1470, 6, III, 5.
July. 1848.

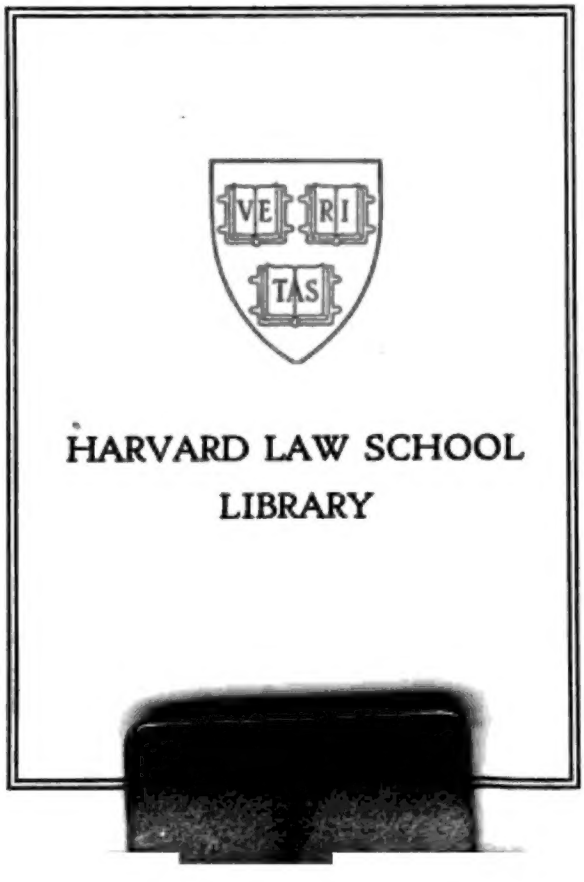

Digitized by Google

Obtinta 1

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurmark. Landstände etc.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1848.

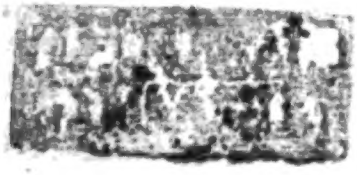

Potsdam, 1848.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Jan. 31	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin. Straßen für die Weiterschaffung der auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn ankommenden Gegenstände	6	39
Febr. 14	44 R.	Zeitweise Verlegung des Steuer-Amts-Locals in Spandau	11	95
März 6	46 R.	Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten	11	96
		b. Stempelsachen.		
März 25	53 R.	Stempelfreiheit der Führungs-Atteste bei Wohnungs-Veränderungen	13	112
		II. Bausachen.		
Febr. 5	21 R.	Bezeichnung Derjenigen, welche sich dem Feldmesser- oder dem Baufache widmen	6	36
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 12	11 R.	Sicherung der Königlichen Cassen.	3	16
Febr. 16	29 R.	Falsche Cassen-Anweisungen	8	57
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Febr. 6	20 R.	Schluß der kleinen Jagd	6	36
25	37 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	9	64
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Jan. 22	13 R.	Staats-Commissarien für die Berlin-Anhaltsche und Berlin-Hamburger Eisenbahn	4	22

815425

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 7	—	Ober-Präsidium. Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	10	75
9	—	Ober-Präsidium. Uebertragung des Commissariats der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn an den Landrath Grafen von Keller zu Erfurt	11	95
		VI. Justizsachen.		
1847. Dec. 31	2 K.	Die den Criminal-Protocollführern zu gewährende Remuneration	3	16
1848. Jan. 3	1 P.	Aufhebung der Salarien-Casse des Kurmärkschen Pupillen-Collegiums	2	6
—	1 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	3	16
15	3 K.	Einziehung von Kosten-Rückständen durch die Executoren	4	25
18	4 K.	Die Familien-Stiftungen und Familien-Fidei-Commisse betreffend	5	32
24	5 K.	Einreichung der über Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu führenden Register	6	37
24	6 K.	Die dem Stadtgericht Pritzwalk übertragene Gerichtsbarkeit des Lehnschulzenguts Falkenhagen in der Ostpriegnitz	6	37
Febr. 12	7 K.	Beifügung vorschriftsmäßiger Designationen bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen	8	60
12	9 K.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten	9	66
15	8 K.	Zahlungen für den allgemeinen Diäten-Fonds und Einsendung der Beiträge zum Pensions-Fonds an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse	9	65
März 11	11 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Beelitz als Gerichts-Commission des Königlichen Justizamts in Potsdam	13	114
25	10 K.	Ausführung der Allerhöchsten Amnestie-Verordnung vom 20. März 1848	13	114
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Jan. 12	6 R.	Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen	3	9
18	9 R.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten	3	11
25	50 R.	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast	12	109
28	15 PP.	Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten	7	46
30	—	Geheimer Ober-Medicinal Dr. Klug. Inscriptionen nicht immatriculationsfähiger Studirender, welche, um sich als Chirurgen auszubilden, die Universität in Berlin besuchen wollen	6	40
31	19 R.	Evangelische Haus-Collecte zur Wiederherstellung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten, evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt	5	31

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 31	1 Co.	Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot ..	6	38
Febr. 11	2 Co.	Lehrcurse der Candidaten des Predigtamts im Schullehrer-Seminar zu Potsdam	9	66
18	36 R.	Evangelische Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der, gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten, evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt	9	63
26	3 Co.	Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin und Aufnahme-Prüfung für dasselbe	10	89
März 16	49 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1847	12	107
25	52 R.	Eröffnung des evangelischen Ober-Consistorii zu Berlin	13	112
		VIII. Landtagssachen.		
März 21	—	Ober-Präsidium. Patent wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtages	12	105
		IX. Militairsachen.		
Jan. 7	—	Intendantur des dritten Armee-Corps. Aufhebung der Magazin-Depot-Verwaltung in Landsberg an der Warthe.....	3	18
Febr. 8	22 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	6	36
10	23 R.	Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. (Außerordentl. Beilage zum 6ten Stück des Amtsblatts.)		
16	30 R.	Militair-Begräbniß-Vereine	8	57
		X. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Jan. 30	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Beibringung ärztlicher Atteste bei dem Transporte erkrankter Inhaftaten ..	7	50
		b. Bau-Polizei.		
Jan. 6	4 R.	Anlage von Mühlen auf Feldmarken, die in der Separation begriffen sind	2	5
		c. Censursachen.		
1847. Dec. 30.	1 R.	Empfehlung einer Schrift über Gymnastik	1	2
1848. Febr. 15	—	Ober-Präsidium. Warnung vor Preßpolizei-Contraventionen ..	8	53
		d. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1847. Dec. 23	2 PP.	Feuerung auf Schiffsgefäßen	1	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1848.				
Jan. 7	5 R.	Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend	2	5
14	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1847	3	18
14	16 R.	Agentur-Bestätigung des Stifts-Secretairs Brauner in Heiligengrabe in Stelle des verstorbenen Actuarius Mewes	4	24
Febr. 12	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Nachrichten über die im Jahre 1847 auf dem platten Lande stattgehabten Brände	9	71
22	39 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Neumann in Perleberg in Stelle des Kämmerers Neumann daselbst	9	65
März 2	42 R.	Agentur-Niederlegungen des Kaufmanns Viereck in Gransee und des Domainen-Beamten Gotzkowsky in Fahrland und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Franke in Gransee	10	80
3	47 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Richter in Kyritz in Stelle des Kaufmanns Braeckow daselbst und des Kaufmanns Fischer in Cremmen in Stelle des Kaufmanns Grabow daselbst	11	97
6	29 PP.	Agentur-Bestätigung des Commissionairs Schwarz in Berlin	13	115
18	56 R.	Agentur-Bestätigung des Rathsherrn Reiter in Prenzlau in Stelle des Buchhändlers Kalbersberg daselbst	13	114
25	32 PP.	Aufhebung des Verbots des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens in den Straßen zu Berlin	13	116
		e. Gewerbe-Polizei.		
Jan. 27	14 PP.	Die Richtigkeit einer Waage betreffend	6	38
Febr. 9	22 PP.	Wochenmarkt-Ordnung für Berlin. (Beilage zum 9ten Stück des Amtsblatts.)		
11	19 PP.	Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und	7	49
	25 PP.	Berechnung des Marktpreises desselben	10	91
26	38 R.	Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs	9	64
		f. Medicinal-Polizei.		
Jan. 4	3 R.	Aufhebung der Viehsperre in Dahlwitz, Niederbarnimschen Kreises	1	2
19	12 R.	Vereidigung der Kreis-Physiker	4	21
22	12 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken zu Berlin	5	32
Febr. 28	35 R.	Aufhebung der Viehsperre in Genshagen, Teltowschen Kreises	9	63
29	40 R.	Verbot der Anwendung von Arsenik-Präparaten zum Färben des Papiers und des Handels mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten	10	87
März 1	26 PP.	Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin	10	92
14	31 PP.	Preis der Blutegel in den Apotheken zu Berlin	13	116

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		g. Paß-Polizei.		
1848. Jan. 31	18 R.	Paßpolizeiliche Controlle der Schiffsleute	5	30
		h. Sicherheits-Polizei.		
Febr. 19	21 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	8	60
		i. Wasser-Polizei.		
Jan. 14	10 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens bei Berlin	4	26
23	14 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1847	4	23
Febr. 22	34 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1848	8	59
März 14	R.	Eröffnung der Brandenburger Schiffsschleuse, des Finow- und des Werbellin-Kanals	11	104
18	R.	Eröffnung des Templiner Kanals	12	110
27	54 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1848	13	118
		k. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1847. Dec. 23	1 PP.	Verbot des Tragens der Livree der Königlichen ꝛc. Dienerschaft.	1	3
24	3 PP.	Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk	2	7
	6 PP.		3	17
	9 PP.		4	25
31	2 R.	Erhöhung des Actien-Capitals der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft	1	2
1848. Jan. 6	5 PP.	Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern	2	8
	7 PP.		3	17
	8 PP.		4	25
10	4 PP.	Eis- und Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk	2	7
12	7 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1847	3	10
14	8 R.	Prämien-Bewilligung für die Ermittelung des Wilddiebes, welcher auf den Forsthülfs-Aufseher Ernst in der Trebbiner Stadtheide geschossen hat	3	10
—	10 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro December 1847	3	14 und 15
15	11 PP.	Publication localpolizeilicher Verordnungen	5	32
	13 PP.		6	38
24	15 R.	Verordnung über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren	4	24
Febr. 5	16 PP.	Verbot des Treibens von Rindvieh in Heerden durch die Hirschel- und Schulgartenstraße	7	48

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 5	24 PP.	Polizeiliche Meldungen	9	67
10	17 PP.	Der Hasenhegerstraße ist der Name: „Feilnerstraße" beigelegt	7	49
11	27 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1848	7	43
—	28 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Januar 1848	7	44 und 45
11	18 PP.	Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern	7	49
	27 PP.		11	100
11	20 PP.	Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und	7	50
	23 PP.	nach den Fleischerscharren	9	66
12	24 R.	Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber	7	41
22	—	Ober-Präsidium. Ressort-Verhältnisse in den Juden-Angelegenheiten für den Bezirk der Stadt Berlin	8	56
22	31 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee	8	58
22	32 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee	8	58
März 3	43 R.	Verkehr auf den Kunststraßen. (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts.)		
6	46 R.	Salzankauf von den Schiffern und Schiffsknechten	11	96
6	28 PP.	Abraupen der Bäume	11	100
11	45 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1848	11	96
—	48 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Februar 1848	11	98 und 99
16	30 PP.	Bestimmungen über das Gesindewesen in der Residenz Berlin	13	115
26	55 R.	Rechtliche Wirkung der Publication landräthlicher Verfügungen und Bekanntmachungen durch das in Wriezen erscheinende Oberbarnimsche Kreis-Wochenblatt	13	114
		XI. Postsachen.		
Febr. 15	25 R.	Portozahlung für die in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe	7	42
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	3	9
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	4	21
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	6	33
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	7	41
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	9	63

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	10	75
—	—	Inhalts-Anzeige des 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	11	95
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
1847. Dec. 27	—	Ober-Präsidium. Preis-Verzeichniß von Maulbeerbäumen der Central-Haspel-Anstalt von Heese in Berlin und Steglitz ..	1	1
31	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Kostensätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	1 2 3	4 8 17
1848. —	—	Geschenke an Kirchen	8	20
Jan. 24	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Handlungsdiener Erasmy in Wusterhausen an der Dosse ...	4	28
—	—	Geschenke an Kirchen	4	28
31	17 R.	Stutenbedeckung im Jahre 1848	5	29
Febr. 5	—	Ober-Präsidium. Prämien-Bewilligungen für ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues ...	6	33
—	—	Geschenke an Kirchen	6	40
8	33 R.	Publication gemeinnütziger kreisständischer Beschlüsse ..... (und Beilage zum 8ten Stück des Amtsblatts.)	8	58
9	R.	Belobung des Fischers August Gaedecke zu Oderberg wegen der durch ihn bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	7	51
9	R.	Belobung des Fischers Wilhelm Kaatsch zu Mittenwalde und des Schiffsknechts Gottfried Liebenow zu Telz wegen der durch sie bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	7	51
14	26 R.	Stutenbedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1848	7	43
14	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffbauergesellen Heinrich Kattun zu Rüdersdorf	7	51
—	—	Geschenke an Kirchen	7	52
17	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Preise für das Beschlagen der Pferde in der Königlichen Thierarzneischule	8	60
19	R.	Belobung des Schiffers Ferdinand Haesecke zu Wriezen wegen der durch ihn bewirkten Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens	8	62
—	—	Geschenke an Kirchen	8	62
21	—	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich. Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau im Sommersemester 1848	10	93
24	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Thierärztliche Behandlung erkrankter Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer	9	70

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Geſchenke an Kirchen	9	74
März 2	—	Thierarzneiſchul-Direction zu Berlin. Koſtenſätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneiſchule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	10	92
2	R.	Belobung des Schiffsſteuermanns Carl **Jaenſch** aus Rothenburg a. d. O. wegen der, durch ihn bewirkten Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	10	94
—	—	Geſchenke an Kirchen	10	94
2	—	Thierarzneiſchul-Direction in Berlin. Koſtenſätze für die Kur und Verpflegung der, der Königlichen Thierarzneiſchule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere	11 12	100 109
4	41 R.	Zuſtand der Strafanſtalten zu Spandau und Brandenburg	10	87
—	—	Director **Baumſtark**. Lectionsplan der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1848	11	101
11	R.	Belobung des Fiſcherſohnes Ernſt **Henning** zu Stützkow wegen der, durch ihn bewirkten Lebensrettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	11	104
16	R.	Dem in der Goerlsdorfer Forſt, Angermündeſchen Kreiſes, in Stelle des eingegangenen Forſt-Etabliſſements Krummenſee neu errichteten Forſt-Etabliſſement iſt der Name: „Louiſenthal" beigelegt	12	110
18	R.	Dem Rittergute Plan im Oſthavelländiſchen Kreiſe iſt der Name: „Haſelhorſt", und dem auf der Feldmark deſſelben errichteten Schneide- und Gyps-Mahlmühlen-Etabliſſement des Ziegeleibeſitzers **Schultze** der Name: „Paulſtern" beigelegt	12	110
24	51 R.	Behandlung der Kartoffelpflanzungen	13	111
—	—	Geſchenke an Kirchen	13	116

Chronologiſche Ueberſicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
im 2ten Quartal 1848
erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam ſind durch den Buchſtaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchſtaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchſtaben P., die des Königl. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Königl. Polizei-Präſidiums in Berlin durch die Buchſtaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzſachen.		
Mai 5	78 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke	19	183
18	86 R.	Erlaß der Weinſteuer für 1847	21	193
29	104 R.	Errichtung einer Salz-Factorei zu Neuſtadt-Eberswalde	23	214
		II. Bauſachen.		
Mai 5	87 R.	Beſetzung der Wegebaumeiſterſtelle zu Angermünde	21	193
		III. Caſſen-, Credit- und Schuldenweſen.		
April 18	71 R.	Entbindung der Caſſen des dieſſeitigen Verwaltungsreſſorts von Zahlungen am 1. Mai d. J.	16	148
Mai 2	74 R.	Annahme der zur Beſtreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge	18	170
16	79 R.	Die Darlehns-Caſſenſcheine betreffend	20	185
16	81 R.	Annahme der zur Beſtreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge	20	186
21	94 R.	Verlooſung vormals Sächſiſcher Kammer-Credit-Caſſenſcheine	22	205
24. u. 25.	—	Eröffnung der Darlehns-Caſſe in Berlin	22	209
26	100 R.	Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuer-Credit-Caſſenſcheine.	23	211
27	96 R.	Ungültigkeit der mit ſchwarzer Dinte kreuzweis durchſtrichenen Caſſen-Anweiſungen	22	207
30	99 R.	Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe	22	208
Juni 22	119 R.	Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe	26	231
		IV. Domainen-, Forſt- und Jagdſachen.		
März 30	59 R.	Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königlichen Forſt-Verwaltung im dieſſeitigen Regierungsbezirk reſſortirenden Ablagen	14	118
April 5	57 R.	Geſuche um Wiedereinräumung angeblich früher vorhanden geweſener, ſo wie um Bewilligung neuer Waldberechtigungen	14	118
Mai 3	77 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien	19	183

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12	84 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	20	188
Juni 20	115 R.	Holzvergütigung für die Familien des dislocirten Militairs	25	225
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
April 11	—	Ober-Präsidium. Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn	16	133
14	—	Ober-Präsidium. Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen	16	144
19	—	Ober-Präsidium. Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements vom 2. Februar d. J. für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft auf die von der Berlin-Anhalter Gesellschaft übernommene Zweigbahn von Jüterbogk nach Röderau	17	164
		VI. Justizsachen.		
März 4	K.	Ernennung des Justiz-Amts-Rendanten Müller zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin	14	126
11	12 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde an der Oder als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wriezen	14	124
11	15 K.	Anschluß der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen als Gerichts-Commissionen des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg	15	131
18	13 K.	Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Buchholz als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Storkow	14	124
18	16 K.	Vereinigung der Land- und Stadtgerichte zu Zossen und Mittenwalde und des Justiz-Amts Königs-Wusterhausen Behufs der abzuhaltenden Audienz-Termine in Mittenwalde	16	148
25	18 K.	Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Strausberg als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg	16	149
25	21 K.	Anschluß der Land- und Stadtgerichte Trebbin, Jüterbogk, Treuenbrietzen und Dahme als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Luckenwalde	17	166
25	22 K.	Anschluß der Stadtgerichte zu Gransee, Templin und Lychen als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Zehdenick	17	166
30	14 K.	Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau	14	125

Datum	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
der Verordnungen und Bekanntmachungen.				
März 31	17 K.	Anſchluß des Stadtgerichts zu Nauen als Gerichts-Commiſſion an das Land- und Stadtgericht zu Spandau	16	149
April 1	K.	Geſchäfts-Uebernahme des Juſtiz-Amts-Rendanten Müller als gerichtlicher Auctions-Commiſſarius in Berlin	16	154
8	19 K.	Die den Civil-Criminal-Protocollführern zugebilligte Vergütigung für das Protocolliren	16	149
8	25 K.	Aburtelung von Criminalſachen durch das Stadtgericht zu Perleberg	18	172
14	24 K.	Aburtelung der zur collegialiſchen Erledigung beſtimmten Unterſuchungsſachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Neuſtadt-Eberswalde und Mittenwalde	18	172
15	20 K.	Aufhebung der auf den 1., 8. und 10. Mai d. J. anberaumten Termine	16	150
26	23 K.	Suspenſion von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai d. J. (Außerordentl. Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts.)		
27	27 K.	Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau	19	184
29	26 K.	Einmonatliche Vorausbezahlung von Diäten der Diätarien der Gerichte	19	184
Mai 2	28 K.	Vereinigung der Gerichtsbarkeit der Hüttenamts-Gerichte des Meſſingwerks, des Kupferhammers und der Eiſenſpalterei bei Neuſtadt-Eberswalde mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neuſtadt-Eberswalde	20	190
13	29 K.	Rückſendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben Seitens der Untergerichte	21	200
		VII. Kirchen- und Schulſachen.		
April 14	—	Ober-Präſidium. Mitbenutzung evangeliſcher Kirchen durch evangeliſche oder katholiſche Diſſidenten	16	145
14	68 R.	Empfehlung der Schrift: Natorp, Ober-Conſiſtorial-Rath ꝛc. in ſeinem Leben und Wirken, namentlich als Schulmann, dargeſtellt von Balſter	16	147
Mai 8	76 R.	Verbeſſerung des öffentlichen Schulweſens im Jahre 1847	19	178
Juni 9	114 R.	Nachweiſung des Einkommens der evangeliſchen Pfarren	25	225
		VIII. Landtagsſachen.		
April 24	—	Ober-Präſidium. Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutſchen National-Verſammlung.	17	156
Mai 3	—	Ober-Präſidium. Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutſchen National-Verſammlung.	18	169
6	—	Ober-Präſidium. Diäten und Reiſekoſten der Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußiſchen Staats-Verfaſſung und zur Deutſchen National-Verſammlung	19	177

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Militairsachen.		
—	—	Amtliche Verlust-Liste der Truppen in dem Kampfe am 18. und 19. März d. J. in Berlin	16	150
Mai 15	85 R.	Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee	20	190
	120 R.		26	232
27	—	General-Commando des 2ten Armee-Corps. Reclamationen in Betreff eingezogener Landwehrmänner und Reservisten	23	215
Juni 11	109 R.	Verheirathung der Militairpflichtigen	24	219
17	112 R.	Die diesjährige Ersatz-Aushebung	25	224
		X. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
März 29	—	Ober-Präsidium. Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und der Weser-Zeitung bestandenen Debits-Verbots	14	117
April 18	73 R.	Templiner Kreisblatt	17	166
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 29	61 R.	Agentur-Bestätigung des Auctions-Commissarius Stübing in Beeskow	15	130
30	58 R.	Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen	14	118
April 11	37 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Sasse in Berlin	17	167
Mai 13	82 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{4}{7}$.	20	187
18	49 PP.	Agentur-Bestätigung des Herrn Neumann in Berlin in Stelle der General-Agenten Poppe & Comp.	22	209
Juni 7	110 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Feige in Schwedt	24	219
17	123 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Marquard zu Lychen in Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Menzel	26	234
		c. Gewerbe-Polizei.		
April 18	69 R.	Die Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen	16	147
20	—	Ober-Präsidium. Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbe-Berechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war	17	163
Mai 6	47 PP.	Abhaltung des Berliner Wollmarkts	21	200
10	44 PP.	Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen	20	191
	48 PP.		22	208
	50 PP.		24	220

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 22	92 R.	Bildung von Ausſchüſſen und Commiſſionen für die Erörterung der Verhältniſſe zwiſchen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beſchäftigten Arbeitern	21	196

d. Medicinal-Polizei.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
April 7	63 R.	Preis der Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam	15	130
10	65 R.	Aufhebung der Viehſperre in Glasdorf bei Baruth	15	130
11	66 R.	Aufhebung der Viehſperre in Bandelow, Prenzlauer Kreiſes	15	131
12	R.	Verzeichniß der als Hebammen approbirten Frauen	16	153
12	PP.	Approbation und Vereidigung der Hebammenſchülerinnen Drège und Pappeſch als Hebammen zu Berlin	16	154
Mai 30	98 R.	Ausgebrochene Lungenſeuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Peſſin, Weſthavelländiſchen Kreiſes	22	207

e. Paß-Polizei.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
Mai 24	105 R.	Ertheilung und Viſirung von Päſſen Ungariſcher und Slavoniſcher Keſſelflicker	23	214

f. Sicherheits-Polizei.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
März 31	—	Ober-Präſidium. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung	14	117
April 7	34 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	15	132
21	41 PP.	Schießübungen bei Berlin	18	174
26	39 PP.	Verbotwidriges Schießen	18	173
26	42 PP.	Schießübungen in der Haſen- und Jungfernheide	18	174
27	40 PP.	Schießübungen bei Berlin	18	174
Mai 17	46 PP.	Geſetzwidriges Schießen	21	205
Juni 25	52 PP.	Schießübungen bei Berlin	26	234

g. Waſſer-Polizei.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
April 4	33 PP.	Sperre des Landwehrgrabens zu Berlins	15	131
25	72 R.	Nachweiſung der Waſſerſtände an den Pegeln der Spree und Havel im März 1848	17	165
30	R.	Sperrung des Ruppiner Kanals	18	176
Mai 11	45 PP.	Sperrung des Landwehrgrabens	20	191
23	90 R.	Nachweiſung der Waſſerſtände an den Pegeln der Spree und Havel im April 1848	21	195
29	93 R. 106 R. 116 R.	Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren	22 24 26	205 217 230

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3	102 R.	Stromengen in der Elbe	23	212
3	R.	Sperrung der Floßschleuse bei Hermsdorf im Dahmefließ	24	222
4	101 R.	Schifffahrt und Holzflößen durch die Havel-Zugbrücke bei Klein-Glienicke	23	212
6	R.	Sperrung der Schiffsschleuse in der Notte bei Mittenwalde	23	216
6	R.	Sperrung der Schiffsschleuse im Storkower Kanal bei Cummersdorf	23	216
22	121 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Mai 1848	26	233
		b. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 25	43 PP.	Verbot des Befahrens der Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten-, resp. Lennéstraße zu Berlin.	19	184
—	60 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro März 1848	15	128 u. 129
April 11	62 R.	Beschäftigung von Arbeitern bei den öffentlichen Bauten und Arbeiten in Berlin	15	130
12	64 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März 1848	15	130
15	36 PP.	Die Cautionen der außergerichtlichen Auctions-Commissarien	17	167
18	70 R.	Amnestie-Verordnung in Bezug auf Polizei-Contraventionen	16	148
18	35 PP.	Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden	17	167
	38 PP.	fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen	18	173
26	75 R.	Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau.	18	172
Mai 16	80 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1848	20	186
—	83 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro April 1848	20	188 u. 189
17	89 R.	Polizeiliche Züchtigungsstrafe	21	194
19	R.	Sperrung der über die alte Jäglitz führenden Brücke zwischen Goldbeck und Koppenbrück	21	204
20	88 R.	Das verbotene Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union.	21	193
20	91 R.	Polizeiliches Meldungswesen bei Wohnorts-Veränderungen	21	196
24	93 R.	Prämie für die Ermittelung der Brandstifter in der Potsdamer Forst	22	206
Juni 13	R.	Sperrung der sogenannten Schlagbrücke auf der Straße von Cremmen nach Potsdam zwischen Finkenkrug und Rohrbeck	24	222
14	107 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1848	24	217
—	111 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Mai 1848	24	220 u. 221
15	51 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	25	227
		XI. Postsachen.		
April 15	67 R.	Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.	16	146
Mai 27	97 R.	Recommandation von Packeten ꝛc. bei Versendungen durch die Post	22	207

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20	113 R.	Ermäßigung des Porto's bei den unter Kreuzband verſandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsſchreiben	25	224
24	118 R.	Declarirung des Werthes der mit den Poſten zu verſendenden Cours habenden Papiere	26	231
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	14	117
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	15	127
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten und 11ten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	16	133
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten, 13ten und 14ten Stücks der Geſetzſammlung de 1843 für die Königlichen Preußiſchen Staaten.	17	155
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten, 16ten und 17ten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten.	18	169
—	—	Inhalts-Anzeige des 18ten und 19ten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	19	177
—	—	Inhalts-Anzeige des 20ſten und 21ſten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	20	185
—	—	Inhalts-Anzeige des 22ſten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	22	205
—	—	Inhalts-Anzeige des 23ſten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	23	211
—	—	Inhalts-Anzeige des 24ſten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	25	223
—	—	Inhalts-Anzeige des 25ſten Stücks der Geſetzſammlung de 1848 für die Königlichen Preußiſchen Staaten	26	229
		XIII. Vermiſchte Angelegenheiten.		
März 30	R.	Dem im Forſtrevier Tegel am Tegelſchen See neu errichteten Förſter-Etabliſſement iſt die Benennung: „Förſterei Tegelſee“ beigelegt	14	126
April 3	R.	Belobung des Schiffs-Eigenthümers Carl Baeniſch und des Lehrers Kagel zu Radinkendorf wegen der Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	14	126
—	—	Geſchenke an Kirchen	14	126
4	—	Ober-Präſidium. Verleihung von Corporationsrechten an die Deutſche Peſtalozzi-Stiftung und Beſtätigung des Statuts derſelben	15	127
11	R.	Belobung des Garnknechts Lange und der Fiſcherknechte Weiße und Elling zu Tiefwerder wegen der Rettung dreier Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	17	168

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 18	R.	Belobung des Ackerbürgers Gottfried Ehlert zu Nauen wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	18	176
Mai 5	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Hufbeschlags-Preise in den Schmieden der Königlichen Thierarzneischule	20	191
—	—	Geschenke an Kirchen	20	192
20	R.	Belobung des Töpfermeisters Mende und des Obergefreiten Rieß in Potsdam wegen Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Erstickens	21	204
20	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Mühlenmeister Kanitz zu Klein-Beuthen	21	204
—	—	Geschenke an Kirchen	21	204
Mai 23	R.	Belobung des Schmiedegesellen Grüneberg in Trebbin wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	23	216
25	R.	Belobung des Maurergesellen Döring in Prenzlau wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens	22	210
31	103 R.	Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahre 1848 von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen	23	213
Juni 3	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Oekonomielehrling Benecke in Lankwitz	23	216
—	—	Geschenke an Kirchen	23	216
5	108 R.	Stipendien für die in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge	24	218
20	—	Ober-Präsidium. Belobigende Bekanntmachung in Betreff der von dem Landrath von Stülpnagel-Dargitz auf eigene Kosten errichteten Mauer um den Garten der Landarmen-Anstalt zu Prenzlau	26	236
21	117 R.	Prämie für die Ermittelung eines Brandstifters	26	230
—	—	Geschenke an Kirchen	25	228
27	122 R.	Die Aufhebung des landesherrlichen Pathengeschenks	26	234
27	R.	Sperre der in der Nähe von Marienthal, bei Zehdenick, über den Wentow-Kanal führenden Brücke	26	236
—	—	Geschenke an Kirchen	26	236

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juli 13	—	Ober-Präsidium. Anwendung des in der Verordnung vom 31. October 1839 vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen	29	255
		b. Chausseesachen.		
Sept. 8	172 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau	37	300
		c. Andere Abgaben.		
Juni 18	—	Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin. Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Spreebrücke bei Moabit zum Durchlassen von Schiffsgefäßen	29	259
Juli 15	142 R.	Classensteuer-Befreiungen	29	257
		II. Bausachen.		
Juli 3	133 R.	Geschäftsbezirk der Wasserbau-Inspectorstelle zu Cöpenick	27	244
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Juli 2	124 R.	Ausgabe neuer Darlehns-Cassenscheine à 5 Thlr. und 1 Thlr.	27	237
3	125 R.	Amortisirte Staatspapiere	27	240
12	135 R.	Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe	28	249
August 3	151 R.	Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe	32	273
16	161 R.	Falsche Banknoten	34	287
22	162 R.	Freiwillige Staatsanleihe	34	287
Sept. 12	177 R.	Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen während der Abwesenheit der betreffenden Bataillons-Commandeurs	37	304

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
August 8	150 R.	Straf-Erlaß für alle bis zum 26. Juni d. J. begangene Holzdiebstähle und Forstfrevel	32	273
9	155 R.	Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin	33	278
	160 R.		34	286
	163 R.		35	291
10	64 PP.	Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz ꝛc. in die Stadt Berlin	34	289
14	159 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	33	282
28	167 R.	Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen	35	295
Sept. 4	169 R.	Warnung vor Forst- und Jagdfreveln	36	297
10	171 R.	Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin	37	299
		V. Justizsachen.		
Juni 15	30 K.	Das Institut der Schiedsmänner	27	244
—	31 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	28	252
Juli 13	32 K.	Holzdiebstähle und Forstfrevel	29	258
August 1	33 K.	Die rechtzeitige Einziehung der Sporteln und die Beitreibung der Sportelreste	32	275
12	34 K.	Cassation der unbrauchbaren Acten der Königlichen Untergerichte.	34	288
19	35 K.	Führung von Untersuchungen und die Instruction von Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren	35	295
Sept. 9	36 K.	Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Parteisachen	38	305
		VI. Kirchen- und Schulsachen.		
Juli 1	132 R.	Betheiligung der geistlichen Institute und milden Stiftungen bei der Staatsanleihe	27	243
12	141 R.	Staats-Anerkennung der in und um Zaatzke entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner	29	257
August 1	5 Co.	Einmischung in die Schulzucht	34	288
3	4 Co.	Aufnahme von Zöglingen in das Neben-Seminar zu Alt-Döbern.	33	282
		VII. Militairsachen.		
Juli 4	134 R.	Ersatz-Aushebung für den Kreis Teltow	27	244
August 1	—	Zusammentritt der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	32	275

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
Aug. 12	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift: „Sir Theodor Broughton", oder: „Kirschlorbeerwasser" von James	33	278
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni 27	130 R.	Veränderung in der Haupt-Direction der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.	27	242
27	131 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schweiger in Schwedt in Stelle des Kaufmanns Feige	27	242
Juli 11	144 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hoepfner in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Bamler	30	261
13	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro 1stes Semester 1848	30	265
21	147 R.	Agentur-Bestätigung des Gutsbesitzers Breithaupt in Neu-Künkendorf und des Protocollführers Nauck in Dahme	31	270
23	154 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bamler in Wriezen in Stelle des Kaufmanns Becker	32	275
Sept. 8	179 R.	Agentur-Bestätigung des Commissionairs Hellbing in Templin.	38	305
15	182 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Franke in Gransee	39	310
		c. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 10	180 R.	Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden. (Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts.)		
15	178 R.	Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts.)		
		d. Medicinal-Polizei.		
Juni 22	83 PP.	Medicinal-Pfuscherei	27	247
Juli 1	86 PP.	Anzeige von vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten	29	258
4	126 R.	Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe	27	241
6	127 R.	Aufhebung der Viehsperre in Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	27	241
14	139 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Ruhlsdorf, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	29	256
26	149 R.	Blutegelpreis	31	271
30	146 R.	Bei der Annäherung der asiatischen Cholera zu treffende Vorkehrungen	31	269

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27	165 R.	Hebammen-Lehr-Anstalt in Berlin	35	293
Sept. 5	170 R.	Hebammen-Unterricht	36	298
	181 R.		39	309
10	174 R.	Anlage einer Apotheke zu Wildberg	37	300
		e. Paß-Polizei.		
Juli 17	61 PP.	Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen	30	264
26	148 R.	Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz ꝛc.	31	271
		f. Sicherheits-Polizei.		
Juli 10	58 PP.	Schießübungen bei Berlin	29	258
15	59 PP.	Schießübungen bei Berlin	29	259
25	63 PP.	Militair-Schießübungen bei Berlin	31	271
30	153 R.	Anlage von Erdgruben	32	275
Sept. 11	65 PP.	Warnung vor unvorsichtigem Umgehen mit Schießgewehren	38	306
		g. Wasser-Polizei.		
Juli 26	145 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juni 1848	30	262
August 3	152 R.	Holztransport durch die Lychener Floßarche	32	274
30	166 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Juli 1848	35	294
Sept. 12	175 R.	Schiffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge	37	301
22	184 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im August 1848	39	311
25	R.	Sperrung der Kanalhaltung zwischen der Liepeschen und Niederfinowschen Schleuse im Finow-Kanal	39	312
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 22	54 PP.	Entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren	27	248
—	136 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juni 1848	28	250 u. 251
Juli 9	55 PP.	Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen	28	253
10	137 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1848	28	252
14	57 PP.	Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen	29	258
14	60 PP.	Bestimmungen über das öffentliche Baden	30	263
22	62 PP.	Bildung einer neuen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die Residenz Berlin	30	264
August 9	156 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1848	33	279

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
August 9	157 R.	Wochenmarkt für die Stadt Gransee	33	279
—	158 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juli 1848	33	280 u. 281
21	—	Ober-Präsidium. Aufhebung der, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilten Concession	34	286
28	R.	Sperre der Brücke über den Rhin bei Molchow	35	296
29	R.	Sperre der Zugbrücke bei Neubrück im Wege von Buchholz nach Mittenwalde und Königs-Wusterhausen	35	296
31	168 R.	Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. (Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts.)		
Sept. 10	173 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1848	37	300
—	176 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro August 1848	37	302 u. 303
13	66 PP.	Warnung vor Beschädigung der Laternen	38	306
		IX. Postsachen.		
Juli 4	128 R.	Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland	27	241
4	129 R.	Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten	27	241
10	138 R.	Ermäßigung des Porto's für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden	28	252
16	140 R.	Vorläufiges Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über 1000 Thlr.	29	256
Aug. 26	164 R.	Beförderung recommandirter Briefe durch die Post-Anstalten ...	35	292
Sept. 25	183 R.	Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe ..	39	310
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	27	237
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten und 28sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	28	249
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten und 30sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	29	255
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	33	277
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten und 33sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	34	285
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten und 35sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	35	291
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	36	297

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	37	299
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	38	305
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	39	309
		XI. Vermischte Angelegenheiten.		
Juli 11	R.	Lebensrettung eines Menschen durch die unverehelichte Wilhelmine Kublank zu Hinzdorf	28	254
—	—	Geschenke an Kirchen	28	254
12	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Webergesellen Pflug zu Zinna	29	260
—	—	Geschenke an Kirchen	29	260
21	143 R.	Herausgabe des Adreß-Handbuchs für den Regierungsbezirk Potsdam	30	261
—	—	Lectionsplan der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester $18\frac{48}{49}$	30	265
23	R.	Dem im Belauf Sperenberg und Schönweide errichteten neuen Förster-Etablissement (früher Schönweider Theerofen) ist die Benennung: „Rauhbusch" beigelegt	30	268
25	R.	Dem im Belaufe Jachzenbrück neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Adlershorst" beigelegt.	30	268
25	—	Ober-Präsidium. Haus-Collecte für den Frauen-Verein in Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die deutsche Flotte.	31	269
27	R.	Dem im Belaufe Schmargendorf neu errichteten, bisher unter dem Namen: „Schmargendorf" bekannten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Albrechtshöhe" beigelegt	31	272
August 2	—	Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau im Winterhalbjahr $18\frac{48}{49}$	33	282
13	—	Magistrat zu Brandenburg. Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben.	34	290
—	—	Geschenke an Kirchen	34	290
—	—	Geschenke an Kirchen	35	296
Sept. 6	—	Dem auf der Feldmark der Gemeinde Waltersdorf von dem Bauergutsbesitzer Tesmer neu erbaueten Etablissement ist der Name: „Kienberg" beigelegt	38	308
9	R.	Verlegung des Geschäfts-Locals der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz	37	304
20	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Eigenthümer Joachim Neumann in Legde	39	312
21	R.	Lebensrettung eines Kindes durch den Maurergesellen Pohl in Zinna.	39	312

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königl. Pupillen-Collegiums durch den Buchstaben P., die des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct. 26	210 R.	Befreiung der in der 11ten und 12ten Stufe veranlagten Personen, welche die Kriege von 180⅞ und 18¹³⁄₁₅ mitgemacht haben, von der Classensteuer	44	351
Nov. 7	213 R.	Die polizeiliche Controlle des schleichhändlerischen Verkehrs an den Landesgrenzen	45	356
10	219 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der salzconscriptionspflichtigen Gemeinden	46	362
21	222 R.	Einziehung der Steuern	47	367
		b. Chausseesachen.		
Dec. 25	253 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Greifenbergschen Chaussee	52	405
		II. Bausachen.		
Oct. 16	—	Ober-Präsidium. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration	42	335
Nov. 27	—	Ober-Präsidium. Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration	48	369
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Sept. 30	185 R.	Nachweisung der Meilenzahl, welche für Dienstreisen auf den verschiedenen Eisenbahnen zu liquidiren ist	40	314
Oct. 7	193 R.	Verloosung vormals Sächsischer Kammer-Credit-Cassenscheine	41	327
13	199 R.	Verloosung vormals Sächsischer, jetzt Preußischer Steuer-Credit-Cassenscheine	42	337
21	203 R.	Verloosete Seehandlungs-Prämienscheine	43	343
31	211 R.	Die freiwillige Staats-Anleihe	44	351

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 30	234 R.	Falsche Banknoten	49	384
Dec. 11	244 R.	Schlußtermin für die freiwillige Staats-Anleihe	50	396
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 30	212 R.	Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes	44	332
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Oct. 3	190 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	40	322
Nov. 9	218 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	46	362
12	223 R.	Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornstaedt und Saarmund und der damit vereinigten Forst-Casse	47	368
24	237 R.	Erhebungssätze bei der Alt-Ruppiner Unlandestelle vom 1. Januar 1849 ab	49	386
		VI. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Oct. 28	209 R.	Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen	44	351
Dec. 4	—	Ober-Präsidium. Regulativ, die Eisenbahn-Commissariate betreffend	50	389
		VII. Justizsachen.		
Oct. 21	37 K.	Die Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten.	45	356
Nov. 5	—	Stadtgericht zu Perleberg. Verwaltung des Patrimonialgerichts über Zwischendeich	47	368
14 u. 27	236 R. und K.	Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste	49	386
Dec. 10	38 K.	Mittheilung des Behufs der Aufstellung der Bevölkerungslisten erforderlichen Notizen Seitens der Gerichtsbehörden	51	402
		VIII. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 10	201 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche in Schwerin a. d. W.	42	340
Nov. 25	229 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau eines Schulhauses in Medzibor	48	377
25	230 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude in Stücken	48	377
26	231 R.	Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der katholischen Kirche und Schule in Falkenhain	48	378

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 16	251 R.	Katholische Haus- und Kirchen-Collecte für den Bau der katholischen Kirche in Leubusch	51	402
		IX. Militairsachen.		
Nov. 17 u. 20	—	General-Commando des dritten Armee-Corps und Ober-Präsidium. Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militairdienste	47	365
Dec. 4	—	Ober-Präsidium. Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen oder um Erhöhung derselben	49	381
		X. Polizeisachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Oct. 8	—	Ober-Präsidium. Ressort-Veränderung in Landarmensachen der Kurmark	41	325
Nov. 30	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Erhebung eines Zuschlags zu den Landarmengelder-Beiträgen	49	387
		b. Censursachen.		
Sept. 30	—	Ober-Präsidium. Verlagsrecht der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin an der deutschen Uebersetzung eines Werkes unter dem Titel: Tagebuch und Notizen von Horace Templeton.	40	313
Oct. 8	195 R.	Empfehlung eines Werkes über Sterbe-Cassen-Vereine	41	330
8	198 R.	Empfehlung einer Schrift über Gymnastik	42	337
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 24	67 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Falck in Berlin	40	322
Oct. 4	69 PP.	Ernennung der Herren Poppe und Dünwald in Berlin zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.	42	340
12	200 R.	Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder-Ausschreiben für Geistliche, Stadt- und Landschullehrer	42	338
30	72 PP.	Agentur-Bestätigung des Fabrikbesitzers Leonhardt in Berlin	46	362
31	217 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Köppen in Spandau in Stelle des Kaufmanns Schuhmacher	46	362
Nov. 6	224 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lemcke in Wittenberge	47	368
6	232 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Massuthe in Wriezen	48	378

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23	227 R.	Durchschnitts-Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	375
14 u. 27	236 R.	Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Aufstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteste	49	386
Dec. 10	R.	Sperrung des Weges von Brandenburg bis Brielow	50	396
11	247 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848	51	400
13	241 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Kunststraße	50	393
—	243 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1848	50	394 u. 395
16	250 R.	Aufnahme der Bevölkerungslisten ꝛc. pro 1848	51	401
21	254 R.	Verpflegungskostensatz für Polizeigefangene vom 1. Januar 1849 ab	52	405
		XI. Postsachen.		
Oct. 21	204 R.	Porto für Brief- und Schriftensendungen	43	345
Dec. 3	233 R.	Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten	49	381
	239 R.		50	391
	245 R.		51	397
16	249 R.	Verpackung und Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien	51	400
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 40sten und 41sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	40	313
—	—	Inhalts-Anzeige des 42sten, 43sten und 44sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	42	335
—	—	Inhalts-Anzeige des 45sten und 46sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	43	343
—	—	Inhalts-Anzeige des 47sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	44	349
—	—	Inhalts-Anzeige des 48sten, 49sten und 50sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	45	355
Nov. 11	—	Allerhöchste Proclamation in Betreff der Verlegung der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg	47	363

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 11	—	Staats-Ministerium. Ungültigkeit der von einem Theile der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse ꝛc.	47	364
—	—	Inhalts-Anzeige des 51sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	47	365
—	—	Inhalts-Anzeige des 52sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	48	369
—	—	Inhalts-Anzeige des 53sten und 54sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	50	389
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten und 56sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	51	397
Dec. 19	246 R.	Wegfall der Oeffentlichen Anzeiger bei den Frei-Exemplaren des Amtsblatts	51	399
—	—	Inhalts-Anzeige des 57sten Stücks der Gesetzsammlung de 1848 für die Königlichen Preußischen Staaten	52	405
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Sept. 12	—	Magistrat zu Brandenburg. Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben.	40	323
Oct. 3	R.	Belobung des Arbeitsmanns Kupsch zu Berlitz wegen der mit Hülfe des Kürschnergesellen Knorr daselbst bewirkten Lebensrettung eines Menschen	40	324
3	—	Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im Winter $18\frac{48}{49}$	41	332
7	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Handlungsdiener Müller in Berlin	41	334
—	—	Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847. (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)		
16	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Tuchscheererburschen Valentin in Pritzwalk	43	348
16	R.	Lebensrettung eines Knaben durch den Arbeitsmann Herrmann in Charlottenburg	43	348
21	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Maurergesellen Wolff in Storkow	43	348
—	—	Geschenke an Kirchen	44	354

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 25	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Buchhändlerlehrling Thiele in Berlin	45	358
30	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Hausdiener Barutta in Potsdam	45	357
—	—	Geschenke an Kirchen	45	358
Nov. 16	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Einwohner Tismer in Lunow	47	368
16	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847. (Beilage zum 52sten Stück des Amtsblatts.)		
22	228 R.	Stutenbedeckung im Brandenburgischen Landgestüt in den Jahren 1847 und 1848	48	376
—	—	Geschenke an Kirchen	48	380
Dec. 4	R.	Dem neuen Förster-Etablissement im Schutzbezirk Pütten am Gorin-See ist die Benennung: „Forsthaus Gorin" beigelegt	49	388
—	—	Geschenke an Kirchen	49	388
5	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Zimmerpolier Lessig in Wittenberge	51	404
14	R.	Dem im sogenannten Hammellande bei Krummensee neu errichteten Schäferei-Etablissement ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt	51	404
—	—	Geschenke an Kirchen	51	404

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Januar 1848.

№ 4. Die Anlage von Mühlen auf Feldmarken, die in der Separation begriffen sind. I. 1256. Dec.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung begriffen sind, bei uns angebracht worden.

Wiewohl der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichneten Mühlenbauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde gehört und durch ein Interimisticum der Auseinandersetzungs-Behörde beseitigt werden kann, so steht doch der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlen-Anlagen der Umstand entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Grenzen der Nachbarn oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden dergleichen Gesuche um Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen und bereits eingeleiteten Gemeintheilungs-Verfahrens sind, von uns so lange zurückgewiesen werden, bis der Separationsplan festgestellt ist.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit etwanige Bau-Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Vorschriften,

die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

№ 5. I. 1040. Dec.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene

(in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10° + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10° + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5° + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5° + 30' = 7\frac{1}{2}$ Ruthe von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

* * *

Potsdam, den 7. Januar 1848.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegiums.

№ 1. Aufhebung der Salariencasse des Kurmärkischen Pupillen-Collegiums.

Die Salarien-Casse des unterzeichneten Collegii ist am heutigen Tage aufgehoben, und zugleich deren bisherige Geschäfts-Verwaltung auf die Salarien-Casse des Königlichen Kammergerichts übergegangen. Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an diejenigen Personen, welche etwa noch Zahlungen an die Salarien-Casse des Kurmärkischen Pupillen-Collegii zu leisten haben, die Aufforderung, diese Zahlungen an die Salarien-Casse des Königlichen Kammergerichts zu leisten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Das Kurmärkische Pupillen-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32), wonach dem Polizei-Präsidium die Befugniß zusteht, die Art der Publication localpolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern zu bestimmen, wird hierdurch bekannt gemacht, nachdem solche mittelst Rescripts vom 14. December 1847 (II, 12,636) ertheilt worden ist,

daß die in Zukunft von dem Polizei-Präsidium erlassenen localpolizeilichen Verordnungen für den engeren und weiteren Polizeibezirk Berlins auch als eben für gehörig publicirt zu erachten sind und verbindliche Kraft haben, wenn sie durch das hiesige Intelligenzblatt veröffentlicht worden sind.

Dagegen bleibt für die landespolizeilichen Verordnungen das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, wie bisher, das officielle Publications-Organ; auch werden die localpolizeilichen Verordnungen gleichfalls mit verbindlicher Kraft durch dasselbe bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 4. Eis- u. Schnee-Abladestellen im Berliner Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die bestehenden älteren Verordnungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abschlagen des aus der Stadt zu schaffenden Schnees und Eises nur an den nachbenannten Plätzen zulässig ist:

1) Vor dem Halleschen Thore im sogenannten Upstall hinter dem eingezäunten Blutegelteich, von der Tempelhofer Chaussee ab rechts,
2) vor dem Prenzlauer Thore hinter dem Hohlwege auf dem von der Chaussee ab links belegenen Acker,
3) vor dem Königs-Thore auf dem Acker, welcher links von der Chaussee zwischen den Köppenschen und Goldhammerschen Grundstücken belegen ist,
4) zwischen dem Prenzlauer und Schönhauser Thore außerhalb, auf dem Acker, welcher zwischen dem Mühlenwege und dem Exercierhause der Stadtmauer gegenüber belegen ist,
5) vor dem Frankfurter Thore unmittelbar links auf dem, dem Gutsbesitzer Carl Bötzow gehörigen Acker,
6) vor dem Prenzlauer Thore rechts auf dem, der Stadtmauer gegenüber belegenen Acker des Gutsbesitzers Carl Bötzow,
7) vor dem Schönhauser Thore rechts von der Chaussee auf dem Acker des Gutsbesitzers Julius Bötzow.

Wer an anderen, als den benannten Orten, ohne Zustimmung des Eigenthümers Eis und Schnee abschlägt, oder in den Spreestrom, den Schleusenkanal, den Landwehrgraben, oder in die sonstigen Wasserläufe in und bei der Stadt wirft, verfällt, unbeschadet des Pfändungsrechtes der resp. Eigenthümer, in eine Polizei-Strafe von 5 Thlrn. Diese Strafe trifft auch den, welcher mit dem Eise und

Schnee Müll, Schutt und andere Unreinigkeiten nach den vorbezeichneten Abschlage-Plätzen schafft oder dort abladet. Berlin, den 10. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 5.

Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 untersagte Verfahren für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungskosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht werden. Derselbe ist:

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Sgr.,
2) für einen kranken Hund oder kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pf.

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kostenvorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden, und diese Vorschußzahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Oberförsters Müller erledigte Oberförsterstelle zu Cöpenick ist vom 1. Januar 1848 ab dem bisherigen Oberjäger im reitenden Corps und Seconde-Lieutenant, nunmehrigen Oberförster Gueinzius übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Ludwig Mittelbach ist zum evangelischen Prediger zu Kuhz mit Kröchlendorf und Haßleben, in der Superintendentur Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin, Johann Wilhelm Melcher, ist als Ober-Prediger zu Freienwalde, in der Superintendentur Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Polizei-Secretair Constantin Ludwig Hetschko ist zum Polizei-Assessor bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin ernannt und der Regierungs-Referendarius Julius Albert Frantz als Polizei-Secretair bei demselben angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 2ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Januar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Tischlermeister F. Schulze in Berlin ist unter dem 29. December 1847 ein Patent

auf die von demselben angegebenen, durch Modelle dargestellten Constructionen von Fensterflügeln, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Die nachstehend näher beschriebene unverehelichte Juliane Charlotte Auguste Meier ist heute früh aus der hiesigen Anstalt heimlich entwichen, welche Entweichung wir hiermit öffentlich bekannt machen, und sämmtliche Wohllöbliche Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersuchen, auf die ꝛc. Meier genau vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und gegen Kostenerstattung an uns zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 2. Januar 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Personsbeschreibung. Die unverehelichte Juliane Charlotte Auguste Meier ist 23 Jahre alt, in Burg geboren, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, graue Augen, braune Augenbraun, gewöhnlichen Mund, spitze Nase, gesunde Zähne, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bei ihrer Entweichung war dieselbe bekleidet mit einer grautuchenen Jacke, einem dergl. Unterrocke, einem blautuchenen Rock, einem weißen Halstuche, einem bunt wollenen dergl., einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar hölzernen Pantienen, einer weißleinenen Schürze und einem dergleichen Hemde mit der № 50 gezeichnet.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher beschriebene, ehemalige Gutsbesitzer Christian Wilhelm Gottfried Fechtner, welcher zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist auf dem Transport von hier nach Angermünde entsprungen.

Die öffentlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, auf den Fechtner ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen und uns schleunige Anzeige zu machen.

Neustadt-Eberswalde, den 5. Januar 1848.

Der Magistrat.

Personsbeschreibung. Der ehemalige Gutsbesitzer Christian Wilhelm Gottfried Fechtner, aus Falkenwalde bei Stettin, ist 36 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde und graumelirte Haare, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, einen Stutzbart, an der Stirn rechter Seits eine Narbe und unter dem rechten Auge ein Maal.

Seine Kleidungsstücke bestanden in einem grünen Tuchüberrock, einer schwarzen Sammetweste, blaugestreiften Buckskin-Beinkleidern, kurzen Stiefeln, blauwollenen Strümpfen, einem roth und grauen Shwal, einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm.

Bekanntmachung.

* Der Oekonom Carl Friedrich August Jaenecke, dessen Signalement nachstehend folgt, ist wegen Legitimationslosigkeit nach seinem gesetzlich ermittelten Angehörigkeitsorte Sandow, im Sternberger Kreise, mittelst Reiseroute vom 18. December v. J. gewiesen worden, dort aber nicht angekommen. Wir machen daher auf denselben aufmerksam.

Wriezen, den 6. Januar 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Jaenecke, Vorname: Carl Friedrich August, Geburtsort: Ziebingen, Aufenthaltsort: Sandow, Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzbraun, Zähne: unvollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kann schreiben.

Berichtigung eines Steckbriefs.

* In dem, in dem Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zum 53sten Stück des vorjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Pag. 615 aufgenommenen Steckbriefe ist in Folge eines stattgefundenen Schreibfehlers der des betrüglichen Bankerutts dringend verdächtige Kaufmann Carl Julius „Rodig" Rovig genannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jüterbogk, den 6. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Die am 4. v. M. u. J. von hier entwichene unverehelichte Anne Marie Sophie Trüpke ist wieder ergriffen worden, welches wir hiermit bekannt machen. Strausberg, den 6. Januar 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* Der Wehrmann 2ten Aufgebots des 3ten Bataillons (2ten Berlin) 20sten Landwehr-Regiments und Musikus Carl Martin Bellin, am 11. Januar 1817 zu Berlin geboren, ist mittelst Erkenntnisses des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts, Abtheilung für Criminalsachen, Deputation für schwere Verbrechen vom 23. October v. J. und der Allerhöchsten bestätigenden Ordre d. d. Bellevue, den 25. November 1847, wegen großen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls mit Verlust der National-Cocarde, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, einer Züchtigung von funfzehn Hieben (event. drei Wochen Strafarbeit) und außerdem mit einjähriger Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention rechtskräftig verurtheilt worden, welches gemäß des Thl. II Tit. II § 193 des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 6. Januar 1848.

v. Renouard,
Oberst-Lieutenant ad int. Commandeur des 20sten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Durch das Rescript der Königlichen Regierung vom 21. Juni 1845 ist die Districts-Prüfungs-Commission für die Ostpriegnitz zur Prüfung:

a) der in § 131 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbtreibenden, welche Lehrlinge annehmen wollen;
b) derjenigen, welche in eine nach §§ 101 bis 117 zu bildende Innung eintreten oder in einer nach §§ 118 und 119 constituirten neuen Innung Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung erlangen wollen;
c) derjenigen Personen, welche sich über die einem Gesellen nöthige Kenntnisse ausweisen wollen, resp. die Entlassung als Lehrlinge nachsuchen,

in hiesiger Stadt constituirt und durch das Rescript vom 11. October d. J. die Geschäfts-Instruction ertheilt worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche sich einer gewerblichen Prüfung unterwerfen wollen, sich mit ihrem Antrage schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission, dem Burgemeister Kunth, unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufs, zu melden haben.

Wittstock, den 16. December 1847.

Die Districts-Prüfungs-Commission für die Ostpriegnitz.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Herr J. Rosenthal beabsichtigt auf dem Grundstücke, Mühlenstraße Nr. 71, einen Dampfentwickler aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium angebracht werden können.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Das Dominium zu Suckow beabsichtigt in seiner, bei Hessenhagen belegenen Schneidemühle, einen Mahlgang anzulegen und das Wasserrad deshalb um 4 Fuß Durchmesser zu vergrößern, ohne die Lage des Fachbaums zu verändern.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu begründen sind.

Templin, am 29. December 1847.

Der Landrath von Haas.

Bekanntmachung.

Für die der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Gerichts unterworfenen Königlichen Forsten werden für das Jahr 1848 folgende Forststrafgerichts-Tage angesetzt.

I. Für die Oranienburger Forst:
auf den 18. Februar, Vormittags 9 Uhr,
" " 12. Mai, " 8 "
" " 17. November, " 9 "

II. Für die Neuholländer Forst:
auf den 11. Februar, Vormittags 9 Uhr,
" " 16. Mai, " 8 "
" " 21. November, " 9 "

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Meyel an hiesiger Gerichtsstelle.

III. Für die Mühlenbecker Forst:
auf den 28. Januar,
" " 24. März,
" " 26. Mai,
" " 28. Juli,
" 22. September,
" 10. November,
jedesmal Vormittags 8 Uhr,

vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Deutsch im Schulzengerichte zu Schönwalde.

Oranienburg, den 22. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Holzverkauf.

Aus den Schutzbezirken Wucker, Väter und Dusterlaacke der Königlichen Oberförsterei Reiersdorf sollen aus dem Einschlage pro 1848:

100 Stück extra starkes Kiefern-Bauholz,
130 " ordinair " " "
40 " mittel Kiefern-Bauholz,
80 " Kiefern-Sageblöcke,
circa 8 Klaftern Kiefern-Böttcher-Nutzholz und
3 Stück schwache Birken-Nutzenden,
am Donnerstag den 20. Januar 1848,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Königlichen Etablissement zu Döllnkrug öffentlich meistbietend versteigert werden, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die meisten der vorgedachten Hölzer nicht weit von den Schwemmablagen am Döllnfließ entfernt sind.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und bleibt hier nur zu bemerken übrig, daß ein Sechstel des Kaufgeldes sogleich im Termin als Angeld deponirt werden muß.

Vom 15. d. M. ab können die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern örtlich nachgewiesen, und das specielle Verzeichniß der zum Verkauf zu stellenden Hölzer hier eingesehen werden.

Reiersdorf, den 4. Januar 1848.

Der Oberförster Schinkel.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen
am 17. und 18. Januar 1848, Morgens 9 Uhr,
wiederum folgende Bau- und Nutzhölzer, als:

60 Stück extra
100 " ordinair
150 " mittel
140 " klein
} Kiefern-Bauhölzer,
136 " Bohlstämme,
210 " Eichen, in verschiedenen Dimensionen,

und am 20. Januar 1848,
80 Stück extra starke Nutzbuchen und
10 " " " Nutzeichen,

öffentlich an den Meistbietenden, an Ort und Stelle verkauft werden, und werden Kauflustige ersucht, sich zur gedachten Zeit in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und sind auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen, und wird hier nur bemerkt, daß ein Viertel des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termin baar, in Preußischem Courant, Cassen-Anweisungen und Preußischem Golde entrichtet werden muß.

Die Stadtförster Schütze und Sick sind angewiesen, obgedachte Hölzer schon vor dem Termin auf desfallsige Wünsche vorzuzeigen.

Wittstock, den 5. Januar 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Holzverkauf.

Im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Regierung soll

am Montag den 24. Januar 1848,
Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Wittbriezen bei Beelitz das der Kirche daselbst gehörige, im Laufe des gegenwärtigen Winters eingeschlagene Holz, bestehend aus:

29 Klaftern gutes Kiehnen-Klobenholz,
6¼ " Kiehnen-Knüppel und
17¼ " Kiehnen-Stubben,

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß das qu. Holz vor dem Termine auf Verlangen durch die Dorfgerichte und Kirchenvorsteher zu Wittbriezen örtlich vorgezeigt werden wird, so wie daß der Zuschlag sofort im Termin ertheilt und das Holz übergeben werden soll, wenn die Gebote die Forsttaxe erreichen oder übersteigen, und die Kaufgelder vollständig berichtigt werden. Potsdam, den 6. Januar 1848.

Königl. Rent-Amt.

Edictal-Citation.

Auf dem zu Neu-Trebbin belegenen, dem Eigenthümer Kayser gehörigen, Vol. III Pag. 97 Nr. 61 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, steht Rubrica III Nr. 3 für den Peter Uebel aus der Obligation vom 20. April 1809 ein Capital von 200 Thlrn. eingetragen, über welches am 15. Februar 1825 quittirt, dessen Document aber angeblich verloren gegangen ist. Alle diejenigen, welche an diesem Capital oder an dem darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden hierdurch zu dem auf

den 13. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls dieselben mit ihren Rechten an dies Capital und Document präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das Document amortisirt und das Capital gelöscht werden wird.

Wriezen, den 1. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befindet sich ein Testament der Schäferwittwe Prepernau, Sophie geborenen Rohrbeck, vom 26. April 1788, ohne daß uns vom Tode derselben etwas bekannt ist. Es werden daher alle unbekannten Interessenten in Gemäßheit der §§ 218 seq. Tit. 12 Thl. I des Allgemeinen Landrechts hierdurch aufgefordert, die Publication desselben binnen sechs Monaten nachzusuchen, widrigenfalls die vorgeschriebene Eröffnung oder Wiederversiegelung veranlaßt werden wird. Prenzlau, den 29. December 1847.

Das Sabinenklostergericht hierselbst.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1847.

Das dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Krüger gehörige, hier vor dem Rosenthaler Thore am Weinbergswege Nr. 15 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 27 Nr. 1758 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 5825 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll am 14. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1847.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Buchdruckereibesitzer Carl August Wilhelm Schmidt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. October 1847.

Das hierselbst an der Ecke der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauer Straße Nr. 41 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 27 Nr. 1749 auf den Namen des Particuliers Johann Casper Annacker verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Theodor Starck zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,065 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. October 1847.

Das dem Dachdeckermeister Johann Friedrich Hildebrandt gehörige, in der Orangenstraße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,291 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Doctor medicinae Wilhelm Friedrich Matthes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 8. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. December 1847.

Das dem Tischlermeister Gerhard Menke zugehörige, an der Ecke der Cöthener und Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 29 Nr. 1830 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2285 Thlr. 21 Sgr., soll

am 15. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröcherſches Gesammtgericht zu Lohm.

Die dem Müller Johann Joachim Friedrich Rose gehörige Windmühle vor dem Dorfe Lohm nebst Wohnhause im Dorfe Nr. 25, abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen im Geschäftszimmer des Justitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzusehenden Taxe, auf 6093 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 16. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Lohm Schulden halber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 18. Oct. 1847.

Das Haus Polizei-Nr. 92 in der Sandauer Straße der Stadt Havelberg belegen und im Hypothekenbuche Vol. II Pag. 1 Nr. 65 verzeichnet, dem Bäcker August Ferdinand Rabe gehörig, abgeschätzt auf 916 Thlr. 18 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekanten Gläubiger: Wilhelm August Friedrich,
Wilhelmine Auguste Albertine Sophie und
Sophie Friederike Marie Charlotte,
Geschwister Markurth, als substituirte Miterben ihres verstorbenen Vaters, des Mühlenmeisters Wilhelm Albrecht Markurth zu Klein-Leppin, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 18. October 1847.

Die dem Töpfermeister Johann Behm zu Gramzow zugehörigen Grundstücke, aus:

1) einem Wohnhause, Brennofen, Scheunen und Stallgebäude,
2) dem Erbpachtsrechte an zwei Morgen Acker bestehend, abgeschätzt auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Rheinsberger Thore belegene, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. V Fol. 344 Nr. 15 verzeichnete und auf 316 Thlr. 11 Sgr. 8⅔ Pf. gerichtlich abgeschätzte Scheune des Tuchfabrikanten August Riedel, soll Schuldenhalber in nothwendiger Subhastation in dem

auf den 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur des Stadtgerichts einzusehen.

Neu-Ruppin, den 8. November 1847.

Königl. Stadtgericht.

Folgende, zum Nachlasse der Wittwe Borchmann gehörigen Grundstücke: nemlich:

1) das zu Lentzke belegene Erbschulzengut auf 13,071 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
2) die hier belegene Kleinbürgerstelle auf 754 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

gerichtlich gewürdigt, sollen Theilungshalber

am 31. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Die Hypothekenscheine und Verkaufsbedingungen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 24. November 1847.

Das dem Schiffer Carl Albrecht und dessen Ehefrau, Caroline geb. Wartenberg gehörige, zu Sandhausen belegene, im Hypothekenbuche des Orts Vol. I Nr. 8 Pag. 85 aufgeführte, und auf 600 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Colonistengut, soll

am 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Der am 1. Februar d. J. im hiesigen Gerichtslocale anstehende Termin, betreffend den nothwendigen Verkauf des hierselbst am Friedrich-Wilhelmsplatz belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 111 und Vol. cont. I Fol. 115 Nr. 102 verzeichneten Wohnhauses nebst Zubehör, wird hiermit aufgehoben.

Neu-Ruppin, den 5. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht.

Das zu Ketzin belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 61 № 7 verzeichnete, und zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister Otto, Marie Caroline gebornen Wiggert, früher verwittwet gewesenen Insel gehörige Grundstück, bestehend in einem neu gebauten Wohnhause, nebst dergleichen Wirthschaftsgebäuden, die sich zum Betriebe einer Brau- und Brennerei und zur Bäckerei eignen, mit Stadt- und Feldgärten, gerichtlich taxirt auf 4344 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., und der daselbst belegene, Vol. II Fol. 191 № 85 des Hypothekenbuches verzeichnete, dem Bäckermeister Daniel Friedrich Otto gehörige halbe Antheil an einer Hufe Landes mit einer darauf neu erbauten Scheune und der dazu gehörigen Wäschwiese, gerichtlich taxirt auf 4140 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf., sollen aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich einen Bietungstermin auf

Dienstag den 25. Januar 1848,

zu Ketzin in dem bezeichneten Wohnhause

Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, und ersuche die etwanigen Kauflustigen, sich in demselben einzufinden, und nach Bekanntmachung mit den Verkaufsbedingungen ihre Gebote abzugeben.

Die Taxen können in dem genannten Grundstück bei dem Bäckermeister Herrn Otto und dem Unterzeichneten in dessen Wohnung zu Potsdam, in der Waisenstraße Nr. 29, eingesehen und die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in Erfahrung gebracht werden.

Potsdam, den 16. November 1847.

Der Justizrath Dortu.

---

* Ziegelei-Verkauf. *

Eine schwunghaft betriebene Ziegelei, deren günstige Lage hart an der Elbe und der Genthin-Kletzker Chaussee stets leichten Absatz ihrer Fabrikate erzielte,

und deren Gebäude ausreichend vorhanden, sich im besten Bauzustande befinden, soll Umständehalber ganz vollständig „wie sie liegt und steht" für den äußerst billigen aber festen Preis von 8000 Thlrn. verkauft werden. Käufer erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen vom Gutsbesitzer J. A. Böltje in Schönfeld nächst Sandau an der Elbe.

Veränderungshalber beabsichtige mein vor dem Steinthore allhier an der Genthin-Kletzker Chaussee belegenes Grundstück, in welchem seit länger als 30 Jahren die Gastwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben, aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück besteht aus einem Wohnhause von 80 Fuß Front mit neun Stuben, einem geräumigen Hof nebst Stallraum für 30 Pferde und einem hinter dem Hause belegenen Garten, worin sich eine Kegelbahn befindet. Kauflustige können sich bis zum 15. Februar d. J. bei mir melden.

Havelberg, den 3. Januar 1848.

Bismarck, Gastwirth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die den beiden Geschwistern Tiecke gehörigen Grundstücke, bestehend aus der einzigen im hiesigen Dorfe belegenen Schmiede, einem Wohnhause nebst dahinter belegenen Garten, einer Scheune nebst Stallgebäuden und circa 4 Morgen Acker, sollen aus freier Hand

am Mittwoch den 26. Januar 1848,
Morgens 11 Uhr,

in der Wohnung des unterzeichneten Ortsschulzen hier öffentlich meistbietend verkauft werden.

Erfolgt ein annehmliches Gebot, so kann sofort der Zuschlag und Abschluß des Kaufcontracts, so wie die Uebergabe der Grundstücke geschehen.

Bedingung ist, daß die Hälfte oder zwei Drittel des Kaufpreises sofort beim Abschluß des gerichtlichen Kaufvertrages gezahlt werden müssen.

Trampe, den 5. Januar 1848.

Der Schulze Prahl.

Bekanntmachung.

Wegen Uebernahme der Wirthschaft meines Vaters in Nitzow will ich mein in Schönberg vor Havelberg unter Polizei-Nr. 48 sehr vortheilhaft nahe an der Havel belegenes Wohnhaus, bestehend aus drei Stuben im untern Stockwerke, zwei Dachstuben, einem Keller, einer geräumigen Speisekammer, so wie das dazu gehörige Hinterhaus mit Stube, Kammer und Küche, alles in sehr gutem Bauzustande, nicht minder die zwei dabei belegenen Gärten und die Abfindungspläne, letztere circa von 4½ Morgen groß, öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand verkaufen, wozu ein Termin auf

den 1. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Hause des Herrn Kaufmanns F. W. Dieckmann in Havelberg angesetzt ist, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ich die Bedingungen im Termin bekannt machen werde, die auch schon vorher bei dem Herrn ꝛc. Dieckmann eingesehen werden können.

Nitzow bei Havelberg, den 6. Januar 1848.

Der Holzhändler Louis Stamer.

Bekanntmachung.

Mein zu Damelak, unweit Havelberg belegener Käthnerhof, bestehend in drei Wohnhäusern, einer Scheune und Stallung, alles in gutem Bauzustande, so wie dazu gehörigen 107 Morgen Areal, soll von Michaelis dieses Jahres ab entweder verkauft oder verpachtet, und zwar im Falle des Verkaufs in drei Theilen öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand versteigert, und im Fall der Verpachtung in zwei Theilen, auf zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet, so wie meine hier im Dorfe belegene Krugstelle, bestehend in einem Wohnhause, Stallung, Scheune und 6 Morgen Areal, gleichfalls, und zwar alles unter sehr vortheilhaften Bedingungen entweder verkauft oder verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf

den 10. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Kruge allhier angesetzt habe, wozu ich Kauf- und Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, aber auch schon vorher bei mir und bei dem Kaufmann Dieckmann in Havelberg eingesehen werden können.

Bendelin bei Havelberg, den 6. Januar 1848.

Der Gastwirth J. L. Schrumpf.

Bekanntmachung.

Die Erasmysche Schmiede in Werben in der Altmark, soll

am 24. Januar 1848, Mittags um 12 Uhr,

an Ort und Stelle, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, auf sieben Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen. Wittwe Erasmy.

Schneidemühlen-Verpachtung.

Meine, zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Liepe an der Chauſſee und 2 Ruthen vom Finow-Kanal erbaute Schneidemühle mit zwei gangbaren Gattern und hinreichender Waſſerkraft, wo auch noch der innere Raum eine neue Anlage darbietet, beabſichtige auf anderweitige ſechs Jahre, vom 1. April 1848 ab zu verpachten oder zu verkaufen. Schriftliche Anfragen erbitte portofrei.

Neuſtadt-Eberswalde, den 2. Januar 1848.

J. G. Wolff, Breite Straße Nr. 19.

Remonte-Ankauf.

Unterzeichneter beabſichtigt auch in dieſem Jahre wieder Remonte-Pferde für die Königl. Sächſ. Cavallerie anzukaufen, und wird zu dieſem Zwecke:

am 5. Februar in Genthin beim Gaſtwirth Demmert,
- 7. Februar in Schönhauſen beim Gaſtwirth Ihle,
- 8. Februar in Rathenow beim Gaſtwirth Döblin,
- 10. Februar in Neuſtadt an der Doſſe beim Gaſtwirth Uhle,
- 11. Februar in Stolp auf der Mühle,
- 12. Februar in Wittſtock beim Gaſtwirth Nagel,

anweſend ſein.

Diejenigen Herren, die paſſende Pferde abzuſtehen haben, werden gebeten, ſich mit denſelben an oben genannten Orten, Vormittags einzufinden, jedoch bemerke ich, daß fehlerhafte Pferde, wohin beſonders Krippenbeißer, Luftköker und Lungenpfeifer zu rechnen ſind, nicht gekauft werden können. Außerdem müſſen die Pferde mindeſtens fünf Fuß hoch ſein und dürfen nicht unter vier Jahr und nicht über ſechs Jahr alt ſein. — Auch werde ich zu gleicher Zeit gute Luxuspferde kaufen. —

D. Samberg in Deſſau.

Für das Königliche Rentamt Zehden in der Neumark wird ein routinirter Hülfsarbeiter geſucht. Qualificirte Bewerber um dieſe Stelle wollen ſich, mit Vorlegung ihrer Zeugniſſe, bei dem gedachten Amte baldigſt melden.

Zwei Wohnungen in Mariendorf für Milchpächter werden billig vermiethet vom Gutsbeſitzer Löhmann, wohnhaft in Tempelhof im Hauſe des Milchpächters Grothe.

Ein Löbliches Comite zur directen Wahrnehmung der Intereſſen Spaniſcher Staats-Gläubiger bei deren Regierung, hat mich ermächtigt, bekannt zu machen, daß deren bereits gefaßter Beſchluß zu deren Verfolgung, ſo wie die jederzeitigen Erfolge in dieſer Angelegenheit bei mir zu erfahren ſind.

Der Kaufmann B. S. Jacobi
zu Potsdam, Schwerdtfegerſtraße Nr. 14.

Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg an der Havel.

Zu einer **außerordentlichen** General-Verſammlung, in welcher:

1) wegen Einführung einer Beitrags-Claſſification,
2) wegen Aenderung des Stimmrechts,
3) wegen Aenderung des Taxations-Verfahrens und einiger anderer minder wichtigen ſtatutariſchen Beſtimmungen,

gemäß des § 17 ad 4 und 14 ad 4 reſp. des Brand- und Hagelſchaden-Statuts verhandelt werden ſoll, laden wir die jetzt ſtimmberechtigten Mitglieder unſerer Geſellſchaften ganz ergebenſt, nach §§ 18 und 14 der genannten Statuten hierdurch ein, ſich

am **28. Januar 1848**, Vormittags 12 Uhr,

in Berlin im Engliſchen Hauſe einfinden zu wollen. Zur Legitimation für die uns nicht perſönlich bekannten Mitglieder wird die Vorzeigung der Receptionsſcheine erforderlich ſein.

Brandenburg an der Havel, den 3. Januar 1848.

Die Haupt-Direction.

v. Katte. Winterfeldt. Wolff. v. Hobe.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 2ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Januar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Steuer-Aufseher Wimmer zu Stargard in Pommern ist unter dem 31. December 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesene Vorrichtung an den Kumpten zur schnellen Abspannung scheu gewordene Pferde, welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Schweriner aus Birnbaum ist des Betruges durch Fälschung verdächtig und hat sich mit einem, von der Königl. Regierung zu Posen auf die Tour über Berlin, Stettin, Mecklenburg nach Hamburg ausgestellten Reise-Paß von Birnbaum entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 4. Januar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.
Neumann.

Signalement des Schweriner. Derselbe ist 31 Jahre alt, jüdischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, blaßbraune Augen, starke schwarze Augenbrauen, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Nase, gewöhnlichen Mund, starken schwarzen Bart, vollzählige Zähne, ist von gedrungener Gestalt und drückt beim Sprechen die Augen etwas zusammen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Friedrich Hoppert aus Seublendorf bei Schleiz hat seinen vom Polizeiamte zu Annaburg am 6. Juni 1844 ausgestellten, auf 9 Monat gültigen Paß, zuletzt in Berlin zur Rückkehr nach Seublendorf visirt, angeblich hierselbst verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 4. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Hoppert, Vorname: Friedrich, Geburtsort: Seublendorf, Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelblond, Stirn: breit, gefurcht, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: hervorstehend, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben,

am 25. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung in Dabendorf, in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunststraße an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche mindestens vorher 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingun-

gen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 8. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt

Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es soll das an der Hebestelle Alt-Damm, am sogenannten Dammzollhause, für die Benutzung der Dammstraße von hier nach der Stadt Alt-Damm tarifmäßig zu erhebende

Damm- und Brück-, auch Brücken-Aufziehgeld

mit den Wohngelassen für den Pächter im Zollhause, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen, dem Hofraume, Gartenlande, und zwölf Morgen Wiesen, so wie dem gegenüberliegenden Dammwärterhause, vom 1. Juli 1848 ab entweder auf sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, nämlich vorerst auf ein Jahr, mit stillschweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr, bei sechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtsumme um Zwei Procent, dem Meistbietenden überlassen werden.

Es steht hierzu Termin

am 15. März 1848, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Königlichen Packhofe, im Dienstzimmer des Steuer-Raths an, in welchem sich einzufinden, Pachtlustige, welche eine Caution von 1000 Thaler baar oder in realisirbaren geldwerthen Papieren, vor der Zulassung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen.

Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag erfolgt, mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Thalern seit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung, gezahlt.

Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundstück besonders geeignet ist, auch einer Restauration für gebildete Stände, verstattet ist. Die speciellen Licitationsbedingungen sind in unserer Registratur zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Rosse beabsichtigt auf der Feldmark des Gutsbesitzers Ende zu Zerpenschleuse, 50 Ruthen von der Straße nach Liebenwalde, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgang und zwei Hirsestampfen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der hiesigen Polizei-Obrigkeit anzumelden und gehörig zu begründen.

Zerpenschleuse, den 3. Januar 1848.

Die Polizei-Obrigkeit.

Eichen-Borkeverkauf.

• Im kommenden Frühjahre sollen aus dem Königlichen Forstreviere Lehnin 25—30 Klafter Eichen-Borke ausgenutzt werden. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Borke steht

am 26. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr, im Locale des Domainen-Rentamts zu Brandenburg Termin an, zu dem Kauflustige eingeladen werden. Die Ausnutzung der Borke erfolgt auf Kosten des Käufers, welcher den 6ten Theil des Kaufpreises im Termine selbst als Angeld zahlen muß. Die Förster in Damelang und Lehnin sind angewiesen die zum Hiebe kommenden Eichen auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 7. Januar 1848.

Der Oberförster Scheffler.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

• Dienstag den 18. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke aus allen Beläufen des hiesigen Reviers bei freier Concurrenz nachstehende Hölzer versteigert werden:

7 Stück Eichen-Nutzenden,
8 = Buchen- do. ,
8¼ Klafter Eichen-Nutzholz,
1¼ = Buchen- do. , 3füßig,
9½ = Buchen- do. , 2füß. (Felgenholz),
17¾ = Kiefern- do. ,
600 Stück Kiefern-Bauhölzer und Schneidenden, worunter circa 350 Stück starke und Schneidenden und 250 mittel und kleine,
150 Klafter Kiefern-Klobenbrennholz von trockenen Stämmen eingeschlagen, und
100 Klafter trockenes Kiefern-Stubbenholz.

Die Bauhölzer liegen zum Theil nahe an den Ablagen zum Verflößen und können die Aufmaaße davon in den Tagen vor dem Termin hier eingesehen werden, auch sind die Forstschutzbeamten angewiesen, die Hölzer vor dem Verkaufstage auf Verlangen vorzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen sind die gewöhnlichen und werden im Termin bekannt gemacht.

Neu-Glienicke, den 8. Januar 1848.

Der Oberförster Gadow.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Gottlieb Friedrich Ziggel gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Beveringen belegene Grundstück und sonstigem Zubehör abgeschätzt auf 1327 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im anderweiten Termin

am 17. Februar, Morgens 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden. Putlitz, den 30. November 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht zu Freienstein.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll der am hohen Stege hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Fol. 215 Nr. 152 verzeichnete Garten, zur Mießmannschen Nachlaßmasse gehörig, und auf 121 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich taxirt, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

am 25. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neu-Ruppin, den 3. December 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 12. December 1847.

Die zum Nachlasse der Wittwe Setzkorn, Christine gebornen Böttcher zu Fredersdorff gehörige im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 171 eingetragene Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 695 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der den minorennen Geschwistern Lahaine zugehörige, vor dem Jederitzer Thore belegene, Vol. I Fol. 18 des Hypothekenbuchs der Gärten verzeichnete Garten mit Zubehör, abgeschätzt auf 78 Thlr. 29 Sgr., soll in nothwendiger Subhastation in termino

den 8. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Rathenow, den 7. Januar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein kleines Ritter- oder Bauergut wird zum Pachten oder Kauf zum 1. April d. J. verlangt. Adressen werden franco bei dem Hoflakai Herrn Iwan in Potsdam, Mehlwaage Nr. 10, erbeten.

Zur Uebernahme von Parcellirungen und Ankauf von bäuerlichen Grundstücken, ersuche ich die Besitzer wiederum um baldgefällige Uebersendungen betreffender Anschläge.

Potsdam, den 11. Januar 1848.

Der Königl. Auct.-Commissarius Heinr. C. Schmoock-Smok.

Ein armes verwaisetes Mädchen, schon in der Landwirthschaft erfahren, sucht zu ihrer weiteren Ausbildung in derselben eine Stelle, und würde das erste Jahr ohne Gehalt serviren. Das Nähere in Berlin, Wallstraße Nr. 25, bei Bohnstedt.

Roggenkleie,

in vorzüglich mehlreicher Waare, offeriren den Herren Gutsbesitzern zur Viehfütterung billigst

J. F. Henkel & Comp.,

in Berlin Neue Friedrichsstraße Nr. 20.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, die Kruke nebst Gebrauchs-Anweisung à Kruke 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **Hoditzstraße Nr. 2 in Potsdam.**

Inserat.

Zu den besten Werken über Landwirthschaft, welche es giebt, gehört unstreitig das folgende:

Vollständiges u. practisches Handbuch
zum Betrieb aller Zweige
der Landwirthschaft
für Landwirthe und die es werden wollen,
mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirthschaftslehrlinge und junge Wirthschafter,
von Reinhold Nobis, practischem Landwirth.
(Danzig, Gerhardsche Buchhandlung.)

17 Lieferungen in 8vo à 7½ Sgr.

Dieses Werk (Danzig, Verlag der Gerhardschen Buchhandlung), welches schon vor seinem Erscheinen durch mehrere tüchtige practische Landwirthe, welche auf den Wunsch der Verlagshandlung das Manuscript durchgesehen hatten, dringend empfohlen wurde, ist nunmehr bis zur 8ten Lieferung erschienen, welcher die noch fehlenden vier in vierzehntägigen Zwischenräumen folgen werden. Die Darstellungsweise des Verfassers ist so durch und durch practisch, so deutlich und so klar und faßlich, daß sie von jedem Landmanne verstanden werden kann und muß, welches Verständniß durch 78 in den Text eingedruckte erläuternde Abbildungen noch sehr gefördert wird. Möge das Werk allen Landwirthen, den ältern wie den jüngern, dringend empfohlen sein.

Dasselbe ist durch alle gute Buchhandlungen zu haben.

Kundmachung und Empfehlung.

Die Prämien-Anleihe des Großherzogl. Badischen Staates

zur Erbauung und Errichtung von Eisenbahnen beträgt Vierzehn Millionen Gulden oder Acht Millionen Thaler Pr. Crt., und ist nach Art und Weise der Königl. Preußischen Seehandlungs-Prämien-Scheine eingetheilt in

400,000 Obligationen, eine jede à 20 Thlr. Preuß. Courant,

rückzahlbar mit Zinsen-Zuschlag in vierteljährigen Terminen vermittelst Amortisationen. — Capital und Zinsen betragen bis zur gänzlichen Auszahlung Dreißig Millionen 261,495 Gulden, welcher Gesammt-Betrag in 400,000 Prämien vertheilt ist, der Art, daß

jede Obligation eine Prämie erhält. —

Die Eintheilung der Prämien besteht in: 14mal 50,000 Gulden, 54mal 40,000, 12mal 35,000 23mal 15,000, 2mal 12,000, 55mal 10,000, 40mal 5000, 2mal 4000, 58mal 4000, 366mal 2000, 1944mal 1000, 1770mal 250 und 395,660mal von 75 bis abwärts 42 Gulden. — Die kleinste Prämie, welcher einer jeden Obligation sonach zufallen muß, ist 42 Gulden oder 24 Thaler Preußisch Courant.

Der nächste Termin zur Rückzahlung ist von der betr. Behörde auf den 29. Februar 1848 festgesetzt.

Bei dem unterzeichneten Handlungshause können die Obligationen hierzu im Einzelnen billigst bezogen werden. — Prospectus über das ganze Prämiengeschäft, so wie jede nähere Auskunft werden von uns gratis versandt.

☞ Solide Männer, welche den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich wegen der Bedingungen direct an uns zu adressiren. J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2914. Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. October 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

№ 2915. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. October 1847, betreffend die Einführung einer Wildprettsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armen-Casse.

№ 2916. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1847.

№ 2917. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. December 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 6. Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen. II. J. 109. Jan.

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 sind die Königlichen Regierungen beauftragt worden, die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstands-Register nicht eingeführt ist, dahin anzuweisen:

daß von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an die vorgesetzte Königliche Regierung Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Ueber-

sendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, soweit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen ihres Bezirks anzuweisen, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an die Königliche Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Berlin, den 30. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs. Ladenberg.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Geistlichen zur Befolgung gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

№ 7. Berliner Marktpreise pro December 1847. I. 768. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	27	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	2	"	—	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	24	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	20	"	7	"
für den Scheffel Hafer	1	"	6	"	11	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	10	"	3	"
für den Centner Heu	1	"	5	"	—	"
für das Schock Stroh	8	"	24	"	5	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

№ 8. Prämie für die Ermittelung eines Verbrechers. III. f. 1714. Januar.

Am 14. December v. J. ist der im Scharfenbrücker Forstreviere angestellte Forst-Hülfsaufseher Ernst, in der Trebbiner Stadtheide, von einem unbekannten Wilddiebe, welcher mit einem blauen Leinwandkittel und grauleinenen Beinkleidern bekleidet war, eine dunkele Mütze trug und einen Sack über die linke Schulter geschlagen hatte, mit einer Kugel durch den rechten Oberarm geschossen worden.

Wir sichern demjenigen, der den Thäter dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von

„Funfzig Thalern"

zu, und fordern Jedermann, welcher Verdachtsgründe kennt oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns, oder bei dem Oberförster Coulon zu Waltersdorf zur Anzeige zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Januar 1848.

№ 9. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten. I. 1849. Jan.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend (Gesetzsammlung 1847, Seite 121) und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Gesetzsammlung 1847, Seite 125) haben zu einer Reihe von Zweifeln, sowohl bei dem Publikum als bei den Behörden Anlaß gegeben, zu deren Behebung mittelst Erlasses der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern vom 2. December v. J. die nachstehende Instruction genehmigt ist, welche wir in Folge weiteren Erlasses des Hrn. Ober-Präsidenten Exc. vom 15. December v. J. hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden und Privatpersonen gelangen lassen.

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) und der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial-Verfügung vom 7. August v. J., auf welche unsere Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt Seite 375) gegründet ist, diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Secten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen.

Diese Secten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, bestehet im Allgemeinen nicht, son-

dern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des § 17 l. a. bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im § 17 l. a. vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Secte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Secten bis jetzt nur factisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. — Erst von da ab, wo eine solche Secte durch einen Act der Gesetzgebung als geduldete Religionsgesellschaft ausdrücklich anerkannt ist, begreift die Erklärung des Eintritts in eine solche geduldete Religionsgesellschaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in sich. (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 11 § 41. 42.)

III. Wenn in Folge des ad II gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Dissident seinen Austritt aus der Kirche in der Form des § 17 l. a. erklärt hat, so kann er alsdann auch den aus § 16 ib. folgenden Schutz in Anspruch nehmen. Erst von da ab findet also beispielsweise der § 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erst von da ab ist nicht mehr die Taufe, sondern nur noch die vorschriftsmäßige Anmeldung der Geburt resp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach § 3 und 12 der Verordnung vom 30. März d. J. zu controlliren resp. durch das in § 12 ib. vorgeschriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Interesse nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei solchen Personen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religionsgesellschaft angehören, also für jetzt bei den katholischen Dissidenten, den Baptisten u. s. w. vor ihrer ausdrücklichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des § 17 l. a. (namentlich also auch vor Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen sind und noch jetzt vorkommen, zu sicheren, ist folgendes Verfahren zu beachten:

a) in Betreff der Geburten

haben die Ortspolizei-Behörden zunächst durch Einforderung der darüber von den sogenannten Gemeinde-Vorstehern der Dissidenten geführten Listen oder auf eine andere möglichst zuverlässige Weise sich eine specielle Kenntniß von allen hierher einschlagenden Fällen zu verschaffen, und sich sodann zu vergewissern, ob dieselben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangelischen Kirchenbücher eingetragen sind. Ist dies geschehen, so ist hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Register nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt ist,

hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer beſtimmten Erklärung über ſein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derſelbe, daß er aus der Kirche ausgeſchieden, und das Kind von einem Diſſidentengeiſtlichen bereits getauft ſei, oder nach ſeiner Abſicht vorläufig gar nicht getauft werden ſolle, ſo iſt ihm zu eröffnen, daß nach der beſtehenden geſetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweiſe die Beglaubigung der Geburt mittelſt Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geiſtlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich iſt ihm eine ſechswöchentliche Friſt zu ſetzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im § 131 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und dem Reſcripte vom 23. Februar 1802 vorgeſchriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu laſſen, oder nach vorgängiger Erklärung ſeines Austritts aus der Kirche in Form des § 17 l. a. bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erſtatten habe. Verſtreicht dieſe Friſt unbenutzt, ſo hat die Ortspolizei-Behörde dem zuſtändigen Gerichte die Verhandlungen zu überſenden und daſſelbe zu erſuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältniſſe des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Bei unehelichen, oder ſolchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwiſchen verſtorben ſein ſollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das competente Vormundſchaftsgericht von dem Falle zur weiteren Veranlaſſung in Kenntniß zu ſetzen.

b. In Betreff der Heirathen

bedarf es einer Legaliſirung überall da, wo dieſelben durch die Einſegnung von Seiten eines Diſſidenten-Geiſtlichen vollzogen ſind. Dieſe Legaliſirung kann nach den beſtehenden Geſetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geiſtlichen oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, welche die Verordnung vom 30. März v. J. vorſchreibt, vollzogen werden. Es ſind deshalb die Perſonen, welche in einer Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen, und unter ſorgfältiger Belehrung über die in den Geſetzen begründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran ſich knüpfenden rechtlichen Folgen, zur Nachſuchung der Trauung oder zur Erſtattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgängiger förmlicher (§ 17 l. a.) Erklärung des Austritts aus der Kirche aufzufordern. Sollten ſie ſich demnächſt nicht in ihrem eigenen Intereſſe bewogen ſehen, binnen einer ihnen zu ſetzenden angemeſſenen Friſt dieſer Weiſung zu genügen, ſo wird die von ihnen geſchloſſene Verbindung nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behandeln, ſondern im Falle eines daraus entſtehenden öffentlichen Aergerniſſes als Concubinat polizeilich zu trennen, für die von ihnen erzeugten Kinder aber die Beſtellung eines Vormundes bei dem competenten Vormundſchaftsgerichte nachzuſuchen ſein.

c. In Betreff der Sterbefälle

iſt wie bei den Geburten zunächſt zu unterſuchen, ob ſie bereits nach § 469 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt ſind und verneinenden Falls die nachträgliche Vermerkung in ein ſolches nach ſorgfältiger Erhebung der thatſächlichen Umſtände zu veranlaſſen.

Wir fordern die Ortspolizei-Behörden im Regierungs-Bezirke auf, die vor-

Digitized by Google

ſtehenden Beſtimmungen zu beachten und zur Ausführung zu bringen; die Herren Landräthe werden das diesfällige Verfahren der Ortsbehörden in ihren Kreiſen controlliren, und insbeſondere darüber, daß die während der bisherigen ſchwankenden Praxis unbeglaubigt gelaſſenen Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle auf die oben ad IV. a. b. und c. erörterte Weiſe vollſtändig legaliſirt werden, binnen 3 Monaten von den Ortsbehörden einen geordneten Nachweis zur Prüfung und etwani-

№ 10. **Nachweiſung ſämmtlicher in den Städten des** in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, ſtattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	3	1	8	1	22	3	1	26	11	1	3	—	2	16	2	—	25	—
2	Brandenburg ...	2	24	8	1	24	7	1	16	7	1	4	4	2	20	—	1	—	—
3	Dahme	3	3	1	1	22	11	1	24	10	1	6	9	3	4	—	1	22	6
4	Havelberg	2	24	6	1	22	5	1	16	10	1	4	—	2	8	2	—	—	—
5	Jüterbogk	2	29	2	1	26	2	1	19	3	1	7	10	2	28	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	27	10	1	29	—	1	21	6	1	5	3	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberew.	2	25	4	1	27	3	1	20	—	1	5	—	2	10	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	3	1	3	2	—	3	1	26	—	1	8	9	2	14	10	1	7	6
9	Perleberg	2	20	1	1	18	11	1	11	8	1	13	9	2	10	7	1	15	—
10	Potsdam	2	28	6	1	29	2	1	19	7	1	6	6	2	9	3	1	1	4
11	Prenzlau	2	16	—	1	21	5	1	14	—	1	2	6	2	—	9	—	15	—
12	Rathenow	2	27	—	1	25	8	1	20	6	1	4	1	2	24	8	—	27	6
13	Neu-Ruppin	2	27	—	1	25	—	1	16	7	1	2	11	2	12	11	—	—	—
14	Schwedt	2	22	11	1	26	—	1	17	3	1	3	—	2	7	2	—	—	—
15	Spandau	2	28	11	1	27	11	1	20	6	1	6	7	2	17	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	27	8	1	18	3	1	2	6	2	16	8	—	—	—
17	Templin	2	20	3	1	27	6	1	15	—	1	9	—	2	12	6	—	20	—
18	Treuenbrietzen...	2	24	8	1	25	8	1	17	8	1	5	10	3	—	—	—	—	—
19	Wittſtock	2	24	6	1	24	5	1	17	6	1	4	5	2	17	1	1	—	8
20	Wriezen a. d. O.	2	23	3	1	24	7	1	19	6	1	4	—	2	18	—	—	—	—

gen Ergänzung ſich vorlegen laſſen. Wir empfehlen den Herren Landräthen, ſo wie den unmittelbaren Ortspolizei-Behörden zu Potsdam und Brandenburg die angemeſſene Fürſorge, daß der Zweck wirklich und vollſtändig erreicht werde, und werden nach 4 Monaten ihre Berichte über die Ergebniſſe und darüber wie weit bis dahin die Legaliſirung bewirkt worden, erwarten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro December 1847.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr	₰	Rtl.	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
7	6	5	—	15	9	1	3	3	—	9	1	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
7	10	—	—	22	1	1	10	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	4	10	—
6	15	—	—	20	10	1	—	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	7	—	8	—
—	—	—	—	19	3	—	10	2	6	9	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	3	7	—	21	3	1	2	2	6	9	—	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6
7	14	6	—	23	5	1	—	2	6	8	—	1	—	1	3	4	—	19	—	6	—
6	15	—	—	20	—	1	—	3	—	9	6	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
7	22	6	—	22	10	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
9	10	—	—	19	7	1	2	3	—	9	—	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
7	18	9	—	24	—	—	—	3	4	10	5	1	5	1	11	4	6	14	8	11	4
7	15	—	—	19	7	—	9	3	6	10	5	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—
6	22	6	—	23	6	1	2	3	—	9	—	1	3	1	6	5	—	14	—	9	—
7	—	—	—	23	6	1	6	3	6	8	—	1	—	1	3	3	9	14	—	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	25	—	2	—	4	—	8	6	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	19	7	—	—	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
5	22	6	—	20	—	—	9	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	10	—
—	—	—	—	20	—	—	10	2	6	9	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—
7	11	—	—	21	7	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

№ 11.
Sicherung der Königlichen Caſſen.
III. 1839. Jan.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

Wir finden uns veranlaßt, den Rendanten ſämmtlicher von uns abhängenden Caſſen, die durch das Amtsblatt vom Jahre 1821 Seite 166 wegen Sicherung der Königlichen Caſſen erlaſſenen Bekanntmachung vom 30. Juli 1821 zur genaueſten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und ſie gleichzeitig wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, daß Beſtände von einiger Erheblichkeit nur in ſo weit bei den Special-Caſſen zurückbehalten werden dürfen, als ſie zu den zu leiſtenden Ausgaben bis dahin, daß wieder entſprechende neue Einnahmen zu erwarten ſind, nothwendig gebraucht werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 1.
Verhütung des Kindermordes.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 2.
Die den Criminal-Protocollführern zu gewährende Remuneration.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch die Beſtimmung des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 6. Juli 1845, wonach den Criminal-Protocollführern eine Remuneration von 1 Sgr. 6 Pf. pro Stunde zugebilligt wird, zur Beachtung bekannt gemacht. Sofern von den Gerichten eine Remuneration von 2 Sgr. für die Stunde für erforderlich erachtet wird, iſt dieſerhalb beſonders zu berichten. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Publication localpolizeilicher und landespolizeilicher Verordnungen für Berlin und deſſen Polizeibezirk.

Mit Bezug auf die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Geſetzſammlung 1840 Seite 32), wonach dem Polizei-Präſidium die Befugniß zuſteht, die Art der Publication localpolizeilicher Verordnungen für Berlin und deſſen Polizeibezirk mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für ſämmtliche Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern zu beſtimmen, wird hierdurch bekannt gemacht, nachdem ſolche mittelſt Reſcripts vom 14. December 1847 (II, 12,636) ertheilt worden iſt,

> daß die in Zukunft von dem Polizei-Präſidium erlaſſenen localpolizeilichen Verordnungen für den engeren und weiteren Polizeibezirk Berlins auch als eben für gehörig publicirt zu erachten ſind und verbindliche Kraft haben, wenn ſie durch das hieſige Intelligenzblatt veröffentlicht worden ſind.

Dagegen bleibt für die landespolizeilichen Verordnungen das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, wie bisher, das offcielle Publications-Organ; auch werden die localpolizeilichen Verordnungen gleichfalls mit verbindlicher Kraft durch daſſelbe bekannt gemacht.

Berlin, den 24. December 1847. Königl. Polizei-Präſidium.

№ 7. Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, beſonders aber der Bürgerſteige vor den Häuſern.

Es iſt häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, beſonders aber die Bürgerſteige vor den Häuſern, durch Aufſtellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenſtänden, ſo wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präſidium ſieht ſich daher veranlaßt, dieſes, ſchon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 unterſagte Verfahren für alle Fälle, wo daſſelbe nicht ausdrücklich geſtattet worden iſt, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungskoſten für die der Königlichen Thierarzneiſchule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königlichen Hohen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſtatt der bisher einzeln liquidirten Selbſtkoſten ein feſtſtehender Kur- und Verpflegungs-Koſtenſatz in Anwendung gebracht werden. Derſelbe iſt:

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Sgr.,
2) für einen kranken Hund oder kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pf.

feſtgeſetzt, für kranke Pferde jedoch nur verſuchsweiſe ſo niedrig als geſchehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung deſſelben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Koſtenvorſchuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneiſchul-Caſſe gezahlt

Digitized by Google

werden, und diese Vorschußzahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1847, für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Die im IIten Semester vorigen Jahres vorgekommenen Brandschäden an bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz versicherten Gebäude betragen circa 90,000 Thlr. Es werden daher hiermit

von	12,975,650	Thlr.	der Versicherungs-Summe für Gebäude								
			der	I.	Classe	à	2	Sgr.	8,650	Thlr. 13	Sgr. — Pf.,
"	24,186,125	"	"	II.	"	à	6	"	48,372	" 7	" 6 "
"	7,694,175	"	"	III.	"	à	10	"	25,647	" 7	" 6 "
"	3,099,725	"	"	IV.	"	à	14	"	14,465	" 11	" 6 "
	47,955,675	Thlr.							97,135	" 9	" 6 "

ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent im Betrage von . . . . . 1,942 " 21 " 2 "

noch aufkommen müssen . . . . . 95,192 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

und werden die Wohllöblichen Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte hierdurch angewiesen, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Die Magazin-Depot-Verwaltung in Landsberg an der Warthe ist ult. December 1847 aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Januar 1848.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Müller und der Regierungs-Haupt-Cassendiener Franck sind verstorben; dagegen sind der invalide Sergeant Hoffmann und der ehemalige Garde-Jäger Endres als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Die Verwaltung der Revierförsterei Klepzig ist nach Versetzung des interimistischen Revierförsters Wehmeyer dem examinirten Forstcandidaten C. Wadzeck interimistisch übertragen worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro December 1847.

Räthe.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director, Justizrath Dr. Heffter, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar 1848 ab Allerhöchst bewilligt.

Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Grangé ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Ost- und Westhavelländischen Kreises, mit Ausnahme der Gerichte zu Brandenburg, so wie zum Notar in dem Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Rudolph Kosky ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius August Emil Gaertner ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Regierungs-Referendarius, vormalige Kammergerichts-Referendarius Joachim Herrmann Study ist zum Kammergerichts-Referendarius wieder angenommen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius zu Hamm, Wilhelm Becker, ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Loeffler ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt:

der Kammergerichts-Auscultator Julius August Ottomar Hermes,
" " " Herrmann Julius Friedrich Gerhard Black,
" " " Adolph Wilhelm Georg Beyrich,
" " " Edmund Wolff,
" " " Paul Gustav Alexius Homeyer.

Auscultatoren.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren wurden befördert:

der Rechts-Candidat Emil Moritz Waldemar von Loos,
" " " Carl Adolph Leopold Ebers,
" " " Carl Adolph Ludewig Kellermann,
" " " Franz Carl Emil Rhode,
" " " Wolfgang August Puchta.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Dr. juris Heinrich Szuman in Magdeburg ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der bisherige Landgerichts-Auscultator Leonhard Hamm in Cöln ist zum Kammergerichts-Auscultator angenommen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Franz Herrmann Barg ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Babe ist dem Kammergerichts-Assessor Niethe zu Neustadt an der Dosse, Repente dem Kammergerichts-Assessor Krüger zu Zechlin, Segefeld dem Land- und Stadtgerichts-Rath Theremin zu Spandau und Ländchen Rhinow dem Stadtgerichts-Rath Seemann zu Rathenow übertragen.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger im reitenden Corps, Gustav Adolph Eduard Borgmann ist als Feldmesser vereidigt worden.

Die Ober-Predigerstelle zu Dom Havelberg, in der gleichnamigen Diöcese, ist durch den Tod des Superintendenten Hohnhorst erledigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Zumpt am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Im Angermündeschen Kreise ist an die Stelle des verstorbenen Amtmanns Huschke der Amtmann Steindorff zu Angermünde als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Bechert erledigte Schleusenmeister-Stelle ist vom 1. Februar d. J. ab dem bisher bei den Gewässern in Spandau angestellten Stromaufseher Bethge zu Ruhleben übertragen worden.

Dem Ober-Inspector der Königlichen Charité, Rechnungsrath Esse, sind von dem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Januar d. J. ab auch die Geschäfte des Ober-Inspectors bei der Königlichen Thierarzneischule übertragen worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat December 1847 verpflichteten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Stadtverordneten-Vorsteher Fournier zu Berlin für den Hausvoigteiplatz-Bezirk,
2) = Banquier Friedrich Wilhelm Jaquier daselbst für den Schloß-Bezirk,
3) = Kaufmann Carl Heinrich Ulrici daselbst für den Neuen Grünstraßen-Bezirk,
4) = Bürgermeister Schmidt zu Freienstein für den vierten ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises,
5) = Amtmann August Lehmann für den eilften ländlichen Bezirk des Ostpriegnitzschen Kreises,
6) = Amtmann Wilhelm Meyenburg für den dreizehnten ländlichen Bezirk des genannten Kreises,
7) = Rittergutsbesitzer Theodor Bielbauck für den vierzehnten ländlichen Bezirk des genannten Kreises,
8) = Bürgermeister Matz in Alt-Landsberg für die Stadt Alt-Landsberg.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

In dem zur Parochie Trebnitz gehörigen Filialdorfe Nichel hat ein dasiger Einwohner, der ungenannt bleiben will, das Altar der Dorfkirche mit schwarzem Tuche, das mit gelben Fransen geziert ist, nicht nur bedeckt, sondern auch an allen Seiten bis zur Erde bekleidet.

Die Gemeine Klein-Behnitz, Superintendentur Altstadt Brandenburg, hat zum Anstrich ihrer, bis dahin gar nicht angestrichenen Kirchenstühle mit Oelfarbe einen freiwilligen Beitrag von Vierzig Thalern geleistet.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1847, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Januar 1848.

Bekanntmachung.

* In der Voruntersuchungssache S. 206 de 1847 ist die Vernehmung des Tischlergesellen Rudolph Leopold Klose, 20 Jahre alt, hier geboren, evangelischer Religion, als Zeuge erforderlich. Der zeitige Aufenthalt desselben ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Militair- und Civilbehörden, welche von dem ꝛc. Klose und seinem Aufenthalt Kenntniß haben, werden dienstergebenst um gefällige desfallsige Mittheilung ersucht, der ꝛc. Klose selbst aber wird aufgefordert, zu seiner Vernehmung im Locale des hiesigen Königlichen Criminalgerichts sich einzufinden oder seinen Aufenthalt mir schriftlich anzuzeigen. Kosten erwachsen dadurch demselben nicht.

Berlin, den 10. Januar 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
v. Kirchmann.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der am 22. v. M. u. J. aus hiesiger Anstalt entwichene Bursche August Ferdinand Voigt, aus Magdeburg, ist wieder ergriffen, weshalb der von uns unterm 22. v. M. u. J. hinter denselben erlassene Steckbrief hiermit aufgehoben wird.

Strausberg, den 8. Januar 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der in Betreff des Arbeitsmanns Carl Friedrich Mahlow zu Bornstedt unterm 23. December v. J. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger (№ 1) zum 53sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam) ist durch die inzwischen erfolgte Verhaftung desselben erledigt.

Potsdam, den 11. Januar 1848.

Königl. Rent-Amt.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Als muthmaßlich auf dem am 13. December v. J. hier stattgehabten Jahrmarkte gestohlen, sind folgende Sachen in Beschlag genommen worden: ein Paar kurze rindlederne Stiefeln, eine dunkelgrüne Pelzmütze mit braunem Futter, zwei Ellen grobes blaues Tuch, zwei Ellen dergleichen feineres, eine halbe Elle schwarzbraunes Tuch, eine halbe Elle Köperkattun, eine Ziehharmonica, eine Mundharmonica, ein Kinderspielzeug, s. g. Kuckuk.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich Behufs ihrer kostenfreien Vernehmung in dem auf

den 27. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine zu melden.

Buchholz, am 8. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 7. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Bornim, auf der Chaussee zwischen Potsdam und Nauen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 9. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 7. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,
die Chausseegeld-Hebestelle zu Groß-Schönebeck, auf der Straße zwischen Berlin und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 10. Januar 1848.
Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister Herr Conrad beabsichtigt auf dem Grundstücke Neue Roßstraße Nr. 3 einen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 10. Januar 1848.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Stielow zu Karzow beabsichtigt in der von ihm, auf seinem Hofe daselbst neu erbauten Brennerei, zum Betriebe derselben, einen Dampfapparat von vier Pferdekraft aufzustellen.

Indem ich dies Vorhaben auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, hiermit auf, ihre Einwendungen innerhalb der gesetzlichen vierwöchentlichen Frist bei mir anzumelden und gehörig zu begründen.

Zeichnung und Beschreibung der aufzustellenden Dampfmaschinen können täglich auf meinem Büreau hierselbst eingesehen werden.

Nauen, den 10. Januar 1848.
Königl. Landrath Osthavelländischen Kreises.
Graf Königsmarck.

Eichen-Borkeverkauf.

Im kommenden Frühjahre sollen aus dem Königlichen Forstreviere Lehnin 25—30 Klafter Eichen-Borke ausgenutzt werden. Zum öffentlichen Verkaufe dieser Borke steht

am 26. Januar 1848, Vormittags 10 Uhr,
im Locale des Domainen-Rentamts zu Brandenburg Termin an, zu dem Kauflustige eingeladen werden. Die Ausnutzung der Borke erfolgt auf Kosten des Käufers, welcher den 6ten Theil des Kaufpreises im Termine selbst als Angeld zahlen muß. Die Förster in Damelang und Lehnin sind angewiesen die zum Hiebe kommenden Eichen auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 7. Januar 1848.
Der Oberförster Scheffler.

Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 26. Januar 1848,
Vormittags 9 Uhr,
sollen auf dem hiesigen Rathhause:

25	Klaftern	Birken-Klobenholz,
300	"	Eichen-Knüppelholz,
870	"	Kiefern-Klobenholz,
200	"	Kiefern-Knüppelholz,
250	"	Kiefern-Stubbenholz,

aus der hiesigen Stadtforst, eine halbe Meile vom schiffbaren Wasser, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf stattfindet, werden im Termin bekannt gemacht.

Gransee, den 10. Januar 1848.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Kirchenländereien zu Wollin, von 70 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt, auf zwölf hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1849 ab, haben wir einen Termin auf

den 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
in Wollin angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlau, den 4. December 1847.
Gräflich von Eickstedt-Peterwaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt und Wollin.

Bekanntmachung.

Der in hieſiger Stadt am Steinthor hinter den Häuſern Polizei-Nr. 1 und 3 am Haveluſer belegene, der hieſigen Stadt-Commune gehörige Fleck Landes, ſoll im Einverſtändniß mit der hieſigen Stadtverordneten-Verſammlung im Wege des öffentlichen Meiſtgebots verkauft werden.

Es iſt hierzu ein Termin auf

den 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf dem hieſigen Magiſtrats-Locale beſtimmt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Die Veräußerung des Fleck Landes iſt für die Commune nützlich und nothwendig, weil ſolcher auf andere Weiſe der Commune keinen Nutzen gewährt. Havelberg, den 6. Januar 1848.

Der Magiſtrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowſchen Kreiſe, im Bezirke des Königlichen Land- und Stadtgerichts Zoſſen belegene Erbpachts-Vorwerk Funkenmühle nebſt Zubehör und der daſelbſt befindlichen Waſſer-Mahlmühle, abgeſchätzt auf 15,054 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 23. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das dem Maurermeiſter Johann Heinrich Ferdinand Benneckenſtein gehörige, hier in der Roſenqueergaſſe Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 25. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierſelbſt in der Blumenſtraße Nr. 54 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt Volumine 37 Nr. 2337 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbſchaftlichen Liquidations-Maſſe deſſelben gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 14,995 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das zur Concursmaſſe des Ackerbürgers Carl Heinrich Eduard Sauerwald gehörige, in der Stallſchreibergaſſe Nr. 23 und 23 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 7 Nr. 499 verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 35,618 Thlr. 10 Sgr. und das zu derſelben Maſſe gehörige, am Louiſenſtädtſchen Kirchhofe Nr. 2 belegene, in demſelben Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 488 verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 11,687 Thlr. 7 Sgr., ſollen

am 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxen und Hypothekenſcheine ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeiſter Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierſelbſt am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., ſoll

am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäcker-

meisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessen werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der alten Jacobstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43,650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 8. October 1847.

Das hierselbst in der Feldstraße sub Nr. 3 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 287 auf den Namen des Ackerbürgers Heinrich Wilhelm Meyer verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3245 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 18. October 1847.

Das im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 42 verzeichnete Grundstück des Webers Christian Wollenberg mit den dazu gehörigen zwei Morgen Wördenland, abgeschätzt auf 561 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. October 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das hierselbst in der Berliner Straße sub Nr. 211 belegene, im neuen Hypothekenbuche Vol. V Pag. 133 verzeichnete, auf 1982 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. abgeschätzte, dem Bürger Carl Gesler gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 12. November 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 15. November 1847.

Die zum Nachlasse des Brettschneiders Daniel Heinrich Selle gehörige Grundstücke:

1) das auf hiesiger Altstadt in der Baderstraße sub Nr. 308 belegene, Vol. II Fol. 130 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 769 Thlr. 26 Sgr.,
2) das vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, Vol. III Fol. 10 des Hypothekenbuchs der Aecker verzeichnete Ackerstück von 1 Morgen 72 Quadratruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 63 Thlr. 28 Sgr., sollen

am 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Das zu Gohlitz belegene, den Bauer Mewesschen Erben gehörige, auf 5403 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Fünfhüfnergut soll zur Auflösung der Gemeinschaft auf

den 21. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Berge subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Gehrdellin, den 17. November 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Nov. 1847.

Das dem Bäckermeister Carl Ruthenberg gehörige, hierselbst in der Roßstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 270 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1369 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Bäckermeister Carl Ruthenberg zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopfsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr., soll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termin meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind täglich im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauersches Gericht über Werder. Gericke.

Nothwendiger Verkauf.

Adelig von Stülpnagelsches Patrimonialgericht über Taschenberg.

Prenzlau, den 29. November 1847.

Das zu Taschenberg belegene, im Hypothekenbuche Fol. 31 Nr. IV eingetragene, dem Leinweber George Ludwig Röbel zugehörige Büdnergrundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 635 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., soll auf den Antrag eines Gläubigers

am 30. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Taschenberg öffentlich verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter Justizrath Staats zu Prenzlau täglich einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 30. Nov. 1847.

Das hier in der Berliner Straße Nr. 66 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 356 auf den Namen des Königlichen Provisions-Ausgebers Georg Wilhelm Horn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3796 Thlr. 8 Sgr. 1½ Pf., soll

am 25. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuſtadt an der Doſſe, den 5. December 1847.

Das dem Koloniſten Auguſt Ebling gehörige, zu Alt-Koppenbrück belegene und in unſerm Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 13 Fol. 73 verzeichnete Grundſtück von 10 Morgen, abgeſchätzt auf 1300 Thlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 23. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 10. December 1847.

Das zum Zimmermeiſter Lutzkeſchen Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCCIX Fol. 337 verzeichnete, in der Falkenberger Straße belegene Wohnhaus Nr. 314 nebſt Zubehör, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe zu 2286 Thlr. 28 Sgr. taxirt, ſoll

am 23. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt, und die Bedingungen im Termine feſtgeſetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Steinſtraße hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 1 Nr. 648 verzeichnete Wohnhaus des Gaſtwirths Samuel Friedrich Henckel, gerichtlich abgeſchätzt auf 3043 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., worin bisher eine Gaſtwirthſchaft betrieben worden, ſoll Schuldenhalber

am 29. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 17. December 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierſelbſt in der Sichenſtraße belegene, Vol. III Fol. 52 Nr. 478 des Hypothekenbuchs verzeichnete, und den Erben der verſtorbenen verehelichten Arbeitsmann Gieſel, Anna Maria geb. Papenbrock hierſelbſt gehörige, gerichtlich auf 287 Thlr. 19 Sgr. 7½ Pf. abgeſchätzte Wohnhaus von hölzernem Fachwerk, ſoll

am 25. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtelle zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Neu-Ruppin, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 28. December 1847.

Das dem Brauer Johann Friedrich Radke zugehörige, im Hypothekenbuche der hieſigen Stadt sub Nr. 189 verzeichnete, und auf 1405 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück,

ſoll am 27. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hieſiger Gerichtsſtube ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind werktägig in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Subhaſtations-Patent.

Die zu dem Nachlaſſe der verwittweten Bleichbeſitzer Schmiedecke, Charlotte Friederike Caroline geb. Buntzel, gehörigen, zu Schönweide belegenen Grundſtücke:

1) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 19 verzeichnete Bleichgrundſtück nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 7604 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.,
2) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 23 verzeichnete Büdnergrundſtück, abgeſchätzt auf 234 Thlr. 20 Sgr., ſollen

am 19. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Aſſeſſor Albrecht freiwillig im hieſigen Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Die Verkaufsbedingungen und Taxen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 6. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

Für die verehelichte Büdner Westphal, Marie Elisabeth Catharine Sabine, geb. Bührendt, stehen:

a) aus dem gerichtlichen Kaufcontract zwischen der verwittweten Kossäth Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, und dem Kossäthen Johann Michael Sigmund Bührendt vom 21. November 1825 mit Hypothekenschein vom 22. November 1825, 61 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., und

b) aus dem Theilungsrezeß über den Nachlaß der verwittweten Kossäth, Altsitzerin Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, vom 2. Juli 1827 mit Hypothekenschein vom 3. Juli 1827, 259 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

auf dem zu Läsickow belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Nr. 22 Pag. 337 verzeichneten Kossäthenhof eingetragen. Beide Capitalien sind laut gerichtlicher Quittung der Gläubigerin getilgt, die Documente aber verloren gegangen. Auf den Antrag der Interessenten werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche an die beschriebenen Documente zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens in dem hierzu auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termin anzuzeigen, und zu bescheinigen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die genannten Posten, Documente und das verpfändete Grundstück, ausgeschlossen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Forderungen selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 25. Nov. 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist bei uns die Stelle eines Lohnschreibers, dessen monatlicher Verdienst auf 12 bis 15 Thlr. veranschlagt werden kann, zu besetzen.

Dazu geeignete Subjecte wollen sich unter Ueberreichung der nöthigen Atteste bei uns melden.

Belzig, den 15. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 19. Februar 1848, Morgens 11 Uhr,

soll an Gerichtsstelle zu Zerpenschleuse der Oderkahn des verstorbenen Schiffers Wolter, I. 1694, meistbietend verkauft werden. Denselben zeigen die Wolterschen Erben Kauflustigen vor, und er ist mit den Utensilien auf 625 Thlr. 26 Sgr. geschätzt.

Liebenwalde, am 7. Januar 1848.

Das Erbpachtsgericht Zerpenschleuse.

Auction.

Montag den 24. Januar 1848,

Vormittags von 9 und Nachmittags von 1 Uhr an, soll auf der zum Gute Neu-Zehlendorf gehörigen Försterei zu den Drei Linden, von Potsdam aus rechts von der Chaussee hinter der Friedrich-Wilhelms-Brücke, der Nachlaß des verstorbenen Försters Herrn Hanack, bestehend aus: einer silbernen Taschenuhr, Glas, Porzellan, Kupfer, wobei Kessel zu 5 und 6 Eimern, Messing, Blech, Eisen, Gesindebetten, Kleidungsstücken, gute Meubles aller Art, von Mahagony-, birkenem und anderem Holze, Kupferstichen, Haus-, Küchen- und Waschgeräth, einer Hobelbank, einem Schraubestock, einem Doppel- und einem einfachem Gewehr, dem vorhandenen Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräth, als: ein Arbeitspferd, zwei Kühe, 10 volle und 22 leere Bienenkörbe, ein guter Kaleschwagen, Arbeitswagen, Pflug, Egge, ein neuer Jagd- und vier Handschlitten, Pferdegeschirre, Sattel und Zaumzeug und viele andere brauchbare Gegenstände, gegen baare Zahlung versteigert werden.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

Mödinger.

Verkauf einer Ofenfabrik.

Der Tod meines einzigen Sohnes und ein 73jähriges Alter nöthigen mich, meine länger als

100 Jahre bestehende und stets mit sehr glücklichem Erfolge betriebene Ofenfabrik zu verkaufen.

Nicht leicht dürfte einem thätigen Manne, der nicht gerade Töpfer zu sein braucht, eine so günstige Gelegenheit zur Gründung einer sorgenlosen Subsistenz geboten werden, indem das Geschäft in jeder Beziehung so eingerichtet und durch ungewöhnliche Gerechtsame begünstigt ist, daß aller Concurrenz begegnet werden kann.

Sämmtliche Grundstücke sind hypothekenfrei und der größte Theil des mäßigen Kaufgeldes kann darauf stehen bleiben.

Selbstkäufer erfahren auf portofreie Briefe das Nähere. Zugleich verbinde ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß das Geschäft ganz wie bisher von mir fortgeführt wird und ich den etwa erfolgten Verkauf besonders anzeigen werde.

Alt-Ruppin, im Januar 1848.

Ludwig Britzke.

Bekanntmachung.

Die Erasmysche Schmiede in Werben in der Altmark, soll

am 24. Januar 1848, Mittags um 12 Uhr,

an Ort und Stelle, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, auf sieben Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen. Wittwe Erasmy.

Schneidemühlen-Verpachtung.

Meine, zwischen Neustadt-Eberswalde und Liepe an der Chaussee und 2 Ruthen vom Finow-Kanal erbaute Schneidemühle mit zwei gangbaren Gattern und hinreichender Wasserkraft, wo auch noch der innere Raum eine neue Anlage darbietet, beabsichtige auf anderweitige sechs Jahre, vom 1. April 1848 ab zu verpachten oder zu verkaufen. Schriftliche Anfragen erbitte portofrei.

Neustadt-Eberswalde, den 2. Januar 1848.

J. G. Wolff, Breite Straße Nr. 19.

Der Bock-Verkauf in hiesiger Schäferei beginnt mit Januar 1848.

Zützen, den 24. Decbr. 1847. **E. Lüdecke.**

Bekanntmachung.

Ich habe mehrere Hundert Schock gutes gerades Rohr zu verkaufen und offerire solches zu billigen Preisen. Wendeberg Nr. 7 bei Havelberg, den 14. Januar 1848. Wilh. Strunck.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Am 14. Februar 1848, Nachmittags 4 Uhr,

wird in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Directorii zu Berlin, auf dem dortigen Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, Potsdamer Platz Nr. 5, die Verloosung der statutenmäßig zu amortisirenden Stückzahl Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft stattfinden. Wir bringen dies in Gemäßheit der §§ 4 und 8 des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. März 1839 (Amtsblatt de 1839 Seite 169) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Inhabern von dergleichen Prioritäts-Actien gestattet ist, der Verloosung beizuwohnen. Potsdam, den 13. Januar 1848.

Das Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 3ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Januar 1848.

Patent-Aufhebung.

Das dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28. April 1847 ertheilte Patent auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Carl Ludwig Albert Schenk, genannt Sönecke, aus Potsdam, 22 Jahre alt, welcher wegen öffentlichen Unfugs mittelst rechtskräftig gewordenen Resoluts zur Verbüßung einer 48-stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, hat sich der Strafvollstreckung bisher durch heimliche Entfernung entzogen, ohne daß sein Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir daher hierdurch, auf den ꝛc. Schenk, genannt Sönecke, vigiliren zu lassen, und, im Falle der Ermittelung desselben, uns von seinem Aufenthalte, Behufs der Strafvollstreckung, sofort Nachricht ertheilen zu wollen.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

Königl. Rentamt.

In dem Fingerschen Gasthofe zu Taßdorf ist auf den

3. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

ein Termin zur Einleitung des Theilungs-Verfahrens über die auf einem Theile der Königl. Eggersdorfer Forst, gewöhnlich „der Buchholzer Rämel" genannt, und einem Theile der Feldmark Taßdorf bestehenden mittleren und niedern Koppeljagd anberaumt, und werden alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche resp. zum Erscheinen bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefordert. Berlin, den 27. December 1847.

Königl. Jagdtheilungs-Commission des Nieder-Barnimschen Kreises.

Bekanntmachung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. August d. J. (Berliner Intelligenzblatt vom 11ten und Potsdamer Regierungs-Amtsblatts vom 20sten desselben Monats) dem Prediger Gombert zu Goeritz angeblich gestohlenen beiden Documente: die Kurmärkische Schuldverschreibung Nr. 2160 Litr. A. über 1000 Thaler und der Staatsschuldschein Nr. 12,769 Litr. D. über 300 Thaler sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 27. December 1847.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Die Forstgerichtstage werden vom unterzeichneten Gericht fürs Jahr 1848 auf

den	10. und	12.	Februar,
"	9. "	11.	März,
"	6. "	8.	April,
"	11. "	13.	Mai,
"	7. "	8.	Juli,
"	8. "	9.	September,
"	9. "	11.	November,
"	7. "	9.	December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Zehdenick, den 10. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bauholzverkauf.

Im hiesigen Ferscher Forstrevier, ¼ Stunde von der Ablage und 2 Meilen von Potsdam, sollen

am 31. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Forsthause hierselbst, 100 Stück gefällte extra und ordinaire Kiefern-Bauhölzer, einzeln, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen und können bei dem Unterzeichneten die erforderlichen Bedingungen einsehen. Das Vorzeigen der Hölzer kann an jedem Tage in den Mittagsstunden geschehen.

Ferch, den 16. Januar 1848.

Rechnungsführender Förster Schubert.

Nachweiſung der im Monat December 1847 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter	Größe		Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
			J.	F.	Z.			
1	Gottlieb Friedrich Schnirpel, Bäckergeſelle	Zerbſt	18	5	5	lichtbraun	flach	blond
2	Friedrich Auguſt Melzer, Töpfergeſelle	Dresden	25	5	5	hellblond	bedeckt	blond
3	Chriſtoph Steube, Tiſchlergeſelle	Pferdsdorf im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach	26	5	4½	blond	breit	ſchwarz
4	Friedrich Ludwig Flügge, Schneidergeſelle	Hameln im Königreich Hannover	19½	5	2½	braun	breit	braun
5	Johann Chriſtian Friedrich Harmes, Zimmergeſelle	Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	23	5	4½	hellblond	hoch, frei	blond
6	Wilhelm Auguſt Erneſti, Bäckergeſelle	Bebra im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen	19	5	1	braun	bedeckt	braun

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Aus dem diesjährigen Einſchlage des Königl. Forſtreviers Dippmannsdorf ſollen

am Sonnabend den 29. Januar 1848,
Vormittags 10 Uhr,

im Kruge zu Dippmannsdorf folgende Bau- und Nutzhölzer meiſtbietend verkauft werden:

1. **Aus dem Unterforſt Rothenbach:**
   circa 240 Stück kieferne, diverſe Bauhölzer im Jagen 11 und 14.
2. **Aus dem Unterforſt Dippmannsdorf:**
   3 Stück kieferne Bauhölzer im Jagen 20.
3. **Aus dem Unterforſt Ragoſen:**
   1 Klafter eichen Nutzholz,
   15 Stück do. Nutzenden u. Kahnknie,
   1 = rüſtern dergl.,
   ½ Klafter weißbuchen Nutzholz,
   9 Stück do. Nutzenden,
   49 Stück birken dergl.,
   21 = ellern dergl.,
   2½ Klafter do. Klobenholz in runden Stücken zu 6 Fuß Länge,
   6 Klafter kiefern Nutzholz,
   circa 400 Stück do. Bau- und Schneidehölzer, worunter viele extra ſtarke Bau- und Schiffsbauhölzer,
   } im Jagen 49. 50. 55. 56 und Schlag 14 u. 20.

Kaufluſtigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine erfolgen ſollen, daß der ſechste Theil des Kaufpreiſes ſofort im Termine deponirt werden muß, und daß die betreffenden Förſter die zum Verkauf kommenden Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 13. Januar 1848.
Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Oberförſter Krebs.

Bekanntmachung.

Die Forſtgerichtstage des unterzeichneten Gerichts für die Reviere Potsdam, Bornim, Cunersdorff und Sacrow werden im Jahre 1848

am 24. und 28. Februar,
= 13. = 17. April,
= 26. = 29. Juni,
= 28. = 31. Auguſt,
= 26. = 30. October,
= 18. = 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gefangenhauſe Breite Straße Nr. 17 hierſelbſt, abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Potsdam, den 8. December 1847.
Königl. Juſtiz-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr Fasquel beabſichtigt auf dem Grundſtücke Lindenſtraße Nr. 119 zum Betriebe einer Fabrik ätheriſcher Oele und chemiſcher

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blaugrau	mittel	mittel	blond	ſtark	oval	kräftig.	Das linke Auge kleiner.
braun	groß	aufgeworfen	blond, ſchwach	rund	länglich	mittel.	Pockennarben; der rechte Daumen iſt mißgeſtaltet.
braun	dick	aufgeworfen	braun	rund	breit	mittel.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	im Entſtehen	rund	oval	mittel.	Am kleinen Finger der linken Hand eine kleine Narbe.
braun	ſpitz	klein	blond	rund	länglich	mittel.	— — —
braun	ſtumpf	etwas aufgeworfen	im Entſtehen	rund	oval	unterſetzt.	Narbe auf der linken Backe.

Präparate, einen Dampfentwickler aufzuſtellen und ein Laboratorium zu erbauen.

Nach Vorſchrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche durch die beabſichtigte Anlage ſich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallſigen Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem Polizei-Präſidium anzumelden.

Berlin, den 12. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Der Spinnereibeſitzer Krumbügel hierſelbſt beabſichtigt eine Windmühle nach Holländiſcher Art mit zwei Mahlgängen, einer Reinigungsmaſchine und Cylinder-Beutelzeug, auf dem vor dem Kyritzer Thore, weſtlich von der Chauſſee nach Kyritz belegenen Ackerplan des Ziegeleibeſitzers Francke zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam und in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, bringen wir dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen dieſe neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Wittſtock, den 6. Januar 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Durch die jetzt getroffene Einrichtung, die Zöglinge des Königlichen großen Militair-Waiſenhauſes zweimal im Jahre einzuſegnen und zu entlaſſen, iſt es möglich geworden, mehr Knaben zu Oſtern jeden Jahres bei Handwerkern, die nach den Beſtimmungen der Gewerbe-Ordnung zur Haltung von Lehrlingen berechtigt ſind, in die Lehre unterzubringen.

Ich fordere daher Handwerksmeiſter, die zu Oſtern d. J. eines Lehrlings bedürfen, auf, ſich bis Ende des Monats Februar mündlich oder ſchriftlich bei der unterzeichneten Anſtalt zu melden, wo ſodann Nachfrage gehalten werden ſoll, ob ſich unter den zu entlaſſenden Knaben geeignete finden, die Luſt haben, bei den ſich meldenden Meiſtern in die Lehre zu treten.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

Königl. großes Militair-Waiſenhaus.

Martus.

Für den Director.

Der der hieſigen Kämmerei gehörige ſogenannte Neue Krug, eine mit Ackerwirthſchaft verbundene Gaſtwirthſchaft, ſoll auf 6 Jahre, von Trinitatis dieſes Jahres an gerechnet und

die der Kämmerei gehörige Neue Mühle, eine mit Ackerwirthſchaft verbundene Waſſermahlmühle von 2 Gängen, ſoll auf 12 Jahre, von Trinitatis die-

ses Jahres ab gerechnet, anderweit meistbietend verpachtet werden.

Zur Entgegennahme der Pachtgebote haben wir einen Termin auf Mittwoch

den 16. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause vor unserm Syndicus Spitta anberaumt, und laden wir Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken hiermit ein, daß die Pachtbedingungen 14 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können, auch gegen Erstattung der Copialien von unserm Registrator Angerstein abschriftlich zu erlangen sein werden. Brandenburg, den 12. Januar 1848.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Auf der Pfarre zu Seefeld bei Werneuchen sollen im laufenden Jahre nachstehende, excl. des von den Eingepfarrten frei heranzufahrenden Bauholzes auf zusammen 1043 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. veranschlagte Bauten:

1) die Instandsetzung des Pfarrwohnhauses,
2) die Erbauung eines neuen Viehstalles,
3) die Translocirung des Schweinestalles,
4) die Reparatur der Scheune,
5) die Reparatur des Brunnens,
6) die Erbauung eines neuen Backofens,
7) die Neu-Anlegung resp. Reparatur der Hofbewährung und des Pflasters

ausgeführt werden.

Behufs Austhuung der Ausführung an den Mindestfordernden, haben wir einen Termin auf

den 12. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Amtsbüreau anberaumt und laden dazu Bietungslustige mit dem Bemerken vor, daß die Anschläge, Zeichnungen und Licitations-Bedingungen nicht nur im Termine bekannt gemacht werden sollen, sondern auch schon vorher in unserer Registratur einzusehen sind.

Löhme, den 13. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Der Weideplan des Zimmermanns Johann Christian Muhs auf Lütgendorfer Feldmark Vol. I Nr. 27 Pag. 209 des Hypothekenbuchs von Lütgendorf eingetragen, abgeschätzt auf 146 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Putlitz, den 28. December 1847.

Das Gericht der Herrschaft Putlitz.

Bekanntmachung.

Der zum Verkaufe des, der verehelichten Kaufmann Bongé gehörigen, allhier in der Lindenstraße Nr. 51 belegenen, im Hypothekenbuche der Stadt Vol. VIII Nr. 560 verzeichneten Grundstücks auf den 21. Januar 1848, anberaumte Licitations-Termin wird hiermit aufgehoben. Potsdam, den 15. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

In **Potsdam** ist eine Wohnung mit Hofraum, Stallungen, Remise ꝛc. ꝛc., worin lange Jahre eine der blühendsten Gastwirthschaften und Ausspannung betrieben worden, wiederum als solche zum 1. April d. J. zu verpachten oder mit **geringem** Angelde zu verkaufen. Näheres ertheilt der Königliche Auctions-Commissarius Herr Heinr. C. Schmoock-Smok daselbst.

Zur Uebernahme von Parcellirungen und Ankauf von bäuerlichen Grundstücken, ersuche ich die Besitzer wiederum um baldgefällige Uebersendungen betreffender Anschläge.

Potsdam, den 11. Januar 1848.

Der Königl. Auct.-Commissarius Heinr. C. Schmoock-Smok.

Ein ländliches Grundstück,

worin ein Materialgeschäft, Bäckerei und Schankgewerbe mit gutem Erfolg betrieben und wozu 2 Gärten, 1 Wöhrde nnd circa 40 Morgen gutes Ackerland gehören, soll wegen Alter und Kränklichkeit des Besitzers billig verkauft werden. Zur Annahme sind 1500 Thlr. erforderlich. Kaufliebhaber belieben sich zu wenden an

W. C. Seidel in Zehdenick.

Für Candidaten der Theologie und des Schul-Amts habe ich noch mehrere sehr einträgl. Hauslehrer-Stellen zu besetzen. W. C. Seidel in Zehdenick.

☞ Einen Protokollführer ☜

kann sofort vortheilhaft placiren

W. C. Seidel in Zehdenick.

☞ Ein tüchtiger Meier ☜

kann sogleich einen guten Dienst erhalten durch

W. C. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2918. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

№ 2919. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. December 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

№ 2920. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 12. Vereidigung der Kreis-Physiker. I. 2268. Decbr.

Aus Veranlassung der Beschwerde eines Kreis-Physikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civil-Prozeß abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemäßheit der Vorschrift des § 84 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justiz-Minister Uhden, mit welchem deshalb communicirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung Seite 291) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmäßig sein, den neu anzustellenden Kreis-Physikern bei der Abnahme des

Dienſteides, unter Hinweiſung auf den angeführten § 84 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, ſich bei der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein- für allemal als Sachverſtändige vereiden, und ſich hierüber Behufs des erforderlichen Ausweiſes in vorkommenden Fällen eine Beſcheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abſchrift des Vereidigungs-Protokolls, ertheilen zu laſſen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, demgemäß bei der Vereidigung der Kreis-Phyſiker zu verfahren.

Die bereits angeſtellten und nach Vorſchrift der Allerhöchſten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Phyſiker werden es abwarten können, ob ſie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozeſſen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob ſie ſich zugleich ein- für allemal als Sachverſtändige wollen vereiden laſſen.

Für den Fall, daß, dieſer Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Phyſikern, welche den durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Dienſteid geleiſtet haben, die beſondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civil-Prozeſſen ſollte verlangt werden, wird bemerkt, daß die etwanigen Beſchwerden über ein ſolches Anſinnen der Gerichte nach der Anſicht des Herrn Juſtiz-Miniſters in Gemäßheit des § 35 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozeſſen vom 21. Juli 1846 (Geſetzſammlung Seite 291 folg.) bei den Gerichten der höheren Inſtanzen anzubringen ſind.

Nach dieſen Grundſätzen iſt auch in Betreff der übrigen Kreis-Medicinal-Beamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat dieſe Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 24. December 1847.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs.
v. Ladenberg.

* * *

Potsdam, den 19. Januar 1848.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gerichtsbehörden und Kreis-Medicinal-Beamten gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1848.

№ 13. Staats-Commiſſarien für die Berlin-Anhaltſche und Berlin-Hamburger Eiſenbahn. I. 1343. Jan.

In Folge der Ernennung des bisherigen Königlichen Commiſſarius für die Berlin-Anhaltſche und für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Stubenrauch zum vortragenden Rath bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt an Stelle deſſelben der Herr Landrath Graf von Keller zu Erfurt zum Staats-Commiſſarius für die Berlin-Anhaltſche und der Herr Regierungs-Rath von Maaßen zu Berlin in gleicher Eigenſchaft für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn vom 1. Januar d. J. ab ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

№ 14.

Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1847 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Waſſer		Unter-Waſſer		Ober-Waſſer		Unter-Waſſer						Ober-Waſſer		Unter-Waſſer		Ober-Waſſer		Unter-Waſſer					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	6	3	10	7	—	3	—	3	6	2	½	6	5	2	11½	5	7	2	1	4	—	4	6
2	8	8	4	—	7	—	3	—	3	7½	2	1	6	—	2	9½	5	7	2	1½	4	1	4	6
3	8	6	4	—	7	—	3	—	3	7½	2	1	6	6	2	11	5	7	2	1½	4	1	4	6½
4	8	7	4	—	7	—	3	2	3	8	2	1½	6	7	3	—	5	7½	2	2	4	—	4	7
5	8	8	4	1	7	—	3	1	3	7	2	1½	6	8	2	10	5	7½	2	2	4	—	4	7
6	8	8	4	2	7	—	3	2	3	7½	2	1½	6	7	3	—	5	8½	2	2½	4	—	4	7
7	8	9	4	—	7	—	3	2	3	7½	2	1½	6	8	3	—	5	9½	2	3	4	—	4	7
8	8	10	4	3	7	2	3	4	3	8	2	2	6	7	3	—	5	9½	2	5	4	1	4	7
9	8	9	4	2	7	2	3	3	3	8	2	2	6	9½	3	2	5	5	2	7	4	3	4	7½
10	8	10	4	2	7	2	3	3	3	8	2	2	6	8½	3	2½	5	1	2	10	4	5	4	7½
11	8	9	4	—	7	3	3	3	3	7½	2	2	6	9	3	2½	4	10½	2	10	4	6	4	8
12	8	10	3	11	7	4	2	11	3	7½	2	2	6	8½	3	2	4	11	2	10	4	7	4	8
13	8	10	3	10	7	4	3	½	3	7½	2	2	6	8	3	5½	4	9	2	11	4	8	4	8
14	8	10	4	—	7	4	3	½	3	7	2	1½	6	7½	3	6	4	7	2	9	4	9	4	8
15	8	11	3	11	7	4	3	—	3	6½	2	1½	6	7	3	4	5	—	2	7	4	9	4	8
16	8	11	3	10	7	4	3	—	3	6½	2	1½	6	7½	3	4	5	—	2	6	4	8	4	8
17	8	11	3	10	7	2	3	1	3	6½	2	1½	6	7½	3	4½	4	6	2	5	4	6	4	8
18	8	10	3	11	7	2	3	1	3	6	2	1½	6	3	3	4½	4	8	2	8	4	6	4	8
19	8	8	5	2	7	2	3	6	3	6	2	1½	6	4	3	5½	4	3	2	11	4	7	4	8
20	8	6	5	8	7	1	4	1	3	6	2	1½	6	1	3	7	4	—	3	6	4	8	4	8
21	8	4	6	1	7	1	4	3	3	6½	2	1½	6	1	3	6	4	3	3	5	4	9	4	8
22	8	4	6	1	7	1	4	7	3	6½	2	1½	6	3	3	6	5	1	3	5½	4	10	4	8
23	8	4	6	—	7	½	4	6	3	7	2	1½	6	6	3	7	5	1½	3	6	4	11	4	8
24	8	—	5	6	6	11	4	4	3	7½	2	1½	6	8	3	6	5	1½	3	6	4	11	4	8
25	7	10	5	2	6	9	3	8	3	7½	2	1½	6	8	3	3	4	10	3	8	5	—	4	8
26	7	10	5	3	6	11	3	8	3	7½	2	1½	6	11	3	4	4	9	3	7½	5	—	4	8
27	7	9	5	6	7	—	3	11	3	7	2	2	6	10	3	4½	4	9	3	5	5	—	4	8
28	7	10	5	4	7	—	3	9	3	7	2	2	6	8	3	5½	5	—	3	2½	5	—	4	8
29	7	9	5	3	7	—	3	7	3	7	2	2	6	8	3	5½	5	1½	3	—	5	—	4	8
30	7	9	5	1	7	—	3	6	3	7	2	2½	6	7	3	7½	5	2	3	—	5	—	4	8
31	7	9	4	11	7	—	3	5	3	7	2	2½	6	7	3	8	5	2	3	—	5	1	4	8

Potsdam, den 23. Januar 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. Januar 1848.

№ 15. Verordnung über das in Polizei-Strafsachen zu beobachtende Verfahren. I. 2218. Nov.

Wir haben mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Verordnung über das Verfahren der Polizei-Behörden bei Untersuchung von Polizei-Vergehen entworfen, die nöthigen Formulare zu den bei diesem Verfahren vorkommenden Verhandlungen beifügen und eine Zusammenstellung der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei Criminal-Verbrechen anfertigen lassen, und dies Alles als Instruction für die Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks besonders abdrucken lassen. Die Herren Landräthe empfangen eine dem Bedarf genügende Zahl gedruckter Exemplare dieser Verordnung, um solche an sämmtliche städtische und ländliche Polizei-Obrigkeiten in den Kreisen zur Beachtung und Befolgung zu insinuiren, und zwar an jede Polizei-Obrigkeit in der Regel mit einem Exemplare, an die größeren Stadtbehörden für sich und ihre Polizei-Büreau-Beamte mit zwei oder drei Exemplaren; auch werden an die in den Kreisen stationirte Gendarmerie, sowohl Wachtmeister als Gendarmen, Exemplare jener Verordnung zur Kenntnißnahme und Mitbeachtung vertheilt werden.

Da die erlassene Verordnung eine zusammengefaßte Anweisung und Belehrung über die Normen des in polizeilichen Untersuchungs- und Strafsachen zu beobachtenden Verfahrens enthält, und hierdurch einem erkannten Bedürfnisse bei der Ausübung des den Polizei-Obrigkeiten zustehenden Strafrechts entsprochen wird, so wünschen und erwarten wir, daß die uns untergeordneten Polizei-Behörden überall die ihnen zugängliche Verordnung vom 3. Januar d. J. bei dem Verfahren in den Einzelfällen zum Grunde legen und eine gleichmäßige Anwendung handhaben werden. Wir erneuern übrigens die Bestimmung unserer Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt Seite 183), wonach die Aufsicht und Controlle über das polizeiliche Untersuchungs- und Strafverfahren der in den landräthlichen Kreisen befindlichen Ortspolizei-Behörden zunächst den Herren Landräthen übertragen ist, welche bei eintretenden Bedenken uns den Fall zur Entscheidung vorzulegen haben.

Für das Publikum wird von uns zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach § 26 der obigen Verordnung in jedem Strafbescheide von der Polizei-Obrigkeit dem Angeschuldigten zu eröffnen ist, welche Rechtsmittel dagegen und binnen welcher Frist ihm solche zustehen, und daß nach § 36 die Rechtsmittel bei Verlust derselben innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung des Bescheides bei derjenigen Behörde angemeldet werden müssen, welche den Bescheid abgefaßt hat; die Anmeldung bei der Regierung ist für nicht angebracht zu erachten, worauf die Betheiligten in ihrem Interesse hiermit noch besonders aufmerksam gemacht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1848.

№ 16. Agentur-Bestätigung. I. 1400. Decbr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Actuarius Mewes der Stiftssecretair Brauner zu Heiligengrabe als Agent der Cölnischen Feuer-Versiche-

rungs-Gesellschaft (Colonia) für den Ostpriegnitzschen Kreis von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 3. Die Einziehung von Kosten-Rückständen durch die Executoren.

Des Herrn Justiz-Ministers Uhden Excellenz hat auf den Antrag des Kammergerichts nachgelassen,

daß den Executoren bei den Gerichten des diesseitigen Departements die Empfangnahme beizutreibender Kostenreste ohne Unterschied des Betrages gestattet, mithin bei einzelnen Beträgen über 5 Thlr. nicht dasjenige Verfahren zur Anwendung gebracht werde, welches in der Instruction vom 22. April 1834 bezeichnet ist.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung durch das Amtsblatt vom 25. März v. J. den, aus Königlichen Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements des Kammergerichts bekannt gemacht.

Denselben wird aber hierbei die ordnungsmäßige Beaufsichtigung der Executoren, welchen die Einziehung von Kosten-Rückständen aufgetragen wird, nochmals zur besonderen Pflicht gemacht, und diejenigen Gerichte, deren Salarien-Cassen nach der Anweisung vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, werden insbesondere auf Beachtung der Vorschriften der §§ 37 bis 46 dieser Anweisung und die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 30) verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Freihaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber der Bürgersteige vor den Häusern.

Es ist häufig wahrzunehmen, daß die öffentlichen Plätze und Straßen, besonders aber die Bürgersteige vor den Häusern, durch Aufstellung oder Niederlegung von Verkaufs- und andern Gegenständen, so wie auch durch Ueberlegen von Schrootleitern über den Fußweg beim Auf- und Abladen von Waaren, verengt und verunziert werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, dieses, schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. I Tit. 8 § 78 untersagte Verfahren für alle Fälle, wo dasselbe nicht ausdrücklich gestattet worden ist, bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß hierdurch ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 6. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 9. Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hiesige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präsidio hinsichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlassenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ ist.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 10. Die Sperrung des Landwehrgrabens.

Die in diesem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schiffahrt zwischen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J.

Das betreffende Publikum wird schon jetzt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Friedrich Scipio v. Groß genannt v. Schwarzhoff ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1847 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Baruth. Der int. Lehrer auf der Glashütte bei Clasdorf, C. F. Barth, als Schullehrer daselbst.

Beelitz. Der int. Lehrer zu Kähnsdorf, H. C. Müller, als Schullehrer daselbst, und der zweite Lehrer zu Gersdorf, C. W. Thomas, als Küster und Schullehrer zu Fraesdorf.

Belzig. Der Lehrer an der Stadtschule zu Belzig, G. S. W. Schultze, als Collaborator an derselben Schule und gleichzeitig als Küster an der St. Briscii-Kirche daselbst, und der Lehrer zu Luckenwalde, F. W. Scheibe, als Lehrer an der Stadtschule zu Belzig.

Berlin-Cölln. Der int. Lehrer zu Deutsch-Rixdorf, J. G. Steller, als vierter Lehrer daselbst.

Berlin-Land. Der Lehrer in Cremmen, J. G. A. Krüger, als Küster und Schullehrer zu Hennigsdorf, und der Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick, G. W. Eyselée, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Birkenwerder.

Altstadt Brandenburg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. F. J. Crüger als Lehrer an der Neustädtschen Töchterschule zu Brandenburg.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer zu Henningsdorf, L. F. Wetzell, als Küster und Schullehrer zu Deetz.

Gransee. Der Lehrer zu Birkenwerder, F. W. Bastian, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Neu-Loegow.

Nauen. Der int. Lehrer zu Greifenberg, W. A. Beerbaum, als Lehrer an der Stadtschule zu Nauen.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Karstaedt, C. W. F. Kobs, als Küster und Schullehrer zu Stawenow, und der int. Lehrer zu Müggendorf, J. C. Krüger, als Schullehrer daselbst.

Superintendentur.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Fahlhorſt, J. H. Schulz, als Küſter und Schullehrer daſelbſt, und der Lehrer an der Stadtſchule zu Dahme, W. T. Müller, als erſter Lehrer und Küſter zu Caputh.

Prenzlau I. Der Küſter und Schullehrer zu Malchow, J. A. Schulz, als Küſter und Schullehrer zu Hindenburg.

Prenzlau II. Der int. Lehrer zu Neuenfeld, C. F. Frieſe, als Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Meyenburg, J. F. H. Sporberg, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Walsleben, T. W. J. Plaue, als zweiter Lehrer daſelbſt.

Storkow. Der int. Lehrer zu Lehnin, C. L. T. Schütz, als Küſter und Schullehrer zu Neu-Lübbenau.

Strausberg. Der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtſchule zu Alt-Landsberg, F. C. W. Fiſcher, als dritter Lehrer an derſelben Schule und gleichzeitig als Küſter an der dortigen Stadtkirche.

Templin. Der Küſter und Schullehrer zu Claushagen, J. J. Scheel, als Küſter und Schullehrer zu Warthe, und der int. Lehrer an der Stadtſchule zu Templin, J. G. E. Geißler, als wirklicher Lehrer daſelbſt.

Wittſtock. Der int. Lehrer zu Dranſee, F. W. Loether, als Küſter und Schullehrer-Adjunct daſelbſt.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Wriezen, C. F. Knoll, als Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Königs-Wuſterhauſen. Der int. Lehrer zu Königs-Wuſterhauſen, G. T. Schütz, als zweiter Lehrer und Organiſt daſelbſt, und der int. Lehrer zu Buchholz, E. Schultze, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Todesfälle.

Angermünde. Der Schullehrer, Küſter und Cantor Seehaus zu Lunow, und der emeritirte Cantor und Schullehrer Krieg zu Senftenhütte.

Belzig. Der Collaborator Kniep zu Belzig.

Berlin-Cölln. Der Schullehrer Gropp zu Schmargendorf und der emeritirte Küſter und Schullehrer Manntz zu Lanckwitz.

Neuſtadt Brandenburg. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Hager zu Dretz und der Küſter und Schullehrer Kuhlmey zu Dahmsdorf.

Stadt Havelberg. Der emeritirte Cantor Hellhof zu Stadt Havelberg.

Lenzen. Der emeritirte Schullehrer Behrendt zu Milow.

Nauen. Der Küſter und Schullehrer Staercke zu Boernicke.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Küſter und Schullehrer Schwarzmeyer zu Alt-Hüttendorf.

Perleberg. Der Küſter und Schullehrer Wolff zu Kunow.

Potsdam I. Der Küſter und Schullehrer Lehmann zu Caputh.

Rathenow. Der Küſter, Schullehrer und Cantor Wreden zu Bamme und der Küſter und Schullehrer-Emeritus Brunow zu Senzke.

Ruppin. Der Küſter und Schullehrer Müller zu Groß-Zerlang.

Strasburg. Der Küſter und Schullehrer Gottſchalk zu Wilſikow.

Templin. Der Küſter und Schullehrer Kiebach zu Netzow.

Wilsnack. Der Küſter und Schullehrer Hübner zu Legde.

Wuſterhauſen an der Doſſe. Der Lehrer Pieper zu Metzelthin.

Königs-Wuſterhauſen. Der Küſter und Schullehrer Klee zu Schenckendorf.

Berichtigung. In der Perſonalchronik pro IIItes Quartal v. J. (Amtsblatt 45ſtes Stück Seite 346) muß es heißen: „Der bisherige Lehrer zu Oderberg, C. Roland, definitiv als vierter Lehrer an der Stadtſchule zu Oranienburg, Superintendentur Bernau.“

Die interimistischen Polizei-Commissarien Ferdinand August Gustav Kraehe und Christian Friedrich Ludwig Groß sind als solche bei dem Polizei-Präsidio in Berlin definitiv angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien des Osthavelländischen Kreises sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

der Domainenbeamte Leopold Meyer zu Kienberg für den 1sten District,
" Oberamtmann Schulz zu Beetz für den 4ten District,
" Lehnschulze Kolberg zu Pausin für den 6ten District,
" Erbpächter Hensel zu Neu-Staaken für den 7ten District,
" Amtmann Meißner zu Carolinenhöhe für den 8ten District,
" " Luther zu Verbitz für den 9ten District,
" Administrator Kindt zu Marquardt für den 10ten District,
" " Grieben zu Falkenrehde für den 11ten District,
" Herr Louis von Bredow zu Markau für den 12ten District.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. d. M. dem Handlungsdiener Erasmy, jetzt zu Wusterhausen a. d. D., für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 24. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Stadtkirche zu Beelitz ist in den Jahren 1845 zu 1847 mit einem Kostenaufwande von mehr als 13,000 Thlrn. ganz aus städtischen Mitteln nicht allein gründlich restaurirt, sondern auch nicht unwesentlich verschönert worden. Besonders muß dabei des frommen Sinnes der Frauen und Jungfrauen dieser Stadt gedacht werden, welche durch freiwillige Beiträge die Mittel zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzeldecke von violettem Sammetmanchester mit silberplattirten Frangen und Stickereien zusammengebracht haben.

Die Bauerwittwe Bull zu Steffenshagen, Superintendentur Putlitz, hat zu diesem Neujahr der Kirche zu Steffenshagen eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit Frangen geschenkt.

Der Gutsbesitzer Herr Henning zu Malchow, Superintendentur Berlin-Land, schenkte der Kirche zu Malchow pensée-seidene Tücher mit ächten silbernen Frangen und Troddeln zum Gebrauch bei der Feier des heiligen Abendmahls, so wie die Predigerwittwe Plätz ebendaselbst eine prächtige wollene Fußdecke für den Altar.

In Strubensee, Superintendentur Lindow, ist der im Dorfe belegene Garten der Küsterei, welche bei Gelegenheit der Separation anderweitig gut entschädigt worden, zu dem angrenzenden Kirchhofe gezogen, und letzterer in seinem gegenwärtigen Umfange von 42 Ruthen, unter Beseitigung des alten verfallenen, bisher fachweise unterhaltenen hölzernen Zaunes, mit einer anständigen, in Kalk gelegten Steinmauer umgeben worden, was der kleinen Gemeinde einen Kostenaufwand von gegen 100 Thlr. verursacht hat.

Die Schulvorsteher zu Wartenberg, in derselben Superintendentur, der Kossäth und Eigenthümer Wegemund und Schmiedemeister und Büdner Noack, schenkten für den Lehrapparat der dasigen Schule: „Diesterweg, Rechenbuch, nebst Facta."

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Januar 1848.

Steckbrief.

Der Buchdruckergehülfe Wilhelm Naumann, von hier, welcher sich bei uns wegen Gewerbesteuer-Contravention in Untersuchung befindet, hat sich von hier wegbegeben und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Naumann, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren, und denselben bei seiner Habhaftwerdung an uns abliefern zu lassen. Wriezen, den 12. Jan. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Schauspieler Robert Alexander Brusch, aus Königsberg in Preußen gebürtig, welcher sich als Landwehr-Unterofficier gerirt und beim 3ten Infanterie-Regiment gedient hat, wurde hierselbst wegen Fälschung seiner Militairpapiere zur Untersuchung gezogen, entfernte sich jedoch am 12. d. M., bevor etwas Näheres festgestellt werden konnte, mit Hinterlassung von Schulden heimlich, und hat seinen Weg, wie aus einem hier eingegangenen, an den Schauspieler Krause adressirten Briefe, welcher in Berlin zur Post gegeben war, hervorgeht, nach Breslau genommen.

Mit der Entfernung des ꝛc. Brusch ist gleichzeitig auch das Siegel des Schauspiel-Directors von Quandt, welches die Umschrift:

K. P. concessionirte Quandtsche Theater-Direction und einen Preußischen Adler

führt, abhanden gekommen, und steht zu vermuthen, daß der ꝛc. Brusch das Siegel entwendet und zur Ausstellung falscher Zeugnisse benutzt hat, indem er keine Legitimationspapiere besitzt.

Alle verehrlichen Polizeibehörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Brusch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und Falls die Entfernung bis Königsberg in Preußen nicht zu weit ist, ihn per Transport an das dortige Polizei-Präsidium zur weitern Veranlassung zu senden, event. ihn am Ort der Verhaftung zur Untersuchung ziehen und die Vorverhandlungen vom Polizei-Präsidium in Königsberg einfordern zu lassen.

Ein genaues Signalement kann nicht angegeben werden; er ist circa 25 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, von schlanker Statur und hat blonde Haare.

Fehrbellin, den 17. Januar 1848.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den ehemaligen Holzhändler Ferdinand Speers erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des Speers erledigt.

Berlin, den 15. Januar 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

v. Kirchmann.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Aus dem Depositorio des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster sind in dem Zeitraume vom 11. August bis 17. December v. J. mittelst Einbruchs nachstehende, theils der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Berlinischen Gymnasiums, theils der Streitschen Stiftung, theils dem Herrn Director Dr. Bellermann gehörige Geldpapiere entwendet worden.

I. Staatsschuldscheine:

1)	Lit. A.	№ 4937	über	1000 Thlr.	
2)	„ A.	„ 4938	„	1000 „	Mit Coupons und außer Cours gesetzt.
3)	„ B.	„ 1042	„	500 „	
4)	„ B.	„ 1541	„	500 „	
5)	„ B.	„ 1542	„	500 „	
6)	„ B.	„ 1543	„	500 „	
7)	„ B.	„ 1544	„	500 „	
8)	„ B.	„ 1545	„	500 „	
9)	„ B.	„ 1546	„	500 „	
10)	„ B.	„ 22645	„	500 „	
11)	„ C.	„ 8634	„	400 „	
12)	„ C.	„ 8635	„	400 „	
13)	„ B.	„ 6930	„	500 „	Mit Coupons u. nicht außer Cours gesetzt.
14)	„ F.	„ 39523	„	100 „	
				7400 Thlr.	

II. Pommersche Pfandbriefe:

1)	№ 2	Gut	Bunkow	über 400 Thlr.	Mit Coupons und außer Cours gesetzt.
2)	„ 20	„	Hoykenburg	„ 400 „	
3)	„ 32	„	Tauenzien	„ 400 „	
4)	„ 48	„	Gans	„ 400 „	
5)	„ 59	„	Sydow a.	„ 400 „	
6)	„ 87	„	Ossecken	„ 400 „	
7)	„ 8	„	Rörchen	„ 300 „	
8)	„ 21	„	Lindow	„ 300 „	
9)	„ 35	„	Schwartow	„ 300 „	
10)	„ 82	„	Sommersdorf	„ 300 „	
11)	„ 29	„	Hammer	„ 200 „	
12)	„ 33	„	Kl. Dabberow	„ 200 „	

4000 Thlr.

III. Westpreußische Pfandbriefe:

1)	№ 189	Gut	Behle	über 500 Thlr.	Mit Coupons.
2)	„ 42	„	Modovin	„ 200 „	

700 Thlr.

IV. Ostpreußische Pfandbriefe:

1) № 5 Gut Karnitten über 1000 Thlr.

Dieser Pfandbrief war der allergrößten Wahrscheinlichkeit nach außer Cours gesetzt und ist mit den Coupons entwendet worden.

V. Westpreußische Pfandbriefe:

1)	№ 23	Gut	Tarkowo	über 300 Thlr.	Ohne Coupons und außer Cours gesetzt.
2)	„ 7	„	Witowy	„ 800 „	
3)	„ 139	„	Behle	„ 900 „	
4)	„ 132	„	Behle	„ 500 „	
5)	„ 247	„	Behle	„ 300 „	
6)	„ 81	„	Czarnikau	„ 400 „	
7)	„ 29	„	Dombrowo	„ 100 „	
8)	„ 47	„	Stangenberg	„ 200 „	
9)	„ 40	„	Dombrowke	„ 200 „	
10)	„ 10	„	Straszyn	„ 200 „	
11)	„ 39	„	Nawra	„ 200 „	

4100 Thlr.

VI. Ostpreußische Pfandbriefe:

1)	№ 64	Gut	Tillwalde	über 100 Thlr.	Ohne Coupons und außer Cours gesetzt.
2)	„ 57	„	Wildenhof	„ 50 „	
3)	„ 59	„	Tillwalde	„ 200 „	

350 Thlr.

VII. Kurmärkische Obligationen:

1)	Lit. E.	№ 908		über 200 Thlr.	Ohne Coupons und außer Cours gesetzt.
2)	„ F.	„ 1785		„ 100 „	
3)	„ F.	„ 1786		„ 100 „	
4)	„ G.	„ 2206		„ 50 „	
5)	„ G.	„ 2207		„ 50 „	

VIII. Berliner Stadt-Obligationen:

1) Lit. C. № 678 über 300 Thlr. ohne Coupons und außer Cours gesetzt.

VIII. Staatsschuldscheine.

1)	Lit. A.	№ 3160	über	1000 Thlr.	Ohne Coupons und nicht außer Cours gesetzt.
2)	„ E.	„ 901	„	200 „	
3)	„ E.	„ 902	„	200 „	
4)	„ F.	„ 25412	„	100 „	
5)	„ F.	„ 25413	„	100 „	
6)	„ F.	„ 112217	„	100 „	

1700 Thlr.

Die jetzigen unbekannten Inhaber dieser Geldpapiere werden aufgefordert, sich sobald als möglich mündlich oder schriftlich auf dem Criminalgericht, Molkenmarkt Nr. 3, Verhörszimmer Nr. 4 zu melden, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Diebeshehler, oder wegen wissentlichen Ankaufs gestohlenen Guts zur Untersuchung gezogen zu werden. Auf gleiche Weise werden alle diejenigen, welche über den Verbleib der vorbenannten gestohlenen Effecten oder über die Thäter selbst Auskunft zu geben vermögen, zu einer Anzeige aufgefordert. Kosten werden dadurch nicht verursacht, im Gegentheil sollen die etwa in Folge einer solchen Anzeige erwachsenen Kosten erstattet werden. Berlin, den 13. Januar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.

Neumann.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse desselben,

am 25. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung in Dabendorf, in der Nähe von Zossen, auf der Berlin-Cottbusser Kunststraße an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche mindestens vorher 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Zossen, den 8. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Schünemann zu Rothe-Mühle bei Gramzow beabsichtigt seine an dem von hier nach Lützlow führenden Wege stehende Windmühle abzubrechen und statt derselben auf einem ihm eigenthümlich zugehörigen Fleck Landes, 123 Ruthen von dem nach Lützlow führenden öffentlichen Wege und 50 Ruthen von seinem Gehöfte entfernt, eine neue Holländer-Windmühle mit einem amerikanischen Weizen- und einem Roggen-Gange auf einer 8½ Fuß hohen Gallerie zu errichten.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Gramzow, am 17. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:

a) der Colonist J. H. Hansen, modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborne Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,

werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Blumenstraße Nr. 75 und Schillingsgasse Nr. 1 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Volumine 26 Nr. 1914 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6637 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., soll

am 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Juli 1847.

Das hierselbst in der Bergstraße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Volumine 6 Nr. 453 auf den Namen des Kaufmanns Carl Friedrich Naumann verzeichnete, jetzt zur erbschaftlichen Liquidationsmasse desselben gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8028 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Juli 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst an der Ecke der Charlotten- und Besselstraße, und zwar Charlottenstraße Nr. 99 und Besselstraße Nr. 19 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1794 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 32,749 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer Carl Ludwig Greiert, resp. dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Kammergericht in Berlin.

Das im Teltow-Storkowschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. III b Pag. 141 verzeichnete Erbpachts-Vorwerk Staakow nebst Zubehör, soll

am 29. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag desselben gewährt:

a) zu 5 Procent einen Taxwerth von ..... 9,480 Thlr.
und mit Hinzurechnung des Holz- und Bodenwerths der Forst, so wie des Wohnhauses, im Betrage von ..... 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von ..... 11,688 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. und

b) zu 4 Procent einen Taxwerth von ..... 9,912 Thlr. 15 Sgr.
und mit Hinzurechnung des erwähnten Holz- und Bodenwerths der Forst und des Wohnhauses von ..... 2,208 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
überhaupt einen Werth von ..... 12,121 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Von diesem Taxwerthe müssen jedoch in Abzug gebracht werden:

1) für das fehlende lebende Inventarium ..... 478 Thlr.
2) der zu capitalisirende Betrag des auf Staakow haftenden Erbpachts-Kanons von 310 Thlrn., welche zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von ..... 7750 Thlrn.
darstellt, zusammen ..... 8228 Thlr.,

so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 Procent veranschlagt, 3460 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent veranschlagt, 3893 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. beträgt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in der Kammergerichts-Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

1) der Kammerherr Heinrich Julius von Stutterheim,
2) der Johann Ludwig Winkelmann, jetzt dessen Erben,

werden zu dem gedachten Termin öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,

oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl

August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9594 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. October 1847.

Das dem Zimmermann Johann Gottfried Ludwig Carl Hopfer gehörige, in der kleinen Alexanderstraße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Spandauer Viertels Vol. 11 Nr. 793 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4065 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 28. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin Kristeller und dessen Ehefrau Röschen gebornen Hirsch Levin Gruß gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verstorbenen Heymann Benjamin Kristeller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. December 1847.

Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Leist gehörige, in der Müllerstraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem 11ten Büreau einzusehenden Taxe, soll am 5. April 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 23, subhastirt werden. Alle unbekannten Realpräten-

denten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion in dieſem Termine ſpäteſtens zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundſtück, abgeſchätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unſerm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeſchätzte Grundſtück nebſt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhauſen, im Stadtgericht, Lindenſtraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenſchein, die Taxe und die beſonderen Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, den 14. Juli 1847.

Das dem Kammergerichts-Aſſeſſor Daniel Emil Ilzing zu Wittſtock, gehörige, im Hypothekenbuche von Birkenwerder Vol. I Nr. 37 Pag. 297 verzeichnete Ziegeleigrundſtück daſelbſt, ſoll in dem auf den 29. Febr. 1848, Vormittags 10 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehenden Termine meiſtbietend verkauft werden. Die mit 22,204 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. abſchließende Taxe nebſt Hypothekenſchein kann in der Regiſtratur des hieſigen Gerichts eingeſehen werden.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hieſigen ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joſeph Dorn verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., ſoll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde.

Das Lehnſchulzengut zu Steinfurth im Oberbarnimſchen Kreiſe und die dazu gehörigen Erbpachts-Wieſen ſollen

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Das Gut iſt auf 4337 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geſchätzt. Der Rein-Ertrag der Erbpachts-Wieſen von 15 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 308 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent einen Taxwerth von 385 Thlrn. 10 Sgr. 5 Pf. Darauf haftet ein Erbpachtszins von 15 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 386 Thlrn. 26 Sgr. 3 Pf. darſtellt, ſo daß ein Werth der Erbpachts-Wieſen ſich nicht herausſtellt.

Taxe und Hypothekenſchein ſind im IIten Geſchäfts-Büreau des Gerichts einzuſehen.

Freiwillige Subhaſtation.

Das zum Nachlaſſe der verſtorbenen verehelichten Bauer und Krüger Krüger, geb. Anderley gehörige, im Dorfe Metzelthin, im Kreiſe Ruppin, belegene, in unſerm Hypothekenbuche Vol. I Nr. 6 Pag. 36 verzeichnete Ein und Einhalbhüfner- und Kruggut, abgeſchätzt auf 3891 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 10. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Metzelthin Theilungshalber ſubhaſtirt werden.

Wuſterhauſen a. d. D., den 9. Novbr. 1847.

Die von Winterfeldtſchen Gerichte über Metzelthin.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Lindenberg zu Storkow, am 13. November 1847.

Das im Dorfe Lindenberg bei Storkow belegene, im Hypothekenbuche Band II Blatt 46 und Band I Blatt 60, auf den Namen der Kaufmann

Kargeschen Eheleute verzeichnete Kossäthengut nebst dem antheiligen Erbpachtrechte an den Pfarr- und Kirchenländereien zu Lindenberg, abgeschätzt auf 645 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Lindenberg subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden hiermit unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Das in der sogenannten Jäger-Lake beim Dorfe Marienthal gelegene, den Erben des Mühlenmeisters und Gerichtsschulzen Carl Friedrich Ernst zugehörige Wiesengrundstück, Vol. II Nr. 22 des Hypothekenbuchs von Marienthal, abgeschätzt auf 1450 Thlr., soll auf Antrag der Erben, Behufs deren Auseinandersetzung

am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Zehdenick, den 4. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Commandantenstraße belegene, dem Schuhmachermeister Samuel Christian Michaelis gehörige und Vol. II Fol. 165 Nr. 326 b des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 362 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.,

soll am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Assessor Zebelt an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe subhastirt werden.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubiger, Bauer Kilzerow, für welchen auf dem Grundstück 50 Thlr. aus der Obligation vom 15. Juli 1793 eingetragen stehen, wird zu diesem Termine öffentlich hiermit vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Eigenthümers und Kaufmanns Martin Bergemann haben wir zum Verkauf dessen 15 Morgen Stelle zu Wuschewier, eingetragen im Hypothekenbuche sub Nr. 31, nebst Ladenutensilien, einen Termin auf

den 8. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Wuschewier anberaumt, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in der Gerichtsregistratur hierselbst und beim Besitzer zu Wuschewier eingesehen werden können.

Wriezen, den 28. December 1847.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Auf den Antrag des Eigenthümers Christian Wegener, haben wir zum Verkauf dessen 15 Morgenstelle zu Wuschewier, eingetragen im Hypothekenbuche sub Nr. 21, einen Termin auf

den 8. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Wuschewier anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in der Gerichtsregistratur hierselbst und beim Besitzer zu Wuschewier eingesehen werden können.

Wriezen, den 28. December 1847.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 18. Januar 1848.

Das dem Ziegler Carl Friedrich Liese zugehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz sub Nr. 35 verzeichnete Büdnerhaus, abgeschätzt laut der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 100 Thlr., soll

am 28. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube hierselbst subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Wegen meines kränklichen Körpers bin ich gewilligt, meinen hier Fischer- und Steinstraßen-Ecke unter Polizei-Nr. 18, hart an der durchführenden Chausseestraße in der lebhaftesten Gegend der hiesigen Stadt belegenen, in guter Nahrung stehenden Gasthof, in welchem fünf Stuben, Kammern, zwei Küchen, geräumigen Keller, Hofraum und für 16 Pferde Stallung sich befinden, außer-

dem aber dazu vier in hiesiger Feldflur belegene Ackerkaveln, so wie ein kleines auf dem Hofe befindliches Wohnhaus, bestehend aus einer Stube, Küche und Bodenraum, und ein hinter den Hofgebäuden, so wie ein auf dem sogenannten Kietz hier vor dem Sandauer Thore belegener Garten gehören, öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand, selbst zu verkaufen, wozu ich einen Termin

auf den 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in meinem vorgenannten Gasthofe allhier angesetzt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch bei mir täglich eingesehen werden können.

Die Gebäude befinden sich alle in sehr gutem Bauzustande, und eignet sich diese Wirthschaft auch daher vortheilhaft zur Anlegung einer Brauerei.

Im Fall der Ertheilung des Zuschlages muß Käufer sogleich ein Angeld von 200 Thlrn. erlegen, wogegen die Zahlungen der übrigen Kaufgelder in den Bedingungen näher bestimmt sind.

Havelberg, den 20. Januar 1848.

Der Gastwirth Christian Waldow.

Mein hierselbst belegenes Büdnergut bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Nur reelle Käufer mögen sich deshalb entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden, um die näheren Kaufbedingungen zu ersehen.

Blossin bei Königs-Wusterhausen, den 10. Januar 1848. Der Büdnergutsbesitzer Reichert.

Auction.

Montag den 14. Februar 1848 und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 Uhr an, sollen hier, Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 3, Theilungshalber, die zum Societäts-Vermögen der Tuchfabrikanten Herren Lengerke und Liesegang, unter der Firma: C. Lengerke & Comp. gehörigen neuen Tuchvorräthe in allen Güten, Längen und Farben, circa 4 bis 5000 Thlr. im Werth, die rohen und Farbestoffe, 22 breite Tuch-Webestühle mit Zubehör, wobei 51 Webegeschirre mit Stahlplatten, alle zum Fabrikgeschäft gehörigen Geräthschaften, die Laden- und Comtoir-Utensilien, 3 Chaisen, Wagen, Geschirre ꝛc. gegen baare Zahlung versteigert werden.

Mit den Tuchen wird angefangen. Die Webestühle und Zubehör kommen am 16. Februar Vormittags, die Wagen und Geschirre Nachmittags vor.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Mödinger,
im Auftrage des Königl. Stadtgerichts.

Der Bock-Verkauf in hiesiger Schäferei beginnt mit Januar 1848.

Zützen, den 24. Decbr. 1847. **E. Lüdecke.**

Remonte-Ankauf.

Unterzeichneter beabsichtigt auch in diesem Jahre wieder Remonte-Pferde für die Königl. Sächs. Cavallerie anzukaufen, und wird zu diesem Zwecke:

am 5. Februar in Genthin beim Gastwirth Demmert,
" 7. Februar in Schönhausen beim Gastwirth Ihle,
" 8. Februar in Rathenow beim Gastwirth Döblin,
" 9. Februar (wegen des Jahrmarkts in Wusterhausen an der Dosse nicht den 10.) in Neustadt an der Dosse beim Gastwirth Uhle,
" 11. Februar in Stolp auf der Mühle,
" 12. Febr. in Wittstock beim Gastwirth Nagel,

anwesend sein.

Diejenigen Herren, die passende Pferde abzustehen haben, werden gebeten, sich mit denselben an oben genannten Orten, Vormittags einzufinden, jedoch bemerke ich, daß fehlerhafte Pferde, wohin besonders Krippenbeißer, Luftköker und Lungenpfeifer zu rechnen sind, nicht gekauft werden können. Außerdem müssen die Pferde mindestens fünf Fuß hoch sein und dürfen nicht unter vier Jahr und nicht über sechs Jahr alt sein. — Auch werde ich zu gleicher Zeit gute Luxuspferde kaufen. —

D. Samberg in Dessau.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Januar 1848.

Steckbrief.

* Der unten näher bezeichnete Schmiedelehrling Carl Heinrich Blücher von hier, ist der Theilnahme an mehreren gewaltsamen Diebstählen verdächtig, und hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle fest zu nehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 19. Januar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.
Neumann.

Signalement des Blücher. Derselbe ist 22 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Berlin geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, vollständige Zähne und ist von gewöhnlicher Gestalt.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns durch den Steckbrief vom 5. d. M. verfolgte, auf dem Transport von hier nach Angermünde entsprungene ehemalige Gutsbesitzer Christian Wilhelm Gottfried Fechtner ist in Stettin ergriffen und der gedachte Steckbrief erledigt.

Neustadt-Eberswalde, den 21. Januar 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Arbeitsmann, vormalige Frachtfuhrmann Johann Christian Friedrich Schulze von hier, ist gegenwärtig in der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg in Haft. Es sind daher unsere auf ihn aufmerksam machende Bekanntmachungen vom 11. August 1846 und 1. Juli 1847 (Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, von 1846 Stück 33 Seite 316 und von 1847 Stück 28 I Seite 315) erledigt.

Beelitz, den 20. Januar 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Wegen der bisher unter dem Rindvieh in der Stadt Bahn geherrschten Lungenseuche kann nach der Entscheidung der Königlichen Regierung zu Stettin der auf den 17. Februar d. J. fallende Pferde- und Rindviehmarkt daselbst nicht abgehalten werden. Dies wird hierdurch unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anordnungen getroffen worden sind, um die Nichtzulassung des Viehes, dessen Einbringung nichtsdestoweniger versucht werden möchte, möglichst sicher zu stellen, und um das etwa dennoch eingebrachte Vieh bis dahin auf Kosten des Besitzers zurückzuhalten, wo die für den Rindviehstand in Bahn bestehende Sperre aufgehoben werden wird.

Greifenhagen, den 22. Januar 1848.

Königliche Landräthliche Behörde.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Gerichtsschulzen Friedrich Schulze in Colonie Saarmund, ist am 2. December v. J., Vormittags, aus seiner Wohnung das Ortsgerichts-Siegel zum Schwarzstempeln, mit einem braunen hölzernen Stiele und auf der Metallplatte mit einem

Adler und mit der Umschrift: „Colonie und Vorwerk Saarmund" versehen, entwendet worden. Da es bisher nicht gelungen ist, über den Verbleib des in Rede stehenden Stempels etwas Bestimmtes zu ermitteln, so wird derselbe, Behufs Verhütung von Mißbrauch hiermit für ungültig erklärt, und ersuchen wir gleichzeitig die Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten, sofern ihnen der qu. Stempel etwa zu Gesicht kommen sollte, solchen in Beschlag zu nehmen und uns davon sofort Nachricht zukommen zu lassen.

Potsdam, den 21. Januar 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Friedrich Gutsche beabsichtigt die, vor hiesiger Stadt belegene, sogenannte Paradiesmühle, welche bisher zu einem Tuchappretur-Geschäfte benutzt worden, zu einer Mahlmühle mit zwei Gängen und sechs Hirsestampfen einzurichten. Die Lage des Fachbaums und der Wasserstand werden dadurch nicht verändert.

Dies Vorhaben wird mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, nach Maaßgabe des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und gehörig zu begründen. Niemegk, den 22. Januar 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage für das Scharfenbrücker und Zinnaer Forstrevier werden im Jahre 1848 an den drei ersten Montagen der Monate Februar, April, Juni. September, October und December, Vormittags von 8 Uhr an, abgehalten werden.

Luckenwalde, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Von den in diesem Wadel in hiesiger Stadtforst eingeschlagenen Hölzern sollen

am Montag den 7. Febr. d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause

2 Stück eichene Sageblöcke,
300 Stück kieferne Sageblöcke, von alten ausgewachsenen Bäumen und
100 Klaftern kernichtes kiefernes Klobenholz,

öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Stadtförster das Holz auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen wird.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Januar 1848.

Die Forst-Deputation des Magistrats.

Bauholz- und Schneide-Enden-Verkauf.

* Am Freitag den 4. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen aus den diesjährigen Schlägen des Lehniner Reviers (Cammersche Lehmkute, Freythaler Räumde und Ringbahnberg) im Gasthofe des Herrn Kaufmann Behrend in Lehnin circa 120 Stück ordinair und extra starke kiefern Bauhölzer, so wie dergleichen Schneide-Enden von 45—160 Cubikfuß pro Stamm, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Förster in Tornow und Damelang, so wie der Hülfsaufseher auf der Rädelschen Ziegelei, sind angewiesen, die zum Verkauf kommenden Hölzer drei Tage vor dem Termin auf Verlangen mit dem Aufmaaße vorzuweisen.

Forsthaus Lehnin, den 21. Januar 1848.

Der Oberförster Scheffler.

Bekanntmachung
über den Verkauf von Borke und Schiffs-Krummhölzern zur freien Concurrenz.

* Höherer Bestimmung zufolge soll die Borke und die Schiffs-Krummhölzer von den in diesem Frühjahre in nachstehenden Revier-Abtheilungen der Oberförsterei Neubrück zum Einschlage bestimmten Eichen

am 26. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

1) die Borke und die Krummhölzer von den im Schwarzheider Reviere Jagen 25 und 38 zu hauenden Eichen von circa 190 Klaftern Holz,

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks in seiner jetzigen Beschaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Construction der Mühle kann indessen nach der vorhandenen Wasserkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieser würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, so daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalsumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth sein würde.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das den Geschwistern Behrendt gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 555 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Freimann Jacob Villain gehörige, im Hypothekenbuche zu Pinnow sub Nr. XVIII Fol. 137 seq. verzeichnete Freistelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Pinnow subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer hiesigen Registratur einzusehen.

Angermünde, den 18. December 1847.

Hertzsches Gericht über Pinnow.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst Garten des Tischlers Johann Friedrich Drinckguth zu Freienstein, abgeschätzt auf 947 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Freienstein, den 18. December 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Tischler Theodor Müller gehörige Grundstück zu Herzfelde, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 628 Nr. 53 verzeichnet und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 694 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das zu Groß-Ziethen belegene, im Hypothekenbuche daselbst Nr. 82 aufgeführte, der verehelichten Stellmacher Schröder, Dorothea Sophie geb. Elsholz gehörige Büdnergut, abgeschätzt auf 867 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Kossäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeschätzt auf 5693 Thaler 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Wutzetz subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens in

2) desgleichen aus dem Biegenbrücker Reviere Jagen 3 und 19 von circa 40 Klaftern Holz,
3) desgleichen aus dem Kersdorfer Reviere Jagen 70 von circa 50 Klaftern Holz.

Hierzu werden Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß an den im Termin anwesenden Herrn Forstrendanten ein angemessenes Angeld zur Sicherheit der Gebote gezahlt werden muß, die übrigen Bedingungen aber im Termin näher bekannt gemacht werden.

Neubrück, den 22. Januar 1848.

Der Oberförster Eyber.

Die Obligation vom 22. Juni 1799, aus welcher 250 Thlr. für den Schulzen Wenzel Brocks auf das Büdnergut des Christian Friedrich Brocks zu Althüttendorf Nr. 32 eingetragen sind, ist abhanden gekommen. Alle diejenigen, welche an die Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, in dem auf

den 5. Mai 1848, Morgens 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Lach angesetzten Termine sich zu melden. Geschieht dies nicht, so wird das Document für erloschen und unwirksam erklärt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 24. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Der Königliche Kammerrath und Rittergutsbesitzer Döring auf Plotha bei Torgau hat unterm 26. Juli d. J. bei dem Kammergerichte wider den ehemaligen Gutsbesitzer Ferdinand Speers zu Charlottenburg und den Kaufmann und Commissionair F. Wimmel hierselbst und zwar gegen den Letzteren als angeblichen Cessionar des Ersteren eine Klage auf Aufhebung der mit dem ꝛc. Speers über das Rittergut Plotha geschlossenen Kaufpunctation de dato Plotha, den 4. Mai 1846 und auf Entschädigung wegen Nichterfüllung derselben angestellt. Die Klage ist mit Rücksicht auf § 136 Thl. I Tit. 2 Allgem. Ger. Ordn. bei dem Kammergericht eingeleitet und zu deren Beantwortung ein Termin auf

den 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Wochendeputirten im Kammergerichte anberaumt worden.

Zu diesem Termine wird der ehemalige Gutsbesitzer Ferdinand Speers, der nach der amtlichen Auskunft des Königl. Polizei-Commissariats zu Charlottenburg vom 6. September d. J. dort als in seinem ehemaligen letzten Domicile nicht bekannt ist, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht constirt, hierdurch mit der Auflage, in dem Termine pünktlich zu erscheinen, widrigenfalls auf den Antrag des Klägers und selbst alsdann, wenn derselbe im Termine nicht erscheint, die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden angenommen und demgemäß das, was demnach Rechtens ist, gegen denselben verfahren werden wird, edictaliter vorgeladen.

Berlin, den 8. November 1847.

Zweite Deputation des Instructions-Senats des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Eduard Bönicke hierselbst ist der Concurs eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ein Termin auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse werden ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den auswärtigen Gläubigern wird der Justiz-Commissarius Frantz in Jüterbogk als Bevollmächtigter in Vorschlag gebracht.

Luckenwalde, den 13. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeister Oesterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hiesiger Stadt belegenen Wassermahlmühle,

soll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.

Gräflich von Bredowsche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Folgende, dem Bauer Johann Christian Müller und resp. dessen Ehefrau, Dorothea Sophie gebornen Kober gehörigen Grundstücke:

1) der zu Biesen belegene Vollbauerhof, abgeschätzt auf 3040 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf,
2) zwei auf der Feldmark Biesen belegene Ackerparcellen, abgeschätzt auf 363 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Die der separirten Kaufmann Donselt, geb. Hoffmann, in Wittenberg, und den Erben des Schönfärbers Hoffmann hierselbst gehörigen, Vol. XI Fol. 72 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, als:

1) die Hoheholz-Wiese am Heerwege Litr. J. Nr. 22, taxirt auf 133 Thlr. 10 Sgr.,
2) der Weinberg hinter der Ziegelscheune Litr. Aa 8 Nr. 22, taxirt auf 105 Thlr. 25 Sgr.,

sollen Theilungshalber

am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Stadtgerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Treuenbrietzen, den 21. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Eine vor einigen Jahren neu erbaute Ziegelei, welche für viele Jahre mit Thon zur Anfertigung von Ziegelsteinen versehen ist, nebst Wirthschaftsgebäuden und 54 Morgen guten Bruch-Acker, ferner 36 Morgen Torfstich und 40 Morgen Bruch-Acker erster Classe, sollen von mir im Auftrage des Besitzers und Eigenthümers Gottlieb Hartwig zu Neu-Friedland bei Wriezen a. d. O. und zwar in dessen Behausung

am Montag den 14. Februar 1848, Morgens 10 Uhr,

aus freier Hand verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber einlade, die auf portofreie Anfrage von mir die günstigsten Bedingungen erfahren können.

Der Güter-Commissionair Philipsohn aus Neustadt-Eberswalde.

Eine dicht vor der Stadt Beelitz, unmittelbar an der Chaussee gelegene Besitzung, bestehend aus einem holzberechtigten, vor einigen Jahren neu erbauten, massiven Wohnhause, enthaltend drei Piecen mit erforderlichem Keller- und Bodenraum, nebst Stallung, Scheune und zwei Separationskaveln, steht billig zum Verkauf. Auch können auf Verlangen Aecker, Wiesen und Haide mitverkauft werden. Näheres bei W. Marcus in Beelitz.

Der Büdner Johann Jahnecke zu Tornow bei Kyritz ist gewilligt, seine daselbst liegende Hofstelle, bestehend aus 2 Wohnstuben, 4 Kammern nebst Küche, Hofraum u. Stallgelaß und ungefähr 3 Morgen Gartenland, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich bei demselben melden.

Große und kleine Häuser mit auch ohne Gärten hierselbst, desgleichen Häuser und Ländereien in einer kleinen Stadt, wo eine gute Taback- und Cigarren-Fabrik, auch ein Manufactur-Waarengeschäft mit bestem Erfolge betrieben, außerdem bedeutende Gerechtigkeiten hat, an einer frequenten Chaussee nahe bei Potsdam belegen, ferner ein Lehnschulzengut im Zusammenhange eines Bauergutes, eine schöne Gastwirthschaft (Gerechtigkeit) mit Bauergut (beides speciell separirt) in einem großen und schönen Dorfe in der Priegnitz, wo eine Poststraße durchführt, sind mit wenigem Angelde billig zu verkaufen. Schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten von B. S. Jacobi in Potsdam.

Der Bock-Verkauf

in meiner hiesigen **reinen Negretti-Stammschäferei** beginnt in diesem Jahre am **14. Februar.**

Sabow bei Pyritz, am 20. Januar 1848.

C. H. D. Runge.

Einsender dieses wünscht ein nicht zu umfangreiches, jedoch verhältnißmäßig gut rentirendes Wassermühlen-Grundstück entweder zu kaufen oder zu pachten, und bittet die hierauf reflectirenden Herren Mühlenbesitzer, ihre Adresse sub K. 47 dem Königl. Intelligenz-Comtoir in Berlin franco einsenden zu wollen.

Bauer- und Kossäthen-Güter ohne Altentheil, werden stets gekauft Jägerstr. Nr. 14 in Potsdam.

Die Erste Roß-Schlächterei Berlins, Ziegelstraße Nr. 35, auf dem Hofe rechts, kauft zum Schlachten geeignete Pferde zu den höchsten Preisen. Schickt Niemand auf den Bahn- oder in den Gasthöfen umher, um die ankommenden Pferde zu kaufen ohne vorhergegangene Anmeldung; bitte, Niemand auf obige Firma oder Namen etwas zu verabfolgen. Wittwe Vogel.

Bekanntmachung.

Mit Landräthlicher Bewilligung wird Folgendes bekannt gemacht.

Wenn auf den, dem Herrn von Thümen zugehörigen Jagd-Revieren, den Feldmarken: Blankensee, Stangenhagen, Schönhagen, Ahrensdorf, Löwendorf, Glau, Mietchendorf und Schlaß, so wie auf der Stadt-Feldmark Trebbin sich ein Unbefugter erlauben sollte, Jagd zu machen, oder auf Wild zu schießen, ob solches am Tage oder bei Mondschein, in Gärten u. s. w. geschieht, so werden demjenigen (wer es auch ist) der diesem Unbefugten die Flinte abnimmt oder denselben uns so anzeigt, daß er gerichtlich belangt werden kann, von unterzeichneten Jagdpächtern **10 Thaler** gezahlt.

Ebenso werden demjenigen, der anzeigt, daß ein junges Reh, Haase oder Rebhuhn gefangen, aufgegriffen oder todtgeschlagen worden, 5 Thaler; für weggenommene wilde Enten-, Rebhühner- und Kybitz-Eier aber 3 Thaler bezahlt, wenn der Thäter nemlich gerichtlich zur Strafe gezogen werden kann.

Die desfalligen Anzeigen werden von den Förstern Kühne in Schönhagen, Vogt in Glau und Erdmann in Trebbin, welchen die Beaufsichtigung der Reviere obliegt, entgegen genommen.

Trebbin, den 20. Januar 1848.

Fischer. Engeler. Reißner.
Fälligen, Justizrath.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 17. Stutenbedeckung im Jahre 1848. I. 2297. Jan.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in dem gegenwärtigen Jahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nehmen kann. Wie gewöhnlich werden die Beschäler drei Tage zuvor auf den Stationen eintreffen.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige:

1) wie auf den meisten Beschäl-Stationen ein bis zwei der besten und werthvollsten Beschäler aufgestellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, also zu Zwei Thaler, decken.
2) Auf dem Friedrichs-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse können vom 1. März ab wiederum einheimische Privat-Stuten unter den gewöhnlichen Bedingungen gedeckt werden, und geschieht deren Anmeldung wegen Bedeckung und Verpflegung ꝛc. bei dem Gestüt-Ober-Roßarzt hierselbst. Vollblut-Hengste werden à Drei und Zwei Friedrichsdor und Halbblut-Hengste à Sechs Thaler und Einen Thaler in den Stall, decken.

№	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung.
1	Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse . . . . . Die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten wird auf dieser Station am Mittwoch den 9. Februar, von früh 8 Uhr an, abgehalten werden.		den 1. März.
2	Dorf Döllen	Ostpriegnitz	" 27. Februar.
3	" Blandikow		" 27. "
4	" Wernikow		" 28. "
5	" Pankow		" 28. "
6	" Stavenow		" 29. "
7	Stadt Lenzen	Westpriegnitz	" 29. "
8	Dorf Rühstaedt		" 28. "
9	Berlin, Dorotheenstraße № 64, im Königlichen Marstall . .		" 29. "
10	Dorf Nassenheide, Niederbarnimer Kreis		" 28. "

№	Namen der Beſchäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung.
11	Falkenberg, Oberbarnimer Kreis	den 1. März.
12	Alt-Medewitz } bei Wriezen an der Oder	" 2. "
13	Neu-Trebbin }	" 2. "
14	Stadt Angermünde	" 2. "
15	" Templin	" 1. "
16	Dorf Lübbenow } Prenzlauer Kreis	" 3. "
17	Stadt Brüſſow }	" 3. "
18	Stadt Brandenburg	" 28. Februar.
19	" Beelitz, Zauch-Belziger Kreis	" 1. März.
20	Dorf Kotzen, Weſthavelländiſcher Kreis	" 27. Februar.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. D., den 24. Januar 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

* * *

Potsdam, den 31. Januar 1848.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlaſſen wir zugleich die Herren Landräthe unſeres Verwaltungsbezirks, noch beſonders dahin zu wirken, daß die zur Bedeckung der Stuten angeſetzten Termine möglichſt allgemein unter den Pferdezüchtern bekannt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Januar 1848.

№ 18. Paßpolizeiliche Controlle der Schiffsleute. I. 970. Jan.

Da eine ſtrengere polizeiliche Controlle der Schiffsleute, welche bei Schiffern und Schiffsführern zu Stromſchifffahrten im diesſeitigen Regierungsbezirk und weiter im Inlande Dienſte nehmen, im Intereſſe der Sicherheitspolizei erforderlich iſt, ſo veranlaſſen wir hiermit die Polizei-Behörden derjenigen Orte und Bezirke, welche an den Flüſſen und Kanälen im Regierungsbezirke belegen ſind, die Annahme und Legitimation der bei den ortsangehörigen Schiffern zum Schiffsdienſt ſich meldenden Individuen zu beaufſichtigen, und überhaupt auf die polizeiliche Controlle der Schiffsmannſchaften ſowohl bei der Abfahrt und Rückkunft, als auch auf den Fahrten an den Anlegungs- und Aufenthaltsorten genauere Aufmerkſamkeit zu richten, zu welchem Behuf den Polizei-Behörden insbeſondere öftere Recherchen der paßpolizeilichen Legitimationen des Schiffsvolks durch die Polizeidiener und Gendarmen auf den anhaltenden Schiffen ſelbſt empfohlen werden. Obwohl die allgemeine Paßpflichtigkeit zu Stromreiſen innerhalb Landes nicht eingeführt iſt, ſo ſind doch alle auf Schiffen fahrende Inländer, wie andere Reiſende, nach § 12 des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 ſchuldig, ſich auf Verlangen der Polizei-Behörden und Beamten durch glaubwürdige Mittel als unverdächtig zu legitimiren, und zur Erleichterung

dieſer Legitimation ſollen nach § 13 von den Ortsobrigkeiten Inlandspäſſe ertheilt werden, die für Schiffer auf die ganze Dauer der Stromſchifffahrt in jedem Jahre ausgedehnt werden können. Es gereicht dabei zur ferneren Erleichterung, daß die Schiffsmannſchaften nach § 5 des Paß-Edicts keiner eigenen beſonderen Päſſe bedürfen, wenn ſie in den gehörig eingerichteten Paß des Schiffers namentlich mit aufgenommen werden, oder wenn jenem Paſſe das die Perſonsbeſchreibung enthaltende Verzeichniß der Begleiter in beglaubter Art beigefügt iſt; nur muß in dieſem Falle der Schiffer, wenn bei Stromreiſen Jemand von der Schiffsmannſchaft im Lande vom Schiffe entlaſſen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffsmannſchaft verſtärkt wird, dies ſogleich der betreffenden Polizei-Behörde melden, und von dieſer das hinzutretende oder zurückbleibende Individuum in dem über das ſämmtliche Schiffsvolk lautenden Paſſe eingetragen oder gelöſcht werden. Wir haben deshalb bereits in der Bekanntmachung vom 14. Auguſt 1840 (Amtsblatt Seite 249) den Polizei-Behörden und Schiffsführern in Erinnerung gebracht, daß letztere, wenn ſie mit ſolchen Päſſen verſehen ſind, von jeder Annahme oder Entlaſſung eines zur Schiffsmannſchaft gehörigen Individuums der betreffenden Polizei-Behörde Behufs der erforderlichen Eintragung Anzeige zu machen haben, und es iſt in derſelben Bekanntmachung zugleich nach höherer Beſtimmung verordnet, daß Schiffsführer, welche dies unterlaſſen möchten, von der Polizei-Behörde, welche zunächſt das Schiffsmannſchafts-Verzeichniß zu viſiren hat, in eine ſogleich zu erlegende Polizeiſtrafe zu nehmen ſind, welche für jeden einzelnen Contraventionsfall auf Einen Thaler feſtgeſetzt werden ſoll. Indem wir dieſe Vorſchriften hiermit erneuern, und die Polizei-Behörden längs der Waſſerſtraßen auffordern, ſolche ſowohl ſelbſt zu befolgen, als auf die Befolgung von den Schiffern zu halten, machen wir übrigens auch darauf aufmerkſam, daß nach § 16 des Paß-Edicts jeder Inlandspaß an jedem Orte, wo der Paß-Inhaber ſich über 24 Stunden aufhält, von der Polizei-Behörde des Orts zu viſiren iſt, und daß die General-Paß-Inſtruction vom 12. Juli 1817 §§ 42 und 43 das gegen legitimationsloſe oder ſonſt verdächtige Perſonen auf inländiſchen Reiſen zu beobachtende polizeiliche Verfahren, ſo wie die Behandlung derjenigen, die mangelhafte Päſſe führen, vollſtändig angeordnet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Januar 1848.

№ 19.
Evangeliſche Haus-Collecte.
II. D. 873.
Januar.

Nach einer Mittheilung der Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern Excellenzen haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Ordre zu genehmigen geruhet, daß zur Aufbringung der Koſten der Wiederherſtellung der gewöhnlich Auguſtiner-Kirche genannten evangeliſchen St. Johannis-Kirche in Erfurt eine allgemeine evangeliſche Haus- nnd Kirchen-Collecte veranſtaltet werde.

Wir fordern daher die Landräthlichen Behörden und die Magiſträte unſeres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte in den evangeliſchen Familien zu veranlaſſen, und den Ertrag derſelben an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels einzuſenden.

Die Magiſträte ſenden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Caſſe ein.

Wegen Veranſtaltung der Kirchen-Collecte wird von Seiten des Königlichen Conſiſtorii der Provinz Brandenburg das Erforderliche veranlaßt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 4. Die Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommiſſe betreffend.

Die ſämmtlichen Untergerichte des Departements wird mit Hinweiſung auf die Verordnung vom 1. September 1842 (Amtsblatt de 1842 Stück 38 Pag. 246) bekannt gemacht, daß, wenn Familienſtiftungen oder Familien-Fideicommiſſe zur Beſtätigung nicht gelangt ſind, es auch alsdann einer Anzeige nicht bedarf.

Berlin, den 18. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Geſetzſammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Miniſterii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hieſige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präſidio hinſichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlaſſenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ iſt.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

№ 12. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hieſigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben ſein werden, iſt bis auf Weiteres auf Drei Silbergroſchen Vier Pfennige pro Stück feſtgeſetzt.

Berlin, den 22. Januar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Perſonalchronik.

Der Hauptamts-Rendant Morſch zu Zoſſen iſt in gleicher Eigenſchaft, in die Stelle des verſtorbenen Hauptamts-Rendanten Schuſter, nach Prenzlau, der Hauptamts-Controleur Jacob von Warnow als Hauptamts-Rendant nach Zoſſen und der Ober-Grenz-Controleur Dienemann zu Fürſtenwerder in deſſen Stelle nach Warnow verſetzt worden.

Der Steuer-Inſpector Roloff zu Charlottenburg iſt der Character als Steuer-Inſpector verliehen worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunſt, Carl Wilhelm Otto Koehler zu Neu-Ruppin iſt als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Polsberw an dem Köllniſchen Real-Gymnaſium zu Berlin iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Februar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Bereitungsart des Bleivitriols als Surrogat für das Bleiweiß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Privat-Baumeister Christian Heyden zu Barmen ist unter dem 17. Januar 1848 ein Patent

auf eine Wollreinigungs-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Commandos der 1sten Abtheilung der 2ten Artillerie-Brigade zu Stettin vom 22. d. M. ist der aus Berlin gebürtige Kanonier Friedrich Wilhelm Eduard Fehrmann von gedachter Abtheilung am 21. d. M., Vormittags um 10 Uhr, unter Mitnahme von 84 Thlrn. 26 Sgr. 4 Pf. Königlicher Löhnungsgelder, desertirt. Alle Militair- und Civilbehörden im diesseitigen Regierungsbezirk werden hiermit veranlaßt, auf den nachstehend signalisirten ꝛc. Fehrmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und mit den bei ihm etwa vorgefundenen Geldern als Militairsträfling nach Stettin an das obengenannte Abtheilungs-Commando abführen und abliefern zu lassen.

Potsdam, den 29. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Deserteurs ꝛc. Fehrmann. Alter: 19 Jahre 8 Monate, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: dunkel, Nase: proportionirt, Mund: klein, Bart: fehlt, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein und schwächlich, Sprache: deutsch (Berliner Dialect). Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung, die derselbe mitgenommen: ein Hemde, eine Halsbinde, zwei Paar Stiefeln, ein Waffenrock, ein Paar tuchene Hosen, eine Feldmütze und ein Militairmantel.

Steckbriefs-Erneuerung.

* Der frühere Verwalter der Posthalterei zu Passow, Carl Ludwig Krüger, ist wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit bei Ausrichtung seines Amts zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt, und soll sich von Berlin, seinem letzten Wohnort, nach der Gegend von Krojanke in Westpreußen begeben haben. Da er indeß bis jetzt nicht ermittelt worden, so erneuern wir den, unter dem 11. November v. J. im Offentlichen Anzeiger zum 47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam Pag. 555 erlassenen Steckbrief mit der an alle Civil- und Militairbehörden gerichteten Bitte, sich die Habhaftwerdung des Krüger angelegen sein zu lassen.

Angermünde, den 29. Januar 1848.

von Diringshofensches Gericht über Passow.

Grieben.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der bei dem Erbsitzer Carl Walter, zu Neuholland, in Pflege und Erziehung gewesene Knabe Johann Christian Schneider, 13 Jahre alt, hat sich am 23. d. M. aus Neuholland entfernt, und sind alle Nachforschungen nach seinem Aufenthalt bis jetzt erfolglos geblieben.

Der ꝛc. Schneider hat eine Größe von ungefähr 4 Fuß, hellblondes Haar und ist bekleidet mit einem braunen Naturellrock, schwarzseidenem Halstuch mit rothen Blümchen, blau- und rothcarrirte Cammelot-Weste, grauen Tuchhosen, einer schwarzen Tuchmütze mit Verbrämung und kalblebernen Stiefeln.

Alle Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Johann Christian Schneider zu vigiliren und im Betretungsfalle das unterzeichnete Amt davon zu benachrichtigen.

Liebenwalde, den 26. Januar 1848.

Königl. Rent-Amt.

Steckbriefs-Erledigung.

Die durch den Steckbrief vom 2. November v. J. verfolgten Criminal-Gefangenen:

1) der Arbeitsmann Carl Friedrich Rudolph Broedemeyer,
2) der Arbeitsmann Gustav Adolph Müller und
3) der Tischlergeselle Carl Friedrich Renck

sind wieder ergriffen und zum Stadtvoigtei-Arrest gebracht worden, und der Steckbrief dadurch erledigt. Berlin, den 18. Januar 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Steckbriefs-Erledigung.

Die am 2. d. M. von hier entwichene unverehelichte Juliane Charlotte Auguste Meier, aus Burg, ist wieder ergriffen worden, welches wir hierdurch bekannt machen.

Strausberg, den 20. Januar 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Am 19. Januar d. J., spät Abends, sind aus der bei Stülpe befindlichen Mühle:

1) eine braunlackirte Flinte mit Versicherungskapsel und einem neuen gewebten Bande von grüner Farbe, welche an dem Kolben einige Wurmstiche hat, die jedoch zugekittet sind,
2) eine schwarzlackirte Büchse mit gelbbraunem Ladestock und einem gleichen Bande, an deren Kolbenbacke ein Stück abgesprungen ist,
3) 15 bis 20 Thlr. baares Geld in ¼- und ⅛-Stücken mit einer gelblackirten blechernen Büchse, welche folgende Inschrift hat:

„Zur Aufmunterung der Sparsamkeit und des Fleißes",

mittelst Einbruchs entwendet worden, und, indem wir vor dem Ankauf des gestohlenen Gutes warnen, ersuchen wir, uns alle etwanigen Verdachtsgründe, welche zur Ermittelung der gestohlenen Sachen und der Diebe führen könnten, schleunigst mitzutheilen.

Jüterbogk, den 25. Januar 1848.

Das von Rochowsche Gericht über Stülpe.

Steinbach.

Bekanntmachung.

In Folge eines an der Drahtleitung des electromagnetischen Telegraphen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn begangenen Drahtdiebstahls ist gegen den Thäter auf 25 Peitschenhiebe und sechsmonatliche Zuchthausstrafe rechtskräftig erkannt, was hierdurch zur Warnung vor ähnlichen Vergehen bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21. Januar 1848.

Die Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Der Posten eines Feldhüters, mit welchem ein jährliches Gehalt von 108 Thlrn. verbunden ist, soll von uns besetzt werden, und fordern wir versorgungsberechtigte Individuen hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Rathenow, den 25. Januar 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Post-Expedition zu Werder ist vom 1. Februar d. J. ab eine dreimal wöchentliche Landbriefbestellung eingerichtet, und wird am Montag, Mittwoch und Freitag die Correspondenz nach den Orten:

Alt-Geltow, Bliesendorf, Busendorf, Cammerode, Cleistow, Ferch, Glindow, Kemnitz, Neu-Geltow, Petzow, Phöben, Plötzin und Plessow

befördert werden.

Von Werder nach den genannten Orten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, wird an Bestellgeld erhoben:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.,
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlrn. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . . 2 Sgr.,

In den Fällen, wo durch den Landbriefträger nur die Bestellung des Geldauslieferungsscheins

oder der Packet-Adresse erfolgt, die Abholung des Geldbriefes oder Packets aber dem Adressaten überlassen wird, ist nur 1 Sgr. an Bestellgeld zu entrichten.

3) für Zeitungen:

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus nur 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.,

b) bei einer höhern Nummerzahl . 10 Sgr.,

c) für die Gesetzsammlungen, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solcher periodischer Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, desgleichen . . . . . 2½ Sgr.

Der Landbriefbesteller ist außerdem verpflichtet, Briefe der Ortseinwohner anzunehmen und an die Post-Expedition in Werder abzuliefern.

Das correspondirende Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 29. Januar 1848.

Königl. Post-Amt. Boettcher.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 6. März k. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf, zwischen Berlin und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden, einzusehen.

Potsdam, den 10. November 1847.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Geschäftslocale hierselbst,

am 14. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle am Rhin-Kanale, zwischen Friesack und Wusterhausen an der Dosse, auf der Berlin-Hamburger Chaussee belegen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, vom 1. April 1848 ab, zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 75 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei uns zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Friesack, während der Dienststunden, einzusehen.

Brandenburg, den 26. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es soll das an der Hebestelle Alt-Damm, am sogenannten Dammzollhause, für die Benutzung der Dammstraße von hier nach der Stadt Alt-Damm tarifmäßig zu erhebende

Damm- und Brück-, auch Brücken-Aufziehgeld mit den Wohngelassen für den Pächter im Zollhause, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen, dem Hofraume, Gartenlande, und zwölf Morgen Wiesen, so wie dem gegenüberliegenden Dammwärterhause, vom 1. Juli 1848 ab entweder auf sechs Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, nämlich vorerst auf ein Jahr, mit stillschweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr, bei sechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtsumme um Zwei Procent, dem Meistbietenden überlassen werden.

Es steht hierzu Termin

am 15. März 1848, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hiesigen Königlichen Packhofe, im Dienstzimmer des Steuer-Raths an, in welchem sich einzufinden, Pachtlustige, welche eine Caution von 1000 Thaler baar oder in realisirbaren geldwerthen Papieren, vor der Zulassung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen.

Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuschlag erfolgt, mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Thalern seit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung, gezahlt.

Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundstück besonders geeignet ist, auch einer Restauration für gebildete Stände, verstattet ist. Die speciellen Licitationsbedingungen sind in unserer Registratur zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Durch die jetzt getroffene Einrichtung, die Zöglinge des Königlichen großen Militair-Waisenhauses zweimal im Jahre einzusegnen und zu entlassen, ist es möglich geworden, mehr Knaben zu Ostern jeden Jahres bei Handwerkern, die nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zur Haltung von Lehrlingen berechtigt sind, in die Lehre unterzubringen.

Ich fordere daher Handwerksmeister, die zu Ostern d. J. eines Lehrlings bedürfen, auf, sich bis Ende des Monats Februar mündlich oder schriftlich bei der unterzeichneten Anstalt zu melden, wo sodann Nachfrage gehalten werden soll, ob sich unter den zu entlassenden Knaben geeignete finden, die Lust haben, bei den sich meldenden Meistern in die Lehre zu treten.

Potsdam, den 12. Januar 1848.

Königl. großes Militair-Waisenhaus.
Martus.
Für den Director.

Bauholz- und Schneide-Enden-Verkauf.

* Am Freitag den 4. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen aus den diesjährigen Schlägen des Lehniner Reviers (Cammersche Lehmkute, Freyenthaler Räumde und Ringbahnberg) im Gasthofe des Herrn Kaufmann Behrend in Lehnin circa 120 Stück ordinair und extra starke kiefern Bauhölzer, so wie dergleichen Schneide-Enden von 45—160 Cubikfuß pro Stamm, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Förster in Tornow und Damelang, so wie der Hülfsaufseher auf der Rädelschen Ziegelei, sind angewiesen, die zum Verkauf kommenden Hölzer drei Tage vor dem Termin auf Verlangen mit dem Aufmaaße vorzuweisen.

Forsthaus Lehnin, den 21. Januar 1848.

Der Oberförster Scheffler.

Bekanntmachung.

* Aus den verschiedenen Revieren der Königlichen Oberförsterei Schönlanke, sollen von den im Winter $18\frac{47}{48}$ eingeschlagenen Brennhölzern etwa 600 Klaftern Buchen-, Birken- und Erlen-Klobenholz, meist sehr starkklobig, in Loosen zu 100 Klaftern an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich einen Termin auf

den 1. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in dem Gasthofe des Herrn Haas zu Schönlanke angesetzt habe, und Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ein Viertel der Gebote als Angeld im Termine erlegt werden muß, die sonstigen Bedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden sollen, die Hölzer selbst aber auf Erfragen bei der Oberförsterei an Ort und Stelle 14 Tage vor dem Termine besehen werden können.

Richlich, den 16. Januar 1848.

Der Oberförster Bensch.

Holzverkauf.

* Aus der Königlichen Havelberger Forst sollen folgende Bau-, Nutz- und Brennhölzer bei freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, und zwar:

a. Aus den Schutzbezirken Kümmernitz und Theerofen:

circa	60	Stück extrastarkes Kiefern-Bauholz,
"	70	" ordinair dergleichen do.
"	25	" Mittel- und kleines Bauholz,
"	30	" Schwammhölzer,
"	10	" Sägeblöcke,
"	1	Klafter Kiefern-Böttcher-Nutzholz,
"	58	" Eichen-Kloben,
"	74	" dergl. Stubben,
"	$4\frac{1}{2}$	" Birken-Kloben,
"	4	" dergl. Stubben,
"	17	" Elsen-Kloben,
"	10	" dergl. Knüppel,
"	$\frac{1}{2}$	" Espen-Kloben,
"	42	" Kiefern-Kloben,
"	$19\frac{1}{2}$	" dergl. Knüppel,
"	71	" dergl. Stubben.

b. Aus dem Schutzbezirk Jeberitz:

circa	25	Stück Eichen-Kahnknie,
"	2	Klafter Rüstern-Kloben,
"	$\frac{3}{4}$	" dergl. Knüppel,
"	$\frac{3}{4}$	" anbrüchige Eichen-Kloben.

Der Licitations-Termin hierzu ist auf

Sonnabend den 12. Februar 1848,
Vormittags 10 Uhr,

im Dom-Gasthofe allhier anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und ist danach der vierte Theil des Kaufgeldes sofort als Angeld zu deponiren.

Die betreffenden Förster werden die zum Verkauf kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle nachweisen.

Havelberg, den 26. Januar 1848.

Der Oberförster Zimmermann.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Am Montag den 7. Februar 1848 sollen im Kruge zu Menz, von Vormittags 10 Uhr ab, aus dem Königlichen Menzer Forstreviere, und zwar aus den Beläufen Sellenwalde, Bärenbusch, Stechlin und Globsow, Jagen Nr. 1. 13. 27. 28. 98. 110. 34. 35. 67. 68. 74 und 89 nachstehende, pro 1848 eingeschlagene Kiefern-Bau- und Nutzhölzer, als:

1	Stück	Extra
123	"	Ordinair
92	"	Mittel
170	"	Sageblöcke, resp. Schneideenden
20	"	Schwammbäume

} von verschiedenen Dimensionen,

so wie 3¾ Klafter Kiefern-Böttcherholz,
5 " Büchen-Felgenholz und
8 " Eichen-Speichholz,

bei freier Concurrenz, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der sechste Theil der Kaufgelder sofort im Termine als Angeld eingezahlt werden muß, und die übrigen Verkaufsbedingungen, wie gewöhnlich, bei Eröffnung des Termins werden bekannt gemacht werden.

Die Aufmaaß-Verzeichnisse können acht Tage vor dem Termine bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen, und gleichzeitig auch die Hölzer auf vorgängige Anmeldung von den betreffenden Förstern an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Forsthaus Menz bei Rheinsberg, den 26. Januar 1848. Der Königl. Oberförster Hürche.

Bekanntmachung.

Der Neubau eines Gefangenhauses hier, 48½ Fuß lang, 30½ Fuß tief, zwei Etagen hoch, veranschlagt unter Abrechnung brauchbarer Materialien, zu 3334 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., ferner die Herstellung verschiedener Räumlichkeiten in dem hiesigen Gerichtshause, veranschlagt zu 417 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., soll am 22. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Rathsstube im Wege der Minus-Licitation und unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen abgegeben werden, wozu wir hiermit Bauunternehmer ergebenst einladen.

Anschläge und Zeichnungen können täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Zehden, den 25. Januar 1848.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierselbst am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden ist, so wie die übrigen unbekannten Erben derselben, mit der Aufforderung, sich in oder vor dem Termine schriftlich oder persönlich zu melden,
2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierselbst verstorbenen Wittwe des Thorschreibers Martin, Anne Catharine Elisabeth geb. Meyer,

auf den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst vorgeladen.

Die ꝛc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derselben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbansprüchen präcludirt und der Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwiesen werden.

Friesack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Juli 1847.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt Zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Laemmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll am 7. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Seidler und der Oekonom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das dem Speisewirth Wilhelm August Kose gehörige, hierselbst in der Georgenstraße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 5 Nr. 376 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,583 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 12. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson zugehörige, in der Alten Jacobsstraße Nr. 135 belegene und im neuen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst in der Besselstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 816 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,218 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer des Grundstücks, Particulier Carl Ludwig Greiert oder dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. December 1847.

Das hierselbst in der Burgstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 3 Nr. 267 verzeichnete und den Erben des Kaufmanns Michael Bernsdorff (sonst Michael Bendix) gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,170 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. October 1847.

Das den Juwelier Reinickeschen Erben zugehörige, in der Behrenstraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 11 Nr. 753 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,456 Thlr. 2 Sgr., soll

am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Amtmann Liereschen Erben und demnächst dem Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas gehörig gewesenen, von dem letztern an den frühern Ziegeleibesitzer Johann Albert Ludwig Thomassin verkauften nachbenannten hiesigen Grundstücke:

1) das vor der Dammbrücke belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. III Fol. 141 Nr. 129 verzeichnete Wohnhaus und Zubehörungen, so wie der in demselben Hypothekenbuche Vol. V Fol. 91 Nr. 210 verzeichnete, vor dem Dammthore belegene vormalige Richtergarten, ausschließlich des von dem letztern verkauften Theils, zusammen taxirt auf 3383 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. I Nr. 151 verzeichnete Scheune, taxirt auf 685 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
3) die vor dem Damm an der Sandmühle belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 111 Nr. 173 verzeichnete Wiese, taxirt auf 613 Thlr. 10 Sgr.,
4) der vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 231 Nr. 197 verzeichnete Landgarten mit Wuhlwiese, taxirt auf 614 Thlr. 15 Sgr.,
5) die in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 236 Nr. 198 verzeichnete Wuhlwiese, taxirt auf 594 Thlr.,
6) der in dem Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 176 Nr. 26 verzeichnete, am Mahlsdorfer Wege belegene alte Wolfsgarten, taxirt auf 3560 Thlr.,

7) der in demſelben Hypothekenbuche Fol. 183 Nr. 27 verzeichnete, in der Cöpnicker Mittelheide belegene neue Wolfsgarten, taxirt auf 1147 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebſt Hypothekenſcheinen und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxen, ſollen

am 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Albrecht an ordentlicher Gerichtsſtelle nothwendig ſubhaſtirt werden.

Der ſeinem zeitigen Aufenthalte nach unbekannte Baron Samuel Ludwig Auguſt Friedrich von Collas wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Cöpenick, den 29. Auguſt 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg a. d. Havel, den 2. November 1847.

Die vor der Neuſtadt zu Brandenburg sub Nr. 604 belegene, Vol. 13 Fol. 247 des Hypothekenbuchs der Neuſtadt eingetragene und dem Oekonomen Wilhelm Herfurth gehörige Meierei, gerichtlich abgeſchätzt auf 3470 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 11. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Metz ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gerichts-Commiſſion zu Zechlin.

Das dem Bauer Chriſtian Friedrich Scherler gehörige, in Linow belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 33 Nr. 35 eingetragene Erbzins-Bauergut mit dem Erbpachtsrechte an 35 Morgen $72\frac{4}{11}$ □ Ruthen Land von Linower Buſch, zu 5 Procent capitaliſirt auf 5291 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und zu 4 Procent capitaliſirt auf 6692 Thlr. 15 Sgr. abgeſchätzt, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 7. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, mit Ausſchluß einiger zu 5 Procent veranſchlagt auf 830 Thlr., zu 4 Procent veranſchlagt auf 1000 Thlr, gewürdigter Realitäten ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Zechlin, am 3. November 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 24. November 1847.

Die beim Flecken Nieder-Finow belegene, dem Baron von Lowtzow gehörige Ziegelei- und Ackerbeſitzung, abgeſchätzt auf 11,346 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau II einzuſehenden Taxe, ſoll

am 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 1. December 1847.

Die dem Kaufmann Ferdinand Louis Otto gehörigen, hierſelbſt belegenen und im Hypothekenbuche von der Stadt Oranienburg Vol. II Nr. 101 und 116 verzeichneten beiden Gärten nebſt dem darauf befindlichen Wohnhauſe und den Fabrikgebäuden ſollen Schuldenhalber in dem

am 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle anſtehenden Termin meiſtbietend verkauft werden. Die mit 1242 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abſchließende Taxe kann nebſt dem Hypothekenſchein in der Regiſtratur des Gerichts eingeſehen werden.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 2. December 1847.

Das im Hypothekenbuche von Neu-Lüdersdorff Nr. 1 eingetragene, den Erben des verſtorbenen Büdners Chriſtian Schröder gehörige, auf

847 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu 4 Procent und
auf 640 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu 5 Procent
nach Abrechnung des Canons

gerichtlich geſchätzte Erbpachts-Coloniſtengrundſtück ſoll der Erb-Auseinanderſetzung halber im Termine

den 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich in nothwendiger Subhaſtation verſteigert werden. Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 6. December 1847.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Die dem Butterhändler Wilhelm Steinberg gehörige Hälfte des zu Carwesee belegenen, sub Nr. 10 Pag. 37 des Hypothekenbuchs verzeichneten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 600 Thlr. geschätzten sogenannten zweiten Rittersitzes, bestehend aus einem Gehöfte, einer Wörde und einem Garten,

soll am 11. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrl. von Eckardsteinsche Gerichte über Vevay.

Die den Erben des Büdners Schleichert gehörende, im Hypothekenbuche des Dorfs Vevay sub Nr. 14 verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 934 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber im Termin

den 12. April k. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wriezen subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Wriezen, den 21. December 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im Ilten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Levin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 515 Nr. 77 verzeichnete, dem Colonisten Carl Heinrich Witte gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1191 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Wegen meines kränklichen Körpers bin ich gewilligt, meinen hier Fischer- und Steinstraßen-Ecke unter Polizei-Nr. 18, hart an der durchführenden Chausseestraße in der lebhaftesten Gegend der hiesigen Stadt belegenen, in guter Nahrung stehenden Gasthof, in welchem fünf Stuben, Kammern, zwei Küchen, geräumigen Keller, Hofraum und für 16 Pferde Stallung sich befinden, außerdem aber dazu vier in hiesiger Feldflur belegene Ackerkaveln, so wie ein kleines auf dem Hofe befindliches Wohnhaus, bestehend aus einer Stube, Küche und Bodenraum, und ein hinter den Hofgebäuden, so wie ein auf dem sogenannten Kietz hier vor dem Sandauer Thore belegener Garten gehören, öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand, selbst zu verkaufen, wozu ich einen Termin

auf den 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in meinem vorgenannten Gasthofe allhier angesetzt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch bei mir täglich eingesehen werden können.

Die Gebäude befinden sich alle in sehr gutem Bauzustande, und eignet sich diese Wirthschaft auch daher vortheilhaft zur Anlegung einer Brauerei.

Im Fall der Ertheilung des Zuschlages muß Käufer sogleich ein Angeld von 200 Thlrn. erlegen, wogegen die Zahlungen der übrigen Kaufgelder in den Bedingungen näher bestimmt sind.

Havelberg, den 20. Januar 1848.

Der Gastwirth Christian Walbow.

Der Büdner Johann Jahnecke zu Tornow bei Kyritz ist gewilligt, seine daselbst liegende Hofstelle, bestehend aus 2 Wohnstuben, 4 Kammern nebst Küche, Hofraum u. Stallgelaß und ungefähr 3 Morgen Gartenland, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich bei demselben melden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. Februar 1848.

Bekanntmachung.

Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königl. Cossenblatter Forst verübten Holzdiebstähle und Forstcontraventionen, sind für das Jahr 1848 die Termine auf

den 16. März,
" 6. Juli,
" 9. November,

Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftslocal des Königl. Hausfideicommißamts zu Trebatsch anberaumt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 20. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekantmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden die Forstgerichtstage für das Königliche Forstrevier Zossen im Jahre 1848:

den 16. und 17. März,
" 15. " 16. Juni,
" 14. " 15. September,
" 14. " 15. December,

jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab,

an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Zossen, den 30. November 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1848 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

I. Für das Königliche Forstrevier Kähnsdorf:
11. April,
11. Juli,
10. November.

II. Für die hiesige Stadtforst:
10. März,
16. Juni,
12. September,
8 December,

und zwar jedesmal von 9½ Uhr Morgens ab.

Strausberg, den 19. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Herren Gebrüder Bergemann beabsichtigen auf dem Grundstücke, Wallstraße Nr. 17, zum Betriebe der dortigen Färberei, ein neues Fabrikgebäude aufzuführen.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 26. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Bauer Ephraim Schneider zu Welsow beabsichtigt auf seinem, an dem Wege von Welsow nach Goerlsdorf, auf der Welsower Feldmark belegenen Acker, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen.

Kerckow, den 31. Januar 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Welsow.

Die Erben des am 17. d. M. zu Paſſow verſtorbenen Herrn Kreis-Deputirten v. Dieringshofen beabſichtigen die Theilung des Nachlaſſes, ſo wie auch die Auseinanderſetzung mit dem Nachfolger im Fidei-Commiß-Gute Paſſow.

Im Auftrage derſelben mache ich dies hierdurch bekannt, und fordere die etwanigen Gläubiger des Erblaſſers mit Bezugnahme auf die Vorſchriften der §§ 137 bis 141 Tit. 17 Fol. I des Allgemeinen Landrechts hierdurch auf, mir ihre Forderungen ſo ſchleunig als möglich, unter abſchriftlicher Mittheilung der in ihren Händen befindlichen Urkunden anzuzeigen, damit ſie im Inventario mit aufgenommen werden können, und damit das Weitere wegen ihrer Berichtigung veranlaßt werden kann.

Schwedt, den 25. Januar 1848.

Der Juſtiz-Rath Luckwald.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittſtock, den 20. Dec. 1847.

Die den Geſchwiſtern Stüdemann gehörigen, hierſelbſt belegenen Grundſtücke:

a) das vor dem Röbeler Thore an der Chauſſee und an der Doſſe belegene Garten-Etabliſſement, und

b) ein daneben gelegenes Stück Land,

gerichtlich abgeſchätzt auf zuſammen 3203 Thlr. 4 Sgr., ſollen

am 13. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Kaufbedingungen ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 28. December 1847.

Die zu Rohlsdorf in der Oſtprignitz belegene Hofſtelle des Schuhmachers Hoppe, abgeſchätzt auf 719 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Penzlin ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 16. Januar 1848.

Die den Erben der verwittweten Mühlenmeiſter Koerner gehörigen Grundſtücke, namentlich:

a) das Vol. III Fol. 278 des Hypothekenbuchs verzeichnete, hierſelbſt in der Oranienburger Vorſtadt, Schönwalder Straße Nr. 18 belegene Grundſtück nebſt Garten, abgeſchätzt auf 526 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,

b) die Vol. VIII Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichneten Realitäten:

1) die Wieſe beim Tiefwerder sub Nr. 97 von 6 Morgen 80 □Ruthen, abgeſchätzt auf 1031 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

2) zwei Enden Acker von den Radelandsländereien, abgeſchätzt auf 460 Thlr.,

c) das Vol. IV Fol. 167 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundſtück, nemlich ein Ende Land von 1 Morgen 178 □Ruthen in der Meinicker Forſt, abgeſchätzt auf 114 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

und reſp. die ad b Nr. 1 und ad Nr. c in der Separation ermittelten Aequivalente, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſollen Theilungshalber

am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die unter Landungen Nr. 1704 zu 3 im Hypothekenbuche eingetragene, dem Gottfried Haſeloff zu Niemegk gehörige halbe Hufe Acker auf der Feldmark Vettefen, mit der halben Kavel Nr. 50 im Hundebuſch, bei Niemegk, abgeſchätzt auf 1007 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., ſoll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein liegen zur Einſicht in der Regiſtratur vor.

Freiwilliger Verkauf.

Der vor dem Oberthore hierſelbſt belegene, mit einem zur Sommerwohnung geeigneten Hauſe verſehene Garten der Kaufmann Dielitzſchen Erben, abgeſchätzt auf 314 Thlr. 5 Sgr., ſoll

am 6. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden. Neustadt-Eberswalde, den 24. Jan. 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 24. Januar 1848.
Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schullehrers Daniel Metzentin gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:
1) ein Wohnhaus in der Fischerstraße Nr. 254 nebst Zubehör, taxirt 500 Thlr.,
2) ein Garten in der Mühlenstraße, taxirt 66 Thlr.,
zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 6. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 25. Januar 1848.
Die der geschiedenen Gaetke, geb. Lehmann, gehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen beiden Hospitalgärten, abgeschätzt auf 50 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 3 u. 3a belegene Wohnhaus der Kaufmann Dielitzschen Erben, abgeschätzt auf 1537 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden. Neustadt-Eberswalde, den 24. Januar 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.
Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.
Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Der dem Webermeister Johann Friedrich Wilhelm Schwartz gehörige Antheil an dem zu Nowaweß in der Priesterstraße Nr. 72 belegenen, in unserm Hypothekenbuche von der Colonie Nowaweß Vol. I Nr. 72 verzeichneten, auf 339 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzten Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 13. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.
Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 12. Januar 1848.
Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Der am 9. Februar d. J. zur Subhastation der dem Büdner Friedrich Wilhelm Lemcke gehörigen, zu Wulfersdorfer Wiesen belegenen, Vol. II Fol. 205 Nr. 59 des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerstelle anstehende Termin ist aufgehoben, was hiermit bekannt gemacht wird.
Wittstock, den 29. Januar 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Am 12. Februar 1848, Vormittags 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle ein Kaleschwagen, Meubles und Hausgeräthschaften im Wege der Execution gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. Buchholz, den 24. Januar 1848.
Wetzel,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der, der hiesigen Haus und Acker besitzenden Bürgerschaft mit Schaafen und Kühen zustehenden Hütungsgerechtigkeit in der Königlichen „Hohen Heide" (Oberförsterei Alt-Ruppin) haben wir einen Termin auf

den 15. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Sessionszimmer angesetzt, zu welchem wir Bietungslustige hiermit einladen. Die Bedingungen werden im Termin mitgetheilt werden.

Neu-Ruppin, den 25. September 1847.

Die Deputation der Haus- u. Ackerbesitzer hierselbst.

Freiwilliger Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein zu Neustadt-Eberswalde belegenes Wohnhaus, — in welchem schon seit vielen Jahren die Schlächterei mit günstigem Erfolge betrieben worden, das seiner frequenten Lage wegen sich aber auch zu jedem andern Geschäfte eignet, — nebst dazu gehörigem Garten, einer Scheune, drei Wiesen und vier verschiedenen Stücken Landes, im Ganzen oder getheilt, zu verkaufen. Von Auswärtigen werden portofreie Anfragen und Offerten erbeten.

Neustadt-Eberswalde, den 26. Januar 1848.

Fr. Wenzel, Schlächtermeister.

Rohr-Verkauf.

Beim Schulzen in Sacrow, bei Potsdam, ist eine Partie Dachrohr à Schock 3 Thlr., Spriegel-Rohr à Schock 4 Thlr. zu haben.

Sacrow bei Potsdam, den 4. Februar 1848.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder.

Die statutenmäfsig am 2. März d. J. Statt findende General-Versammlung wird gleichzeitig eine aufserordentliche sein.

Es werden den verehrlichen Mitgliedern folgende Propositionen in derselben zur Beschlufsnahme vorgelegt werden.

1) Gegenstände, deren Versicherung nach Inhalt des cubischen Raumes geschieht, den wirklichen Verhältnissen angemessener versichern zu dürfen;
2) Anschaffung eines äufsern Zeichens der Versicherung gegen Feuersgefahr;
3) fixirte Anstellung zweier Büreau-Beamten auf Kosten des Rendanten und Secretairs.

Zugleich ersuchen wir, alle Anträge, welche der General-Versammlung zur Beschlufsnahme vorgelegt werden sollen, bis spätestens den 20. Februar d. J. hierher einsenden zu wollen, indem nur bis dahin eingehende zur Beschlufsnahme gebracht werden können.

Schwedt, den 29. Januar 1848.

Die Hauptdirection.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2921. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Credit-Systems gehören.

№ 2922. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprocentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

№ 2923. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. December 1847, betreffend die Auflösung des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Den beiden landwirthschaftlichen Central-Vereinen der Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam ist durch Vermittelung des Königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums im verflossenen Jahre wiederum eine Geldsumme aus Königlichen Cassen überwiesen worden, um ausgezeichnete Leistungen bäuerlicher Wirthe im Betriebe des Landbaues durch Ertheilung von Prämien ehrend anzuerkennen und zur Nacheiferung für Andere anzuregen.

Die Vorstände beider Central-Vereine haben die, von den Local-Vereinen eingezogenen Vorschläge durch besondere Commissionen prüfen lassen und sind von denselben und nach dem Beschlusse der General-Versammlungen folgende Personen zur Prämiirung würdig befunden:

A. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

1) der Bauer Ernst Friedrich Keil zu Klein-Rade mit einer Geldprämie von 45 Thlrn.
2) " " August Reimann zu Granow " " " " 50 "
3) " " und Schulze Krause zu Bärfelde " " " " 40 "
4) " Kossäth Christian Pohle zu Glichow " " " " 30 "
5) " Kossäth, Gerichtsschulze und Kreisboniteur Christian Krahl zu Wüstenhayn..... " " " " 30 "
6) " Gärtner Gottfr. Schlangk zu Bergeb. Forste " " " " 30 "

7) der Anſiedler Ludwig Priem zu Büttenbruch mit einer Geldprämie von 25 Thlrn.
8) " Bauer Merkiſch zu Friedersdorf ..... " " " " 20 "
9) " Koſſäth Conrad zu Reuden ..... " " " " 20 "
10) " " Matthes Noack zu Lipten ..... " " " " 15 "
11) " Einviertel-Hüfner Joh. Jurk zu Rehnsdorf " " " " 15 "
12) " Koſſäth Hans Jähnchen zu Wüſtenhayn " " " " 15 "
13) " " Joh. Chriſt. Wünderlich zu Tornitz " " " " 15 "
14) " Bauer Johann Päch zu Döbbernitz ..... " " " " 15 "
15) " Gärtner Klötzke zu Würchenblatt ..... " " " " 15 "
16) " Koſſäth Luhde zu Ziltendorf ..... " " " " 15 "
17) " Bauer Friedrich Steindorf zu Bärfelde " " " " 15 "
18) " " Joh. Friedrich Rünger zu Bärfelde " " " " 10 "
19) " Halbbauer Gottl. Steindorf zu Bärfelde " " " " 10 "
20) " Bauer David Böſe zu Bärfelde ..... " " " " 10 "
21) " " Ferdinand Pitzlin zu Bärfelde ... " " " " 10 "
22) " Gärtner Joh. Friedr. Fiſcher zu Blankenſee " " " " 10 "
23) " Koſſäth Chriſtian Lehmann zu Lipten ... " " " " 10 "
24) " Koſſäth und Büdner Spahn zu Lipten .. " " " " 10 "
25) " Büdner Chriſtian Brodback zu Wormlage " " " " 10 "
26) " " Gottlieb Rennert zu Göttern... " " " " 10 "
27) " Lehnſchulze Thieme zu Groß-Rade mit der Erinnerungs-Medaille und öffentlicher Anerkennung.
28) " Einviertel-Hüfner Chriſtian Hannuſch zu Rehnsdorf mit der Erinnerungs-Medaille und öffentlicher Anerkennung.
29) " Müller Samuel Schumrich zu Groß-Jehſer mit öffentlicher Belobigung.
30) " Koſſäth Martin Opitz zu Klein-Kirſchbaum mit öffentlicher Belobigung.
31) " Koſſäth Miecke zu Ziltendorf mit öffentlicher Belobigung.
32) " Bauer und Gerichtsmann Behla zu Kauſche mit öffentlicher Belobigung.
33) " Koſſäth Johann Brandt in Kalkwitz mit öffentlicher Belobigung.
34) " Bauer Nackoinz zu Kauſche mit öffentlicher Belobigung.
35) " Bauer Neſoigt zu Kauſche mit öffentlicher Belobigung.
36) " Koſſäth Martin Brauer zu Mäckow mit öffentlicher Belobigung.
37) " Bauer Schütze zu Tſchernow mit öffentlicher Belobigung.

B. Im Regierungsbezirk Potsdam:

1) der Bauer Feuerbak zu Walchow mit der ſilbernen Vereinsmedaille.
2) " Bauer Johann Ludwig Karſtedt zu Zolchow mit der ſilbernen Vereinsmedaille.
3) " Ackerbürger Heinrich Bündiger zu Prenzlau mit der ſilbernen Vereinsmedaille.
4) " Schulze Wolter zu Haßleben mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

5) der Lehnſchulze und Kreistagsabgeordnete Lamprecht zu Klein-Mutz mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

6) = Lehnſchulze Schirmeiſter zu Hammelſpring mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

7) = Bauer Johann Borchert zu Lenzke mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

8) = Bauer Carl Schmidt zu Lenzke mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

9) = Lehnſchulze Bohnſtädt zu Lichtenrade mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

10) = Bauergutsbeſitzer Paſewaldt zu Zehlendorf mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

11) = Ackermann Schröder in Grabow mit der ſilbernen Vereinsmedaille.

12) = Bauer Friedrich Rakow zu Hardenbeck mit einer Geldprämie von 40 Thlrn.

13) = Gerichtsſchulze Chriſt. Schulz zu Roſenow = = = = 40 =

14) = Bauergutsbeſitzer Michael Kuhlecke zu Alt-Medewitz . . . . . = = = = 40 =

15) = Koſſäth Falkenberg zu Kerzlin = = = = 40 =

16) = Bauer Georg Gottfr. Mamke zu Dedelow = = = = 30 =

17) = Bauer u. Gerichtsmann Carl Kietzmann zu Bennz . . . . . = = = = 30 =

18) = Bauergutsbeſitzer L. Rabe zu Alt-Reetz = = = = 30 =

19) = Bauer und Schulze Jürgens zu Stegelitz mit einem Ruchadlopflug und einem Krümmer.

20) = Bauer Noack zu Stegelitz mit einem Ruchadlopflug und einem Krümmer.

21) = Ackermann Meißner zu Schreplow mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

22) = Ackermann Friedrich Neumann zu Blüthen mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

23) = Ackermann Penning zu Hohenwiel mit einem Seeländer Pflug und einem Krümmer.

Möge die öffentliche Bekanntmachung dieſer Auszeichnungen dazu dienen, unter den bäuerlichen Wirthen der Provinz Brandenburg den Sinn für Vervollkommnung des landwirthſchaftlichen Gewerbes immer mehr zu beleben! Vierzig Local- und Kreisvereine, die in der Provinz jetzt beſtehen, geben auch den bäuerlichen Wirthen die Gelegenheit zu gegenſeitiger Belehrung und zur Benutzung der Erfahrungen, die in den größeren Landwirthſchaften ſeither gemacht worden ſind.

Potsdam, den 5. Februar 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Februar 1848.

№ 20. Schluß der kleinen Jagd. I. 2685. Jan.

Der Schluß der kleinen Jagd iſt mit Rückſicht auf die bei uns eingegangenen Anträge, in unſerm Verwaltungsbezirke allgemein auf den 15. dieſes Monats feſtgeſetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 21. Bezeichnung derjenigen, welche ſich dem Feldmeſſer- oder dem Baufache widmen. I. 1791. Jan.

Da es ſich als angemeſſen ergeben hat, ſtatt der bisherigen Bezeichnungen für diejenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, ſo wird hierüber Folgendes feſtgeſetzt:

1) derjenige, der die Feldmeſſer-Prüfung beſtanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmeſſer"; die Benennung: „Conducteur" oder „Regierungs-Conducteur" bleibt auch ferner unterſagt.
2) Feldmeſſer, welche die, für die Beſchäftigung zum Staatsdienſte angeordnete Baumeiſter- oder Bau-Inſpector-**Vor**prüfung beſtanden haben, und demnächſt bei Bauausführungen beſchäftigt werden, erhalten ſtatt der Benennung: „Bauzögling" die Benennung: „Bauführer";
3) Diejenigen, welche auch die Baumeiſter- oder die Bau-Inſpector-**Nach**prüfung beſtanden haben, werden, ſtatt: „Bau-Conducteur", fortan: „Baumeiſter" benannt; die Benennung: „Königlicher [Wege-, Land-, Waſſer- oder Maſchinen-] Baumeiſter" ſteht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anſtellung im Staatsdienſte zu Theil geworden iſt.
4) In Anſehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeiſter-Prüfung beſtanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeiſter" ſein Bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Der Finanz-Miniſter. von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 5. Februar 1848.

Vorſtehende Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz, die Bezeichnung derjenigen, welche ſich dem Feldmeſſer- oder dem Baufache widmen, betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Februar 1848.

№ 22. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt. I. 441. Febr.

Nach den beſtehenden Vorſchriften müſſen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältniſſen auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen zu können glauben, ſich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem ſie zwanzig Jahr alt werden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſion melden, und in ſofern ſie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienſt berechtigt anerkannt worden ſind, ihren Dienſt bei einem Truppentheile

vor zurückgelegtem drei und zwanzigſten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls ſie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienſt anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungsanſtalten auf, die dem militairpflichtigen Alter ſich nähernden Zöglinge, auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienſte und des Antritts deſſelben vor vollendetem drei und zwanzigſten Lebensjahre, ſo wie auf die aus der Verabſäumung entſtehenden unausbleiblichen Folgen aufmerkſam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 5. Einreichung der über Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu führenden Regiſter.

Die von den Untergerichten des Departements eingegangenen Berichte, betreffend die Beglaubigung der unter den Juden von Geburten, Heirathen und Sterbefällen in Gemäßheit der Inſtruction vom 10. Mai 1847, haben ergeben, daß die Beſtimmung des § 6 derſelben, wonach gleichzeitig angezeigt werden ſoll:

wie viel Perſonen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben,

nicht immer beachtet worden iſt.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden deswegen hierdurch angewieſen:

1) dieſe Anzeigen, ſo weit es nicht ſchon geſchehen iſt, noch nachträglich zu erſtatten, und
2) für die Zukunft dieſe Anzeige zugleich bei Ueberreichung der vidimirten Abſchrift des Regiſters zu erſtatten.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien bedarf es übrigens zur Einreichung der vidimirten Abſchriften der Regiſter von den Geburten, Heirathen und Sterbefällen:

a) derjenigen Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgeſchieden ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religions-Geſellſchaft beigetreten ſind,
b) der Juden,

nur eines Berichts.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 6. Die dem Stadtgericht Pritzwalk übertragene Gerichtsbarkeit des Lehnſchulzenguts Falkenhagen in der Oſtpriegnitz.

Die dem Lehnſchulzengute Falkenhagen, in der Oſtpriegnitz, bisher zuſtändig geweſene Gerichtsbarkeit, ſo wie die Gerichtsbarkeit über dieſes im Hypothekenbuche des Kammergerichts Vol. II Pag. 393 verzeichnete, in der Oſtpriegnitz belegene Lehnſchulzengut ſelbſt und über die von demſelben abgezweigten Parcellen, iſt auf den Antrag des Beſitzers durch Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 12. Januar d. J. dem Stadtgerichte Pritzwalk übertragen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1.
Die Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot.

In Betreff der Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot finden wir uns veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß diese Gesuche künftig stets von dem betreffenden Geistlichen bei uns angebracht, und die erheblichen Gründe angegeben werden müssen, aus welchen die Ertheilung dieser Dispensation nothwendig erscheint.

Gesuche um Ertheilung der Dispensation vom dritten Aufgebot, bei welchen diese Erfordernisse nicht beachtet sind, werden von uns unbedingt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 13.
Die Publication localpolizeilicher Verordnungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 32) wird nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß das hiesige Intelligenzblatt für die von dem Polizei-Präsidio hinsichtlich des engern und weitern Polizei-Bezirks künftig zu erlassenden localpolizeilichen Verordnungen das offizielle Publications-Organ ist.

Berlin, den 15. Januar 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 14.
Betrifft die Richtigkeit einer Waage.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht bloß von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewichte der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, so gewährt die Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waage keine zureichende Sicherheit. Ein Jeder, welcher Waaren für Jedermann feil hält, ist daher verpflichtet, oft zu untersuchen, ob seine Waage noch richtig wieget. Die Richtigkeit zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt sich aus folgenden Proben:

1) die Zunge muß bei einer richtigen Waage einstehen, sobald man die Schaalen mit genau gleich schweren Gewichten belastet, deren Summe ungefähr der Last gleich kommt, welche die Waage überhaupt zu tragen fähig ist;
2) die Waage muß auch einstehen, sobald man nicht nur die beiden zur Prüfung benutzten Gewichte, sondern auch die Schaalen umwechselt;
3) die Waage muß — sie sei belastet oder nicht — wenn man die eine Schaale herunterdrückt, nach der Aufhebung des Drucks nicht in der niedergedrückten Lage verbleiben;
4) die Schaalen unter sich müssen gleich schwer sein;
5) die Waagebalken müssen auch nach Entfernung beider Schaalen einstehen;
6) eine Waage muß, bei einer Belastung bis zu der größten Last, die darauf gewogen werden kann, auf beiden Seiten sodann die Zunge ausschlagen lassen, wenn sie außerdem auf der einen Seite mit einem verhältnißmäßig geringen

Gewicht beſchwert wird, das heißt: eine Waage welche zum Wiegen von Centnern beſtimmt iſt, muß mindeſtens ein Loth angeben.

Nach dieſen ſechs Verſuchen, von denen aber nicht einer, ſondern ein Jeder das Reſultat gewähren muß, welches oben angegeben worden, kann ſich der Eigenthümer der Waage überzeugen, ob zur Zeit der Probe die Waage richtig iſt. Die executiven Polizeibeamten ſind angewieſen, bei den Reviſionen der Waagen ſich allen ſechs Verſuchen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beſchlag zu nehmen, bei welchen auch nur einer derſelben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. Es wird ſodann der Eigenthümer zur Unterſuchung gezogen und nach Befinden in eine Geldſtrafe von 1 bis 5 Thalern genommen, auch ſelbſt zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden, wenn die Vermuthung einer unerlaubten Abſicht entſteht. Von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen wird bei den polizeilichen Reviſionen aus dem Eingangs gedachten Grunde abgeſtanden. In Betreff der Apothekerwaagen in den Recepturen, bleiben noch die nähern Beſtimmungen vorbehalten.

Berlin, den 3. Juni 1836. Königl. Polizei-Präſidium.

Republicirt Berlin, den 27. Januar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Außer denjenigen Straßen, welche nach § 5 des Regulativs wegen Erhebung und Beaufſichtigung der Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 1. October 1833 zur Einführung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände benutzt werden dürfen, ſind für die Weiterſchaffung der auf der Berlin-Stettiner Eiſenbahn, der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn und der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn ankommenden Gegenſtände folgende Straßen eröffnet.

I. Vom Berlin-Stettiner Eiſenbahnhofe:

a) die Invalidenſtraße und Chauſſeeſtraße bis zur Steuer-Expedition in der Oranienburger Vorſtadt,
b) die Invalidenſtraße bis zum Neuen Thore
c) die Invalidenſtraße und Chauſſeeſtraße bis zum Oranienburger Thore,
d) die Invalidenſtraße und Gartenſtraße bis zum Hamburger Thore,
e) die Invalidenſtraße und Brunnenſtraße bis zum Roſenthaler Thore;

II. Vom Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahnhofe:

unmittelbar zum Potsdamer Thore;

III. Vom Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahnhofe:

unmittelbar zum Anhaltſchen Thore.

Diejenigen, welche mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände von dieſen Bahnhöfen abholen, werden auf die Verpflichtung aufmerkſam gemacht, ſich ohne willkührlichen Aufenthalt und unter Innehaltung der Steuerſtraßen mit den ſteuerpflichtigen Gegenſtänden zu den betreffenden Steuerſtellen zu begeben, um die Anmeldung zu bewirken.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände.

Bekanntmachung.

Daß von Oſtern d. J. an keine neue Inſcriptionen nicht immatriculationsfähiger Studirender, welche, um ſich als Chirurgen auszubilden, die hieſige Univerſität beſuchen wollen, mehr ſtatt finden werden, wird zur Vermeidung von dergleichen Meldungen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1848.

Der proviſoriſche Director des chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Studiums bei hieſiger Königlichen Univerſität.

Geheimer Ober-Medicinal-Rath Dr. Klug.

Perſonalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Sally Seelig Wolffsſohn zu Berlin iſt als practiſcher Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Julius Cäſar Meißner iſt zum evangeliſchen Prediger zu Wutike und Wulkow, in der Superintendentur Kyritz, beſtellt worden.

Der Hülfsarbeiter Carl Brade iſt als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präſidio in Berlin angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Proviant-Amte zu Potsdam iſt der Controlleur Schwinge zum Magazin-Rendanten in Wittenberg befördert, und in ſeine Stelle der Controlleur Richter, bisher bei dem Proviant-Amte in Torgau, verſetzt worden.

Zur Perſonal-Chronik in 3ten Stück des diesjährigen Amtsblatts iſt zu bemerken, daß Pag. 32, in der 3ten Zeile derſelben, in mehreren Exemplaren ſtatt: „der Steuer-Inſpector" zu leſen iſt: „Dem Ober-Steuer-Controlleur" Roloff zu Charlottenburg iſt der Character als Steuer-Inſpector verliehen worden.

Geſchenke an Kirchen.

In der Parochie Peſſin, Superintendentur Dom Brandenburg, hat die Kirche zu Peſſin von einem Gemeindegliede, das nicht genannt ſein will, eine ſchwarzſeidene Kanzeldecke zum Geſchenk erhalten, desgleichen iſt die Kirche zu Möthlow von der Wittwe des Bauers und Kirchenvorſtehers Mewes mit einer ſchwarztuchenen Kanzelpultdecke mit ſilbernen Frangen beſchenkt.

Der Bauergutsbeſitzer Friedrich Schulze in Sputendorf, Superintendentur Berlin-Cölln, hat am Weihnachtsfeſte 1847 ein großes gußeiſernes Crucifix mit vergoldeter Chriſtusfigur, nebſt desgleichen Poſtament, an dem die Bruſtbilder der Evangeliſten gleichfalls vergoldet ſind, ferner zwei ſchöne und werthvolle broncene Leuchter, zu gewöhnlichen Lichten, zum Gebrauche bei Trauungen ꝛc., mit zwei Wachslichten geſchenkt.

Für die Kanzel der Kirche zu Cranepuhl, Superintendentur Belzig, hat ein Ungenannter ein Behänge von ſchwarzem Camelot mit gelben Frangen beſetzt, verehrt.

Bei der Einweihung der neuen Kirche in Linde, Superintendentur Lindow, iſt derſelben von einem Mitgliede, das nicht genannt ſein will, ein über 2 Fuß hohes Crucifix von Gußeiſen mit vergoldetem Chriſtusbilde, ſo wie auch eine Oblatendoſe von Neuſilber im Werthe von 6 Thlrn., geſchenkt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Februar 1848.

Steckbrief.

Der wegen Hochverraths in Anklagestand versetzte Student Julius von Trojanowski ist am 1. d. M., Vormittags, aus der Charité entwichen.

Alle in- und ausländische Civil- und Militair-Behörden werden, unter dem Erbieten zu allen rechtlichen Gegendiensten, ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Julius von Trojanowski vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherem Geleit an das Staatsgefängniß hierselbst abliefern zu lassen. Die Erstattung der dadurch verursachten Transportkosten wird sofort erfolgen.

Signalement. Der Julius von Trojanowski ist gebürtig aus Strykowo, Gouvernements Massowien im Königreich Polen, und soll sich früher in Königsberg in Preußen aufgehalten haben. Religion: katholisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: hellbrauner Schnurrbart, Zähne: gut, Stirn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, schlank, Sprache: deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Buchbinder Johann Ludwig Alexander Ebel, von hier, ist des Betrugs durch Unterschlagung dringend verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.

Neumann.

Signalement des Ebel. Derselbe ist 26 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, dunkle Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, dunklen Backenbart, vollständige Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besonderes Kennzeichen über dem rechten Auge eine Narbe in Form eines Hufeisens.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 19. Januar d. J. hinter den Schmiedelehrling Carl Heinrich Blücher, 22 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, erlassene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen, da der ꝛc. Blücher ergriffen ist.

Berlin, den 2. Februar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.

Neumann.

Bekanntmachung.

Der Landwehrmann Gottlieb Thürling, des Landwehr-Bataillons (Wriezen) 35sten Infanterie-Regiments, aus Ladeburg, ist wegen kleinen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls durch das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 1. Juli 1847, welches durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. August 1847 bestätigt worden, aus dem Soldatenstande ausgestoßen.

Berlin, am 1. Februar 1848.

Königl. Domgericht.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Außer den von uns in der Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. aufgeführten Gegenständen, wobei übrigens zu bemerken, daß die sub Nr. 1

bemerkte Vogelflinte einen hellgelben, nicht braunen, kürzlich aufpolirten Schaft und einen Ladeſtock von Nußbaumholz mit Pfropfenzieher und dieſe, ſo wie die Büchſe sub Nr. 2 ein Percuſſionsſchloß haben, ſind aus der Mühle bei Stülpe nachfolgende Sachen entwendet:

1) eine geſtickte Perlenbörſe mit Bügel und der Inſchrift: „Gedenke mein",
2) eine wollene Geldbörſe mit gelbem Bügel, mit den Buchſtaben W. Z. auf der einen, und einer blühenden Roſe auf der andern Seite,
3) eine gerichtliche Schuldverſchreibung des Büdners Wilhelm Lehmann zu Stülpe über 49 Thlr. nebſt Hypothekenſchein,
4) eine kleine rothe Brieftaſche mit ſchwarzem Pergament, mit einem Militair-Geſtellungsſchein des Wilhelm Zemlin,
5) eine ſchwarze Mütze mit Gummiſchnur,
6) zwei Stiefeln von verſchiedenen Paaren, der eine beſohlt mit Draht genähet, der andere genagelt,
7) ein Scheffel Gerſtenſchroot.

Jüterbogk, den 2. Februar 1848.

Das von Rochowſche Gericht über Stülpe.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienſtgelaſſe deſſelben,

am 25. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chauſſeegeld-Erhebung in Dabendorf, in der Nähe von Zoſſen, auf der Berlin-Cottbuſſer Kunſtſtraße an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuſchlags vom 1. April d. J. ab zur Pacht ausſtellen.

Nur als dispoſitionsfähig ſich ausweiſende Perſonen, welche mindeſtens vorher 200 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen. Die Pachtbedingungen ſind bei uns von heute ab während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Zoſſen, den 8. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt

Bekanntmachung.

Verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche geneigt und geeignet ſind, den bei uns offenen Dienſt eines hieſigen Armen- und Krankenhaus-Wärters und Hülfs-Executors auf Kündigung zu übernehmen, wollen binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Civil-Verſorgungsſcheine, Aufführungs- und Geſundheits-Atteſte, bei uns ſich melden.

Außer freier Wohnung, 12 Thlr. Gehalt und ungefähr 6 bis 8 Thlr. Executionsgebühren jährlich, iſt mit dem vacanten Dienſte kein Einkommen verbunden. Beelitz, den 3. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Die hieſigen Kaufleute Leopold Meß und Heinrich Flemming beabſichtigen, auf dem Meßſchen Grundſtück, Neuſtadt Nr. 370, zum Betriebe der Goldleiſten-Fabrication, eine Dampfmaſchine aufzuſtellen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir dies Vorhaben, in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen, gehörig beſcheinigt, binnen vier Wochen bei uns anzubringen. Wir bemerken hierbei, daß dieſe vierwöchentliche Friſt für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur ſind, präcluſiviſch iſt.

Brandenburg, den 1. Februor 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der vormalige Feld-Apotheker Theodor Müller beabſichtigt, in dem hierſelbſt auf der Freiheit sub Nr. 81 belegenen, dem Kaufmann Neander sen. gehörigen maſſiven Hauſe, eine Parfümerie- und Seife-Waaren-Fabrik anzulegen und die Seife aus animaliſchen — jedoch ohne Anwendung von Knochen — und vegetabiliſchen Stoffen zu bereiten.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird dies Vorhaben des ꝛc. Müller, nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche ſich durch die beabſichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen vier Wochen anzumelden und zu begründen.

Die vierwöchentliche Friſt nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Amtsblatt ausgegeben wird, und iſt für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur ſind, präcluſiviſch. Cöpenick, den 3. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Scherbius sen. hierselbst beabsichtigt, auf einer in Erbpacht übernommenen Parcelle des vor dem hiesigen Hamburger Thore belegenen sogenannten Sandplan des Postwagenmeisters Siebert, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig begründet, anzubringen und bemerken zugleich, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist. Lenzen, den 3. Februar 1848.

Der Magistrat.

Windmühlen-Anlage.

Zu der im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 3ten Stück des diesseitigen Amtsblatts 1848 Pag. 31 abgedruckten Bekanntmachung des Magistrats zu Wittstock vom 6. Januar d. J., in Betreff der durch den Spinnereibesitzer Krumbügel daselbst beabsichtigten Anlage einer Windmühle, wird nachträglich bemerkt, daß dieselbe auf dem Ackerplan des Ziegeleibesitzers Funck, nicht, wie in Folge eines Druckfehlers angegeben worden, Francke erbaut werden soll.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des Boytzenburger Kirchenackers nebst Zubehör, auf zwölf Jahre, von Marien dieses Jahres ab, ist ein Bietungstermin auf

den 24. Februar 1848, Nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, zu welchem Pachtliebhaber und Cautionsfähige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Bedingungen werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Schloß Boytzenburg i. d. Ukm., den 29. Jan. 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Bekanntmachung.

Der von uns unterm 12. d. M. zur Austhuung der auf der Pfarre in Seefeld auszuführenden Bauten auf den 12. Februar 1848 anberaumte Termin — siehe Pag. 32 des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1848 — wird hiermit aufgehoben, da unter Genehmigung der Königlichen Regierung diese Austhuung inzwischen bereits erfolgt ist.

Loehme, den 25. Januar 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

Aus den Schutzbezirken Wucker, Väter und Dusterlaacke der Königlichen Oberförsterei Reiersdorf, sollen aus dem Einschlage pro 1848:

circa 108 Stück extra starkes Kiefern-Bauholz,
" 126 " ordinair " " "
" 125 " mittel " " "
" 40 " klein " "
" 15 " Kiefern-Bohlstämme,
" 94 " " Sageblöcke,
" 14 Klafter Kiefern-Böttcher-Nutzholz,
" 1 " Eichen-Nutzholz, und

einige Birken- und Eichen-Nutzenden,

am Sonnabend den 19. Februar 1848,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem an der Berlin-Prenzlauer Chaussee belegenen Königlichen Etablissement Döllnkrug öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die meisten der vorgedachten Hölzer nicht weit von den Schwemmablagen am Döllnfließ entfernt sind.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und bleibt hier nur zu bemerken übrig, daß ein Sechstel des Kaufgeldes sogleich im Termin als Angeld deponirt werden muß.

Vom 15. d. M. ab können die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern örtlich nachgewiesen, und das specielle Verzeichniß der zum Verkauf zu stellenden Hölzer hier eingesehen werden.

Reiersdorf, den 6. Februar 1848.

Der Oberförster Schinkel.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1847.

Das dem Schiffseigenthümer Carl Ludwig Krüger gehörige, hier vor dem Rosenthaler Thore am Weinbergswege Nr. 15 belegene und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 27 Nr. 1758 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 5825 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll am 14. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1847.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Buchdruckereibesitzer Carl August Wilhelm Schmidt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. October 1847.

Das hierselbst an der Ecke der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauer Straße Nr. 41 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 27 Nr. 1749 auf den Namen des Particuliers Johann Casper Annacker verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Theodor Starck zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,065 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. October 1847.

Das dem Dachdeckermeister Johann Friedrich Hildebrandt gehörige, in der Orangenstraße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,291 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschultz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 8. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Doctor medicinae Wilhelm Friedrich Matthes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 65 auf den Namen des Kaufmanns Gottlieb Friedrich Schultz eingetragene Erbpachtsrecht auf das hierselbst vor dem Schönhauser Thore rechter Hand an der sogenannten Pappel-Allee belegene Grundstück, taxirt zu 960 Thlr., und von welchem ein jährlicher Canon von 8 Thlrn. zu entrichten ist, soll

am 13. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. December 1847.

Das dem Tischlermeister Gerhard Menke zugehörige, an der Ecke der Cöthener und Bernburger Straße belegene, im Hypothenbuche von den Umgebungen Band 29 Nr. 1830 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 2285 Thlr. 21 Sgr., soll

am 15. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das den Erben des Viehhalters Friedrich Grams gehörige, hierselbst in der Kirsch-Allee zwischen dem Schönhauser Graben und der Panke belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 60

Pag. 445 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2330 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll
am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Johann Friedrich Wilhelm Selle gehörige, in der Bäckerstraße Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 530 verzeichnete, auf 4196 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf
den 14. April 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 13. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

von Kröcherſches Gesammtgericht zu Lohm.

Die dem Müller Johann Joachim Friedrich Rose gehörige Windmühle vor dem Dorfe Lohm nebst Wohnhause im Dorfe Nr. 23, abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen im Geschäftszimmer des Justitiarii, Land- und Stadtgerichts-Director Wehrmann zu Havelberg einzusehenden Taxe, auf 6093 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll
am 16. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Lohm Schulden halber subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 24. November 1847.

Das dem Schiffer Carl Albrecht und dessen Ehefrau, Caroline geb. Wartenberg gehörige, zu Sandhausen belegene, im Hypothekenbuche des Orts Vol. I Nr. 8 Pag. 85 aufgeführte, und auf 600 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Colonistengut, soll
am 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 12. December 1847.

Die zum Nachlasse der Wittwe Setzkorn, Christine gebornen Böttcher zu Fredersdorff gehörige im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 171 eingetragene Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 695 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Folgende, zum Nachlasse der Wittwe Borchmann gehörigen Grundstücke: nemlich:

1) das zu Lentzke belegene Erbschulzengut auf 13,071 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
2) die hier belegene Kleinbürgerstelle auf 754 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

gerichtlich gewürdigt, sollen Theilungshalber
am 31. März 1848, Vormittags 10 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Die Hypothekenscheine und Verkaufsbedingungen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 18. Jan. 1848.

Die den Geschwistern Meyer gehörige Büdnerstelle zu Dossow, abgeschätzt auf 400 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 20. Jan. 1848.

Das zur Nachlaßmasse des Arbeitsmanns Springborn gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III

Nr. 164 B verzeichnete getheilte Wohnhaus, taxirt auf 511 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beeskow, den 21. Januar 1848.

Das dem Schuhmachermeister Friedrich Rathmann gehörige, in Beeskow belegene, Vol. II Pag. 249 Nr. 297 des städtischen Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Pertinenzien und einer Luchkavel, abgeschätzt auf 760 Thlr. 26 Sgr., soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des Büdners Johann Friedrich Pritzkow gehörige Grundstücke:

1) das Vol. XIII Fol. 6 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst vor dem Heidethore belegene Wohnhaus Nr. 128 nebst einem dazu gehörigen Hausplan, zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 1507 Thlr. 20 Sgr. Courant,
2) ein bisher Pag. 526 des alten Hypothekenbuchs verzeichneter Garten vor dem Heidethore hierselbst, abgeschätzt zu 125 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 15. Mai 1848, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 2. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auction.

Montag den 14. Februar 1848 und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 Uhr an, sollen hier, Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 3, Theilungshalber, die zum Societäts-Vermögen der Tuchfabrikanten Herren Lengerke und Liesegang, unter der Firma: C. Lengerke & Comp. gehörigen neuen Tuchvorräthe in allen Güten, Längen und Farben, circa 4 bis 5000 Thlr. im Werth, die rohen und Farbestoffe, 22 breite Tuch-Webestühle mit Zubehör, wobei 51 Webegeschirre mit Stahlplatten, alle zum Fabrikgeschäft gehörigen Geräthschaften, die Laden- und Comtoir-Utensilien, 3 Chaisen, Wagen, Geschirre ꝛc. gegen baare Zahlung versteigert werden.

Mit den Tuchen wird angefangen. Die Webestühle und Zubehör kommen am 16. Februar Vormittags, die Wagen und Geschirre Nachmittags vor.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Möbinger,
im Auftrage des Königl. Stadtgerichts.

Am 4. März 1848 sollen im Gasthofe zu Neu-Schrepkow, bei Kletzke in der Priegnitz,

um 9 Uhr früh,

30 Kummt- und 30 Sielen-Geschirre und mehrere Gesindebetten, so wie 40 eiserne Raufen und Krippen,

um 11 Uhr Vormittags,

1 zwölfsitzige
1 neunsitzige } **Post-Beichaisen,**
2 viersitzige
1 halbe Chaise,
1 vierrädr. Reitpost-Cariol } **auf Druckfedern,**
1 zweirädr. do:
1 zweirädr. do.
1 Korbwagen mit zwei Einschnall-Sitzbänken,
2 bedeckte Personen-Beiwagen mit resp. zwei und drei Eischnallstühlen und 16 Pferde,

gegen Baarzahlung verkauft werden. Die Besichtigung, wie der Verkauf einzelner Gegenstände kann schon vorher erfolgen. **Voigt.**

Die Erben des am 17. d. M. zu Passow verstorbenen Herrn Kreis-Deputirten v. Dieringshofen beabsichtigen die Theilung des Nachlasses, so wie auch die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger im Fidei-Commiß-Gute Passow.

Im Auftrage derselben mache ich dies hierdurch bekannt, und fordere die etwanigen Gläubiger des Erblassers mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 137 bis 141 Tit. 17 Fol. I des Allgemeinen Landrechts hierdurch auf, mir ihre Forderungen so schleunig als möglich, unter abschriftlicher Mittheilung der in ihren Händen befindlichen Urkunden anzuzeigen, damit sie im In-

ventario mit aufgenommen werden können, und damit das Weitere wegen ihrer Berichtigung veranlaßt werden kann.

Schwedt, den 25. Januar 1848.

Der Justiz-Rath Luckwald.

Bekanntmachung.

Wegen meines kränklichen Körpers bin ich gewilligt, meinen hier Fischer- und Steinstraßen-Ecke unter Polizei-Nr. 18, hart an der durchführenden Chausseestraße in der lebhaftesten Gegend der hiesigen Stadt belegenen, in guter Nahrung stehenden Gasthof, in welchem fünf Stuben, Kammern, zwei Küchen, geräumigen Keller, Hofraum und für 16 Pferde Stallung sich befinden, außerdem aber dazu vier in hiesiger Feldflur belegene Ackerkavaln, so wie ein kleines auf dem Hofe befindliches Wohnhaus, bestehend aus einer Stube, Küche und Bodenraum, und ein hinter den Hofgebäuden, so wie ein auf dem sogenannten Kietz hier vor dem Sandauer Thore belegener Garten gehören, öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand, selbst zu verkaufen, wozu ich einen Termin

auf den 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

in meinem vorgenannten Gasthofe allhier angesetzt habe, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auch bei mir täglich eingesehen werden können.

Die Gebäude befinden sich alle in sehr gutem Bauzustande, und eignet sich diese Wirthschaft auch daher vortheilhaft zur Anlegung einer Brauerei.

Im Fall der Ertheilung des Zuschlages muß Käufer sogleich ein Angeld von 200 Thlrn. erlegen, wogegen die Zahlungen der übrigen Kaufgelder in den Bedingungen näher bestimmt sind.

Havelberg, den 20. Januar 1848.

Der Gastwirth Christian Waldow.

Bekanntmachung.

Mein zu Damelak, unweit Havelberg belegener Käthnerhof, bestehend in drei Wohnhäusern, einer Scheune und Stallung, alles in gutem Bauzustande, so wie dazu gehörigen 107 Morgen Areal, soll von Michaelis dieses Jahres ab entweder verkauft oder verpachtet, und zwar im Falle des Verkaufs in drei Theilen öffentlich meistbietend, jedoch aus freier Hand versteigert, und im Fall der Verpachtung in zwei Theilen, auf zwölf hintereinander folgende Jahre verpachtet, so wie meine hier im Dorfe belegene Krugstelle, bestehend in einem Wohnhause, Stallung, Scheune und 6 Morgen Areal, gleichfalls, und zwar alles unter sehr vortheilhaften Bedingungen entweder verkauft oder verpachtet werden, wozu ich einen Termin auf

den 10. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

in meinem Kruge allhier angesetzt habe, wozu ich Kauf- und Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, aber auch schon vorher bei mir und bei dem Kaufmann Dieckmann in Havelberg eingesehen werden können.

Bendelin bei Havelberg, den 6. Januar 1848.

Der Gastwirth J. L. Schrumpf.

Verkauf eines Bauergutes in Prietzen bei Rathenow.

Mein zu Prietzen belegenes Bauergut, vollständig separirt, nebst lebendem und todtem Wirthschafts-Inventario, ersteres aus zwei Pferden und sechs Kühen bestehend, bin ich gesonnen,

am 1. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

meistbietend zu verkaufen. Kauflustige wollen sich zur gedachten Zeit bei mir einfinden, und können die Extracte über Umfang und Güte des Bodens vorher schon bei mir eingesehen werden, wie ich auch bereit bin, die Verkaufsbedingungen mitzutheilen. Prietzen, den 2. Februar 1848.

Chr. Fr. Radatz.

Ein in der Westpriegnitz, 1¾ Meile von Perleberg, 1½ Meile von Putlitz und 1½ Meile von Pritzwalk belegenes Bauergut, bestehend aus der Hofstelle nebst Gebäuden und circa 75 Morgen red. Ister Classe Acker, Weide und Wiesen, auf welcher letztern ein guter Torfstich, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber erfahren das Nähere auf mündliche oder schriftliche portofreie Anfragen beim Registrator Brettschneider zu Perleberg.

Gasthofs-Verkauf.

Meinen bei Berlin, eine Viertelstunde vom Cottbuser Thore, an der sehr belebten Chaussee nach der Lausitz und nahe der Hasenheide belege-

nen Gasthof und Caffeehaus „Zum Spreewald", mit sehr guter Nahrung, beabsichtige ich, wegen fortwährender Krankheit meiner Frau, sofort aus freier Hand, mit sämmtlichen Inventarien-Gegenständen, zu verkaufen. Das gedachte Grundstück liegt sehr freundlich, hat gute Stallungen, einen schönen Garten und zwei Kegelbahnen, wovon die eine ganz verdeckt und zu jeder Jahreszeit benutzt werden kann. Reelle Käufer können die Kaufsbedingungen bei mir selbst erfahren, dagegen werden Unterhändler verbeten. Raether.

Ich beabsichtige meine Krugwirthschaft zu Wernsdorf, welche nahe an der Berlin-Storkower und Beeskower Straße liegt, wegen Geschäfts-Veränderung aus freier Hand zu verkaufen.

C. F. Bartholdt.

☞ **Beste frische Rappskuchen à Centner 1 Thlr. 25 Sgr. und bei Parthien billiger, offerirt die neue Oel-Raffinerie in Potsdam, Friedrichsstraße Nr. 5.**

☞ Den resp. Herrschaften ☜

empfehle ich mich beim bevorstehenden Quartalwechsel zur kostenfreien Ueberweisung von Hauslehrern, Inspectoren, Rechnungsführern, Revierjägern und Wirthschafterinnen, und erlaube mir die feste Versicherung zu geben, daß ich bei meiner ausgebreiteten Bekanntschaft nur wirklich empfehlenswerthe Personen den hochverehrten Auftraggebern recommandiren und jeden Auftrag prompt ausführen werde. W. E. Seidel in Zehdenick.

Nachdem in neuerer Zeit, sowohl in der Umgegend von Brandenburg, als in entfernteren Gegenden, eine Menge Positive erbaut worden, welche für den bedeutenden Preis von 300 bis 400 Thlrn. nur die Stimmen enthielten:

Principal 4 Fuß,
Gedact 8 „
Gedact 4 „
Octav 2 „

halte ich es für Pflicht, die Herren Kirchen-Patrone, Geistlichen und Lehrer darauf aufmerksam zu machen, daß ich mit der Erbauung eines Orgelwerks beschäftigt bin, bei welchem ich mir die Aufgabe gestellt habe, bei geringem Preise mit wenigen Mitteln die höchste Kraft zu erzielen, welches aus nachfolgenden Stimmen ꝛc. componirt ist:

Manual (Umfang C. Cis — $\overline{\overline{f}}$ (54 Tasten):

1) Principal, 4 Fuß aus englischem Zinn,
2) Octav, 2 Fuß, 14-löthig,
3) Gedact, 8 Fuß, von C bis H aus Holz. Fortsetzung aus 10-löthigem Metall,
4) Bordan, 16 Fuß, von $\overline{c}$ aus Metall.

Pedal: C. Cis — $\overline{d}$ (27 Tasten):

5) Subbass, 16 Fuß aus Holz,
6) Manual-Octav-Coppel,
7) Pedal-Manual-Coppel,
8) zwei Kasten-Bälge (Cylinder-Gebläse),

und von Ende August d. J. für den Preis von 350 Thlrn. Courant verkauft werden kann.

Die nähere Beschreibung des Werkes, die Behandlung der Stimmen ꝛc. werde ich in der Zeitschrift Urania veröffentlichen, auf welche ich ergebenst aufmerksam mache. Schließlich bemerke ich, daß das neu erbaute Werk von Mitte Juli bis Ende August d. J. in meiner Wohnung zu Brandenburg zur Ansicht stehen wird, wozu ich gehorsamst alle die Herren einlade, welche sich für Kunst im Orgelfache interessiren.

Brandenburg, den 2. Februar 1848.

Fr. Turley, Orgel-Baumeister.

Außerordentliche Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 23. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. I. 184. Febr.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Monat März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben, hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge in der Zeit vom 10. bis 20. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaffentlichen Qualification, demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1828 gebornen, auf die oben erwähnte Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April 1843, vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1848.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

* * *

Potsdam, den 10. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2924. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. October 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

№ 2925. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. November 1847, betreffend die §§ 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

№ 2926. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armen-Casse.

№ 2927. Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

№ 2928. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Consistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 24. Zurücklieferung von Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Inhaber. I. 2679. Jan.

Potsdam, den 12. Februar 1848.

Die nachstehende, von uns unterm 30. Mai 1840 (Amtsblatt de 1840 Seite 172) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung:

Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen

verliehen gewesen, an die General-Ordens-Commission zurückgeliefert werden, so wird die deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische, als fremde Orden, imgleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Commission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des Eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Krieges-Denkmünzen von 1813, 1814 und 1815 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königl. Preuß. General-Ordens-Commission.

(gez.) v. Thile.

wird hierdurch republicirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 25. Portozahlung für die in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe. 1. 749. Febr.

Das correspondirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Post-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Königl. General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 15. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stuten-Bedeckung im Jahre 1848.

№ 26. Stuten-Bedeckung im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt im Jahre 1848. I. 628. Febr.

Auch in diesem Jahre können vom 1. März ab gesunde Stuten durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts gedeckt werden, und zwar:

durch die Englischen Vollbluthengste:

1) Priamus und
2) Rockingham à 3 Friedrichsd'or oder 17 Thlr. Courant;

durch die Vollbluthengste:

3) Medoro und
4) Jung Taurus á 2 Friedrichsd'or oder 11⅓ Thlr., so wie
5) durch den Englischen Halbbluthengst Schimmel Harlequin à 6 Thlr. Sprunggeld, und bei allen 1 Thlr. in den Stall.

Sollten die zu deckenden Stuten in dem Gestüt verpflegt oder vom 15. Mai ab in Weide gegeben werden, so ist das Nähere aus den auszugebenden gedruckten Bekanntmachungen zu entnehmen.

Es können demzufolge die betreffenden Stuten ohne weitere Anfrage bei dem Königlichen Ober-Roßarzt Wettich hierselbst angemeldet und gegen dessen Empfangschein abgeliefert werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. Februar 1848.

Königl. Gestüt-Direction.

* * *

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Direction des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Februar 1848.

№ 27. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Jan. 1848. I. 632. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	22	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	27	"	4	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	22	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	19	"	—	"
für den Scheffel Hafer	1	"	6	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	2	"	4	"	—	"
für den Centner Heu	1	"	3	"	8	"
für das Schock Stroh	9	"	6	"	3	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28.

Nachweiſung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
ſtattgefundenen Getreide- und
pro Januar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	23	1	1	20	5	1	23	—	1	2	3	2	12	2	—	—	—
2	Brandenburg	2	18	5	1	20	—	1	12	1	1	3	6	2	15	—	1	—	—
3	Dahme	2	22	7	1	21	5	1	19	6	1	7	10	3	—	7	1	22	6
4	Havelberg	2	20	8	1	19	6	1	16	4	1	4	6	2	11	8	—	—	—
5	Jüterbogk	2	24	9	1	22	3	1	20	—	1	7	2	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	25	9	1	25	2	1	19	10	1	9	7	2	20	10	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberсw.	2	20	—	1	25	—	1	20	—	1	5	—	2	5	—	1	5	—
8	Oranienburg	2	28	5	1	27	10	1	22	8	1	7	5	2	10	—	1	6	6
9	Perleberg	2	18	8	1	20	6	1	11	—	1	12	6	2	11	—	—	—	—
10	Potsdam	2	19	7	1	26	5	1	16	4	1	3	4	2	7	6	—	29	9
11	Prenzlau	2	16	—	1	20	10	1	12	11	1	2	—	1	24	7	—	15	—
12	Rathenow	2	24	4	1	23	8	1	19	6	1	4	—	2	18	10	1	—	—
13	Neu-Ruppin	2	24	4	1	22	10	1	14	3	1	3	1	2	13	2	—	—	—
14	Schwedt	2	20	4	1	24	1	1	15	6	1	3	5	2	4	9	—	—	—
15	Spandau	2	22	4	1	24	4	1	20	—	1	6	2	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	2	28	—	1	24	7	1	15	—	1	—	—	2	11	3	—	—	—
17	Templin	2	19	—	1	21	3	1	15	—	1	6	6	2	5	—	—	23	—
18	Treuenbrietzen	2	23	5	1	23	8	1	16	7	1	5	9	2	22	6	—	—	—
19	Wittſtock	2	18	11	1	18	6	1	16	10	1	2	3	2	12	9	1	—	5
20	Wrietzen a. d. O.	2	19	4	1	23	3	1	17	1	1	3	3	2	11	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
7	14	1	—	18	9	1	3	3	—	7	8	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
7	—	—	—	23	6	1	6	3	6	8	6	1	4	1	6	3	6	18	—	9	—
7	18	8	—	20	4	—	10	2	6	8	—	1	6	1	9	3	6	6	2	8	—
—	—	—	—	22	6	—	9	2	6	7	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	3	—	—	—	—	1	2	2	6	8	—	1	6	2	—	3	—	8	—	7	6
7	29	3	—	25	10	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4
7	—	—	—	24	—	1	—	3	—	9	—	1	6	1	9	3	—	12	—	9	—
8	22	6	—	24	—	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
9	12	6	—	—	—	1	2	3	—	8	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
7	28	5	—	26	11	—	—	3	4	10	6	1	5	1	11	4	6	15	—	11	7
7	15	—	—	—	—	—	9	3	6	8	7	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—
7	22	6	—	22	2	1	—	3	—	9	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
7	—	—	—	25	3	1	5	3	6	8	—	1	—	1	3	3	—	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	24	—	—	10	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	11	—	10	—
—	—	—	—	22	6	—	10	2	6	7	—	1	3	1	9	3	6	16	—	10	—
7	24	5	—	21	4	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	8	6	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Die rechtlichen Verhältnisse der Dissidenten-Secten.

Das Allerhöchste Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend (Gesetzsammlung 1847 Seite 121) und die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Gerichte erfolgen muß (Gesetzsammlung 1847 Seite 125), haben zu einer Reihe von Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Behebung nachstehende, unterm 2. December v. J. ministeriell genehmigte Instruction des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 15. December v. J. hiermit für den Verwaltungsbezirk des Polizei-Präsidii zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Nachdem die Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich entfernt haltenden Lutheraner in der General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) und in der wegen Ausführung derselben ergangenen Ministerial-Verfügung vom 7. August v. J., diejenigen der Juden aber in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung Seite 263) ihre rechtliche Norm erhalten haben, handelt es sich jetzt vorzugsweise nur noch um die Anwendung der Eingangs gedachten Gesetze vom 30. März v. J. auf die Secten der katholischen Dissidenten, der Baptisten und der sogenannten freien Evangelischen.

Diese Secten sind bis jetzt noch nicht als Gemeinschaften im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ist ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer bereits eingeleiteten umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig. Hiernach ergiebt sich von selbst, daß sie vorerst nicht als Religions-Gesellschaften, sondern als eine Anzahl von einzelnen Individuen zu betrachten sind, welche sich zur Bildung einer neuen Religions-Gesellschaft vereinigt haben, und ihrer bisherigen Kirche so lange angehören, bis sie sich auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 bezeichnete Weise davon lossagen.

II. Eine Verpflichtung der bezeichneten Individuen, ihren Austritt aus der Kirche, welcher sie bisher angehört haben, auf die im § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 beregte Art zu erklären, bestehet im Allgemeinen nicht, sondern tritt erst alsdann ein, wenn dieselben sich unter Berufung auf ihre Lossagung von der Kirche denjenigen Verbindlichkeiten entziehen wollen, welche ihnen, der Kirche gegenüber, obliegen, zu der sie zur Zeit noch im rechtlichen Sinne gehören. Es folgt daraus, daß ein unmittelbarer Zwang zu einer förmlichen Lossagung von ihrer bisherigen Kirche im Sinne des § 17 I a bei den gedachten Personen nicht stattfindet. Dieselben sind aber zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre bisherige Kirche auf gesetzliche Weise so lange anzuhalten, als sie nicht ihren Austritt aus derselben in der im § 17 I a vorgeschriebenen Form erklären. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie sich ihrer Secte bereits vor oder erst nach Publication der Verordnung vom 30. März v. J. angeschlossen haben. Denn da jene Secten bis jetzt nur factisch, ohne rechtliches Dasein, bestanden haben, so ist auch der Zutritt zu ihnen nicht als eine mit rechtlicher Wirkung bekleidete Handlung zu betrachten. —

Erſt von da ab, wo eine ſolche Secte durch einen Act der Geſetzgebung als geduldete Religions-Geſellſchaft ausdrücklich anerkannt iſt, begreift die Erklärung des Eintritts in eine ſolche geduldete Religions-Geſellſchaft zugleich die Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirche in ſich. (Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 11 §§ 41. 42.)

III. Wenn in Folge des ad II gedachten Verfahrens oder von freien Stücken ein Diſſident ſeinen Austritt aus der Kirche in der Form des § 17 I a erklärt hat, ſo kann er alsdann auch den aus § 16 ibid. folgenden Schutz in Anſpruch nehmen. Erſt von da ab findet alſo beiſpielsweiſe der § 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf ihn keine Anwendung mehr, und erſt von da ab iſt nicht mehr die Taufe, ſondern nur noch die vorſchriftsmäßige Anmeldung der Geburt, reſp. der dem Kinde beigelegte Vorname nach §§ 3 und 13 der Verordnung vom 30. März v. J. zu controlliren, reſp. durch das im § 12 ibid. vorgeſchriebene Strafverfahren zu erzwingen.

IV. Um die im öffentlichen Intereſſe nothwendige öffentliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, welche bei ſolchen Perſonen, die keiner ausdrücklich geduldeten Religions-Geſellſchaft angehören, alſo für jetzt bei den katholiſchen Diſſidenten, den Baptiſten u. ſ. w. vor ihrer ausdrücklichen Losſagung von ihrer bisherigen Kirche in Form des § 17 I a (namentlich alſo auch vor Emanation der Verordnung vom 30. März v. J.) vorgekommen ſind und noch jetzt vorkommen, zu ſichern, iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

a. In Betreff der Geburten

haben die Ortspolizei-Behörden zunächſt durch Einforderung der darüber von den ſogenannten Gemeinde-Vorſtehern der Diſſidenten geführten Liſten oder auf eine andere möglichſt zuverläſſige Weiſe ſich eine ſpecielle Kenntniß von allen hierher einſchlagenden Fällen zu verſchaffen, und ſich ſodann zu vergewiſſern, ob dieſelben unter Angabe der dem Kinde ertheilten Vornamen etwa bereits in die evangeliſchen Kirchenbücher eingetragen ſind. Iſt dies geſchehen, ſo iſt hierin die nothwendige öffentliche Beglaubigung bereits vorhanden und eine Uebertragung in die gerichtlichen Regiſter nicht mehr erforderlich. In denjenigen Geburtsfällen dagegen, wo eine Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch bisher noch nicht erfolgt iſt, hat die Ortspolizei-Behörde bei ehelichen Kindern den Vater vorzuladen und zu einer beſtimmten Erklärung über ſein kirchliches Verhältniß aufzufordern. Erklärt derſelbe, daß er aus der Kirche ausgeſchieden, und das Kind von einem Diſſidenten-Geiſtlichen bereits getauft ſei, oder nach ſeiner Abſicht vorläufig gar nicht getauft werden ſolle, ſo iſt ihm zu eröffnen, daß nach der beſtehenden geſetzlichen Ordnung die Taufe, beziehungsweiſe die Beglaubigung der Geburt mittelſt Eintragung in das Kirchenbuch lediglich durch einen Geiſtlichen der vom Staate anerkannten Kirchen erfolgen könne. Zugleich iſt ihm eine ſechswöchentliche Friſt zu ſetzen, innerhalb deren er bei Vermeidung des im § 131 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und dem Reſcripte vom 23. Februar 1802 vorgeſchriebenen Verfahrens entweder die Taufe durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer bewirken zu laſſen, oder

nach vorgängiger Erklärung seines Austritts aus der Kirche in Form des § 17 I a bei dem Gerichte die erforderliche Anzeige von der Geburt des Kindes nachträglich zu erstatten habe. Verstreicht diese Frist unbenutzt, so hat die Ortspolizei-Behörde dem zuständigen Gerichte die Verhandlungen zu übersenden und dasselbe zu ersuchen, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Kindes erforderlichen Maaßregeln zu treffen. Bei unehelichen oder solchen Kindern, deren ehelicher Vater inzwischen verstorben sein sollte, hat die Ortspolizei-Behörde dagegen nur das competente Vormundschaftsgericht von dem Falle zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

b. In Betreff der Heirathen

bedarf es einer Legalisirung überall da, wo dieselben durch die Einsegnung von Seiten eines Dissidenten-Geistlichen vollzogen sind. Diese Legalisirung kann nach den bestehenden Gesetzen allein entweder durch Trauung eines vom Staate anerkannten Geistlichen oder durch gerichtliche Anzeige in der Form, welche die Verordnung vom 30. März v. J. vorschreibt, vollzogen werden.

Es sind deshalb die Personen, welche in einer Verbindung der bezeichneten Art leben, vorzuladen, und unter sorgfältiger Belehrung über die in den Gesetzen begründete Nichtigkeit ihrer Heirath und die daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen, zur Nachsuchung der Trauung oder zur Erstattung der gerichtlichen Anzeige nach vorgängiger förmlicher (§ 17 I a) Erklärung des Austritts aus der Kirche aufzufordern. Sollten sie sich demnächst nicht in ihrem eigenen Interesse bewogen sehen, binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist dieser Weisung zu genügen, so wird die von ihnen geschlossene Verbindung nicht als eine vom Staate anerkannte Ehe zu behandeln, sondern im Falle eines daraus entstehenden öffentlichen Aergernisses als Concubinat polizeilich zu trennen, für die von ihnen erzeugten Kinder aber die Bestellung eines Vormundes bei dem competenten Vormundschaftsgerichte nachzusuchen sein.

c. In Betreff der Sterbefälle

ist wie bei den Geburten zunächst zu untersuchen, ob sie bereits nach § 469 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts durch Eintragung in ein öffentlich anerkanntes Kirchenbuch beglaubigt sind, und verneinenden Falls die nachträgliche Vermerkung in ein solches nach sorgfältiger Erhebung der thatsächlichen Umstände zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 16.

Verbot des Treibens von Rindvieh in Heerden durch die Hirschel- und Schulgartenstraße.

Wegen der engen und lebhaften Passage in der Hirschelstraße und Schulgartenstraße zeigt sich das, häufig von und nach den Eisenbahnhöfen geschehende Treiben von Rindvieh in Heerden daselbst gefährlich. Es wird daher hierdurch angeordnet, daß durch die Hirschelstraße und die Schulgartenstraße das Rindvieh nicht mehr heerdenweise, sondern höchstens zu einer Anzahl von drei Stücken transportirt wer-

den darf, welche nach der Verordnung vom 12. Juli 1838 an Horn und Vorderfuß zu feſſeln ſind. Contraventionen hiergegen werden mit der, in vorgedachter Verordnung feſtgeſetzten Strafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt werden. Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 17. Straßen-Benennung.

Des Königs Majeſtät haben zu beſtimmen geruhet, daß die Haſenhegerſtraße den Namen:

„Feilnerſtraße"

führen ſoll. Berlin, den 10. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 18. Verbot des Ausſchüttens des Waſſers aus den Fiſchbehältern.

Durch das bisher übliche Ausſchütten des Waſſers aus den Fiſchbehältern wird nicht nur das Steinpflaſter auf den Marktplätzen und Straßen erheblich beſchädigt, ſondern auch Schmutz und, im Winter, Glatteis erzeugt. Daher ſollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufgeſtellten Fiſchbehälter nicht mehr durch Umſtürzen vom Waſſer entleert, ſondern im Boden mit einem Zapfloch verſehen werden, durch welches das Waſſer vermittelſt untergelegter, bis an den Rinnſtein reichender Rinnen abzulaſſen iſt. Dies muß auch alsdann geſchehen, wenn das Waſſer im Behälter während der Marktzeit gewechſelt werden ſoll. Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldſtrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 19. Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und Berechnung des Marktpreiſes deſſelben.

Da im hieſigen Getreidehandel die Gewohnheit entſtanden iſt, daß auf den Wiſpel bei den verſchiedenen Getreidearten ein oder mehre Scheffel Aufmaaß von den Käufern gefordert werden, ſo ſieht ſich das Polizei-Präſidium veranlaßt, die Getreide-Producenten und Verkäufer darauf aufmerkſam zu machen, daß das geſetzliche Wiſpelmaaß überall nur 24 Scheffel beträgt, und daher auch in keiner Getreideart ein Mehres geliefert zu werden braucht. Ebenſo iſt bei Berechnung der amtlich publicirten Marktpreiſe vom Getreide der Wiſpel immer zu 24 Scheffeln angenommen, weshalb diejenigen Getreideverkäufe, bei denen auf den Wiſpel effectiv ein größeres Maaß geliefert worden iſt, nur nach entſprechender Reduction des Scheffelpreiſes in Berückſichtigung gezogen ſind.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 20. Verbot des Mitbringens von Hunden auf die Wochenmärkte und nach den Fleischerscharren.

Da die Anwesenheit von Hunden auf den Wochenmärkten nicht selten Beschädigungen von Personen und Sachen herbeiführt, so wird hierdurch sowohl den Gewerbtreibenden, als auch allen andern, die Wochenmärkte besuchenden Personen, das Mitnehmen von Hunden dorthin, bei einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Bei einer gleichen Strafe dürfen auch die Schlächter ihre Hunde nicht nach den Fleischerscharren mitbringen.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In unserer, das Verfahren beim Transport von Bettlern in die Landarmenhäuser betreffenden Bekanntmachung vom 11. October 1842 (Amtsblatt de 1842 Seite 286 und f.) ist sub 6 vorgeschrieben:

> daß der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens nur dann angeordnet werden darf, wenn ein solcher durch ein, von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeldlich auszustellendes und dem Transportzettel beizufügendes Attest für nothwendig erklärt worden ist, an solchen Orten aber, wo ein besoldeter Medicinal-Beamter nicht anwesend ist, die betreffende Ortspolizei-Behörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat Krankheitshalber unfähig gewesen sei, den Weg zu Fuße zurück zu legen, welche Bescheinigung am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medicinal-Beamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgabe eines, bei dem weitern Verfahren genau zu befolgenden Gutachtens vorzulegen ist.

Da in neuerer Zeit mehrere Ortsobrigkeiten hiergegen gefehlt, dergleichen Atteste von Medicinal-Personen, welche nicht zu den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen gehören, haben ausstellen und die Gebühren dafür bei den Transportkosten mit verrechnen lassen, so machen wir hierdurch wiederholentlich auf obige Vorschriften aufmerksam, indem wir zugleich bemerken, daß wir ärztliche Gebühren in den erwähnten Fällen nicht werden erstatten lassen.

Erkrankt ein Transportat in dem Maaße, daß auch ein Wagentransport nicht angemessen erscheint, so muß der Erkrankte in gleicher Art behandelt werden, wie dies in den §§ 29, 30 und 31 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armen-Pflege vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung de 1843 Pag. 12 und 13) angeordnet ist.

Berlin, den 30. Januar 1848.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Dem bisher bei dem hiesigen Regierungs-Collegio angestellt gewesenen Regierungs-Referendarius Heinrich von Reuß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie Gustav Fritzsche zu Berlin hat die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Am 3. October v. J. hat der Fischer August Gaedecke zu Oderberg einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In belobender Anerkennung bringen wir diese Handlung des ꝛc. Gaedecke hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schiffer Wilhelm Kaatsch zu Mittenwalde und der Schiffsknecht Gottfried Liebenow zu Telz haben am 9. November v. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. dem Schiffbauergesellen Heinrich Kattun zu Rüdersdorf, im Niederbarnimschen Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wittbrietzen, Superintendentur Treuenbrietzen, iſt von den Frauen und Jungfrauen, denen ſich auch einige andere Gemeindeglieder angeſchloſſen haben, durch ganz freiwillig dargebrachte Liebesgaben die Mittel dargeboten worden, um Altar und Kanzel in der ſchönen Kirche entſprechender Weiſe, den erſteren mit einer Decke von feinem Scharlachtuche mit ſilbernen Frangen, letztere mit einer Decke von feinem violettem Manchester mit ſilbernen Frangen und Stickerei, zu bekleiden; auch iſt die ſchon vor mehreren Jahren angefangene Einfriedigung des dortigen Kirchhofes vollendet worden.

Auch der Kirchhof der Gemeinde Schöneberg, Superintendentur Lindow, iſt in ſeinem jetzigen vergrößerten Umfang mit einer in Kalk gelegten Steinmauer und drei geſchmackvollen Pforten befriedigt, deren Koſten ſich auf 242 Thlr. belaufen haben.

Die Kirchen-Gemeinde zu Menz, in der Superintendentur Lindow, hat mit beifallswerthem Eifer und Aufwande einen neuen Begräbnißplatz zweckmäßig eingerichtet und befriedet.

Die Gemeinde Stölln, Parochie Rhinow, Superintendentur Rathenow, hat, im Vereine mit dem dortigen Kirchen-Patrone Herrn von der Hagen, aus eigenen Mitteln, der Ortskirche eine Orgel geſchenkt und dazu eine Summe von 135 Thlrn. aufgebracht, wobei beſonders das erfreulich genannt werden kann, daß alle Beiträge freiwillig eingingen, kein anſäßiges Mitglied der Gemeinde ſich ausſchloß, und ſelbſt Arbeiter-Familien und Dienſtboten ſich mit großer Bereitwilligkeit an dem Geſchenke betheiligt haben.

Die Frauen der Gemeinde Damme, Parochie Liepe, Superintendentur Rathenow, haben aus eigenem Antriebe der Kirche daſelbſt ein Geſchenk mit einer neuen Altardecke und Kanzelbekleidung von feinem ſchwarzem Tuche mit paſſenden Frangen gemacht.

(Eine Außerordentliche Beilage zum 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, enthaltend unter № 23 eine Bekanntmachung in Betreff der Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt iſt bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Februar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Schlossermeister Schneider zu Berlin ist unter dem 14. December 1847 ein Patent

auf ein Schloß für Thüren u. s. w. in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unter dem 27. December 1847 hinter den Mitinhaber des hiesigen Omnibus-Fuhrwesens Dr. philos. Eduard Gustav Ferdinand Freyberg erlassene Steckbrief ist, da der ꝛc. Freyberg sich freiwillig zur Haft gestellt hat, erledigt.

Berlin, den 12. Februar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Kammergerichts.
Kammergerichts-Rath von Bülow.

Edictal-Citation.

* Nachdem gegen den am 27. September v. J. aus hiesiger Garnison entwichenen Kurschmidt Carl Herrmann Beyer der 3ten Fuß-Compagnie 7ter Artillerie-Brigade, geboren zu Mühlberg, Kreis Torgau, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem

auf den 26. Mai 1848

anberaumten Termine hier wieder einzufinden, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden wird.

Cöln, den 1. Februar 1848.

Königl. Commandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

* Als muthmaßlich vor dem 31. December v. J. in hiesiger Umgegend gestohlen ist eine Futterklinge, deren stählerne Schneide nicht angeschweißt, sondern angeniethet ist, mit dem Fabrikzeichen M. R. versehen, in Beschlag genommen worden.

Alle diejenigen, welche zur Ermittelung des Eigenthümers dieser Futterklinge etwas anführen können, werden aufgefordert, solches schriftlich oder spätestens in dem

am 29. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Altag an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin anzuzeigen. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Wriezen, den 2. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am 2. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Hebestelle bei Görlsdorf, zwischen Angermünde und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Mai d. J. ab zu Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Februar 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung wegen Anschiffung von Kalksteinen aus den Rüdersdorfer Brüchen.

Es wird die Anschiffung von circa 1000 Klaftern Kalksteinen aus den der Stadt Berlin zuge-

hörigen Brüchen bei Rüdersdorf mit der Eröffnung der Schifffahrt beabsichtigt, und soll wegen dieser Anschiffung mit den die besten Erbietungen machenden Unternehmungslustigen für das ganze Quantum, oder Theile davon contrahirt werden. Die dieser Anschiffung zu Grunde zu legenden Bedingungen sind im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt der Königlichen Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königlichen Wegebaumeisters Herrn Burchardt, Artilleriestraße Nr. 23 zu Berlin, zur Ansicht ausgelegt, an welchen Orten auch die schriftlichen versiegelten Erbietungen mit der Aufschrift: „Verschiffungs-Angelegenheit" bis spätestens den 24. d. M. abzureichen sind.

Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

Bekanntmachung
betreffend die Lieferung von Kies.

Zum Bau der Chaussee von Berlin über Moabit nach Charlottenburg sind 350 Schachtruthen Kies erforderlich, deren Lieferung im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden soll. Unternehmer, welche diese Lieferung ganz oder zum Theil zu übernehmen gewilligt sind, können die denselben zu Grunde gelegten Bedingungen im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt der Königlichen Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königlichen Wegebaumeisters Herrn Burchardt, Artilleriestraße Nr. 23 zu Berlin, einsehen, Auswärtige gegen Zahlung der Copialien in Abschrift erhalten. Die Forderungen sind pro Schachtruthe, versiegelt mit der Aufschrift: „Submission wegen Kies-Lieferung" bis längstens den 24. d. M. in einem der beiden genannten Orte abzureichen, und geschieht deren Eröffnung in dem dazu auf

den 28. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Königlichen Wegebaumeisters Burchardt anberaumten Termine, in welchem die Interessenten zu erscheinen berechtigt sind. Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

Bekanntmachung
betreffend die Lieferung von Feldsteinen.

Zum Bau der Chaussee von Berlin über Moabit nach Charlottenburg sind 1066 Schachtruthen fester Feldsteine erforderlich, deren Lieferung im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden soll. Unternehmer, welche diese Lieferung ganz oder zum Theil zu übernehmen gewilligt sind, können die denselben zu Grunde gelegten Bedingungen im Büreau der Maschinen-Bau-Anstalt der Königlichen Seehandlung in Alt-Moabit und in dem des Königlichen Wegebaumeisters Herrn Burchardt, Artilleriestraße Nr. 23 zu Berlin, einsehen, Auswärtige gegen Zahlung der Copialien in Abschrift erhalten. Die Forderungen pro Schachtruthe versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission wegen Steinlieferung" bis längstens den 24. d. M. an einem der beiden genannten Orte abzureichen, geschieht deren Eröffnung in dem dazu auf den 28. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Königlichen Wegebaumeisters Herrn Burchardt anberaumten Termine, in welchem die Interessenten zu erscheinen berechtigt sind. Alt-Moabit, den 8. Februar 1848.

Das Comité der Moabiter Chaussee-Gesellschaft.

In dem Fingerschen Gasthofe zu Taßdorf ist auf den

3. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

ein Termin zur Einleitung des Theilungs-Verfahrens über die auf einem Theile der Königl. Eggersdorfer Forst, gewöhnlich „der Buchholzer Rämel" genannt, und einem Theile der Feldmark Taßdorf bestehenden mittleren und niedern Koppeljagd anberaumt, und werden alle diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche resp. zum Erscheinen bei Vermeidung der Präclusion hierdurch aufgefordert. Berlin, den 27. December 1847.

Königl. Jagdtheilungs-Commission des Nieder-Barnimschen Kreises.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Kirchenländereien zu Wollin, von 70 Morgen 165 □Ruthen Flächeninhalt, auf zwölf hintereinander folgende Jahre von Trinitatis 1849 ab, haben wir einen Termin auf

den 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Wollin angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Prenzlau, den 4. December 1847.

Gräflich von Eickstedt-Peterswaldsches Patrimonialgericht zu Eickstedt und Wollin.

Bekanntmachung.

In dem bei der unterzeichneten General-Commiſſion anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinanderſetzungen:

Namen der Sachen.	Kreis.	Gegenſtand des Verfahrens.
1) Coſſenblatt	Beeskow-Storkow	Dienſtregulirung.
2) Luckenwalde	Jüterbogk-Luckenwalde	Ablöſung der den hütungsberechtigten Hausbeſitzern in Luckenwalde, im ſogenannten „tiefen Geheege“ in der Königlichen Scharfenbrücker Forſt bei Luckenwalde, zuſtehenden Weidebefugniſſe.
3) Potsdam	Zauch-Belzig	Ablöſung des dem Rittergute Potsdam zuſtehenden Hütungsrechts auf einer jetzt dem Gartenbeſitzer **Grimmer** gehörigen Ackerparcelle von 12 Morgen 1 □Ruthe.
4) Rhinow	Weſthavelland	Sämmtliche im Ländchen Rhinow ſchwebende Gemeinheits-Theilungen, Regulirungen und Ablöſungen, bei welchem die Rittergüter Rhinow betheiligt ſind.
5) Sabrodt	Beeskow-Storkow	Special-Separation und Ablöſung des Dienſtgeldes und ſonſtiger Präſtationen der Gemeinde Sabrodt.
6) Templin	Templin	Special-Separation des Buchholzes und der ſtädtiſchen Feldmark.

werden alle diejenigen Perſonen, welche bei dieſen Sachen aus irgend einem Verhältniſſe ein Intereſſe zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen ſind, hierdurch aufgefordert, ſich baldigſt und **ſpäteſtens in dem**

am 3. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

in unſerm Geſchäftslocale, Niederwallſtraße Nr. 39, vor unſerm Deputirten, dem Kammergerichts-Referendarius von Bronikowsky, anberaumten Termine mit ihren Anträgen zu melden, ihr Intereſſe zur Sache nachzuweiſen und demnächſt der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu ſein, widrigenfalls ſie die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle der Verletzung, gegen ſich gelten laſſen müſſen.

Berlin, am 31. Januar 1848.

Königl. General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg. **von Schmeling.**

Bekanntmachung.

Zufolge höherer Beſtimmung ſoll das, auf dem der Kirche zu Kuhbier, bei Pritzwalk, gehörigen Plane befindliche Holz, als:

54 Stück Kiefern-Bauholz auf dem Stamm,
257 Klafter Kiefern-Kloben,
51½ " " Knüppel,
circa 40 bis 50 zweiſpännige Fuder Kiefern-Buſch in einzelnen Haufen,

öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung in caſſenmäßigen Münzſorten verkauft werden.

Hierzu ſteht ein Termin

am Donnerſtag den 24. Februar 1848, Vormittags 9 Uhr,

im **Kruge zu Kuhbier** an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen.

Die Kirchen-Vorſteher zu Kuhbier werden die zum Verkauf kommenden Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle nachweiſen.

Dom Havelberg, den 8. Februar 1848.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Die Forſtgerichtstage im Jahre 1848 ſind bei dem unterzeichneten Gericht:

den 29. März,
" 28. Juni,
" 28. September,
" 29. December.

Trebbin, den 29. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die Forſtgerichtstage für das Königliche Sonnenburger und Freienwalder Forſtrevier pro 1848 ſind auf den 7. März,

Digitized by Google

den 18. April,
" 14. Juli und
" 8. December,
jedesmal von Morgens 9 Uhr ab, anberaumt.

Freienwalde an der Oder, den 19. Jan. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Maurergeselle und Musikus Wilhelm Liphart, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, wird hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, die von seiner Ehefrau Elisabeth Liphardt geb. Blaschefski angestellte, auf Mißhandlungen gegründete Ehescheidungsklage, entweder persönlich in dem dazu auf

den 15. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kammergerichtsrath Harrassowitz anberaumten Termine zu beantworten, oder in, oder vor diesem Termine eine von einem Justiz-Commissarius abgefaßte Beantwortung derselben einzureichen.

Geschieht keines von beiden, so werden alle diejenigen in der Klage angeführten Thatsachen, und alle diejenigen Urkunden, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung der Ehe dienen sollten, für bestritten und nicht anerkannt, alle übrigen in der Klage behaupteten Thatsachen und darauf bezüglichen Urkunden dagegen für eingeräumt und anerkannt erachtet werden.

Sollte der verklagte Ehemann eine Widerklage anbringen wollen, so muß dieselbe gleichfalls entweder von ihm persönlich zum gerichtlichen Protocoll erklärt, oder von einem Justiz-Commissarius abgefaßt, auch durch ein Attest des Geistlichen nachgewiesen werden, daß auf den, der Widerklage zum Grunde zu legenden Ehescheidungsgrund die Sühne gerichtet worden, der Sühneversuch aber fruchtlos geblieben ist.

Berlin, den 6. December 1847.

Das Ehegericht des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Der Müllerbursche Johann Matthies ist am 23. Februar 1801, angeblich 67 Jahre alt, in Ringenwalde verstorben, und der in circa 30 Thlr. bestehende Nachlaß desselben, in Ermangelung bekannter Erben, zum Depositum angenommen. Die unbekannten Erben des Verstorbenen werden hierdurch vorgeladen, sich

am 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in unserm Gerichtslocal in Joachimsthal zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und der Nachlaß dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Joachimsthal, den 19. Juni 1847.

Gräflich von Saldern-Ahlimbsches Majorats-Gericht der Herrschaft Ringenwalde.

Die Erben des am 17. d. M. zu Passow verstorbenen Herrn Kreis-Deputirten v. Dieringshofen beabsichtigen die Theilung des Nachlasses, so wie auch die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger im Fidei-Commiß-Gute Passow.

Im Auftrage derselben mache ich dies hierdurch bekannt, und fordere die etwanigen Gläubiger des Erblassers mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 137 bis 141 Tit. 17 Fol. I des Allgemeinen Landrechts hierdurch auf, mir ihre Forderungen so schleunig als möglich, unter abschriftlicher Mittheilung der in ihren Händen befindlichen Urkunden anzuzeigen, damit sie im Inventario mit aufgenommen werden können, und damit das Weitere wegen ihrer Berichtigung veranlaßt werden kann.

Schwedt, den 25. Januar 1848.

Der Justiz-Rath Luckwald.

Die unbekannten Erben der am 30. December 1846 hierselbst verstorbenen Hutmacher-Wittwe Lühneschloß, Marie gebornen Nendel, deren Nachlaß gegen 600 Thlr. beträgt, aber von den Erben ihres Mannes in Anspruch genommen wird, werden hierdurch aufgefordert, in dem

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause hierselbst vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Lach anstehenden Termine sich zu melden, und als Erben sich auszuweisen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß ausgeschlossen, und dieser wird den sich meldenden und sich legitimirenden Erben, wenn sich aber niemand meldet, dem Fiscus überwiesen werden. Alle Handlungen und Verfügungen desselben ist der sich etwa später noch meldende nähere oder gleich nahe Erbe, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und kann von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen fordern, sondern muß sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, begnügen.

Zu demselben Termine werden auch folgende Verschollene:

1) der Handlungsgehülfe Carl Friedrich Meißner aus Beiersdorf, zuletzt Schreiber in Charlottenburg,

2) der ..... Hirsch Michaelis von hier ... und die etwa von ihnen hinterlassenen Erben unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, und ihre unbekannten Erben mit ihren Erbansprüchen werden präcludirt werden. Neustadt-Eberswalde, den 12. Juli 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Friedrich Christian Eckelberg gehörige, hier in der Wallstraße Nr. 15 und der Neuen Grünstraße Nr. 19 d belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69 Fol. 241 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeisters Eckelberg

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: der Heinrich Gustav Adolph und die Fanny Julie Justine Geschwister Catel oder deren Vormund und die unbekannten Real-Interessenten, letztere unter der Warnung der Präclusion,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierselbst in der Elisabethstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1848.

Das allhier außerhalb der Stadt zwischen der Garten- und Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2057 auf den Namen des Getreidehändlers Aegidius Schwan verzeichnete, jetzt zu dessen Concursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 506 Thlr. 15 Sgr., soll

am 26. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm August Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2074 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2619 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. October 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrl. von Eckardsteinsches Gericht über Grunow.

Die den Büdner Grätzschen Erben gehörende Büdnerstelle zu Grunow, abgeschätzt auf 196 Thlr. zufolge der, nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 23. Mai 1848, Vormittags 9 Uhr,

zu Grunow subhastirt werden, und werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Wriezen, den 10. Februar 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 15. November 1847.

Die zum Nachlasse des Brettschneiders Daniel Heinrich Selle gehörige Grundstücke:

1) das auf hiesiger Altstadt in der Baderstraße sub Nr. 308 belegene, Vol. II Fol. 130 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 769 Thlr. 26 Sgr.,
2) das vor dem Berliner Thore hierselbst belegene, Vol. III Fol. 10 des Hypothekenbuchs der Aecker verzeichnete Ackerstück von 1 Morgen 72 Quadratruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 63 Thlr. 28 Sgr., sollen

am 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 22. Nov. 1847.

Das dem Bäckermeister Carl Ruthenberg gehörige, hierselbst in der Roßstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 270 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1369 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Bäckermeister Carl Ruthenberg zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 30. Nov. 1847.

Das hier in der Berliner Straße Nr. 66 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 356 auf den Namen des Königlichen Provisions-Ausgebers Georg Wilhelm Horn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 3796 Thlr. 8 Sgr. 1½ Pf., soll

am 25. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 5. December 1847.

Das dem Kolonisten August Ebling gehörige, zu Alt-Koppenbrück belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 13 Fol. 73 verzeichnete Grundstück von 10 Morgen, abgeschätzt auf 1300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg i. d. Ukm., den 10. December 1847.

Das zum Zimmermeister Lutzkeschen Nachlaß gehörige, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. V Nr. CCCIX Fol. 337 verzeichnete, in der Falkenberger Straße belegene Wohnhaus Nr. 314 nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 2286 Thlr. 28 Sgr. taxirt, soll

am 23. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Steinstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 1 Nr. 648 verzeichnete Wohnhaus des Gastwirths Samuel Friedrich Henckel, gerichtlich abgeschätzt auf 3043 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf., worin bisher eine Gastwirthschaft betrieben worden, soll Schuldenhalber

am 29. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 17. December 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 28. December 1847.

Das dem Brauer Johann Friedrich Radke zugehörige, im Hypothekenbuche der hiesigen Stadt sub Nr. 189 verzeichnete, und auf 1405 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück,

soll am 27. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktägig in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Die zu dem Nachlasse der verwittweten Bleichbesitzer Schmiedecke, Charlotte Friederike Caroline geb. Buntzel, gehörigen, zu Schönweide belegenen Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 19 verzeichnete Bleichgrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7604 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.,
2) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 23 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 234 Thlr. 20 Sgr.,

sollen

am 19. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Kammergerichts-Assessor Albrecht freiwillig im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und Taxen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 6. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Januar 1848.

Das Grundstück der jetzt verehelichten Jungermann, frühere Wittwe Bolle, im sogenannten Holländischen Viertel der Stadt Zinna Nr. 201, abgeschätzt auf 532 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 26. Jan. 1848.

Das dem Eigenthümer Christian Joachim Schwarthann gehörige, auf der Feldmark Biesen belegene sogenannte Damelow-Stück, abgeschätzt auf 400 Thlr., soll

am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau II eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Januar 1848.

Das zu Blindow belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Christoph Bolte gehörige, im Hypothekenbuche von Blindow unter Nr. 37 verzeichnete Büdnerhaus nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 1050 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Robig gehörige, am Markte hierselbst sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jü-

terbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt zu 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Carl Julius Rodig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das den Erben der Handarbeiter Lehmann'schen Eheleute zugehörige, auf dem Planeberg hierselbst sub Nr. 66 belegene und im Hypothekenbuche sub Nr. 220 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 381 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf., soll Theilungshalber

am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Der auf den 21. März d. J. zum öffentlichen Verkaufe des Geßlerschen Hauses anberaumte Bietungstermin wird aufgehoben.

Angermünde, den 5. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auction.

Auf Befehl des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts sollen die in einer Sache auf der Pfandkammer desselben befindlichen Gegenstände, bestehend in einem großen Spiegel, einem birkenen Kleiderspinde, einem Glasspinde, einer Stutzuhr, Sopha, Commode, Stühle, Tische ꝛc., auch mehrere Betten, am Mittwoch den 23. Februar 1848, Vormittags 9 Uhr, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Zehdenick, den 10. Februar 1848.

Busse, gerichtlicher Auctionator.

Freiwilliger Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein zu Neustadt-Eberswalde belegenes Wohnhaus, — in welchem schon seit vielen Jahren die Schlächterei mit günstigem Erfolge betrieben worden, das seiner frequenten Lage wegen sich aber auch zu jedem andern Geschäfte eignet, — nebst dazu gehörigem Garten, einer Scheune, drei Wiesen und vier verschiedenen Stücken Landes, im Ganzen oder getheilt, zu verkaufen. Von Auswärtigen werden portofreie Anfragen und Offerten erbeten.

Neustadt-Eberswalde, den 26. Januar 1848.

Fr. Wenzel, Schlächtermeister.

Das sämmtliche Weberhandwerkszeug ist zu verkaufen auf der Crampnitz beim Webermeister Friedrich Wilhelm Schelzius sen. Kauflustige können sich bei mir einfinden.

☞ Beste frische **Rappskuchen** à Centner 1 Thlr. 25 Sgr. und bei Parthien billiger, offerirt

die neue Oel-Raffinerie

in Potsdam, Friedrichsstraße Nr. 5.

Höchst wichtige Schrift für alle Grundbesitzer.

Bei **F. Kuhnt** in Eisleben ist erschienen und in allen Buchhandlungen, in Potsdam in der Riegelschen Buchhandlung (Heintz & Stein) zu haben:

Matthes, Vermessungs-Revisor. **Wie kann jeder Grundbesitzer ohne alle Vorkenntnisse und ohne kostspielige Apparate sich in wenigen Stunden in den Stand setzen, den Flächen-Inhalt seiner Grundstücke mit Zuverlässigkeit selbst zu finden?** Eine kurze, leichtfaßliche, auf die einfachsten Principien begründete Messungs-Methode, um den Flächen-Inhalt der Grundstücke zu ermitteln, nebst Entwickelung der dazu erforderlichen Rechnungsarten und geometrischen Lehrsätze. Ein nothwendiges Handbüchlein für jeden Grundbesitzer, für alle Ortsschulzen, so wie auch als Leitfaden für alle Volksschullehrer, welche ihren Unterricht auf diesen jetzt so nöthigen Zweig des Wissens ausdehnen wollen. Mit 4 Figurentafeln.

Preis 15 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Februar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Hutfabrikant Albert Ludwig Rudolph Mahlendorff von hier, ist des strafbaren Banckerutts dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 8. Febr. 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

v. Kirchmann.

Signalement des Mahlendorff. Derselbe ist 31 Jahre alt, in Züllichau geboren, 5 Fuß einige Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, blonde Augenbrauen, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, kleine spitze Nase, blonden Backenbart, vollständige Zähne, ist großer, hagerer Gestalt.

Bemerkt wird noch, daß er mit seiner Frau von hier abgereist ist.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Schweriner aus Birnbaum, ist des Betruges durch Fälschung verdächtig und hat sich mit einem von der Königl. Regierung zu Posen auf die Tour über Berlin, Stettin, Mecklenburg nach Hamburg ausgestellten Reisepaß von Birnbaum entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert, mit dem Bemerken, daß ein Interessent für die Wiederergreifung eine Belohnung von 500 Thlrn. ausgesetzt hat.

Berlin, den 10. Februar 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl Criminalgerichts.

Neumann.

Signalement des Schweriner. Derselbe ist 31 Jahre alt, jüdischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, blaßbraune Augen, starke, schwarze Augenbrauen, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Nase, gewöhnlichen Mund, starken, schwarzen Bart, vollzählige Zähne, ist von gedrungener Gestalt und drückt beim Sprechen die Augen etwas zusammen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der Johann Ludwig Haase, 22 Jahre alt, evangelisch, Sohn des Büdners Samuel Haase zu Groß-Neuendorf, früher Dragoner im 2ten Dragoner-Regimente, und später Ulan im 2ten Garde-Ulanen-Regimente, ist von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und hat er sich der Abschließung der Untersuchung durch Entfernung von seinem Wohnorte Groß-Neuendorf entzogen. Da derselbe bisher nicht zu ermitteln gewesen, so ersuchen sämmtliche Polizeibehörden wir

ganz ergebenst, auf den ꝛc. Haase zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen. Das Signalement und die Bekleidung des ꝛc. Haase kann nicht näher angegeben werden.

Bärwalde, i. d. Neum., den 3. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

Der Knecht Friedrich Pagel, welcher wegen Diebstahls zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe und Landesverweisung verurtheilt worden ist, und heute weiter transportirt werden sollte, hat kurz vor seiner Abführung, früh 5½ Uhr, Gelegenheit gefunden, zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten Pagel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Direction der Strafanstalt zu Brandenburg abliefern zu lassen.

Zehdenick, den 14. Februar 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Knecht Friedrich Pagel ist 24 Jahre alt, in Biesterfelde gebürtig, in Lichtenberg in Mecklenburg-Strelitz ortsangehörig, 5 Fuß 6 Zoll groß und untersetzter Statur, evangelischer Religion, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbrauen, braune kleine Augen, mittle Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, nur vorne gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Feine Pockennarben im Gesicht.

Er ist bekleidet mit einem grautuchenen Ueberrock mit überzogenen Knöpfen, grauleinenen Hosen, blaustreifiger Sommerweste mit Metallknöpfen, weißkattunenem Halstuch, grauwollenen Strümpfen, langen Stiefeln, schwarzer Tuchmütze mit lackirtem Schirm und einem Paar brauntuchenen Handschuhen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Buchdruckergehülfe Wilhelm Neumann von hier, hat sich gestellt, weshalb der Steckbrief vom 12. Januar d. J. als erledigt zurückgenommen wird. Wriezen, den 9. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 4ten Stück des diesjährigen Amtsblatts (№ 1) steckbrieflich verfolgte Schauspieler Robert Alexander Brusch, ist bei seiner Verhaftung nicht nach Königsberg in Preußen zu transportiren, sondern am Ort der Ergreifung dem Gericht zur Einleitung der Untersuchung zu übergeben, uns aber davon gefälligst sofort Anzeige zu machen.

Fehrbellin, den 12. Februar 1848.

Der Magistrat.

Verlorne Reise-Route.

* Die auf den heimathlosen Webergesellen Johann George Spannagel unterm 8. d. M. sub Nr. 2 ausgefertigte Reise-Route, zur Aufsuchung eines Unterkommens, nach Fehrbellin und Nauen, ist dem Eigenthümer angeblich zwischen der Gadower Glashütte und Raegelin bei Neu-Ruppin, verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wittstock, den 11. Februar 1848.

Inspection des Landarmen- und Invaliden-Hauses.

Aufgebot gefundener Sachen.

Es sind folgende Sachen:

1) ein Eimer im October 1846 und
2) eine Tabackspfeife im October 1844 in der Nähe der hiesigen Stadt,
3) ein Regenschirm im Juli 1846 in hiesiger Stadt und
4) ein Paar goldene Ohringe im December v. J. auf der Chaussee zwischen Beelitz und Treuenbrietzen,

gefunden worden. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich spätestens im Termin

den 15. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls der Zuschlag erfolgen wird.

Beelitz, den 29. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Herr Wöhlert beabsichtigt auf dem Grundstücke Chausseestraße Nr. 29—30 einen Dampfkessel zum Betriebe einer Dampfmaschine und eines Dampfhammers aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 10. Febr. 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung eines Bauholz-Verkaufs.

* Am Freitag den 25. Februar 1848, Vormittags 10 Uhr, sollen im Locale des Gastwirths Braune zu Damm bei Zehdenick aus den Schlägen des Königlichen Forstreviers Zehdenick pro 1848, Belauf Cappe Jagen 9 und 21, Belauf Burgwall Jagen 128, Belauf Deutschboden in der Berglucher Koppel, bei freier Concurrenz, die nachstehend designirten Bau- und Nutzhölzer öffentlich meistbietend versteigert werden.

I. In den Jagen 9 und 21.

368	Stück	extra und ordinair starke Kiefern-Bauhölzer	von	36—65′	Länge,	7—12″ Zopfstärke,
158	"	mittel und starke "	"	36—48′	"	6— 9″ "
57	"	kleine und mittel "	"	36—44′	"	6— 7″ "
13	"	Kiefern-Sägeblöcke	"	24′	"	13—17″ "
36	"	starke, mittel und kleine Schwammhölzer	"	36—60′	"	7—11″ "

II. In dem Jagen 128.

64	Stück	extra und ordinair starke Kiefern-Bauhölzer	von	51′	Länge,	10—15″ Zopfstärke,
122	"	mittel und starke "	"	42—48′	"	8—11″ "
71	"	mittel und kleine "	"	36—42′	"	6—10″ "
83	"	starke und mittel Schwammhölzer	"	42—48′	"	7—14″ "

III. In der Berglucher Koppel.

130 Stück Birken-Nutzenden verschiedener Qualität von 9—12′ Länge, 9—12″ Zopfstärke.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und schließen die sofortige Erlegung des vierten Theils der Kaufsumme als Angeld mit ein. Die speciellen Nummerverzeichnisse liegen vom 22sten d. M. an, zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit, und werden die betreffenden Förster auch von da an, die Hölzer auf Verlangen der Käufer in den Schlägen vorzeigen. Forsthaus Zehdenick, den 7. Februar 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster von Ladenberg.

Bau-, Nutz- und Brennholz-Verkauf.

* Dienstag den 22. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke bei freier Concurrenz nachstehende Hölzer versteigert werden:

1) Aus dem Belauf Gühlen-Glienicke, Jagen 141. 142. 151.
   6 Stück Buchen-Nutzholz-Enden,
   5 Klafter Buchen-2füßig Nutzholz (Felgenholz),
   1 desgl. 3füßig do.
   1 Klafter Eichen-Nutzholz,
   60 Stück Kiefern- stark, mittel und kleine Bauhölzer.
2) Aus dem Belauf Wallitz, Jag. 104. u. 85.
   270 Stück Kiefern Bau- und Nutzhölzer, worunter namentlich 100 Stück stark Bauholz zu 40 Fuß Länge und 100 Stück starke, 24füßige Blöcke.
3) Aus den Beläufen Frankendorf und Neu-Glienicke, Jagen 156 und 61.
   20 Stück verschiedene Kiefern-Bauhölzer und 100 Klafter Kiefern-Stubben.

Die Aufmaaße können hier eingesehen werden und sind die Schutzbeamten angewiesen, die Hölzer die Tage vorher vorzuzeigen.

Die Bedingungen, welche die gewöhnlichen sind, werden im Termin bekannt gemacht.

Neu-Glienicke, den 6. Februar 1848.

Der Oberförster Gadow.

Bekanntmachung.

Die im Fährluche bei Fehrbellin belegenen, der hiesigen Stadt zugehörigen Wiesen, von denen die sogenannten Herrenkaveln einen Flächeninhalt von 65 Morgen 108 □Ruthen, der Regierungswinkel aber einen dergleichen von 90 Morgen 70 □Ruthen hat, sollen, da sie sich zu Communal-Zwecken nicht ferner eignen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf Sonnabend

den 15. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, jedoch können die Verkaufs-Bedingungen schon vier Wochen vorher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 8. Februar 1848.

Der Magistrat.

Auction in Louisenthal bei Prenzlau.

Am 29. Februar d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, sollen auf dem Erbpachtsgut Louisenthal 80 Stück Schaafe öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Prenzlau, den 10. Februar 1848.

Patrimonialgericht Sabinenkloster über Louisenthal.

Ein bedeutender Vorrath dauerhaft gearbeiteter Mistbeetfenster sind wieder billigst zu haben in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 52.

☞ Oeconomie-Administratoren — Wirthschafts-Inspectoren — Forst- und Domainen-Beamte — Rechnungsführer — Hauslehrer — Destillateure — Oberkellner — Brennerei-Verwalter und Braumeister — können sehr einträgliche und dauernde Stellen erhalten. Näheres in der Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78a.

Höchst wichtige Erfindung für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte sehr deutliche practische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen sehr weißen **Kunsthefe** oder Bärme, welche in trockenem und flüssigem Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Locale und in jeder Quantität von jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger als jedes andere Gährungsmittel wirkt und sich Jahre lang, ohne zu verderben und ohne an ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlrn. Pr. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei Unterzeichneten zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen. Bemerkt wird noch, daß dieser Erwerbszweig jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend ist, da überall Mangel an guter Hefe ist und dieselbe zu guten Preisen bezahlt wird. **Schultz in Berlin**, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a, Königlich Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktischtechnischer Fabrikant.

Von unsern nicht nur in den meisten Ländern Europas, sondern auch bereits in den Vereinigten Freistaaten von Nord-Amerika und in Mexico rühmlichst bekannten, von der Berliner und mehreren anderen Medicinalbehörden, so wie von den englischen Chemikern Corfield and Abbot approbirten

verbesserten Rheumatismus-Ableitern

à Exemplar mit vollständiger Gebrauchs-Anweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr., und ganz starke 1 Thlr. gegen **chronische** und **akute Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden** und **Congestionen** als: Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Gesichts-Rose und andere Entzündungen u. s. w.

hält Herr J. C. Schmidt in Potsdam stets Lager.

Endstehendes möge statt aller Anpreisungen als Belag für die Gediegenheit unserer verbesserten Rheumatismus-Ableiter dienen, und bemerken wir noch, wie wir die Ableiter in allen beliebigen Formen billigst und schnell anfertigen lassen.

Wilh. Mayer & Comp. in Breslau.

☞ Attest. ☜

Den Herren Wilhelm Mayer & Comp. zu Breslau attestire ich hiermit auf Verlangen, daß ihre, von ihnen bereiteten

„verbesserten Rheumatismus-Ableiter"

durch ihre wesentlichen Verbesserungen mit Recht und vorzüglich in Rheumatismen und rheumatischen Krämpfen mit Succeß sowohl von mir selbst gebraucht, als mit oft überraschenden Erfolge auch Anderen, an ähnlichen Uebeln Leidenden, zur Anwendung empfohlen worden sind, weshalb ich nicht umhin kann, dieses unter seinen Concurrenten sich auszeichnende Fabricat der Herren Wilh. Mayer & Comp. allenthalben zu recommandiren.

Radeberg bei Dresden im December 1847.

Fr. Ad. Schurig,

Königl. niederl. pens. Sanitäts-Officier. Medicinae practicus und Wundarzt, Inhaber des Königl. niederl. metall. Kreuzes, der naturforschenden Gesellschaft zu Batavia, der physiologischen Gesellschaft zu Gent und der Isis zu Dresden wirkliches Mitglied.

Auf vorstehende Anzeige des Herrn Wilhelm Mayer & Comp. Bezug nehmend, halte ich von den verbesserten

Rheumatismus-Ableitern

stets Lager, und empfiehlt à Exemplar mit vollständiger Gebrauchs-Anweisung 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und ganz starke 1 Thlr. ergebenst

J. C. Schmidt in Potsdam, Waisenstr. Nr. 60.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar. 1848.

Warnung vor Preßpolizei-Contraventionen.

Es kommen auf Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker noch häufig Verstöße gegen die bestehenden preßpolizeilichen Vorschriften vor, welche nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkunde oder Nachlässigkeit hervorgehen, mich aber gleichwohl in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, Strafen zu verhängen, weil bei derartigen Polizei-Vergehen die gesetzliche Strafe schon durch bloße Fahrlässigkeit verwirkt wird, und welche außerdem nicht selten die polizeiliche Beschlagnahme ganzer Auflagen wegen bloßer Formmängel nach sich ziehen und solchergestalt für die Betroffenen sehr nachtheilige Folgen haben.

Die Beseitigung dieses Uebelstandes liegt hauptsächlich in der Hand der betheiligten Gewerbtreibenden, denen nicht genug empfohlen werden kann, sich mit den preßpolizeilichen Vorschriften recht vertraut zu machen, und ihre Gewerbsgehülfen in der Befolgung derselben recht streng zu controlliren.

Um indeß auch meinerseits dazu behülflich zu sein, lasse ich hier ein Verzeichniß der am häufigsten wahrgenommenen Verstöße als Warnung für künftige ähnliche Fälle folgen.

1. Die Druckereibesitzer verabsäumen noch immer mitunter ihren Namen auf die aus ihren Druckereien hervorgegangenen Drucksachen zu setzen, namentlich bei solchen kleinen Drucksachen, welche, wie z. B. Komödienzettel, öffentliche Anschläge, Circulare, Statuten u. s. w. lediglich der Local-Censur unterworfen, und nicht für den Buchhandel, sondern zur Gratisvertheilung bestimmt sind, an welchen ein Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne dieses letzteren Umstandes halber von Niemand in Anspruch genommen wird, und auf welchen deshalb ein Verleger nicht genannt werden kann. Gleichwohl muß die Vorschrift in Art. IX des Censur-Edicts vom 18. October 1819:

> Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers (letzterer am Ende des Werks) versehen sein,

in solchen Fällen, wo kein Verleger existirt, wenigstens dahin befolgt werden, daß der Buchdrucker allein benannt wird. Es ist durchaus erforderlich, daß aus jeder Druckschrift ersehen werden kann, wer sie gedruckt hat, und Drucker, welche hiergegen verstoßen, setzen sich nicht nur der polizeilichen Beschlagnahme und Vernichtung solcher Drucksachen (§ 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843), sondern auch einer preßpolizeilichen Geldstrafe aus, welche nach Art. XVI № 1 des Censur-Edicts vom 18. October 1819 selbst bei dem unschuldigsten Inhalte der

Druckſchrift und beim erſten Contraventionsfall nicht unter Zehn Thaler, nach Umſtänden aber bis auf Einhundert Thaler bemeſſen werden kann, und im dritten Falle den Verluſt der Gewerbsberechtigung nach ſich zieht.

2. Diejenigen Schriftſteller, welche ſich zum Selbſtverlage ihrer Schriften entſchließen, überſehen noch häufig, daß ſie durch ein ſolches Unternehmen zwar alle die Verpflichtungen überkommen, welche die Geſetze den Verlegern im Allgemeinen auferlegen, daß ſie aber die beſonderen Vorrechte der Buchhändler nur durch Auswirkung einer förmlichen Conceſſion zum Betriebe des Buchhandels erlangen können. — Namentlich verabſäumen ſie es häufig, ſich auf dem Titelblatte der Vorſchrift in Art. IX des Cenſur-Edicts gemäß als Selbſtverleger zu benennen, d. h. mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen, und bedenken nicht, daß ſie ſich dadurch nach Art. XVI № 5 des Cenſur-Edicts einer polizeilichen Geldſtrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, und ihre Schriften nach § 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni 1843 der polizeilichen Beſchlagnahme und Vernichtung ausſetzen. — Wer im Inlande ſeine Schriften anonym oder pſeudonym herausgeben will, muß ſich zu deren Verlag ſtets der Verlagsbuchhandlungen bedienen.

Andererſeits ſind auch öfters Verſuche wahrgenommen worden, Selbſtverlags-Producte im Wege des Buchhandels zum Theil unter Anwendung beſonderer, einer buchhändleriſchen Firma ähnlich ſehender Bezeichnungen zu verbreiten, obwohl nach Art. XII der Cenſur-Inſtruction nur ſolche Druckſchriften buchhändleriſch vertrieben werden dürfen, auf deren Titelblatt eine bekannte Buchhandlung benannt iſt. — Sollen daher Selbſtverlagswerke in den Buchhandel gebracht werden, ſo muß der Verfaſſer und Selbſtverleger, wenn er nicht ſelbſt zugleich Buchhändler iſt, den buchhändleriſchen Vertrieb einer beſtimmten Buchhandlung in Commiſſion geben, und letztere auf dem Titelblatte benennen, widrigenfalls er ſeine Schriften, Falls ſie in Buchläden betroffen werden, nicht nur der Confiscation auf Grund des Art. XVI № 5 des Cenſur-Edicts ausſetzt, ſondern auch nach Befinden die zwangsweiſe Heranziehung zur Bürgerrechtsgewinnung und Gewerbeſteuer-Prozeſſe zu gewärtigen hat.

3. Die Verlagsbuchhändler ſetzen ſich noch öfters Strafe und großen Schaden aus, indem ſie die Vorſchriften der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4. October 1842 über die Cenſurfreiheit der über 20 Bogen ſtarken Schriften vernachläſſigen. Namentlich haben ſie öfters nicht berückſichtigt, daß die Benennung des Druckers und Verlegers bei ſolchen, über 20 Bogen ſtarken Schriften, für welche die Cenſurfreiheit in Anſpruch genommen wird, nicht genügt, daß auf ihnen außerdem auch der Verfaſſer benannt, d. h. mit ſeinem wahren Namen bezeichnet werden muß, und daß ſonach anonyme oder pſeudonyme Schriften, auch wenn ſie über 20 Bogen betragen, cenſurpflichtig ſind. Sie haben ſich dadurch mindeſtens der polizeilichen Beſchlagnahme und der Nachcenſur des Werkes auf Grund des § 5 der Verordnung vom 30. Juni 1843, und inſofern ſchon vorher ein Debit des Werkes ſtattgefunden hatte, auch der Beſtrafung auf Grund des Art. XVI № 5 des Cenſur-Edicts ausgeſetzt.

Andererſeits ſind auch Fälle vorgekommen, daß Verlagsbuchhändler ſolche Schriften, denen wirklich Cenſurfreiheit auf Grund der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 4. October 1842 zuſtand, noch vor Ablauf der darin verordneten 24ſtündigen

Frist debitirt, und dadurch nicht nur sich selbst, sondern auch den Drucker und Verfasser in Strafe gebracht haben, lediglich weil ihre Leute die betreffenden Werke nicht rechtzeitig deponirt hatten, und darin von den Buchhändlern nicht gehörig controllirt waren. Es kann den Buchhändlern deshalb nicht genug empfohlen werden, daß sie sich von den mit der Deposition beauftragten Leuten stets die schriftlichen Bescheinigungen der Polizei-Behörde, worin Tag und Stunde der erfolgten Deposition genau angegeben ist, aushändigen lassen, und danach die Zeit, von wo ab ihnen der Debit gestattet ist, berechnen.

4. Die Sortiments-Buchhändler verabsäumen häufig, die ihnen von ihrem Commissionair aus Leipzig zugehenden Bücherſendungen sofort nach deren Ankunft genau zu prüfen, und die etwa darunter befindlichen, zum diesseitigen Debit ungeeigneten Bücher sofort zurückzusenden. In Folge dessen haben sie sich die etwanigen Nachtheile, welche für ihren Gewerbebetrieb aus einer späteren polizeilichen Beschlagnahme bei ihnen vorgefundener verbotener Bücher folgen, selbst zuzuschreiben, und außerdem die auf den Vertrieb verbotener Bücher gesetzten Strafen zu gewärtigen. Es ist kaum glaublich, mit welcher Nachlässigkeit von einzelnen Sortimentshändlern noch hierbei verfahren wird. Durch den Vertrieb solcher Schriften, auf welchen keine Verlags- oder Commissions-Buchhandlung benannt ist, begünstigen sie den bereits oben ad 2 erwähnten unerlaubten Betrieb des Buchhandels von Seiten der Selbstverleger, welche Gewerbesteuer und Bürgerrechtsgelder sparen, zu ihrem eigenen Nachtheile. Dadurch daß sie solche Schriften, welche wegen eines äußerlich sofort erkennbaren Formmangels, z. B. wegen mangelnder Benennung des Druckers oder Verlegers, nicht debitsfähig oder schon vor dem Eingange speciell verboten sind, bei sich so lange liegen lassen, bis sie von der Polizei-Behörde mit Beschlag belegt worden, machen sie sich dem Verleger für die Bezahlung derselben regreßpflichtig. Endlich setzen sie sich durch solche Nachlässigkeit erheblichen Geldstrafen (Art. XVI № 5 des Censur-Edicts), und im dritten Falle der Entziehung ihrer Concession aus. Gleichwohl werden von den Sortimentshändlern die eingehenden Novitäten nicht selten ohne alle Prüfung sofort an ihre Kunden zur Ansicht und Auswahl ausgesendet, anstatt daß vorher, und zwar sofort bei deren Eingange, nicht nur der Inhalt der die Sendungen begleitenden Facturen, sondern auch mindestens und in allen Fällen noch die äußere Form der Novitäten in Beziehung auf die Debitsfähigkeit derselben von ihnen zu prüfen, und der nicht debitsfähige Theil der Sendung sofort zurückzuschicken wäre. Bei Novitäten, welche durch ihren Titel, durch die Persönlichkeit des Verfassers oder durch die Tendenz der Verlagshandlung den Verdacht eines verbrecherischen Inhaltes rege machen, werden vorsichtige Sortimentshändler außerdem auch noch den Inhalt der Schrift zu prüfen haben, um dem bei derartigen Umständen sonst entstehenden Verdachte einer wissentlichen Verbreitung verbrecherischer Schriften durch deren sofortige Remission zu entgehen.

Der frühere buchhändlerische Gebrauch, wonach alle Remissionen bis zur Ostermesse verschoben wurden, ist mit dem dermaligen Zustand der Presse durchaus unvereinbar. Aber auch diejenigen Buchhändler befinden sich im Irrthum, welche glauben, auf Grund des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 eine

dreitägige Frist zur Remission sämmtlicher mit Beschlag belegter Bücher ausländischen Verlages zu haben. Jene Frist beziehet sich nur auf die vom Ober-Censurgerichte wegen Gemeingefährlichkeit lediglich mit einem Debitsverbot belegten Bücher, und findet auf die nach §§ 5, 6 und 7 der Verordnung vom 30. Juni 1843 zur Vernichtung bestimmten Bücher keine Anwendung. Die Sortimentshändler haben daher kein anderes Mittel, als eine recht genaue und schleunige Prüfung der eingehenden Novitäten und eine sofortige Remission nicht debitsfähiger Schriften, um sich vor Ansprüchen der Verleger, wie vor Strafen sicher zu stellen.

Endlich verabsäumen die Sortimentshändler noch mitunter genaue Listen über die verbotenen Bücher zu führen. Es ist angeordnet, daß alle Bücherverbote denselben durch ein, den vollständigen Titel der verbotenen Schrift enthaltendes Protokoll bekannt gemacht werden. Sie haben daher vollständige Zeit, sich diesen Titel jedesmal ausführlich zu notiren. Außerdem sind von Zeit zu Zeit gedruckte Verzeichnisse der verbotenen Bücher vertheilt worden. Es ist für die Buchhändler daher ein Leichtes, sich stets in gehöriger Kenntniß von den ergangenen Bücherverboten zu erhalten, und zugleich ihre Pflicht, ihre Handlungsgehülfen darüber stets gehörig zu instruiren.

Es beruhet in der Natur der Sache, daß in obiger Zusammenstellung nur die gewöhnlichsten und erheblichsten Verstöße gegen die Preßpolizei haben berücksichtigt werden können. Ich hoffe indeß, daß deren Veröffentlichung dazu dienen wird, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die preßpolizeilichen Bestimmungen überhaupt zu schärfen, und Ueberschreitungen derselben seltener zu machen.

Potsdam, den 15. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre:

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, daß die durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli v. J. den Provinzial-Regierungen zugewiesenen Functionen, für den Bezirk der Stadt Berlin, auch in so weit solche die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten (Titel II.) betreffen und nach den bisher dort bestehenden besonderen Ressort-Verhältnissen von dem Consistorium der Provinz Brandenburg zu versehen gewesen sein würden, dem Polizei-Präsidium zu Berlin übertragen werden.

Berlin, den 17. Januar 1848.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh.

wird wegen der danach eingetretenen Aenderung in den bisherigen Ressort-Bestimmungen des § 6 der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. December 1821 (Amtsblatt de 1822 Pag. 15) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 29. Falsche Cassen-Anweisungen. Pr. S. 197. Febr.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt an der Oder die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Cassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist. Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

* * *

Potsdam, den 16. Februar 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 16. Februar 1848.

№ 30. Die Militair-Begräbniß-Vereine. 1. 2406. Jan.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 18. April 1842 und 29. Mai, 30. Juli und 5. September 1844 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst einer, an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unter dem 16. December v. J. erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruhet haben, daß die bei den Militair-Begräbniß-Vereinen zu Officieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauer-Paraden auf den Waffenröcken Epauletten in der Art, wie sie für den Berliner Militair-Begräbniß-Verein bewilligt worden sind — von schwarzem Tuche, das Achselstück mit einer silbernen Tresse besetzt, das Oval von einem Halbmonde von gesponnenem Silberdraht umgeben —, die übrigen Vereins-Mitglieder aber auf den Waffenröcken Achselstücke mit der Allerhöchsten Namens-Chiffre, so wie auch Hirschfänger tragen dürfen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 31. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Lychener Chaussee. l. 1417. Febr.

Nachdem die Boytzenburg-Lychener Chaussee auf der, der Stadt Lychen zunächst belegenen ersten Meile im Bau vollendet und dem allgemeinen Verkehr eröffnet ist, wird auf derselben für diese fertige Strecke, und zwar an einer Interimsbarriere bei Götzkendorf das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) für die Passage in beiden Richtungen erhoben werden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Boytzenburg-Lychener Chaussee alle allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gültig sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 32. Chausseegeld-Erhebung auf der Prenzlau-Boytzenburger Actien-Chaussee. l. 1417. Febr.

Der Prenzlau-Boytzenburger Chausseebau-Gesellschaft ist die Berechtigung verliehen worden, auf der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-Kunststraßen zu erheben, und es ist der genannten Gesellschaft demgemäß gestattet worden, auf der dem allgemeinen Verkehr bereits eröffneten Prenzlau-Boytzenburger Straße das Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung de 1840 Stück 6 № 2080) an einer zu Gollmitz und an einer zu Berkholz errichteten Barriere, und zwar an jeder derselben für eine Meile erheben zu lassen. Dies und daß auf die genannte Chaussee alle allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staatsstraßen gültig sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Februar 1848.

№ 33. Publication gemeinnütziger Kreisständischer Beschlüsse. l. 1423. Jan.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. Februar v. J. (Amtsblatt de 1847 Seite 56) bringen wir in der Beilage diejenigen, im Jahre 1847 von den Kreisständen unseres Verwaltungsbezirks gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntniß, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1848 beobachteten Wasserstände. № 34.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	8	4	10	7	—	3	1	3	7	2	2½	6	11½	3	5	5	—	3	—	5	2	4	8
2	7	8	4	8	7	1½	3	—	3	7	2	2½	6	9½	3	4	5	—	3	—	5	2	4	8
3	7	8	4	9	7	1½	3	3	3	6½	2	2½	6	8	3	5	5	—	3	—	5	2	4	8
4	7	7	4	5	7	1	3	4	3	7	2	2	6	8½	3	5	5	—	3	—	5	6	4	8
5	7	6	4	5	7	—	3	3	3	7	2	2	6	8	3	5	5	—	3	—	5	6	4	8
6	7	7	4	5	7	—	3	2	3	6½	2	2	6	7	3	5	4	11	3	—	5	6	4	8
7	7	7	4	2	6	11	3	1	3	6	2	1½	6	7	3	5	4	9	2	11	5	6	4	8
8	7	7	4	—	6	10	3	—	3	6½	2	1½	6	6	3	5	4	9	2	10½	5	6	4	8
9	7	8	4	—	6	10	2	10	3	6	2	1½	6	6	3	5	4	9	2	10½	5	6	4	8
10	7	8	4	—	6	11	3	—	3	6	2	1	6	6	3	5	4	8½	2	11	5	6	4	8
11	7	8	4	1	6	10	3	2	3	5½	2	1	6	6	3	5	4	6	3	1	5	6	4	8
12	7	8	4	2	6	9	3	2	3	5	2	—	6	5½	3	5½	4	6	3	1½	5	6	4	8
13	7	6	4	2	6	8	3	2	3	4½	2	—	6	5	3	6½	4	5	3	1	5	6	4	8
14	7	6	4	2	6	8	3	1	3	4	1	11½	6	4½	3	6	4	5	3	1	5	6	4	8
15	7	6	4	1	6	7	3	1	3	4	1	11½	6	4	3	7	4	5	3	1	5	4	4	8
16	7	6	4	2	6	8	2	9	3	4½	1	11	6	4	3	7	4	6	3	—	5	2	4	8
17	7	6	4	—	6	8	3	1	3	4	1	11	6	3½	3	5½	4	6½	2	11	5	1	4	8
18	7	5	4	—	6	7	3	1	3	3½	1	11	6	4	3	4½	4	10	2	9	5	—	4	8
19	7	6	3	11	6	7	3	—	3	2½	1	10½	6	4	3	3½	5	—	2	11	4	10	4	8
20	7	5	3	10	6	7	2	11	3	2½	1	10½	6	4	3	3½	5	—	2	11	4	8	4	8
21	7	4	3	10	6	7	2	10	3	2	1	10½	6	4	3	3½	4	9	3	1	4	7	4	8
22	7	4	3	10	6	7	2	10	3	2	1	10	6	4	3	3	4	7	3	—	4	5	4	8
23	7	4	3	10	6	7	2	6	3	1	1	10	6	4	3	3	4	8	2	11	4	3	4	8
24	7	4	3	10	6	8	2	11	3	1	1	10	6	3½	3	3½	4	8	2	11	4	1	4	8
25	7	4	3	10	6	7	2	11	3	1	1	9½	6	4	3	3	4	6	2	11	4	—	4	8
26	7	4	3	8	6	6	2	10	3	1	1	9½	6	3	3	2	4	6	2	11	3	11	4	8
27	7	3	3	7	6	6	2	9	3	1	1	9½	6	—	3	—	4	8	2	10	3	10	4	8
28	7	4	3	8	6	6	2	9	3	1	1	9	6	2	3	—	4	7	2	10	3	9	4	8
29	7	3	3	6	6	6	2	10	3	1	1	9	6	2	3	—	4	6	2	11	3	8	4	8
30	7	3	3	7	6	7	2	6	3	1	1	9	6	1	3	1	4	6	2	10	3	8	4	8
31	7	3	3	7	6	6	2	7	3	½	1	8½	6	2	3	2	4	5	2	11	3	8	4	8

Potsdam, den 22. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 7. Beifügung vorschriftsmäßiger Designationen bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, bei Einsendung von Amts-Cautions-Beträgen die vorschriftsmäßigen Designationen in Tabellen-Form, enthaltend:

1) Vor- und Zunamen des Cautions-Stellers,
2) Amts-Qualität und Dienstverhältniß, für welches die Caution bestellt ist,
3) Betrag der eingezahlten Caution,
4) Tag der Einzahlung,

beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 21. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden, während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen Schießübungen statt find und am 22. d. M. in der Jungfernheide beginnen.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst ist, wie dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird, mit höherer Genehmigung die Einrichtung getroffen worden, daß nunmehr zu jeder Tageszeit Pferde zu den nachstehenden Preisen beschlagen werden können:

1)	für ein gewöhnliches Hufeisen	5	Sgr.,	
2)	" " " mit Griffen	6	"	
3)	" " geschlossenes Hufeisen	6	"	
4)	" " " mit Stollen	7	"	6 Pf.,
5)	" das Scharfmachen eines alten Eisens incl. neuer Griffe .	2	"	6 "
6)	" " " " " ohne neue Griffe .	2	"	— "
7)	" " Umschlagen eines alten Eisens	2	"	— "

Berlin, den 17. Februar 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Bernhard zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erster Classe Julius Philipp Theodor Nieße zu Spandau ist als ausübender Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Verzeichniß
der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Kammergerichts pro Januar 1848.

Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Franz George Luckwald ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Eduard Rust ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor zu Marienwerder Johann Eduard Mix ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Dem Kammergerichts-Assessor Carl August Wilhelm Hugo von Mettingh ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Gustav Adolph von Stosch ist, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Zu Kammergerichts-Referendarien wurden befördert:

der bisherige Kammergerichts-Auscultator Gustav Ludewig Johann von Loeper,
" " " " Adolph Hans Wilh. Joseph Hauschteck,
" " " " Carl Ernst Wenzel,
" " " " Samuel Wilhelm Adolph von Küster.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Carl Friedrich Albert Christian Köppen ist dem Stadtgericht zu Charlottenburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auscultator Eduard von Peuker ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Rechts-Candidat Rudolph Bernhard Alexander von Thile ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Justiz-Commissarien.

Der Herr Justiz-Minister Uhden Excellenz hat die Vertretung des Justiz-Commissarii Girschner zu Niemegk in seinen Justiz-Commissariats-Geschäften durch den Oberlandesgerichts-Referendarius Büchner bis zum 1. November d. J. genehmigt.

Patrimonialgericht.

Die durch die stattgefundene Dismembration vacant gewordene Gerichtsbarkeit über das Rittergut Blumenthal in der Ostpriegnitz ist dem Land- und Stadtgericht zu Wittstock beigelegt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gräbendorf, in der Superintendentur Königs-Wusterhausen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Fließ erledigt worden.

Dem Schullehrer und Küster Johann Heinrich Zander zu Barnewitz, Superintendentur Dom Brandenburg, ist der Titel als „Cantor" beigelegt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Januar 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Der Kammergerichts-Assessor Julius Maximilian Flittner zu Berlin ist zum Schiedsmann für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59 gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Hugo Brendel zu Berlin ist zum Schiedsmann daselbst für den 9ten Stadtbezirk wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Oberamtmann Behm zu Linum ist zum Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises wieder gewählt und bestätigt.

Der Kaufmann Gottlieb Heinrich Dochow zu Templin ist zum Schiedsmann daselbst wieder gewählt und bestätigt.

Der Bürgermeister Friedrich August Julius Becker zu Oranienburg ist zum ersten Schiedsmann daselbst gewählt und bestätigt.

Der Buchhalter Gustav Techow zu Oranienburg ist zum zweiten Schiedsmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Schiffer Ferdinand Haesecke zu Wriezen hat am 22. December v. J. einen Menschen, welcher auf der Alten Oder durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 19. Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Wachow, Superintendentur Altstadt Brandenburg, erhielt von der Gemeinde und einzelnen, nicht genannt sein wollenden Gliedern derselben zwei schwarze Decken von Sammet-Manchester mit silbernen Frangen und eingesticktem silbernen Kreuze zur Bekleidung des Altars und der Kanzel, ein Taufbecken und eine Taufkanne von englischem Zinn, eine große Communionkanne und zwei schöne Altarleuchter von Neusilber nebst drei Unterlagen dazu, aus weißem Atlas mit silbernen Frangen, zum Geschenk; auch ließen dieselben Geschenkgeber das, auf dem Altar bereits vorhandene Crucifix ganz vergolden.

Der Kirche zu Gohlitz, in derselben Superintendentur, wurden von ungenannten Wohlthätern Decken von feinem schwarzen Kaisertuche für Altar und Kanzel zum Geschenk gemacht. Potsdam, den 19. Februar 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Zusammenstellung der im Jahre 1847 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben; imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 8ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Zusammenstellung

der im Jahre 1847 von den Kreisständen im Regierungsbezirk Potsdam gefaßten Beschlüsse, welche die Beförderung gemeinnütziger Zwecke zum Gegenstande haben.

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beschlusses.	Gegenstand.	Bemerkungen.
I.	Oberbarnim . . .	23. Juli 1847	Uebernahme der pro 1847 und 1848 ausgeschriebenen Erhöhung des Landarmengeldes von 50 Procent für diejenigen Kreis-Eingesessenen, die beim Landarmengelde mit 7½ Sgr. oder weniger veranlagt sind, auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse;	
		9. Nov. 1847	1) Uebernahme einer unbedingten Garantie Seitens des Kreises für die zu errichtende Kreis-Spar-Casse; 2) Uebernahme der Kosten des zu gründenden Kreis-Wochenblatts auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse und Befreiung der Ortschaften und Gemeinden des Kreises von Beiträgen zu denselben.	
II.	Niederbarnim . .	10. Mai 1847	1) Verwendungen aus dem milden Stiftungs-Fonds für arme Kranke; 2) Uebernahme der pro 1847 und 1848 ausgeschriebenen Erhöhung des Landarmengeldes von 50 Procent für das platte Land mit rot. 1850 Thlrn. auf den Fonds der Contributions-Ueberschüsse und Ermächtigung des Landraths zur Bewilligung von Vorschüssen zunächst auf Höhe von 500 Thlrn. aus demselben Fonds zur Abhülfe augenblicklicher Bedrängniß.	
III.	Angermünde . . .	9. April 1847	1) Bewilligung einer Beihülfe von 2000 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberschüsse zum Bau einer Chaussee von Boytzenburg über Gerswalde bis Greifenberg; 2) Prämien-Bewilligung an den Lehrer, welcher sich der Ausbildung eines taubstummen Kindes mit besonderem Eifer unterzieht, und	

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beſchluſſes.	Gegenſtand.	Bemerkungen.
			an den Meiſter, welcher einen Taubſtummen mit Erfolg in die Lehre genommen hat; 3) Uebernahme der Remuneration des Kreis-Chirurgus für Impfung der Kinder des platten Landes auf den Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe.	
IV.	Beeskow-Storkow	**26. Juli 1847**	1) Anſtellung eines Kreis-Thierarztes und Bewilligung einer Beſoldung für denſelben aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe; 2) Errichtung einer Kreis-Spar-Caſſe; 3) Berathung über die etwanige Aufnahme eines Darlehns zur vollſtändigen Deckung der zur Erbauung einer Chauſſee von Beeskow nach Fürſtenwalde erforderlichen Baumittel, ſo wie Beſchlußnahme über die Garantieleiſtung und die Beſchaffung der erforderlichen Mittel; 4) Anweiſung der Koſten des Transports der für die nothleidenden Einſaſſen des Amtsbezirks Buchholz angekauften Kartoffeln auf den Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe; 5) Genehmigung u. Vollziehung des Entwurfs zu einem neuen Kreis-Remiſſions-Reglement.	
V.	Oſthavelland	**23. März 1847**	1) Bewilligung eines Darlehns von 24,500 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe an die Stadt Cremmen Behufs der Herſtellung einer Chauſſee auf der Strecke von Beetz bis Hennigsdorf zu 3½ Procent Zinſen.	
		22. Octbr. 1847	1) Bewilligung einer Prämie von 20 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe an jede Gemeinde des Kreiſes, welche bis zum 1. Januar 1850 einen zweirädrigen Waſſerwagen mit der vorgeſchlagenen Conſtruction anſchafft.	
VI.	Weſthavelland	**27. Auguſt 1847**	1) Verwendung des Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe zur Anlage von Chauſſeen im Kreiſe und Bewilligung von 1000 Thlrn. zu den Vorarbeiten.	
VII.	Jüterbogk-Luckenwalde	**20. März 1847**	1) Bewilligung von 800 Thlrn. aus den Contributions-Ueberſchüſſen zur Fortſetzung der	

Digitized by Google

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beſchluſſes.	Gegenſtand.	Bemerkungen.
			Chauſſeearbeiten zwiſchen Jüterbogk und Markendorf und von der Markendorf-Schmieligkendorfer Grenze bis hinter Charlottenfelde;	
			2) Vertheilung von 88 Thlrn. 11 Sgr. 3 Pf. aus dem Luckenwalder Diſtricts-Schul-Fonds an würdige und hülfsbedürftige Landſchullehrer.	
		7. Juni 1847	1) Abänderung des Statut-Entwurfs für die zu errichtende Kreis-Spar-Caſſe;	
			2) Verpflichtung des Kreiſes zur Vollendung der Chauſſirung der Jüterbogk-Baruther Straße und zur Unterhaltung derſelben aus den aufkommenden Straßenbau-Dienſt-Surrogatgeldern und aus den Zinſen der Luckenwaldeſchen und Jüterbogk-Dahmeſchen Contributions-Ueberſchuß-Fonds;	
			3) Bewilligung einer Beihülfe zum Chauſſeebau von Baruth über Dahme nach Herzberg aus disponiblen Zinſen des Jüterbogk-Dahmeſchen Contributions-Ueberſchuß-Fonds.	
		12. Nov. 1847	1) Verpflichtung des Kreiſes zur Unterhaltung der Kies-Chauſſee von Jüterbogk nach Baruth über die Mittel der Kreis-Fonds hinaus.	
VIII.	Prenzlau	7. April 1847	1) Bewilligung von 50 Thlrn. an hülfsbedürftige Studirende aus dem Kreis-Communal-Fonds;	
			2) Uebernahme des pro 1847 ausgeſchriebenen Zuſchuſſes zu den Landarmengeldern von 50 Procent für die nur mit 10 Sgr. oder weniger veranlagten Kreis-Eingeſeſſenen auf den Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe;	ad 2. Ein gleicher Beſchluß iſt auch in Anſehung des Zuſchuſſes pro 1848 unterm 29. Octbr. 1847 gefaßt worden.
			3) Vermehrung der Actienzeichnung der Kreisſtände zum Prenzlau-Boytzenburger Chauſſeebau um 1000 Thlr.;	
			4) Propoſition über ein Geſchenk von 500 Thlrn. an die Marienkirche zu Prenzlau aus dem allgemeinen Kreis-Communal-Fonds.	
IX.	Oſtpriegnitz ..	24. Juli 1847	1) Einrichtung eines Kreis-Wochenblatts und Bewilligung der Koſten dafür;	
			2) Bewilligung eines ferneren Zuſchuſſes von	

Digitized by Google

№	Kreis.	Datum des Kreistags-Beſchluſſes.	Gegenſtand.	Bemerkungen.
			2000 Thlrn. zum Kyritz-Zernitzer Chauſſeebau aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe.	
X.	Ruppin	12. Febr. 1847	1) Berathung über die in Antrag gebrachte Erweiterung des allgemeinen Kreis-Chauſſeebau-Projects auf die Strecke vom Neuſtädter Eiſenbahnhofe bis zur Stadt.	
		3. Novbr. 1847	1) Berathung über die Betheiligung des Kreiſes bei den, im Weſthavelländiſchen Kreiſe beabſichtigten Chauſſeebauten; 2) Uebernahme einer unbedingten Garantie Seitens des Kreiſes für die zu errichtende Kreis-Spar-Caſſe.	
XI.	Teltow	12. Mai 1847	1) Bewilligung einer Summe von 500 Thlrn. aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe zum Ankauf von Saatkartoffeln und Getreide Behufs der Abhülfe des Nothſtandes in den Dörfern der Aemter Buchholz und Teupitz; Bewilligung einer gleichen Summe zur Abhülfe des Nothſtandes in Nowaweß, und Erbauung einer Kies-Chauſſee von Potsdam nach dem Jagdſchloß Stern aus Kreismitteln, um den armen Einwohnern zu Nowaweß Gelegenheit zum Arbeitsverdienſt zu geben.	
XII.	Templin	27. März 1847	1) Ausführung der im Kreiſe projectirten Chauſſeebauten, und Genehmigung zur Auszahlung der bewilligten Kreis-Prämien mit 5000 Thlrn. pro Meile, ſo wie Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehns zu dieſem Zwecke.	
		18. Octbr. 1847	1) Beibehaltung des Kreis-Krankenhauſes auf fernere fünf Jahre und Bewilligung einer Summe von 500 Thlrn. jährlich zu den Unterhaltungskoſten aus dem Fonds der Contributions-Ueberſchüſſe.	
XIII.	Zauch-Belzig .	23. Octbr. 1847	1) Vorläufige Berathung über das Project der Anlegung einer Chauſſee von Brandenburg nach Wittenberg; 2) Errichtung einer Kreis-Spar-Caſſe und eines Geſinde-Belohnungs-Fonds.	

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Februar 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Techniker Vohl zu Köln ist unter dem 12. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdestillation sich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der bei uns wegen Nothzucht in Untersuchung und Haft befindliche, aus Bojanowo im Großherzogthum Posen gebürtige, in erster Instanz zu Cocardenverlust und fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte nachstehend näher signalisirte Müllergeselle Carl Sieburg ist am 21. November v. J. in der Mittagsstunde vom Gefängnißhofe entsprungen. Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Sieburg im Betretungsfalle zu arretiren und an uns, gegen Empfangnahme der verursachten Kosten, abzuliefern.

Trebbin, den 8. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Vor- und Zuname: Carl Sieburg, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 30. April 1818, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: flach, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braungrau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: dunkelblonder Backenbart, Kinn: breit, Gesicht: rund, Statur: mittler, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine verheilte große Wundnarbe unterm linken Handgelenk.

Bekleidung. Ein grauer Tuchrock, eine hellgestreifte Sommerhose, eine bunte Sommerweste, eine schwarze Tuchmütze und ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann Johann Gottfried Stoff, welcher wegen Landstreichens verhaftet war, hat Gelegenheit gefunden, gestern, Nachmittags, aus den hiesigen Gefängnissen zu entweichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den nachstehend signalisirten ꝛc. Stoff vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen sofortige Erstattung der dadurch verursachten Kosten in unsere Gefängnisse abliefern zu lassen. Spandau, den 16. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Drewitz bei Potsdam, Gewerbe: Arbeitsmann, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsbildung: länglich, Kinn: oval, Nase: gebogen: Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem hellgrauen Sommerrock, schwarzen Buckskinhosen, einem Paar weißen wollenen Strümpfen, einem Paar Schuh, einem leinenen Hemde und einer schwarzen Mütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

* In der Untersuchungssache wider den Kaufmann Carl Friedrich Timann hierselbst, welcher zu Ende des Jahres 1841 von hier nach dem Staate New-York in Nordamerika entwichen ist, ist vom Criminal-Senate des Königlichen Kammergerichts zu Berlin unterm 24. Januar d. J. dahin erkannt worden:

daß der Inculpat, Kaufmann Carl Friedrich Timann wegen betrüglichen Banqueruts des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre, so wie des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, für verlustig zu erklären und mit fünfjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, auch die Untersuchungskosten zu tragen, schuldig.

Dies wird dem ꝛc. Timann öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf der gesetzlichen Restitutionsfrist von vier Wochen die

erkannte Strafe, ſobald man ſeiner habhaft wird, vollſtreckt werden wird.

Frieſack, den 9. Februar 1848.

Das Stadtgericht.

Bekanntmachung.

* Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird der hieſige Frühjahrsmarkt vom 20. auf den 23. März d. J. und der Herbſtmarkt vom 23. auf den 26. October d. J. verlegt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält.

Alt-Landsberg, den 10. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

* Bei der Königlichen Poſt-Expedition in Beelitz iſt vom 1. Februar d. J. ab eine zweimal wöchentliche Landbriefbeſtellung eingerichtet, und wird am Montag und Donnerſtag die Correſpondenz nach den Orten: Berghorſt, Buchholz, Blankenſee, Cunersdorf, Cleiſtow, Camin, Cammerode, Buſendorf, Dobrikow, Deutſch-Borck, Elsholz, Flottſtelle, Ferch, Fresdorf, Kähnsdorf, Körzin, Kemnitz, Lienewitz, Lühsdorf, Michendorf, Neuendorf, Neuenkrug, Räsdorf, Rieben, Schmeerberg, Schäpe, Salzbrunn, Seddin, Stücken, Schlunkendorf, Schönfeld, Schias, Stangenhagen, Tremsdorf, Wendiſch-Borck, Wittbrietzen, Wildenbruch, Wildenbrück und Zauchwitz befördert werden.

Von Beelitz nach den genannten Orten, ohne Rückſicht auf die Entfernung, wird an Beſtellgeld erhoben:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.,
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlrn. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . . 2 Sgr.

In den Fällen, wo durch den Landbriefträger nur die Beſtellung des Geldauslieferungsſcheins oder der Packet-Adreſſe erfolgt, die Abholung des Geldbriefes oder Packets aber dem Adreſſaten überlaſſen wird, iſt nur 1 Sgr. an Beſtellgeld zu entrichten.

3) für Zeitungen:
   a) wenn die Zahl derſelben wöchentlich aus zwei bis drei Nummern beſteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.,
   b) bei einer höhern Nummerzahl desgleichen . . . . . 10 Sgr.,
   c) für die Geſetzſammlungen, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und ſolche periodiſche Schriften, welche wöchentlich einmal erſcheinen, desgleichen 2½ Sgr.

Der Landbriefbeſteller iſt außerdem verpflichtet, Briefe der Ortseinwohner anzunehmen und an die Königliche Poſt-Expedition in Beelitz abzuliefern.

Das correſpondirende Publikum wird von dieſer neuen Einrichtung hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Potsdam, den 3. Februar 1848.

Königl. Poſt-Amt.

Boettcher.

---

* Folgende, nach unſerer Bekanntmachung vom 26. v. M. in den hieſigen öffentlichen Blättern, am 15. d. M. ausgelooſte Königsberger Stadtobligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1848.

№ 3460. 3461. 5094. 5189. 6123. 6218. 6698. 6702. 6735. 7240. 10,089. 10,111. 10,210. 10,759. 11,576. 13,208. 13,297. 13,315. 13,427. 13,440. 13,442. 14,063 à 50 Thlr.

№ 954. 3017. 3158. 3222. 4010. 4142. 4438. 4903. 6005. 6182. 6302. 6658. 8224. 8534. 8848. 9182. 9621. 9985. 10,005. 11,107. 11,958. 12,236. 12,804. 12,981 à 100 Thlr.

№ 4051. 4493. à 150 Thlr.

№ 1865. 3520. 4201. 10,528. 11,388. 11,612. 13,990. 14,020 à 200 Thlr.

№ 8205. à 250 Thlr.

№ 2643 à 300 Thlr.

№ 4869. à 400 Thlr.

№ 1844. 1930. 2424. 5259. 6237. 8380. 9020. 12,782. à 500 Thlr.

№ 6. 88. 1456. 2043. 2046. 2858. 8917. 11,810. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinſen, erfolgt vom 1. Juli 1848 ab durch unſere Stadt-Hauptcaſſe an den Tagen Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem geſetzlichen Stempel ausgeſtellten Quittung der Inhaber, ſo wie mit den Zins-Coupons von Nr. 8—14 verſehen ſein müſſen.

Die vorſtehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1848 ab keine Zinſen und haben diejenigen Inhaber derſelben, welche die Valuta bis zum 15. Auguſt k. J. nicht erheben ſollten, zu gewärtigen, daß dieſe für ihre Rechnung und Gefahr dem Depoſitorio des hieſigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correſpondenz bei dieſer Realiſirung des Capitals und der Zinſen, können weder wir uns noch unſere Caſſe ſich einlaſſen.

Königsberg, den 15. December 1847.

Magiſtrat Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Heinrich Gebhardt zu Groß-Beeren beabſichtigt auf einem, von dem hieſigen Rathsmann Ferdinand Pickenbach erſtandenen, links am Wege von hier nach Klein-Machnow belegenen Ackerflecke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und zwei Stampfen, zum öffentlichen Gebrauche, zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieſes Vorhaben des Gebhardt hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen dieſe neue Anlage binnen vier Wochen bei uns anzubringen und zu begründen. Teltow, den 15. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Bauholz-Verſteigerung zur freien Concurrenz.

Es ſollen den 16. März 1848 im Schildknechtſchen Gaſthofe hierſelbſt aus dem Forſtrevier Neubrück, und zwar aus den Forſtdiſtricten Schwarzheide, Jagen 25, Jacobsdorf III., Jagen 82 und 83, Kersdorf, Jagen 79, und Biegenbrück, Jagen 3, circa 510 Stück Kiefern extrastarke, ord. ſtarke, Mittel- und kleine Bauhölzer, worunter auch einige Schiffsbauhölzer vorhanden ſind, und Sageblöcke verſchiedener Längen, im Wege der Licitation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige an dem gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Kaufgelder ſofort im Termin baar bezahlt werden muß, das ſpecielle Aufmaaß der Hölzer acht Tage vor dem Termin in der hieſigen Expedition eingeſehen werden kann, die übrigen Bedingungen aber vor der Verſteigerung bekannt gemacht werden ſollen.

Neubrück, den 16. Februar 1848.

Der Oberförſter Eyber.

Proclama.

Für die verehelichte Büdner Weſtphal, Marie Eliſabeth Catharine Sabine, geb. Bührendt, ſtehen:

a) aus dem gerichtlichen Kaufcontract zwiſchen der verwittweten Koſſäth Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, und dem Koſſäthen Johann Michael Sigmund Bührendt vom 21. November 1825 mit Hypothekenſchein vom 22. November 1825, 61 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., und

b) aus dem Theilungsrezeß über den Nachlaß der verwittweten Koſſäth, Altſitzerin Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, vom 2. Juli 1827 mit Hypothekenſchein vom 3. Juli 1827, 259 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

auf dem zu Läſickow belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. 1 Nr. 22 Pag. 337 verzeichneten Koſſäthenhof eingetragen. Beide Capitalien ſind laut gerichtlicher Quittung der Gläubigerin getilgt, die Documente aber verloren gegangen. Auf den Antrag der Intereſſenten werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber Anſprüche an die beſchriebenen Documente zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieſe Anſprüche innerhalb dreier Monate, ſpäteſtens in dem hierzu auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anſtehenden Termin anzuzeigen, und zu beſcheinigen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß ſie mit allen ihren Anſprüchen an die genannten Poſten, Documente und das verpfändete Grundſtück, ausgeſchloſſen, ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Forderungen ſelbſt im Hypothekenbuche gelöſcht werden.

Wuſterhauſen an der Doſſe, den 25. Nov. 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Eduard Bönicke hierſelbſt iſt der Concurs eröffnet und zur Anmeldung und Nachweiſung der Forderungen ein Termin auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

hierſelbſt angeſetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Maſſe werden ausgeſchloſſen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Den auswärtigen Gläubigern wird der Justiz-Commissarius Frantz in Jüterbogk als Bevollmächtigter in Vorschlag gebracht.

Luckenwalde, den 13. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekantmachung.

Folgende Grundstücke des im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts zu Berlin Vol. VIII Nr. 225 eingetragenen, der Stadt-Commune Schwedt gehörigen Vorwerks Damm, als:

1) das Schäferhaus mit dazu gelegtem Acker von circa ½ Morgen,
2) das auf der Schäferei belegene Familienhaus mit dazu gelegtem Acker von circa ¾ Morgen,
3) der Schaafstall mit dazu gelegtem Acker von circa ¾ Morgen,
4) die auf der Schäferei belegene Scheune mit dazu gelegtem Acker von circa ½ Morgen,
5) das am Damm belegene Haus mit dahinter belegenem Garten von circa 2 Morgen,

sollen einzeln oder zusammen verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den 1. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause hierselbst angesetzt. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Schwedt, den 12. Februar 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:

a) der Colonist J. H. Hansen, modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborne Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,

werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. August 1847.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 29. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger:

a) Kaufmann Jacob Fränkel,
b) verehelichte Kaufmann Meyer, Henriette geborne Auerbach,

oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juli 1847.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert zugehörige, in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 28. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Particulier Carl August Klooß und die Wittwe Eberhardt, Wilhelmine Charlotte geborne Fischer, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9504 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der alten Jacobstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43,650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf
den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin Kristeller und dessen Ehefrau Röschen gebornen Hirsch Levin Gruß gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verstorbenen Heymann Benjamin Kriſteller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeiſter Johann Ludwig Stange gehörige, in der Roſenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 37768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 29. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Deſtillateur Chriſtian Gottſchalk modo deſſen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. December 1847.

Das dem Gutsbeſitzer Carl Ludwig Leiſt gehörige, in der Müllerſtraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundſtück, abgeſchätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe,

ſoll am 5. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion in dieſem Termine ſpäteſtens zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundſtück, abgeſchätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unſerm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeſchätzte Grundſtück nebſt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhauſen, im Stadtgericht, Lindenſtraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenſchein, die Taxe und die beſonderen Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hieſigen ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joſeph Dorn verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., ſoll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhaſtation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopfſche Schulzengut, gerichtlich abgeſchätzt auf 6078 Thlr., ſoll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Werder anberaumten Termin meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind täglich im Geſchäftslocale des Richters einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauerſches Gericht über Werder. Gericke.

Nothwendiger Verkauf.

Adelig von Stülpnagelſches Patrimonialgericht über Taſchenberg.

Prenzlau, den 29. November 1847.

Das zu Taſchenberg belegene, im Hypothekenbuche Fol. 31 Nr. IV eingetragene, dem Leinweber George Ludwig Röbel zugehörige Büdnergrundſtück nebſt Garten, abgeſchätzt auf 635 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., ſoll auf den Antrag eines Gläubigers

am 30. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Taſchenberg öffentlich verkauft werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein sind bei dem Richter Justizrath Staats zu Prenzlau täglich einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das den Geschwistern Behrendt gehörige hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 555 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Freimann Jacob Villain gehörige, im Hypothekenbuche zu Pinnow sub Nr. XVIII Fol. 137 seq. verzeichnete Freistelle, gerichtlich abgeschätzt zu 1049 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Pinnow subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer hiesigen Registratur einzusehen.

Angermünde, den 18. December 1847.

Hertzsches Gericht über Pinnow.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst Garten des Tischlers Johann Friedrich Drinckguth zu Freienstein, abgeschätzt auf 947 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Freienstein, den 18. December 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 20. Dec. 1847.

Die den Geschwistern Stüdemann gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke:

a) das vor dem Röbeler Thore an der Chaussee und an der Dosse belegene Garten-Etablissement, und

b) ein daneben gelegenes Stück Land,

gerichtlich abgeschätzt auf zusammen 3203 Thlr. 4 Sgr., sollen

am 13. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeister Oesterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hiesiger Stadt belegenen Wassermahlmühle,

soll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks in seiner jetzigen Beschaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Construction der Mühle kann indessen nach der vorhandenen Wasserkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieser würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, so daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalsumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth sein würde.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Tischler Theodor Müller gehörige Grundstück zu Herzfelde, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 628 Nr. 53 verzeichnet und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 694 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Folgende, dem Bauer Johann Christian Müller und resp. dessen Ehefrau, Dorothea Sophie gebornen Kober gehörigen Grundstücke:

1) der zu Biesen belegene Vollbauerhof, abgeschätzt auf 3040 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
2) zwei auf der Feldmark Biesen belegene Ackerparcellen, abgeschätzt auf 363 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das zu Groß-Ziethen belegene, im Hypothekenbuche daselbst Nr. 82 aufgeführte, der verehelichten Stellmacher Schröder, Dorothea Sophie geb. Elsholz gehörige Büdnergut, abgeschätzt auf 867 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Kossäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeschätzt auf 5693 Thaler 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Wutzetz subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.

Gräflich von Bredowsche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Bekanntmachung.

Das den Erben des Ackerbürgers Carl Gottfried Schneider gehörige, hierselbst in der Klosterstraße sub Nr. 197 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 481 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, soll in termino

den 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen. Angermünde, den 10. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 10. Februar 1848.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Regimenters Johann Friedrich Krüger gehörigen Grundstücke, nemlich:

1) eine Wiese, die kleine Kavelwiese genannt, beim Dorfe Cummersdorf belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 75 Thlr.,
2) ein Ackerstück, das Buschland genannt, gerichtlich abgeschätzt auf 66 Thlr. 20 Sgr., in der Zossenschen Forst belegen, beide Vol. XXIII a Pag. 73 des Hypothekenbuchs verzeichnet,
3) der dritte Theil eines Ackerstückes, die Dreienden genannt, beim Dorfe Cummersdorf belegen, gerichtlich abgeschätzt auf 25 Thlr., Vol. XXIII a Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnet, sollen im Termin

den 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Auction.

Am 16. März d. J. und folgenden Tagen von 9 Uhr Vormittags an soll das zur Tuchfabrikant Eduard Bönickeschen Concursmasse hierselbst gehörige Mobiliar, bestehend in 14 Webestühlen und Geschirren, circa 10,000 Stück Schuß- und Kettenpfeifen, verschiedenen anderen Tuchmacherhandwerkszeugen, 2 Kratzmaschinen und 1 Wolff, 40,600 Stück Korden, circa 20 Centner gefärbter und roher Wolle, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Betten und Leinenzeug und verschiedenem Porzellan ꝛc. und Glassachen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Auction findet in dem Hause auf der Burg Nr. 19 statt.

Luckenwalde, den 11. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Februar 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant Ritter zu Köln ist unter dem 13. Februar 1848 ein Patent auf eine, durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundstücke für Blech-Instrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten C. W. Schön u Comp. zu Barmen ist unter dem 14. Februar 1848 ein Patent auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Graveur und Tischlergeselle Gustav Adolph Schmittag, auch Schmiedtke genannt, aus Angerstädt, ist der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 18. Febr. 1848.

Der Untersuchungsrichter
des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Neumann.

Signalement des Schmittag. Derselbe ist 35 Jahre alt, evangelischer Religion, in Angerstädt geboren, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat braune Haare, blaue Augen, dünne Augenbrauen, proport. Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, proport. Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, ist mittlerer Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der am 1. d. M. von der Königl. Direction der Strafanstalt zu Brandenburg vermittelst Reiseroute von demselben Tage hierher gewiesene Arbeitsmann Johann Friedrich Christian Schulze ist bis heute nicht hier angekommen. Wir machen daher auf dies unten signalisirte, zum Umhertreiben sehr geneigte Subject hierdurch aufmerksam.

Beelitz, den 19. Februar 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Krahne, Wohnort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: proportionirt, Zähne: voll, Bart: braun, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: stark. Besondere Kennzeichen: am rechten Unterschenkel einen alten, offenen und unheilbaren Schaden und am linken Unterschenkel etwas Krampfaderknoten.

Steckbriefs-Erledigung.

Der mittelst Steckbriefs vom 21. December v. J. von uns verfolgte Schmiedegeselle, Johann Friedrich Ferdinand Sembrowsky ist ergriffen und hier eingeliefert worden. Der gedachte Steckbrief wird daher hierdurch zurückgenommen.

Charlottenburg, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachweisung der im Monat Januar 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Heinrich Christian Rieke, Schneidergeselle	Holsusra im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	40	5	6	schwarzbraun	frei	schwarzbraun
2	Johann Gottfried Klobatzky, Dienstknecht	Thießen im Anhalt-Bernburgschen	28	5	1	blond	bedeckt	braun
3	Conrad Lorch, Schuhmachergeselle	Kaiserslautern im Königreich Bayern	17	5	6	blond	schmal	blond
4	Carl August Kneuse, Arbeitsmann	Fienstedt im Königreich Sachsen	33	5	4	braun	sehr hoch	braun

Bekanntmachung.

An der hiesigen Stadtschule werden zwei Lehrerstellen mit einem jährlichen Gehalte von 160 Thlr., die eine am 1. März und die andere zu Ostern d. J. vacant. Wahlfähige Candidaten werden daher aufgefordert, sich schleunigst unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Wittstock, den 7. Februar 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierselbst in der Alten Jacobsstraße Nr. 93 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm August Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2075 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2587 Thlr. 5 Sgr., soll

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Johann August Neumann zugehörige, in der Spandauer Straße Nr. 35 belegene und im neuen Hypothekenbuche von Berlin Band 5 Nr. 399 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3483 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., soll

am 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Eduard Raebel wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 69 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 31. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Johann Christian Friedrich Alemann gehörige, hier in der Dessauer Straße Nr. 5 belegene, im Hypothekenbuch der Umgebungen Vol. 27 Nr. 1740 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 28,921 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.		
braun	eingebogen	mittel	ſchwarzbraun	rund	oval	mittel.	—	—	—
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	blond	oval	oval	klein.	—	—	—
blau	mittel	mittel	fehlt	rund	oval	ſchlank.	—	—	—
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	oval	ſchlank.	—	—	—

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauſer Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., ſoll

am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Suſanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhauſen, modo deren Erben,

b) der Rentier Auguſt Leonhard von Kalkreuth, modo deſſen Erben und

c) der Lehrer Wilhelm Auguſt Adolph Gieſe

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Februar 1848.

Das der Wittwe Hummel, Henriette Caroline geborne Otto gehörige, hierſelbſt in der Wollankſtraße Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1876 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 1344 Thlr. 20 Sgr., ſoll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 7. Januar 1848.

Das in der Lützower Straße sub Nr. 1 belegene, im hieſigen ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 452 auf den Namen des Rentiers Johann Martin Leopold Löhmann verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 1097 Thlr. 26 Sgr., ſoll

am 31. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Spediteur Johann Friedrich Auguſt Preuß, ſo wie die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Januar 1848.

Das hierſelbſt in der Lindenſtraße unter Nr. 774 gelegene, in unſerm Hypothekenbuche Vol. X Nr. 774 verzeichnete Wohnhaus der verſtorbenen Wittwe Lautenbach, Chriſtine Sophie geb. Mohr, abgeſchätzt auf 358 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 27. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalbe

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde.

Das den Bauer Gottlieb Grunzeſchen Erben

gehörige, zu Hegermühle belegene und sub Nr. 10 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut mit mehreren Stücken Erbpachts-Pfarrland, abgeschätzt auf 1534 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Isten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 31. Januar 1848.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 48⅛ verzeichnete Grundstück des Brauers Friedrich Wilhelm Stiens, nemlich:

1) das hierselbst in der Schulzenstraße unter Nr. 484 belegene Ganzerbe nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2647 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und
2) die hierselbst in der Johannisstraße unter Nr. 488 belegene Budenstelle, abgeschätzt auf 546 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 3. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Wusterhausen, den 4. Februar 1848.

Das hierselbst in der Berliner Straße unter Nr. 2 belegene, den Erben des Maurerpoliers Blaeske zugehörige Erbpachtsgrundstück mit den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt zu 4 Procent auf 1927 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und zu 5 Procent auf 1732 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission zu Zechlin.

Der den 6 Geschwistern Müller gehörige, in Rheinsberg Glienecke belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 33 sub Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Bauerhof, dessen Reinertrag von 223 Thlrn. 29 Sgr. zu 5 Proc. einen Taxwerth von 4479 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Proc. einen Taxwerth von 5599 Thlrn. 5 Sgr. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 48 Thlrn. 10 Sgr. haftet, der zu 4 Proc. gerechnet, ein Capital von 1208 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, und wobei zur Vervollständigung des Guts-Inventarii 15 Thlr. in Abzug kommen, so daß der Werth der Erbpachts-Gerechtigkeit

zu 5 Procent veranschlagt 3256 Thlr.,
zu 4 Procent ..... 4375 Thlr. 25 Sgr.

beträgt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zechlin, am 5. Februar 1848. Krieger.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Antheil Alt-Bliesdorf.

Die dem Krüger Martin Wolff gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 17 verzeichnete Krugnahrung zu Alt-Bliesdorf nebst 17 Morgen Bruchland, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2685 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber im Termin

den 29. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier im Gerichtslocale subhastirt werden.

Wriezen, den 7. Februar 1848.

Die den Kaufmann Dielitzschen Erben gehörigen beiden Zillen-Kähne:

№ I. 5213, mit Zubehör geschätzt auf 89 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.
№ I. 5347, mit Zubehör geschätzt auf 104 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 14. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselben befinden sich gegenwärtig auf dem Kupferhammer-Teiche, und die dazu gehörigen Segel und sonstigen Geräthschaften im Gewahrsam des Kaufmanns Schmerbauch hierselbst. Neustadt-Eberswalde, den 12. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der auf den 2. März d. J. angesetzte Termin zum Verkauf des Kloseschen Büdnerguts Nr. XIX zu Neubrück, ist aufgehoben worden.

Müllrose, den 15. Februar 1848.

Patrimonial-Gericht Neubrück und Neuhaus.

Bekanntmachung.

Der zum aufgelösten Vorwerke Melchow gehörige, im Dorfe Melchow bei Biesenthal befindliche Schaafstall 200 Fußlang und 41 Fuß tief von Fachwerk mit Rohrdach, soll zum Abbruch

am 4. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 18. Februar 1848.

Der Königl. Domainen-Rentmeister
Heidtmann.

Freiwilliger Verkauf.

Es sollen die Grundstücke des verstorbenen Sattlermeisters Liewald hierselbst, nemlich:

1) das Wohnhaus an der Schloßstraße Nr. 16, mit allem Zubehör, worin seit 50 Jahren eine Gastwirthschaft betrieben wurde,
2) eine Parth Acker-Kaveln in allen Schlägen,
3) eine Wiese im Postluch,
4) ein Garten im Kirchenpfuhl,
5) und 2 Garten im Langenluch,

aus freier Hand einzeln an den Meistbietenden verkauft werden, und wollen sich Kaufliebhaber
am 12. März 1848, Nachmittags um 2 Uhr,
in dem Hause des Sattlermeisters Lemm hierselbst einfinden, wo die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Rheinsberg, den 18. Februar 1848.

Die Sattlermeister Liewaldschen Erben.

Am 4. März 1848 sollen im Gasthofe zu Neu-Schrepkow, bei Kletzke in der Priegnitz,
um 9 Uhr früh,
30 Kummt- und 30 Sielen-Geschirre und mehrere Gesindebetten, so wie 40 eiserne Raufen und Krippen,
um 11 Uhr Vormittags,
1 zwölfsitzige, 1 neunsitzige, 2 viersitzige Post-Beichaisen,
1 halbe Chaise,
1 vierrädr. Reitpost-Cariol, 1 zweirädr. do:, 1 zweirädr. do. auf Druckfedern,
1 Korbwagen mit zwei Einschnall-Sitzbänken,
2 bedeckte Personen-Beiwagen mit resp. zwei und drei Einschnallstühlen und 16 Pferde,
gegen Baarzahlung verkauft werden. Die Besichtigung, wie der Verkauf einzelner Gegenstände kann schon vorher erfolgen.

Voigt.

Auction.

Auf richterliche Verfügung soll der Mobiliar-Nachlaß des allhier verstorbenen Fischhändlers Bröker, bestehend in: Haus- und Küchengeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke, einem Wagen, Ackergeräth und Geschirr, zwei Bretterkähnen und drei Rudern, zwei Pferden und einem Fohlen, zwei Kühen und einer Ferse, einem Schwein und einigem Federvieh ꝛc.

am Montag den 13. März 1848,
von Vormittags 9 Uhr ab,
in der Wohnung des Verstorbenen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolpe bei Angermünde, den 18. Februar 1848.

Senff, Actuarius, v. c.

☞ Hausverkauf. ☜

Mein in hiesiger Altstadt, in der besten Gegend der Stadt, am Markt belegenes, im guten, baulichen Zustande befindliches Wohnhaus nebst Hintergebäuden und sonstigem Zubehör, worin seit Jahren Bäckerei mit dem günstigsten Erfolge betrieben wird, und welches sich seiner vortheilhaften Lage und Räumlichkeit wegen, zu jedem andern Geschäft, namentlich Handelsgeschäft, eignet, will ich, wegen anhaltender Kränklichkeit, aus freier Hand verkaufen, und habe dazu einen Termin auf
den 25. März 1848, Vormittags 9 Uhr,
in dem Hause selbst angesetzt, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden; jedoch wird sie auch auf portofreie Anfragen der Protocollführer Schoenberg hierselbst mittheilen.

Zur Uebernahme des Hauses werden circa 1000 Thlr. bis 1500 Thlr. erforderlich sein.

Rathenow, den 14. Februar 1848.

Der Bäcker Fleischmann.

Herrschaftliche und zu jedem Geschäft passende Grundstücke, welche sich rentiren, in und außerhalb belegen, wobei Gast-, Schank- und Krugwirthschaften, Mühlen, Schlächtereien, mit zugehörigem Acker, Wiesen, freiem Bau- und Reparaturholz, Weide ꝛc. ꝛc., Material-Handlungen, Bäckereien, Schmieden, Weinberge, Baustellen ꝛc. ꝛc., werden Kaufliebhabern stets nachgewiesen, durch Tamanti, Priesterstraße Nr. 15 nahe der Königlichen Regierung.

Mühlen-Verkauf.

Die mir eigenthümlich gehörige, hierselbst vor dem Treuenbrietzener Thore belegene, im Jahre 1845 neu erbaute Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen (einem nach americanischer Art) und drei Hirsestampfen in einem Grubenbaum, mit Wohnhaus, Stallung, Garten und Brunnen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Mühlenwerk und Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren. Die Hälfte des Kaufgeldes kann, wenn es gewünscht wird, gegen Sicherheits-Bestellung zinsbar stehen bleiben.

Beelitz, den 22. Februar 1848.

Der Mühlenbesitzer und Bäckermeister Carl Wucke.

☞ **Beste frische Rappskuchen à Centner 1 Thlr. 25 Sgr. und bei Parthien billiger, offerirt die neue Oel-Raffinerie in Potsdam, Friedrichsstraße Nr. 5.**

Zum 1. April d. J. können Knaben von außerhalb, welche hier die Schule besuchen, eine liebevolle Aufnahme unter billigen Bedingungen finden. Der Gymnasial-Director Herr Riegler wird gefälligst empfehlen. Nähere Auskunft Lindenstraße Nr. 4, eine Treppe hoch.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

Des Königs Majestät haben laut der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Novbr. v. J. zu gestatten geruht, daß ich statt des Namens Hirsch, den Familiennamen Hartung führe. Ich habe dem zufolge diesen Namen angenommen, und werde künftig unterzeichnen Dr. Adolph Hartung,

practischer Arzt zu Wittstock.

Indem ich meine Niederlassung in hiesiger Stadt anzuzeigen mir erlaube, empfehle ich mich zur Ausführung von Bau-Arbeiten und füge die Versicherung hinzu, daß mein Bestreben stets dahin gerichtet sein wird, das mir geschenkte Zutrauen in jeder Beziehung zu rechtfertigen.

Oberberg, den 20. Februar 1848.

F. Kupper, Zimmermeister.

Ohrenmagnete

von James Garter in London.

Diese nach Vorschrift eines berühmten englischen Arztes gefertigten Magnete besitzen die besondere Eigenschaft, daß sie binnen wenigen Stunden selbst die heftigsten Kopfschmerzen beseitigen, namentlich wenn selbige chronisch oder gichtisch geworden sind. Nicht minder stillen dieselben rheumatische Zahnschmerzen in unglaublich kurzer Zeit, und sind zugleich ein sicheres Heilmittel gegen Ohrensausen, der gewöhnliche Vorbote von Harthörigkeit.

Das Paar dieser Magnete in vers. Cartons, mit der Anweisung wie sie zu tragen und aufzubewahren sind, kostet 1⅓ Thlr. und sind in Potsdam nur ächt zu haben bei

F. W. Schwarzenberg, Scharrnstrasse No. 1.

Aerztliches Attest

über die Ohren-Magnete von James Garter.

Zufolge der günstigen Erfahrungen, welche ich über die heilsame Wirkung der Ohren-Magnete gemacht habe, kann ich nicht umhin dieselben als eine der schätzbarsten Bereicherungen des magnetischen Heilapperates zu empfehlen. Es sind die Ohren nicht nur eine der bequemsten Stellen des Kopfes zum Tragen von Magneten, sondern auch wegen der wichtigen Nervenausbreitungen daselbst eine der geeignetesten und empfänglichsten. Daher lassen sich auch die überraschenden Wirkungen erklären, welche diese Art Magnete gegen rheumatische, gichtische und nervöse Kopfschmerzen, gegen die sogenannte Migräne, gegen Zahnschmerzen, Ohrenreißen und Ohrensausen haben. In den geeigneten Fällen erfolgt der Nachlaß der Schmerzen meistens binnen wenigen Stunden. Da die Einwirkung des Magnetes häufig eine Geneigtheit zu Hautkrisen hervorruft, so ist ein warmes Verhältniß insbesondere dann zu beobachten, wenn das Uebel durch Erkältung herbeigeführt wurde.

(L. S.) Dr. J. E. Hebenus, Stadtgerichts-Arzt zu Freiburg.

Der Kreissecretair Herr Puhlmann in Teltow, ist von mir zum Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ernannt und von der Direction bestätigt worden, was ich den Statuten gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

E. Epner, Haupt-Agent der Anstalt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält:

№ 2930. Miniſterial-Erklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen Regierung zur Verhütung von Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfreveln an den gegenſeitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

№ 2931. Genehmigungs-Urkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft von 4,000,000 Thlrn. betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. Februar 1848.

Nachdem ſeit drei Monaten unter dem Rindviehſtande des Ritterguts Genshagen, im Teltowſchen Kreiſe, kein Erkrankungsfall vorgekommen, ſo iſt die, durch unſere Bekanntmachung vom 8. November v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 351) angeordnete Sperre dieſes Ritterguts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

№ 35.
Aufgehobene Viehſperre.
I. 1600. Febr.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Februar 1848.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 31. Januar d. J. (5tes Stück des Amtsblatts Pag. 29 sub № 19), nach welcher des Königs Majeſtät zu genehmigen geruhet haben, daß zur Aufbringung der Koſten der Wiederherſtellung der, gewöhnlich Auguſtiner-Kirche genannten evangeliſchen St. Johannis-Kirche in Erfurt eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte veranſtaltet werde, fordern wir nunmehr auch die Herren Superintendenten und Prediger unſeres Re-

№ 36.
Evangeliſche Kirchen-Collecte.
II. D. 211. Febr.

Digitized by Google

gierungsbezirks auf, dieſe Kirchen-Collecte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels einzuſenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 25. Februar 1848.

№ 37. Bauholzverabreichung aus Königlichen Forſten. III. f. 1482. Februar.

Den zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forſten berechtigten Privatbeſitzern und Domainen-Einſaſſen werden die beſtehenden Beſtimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Geſuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweiſung auf unſere früheren, in dieſer Angelegenheit erlaſſenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 13ten Stück des vorjährigen Amtsblatts Pag. 106 abgedruckte Verfügung vom 18. März 1847, hierdurch in Erinnerung gebracht und dieſelben aufgefordert, ihre etwanige Anträge auf Verabreichung von Bauholz während des Wadels $18\frac{4}{5}$ ſpäteſtens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rentämtern anzumelden, da ſpätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewieſene Unfälle oder beſonders dringende Umſtände begründet werden, erſt im Wadel $18\frac{5}{6}$ berückſichtigt werden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 26. Februar 1848.

№ 38. Gegenſtände des Wochenmarkts-Verkehrs. I. 1630. Jan.

Auf Grund der Beſtimmungen des § 78 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und mit Genehmigung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen bringen wir hierdurch nachſtehendes Verzeichniß derjenigen Gegenſtände, welche fortan auf allen Wochenmärkten unſeres Verwaltungsbezirks, alſo auch da, wo der bisherige Wochenmarktverkehr einzelne oder mehrere dieſer Gegenſtände nicht umfaßt, feilgehalten werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Erzeugniſſe des Bodens, der Land- und Forſtwirthſchaft, der Jagd und Fiſcherei, welche zum Genuſſe dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (friſch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obſt, Citronen, Pomeranzen, Apfelſinen, Gemüſe, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner: Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülſenfrüchte, Mehl jeder Art (einſchließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabricate aus Getreide und Hülſenfrüchten, ſodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. —

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käſe, Fleiſch und Fleiſchwaaren (friſch, geſalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebſe, Muſcheln, Fiſche (friſch, geſalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugniſſe der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forſtwirthſchaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalkſteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifſteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Baſt, Laub- und Nadelſtreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächſe, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleeſaat und anderer Pflanzenſaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiſer, auch Beſen aus Reiſern, ſo wie grobe Geflechte aus Holzſpähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Baſt, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Aſche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachſplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenſtöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borſten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Andere, als im vorſtehenden Verzeichniſſe genannten Gegenſtände auf Wochenmärkten feil zu halten, iſt, inſofern nicht durch Local-Verfügungen Ausnahmen hiervon geſtattet worden ſind, bei einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall, bei verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe verboten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Februar 1848.

№ 39.
Agentur-Beſtätigung.
I. 521. Febr.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. T. Neumann zu Perleberg an Stelle ſeines Vaters, des Kämmerers Neumann daſelbſt, als Agent der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 8.
Zahlungen für den allgemeinen Diäten-Fonds und Einſendung der Beiträge zum Penſions-Fonds an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſe.

Die Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewieſen:

1) die Erſtattung der für den allgemeinen Diäten-Fonds geleiſteten Zahlungen ſtets rechtzeitig, und zwar ſpäteſtens in der erſten Hälfte des Monats December jeden Jahres in Antrag zu bringen;

2) die Beiträge zum Penſions-Fonds alljährlich noch vor dem Ablauf des Monats December an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

8) Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes ſind die Eltern deſſelben, die eines unehelichen diejenige Perſon, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9) Zur Meldung eines Todesfalls iſt zunächſt das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Perſon, welche für die Beerdigung des Verſtorbenen ſorgt, verpflichtet.

10) Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Perſonen, welche nicht ſchreiben können, ſchriftlich gemacht werden, und außer den übrigen Erforderniſſen, die Angabe der letzten und der neu bezogenen Wohnung, des vollſtändigen Namens (bei Frauen außerdem des Geſchlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Perſonen, bei neugebornen Kindern dieſe Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen Kindern von der Mutter, ſo wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob dieſe ehelich oder unehelich erfolgt iſt, enthalten.

11) Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande iſt, in der Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Perſon anzugeben, iſt letztere verpflichtet, erſterem ſpäteſtens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12) Alle Meldungen ſind dem Polizei-Commiſſarius des Reviers, in welchem der Fall, der ſie erfordert, ſich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugebornen Kinder aber binnen drei Tagen zu machen.

13) Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, ſondern finden auch, mit Ausnahme der Beſtimmung ad 5, auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commiſſarius wohnt, ſo wie in den zu demſelben Communal-Verbande gehörigen Colonien oder Beſitzungen an den Polizei-Commiſſarius unmittelbar, und in den andern Dörfern, Colonien und Beſitzungen an den Schulzen geſchehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commiſſarius zu überſenden hat.

II. Hinſichtlich der Fremden.

14) Als Fremde ſind alle Perſonen zu betrachten, welche hierſelbſt keinen eigenen Hausſtand haben oder zu einem ſolchem nicht gehören, auch hier nicht angeſtellt ſind, vielmehr, ſelbſt wenn ſie hier ein ſogenanntes Abſtiegequartier beſitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15) Wer einem ſolchen Fremden in ſeiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafſtelle gewährt, muß denſelben nebſt den in ſeiner Begleitung etwa befindlichen Perſonen ſpäteſtens binnen vier Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commiſſarius ſchriftlich melden.

16) Die Meldung muß außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung, den vollſtändigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen, den Stand, das Alter, ſo wie Angabe des Geburts- und Wohnortes, und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17) Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen vier Stunden nach der Abreiſe bei dem Revier-Polizei-Commiſſarius ſchriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde ſich begibt.

18) Gaſtwirthe und Inhaber von Hôtels garnis haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commiſſarius einzureichen, ſo daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreiſen, bis 6 Uhr Nachmittags deſſelben Tages und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen oder abreiſen, bis 8 Uhr Vormittags des nächſtfolgenden Tages an- oder abgemeldet ſein müſſen.

19) Wenn der Fremde während ſeines hieſigen vorübergehenden Aufenthalts ſeine Wohnung wechſelt, ſo muß den Polizei-Commiſſarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neu bezogene Wohnung belegen ſind, reſp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20) Der Fremde hingegen iſt verpflichtet, ſobald er ſeinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabſichtigt, nach Verlauf dieſer Friſt, ſich für die Dauer ſeines hieſigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu verſehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung ſeiner Reiſe-Documente in dem Geſchäfts-Locale der Vten Abtheilung des Polizei-Präſidii, Molkenmarkt № 2, erfolgt.

III. Hinſichtlich der Gewerbegehülfen.

21) Handwerksgeſellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, ſind verpflichtet, ſich bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präſidii, und zwar in dem Geſchäftslocal deſſelben, Molkenmarkt № 2, zur Empfangnahme einer Aufenthalts-Karte, gegen Niederlegung ihrer Reiſe-Documente, und wenn ſie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines, für die fernere Dauer ihres hieſigen Aufenthaltes gültigen Arbeitsbuches zu melden.

22) Dieſes Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt ſogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23) Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeitsantritt vermerken und daſſelbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commiſſarius vorlegen, nachdem er es aber beſcheinigt zurückempfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24) Sobald der Gehülfe ſein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag ſeines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und dieſes innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commiſſarius vorlegen, welcher daſſelbe an ſich behält.

25) Hat der Gehülfe innerhalb drei Tagen nach ſeinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, ſo muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgeſtellte, und, wenn dies ein zünftiger Meiſter iſt, von dem Gewerksälteſten, ſonſt aber von dem Revier-Polizei-Commiſſarius des Arbeitsgebers atteſtirte Beſcheinigung dem Polizei-Commiſſarius, welcher ſein Arbeitsbuch aufbewahrt, überbringen. Er erhält daſſelbe demnächſt, nachdem es zu dieſem Behuf viſirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23 vorgeſchrieben iſt, zu übergeben.

Digitized by Google

26) Erhält der Gehülfe innerhalb drei Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen, und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er, gegen Rückgabe des Arbeitsbuches, bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Documente zurückempfängt.

27) Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus andern Gründen Berlin wieder verlassen will.

28) Ein Gehülfe, welcher binnen drei Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt, und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29) Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besondern Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30) Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizeibezirk jedesmal mit Zwei Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

31) Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Berlin, den 5. Februar 1848.

Königl. Gouvernement. von Ditfurth.

Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli.

Bekanntmachung.

In der Königlichen Thierarzneischule hierselbst besteht seit dem Jahre 1835, auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Einrichtung, daß erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, in den Ställen ihrer Besitzer, in thierärztliche Behandlung genommen und die erforderlichen medicinischen und chirurgischen Hülfsleistungen ihnen unentgeldlich durch einen dazu bestimmten Lehrer, mit Zuziehung einiger Eleven der Schule, gewährt werden können.

Den Besitzern solcher Thiere in und außerhalb Berlins, namentlich in dem Niederbarnimschen, Teltowschen und Osthavelländischen Kreise, wird empfohlen, diese Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Behandlung ihres Viehes nicht unbenutzt zu lassen, und wird zugleich bemerkt, daß die Gesuche um thierärztliche Hülfleistungen bei der unterzeichneten Direction anzubringen sind, welche hiervon dem betreffenden Lehrer, gegenwärtig dem Herrn Dr. Spinola, sofort Kenntniß geben wird.

Berlin, den 24. Februar 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Bekanntmachung.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlauſitz bildenden 21 Kreiſen ſind in dem Societätsjahre vom 1. Januar bis ultimo December 1847. 227 Brände, und zwar:

im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe 8,
" Oſtpriegnitzſchen Kreiſe 11,
" Weſthavelländiſchen Kreiſe 4,
" Oſthavelländiſchen Kreiſe 6,
" Ruppinſchen Kreiſe . . . . . 8.
" Oberbarnimſchen Kreiſe 12,
" Niederbarnimſchen Kreiſe 18,
" Teltowſchen Kreiſe 14,
" Lebusſchen Kreiſe 26,
" Zauche-Belzigſchen Kreiſe 16,
" Luckenwalde-Jüterbogkſchen Kreiſe 4,
" Iſten Ukermärkſchen (Prenzlau) Kreiſe 12,
" IIten Ukermärkſchen (Angermünde) Kreiſe 11,
" IIIten Ukermärkſchen (Templin) Kreiſe 8,
" Beeskow-Storkowſchen Kreiſe 10,
" Luckauſchen Kreiſe 18,
" Gubenſchen Kreiſe 8,
" Calauſchen Kreiſe 18,
" Lübbenſchen Kreiſe 9,
" Sorauſchen Kreiſe 5,
" Sprembergſchen Kreiſe 1

vorgefallen und dadurch:

a) an verſicherten Gebäuden erſter Claſſe:

3 Wohnhäuſer, 1 Fabrikgebäude, 5 Ställe, 1 Schuppen und 1 Kirche mit Thurm gänzlich eingeäſchert, und
7 Wohnhäuſer, 1 Kruggebäude, 1 Familienhaus, 1 Auszugshaus, 1 Anbau, 2 Ställe, 1 Brennerei und 1 Ziegelofen partiell beſchädigt;

b) an verſicherten Gebäuden zweiter Claſſe:

39 Wohnhäuſer, 1 Schulhaus, 1 Hirtenhaus, 1 Kruggebäude, 11 Scheunen, 47 Ställe, 6 Anbaue, 1 Kegelhaus, 1 Nebenhaus, 3 Schuppen und 2 Kirchen mit Thürmen völlig niedergebrannt und
24 Wohnhäuſer, 2 Hirtenhäuſer, 1 Krughaus, 1 Brau- und Brennerei, 1 Back- und Waſchhaus, 1 Anbau, 11 Ställe, 2 Speicher und 1 Ziegelſchauer theilweiſe beſchädigt;

c) an verſicherten Gebäuden dritter Claſſe:

386 Wohnhäuſer, 1 Pfarrhaus, 2 Familienhäuſer, 1 Tagelöhnerhaus, 1 Förſterhaus, 294 Scheunen, 641 Ställe, 19 Nebenhäuſer, 1 Tauben-

haus, 2 Kammern, 2 Abseiten, 9 Durchfahrten, 3 Auszugshäuser, 32 Thorhäuser, 14 Anbaue, 1 Vorbau, 13 Schuppen, 1 Werkstelle, 3 Altentheile, 3 Schulhäuser, 5 Hirtenhäuser, 1 Schmiede, 3 Ziegelscheunen, 1 Waschhaus und 1 Backhaus gänzlich durch Feuer zerstört, und

6 Wohnhäuser, 1 Schäferhaus, 1 Familienhaus, 1 Nebenhaus, 1 Thorhaus, 1 Backhaus, 4 Scheunen, 7 Ställe und 1 Remise zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden vierter Classe:

5 Windmühlen, 3 Wassermühlen, 1 Brauhaus, 1 Schmiede und 3 Ziegelscheunen gänzlich eingeäschert, und

1 Windmühle und 1 Ziegelofen nur partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1) An Vergütigung:

a)	für die Gebäude der ersten Classe	8,257	Thlr.	3	Sgr.	1 Pf.,
b)	" " " " zweiten "	50,193	"	25	"	— "
c)	" " " " dritten "	305,034	"	5	"	7 "
d)	" " " " vierten "	5,781	"	16	"	4 "
		= 369,266	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.,
2)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	8,336	"	21	"	6 "
3)	an Verwaltungskosten incl. der den Orts-Erhebern neu bewilligten Tantieme	16,605	"	12	"	8 "
4)	an Reisekosten	647	"	18	"	9 "
5)	an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinariis	4,856	"	4	"	3 "
	zusammen	399,712	Thlr.	17	Sgr.	2 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von den Versicherungssummen:

a)	der Gebäude erster Classe ein Beitrag von . . .	4 Sgr.	pro 100 Thlr.
b)	" " zweiter " " " " . . .	9 "	
c)	" " dritter " " " " . . .	25 "	
d)	" " vierter " " " " . . .	24 "	

erforderlich und durch die resp. unterm 22. Juli 1847 und 19. Januar 1848 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den vorverzeichneten 227 Bränden sind:

202 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
13 " Gewitter,
6 " muthmaßliche Brandstiftung,
5 " absichtliche Brandstiftung und
1 " Selbstentzündung

entstanden.

In den, wegen der absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist einer der Inculpaten laut bestätigten Erkenntnisses erster Instanz zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, wohingegen ein anderer von der vorsätzlichen Brandstiftung nur vorläufig freigesprochen, und endlich ein dritter für unvorsichtiges Verursachen eines Brandes mit 20 Ruthenhieben bestraft worden ist.

Alle übrigen Untersuchungen sind theils, so weit sie beendigt, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Das unterm 8. Januar d. J. pro IItes Semester 1847 abgeschlossene Haupt-Lagerbuch weist an Versicherungen:

in der ersten Classe einen Betrag von	16,397,925	Thlrn.,
" " zweiten " " " "	20,855,075	"
" " dritten " " " "	37,510,525	"
" " vierten " " " "	766,925	"
mithin zusammen ein Versicherungs-Capital von	75,530,450	Thlrn.

nach.

Schließlich müssen wir noch des umsichtigen und muthvollen Benehmens des Büdners Kegel zu Petkus, Jüterbogkschen Kreises, bei Dämpfung eines am 7. Juli v. J. daselbst ausgebrochenen Feuers lobend mit dem Bemerken erwähnen, daß demselben durch die Milde des hohen XXIIsten Communal-Landtages der Kurmark eine extraordinaire Belohnung von Zwanzig Thalern bewilligt und von uns gezahlt worden ist.

Berlin, den 12. Februar 1848.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Rath von Scheel ist von hier als Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent an die Königliche Regierung zu Posen versetzt. In dessen Stelle ist der Regierungs-Rath Kroenig, bisher zu Minden, zum Justitiarius bei der hiesigen Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten ernannt und in dieser Eigenschaft beim hiesigen Regierungs-Collegio eingeführt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Adolph Herrmann Friedrich Graf zu Solms-Baruth ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Regierungs-Collegio angenommen worden.

Dem Förster Leopold Ferdinand Brandt ist die Försterstelle zu Moorlake, im Forstreviere Potsdam, nachdem er dieselbe bisher schon interimistisch verwaltet hat, definitiv übertragen worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Herrmann Ludwig Theodor Meyenburg zu Pritzwalk ist als Feldmesser vereidet worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Heimbach ist zum Diaconus zu Meyenburg und Prediger zu Penzlin, in der Diöces Pritzwalk, bestellt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gottberg, in der Superintendentur Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Lauer erledigt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Braun ist als Lehrer der Vorbereitungs-Classe an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Inspector Rosemeyer zu Hohennauen ist als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des zweiten ländlichen Bezirks und der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Schwanebeck zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des neunten ländlichen Bezirks des Westhavelländischen Kreises gewählt, und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Krummensee, in der Superintendentur Bernau, ist von einer nicht genannt sein wollenden Künstlerin zu Berlin ein werthvolles Oelgemälde: Christus mit der Dornenkrone, in einem goldenen Rahmen, zum Geschenk gemacht worden.

Die Kirche zu Schrepkow, in der Superintendentur Pritzwalk, hat folgende Geschenke erhalten: eine Kirchen-Bibel von dem Besitzer des Ritterguts Neu-Schrepkow, Postmeister Voigt; eine Altardecke von schwarzem Sammet-Manchester mit silbernen Franzen, eine desgleichen Taufstischdecke und Bekleidung des Kanzelpults und des Polsters der Kanzelbrüstung, wozu die Beiträge von fast sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde zusammengebracht wurden; eine dergleichen Kanzelpultdecke mit silbernen Quasten, von sechs Gemeindegliedern, und ein neusilbernes Taufbecken vom Prediger des Orts.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Markt-Ordnung für die Stadt Berlin, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Wochenmarkt-Ordnung für Berlin.

№ 22.

Zahl der Wochenmärkte.

§ 1. Die Berliner Wochenmärkte finden Statt:

Montags und Donnerstags auf dem Neuen Markt,
" " Alexanderplatz,
" " Leipzigerplatz.

Dienstags und Freitags auf dem Neuen Markt,
am Oranienburger Thor,
am Frankfurter Thor.

Mittwochs und Sonnabends auf dem Neuen Markt,
" " Molkenmarkt,
" " Gendarmenmarkt,
" " Dönhofsplatz,
am Halleschen Thor,
am Rosenthaler Thor.

§ 2. Außerdem werden noch:

1) des Sonntags auf dem Neuen Markt und am Rosenthaler Thor Frühmärkte,
2) Montags und Donnerstags auf dem Neuen Markt und Dienstags und Freitags auf dem Dönhofsplatz Abendmärkte abgehalten.

§ 3. Zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören:

Wochenmarkt-Artikel.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren. — Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildprett aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

§ 4. Andere, als die vorstehend aufgeführten Artikel und Kramwaaren jeder Art, dürfen auf den Wochenmärkten nicht verkauft werden, und wo solches noch hin und wieder aus älterer Zeit her geschieht, muß der Handel mit denselben am 1. Januar 1849 aufhören. Kramwaarenhändler, welche ihre Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt länger als drei Monate nicht benutzt haben, werden sogleich ausgeschlossen.

§ 5. Zu den Victualien, welche auf den Märkten verkauft werden können, dürfen Getränke, namentlich Bier und Branntwein, nicht gerechnet werden. Jedoch soll zur Bequemlichkeit der Marktfieranten der Handel mit gekochtem Kaffee gestattet sein.

Verkaufsorte für die einzelnen Artikel.

§ 6. Die vorstehend (§ 3) genannten Artikel dürfen, mit Ausnahme von Getreide, Stroh, Heu, Holz und Torf, so wie Landtaback in Wagenladungen, und kleinem Schlachtvieh auf allen Wochenmärkten feil gehalten werden.

§ 7. Für Getreide findet der Landmarkt täglich auf dem Gendarmenmarkt und der Wassermarkt täglich an der Friedrichsbrücke statt.

§ 8. Stroh und Heu, Nutz- und Brennholz, so wie Torf, werden nur auf dem Alexanderplatz und dem Gendarmenmarkt an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen zugelassen.

§ 9. Landtaback in Wagenladungen darf Dienstags und Freitags, im Herbst jedoch täglich, in der Klosterstraße zu Markte gebracht werden.

§ 10. Für Kälber, Schaafvieh, Schweine und Ziegen ist der Viehmarktplatz am Landsberger Thore mit bestimmt, woselbst sie täglich verkauft werden dürfen.

§ 11. Für Fische findet, außer auf den Wochenmärkten, ein täglicher Markt an dem Inselgebäude und auf dem Spittelmarkt statt.

§ 12. Mit frischem Obst darf in den zutreffenden Jahreszeiten täglich an der Friedrichsbrücke von den Werderschen Obstzüchtern, mit sauren Kirschen auch in der Klosterstraße Markthandel getrieben werden.

§ 13. Apfelsinen, frisches Obst, Waldbeeren, Radischen, Rüberettige, Zimmt- und Fastenprezeln, eingelegte Gurken, Bollen, Bücklinge und Flundern, Milch, Reiserbesen und Sand können täglich in den Häusern und auf den Straßen, nach Maaßgabe der dazu ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine, verkauft werden. Verkauf im Umherziehen.

§ 14. Andere als die oben genannten (§ 13) Gegenstände, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an keinen andern als den für den Markt bestimmten Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft und verkauft werden. Nur bei Kohlen, Torf, Kartoffeln, Bollen und frischem Obst ist der Verkauf vom Schiffe auf den hierzu angewiesenen Anlegeplätzen gestattet. Vorkauf.

§ 15. Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei; Händler müssen dabei, wie sich von selbst versteht, zum Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt berechtigt sein. Besuch der Wochenmärkte.

§ 16. Wegen Taschen- oder Marktdiebstahls bestrafte Individuen jedoch dürfen nur nach eingeholter besonderer Erlaubniß des inspicirenden Markt-Polizeibeamten auf den Wochenmärkten erscheinen und unter der von ihm angeordneten speciellen Aufsicht ihre Einkäufe vornehmen.

§ 17. Wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dieselben, in sofern sie nicht besondere Strafe verwirkt haben, für die Dauer des Marktes in polizeiliche Haft genommen.

§ 18. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen nummerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen übrigen Stücken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten. Marktträger.

§ 19. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel, beginnt auf den gewöhnlichen Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten, vom 1. April bis 1. October, um 6 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. October bis 1. April, um 7 Uhr Morgens, und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kund gethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden. Dauer des Marktes.

§ 20. In Betreff dieser Schlußzeit macht der des Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt stattfindende Wochenmarkt eine Ausnahme, indem dieser wegen Nähe der Kirchen und der darin stattfindenden gottesdienstlichen Verrichtungen schon um 12 Uhr Mittags vollständig beendigt und der Platz selbst von allen Marktutensilien geräumt sein muß.

§ 21. Die Sonntags-Frühmärkte (§ 2 ad 1) müssen in den Monaten Mai, Juni, Juli und August um 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber um 8½ Uhr geschlossen und spätestens eine halbe Stunde nach dem Schluß sämmtliche Utensilien vom Marktplatze fortgeschafft sein.

Die Abendmärkte (§ 2 ad 2) dauern von 1 Uhr Mittags bis 5 Uhr Abends in den sechs Wintermonaten und bis 7 Uhr Abends in den sechs Sommermonaten.

§ 22. Die Handelsstellen werden den Verkäufern von dem inspicirenden Marktstellen.

Polizeibeamten angewiesen, dessen Anordnungen ein Jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Glaubt der Eine oder Andere sich in seinen Rechten verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei dem Polizei-Präsidium überlassen.

§ 23. Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, richtet sich theils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkt-Artikel im Zusammenhange bleiben, und die Producenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen.

Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waaren regelmäßig zu Wagen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen Handelsplätze.

§ 24. Die Größe und Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 6 Fuß, den Wild- und Federviehhändlern ein Raum von 8 Fuß, den Vorkosthändlern aber von 10 Fuß Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum.

Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von 8 Fuß Frontlänge zugestanden werden.

§ 25. Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Andern zu überlassen, er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. Das Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt nach der Anciennität.

§ 26. Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu andern Zwecken, und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen können.

§ 27. Die Marktverkäufer müssen mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waare versehen sein. Das Aufschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken und dergleichen auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§ 28. Einen Plan oder eine sonstige Bedachung über die zu Markte gebrachten Gegenstände anzubringen ist im Allgemeinen nicht statthaft. Da indessen mehrere Wochenmarkt-Artikel durch den Einfluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen nachgegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt der Markt-Polizei-Inspector. Die Bedachung muß aber genau nach seiner Anweisung und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheil gereichen kann.

Aufbauen.

§ 29. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5 und in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr.

§ 30. Die Wagen müssen, soweit es thunlich, beim Abladen nicht neben einander, sondern einer hinter den andern auffahren, und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§ 31. Nur den auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waare mittelst Fuhre hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf dem Markt nach An-

weiſung der Markt-Polizeibeamten aufzufahren, und von denſelben herab die Waare zu verkaufen.

§ 32. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kaſten, Körbe oder andere Behältniſſe neben dem Wagen abſetzen, um aus dieſen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen ſie dies, ſo müſſen ſie eine ordentliche Verkaufsſtelle auf dem Markte ſelbſt einnehmen, den Wagen aber von demſelben fortſchaffen.

§ 33. Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte gebracht werden, ſind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es ſei denn, daß die Waare ihrer Beſchaffenheit nach auf den Wagen verbleiben muß und durch deſſen Aufſtellung die Handelsſtelle ſelbſt keine größere Ausdehnung erhält.

§ 34. Die Aufſtellung der Bänke und Sitze für die Verkäufer muß zur Vermeidung jeder Störung im Marktverkehr vor dem Beginn des Marktes geſchehen, und bleibt dafür der Pächter des Stättegeldes oder der ſonſtige Unternehmer dieſes Geſchäfts der Behörde verantwortlich.

§ 35. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt iſt ſowohl den Verkäufern, als den Käufern unterſagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden ſind, müſſen mit einem vorſchriftsmäßigen Maulkorb verſehen ſein, und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte gelaſſen werden.

§ 36. Der Gebrauch von Kohlenbecken iſt zwar auf den Wochenmärkten geſtattet, jedoch müſſen dieſelben von Eiſen, Blech, Meſſing oder Kupfer ſein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speiſen und Getränken benutzt werden.

Beſchaffenheit der Lebensmittel.

§ 37. Niemand darf ſolche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beſchaffenheit der Geſundheit nachtheilig werden können. Dahin ſind u. a. zu rechnen: abgeſtandene alte Fiſche, in Fäulniß übergegangenes Fleiſch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. ſ. w. Finden ſich dergleichen, auch nur verdächtige Nahrungsmittel vor, ſo iſt deren Verkauf ſofort einzuſtellen, und es erfolgt ihre Beſchlagnahme und Unterſuchung durch einen Sachverſtändigen. Beſtätigt ſich der Verdacht, und können die Waaren in einen genießbaren Zuſtand nicht zurückverſetzt werden, ſo ſind dieſelben auf Koſten des Eigenthümers zu vergraben; entgegengeſetzten Falles aber dem Verkäufer zurückzugeben, ohne daß dieſem ein Anſpruch auf Entſchädigung zuſteht.

§ 38. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen dienendes Obſt darf zwar zu Markte gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden.

§ 39. Abſichtliche Verfälſchung der Lebensmittel, wohin jede zur Maaß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermiſchung mit ſchädlichen oder unſchädlichen Stoffen, z. B. die abſichtliche Vermiſchung der Butter oder Milch mit Waſſer und dergleichen zu rechnen iſt, wird außer der Confiscation mit der in den Geſetzen beſtimmten Strafe geahndet.

Verhalten beim Handel.

§ 40. Ein jeder Verkäufer muß richtiges Preußiſches Maaß und Gewicht halten, und kein anderes mit ſich führen; da der Einwand, daß er es nicht zum Meſſen und Wägen, ſondern zu andern Zwecken benutze, kein geſetzlicher Entſchuldigungsgrund iſt.

§ 41. Da die Courantrechnung bei den Groschen abgeschafft ist, so spricht bei jedem nach Groschen abgeschlossenen Handel die gesetzliche Vermuthung dafür, daß Silbergroschen gemeint seien.

§ 42. Der Verkauf von finnigem Fleische, dessen Genuß an sich der Gesundheit keinen Nachtheil bringt, ist zwar erlaubt, indessen ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer vor dem Abschluß des Handels mit dieser Eigenschaft des Fleisches bekannt zu machen. Geschieht dies nicht, so muß der Verkäufer nicht allein das Fleisch zurücknehmen, sondern es trifft ihn außerdem noch Strafe.

§ 43. Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Gegenstände als Beilage zu dem Braten und dem Kochfleische mit einzuwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein und zu besondern Preisen verkauft werden.

§ 44. Wer Roßfleisch zum Verkauf auf den Markt bringt, darf nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" führen.

§ 45. Niemand darf den Andern durch Zurückdrängen und auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf und Handel abhalten oder darin stören.

§ 46. Die Verkäufer von Kartoffeln dürfen während des Markthandels den Preis nicht steigern, widrigenfalls sie vom Markte fortgewiesen werden.

Polizeiliche Aufsicht.

§ 47. Auf den Haupt-Marktplätzen sind Buden zum beständigen Aufenthalt der inspicirenden Polizeibeamten während der Dauer des Wochenmarktes eingerichtet, auf denen sich zugleich die Marktflagge befindet, und woselbst alle auf den Marktbesuch und Handel bezügliche Beschwerden vorgebracht werden können. Zur Prüfung der Klagen über unrichtiges Maaß oder Gewicht werden in der Marktbude die nöthigen Probemaaße und Gewichte gehalten.

§ 48. Streitigkeiten über den bedungenen Preis oder die Beschaffenheit der Waare gehören zwar zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Jedoch hat der Markt-Polizeibeamte in so weit Kenntniß davon zu nehmen, als dergleichen Differenzen nicht bis zur Störung der Ruhe und Ordnung ausarten dürfen. Er hat daher die streitenden Partheien zu einem ruhigen Verhalten zu ermahnen, eine gütliche Ausgleichung unter ihnen zu versuchen, und wenn diese nicht zu erreichen ist, sie über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Fährt Einer oder der Andere in seinem ruhestörenden Betragen fort, so ist er vom Markte zu verweisen.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§ 49. Käufer und Verkäufer sind gehalten ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand noch die öffentliche Ruhe gestört wird. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage leidet, und bei entstandener Unruhe der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

§ 50. Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres vom Markte verwiesen, und dürfen sich an diesem Tage auf demselben nicht wieder betreten lassen. Die Bestrafung des schuldigen Theils bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 51. Grobe Widersetzlichkeiten gegen die Polizeibeamten selbst oder

gegen deren Anordnungen sind nach Bewandniß der Umstände mit sofortiger Verhaftung unter Vorbehalt der weiteren Untersuchung und Bestrafung zu ahnden.

Abbauen.

§ 52. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, welches um 1 Uhr Mittags und Sonnabends auf dem Gendarmenmarkt um 12 Uhr geschieht, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen; da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§ 53. Bei dem Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie im § 30 bei dem Aufbauen des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt bleiben.

§ 54. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktutensilien, namentlich Fleischblöcke auf dem Marktplatze, oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, sind sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei wegen wegzuschaffen, und wenn dieser nicht binnen 8 Tagen die Rückgabe nachsucht, zu verkaufen. Der Erlös wird mit Zurückweisung aller Ansprüche des sich später meldenden Eigenthümers, nach Abzug der Kosten, zur Stadt-Armen-Casse abgeführt.

§ 55. Dasselbe gilt von den Fischbehältern, in so fern solche nicht ihren beständigen Stand auf den Verkaufsstellen haben.

Alle Fischbehälter, bei denen letzteres der Fall ist, müssen täglich des Abends entleert, des Morgens aber wieder mit frischem Wasser gefüllt werden.

§ 56. Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung der Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vielmehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebracht und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinnstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies muß auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechselt werden soll.

§ 57. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Verkäufer zusammenraffen und mit den Handelsutensilien zugleich fortschaffen.

§ 58. Die Bänke und Sessel muß der Stättegeldpächter, oder wer solche sonst vermiethet, unmittelbar nach dem Schluß des Marktes vom Platze wegschaffen lassen. Der Stättegeldpächter oder sonstige Vermiether bleibt in dieser Beziehung für sein Dienstpersonal allein verantwortlich.

Stättegeld und dessen Erhebung.

§ 59. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum oder den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

§ 60. Eine solche Abgabe ist das Stättegeld, welches dem hiesigen Magistrat für die einzelnen Verkaufsstellen nach Maaßgabe ihres Umfanges zusteht und von dem Stättegeldpächter erhoben wird.

§ 61. Für die Wochenmärkte beträgt dieſes Stättegeld

1) für eine Wagenladung ..... 1 Sgr. 3 Pf.,
2) für den laufenden Fuß jeder andern Verkaufsſtelle ..... — " 1 "
3) für lebendes Geflügel, welches nicht auf Karren oder in andern Behältniſſen ausgeſtellt iſt, pro Stück ..... — " 1 "

§ 62. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, ſobald er ſeine Verkaufsſtelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat ſofortige Wegweiſung vom Markte zu gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktſierant noch nichts verkauft und daher kein Zahlungsmittel habe, nicht Rückſicht genommen.

§ 63. Die Bewohner des platten Landes und kleinerer Städte, welche ſelbſt oder durch ihre Dienſtleute eigene Erzeugniſſe an Getreide, Victualien oder andere Bedürfniſſe für Menſchen, als: Holz, Kiehn, Beſen, Taback, Kohlen, Flachs, Hanf u. ſ. w., oder Futter für das Vieh, als: Heu, Stroh, Häckſel u. ſ. w. auf die hieſigen Wochenmärkte bringen, ſind zwar ohne Ausnahme von der Erlegung des Stättegeldes befreit.

§ 64. Dieſelben müſſen jedoch, wenn ſie dieſe Befreiung genießen wollen, jedesmal ein für das laufende Jahr ausgeſtelltes Zeugniß des Magiſtrats oder Schulzen ihres Wohnorts des Inhalts bei ſich führen: daß ſie nicht aufgekaufte Gegenſtände hierher zu Markte bringen, und dieſes Zeugniß den Stättegelderhebern auf Verlangen vorzeigen.

§ 65. Kein Verkäufer iſt verpflichtet, von dem Stättegeldpächter Bänke, Stühle u. ſ. w. zu miethen. Wünſcht er jedoch von dem Pächter einen Sitzplatz auf einem Stuhl oder einer Bank, ſo zahlt er dafür, incl. des Transports, 8 Pf.

§ 66. Der geltende Stättegeldtarif ſelbſt, vom 3. September 1824, iſt zu Jedermanns Anſicht in der Marktbude des inſpicirenden Polizeibeamten aufgehängt.

§ 67. Etwanige Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des Stättegeldes oder deſſen Betrag ſind zur Kenntniß des Markt-Polizeibeamten zu bringen, welcher mit Vorbehalt der weiteren Beſtimmung des Polizei-Präſidii nach Anleitung des Tarifs eine einſtweilige Entſcheidung zu treffen und, wenn er den Verkäufer zur Zahlung für verpflichtet hält, das Stättegeld bis zum nächſten Markttage in Verwahrung zu nehmen hat.

§ 68. Von einer Ueberhebung iſt jederzeit dem Polizei-Präſidium Anzeige zu machen.

§ 69. Dagegen werden auch alle gerechte Forderungen des Stättegelderhebers auf Anrufung des polizeilichen Beiſtandes von dem Markt-Polizeibeamten in Schutz genommen werden.

Strafen. § 70. Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Markt-Ordnung werden, in ſo fern dieſelben nicht nach anderweiten Geſetzen oder beſonderen Polizei-Verordnungen zu beſtrafen ſind, mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

Berlin, den 9. Februar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. März 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Dienstknecht Christian Hilke, aus Alt-Rüdnitz, ist wegen Betrugs und Anfertigung eines falschen Dienstentlassungsscheins von uns zur Untersuchung gezogen worden, hat sich jedoch aus hiesiger Gegend entfernt, und sein Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den Hilke, von welchem eine Personsbeschreibung nicht gegeben werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und zum hiesigen Gefängnisse abliefern zu lassen. Zehden, den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der Buchbindergehülfe Robert Schmuhl, aus Güstrow im Mecklenburgischen, welcher aber nach andern Nachrichten nicht Schmuhl, sondern Johann Christian Wilhelm Christen heißen und aus Seesen, im Großherzogthum Braunschweig, gebürtig sein soll, und hier wegen Feststellung seiner Identität inhaftirt gewesen, auch schon wegen Diebstahls, Landstreichereien und Gebrauchs falscher Urkunden von dem Königlichen Inquisitoriat zu Schweidnitz bestraft worden ist, hat Gelegenheit gefunden, in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß zu entweichen.

Es wird ersucht, denselben anzuhalten und uns oder aber dem Königlichen Inquisitoriate zu Schweidnitz schleunigst davon Nachricht geben zu wollen.

Signalement. Der ꝛc. Schmuhl oder Christen ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Gestalt, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbrauen, einen gewöhnlichen Mund, eine gewöhnliche Nase, vollständige Zähne, rundes Kinn und blasse Gesichtsfarbe.

Bekleidung: kurzer brauner Sommerrock mit dunkelbraunem Sammetkragen, blau- und graugestreifte Sommerhosen, kurze Stiefeln, blaues Halstuch. Gransee, den 24. Februar 1848.

Der Magistrat.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Fischhändler Johann Michael Ruth, zu Wollin, ist der für ihn pro 1848 sub Nr. 669 von uns ertheilte Gewerbeschein à 12 Thlr., zum Handel mit frischen und geräucherten Fischen, Eiern, frischen Gartengewächsen, Gemüsen, Kartoffeln, Obst, Graupen, Hirse, Käse, Butter, Brod, gesalzenem, gedörrtem und geräuchertem Fleische, während seiner Anwesenheit in Berlin, angeblich entwendet worden.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieser Gewerbeschein für Jedermann hierdurch für ungültig erklärt, da dem Handelsmann Ruth dafür ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 14. Februar 1848.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

* Der vormalige Ulan Heinrich Bursch, aus Potsdam, welcher zur Ableistung seiner Militairdienstpflicht am 9. October 1845 in das Königliche dritte Ulanen-Regiment eingestellt wurde, ist durch kriegsrechtliches, durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Januar d. J. bestätigtes, am 1. d. M. publicirtes Erkenntniß wegen wiederholten dritten gemeinen Diebstahls unter Verlust der National-Cocarde und aller Ehrenrechte zur Ausstoßung aus

dem Soldatenſtande und zu drei und einhalbmonatlicher Baugefangenſchaft verurtheilt worden.

Frankfurt an der Oder, den 23. Februar 1848.

Königl. Gericht der 5ten Diviſion.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam ſoll im hieſigen Orte ein Wochenmarkt eingerichtet werden, welcher jeden Freitag ſtattfinden wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der erſte Wochenmarkt am 17. März d. J. hier abgehalten werden wird.

K. Wuſterhauſen, den 19. Februar 1848.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Zollamt in ſeinem Dienſtgelaſſe,

am 6. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chauſſeegeld-Erhebung bei Guten-Germendorf, zwiſchen Löwenberg und Granſee, an den Meiſtbietenden, unter Vorbehalt des höheren Zuſchlages, vom 1. April d. J. ab auf drei hinter einander folgende Jahre oder auf ein Jahr mit ſtillſchweigender Verlängerung und 2 Procent Pachtſteigerung anderweitig auf ein Jahr zur Pacht ſtellen.

Nur dispoſitionsfähige Perſonen, welche vorher mindeſtens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte als Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen.

Die Pachtbedingungen ſind bei uns von heute an während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Granſee, den 22. Februar 1848.

Königl. Haupt-Zollamt.

Damm- und Brückengeld-Pacht-Ausgebot.

Es ſoll das an der Hebeſtelle Alt-Damm, am ſogenannten Dammzollhauſe, für die Benutzung der Dammſtraße von hier nach der Stadt Alt-Damm tarifmäßig zu erhebende

Damm- und Brück-, auch Brücken-Aufziehgeld

mit den Wohngelaſſen für den Pächter im Zollhauſe, den dazu gehörigen Stallungen, Scheunen, dem Hofraume, Gartenlande, und zwölf Morgen Wieſen, ſo wie dem gegenüberliegenden Dammwärterhauſe, vom 1. Juli 1848 ab entweder auf ſechs Jahre, oder auf unbeſtimmte Zeit, nämlich vorerſt auf ein Jahr, mit ſtillſchweigender Verlängerung des Vertrages von Jahr zu Jahr, bei ſechsmonatlicher Vorherkündigung und jährlicher Steigerung der Pachtſumme um Zwei Procent, dem Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Es ſteht hierzu Termin

am 15. März 1848, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im hieſigen Königlichen Packhofe, im Dienſtzimmer des Steuer-Raths an, in welchem ſich einzufinden, Pachtluſtige, welche eine Caution von 1000 Thaler baar oder in realiſirbaren geldwerthen Papieren, vor der Zulaſſung zum Gebot zu deponiren vermögen, wir hiermit einladen.

Nachgebote werden nicht angenommen und der Zuſchlag erfolgt, mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Zur Zeit wird eine Jahrespacht von 4621 Thalern ſeit 1. Juli 1846 mit der vorbemerkten Steigerung, gezahlt.

Nachachtlich wird noch bemerkt, daß dem Pächter der Betrieb einer Milcherei zum Handel, wozu das Grundſtück beſonders geeignet iſt, auch einer Reſtauration für gebildete Stände, verſtattet iſt. Die ſpeciellen Licitationsbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur zur Einſicht während der Dienſtſtunden ausgelegt.

Stettin, den 6. Januar 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Herren Gebrüder Schickler beabſichtigen auf dem Grundſtücke Holzmarktſtraße Nr. 15 bis 18 an Stelle zweier ſchadhaft gewordener Dampfkeſſel zwei neue größere Dampfkeſſel aufzuſtellen.

Nach Vorſchrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche ſich durch dieſe Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem Polizei-Präſidium anzumelden.

Berlin, den 19. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Der Herr Commerzienrath Ermeler beabſichtigt auf ſeinem Grundſtücke, Neumannsgaſſe Nr. 13 und 14, ſtatt der früher projectirten Dampfkeſſel-Anlage in einem Gebäude, jetzt einen größern Dampfkeſſel auf dem Hofe unter der Erde aufzuſtellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der, $\frac{1}{4}$ Meile von der hiesigen Stadt und der schiffbaren Spree belegene Theil des hiesigen Stadtreviers, der sogenannte Schneeberger Busch, ist wegen Statt gefundener Separation in diesem Winter völlig abgetrieben, und es sollen die darin geschlagenen Nutzhölzer, bestehend in circa 490 Stück Eichen von verschiedenen Dimensionen, bis zu 36 Fuß Länge, 70 Zoll mittleren Umfang und 80 Cubikfuß Inhalt, bei ganz vorzüglicher Qualität, ferner: mehrere Rüstern und Weisbuchen Nutzenden und endlich 250 Stück starke Nutzbirken von 15 bis 30 Fuß Länge, 700 Stück dergleichen geringere Stücken, 20 Schock birkene Leiterbäume, und 70 Schock birkene Thienenbände und Bandstöcke von verschiedener Länge, meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist auf Ort und Stelle Termin anberaumt, und zwar:

a) für das Birken-Nutzholz am 20. und nöthigenfalls am 21. März und
b) für das Eichen-, Rüstern- und Weisbuchen-Nutzholz am 23. und nöthigenfalls auch am 24. März d. J.,

jedesmal von 8 Uhr Morgens an. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher hier auf dem Rathhause eingesehen werden. Auch ist der Förster Mintzlaff zu Schneeberg auf Verlangen bereit, die Nutzhölzer schon vor dem Termin vorzuzeigen.

Beeskow, den 23. Februar 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

Bekanntmachung.

Die im Fährluche bei Fehrbellin belegenen, der hiesigen Stadt zugehörigen Wiesen, von denen die sogenannten Herrenkaveln einen Flächeninhalt von 65 Morgen 108 □Ruthen, der Regierungswinkel aber einen dergleichen von 90 Morgen 70 □Ruthen hat, sollen, da sie sich zu Communal-Zwecken nicht ferner eignen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf Sonnabend

den 15. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, jedoch können die Verkaufs-Bedingungen schon vier Wochen vorher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 8. Februar 1848.

Der Magistrat.

Die der hiesigen Commune zugehörige, in der Neustadt Nr. 732 an der Lindenstraßen- und Siebergassen-Ecke belegene, wüste Stelle, soll im Einverständniß mit unserer Stadtverordneten-Versammlung, unter der Bedingung der Wiederbebauung mit einem Wohnhause, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Annahme der Gebote haben wir einen Termin auf

Sonnabend den 15. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor unserem Syndicus Spitta anberaumt, in welchem die specielleren Licitations-Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Der Verkauf der wüsten Stelle ist der einfacheren Administration, der größeren Nutzbarkeit wegen, und, da die Bürgerstelle nicht länger wüste liegen kann, nützlich und nothwendig.

Brandenburg, den 20. Februar 1848.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Oeffentliche Vorladung.

Folgende Urkunden sind verloren gegangen:

1) Ausfertigung der Schuldverschreibung der Tuchmachermeister Johann Carl Henselschen Eheleute hierselbst vom 18. Juli 1828 über 400 Thlr. Darlehn des Schmiedemeisters Johann Gottlieb Winkelmann nebst Hypothekenschein vom 22. Juli 1828 über Eintragung des Darlehns auf das Henselsche, im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 37 Nr. 64 verzeichnete Haus hierselbst am Markte Nr. 50, und
2) Ausfertigung der Schuldverschreibung des Tuchmachermeisters Hensel vom 5. August 1834 über 100 Thlr. Darlehn desselben Gläubigers, nebst Hypothekenschein vom 12. September 1834, über Eintragung des Darlehns auf dasselbe Grundstück.

Alle diejenigen, welche an jene Posten von 400 Thlrn. und 100 Thlrn. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber

Anſpruch zu machen haben, werden aufgefordert, ſich binnen drei Monate, und ſpäteſtens in dem auf

den 3. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

anſtehenden Termine vor uns zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an jene Poſten präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden würde.

Dahme, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Folgende Perſonen:

1) die unverehelichte Marie Louiſe Nuſchy am 26. Auguſt 1782 in Groß-Machnow geboren und eine Tochter des daſelbſt verſtorbenen Nachtwächters Chriſtian Nuſchy, von welcher ſeit dem Jahre 1806 jede Nachricht fehlt und deren hieſiges Vermögen 107 Thlr. 18 Sgr. beträgt,
2) der Schneider Carl Thomas, im Jahre 1783 oder 1784 geboren, welcher ſich zuletzt in Groß-Machnow aufgehalten hat, von welchem aber ſeit 1822 alle Nachrichten fehlen und deſſen Vermögen 19 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. beträgt,

werden aufgefordert, ſich vor oder ſpäteſtens in dem

am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle anſtehenden Termine zu melden und von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls ſie für todt erklärt und ihr Vermögen den ſich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugeſprochen und verabfolgt werden wird.

Mittenwalde, den 14. Auguſt 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. October 1847.

Das den Juwelier Reinickeſchen Erben zugehörige, in der Behrenſtraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsſtraße belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Band 11 Nr. 783 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,456 Thlr. 2 Sgr., ſoll

am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf das am 4. October 1847 erlaſſene Subhaſtations-Patent wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhaſtation des den Juwelier Reinickeſchen Erben zugehörigen, in der Behrenſtraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsſtraße belegenen Grundſtücks in eine freiwillige umgewandelt worden und daß die geſtellten Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenzien. Abtheilung für Credit-, Subhaſtations- und Nachlaßſachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das dem Speiſewirth Wilhelm Auguſt Koſe gehörige, hierſelbſt in der Georgenſtraße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Dorotheenſtadt Vol. 5 Nr. 376 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 14,583 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., ſoll am 12. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Schloſſermeiſter Joſeph Samſon zugehörige, in der Alten Jacobsſtraße Nr. 135 belegene und im neuen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Band 12 Nr. 807 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierſelbſt in der Beſſelſtraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 26 Nr. 816 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,218 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., ſoll am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Eigenthümer des Grundſtücks, Particulier Carl Ludwig Greiert oder deſſen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Philipp Auguſt Villaret

zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.,

soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. December 1847.

Das hierselbst in der Burgstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 3 Nr. 267 verzeichnete und den Erben des Kaufmanns Michael Bernsdorff (sonst Michael Bendix) gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,170 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Amtmann Liereschen Erben und demnächst dem Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas gehörig gewesenen, von dem letztern an den frühern Ziegeleibesitzer Johann Albert Ludwig Thomassin verkauften nachbenannten hiesigen Grundstücke:

1) das vor der Dammbrücke belegene, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt Vol. III Fol. 141 Nr. 129 verzeichnete Wohnhaus und Zubehörungen, so wie der in demselben Hypothekenbuche Vol. V Fol. 91 Nr. 210 verzeichnete, vor dem Dammthore belegene vormalige Richtergarten, ausschließlich des von dem letztern verkauften Theils, zusammen taxirt auf 3383 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. I Nr. 151 verzeichnete Scheune, taxirt auf 685 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
3) die vor dem Damm an der Sandmühle belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 111 Nr. 173 verzeichnete Wiese, taxirt auf 613 Thlr. 10 Sgr.,
4) der vor dem Dammthore belegene, in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 231 Nr. 197 verzeichnete Landgarten mit Wuhlwiese, taxirt auf 614 Thlr. 15 Sgr.,
5) die in demselben Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 236 Nr. 198 verzeichnete Wuhlwiese, taxirt auf 594 Thlr.,
6) der in dem Hypothekenbuche von Schönweide Fol. 176 Nr. 26 verzeichnete, am Mahlsdorfer Wege belegene alte Wolfsgarten, taxirt auf 3560 Thlr.,
7) der in demselben Hypothekenbuche Fol. 183 Nr. 27 verzeichnete, in der Cöpnicker Mittelheide belegene neue Wolfsgarten, taxirt auf 1147 Thlr. 15 Sgr.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 11. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der seinem zeitigen Aufenthalte nach unbekannte Baron Samuel Ludwig August Friedrich von Collas wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cöpenick, den 29. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gerichts-Commission zu Zechlin.

Das dem Bauer Christian Friedrich Scherler gehörige, in Linow belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 33 Nr. 35 eingetragene Erbzins-Bauergut mit dem Erbpachtsrechte an 35 Morgen 72 $\frac{4}{5}$ □ Ruthen Land von Linower Busch, zu 5 Procent capitalisirt auf 5291 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und zu 4 Procent capitalisirt auf 6692 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, mit Ausschluß einiger zu 5 Procent veranschlagt auf 830 Thlr., zu 4 Procent veranschlagt auf 1000 Thlr. gewürdigter Realitäten subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zechlin, am 3. November 1847.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 2. December 1847.

Das im Hypothekenbuche von Neu-Lüdersdorff

Nr. 1 eingetragene, den Erben des verstorbenen Büdners Christian Schröder gehörige, auf

847 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu 4 Procent und auf 640 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu 5 Procent nach Abrechnung des Canons

gerichtlich geschätzte Erbpachts-Colonistengrundstück soll der Erb-Auseinandersetzung halber im Termine

den 7. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich in nothwendiger Subhastation versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. November 1847.

Die beim Flecken Nieder-Finow belegene, dem Baron von Lowtzow gehörige Ziegelei- und Ackerbesitzung, abgeschätzt auf 11,346 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 6. December 1847.

Die Berendesschen Gerichte zu Carwesee.

Die dem Butterhändler Wilhelm Steinberg gehörige Hälfte des zu Carwesee belegenen, sub Nr. 10 Pag. 37 des Hypothekenbuchs verzeichneten, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 600 Thlr. geschätzten sogenannten zweiten Rittersitzes, bestehend aus einem Gehöfte, einer Wörde und einem Garten,

soll am 11. April k. J., Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 1. December 1847.

Die dem Kaufmann Ferdinand Louis Otto gehörigen, hierselbst belegenen und im Hypothekenbuche von der Stadt Oranienburg Vol. II Nr. 101 und 116 verzeichneten beiden Gärten nebst dem darauf befindlichen Wohnhause und den Fabrikgebäuden sollen Schuldenhalber in dem

am 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Die mit 1242 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf. abschließende Taxe kann nebst dem Hypothekenschein in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrl. von Eckardsteinsche Gerichte über Vevay.

Die den Erben des Büdners Schleichert gehörende, im Hypothekenbuche des Dorfs Vevay sub Nr. 14 verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 934 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber im Termin

den 12. April k. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wriezen subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Wriezen, den 21. December 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 28. December 1847.

Die zu Rohlsdorf in der Ostpriegnitz belegene Hofstelle des Schuhmachers Hoppe, abgeschätzt auf 719 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Folgende, zum Nachlasse der Wittwe Borchmann gehörigen Grundstücke: nemlich:

1) das zu Lentzke belegene Erbschulzengut auf 13,071 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.,
2) die hier belegene Kleinbürgerstelle auf 754 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

gerichtlich gewürdigt, sollen Theilungshalber

am 31. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Die Hypothekenscheine und Verkaufsbedingungen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Büdner Gottfried Stoof zu Drewitz gehörige, daselbst belegene, und im Hypothekenbuche des Königlichen Justiz-Amts Potsdam vom gedachten Dorfe, Vol. un. Fol. 280 Nr. 29 verzeichnete Büdnergrundstück nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 461 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., nach der nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Friedrichsstraße Nr. 7 hierselbst, im Wege der nothwendigen Subhastation, Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Gleichzeitig wird die Büdnerwittwe Koch, Anna Sophie, geborne Puhlmann zu Drewitz, für welche auf dem obengedachten Grundstück aus dem Erbvergleich vom 24. November 1832 ein Altentheil eingetragen ist, zu diesem Termine vorgeladen. Potsdam, den 7. Januar 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Levin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 515 Nr. 77 verzeichnete, dem Colonisten Carl Heinrich Witte gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1191 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die unter Landungen Nr. 1704 zu 3 im Hypothekenbuche eingetragene, dem Gottfried Haseloff zu Niemegk gehörige halbe Hufe Acker auf der Feldmark Bettesen, mit der halben Kavel Nr. 50 im Hundebusch, bei Niemegk, abgeschätzt auf 1007 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 16. Januar 1848.

Die den Erben der verwittweten Mühlenmeister Koerner gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das Vol. III Fol. 278 des Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst in der Oranienburger Vorstadt, Schönwalder Straße Nr. 18 belegene Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 526 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,

b) die Vol. VIII Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichneten Realitäten:

1) die Wiese beim Tiefwerder sub Nr. 97 von 6 Morgen 80 □Ruthen, abgeschätzt auf 1031 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

2) zwei Enden Acker von den Nadelandsländereien, abgeschätzt auf 460 Thlr.,

c) das Vol. IV Fol. 167 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, nemlich ein Ende Land von 1 Morgen 178 □Ruthen in der Meinicker Forst, abgeschätzt auf 114 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

und resp. die ad b Nr. 1 und ad Nr. c in der Separation ermittelten Aequivalente, zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 3 u. 3a belegene Wohnhaus der Kaufmann Dielitzschen Erben, abgeschätzt auf 1537 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.,

soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden. Neustadt-Eberswalde, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

von Jagowsches Gericht zu Quitzöbel.

Die zum Nachlasse des zu Lennewitz verstorbenen Bauern Christoph Nebelin gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) der zu Lennewitz gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete Vollbauerhof,

2) der Antheil an dem zu Lennewitz gelegenen, im Hypothekenbuch sub Nr. 16 verzeichneten Ackerhofe,

abgeschätzt resp. auf 1780 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. und 240 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 30. März 1848, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel Theilungshalber subhastirt werden.

Havelberg, den 1. Februar 1848.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.

Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 3. Februar 1848.

Das zum Nachlasse der Bergmann Lehmannschen Eheleute gehörige, am Berliner Thore Nr. 132 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 868 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll

den 31. März 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 12. Februar 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 265 Nr. 218 verzeichnete, dem Töpfermeister Christian Gottlieb May gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1362 Thlr. 9 Sgr. 3⅓ Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 2. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus des Bürgers Merten hierselbst sub Nr. 86 nebst Pertinenzien, taxirt auf 520 Thlr., soll

am 27. Mai 1848,

nothwendig verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 16. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Die den Kaufmann Dielitzschen Erben gehörigen beiden Zillen-Kähne:

№ I. 5213, mit Zubehör geschätzt auf 89 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

№ I. 5347, mit Zubehör geschätzt auf 104 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 14. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselben befinden sich gegenwärtig auf dem Kupferhammer-Teiche, und die dazu gehörigen Segel und sonstigen Geräthschaften im Gewahrsam des Kaufmanns Schmerbauch hierselbst. Neustadt-Eberswalde, den 12. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Mühlen-Verkauf.

Die mir eigenthümlich gehörige, hierselbst vor dem Treuenbrietzener Thore belegene, im Jahre 1845 neu erbaute Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen (einem nach americanischer Art) und drei Hirsestampfen in einem Grubenbaum, mit Wohnhaus, Stallung, Garten und Brunnen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Mühlenwerk und Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren. Die Hälfte des Kaufgeldes kann, wenn es gewünscht wird, gegen Sicherheits-Bestellung zinsbar stehen bleiben.

Beelitz, den 22. Februar 1848.

Der Mühlenbesitzer und Bäckermeister Carl Wucke.

Auf dem Rittergute Petznick bei M.-Friedland, im D.-Croner Kreise der Provinz Westpreußen belegen, wird zu Marien oder Ostern d. J. ein mit guten Zeugnissen versehener Lehrer, der auch Unterricht auf dem Fortepiano zu ertheilen vermag, bei Kindern von 6 bis 10 Jahren, gesucht. Hierauf Reflectirende wollen sich an das Dominium Petznick wenden.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. März 1848.

Steckbrief.

* Der Dienstknecht Gustav Adolph Wilhelm Schöning aus Potsdam, welcher hier wegen Diebstahls verhaftet war, hat Gelegenheit gefunden, gestern Nachmittag aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den unten signalisirten Schöning vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen sofortige Erstattung der dadurch verursachten Kosten in unsere Gefängnisse abliefern zu lassen.

Spandau, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Potsdam, Gewerbe: Fuhrknecht, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Statur: untersetzt, Haare: braun, Stirn: frei, Augen: grau, Augenbrauen: braun, Nase und Kinn: proportionirt, Mund: groß, Zähne: vollständig, Bart: fehlt, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe bei der Entweichung mit einem blauen Staubhemde, grau und weiß gestreiften Sommerhosen, einem Paar alten ledernen Schuhen, einer blauen Tuchmütze mit Lederschirm, einem weißen Kittel unter dem Staubhemde, und einem Paar weißen oder weiß- und blauwollenen Strümpfen.

Steckbrief.

* Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, mehrmals wegen Diebstahls bestrafte, sehr verschmitzte Arbeitsmann Gottfried Karrass, auch David oder Kibusch genannt, hat am 17. d. M. seinen Wohnort, Birkholz, heimlich verlassen, und treibt sich jedenfalls vagabondirend herum. Es wird ersucht, den Karrass, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und ihn uns mittelst Transports zuführen zu lassen.

Signalement. Der Arbeitsmann Gottfried Karrass ist in Neuendorf an der Spree geboren, in Birkholz wohnhaft, evangelischer Religion, 44 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braunes Kopfhaar, gewölbte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, kleinen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von starker Statur.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Buchholz, den 26. Februar 1848.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Rent-Amt.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Christian Christoph Beutler, aus Colonie Heidelberg, Kreis Ostpriegnitz, hat sein, ihm von mir unterm 15. März 1847 sub Nr. 28 auf fünf Jahre ertheiltes Wanderbuch unweit Hohennauen verloren. Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Kyritz, den 25. Februar 1848.

Königl. Landrath der Ostpriegnitz.
von Kröcher.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: geboren am 12. März 1828, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: breit und eingedrückt, Mund: gewöhnlich, Zähne: weiß, Bart: fehlt, Kinn: fein gegrübt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* Der Sergeant und Capitaind'armes der 4ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, Albert Leschke, aus Berlin gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 28. Januar, bestätigt den 21. Februar d. J., für einen Deserteur erklärt, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für confiscirt erachtet, und dasselbe der

Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam zugesprochen worden, was hiermit bekannt gemacht wird. Berlin, den 23. Februar 1848.

Königl. Divisions-Gericht der 2ten Garde-Division.

von Prittwitz, General-Lieutenant. Heymann. Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer von Platen zu Proofwinkel bei Alt-Ruppin, beabsichtigt ein massives Brennereigebäude zu erbauen, und darin einen Dampfcylinder mit 1⅓ Atmosphäre-Spannkraft aufzustellen.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, daß etwanige begründete Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist dem unterzeichneten Landraths-Amte angemeldet werden müssen. Wulkow b. Neu-Ruppin, den 24. Febr. 1848.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises.

von Schenckendorff.

Bekanntmachung.

Die Bauern Meyer und Stackebrandt zu Schmergow beabsichtigen auf ihren Ackerplänen, dem sogenannten Trebelberg, eine Ziegelei mit zwei Brennöfen anzulegen. Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Brandenburg, den 28. Februar 1848.

Königl. Rent-Amt Lehnin.

Verkauf eines Schaafstalles zum Abbruch.

Am Sonnabend den 11 März 1848, um 9 Uhr Vormittags, soll in dem Gasthofe des Herrn Hinze zu Gollin, an der Berlin-Prenzlauer Chaussee, der bei der, ¼ Meile von Gollin belegenen Oberförsterei Reiersdorf befindliche, jetzt überflüssig gewordene, von Holzfachwerk erbaute Schaafstall von 60 Fuß Länge und 40 Fuß Breite, nebst dem angebauten Schuppen, gegen sofortige baare Bezahlung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Gebäude, dessen Materialen-Werth nach Abzug der Abbruchskosten, auf 71 Thlr. abgeschätzt ist, kann zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, und wird die Bekanntmachung der speciellen Verkaufsbedingungen, welche event. drei Tage zuvor hier eingesehen werden können, im Termine erfolgen.

Reiersdorf, den 27. Februar 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster Schinkel.

Bekanntmachung.

Die Obstbaumpflanzung auf der Chaussee von Löcknitz bis Zerrenthin soll auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Stettin an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dazu ist ein Termin auf

den 18. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

in Brüssow vor der Gerichts-Commission daselbst angesetzt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen hier in unserer Registratur und bei der Gerichts-Commission zu Brüssow einzusehen sind.

Prenzlau, den 12. Februar 1848.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. Septembar 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße

Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I № 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5¾ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 " — " — "

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christoph Paetz gehörige, zu Liebenthal belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 289 verzeichnete Erbzins-Büdnerstelle, gerichtlich abgeschätzt auf 827 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., soll in termino

den 6. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligengrabe, den 12. Januar 1848.

Das Gericht über Liebenthal.

Der am 23. März d. J. anstehende Termin zur Subhastation des dem Colonisten August Ebling gehörigen, in unserm Hypothekenbuche Vol. XI Nr. 13 Fol. 73 verzeichneten Grundstücke zu Alt-Koppenbrück ist aufgehoben.

Neustadt an der Dosse, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Dienstag als am 7. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen im Schulzengericht zu Klein-Mutz 10 Wispel Kartoffeln an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Zehdenick, am 25. Februar 1848.

Ulrich,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuarius.
Im Auftrage.

Freiwilliger Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein zu Neustadt-Eberswalde belegenes Wohnhaus, — in welchem schon seit vielen Jahren die Schlächterei mit günstigem Erfolge betrieben worden, das seiner frequenten Lage wegen sich aber auch zu jedem andern Geschäfte eignet, — nebst dazu gehörigem Garten, einer Scheune, drei Wiesen und vier verschiedenen Stücken Landes, im Ganzen oder getheilt, zu verkaufen. Von Auswärtigen werden portofreie Anfragen und Offerten erbeten.

Neustadt-Eberswalde, den 26. Januar 1848.

Fr. Wenzel, Schlächtermeister.

Freiwilliger Verkauf zu Neu-Ruppin.

Die Grundstücke des verstorbenen Stadtältesten Herrn Rühl, bestehend erstens in einem massiven Wohnhause am Markt, von 2 Etagen zu 7 Fenstern, nebst Auffahrt und Hintergebäuden von einer

und zwei Etagen, 2tens in einem großen Garten mit einem von Friedrich II., glorreichen Andenkens, als Kronprinz erbauten Tempel, 3tens in einer großen Scheune, 4tens in vier Acker- und Wiesenplänen, sollen

am 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Sterbehause hierselbst meistbietend verkauft oder verpachtet werden; bei annehmbaren Geboten erfolgt der Zuschlag sogleich und sind die Bedingungen bei uns zu erfahren.

Michael Protzen. Friedrich Mollius.

Ich beabsichtige, meine Krugwirthschaft zu Wernsdorff, welche an einem schiffbaren Wasser, an der Berliner, Storkower und Beeskower Straße liegt, wegen Geschäftsveränderung aus freier Hand zu verkaufen. C. F. Bartholdt.

Wegen eingetretenen Todesfalles des gegenwärtigen Besitzers, beabsichtigen die Erben, folgende Grundstücke, als:

1) Eine Wiese am weißen Berge, unweit Steinfurt belegen, von 16 Morgen und 28 □Ruthen Flächeninhalt, und
2) Eine Wiese im Storkower Busch belegen, von 3 Morgen 171 □Ruthen Flächeninhalt,

freiwillig, öffentlich, meistbietend zu verkaufen. Es wird zu diesem Zweck am 15. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, ein Termin in Gosen anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag sofort erfolgt.

In dem neu errichteten Sargmagazin, Waisenstraße Nr. 59, das zweite Haus von der Brandenburger Straße, ist stets eine Auswahl Eichene und Kiehnene Särge zu folgendem Preis: Eichene, die größten zu 10 und 12 Thlr., Kiehnene, ganz gekehlte, von 3 Thlr. an, halbgekehlte von 2 Thlr. und ordinaire von 1 Thlr. 20 Sgr. an, Kinder-Särge, die kleinsten von 10 Sgr. an, Sterbeanzüge und Beschläge sind in jeder Größe zu dem billigsten Preise vorräthig bei
Wilhelm Hasselberg in Potsdam, Waisenstr. 59.

Futtermehl u. **Roggenkleie** ist stets vorräthig bei C. Damköhler in Berlin, Kleine Hamburger Straße Nr. 9.

☞ Amerikanische Phönix-Gerste. ☜

Die von uns vor 2 Jahren aus Amerika eingeführte „Phönix-Gerste" hat sich so lohnend für unser Klima gezeigt, daß diese Gerste nunmehr in allen Gegenden Deutschlands angebaut zu werden verdient, indem sie innerhalb 3 Monaten nach der Aussaat reift, das 36ste Korn liefert, nur die Hälfte des Saames gegen andre Gerste erfordert, gleich nach der Ernte als Grünfutter zum zweiten und dritten Male auf demselben Acker bestellt werden kann und deren breite Blätter und starke markige Stengel ein sehr nahrhaftes und gesundes Futter geben, auch das aus dieser Frucht gewonnene Mehl ein Brod liefert, daß von reinem Roggenbrod kaum zu unterscheiden ist. Wir verkaufen diese Gerste zu 10 Sgr. pro Pfund. Ferner erhielten so eben von Nordamerika eine Sorte „Früh-Kartoffeln," welche für die besten und ertragreichsten unter allen bis jetzt bekannten Kartoffeln gehalten werden, 45 Proc. Mehl geben, das Unkraut unterdrücken, einen größeren Kältegrad als andre Kartoffeln ertragen, ihrer sehr festen Masse wegen sich im Keller vorzüglich halten, nicht so früh wie andre keimen und den ihr eigenthümlichen angenehmen Geschmack bis im Juni behaupten. Amerikanischen ungewöhnlich schweren Saathafer, desgleichen Sommerweizen, Sommerroggen und Mais. Alles 10 Sgr. pro Pfund.
Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin, Grenadierstraße Nr. 20.

Annonce.

Anstellung eines Oeconomie-Lehrlings betreffend.

Gegen das gewöhnliche Kost- und Lehrgeld von 100 Thlr. Gold jährlich kann ein Lehrling der Oeconomie sogleich oder zu Ostern d. J. eine sehr gute Anstellung finden. Das Nähere erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

☞ Einige sehr tüchtige Schulamts-Candidaten, welche bereits mit bestem Erfolge als Hauslehrer gewirkt haben, suchen noch zum 1. April anderweite Hauslehrerstellen. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

Einen unverheiratheten mit den vorzüglichsten Empfehlungen versehenen Kunstgärtner, welcher eine andere Stelle sucht, weist nach
W. E. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2932. Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

№ 2933. Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

In Ausführung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, unter Aufhebung der bisher für jene Eisenbahnen bestandenen besonderen Bahn-Polizei-Reglements, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director, (der zugleich Vorsitzender oder Mitglied des Directorii sein kann), anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Finanz-Minister die dazu bestimmte Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhof-Inspectoren,
die Bahnhof-Aufseher,

die Weichensteller,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes, wenn dieser auf dem Lande ist, von dem betreffenden Kreis-Landrathe vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglich rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

In den mit den Bahn-Polizei-Beamten abzuschließenden Dienstverträgen muß sich die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Königlichen Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Königlichen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§§ 1 und 2) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind.

§ 10. Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienſtgeſchäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf dieſen Vorplätzen ſteht, ſo weit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind; das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§ 13. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, ſo wie von Baumſtämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen iſt verboten.

Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh alſo vernachläſſigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§ 14. Die bloß zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders dafür feſtgeſetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung verboten.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verſchluß-Barrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten.

§ 16. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des § 25 a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen. Rückſichtlich der Verſendung von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19 a. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 19 b. Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, so wie das Einspringen in einen solchen Zug oder der Versuch dazu, ist verboten.

§ 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupees, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§ 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§ 25 a. Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Funfzig Thalern Geld, resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§ 8 bis 25 a dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, so wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§§ 1 und 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25 a) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27 a. Im Falle einer Verhaftung, ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§ 27b. In Betreff der Straffeſtſetzungen gegen Perſonen aus dem Publikum, auf Grund dieſes Reglements, ſind nur das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin, die Landräthe in den Kreiſen, welche von den bezüglichen Bahnen betroffen werden und die ſtädtiſchen Polizei-Behörden zu Potsdam, Brandenburg, Magdeburg und Halle, mit Vorbehalt des Recurſes an die betreffende Oberbehörde, competent.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§ 55) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche, vom Zuge aus ſichtbar, zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Conſtructions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commiſſarius nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſondere Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, ſoweit es zur Abhaltung von Menſchen und Thieren nothwendig erſcheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn ſind mit ſtarken, leicht ſichtbaren Barrieren in ſolcher Entfernung von den Bahngeleiſen zu verſehen, daß die Deichſel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicher Weiſe noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen.

Mindeſtens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Weg-Uebergänge geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction beſonders feſtgeſtellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen verſchloſſen gehalten, dem Eigenthümer ſoll aber ein Schlüſſel dazu geſtattet werden. Der Wärter muß die Barriere ſolcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren und Falls er ſie offen finden ſollte, ſchließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der § 14 gedachten Uebergänge müſſen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel iſt, ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind.

An jedem Morgen muß jede Bahnſtrecke, bevor der erſte Zug darüber geht, genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anſtalten zur Sicherung derſelben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zuſammen gehörenden, durch Signal bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgeſehen werden.

§ 34. Die Bahn iſt mit Abtheilungszeichen zu verſehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben ſo ſind an den Wechſelpunkten der Gefälle Pfähle aufzuſtellen, an deren ſteigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältniſſe der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen ſind.

IV. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müſſen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit ohne Gefahr ſtattfinden können.

Veränderungen in den hinſichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf anderen Bahnen weſentlichen Conſtructions-Verhältniſſen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commiſſarius nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden worden ſind.

Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

In jedem Locomotivſchuppen iſt ein offenes, hinreichend hohes Queckſilber-Manometer ſo anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Anſatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es iſt ein Regiſter über den, von jeder Maſchine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieſelbe im Ganzen eine Strecke von Drei Tauſend Meilen Länge durchlaufen iſt, iſt der Dampfkeſſel vermittelſt einer hydrauliſchen Preſſe auf das Ein- und Einhalbfache des geſtatteten Dampfdruckes zu probiren. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber dieſe Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen und welche dem Königlichen Commiſſarius auf Erfordern vorzulegen ſind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speiſung des Keſſels und den zur jederzeitigen Erkennung des Waſſerſtandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigſtens mit zwei Sicherheits-Ventilen verſehen ſein, von welchen das eine ſo eingerichtet iſt, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann.

§ 38. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu verſehen, auch,

ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremſen verſehen ſein, deren Handhabe dem Stande des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können. Dieſe Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder ſonſtigem Material nicht bedeckt ſein.

§ 40. Alle Perſonenwagen ſollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

Es dürfen bei Perſonenwagen nur Räder mit ſtarken ſchmiedeeiſernen Reifen angewendet werden; Räder ganz von Gußeiſen ſind nicht geſtattet an Güterwagen, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§ 41. In jedem Zuge muß ſtets eine ſolche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden ſein, daß, ohne die Bremſen am Tender, in den Perſonenzügen der vierte Theil, in den Güterzügen aber mindeſtens der ſechſte Theil der im Zuge laufenden Räderpaare durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung iſt diejenige zu betrachten, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremſen müſſen in doppelter Zahl vorhanden ſein.

§ 42. Die Perſonenwagen ſind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemeſſen zu erleuchten. Sie müſſen von den Paſſagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür ſoll mit einem doppelten Verſchluß verſehen ſein, worunter wenigſtens ein Vorreiber ſich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladene Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

§ 44. Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben ſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, ſichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Die Direction iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Reviſion der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig ſtattfindet, und iſt gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction ſoll die Länge des Weges beſtimmen, nach deſſen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren iſt.

Dieſer Weg ſoll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere eine einjährige Lehrzeit und eine Prüfung bestanden haben und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von den Eisenbahn-Directionen ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§ 49. Auf allen doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§ 50. Auf den einspurigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei geraden Strecken und von 20 Minuten in den Curven nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegen gesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer, ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen, bei Dunkelheit aber mindestens 1000 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

§ 55. Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geschwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält;
3) beim Uebergang über Drehscheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eisernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;
5) bei Nacht, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
6) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen diesen Fällen gefahren werden muß, richtet sich nach den Umständen.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile übersteigen. — Nacht ist in den Monaten März bis October einschließlich die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stunden-Zettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die

Locomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller, als ſechs zwei Drittel ($6\frac{2}{3}$) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden beſtraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die § 41 vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn

a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stationsaufſehern zugegangen iſt.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der von dieſem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von dieſem befahrene Geleiſe der Bahn verlaſſen haben müſſen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt. Ueberhaupt müſſen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind eben ſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagens reſp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, reſp. Schneepflug mindeſtens 100 Centner ſchwer iſt. Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteiſes und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine beſondere Locomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhofe ſtehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§ 65. Jede im Dunkeln ſich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Perſonenzug mindeſtens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen

verſehen ſein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;
2) langſam fahren;
3) ſtillhalten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müſſen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremſen anziehen;
3) Bremſen loslaſſen.

§ 69. Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen;
2) es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab" bleibt den Directionen derjenigen Geſellſchaften, wo ſolches noch nicht eingerichtet iſt, anheim geſtellt.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehachſe der Ausweichenſtellung in den Hauptbahn-Geleiſen müſſen ſolche Zeichen gegeben werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet iſt.

§ 72. Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Communication zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen entweder eine über den ganzen Zug hinweg gehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht ſein, oder es müſſen eine Tenderwache und beſtimmte, unter den beim Zuge befindlichen Beamten verabredete Zeichen eingerichtet werden.

§ 73. Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§ 74. Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben ſo den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Straf-Befugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegen handelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienstentfernung verlangen können, kann der Königliche Commissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen. Berlin, den 2. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
von Ollesberg.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Februar 1848.

№ 40. Verbot der Anwendung von Arsenik-Präparaten zum Färben des Papiers und des Handels mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten. l. 1059. Jan.

Es sind in neuerer Zeit durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt worden und hat sich daraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird in Folge einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. untersagt, auch darauf hingewiesen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Die Polizei-Behörden unseres Departements haben auf die Beobachtung des obigen Verbotes ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. März 1848.

№ 41. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg. l. 784. Febr.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 24. Februar v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 73) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1847 und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg sind zur Aufnahme der zur Zuchthausstrafe und zur Strafarbeit verurtheilten Verbrecher aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts, also aus dem ganzen Umfange des Potsdamschen Regierungsbezirks und aus der Stadt Berlin bestimmt. Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instructionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich in den inneren Einrichtungen nur durch die Classification der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau die schwereren und jene zu Brandenburg die leichteren Gattungen männlicher Züchtlinge zur Strafvollstreckung anzunehmen hat, und alle weiblichen Sträflinge ausschließlich in die Brandenburger Anstalt eingeliefert werden.

2. Im Jahre 1847 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 878 und in der Anstalt zu Brandenburg 707 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1847 in beiden Anstalten

vorhandenen 1656 Züchtlinge theilten ſich nach der Dauer der Strafzeit in 28 auf Lebenszeit, 397 über 10 Jahre, 703 von 1 bis 10 Jahren, 506 unter einem Jahre und 22 vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingelieferte Verbrecher. Unter dem Beſtande von 1656 Züchtlingen befanden ſich in der Spandauer Anſtalt 905 männliche, und in der Brandenburger Anſtalt 499 männliche und 252 weibliche Sträflinge; die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt alſo gegen ein Siebentel der Geſammtzahl. Von den vorhandenen 1656 Züchtlingen ſind allein von dem Criminalgericht der Stadt Berlin 1045, und von den Gerichten im hieſigen Regierungsbezirk 611 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl zwei Drittel beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen hat im Jahre 1847 in der Strafanſtalt zu Spandau 407, und in der Strafanſtalt zu Brandenburg, bei dem ſchnelleren Wechſel der kurzzeitigen Gefangenen 1209 Köpfe betragen.

3. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen laſſen ſich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1656 Züchtlingen in beiden Anſtalten 1455, und zu der zweiten, die aus Leidenſchaft gegen Perſonen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 201 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der erſten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1160 zunächſt wegen gemeinen Diebſtahls, worunter 646 allein aus Berlin eingeliefert ſind. Unter der Geſammtzahl von 1656 Züchtlingen gehören 944, alſo über die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 910 der erſten und 34 der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der erſten Gattung haben 346 Perſonen einmal, 294 zweimal, 132 dreimal, 95 viermal, 23 fünfmal, 10 ſechsmal, 5 ſiebenmal, 4 achtmal und 1 eilfmal Zuchthausſtrafe erlitten; und von den 944 Rückfälligen überhaupt ſind 681, alſo mehr als zwei Drittel aus Berlin allein, und 263 aus dem diesſeitigen Regierungsbezirk zu der jetzigen Abbüßung eingeliefert.

4. An reinem Arbeitsverdienſt der Züchtlinge iſt in der Strafanſtalt zu Spandau im Jahre 1847 eine baare Einnahme von 31,478 Thlrn. 11 Sgr. 9 Pf. und in der zu Brandenburg von 24,982 Thlrn. 26 Sgr. 4 Pf. erzielt worden; außerdem haben die in den Büreaus, den Werkſtätten und der Oekonomie für das Haus beſchäftigten Züchtlinge, deren Arbeits-Ertrag in erſparten Ausgaben der Anſtalt beſteht, einen Ertragswerth von 3711 Thlrn. 27 Sgr. in der Spandauer und von 1853 Thlrn. 15 Sgr. in der Brandenburger Anſtalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienſt hat für jede zum vollen Penſum beſchäftigte Perſon im Jahre 1847 in der Anſtalt zu Spandau 4 Sgr. 8 Pf. und in der Anſtalt zu Brandenburg 4 Sgr. 3 Pf. betragen.

5. Die Unterhaltungskoſten der beiden Anſtalten, ſowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-Koſten, als an allgemeinen Adminiſtrations-Koſten, haben im Jahre 1847 für die Strafanſtalt zu Spandau überhaupt 60,082 Thlrn. 24 Sgr. 6 Pf. und für die zu Brandenburg 53,248 Thlrn. 9 Sgr. 4 Pf. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskoſten für jede Perſon auf ihren Durchſchnittsantheil, und mit Hinzurechnung der General-Koſten kommen für das Jahr 1847 in der Strafanſtalt zu Spandau auf 68 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. und in der Straf-

anſtalt zu Brandenburg auf 75 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. zu ſtehen. In beiden Anſtalten hat der Arbeitsverdienſt den Betrag der Speiſungs- und Bekleidungskoſten gedeckt, und der Staats-Caſſe bleiben nur die General-Koſten zu tragen übrig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 2. März 1848.

№ 42. Agentur-Niederlegung und Beſtätigung. I. 529. Febr. I. 1969. Febr.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. A. Viereck zu Granſee die Agentur der Aachener Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft und der Domainen-Beamte Gotzkowsky zu Fahrland die Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg niedergelegt haben, und daß in die Stelle des erſtern der Kaufmann L. Franke zu Granſee als Agent der Aachener Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Granſee und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Das Seminar für Stadtſchulen zu Berlin und Aufnahme-Prüfung für daſſelbe.

Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtſchulen zu Berlin.

§ 1. Das Berliniſche Seminar für Stadtſchulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtſchulen ſowohl theoretiſch als practiſch auszubilden,
2) die Fortbildung der hieſigen Hülfslehrer durch Lehrcurſe und andere angemeſſene Mittel, namentlich durch die denſelben geſtattete Benutzung ſeiner Bücherſammlung zu fördern,
3) den hier ſich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, ſich mit dem Volksſchulweſen theoretiſch und practiſch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtſchulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welche die unter № 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke ſich unterordnen müſſen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretiſchen und practiſchen Ausbildung der Seminariſten zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenſchaften, welche zu ſegensreicher Führung des Schulamts erforderlich ſind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntniſſen gefordert werden. Wünſchenswerth iſt in dieſer Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalte der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des chriſtlichen Glaubens und mit den vorzüglichſten Kirchenliedern bekannt ſei;
2) daß er im Stande ſei, ſich in der deutſchen Sprache fehlerfrei auszudrücken, ſeine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtſchrei-

bung niederzuſchreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Caſus ſowohl bei Verbis als bei Präpoſitionen Rechenſchaft zu geben;

3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenſchaft zu geben wiſſe;
4) daß er mit den geometriſchen Figuren, ſowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigſten Eigenſchaften und mit den Gründen bekannt ſei, auf welchen die Ausmeſſung und Berechnung derſelben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographiſchen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umriſſe und Grenzen der europäiſchen Länder, und in denſelben die Gebirgszüge und Flußgebiete, ſo wie die Lage der Hauptſtädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geſchichte wenigſtens die Hauptbegebenheiten, wie ſie in Bredows merkwürdigſten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der bibliſchen Geſchichte und Geographie aber ſo weit bekannt ſei, als es für das Verſtändniß der heiligen Schrift erforderlich iſt;
7) daß er eine gute Hand ſchreibe und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßſtabes wenigſtens ſo weit geübt ſei, um geometriſche Figuren ſauber und genau, nach vorgeſchriebenen Verhältniſſen zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigſten muſikaliſchen Vorkenntniſſe und die zu einer weiteren Ausbildung in der Muſik erforderlichen Anlagen beſitze.

§ 3. Da die Seminariſten ſchon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen ſollen, ſo kann die Aufnahme in der Regel erſt nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, ſo wie ſolcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überſchritten haben, kann nur unter beſonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umſtänden erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachſuchen will, hat:

1) einen von ihm ſelbſt verfaßten und geſchriebenen Lebenslauf, welcher, außer den perſönlichen Verhältniſſen des Aufzunehmenden, beſonders den bisherigen Gang ſeiner Bildung darſtellt,
2) ſeinen Taufſchein und Confirmationsſchein,
3) ein Zeugniß über ſeine Schulbildung,
4) ein Zeugniß ſeines Seelſorgers oder der Ortsobrigkeit über ſeinen ſittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über ſeinen Geſundheitszuſtand überhaupt,
6) eine Beſcheinigung, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Impfung der Schutzblattern mit Erfolg an ihm vollzogen oder wiederholt worden,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt deſſelben während der Bildungszeit in dem Seminar geſorgt ſei,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf Grund der Prüfungs-Verhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweiſung der Angemeldeten entſcheidet.

§ 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sechszehn bis achtzehn Seminaristen in dem Local der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Anverwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür jährlich Zehn Thaler in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

§ 6. Die Anstalt hat zwar keine eigentlichen Freistellen, befindet sich aber im Besitz der nöthigen Mittel, um würdigen und bedürftigen Zöglingen im zweiten und dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Unterstützung zu gewähren.

Der Betrag der Unterstützungen im zweiten Jahre der Bildungszeit ist von den Umständen abhängig, erreicht aber in keinem Falle eine solche Höhe, daß davon alle Bedürfnisse eines Zöglings bestritten werden können. In dem dritten, überwiegend für practische Uebungen bestimmten Jahre wird denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, der Regel nach eine Unterstützung von Achtzig Thalern gewährt. Berlin, den 19. Februar 1846.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

* * *

Mit Bezug auf vorstehende Nachricht machen wir hiermit bekannt, daß der Termin zur Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Donnerstag den 4. Mai d. J.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich

am Mittwoch den 3. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr,

bei dem Herrn Rector Merget persönlich zu melden und dessen weitere Anweisung zu erwarten, vorher jedoch die im § 4 der vorstehenden Nachricht angegebenen Zeugnisse bei uns einzureichen. Berlin, den 26. Februar 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Verfahren beim Verkauf des Getreides nach dem Maaße und Berechnung des Marktpreises desselben.

Da im hiesigen Getreidehandel die Gewohnheit entstanden ist, daß auf den Wispel bei den verschiedenen Getreidearten ein oder mehre Scheffel Aufmaaß von den Käufern gefordert werden, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, die Getreide-Producenten und Verkäufer darauf aufmerksam zu machen, daß das gesetzliche Wispelmaaß überall nur 24 Scheffel beträgt, und daher auch in keiner Getreideart ein Mehres geliefert zu werden braucht. Ebenso ist bei Berechnung der amtlich publicirten Marktpreise vom Getreide der Wispel immer zu 24 Scheffeln angenommen, weshalb diejenigen Getreideverkäufe, bei denen auf den Wispel

effectiv ein größeres Maaß geliefert worden iſt, nur nach entſprechender Reduction des Scheffelpreiſes in Berückſichtigung gezogen ſind.

Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 26. Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin.

Nach einem Erlaſſe Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg ſoll für die Ertheilung der Conceſſion zur Anlegung zweier neuen Apotheken in Berlin das Concurrenz-Verfahren eröffnet werden. Approbirte Apotheker erſter Claſſe haben daher in Gemäßheit des Miniſterial-Erlaſſes vom 13. Juli 1840 ihre weiteren Ausweiſe dem Polizei-Präſidium, und zwar binnen ſechs Wochen, einzureichen. Es iſt für nöthig erachtet worden, die neuen Apotheken reſp. vor dem Anhaltſchen Thore, bei der Kreuzung der Deſſauer und Bernburger Straße, und vor dem Roſenthaler Thore in der Bergſtraße, unfern der Invalidenſtraße, anzulegen. Den in der Gegend der Königsſtraße etablirten Herren Apothekern, denen eine Verlegung ihres Geſchäftes erwünſcht ſein ſollte, bleibt überlaſſen, als Bewerber mit aufzutreten, ohne daß jedoch jetzt ſchon ein beſonderes Vorzugsrecht ihnen zugeſichert werden könnte.

Berlin, den 1. März 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

Republication.

Nachſtehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Koſten für die der Königlichen Thierarzneiſchule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſtatt der bisher einzeln liquidirten Selbſtkoſten, ein feſtſtehender Kur- und Verpflegungs-Koſtenſatz in Anwendung gebracht.

Derſelbe iſt

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroſchen;
2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

feſtgeſetzt, für kranke Pferde jedoch nur verſuchsweiſe ſo niedrig als geſchehen normirt worden, und bleibt hier nach Maßgaabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung deſſelben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Koſten-Vorſchuß auf 15 Tage mit reſp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneiſchul-Caſſe

gezahlt werden und dieſe Vorſchuß-Zahlung iſt von 15 zu 15 Tagen mit denſelben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche im Sommer-Semeſter 1848 auf der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Proskau gehalten werden ſollen:

1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre. Director Heinrich.
2) Specieller Pflanzenbau,
3) Wieſenbau,
4) Schafzucht, } Adminiſtrator Settegaſt.
5) Landwirthſchaftliche Botanik,
6) Specielle Zoologie, } Dr. Heintzel.
7) Organiſche Chemie und landwirthſchaftliche Technologie,
8) Phyſik, } Dr. Krocker.
9) Landwirthſchaftliche Buchführung,
10) Feldmeſſen und Nivelliren, } Rendant Schneider.
11) Forſtwirthſchaft. Oberforſtmeiſter Maron.
12) Zoodiäthetik — acute und anſteckende Krankheiten,
13) Extérieur des Pferdes, } Departements-Thierarzt Kniebuſch.

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a) landwirthſchaftlichen Demonſtrationen und Excurſionen,
b) naturgeſchichtlichen Excurſionen und Demonſtrationen,
c) chemiſch analytiſchen Uebungen im Laboratorio,
d) forſtwirthſchaftlichen Excurſionen und Demonſtrationen der Cultur im Walde ꝛc.

Die Vorleſungen des Sommer-Semeſters beginnen den 1. Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden ꝛc. ſind an den Unterzeichneten zu richten. Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt. Heinrich.

Perſonalchronik.

Der Oberarzt, practiſche Arzt und Operateur Dr. Guſtav Heinrich Eduard Zimmermann zu Berlin iſt auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Feldmeſſer Carl Wilhelm Koppin zu Neuſtadt-Eberswalde iſt durch Handſchlag an Eidesſtatt als Vermeſſungs-Reviſor verpflichtet und der bisherige Candidat der Feldmeßkunſt, Feldjäger im reitenden Corps, Bogislav Rudolph Otto ebendaſelbſt als Feldmeſſer vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Secretariats-Aſſiſtent Buchholz zur Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Beförderungen.

Der Regiſtratur-Applicant Zange zum Regiſtratur-Aſſiſtenten.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Schiffsſteuermann Carl Jaenſch, aus Rothenburg a. d. S., hat am 11. Mai v. J. einen Knaben, welcher in einen Mühlengraben zu Brandenburg gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dieſe verdienſtliche Handlung des ꝛc. Jaenſch bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 2. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Teſchendorf, in der Superintendentur Zehdenick, iſt von mehreren Gemeindegliedern mit 2 großen Altarleuchtern aus Gußeiſen und von einem ungenannten Gemeindegliede mit 2 großen Wachskerzen beſchenkt worden.

Die Gemeinde Knoblauch, in der Superintendentur Nauen, hat mit bedeutendem Koſtenaufwande ein neues Schulhaus mit bequem eingerichteter Wohnung für den Lehrer und geräumiger Stallung erbaut, worüber der genannten Gemeinde hiermit ein belobigendes Anerkenntniß ertheilt wird.

Potsdam, den 2. März 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. März 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Tapezierer Christoph Piehler zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction einer Feder-Matratze,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Der von der Inspection des Landarbeitshauses zu Güstrow hierher überlieferte und von uns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 8. Februar d. J. nach Ostrowo entlassene Vagabonde Hirsch Mislowicz Wolffsohn, ist nach einer jetzt eingegangenen Anzeige daselbst noch nicht eingetroffen. Da nun zu vermuthen steht, daß der ꝛc. Wolffsohn sich fernerweit vagabondirend umhertreibt, so machen wir die Polizeibehörden auf diesen Menschen mit dem Ersuchen aufmerksam, ihn im Betretungsfalle aufheben, und dem Königlichen Landraths-Amte zu Ostrowo zuführen zu lassen.

Putlitz, den 3. März 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Hirsch Mislowicz Wolffsohn, Gewerbe: Handelsmann, Geburtsort: Botschkopf bei Bialistock, Religion: Jude, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: zusammen gewachsene Augenbrauen.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Der Schmiedelehrling Carl Friedrich Behrend, aus Liebenthal, der sich zuletzt in Zaatzke aufgehalten, hat sich von dort entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthalt zu ermitteln wäre. Es werden daher alle Polizei- und Civil-Behörden hierdurch ersucht, uns, Falls ihnen derselbe bekannt werden sollte, davon Nachricht zu geben.

Wittstock, den 22. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Da dem hiesigen Orte nunmehr die höhere Genehmigung ertheilt ist, außer den beiden Krammärkten, auch zwei Vieh- und Pferdemärkte, und zwar jedesmal vor dem Krammarkttage, jährlich abhalten zu dürfen, so setzen wir die Bewohner der Umgegend hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der erste Vieh- und Pferdemarkt

am Dienstag vor Johannis den 20. Juni 1848,

und der zweite

am zweiten Dienstag vor Michaelis den 19. September 1848

abgehalten werden wird, und laden wir zu einem recht zahlreichen Besuch hierdurch freundlichst ein.

Fürstenwerder, den 22. Februar 1848.

Das Polizei-Gericht.

Die hiesige Bürgermeister-Stelle wird mit dem 1. Juli d. J. vacant, und ist mit derselben ein jährliches fixirtes Gehalt von 600 Thlrn. verbunden.

Wir ersuchen daher Bewerber um diese Stelle, welche jedoch die zur Verwaltung eines Richteramts erforderliche Qualification besitzen müssen, da die Besorgung eines Theils der Syndicats-Geschäfte mit der Stelle verbunden ist, sich unter Beilegung ihrer Qualifications-Zeugnisse in portofreien Briefen bis spätestens den 15. April d. J. an uns zu wenden. Wriezen, den 3. März 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadt soll der Posten eines Stadtsecretairs umgehend besetzt werden. Wir fordern daher Versorgungsberechtigte hiermit auf, sich unverzüglich bei uns dieserhalb zu melden und bemerken, daß mit der Stelle ein fixirtes Gehalt von 200 Thlrn. verbunden ist, und wir denjenigen Be-

werbern den Vorzug geben werden, die bereits im Polizeifache mit Erfolg gearbeitet haben.

Treuenbrietzen, den 2. März 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Maſchinenbauer Herr Meyer beabſichtigt auf dem Grundſtücke, Stallſchreiberſtraße Nr. 22, einen Dampfkeſſel aufzuſtellen.

Nach Vorſchrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabſichtigte Anlage ſich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallſigen Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem Polizei-Präſidio anzumelden.

Berlin, den 28. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hertzog hierſelbſt beabſichtigt auf ſeinem Ackerplane, an der Straße von hier nach Schwante, eine Brennerei zu erbauen, und zum Betriebe derſelben einen Dampfkeſſel, der mit drei Atmoſphären Ueberdruck arbeiten ſoll, aufzuſtellen. Mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 bringen wir dieſes Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen daſſelbe erheben zu können vermeinen, auf, ſolche innerhalb vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Cremmen, den 29. Februar 1848.

Der Magiſtrat.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

Am 15. März 1848, von früh 9 Uhr an, ſollen im hieſigen Forſthauſe aus dem von Rochowſchen Fercher Forſtrevier folgende eingeſchlagene Kiefern-Nutzhölzer, meiſtbietend verſteigert werden:

a) in der Fercher Oberheide, 73 Stück extra und ordinaire Kiefern-Bauhölzer;
b) in der Fercher Unterheide, 113 Stück Sägeblöcke, von verſchiedenen Längen,

desgleichen ſollen am folgenden Tage, den 16. März 1848, von früh 9 Uhr an, nachſtehende Brennhölzer meiſtbietend verſteigert werden:

a) in der Fercher Oberheide,
   232½ Klafter Kiefern-Klobenholz und
   72¼ Klafter Kiefern-Knüppelholz;
b) in der Fercher Unterheide,
   347¼ Klafter Kiefern-Klobenholz und
   101½ Klafter Kiefern-Knüppelholz.

Kaufluſtige werden hierzu eingeladen und können bei dem Unterzeichneten die erforderlichen Bedingungen einſehen. Das Vorzeigen der Hölzer kann an jedem Tage in den Mittagsſtunden geſchehen.

Ferch bei Potsdam, den 25. Februar 1848.

Der Rechnungsführende Förſter Schubert.

Präcluſions-Beſcheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Lütgendorf,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz zum Beſcheide,

daß ſämmtliche in dem am 19. Auguſt d. J. angeſtandenen Termin,

deſſen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorſchrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt iſt,

nicht angemeldete Anſprüche, wie hiermit geſchieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 2. October 1847.

Jagdtheilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz.

Präcluſions-Beſcheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Burow und Pyrow,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz zum Beſcheide,

daß ſämmtliche in dem am 19. Auguſt d. J. angeſtandenen Termin,

deſſen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorſchrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt iſt,

nicht angemeldete Anſprüche, wie hiermit geſchieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 2. October 1847.

Jagdtheilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz.

Bekanntmachung.

In dem bei der unterzeichneten General-Commission anhängigen, hier näher bezeichneten Auseinandersetzungen:

Namen der Sachen.	Kreis.	Gegenstand des Verfahrens.
1) Coffenblatt	Beeskow-Storkow	Dienstregulirung.
2) Luckenwalde	Jüterbogk-Luckenwalde	Ablösung der den hütungsberechtigten Hausbesitzern in Luckenwalde, im sogenannten „tiefen Geheege" in der Königlichen Scharfenbrücker Forst bei Luckenwalde, zustehenden Weidebefugnisse.
3) Potsdam	Zauch-Belzig	Ablösung des dem Rittergute Potsdam zustehenden Hütungsrechts auf einer jetzt dem Gartenbesitzer Grimmer gehörigen Ackerparcelle von 12 Morgen 1 □Ruthe.
4) Rhinow	Westhavelland	Sämmtliche im Ländchen Rhinow schwebende Gemeinheits-Theilungen, Regulirungen und Ablösungen, bei welchem die Rittergüter Rhinow betheiligt sind.
5) Sabrodt	Beeskow-Storkow	Special-Separation und Ablösung des Dienstgeldes und sonstiger Prästationen der Gemeinde Sabrodt.
6) Templin	Templin	Special-Separation des Buchholzes und der städtischen Feldmark.

werden alle diejenigen Personen, welche bei diesen Sachen aus irgend einem Verhältnisse ein Interesse zu haben vermeinen und hierbei noch nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich baldigst und spätestens in dem

am 3. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, vor unserm Deputirten, dem Kammergerichts-Referendarius von Bronikowsky, anberaumten Termine mit ihren Anträgen zu melden, ihr Interesse zur Sache nachzuweisen und demnächst der Vorlegung der bisherigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Berlin, am 31. Januar 1848.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg. von Schmeling.

Jagd-Verpachtung.

Die Einem hochwürdigen Domcapitul gehörigen Jagden auf den Feldmarken Tremmen, Zachow und Schmerzke sollen einzeln auf die Zeit vom 24. August d. J. bis dahin 1854 meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Capitulsstube hierselbst anberaumt, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Burg Brandenburg, den 29. Februar 1848.

Der Domsyndicus,
Kammergerichts-Assessor Naumann.

Das der hiesigen Kämmerei gehörige Vorwerk Schmöllen soll von Trinitatis dieses Jahres ab auf zwölf Jahre verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behuf einen Bietungstermin auf

Sonnabend den 1. April 1848, Vormittags 11 Uhr, zu Rathhause vor unserem Syndicus Spitta anberaumt. Die Pachtbedingungen werden vierzehn Tage vor dem Termin in unserer Registratur einzusehen und gegen Erstattung der Copialien bei unserem Registrator Angerstein zu haben sein. Etwanige auswärtige Bieter haben sich im Termin über ihre Prästationsfähigkeit sofort auszuweisen.

Brandenburg, den 26. Februar 1848.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Fischerei in den nachbenannten Amts-Seen: dem Clausdorfer, Faulen, Krummen, Fern-Neuendorfer, Mönch- und Heege-See auf die sechs Jahre, vom 1. Juni 1848 bis 31. Mai 1854 verzeitpachtet werden.

Hierzu steht ein Licitationstermin auf Mittwoch den 22. März 1848, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocal des unterzeichneten Amtes an, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich, Vormittags von 8 bis 1 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, hier eingesehen werden können.

Zossen, den 26. Februar 1848.

Königl. Rent-Amt.

Der, $\frac{1}{4}$ Meile von der hiesigen Stadt und der schiffbaren Spree belegene Theil des hiesigen Stadtreviers, der sogenannte Schneeberger Busch, ist wegen Statt gefundener Separation in diesem Winter völlig abgetrieben, und es sollen die darin geschlagenen Nutzhölzer, bestehend in circa 490 Stück Eichen von verschiedenen Dimensionen, bis zu 36 Fuß Länge, 70 Zoll mittleren Umfang und 80 Cubikfuß Inhalt, bei ganz vorzüglicher Qualität, ferner: mehrere Rüstern und Weisbuchen Nutzenden und endlich 250 Stück starke Nutzbirken von 15 bis 30 Fuß Länge, 700 Stück dergleichen geringere Stücken, 20 Schock birkene Leiterbäume, und 70 Schock birkene Thienenbände und Bandstöcke von verschiedener Länge, meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist auf Ort und Stelle Termin anberaumt, und zwar:

a) für das Birken-Nutzholz am 20. und nöthigenfalls am 21. März und
b) für das Eichen-, Rüstern- und Weisbuchen-Nutzholz am 23. und nöthigenfalls auch am 24. März d. J.,

jedesmal von 8 Uhr Morgens an. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon vorher hier auf dem Rathhause eingesehen werden. Auch ist der Förster Mintzlaff zu Schneeberg auf Verlangen bereit, die Nutzhölzer schon vor dem Termin vorzuzeigen.

Beeskow, den 23. Februar 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. September 1847.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Buchdruckereibesitzer Carl August Wilhelm Schmidt wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. October 1847.

Das hierselbst an der Ecke der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauer Straße Nr. 41 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 27 Nr. 1749 auf den Namen des Particuliers Johann Casper Annacker verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Theodor Starck zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,065 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. October 1847.

Das dem Dachdeckermeister Johann Friedrich Hildebrandt gehörige, in der Orangenstraße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,291 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Real-Gläubiger, Doctor medicinae Wilhelm Friedrich Matthes, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb

Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 8. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 65 auf den Namen des Kaufmanns Gottlieb Friedrich Schultz eingetragene Erbpachtsrecht auf das hierselbst vor dem Schönhauser Thore rechter Hand an der sogenannten Pappel-Allee belegene Grundstück, taxirt zu 960 Thlr., und von welchem ein jährlicher Canon von 8 Thlrn. zu entrichten ist, soll

am 13. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. December 1847.

Das dem Tischlermeister Gerhard Menke zugehörige, an der Ecke der Cöthener und Bernburger Straße belegene, im Hypothenbuche von den Umgebungen Band 29 Nr. 1830 verzeichnete Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 2285 Thlr. 21 Sgr., soll

am 15. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das den Erben des Viehhalters Friedrich Grams gehörige, hierselbst in der Kirsch-Allee zwischen dem Schönhauser Graben und der Panke belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 60 Pag. 445 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2330 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeister Friedrich Gustav Johannes gehörige, hierselbst in der Louisenstraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll

am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiedler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiedler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke, nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen

am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trollbenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8309 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Johann Friedrich Wilhelm Selle gehörige, in der Bäckerstraße Nr. 5 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. VIII Nr. 530 verzeichnete, auf 4196 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 13. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 24. November 1847.

Das dem Schiffer Carl Albrecht und dessen Ehefrau, Caroline geb. Wartenberg gehörige, zu Sandhausen belegene, im Hypothekenbuche des Orts Vol. I Nr. 8 Pag. 85 aufgeführte, und auf 600 Thlr. Courant gerichtlich abgeschätzte Colonistengut, soll

am 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 20. Jan. 1848.

Das zur Nachlaßmasse des Arbeitsmanns Springborn gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 164 B verzeichnete getheilte Wohnhaus, taxirt auf 511 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Justizamt Gramzow zu Prenzlau, den 12. December 1847.

Die zum Nachlasse der Wittwe Setzkorn, Christine gebornen Böttcher zu Fredersdorff gehörige im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 171 eingetragene Büdnerstelle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 695 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle in Gramzow subhastirt werden.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beeskow, den 21. Januar 1848.

Das dem Schuhmachermeister Friedrich Rathmann gehörige, in Beeskow belegene, Vol. II Pag. 249 Nr. 297 des städtischen Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Pertinenzien und einer Luchkavel, abgeschätzt auf 760 Thlr. 26 Sgr., soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des Büdners Johann Friedrich Pritzkow gehörige Grundstücke:

1) das Vol. XIII Fol. 6 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst vor dem Heidethore belegene Wohnhaus Nr. 128 nebst einem dazu gehörigen Hausplan, zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 1507 Thlr. 20 Sgr. Courant,
2) ein bisher Pag. 526 des alten Hypothekenbuchs verzeichneter Garten vor dem Heidethore hierselbst, abgeschätzt zu 125 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 15. Mai 1848, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 2. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 14. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister Samuel Friedrich Wedding gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Kleinen Burgstraße sub Nr. 243 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. II Fol. 62 ver-

zeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 2331 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 3. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Otto Ludwig Gecht, resp. dessen Erben, werden zu dem obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, d. 14. Febr. 1848.

Das Wohnhaus Polizei-Nr. 213, in der Kleinen Marktstraße hierselbst belegen und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 313 Nr. 157 verzeichnet, der Wittwe Bruhs, Christine Elisabeth gebornen Stölke, und den Geschwistern Bruhs gehörig, abgeschätzt auf 1239 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 4. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 17. Febr. 1848.

Die den Geschwistern Lutz gehörigen, hierselbst belegenen:

a) drei Gärten vor dem Kyritzer Thore, der eine auf 83 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., jeder der beiden andern auf 83 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt,

b) die denselben gehörige, mit dem Wohnhause im zweiten Viertel in der Röbler Straße hiesiger Stadt bisher verbundene Weidegerechtigkeit, respective die an deren Stelle getretene Abfindung an Land, abgeschätzt zu 75 Thlr.,

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 29. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten in Bezug auf die ad b gedachte Weidegerechtigkeit werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Febr. 1848.

Der den Geschwistern Drescher gehörige, vor dem Gröper-Thore hierselbst im hohen Zaune belegene Garten mit darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 3620 Thlr. 13 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Uckermark, den 2. März 1848.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Zimmermeisters Schroeder gehörigen, hier belegenen Grundstücke:

1) das im Jüteritzschen Viertel in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LV Fol. 85 verzeichnete Wohnhaus Nr. 21 nebst Zubehör, mit dem Budenhause Nr. 22 taxirt zu . . . 1389 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,

2) die vor dem Jüteritzschen Thore am Wege nach Pasewalk belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. XCII a Fol. 289 verzeichnete halbe Hufe altstädtsches Land nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1465 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,

3) die vor dem Jüteritzschen Thore an der Landstraße nach Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXVII Fol. 177 verzeichnete Scheune Nr. 15 nebst Scheunengarten, geschätzt zu 186 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.,

4) der im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. XXIII a Fol. 181 verzeichnete Garten am Kirchhofswall, taxirt zu 204 Thlr. 15 Sgr.,

5) der am Wege nach Schönhausen belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDX Fol. 103 verzeichnete Kamp, abgeschätzt zu 146 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Erbtheilungshalber

am 15. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Die den Kaufmann Dielitzschen Erben gehörigen beiden Zillen-Kähne:

№ I. 5213, mit Zubehör geschätzt auf 89 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

№ I. 5347, mit Zubehör geschätzt auf 104 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation

am 14. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Dieselben befinden sich gegenwärtig auf dem Kupferhammer-Teiche, und die dazu gehörigen Segel und sonstigen Geräthschaften im Gewahrsam des Kaufmanns Schmerbauch hierselbst. Neustadt-Eberswalde, den 12. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das bei Teupitz an einem schiffbaren See belegene Etablissement des verstorbenen Königlichen Salz-Factors Moritz, nebst dazu gehörigem Garten, Wiese, Holzablage, so wie eine dabei befindliche Kalkbrennerei, welche letztere gleich dem Holzhandel auf dem Grundstücke bisher mit Erfolg betrieben ist, soll

am 22. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

vom 1. April d. J. ab auf zehn hintereinander folgende Jahre an ordentlicher Gerichtsstelle unter den, in unserer Registratur oder bei dem Magistrat in Teupitz einzusehenden Bedingungen verpachtet, und soll ferner der Mobiliar-Nachlaß des gedachten Moritz, bestehend in einer bedeutenden Quantität Holz und Mauersteinen, mehreren Wagen, Mobilien, Haus- und Küchengeräthschaften u. s. w.,

am 27. März 1848,

früh 8 Uhr und den folgenden Tagen,

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Buchholz, den 29. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auf dem Lehnschulzengute zu Paewesin bei Brandenburg soll am 21. März 1848, Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, sämmtliches lebendes und todtes Inventarium, bestehend in Pferden, Kühen, Schaafen ꝛc., so wie sieben completten Wagen, ein Kaleschwagen und mehreren anderen Gegenständen, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Mühlen-Verkauf.

Die mir eigenthümlich gehörige, hierselbst vor dem Treuenbrietzener Thore belegene, im Jahre 1845 neu erbaute Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen (einem nach americanischer Art) und drei Hirsestampfen in einem Grubenbaum, mit Wohnhaus, Stallung, Garten und Brunnen, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Mühlenwerk und Pertinenzien täglich in Augenschein nehmen und die Kaufbedingungen bei mir erfahren. Die Hälfte des Kaufgeldes kann, wenn es gewünscht wird, gegen Sicherheits-Bestellung zinsbar stehen bleiben.

Beelitz, den 22. Februar 1848.

Der Mühlenbesitzer und Bäckermeister Carl Wucke.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. sind am 14. Februar d. J. folgende Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft zum Zweck der Amortisation ausgelooſt worden:

№ 86. 176. 197. 265. 270. 301. 373. 428. 452. 435. 615. 620. 644. 765. 774. 818. 833. 896. 955. 972. 973. 1050. 1092. 1132. 1333. 1394. 1458. 1500. 1607. 1616. 1729. 1811. 1813. 1835. 1855. 1872. 1895. 1897. 1922. 1939. 1960. 1995.

42 Stück à 200 Thlr. = 8400 Thlr.

Diese 42 Stück Actien sind vom **1. Juli d. J.** ab bei unserer Haupt-Casse in Berlin oder Potsdam einzureichen, und die Beträge dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung derselben auf.

Von den am 30. Januar 1846 ausgelooſeten Prioritäts-Actien ist die Actie № 487, und von den am 11. Februar v. J. ausgelooſeten sind die Actien № 106. 502. 727. 1196. 1430. 1490. 1554. 1559. und 1721. noch nicht abgehoben, und werden die Inhaber derselben an deren Einlösung mit dem Bemerken erinnert, daß deren Verzinsung bereits resp. seit dem 1. Juli 1846 und seit dem 1. Juli v. J. aufgehört hat.

Folgende 32 Prioritäts-Actien:

№ 111. 129. 140. 188. 216. 222. 224. 293. 359. 524. 569. 694. 698. 750. 779. 852. 916. 1014. 1120. 1131. 1199. 1246. 1249. 1250. 1299. 1402. 1440. 1514. 1892. 1666. 1680. 1741.,

welche sämmtlich am 11. Februar v. J. ausgelooſt sind, sind eingelöſt und mit den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart zweier Notare am 14. Februar d. J. verbrannt worden, was in Gemäßheit der Statuten hierdurch bekannt gemacht wird. Potsdam, den 27. Februar 1848.

Das Directorium.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. März 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Westen, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Chirurg Adolph Knuth aus Königsberg i. Pr. ist der ärztlichen Pfuscherei verdächtig und ist am 13. Januar d. J. von hier mittelst Reiseroute des Königlichen Polizei-Präsidiums nach Königsberg dirigirt worden, er ist aber dort nicht angekommen und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. März 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.
Neumann.

Signalement des Knuth. Derselbe ist 63 Jahre alt, evangelischer Religion, in Königsberg i. Pr. geboren, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat weiße Haare, blaue Augen, weiße Augenbrauen, gewöhnliches Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, schadhafte Zähne, ist von mittler Gestalt und spricht die deutsche Sprache. Besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief.

* Der unten näher signalisirte angebliche Tagearbeiter Ludwig Schulz, der wegen Legitimationsmangels und Hausirens mit schwarzer Wachstuchleinewand, hier eingeliefert war, und dessen nähere Verhältnisse bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, ist am 28. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß gewaltsamerweise entsprungen.

Alle Wohllöblichen Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und uns mittelst Transports gegen sofortige Erstattung der Kosten zuführen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 3. März 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: angeblich Wriezen an der Oder, Religion: angeblich evangelisch, Alter: 24—27 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, rasirt, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: robust, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: kurzer blauer Flauschrock, sogenannter Polka, graue englisch lederne Hosen, schwarze Tuchweste, schwarzes Halstuch, weiße Unterjacke und Hosen, blauwollene Strümpfe, Stiefel, blauleinenes Hemde und schwarze Tuchmütze.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Seilergesell August Siewert, ist wegen mangelnder Legitimation nach seinem Angehörigkeitsorte Spandau mittelst Reise-Route vom 17. Februar d. J. gewiesen worden, dort aber nicht angekommen. Es wird daher auf denselben aufmerksam gemacht.

Signalement. Familienname: Siewert, Vornamen: August, Geburtsort: Cremmen, Aufenthaltsort: Spandau, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kann schreiben. Staffelde, den 2. März 1848.

Die Ortspolizei-Obrigkeit.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann, sonst Schmiedelehrling, Johann Gottlieb Heinrich Golze von hier, welcher schon wegen Diebstahls und Vagabondirens bestraft ist, treibt sich seit einiger Zeit, wahrscheinlich versehen mit einer von der Inspection des Landarmenhauses in Straußberg unterm 3. November v. J. auf hier ausgestellten Reiseroute, vagabondirend umher. Es wird daher auf denselben mit der Bitte aufmerksam gemacht, im Fall seines Betretens hierher Mittheilung zu machen.

Joachimsthal, den 6. März 1848.

Königl. Polizei-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Carl Quasdorf, aus Kienitz, hat sich selbst denuncirt, daß er am 19. November v. J. in der Gegend von Buckow ein etwa zwei Monate altes Kind erschlagen, sodann aber den Pritzhagener Busch als den Ort der That bezeichnet, später jedoch seine Angaben dahin widerrufen, daß er nur einen Gipskopf mit seinem Stock zerschlagen habe.

Wir fordern einen Jeden, dem das Verschwinden eines Kindes in der genannten Zeit, oder sonst etwas, was der Selbstanklage des ꝛc. Quasdorf irgend einen Anhalt geben könnte, bekannt geworden, hierdurch auf, uns dies ungesäumt bekannt zu machen.

Wriezen, den 29. Februar 1848.

Gräflich von Itzenplitz Friedlandsches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Königl. Militairfiscus ist Besitzer der bei Spandau an der Havel belegenen großen Wassermühle mit einer Schützweite von 19 Fuß 5½ Zoll, desgl. der daneben befindlichen sogenannten kleinen Waizenmühle mit einer Schützweite von ..... 6 " 4½ "

in Summa 25 Fuß 10½ Zoll.

Von der Wasserkraft der eben gedachten Mühlen sind bereits ... 14 " 9 " Schützweite zum Betriebe der oberhalb an der Havel belegenen Königlichen Pulverfabrik verwendet, wozu, nach Durchführung des gesetzlichen Bekanntmachungs- und Widerspruch-Verfahrens, der landespolizeiliche Consens unterm 15. September ertheilt ist.

Die nun noch übrige Wasserkraft mit einer Schützweite von 11 Fuß 1½ Zoll, soll zur Verstärkung der Durchflußweite der bei der gedachten Königlichen Pulverfabrik befindlichen sechs Gerinne, ohne eine Veränderung der Fachbäume, verwendet werden.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen, welche Frist für alle Widersprüche, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Spandau, den 4. März 1848.

Königl. Rentamt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierselbst in der Mittelstraße Nr. 3 belegene, der Wittwe Brückmann Charlotte Louise geb. Matecken, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol II Nr. 145 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11½ Pf., soll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieses Grundstücks, werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das der verwittweten Apotheker Hummel, Henriette Caroline gebornen Otto gehörige, hierselbst in der Wollanksstraße Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 № 1877 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1342 Thlr. 20 Sgr., soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 10. Februar 1848.

Das dem Mühlenmeister Georg Heinrich Kühl gehörige, auf dem Schöneberger Felde Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 47 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2767 Thlr. 6 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Krüger Christian Telschow und den Geschwistern Telschow gehörige, zu Beveringen belegene, Vol. I Nr. 5 des Hypothekenbuchs eingetragene Einhüfnergut, geschätzt zu 2588 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freienstein, den 4. März 1848.

Das v. Winterfeldsche Burggericht zu Freienstein.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 394 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 167 Nr. 534 verzeichnete Wohnhaus des Speisewirths Ludwig Künne, welches mit den dazu gehörigen beiden Parcellen gerichtlich auf 579 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 2. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. Januar 1848.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, Vol. X Pag. 451 und Vol. XII Pag. 221 des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf der hiesigen Feldmark belegenen Feld-Grundstücke:

1) das Rosenstück Nr. 46 Littr. B Vol. II,
2) das Todtenfeld Nr. 9 Littr. A Vol. II,
3) das Krahnwiesenstück Nr. 96 Littr. A Vol. VI,
4) das Normsland Nr. 109 Littr. B Vol. VI,
5) das lange Eichholz Nr. 203 Littr. C Vol. VI,
6) das kurze Eichholz Nr. 97 Littr. D Vol. VI,
7) die Rosterwiese Wittenberger Seits Nr. 52 Littr. C Vol IV,
8) die Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 17 Littr. A Vol. XII,
9) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 35 Littr. K Vol. V,
10) die $1\frac{1}{16}$ Hufe, bestehend aus folgenden Stücken:
    a) im Sueckowschen Felde Nr. 61. 108. 127. 128. 212. 213. 234. 280 Littr. A Vol. VII,
    b) im Quitzowschen Felde Nr. 9. 69. 126. 142a. 147. 208 Littr. A Vol. IX Sect. 1,
    c) im Kritzow Nr. 5 Littr. B Vol. VII,
    d) im Jerusalemer Felde 1ste Division Nr. 15 und 2te Division Nr. 38. 72. 92 Littr. A Vol. IX Sect. 3 und Littr. B Vol. IX Sect. 3.,
    e) die Kasültenbergstücke Nr. 34. 35. 62. 63 Littr. A Vol. IX Sect. 2,
    f) im Jerusalemer Felde 3te Division Nr. 79b. 90. 91. 137. 191. Littr. C Vol. IX Sect. 3.
    g) im Jerusalemer Felde 4te Division Nr. 26. 59. 80. Littr. D Vol. IX Sect. 3.

mit dem Anrechte auf die zur Entschädigung vorläufig zugetheilten Separations-Pläne, nämlich:

1) den Ackerplan Nr. 260a, taxirt zu 2733 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) den Weideplan Nr. 260b, taxirt zu 2017 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,

3) die Weidenkavel Nr. 108, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
4) die Weidenkavel Nr. 100, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
5) die Weidenkavel Nr. 110, taxirt zu 58 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, am 21. Juni 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Berichtigung.

Das Königl. Stadtgericht macht unterm 2. und 15. Febr. d. J. bekannt, daß 2 mir zugehörige Wollanksstraße Nr. 7 und 8 belegene Grundstücke, zur Subhastation gestellt und ein Bietungstermin auf den 27. Mai anberaumt worden sei. Um Mißverständnissen zu begegnen, erkläre ich hierdurch: daß ich benannte Grundstücke bereits im November 1846 durch gerichtlichen Kaufcontract, dem Maurerpolier Sonntag verkauft habe. Der ꝛc. Sonntag aber hat versäumt den Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigen zu lassen, daher die Nennung meines Namens. Etwa folgende, ähnliche gerichtliche Bekanntmachungen sind also hiernach zu erklären.

Berlin, den 6. März 1848.

Wwe. Hummell geb. Otto.

Ein städtisches Grundstück, worauf die Gastwirthschafts-Gerechtigkeit ruht, in einer Provinzialstadt an der Netze gelegen, mit circa 200 M. Morgen Ländereien, incl. 25 Morgen Netzwiesen, soll für den festen Preis von 5000 Thlrn. verkauft werden, und können reelle Selbstkäufer die nähern Bedingungen beim Kaufmann Herrn Topf in Storkow auf portofreie Anfragen erfahren.

Veränderungshalber beabsichtige ich, mein vor dem hiesigen Hamburger Thore belegenes Garten-Etablissement, bestehend aus einem circa 2 Morgen großen, mit tragbaren Obstbäumen bestandenem Garten, einem massiven Wohnhause mit 3 Stuben, 2 Küchen und Kammern, einigen Hintergebäuden und einem Brunnen, in dem hierzu auf den 26. März 1848, Nachmittags 2 Uhr, in meiner Behausung anstehenden Termin meistbietend zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Kyritz, den 4. März. Landt, Sattlermeister.

☞ Einige Material- u. Destillations-Geschäfte ☜

in den bedeutendsten Provinzial-Städten der Mark Brandenburg, deren Besitzer einen jährl. Umsatz von 12—18,000 Thlr. machen, sind unter höchst annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Bei einem der verkäuflichen Material-Geschäfte befindet sich auch eine großartig eingerichtete Branntweinbrennerei. Auch Pachtliebhabern kann ich einige in bester Nahrung stehende Geschäfte nachweisen.

Ebenso sollen mehrere größere und kleinere

☞ Wassermühlen ☜

in der Nähe von Berlin, so wie in der Ukermark und dem Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. — welche jedem Käufer mit Recht empfohlen werden können — unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Nähere bei

W. E. Seibel in Zehdenick.

Zwei fahrbare Feuerspritzen,

vorschriftsmäßig für die allergrößten Holzhöfe und Dorfgemeinen ganz billig bei Rubon,
in Berlin, Landwehrstraße Nr. 5.

Die Kalkbrennerei, Schiffbauerdamm Nr. 1 zu Berlin, verkauft den Winspel oder eine Tonne Kalk für Einen Thaler fünf Silbergroschen und hat von jetzt täglich frisch gebrannten Kalk.

Annonce.

Anstellung eines Oecon.-Lehrlings betr.

Gegen das gewöhnliche Kost- und Lehrgeld von 100 Thlr. Gold jährlich kann ein Lehrling der Oeconomie sogleich oder zu Ostern d. J. eine sehr gute Anstellung finden. Das Nähere erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2934. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 128,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1848.

№ 2935. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar 1848.

Bekanntmachung.

In Folge anderweitiger Organisirung der Eisenbahn-Commissariate ist das von dem Herrn Regierungs-Rath Wilckens hierselbst provisorisch verwaltete Commissariat der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dem Herrn Landrath Grafen von Keller zu Erfurt übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 43, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 14. Februar 1848.

№ 44. Die zeitweise Verlegung des Steuer-Amts-Locals in Spandau. IV. 265. Febr.

Vom 1. April d. J. ab wird zeitweise, wegen eines Neubaues das Local des Steueramts zu Spandau aus dem Hause № 50 nach dem № 68 der Breiten Straße verlegt, wodurch der § 11 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Spandau eine Abänderung erleidet, indem die in das Potsdamer Thor einzubringenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, vom 1. April d. J. ab, nicht mehr durch die Potsdamer Straße über den Alten Markt in die Breite Straße,

ſondern vom Potsdamer Thore unmittelbar durch die Mauerſtraße in die Breite Straße zu führen ſind.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 11. März 1848.

№ 45. Berliner Marktpreiſe pro Februar 1848. I. 723. März.

Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	10	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	19	"	9	"
für den Scheffel große Gerſte	1	"	17	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerſte	1	"	14	"	1	"
für den Scheffel Hafer	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Erbſen	1	"	27	"	1	"
für den Centner Heu	1	"	2	"	2	"
für das Schock Stroh	8	"	21	"	11	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier koſtete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier koſtete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete	—	"	5	"	6	"
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete	—	"	2	"	9	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 6. März 1848.

№ 46. Salzankauf von den Schiffern u. Schiffsknechten. IV. 75. März.

Um wiederholentlich ſowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu verwarnen, bringen wir die Beſtimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungs-Gegenſtände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, wiederum in Erinnerung, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das alsdann ſich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, ſo verordnen wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von „Sprott, Ueberkahn u. s. w." verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich bestraft. (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 § 1328.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe Derjenigen aufmerksam, welche von den mit dem Transporte von Salz-Ladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizei-Behörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salzverkehr ein wachsames Auge zu haben. Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. März 1848.

№ 47. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 905. Febr. I. 1185. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann F. Braeckow zu Kyritz die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat und in dessen Stelle der Kaufmann O. A. Richter daselbst als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Kyritz und Umgegend, und daß in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Grabow zu Cremmen der Kaufmann W. F. Fischer daselbst als Agent der London-Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät für die Stadt Cremmen und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 48.

Nachweiſung

in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
ſtattgefundenen Getreide- und
pro Februar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰	Rtlr.	Sgr.	₰
1	Beeskow ……	2	10	8	1	13	1	1	17	9	—	26	9	2	7	2	—	—	—
2	Brandenburg …	2	6	5	1	15	—	1	10	—	1	1	—	2	6	—	1	—	—
3	Dahme ……	2	14	9	1	13	3	1	18	9	1	3	11	3	—	—	1	19	2
4	Havelberg ……	2	10	10	1	14	—	1	10	—	—	29	5	2	7	2	—	—	—
5	Jüterbogk ……	2	16	7	1	15	5	—	—	—	1	3	4	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde ……	2	14	6	1	18	9	1	16	6	1	7	4	2	15	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	2	10	—	1	17	6	1	15	—	1	2	6	2	—	—	1	5	—
8	Oranienburg …	2	19	5	1	17	8	1	13	9	1	3	1	2	9	5	1	2	3
9	Perleberg ……	2	9	4	1	13	1	1	7	6	1	8	9	2	11	1	—	—	—
10	Potsdam ……	2	11	10	1	19	7	1	11	7	1	2	3	2	7	—	—	27	4
11	Prenzlau ……	1	29	5	1	14	2	1	—	—	—	26	11	1	17	4	—	15	—
12	Rathenow ……	2	15	2	1	18	10	1	15	8	1	2	3	2	14	8	—	25	—
13	Neu-Ruppin ….	2	15	—	1	13	8	1	11	—	—	29	5	2	6	6	—	—	—
14	Schwedt ……	2	16	3	1	17	10	1	11	11	1	—	8	1	29	3	—	—	—
15	Spandau ……	2	11	3	1	17	11	1	16	9	1	2	9	2	10	—	—	—	—
16	Strausberg ….	—	—	—	1	15	7	1	13	4	—	28	10	2	2	2	—	—	—
17	Templin ……	2	—	—	1	15	6	1	15	—	1	1	3	1	25	—	—	23	—
18	Treuenbrietzen …	2	15	9	1	16	1	1	11	—	1	4	4	2	22	6	—	—	—
19	Wittſtock ……	2	13	6	1	13	4	1	9	11	—	27	9	2	13	11	—	27	4
20	Wrietzen a. d. O.	2	17	11	1	15	11	1	14	6	1	—	9	2	9	8	—	—	—

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
7	1	11	—	16	9	1	3	3	—	7	3	1	3	1	3	6	—	7	9	—	—
7	11	3	—	19	2	1	6	3	6	8	6	1	4	1	6	3	—	18	—	9	—
8	—	—	—	17	6	—	8	2	6	7	2	1	6	1	9	3	6	7	—	7	—
—	—	—	—	17	8	—	9	2	6	8	—	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
8	18	9	—	20	8	—	11	3	—	7	6	1	6	2	6	3	—	8	—	7	6
7	24	7	—	22	7	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	—	6	4
7	—	—	—	24	—	—	11	3	—	8	—	1	3	1	6	2	6	10	—	8	—
8	—	—	—	21	3	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
9	7	6	—	18	10	1	—	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	10	—	8	—
8	4	8	—	23	4	—	—	3	5	10	6	1	5	1	11	4	5	14	2	10	7
7	15	—	—	21	10	—	9	3	6	7	6	1	—	1	—	4	—	16	—	10	—
7	—	—	—	20	3	1	—	3	—	8	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
6	22	6	—	20	—	1	3	3	—	7	6	1	—	1	3	3	3	13	6	9	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	9	—	1	—	1	6	—	—	12	—	12	—
—	—	—	—	25	8	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	16	—	—	—	3	—	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	24	—	—	9	3	—	9	—	1	3	1	6	3	—	10	—	9	—
8	12	—	—	20	—	—	9	2	6	7	—	1	3	1	9	3	6	12	—	10	—
7	17	6	—	19	—	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	17	7	1	—	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27.
Verbot des Ausschüttens des Wassers aus den Fischbehältern.

Durch das bisher übliche Ausschütten des Wassers aus den Fischbehältern wird nicht nur das Steinpflaster auf den Marktplätzen und Straßen erheblich beschädigt, sondern auch Schmutz und, im Winter, Glatteis erzeugt. Daher sollen die auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Fischbehälter nicht mehr durch Umstürzen vom Wasser entleert, sondern im Boden mit einem Zapfloch versehen werden, durch welches das Wasser vermittelst untergelegter, bis an den Rinnstein reichender Rinnen abzulassen ist. Dies muß auch alsdann geschehen, wenn das Wasser im Behälter während der Marktzeit gewechselt werden soll. Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Berlin, den 11. Februar 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 28.
Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden, oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 6. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für die der Königlichen Thierarzneischule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten statt der bisher einzeln liquidirten Selbstkosten, ein feststehender Kur- und Verpflegungs-Kostensatz in Anwendung gebracht.

Derselbe ist

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroschen;

2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

festgesetzt, für kranke Pferde jedoch nur versuchsweise so niedrig als geschehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung desselben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Kosten-Vorschuß auf 15 Tage mit resp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneischul-Casse gezahlt werden und diese Vorschuß-Zahlung ist von 15 zu 15 Tagen mit denselben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1848.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, National-Oekonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen; Director Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau, Rindviehzucht; landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen; Dr. Segnitz.
3) Obstbaum- und Gehölz-Zucht; akademischer Gärtner Jühlke.
4) Pferdezucht; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere; Lehre vom Hufbeschlag; Professor Dr. Haubner.
5) Allgemeine und besondere Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; botanische Excursionen; Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Schulze.
7) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert.
8) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen ꝛc.; Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
9) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1. Mai d. J. beginnen, und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1848.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Landrath Graf von Königsmarck ist auf seinen Antrag aus dem, von ihm bisher verwalteten Landraths-Amte des Osthavelländischen Kreises entlassen, und die interimistische Verwaltung dieses Amtes dem Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Kolbitz erledigte Försterstelle zu Klein-Glienicke, im Forstreviere Potsdam, ist zum 1. April d. J. dem Förster Matzky, bisher in Crampnitz, Forstreviers Bornim, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Moritz Hoogeweg zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Februar 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Otto Johann Friedrich Berk ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm August Bürkner ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Ernst Carl Scheele ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl August Ferdinand Rubel ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Pauli ist auf seinen Antrag als Assessor an das Königliche Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried Hammerfeldt ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

II. Referendarien.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Christian Heinrich Ludwig Theodor Wex ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt und demnächst, behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Otto Winter ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Julius Gustav Adolph König ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Robert Justus Koch ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Emil Eugen von Siedmogrodzki ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Bodo Carl Gottlob von Borries ist als Kammergerichts-Referendarius angenommen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Franz Stegemann ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Ludwig Giesing ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt, und Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Münster aus seinen Geschäften im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Herrmann Friedrich Heinrich Graf von Itzenplitz ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Tiefstrunk ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Ernst Carl Christoph von Eckardstein ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

III. Auscultatoren.

Der Auscultator Gottfried Heinrich Julius Brauer ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Ruhlsdorf ist dem Kammergerichts-Assessor Meißner zu Berlin, und die des Patrimonialgerichts zu Jühnsdorf dem Land- und Stadtgerichts-Director Holzapfel zu Mittenwalde übertragen.

Der Rendant der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Brandenburg, Otto, ist zum interimistischen Proviantmeister in Cüstrin befördert und in seine Stelle der Controleur Grosse von dem Proviant-Amte bei Rathenow versetzt worden.

Die Functionen des Letzteren werden einstweilen durch den Militair-Intendantur-Secretair Rudolph versehen.

Die Oberprediger-Stelle zu Baruth, in der Diöcese Baruth, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Neumann daselbst erledigt worden.

Der bisherige Prediger zu Buckow, Carl Friedrich Wilhelm Knuth, ist zum evangelischen Prediger zu Tremmen mit Niebede und Schwanebeck, in der Diöcese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kampe. zu Neu-Ruppin, ist das Prädikat: „Professor" beigelegt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Februar 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Schulze Terheimer zu Werbellin für den 12ten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises;

2) der Drechslermeister Johann Wilhelm Köppen zu Bernau für den Stadtbezirk daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. und 24. October v. J. (Amtsblatt Seite 342), wonach:

1) wegen des Neubaues des Unterhauptes der Brandenburger Schiffsschleuse die Sperre dieser Schleuse für Schifffahrt und Holzflößerei, und

2) wegen mehrerer Bau-Ausführungen an einzelnen Theilen des Finow-Kanals die Sperre des Finow-Kanals und Werbellin-Kanals

bis Ende März d. J. angeordnet ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß es möglich geworden ist, im Interesse der Schifffahrt und Holzflößerei, die Benutzung der vorgedachten Wasser-Communicationen schon früher zu gestatten, und zwar dergestalt, daß die Eröffnung der Brandenburger Schiffsschleuse schon am 18. d. M., die Eröffnung des Finow- und Werbellin-Kanals aber zwischen dem 18. und 22. d. M. erfolgen wird. Die rückständigen Bau-Ausführungen machen es jedoch nothwendig, daß vorbehalten wird, die Sperre des Finow-Kanals noch an einzelnen der folgenden Sonntage eintreten zu lassen.

Potsdam, den 14. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Fischersohn Ernst Henning zu Stützkow, im Angermündeschen Kreise, hat am 18. December v. J. einen Menschen, welcher beim Schlittschuhlaufen auf der Oder durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In Anerkennung der verdienstlichen Handlung des ꝛc. Henning bringen wir dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 43 eine Bekanntmachung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 43. Verkehr auf den Kunststraßen. I. 1580. Febr.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung de 1839 Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbemäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über Zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über Zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über Zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über Zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

2 a. Von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen.

14 c. Von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.

27 a. Von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz.

27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn.

30 a. Von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg.

32 a. Von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz.

32 b. Von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße.

34 a. Von Glatz über Reinerz nach Nachod.

43 c. Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenberger und Kröcken-Thor.

56 f. Von Genthin über Havelberg nach Kletzke.

56 g. Von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode.

60 b. Von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staats:

61 d. Von Münster über Steinfurt nach Enschede.
61 e. Von Herford über Bünde nach Lübbecke.
62 b. Von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.
64 b. Von Meurs nach Aldekerk.
67 b. Von Borst über St. Thönis nach Crefeld.
68 b. Von Goch nach Cleve.
70 f. Von Grefrath über Wankum nach Straelen.
73 d. Von Aachen über Horbach nach Sittard.
82 b. Von Malmedy nach St. Vith.
84 a. Von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.
103 b. Von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (№ 61).
117 a. Von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.
140 c. Von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke.
140 d. Von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Boele und Westhofen bis Schwerte.
141 c. Von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze.
147 b. Von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen.
147 c. Von Scherfede nach Peckelsheim.
152 u. Von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152 v. Von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152 w. Von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152 x. Von Geldern über Sevelen nach Hörstgen.
153 a. Von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Düesberg.

* * *

Potsdam, den 3. März 1848.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. v. M. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von der gegenwärtigen Bekanntmachung sowohl als von den, in der Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1839, im Amtsblatt vom Jahre 1842 Seite 212, in der Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1844, ferner in der Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1845 und in der Beilage zum 25sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1846 enthaltenen Verzeichnissen der Chausseen, auf welche die oben bezeichnete Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet, besondere Abdrücke bei dem Königlichen Post-Amte hierselbst, so wie bei den übrigen Post-Anstalten im diesseitigen Regierungsbezirk zu dem Preise von 1 Sgr. für das einzelne Exemplar und von 2½ Sgr. für ein Exemplar aller bezeichneten Bekanntmachungen zu haben sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. März 1848.

Patent-Aufhebung.

* Das den G. H. Frieblein und C. Pilf zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse,

ist aufgehoben worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Waarenträger Joseph Moritz, aus Leinefelde bei Worbin, hat sich der Verbüßung einer wegen Steuer-Contravention gegen ihn erkannten vierzehntägigen Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Moritz vigiliren und ihn uns im Betretungsfalle zuführen zu lassen.

Worbin, den 26. Februar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Vor- und Zuname: Joseph Moritz (Sohn des Bernard Moritz), Wohnort: Leinefelde, Religion: katholisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: klein, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Theodor Julius Gottlieb Rieß, von hier, ist der Verübung eines Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 7. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Neumann.

Signalement des Rieß. Derselbe ist 26 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, ist von mittlerer Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Gestern Nachmittag sind:

1) der Schiffsknecht Eduard Wollina, aus Neu-Ruppin, der sich auch verschiedentlich den Namen Neumann beigelegt hat,
2) der Bursche Carl Baumbock, aus Wittenberg,

welche sich wegen Vagabondirens in Untersuchung und Haft befanden, aus unserem Gefängniß entsprungen.

Alle Behörden werden deshalb ersucht, auf die genannten, nachstehend näher bezeichneten beiden Verbrecher zu vigiliren, auch, Falls sie sich betreffen lassen, sie zu verhaften, und uns davon sofort in Kenntniß zu setzen.

Cremmen, den 7. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement

1) der Schiffsknecht Eduard Wollina ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbrauen, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, breite Nase, großen

Mund, unbedeutenden braunen Bart, vollständige Zähne und blasse Gesichtsfarbe.

Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

2) Der Bursche Carl Baumbock ist im 16ten Jahre, von starkem Körperbau, hat ein offenes, freies Gesicht, und gesunde Gesichtsfarbe, und spricht den Sächsischen Dialect.

Eine genauere Bezeichnung kann nicht gegeben werden.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Johann Gottlob Hoehne, aus Lissa, hat angeblich seinen, zu Neustadt a. d. D. am 3. August 1846 ausgestellten, zuletzt am 6. Februar d. J. zu Pasewalk nach Jüterbogk über Berlin visirten Paß hier verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 7. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Vor- und Zuname: Johann Gottlob Hoehne, Stand: Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Lissa, Kreis Görlitz, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: hellgrau, Nase: vorn platt, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn: breit, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, vom Königlichen General-Commando des 8ten Armee-Corps am 1. Januar d. J. bestätigtes Contumacial-Erkenntniß, d. d. Luxemburg, den 11. December 1847 ist der Hülfsbautboist des 39sten Infanterie-Regiments Carl Christian Ernst Hartwich, aus Wittstock, Regierungsbezirk Potsdam, für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

* Der Kanonier Carl Friedrich Otto von der 4ten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade, gebürtig aus Nauen, im Regierungsbezirk Potsdam, ist durch kriegsrechtliches, heute bestätigtes Erkenntniß d. d. Coblenz, den 29. Februar d. J. der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zum Besten der Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam verurtheilt worden.

Coblenz, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. 8tes Armee-Corps-Gericht.

---

* Der Maurergeselle und Musikus Wilhelm Liphart, dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, wird hierdurch öffentlich vorgeladen und angewiesen, die von seiner Ehefrau Elisabeth Liphardt geb. Blaschefski angestellte, auf Mißhandlungen gegründete Ehescheidungsklage, entweder persönlich in dem dazu auf

den 15. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Kammergerichtsrath Harrassowitz anberaumten Termine zu beantworten, oder in, oder vor diesem Termine eine von einem Justiz-Commissarius abgefaßte Beantwortung derselben einzureichen.

Geschieht keines von beiden, so werden alle diejenigen in der Klage angeführten Thatsachen, und alle diejenigen Urkunden, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung der Ehe dienen sollten, für bestritten und nicht anerkannt, alle übrigen in der Klage behaupteten Thatsachen und darauf bezüglichen Urkunden dagegen für eingeräumt und anerkannt erachtet werden.

Sollte der verklagte Ehemann eine Widerklage anbringen wollen, so muß dieselbe gleichfalls entweder von ihm persönlich zum gerichtlichen Protocoll erklärt, oder von einem Justiz-Commissarius abgefaßt, auch durch ein Attest des Geistlichen nachgewiesen werden, daß auf den, der Widerklage zum Grunde zu legenden Ehescheidungsgrund die Sühne gerichtet worden, der Sühneversuch aber fruchtlos geblieben ist.

Berlin, den 6. December 1847.

Das Ehegericht des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierselbst am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden ist, so wie die übrigen unbekannten Erben derselben, mit der Aufforderung, sich in oder vor dem Termine schriftlich oder persönlich zu melden,
2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierselbst verstorbenen Wittwe des Thorschrei-

berg Martin, Anne Catharine Elisabeth geb. Meyer,

auf den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst vorgeladen.

Die ꝛc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derselben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbansprüchen präcludirt und der Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwiesen werden.

Friesack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Die hiesige Bürgermeister-Stelle wird mit dem 1. Juli d. J. vacant, und ist mit derselben ein jährliches fixirtes Gehalt von 600 Thlrn. verbunden.

Wir ersuchen daher Bewerber um diese Stelle, welche jedoch die zur Verwaltung eines Richteramts erforderliche Qualification besitzen müssen, da die Besorgung eines Theils der Syndicats-Geschäfte mit der Stelle verbunden ist, sich unter Beilegung ihrer Qualifications-Zeugnisse in portofreien Briefen bis spätestens den 15. April d. J. an uns zu wenden. Wriezen, den 3. März 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Carl Bersdorff zu Gatow beabsichtigt auf seinem, in der hiesigen Stadtfeldmark in der Nähe des Kirchhofs belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und einer Hirsestampfe zu erbauen.

Mit Bezug auf § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fordern wir alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hiermit auf, ihre desfalsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Nauen, den 29. Februar 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Ludwig Gumtau hierselbst beabsichtigt, auf den sogenannten Kosterländern, in seinem separirten Ackerplan auf hiesigem Stadtfelde, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange neu zu erbauen.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dieses Mühlen-Project mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Pritzwalk, den 7. März 1848.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung.

Die Einem hochwürdigen Domcapitul gehörigen Jagden auf den Feldmarken Tremmen, Zachow und Schmerzke sollen einzeln auf die Zeit vom 24. August d. J. bis dahin 1854 meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 21. März 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Capitulsstube hierselbst anberaumt, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei mir eingesehen werden können.

Burg Brandenburg, den 29. Februar 1848.

Der Domsyndicus, Kammergerichts-Assessor Naumann.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Aus dem diesjährigen Einschlage des Königlichen Forstreviers Dippmannsdorf-Brück sollen folgende Nutz- und Brennhölzer meistbietend verkauft werden, und zwar:

a. am Donnerstag den 30. März 1848, Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Dippmannsdorf.

1. Aus der Dippmannsdorfer Hohen Heide, Jagen 11. 14. 20. 21. 25. 26. 27. 32. 49. 50. 55. 56. 59. 60.

24½	Klafter	Eichen-Klobenholz,
2½	"	Rüstern-Klobenholz,
½	"	Rüstern-Knüppelholz,
2½	"	Buchen-Klobenholz,
3½	"	Buchen-Knüppelholz,
77	Stück	Birken-, geringe Nutzenden,
¾	Schock	birkene Leiterbäume ꝛc.,
10½	Klafter	Birken-Klobenholz,
2½	"	Birken-Knüppelholz,
31½	"	Elsen-Klobenholz,
8½	"	Elsen-Knüppelholz,
3½	"	Espen-Klobenholz,
1	"	Espen-Knüppelholz,
311	"	Kiefern-Klobenholz,
298	"	Kiefern-Knüppelholz,
30½	"	Kiefern-Knüppelholz, 2te Sorte,

2. Aus dem Ragöfener Vorderbusch:

54½ Klafter Eichen-Klobenholz,
15½ " Eichen-Knüppelholz,
14½ " Rüstern-Klobenholz,
6 " Rüstern-Knüppelholz,
1½ " Buchen-Klobenholz,
½ " Buchen-Knüppelholz,
15 " Elsen-Klobenholz
47 " Elsen-Knüppelholz,
½ " Espen-Klobenholz,
1 " Espen-Knüppelholz,
½ " Birken-Klobenholz,
½ " Birken-Knüppelholz,

b. am Freitag den 31. März 1848, Vormittags 10 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück.

1. Aus der Brücker Heide, Jagen 17:

53½ Klafter Eichen-Klobenholz,
65 " Kiefern-Klobenholz,

2. Aus dem Linther Oberbusch:

906 Klafter Elsen-Klobenholz,
1037 " Elsen-Knüppelholz,
5¼ " Rüstern-Klobenholz,
2½ " Rüstern-Knüppelholz.

Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der sechste Theil des Kaufpreises sofort im Termin als Angeld gezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufsbedingungen in den Terminen erfolgen werden, daß das im Linther Oberbusch eingeschlagene Holz sämmtlich beim Dorfe Neuendorf aufgeklaftert steht, und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 6. März 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Oberförster Krebs.

Bekanntmachung.

Die Torfpreise auf den Königlichen Torfgräbereien am Rhin sind für das laufende Jahr auf 2 Thlr. 5 Sgr. für die erste Sorte, 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. für die zweite Sorte und 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die dritte Sorte für die Klafter von 84 7/10 Körben, mit Einschluß von 10 Procent Aufmaaß zur Deckung des Transportsverlustes, festgestellt worden. Zu diesen Preisen werden von der Königlichen Rhin-Torf-Inspection Bestellungen auf beliebige Quantitäten, jedoch nur in ganzen Kahnsladungen, angenommen und während der Debitszeit, so wie der Torf verladbar wird und nach Maaßgabe der Bestände ausgeführt.

Fehrbellin, den 7. März 1848.

Königl. Rhin-Torf-Inspection.

Bekanntmachung.

Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rentamte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, im Wege der Licitation, zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard zwei Meilen, von Pyritz eine Meile, von dem Flecken Werben eine halbe Meile und von Stettin über Werben sechs Meilen entfernt. Zu demselben gehören:

1) an Ländereien:

4	Morg.	62	□Ruth.	Hof- u. Baustelle,
8	"	21	"	Gärten,
162	"	175	"	Acker auf d. Höhe,
339	"	127	"	Acker im Bruche,
103	"	177	"	Wiesen,
16	"	147	"	Hütung,
28	"	123	"	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fischerei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, das geringste Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses

a) das geringste Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Capital noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit 8790 Thlrn.,
der Capitalwerth des in circa sechs Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfes mit . . . . . 792 „
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit . . . . . 855 „

zusammen 10,437 Thlrn.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.,
2) für jede der sechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden sich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und
3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen.

Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in neunzehn Parcellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthsverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist.

Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf den 5. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die speciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden.

Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die im Fährluche bei Fehrbellin belegenen, der hiesigen Stadt zugehörigen Wiesen, von denen die sogenannten Herrenkaveln einen Flächeninhalt von 65 Morgen 108 □Ruthen, der Regierungswinkel aber einen dergleichen von 90 Morgen 70 □Ruthen hat, sollen, da sie sich zu Communal-Zwecken nicht ferner eignen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf Sonnabend
den 15. April 1848, Vormittags 10 Uhr,
zu Rathhause in unserm Sessionszimmer angesetzt, jedoch können die Verkaufs-Bedingungen schon vier Wochen vorher werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Neu-Ruppin, den 8. Februar 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll
am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senk-

leiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Friedrich Christian Eckelberg gehörige, hier in der Wallstraße Nr. 15 und der Neuen Grünstraße Nr. 19 d belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69 Fol. 241 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeisters Eckelberg

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: der Heinrich Gustav Adolph und die Fanny Julie Justine Geschwister Catel oder deren Vormund und die unbekannten Real-Interessenten, letztere unter der Warnung der Präclusion,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierselbst in der Elisabethstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1848.

Das allhier außerhalb der Stadt zwischen der Garten- und Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2057 auf den Namen des Getreidehändlers Aegidius Schwan verzeichnete, jetzt zu dessen Concursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 506 Thlr. 15 Sgr., soll

am 26. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm August Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2074 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2619 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. October 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das in der Steinstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 1 Nr. 648 verzeichnete Wohnhaus des Gastwirths Samuel Friedrich Henckel, gerichtlich abgeschätzt auf 3043 Thlr.

29 Sgr. 11 Pf., worin bisher eine Gastwirthschaft betrieben worden, soll Schuldenhalber
am 29. April 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 17. December 1847.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamtsgericht zu Joachimsthal, den 28. December 1847.

Das dem Brauer Johann Friedrich Radke zugehörige, im Hypothekenbuche der hiesigen Stadt sub Nr. 189 verzeichnete, und auf 1405 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück,
soll am 27. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktägig in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Die zu dem Nachlasse der verwittweten Bleichbesitzer Schmiedecke, Charlotte Friederike Caroline geb. Buntzel, gehörigen, zu Schönweide belegenen Grundstücke:

1) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 19 verzeichnete Bleichgrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7604 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.,
2) das im Hypothekenbuche von Schönweide unter Nr. 23 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 234 Thlr. 20 Sgr., sollen

am 19. April 1848, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Kammergerichts-Assessor Albrecht freiwillig im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden. Die Verkaufsbedingungen und Taxen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöpenick, den 6. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Januar 1848.

Das Grundstück der jetzt verehelichten Jungermann, frühere Wittwe Bolle, im sogenannten Holländischen Viertel der Stadt Zinna Nr. 201, abgeschätzt auf 532 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll
am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Januar 1848.

Das zu Blindow belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Christoph Bolte gehörige, im Hypothekenbuche von Blindow unter Nr. 37 verzeichnete Büdnerhaus nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 1050 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

von Jagowsches Gericht zu Quitzöbel.

Die zum Nachlasse des zu Lennewitz verstorbenen Bauern Christoph Nebelin gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) der zu Lennewitz gelegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 3 verzeichnete Vollbauerhof,
2) der Antheil an dem zu Lennewitz gelegenen, im Hypothekenbuch sub Nr. 16 verzeichneten Ackerhofe,

abgeschätzt resp. auf 1780 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. und 240 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenscheinen und Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen
am 30. März 1848, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Quitzöbel Theilungshalber subhastirt werden.

Havelberg, den 1. Februar 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Rodig gehörige, am Markte hierselbst sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jüterbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt zu 3028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll
am 18. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Carl Julius Rodig hierdurch vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das bei Teupitz an einem schiffbaren See be-

legene Etablissement des verstorbenen Königlichen Salz-Factors Moritz, nebst dazu gehörigem Garten, Wiese, Holzablage, so wie eine dabei befindliche Kalkbrennerei, welche letztere gleich dem Holzhandel auf dem Grundstücke bisher mit Erfolg betrieben ist, soll

am 22. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

vom 1. April d. J. ab auf zehn hintereinander folgende Jahre an ordentlicher Gerichtsstelle unter den, in unserer Registratur oder bei dem Magistrat in Teupitz einzusehenden Bedingungen verpachtet, und soll ferner der Mobiliar-Nachlaß des gedachten Moritz, bestehend in einer bedeutenden Quantität Holz und Mauersteinen, mehreren Wagen, Mobilien, Haus- und Küchengeräthschaften u. s. w.,

am 27. März 1848,

früh 8 Uhr und den folgenden Tagen,

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Buchholz, den 29. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Krügers Paul Schanz zu Rübehorst, bestehend aus:

Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Bücher und Materialwaaren,

wird am 11. April 1848, Vormittags ½9 Uhr, im Schanzschen Kruge zu Rübehorst meistbietend verkauft. Neustadt a. d. Dosse, den 2. März 1848.

Dittmann,
Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

☞ Hausverkauf. ☜

Mein in hiesiger Altstadt, in der besten Gegend der Stadt, am Markt belegenes, im guten, baulichen Zustande befindliches Wohnhaus nebst Hintergebäuden und sonstigem Zubehör, worin seit Jahren Bäckerei mit dem günstigsten Erfolge betrieben wird, und welches sich seiner vortheilhaften Lage und Räumlichkeit wegen, zu jedem andern Geschäft, namentlich Handelsgeschäft, eignet, will ich, wegen anhaltender Kränklichkeit, aus freier Hand verkaufen, und habe dazu einen Termin auf

den 25. März 1848, Vormittags 9 Uhr,

in dem Hause selbst angesetzt, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden; jedoch wird sie auch auf portofreie Anfragen der Protocollführer Schoenberg hierselbst mittheilen.

Zur Uebernahme des Hauses werden circa 1000 Thlr. bis 1500 Thlr. erforderlich sein.

Rathenow, den 14. Februar 1848.

Der Bäcker Fleischmann.

Haus-Verkauf.

Das zu Nowaweß in der Wallstraße Nr. 113 belegene massive Wohnhaus von fünf Fenstern Fronte, in welchem zwei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen und eine Giebelstube vorhanden, mit einem hölzernen Stallgebäude und Garten, soll

Montag den 27. März 1848, Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle meistbietend verkauft, und bei einem annehmlichen Gebot der Contract sofort abgeschlossen werden.

Nowaweß, den 9. März 1848.

Die Wittwe Werk.

Das Haus, in Bernau, Hohe Steinstraße Nr. 31, soll nebst Gärten und einigen Morgen Land,

Mittwoch am 22. März 1848, Vormittags 10 Uhr,

aus freier Hand verkauft werden. Das Nähere am gedachten Tage dicht daneben in Nr. 30.

Die Kalkbrennerei, Schiffbauerdamm Nr. 3 zu Berlin, verkauft den Winspel oder eine Tonne Kalk für Einen Thaler fünf Silbergroschen und hat von jetzt täglich frisch gebrannten Kalk.

Große und kleine Saaterbsen sind zu haben bei Carl Goltdammer in Berlin, Neue Königsstraße Nr. 32.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Die statutenmäßige Verloosung von Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft, und zwar:

16 Stück à 500 Thlr.,
102 = à 100 =

wird am 1. April 1848, Nachmittags 4 Uhr, in unserem Geschäftslocale, am Ascanischen Platze Nr. 6, erfolgen.

Den Vorzeigern von genannten Actien steht der Zutritt frei.

Die gezogenen Nummern werden gehörig bekannt gemacht und am 1. Juli d. J. eingelöst werden.

Berlin, den 10. März 1848.

Die Direction.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 11ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. März 1848.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen,

ist aufgehoben worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Schornsteinfegermeister Grützner zu Namslau ist unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löschen der Schornsteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornsteinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Handelsmann Edmund Rompe, aus Leinefelde bei Worbis, hat sich der Verbüßung einer wegen unbefugten Hausirens gegen ihn bereits im Jahre 1846 erkannten sechszehntägigen Gefängnißstrafe bis jetzt zu entziehen gewußt.

Die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes ersuchen wir, auf den ꝛc. Rompe gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle uns zuführen zu lassen. Worbis, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Vor- und Zuname: Edmund Rompe, Wohnort: Leinefelde, Religion: katholisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 6½ Zoll, Haare: weißblond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Bart: blond und schwach, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Berichtigung. In dem Steckbrief hinter den Waarenträger Moritz im Oeffentlichen Anzeiger (№ 1) zu obigem Amtsblatts-Stück Pag. 117 muß statt: „Worbin" „Worbis" gelesen werden.

Steckbrief.

* Der Schlächtergeselle Wilhelm Gustav Adolph Fischer hat am 2. d. M. dem Tuchmachergesellen Puchta, welche aus dem Landarmenhause zu Prenzlau entlassen, und beide an dem gedachten Tage hier eingetroffen waren, seinen braunen Tuchüberrock mit Sammetkragen entliehen und sich alsdann mit demselben entfernt.

Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst, auf den Fischer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und uns davon zu benachrichtigen.

Zehdenick, den 9. März 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Der Schlächtergeselle Wilhelm Gustav Adolph Fischer ist aus Fehrbellin gebürtig, jetzt heimathlos, evangelischer Religion, 35 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, mittle Nase, mittlen Mund, gute Zähne, braunen Bart, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, von großer Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung des Fischer kann nicht angegeben werden. Derselbe ist im Besitz einer von der Inspection des Landarmenhauses zu Prenzlau unterm 27. Februar d. J., Nr. 65, ausgestellten Reise-Route zur Aufsuchung eines Unterkommens über Templin, Gransee, Neu-Ruppin nach Lenzen lautend.

Bekanntmachung.

Der in der Regimenter Krügerschen Subhastationssache von Cummersdorf auf den 31. Mai dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, anberaumte Bietungstermin wird auf den Antrag der Interessenten im Dorfe Cummersdorf abgehalten werden. Zossen den 7. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nachweiſung der im Monat Februar 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter	Größe		Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
			J.	F.	Z.			
1	Andreas Chriſtian Ludwig Becker, Maurergeſelle	Hamburg	23	5	4	blond	frei	blond
2	Johann Brack, Tiſchlergeſelle	Fauerbach im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt	19	5	—	blond	niedrig	blond
3	Johann George Albertus Nicolaus Fleiſcher, Schneidergeſelle	Glückſtadt im Herzogthum Holſtein	19	5	4	blond	frei	blond
4	Johann Theodor Kruſe, Bäckergeſelle	Neuſtadt im Herzogthum Holſtein	22	4	10½	ſchwarz	frei	ſchwarz
5	Johann Georg Brandſtetter, Zimmergeſelle	Hundsholz im Königreich Würtemberg	22	5	½	blond	frei	blond
6	Friedrich Niemann, Schuhmachergeſelle	Zerbſt im Herzogthum Anhalt-Deſſau	26	5	2½	blond	frei	dunkelblond
7	Friedrich Guſtav Luther, Glaſergeſelle	Desgl.	36	5	6	braun	frei	braun

---

Bekanntmachung.

Der Beſitzer der in Wuſtrau belegenen Mahlmühle, Mühlenmeiſter Scherz, beabſichtigt nach ſtattgehabtem Ankauf der bei Wuſtrau belegenen Tuchwalkmühle, die Waſſerkraft zur Oel- und Mahlmühle zu benutzen, und dieſerhalb folgende Anlagen zu machen:

1) Das Gerinne bei der Walkmühle zu verſchließen und daſſelbe nebſt Waſſerrad neben der Oelmühle in derſelben Höhe des Fachbaums anzulegen;
2) mit dieſem Rade und dem Rade des vordern Ganges ſollen wechſelſeitig folgende Werke in Betrieb geſetzt werden:
    a) Die Oelmühle,
    b) ein Weizenmehl-Gang,
    c) ein Roggenmehl-Gang,
    d) ein Schrotgang,
    e) eine Reinigungs-Maſchine.

Die Gänge des hintern Rades der Mahlmühle bleiben unverändert.

Nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Geſetzſammlung de 1845, Seite 41) werden Diejenigen, welche ſich durch dieſe Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem unterzeichneten Dominio, bei welchem Zeichnung und Beſchreibung zur Anſicht ausliegen, ihre Widerſprüche anzumelden und zu begründen.

Bechlin und Wuſtrau, den 10. März 1848.

Das von Kunowskiſche Dominium über Bechlin und Wuſtrau.

Bekanntmachung.

Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll die kleine Jagd auf der Feldmark Diensdorf, Beeskowſchen Kreiſes, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1860, alſo auf 12 hinter einander folgende Jahre, öffentlich meiſtbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich auf

Dienſtag den 11. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

im hieſigen Geſchäftslocale einen Termin anberaumt, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden.

Neubrück, den 9. März 1848.

Der Königl. Oberförſter Eyber.

Oeffentliche Vorladung.

Auf dem im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 132 Nr. 80 verzeichneten Hauſe der verehelichten Sattlermeiſter Grohmann geb. Höriſch hierſelbſt in der Töpfergaſſe ſind auf Grund des Kaufvertrags vom 7. September 1815, des Erbrezeſſes vom 23. Mai und der Verhandlung vom 3. October 1828 50 Thaler als Reſt von urſprünglich 100 Thaler für den Friedrich Albert Baudius eingetra-

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blaugrau	mittel	mittel	blond	rund	oval	mittel.	— — —
blau	ſtark	mittel	—	rund	rund	klein.	— — —
blau	ſtumpf	klein	blond	oval	oval	ſchlank.	— — —
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	unterſetzt.	— — —
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	raſirt	rund	oval	unterſetzt.	— — —
blaugrau	klein	gewöhnlich	raſirt	rund	oval	unterſetzt.	— — —
blaugrau	proportionirt	proportionirt	ſchwarzbraun, ſtarker Backenbart	rund	oval	ſchlank	an der linken Hand iſt der 3te und 4te Finger zur Hälfte zuſammengewachſen.

gen. Das Document, mit Hypothekenſchein vom 7. October 1828 verbunden, iſt verloren gegangen. Alle diejenigen, welche an jene Poſt als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber Anſpruch zu machen haben, werden aufgefordert, ſich binnen 3 Monate und ſpäteſtens in dem auf

dem 3. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

anſtehenden Termine vor uns zu melden, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an jene Poſt ausgeſchloſſen und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden würde.

Dahme, den 9. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das zur Concursmaſſe des Rentiers Carl Wilhelm Bruno Stracke gehörige, vor dem Schönhauſer Thore an der von der Pankower Chauſſee nach der Griebenowſchen Ziegelei führenden Pappel-Allee belegene, im Hypothekenbuche von Niederſchönhauſenſchen Parcellen Band 2 Nr. 73 verzeichnete Erbpachts-Grundſtück, auf welchem ein Erbpachtscanon von 16 Thlrn. jährlich haftet, taxirt zu 1484 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 28. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierſelbſt sub Nr. 152 gelegene, Vol. I Fol. 175 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1127 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. abgeſchätzte Wohnhaus des Zimmergeſellen Ludwig Schultz, ſoll auf

den 16. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Alt-Ruppin, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu dem Nachlaſſe des Schiffers Gottlieb Kirchhoff gehörige, hierſelbſt befindliche Oderkahn II 449, abgeſchätzt mit Zubehör auf 316 Thaler 27 Sgr. 6 Pf., ſoll auf

den 26. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Unbekannte Schiffsgläubiger werden bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 8. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Loecknitz zu Prenzlau, den 26. Februar 1848.

Die dem Drechslermeister August Friedrich Mandelkow zu Loecknitz zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Seite 997 eingetragenen Grundstücke, aus

a) einem Wohnhause,
b) einem Garten von 25 □ Ruthen Fläche,
c) einem halben Morgen Acker,
d) einem Morgen $17\frac{77}{100}$ □ Ruthen Wiese

bestehend, abgeschätzt auf 519 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor der Gerichts-Commission zu Brüssow subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 48 Vol. I Vol. 245 seq. und Cont. Vol. II Fol. 288 seq. verzeichnete, dem Eigenthümer Christian Friedrich Krönning gehörige Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Hintergebäuden, Garten, Acker- und Wiesenparcellen, abgeschätzt auf 1290 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Juni 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,

im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 7. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Der Müllersche Theil des Hauses Nr. 38 zu Blüthen, ein Hofplatz, Stall und Landstücke, taxirt zu 340 Thaler 12 Sgr. 6 Pf., sollen

am 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Klockow verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind beim Gericht zu Klockow einzusehen.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Trielow, bei Brandenburg, beabsichtigt das ihr gehörige, aus Wohnhaus mit Stall bestehende Hirtenhaus unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend zu verkaufen. Das $1\frac{1}{2}$stöckige Wohnhaus, welches 50 Fuß lang und 30 Fuß tief ist, enthält unten vier und oben zwei Stuben nebst Kammern, und gehören dazu außer der Hofstelle noch 42 □ Ruthen Gerstland Ister und IIter Classe. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 3. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengericht zu Trielow angesetzt, zu welchem Käufer hierdurch eingeladen werden.

Der am 30. März d. J. in Taschenberg anberaumte Termin zum öffentlichen Verkauf des Büdner Räbelschen Grundstücks ist aufgehoben.

Prenzlau, den 13. März 1848.

Das von Stülpnagelsche Patrimonialgericht über Taschenberg.

In Potsdam, Jägerstraße Nr. 42, sind ein Billard mit allem Zubehör, eine 90 Fuß lange neue Kegelbahn und mehrere zur Gastwirthschaft sich eignende Gegenstände bis zum 3. April d. J. aus freier Hand zu verkaufen.

Beste 1847er rothe und weiße Kleesaat, Luzerne, Thimothee und die gangbarsten Grassämereien empfiehlt in Parthien und einzeln billigst J. C. Lehmann in Potsdam, dem Königl. Schlosse gegenüber.

Sehr schöne Wicken, Erbsen und Gerste zur Saat empfiehlt die Kornhandlung in Potsdam am Schloß Nr. 2.

Beste Saatwicken, Erbsen, Gerste und Hafer empfiehlt Walter,
am Alten Markt Nr. 16 in Potsdam.

Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. der Havel

Der Beitrag für das Halbjahr, 2. September 1847 bis 2. März 1848 beträgt zur Mobiliar-Brand-Versicherung, einschließlich der von der General-Versammlung nachträglich bewilligten Entschädigung, **drei Silbergroschen** vom Hundert der Versicherung. Jedem Mitgliede wird die besondere Beitrags-Berechnung hiernach zugefertigt werden. Brandenburg, den 9. März 1848.

Die Haupt-Direction.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März. 1848.

Patent
wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um vereint mit ihnen diejenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die, Unseren deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden.

Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welche die Vorschläge sind, die Wir Unseren deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.

Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundes-Repräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundes-Repräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.

Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung und werden beantragen, solche im Wesentlichen derjenigen nachzubilden, unter welchen Unsere — Preußens Heere — in den Freiheitskriegen unverwelkliche Lorbeern sich errangen. Wir verlangen, daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, und hoffen, einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze zu sehen. Wir verlangen eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde.

Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten staatsrechtlichen Ursprungs zwischen den Fürsten und Ständen, wie auch zwischen den verschiedenen deutschen Regierungen.

Wir verlangen ein allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande.

Wir verlangen, daß fortan keine Zollſchranke mehr den Verkehr auf deutſchem Boden hemme und den Gewerbefleiß ſeiner Bewohner lähme; Wir verlangen alſo einen allgemeinen deutſchen Zollverein, in welchem gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutſches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um ſo feſter ſchließen möge.

Wir ſchlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch für das geſammte deutſche Vaterland.

Das ſind Unſere Vorſchläge, Unſere Wünſche, deren Verwirklichung Wir mit allen Unſeren Kräften zu erſtreben ſuchen werden. Mit ſtolzem Vertrauen rechnen Wir dabei auf die bereiteſte Mitwirkung Unſerer deutſchen Bundesgenoſſen und des geſammten deutſchen Volks, welches wir mit Freuden durch Einverleibung Unſerer nicht zum Bunde gehörigen Provinzen in den Bund verſtärken werden, wenn, wie Wir vorausſetzen, deren berufene Vertreter dieſen Wunſch theilen und der Bund ſie aufzunehmen bereit iſt.

Wir geben der freudigen Hoffnung Raum, daß die Ausführung Unſerer Abſichten, ja daß ſchon deren Anbahnung die Spannung heben wird, die jetzt zu Unſerem großen Schmerz das deutſche Vaterland erfüllt, die Verkehr und Gewerbe lähmt, es ſpaltet, die es zu zerreißen droht, — ja Wir hoffen, daß jene Maaßregeln Deutſchland in ſich ſtark, nach außen geachtet machen werden, damit in ſeinen vereinigten Kräften Europa die ſicherſte Gewähr eines dauernden, geſegneten Friedens finden möge.

Damit aber die Erfüllung Unſerer Abſichten am wenigſten in Unſeren Staaten Zögerung und Hinderniß finden können, damit Wir deſto eher diejenigen Vorſchläge zu entwickeln im Stande ſind, welche Wir für die Verfaſſung Unſerer Staaten nöthig erachten, haben Wir beſchloſſen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beſchleunigen und beauftragen das Staats-Miniſterium, dieſe Einberufung auf Sonntag, den 2. April d. J., zu bewirken.

Gegeben Berlin, den 18. März 1848.

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.
Mühler. von Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Freiherr von Canitz.
von Düesberg. von Rohr.

Nachdem Se. Majeſtät der König durch vorſtehendes Allerhöchſte Patent die ſchleunige Einberufung des Vereinigten Landtages zu befehlen, und die Eröffnung deſſelben auf Sonntag den 2. April d. J. in Berlin feſtzuſetzen geruhet haben, bringe ich dies in Folge Erlaſſes des Königlichen Geheimen Staats-Miniſters und Vorſitzenden im Königlichen Staats-Miniſterio Grafen von Arnim Excellenz vom 20. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. März 1848.
Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 16. März 1848.

№ 49. Ueberſicht des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1847. II. S. 692.

Im Verfolg der frühern Bekanntmachungen, insbeſondere der vom 11. März 1847 (vorjähriges Amtsblatt 12tes Stück Pag. 100 sub № 55) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1847, nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachſtehende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1847.				
A.	a) Beſtand aus dem Jahre 1846	127,300	4,620	4	3
	b) an eingekommenen Reſten desgleichen	....	......	.	.
	c) an zu erſtattenden Vorſchüſſen	....	......	.	.
		127,300	4,620	4	3
	B. An laufenden Einnahmen pro 1847				
	a. gewöhnlich fortlaufende:				
1	Zinſen von Capitalien .. 4710 Thlr. — Sgr. — Pf.				
2	Beiträge von Mitgliedern 3841 „ — „ — „				
3	Kirchen-Collectengelder .. 321 „ 18 „ 2 „				
4	Haus-Collectengelder ... 537 „ 29 „ — „				
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Caſſen .... 263 „ 10 „ — „				
6	fortgefallene Gebühren für Reviſion der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen .... 12 „ 15 „ — „				
7	an zurückgezahlte Capitalien 25 „ — „ — „				
		....	9,711	12	2
	b. außerordentliche:				
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern .... 224 Thlr. — Sgr. — Pf.				
9	Abzüge von Zulagen .... 3 „ 22 „ 6 „				
10	Strafen .... — „ — „ — „				
11	Geſchenke und Vermächtniſſe — „ — „ — „				
12	ad Extraordinaria .... — „ — „ — „				
		....	227	22	6
	c. an neu belegten Capitalien	4,500			
	Summa der Einnahme pro 1847	131,800	14,559	8	11

Laufende No.	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe pro 1847:				
1	an Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu zwölf Thalern die Rate gerechnet.....	.....	5,211	15	—
2	ad Extraordinaria	.....	67	—	—
3	an geleisteten Vorschüssen	.....	—	—	—
4	zum Ankaufe der vorstehend ad B c in Einnahme nachgewiesenen neu belegten Capitalien	.....	4,500	—	—
5	an Documenten über zurückgezahlte Capitalien ...	.....	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1847	.....	9,778	15	—
	Balance.				
	Die Einnahme pro 1847 beträgt	131,800	14,559	8	11
	Die Ausgabe pro 1847 beträgt	.....	9,778	15	—
	Bleibt Bestand	131,800	4,780	23	11
	Ueberhaupt =		136,580 Thlr.	23 Sgr.	11 Pf.

Für das Jahr 1847 sind an

„Vierhundert und Fünf und Dreißig"

einzelne Wittwen und Waisen Pensionen zu verabreichen, welche auch bereits gezahlt worden sind.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen:

Der Bestand aus dem Jahre 1847 beträgt, wie vorstehend nachgewiesen worden ..... 136,580 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.,

derselbe betrug am Schlusse des Jahres 1846. 131,920 „ 4 „ 3 „

und hat sich also um ..... 4,660 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. vermehrt.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung, und empfehlen es ihnen recht dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes,
2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanige Wiederverheirathung,
3) über den Umzug einer Wittwe aus einer Superintendentur in die andere, unter Benennung der Letzteren und des neuen Wohnorts der Wittwe,
4) zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhörte,

ohne allen Zeitverlust uns Anzeige zu machen.

Die Herren Schul-Inſpectoren und Prediger fordern wir gleichfalls auf, unſere Bekanntmachung vom 30. Januar 1824, im Amtsblatte dieſes Jahrgangs № 22 Pag. 31, aufs Genaueſte zu befolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(Verſpätet.) Potsdam, den 25. Januar 1848.

№ 50. Katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 86.

Die Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſo wie des Innern, Eichhorn und von Bodelſchwingh Excellenzien haben auf Antrag der Königlichen Regierung in Oppeln Behufs Aufbringung der Koſten zum Wiederaufbau der im Jahre 1835 abgebrannten katholiſchen Kirche in Schurgaſt, Kreiſes Falkenberg, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholiſchen Einwohnern der Monarchie bewilligt. Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magiſträte auf, die Haus-Collecte bei den katholiſchen Hausvätern zu veranlaſſen und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe mittelſt vorſchriftsmäßigen Lieferzettels einzuſenden.

Von Seiten der Magiſträte wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Caſſe eingeſandt. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Republication.

Nachſtehende Bekanntmachung:

Um die Berechnung der Kur- und Verpflegungs-Koſten für die der Königlichen Thierarzneiſchule zur Heilung übergebenen kranken Hausthiere zu vereinfachen, wird vom 1. Januar 1848 ab, mit Genehmigung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſtatt der bisher einzeln liquidirten Selbſtkoſten, ein feſtſtehender Kur- und Verpflegungs-Koſtenſatz in Anwendung gebracht.

Derſelbe iſt

1) für ein krankes Pferd oder größeres Hausthier auf täglich 10 Silbergroſchen;
2) für einen kranken Hund oder ein kleineres Hausthier auf täglich 2 Sgr. 6 Pfennige

feſtgeſetzt, für kranke Pferde jedoch nur verſuchsweiſe ſo niedrig als geſchehen normirt worden, und bleibt hier nach Maaßgabe der zu machenden Erfahrungen eine Erhöhung deſſelben vorbehalten.

Bei Ablieferung der kranken Thiere muß ein Koſten-Vorſchuß auf 15 Tage mit reſp. 5 Thlr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an die Thierarzneiſchul-Caſſe gezahlt werden und dieſe Vorſchuß-Zahlung iſt von 15 zu 15 Tagen mit denſelben Beträgen zu erneuern. Berlin, den 31. December 1847.

wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Berlin, den 2. März 1848.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Personalchronik.

Der Apotheker erster Classe Ernst August Friedrich Krenckel ist Behufs der Uebernahme der Löwen-Apotheke zu Havelberg vereidigt worden.

Der bisherige Hülfs-Arbeiter Rödiger ist zum Secretair des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg ernannt.

Die evangelische Pfarrstelle zu Mildenberg, in der Superintendentur Zehdenick, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Fink erledigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Buchholz, in der Superintendentur Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hoffmann erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es ist möglich geworden, die Reparaturen an der Ziegeleischleuse und an der Templiner Schiffsschleuse im Templiner Kanal so zu fördern, daß die Schifffahrts-Sperre für diesen Kanal, welche durch unsere Bekanntmachung vom 24. October v. J., im vorjährigen Amtsblatt Seite 342, auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. J. bestimmt wurde, schon mit dem 22. d. M. aufgehoben werden kann. Die Schifffahrt auf dem gedachten Kanal und durch die bezeichneten Schleusen kann daher am 22. d. M. wieder beginnen, dagegen wird es jedoch nöthig, zur Vollendung der im Schifffahrts-Interesse noch ausgesetzten Arbeiten an der Templiner Schiffsschleuse diese letztere später auf etwa acht Tage wieder zu sperren, was vom 14. k. M. ab geschehen wird. Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums. Potsdam, den 18. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem, im Osthavelländischen Kreise belegenen Rittergute Plan ist mit Rücksicht darauf, daß auch die in demselben Kreise, bei Spandau belegene Gewehrfabrik diesen Namen führt, der Name: „Haselhorst" und dem auf der Feldmark jenes Ritterguts errichteten Schneide- und Gyps-Mahlmühlen-Etablissement des Ziegeleibesitzers Ernst Schultze der Name: „Paulstern" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegungen in den bestehenden Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Potsdam, den 18. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem, in Stelle des eingegangenen Forst-Etablissements Krummensee in der Görlsdorfer Forst, im Angermündeschen Kreise, unfern der von Poratz nach dem Vorwerke Siebertshof und von Glambeck nach Steinhöfel führenden Wege neu errichteten Forst-Etablissement ist der Name: „Louisenthal" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 16. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. März 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Fabricanten Daniel Schwarz zu Schleusingen, im Regierungsbezirk Erfurt, ist unter dem 11. März 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebstühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Landwehrmann und Arbeitsmann Johann Heinrich Müller, von hier, ist wegen dritten kleinen gemeinen Diebstahls zum Cocarden-Verlust, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust aller Ehrenzeichen, funfzehn Hieben und sechs Wochen Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention rechtskräftig verurtheilt worden, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 8. März 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Landwehrmanns und Arbeitsmanns Johann Heinrich Müller. Derselbe ist 38 Jahre alt, evangelischer Religion, in Charlottenburg geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hellblaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune und pockennarbige Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, vollständige Zähne, ist mittlerer Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Seidenwirkergeselle Adolph Herbst, von hier, ist der Unterschlagung von Geldern verdächtig, und hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 13. März 1847.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Neumann.

Signalement des Herbst. Derselbe ist 26 Jahre alt, evangelischer Religion, hier geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliches Kinn, sehr blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne und ist von schlanker und hagerer Gestalt.

Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der am 19. v. M. aus dem Landarmenhause zu Strausberg entlassene, vom Magistrate zu Nauen am 24. ejusd. wegen Abweichens von der

Reiſetour mit 24 Stunden Gefängnißſtrafe belegte, nachſtehend näher beſchriebene Schornſteinfegergeſelle Wilhelm Schulze iſt bis jetzt in ſeinem Heimathsorte Philippsthal nicht eingetroffen, und treibt ſich wahrſcheinlich wiederum bettelnd und vagabondirend umher. Der ꝛc. Schulze iſt ein liederliches, arbeitsſcheues und wegen Landſtreichens und Bettelns mehrfach beſtraftes Subject, weshalb wir auf denſelben alle Wohllöblichen Polizeibehörden mit dem Erſuchen aufmerkſam machen, ihn im Betretungsfalle von Neuem nach dem Geſetze vom 6. Januar 1843 als Landſtreicher zur Haft und Unterſuchung zu ziehen, und uns davon zu benachrichtigen.

Potsdam, den 13. März 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Name: Friedrich Wilhelm Schulze, Stand: Schornſteinfegergeſelle, Geburts- und Wohnort: Philippsthal, Religion: evangeliſch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Augen: grau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: im Entſtehen, Kinn und Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittlere. Beſondere Kennzeichen: auf der Bruſt ein Muttermaal.

Steckbrief.

* Der Privatſecretair Julius Rudolph Lemke, aus Oſtpreußen gebürtig, welcher bei der hieſigen Kreis-Caſſe beſchäftigt geweſen, hat ſich am 7. d. M. heimlich von hier entfernt und ſich der Veruntreuung Königlicher Gelder ſchuldig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Lemke, deſſen Signalement nachſtehend näher angegeben iſt, gefälligſt vigiliren, im Betretungsfalle mit den bei ſich habenden Effecten feſtnehmen und an uns gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen.

Signalement. Familienname: Lemke, Vornamen: Julius Rudolph, Geburtsort: in Oſtpreußen, Aufenthaltsort: Beeskow, Religion: evangeliſch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: braun, Naſe und Mund: proportionirt, Bart: braun, Zähne: vollſtändig, Kinn und Geſichtsbildung: gewöhnlich, Geſichtsfarbe: blaß, Geſtalt: klein und mager, Sprache: Preußiſcher Dialect. Beſondere Kennzeichen: nicht bekannt.

Bekleidung. Dieſelbe kann nur dahin bezeichnet werden, daß der ꝛc. Lemke bei ſeiner Entweichung einen ſchwarzbraunen Tuch-Paletot auf dem Leibe gehabt und als Kopfbedeckung eine Mütze getragen hat.

Beeskow, den 14. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Der Arbeitsmann Carl Friedrich Berner, aus Neu-Ruppin, wegen Diebſtahls und rückfälligen Bettelns verhaftet, iſt am 28. v. M. aus dem Gefängniſſe entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf den nachſtehend ſignaliſirten ꝛc. Berner vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen ſofortige Erſtattung der Koſten an uns abliefern zu laſſen.

Alt-Landsberg, den 14. März 1848.

v. Rudolphiſches Patrimonialgericht über Weſendahl.

Signalement. Geburtsort: Wittſtock, Gewerbe: Arbeitsmann, Religion: evangeliſch, Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Strich, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Naſe und Mund: mittelmäßig, Zähne: gut, Bart: braun, Kinn: rund, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derſelbe mit einem grauen Sommerrock, der theils mit Cocus-, theils mit überzogenen Knöpfen beſetzt iſt, ſchwarzen Buckskinhoſen, einer alten Piqué-Weſte, einem bunten kattunenen Halstuche, einem Paar weißen wollenen Strümpfen, einem Paar Schuh, einem leinenen Hemde und einer grünen Tuchmütze.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der nachſtehend ſignaliſirte Arbeitsmann und Dienſtknecht Carl Friedrich Wilhelm Ehrhardt, von hier, iſt unterm 15. v. M. von dem Königlichen Polizei-Präſidio zu Berlin mittelſt Reiſe-Route hierher gewieſen worden, hat ſich aber bis jetzt hier nicht gemeldet. Wir erſuchen daher alle Polizei-Behörden, denſelben im Betretungsfalle an den hieſigen Ort zurückweiſen zu wollen.

Kalkgebirge Rüdersdorf, den 15. März 1848.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Signalement. Geburtsort: Kalkgebirge Rüdersdorf, Religion: evangeliſch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: blond, Augen: grau, matter Blick, Naſe: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, mit etwas dünnen Lippen, Zähne: regelmäßig und vollſtändig, Bart: blond, Kinn: etwas breit, Ge-

ſicht: oval, Geſichtsfarbe: etwas kränklich, nur wenig Röthe, Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Johann Ludwig Haaſe, aus Groß-Neuendorf, hat ſich heute bei uns geſtellt, und iſt dadurch unſer Steckbrief vom 3. v. M. erledigt.

Bärwalde, den 9. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

Der nachſtehend ſignaliſirte Bäckergeſelle Carl Friedrich Ernſt Noack, aus Kemberg, hat ſeinen von dem Magiſtrate daſelbſt am 6. Juli v. J. ausgeſtellten, bis zum 3. Juli 1852 gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 13. Januar d. J. von Hoyerswerda nach Berlin viſirt worden iſt, angeblich hier verloren. Dieſe Reiſe-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 10. März 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Noack, Vorname: Carl Friedrich Ernſt, Geburts- und Aufenthaltsort: Kemberg, Religion: evangeliſch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Kinn: oval, Geſichtsbildung: ſchmal, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachſtehend ſignaliſirte Schloſſergeſelle Chriſtoph Wilhelm Heinrich Philipp Mauer, aus Gewehrplan bei Spandau gebürtig, hat angeblich ſeinen unterm 15. Februar d. J. von uns ausgefertigten und an demſelben Tage zur Reiſe nach Stettin viſirten, auf drei Jahre gültigen Wanderpaß auf dem Wege zwiſchen Schwedt und Neuſtadt-Eberswalde verloren. Dieſe Reiſe-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Spandau, den 6. März 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Alter: geboren den 29. December 1827, Größe: 5 Fuß — Zoll 2 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Naſe: ſpitz, Mund: ſtark, Bart: fehlt, Kinn: rund, Geſicht: voll, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: klein.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachſtehend näher beſchriebene Hufſchmiedegeſelle Auguſt Ernſt, aus Ober-Albertsdorf, im Königreich Sachſen, hat ſeinen, ihm von dem Königlich Sächſiſchen Juſtizamte Werda unterm 15. März v. J. ertheilten und zuletzt von uns am 8. d. M. nach Hamburg über Grabow viſirten Wanderpaß zwiſchen Wittenberge und Lenzen verloren. Derſelbe wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Perleberg, den 14. März 1848.

Der Magiſtrat.

Signalement des Hufſchmiedegeſellen Auguſt Ernſt. Religion: evangeliſch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, kraus, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: ſpitz, klein, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: raſirt, Kinn: ſpitz, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchmächtig. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Der Weißgerbermeiſter Carl Schoeckel beabſichtigt, auf dem Glaſenappſchen Grundſtücke, auf dem Wedding in der Wieſenſtraße Nr. 25, eine Weißgerberei anzulegen.

Mit Bezug auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle Diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen daſſelbe erheben zu können vermeinen, hiermit auf, ſolche innerhalb vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzumelden.

Berlin, den 2. März 1848.

Die Forſt- u. Oekonomie-Deputation des Magiſtrats.

Bau- und Nutzholz-Verkauf.

* Auf dem, an der Berlin-Prenzlauer Chauſſee belegenen Königlichen Etabliſſement Döllnkrug ſoll

am Mittwoch den 22. März 1848,

Vormittags 10 Uhr,

der in den Schutzbezirken Wucker, Väter und Dufterlaacke verbliebene Reſt des im Wadel 1848 im Königlichen Forſtrevier Reiersdorf eingeſchlagenen Bau- und Nutzholzes, und zwar:

circa 20 Stück extra ſtarkes Kiefern-Bauholz,
" 90 " ordinair " " "
" 80 " mittel " " "
" 48 " klein " " "
" 20 " Kiefern-Sageblöcke,
" 2 Klaftern Kiefern-Böttcher-Nutzholz,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wovon Kauflustige mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Mehrzahl der vorgedachten Hölzer nicht weit von den Königlichen Schwemm-Ablagen des Döllnfließes entfernt sind, und daß, um mit dem Bauholzvorrathe zu räumen, in diesem Termine auch Gebote unter der Taxe angenommen werden, sofern die Taxe nicht erreicht werden sollte.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen, welche die sofortige Anzahlung des sechsten Theils des Kaufgeldes mit in sich schließen, werden im Termine bekannt gemacht.

Die Hölzer können auf Verlangen von den betreffenden Förstern örtlich nachgewiesen, und das specielle Verzeichniß der zum Verkauf zu stellenden Hölzer hier eingesehen werden.

Reiersdorf, den 12. März 1848.

Im Auftrage der Königlichen Regierung.

Der Oberförster Schinkel.

Bekanntmachung.

Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rentamte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, im Wege der Licitation, zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard zwei Meilen, von Pyritz eine Meile, von dem Flecken Werben eine halbe Meile und von Stettin über Werben sechs Meilen entfernt. Zu demselben gehören:

1) an Ländereien:

4	Morg.	62 □Ruth.	Hof- u. Baustelle,
8	"	21 "	Gärten,
162	"	175 "	Acker auf d. Höhe,
339	"	127 "	Acker im Bruche,
103	"	177 "	Wiesen,
16	"	147 "	Hütung,
28	"	123 "	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fischerei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, das geringste Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses
   a) das geringste Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde außer dem Inventarien-Capital noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit	8790 Thlrn.,
der Capitalwerth des in circa sechs Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfes mit	792 "
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit	855 "
zusammen	10,437 Thlrn.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.,
2) für jede der sechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden sich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und
3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen.

Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in neunzehn Parcellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthsverhältnisse nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt ist.

Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf

den 5. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die speciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden.

Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer Anordnung gemäß soll das im hiesigen Orte in der Nähe der Stadt Genthin, des Plauer Kanals und der Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn belegene vormalige Oberförster-Dienst-Etablissement — aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einem Areal von 9 Morgen 157 □Ruthen Garten bestehend — alternativ in zwei Theilen und im Ganzen öffentlich verkauft werden.

Es ist dazu Termin auf

Montag den 10. April 1848, Morgens 10 Uhr,

in der Roggeschen Tabagie in Berg Genthin anberaumt, zu welchem qualificirte Käufer unter dem Bemerken, daß die Verkaufs-Bedingungen in der gewöhnlichen Art zur Kenntniß der erwerbslustigen Concurrenten werden gebracht werden, einladet

Forsthaus Altenplathow, den 18. März 1848.

der Oberförster von Alemann.

Avertissement.

Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende, bis jetzt nicht erhobene baare Gelder:

1) 13 Sgr. 6 Pf. für den Küraſſier Gottfried Schoppe,
2) 15 Sgr. Zeugengebühren des Schulzen Wachsmuth in Rädel,
3) 2 Thlr. — Sgr. 3 Pf. für den Schäferknecht George Andreas Schöneſeldt,
4) 7 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. für die Erben des Oekonomen Friedrich Kienitz,
5) 1 Thlr. 8 Sgr. aus dem Erlös von Sachen, welche unbekannt gebliebenen, den hiesigen Markt besuchenden Gewerbtreibenden gestohlen worden,
6) 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. für den Glasergesellen Johann Heinrich Christoph Thiems.

Die vorgenannten Personen oder deren Erben werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen bei uns geltend zu machen, widrigenfalls die Ablieferung dieser Bestände nach § 391 des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse erfolgen wird.

Brandenburg, den 9. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der alten Jacobstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43,650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Februar 1848.

Das der Wittwe Hummel, Henriette Caroline geborne Otto gehörige, hierselbst in der Wollankstraße Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1876 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1344 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig Gericke gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguststraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeisters Johann Ludwig Stange verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., soll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von Zeschwitz verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Baron Friedrich Oscar von Zeschwitz und der Rittergutsbesitzer Christian Carl Zahn werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Februar 1848.

Das dem Färbermeister Heinrich Ludwig Ferdinand Erdt gehörige, hier in der Cöpnicker Straße Nr. 10 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. I Nr. 7 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 4365 Thlr. 8 Sgr. 11½ Pf., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leist, Henriette Wilhelmine geb. Wartenberg gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 5. October 1847.

Das zu Lützow Nr. 5 und 6 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Cont. Nr. 7 auf den Namen des Kaufmanns Joseph Dorn verzeichnete Grundstück, taxirt zu 18,160 Thlr. 2 Sgr., soll

am 26. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopffsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr., soll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termin meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind täglich im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauersches Gericht über Werder. Gericke.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 3. Februar 1848.

Das zum Nachlasse der Bergmann Lehmannschen Eheleute gehörige, am Berliner Thore Nr. 132 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe auf 868 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll

den 31. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 24. Februar 1848.

Das in der Budenstraße Nr. 180 ½ hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, den Schneidermeister Metzdorffschen Erben gehörig, abgeschätzt nach der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1188 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf., soll

am 31. März 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 2. März 1848.

Das dem Ackerbürger Friedrich Gädcke gehörige, in hiesiger Stadt im Rosenwinkel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 664 Thlr. 16 Sgr. 10½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) der Arbeitsmann Friedrich Siebert, angeblich früher zu Grabow,
2) der Arbeitsmann Joachim Gädcke, angeblich zu Berlin,
3) der Kutscher Kaspar Friedrich Gädcke, angeblich zu Berlin,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Prenzlau, den 4. März 1848.

Patrimonialgericht über Werbelow.

Das zu Werbelow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Ortes Nr. 13 Pag. 145 eingetragene Grundstück, bestehend aus:

1) einem Wohnhause, einem Stall und dem hinter dem Hause belegenen Garten,
2) 166 □Ruthen Wördenland,
3) 3 Morgen 121 □Ruthen Hütungs-Entschädigungsland,

abgeschätzt auf 1038 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Werbelow, zusammen oder in den vorstehend 1, 2 und 3 angegebenen einzelnen Parcellen, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu dem Nachlasse des Schiffers Gottlieb Kirchhoff gehörige, hierselbst befindliche Oderkahn II 449, abgeschätzt mit Zubehör auf 316 Thaler 27 Sgr. 6 Pf., soll auf

den 26. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Unbekannte Schiffsgläubiger werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 8. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. März 1848.

Die zur Concursmasse des Tuchfabrikanten Eduard Boenicke hierselbst gehörigen Grundstücke:

a) das Halbkleinerbengut auf der Burg Nr. 100,
b) das von dem Großhüfnergute in der Großen Straße Nr. 181 abgezweigte, in der Eisenbahnstraße, dem Bahnhofe der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn gegenüber gelegene, im Rohbau begriffene, zum Betriebe mit Dampfkraft angelegte Fabrikgebäude nebst Zubehör,

abgeschätzt resp. auf 3129 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
und . . . . . 2923 Thlr. 5 Sgr.
zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 15. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Haus-Verkauf.

Das zu Nowaweß in der Wallstraße Nr. 113 belegene massive Wohnhaus von fünf Fenstern Fronte, in welchem zwei Stuben, zwei Kammern, zwei Küchen und eine Giebelstube vorhanden, mit einem hölzernen Stallgebäude und Garten, soll
Montag den 27. März 1848, Nachmittags 3 Uhr,
an Ort und Stelle meistbietend verkauft, und bei einem annehmlichen Gebot der Contract sofort abgeschlossen werden.

Nowaweß, den 9. März 1848.

Die Wittwe Werk.

Das dem Eisenbahnbeamten Babig zugehörige, in der Brandstraße Nr. 55 zu Beeskow belegene, neue, massive und zweistöckige Wohnhaus nebst Zubehör, soll mit dem dahinter befindlichen Garten aus freier Hand verkauft werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft darüber
der Auct.-Commissarius Stübing in Beeskow.

Die Kalkbrennerei, Schiffbauerdamm Nr. 3 zu Berlin, verkauft den Winspel oder eine Tonne Kalk für Einen Thaler fünf Silbergroschen und hat von jetzt täglich frisch gebrannten Kalk.

Im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei sind erschienen und vorräthig in der Riegelschen Buchhandlung (Heintz & Stein) in Potsdam:

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg. Vom 1. November 1847. 3 Sgr.

Städte-Ordnung, d. d. Königsberg, den 19. November 1808, nebst Declaration derselben vom 4. Juli 1832, den betreffenden Paragraphen der Städte-Ordnung zugesetzt. 5 Bogen. gr. 8. geheftet. 6 Sgr.

Revidirte Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie, mit den dazu gehörigen Verordnungen, d. d. Berlin, den 17. März 1831. 5 Bogen in 8. geheftet. 3 Sgr.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst dem Entschädigungs-Gesetz zu derselben. 1845. 4 Bogen gr. 8. geh. 2½ Sgr.

Ohrenmagnete
von James Garter in London.

Diese nach Vorschrift eines berühmten englischen Arztes gefertigten Magnete besitzen die besondere Eigenschaft, dafs sie binnen wenigen Stunden selbst die heftigsten Kopfschmerzen beseitigen, namentlich wenn selbige chronisch oder gichtisch geworden sind. Nicht minder stillen dieselben rheumatische Zahnschmerzen in unglaublich kurzer Zeit, und sind zugleich ein sicheres Heilmittel gegen Ohrensausen, der gewöhnliche Vorbote von Harthörigkeit.

Das Paar dieser Magnete in vers. Cartons, mit der Anweisung wie sie zu tragen und aufzubewahren sind, kostet 1½ Thlr. und sind in Potsdam nur ächt zu haben bei
F. W. Schwarzenberg, Scharrnstrasse No. 1.

Aerztliches Attest
über die Ohren-Magnete von James Garter.

Zufolge der günstigen Erfahrungen, welche ich über die heilsame Wirkung der Ohren-Magnete gemacht habe, kann ich nicht umhin, dieselben als eine der schätzbarsten Bereicherungen des magnetischen Heilapparates zu empfehlen. Es sind die Ohren nicht nur eine der bequemsten Stellen des Kopfes zum Tragen von Magneten, sondern auch wegen der wichtigen Nervenausbreitungen daselbst eine der geeignetesten und empfänglichsten. Daher lassen sich auch die überraschenden Wirkungen erklären, welche diese Art Magnete gegen rheumatische, gichtische und nervöse Kopfschmerzen, gegen die sogenannte Migräne, gegen Zahnschmerzen, Ohrenreißen und Ohrensausen haben. In den geeigneten Fällen erfolgt der Nachlaß der Schmerzen meistens binnen wenigen Stunden. Da die Einwirkung des Magnetes häufig eine Geneigtheit zu Hautkrisen hervorruft, so ist ein warmes Verhältniß insbesondere dann zu beobachten, wenn das Uebel durch Erkältung herbeigeführt wurde.

(L. S.) Dr. J. E. Hedenus,
Stadtgerichts-Arzt zu Freiburg.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 12ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. März 1848.

Steckbriefs-Erledigung.

Der mittelst Steckbriefs vom 16. Februar d. J. verfolgte Arbeitsmann Johann Gottfried Stoff ist ergriffen und daher dieser Steckbrief erledigt.

Spandau, den 17. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Emil Friedrich Wilhelm Engel, 40 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, auf diesem Wege aufgefordert, bei dem Unterzeichneten entweder persönlich sich zu gestellen, oder schriftliche Anzeige über seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu machen, damit seine Vernehmung über eine gegen ihn angebrachte, seine Vermögensverhältnisse betreffende Denunciation veranlaßt werden kann.

Berlin, den 15. März 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

von Kirchmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 15 d. M. hat sich ein junger Mann, von mittler Statur, mit langen Haaren, mit einem Ueberzieher von dunkler Farbe und einer Mütze mit gelber Tresse bekleidet, im Schulzengerichte zu Frankenfelde angefunden, sich für den Sohn eines höhern Beamten ausgegeben, der von der Königl. Regierung beauftragt sei, zu erforschen, ob auf der Feldmark Taback gebauet werde. Da der Schulze abwesend war, so hat der junge Mann, auf Versicherung der nur im Hause anwesenden Ehefrau des Schulzen, daß in Frankenfelde kein Taback gebaut werde, Feder, Dinte und Papier verlangt, und während letztere das Schreibspinde ihres Mannes aufschließt, um dem Antrage des jungen Mannes zu genügen, sich des Dorfsiegels bemächtigt, zwei Schriftstücke schwarz unterstempelt und sich dann eiligst entfernt.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, für den Fall, daß mit dem Dorfsiegel von Frankenfelde versehene Schriftstücke vorgezeigt werden sollten, diese, so wie den Vorzeiger anzuhalten und uns gefälligst davon Nachricht zu geben.

Amt Zinna, den 18. März 1848.

Königl. Rent-Amt Zinna.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Potsdam und unter Vorbehalt der Genehmigung derselben, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt die Anfuhr des Salzbedarfes der Factorei Friesack und zwar, je nachdem das annehmbarere Gebot erfolgt, aus dem Königlichen Salz-Magazine zu Berlin oder aus dem zu Rathenow auf den Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis dahin 1849, jedoch mit stillschweigender Verlängerung des Contracts auf je ein Jahr in termino

den 10. April 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier in seinem Geschäftslocale verpachten. Bietungslustige, welche jedoch ansässige, sichere und Gespann haltende Leute sein und für Erfüllung ihres Gebotes eine Caution von 25 Thlrn. im Termine deponiren müssen, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Entreprise in unserem und dem Geschäftslocale des Steueramtes Friesack zur Einsicht ausliegen.

Brandenburg, den 20. März 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer, Zimmermeister August Thiele zu Menz beabsichtigt, auf einem, von der dortigen Gemeinde zu diesem Behuf acquirirten Ackerstück, von 1¼ Morgen, auf dem sogenannten Koppelberge, 51 Ruthen von seiner Schneidemühle und 38 Ruthen von der, von Menz nach Fürstenberg führenden Straße entfernt, eine holländische Windmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zufolge, machen wir dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Amt Zechlin, den 16. März 1848.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Kalkbrennerei-Besitzer Johann Hacker hierselbst, will auf seinen Breitstücken in Nähe des Elbdeichs einen neuen Ziegel-Brennofen nebst den dazu erforderlichen Fabrications-Gebäuden erbauen und darin die Steinfabrication betreiben.

In Gemäßheit der Anweisung Königlicher Regierung zu Potsdam wird dies Vorhaben, den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung von 1845, §§ 27 ff. genügend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, nach Einsicht der Situationen und Bauzeichnung, etwanige Einwendungen gegen die Ausführung der Intention hier zu Rathhause anzubringen und zu begründen. Die dazu bestimmte vierwöchentliche Frist ist präclusivisch.

Wittenberge, den 17. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Büdner Eulenburg zu Frankenfoerde beabsichtigt vor diesem Dorfe auf einer, in der Kiehnhorst von den Hüfnern Lehmann, Kind, Hagen und Krausnick erkauften Baustelle, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und drei Grützstampfen für fremdes Gemahl zu erbauen.

Mit Bezug auf den § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845, bringen wir dies Vorhaben des Eulenburg hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß begründete Widersprüche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns in den Geschäftsstunden, Vormittags von 6 bis 12 Uhr, anzubringen sind.

Amt Zinna, den 18. März 1848.

Königl. Rent-Amt Zinna.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Febr. 1848.

Das hierselbst in der Schloßstraße Nr. 12 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 auf den Namen des Bäckermeisters Bornemann verzeichnete Grundstück, taxirt zu 4581 Thlr. — Sgr. 8½ Pf., soll

am 26. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Beste 1847er rothe und weiße Kleesaat, Luzerne, Thimothee und die gangbarsten Grassämereien empfiehlt in Partien und einzeln billigst J. E. Lehmann in Potsdam, dem Königl. Schlosse gegenüber.

☞ Ein Capital von 1000 Thlrn. ☜ sind gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen durch W. E. Seidel in Zehdenick.

Die Herren Apotheker-Gehülfen, Schulamts-Candidaten, Forstsecretaire, welche sich baldigst an mich wenden, können noch vortheilhafte Stellen erhalten. W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ **5000 — 10,000 — 20,000 — 50,000** — Thaler Heirathsgut können Rittergutsbesitzer — höhere Staats-Beamte — Inhaber grofser Fabriken — Kaufleute erster Classe durch Verehelichung mit jungen und ältern Damen (gebildeter, guter Familien) sich erwerben. Reelle Offerten (aber nur solche) werden berücksichtigt, auf portofreie Anfragen: durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin, Mittelstrafse Nr. 26.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Stpmann, **in Potsdam Hoditzstraße Nr. 2.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 51. Behandlung der Kartoffelpflanzungen. 1. 1486. März.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf seine, jedoch nur im Kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden.

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt; im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Classen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert. Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.
von Manteuffel.

Potsdam, den 24. März 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zufolge höherer Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 52. Eröffnung des evangelischen Ober-Consistorii zu Berlin. II. S. 1068.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Competenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an, an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
Eichhorn.

Potsdam, den 25. März 1848.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. März 1848.

№ 53. Stempelfreiheit der Führungs-Atteste bei Wohnorts-Veränderungen. I. 772. Febr.

Gleichwie nach unserer Bekanntmachung vom 23. October 1843 (Amtsblatt Seite 297) die obrigkeitlichen Meldungs-Bescheinigungen an Neuanziehende, von Amtswegen, stempelfrei zu ertheilen sind, so sollen auch die in unserer Bekanntmachung vom 30. November 1844 (Amtsblatt Seite 346) zur Legitimation Abziehender für geeignete Fälle empfohlenen polizeilichen Führungs-Atteste nicht ferner der Stempelpflichtigkeit unterliegen, nachdem die Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Erlasses vom 7. Mai v. J. (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1847 № 224) erklärt haben, daß obrigkeitliche Atteste, welche den ihren Wohnort wechselnden Personen lediglich zu dem Zwecke ausgestellt werden, um ihre Erwerbsfähigkeit, so wie überhaupt das Vorhandensein derjenigen Erfordernisse zu bescheinigen, in deren Ermangelung die Aufnahme nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung 1843 Seite 6) versagt werden darf, wegen des dabei obwaltenden öffentlichen Interesses stempelfrei ausgefertigt werden. Diese Stempelfreiheit findet jedoch nur dann statt, wenn der gedachte Zweck dieser Atteste, oder daß sie dem Inhaber Behufs der beabsichtigten Veränderung seines Wohnorts ertheilt worden, in denselben ausdrücklich angegeben ist.

Die Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu richten, durch welche unsere Bekanntmachung vom 20. Mai 1835 (Amtsblatt Seite 139) declarirt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1848 beobachteten Waſſerſtände. № 54.

Datum.	Berlin.				Spandau.				Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg.				Rathenow.				Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Ober-Waſſer		Unter-Waſſer		Ober-Waſſer		Unter-Waſſer						Ober-Waſſer		Unter-Waſſer		Ober-Waſſer		Unter-Waſſer					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	3	3	9	6	6	2	8	3	½	1	8½	6	2	3	2½	4	11	2	6	3	8	4	8
2	7	3	3	11	6	5	2	8	3	1	1	8½	6	2	3	2½	4	11	2	7	3	8	4	7
3	7	2	4	—	6	5	2	9	3	½	1	8½	6	2	3	3	4	9	2	9	3	8	4	6½
4	7	2	4	—	6	6	2	10	3	½	1	8½	6	2	3	4½	4	10	2	8	3	8	4	6
5	7	2	4	1	6	6	2	10	3	½	1	8½	6	2	3	5	4	10	2	8	3	8	4	6
6	7	3	4	2	6	8	2	8	3	1	1	8½	6	3	3	6	4	11	2	9	3	8	4	6
7	7	4	3	10	6	9	2	8	3	1	1	8½	6	4	3	5½	5	—	2	10	3	8	4	6
8	7	4	4	4	6	9	2	9	3	1	1	8½	6	3½	3	5½	4	11	2	10	3	8	4	7
9	7	4	3	11	6	9	2	10	3	1	1	9	6	3	3	5	4	11	2	11	3	9	4	8½
10	7	4	4	—	6	11	2	10	3	2	1	9	6	4	3	5½	5	—	2	11	4	6	4	8½
11	7	4	4	—	6	9	2	9	3	2	1	9½	6	4	3	5½	5	1	2	11	5	3	4	9½
12	7	4	3	10	6	10	2	9	3	2	1	9½	6	5	3	5½	5	1	3	2	6	3	4	11
13	7	5	3	6	6	10	2	10	3	2½	1	10	6	5½	3	5	5	1	3	3	7	4	5	—
14	7	5	3	5	7	1	2	10	3	3	1	10½	6	5½	3	4½	5	1½	3	4	8	3	5	—
15	7	6	3	4	7	2	3	—	3	3½	1	11	6	5½	3	4	5	1½	3	9	8	8	5	—
16	7	7	3	2	7	2	3	—	3	4	1	11½	6	7½	3	3	5	½	4	—	11	3	5	½
17	7	6	3	3	7	2	2	10	3	5	2	—	6	8	3	1½	5	1	4	3	11	11	5	1½
18	7	6	3	4	7	3	2	9	3	6	2	½	6	9	3	1½	5	1½	4	5	12	3	5	1
19	7	6	3	2	7	4	2	10	3	6	2	1½	6	8	3	1½	5	1½	4	5	12	2	5	—
20	7	7	3	4	7	5	2	8	3	6½	2	2	6	9½	3	1½	5	2	4	3	11	10	4	11
21	7	8	3	4	7	6	2	11	3	7½	2	2½	6	10	3	1	5	2	4	1	11	6	4	9½
22	7	9	3	5	7	7	3	—	3	8½	2	3	6	8½	3	½	5	—	3	8	11	1	4	8½
23	7	9	3	5	7	7	3	1	3	9	2	3½	6	9	3	1	5	1½	3	6	10	8	4	8
24	7	10	3	8	7	8	3	2	3	9½	2	4	6	7½	3	1	5	2	3	1½	9	4	4	8
25	8	—	3	9	7	9	3	3	3	10	2	4½	6	9	3	3	5	2	3	1	8	9	4	8½
26	8	3	3	9	7	11	3	3	3	10½	2	5	6	11½	3	3	5	2½	3	1	8	1	4	9½
27	8	5	3	6	8	1	3	2	3	11½	2	5½	6	7½	3	3½	5	1½	8	3½	7	8	4	10½
28	8	9	3	5	8	4	3	4	3	11½	2	6	6	6	3	5½	5	1	3	4	7	6	5	—
29	9	—	3	10	8	6	3	6	4	—	2	6	6	8½	3	8½	4	9	3	5½	7	7	5	1

Potsdam, den 27. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. März 1848.

№ 55.
Wriezener Wochenblatt.
I. 1444. März.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 29. April 1843 (Amtsblatt № 82) wird hiermit der in der Stadt Wriezen unter dem Titel: „Oberbarnimſches Kreis-Wochenblatt“ im Privat-Verlage herauskommenden Wochen-Zeitſchrift vorerſt vom 1. April d. J. ab für ſämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorſtände im Oberbarnimſchen Kreiſe, welche auf Veranſtaltung der landräthlichen Behörde das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreiſes ebenſo, als wenn ſie jenen Ortsbehörden ſchriftlich zugingen, für ſelbige verbindlich ſind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müſſen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortſchaft des Kreiſes auf dieſelbe doppelte Weiſe wie die Local-Verordnungen durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. März 1848.

№ 56.
Agentur-Niederlegung und Beſtätigung.
I. 1970. Febr.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rathsherr **Reiter** zu Prenzlau in Stelle des Buchhändlers **Kalbersberg** als Agent der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Stadt Prenzlau und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 10.
Die Allerhöchſte Amneſtie-Verordnung vom 20. März 1848.

Die Untergerichte unſeres Departements werden angewieſen, die durch die Allgemeine Preußiſche Zeitung vom 21. d. M. verkündete Allerhöchſte Beſtimmung vom 20. d. M., nach welcher

> Allen Denen, die wegen polizeilicher oder durch die Preſſe verübten Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt worden ſind, Vergebung zu Theil werden ſoll,

unverzüglich zur Ausführung zu bringen, in zweifelhaften Fällen aber die vorläufige Entlaſſung des Angeſchuldigten anzuordnen und darüber zu berichten.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 11.
Anſchluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Beelitz als Gerichts-Commiſſion des Königlichen Juſtiz-Amts in Potsdam.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 18. December 1846 iſt das Königl. Land- und Stadtgericht in Beelitz als Gerichts-Commiſſion dem Königlichen Juſtiz-Amte in Potsdam vom 1. April d. J. ab angeſchloſſen worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von dieſem Zeitpunkte ab die Bearbeitung der Geſchäfte nach dem, in den Localen

des Königlichen Juſtiz-Amts in Potsdam, und
der Königlichen Gerichts-Commiſſion in Beelitz

ausgehängten Geſchäfts-Vertheilungs-Plane erfolgt.

Berlin, den 11. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 29. Agentur-Bestätigung.

Der Commissionair Julius Schwarz hierselbst, Heiligegeiststraße № 4 wohnhaft, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 6. März 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 30. Bestimmungen über das Gesindewesen in der Residenz Berlin.

Die über das Gesindewesen für die hiesige Residenz besonders erlassenen Bestimmungen werden dahin in Erinnerung gebracht:

1) Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienste zu treten, haben ihre gute Führung während der letzten drei Jahre, desgleichen wenn sie bisher noch nicht in herrschaftlichen Diensten gewesen und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritt in ein Gesinde-Verhältniß durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse nachzuweisen, und überdies darzuthun, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.
2) Um auf diese Bedingungen die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, müssen sich die Dienstsuchenden in dem dafür bestimmten Geschäftszimmer des Polizei-Präsidii melden, und nach Empfang des polizeilichen Dienst-Erlaubnißscheins sich auf einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoire in die Listen des Gesindes eintragen lassen. Diese Meldung und Eintragung muß der Dienstsuchende innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft hierselbst bewirken.
3) Diejenigen, welche bei ihrer Meldung den zu 1 geforderten Nachweis nicht geführt haben, und deshalb zurückgewiesen sind, müssen Berlin sofort verlassen, die Zugelassenen und Eingetragenen aber binnen vierzehn Tagen dem Gesinde-Vermiethungs-Comtoire ihr Dienstunterkommen anzeigen, oder Berlin gleichfalls verlassen.
4) Wer das vorschriftsmäßig erlangte Dienstunterkommen in der Folge verliert oder aufgiebt, muß binnen 48 Stunden nach seinem wirklichen Dienstaustritt sich von einem hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoir die Befugniß zur weitern Vermiethung bescheinigen lassen und binnen vierzehn Tagen ein anderes Dienstunterkommen demselben anzeigen, oder Berlin verlassen.
5) Die Dienstsuchenden, welche die vorstehend ad 2 und 4 bestimmte 48stündige Frist nicht inne halten, verwirken dadurch eine Strafe von Funfzehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler, bei ihrem Unvermögen verhältnißmäßiges Gefängniß. Alle diejenigen aber, welche den obigen Bestimmungen entgegen länger als vierzehn Tage dienstlos hier verbleiben, werden aufgehoben und zwangsweise fortgeschafft, sofern dieselben an ihrer freiwilligen Entfernung nicht durch Krankheit verhindert worden sind, oder nicht ihre hiesige Niederlassung begründen können.
6) Alle hierorts angehörige Personen müssen, bevor sie in einen Gesindedienst eintreten, sofern es ihr erster ist, die polizeiliche Erlaubniß und Eintragung in die Listen der Dienstboten, und wenn sie einen Dienst verlassen haben, über

ihre Befugniß zu ihrer weitern Vermiethung die Bescheinigung eines hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Comtoirs erlangen, widrigenfalls sie in eine Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis zu einem Thaler, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 27. März 1841.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 16. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 31. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel in den hiesigen Apotheken vom 1. k. M. ab zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres auf Drei Silbergroschen Neun Pfennige pro Stück festgesetzt.

Berlin, den 14. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 32. Das nicht feuergefährliche Tabackrauchen.

Das Verbot des nicht feuergefährlichen Tabackrauchens in den Straßen der hiesigen Residenz und der Vorstädte ist aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die bisherige stationaire Hülfsaufseherstelle zu Rauen, Forstreviers Colpin, ist in eine Försterstelle umgewandelt, und diese dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher, nunmehr zum Förster ernannten versorgungsberechtigten Jäger Jancke übertragen worden.

Auf die durch die Pensionirung des Försters Beitler erledigte Försterstelle zu Jachzenbrück, im Forstrevier Zossen, ist der Förster Schlüßler von Tschinka, im Forstrevier Alt-Schadow, versetzt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Linum, in der Superintendentur Fehrbellin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Dahlenburg erledigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herrmann Wilhelm Heinrich von Duplessis ist als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präsidium in Berlin angestellt worden.

Der Proviantmeister Nemitz ist von Cüstrin nach Wesel und an dessen Stelle der bisherige Reserve-Magazin-Rendant Otto von Brandenburg nach Cüstrin versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Retzow, Superintendentur Dom Brandenburg, ist im Laufe des Jahres 1847 eine neue Orgel aus der Werkstatt des Orgelbaumeisters Lütkemüller zu Wittstock geschenkt worden, zu deren Beschaffung die beiden Herren Kirchenpatrone, sämmtliche Bauern-, Kossäthen- und Büdnerfamilien, wie auch alle übrigen Gemeindemitglieder, einschließlich Arbeits- und Dienstleute, je nach ihrem Vermögen die Summe von 510 Thlrn. Cour. beigetragen haben.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. März 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Arbeiter, ehemalige Oekonom Carl Oldendorff, aus Havelberg gebürtig und wohnhaft in Görzke, ist bereits unter dem 4. Februar d. J. nach Görzke mittelst Reise-Route dirigirt, dort aber nicht eingetroffen. Es wird daher auf denselben aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, im Falle seines Betretens nach Görzke Mittheilung zu machen.

Rauen, den 11. März 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare: braun, Augen: blaugrau, Nase: groß, Mund: klein, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn.

Steckbrief.

Der Zeugschmidtlehrling Julius Schatz, aus Berlin gebürtig, ist unter dem 25. December v. J. — wegen seiner Legitimationslosigkeit — nach Breslau dirigirt, dort aber noch nicht angekommen. Es wird hiermit auf denselben aufmerksam gemacht und gebeten, im Betretungsfalle nach Breslau Nachricht zu ertheilen.

Rauen, den 16. März 1848.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Schatz. Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen fehlen.

Verlorner Gewerbeschein.

Der von der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1848 sub Nr. 2013 für den Michael Aue, in Lüdersdorf, ausgestellte Gewerbeschein zum Handel mit Vieh in den Provinzen diesseits der Weser, und im hiesigen Regierungsbezirk mit Nutz-, Bau- und Brennholz, Steinen, Kohlen, Theer, Torf, Getreide, Rauchfutter, Gemüse, Felle, Wolle und Aufkauf von Tabacksblättern, welche jedoch nicht mit umhergeführt werden dürfen, ist von dem Inhaber verloren worden, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Signalement. Alter: 45 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: stark, Mund: breit, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen fehlen.

Angermünde, den 20. März 1848.

Der Landrath von Arnim.

Kriegsrechtliches Erkenntniß.

In Untersuchungssachen wider den Stammgefreiten Heinrich Franz vom 2ten Bataillon (Prenzlau) 24sten Landwehr-Regiments, geboren zu Strasburg in der Ukermark, ist bei dem unterzeichneten Divisionsgericht des von dem Königlichen General-Commando des 3ten Armee-Corps am 15. d. M. bestätigte kriegsgerichtliche Contumacial-Erkenntniß dahin ergangen:

daß der ꝛc. Franz für einen Deserteur zu erklären, sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam zuzusprechen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Torgau, den 17. März 1848.

Das Königl. Gericht der sechsten Division.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Knape und der Klempnermeister Schiese hierselbst beabsichtigen, auf einem ihnen gehörenden Ackerstücke in der sogenannten Bucht, nahe der nach Beelitz führenden Chaussee, eine Ziegelei mit einem Brennofen anzulegen.

Unter Genehmigung der Königlichen Regierung bringen wir dieſes Vorhaben, nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwa dagegen zu erhebende Einwendungen und Widerſprüche, binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen. Treuenbrietzen, den 22. März 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Das mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rentamte Pyritz, ſoll zu dieſem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, im Wege der Licitation, zu Gunſten der beabſichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard zwei Meilen, von Pyritz eine Meile, von dem Flecken Werben eine halbe Meile und von Stettin über Werben ſechs Meilen entfernt. Zu demſelben gehören:

1) an Ländereien:

4	Morg.	62	□Ruth.	Hof- u. Baukelle,
8	"	21	"	Gärten,
162	"	175	"	Acker auf d. Höhe,
339	"	127	"	Acker im Bruche,
103	"	177	"	Wieſen,
16	"	147	"	Hütung,
28	"	123	"	Gräben, Wege u. unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morgen 150 □Ruthen in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;

3) die Fiſcherei in der Plöne;

4) die Königlichen Wohn-, Wirthſchafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;

5) das Königliche Inventarium an Ausſaat und Beſtellung und an Obſt- und wilden Bäumen.

Ausgeſchloſſen von dem Verkauf wird die Waſſerkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen ſoll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Beſtellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termin bekannt gemacht werden. Es beträgt

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainenzinſes, das geringſte Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,

2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinſes

a) das geringſte Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,

b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieſer beiden Fälle treten dem geringſten Kaufgelde außer dem Inventarien-Capital noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit	8790	Thlrn.,
der Capitalwerth des in circa ſechs Morgen Wieſen vorhandenen ſtechbaren Torfes mit	792	"
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit	855	"
zuſammen	10,437	Thlrn.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringſte Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält und bei welcher ſich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäuſern nebſt Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fiſcherei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.,

2) für jede der ſechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und ſelbſtſtändige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden ſich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuſer nebſt Stall, wofür dem geringſten Kaufgelde dieſer Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und

3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl. 350 Thlr.

Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen.

Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in neunzehn Parcellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werthsverhältniſſe nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes vertheilt iſt.

Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf den 5. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die speciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden.

Stettin, den 1. März 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Proclama.

Für die verehelichte Büdner Westphal, Marie Elisabeth Catharine Sabine, geb. Bührendt, stehen:

a) aus dem gerichtlichen Kaufcontract zwischen der verwittweten Kossäth Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, und dem Kossäthen Johann Michael Sigmund Bührendt vom 21. November 1825 mit Hypothekenschein vom 22. November 1825, 61 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., und

b) aus dem Theilungsrezeß über den Nachlaß der verwittweten Kossäth, Altsitzerin Bührendt, Regine Marie geb. Dahlenburg, vom 2. Juli 1827 mit Hypothekenschein vom 3. Juli 1827, 259 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.,

auf dem zu Läsickow belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Nr. 22 Pag. 337 verzeichneten Kossäthenhof eingetragen. Beide Capitalien sind laut gerichtlicher Quittung der Gläubigerin getilgt, die Documente aber verloren gegangen. Auf den Antrag der Interessenten werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche an die beschriebenen Documente zu machen vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens in dem hierzu auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termin anzuzeigen, und zu bescheinigen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die genannten Posten, Documente und das verpfändete Grundstück, ausgeschlossen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Forderungen selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 25. Nov. 1847.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Eduard Bönicke hierselbst ist der Concurs eröffnet und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ein Termin auf

den 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse werden ausgeschlossen und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den auswärtigen Gläubigern wird der Justiz-Commissarius Frantz in Jüterbogk als Bevollmächtigter in Anschlag gebracht.

Luckenwalde, den 13. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Höherer Anordnung gemäß soll das im hiesigen Orte in der Nähe der Stadt Genthin, des Plauer Kanals und der Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn belegene vormalige Oberförster-Dienst-Etablissement — aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einem Areal von 9 Morgen 157 □Ruthen Garten bestehend — alternativ in zwei Theilen und im Ganzen öffentlich verkauft werden.

Es ist dazu Termin auf

Montag den 10. April 1848, Morgens 10 Uhr,

in der Roggeschen Tabagie in Berg Genthin anberaumt, zu welchem qualificirte Käufer unter dem Bemerken, daß die Verkaufs-Bedingungen in der gewöhnlichen Art zur Kenntniß der erwerbslustigen Concurrenten werden gebracht werden, einladet

Forsthaus Altenplathow, den 18. März 1848.

der Oberförster von Alemann.

Bekanntmachung.

Das in Stadt Zinna belegene Rectorhaus, ein massives Gebäude, so wie der am Nuthefließe belegene Rectorgarten, sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages, Seitens der Königlichen Regierung, an den Meistbietenden verkauft werden. Es steht zu diesem Behuf

Montag den 3. April 1848, Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthofe zum fliegenden Roß zu Stadt Zinna

ein Termin an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen in den Geschäftsstunden von 6 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Amtsstube eingesehen werden können.

Amt Zinna, den 19. März 1848.

Königl. Rent-Amt Zinna.

Nothwendiger Verkauf.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Berlin.

Das im Niederbarnimschen Kreise der Mittelmark belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Kammergerichts Vol. IV Pag. 1 verzeichnete frühere Erbpachts-Vorwerk, jetzt Rittergut Zehlendorf, abgeschätzt auf 40,051 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit von den zeither mit dem Gute gemeinschaftlich bewirthschafteten Zehlendorfer Kirchen- und Pfarr-Ländereien nicht mit Gegenstand der Subhastation ist.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten, als:

a) der Colonist J. H. Hansen, modo dessen Erben,
b) die verehelichte Büdner Blankenburg, geborne Salomon,
c) der Tagelöhner J. Christ. Bentzien, modo dessen Erben,

werden aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Termin gleichfalls zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. September 1847.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. September 1847.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1847.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel, gehörige, hierselbst in der Landwehrstraße Nr. 16 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 19 Nr. 1401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9594 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 3. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Tischlermeister Joseph Schulzk zugehörige, in der Dresdner Straße Nr. 95 und 96 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 6 Nr. 432 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6147 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., soll

am 5. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin

Kriſteller und deſſen Ehefrau Röschen gebornen Hirſch Levin Gruß gehörige, hierſelbſt in der Kloſterſtraße Nr. 22 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verſtorbenen Heymann Benjamin Kriſteller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeiſter Johann Ludwig Stange gehörige, in der Roſenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 37768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 29. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Deſtillateur Chriſtian Gottſchalk modo deſſen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Johann Auguſt Neumann zugehörige, in der Spandauer Straße Nr. 35 belegene und im neuen Hypothekenbuche von Berlin Band 5 Nr. 399 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 3483 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., ſoll

am 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Eduard Raebel wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm Auguſt Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchſtraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2075 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 2587 Thlr. 5 Sgr., ſoll

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierſelbſt in der Alten Jacobsſtraße Nr. 93 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., ſoll

am 30. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierſelbſt in der Invalidenſtraße Nr. 69 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 16,891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., ſoll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauſer Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., ſoll

am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Suſanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhauſen, modo deren Erben,

b) der Rentier Auguſt Leonhard von Kalkreuth, modo deſſen Erben und

c) der Lehrer Wilhelm Auguſt Adolph Gieſe

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Chriſtian Friedrich Kempfer gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louiſenſtadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cölniſchen Aeckern)

verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Christian Friedrich Kempfer, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. März 1848.

Das der Ehefrau des Kaufmanns Bandow, Philippine gebornen Straub gehörige, hierselbst in der Wilhelmsstraße Nr. 85 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 674 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 28,891 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., soll

am 7. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Weillarboz gehörige, in der Nauener Straße Nr. 26 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das den Geschwistern Behrendt gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 555 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeister Oesterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hiesiger Stadt belegenen Wassermahlmühle,

soll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks in seiner jetzigen Beschaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und

zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Construction der Mühle kann indessen nach der vorhandenen Wasserkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieser würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, so daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalsumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth sein würde.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst Garten des Tischlers Johann Friedrich Drinckguth zu Freienstein, abgeschätzt auf 947 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Freienstein, den 18. December 1847.

Das von Winterfeldsche Burggericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Folgende, dem Bauer Johann Christian Müller und resp. dessen Ehefrau, Dorothea Sophie gebornen Kober gehörigen Grundstücke:

1) der zu Biesen belegene Vollbauerhof, abgeschätzt auf 3040 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
2) zwei auf der Feldmark Biesen belegene Ackerparcellen, abgeschätzt auf 363 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Das dem Tischler Theodor Müller gehörige Grundstück zu Herzfelde, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 628 Nr. 53 verzeichnet und laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 694 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 1. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das zu Groß-Ziethen belegene, im Hypothekenbuche daselbst Nr. 82 aufgeführte, der verehelichten Stellmacher Schröder, Dorothea Sophie geb. Elsholz gehörige Büdnergut, abgeschätzt auf 867 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Ilten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 7. Januar 1848.

Das in der Lützower Straße sub Nr. 1 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 452 auf den Namen des Rentiers Johann Martin Leopold Löhmann verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1097 Thlr. 26 Sgr., soll

am 31. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Spediteur Johann Friedrich August Preuß, so wie die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das den Bauer Gottlieb Grunzeschen Erben gehörige, zu Hegermühle belegene und sub Nr. 10 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut mit mehreren Stücken Erbpachts-Pfarrland, abgeschätzt auf 1534 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Isten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Kossäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeschätzt auf 5693 Thaler 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
im Schulzenhause zu Wutzetz subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.
Gräflich von Bredowsche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 31. Januar 1848.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 48a/s verzeichnete Grundstück des Brauers Friedrich Wilhelm Stiens, nemlich:

1) das hierselbst in der Schulzenstraße unter Nr. 484 belegene Ganzerbe nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2647 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und
2) die hierselbst in der Johannisstraße unter Nr. 488 belegene Budenstelle, abgeschätzt auf 546 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 3. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Wusterhausen, den 4. Februar 1848.

Das hierselbst in der Berliner Straße unter Nr. 2 belegene, den Erben des Maurerpoliers Blaeske zugehörige Erbpachtsgrundstück mit den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt zu 4 Procent auf 1927 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und zu 5 Procent auf 1732 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll
am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission zu Zechlin.

Der den 6 Geschwistern Müller gehörige, in Rheinsberg Glienecke belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 33 sub Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Bauerhof, dessen Reinertrag von 223 Thlrn. 29 Sgr. zu 5 Proc. einen Taxwerth von 4479 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Proc. einen Taxwerth von 5599 Thlrn. 5 Sgr. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 48 Thlrn. 10 Sgr. haftet, der zu 4 Proc. gerechnet, ein Capital von 1208 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, und wobei zur Vervollständigung des Guts-Inventarii 15 Thlr. in Abzug kommen, so daß der Werth der Erbpachts-Gerechtigkeit

zu 5 Procent veranschlagt 3256 Thlr.,
zu 4 Procent ..... 4375 Thlr. 25 Sgr.

beträgt, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 30. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zechlin, am 5. Februar 1848. Krieger.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Antheil Alt-Bliesdorf.

Die dem Krüger Martin Wolff gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 17 verzeichnete Krugnahrung zu Alt-Bliesdorf nebst 17 Morgen Bruchland, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2685 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber im Termin
den 29. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,
hier im Gerichtslocale subhastirt werden.

Wriezen, den 7. Februar 1848.

Eine Mühle und Bäckerei, auch jedes einzeln, ist Schöneberger Feld, Nr. 47 bei Berlin, sogleich zu verpachten.

Die verbesserten Rheumatismusableiter
von Wilhelm Meyer & Comp. in Breslau,
gegen chronische und acute Rheumatismen, Gicht, Nervenleiden und Congestionen, als:

Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Gesichtsrose und andere Entzündungen ꝛc.

hält Unterzeichneter stets Lager, und empfiehlt dieselben à Exemplar mit vollständiger Gebrauchs-Anweisung zu 10 Sgr., stärkere 15 Sgr. und ganz starke 1 Thlr. ergebenst

J. C. Schmidt, Waisenstraße Nr. 60 in Potsdam.

NB. Glaubhafte Atteste hierüber liegen zur gefälligen Ansicht stets bei mir bereit.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 31. März 1848.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Dorothee Jackstadt ist des Diebstahls verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 20. März 1848.

Der Untersuchungsrichter
des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Neumann.

Signalement der Jackstadt. Dieselbe ist 34 Jahre alt, katholischer Religion, in Braunsberg geboren, hat schwarze Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ist untersetzter Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

Ihre Bekleidung besteht in einem weißbunten kattunenen Oberrock, einem blaugedruckten Unterrock, einem wattirten dunkeln Unterrock, einer rothgestreiften Schürze.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Franz Herrmann Ernst von hier ist der Verübung wiederholter Betrügereien dringend verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 24. März 1848.

Der Staats-Anwalt
beim Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
v. Kirchmann.

Signalement des Kaufmanns Franz Herrmann Ernst. Derselbe ist 32 Jahre alt, evang. Religion, zu Friesack geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Kinnbart, vollständige Zähne, spricht die deutsche Sprache, ist kurzsichtig und hat auf der Nase in Folge des Tragens einer Brille einen tiefen Eindruck.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der Gürtlergeselle August Heinrich Theodor Ebeling, 20 Jahre alt, aus Wriezen an der Oder gebürtig, welcher wegen thätlicher Beleidigung eines Polizei-Beamten von uns zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, hat sich der Strafvollstreckung durch Entfernung aus dem bisherigen Wohnort entzogen und sein zeitiger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Ebeling, von welchem eine Personal-Beschreibung nicht gegeben werden kann, vigiliren, ihn im Betretungsfalle zur Verbüßung obiger Strafe verhaften zu lassen und uns davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 18. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem Gastwirth Sommerfeld hierselbst ist in der Nacht vom 26. bis 27. d. M. ein einspänniger eiserner Achs-Wagen mit Kapseln von seinem Hofe gestohlen worden. Derjenige, welcher diesen Wagen nachweisen oder den Entwender so namhaft machen, daß er gerichtlich belangt werden kann, erhält Fünf Thaler Belohnung.

Nähere Beschaffenheit des Wagens: die Axen sind im Holze quadrat, die Reifen 2 Zoll stark, die Schraubenbänder sind oval gebogen, derselbe ist mit grüner Oelfarbe angestrichen, ohne Hintergestell, der eine Leiterbaum ist in der Mitte gebrochen und mit zwei eisernen Bänden gebunden, von der Scheere ist der rechte Baum neu und unangestrichen; der Wagen ist ein Jahr gefahren.

Löwenberg, den 27. März 1848.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Bahn ist seit drei Monaten gänzlich verschwunden, und es wird deshalb die Sperre des Orts in Bezug auf Rindvieh und Rauchfutter hierdurch aufgehoben.

Greifenhagen, den 16. März 1848.

Königl. Landräthliche Behörde.

Bekanntmachung.

Der Eisengießerei-Besitzer Herr Runge beabsichtigt auf dem Grundstücke Chausseestraße Nr. 28 einen Dampfkessel zum Betriebe eines Dampfhammers aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 21. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Dr. phil. L. Kunheim beabsichtigt die chemische Productenfabrik auf dem Grundstücke, Bergmannsstraße Nr. 2, durch Aufführung eines zweiten neuen Fabrikgebäudes zu erweitern.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 36 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidio anzumelden.

Berlin, den 24. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hübener hierselbst beabsichtigt, auf seinem, vor dem Havelthore belegenen Grundstücke eine durch Dampfkraft zu betreibende Spinnerei, Oel- und Mahl-Mühle zu erbauen.

Wir bringen dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Rathenow, den 25. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Destillateur Herr Schnur, zu Kyritz, beabsichtigt auf dem dortigen Klosterhofe die Erbauung eines neuen Stallgebäudes und Umbaues der alten Scheune zu einer Destillations-Anstalt anlegen zu lassen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Obrigkeit anzubringen.

Kyritz p. Bahnhof Neustadt a. d. D., den 26 März 1848.

Die Polizei-Obrigkeit von Klosterhof.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als:

am 10. April 1848,
" 15. Mai "
" 19. Juni "
" 17. Juli "
" 15. August "
" 18. Sept. "

im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige an den gedachten Tagen, jedes Mal Vormittags um 10 Uhr, mit dem Bemerken einlade, daß Holzhändler und Ei-

werbetreibende von diesen Terminen ausgeschlossen sind. Neubrück, den 23. März 1848.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Nutzholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 10. April 1848 im Schildknechtschen Gasthofe hierselbst nachstehende, für Böttcher und Stellmacher geeignete Nutzhölzer:

1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 25 — 7½ Klafter Kiefern dreifüßiges Nutzholz,
2) aus dem Belauf Jacobsdorf II, Jagen 60 — 2 Klafter Kiefern dreifüßiges Nutzholz,
3) aus dem Belauf Jacobsdorf III, Jagen 82 — 2½ Klafter Birken vierfüßiges Nutzholz,
4) aus dem Belauf Biegenbrück, Jagen 39 — 42 Stück Birken-Nutzenden, 2 Stück Espen-Nutzenden und 30 Klafter Birken vier- und sechsfüßiges Nutzholz,
5) aus dem Belauf Alt-Golm VI, Jagen 129 — 6 Klafter Kiefern dreifüßiges Nutzholz,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage, Vormittags um 12 Uhr, hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 23. März 1848.

Der Oberförster Eyber.

Edictal-Ladung.

In Sachen betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken:

Sückow,
Groß-Buchholz,
Schönfeldt

haben wir den Anmeldungstermin auf

den 31. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Liedeschen Gasthofe zu Perleberg angesetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Interesse haben, zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion, vorladen.

Pritzwalk, den 12. Februar 1848.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 6. März 1848.

Die dem Gastwirth Carl Friedrich Berkow gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst auf dem Stresow Nr. 42 belegene, Vol. III Fol. 116 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hausgrundstück, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2) die Vol. IV Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerenden von 4½ Morgen, abgeschätzt auf 91 Thlr. 15 Sgr.,
3) die Vol. I Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerloose von 13 Morgen, abgeschätzt auf 639 Thlr. 5 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Ilten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der zu dem Nachlasse des Schiffers Gottlieb Kirchhoff gehörige, hierselbst befindliche Oderkahn II 449, abgeschätzt mit Zubehör auf 316 Thaler 27 Sgr. 6 Pf., soll auf

den 26. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Unbekannte Schiffsgläubiger werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 8. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 9. März 1848.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Die dem Schlächtermeister Lebrecht Reh zugehörige, hierselbst auf dem Berge sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 530 verzeichnete, und auf 1393 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgerstelle, soll

am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichtszimmer subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. XIX zu Neubrück belegene, Fol. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut des Schiffers George Friedrich Klose, abgeschätzt auf 215 Thlr. 20 Sgr., soll

am 26. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Neubrück öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Nutznießer, Noackschen Eheleute oder deren Erben, werden hierdurch mit vorgeladen.

Müllrose, den 20. März 1848.

Patrimonialgericht Neubrück und Neuhaus.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Dorfe Walsleben, Ruppinschen Kreises, belegene, Volum. I Nr. 45 Pag. 883 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Büdner Johann Christian Friedrich Müller gehörige Büdnerstelle, abgeschätzt auf 397 Thlr. 9 Sgr. 5½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben subhastirt werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 18. März 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben. Gericke.

Der zum Verkauf der, zum Nachlasse des Kossäthen Fischer zu Colpin gehörigen Grundstücke auf den 6. April 1848, Vormittags 11 Uhr, angesetzte Licitations-Termin wird hierdurch aufgehoben. Storkow, den 24. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ein zahlungsfähiger Käufer

wünscht ein nicht zu fern von der Mecklenburger Grenze belegenes Gut zum Preise von 20 bis 30,000 Thlrn. zu kaufen. Verkaufs-Offerten erbittet W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ Einige vorzüglich empfohlene Erzieherinnen und Wirthschafterinnen, welche einen Wechsel ihrer Stellen beabsichtigen, weist nach W. E. Seidel in Zehdenick.

---

6 bis 8000 Thlr. sollen von einem ältlichen Herrn bei sicheren Leuten auf Leibrente gegeben werden. Nähere Auskunft durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin, Mittelstraße Nr. 26.

In hiesiger, 4500 Einwohner zählenden Stadt ist nur ein Maurermeister vorhanden, und wird der dringende Wunsch für Ansiedelung eines zweiten Maurermeisters lebhaft ausgesprochen. Die Stadt hat eine wohlhabende Umgegend.

Dahme, am 25. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Entschädigungen, welche die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für die, in derselben während des verflossenen Winterhalbjahres vom 2. September v. bis 2. März d. J. vorgefallenen Feuerschäden aufzubringen hat, betragen mit Einschluß der Spritzen-Prämien und Abschätzungskosten, so wie einiger in Folge der jüngsten General-Versammlung für ältere Schäden nachträglich bewilligter Vergütungen 17,547 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. Diese Summe ist auf den 33,291,125 Thlr. betragenden Gesammt-Fonds der Societät, nach dem angenommenen und nunmehr zur Anwendung kommenden veränderten Repartitions-Modus dergestalt repartirt, daß davon die Abtheilung A den ihr zur Last fallenden Antheil mit einem Beitrag von 1 Sgr. 1 Pf. Proc. und die Abtheilung B ihren Antheil mit einem Beitrag von 1 Sgr. 7 Pf. Proc. überträgt.

Da jedoch die Verhältnisse der Casse die vorschüssige Bezahlung der aufzubringenden Summe gestatten, so sollen diese Beiträge, um den Mitgliedern in diesem Jahre die Umstände und Kosten der zweimaligen Einzahlung zu ersparen, erst im Herbst d. J. mit den sodann fällig werdenden Beiträgen für das laufende Sommerhalbjahr eingezogen und für jetzt nur denjenigen Interessenten, deren Versicherungen am 2. d. M. aufgehoben sind, bei Rückzahlung ihrer Legegelder in Rechnung gestellt werden.

Neu-Brandenburg, den 21. März 1848.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Zu vorstehender Bekanntmachung füge hinzu, daß ich neue Versicherungs-Anträge entgegen nehme, und über alles Auskunft zu ertheilen bereit bin. Potsdam, den 28. März 1848.

C. Ad. Werckenthin, Agent der Gesellschaft.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2936. Gesetz über die Presse.

In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Juli 1846 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Bremer- und der Weser-Zeitung bestandenen Debits-Verbotes zu genehmigen geruhet haben.

Potsdam, den 29. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Auch in hiesiger Provinz haben leider einige, aber Gottlob seither nur sehr wenige Störungen der gesetzlichen Ordnung statt gehabt. Dagegen hat es sich fast in allen Gegenden auf die erfreulichste Weise bewährt, daß die lebenskräftigen Elemente eines gesunden gesellschaftlichen Zustandes, deren sich die Provinz Brandenburg erfreut, auch jetzt noch in voller Wirksamkeit sind. Die Einigkeit der Stände ist erhalten worden. Die höheren Klassen haben sich zu denjenigen Opfern bereit erklärt, welche die von Sr. Majestät dem Könige ausgesprochene Umgestaltung der Verhältnisse nothwendig erheischt. Die unbedingte Ergebenheit an Se. Majestät den König und sein erhabenes Haus, und die Gesinnungen der treuesten Vaterlandsliebe sind überall ausgesprochen und bethätigt worden. Nur auf diesem Wege läßt es sich hoffen, daß wir der schweren Stürme der Zeit Herr werden, die segensreichen Güter einer großen Vergangenheit uns erhalten und in einen neuen geordneten Zustand der Dinge übergehen können. Vor Allem ist aber dazu unerläßlich, daß die alten Bande des Gehorsams und der Ordnung, die Gottlob in dieser Provinz seither so fest hielten, nicht gelockert werden. Dahin aus allen Kräften, Jeder in seinem Berufskreise, mitzuwirken, bitte ich meine lieben Landsleute, die Eingesessenen der Provinz Brandenburg, und fordere die Behörden dazu auf. Wo irgend ein gerechter Grund zu Beschwerden vorliegen möchte, da haben sich die Behörden der Abhülfe mit größter Bereitwilligkeit zu unterziehen, wo zur Erleichterung des Nothstandes, welcher durch das augenblickliche Stocken des Verkehrs unausbleiblich herbeigeführt wird, etwas geschehen und angeregt werden kann, da werden die Behörden

ebenfalls ihre volle und eifrigſte Thätigkeit eintreten laſſen. Communen und Kreis-Corporationen haben dazu ſchon ſeither ihre Mittel bereitwillig angeboten, und ich bitte, daß ſie damit auch ferner fortfahren mögen. Wo aber ungeſetzliche Forderungen hervortreten, oder gar frevelhafte Angriffe auf fremdes Eigenthum beabſichtigt werden ſollten, da werden die Behörden auch mit aller Kraft und Energie ſolchem frevelhaften Beginnen entgegentreten. Die Bildung von Schutzvereinen und Bürgerbewaffnungen, wozu ich die Herren Landräthe bereits unterm 10. d. M. angeregt habe, und die an vielen Orten der Provinz von erfreulichem Fortgang geweſen iſt, wird dabei das ſicherſte Unterſtützungsmittel an die Hand geben. Für den unerwarteten Fall, daß ſolches zur Erhaltung der Ordnung nicht zulänglich ſein ſollte, iſt für einzelne bedrohete Punkte auch die Unterſtützung des Militairs in Ausſicht geſtellt.

Potsdam, den 31. März 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 57.

Geſuche um Wiedereinräumung angeblich früher vorhanden geweſener, ſo wie um Bewilligung neuer Waldberechtigungen. III. f. 1235. April.

Potsdam, den 5. April 1848.

Es ſind in neuerer Zeit vielfache Geſuche um Wiedereinräumung angeblich in früheren Zeiten vorhanden geweſener, ſo wie um Bewilligung neuer Berechtigungen zum Raff- und Leſeholzholen, Stubbenroden, Waldſtreuharken und zur Weidenutzung in den Königlichen Forſten bei uns eingegangen. Wir machen unſere Einſaſſen darauf aufmerkſam, daß wir nicht ermächtigt ſind, dergleichen Anträgen zu willfahren, wenn ſolche nicht durch zureichende Beweismittel beſcheinigt worden, und werden daher Vorſtellungen, denen es an dieſem Erforderniß gebricht, unberückſichtigt laſſen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

№ 58.

Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen. I. 1737. März.

Potsdam, den 30. März 1848.

Im Auftrage der Hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dieſelben Beſtimmungen, welche unter 1 der im 2ten Stücke unſeres diesjährigen Amtsblatts publicirten polizeilichen Vorſchriften über die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen, vom 4. December 1847, für den Fall gegeben ſind, daß die Eiſenbahn mit dem anſtoßenden Terrain gleich hoch liegt, — auch für den Fall gelten, daß die Eiſenbahn im Einſchnitte liegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 59.

Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Kgl. Forſt-Verwaltung im diesſeitigen Regierungsbezirk reſſortirenden Ablagen. III. f. 1001. Febr.

Potsdam, den 30. März 1848.

Nachſtehender, von dem Königlichen Haus-Miniſterio, Zweiter Abtheilung und dem Königlichen Finanz-Miniſterio genehmigter

Tarif

zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der von der Königlichen Forſt-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Potsdam reſſortirenden Ablagen.

1.	2.	3.			4.		5.	
	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenſtände.	Stättegeld zur Königlichen Caſſe.			Außerdem iſt an die vereidigten Meſſer zu zahlen:			
					Setzer- und Meſſerlohn, wenn die Arbeit des Aufſetzens dem vereidigten Meſſer übertragen wird.		Meſſerlohn, wenn das Aufſetzen nicht durch den vereidigten Meſſer beſorgt wird.	
№		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	Es wird entrichtet für die Lagerung:							
	A. von Bau-, Nutz- und Schirrholz:							
1	für jedes Stück von einem mittlern Durchmeſſer bis einſchließl. 9 Zoll	—	1	—	—	—	—	1
2	= = über 9 Zoll bis einſchließl. 12 Zoll mittlern Durchmeſſer	—	2	—	—	—	—	1
3	= = = 12 = = = 15 = = =	—	3	—	—	—	—	1
4	= = = 15 = = = 18 = = = und bis zu 24 Fuß Länge	—	3	—	—	—	—	2
5	= = = 15 = = = 18 = do. über 24 = =	—	4	—	—	—	—	2
6	= = = 18 = mittlern Durchmeſſer und bis zu 24 = =	—	4	—	—	—	—	2
7	= = = 18 = = = = über 24 = =	—	5	—	—	—	—	2
	Bemerkung zu 1 bis 7. Bei vierkantig beſchlagenen Hölzern wird ſtatt des mittlern Durchmeſſers die breiteſte Seite gemeſſen.							
8	für je 60 Stück Stangen über 2½ Zoll im Zopf ſtark (wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichſelſtangen zu rechnen ſind)	—	5	—	—	—	—	2
9	für je 60 Stück Stangen von einer Stärke von 1 bis 2½ Zoll im Zopf (Baumpfähle und Hopfenſtangen)	—	2	6	—	—	—	1
10	für je 60 Stück Bandſtöcke, Bohnenſtangen, Dachſtöcke, Binde-, Floß- und Erndte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	—	—	9	—	—	—	1
11	für je 60 Stück Faſchinen	—	3	—	2	6	—	2
12	für jede Klafter Nutzholz	—	4	—	2	—	—	—
13	für die Klafter Borke, geputzt und ungeputzt	—	4	—	5	—	—	—
14	für den Ring Stabholz	—	4	—	3	—	—	2
15	für das Stück Kahnknie über 10 Kubikfuß Inhalt	—	1	—	—	—	—	2
16	für das Stück Kahnknie von 10 Kubikfuß oder weniger Inhalt	—	—	6	—	—	—	2
17	für jede 60 Stück Bohlen	—	15	—	6	—	—	4
18	= = 60 = Bretter	—	9	—	3	—	—	4
19	= = 60 = Latten	—	3	—	2	—	—	2

Digitized by Google

1.	2.	3.			4.		5.	
					Außerdem iſt an die vereidigten Meſſer zu zahlen:			
№	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenſtände.	Stättegeld zur Königlichen Caſſe.			Setzer- und Meſſerlohn, wenn die Arbeit des Aufſetzens dem vereidigten Meſſer übertragen wird.		Meſſerlohn, wenn das Aufſetzen nicht durch den vereidigten Meſſer beſorgt wird.	
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
20	für jede 60 Stück bearbeitete Felgen	—	3	—	2	—	—	1
21	„ „ 60 „ „ Speichen	—	1	—	1	—	—	1
22	„ „ 60 „ Dachſpließe	—	—	1	—		für jede 5 Schock	1
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von loſen Schirr- und Nutzhölzern, inſoweit dieſelben nicht vorſtehend beſonders aufgeführt ſind, für jeden Kubikfuß	—	—	1	—	—	für jede 10 Kbkfuß	1
	B. Von Brennholz:							
24	für jede Klafter Klobenholz Iſter und IIter Claſſe	—	2	6	1	6	—	—
25	„ „ „ Knüppelholz do.	—	2	—	1	6	—	—
26	„ „ „ Stubbenholz	—	1	—	2	6	—	—
	C. Von Steinen:							
27	für jede Schachtruthe Pflaſter-, Bau- und Chauſſeeſteine	—	4	—	5	—	—	2
28	„ „ „ Kopf- und roher Kalkſteine	—	5	—	5	—	—	2
29	„ „ Quadratruthe behauener Lütticher Pflaſterſteine	—	6	—	2	6	—	2
30	„ je 2 Kubikfuß behauener Werkſtücke	—	—	1	—	—	für jede 20 Kbkfuß	1
31	„ „ 1000 Stück Mauerſteine	—	8	—	2	—	—	2
32	„ „ 1000 „ Dachſteine	—	6	—	3	—	—	2
33	„ „ 100 „ Hohlſteine	—	1	6	—	3	für je 600 Stück	2
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und ſonſtigen ähnlichen Gegenſtänden:							
34	für jede 4ſpännige Fuhre	—	4	—	—	—	—	3
35	„ „ 3 „ „	—	3	—	—	—	—	3
36	„ „ 2 „	—	2	—	—	—	—	2
37	„ „ 1 „	—	1	—	—	—	—	2
38	für jede Kahnsladung, welche auf der Ablage gelöſcht und ſpäter wieder in einen Kahn (ohne Transport zur Achſe) geladen wird, iſt dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches ſich bei der Reduction der Kahnladung auf 2ſpännige Fuhren (№ 36) ergiebt, und außerdem an Meſſerlohn	—	—	—	—	—	5	—
	Die Reduction (№ 38) erfolgt durch Abſchätzung, und es wird eine 2ſpännige Fuhre ſechs Schubkarren-Ladungen gleich geachtet.							

Nähere Bestimmungen.

1) Ueber die Anwendung der Sätze des Stättegeldes:

a) Für die Benutzung der Ablagen am Kloſterſee, Oberförſterei Lehnin; zu Lengenwerder und Bärenklau, Oberförſterei Oranienburg; zu Brieſelang, Oberförſterei Falkenhagen; zu Torfhaus und Kahlenberg, Oberförſterei Liepe; zu Wolfswinkel und Gräfenbrück, Oberförſterei Bieſenthal; der neuen Ablage, der Bauerablage, der Ablage zu Burgwall, Wolfshütte, der hohen Ablage, der Ablage zu Bodenort und Hottenberge, Oberförſterei Zehdenick; zu Röddelin-See, Kuhwall-See und am Templiner Waſſer, Oberförſterei Himmelpforth; zu Seilershof, der hohen Ablage, der neuen Ablage und der Chauſſee-Ablage, Oberförſterei Lüdersdorf; der Ablage zu Aalkaſtenbrück, an der Holländiſchen Papiermühle, zu Buchhorſt Unterheide, Buchhorſt Eichheide, Birkenbrück, Pechteich, Schieſebrück, Ruhlsdorf, ſämmtlich am Werbellin-See, und zu Ruhlsdorf, am Finow-Kanal, Oberförſterei Groß-Schönebeck; zu Zerpenſchleuſe, Glashütte, Waſſerſchlagbaum, Birkenſaat, Buhren und Hammerluch, ſämmtlich am Finow-Kanal, ſo wie zu Barnöwe, am Malzer Kanal, Oberförſterei Liebenwalde, wird kein Stättegeld erhoben, wenn die Benutzung nur 30 Tage oder während einer kürzeren Zeit ſtattfindet.

Dauert die Benutzung länger als 30 Tage, jedoch kürzere Zeit als ſechs Monate, ſo ſind zwei Drittel des vorſtehend feſtgeſetzten Stättegeldes zu erlegen. Für die Benutzung während mehr als ſechs bis einſchließlich zwölf Monate (die erſten 30 Tage mitgerechnet) wird das volle Stättegeld bezahlt.

b) Für die Benutzung anderer, als der zu 1 genannten Ablagen iſt von Gegenſtänden, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und ſofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenſtänden, welche über 48 Stunden, aber unter ſechs Monate auf anderen, als den zu 1 genannten Ablagen lagern, ſind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenſtände, welche mehr als ſechs, bis einſchließlich zwölf Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

c) Von Gegenſtänden, welche länger als ein Jahr lagern, wird auf allen Ablagen das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorſtehend zu 1 b ertheilten Beſtimmungen erhoben. Es findet demnach auch auf den zu 1 a genannten Ablagen eine freie Lagerung während eines Monats des zweiten, dritten Jahres u. ſ. w. nicht ſtatt.

d) Wird weniger als die Einheit (Ein Stück, Ein Schock, Eine Klafter u. ſ. w.), für welche die vorſtehend verzeichneten Stättegeld-Sätze feſtgeſetzt ſind, gelagert, ſo muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeſchriebenen Stättegeld-Sätze; für Mengen von $\frac{1}{4}$ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Dieſe Be-

stimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2) Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Klaftern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn,

b) sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn unmittelbar an den Messer zu zahlen.

c) Wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik: „Setzer- und Messerlohn", keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütigung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

3) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster oder Ablage-Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt, und demnächst den Platz auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder, insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

4) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Aufsehers nach dem, ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem anderen, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen dieselben auf einem andern, als dem ihm angewiesenem Wege nach der Einladestelle fährt.

5) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

6) Die Abfuhr oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach, an die Forstcasse erfolgter Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Aushändigung der desfallsigen Cassen-Quittung an den Ablage-Aufseher erfolgen. Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Oberförster des

Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablage-Aufſeher ausgeſtellten Beſcheinigung über die Menge der verladenen Gegenſtände, die Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet. Mit dieſer Berechnung hat ſich der Eigenthümer oder Schiffer bei der Forſtcaſſe zu melden, das Stättegeld einzuzahlen, und die darauf erhaltene Quittung dem Ablage-Aufſeher auszuhändigen, welcher ihm ſodann den zu ſeinem Ausweis erforderlichen Lagerſchein oder Frachtbrief übergiebt.

7) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenſtände von den Ablagen abfährt oder verſchifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeiſtrafe von Zehn Silbergroſchen bis Zwei Thaler.

8) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur wie zu 6 bemerkt iſt, an die Forſtcaſſe gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Perſon zur Annahme des Stättegeldes befugt iſt. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Perſon, ſo bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich ſeines Regreſſes an den unbefugten Empfänger, zur ſofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forſtcaſſe verpflichtet.

9) Werden bei der An- oder Abfuhr von Gegenſtänden andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenſtände beſchädigt oder umgefahren, ſo verfällt derjenige, durch deſſen Verſchulden die auf der Ablage lagernden Gegenſtände beſchädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeiſtrafe von Funfzehn Silbergroſchen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anſpruch wegen Erſatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren oder von derſelben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

11) Alle zur Ablage gebrachten Gegenſtände ſtehen daſelbſt auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufſichtigenden Förſter, Aufſeher und Setzer die gelagerten Gegenſtände möglichſt in Aufſicht halten werden, ſo wird doch in keiner Weiſe von dieſen Perſonen oder von der Forſt-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherſtellung der gelagerten Gegenſtände übernommen.

Berlin, den 23. Februar 1848.

Der Geheime Staatsminiſter und Chef
der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Miniſterii
Gr. Stolberg.

Der Finanzminiſter
von Düesberg.

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 12. Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde an der Oder als Gerichts-Commission des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Wriezen an der Oder.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisationsplanes vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1846 Pag. 158) das Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen an der Oder als Gerichts-Commission zugelegt, und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber seine bisherige Salarien- und Depostal-Cassen-Einrichtung vorläufig beibehalten wird. Der Geschäfts-Bezirk des zur Gerichts-Commission umgeschaffenen Land- und Stadtgerichts zu Freienwalde bleibt unverändert und der Gerichts-Commissar befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichtes unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplanes der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt hiernach in den, beim Land- und Stadtgericht zu Wriezen abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc. an die Gerichts-Commission zu Freienwalde zu wenden hat.

Berlin, den 11. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 13. Anschluß des Königlichen Land- und Stadtgerichts in Buchholz als Gerichts-Commission des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Storkow.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisations-Planes vom 11. November 1846 — J. M. Bl. 1846 Pag. 158 — das Land- und Stadtgericht zu Buchholz dem Land- und Stadtgericht zu Storkow als Gerichts-Commission zugelegt und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber seine bisherige Salarien- und Depostal-Cassen-Einrichtung vorläufig beibehalten wird. Der Geschäfts-Bezirk des zur Gerichts-Commission umgeschaffenen Land- und Stadtgerichts zu Buchholz bleibt unverändert und der Gerichts-Commissar befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normal-Planes der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt hiernach in den, beim Land- und Stadtgerichte zu Storkow abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc., an die Gerichts-Commission zu Buchholz zu wenden hat.

Berlin, den 18. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, wegen der zur Zeit Statt findenden Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau, die zur Einstellung in eine solche Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen bis auf weitere Bestimmung nicht abführen zu lassen, und die gegen dieselben erkannten Freiheitsstrafen in den Gefängnissen zu vollstrecken.

№ 14. Ueberfüllung der Straf-Abtheilung zu Spandau.

Berlin, den 30. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Berichtigung eines Druckfehlers. In den ersten Abdrücken des 18ten Stücks des diesjährigen Amtsblatts Pag. 114 ist in der Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 25. März d. J. Zeile 4 statt „politische" — „polizeiliche" abgedruckt worden, was hiermit berichtigt wird.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator August Dorgerloh ist zum Regierungs-Referendarius bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angenommen und in dasselbe eingeführt worden.

Die angeordnet gewesene Versetzung des Försters Matzky nach der Försterei Klein-Glienicke, im Forstreviere Potsdam, ist wieder aufgehoben, und diese Stelle dem versorgungsberechtigten Jäger Leetz, bisher stationairen Hülfsaufseher im Dippmannsdorfer Reviere, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Jacob Benas, Jacob Davidsohn und Heinrich Herrmann Tacke zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte, und der Oberarzt beim Königl. Ersten Garde-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Herrmann Rhenius zu Potsdam ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Julius Leopold Wilhelm Müller ist zum Früh- und Hülfsprediger bei der Jerusalems- und neuen Kirche zu Berlin bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Klein-Kreutz, Carl Heinrich Ratz, ist zum evangelischen Prediger zu Buckow und Butzow, Superintendentur Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Conrector Sause ist als Prorector, der bisherige Subrector Richter als Conrector, und der bisherige Lehrer am Pädagogium zu Charlottenburg, Dr. Scheibel, als Subrector an dem Gymnasium zu Guben angestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

Herrmann Friedrich Bauer aus Heinsdorf,
Carl Friedrich Adolph Behrends aus Gottesgabe,
Julius Herrman Honrath aus Nauen,
Friedrich Wilhelm Ludwig Carl Ibeler aus Joachimsthal,
Jacob Friedrich Andreas Köpke aus Greifswald,
Reinhard Rudolph Theodor Kolberg aus Buch,
Carl Julius Ernst Petrenz aus Cottbus,
Adolph Gottfried Pfeiffer aus Berlin,
Ernst Carl Theodor Rettig aus Strasburg,
Gustav Adolph Schulenburg aus Berlin und
Arnold Siegfried Walter aus Joachimsthal

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Dreihüfner und Kirchenvorsteher Carl Friedrich Fullbrecht zu Trebenow, im Prenzlauschen Kreise, ist als Kreisboniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt, und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Priem erledigte Schleusenmeisterstelle an der Niederfinowschen Schleuse, im Finow-Kanal, ist dem bisherigen Schleusenmeister Fickinger zu Storkow vom 1. April d. J. ab, und die durch die Versetzung des Schleusenmeisters Fickinger erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Schleuse zu Storkow, dem pensionirten Gensdarm Pesch zu Markgrafpieske vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des cassirten Auctions-Commissarius Resener, dessen Amt als gerichtlicher Auctionator bisher interimistisch von dem Calculator John verwaltet worden, der bisherige Justizamts-Rendant Müller, zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin, bestellt worden ist. Berlin, den 4. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Belauf Tegel, des Forstreviers Tegel, am Tegelschen See neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung „Försterei Tegelsee" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 30. März 1848.

Königl. Regierung.

Der Schiffseigenthümer Carl Baenisch zu Radinkendorf, im Beeskow-Storkowschen Kreise, hat mit Hülfe des Lehrers Kagel daselbst einen Menschen, welcher beim Schlittschuhlaufen auf der Spree am 20. December v. J. durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kossäthe August Siedow zu Jeserich, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat der dortigen Kirche zwei vergoldete gläserne Vasen mit künstlichen Blumen zum Geschenk gemacht.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1848 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. April 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Maschinen-Meister C. Dahlhaus zu Berlin ist unter dem 7. März 1848 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen, um die Mittelachse für Eisenbahnwagen verschiebbar zu machen und die Achsenlager und Achsen elastisch mit den Wagen zu verbinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Gefundene Taschenuhr.

Am 27. Januar d. J. ist in Gerswalde eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit silberner Kette und Pettschaft, worin die Buchstaben B. F. S. punctirt sind, gefunden worden.

Der etwanige Eigenthümer dieser Uhr wird aufgefordert, sich zur Anmeldung seiner Eigenthumsansprüche in dem dazu

am 13. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

allhier anberaumten Termin bei Verlust seines Rechts zu melden. Prenzlau, den 22. März 1848.

Patrimonialgericht Gerswalde.

Bekanntmachung.

* Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam sind von den hier pro 1848 abzuhaltenden Jahrmärkten

der Johannismarkt auf Donnerstag den 22 Juni, u. der Michaelismarkt auf Donnerstag den 5. October verlegt worden, wovon wir das gewerbetreibende Publikum hierdurch in Kenntniß setzen.

Brüssow, den 1. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Mit Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung soll der diesjährige Johannis-Markt nicht am 29. und 30. Juni und 1. Juli, wie in den Kalendern angegeben ist, sondern am 15., 16. und 17. Juni 1848 abgehalten werden.

Jüterbogk, den 1. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Ludwig Otto beabsichtigt auf seinem Grundstück, Friedrichsstraße Nr. 37, eine Dampfmaschine von 8 Pferdekraft zum Betriebe der Wollenspinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 16. März 1848 hiermit bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 27. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Friedrich Fauchel hierselbst beabsichtigt in seinem Garten hinterm Hause einen Brennofen anzulegen.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen

binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Pritzwalk, den 30. März 1848.

Der Magistrat.

Präclusions-Bescheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Burow und Pyrow,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 19. August d. J. angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 2. October 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

Präclusions-Bescheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der mitteln und niedern Koppeljagd auf der Feldmark Lütgendorf,

ertheilt die Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 19. August d. J. angestandenen Termin,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 2. October 1847.

Jagdtheilungs-Commission der Westpriegnitz.

---

* Im Depositorio des Kammergerichts befinden sich nachstehend bezeichnete Gelder, deren Auszahlung nicht hat bewirkt werden können, weil die Empfangsberechtigten oder deren Erben theils nicht zu ermitteln gewesen, theils die an sie erlassenen gerichtlichen Aufforderungen zur Empfangnahme fruchtlos geblieben sind:

1) in der Gehaltsabzugssache des Secretairs Schlegel für die Erben des Schlächtermeisters Brennert 21 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.,
2) in der Depositionssache der verstorbenen Garderobenfrau Vogler für die Erben derselben den Proviantmeister August Heinrich Vogler hierselbst,
   den Schuhmachermeister Friedrich Vogler,
   den Eigenthümer Daniel Vogler, beide in Kyritz,
   die Kinder u. Enkel der verstorbenen verehel. Stallmeister Huttloff geb. Vogler, ein Pensionsrest von 6 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.,
3) in der von Bredowschen Liquidationssache
   a) für die Erben der verstorbenen Wittwe Becker geb. Lindow 53 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.,
   b) für die Erben der verstorbenen verwittweten Stadtwundarzt Adermann, Amalie geb. Brabandt 1 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.,
   c) für die Erben der verstorbenen verwittweten Schneider Thies 1 Thlr. 28 Sgr.,
   d) für den Kaufmann C. D. Hambert 3 Thlr. 24 Sgr.,
4) in der Rittergutsbesitzer Romannschen Erbschaftlichen Liquidationssache
   für den früheren Gutsbesitzer Albrecht Dittmar auf Stregonz bei Storkow 4 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf.,
5) in der Medicinalrath Dr. Rehfeldtschen Credit- und Nachlaßsache
   für die verehelichte Gutspächter Krükel, Juliane Emilie geb. Mützel 2 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

Die hier aufgeführten Empfangsberechtigten oder deren Erben werden nun hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen und zwar die Erben nach zuvor geführter Legitimation sich zur Empfangnahme obiger Gelder bei dem Kammergerichte zu den Aufgebots-Acten W. 44. Gen. Repert. zu melden, widrigenfalls diese Gelder an die Königl. Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden sollen. Berlin, den 16. März 1848.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1847.

Das dem Speisewirth Wilhelm August Kose gehörige, hierselbst in der Georgenstraße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Dorotheenstadt Vol. 5 Nr. 376 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,583 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll am 12. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. September 1847.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson zugehörige, in der Alten Jacobsstraße Nr. 135 belegene und im neuen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1847.

Das dem Particulier Carl Ludwig Greiert gehörige, hierselbst in der Besselstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 816 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,218 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., soll am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Eigenthümer des Grundstücks, Particulier Carl Ludwig Greiert oder dessen Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1847.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. October 1847.

Das den Juwelier Reinickeschen Erben zugehörige, in der Behrenstraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsstraße belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 11 Nr. 753 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,456 Thlr. 2 Sgr., soll

am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf das am 4. October 1847 erlassene Subhastations-Patent wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhastation des den Juwelier Reinickeschen Erben zugehörigen, in der Behrenstraße Nr. 26 und Ecke der Friedrichsstraße belegenen Grundstücks in eine freiwillige umgewandelt worden und daß die gestellten Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien. Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaßsachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. December 1847.

Das hierselbst in der Burgstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 3 Nr. 267 verzeichnete und den Erben des Kaufmanns Michael Bernsdorff (sonst Michael Bendix) gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,170 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. December 1847.

Das im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 65 auf den Namen des Kaufmanns Gottlieb Friedrich Schultz eingetragene Erbpachtsrecht auf das hierselbst vor dem Schönhauser Thore rechter Hand an der sogenannten Pappel-Allee belegene Grundstück, taxirt zu 960 Thlr., und von welchem ein jährlicher Canon von 8 Thlrn. zu entrichten ist, soll

am 13. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiedler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiedler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trolldenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8309 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeister Friedrich Gustav Johannes gehörige, hierselbst in der Louisenstraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. März 1848.

Das hierselbst in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 9 belegene, Vol. 18 Nr. 1336 des Hypothekenbuchs der Königsstadt, auf den Namen des Pfeifenfabrikanten Johann Simon Richter eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2180 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll am 10. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete

Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5½ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.,

mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 „ — „ — „

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Gerichts-Commission zu Zechlin.

Das dem Bauer Christian Friedrich Scherler gehörige, in Linow belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 33 Nr. 35 eingetragene Erbzins-Bauergut mit dem Erbpachtsrechte an 35 Morgen 72⁴⁄₁₁ □ Ruthen Land von Linower Busch, zu 5 Procent capitalisirt auf 5291 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und zu 4 Procent capitalisirt auf 6692 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, mit Ausschluß einiger zu 5 Procent veranschlagt auf 830 Thlr., zu 4 Procent veranschlagt auf 1000 Thlr. gewürdigter Realitäten subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zechlin, am 3. November 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. November 1847.

Die beim Flecken Nieder-Finow belegene, dem Baron von Lowtzow gehörige Ziegelei- und Ackerbesitzung, abgeschätzt auf 11,346 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Penzlin in Pritzwalk, den 28. December 1847.

Die zu Roblsdorf in der Ostpriegnitz belegene Hofstelle des Schuhmachers Hoppe, abgeschätzt auf 719 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Penzlin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christoph Paetz gehörige, zu Liebenthal belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 289 verzeichnete Erbzins-Büdnerstelle, gerichtlich abgeschätzt auf 827 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., soll in termino

den 6. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligengrabe, den 12. Januar 1848.

Das Gericht über Liebenthal.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 15. Januar 1848.

Das im Dorfe Neu-Lewin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Pag. 515 Nr. 77 verzeichnete, dem Colonisten Carl Heinrich Witte gehörige Grundstück, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1191 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll

am 11. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 16. Januar 1848.

Die den Erben der verwittweten Mühlenmeister Koerner gehörigen Grundstücke, namentlich:

a) das Vol. III Fol. 278 des Hypothekenbuchs verzeichnete, hierselbst in der Oranienburger Vorstadt, Schönwalder Straße Nr. 18 belegene Grundstück nebst Garten, abgeschätzt auf 526 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.,

b) die Vol. VIII Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichneten Realitäten:

1) die Wiese beim Tiefwerder sub Nr. 97 von 6 Morgen 80 □Ruthen, abgeschätzt auf 1031 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

2) zwei Enden Acker von den Rabelandsländereien, abgeschätzt auf 460 Thlr.,

c) das Vol. IV Fol. 167 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, nemlich ein Ende Land von 1 Morgen 178 □Ruthen in der Meinicker Forst, abgeschätzt auf 114 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,

und resp. die ad b Nr. 1 und ad Nr. c in der Separation ermittelten Aequivalente, zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 9. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 20. Jan. 1848.

Das zur Nachlaßmasse des Arbeitsmanns Springborn gehörige, hierselbst auf dem Vogelgesang belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 164 B verzeichnete getheilte Wohnhaus, taxirt auf 511 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., soll

am 8. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

hierselbst zu Rathhause subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Die unter Landungen Nr. 1704 zu 3 im Hypothekenbuche eingetragene, dem Gottfried Hase-

loff zu Niemegk gehörige halbe Hufe Acker auf der Feldmark Bettesen, mit der halben Kavel Nr. 50 im Hundebusch, bei Niemegk, abgeschätzt auf 1007 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., soll

am 6. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 3 u. 3a belegene Wohnhaus der Kaufmann Dielitzschen Erben, abgeschätzt auf 1537 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf., soll am 8. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden. Neustadt-Eberswalde, den 24. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.

Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Erxlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 14. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister Samuel Friedrich Wedding gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Kleinen Burgstraße sub Nr. 243 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. II Fol. 62 verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 2331 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 3. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Otto Ludwig Gecht, resp. dessen Erben, werden zu dem obigen Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus des Bürgers Merten hierselbst sub Nr. 86 nebst Pertinenzien, taxirt auf 520 Thlr., soll

am 27. Mai 1848,

nothwendig verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 16. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 12. Februar 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 265 Nr. 218 verzeichnete, dem Töpfermeister Christian Gottlieb May gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1362 Thlr. 9 Sgr. 3¾ Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 2. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Febr. 1848.

Der den Geschwistern Drescher gehörige, vor dem Gröper-Thore hierselbst im hohen Zaune belegene Garten mit darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 3620 Thlr. 13 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 2. März 1848.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Zimmermeisters Schroeder gehörigen, hier belegenen Grundstücke:

1) das im Jüteritzschen Viertel in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LV Fol. 85 verzeichnete Wohnhaus Nr. 21 nebst Zubehör, mit dem Budenhause Nr. 22 taxirt zu . . . 1389 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Jüteritzschen Thore am Wege nach Pasewalk belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. XCII a Fol. 289 verzeichnete halbe Hufe altstädtsches Land nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1465 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
3) die vor dem Jüteritzschen Thore an der Landstraße nach Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXVII Fol. 177 verzeichnete Scheune Nr. 15 nebst Scheunengarten, geschätzt zu 186 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.,
4) der im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. XXIII a Fol. 181 verzeichnete Garten am Kirchhofswall, taxirt zu 204 Thlr. 15 Sgr.,
5) der am Wege nach Schönhausen belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDX Fol. 103 verzeichnete Kamp, abgeschätzt zu 146 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Erbtheilungshalber

am 15. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. März 1848.

Das dem Weißgerbermstr. Herrmann Schmidt gehörige, hierselbst in der Neuendorfer Straße 19 belegene und Vol. VIII Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 627 Thlr. 8 Sgr. 3⅓ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 66 Vol. I Fol. 333 und Contin. Vol. II Fol. 311 verzeichnete, dem Schlächtermeister Carl Ludwig Calbitz gehörige Grundstück, bestehend in 1 Wohnhause, Stalle ꝛc., Garten, Acker und Wiesen, Parcellen, abgeschätzt auf 944 Thlr. — Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juli 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,

im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 18. März 1848.

Wegen eingetretenen Todesfalles des gegenwärtigen Besitzers, beabsichtigen die Erben, folgende Grundstücke, als:

1) eine Wiese am weißen Berge, unweit Steinfurt belegen, von 16 Morgen und 28 □Ruthen Flächeninhalt, und
2) eine Wiese im Storkower Busch belegen, von 3 Morgen 171 □Ruthen Flächeninhalt,

freiwillig, öffentlich, meistbietend zu verkaufen. Es wird zu diesem Zweck am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, ein Termin in Gosen anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag sofort erfolgt.

Vom 1. April ab wohne ich Oranienburger Str. Nr. 92, Eingang Große Präsidentenstraße Ramelow,
Dr. der Rechte und Vertheidiger in Criminalsachen.

Düngergips, ganz rein u. sehr fein,
empfiehlt billigst Wilh. Schubert,
in Berlin, Artilleriestraße Nr. 15.

Langes Dach- und Spriegel-Rohr ist billig zu verkaufen im Etablissement Entenfang.

Zur Ober Aufsicht eines hiesigen öffentlichen Instituts, kann ein zuverlässiger sicherer Mann eine höchst vortheilhafte und dauernde Stelle, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Thlrn. und freier Wohnung nachgewiesen erhalten durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin, Mittelstraße Nr. 26.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 14ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. April 1848.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Höhne, dessen Signalement nachstehend folgt, ist per Transport von Hamburg an den Magistrat in Lenzen abgeliefert, und von dort aus unterm 18. December v. J. mit einer beschränkten Reise-Route nach Berlin gewiesen worden. Diese Legitimation ist ihm am 17. Februar d. J. in hiesiger Stadt verloren gegangen, weshalb wir ihn mit einer neuen, auf 3 Tage gültigen Reise-Route nach Berlin versehen haben, woselbst er aber nach einer Benachrichtigung des Königlichen Polizei-Präsidii am 16. d. M. nicht eingetroffen ist. Wir machen daher auf denselben aufmerksam.

Alt-Ruppin, den 24. März 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Höhne, Vorname: Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Willmersdorf, Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: fehlerhaft, Kinn: spitz, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen keine.

Steckbriefs-Aufhebung.

• Der mittelst Steckbriefs vom 18. d. M. von uns verfolgte Gürtlergesell August Heinrich Theodor Ebeling ist durch die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 20. d. M. begnadigt, der gedachte Steckbrief wird daher hierdurch zurückgenommen.

Potsdam, den 29. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Steckbriefs-Aufhebung.

• Hinter den früheren Verwalter der Posthalterei zu Passow, Carl Ludwig Krüger, welcher wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Abgeordneten der Obrigkeit bei Ausrichtung seines Amtes zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt war, ist unter dem 11. November v. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 47sten Stück des vorjährigen Amtsblattes ein Steckbrief erlassen, welcher am 29. Januar d. J. im Oeffentlichen Anzeiger zum 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts erneuert ist.

Dieser Steckbrief wird in Folge der, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. d. M. ausgesprochenen Amnestie hiermit aufgehoben.

Angermünde, den 30. März 1848.

von Diringshofensches Gericht über Passow.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der durch den Steckbrief vom 9. d. M. verfolgte Schlächtergeselle Wilhelm Gustav Adolph Fischer ist verhaftet, und der Steckbrief dadurch erledigt. Zehdenick, den 28. März 1848.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der Arbeitsmann Gustav Adolph Wilhelm Schöning aus Potsdam ist wieder eingeliefert, und dadurch der hinter denselben erlassene Steckbrief vom 26. Februar d. J. erledigt.

Spandau, den 31. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Paß.

• Der nachstehend signalisirte Handlungslehrling Karl Heinrich Eduard Loeper, aus Görlin gebürtig, hat seinen am 13. December v. J. von dem Magistrate zu Tempelburg ausgestellten, auf ein Jahr gültigen und direct nach Berlin visirten Paß angeblich hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium, IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Loeper, Vorname: Carl Heinrich Eduard, Geburtsort: Görlin, Aufenthaltsort: Tempelburg, Religion: evangelisch, Alter: den 11. October 1821 geboren, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei,

Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: gut, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittel. Beſondere Kennzeichen keine.

Bekanntmachung.

* Am 17. März d. J. iſt unweit der Elbe, in den Wieſen des Dorfes Groß-Wootz, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bei dem Rückſtau der Elbe ohne Zweifel aus ſolcher getrieben worden.

Die Größe deſſelben beträgt etwa 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, die Haare ſind röthlich, das Geſicht übrigens durchaus unkenntlich, ſo daß auf Alter nicht zu ſchließen und das Geſicht nicht zu beſchreiben war, übrigens letzteres mehr breit als oval ſchien.

Bekleidet war derſelbe mit einer geſtreiften Gingham-Jacke und gleichen Knöpfen, einer Weſte von ſchwarzem engliſchen Leder, einer blau geſtreiften baumwollenen Unterjacke und gleichen Knöpfen, einem Hemde ohne Namenszüge, einem ſchwarzen Shwal, einem alten Hoſenträger von nicht mehr zu erkennenden Zeugen, einem Paar langen grautuchenen Hoſen mit bleiernen Knöpfen, einem Paar langen rindsledernen, noch gut erhaltenen Stiefeln.

Alle diejenigen, welche über den Verſtorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden erſucht, ſolche dem unterſchriebenen Gerichte ſchriftlich oder mündlich zu ertheilen. Koſten werden hierdurch nicht veranlaßt. Lenzen, den 24. März 1848.

Die Gerichte zu Lenzerwiſche.

Bekanntmachung.

* Zum Verkauf der, im hieſigen Revier eingeſchlagenen Brennhölzer in großen Quantitäten, habe ich für den Zeitraum vom 1. April d. J. bis ult. September d. J. folgende Licitationstermine anberaumt.

1) auf Mittwoch den 12. April d. J.,
2) " " " 28. Juni d. J.,
3) " " " 16. Juni d. J.,

wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Holz-Licitationen im Gaſthofe zu Schmilowo bei Schneidemühl an den genannten Tagen von 11 Uhr Vormittags ab, abgehalten werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die zum Verkauf kommenden Brennhölzer resp. ¼ bis 1¼ Meilen von der ſchiffbaren Netze und der flößbaren Kudbow entfernt, einige hundert Klafter auch unmittelbar an der von Bromberg nach Berlin führenden Chauſſee ſtehen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Zelgniewo bei Schneidemühl, den 4. März 1848.

Der Königl. Oberförſter Scheden.

Bekanntmachung.

* Höherer Beſtimmung zufolge ſoll das im Dorfe Schönweide, bei Luckenwalde, belegene ehemalige Förſter-Etabliſſement, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe,
b) einer Scheune,
c) einem Kuhſtall,
d) einem Pferdeſtall,
e) einem Abtritt,
f) einem Backofen,
g) einem Brunnen und
h) dem Hofgehege und Hofverſchluß,

mit einem Areal von zuſammen 20 Morgen 73 □Ruthen, nemlich:

die Gärten hinter dem Hauſe	2	Morg.	57	□R.,
eine Wieſe daſelbſt incluſive 31 □Ruthen Gräben ...	11	"	31	"
Acker in der Feldmark Schönweide incl. 115 □Ruthen Gräben und Wege	6	"	65	"
Haus und Hofraum	—	"	100	"

Sind obige 20 Morg. 73 □R.,

öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Das Minimum des Kaufgeldes für das geſammte Etabliſſement iſt:

a) beim reinen Verkauf neben der Grundſteuer, auf 1186 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.,
b) im Fall einer Vererbpachtung neben der Grundſteuer und eines jährlichen Erbpachtszinſes von 12 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. auf 895 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

feſtgeſtellt, und können die Taxe und die Veräußerungs-Bedingungen beim Königl. Domainn-Rentamte zu Zoſſen eingeſehen werden.

Der zum Verkauf dieſes Etabliſſements anberaumte Termin iſt auf

Donnerſtag den 13. April 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Domainen-Rentamt zu Zoſſen feſtgeſetzt, in welchem Bieter ſich auch über den Beſitz des erforderlichen Vermögens auszuweiſen reſp.

den sechsten Theil des gebotenen Kaufgeldes als Caution zu erlegen haben.

Potsdam, den 1. April 1848.

Der Forstmeister von Briesen.

Bekanntmachung.

Der Lieutenant Schöler hierselbst beabsichtigt in dem Hintergebäude seines, Breite Straße Nr. 8, belegenen Hauses eine Kartoffel-Bier-Brauerei unter Anwendung gewöhnlicher Kesselfeuerung anzulegen.

Auf Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben des Lieutenants Schöler hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige dagegen zu erhebende Einwendungen dritter Personen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Magistrate angemeldet werden müssen. Spandau, den 29. März 1848.

Der Magistrat.

Es soll hierselbst sofort ein Stadt-Secretair mit einem Gehalte von 240 Thlrn. angestellt werden. Derselbe muß nicht allein im Kanzlei- und Registratur-Fache, sondern auch im Expediren routinirt sein.

Gesetzlich qualificirte Candidaten haben sich bis zum 17. k. M. bei uns zu melden.

Wriezen an der Oder, den 31. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Ludwig Neukrantz hier gab in seiner Werkstatt dem hiesigen landwirthschaftlichen Vereine für die Ostpriegnitz, bei dessen General-Versammlung am 23. Februar d. J. Gelegenheit, die Leistungen einer von ihm gefertigten Schrootmühle nach Alban's Construction kennen zu lernen. Diese Mühle besteht ganz aus Eisen; die Mahlscheiben derselben sind gegossen und können nach Bedürfniß leicht ausgewechselt werden. Bei dem, in Gegenwart vieler Vereinsmitglieder, angestellten Versuche verarbeitete dieselbe, bei circa 80 Umdrehungen der Mahlscheiben pro Minute, ½ Scheffel Korn in circa 9 Minuten zu brauchbarem Futterschroot, und bei einem nochmaligen Aufschütten wurde in einem Zeitraume von 18 Minuten ein brauchbares Brodmehl gewonnen. Da das zum Betriebe dienende Tretwerk mit d'Heureuseschen Stufenwalzen nicht unmittelbar mit der Mühle verbunden war, so ließ sich der für obige Operation erforderliche Kraftaufwand in Ermangelung aller dynamimetrischen Vorrichtungen, zwar nicht constatiren; indessen dürfte wohl durch Eine Pferdekraft die zulässige Geschwindigkeit von 120 Umdrehungen der Mahlscheiben pro Minute zu erreichen sein.

In Anerkennung der Tüchtigkeit dieser Schrootmühle und der Nützlichkeit ihrer weiteren Verbreitung, haben wir keinen Anstand nehmen wollen, das landwirthschaftliche Publikum hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen und bemerken nur noch, daß Herr Neukrantz dergleichen Mühlen, complett mit 2 Riemscheiben, für den Preis von 75 Thlrn. liefert; außerdem aber auch aus seiner Anstalt Säemaschinen, Pflüge und andere Ackerbaugeräthe von solider Arbeit und angemessenen Preisen zu beziehen sind.

Wittstock, den 22. März 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für die Ostpriegnitz.

Oeffentliche Vorladung.

Der bei der unterzeichneten Justiz-Kammer angestellte Gerichtsdiener und Executor Gottlieb Krösing, ist mit dem 1. April dieses Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Straußberg versetzt, und die von ihm bestellte Amts-Caution von 100 Thlrn. — Einhundert Thaler — soll auf sein neues Dienstverhältniß übertragen werden.

Zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Caution haben wir daher einen Termin auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Instructionszimmer der unterzeichneten Justiz-Kammer hierselbst, vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen, und haben nach fruchtlosem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt und damit an das übrige Vermögen und die Person des Gerichtsdieners Krösing werden verwiesen werden.

Schwedt, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Bekanntmachung

Für den am 25. Februar 1802 zu Reichenow gebornen Johann Martin Hildebrand, Sohn des daselbst am 2. September 1817 verstorbenen Tagelöhners Martin Hildebrand, befindet sich im Depositorio ein Erbtheil von 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Wir fordern den Johann Martin Hildebrand oder dessen Erben hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls die Masse an die Justiz-Officianten-Wittwencasse abgesandt werden wird.

Wriezen, den 25. März 1848.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Reichenow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Doerband gehörige, hierselbst in der Ackerstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 493 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tischlermeisters Carl Benjamin Schreiber eingetragene, jetzt zu dessen erbschaftlicher Liquidationsprozeß-Masse gehörige Grundstück, welches mit Einschluß der darauf befindlichen Dampfsägemühle und der dazu gehörigen Geräthschaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 17. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Gastwirths Christian Friedrich Ferdinand Fentzloff gehörige, zu Nowaweß in der Wilhelmsstraße Nr. 156 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. IV Nr. 156b verzeichnete, auf 613 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Juli 1848,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen Wartensleben, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die dem Mühlenmeister Oestereich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der, vor dem Möbler Thore hiesiger Stadt belegenen Lohmühle, soll

am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks, wenn die Lohmühle vollständig wieder hergestellt wird, zu 5 Procent einen Taxwerth von 1246 Thlrn. 20 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1558 Thlrn. 10 Sgr.

Darauf haftet ein Erbpachtscanon von 10 Thlrn. 10 Sgr., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 258 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 988 Thlr. 10 Sgr. und zu 4 Procent veranschlagt 1300 Thlr. beträgt.

Nothwendiger Verkauf zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Es sollen folgende, den Kasemeyerschen Geschwistern gehörige Grundstücke:

1) ein im Hypothekenbuche Vol. XIII sub Nr. 68 eingetragenes breites Halbestück, taxirt 723 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 80 eingetragenes Kinderlandstück, taxirt 326 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
3) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 332 eingetragenes Altefeldstück, taxirt 105 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.,

den 8. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube öffentlich subhastirt werden.

Lenzen, den 28. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. März 1848.

Das hierselbst in der Wilmersdorfer Straße Nr. 26 a belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 159 auf den Namen des Tischlermeisters Georg Albert Schröck verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1161 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 12. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Die hierselbst zwischen dem Seethore und Rheinsberger Thore und der Stadtmauer belegenen, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. IX Fol. 64, 65 Nr. 50 und 51 verzeichneten beiden Gärten der verehelichten Gastwirth Bünger, gebornen Zöllner, welche mit den darin errichteten Gebäuden auf 1939 Thlr. 18 Sgr. 2½ Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, und wovon die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehen sind, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 18. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin den 17. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Bethe gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche von Oderberg Vol. III Nr. 105 verzeichnete Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum,
2) eine Scheune,
3) ein kleiner Bergabhang,
4) ein Garten hinter dem Wohnhause,
5) ein Garten im Ziegeleifelde,
6) die Berechtigung auf 11 Klafter Deputatbrennholz,

abgeschätzt auf 4236 Thlr. 12 Sgr. 5½ Pf., sollen am 11. Juli 1848, Vor- und Nachmittags, an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Oderberg, den 28. März 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Die den minorennen Geschwistern Stropp gehörige, zu Burow sub Nr. 5 belegene, und Vol. III Pag. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 447 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Juli d. J., von Vormittags 11—6 Uhr Abends, an Gerichtsstelle zu Neuhausen subhastirt werden.

Perleberg, den 31. März 1848.

Das von Winterfeldsche Gericht zu Neuhausen.

Pacht- oder Kaufgesuch.

Ein Kruggut, welches mit Landwirthschaft verbunden ist, wird so bald als möglich in einer frequenten Gegend der Mark zum Pachten oder Kauf gesucht. — Portofreie Adressen werden hierüber entgegen genommen in Potsdam, Charlottenstraße Nr. 23, vom Uhrmacher Herrn Vaneschi.

= Ein unverheiratheter Kunstgärtner, =
welcher sich durch vorzügliche Zeugnisse über seine Brauchbarkeit und sittliche Führung ausweisen kann, sucht baldigst eine andere Stelle. Kostenfreie Auskunft ertheilt

W. E. Seidel, in Zehdenick.

Blasebälge,
echt Schmalkalder sind in allen Größen billig zu haben bei
Gebrüder de Lalande in Magdeburg.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

In der am 1. d. M. erfolgten (6ten) Verloosung von Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Prioritäts-Actien à 500 Thlr. (16 Stück)

№ 43. 112. 261. 301. 322. 481. 524. 639. 727. 832. 854. 1046. 1061. 1192. 1238. 1271.

B. Prioritäts-Actien à 100 Thlr. (102 Stück)

№ 47. 97. 154. 232. 311. 380. 544. 551. 567. 611. 707. 736. 926. 1032. 1092. 1150. 1490. 1530. 1573. 1581. 1816. 1849. 2071. 2092. 2271. 2284. 2348. 2357. 2400. 2465. 2473. 2478. 2520. 2536. 2595. 2712. 2714. 3051. 3058. 3162. 3385. 3535. 3570. 3787. 3834. 3843. 3853. 3873. 3952. 4082. 4136. 4263. 4265. 4283. 4305. 4347. 4429. 4497. 4522. 4644. 4684. 4690. 4754. 4790. 4976. 5043. 5070. 5072. 5116. 5234. 5396. 5499. 5565. 5720. 6031. 6082. 6088. 6130. 6188. 6246. 6330. 6567. 6737. 6896. 6969. 6988. 7000 7065. 7245. 7288. 7335. 7448. 7522. 7646. 7651. 7652. 7723. 8052. 8113. 8266. 8370. 8435.

Die Inhaber dieser ausgelooften Actien werden nach Vorschrift des betreffenden Statut-Nachtrages ersucht, solche mit den noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Coupons

am 1. Juli 1848

bei unserer Gesellschafts-Hauptcasse, (am Ascanischen Platze Nr. 6,) gegen Zahlung des Nominal-Werths der Actien einzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Coupons wird bei der Einlösung gekürzt.

Die Verzinsung dieser Actien hört mit dem 1. Juli d. J. auf, und rücksichtlich derjenigen, welche bis ultimo December d. J. nicht zur Einlösung vorgelegt werden sollten, tritt gerichtliches Depositions-Verfahren ein.

Folgende in früheren Ziehungen verlooste Actien sind noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

Actien à 500 Thlr.

№ 783. 967. 1086.

Actien à 100 Thlr.

№ 66. 148. 300. 525. 553. 741. 795. 803. 903. 1095. 3253. 3848. 3953. 4142. 4856. 4892. 5224. 5313. 5466. 5573. 5776. 6013. 6214. 6425. 6534. 6536. 6660. 6667. 6684. 6805. 6871. 8162. 8329. 8400. 8408.

Berlin, den 3. April 1848.

Die Direction.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2937. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1848, betreffend die Competenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §§ 176 bis 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen.

№ 2938. Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

№ 2939. Ministerial-Erklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Conventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827 und $\frac{25. \text{ Januar}}{24. \text{ Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel.

№ 2940. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. März 1848.

Ich will auf Ihren Bericht vom 18. d. M., dessen Anlage zurückgeht, der zu Berlin gebildeten Deutschen Pestalozzi-Stiftung Corporationsrechte, so weit sie derselben zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien bedarf, in Gnaden verleihen. Berlin, den 28. Februar 1848.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.
die Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß das Statut für die zu Berlin gebildete: „Deutsche Pestalozzi-Stiftung" unterm 28. März d. J. die Bestätigung der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten erhalten hat, und der Regierungs-Rath Heindorf zu Berlin zum Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii Behufs unmittelbarer Wahrnehmung der staatlichen Ober-Aufsicht ernannt worden ist. Potsdam, den 4. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

№ 60.

Nachweiſung
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
ſtattgefundenen Getreide- und
pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	3	5	1	6	8	1	9	1	—	24	—	2	1	6	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	4	3	1	12	11	1	5	5	—	29	8	2	2	3	—	28	10
3	Dahme	2	10	9	1	8	10	1	4	8	—	27	1	2	29	—	1	6	—
4	Havelberg	2	5	11	1	8	4	1	2	2	—	26	6	2	2	10	1	—	—
5	Jüterbogk	2	9	7	1	9	11	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	9	4	1	11	7	1	9	7	1	6	7	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberſw.	1	29	8	1	12	6	1	10	—	1	—	5	1	20	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	2	8	10	1	13	9	1	9	6	—	28	9	1	27	6	—	28	9
9	Perleberg	2	3	6	1	8	10	1	3	5	1	1	3	2	7	5	—	—	—
10	Potsdam	2	5	4	1	17	6	1	9	7	—	29	10	1	26	6	—	26	9
11	Prenzlau	1	25	5	1	8	2	1	2	1	—	25	2	1	11	11	—	10	—
12	Rathenow	2	10	9	1	14	1	1	11	3	—	28	6	2	9	6	—	18	9
13	Neu-Ruppin	2	8	3	1	8	11	1	5	1	—	25	5	1	24	9	—	22	6
14	Schwedt	1	21	11	1	10	8	1	6	3	—	28	5	1	21	9	—	—	—
15	Spandau	2	4	10	1	15	—	1	12	7	1	—	4	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	12	8	1	8	3	—	26	—	1	23	9	—	—	—
17	Templin	2	—	—	1	15	6	1	15	—	1	1	3	1	22	6	—	20	—
18	Treuenbriezen ...	2	—	2	1	9	11	1	4	2	1	3	9	—	—	—	—	—	—
19	Wittſtock	2	6	11	1	8	6	1	4	4	—	26	8	2	10	8	—	23	5
20	Wriezen a. d. O.	2	13	1	1	12	4	1	9	1	—	27	—	1	27	11	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
5	17	7	—	14	5	1	3	3	—	8	4	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
5	7	6	—	17	8	1	4	3	6	8	6	1	4	1	6	3	—	16	4	8	—
7	18	—	—	16	3	—	8	2	6	7	6	1	6	1	9	3	6	6	10	6	10
6	—	—	—	15	9	—	9	2	6	8	—	1	3	1	3	2	6	15	—	8	—
7	19	—	—	19	4	—	11	3	—	7	6	1	6	2	—	3	—	7	6	7	6
7	15	9	—	21	3	—	11	3	—	7	6	1	—	1	3	4	—	19	4	6	—
6	15	—	—	17	6	—	11	3	—	8	6	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
7	6	8	—	18	2	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	11	1	—	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
7	15	4	—	20	11	—	—	3	5	10	6	1	4	1	11	3	6	12	9	10	1
8	—	—	—	16	1	—	9	3	6	7	6	1	—	1	—	4	—	12	—	9	—
5	—	—	—	18	7	1	—	3	—	8	—	1	2	1	4	4	—	14	—	9	—
7	—	—	—	16	6	1	3	3	—	7	6	1	—	1	3	3	3	13	—	8	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	8	6	1	—	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	22	3	2	—	4	—	9	—	2	—	2	6	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	20	—	—	8	3	—	8	—	1	3	1	6	3	—	10	—	8	6
—	—	—	—	17	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	6	3	—	8	—	10	—
6	15	—	—	18	1	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	16	4	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 29. März 1848.

№ 61. Agentur-Bestätigung. I. 2161. Febr.

Der Auctions-Commissarius Stübing, zu Beeskow, ist als Agent der Altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde für den Beeskow-Storkowschen Kreis von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. April 1848.

№ 62. Beschäftigung von Arbeitern bei den öffentlichen Bauten und Arbeiten in Berlin. I. 729. April.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß sich viele Arbeiter aus den Provinzen nach Berlin begeben, um dort Beschäftigung zu erhalten. Da indessen für alle, in Berlin in Angriff genommenen öffentlichen Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl von Arbeitern mehr als ausreichend schon vorhanden ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß auswärtige Arbeiter keine Aussicht haben, in Berlin Beschäftigung zu finden, und daher wohl thun werden, eine für sie erfolglose Reise dorthin zu unterlassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. April 1848.

№ 63. Blutegel-Preis. I. 454. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Silbergroschen Neun Pfennige festgesetzt.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 12. April 1848.

№ 64. Berliner Marktpreise pro März 1848. I. 784. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	5	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	15	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	11	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	8	"	4	"
für den Scheffel Hafer	1	"	—	"	2	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	20	"	9	"
für den Centner Heu	1	"	—	"	4	"
für das Schock Stroh	8	"	2	"	—	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. April 1848.

№ 65. Aufgehobene Viehsperre. I. 393. April.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Clasdorf, bei Baruth, seit drei Monaten getilgt ist, so ist die, unterm 25. September 1847 im Amtsblatte Seite 316 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. April 1848.

№ 66. Aufgehobene Viehsperre. I. 2225. März.

Nachdem seit längerer Zeit die unter dem Rindviehstande des Dorfes Bandelow, Prenzlauer Kreises, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Amtsblatt 1847 Pag. 316) angeordnete Sperre dieses Dorfs für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 15. Anschluß der Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen als Gerichts-Commissionen des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Oranienburg.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß zur Ausführung des Normal-Organisationsplanes vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1846 Pag. 158 seq.):

1) das bisherige Land- und Stadtgericht zu Liebenwalde,
2) das bisherige Land- und Stadtgericht zu Cremmen

dem Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg als Gerichts-Commissionen angeschlossen sind und in dieser Eigenschaft vom 1. April d. J. ab fungiren, übrigens aber ihre bisherigen Salarien- und Deposital-Cassen-Verwaltungen vorläufig beibehalten.

Die Gerichtsbezirke der zu Gerichts-Commissionen umgebildeten Land- und Stadtgerichte zu Liebenwalde und Cremmen bleiben unverändert, und die Gerichts-Commissionen befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen, und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplans der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind. Die mündliche Verhandlung in Prozeßsachen erfolgt in den beim Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg abzuhaltenden Audienzen, während sich das Publikum in allen sonstigen Gerichtsgeschäften, und namentlich wegen Aufnahme von Klagen, Gesuchen ꝛc. an die betreffende Gerichts-Commission zu wenden hat.

Berlin, den 11. März 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 33. Sperrung des Landwehrgrabens zu Berlin.

Die in diesem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schifffahrt zwischen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J. Das betreffende Publikum wird schon jetzt hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Republicirt Berlin, den 4. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 34. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden, von jetzt ab während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 7. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Gustav Adolph Emil Freiherr von Hertzberg ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Stromaufsehers Bethge erledigte Stromaufseher-Stelle zu Spandau, ist dem Sergeant Friedrich Klawisch der dritten Pionier-Abtheilung, auf Kündigung verliehen werden.

Die durch das Ableben des Brückenwärters Ebert bei der Cremmer Dammbrücke erledigte Brückenwärter-Stelle, ist dem ehemaligen Unterofficier Birkholz zu Cremmen vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Monat März 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Königliche Geheime Registrator im Finanz-Ministerio, Carl Eduard Buschius zu Berlin für den Schützenplatz-Bezirk daselbst,
2) der Amts-Assistent Karbe, zu Blankenburg, für den ersten ländlichen Bezirk des Angermündeschen Kreises,
3) der Königliche Landrath Graf von Haeseler, zu Freienwalde, für den 10ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises,
4) der Amtmann Albert Körte, zu Lüdersdorf, für den 4ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises,
5) der Lehnschulzen-Gutsbesitzer Ernst Friedrich Münchhoff, zu Closterdorf, für den 5ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.
6) der Königliche Oekonomie-Rath Emil Robert Max Alexander Fleck, zu Beerbaum, für den 8ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. April 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 30. März 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur directen und continuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns hinter den Müllergesellen Carl Röthig, aus Christianstadt, unterm 24. Juni v. J. erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.

Krausnick, den 4. April 1848.

Königl. Haus-Fideicommiß-Amt.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Oekonom Jacob Salomon Goldström, aus Tuchel, hat seinen, von dem Königlichen Landrathsamte zu Oppeln unterm 9. November 1847 ausgestellten, auf zwei Jahre gültigen Regierungs-Paß, welcher zuletzt am 22. Januar d. J. zu Frankfurt an der Oder nach Hamburg visirt worden ist, angeblich auf seiner Rückreise hier verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 2. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Goldström, Vorname: Jacob Salomon, Geburtsort: Tuchel, Aufenthaltsort: Pinne, Religion: jüdisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dem Dienstgelasse des Steueramts zu Jüterbogk,

am Sonnabend den 29. April 1848, Vorm. 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Jüterbogk, auf der Treuenbrietzen-Elsterwerdaer Straße, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlags, vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Jüterbogk als Sicherheit niedergelegt haben, können zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab bei uns und dem vorgenannten Steueramte, während der Dienststunden, einzusehen.

Zossen, den 4. April 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Maschinenbauer Pohlmann beabsichtigt auf dem Grundstücke, Weinmeisterstraße Nr. 14, einen Dampfkessel, zum Betriebe einer Dampfmaschine, von 8 Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 30. März 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Herr Friedrich Wilhelm Metzenthin beabsichtigt auf seinem Gehöft, Neustadt Nr. 468, eine Dampfmaschine zum Betriebe der Tuchfabrik zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir dies Vorhaben nach §. 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen, gehörig bescheinigt, bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 31. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der hiesige Färbereibesitzer Ferdinand Emisch beabsichtigt auf seinem, an der Eisenbahn belegenen Grundstück eine Dampfmaschine von 8 Pferdekraft zum Betriebe der Spinnerei aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 26. März d. J. bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu belegen.

Luckenwalde, den 4. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Miether ist Willens, auf seinem Gute Sydow, die Erbauung einer Branntweinbrennerei, verbunden mit Aufstellung eines Dampfkessels, letzterer mit einem halben Atmosphäre-Ueberdruck, in Ausführung zu bringen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 seq. wird dies Vorhaben nicht nur hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern es werden auch Diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist beim Unterzeichneten anzumelden.

Freienwalde an der Oder, den 4. April 1848.

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.

Graf von Haeseler.

Bekanntmachung.

Der Lehnschulzengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Harttung, zu Wernickow, beabsichtigt auf seinem speciell separirten Ackerplan, unfern der Lehmgrube, der Gemeinde und 100 Ruthen vom Dorfe entfernt, eine Ziegelei, bestehend aus einem Brennofen und einer Ziegelscheune, zu errichten.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier im Amte anzumelden und zu begründen. Amt Goldbeck, den 4. April 1848.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Gombert beabsichtigt auf der Feldmark Greifenberg, 20 Ruthen von der nach Boytzenburg führenden Chaussee entfernt, eine Windmühle zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Angermünde, den 5. April 1848.

Der Landrath von Arnim.

Bekanntmachung.

Der Herr Amtmann Beiersdorf zu Vorwerk Lindow will auf seinem Grundstücke unweit der Landstraße von Lindow nach Rheinsberg, einen neuen Kalkofen erbauen. In Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwanige Widersprüche dagegen binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen bei uns angebracht werden müssen.

Amt Alt-Ruppin, den 5. April 1848.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Plaehn zu Alt-Friesack hat die Absicht seine jetzige Wassermahlmühle eingehen zu lassen, und dafür ein anderes Werk mit vier amerikanischen Mahlgängen an 2 Beutel-Cylinder, und eine Reinigungsmaschine herzurichten, welche von einem Wasserrade getrieben werden sollen.

Der Fachbaum der Mühle soll um 2 Zoll niedriger gelegt werden, als er jetzt liegt.

Unter Bezugnahme auf den § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Bauproject mit der Aufforderung zur Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns anzubringen.

Amt Alt-Ruppin, den 4. April 1848.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Ferdinand Mützelburg, zu Ahlimbsmühle, beabsichtigt auf dem, zu seiner Erbpachts-Wassermühle gehörigen Ackerplan, in einer Entfernung von 55 Ruthen von der Berlin-Prenzlauer Chaussee, eine Erbholländer-Windmühle mit einem Mahlgange zum gewerblichen Betriebe zu erbauen.

Dem § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß, wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige begründete Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Ringenwalde, den 8. April 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Ahlimbsmühle.

Bekanntmachung.

Die unter Sequestration stehenden Ländereien und Wiesen des Ackerbürgers Fiddicke hierselbst sollen für das laufende Jahr

am 17. April 1848, Vormittags um 10 Uhr,

auf dem Fiddickeschen Gute bei Cremmen in 17 Parcellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Cremmen, den 3. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. October 1847.

Das hierselbst an der Ecke der Hirschelstraße Nr. 14 und Dessauer Straße Nr. 41 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 27 Nr. 1749 auf den Namen des Particuliers Johann Casper Annacker verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Friedrich Theodor Starck zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,065 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich und bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. October 1847.

Das dem Dachdeckermeister Johann Friedrich Hilbebrandt gehörige, in der Orangenstraße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 811 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,291 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. October 1847.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 20. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. November 1847.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße

Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Friedrich Christian Eckelberg gehörige, hier in der Wallstraße Nr. 15 und der Neuen Grünstraße Nr. 19 d belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69 Fol. 241 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeisters Eckelberg

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: der Heinrich Gustav Adolph und die Fanny Julie Justine Geschwister Catel oder deren Vormund und die unbekannten Real-Interessenten, letztere unter der Warnung der Präclusion,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierselbst in der Elisabethstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Januar 1848.

Das allhier außerhalb der Stadt zwischen der Garten- und Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2057 auf den Namen des Getreidehändlers Aegidius Schwan verzeichnete, jetzt zu dessen Concursmasse gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 506 Thlr. 15 Sgr., soll

am 26. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm August Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2074 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2619 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das den Erben des Viehhalters Friedrich Grams gehörige, hierselbst in der Kirsch-Allee zwischen dem Schönhauser Graben und der Panke belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. II b Nr. 60 Pag. 445 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2330 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das der verwittweten Apotheker Hummel, Henriette Caroline gebornen Otto gehörige, hierselbst in der Wollankstraße Nr. 8 belegene, im

Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1877 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1342 Thlr. 20 Sgr., soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierselbst in der Mittelstraße Nr. 3 belegene, der Wittwe Brückmann Charlotte Louise geb. Matecken, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol II Nr. 145 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11½ Pf., soll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieses Grundstücks, werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das dem ehemaligen Justitiarius Justus Ferdinand Hector Stache gehörige, zwischen der Garten- und Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 30 Nr. 1959 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 997 Thlr., soll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Falkenhan gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2069 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., soll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierselbst in der Krautsgasse an der Ecke der Blumenstraße Nr. 55 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl Landgericht zu Berlin, den 10. Februar 1848.

Das dem Mühlenmeister Georg Heinrich Kühl gehörige, auf dem Schöneberger Felde Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 47 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2767 Thlr. 6 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Ilten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 14. Januar 1848.

Das Grundstück der jetzt verehelichten Jungermann, frühere Wittwe Bolle, im sogenannten Holländischen Viertel der Stadt Zinna Nr. 201, abgeschätzt auf 532 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., soll

am 19. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht vor.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. Januar 1848.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, Vol. X Pag. 431 und Vol. XII Pag. 221 des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf der hiesigen Feldmark belegenen Feld-Grundstücke:

1) das Rosenstück Nr. 46 Littr. B Vol. II,
2) das Todtenfeld Nr. 9 Littr. A Vol. II,
3) das Krahnwiesenstück Nr. 96 Littr. A Vol. VI,
4) das Normsland Nr. 109 Littr. B Vol. VI,
5) das lange Eichholz Nr. 203 Littr. C Vol. VI,
6) das kurze Eichholz Nr. 97 Littr. D Vol. VI,

7) die Rosterwiese Wittenberger Seits Nr. 52 Littr. C Vol IV,
8) die Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 17 Littr. A Vol. XII,
9) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 35 Littr. K Vol. V,
10) die $1\frac{1}{16}$ Hufe, bestehend aus folgenden Stücken:
   a) im Sueckowschen Felde Nr. 61. 108. 127. 128. 212. 213. 234. 280 Littr. A Vol. VII,
   b) im Quitzowschen Felde Nr. 9. 69. 126. 142a. 147. 208 Littr. A Vol. IX Sect. 1,
   c) im Kritzow Nr. 5 Littr. B Vol. VII,
   d) im Jerusalemer Felde 1ste Division Nr. 15 und 2te Division Nr. 38. 72. 92 Littr. A Vol. IX Sect. 3 und Littr. B Vol. IX Sect. 3.,
   e) die Kasültenbergstücke Nr. 34. 35. 62. 63 Littr. A Vol. IX Sect. 2,
   f) im Jerusalemer Felde 3te Division Nr. 79b. 90. 91. 137. 191. Littr. C Vol. IX Sect. 3.
   g) im Jerusalemer Felde 4te Division Nr. 26. 59. 80. Littr. D Vol. IX Sect. 3.

mit dem Anrechte auf die zur Entschädigung vorläufig zugetheilten Separations-Pläne, nemlich:

1) den Ackerplan Nr. 260a, taxirt zu 2733 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) den Weideplan Nr. 260b, taxirt zu 2017 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
3) die Weidenkavel Nr. 108, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
4) die Weidenkavel Nr. 100, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
5) die Weidenkavel Nr. 110, taxirt zu 58 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, am 21. Juni 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beeskow, den 21. Januar 1848.

Das dem Schuhmachermeister Friedrich Rathmann gehörige, in Beeskow belegene, Vol. II Pag. 249 Nr. 297 des städtischen Hypothekenbuchs eingetragene Wohnhaus mit Pertinenzien und einer Luchkavel, abgeschätzt auf 760 Thlr. 26 Sgr., soll

am 18. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Januar 1848.

Das zu Blindow belegene, zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Christoph Bolte gehörige, im Hypothekenbuche von Blindow unter Nr. 37 verzeichnete Büdnerhaus nebst Garten und Wörde, abgeschätzt auf 1050 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Rodig gehörige, am Markte hierselbst sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jüterbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt zu 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Carl Julius Rodig hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des Büdners Johann Friedrich Pritzkow gehörige Grundstücke:

1) das Vol. XIII Fol. 6 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst vor dem Heidethore belegene Wohnhaus Nr. 128 nebst einem dazu gehörigen Hausplan, zusammen gerichtlich abgeschätzt zu 1507 Thlr. 20 Sgr. Courant,
2) ein bisher Pag. 526 des alten Hypothekenbuchs verzeichneter Garten vor dem Heidethore hierselbst, abgeschätzt zu 125 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 15. Mai 1848, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 2. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 394 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 167 Nr. 534 verzeichnete Wohnhaus des Speisewirths Ludwig Künne, welches mit den dazu gehörigen

beiden Parcellen gerichtlich auf 579 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 2. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Voßsches Patrimonialgericht über Stavenow zu Wittenberge, den 18. Februar 1848.

Der dem Gastwirth George Düffcke gehörende, im Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 19 verzeichnete Gasthof mit allem Zubehör zu Karstädt, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1968 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., soll

am 27. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube zu Stavenow meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst sub Nr. 152 gelegene, Vol. I Fol. 175 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1127 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Wohnhaus des Zimmergesellen Ludwig Schultz, soll auf

den 16. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justizamt Loecknitz zu Prenzlau, den 26. Februar 1848.

Die dem Drechslermeister August Friedrich Mandelkow zu Loecknitz zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Seite 997 eingetragenen Grundstücke, aus:

a) einem Wohnhause,
b) einem Garten von 25 □Ruthen Fläche,
c) einem halben Morgen Acker,
d) einem Morgen $17\frac{77}{100}$ □Ruthen Wiese

bestehend, abgeschätzt auf 519 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor der Gerichts-Commission zu Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Krüger Christian Telschow und den Geschwistern Telschow gehörige, zu Beveringen belegene, Vol. I Nr. 5 des Hypothekenbuchs eingetragene Einhüfnergut, geschätzt zu 2588 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freienstein, den 4. März 1848.

Das v. Winterfeldsche Burggericht zu Freienstein.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und der Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 48 Vol. I Fol. 245 seq. und Cont. Vol. II Fol. 288 seq. verzeichnete, dem Eigenthümer Christian Friedrich Krön ing gehörige Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Hintergebäuden, Garten, Acker- und Wiesenparcellen, abgeschätzt auf 1290 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. Juni 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,

im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 7. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengraben, den 16. März 1848.

Das dem Maurergesellen Carl Trapp gehörige, zu Wilmersdorf belegene, Vol. II Pag. 301 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 853 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige, hier belegene Erbpachts-Gasthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wiesen und Acker, so wie mit dem neben dem Wohnhause neu erbauten massiven Wohnhause, abgeschätzt zu 5 Procent veranschlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Pro-

cent, auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., so wie die demselben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wiese von 9 Morgen 104 □ Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23. October 1848

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die zum Nachlaß des Zeugschmidts Johann August Theodor Krüger hierselbst gehörigen Sachen, als: Kleidungsstücke, Betten, Haus- und Küchengeräth, so wie das vollständige Zeugschmiedewerkzeug und eine Partie Holzkohlen, sollen

am 27. April 1848, Vormittags 9 Uhr,

hierselbst im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Cremmen, den 5. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendige Subhastation wegen Theilung.

Das Erbpachtsrecht auf die Arendtsche sogenannte neue Mühle, bei Meyenburg, und deren Zubehör, soll

am 19. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Der Reinertrag des Grundstücks von 161 Thlrn. 21 Sgr. 1 Pf. giebt, zu 5 Procent 3234 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 4042 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Der Erbpachtscanon, zu 153 Thlr., giebt zu 4 Procent capitalisirt, 3828 Thlr. Der Werth des Erbpachtsrechts ist zu 5 Procent veranschlagt, 274 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 217 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Zu diesem Termin werden zugleich der Erbverpächter Georg von Rohr und dessen Erben, zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für diesen Vorkaufsfall eingeladen.

Ein Kossäthengut in der Nähe von Nauen, bestehend aus 23 Morgen vorzüglichen Acker, 20 Morgen Torfwiesen, ein-, zwei-, auch dreischürig, und 33 Morgen Luchacker und Weide; die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind neu mit Ziegeln gedeckt; eine Oelmühle, das Inventarium complett; ist für einen billigen Preis unter höchst vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann Herr J. A. Jacobi zu Nauen.

Blasebälge,
echt Schmalkalder sind in allen Größen billig zu haben bei
Gebrüder de Lalande in Magdeburg.

Düngergips, ganz rein u. sehr fein,
empfiehlt billigst Wilh. Schubert,
in Berlin, Artilleriestraße Nr. 15.

Gesuch um Pensionairinnen.

Eine gebildete Wittwe in Potsdam, deren Tochter Lehrerin ist, wünscht in Stelle zweier abgegangener Pensionairinnen, Töchter anständiger Eltern gegen ein Honorar von 130 Thlrn. jährlich in Pension zu nehmen. Musikunterricht, Nachhülfe in den Schularbeiten und eine liebevolle Aufsicht werden zugesichert. — Frankirte Adressen, gezeichnet W. C., werden angenommen in der Papierhandlung am Kanal Nr. 64, in Potsdam.

(Offene Stellen.) Ein Oeconomie-Administrator — zwei Inspectoren — ein Brennerei-Verwalter — ein Hauslehrer — ein Rechnungsführer — ein Privatsecretair — zwei Gärtner — ein Förster, so wie zwei Köche — ein Ober-Kellner und ein Kammerdiener nach ausserhalb werden verlangt durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin, Mittelstrasse Nr. 26.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, **in Potsdam Hoditzstraße Nr. 8.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. April 1848.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann C. Stegmüller beabsichtigt, auf dem Grundstücke Landwehrstraße Nr. 40 a, zwei Dampfkessel zum Betriebe einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 3. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Köppen in Bochow beabsichtigt, auf einem bei dem Dorfe Bliesendorf belegenen, von dem Bauer Behrend daselbst erkauften Ackerstücke, eine Bockwindmühle, die auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Obrigkeit anzumelden und zu bescheinigen. Ferch, den 12. April 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Bliesendorf.

Das unserer Commune zuständige Recht auf dem sogenanntrn Neustadt-Brandenburgischen, zwischen dem Churfürstlichen und Cöllnischen inne belegenen Berge der Glindower Feldmark, Ziegelerde zu graben, soll von Trinitatis 1849 ab auf 12 hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Zur Annahme von Geboten haben wir einen Termin auf

den 1. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause vor unserem Syndicus Spitta anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur einzusehen, auch gegen Erstattung der Copialien von unserem Registrator Angerstein zu erlangen sind.

Brandenburg, den 3. April 1848.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Chur- und Hauptstadt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmann gehörige, in der Invalidenstraße Nr. 71 b hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2045 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2411 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Frankendorf belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 441 Nr. 30 verzeichnete Colonistenstelle des Tischlers Carl Christian Franke, bestehend aus 1 Morgen 117 □Ruthen Land mit dem darauf errichteten Wohngebäude, abgeschätzt auf 275 Thlr., soll in dem auf

den 24. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Ruppin, den 4. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. April 1848.

Das zu Rathsdorf Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 13 verzeichnete, zu dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Colonisten Androw, Sophie gebornen Leue, früher verwittweten Franke, gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1353 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 21. März 1848.

Die im Dorfe Neu-Zittau unter Nr. 17 belegene, in unserem Hypothekenbuche Vol. II Fol. 740 verzeichnete Colonistenstelle nebst Garten, 7¼ Morgen Acker und 1 Morgen Wiese, gerichtlich abgeschätzt auf 400 Thlr., soll

am 8. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Subhastations-Patent.

Das dem Maurergesellen Wilhelm Friedrich Behrls zugehörige Büdnergrundstück Nr. 3 zu Klein-Döllln, abgeschätzt auf 400 Thlr. nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Zehdenick, den 27. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Das zu Neuendorf, bei Potsdam, belegene, mit der Dorfnummer 15 bezeichnete Bauergut, soll mit seinen bestellten Aeckern und den Wiesen von dem zeitigen Herrn Besitzer in Erb-, respective Zeitpacht, und zwar im Ganzen mit vollständigem lebenden und todten Inventarium oder in einzelnen Parcellen ohne dasselbe, öffentlich ausgeboten werden.

Ich habe dazu einen Bietungstermin

am Sonntag den 30. April 1848,

Vormittags 11 Uhr,

daselbst an Ort und Stelle anberaumt.

Die Pachtbedingungen sind bei mir einzusehen, event. Abschriften gegen die üblichen Gebühren von mir zu beziehen.

Sollten sich Liebhaber zu größern und zusammenhängenden Parcellen finden, so haben solche sich vor dem Termine bei dem Herrn Besitzer in Neuendorf zu melden.

Potsdam, den 11. April 1848.

Der Königl. Auctions-Commissarius
Heinr. C. Schmock-Smok.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2941. Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2942. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

№ 2943. Allerhöchstes Privilegium vom 20. Februar 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn.

№ 2944. Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Februar 1848, wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

№ 2945. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §§ 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend,

vom 17. November 1845 (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51, der Regierung in Liegnitz Stück 50 de 1845, der Regierung in Frankfurt Stück 29 de 1846), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§ 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§ 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienst-Verrichtungen und ihr gegenseitiges Dienst-Verhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Commissarius unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§ 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 4. Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienst-Verrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienst-Abzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solche zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 6. Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonderes und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden,

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche ſich als zur Ausübung ihres Dienſtes ungeeignet zeigen, müſſen ſofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Perſonal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§ 7. Die Königlichen, ſtädtiſchen und Dominial-Polizei-Beamten ſind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieſelben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterſtützen. Eben ſo ſind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leiſten, ſo weit dies die, den Bahn-Beamten obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

II. Beſtimmungen für das Publikum.

§ 8. Die Eiſenbahn-Reiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Geſellſchaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Perſonen und Sachen getroffen werden, und haben den dienſtlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienſt-Abzeichen verſehenen Geſellſchafts-Beamten (§ 4) unweigerlich Folge zu leiſten.

§ 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publikum nicht beſchädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind, nicht betreten werden.

§ 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienſtes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§ 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§ 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind. Das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§ 13. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſo wie von Baumſtämmen und ſchweren Gegenſtänden darf, ſofern ſolche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh dergeſtalt vernachläſſigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§ 14. Die bloß zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders beſtimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung unterſagt.

§ 15. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verſchluß-Barrieren das Wiederöffnen derſelben abwarten.

§ 16. Vorſätzliche und fahrläſſige Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des § 25 a zu ahnden.

§ 17. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 18. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§ 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden. Die Schaffner ſind befugt, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§ 20. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclaſſen oder Coupees, als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§ 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§ 22. Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen. Ein Gleiches findet Statt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen und Halteſtellen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 23. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiter-Reiſe ausgeſchloſſen.

§ 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Coupee für ſie gelöſet wird, oder alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§ 25 a. Wer den, in den §§ 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu Funfzig Thalern Geld, reſp. ſechs Wochen Gefängniß.

§ 25 b. Ein Abdruck der §§ 8 bis 25 a dieſes Reglements, desgleichen die Fahrpläne, ſo wie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen ſind in allen Paſſagier-Zimmern auszuhängen.

§ 26. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Geſellſchafts-Beamten (§ 2) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 25 a) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu verhaften und an die nächſte Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 27. Im Falle einer Verhaftung iſt den Bahn-Polizei-Beamten geſtattet, die verhafteten Perſonen durch Mannſchaften aus dem, auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſt-Qualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feſtſtellung einer Uebertretung an die zuſtändige Polizei-Behörde eingeſandt werden muß.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 28. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§ 55) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche, durch beſtimmte vom Zuge aus ſichtbare Signale zu bezeichnen.

§ 29. Veränderungen in den Conſtructions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Zuſtimmung des Königlichen Commiſſarius nicht vorgenommen werden.

§ 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§ 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſondern Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§ 32. Die Bahn muß, ſo weit es zur Abhaltung von Menſchen und Thieren nothwendig erſcheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn ſind mit ſtarken, leicht ſichtbaren Barrieren in ſolcher Entfernung von den Bahngeleiſen zu verſehen, daß die Deichſel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§ 33. Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicher Weiſe noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen.

Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction beſonders feſtgeſetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden durch Signale bezeichneten hinter einander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§ 34. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§ 35. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§ 36. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotivschuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§ 37. Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinen-

theile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§ 38. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§ 39. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhabe dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§ 40. Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personenwagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§ 41. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 in den Personenzügen der vierte, in den Güterzügen der sechste Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann.

Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der dritte, in Güterzügen der fünfte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§ 42. Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§ 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§ 44. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§ 46. Die Direction iſt zur regelmäßigen Reviſion der Transportwagen, wobei die Untertheile aus einander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die Direction ſoll die Länge des Weges beſtimmen, nach deſſen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren iſt. Dieſer Weg ſoll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ſind. Sie hat für die Anſtellung zuverläſſiger und tüchtiger Maſchinenmeiſter, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinſichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbeſondere beſtimmt, daß erſtere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maſchinenmeiſter in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung beſtanden haben und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigſtens in ſo weit vertraut ſein müſſen, um dieſelben erforderlichen Falls ſtill- oder zurückſtellen zu können.

§ 48. Auf jedem größeren Bahnhofe ſoll eine große Uhr vorhanden ſein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich ſichtbar iſt und während des Dienſtes im Dunkeln erleuchtet ſein muß. Sämmtliche Uhren müſſen die mittlere Zeit des Orts, an welchem ſie ſich befinden, zeigen. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln. — Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müſſen im Dienſt beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach einer beſtimmten, von der Eiſenbahn-Direction ein für allemal feſtzuſetzenden Normal-Uhr regulirt iſt.

§ 49. Wenn die Bahn doppelgeleiſig ſein wird, ſo ſollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleiſe befahren. Dieſe Ordnung muß ſtrenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt und anhält.

§ 50. So lange die Bahn einſpurig und nur mit Doppelſtrecken zum Ausweichen verſehen iſt, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleiſe, welcher dieſes rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleiſe bleibt. Die Doppelſtrecken in den Stationen ſind unter dieſen Beſtimmungen nicht mitbegegriffen.

§ 51. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten. Nur in Nothfällen wenn die zugführende Maſchine dienſtunfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von

16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen geſtattet.

Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfs-Locomotive geſtattet:

a) bei ſtark geneigten Bahnſtrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§ 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Wenn zwei Maſchinen ſich vor einem Zuge befinden, ſo darf nur die vordere arbeiten, ſofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend iſt.

§ 53. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive einem kommenden Zuge entgegengeſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahn-Reviſionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Locomotiv-Keſſel.

Im erſterwähnten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§ 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Halteſtelle abfahren, wenn nicht der, nach derſelben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt iſt. Auch dürfen ſich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und ſollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten des Zwiſchenraumes halten.

§ 55. Die größte Geſchwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf ſechs Meilen in der Stunde, ausſchließlich der zum Anhalten auf den Stationen beſtimmten Zeit feſtgeſetzt.

Langſamer muß gefahren werden:

a) wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleiſe ſtillhält,
c) beim Uebergange über die Drehſcheiben und Ausweichungen,
d) beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e) Nachts, bei Schneegeſtöber und bei ſtarkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind,
f) auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§ 28).

In allen dieſen Fällen muß ſo langſam gefahren werden, als die Umſtände erfordern, um einer Gefahr möglichſt vorzubeugen.

§ 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- und Zweigbahnen und umgekehrt, ſo wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillſtand gebracht werden kann.

Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

Digitized by Google

§ 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die in dieſem Reglement vorgeſchriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller als ſechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden beſtraft.

§ 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die § 41 vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem Befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

§ 59. In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§ 60. Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn

a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufſehern zugegangen iſt.

§ 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inſpectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwieſenen Bahnſtrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens eine Viertelſtunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von dieſem befahrene Geleiſe der Bahn verlaſſen haben müſſen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt. Ueberhaupt müſſen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen, zum Einnehmen von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind eben ſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§ 62. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagens, reſp. eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen, reſp. der Schneepflug mindeſtens 100 Centner ſchwer iſt. Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteiſes und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine beſondere Locomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§ 63. Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors, der Betriebs-Inſpectoren, des Ingenieurs und des Maſchinenmeiſters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

Digitized by Google

§ 64. Bei jeder in einem Bahnhof ſtehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt, und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§ 65. Jede im Dunkeln ſich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Perſonenzug mindeſtens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen verſehen ſein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§ 66. Die Bahnenwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;
2) Langſamfahren;
3) Stillhalten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müſſen das Signal zum Halten geben können.

§ 68. Die Locomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtunggeben,
2) Bremſenanziehen,
4) Bremſenloslaſſen.

§ 69. Der Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen,
2) es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen,
3) der Zug geht nicht ab.

§ 70. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wege-Uebergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§ 71. An der Drehachſe der Ausweichenſtellung in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem kommenden Zug geöffnet iſt.

§ 72. Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Communication zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht ſein.

§ 73. Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§ 74. Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenſo den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

Digitized by Google

§ 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§ 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die im § 2 genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Fünf Thalern verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den, bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§ 77. Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§ 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage.
Kühne.

* * *

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch in Folge eines an mich ergangenen Erlasses der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 11. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Im § 3 des durch meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. October 1846 (Potsdamer Amtsblatt de 1846 Pag. 309 und Frankfurter Amtsblatt de 1846 Pag. 263) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 27. September 1846 wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen war die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen gänzlich verboten. — Mittelst Erlasses vom

29. März d. J. haben die Königlichen Hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen dieſes Verbot aufzuheben und vorbehaltlich weiterer Erörterung und Feſtſtellung der bei Verſendung von Streichzündern auf Eiſenbahnen anzuwendenden Sicherheitsmaaßregeln einſtweilen folgende Beſtimmungen zu treffen geruhet:

1) Die Eiſenbahn-Verwaltungen ſind gehalten, die nach § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eiſenbahntransport ausgeſchloſſenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindeſtens einmal wöchentlich an gewiſſen, von den Verwaltungen feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden dieſe Gegenſtände in ganzen Wagenladungen zur Verſendung aufgegeben, ſo muß die Beförderung in der für andere Güter feſtgeſetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müſſen jedoch in Behältniſſen von ſtarkem Eiſenblech, oder mindeſtens in ſehr feſten, mit Papier verklebten hölzernen Kiſten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, ſorgfältig und feſt dergeſtalt verpackt ſein, daß der Raum der Kiſten völlig ausgefüllt iſt. Die Kiſten ſind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend“ zu bezeichnen.

3) Fällt dem Verſender erweislich eine Vernachläſſigung in der Verpackung zur Laſt, ſo haftet derſelbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entſtehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche ſtets die letzten im Zuge ſein müſſen.

5) Unrichtige oder unterlaſſene Declaration aller chemiſchen Präparate, deren Verſendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Beſtimmung nur unter beſondern Vorſichtsmaaßregeln geſtattet iſt, Seitens der Aufgeber, ſo wie die wiſſentliche Annahme und Beförderung ſolcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenſtände Seitens der Eiſenbahnbeamten wird gleich der Verſendung gänzlich verbotener Präparate nach §§ 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 beſtraft.

Die Eiſenbahn-Verwaltungen ſind hiernach mit der erforderlichen Anweiſung verſehen worden.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Die, wegen Mitbenutzung evangeliſcher Kirchen durch evangeliſche oder katholiſche Diſſidenten ſeither erlaſſenen Verfügungen ſind mit der von des Königs Majeſtät ſeinem Volke zugeſicherten Religionsfreiheit und der möglichſt zu fördernden Selbſtſtändigkeit der evangeliſchen Kirchengemeinden nicht vereinbar. Um die Königliche Zuſage in vollem Maaße zu erfüllen, und die Gemeinden von jeder nicht durchaus nothwendigen Beſchränkung in der Verfügung über ihre Kirchen zu befreien, ſind die Conſiſtorien durch das Königliche Hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 11. April d. J. dahin inſtruirt, daß fortan den evangeliſchen und katholiſchen Diſſidenten-Vereinen die Mitbenutzung evangeliſcher

Digitized by Google

Kirchen zum Gotteſdienſt zu geſtatten iſt, ſobald der Patron und die Gemeinde, reſp. die verfaſſungsmäßigen Vertreter der letzteren ihre Zuſtimmung erklärt haben. In Betreff der Kirchen landesherrlichen Patronats iſt die als Patronats-Behörde zu ertheilende Zuſtimmung nicht zu verſagen, wenn die Gemeinde-Vertreter den Diſſidenten die Mitbenutzung der Kirche zu geſtatten wünſchen, und nur darauf zu halten, daß durch die Mitbenutzung einer evangeliſchen Kirche Seitens der Diſſidenten der Gotteſdienſt der Kirchengemeinde ſelbſt nicht beeinträchtigt werde.

Vorſtehende Grundſätze bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Potsdam, den 14. April 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 67.
Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.
I. 888. April.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinſchaftlichen Bericht des Finanz-Miniſteriums und des General-Poſt-Amts in den beſtehenden Vorſchriften über die Porto-Taxe einſtweilen und bis zum Eintritt einer vollſtändigen Umarbeitung derſelben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldſendungen aller Art, ſo wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben iſt, ſoll ſich zuſammenſetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Beſtimmungsortes und b) aus einer Aſſecuranz-Gebühr für den angegebenen Werth. — Die Aſſecuranz-Gebühr ſoll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere 5 „ „ 1000 „
„ „ über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 „ „ 1000 „
für Papiergeld und Staatspapiere 10 „ „ 1000 „
„ „ über 50 Meilen für baares Geld 1 Thlr. 10 „ „ 1000 „
für Papiergeld und Staatspapiere 20 „ „ 1000 „

Nach dieſem Maaßſtabe ſoll die Aſſecuranz-Gebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis .... 50 Thlr., wie für 50 Thlr.
„ „ über 50 Thlr. bis 100 „ „ „ 100 „
„ „ „ 100 Thlr. von 100 zu 100 Thlrn., wobei auch überſchießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollem Hundert gleich geachtet werden. — Der Betrag für den Einlieferungsſchein ſoll in der Aſſecuranz-Gebühr einbegriffen ſein. — Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr ſtatt. Dagegen wird im Falle eines Verluſtes einer nicht declarirten Geldſendung, oder einer Werthſendung, welche bisher dem Declarationszwange unterworfen war, kein Erſatz geleiſtet. — Daſſelbe tritt auch bei Beſchädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete ſoll, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich auf Eiſenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen iſt, nach einem Progreſſionsſatze von Zwei Pfennigen

Digitized by Google

pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben worden. — So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der, in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Scala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 15. April 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. April 1848.

№ 68. Empfehlung einer Druckschrift. Ik. S. 720.

Die Herren Geistlichen und Lehrer unseres Bezirks machen wir auf die neu erschienene Schrift:

B. C. L. Natorp, Ober-Consistorial-Rath ꝛc., in seinem Leben und Wirken, namentlich als Schulmann, dargestellt von Balster, zum Besten der Natorp-Stiftung (eines Lehrer-Waisen-Erziehungs-Instituts), Essen, bei Bädeker, 1848. Ohne Portrait 16 Sgr., mit Portrait 1 Thlr.

in der Ueberzeugung aufmerksam, daß es Vielen erwünscht sein wird, eine Biographie des auch um das Schulwesen hiesigen Bezirks hochverdienten Mannes zu besitzen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 69. Die Competenz in Gewerbe-Polizei-Vergehen. I. 499. April.

Nachdem durch die im 9ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar 1848 bestimmt worden ist, daß die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im § 176 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehen, in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zustehen, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§ 177 bis 180

ebendaſelbſt angeordneten Strafen in erſter Inſtanz zur Competenz der Regierungen gehören ſoll, ſo werden die uns untergeordneten Orts-Polizeibehörden hierdurch angewieſen, die in dieſen letzteren §§ 177 bis 180 gedachten Contraventionen zwar zu unterſuchen, die geſchloſſenen Verhandlungen aber zu unſerer Entſcheidung einzureichen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 70. Amneſtie-Verordnung. v. 30. April.

Die durch die Allgemeine Preußiſche Zeitung vom 21. März d. J. verkündete Allerhöchſte Ordre vom 20. ejusd., wonach allen Denen, die wegen politiſcher oder durch die Preſſe verübter Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt ſind, Vergebung zu Theil werden ſoll, findet nach einer mittelſt Erlaſſes des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 6. April d. J. uns mitgetheilten Beſtimmung auf ſämmtliche im Abſchnitt 2 bis 5 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts aufgeführte Vergehen Anwendung. Diejenigen Polizei-Contraventionen, welche demzufolge unter der Categorie der politiſchen Vergehen begriffen ſind, gehören mithin zu den amneſtirten Vergehen, und die wegen derartiger Contraventionen eingeleiteten Unterſuchungen ſind nicht weiter zu verfolgen, auch die auf ſolche Fälle etwa ſchon erkannten und noch nicht vollſtreckten Polizeiſtrafen ſofort niederzuſchlagen. Den Polizei-Behörden des Departements wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 71. Entbindung der Caſſen des diesſeitigen Verwaltungsreſſorts von Zahlungen am 1. Mai d. J. 625. April.

Da am 1. Mai d. J. der Termin zu den Urwahlen in Gemäßheit des neuen Wahlgeſetzes anſteht, haben wir alle von uns reſſortirende Caſſen an dieſem Tage von Leiſtung von Zahlungen entbunden, und beſtimmt, daß die an dieſem Tage zu leiſtenden Zahlungen bereits am 29. d. M. geſchehen können. Wir ſetzen von dieſer Beſtimmung alle, welche Zahlungen am 1. Mai d. J. aus den von uns reſſortirenden Caſſen zu fordern haben, in Kenntniß, und weiſen zugleich die Beamten, welche am 29. d. M. Caſſen-Reviſionen abzuhalten haben, an, dieſe Reviſionen bereits am 28. d. M. vorzunehmen.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 16. Vereinigung der Land- und Stadtgerichte zu Zoſſen und Mittenwalde und des Juſtiz-Amts Königs-Wuſterhauſen Behufs der abzuhaltenden Audienz-Termine in Mittenwalde.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß geſetzt, daß zufolge Reſcripts vom 3. Februar d. J. die Land- und Stadtgerichte zu Zoſſen und Mittenwalde und das Juſtiz-Amt zu Königs-Wuſterhauſen vom 1. April d. J. ab mit einander in der Art vereinigt werden, daß die nach dem Normal-Organiſationsplane vom 11. November 1846 (Juſtiz-Miniſterialblatt 1847 Pag. 158) abzuhaltende Audienz-Termine in Mittenwalde werden abgehalten werden. Die Geſchäfts-Bezirke der drei Gerichte bleiben mit der Ausnahme, daß die Dörfer Telz und Motzen von dem Land- und Stadtgerichte Zoſſen an das zu Mittenwalde abgehen, unverändert

und die einzelnen Gerichts-Commissionen befugt, alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Competenz eines allein stehenden Unterrichters unterliegen und nicht nach Maaßgabe des vorgedachten Normalplans der collegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind.

Berlin, den 18. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 17. Anschluß des Stadtgerichts zu Nauen als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Spandau.

In Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 3. Februar d. J. wird das Stadtgericht zu Nauen vom 1. April d. J. ab mit dem Land- und Stadtgerichte in Spandau als Gerichts-Commission angeschlossen werden.

In Folge dieser Einrichtung kommen bei diesen Gerichten von jenem Zeitpunkte an im Allgemeinen die Grundsätze des in dem Justiz-Ministerialblatt Stück 22 de 1847 Pag. 158 abgedruckten Organisationsplans vom 11. November 1846 zur Anwendung. Es behält übrigens das bisherige Stadtgericht zu Nauen seinen bisherigen Gerichtsbezirk bei, auch bleibt einstweilen die innere Einrichtung desselben, so wie des Land- und Stadtgerichts zu Spandau unverändert.

Das mit Rechts-Angelegenheiten bei den genannten Gerichten betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 18. Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Strausberg als Gerichts-Commission an das Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg.

Mit dem 1. April dieses Jahres kommt in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. December 1846, und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 3. Februar d. J. der Organisationsplan für die Untergerichte in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt de 1847, Seite 158) in Beziehung auf die Land- und Stadtgerichte zu Alt-Landsberg und Strausberg in der Art zur Ausführung, daß das Land- und Stadtgericht zu Strausberg als Gerichts-Commission dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg hinzutritt und mit diesem ein Collegium bildet. Die Gerichts-Commission behält den Geschäftskreis des bisherigen Land- und Stadtgerichts zu Strausberg. Das nach dem Organisationsplane vor das Collegium gehörige öffentliche und mündliche Verfahren in den bei der Gerichts-Commission anhängigen Civilprozeßsachen wird einstweilen in Strausberg stattfinden.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 19. Die den Civil- und Criminal-Protokollführern zugebilligte Vergütigung für das Protokolliren.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31. December 1847 (Amtsblatt № 9) bringen wir hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements, daß nach einer neulich ergangenen Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sowohl den Civil- als Criminal-Protokollführern der Satz von 2 Sgr. bis 2½ Sgr. für das Protokolliren pro Stunde, jedoch mit der Maaßgabe zugebilligt werden kann, daß der Verdienst eines Protokollführers pro Tag die Summe von 10 Sgr. nicht übersteigen darf.

Berlin, den 8. April 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 20.

Die Aufhebung der auf den 1., 8. und 10. Mai d. J. anberaumten Termine.

Da am 1., 8. und 10. k. M. die Wahlen der Wahlmänner und resp. der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung und resp. der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung stattfinden, so können an diesen Tagen keine Termine in gerichtlichen Angelegenheiten abgehalten werden.

Das Publikum wird demgemäß davon in Kenntniß gesetzt, daß die auf die gedachten Tage beim Ober-Appellations-Senate, beim Instructions-Senate und beim Criminal-Senate des Kammergerichts, so wie bei den Deputationen dieser Senate, namentlich auch beim Ehegerichte anberaumten Termine fortfallen und wegen deren späteren Abhaltung das Erforderliche besonders verfügt werden wird.

Die Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden angewiesen, das Erforderliche wegen Aufhebung der an den gedachten Tagen bei ihnen stattfindenden Termine zu veranlassen. Berlin, den 15. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Amtliche Verlustliste

der Truppen in dem Kampfe am 18. und 19. März in Berlin.

a. Getödtet oder bis zum 12. April an Wunden gestorben.

1) Prem.-Lieut. v. Wulffen vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regiment.
2) Seconde-Lieut. v. Zastrow I. vom Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regiment.
3) " Tüpke vom 37sten Infanterie-Regiment, dienstleistend beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß.

Mannschaften.

1) Unteroff. Carl Doskotz vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Wartenburg.
2) " Albert Urbatsch " " " " Wilsnack.
3) Grenadier Caspar Füllenbach vom 1sten Garde-Regt. aus Leibsdorf bei Neuwied.
4) " Carl Schmidt " 2ten " " Arnswalde.
5) " Heinrich Dettmar " 2ten " " Hödingen bei Gardelegen.
6) " Engelbert Berger " 2ten " " Waldniel bei Kempen.
7) " Martin Müller vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. aus Möderscheid bei Malmedy.
8) " Ewald Großmann vom Kaiser-Alexander-Grenad.-Regt. aus Züllichau.
9) " Heinrich Klube vom Kaiser-Alexander-Grenadier-Regt. aus Goschütz bei Pol. Wartenberg.
10) " Ferdinand Fröhlich vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Krosnest bei Marienburg.
11) " Philipp Theissen vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Elber bei Kochem.
12) Gefr. Julius Rößner vom Kaiser-Franz-Grenadier-Regt. aus Hagen bei Altena.
13) Musketier Wilhelm Lohff vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt. aus Neu-Bewersdorf bei Schlawe.

14) Musketier Johann Tempich vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt. aus Morgewitz bei Greifswald.
15) " Gottfried Redlich vom 12ten Infant.-Regt. aus Dachau bei Croſſen.
16) " Gottfried Schulz vom 12ten Infant.-Regt. aus Falkenhain bei Luckau.
17) Gefr. Johann Leopold von der Lehr-Schwadron (3tem Huſaren-Regt.) aus Gutenberg bei Merſeburg.

Summa der Getödteten oder bis zum 12. April an Wunden geſtorben: 3 Officiere, 17 Unterofficiere und Gemeine.

b. Verwundet.

1) Prem.-Lieut. v. Alvensleben
2) Seconde-Lieut. v. Stein
} vom 2ten Garde-Regt. zu Fuß.

3) Prem.-Lieut. Müller vom Ingenieur-Corps, zur Dienſtleiſtung beim 2ten Garde-Regiment commandirt.

4) Major v. Falkenſtein
5) Seconde-Lieut. v. Hochſtetter
} vom Kaiſer-Franz-Grenadier-Regt.

6) Seconde-Lieut. v. Jaſtrow II. vom 2ten Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regt.

7) " v. Krämel
8) " v. Kameke
} von der Garde-Artillerie-Brigade.

9) Oberſt Graf Schulenburg
10) Prem.-Lieut. v. Germar
11) Seconde-Lieut. v. Quadt
} vom 2ten Infant.-(Königs-)Regt.

12) " v. Zawadzky vom 8ten Infant.-(Leib-)Regt.

13) Oberſt v. Sommerfeld
14) Oberſtlieut. v. Finkenſtein
} vom 12ten Infant.-Regt.

Mannſchaften.

Vom 2ten u. Füſilier-Bataill. 1ſten Garde-Regts.	2	Unteroff.	13	Gemeine.
" 2ten Garde-Regiment	3	"	24	"
" Kaiſer-Alexander-Grenadier-Regt. . .	1	"	12	"
" Kaiſer-Franz-Grenadier-Regt.	2	"	58	"
" Garde-Schützen-Bataillon	—	"	—	"
Von der Garde-Pionier-Abtheilung	—	"	—	"
Vom Regiment Garde du Corps	—	"	—	"
" Garde-Cüraſſier-Regiment	—	"	—	"
" Garde-Dragoner-Regt.	2	"	4	" 1 Chirurg.
" 2ten Garde-Ulanen-(Landwehr-)Regt. .	—	"	1	"
Von der Lehr-Schwadron	—	"	—	"
Von der Garde-Artillerie-Brigade	—	"	—	"
Vom 1ſten u. 2ten Bat. 2ten Inf.-(Königs-)Regt.	—	"	22	"
" 8ten Infant.-(Leib-)Regt.	4	"	27	"
" 1ſten Bataillon 12ten Infanterie-Regts. .	—	"	51	"
" Füſilier-Bataillon 31ſten Infant.-Regts. .	—	"	13	"

Summa der Verwundeten 14 Officiere 14 Unteroff. 225 Gemeine 1 Chirurg.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Försters Beitler erledigte Förstersstelle zu Jachzenbrück im Forstrevier Zossen, ist dem versorgungsberechtigten Jäger und bisherigen Hülfsaufseher Schneider vom 1. April d. J. ab übertragen worden, nachdem der Förster Schlüßler zu Tschinka, an welchen diese Stelle nach der Bekanntmachung im 12ten Stücke des Amtsblatts übertragen war, auf seinen Wunsch von der Uebernahme desselben entbunden worden ist.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat März 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Se. Majestät der König haben dem bisherigen Justiz-Amtmann Christian Wilhelm Ernst Langheinrich zu Königs-Wusterhausen den Character als Land- und Stadtgerichtsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Maximilian Bernhard Schulze ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Ernst Heinrich Rietz ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der Kammergerichts-Assessor Bernstein ist, da er vom 1. April d. J. ab zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein und zum Gerichts-Commissarius zu Reichenstein ernannt worden, von seinen Geschäften beim Kammergericht entbunden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Heinrich Freiherr von Lentz ist zum Kammergerichts-Assessor befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Friedrich Wilhelm Consbruch ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

III. Referendarien.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Friedrich Julius Moellendorf ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Dr. Karl Kleinschmidt ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Heinrich Julius Aens ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Herrmann Georg Rudolph Busse ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Rudolph von Kalden ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Eberhard Philipp Rudolph von Groote ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich Justus Siber ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Ludwig August Bernhard Forck ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

IV. Auscultatoren.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Adalbert Hugo Heinrich Stenner ist, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Herrmann Rudolph Karl Emil von Vogelsang ist, Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der bisherige Rechtscandidat Xaver Guſtav Friedrich Philipp Hoyer Uebel iſt zum Auscultator befördert.

Der Kammergerichts-Auscultator Heinrich Ludewig Bernhard Schmidt iſt, Behufs ſeines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, aus ſeinen Geſchäftsverhältniſſen im diesſeitigen Departement entlaſſen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Mathias Alexius Friedrich Eduard von Lattorff iſt auf ſeinen Antrag, Behufs Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Auguſt Karl Ludwig von Guionneau iſt auf ſeinen Antrag, Behufs des Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Emil Moritz Waldemar von Loos iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung
des Patrimonialgerichts Obsdorf iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor Meißner zu Berlin,
des Patrimonialgerichts Buckow dem Kammerichts-Aſſeſſor Albrecht zu Cöpenick,
des Patrimonialgerichts Trampe dem Stadtgerichtsrath Schneider zu Prenzlau,
des Patrimonialgerichts Lohm dem Bürgermeiſter Brunner zu Kyritz,
des Patrimonialgerichts Puttlitz dem Kammergerichts-Aſſeſſor Krüger zu Puttlitz
übertragen.

Nachbenannte Frauen ſind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieſelben den vorſchriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genoſſen, und in der mit ihnen angeſtellten Prüfung über ihre Kenntniſſe ſich ausgewieſen haben.

A. Vorzüglich gut beſtanden ſind:

1) die verehelichte Maria Bartel, geb. Räder, zu Köritz im Ruppinſchen Kreiſe,
2) " " Charlotte Bollendorf, geb. Werner, zu Wuſtermark im Oſthavelländiſchen Kreiſe,
3) " " Dorothea Dittmann, geb. Maaß, zu Rathenow,
4) " " Charlotte Ritter, geb. Schulz, zu Zoſſen,
5) " " Wilhelmine Spitzel, geb. Kleinſchmid, zu Milmersdorf im Templinſchen Kreiſe,
6) " " Friederike Pohlmann, geb. Claus, zu Nauen,
7) " " Louiſe Gerſabeck, geb. Auserlegen, zu Spandau,
8) " " Emilie Urtel, geb. Heuer, zu Nieder-Landin im Angermündeſchen Kreiſe,
9) " " Wilhelmine Schildbach, geb. Henow, zu Hegermühl im Oberbarnimſchen Kreiſe,
10) " " Friederike Schröder, geb. Erdmann, zu Groß-Derſchau im Ruppinſchen Kreiſe,
11) " " Auguſte Eitner, geb. Henning, zu Mittenwalde.

B. Sehr gut beſtanden:

12) " " Friederike Schönberg, geb. Steffen, zu Ruhlsdorf im Niederbarnimſchen Kreiſe,
13) " " Thereſe Struck, geb. Steffen, zu Schwarzenſee im Prenzlauſchen Kreiſe,

14) die verehelichte Caroline Brietz, geb. Kose, z. Bartschendorf i. Ruppinschen Kreise,
15 " unverehelichte Wilhelmine Kohl, zu Hassleben im Templinschen Kreise.

C. Gut bestanden:

16 " verehelichte Friederike Gasomerski, geb. Liefeld, zu Gütergotz im Teltowschen Kreise,
17 " " Christiane Gallien, geb. Höpfner, zu Mörz im Zauche-Belzigschen Kreise,
18) " " Christine Timm, geb. Zimmermann, zu Berckholtz im Templinschen Kreise,
19) " " Wilhelmine Dingel, geb. Gericke, zu Biesenbrow im Angermündeschen Kreise,
20) " " Louise Gentz, geb. Zink, zu Friedrichsthal im Niederbarnimschen Kreise,
21) " " Louise Müller, geb. Loock, zu Trebatsch im Beeskow-Storkowschen Kreise,
22) " " Henriette Lange, geb. Walter, zu Klein-Glienecke im Teltowschen Kreise,
23) " " Louise Pinckow, geb. Jahnke, zu Zützen im Angermündeschen Kreise,
24) " " Henriette Mahling, geb. Heymann, zu Groß-Machnow im Teltowschen Kreise,
25) " " Sophie Stimm, geb. Serwinski, zu Zollchow im Prenzlauschen Kreise,
26) " " Sophie Rusch, geb. Neumann, zu Groß-Berge im Westpriegnitzschen Kreise,
27) " " Wilhelmine Schulz, geb. Oehmke, zu Ziechow im Angermündeschen Kreise.

Die zu A 1, 4 und 6 genannten Hebammen haben wegen besonderen Fleißes und ihres ausgezeichnet sittlichen Betragens ein Gebärbett als Prämie erhalten.

Potsdam, den 12. April 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Henriette Drège, geborne Krüger, und Anna Elisabeth Pappesch, geborne Barfuß, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung „vorzüglich gut" bestanden sind. Berlin, den 12. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der an Stelle des Auctions-Commissarius Resener zum gerichtlichen Auctions-Commissarius in Berlin ernannte Justizamts-Rendant Müller die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäfte am heutigen Tage übernommen hat.

Berlin, den 1. April 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. April 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte vormalige Matrose Christian Bäcker, welcher sich in diesem Monate besuchsweise in Nowaweß aufgehalten hat, ist eines dort verübten bedeutenden Diebstahls dringend verdächtig. Derselbe soll bald darauf über Spandau nach Hamburg zugegangen sein, weshalb die Wohllöblichen Behörden des In- und Auslandes ersucht werden, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mit den bei sich habenden Geldern und Effecten hierher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 14. April 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Signalement des ehemaligen Matrosen Bäcker. Familienname: Bäcker, Vorname: Christian, Geburts- und Aufenthaltsort: Spandau, Religion: evangelisch, Alter: 58 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: grau melirt, Stirn: bedeckt, Augen: graublau, Nase und Mund: mittel, Zähne: weiße und vollständige, Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit den Buchstaben C. B. und der Jahreszahl 1815 roth tätowirt und ist der rechte Arm in Folge eines Schusses steif.

Bekleidung.

Blauen Tuchoberrock, schwarze Tuchweste, graue halbwollene alte Hosen, kurze Stiefeln, alte schwarze Tuchmütze.

Steckbrief.

Der nachstehend näher beschriebene Pantoffelmachergeselle Johann Carl Friedrich Zeitz aus Potsdam, welcher wegen rückfälligen Bettelns im Dorfe Stolpe, diesseitigen Amtsbezirks verhaftet worden ist, und deshalb nach dem Landarmenhause zu Strausberg gebracht werden sollte, von wo er erst kurz vorher, nach Verbüßung einer viermonatlichen Correctionsstrafe entlassen war, ist dem Transporteur auf dem Wege von Zehlendorf nach Charlottenburg am 12. d. M. entsprungen, ohne daß er bis jetzt hat wieder ergriffen werden können. Alle Wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zeitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in Gemäßheit des § 36 et seq. des Gesetzes vom 14. Januar d. J. (Gesetz-Samml. Seite 48) an die betreffende Inspection des Landarmenhauses abzuliefern, auch uns Behufs Mittheilung der diesseitigen Verhandlungen an die gedachte Behörde, davon Kenntniß zu geben. Potsdam, den 14. April 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Name: Johann Carl Friedrich Zeitz, Alter: 26 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: mittel, Mund: groß, Zähne: defect, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen: Schnittnarben an der linken Hand.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schuhmachergeselle Carl Friedrich Puhlmann aus Dahme hat seinen am 11. März d. J. von der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 18. März d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio nach Dahme visirt worden ist, angeblich am 20. März d. J. auf dem Wege von hier nach Machnow verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 10. April 1843.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Puhlmann, Vorname: Friedrich Carl, Geburtsort: Dahme, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe:

5 Fuß, Haare: braun, Augen: blaugrau, Naſe und Mund: proportionirt, Kinn und Geſichtsbildung: oval. Beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen.

Verlorner Paß.

* Der nachſtehend ſignaliſirte Schneidergeſelle Andreas Bode, aus Heiligenſtadt gebürtig, zu Gerbſtaedt wohnhaft, hat ſeinen von dem Magiſtrate zu Gerbſtaedt am 10. Januar d. J. ausgeſtellten, auf ein Jahr gültigen Paß, welcher zuletzt von dem Magiſtrate zu Lychen am 9. Febr. d. J. nach Gerbſtaedt viſirt worden iſt, angeblich in hieſiger Stadt am 26. Februar d. J. verloren. Dieſe Reiſelegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 11. April 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Alter: 27 Jahre, Religion: katholiſch, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Stirn: frei, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung

* Am 6. April d. J. iſt in der Havel am Park Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, am Babertsberge, der Leichnam einer unbekannten Frauensperſon aufgefunden worden. Dieſelbe war von mittlerer Größe, robuſter Figur, anſcheinend 40 bis 50 Jahre alt, hatte graue Augen, hellbraune mit grau vermiſchte Haare und bis auf eine Lücke in den obern Schneidezähnen, auch vollſtändige Zähne. Beſondere Kennzeichen wurden nicht entdeckt. Die Leiche war mit folgenden Kleidungsſtücken bekleidet:

1 blau- und braunbunten geſtreiften kattunen Kleide, 1 weißen Chemiſet, einem bunten ſeidenen Knüpftuche, 1 weißen Umſchlagetuch mit rothbunt gewirkter Borte, ſchwarzen Glacé-Handſchuhen, einem roſa ſeidenen Hut mit blau und gelbem Bande, einem weißen, und einem ſchwarzen wattirten Unterrock, einem leinenen Hemde, weißen baumwollenen Strümpfen, feſtgehalten durch lederne elaſtiſche Strumpfbänder mit Schlöſſern, und ſchwarzen Lederſchuhen. An den Ohren trug die Leiche goldene mit Perlen und Granaten beſetzte Ohrgehänge, und am kleinen Finger der rechten Hand einen goldenen mit den Buchſtaben W. H. und der Jahreszahl 1833 gravirten Trauring.

Alle diejenigen, welche die Verſtorbene gekannt haben oder über die muthmaßliche Veranlaſſung zu ihrem Tode Auskunft geben können, werden aufgefordert, ſolches dem unterzeichneten Gericht entweder ſofort ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll in dem auf

den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtslocal, Friedrichsſtraße Nr. 7 angeſetzten Termine anzuzeigen.

Koſten werden dadurch nicht veranlaßt.

Potsdam, den 7. April 1848.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. ſind durch Einbruch aus dem Förſterhauſe in der hieſigen Stadtforſt, was von Forſtbeamten nur zum zeitweiſen Aufenthalt benutzt wird, folgende Gegenſtände entwendet worden:

1) 3 grau leinene Säcke,
2) 1 Paar kurze Stiefeln,
3) 4 Schrotbeutel, welche etwas Schrot enthielten,
4) 60 friſchgegoſſene Spitzkugeln, 30 Stück runde Kugeln und ¾ Pfund Blei,
5) 2 Kugelformen,
6) etwas Pulver und Kupferhütchen,
7) 2 Meſſer,
8) 3 Pfund Taback,
9) ½ Mandel Eier, 2 Pfund Zucker, Butter, Brod und eine Flaſche mit Branntwein,
10) 1 Paar ſchwarz wollene Strümpfe,
11) 1 Taſchenbuch mit rothem Deckel. Aus demſelben ſind etwa 8 beſchriebene Blätter ausgeriſſen und in die Stube geworfen.

Ein Stück Wachslicht von 2½ Zoll Länge haben die Diebe in der Stube zurückgelaſſen.

Wir bitten ergebenſt, auf die Thäter zu vigiliren, dieſelben im Betretungsfalle mit den geſtohlenen Sachen anzuhalten und uns davon zu benachrichtigen. Zehdenick, den 12. April 1848.

Der Magiſtrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

* Als muthmaßlich geſtohlen ſind zwei Bienenkörbe mit Bienen in gerichtlichen Beſchlag genommen worden. Zu einem derſelben, noch ziemlich neu und mit ſpitzen Deckel, hat bisher kein Eigen-

thümer ermittelt werden können. Der unbekannte Eigenthümer wird daher hiermit aufgefordert, sich bei uns spätestens bis zum 4. Mai d. J. zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls der Bienenkorb öffentlich verkauft werden wird. Der Bienenkorb steht bei dem Ziegler Johann Friedrich Neumann in Goerzig.

Kosten entstehen hierdurch nicht.

Beeskow, den 15. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Bauholz-Versteigerung zur freien Concurrenz.

Es soll den 28. April d. J. im Schildknecht'schen Gasthofe hierselbst, aus dem Forstrevier Neubrück, die noch in den Forstdistricten Alt-Golm VI Jagen 129, Alt-Golm V Jagen 133 und Jacobsdorf III Jagen 83 disponiblen Bauhölzer und Sägeblöcke von verschiedenen Längen und Stärken von circa 500 Stück im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags 10 Uhr, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der Kaufgelder sofort im Termin baar deponirt werden muß, das specielle Aufmaaß der Hölzer jeder Zeit in hiesiger Expedition eingesehen werden kann, die übrigen Bedingungen aber vor der Versteigerung bekannt gemacht werden sollen.

Neubrück, den 13. April 1848.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Der Hüfner Gottlieb Pflug aus Pflückuff beabsichtigt bei der, zu letzterem Orte gehörenden Colonie Dietersdorf eine Ziegelei anzulegen. Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 6. mens. cr. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen, die durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Belzig, den 12. April 1848.

Königl. Rent-Amt.

Oeffentliche Vorladung.

Der bei der unterzeichneten Justiz-Kammer angestellte Gerichtsdiener und Executor Gottlieb Kröfing, ist mit dem 1. April dieses Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Straußberg versetzt, und die von ihm bestellte Amts-Caution von 100 Thlrn. — Einhundert Thaler — soll auf sein neues Dienstverhältniß übertragen werden.

Zur Anmeldung der Ansprüche auf diese Caution haben wir daher einen Termin auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Instructionszimmer der unterzeichneten Justiz-Kammer hierselbst, vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, in diesem Termine solche anzumelden und zu bescheinigen, und haben nach fruchtlosem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt und damit an das übrige Vermögen und die Person des Gerichtsdieners Krösing werden verwiesen werden.

Schwedt, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Februar 1848.

Das der Wittwe Hummel, Henriette Caroline geborne Otto gehörige, hierselbst in der Wollankstraße Nr. 7 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1876 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1344 Thlr. 20 Sgr., soll

am 27. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig Gericke gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Rentiers Carl Wilhelm Bruno Stracke gehörige, vor dem Schönhauser Thore an der von der Pankower Chaussee nach der Griebenowschen Ziegelei führenden Pappel-Allee belegene, im Hypothekenbuche von Niederschönhausenschen Parcellen Band 2 Nr. 73 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein Erbpachtscanon von 16 Thlrn. jährlich haftet, taxirt zu 1484 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geschwistern Trepplin gehörige, in der Kanonierstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierselbst in der Langen Gasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor Lautensack wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Königl. Land- und Stadtgericht Zossen, den 28. October 1847.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wassermühlen-Besitzung, soll im Termin

den 25. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopfsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr., soll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termin meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind täglich im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauersches Gericht über Werder. Gericke.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Febr. 1848.

Das hierselbst in der Schloßstraße Nr. 12 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 auf den Namen des Bäckermeisters Bornemann verzeichnete Grundstück, taxirt zu 4581 Thlr. — Sgr. 8½ Pf., soll

am 26. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. März 1848.

Die zur Concursmasse des Tuchfabrikanten Eduard Boenicke hierselbst gehörigen Grundstücke:

a) das Halbkleinerbengut auf der Burg Nr. 100,
b) das von dem Großhüfnergute in der Großen Straße Nr. 181 abgezweigte, in der Eisenbahnstraße, dem Bahnhofe der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn gegenüber gelegene, im Rohbau begriffene, zum Betriebe mit Dampfkraft angelegte Fabrikgebäude nebst Zubehör, abgeschätzt resp. auf 3129 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. und . . . . . 2923 Thlr. 5 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 2. März 1848.

Das dem Ackerbürger Friedrich Gädcke gehörige, in hiesiger Stadt im Rosenwinkel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 664 Thlr. 16 Sgr. 10½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

soll am 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) der Arbeitsmann Friedrich Siebert, angeblich früher zu Grabow,
2) der Arbeitsmann Joachim Gädcke, angeblich zu Berlin,
3) der Kutscher Kaspar Friedrich Gädcke, angeblich zu Berlin,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 22. März 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Pag. 337 Nr. 273 verzeichnete, der Wittwe Dorothee Friederike Antonschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 518 Thlr. 10 Sgr. 8⅓ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 25. Juli, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Oeconomen Johann Ludewig Ferdinand Decker gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, eine Budenstelle, abgeschätzt auf 1587 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fischereinnungsmeister Johann August Kuehle gehörige, zu Werder in der Mühlenstraße Nr. 166 belegene und Vol. VII Fol. 109 Nr. 500 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichnete Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, so wie die demselben zustehenden beiden Vol. VII Fol. 45 Nr. 489 und Fol. 115 Nr. 501 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichneten Kleinfischerei-Gerechtigkeiten, abgeschätzt ersteres

auf . . . . . 959 Thlr. 4 Sgr. 3½ Pf.

und letztere auf . . . . 821 „ 25 „ 10 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm II. Büreau einzusehenden Taxe, sollen

am 5. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Werder im Wege der nothwendigen Subhastation Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 31. März 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 7. April 1848.

Das Büdnerhaus des Webers Christian Gottlob Richter in Felgentreu, abgeschätzt auf 405 Thlr.

25 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 10. April 1848.

Die den Geschwistern Schanz gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XII Fol. 199 verzeichnete Büdnerstelle zu Rübehorst, abgeschätzt auf 1000 Thlr., soll am

21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der auf den 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, zur Subhastation des den Geschwistern Behrendt gehörigen, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegenen Wohnhauses anstehende Termin wird, da an diesem Tage die Urwahlen stattfinden, aufgehoben und auf

den 24. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

verlegt. Wittstock, den 12. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 1. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, zur Subhastation der den Bauer Müllerschen Eheleuten zu Biesen gehörigen Grundstücke, nemlich:

a) des Vollbauerhofes zu Biesen,
b) zweier auf der Feldmark Biesen belegenen Ackerparcellen,

anstehende Termin, wird, da an diesem Tage die Urwahlen stattfinden, aufgehoben und

auf den 22. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

verlegt. Wittstock, den 12. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gerichtliche Auction.

Die zum Nachlaß des Mühlenbescheiders Samuel Völker gehörigen Effecten: ein Fortepiano, Uhren, Mobilien und Kleidungsstücke, sollen

am 25. April 1848, früh um 10 Uhr,

im Hause des Scharwerkers Völker verkauft werden.

Belzig, den 14. April 1848. Decker.

Guts-Verkauf.

Das ½ Meile von Wriezen a. d. O., unweit Berlin, sehr schön gelegene Gut Landhoff von 571 Morgen guten Acker nebst Wirthschaftsgebäuden und bestellten Saaten, soll nebst dem dazu gehörigen vollständigen lebenden und todten Inventario von mir im Auftrage des Besitzers

Montag den 15. Mai 1848

in Parcellen von 50 bis 100 Morgen oder auch im Ganzen öffentlich verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade, die auf portofreie Anfragen das Nähere darüber von mir erfahren können.

Neustadt-Eberswalde, den 13. April 1848.

Der Güter-Commissionair Philipsohn.

Blasebälge,
echt Schmalkalder sind in allen Größen billig zu haben bei
Gebrüder de Lalande in Magdeburg.

Düngergips, ganz rein u. sehr fein,
empfiehlt billigst Wilh. Schubert,
in Berlin, Artilleriestraße Nr. 15.

(Offene Stellen.) 1 Erzieherinn bei 2 Töchtern eines hohen Staats-Beamten — 1 gebildete Dame als Gesellschafterinn — 3 Wirthschafterinnen und mehrere Ladendemoiselles nach aufserhalb werden verlangt durch die

Central-Geschäfts-Agentur in Berlin,
Mittelstrafse Nr. 26.

Alle Sorten kiehnene und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ¼ Zoll Stärke, in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnene geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spallier-Latten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen fortwährend zu den solidesten Preisen zum Verkaufe auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe, zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg. L. Kupfer & F. W. Pattri.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Bei Eröffnung der Versicherungs-Geschäfte pro 1848 erfüllen wir die Pflicht, die Resultate unserer vorjährigen Wirksamkeit zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, — und zwar mit um so größerer Freude, als daraus der thatsächlichste Beweis des uns vom landwirthschaftlichen Publikum gewidmeten Vertrauens hervorgeht.

	Zahl der Mitglieder.	Versicherungs-Summe.
		Thaler.
Im Jahre 1846 hat betragen ..	2413	2,716,150
Die 1847 eingetretene Vermehrung beträgt	2478	5,535,070
J. J. 1847 hat demnach betragen	4891	8,251,220

von welchen letzteren 7,430,230 Thlr. auf fünf Jahre gültig sind; ein Geschäftszustand, welcher uns und allen Theilnehmern die höchste Befriedigung gewähren muß.

Die Gesammt-Einnahme pro 1847 beträgt ..... 67,709 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

Die Gesammt-Ausgabe pro 1847 beträgt einschließlich der zum Reservefonds statutgemäß bestimmten Quote... 63,320 " 19 " 6 "

Der zur Vertheilung gelangende Ueberschuß beträgt mithin (8 %) ... 4,388 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Der Reservefonds ist von 1055 Thlrn. auf 2704 Thlr. gestiegen.

Wir erfreuen uns hiernach der großen Genugthuung, unsern Mitgliedern noch eine Dividende gewähren zu können, während die Mehrzahl der übrigen gegenseitigen Gesellschaften zur Erhebung der drückendsten Nachschüsse genöthigt war. — Wir glauben diese günstige Lage dem von uns befolgten Grundsatze zu verdanken, wonach wir von Beginn unseres Wirkens an dahin gestrebt haben, bei Gründung und Erweiterung der Geschäfte die Versicherungen (Gefahren) stets auf den größtmöglichsten Gebiets-Umfang zu vertheilen. Diesem Grundsatze auch ferner getreu, überlassen wir uns der Hoffnung, daß die Stellung — welche unsere Anstalt unter den Versicherungs-Gesellschaften bereits eingenommen hat, — so wie ihre günstige Geschäftslage ihr das erweiterte Vertrauen der Landwirthe immer mehr gewinnen und sichern werden.

Bei nachgenannten Agenten im Regierungsbezirke Potsdam liegen Exemplare des Rechnungs-Abschlusses zur Einsicht — und die Dividendenscheine für die Betheiligten zur Abnahme bereit; auch sind bei denselben Antragformulare zu haben.

In Berlin bei Poppe et Comp. General-Agent der Provinz Brandenburg.
" Potsdam bei C. Epner Haupt-Agent.
" Angermünde bei M. Loesser Agent.
" Bernau beim Apotheker Böhme Agent.
" Brandenburg a. d. H. bei F. L. Hädicke Agent.
" Cremmen bei F. A. Rohrlack Agent.
" Dahme bei F. A. Haberland Agent.
" Havelberg bei P. C. Graebener Agent.
" Lenzen bei C. F. Söldner Agent.
" Liebenwalde bei A. C. Buchholtz Agent.
" Lindow bei Carl Oeter Agent.
" Mittenwalde bei A. L. Plewe Agent.
" Nauen bei C. F. Kerkow Agent.
" Neustadt a. d. Dosse bei Ed. Timann Agent.
" Oranienburg bei G. Techow Agent.
" Perleberg bei C. Wendt Agent.
" Pritzwalk beim Kämmerer H. Reyher Agent.
" Neu-Ruppin bei A. F. Girbeck Agent.
" Spandau bei F. L. Ferbitz Agent.
" Storkow beim Apotheker Lautsch Agent.
" Strausberg bei Heinrich Gückler Agent.
" Strasburg i. d. Uckerm. bei F. W. Seidel Agent.
" Templin beim Kämmerer A. Becker Agent.
" Wrietzen a. d. Oder bei C. Ramler Agent.

Bekanntmachung.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfinden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt, und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet. Der Sicherungs-Fonds, mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem vollständigen Stamm-Capital von 500,000 Thlrn., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben:

in Jüterbogk bei Herrn Stadtsecretair Schulz.
" Potsdam bei Herrn Oekonomie-Commissarius Hildebrandt.
" Belzig bei Herrn Rohrbäck.
" Treuenbrietzen bei Herrn J. F. A. Jähnicke.
" Niemegk bei Herrn F. G. Francke.
" Perleberg bei Herrn A. F. Fritze.
" Lenzen bei Herrn Ludw. Wiese.
" Puttlitz bei Herrn Gustav Hartmann.
" Wittstock bei Herrn C. F. Henning.
" Meyenburg bei Herrn J. G. Knak.
" Pritzwalk bei Herrn Jul. Schultze.
" Oranienburg bei Herrn Wendler.
" Alt-Landsberg bei Herrn Aug. Trapp.
" Wriezen bei Herrn C. F. Becker.
" Neustadt-Eberswalde bei Hrn. J. A. Pietsch.
" Angermünde bei Herrn C. L. Heller.
" Schwedt bei Herrn David Schwedter.
" Brüssow bei Herrn M. F. Kaeding.
" Neu-Ruppin bei Herrn Aug. Thiele.
" Gransee bei Herrn Bürgermeister Voigt.
" Rheinsberg bei Herrn Ferd. Thiele.
" Brandenburg an der Havel bei Herrn C. Schonert & Sohn.
" Rathenow bei Herrn J. F. Schultze.
" Nauen bei Hrn. Landraths-Secr. Kahlbaum.
" Spandau bei Herrn Louis Ermeler & Co.
" Storkow bei Herrn Amtmann Kunicke.
" Königs-Wusterhausen bei Herrn Ortsvorsteher Kresfeld.
" Nunsdorf bei Zossen bei Herrn Bauergutsbesitzer A. Croll.
" Templin bei Herrn J. H. Dochow.
" Zehdenick bei Herrn Carl Hoefchen.
" Cremmen bei Herrn Theodor Thien.

Berlin, im April 1848.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

* * *

Den Herren Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zur gefälligen Beachtung.

In Folge der jetzigen Zeitverhältnisse sehen wir uns veranlaßt, streng darauf zu achten, daß die Herren Agenten unserer Anstalt den Versicherungs-Anträgen, welche sie an uns einsenden, jedesmal die Prämien-Beträge in runder Summe gleich beifügen. Berlin, den 15. April 1848.

Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

Diese im Jahre 1847 ins Leben getretene, auf Gegenseitigkeit begründete Gesellschaft, deren Verwaltung von einem aus der Mitte der Theilnehmer erwählten Vorstand controllirt wird, hat nach ihrem Rechnungsabschluß pro 1847 bei einer Versicherungssumme von 504,970 Thlrn. einen Ueberschuß von 2,335 Thlrn. 29 Sgr. 7 Pf. gewährt, wovon nach § 29 des Statuts $\frac{1}{3}$ als Reservefonds angelegt, $\frac{2}{3}$ aber an die auf fünf Jahre beigetretenen Mitglieder vertheilt sind.

Die Gesellschaft giebt Versicherungen im Betrage von hundert Thalern an, für folgende Gegenstände:

1) Für Fensterscheiben
   a) in Wohn-, Gewächs- und anderen Häusern, wo die Fenster senkrecht stehen à 1 Proc.,
   b) in Mistbeeten, Gewächs- und anderen Häusern, wo die Fenster eine sich neigende Lage haben à $1\frac{1}{4}$ "
2) Für Gewächse:
   c) unter Fensterscheiben in Mistbeeten oder Gewächshäusern à $1\frac{1}{4}$ "
   d) für solche die im Freien in Gefäßen aufgestellt sind à $1\frac{1}{4}$ "
   e) für alle andere Gewächse im Freien $\frac{1}{4}$ "
   f) für Wein- und Obsterndten à 2 "

Rechnungs-Abschlüsse pro 1847, Statuten, Versicherungs-Verzeichnisse und Reverse sind bei dem Unterzeichneten unentgeldlich für Diejenigen zu haben, welche dieser gemeinnützigen Gesellschaft beitreten wollen, und wird für die schleunigste Zusendung der Police Sorge getragen.

Pritzwalk, den 11. April 1848.

Carl Huth.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 16ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. April 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 11. April 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Mittel,

ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, oder zu verfeinern und zu drehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschine für die Papier-Fabrication

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Die nachstehend näher bezeichnete, vielfach wegen Diebstahls bestrafte separirte Altenburg, geborne Possin von hier, ist wieder mehrerer Diebstähle und der Fälschung dringend verdächtig und hat auf dem Transporte von Spandau hierher am 8. v. M. zu entweichen Gelegenheit gehabt, ohne daß seitdem ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports in die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 13. April 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.

Neumann.

Signalement der separirten Altenburg, gebornen Possin. Dieselbe ist 42 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braungraue Haare, braune Augen, hellbraune Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, lange Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, ist von untersetzter Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besondere Kennzeichen zwei kleine Narben am untersten Ende des rechten Vorderarms. Bekleidet war dieselbe mit einen carrirten Ginghamrock, schwarzer Polkajacke, einem blaugestreiften wollenen Tuch, schwarzer Camelottschürze, drei Unterröcken, blau wollenen Strümpfen, gestickten Parisern und einer weißen Mütze.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter die unverehelichte Dorothea Jackstedt am 20. März d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt, da der Aufenthalt derselben ermittelt worden.

Berlin, den 13. April 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz, Abtheilung für Voruntersuchungen.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Der auf den 1. und 2. Mai d. J. angesetzte hiesige Vieh- und Krammarkt ist wegen der gleichzeitig anstehenden Urwahlen auf den 26. und 27. April d. J. verlegt worden.

Friesack, den 15. April 1848.

Der Magistrat zu Friesack.

Jahrmarkts-Verlegung.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöbl. Regierung zu Potsdam ist der am 1. Mai d. J. hier anstehende mit dem Termin zu den Urwahlen zusammen treffende Jahrmarkt auf den 2. Mai d. J. verlegt worden.

Schwedt, den 16. April 1848.

Der Magistrat.

Publicandum.

Zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der Umgegend des hiesigen Forstreviers stehen

1) am 28. April 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,
2) am 10. Mai 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Randewigschen Gasthofe zu Seddin,
3) am 7. Juni 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Jaenickeschen Gasthofe zu Michendorf,
4) am 5. Juli 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,
5) am 2. August 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Randewigschen Gasthofe zu Seddin,
6) am 30. August 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Jaenickeschen Gasthofe zu Michendorf,
7) am 27. September 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,

Holzverkaufs-Termine an, in welchen verschiedene Holzsortimente unter den allgemein bekannten Holzverkaufs-Bedingungen ausgeboten und verkauft werden sollen.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Kaufgeld sofort im Termine an den anwesenden Herrn Forst-Cassen-Rendanten bezahlt werden muß.

Forsthaus Cunersdorf, den 18. April 1848.

Der Oberförster Kaplick.

Nothwendige Subhastation.

Der zum öffentlichen Verkaufe des dem Tischler Theodor Müller gehörigen Grundstücks zu Herzfelde Vol. IV Pag. 628 Nr. 53 des Hypothekenbuchs auf den 1. Mai d. J. anberaumte Termin ist aufgehoben, und es ist ein anderweitiger Bietungstermin auf

den 15. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe beträgt 694 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Alt-Landsberg, den 13. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter, Kammergerichts-Assessor Kuntze.

Sonnabend den 29. April 1848, Vormittags 9 Uhr, werden im Hofe der Hof-Posthalterei in Berlin

sechs viersitzige,
sechs neunsitzige

bereits im Gebrauch gewesene Posthalterei-Beichaisen öffentlich meistbietend versteigert werden.

Sorau, den 18. April 1848.

Der Post-Inspector Schroeder.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protocoll der 27sten General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1848 folgender:

Capital der Gewährleistung Thlr. 1,000000
Gewinn-Reserve 100,000
Die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließl. Thlr. 15,845 3½ Sgr. gegen Brandschaden aus 1847 beträgt . . . 274,635 Thlr. 1¼ Sgr.
In 1847 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen 125,533 Thlr. 16¼ Sgr.
Laufendes Versicherungs-Capital . . . . . 164,469,551 Thlr. —

Die Gesellschaft gewährt nach § 11 ihrer Bedingungen den Hypotheken-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publicum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren. Potsdam, den 18. April 1848.

C. F. A. Klincke, Agent für die Agentur Potsdam, Breite Straße Nr. 34.

Im Verlage von Otto Klemm in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig, in Potsdam in der Stuhrschen Buchhandlung am Canal Nr. 17b, neben der Königl. Post: Abriß der Geographie, Statistik und Geschichte des Preußischen Staates. Ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus, bearbeitet von M. Uvermann und J. Voßnacke, Lehrer in Remscheid.

2te wohlfeile Ausg., 11 Bogen, broch. Preis 5 Ngr.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2946. Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. April 1848.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2947. Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar 1848, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

№ 2948. Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung. Vom 11. April 1848.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2949. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Februar 1848, betreffend die Disciplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen.

№ 2950. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2951. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt an der Dosse über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2952. Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Actien-Gesellschaft ertheilte Genehmigung.

№ 2953. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848.

№ 2954. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. April 1848, betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.

Bildung der Wahlbezirke für die Abgeordneten der Provinz Brandenburg zur Deutschen National-Versammlung.

In Folge des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. April d. J., die Wahlen der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen National-Versammlung betreffend (Gesetzsammlung de 1848 Pag. 94), so wie in Folge des von dem Königlichen Hohen Staats-Ministerio zur Ausführung dieser Verordnung unter demselben Tage erlassenen Reglements, habe ich die Provinz Brandenburg in die nachstehend beschriebenen 27 Wahlbezirke eingetheilt:

I. Wahlbezirk Perleberg:

besteht a) aus dem Kreise Westpriegnitz,

b) aus folgenden Ortswahlbezirken des Kreises Ostpriegnitz:

1) Groß-Welle mit Bäckenthin und Krams, 2) Kuhnow, 3) Garz mit Hoppenrade und Tüchen, 4) Lindenberg, 5) Reckenthin mit Klenzenhof, Brünkendorf und Mesendorf, 6) Bullendorf mit Luggendorf, Kuhsdorf, Eggersdorf, Seefeld und Groß-Woltersdorf, 7) Groß-Pankow und Freienfelde, 8) Kuhbier, 9) Giesensdorf, 10) Falkenhagen, 11) Streckenthin mit Giesenhagen, Gerdshagen und Rapshagen, 12) Halenbeck, 13) Brügge mit Warnsdorf, Penzlin und den Gütern Meyenburg, 14) Stadt Meyenburg, 15) Ackerfeld, Tetschendorf, Niemerlang, Gut Freyenstein, Neu-Cöln und Buddenhagen, 16) Flecken Freyenstein, 17) Schmolde, 18) Frehne, 19) Stepenitz, 20) Telschow, 21) Krempendorf mit Reddelin, Klein-Pankow, Jännersdorf und Stolpe bei Meyenburg, 22) Drehnickow mit Suckow, Porep, Nettelbeck und Krumbeck, 23) Sillmersdorf mit Grabow bei Pritzwalk, Buckow, 24) Preddöhl, 25) Mertensdorf, 26) Triegliz, 27) Schmarsow mit Steffenshagen, Laaske und Weitgendorf, 28) Helle mit Klein-Langerwisch, Groß-Langerwisch, Neudorf und Jacobsdorf, 29) Schönhagen bei Pritzwalk.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath v. Saldern ernannt.

Der Wahlort ist die Stadt Perleberg.

II. Wahlbezirk Ruppin:

besteht a) aus dem Kreise Ostpriegnitz, mit Ausschluß der davon bereits unter I zum Wahlbezirk Perleberg gelegten Ortschaften,

b) aus dem Kreise Ruppin, mit Ausschluß der davon unter XV zum Wahlbezirk Nauen gelegten Ortschaften.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Schenkendorf ernannt.

Wahlort ist die Stadt Neu-Ruppin.

III. Wahlbezirk Prenzlau:

besteht a) aus dem Kreise Prenzlau,

b) aus folgenden Ortswahlbezirken des Templiner Kreises:

1) Annenwalde, 2) Boytzenburg mit Sandkrug, 3) Bredereiche, 4) Claushagen mit Lichtenhayn, 5) Kloſterwalde, 6) Flieth mit Voßberg, 7) Fredenwalde, 8) Gandenitz, 9) Gerswalde, 10) Hammelſpring, 11) Hardenbeck, 12) Herzfelde, 13) Himmelpforth, 14) Potzlow, 15) Ravensbrück, 16) Röddelin, 17) Steglitz mit Pfingſtberg, 18) Thomsdorf, 19) Warthe, 20) Weggun mit Arnimshayn, 21) Wichmannsdorf mit Lindenſee und Sternthal, 22) Buchholz, Pinnow und Strehlow, 23) Haßleben mit Carolinenhof, Kienwerder, Blankenſee und Krullenhaus, 24) Mittenwalde mit Pappelwerder, Kröchelndorf, Kuhz, Ruhehof und Seeburg, 25) Suckow mit Charlottenhof, Fergitz, Groß-Cölpin, Louiſenhof, Schipperhof und Heſſenhagen, 26) Briesen mit Herrnſtein, Krohnhorſt, Friedenfelde und der Kaackſtädtſchen Mühle, 27) Kaackſtädt mit Plötzenſee, 28) Böckenberg mit Berkenlatte, Wihelmshof, Neudorf, Stier, Achimswalde, Erdmannswalde und Alt-Cölpin, 29) Milmersdorf mit Collin, Ahrensberg, Hahnwerder, Petersdorf, Ahrensneſt und Ahrensdorf, 30) Petznitz mit Henkinshayn, Kreuzkrug, Fährkrug, Laatz, Knehden, Netzow und Metzelthin, 31) Jacobshagen mit Wiedebuſch, Bröddin und Mahlendorf, 32) Beenz mit Aalkaſten, Wupgarten, Cüſtrinchen, Fegefeuer, Schreibermühle, Kolbatzer Mühle, Brüſenwalde und Jetzkendorf, 33) Funkenhagen, Roſenow, Boiſterfelde und Crewitz, 34) Parmen, Warbende und Fürſtenau, 35) Berkholz, Zerwelin, Naugarten und Rummelpforther Mühle, 36) Alt- und Neu-Thymen, Ruthenberg und Retzow, 37) Denſow mit Alt- und Neu-Placht, 38) Beutel und Tangersdorf, 39) Zootzen mit Woblitz und Saehle, 40) Hindenburg mit Konneburg, Stempenitz und Baßdorf, 41) Stadt Templin, 42) Stadt Lychen.

Zum Wahl-Commiſſarius für dieſen Bezirk iſt der Landrath v. **Stülpnagel-Dargitz** ernannt. — Wahlort iſt die Stadt Prenzlau.

IV. Wahlbezirk Angermünde:

besteht a) aus dem Angermünder Kreiſe,

b) aus dem Templiner Kreiſe, mit Ausſchluß der davon bereits unter III zum Wahlbezirk Prenzlau gelegten Ortſchaften,

c) aus folgenden Ortswahlbezirken des Niederbarnimſchen Kreiſes:

1) Hammer und Amt Liebenwalde, 2) Holländiſche Papiermühle, 3) Klandorf, 4) Liebenthal mit Uhlenhof und Schluft, 5) Martenwerder, 6) Groß-Schönebeck, 7) Zerpenſchleuſe, 8) Colonie Berg, 9) Colonie Kienitz, 10) Stadt Liebenwalde.

Zum Wahl-Commiſſarius für dieſen Bezirk iſt der Landrath v. **Arnim** beſtellt. Wahlort iſt Angermünde.

V. Wahlbezirk Freyenwalde:

besteht a) aus dem Oberbarnimſchen Kreiſe,

b) aus dem Niederbarnimſchen Kreiſe, mit Ausſchluß derjenigen Ortſchaften, welche davon unter IV zum Wahlbezirk Angermünde, unter VI bis XI

zu Berlin, unter XV zum Wahlbezirk Nauen und unter XVI zum Wahlbezirk Beeskow gelegt ſind.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath Graf Haeſeler ernannt.

Wahlort iſt Freyenwalde.

VI bis XI. Berliner Wahlbezirke.

Die ſechs Berliner Wahlbezirke umfaſſen:

a) die Stadt Berlin,

b) vom Teltower Kreiſe die Ortswahlbezirke:

1) Tempelhof, 2) Britz, 3) Deutſch-Rixdorf mit den Lohmühlen und Treptow, 4) Böhmiſch-Rixdorf, 5) die Etabliſſements in der Haſenheide, 6) die Halleſche Thor-Etabliſſements, 7) Neu-Schöneberg, 8) Alt-Schöneberg, 9) Willmersdorf, 10) Charlottenburg, 11) Schmargendorf mit Dahlem, Grunewald und Ruhleben, 12) Stegelitz;

c) vom Niederbarnimſchen Kreiſe die Ortſchaften:

1) Biesdorf, 2) Dalldorf und Tegel, 3) Dorf Friedrichsfelde, 4) Schloß Friedrichsfelde und Carlshorſt, 5) Heinersdorf und Weißenſee, 6) Lichtenberg, Dorf und Vorwerk, 7) Lichtenberg, Friedrichsberg und Kietz, 8) Kietz, 9) Reinickendorf, 10) Hohen-Schönhauſen, 11) Nieder-Schönhauſen und Schönholz, 12) Stralow, Borhagen und Rummelsburg, 13) Alt-Moabit und Unterbaum, 14) Neu-Moabit, 15) Wedding.

Die Unter-Abtheilung dieſes geſammten Diſtrictes in ſechs einzelne Wahlbezirke muß zur Zeit noch vorbehalten bleiben, da die Bildung der Ortswahlbezirke innerhalb der Stadt Berlin noch nicht beendigt iſt. Es wird dieſerhalb jedoch unverzüglich das Erforderliche nachträglich veröffentlicht werden.

XII. Wahlbezirk Potsdam:

beſteht a) aus der Stadt Potsdam,

b) vom Teltower Kreiſe aus den Ortswahlbezirken:

1) Gröben mit Kietz und Siethen, 2) Fahlhorſt und Nudow, 3) Philippsthal, 4) Ahrensdorf, 5) Gütergotz, 6) Schenkendorf und Sputendorf, 7) Drewitz, 8) Neuendorf, 9) Nowaweß, 10) Klein-Glienicke, 11) Stolpe und Pfaueninſel, 12) Stahnsdorf und Kohlhaſenbrück, 13) Alt- und Neu-Zehlendorf, 14) Lankwitz mit Oßdorf, Gieſensdorf und Schönow, 15) Lichterfelde;

c) vom Zauch-Belziger Kreiſe die Ortswahlbezirke:

1) Stadt Beelitz, 2) Stadt Saarmund, 3) Stadt Werder, 4) Gottin, Alt- und Neu-Töplitz und Leeſt, 5) Phöben, 6) Kemnitz und Pleſſow mit Zolchow, 7) Glindow, 8) Petzow, Löcknitz und Blieſendorf, 9) Mittelbuſch, Kemnitzerheide und Ferch, 10) Caputh mit Flottſtelle, Lünewitz und Schmerberg, 11) Vorwerk Potsdam, Tornow, Templin, die Landjägerei und Bergholz, 12) Colonie und Vorwerk Saarmund und Alt-Langerwiſch, 13) Neu-Langerwiſch und Michendorf, 14) Wildenbruch und Tremsdorf, 15) Kähnsdorf und Frähsdorf, 16) Seddin, Cunersdorf und Schias, 17) Stücken mit Breite, 18) Schlunkendorf, Zauchwitz und Körzin, 19) Schönefeld und Elsholz, 20) Rieben, 21) Rähsdorf, Schäpe, Salzbrunn mit Berghorſt;

d) vom Oſthavellande die Ortſchaften:

1) Stadt Ketzin, 2) Markee, 3) Markau, 4) Ceeſtow mit Wernitz, 5) Etzin, 6) Paretz und Knobloch, 7) Alt- und Neu-Falkenrehde, 8) Uetz mit Paaren und Marquardt, 9) Grube, Nattwerder, Golm, Gallin, Kuhpfort und Entenfang, 10) Alt- und Neu-Geltow und Baumgartenbrück, 11) Bornſtedt mit Lindſtädtshof und Nedlitz, 12) Eiche, Pirſchheide, Faſanerie, Landesbaumſchule und Neue Palais, 13) Bornim, 14) Fahrland und Crampnitz, 15) Sacrow und Cladow, 16) Gatow und Groß-Glienicke, 17) Seeburg und Dalgow, 18) Staaken, 19) Tiefwerder, Pichelsdorf und Pichelswerder, 20) Damm, Haſelhorſt, Paulſtern, Gewehrplan, Pulverfabrik, Valentinswerder und Kloſterhof, 21) Seegefeldt, 22) Falkenhagen und Finkenkrug, 23) Rohrbeck, Priort und Wolfsberg, 24) Döberitz und Ferbitz, 25) Saatzkorn und Kartzow, 26) Hoppenrade und Buchow-Carpzow, 27) Dyrotz nebſt Elsgrund, 28) Wuſtermark, 29) Bredow.

Zum Wahl-Commiſſarius für dieſen Bezirk iſt der Bürgermeiſter Stöpel ernannt. — Wahlort iſt die Stadt Potsdam.

XIII. Wahlbezirk Jüterbogk:

beſteht a) aus dem Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,

b) vom Teltower Kreiſe aus nachſtehenden Ortſchaften:

1) Stadt Teltow, 2) Ruhlsdorf mit Klein-Machnow und Heinersdorf, 3) Genshagen, 4) Löwenbruch, 5) Kerzendorf mit Wietſtock und Wendiſch-Willmersdorf, 6) Clieſtow mit Schulzendorf und Neuendorf, 7) Stadt und Amtsfreiheit Trebbin, 8) Thyrow, Groß- und Klein-Beuthen und Dütchendorf, 9) Groß-Beeren, 10) Klein-Beeren, Diedersdorf und Mahlow, 11) Lichtenrade, Klein- und Groß-Ziethen, 12) Rudow, 13) Buckow, 14) Marienfelde, 15) Mariendorf, 16) Blankenfelde, 17) Dahlwitz mit Jühnsdorf und Rangsdorf, 18) Groß-Machnow, 19) Werben, Nunsdorf und Schulzendorf, 20) Glienicke bei Zoſſen, 21) Dabendorf, Schünow, Dergiſchow und Neuendorf;

c) vom Zauch-Belziger Kreiſe die Ortswahlbezirke:

1) Stadt Treuenbrietzen mit Frohnsdorf, 2) Stadt Brück, 3) Stadt Niemegk, 4) Damelang, 5) Freienthal, Neuhaus, Hakenhaus und Möllendorf, 6) Wittbrietzen, 7) Neuendorf und Wendiſch-Bork, 8) Deutſch-Bork mit Braackwitz, 9) Schlalach, 10) Buchholz, 11) Lühsdorf, Niebel und Niebelhorſt, 12) Nichel, 13) Trebitz, Rottſtock und Gömnigk, 14) Linthe, 15) Zietzow, Neſchholz und Lüſſe, 16) Baitz mit Schwanebeck, 17) Preußnitz, Kuhlewitz und Lokto, 18) Mörtz und Grabo, 19) Niederwerbig, Haſeloff und Jeſerich, 20) Rietz, 21) Lüdendorf und Pflückuff, 22) Zeuden und Lobbeſſe, 23) Boßdorf und Aſſau, 24) Garrei, Zixdorf und Hohenwerbig, 25) Neuendorf, Rädigke, Raben und Rabenſtein, 26) Klein- und Groß-Marzehns, 27) Klepzig und Lotzſchke, 28) Mützdorf und Grubow, 29) Buchholz, Lühnsdorf und Cranepuhl, 30) Dahnsdorf, 31) Berghol z und Borne.

Zum Wahl-Commiſſarius für dieſen Bezirk iſt der Landrath Hauſchteck ernannt. Wahlort iſt die Stadt Jüterbogk.

XIV. Wahlbezirk Brandenburg:

beſteht a) aus dem Zauch-Belziger Kreiſe, mit Ausſchluß derjenigen Ortſchaften,

welche unter XII und XIII zu den Wahlbezirken Potsdam oder Jüterbogk gelegt sind,

b) aus dem Westhavelländischen Kreise.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath v. Tschirschky ernannt. Wahlort ist die Stadt Brandenburg.

XV. Wahlbezirk Nauen:

besteht a) aus dem Osthavelländischen Kreise, mit Ausschluß der davon unter XII zum Potsdamer Wahlbezirk gelegten Ortschaften,

b) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Ruppiner Kreises:

1) Stadt Gransee, 2) Stadt Lindow, 3) Stadt Neustadt an der Dosse, 4) Stadt Wusterhausen an der Dosse mit Garz, 5) Barsickow, 6) Bückwitz, 7) Dreetz mit Lüttchedreetz und Schaeferberg, 8) Friedrich-Wilhelms-Gestüt mit Lindenau, Goldbeck, Alt- und Neu-Koppenbrück, 9) Garz, 10) Guten-Germendorf, 11) Häsen mit Buberow, Hoppenrade und Clewische Häuser, 12) Buskow, Treskow und Alt-Friesack, 13) Kampehl, Plaenitz und Leddin, 14) Grieben, 15) Grüneberg, 16) Herzberg, 17) Hohenofen mit Vierhütten und Hirzelslust, 18) Alt- und Neu-Ludwigsaue, Linde, Bergholzgrund, Kerkow und Grundmühle, 19) Karwe und Wall, 20) Alt- und Neu-Garz, Clausiushof, Blumenau und Siegrothsbruch, 21) Wutzetz, Damm, Michaelisbruch, Fischerhof und Mühlenland, 22) Köritz, 23) Kraatz, 24) Langen, 25) Lichtenberg, 26) Löwenberg, 27) Alt-Lüdersdorf und Wentow, 28) Manker, 29) Meseberg, Baumgarten und Keller, 30) Bartschendorf, Zietensaue und Giesenhorst, 31) Groß Mutz, 32) Nackel, 33) Protzen, 34) Ravensleben, 35) Rübehorst und Groß-Derschau, 36) Rüthnick und Neukammer, 37) Schönberg und Vielitz, 38) Seebeck, Glambeck und Strubensee, 39) Seegletz, 40) Sieversdorf, 41) Spiegelmanufactur, 42) Stöffin, 43) Teschendorf, Neuhof, Neuendorf, Schleuen und Liebenbergsches Forsthaus, 44) Viechel, Rohrlack und Läsickow, 45) Walchow, 46) Wilhelminenau, Friedrichsdorf, Brenkenhof, Klein-Derschau, Friedrichsbruch, Jülitz und Schwarzwasser, 47) Wustrau,

c) vom Niederbarnimschen Kreise aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Bergfelde, Birkenwerder und Borgsdorf, 2) Friedenthal, Amt Oranienburg, Sandhausen und Lehnitz, 3) Friedrichsthal und Glashütte, 4) Germendorf, 5) Glienicke und Schönfließ, 6) Stadt Oranienburg und Havelhausen, 7) Heiligensee und Schulzendorf, 8) Hermsdorf, 9) Malz, 10) Nassenheide, 11) Hohen Neuendorf und Stolpe, 12) Neuholland, 13) Rosenthal, 14) Sachsenhausen.

Zum Wahl-Commissarius für diesen Bezirk ist der Landrath Scharnweber ernannt. — Wahlort ist die Stadt Nauen.

XVI. Wahlbezirk Beeskow:

besteht a) aus dem Beeskow-Storkower Kreise,

b) aus dem Teltowschen Kreise mit Ausschluß derjenigen Ortswahlbezirke, welche davon unter VI zu Berlin, unter XII zu dem Potsdamer und unter XIII zu dem Jüterbogker Wahlbezirke gelegt sind;

c) vom Niederbarnimschen Kreise aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Bergbrück, Schulzenshöhe und Wolcersdorf, 2) Berghof und Taßdorf, 3) Bollensdorf, Fredersdorf und Vogelsdorf, 4) Friedrichshagen und Cöpnicker Etabliſſements, 5) Dahlwitz, Münchehofe und Kiekemahl, 6) Hennickendorf und Rehfelde, 7) Herzfelde, 8) Heſſenwinkel und Rahnsdorf, 9) Kagel und Kienbaum, 10) Kaulsdorf, 11) Lichtenow, 12) Malsdorf, 13) Rüdersdorf, 14) Rüdersdorfer Kalkberge, 15) erſter und zweiter Heidediſtrict, 16) dritter Heidediſtrict, 17) Klein-Schoenebeck, 18) Schöneiche, 19) Werder und Zinndorf;

d) aus nachſtehenden Ortswahlbezirken des Lebuſer Kreiſes:

1) Bärfelde mit Trebbus, 2) Berkenbrück mit Bärenbuſch, Faulbrück und Friedrichs-Krug, 3) Buchholz mit Neuendorf, 4) Demnitz mit Falkenberg, 5) Hangelsberg, Amt Fürſtenwalde, Wulkow, Platz, Wilhelmsbrück und Trebbus, 6) Colonie Fürſtenwalde, 7) Eggersdorf, Göhlsdorf und Tempelberg, 8) Hoppegarten nebſt Neuemühle, 9) Jänickendorf, Schönfelde und Liebenberg, 10) die Stadt Müncheberg, 11) Steinhöfel, 12) Stadt Fürſtenwalde.

Zum Wahl-Commiſſarius für dieſen Bezirk iſt der Landrath v. Löſchebrand ernannt. Wahlort iſt die Stadt Beeskow.

XVII. Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.:

beſteht a) aus der Stadt Frankfurt a. d. O.,

b) aus dem Lebuſer Kreiſe, mit Ausſchluß derjenigen Ortswahlbezirke, welche unter XVI zum Beeskower und unter XXV zum Gubener Wahlbezirke gelegt ſind.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Ober-Bürgermeiſter Genſichen ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Frankfurt a. d. O.

XVIII. Wahlbezirk Königsberg i. d. Nm.:

beſteht lediglich aus dem Königsberger Kreiſe.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath Bayer ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Königsberg i. d. Nm.

XIX. Wahlbezirk Soldin:

beſteht a) aus dem Soldiner Kreiſe,

b) aus dem Arnswalder Kreiſe, mit Ausſchluß der davon unter XX zum Friedeberger Wahlbezirk gelegten Ortſchaften.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath v. Schrabiſch ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Soldin.

XX. Wahlbezirk Friedeberg:

beſteht a) aus dem Friedeberger Kreiſe,

b) von dem Arnswalder Kreiſe aus folgenden Ortswahlbezirken:

1) Stadt Neuwedell, 2) Althütte, 3) Auguſtwalde mit Göhren und Reierort, 4) Bernſee, 5) Berkenbrügge nebſt Colonie und Rüggen, 6) Schaafsfelde, Waſſerfelde, Horſt, Fiſcherfelde, Auenwalde, Berkenbrügger Theeroſen, Roscatenwerder, Wieſenwerder u. Kühnemühle, 7) Kloſterfelde, 8) Minken, Neu-Körtnitz, Niemiſchoff, Hertelsau, Schloßgut und Großgut, 9) Crampe, Neu-Stüdnitz und Zietenſier, 10) Diebelbruch, Hagelfelde und Syringe, 11) Steinbuſch, Bahrenort, Eiſenhammer, Schlägerort und Zuchowmühle, 12) Werder, Springe, Marzelle, Lüdertswalde, 13) Für-

ſtenau, Salvin, Friedenau, Buchthal und Waldhaus, 14) Grüneberg, Busberg und Louiſenau, 15) Hochzeit, Lenzenbruch und Neubrück, 16) Lemmersdorf, 17) Jägersburg, Regenthin und Regenthiner Heidekavel, 18) Kölzig, 19) Langenfuhr, 20) Marienwalde, Neuhof und Marienwalder Hütte, 21) Spechtsdorf, 22) Zatten und Petznickerie.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath v. Petersdorff ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Friedeberg.

XXI. Wahlbezirk Landsberg a./W.:

beſteht lediglich aus dem Landsberger Kreiſe.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath Flottmann beſtellt. — Wahlort iſt die Stadt Landsberg a./W.

XXII. Wahlbezirk Zielenzig:

beſteht lediglich aus dem Sternberger Kreiſe.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath Sydow beſtellt. — Wahlort iſt die Stadt Zielenzig.

XXIII. Wahlbezirk Züllichau:

beſteht a) aus dem Kreiſe Schwiebus-Züllichau,
b) aus dem Croſſener Kreiſe, mit Ausſchluß der davon unter XXVI zum Wahlbezirk Sorau gelegten Ortſchaften.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath Brescius ernannt. — Wahlort iſt die Stadt Züllichau.

XXIV. Wahlbezirk Luckau:

beſteht a) aus dem Luckauer Kreiſe,
b) aus der Stadt Lübben,
c) aus dem Calauer Kreiſe, mit Ausſchluß der davon unter XXVII zum Wahlbezirk Cottbus gelegten Ortſchaften.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath von Manteuffel ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Luckau.

XXV. Wahlbezirk Guben:

beſteht a) aus dem Gubener Kreiſe,
b) aus dem Lübbener Kreiſe, mit Ausnahme der davon unter XXIV zum Wahlbezirk Luckau gelegten Stadt Lübben,
c) aus nachſtehenden Ortswahlbezirken des Lebuſer Kreiſes:

1) Biegen, 2) Roſengarten und Lichtenberg, 3) Stadt Müllroſe, 4) Biegenbrück, Neuhaus, Dubrow und Markendorf, 5) Hohenwalde, 6) Brieſen, 7) Briesko w mit Zeidelbrück, 8) Jacobsdorf und Vorheide, 9) Kolonie Müllroſe, Kaiſermühl, Schlaubehammer und Hammerpfort, 10) Kersdorf, Neu-Madlitz und Petersdorf, 11) Ober-Lindow mit Klixmühle und Weißenberg, 12) Unter-Lindow und Neu-Lindow, 13) Loſſow, Buſchmühle und Finkenheerd, 14) Alt-Madlitz, Glienick und Krummluch, 15) Pillgram, 16) Sieversdorf.

Zum Wahl-Commiſſarius iſt der Landrath von Carlsburg ernannt.

Wahlort iſt die Stadt Guben.

XXVI. Wahlbezirk Sorau:

besteht a) aus dem Sorauer Kreise,

b) aus nachstehenden Ortswahlbezirken des Crossener Kreises:

1) Stadt Bobersberg, 2) Stadt Sommerfeld und Belkow, 3) Rittersitz Bobersberg, Berloge, Dachow und Cunow, 4) Braschen, Klein-Braschen, Blochbude und Brankow, 5) Crumow, Wendischsagar und Neubrück, 6) Daube und Seedorf, 7) Deichow, 8) Dubrow, Tamnitz und Schloß Sommerfeld, 9) Göhren und Königswille, 10) Grapkow, 11) Hermswalde, 12) Jähnsdorf, 13) Preichow, Scheegeln und Schwirtze, 14) Weissig und Sarkow, 15) Wellmitz.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Rheinbaben ernannt.

Wahlort ist die Stadt Sorau.

XXVII. Wahlbezirk Cottbus:

besteht a) aus dem Cottbuser Kreise,

b) aus dem Spremberger Kreise,

c) aus folgenden Ortswahlbezirken des Calauer Kreises:

1) Stadt Drebkau, 2) Stadt Senftenberg, 3) Stadt Vetschau, 4) Bahnsdorf, 5) Casel, 6) Greiffenhayn, 7) Groß-Koschen, 8) Laasow, 9) Lauta, 10) Petershayn, 11) Sedlitz, 12) Sornow, 13) Weissagk bei Vetschau, 14) Schloß Vetschau, Schönebeck, Göritz und Koßwig, 15) Dlugy, Suschow und Naundorf, 16) Missen, Jehschen, Repten und Lobendorf, 17) Tornitz, Briesen, Wüstenhayn und Brodtkowitz, 18) Koschendorf, Sievisch und Golscho, 19) Laubst, Löschen und Rhensdorf, 20) Gräbendorf, Laasdorf, Nebendorf, Göritz und Buchholz, 21) Buchwalde, Klein-Koschen und Sckado, 22) Bückchen, Brauns, Reppist, 23) Groß- und Klein-Räschen, Schmogro und Dörwalde, 24) Lieske, Rosendorf und Almosen, 25) Chransdorf, Groß-Jauer, Cunersdorf, Woschko und Leesko, 26) Klein-Jauer, Lubochow, Lindchen und Ressen, 27) Kausche, Geissendorf, Görigk und Steinitz, 28) Domsdorf, Schloßbezirk Drepkau, Raako und Radensdorf.

Zum Wahl-Commissarius ist der Landrath von Schönfeld ernannt.

Wahlort ist die Stadt Cottbus.

Die vorstehende Eintheilung der Wahlbezirke, imgleichen die Ernennung der voraufgeführten Wahl-Commissarien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Nach § 5 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 muß der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung der nach § 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war,

bis zum Schluſſe des Jahres 1849 bei der Regierung ſchriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe ſchon früher in Wegfall, ſo muß die Anmeldung binnen Jahresfriſt nach dem Wegfall erfolgen.

Hierzu beſtimmt der § 6 ibid., daß, wenn die Entſchädigungs-Anſprüche innerhalb der in dem § 5 feſtgeſetzten Friſt bei der Regierung nicht ſchriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Anſprüche von ſelbſt verluſtig gehen ſollen, und nur die im § 39 bezeichneten Intereſſenten (Ober-Eigenthümer, Lehns-Herren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entſchädigungs-Anſpruch noch während einer anderweiten präcluſiviſchen Friſt von drei Monaten durch ſchriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Befriedigung dieſer Intereſſenten etwa verbleibenden Ueberſchuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung verſäumt hat, keinen Anſpruch machen.

Obgleich das Entſchädigungsgeſetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Geſetzſammlung pro 1845 (Seite 79 bis 92) zur allgemeinen Kenntniß gebracht iſt, und ich auf die Friſtbeſtimmungen aus demſelben bereits durch meine Bekanntmachungen vom 15. März 1845, 2. Februar 1846 und 25. Januar 1847 beſonders hingedeutet habe, ſo finde ich mich doch veranlaßt, das betheiligte Publikum auf die oben ausgezogenen Friſtbeſtimmungen Behufs rechtzeitiger Wahrnehmung ſeiner Intereſſen hierdurch nochmals aufmerkſam zu machen.

Potsdam, den 20. April 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

In Folge eines an mich ergangenen Erlaſſes des Königlichen Hohen Finanz-Miniſterii vom 13. April d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 10ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 75 bis 86 abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement vom 2. Februar d. J. für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhalter, Magdeburg-Halberſtädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft auch auf die von der Berlin-Anhalter Geſellſchaft übernommene Zweigbahn von Jüterbogk nach Roederau, ſo weit ſolche im Preußiſchen belegen iſt, und zwar in Betreff derjenigen Beſtimmungen, welche auch auf eine, dem Betriebe noch nicht übergebene Eiſenbahn paſſen, ſofort, im Uebrigen erſt nachdem der Betrieb auf jener Zweigbahn eröffnet ſein wird, Anwendung findet.

Potsdam, den 19. April 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1848 beobachteten Wasserstände. № 72.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	4	3	10	8	8	3	6	4	—	2	6	6	9½	3	10	4	10	3	6	7	9	5	2
2	9	9	4	1	8	10	3	8	4	—	2	6	6	8½	3	11½	4	10½	3	6½	8	1	5	3
3	10	1	4	1	8	11	3	7	4	1	2	6½	6	7½	4	—	5	1½	3	7	8	6	5	4½
4	10	2	5	10	9	1	4	—	4	1	2	6½	6	7½	4	1	4	11	3	8	8	10	5	5
5	10	4	6	2	9	3	4	2	4	2	2	6½	6	8	4	1½	4	10½	3	9	8	10	5	7
6	10	2	6	11	9	4	4	5	4	3½	2	7	6	8½	4	3	4	11	3	9	9	1	5	7½
7	10	2	7	2	9	6	4	8	4	5½	2	8	6	8½	4	3	5	8	3	3	9	6	5	8
8	10	1	7	3	9	4	4	10	4	8½	2	9½	6	8	4	5½	5	8	3	3	9	6	5	9½
9	10	2	7	2	9	1	4	10	4	9	2	11	6	9½	4	7	5	8	3	4	9	4	5	10½
10	10	3	7	1	8	11	5	1	4	10	3	—	6	11½	4	8	5	8	3	8	9	2	5	11½
11	10	3	7	2	8	8	5	3	5	—	3	1½	6	10½	4	10	5	8	3	9	8	9	6	1
12	10	3	7	5	8	8	5	3	5	½	3	3	6	11½	4	10½	5	7	3	9	8	5	6	2
13	10	4	7	5	8	8	5	3	5	1	3	4	7	1	5	2	5	9	3	10	7	11	6	3
14	10	4	7	4	8	8	5	2	5	1½	3	5	7	3	5	3	5	9	3	9	7	8	6	4½
15	10	4	7	4	8	8	5	2	5	1½	3	5½	7	1½	5	5½	5	8	4	—	7	7	6	6
16	10	4	7	5	8	8	5	3	5	2	3	6	7	2	5	6	5	8	4	—	7	8	6	7
17	10	2	7	5	8	8	5	3	5	2½	3	6½	7	2	5	7	5	7½	4	1	7	8	6	8
18	10	2	7	6	8	9	5	2	5	2½	3	6½	7	1½	5	8	5	8	4	1	7	11	6	8½
19	10	2	6	11	8	9	4	10	5	2½	3	7	7	2	5	8½	5	8	4	3	8	3	6	9
20	10	3	7	—	8	9	5	—	5	2½	3	7	7	2	5	8	5	8	4	5	8	7	6	10
21	10	2	7	5	8	9	5	2	5	2½	3	7	7	2	5	9	5	9	4	5	8	10	6	11
22	10	1	7	4	8	8	5	2	5	2½	3	7½	7	1½	5	8	5	4	4	6	8	11	6	11
23	10	2	7	4	8	6	5	2	5	2½	3	7½	7	2	5	8½	5	4½	4	6	9	—	7	—
24	10	1	7	5	8	6	5	1	5	2½	3	7½	7	2½	5	9	5	9½	4	5	8	11	7	—
25	10	1	7	—	8	4	5	1	5	2½	3	7½	7	2	5	8½	5	10½	4	6	8	10	7	½
26	10	2	6	11	8	4	4	9	5	2½	3	7	7	3	5	8	5	10½	4	6	8	8	7	½
27	10	1	6	10	8	4	4	10	5	1	3	7	7	3	5	9	5	10½	4	7	8	5	7	½
28	10	2	6	11	8	4	5	—	5	1	3	6½	7	3	5	9	5	11	4	8	8	3	7	¾
29	10	2	6	3	8	2	4	9	5	½	3	6	7	2½	5	9	5	10	4	9	8	1	7	1
30	10	3	6	—	8	—	4	8	5	—	3	5½	7	2	5	9	5	10	4	9	7	11	7	1
31	10	1	6	10	7	11	4	9	5	—	3	5	7	2	5	9	5	10	4	8	7	10	7	1¼

Potsdam, den 25. April 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. April 1848.

№ 73. Templiner Kreisblatt. I. 552. April.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) wird hiermit der in der Stadt Templin unter dem Titel: „Templiner Kreisblatt" im Privat-Verlage herauskommenden Wochenschrift vorerst vom 1. Mai d. J. ab für sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände im Templinschen Kreise, welche auf Veranstaltung der landräthlichen Behörde das gedachte Wochenblatt fortlaufend erhalten werden, die rechtliche Wirkung beigelegt, daß die darin enthaltenen amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen der landräthlichen Behörde des Kreises eben so, als wenn sie jenen Ortsbehörden schriftlich zugingen, für selbige verbindlich sind.

Die darunter begriffenen öffentlichen kreispolizeilichen Verordnungen müssen übrigens nach § 5 der obigen Bekanntmachung vom 13. December 1842 außerdem in jeder Ortschaft des Kreises auf dieselbe doppelte Weise wie die Local-Verordnungen durch die Ortsbehörden weiter publicirt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 21. Anschluß der Land- und Stadtgerichte Trebbin, Jüterbogk, Treuenbrietzen und Dahme als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Luckenwalde.

Die bisherigen Land- und Stadtgerichte Trebbin, Jüterbogk, Treuenbrietzen und Dahme sind vom 1. April d. J. ab mit dem Land- und Stadtgerichte zu Luckenwalde als dessen Gerichts-Commissionen vereinigt und werden nunmehr sämmtliche bei den Gerichts-Commissionen anhängigen, der collegialischen Berathung, resp. Verhandlung und Entscheidung unterliegende Sachen, soweit die Partheien übereinstimmend nicht auf die Entscheidung der Gerichts-Commission compromittiren, bei dem Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde in den monatlich dazu bestimmten Sitzungen verhandelt, für die Gerichts-Commission Jüterbogk jedoch die desfallsigen Sitzungen bis auf Weiteres unter Leitung des Directors des Land- und Stadtgerichts zu Luckenwalde in Jüterbogk selbst abgehalten werden. Für die Stadt Zinna, die Dörfer Grüna, Zinna, Neuhoff, Werder und Wölmsdorf wird von eben diesem Tage ab von Luckenwalde aus in der Stadt Zinna bis auf Weiteres allmonatlich ein Gerichtstag abgehalten werden.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 22. Anschluß der Stadtgerichte zu Gransee, Templin und Lychen als Gerichts-Commissionen an das Stadtgericht zu Zehdenick.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 3. Februar d. J. ist bestimmt worden, daß die Stadtgerichte zu Gransee, Templin und Lychen dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick nach Maaßgabe des Normalplans vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerialblatt von 1847 Pag. 158) als Gerichts-Commissionen angeschlossen werden sollen. Zur Ausführung dieses Plans bleibt in Betreff der Gerichts-Commissionen zu Templin und Lychen noch die Bestimmung darüber vorbehalten: ob und inwiefern nicht nach Maaßgabe des § 9 des Normalplans besondere Audienz-Termine für die Bezirke Templin und Lychen in Templin abzuhalten sind und soll das Nähere hierüber bekannt gemacht werden.

Das Stadtgericht zu Gransee wird dagegen vom 1. April d. J. ab, dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick angeschlossen, so daß die in dem Normal-Plan als zur collegialischen Berathung und Beschlußnahme bestimmten Gegenstände bei dem Land- und Stadtgericht in Zehdenick erledigt werden. Dagegen bleibt der Gerichts-Commission zu Gransee die Bearbeitung aller derjenigen Gegenstände, welche nach Maaßgabe des Normal-Plans durch einen einzeln stehenden Richter erledigt werden können. Der Bezirk des Stadtgerichts, jetzt der Gerichts-Commission zu Gransee, bleibt unverändert.

Berlin, den 25. März 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 35. Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesiger Bauten, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter unternommen sind, haben viele Arbeiter von außerhalb hierher gezogen und es sollen noch fremde Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle jene Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter im Orte mehr als ausreichend vorhanden ist und vorzugsweise nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern hier Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium auf den Wunsch und im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß bis auf Weiteres keinem von auswärts eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt in hiesiger Stadt erlaubt werden soll. Diese Maaßregel erstreckt sich zwar einstweilen nicht auf die, mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren versehenen, auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen und andern Gewerbegehülfen. Da jedoch zur Zeit alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen übersetzt sind, so kann auch solchen wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen; indem gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 36. Die Cautionen der außergerichtlichen Auctions-Commissarien.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 1. April d. J. die Ermäßigung der von den außergerichtlichen Auctionatoren in Berlin zu bestellenden Caution auf 3000 Thlr. genehmigt, wodurch der § 2 des Reglements für die außergerichtlichen Auctions-Commissarien vom 2. Juni 1827 abgeändert wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 37. Agentur-Bestätigung.

Der Rentier A. L. F. Sasse, hierselbst Landsberger Straße № 18 wohnhaft, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt. Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 11. April 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der hiesige Regierungs-Secretair Protz ist am 2. Januar d. J. verstorben. An dessen Stelle ist der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Brzosowsky zum Regierungs-Secretair ernannt, dagegen der bisherige Civil-Supernumerarius Philippi als Assistent im hiesigen Regierungs-Secretariate angestellt worden.

Dem Regierungs-Supernumerarius Peschel ist die vacante Kreis-Secretair-Stelle des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Philipp Theodor Ludwig Astfalk zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt und die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Hoffmann und Carl Otto Naumann zu Berlin sind als practische Aerzte und Operateurs in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei der am 27. und 28. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

August Wilhelm Julius Bree aus Groß-Kreutz,
Friedrich Adolph Guido Dräger aus Treuenbrietzen,
Carl Friedrich Eduard Gems aus Potsdam,
David August Gentz aus Potsdam,
David Johann Georg Koch aus Liebzow bei Perleberg,
Wilhelm Carl August Heise aus Berkholz bei Boytzenburg,
Wilhelm Julius Carl Janecke aus Rathenow,
Bernhard Göres aus Treuenbrietzen,
Leberecht Ludwig Herrmann Köppen aus Damm bei Brüssow,
August Friedr. Wilhelm Künkel aus Liepe bei Neustadt-Eberswalde,
Carl August Liepe aus Rietz bei Brandenburg,
Friedrich Wilhelm Lindstädt aus Brandenburg,
Johann Friedrich Magdeburg aus Potsdam,
Gustav Carl Miething aus Kemlitz bei Baruth,
Eduard Ernst Albert Muths aus Mühlenbeck bei Berlin,
Friedr. Carl Christ. Müller aus Steffenshagen bei Pritzwalk,
Traugott Aug. Ferd. Pascal aus Giesensdorf bei Teltow,
Heinrich Johann Pevestorff aus Müggendorf bei Perleberg,
Herrm. Friedr. Lebrecht Plaue aus Friesack,
Friedrich August Ruback aus Potsdam,
Ludwig Friedr. Wilh. Scheer aus Schweinrich bei Zechlin,
Carl Aug. Friedr. Schmidtsdorff aus Nauen.
Julius Carl Wilhelm Schumacher aus Deutschhof bei Nauen.

Die Feldmesser Franz Eduard Johann v. Etzel, Carl Eduard Theodor Leitholdt, Ludwig Albert Serlo und Martin Franck sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Garnknecht Friedrich Wilhelm Lange und die Fischerknechte Weiße und Elling zu Tiefwerder bei Spandau, haben in der Nacht vom 8. zum 9. März d. J. drei Personen, welche aus einem Kahne in die Havel gestürzt waren, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch in belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. April 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Außerordentliche Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 23. Suspenſion von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai 1848.

Mit Bezug auf die diesſeitige Bekanntmachung vom 15. d. M. werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einem Erlaß des Herrn Juſtiz-Miniſters am 1., 8. und 10. Mai d. J. gerichtliche Verhandlungen ausgeſetzt bleiben, auch Executionen nicht vollſtreckt werden ſollen.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. April 1848.

Patent-Aufhebung.

* Die dem Phil. Reutersbahn zu Elberfeld unter dem 27. April 1847 ertheilten Patente

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeitzen behandelten Garne und Gewebe in den Trocknenräumen und
2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

sind erloschen.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Tischlerlehrling Carl Friedrich Wilhelm Böttcher aus Wrietzen a. d. O. gebürtig, welcher von Brüssow hierher transportirt und in die Straf-Abtheilung des hiesigen Stadtgefängnisses zur Verbüßung der gegen ihn wegen Landstreichens rechtskräftig erkannten dreimonatlichen Strafarbeit, abgeliefert werden sollte, ist seinem Begleiter vor hiesiger Stadt entsprungen.

Die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes ersuchen wir ergebenst, auf den Böttcher vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns hiernächst schleunigst Nachricht zukommen zu lassen.

Prenzlau, den 13. April 1848.

Königl. Justiz-Amt Brüssow.

Signalement. Familienname: Böttcher, Vorname: Carl Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Wrietzen a. d. O., Aufenthaltsort: desgl., Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: wenig, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: groß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. 1 schwarzen ordinairen tuchnen Ueberrock, 1 Paar dunkelgraue Tuchhosen, 1 bunte Weste (hell), gute Stiefel (zweinätig), 1 schwarze Sammtmütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

* Am 31. v. M. ist vom Magistrat zu Angermünde der nachstehend signalisirte taubstumme Knabe in die hiesige Anstalt eingeliefert; die Heimathsbehörden dieses Knaben, so wie alle diejenigen Behörden, denen derselbe bekannt ist, werden ganz ergebenst um Mittheilung der Angehörigkeitsverhältnisse desselben ersucht.

Prenzlau, den 17. April 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Signalement. Alter: 8 bis 9 Jahre, Größe: ohne Maaß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: Der Knabe besitzt eine ganz besondere Neigung, mit Steinen nach Menschen zu werfen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. ist dem Krüger Drinckwitz zu Bocho eine braune Stute mit Stern, 7 Jahre alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, mit Sielzeug, gestohlen worden. Das Pferd ist besonders daran kenntlich, daß es auf dem Rücken eine hervorstehende Stelle mit jungen Haaren bewachsen hat. Wir warnen vor dem Ankauf des Pferdes und ersuchen alle Behörden, dasselbe im Betretungsfalle mit dem Führer anzuhalten und uns davon schleunigst Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 18. April 1848.

Königl. Rent- und Polizeiamt Lehnin.

Verlorner Reisepaß.

* Der nachstehend signalisirte Maurergeselle Carl Lindstedt von hier, hat seinen von uns unterm 3. d. M. ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß angeblich zu Berlin zwischen dem Oranienburger und Königsthore am 7. d. M. verloren; dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Jüterbogk, den 16. April 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: geb. den 20. Juli 1828, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Wegen Neubaues einer beim Dorfe Teurow, Amts Buchholtz, gelegenen Brücke, muß die Passage durch Teurow vom 4. bis 13. k. M. gesperrt werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Baruth und Golßen kommende Fuhrwerk während dieser Sperre den Uebergang über das Dahmefließ bei Staakow oder bei der Stadt Buchholz nehmen muß. Teltow, den 19. April 1848.

Der Landrath von Albrecht.

Holzverkauf.

Aus dem Königlichen Forstrevier Cossenblatt sollen Donnerstag den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, im Hause des Kaufmanns Herrn Mehrheld hierselbst die nachbenannten Hölzer, als:

15 Stück Kiefern-Sägeblöcke,
93 " Kiefern-Bauholz von verschiedenen Dimensionen,
200 " Kiefern-Bohlstämme,
2 Klafter dergl. Nutzholz,
12 Schock dergl. Bohnenstangen,
¾ Klafter Elsen-Kloben,
¼ " dergl. Knüppel,
16 " Birken-Kloben,
½ " Espen-Kloben,
212½ " Kiefern-Kloben und
5 " Kiefern-Knüppel,

bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Hölzer stehen in der Forst und zwar ⅛ bis ⅞ Meile von den Verschiffungsplätzen entfernt.

Die dem Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen sollen im Termin selbst näher bekannt gemacht werden; bemerkt wird jedoch, daß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises sofort im Termin entrichtet werden muß.

Cossenblatt, den 17. April 1848.

Im Auftrage der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Der Oberförster Bock.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Sydow beabsichtigt auf seinem Grundstücke, vor dem Neuen Königsthor Nr. 8, einen Dampfkessel zum Betriebe einer Dampfmaschine von 8 bis 10 Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche sich durch die beabsichte Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 13. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Weißgerber Julius Reichardt beabsichtigt in der hiesigen Stadt und zwar in dem Hause der Tuchmachermeister Wittwe Kurtze, Große Straße Nr. 47, eine Gerberei anzulegen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Strausberg, den 15. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Friedrich Schneidewind zu Scharfenberger Mühle, beabsichtigt die Aufstellung zweier Walz- und einer Waschmaschine in seiner bisherigen Oelmühle zum Betriebe der Tuchwalkerei, ohne Veränderung der Wasserwerke.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht: etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier im Amte anzumelden und zu begründen.

Amt-Goldbeck, den 17. April 1848.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Cossäthe Sebekow zu Felchow beabsichtigt, auf seinem beim Dorfe belegenen Ackerstücke eine Bockwindmühle zu erbauen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufge-

fordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Obrigkeit anzumelden und zu bescheinigen.

Felchow, den 18. April 1848.

v. Winterfeld, Polizei-Obrigkeit von Felchow.

Bekanntmachung.

Der hiesige Drechslermeister Wintermann beabsichtigt auf seinem Acker, vor dem Steinthore, die bisher daselbst befindlich gewesene holländische Windmühle von ihrem bisherigen Platze fortzunehmen, zwischen dem Schleusen- und dem sogenannten Mittelwege wieder aufzustellen und mit einem Mahlgange nach gewöhnlicher Construction zu versehen. Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen gehörig bescheinigt bei uns anzubringen.

Wir bemerken hierbei, daß diese vierwöchentliche Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist.

Brandenburg, den 18. April 1848.

Der Magistrat.

Folgende, nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern, am 15. d. M. ausgelooste Königsberger Stadtobligationen, kündigen wir hiermit zum 1. Juli 1848.

№ 3460. 3461. 5094. 5189. 6123. 6218. 6698. 6702. 6735. 7240. 10,089. 10,111. 10,210. 10,759. 11,576. 13,208. 13,297. 13,315. 13,427. 13,440. 13,442. 14,063 à 50 Thlr.

№ 954. 3017. 3158. 3222. 4010. 4142. 4438. 4903. 6005. 6182. 6302. 6658. 8224. 8534. 8848. 9182. 9621. 9985. 10,005. 11,107. 11,958. 12,236. 12,804. 12,981 à 100 Thlr.

№ 4051. 4493. à 150 Thlr.

№ 1865. 3520. 4201. 10,528. 11,388. 11,612. 13,990. 14,020 à 200 Thlr.

№ 8205. à 250 Thlr.

№ 2643 à 300 Thlr.

№ 4869. à 400 Thlr.

№ 1844. 1930. 2424. 5259. 6237. 8389. 9020. 12,782. à 500 Thlr.

№ 6. 88. 1456. 2043. 2046. 2858. 8917. 11,810. à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen, erfolgt vom 1. Juli 1848 ab durch unsere Stadt-Hauptcasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von Nr. 8—14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Juli 1848 ab keine Zinsen und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. August k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen, können weder wir uns noch unsere Casse sich einlassen.

Königsberg, den 15. December 1847.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Für den etwa im Jahre 1796 zu Proetzel, gebornen Johann Friedrich Moritz, Sohn des im Jahre 1800 zu Garzin verstorbenen Ochsenhirten Moritz, befindet sich in unserm Depositorio ein Erbtheil von 9 Thlrn. — Sgr. 5 Pf. Wir fordern den Johann Friedrich Moritz, oder dessen Erben hierdurch auf, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls die Masse an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgesandt werden wird.

Wriezen, den 19. April 1848.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Patrimonialgericht über Proetzel.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Warnung der Präcluſion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin Kriſteller und deſſen Ehefrau Röschen gebornen Hirſch Levin Gruß gehörige, hierſelbſt in der Kloſterſtraße Nr. 22 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verſtorbenen Heymann Benjamin Kriſteller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeiſter Johann Ludwig Stange gehörige, in der Roſenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 37768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 29. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Deſtillateur Chriſtian Gottſchalk modo deſſen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkau .

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Johann Auguſt Neumann zugehörige, in der Spandauer Straße Nr. 35 belegene und im neuen Hypothekenbuche von Berlin Band 5 Nr. 399 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 3483 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., ſoll

am 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Kaufmann Carl Eduard Raebel wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das dem Doctor der Medicin Friedrich Wilhelm Auguſt Vetter zugehörige, in der Matthäi-Kirchſtraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Band 32 Nr. 2075 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 2587 Thlr. 5 Sgr., ſoll

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierſelbſt in der Alten Jacobsſtraße Nr. 93 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., ſoll

am 30. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierſelbſt in der Invalidenſtraße Nr. 69 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 16,891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., ſoll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauſer Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., ſoll

am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Suſanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhauſen, modo deren Erben,
b) der Rentier Auguſt Leonhard von Kalkreuth, modo deſſen Erben und
c) der Lehrer Wilhelm Auguſt Adolph Gieſe

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguststraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeisters Johann Ludwig Stange verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., soll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von Zeschwitz verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Baron Friedrich Oscar von Zeschwitz und der Rittergutsbesitzer Christian Carl Zahn werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leist, Henriette Wilhelmine geb. Wartenberg gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Februar 1848.

Das dem Färbermeister Heinrich Ludwig Ferdinand Erdt gehörige, hier in der Cöpnicker Straße Nr. 10 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. I Nr. 7 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 4365 Thlr. 8 Sgr. 11½ Pf., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Kempfer gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cöllnischen Aeckern) verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Christian Friedrich Kempfer, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. März 1848.

Das der Ehefrau des Kaufmanns Bandow, Philippine gebornen Straub gehörige, hierselbst in der Wilhelmsstraße Nr. 85 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 674 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 28,891 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf., soll

am 7. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. März 1848.

Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Leist gehörige, in der Müllerstraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25 subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Weillardoz gehörige, in der Nauener Straße Nr. 26 belegene in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeister Oesterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hiesiger Stadt belegenen Wassermahlmühle, soll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen.

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks in seiner jetzigen Beschaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Construction der Mühle kann indessen nach der vorhandenen Wasserkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieser würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, so daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalsumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranschlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth sein würde.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 7. Januar 1848.

Das in der Lützower Straße sub Nr. 1 belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche

Vol. IX Nr. 452 auf den Namen des Rentiers Johann Martin-Leopold Löhmann verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1097 Thlr. 26 Sgr., soll

am 31. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Spediteur Johann Friedrich August Preuß, so wie die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Kossäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeschätzt auf 5693 Thaler 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Wutzetz subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.

Gräflich von Bredowsche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das den Bauer Gottlieb Grunzeschen Erben gehörige, zu Hegermühle belegene und sub Nr. 10 des dortigen Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut mit mehreren Stücken Erbpachts-Pfarrland, abgeschätzt auf 1534 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Isten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 31. Januar 1848.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 48 4/8 verzeichnete Grundstücke des Brauers Friedrich Wilhelm Stiens, nemlich:

1) das hierselbst in der Schulzenstraße unter Nr. 484 belegene Ganzerbe nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2647 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und
2) die hierselbst in der Johannisstraße unter Nr. 488 belegene Budenstelle, abgeschätzt auf 546 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 3. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Wusterhausen, den 4. Februar 1848.

Das hierselbst in der Berliner Straße unter Nr. 2 belegene, den Erben des Maurerpoliers Blaeske zugehörige Erbpachtsgrundstück mit den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt zu 4 Procent auf 1927 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. und zu 5 Procent auf 1732 Thlr., zufolge der in der Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll

am 29. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission zu Zechlin.

Der den 6 Geschwistern Müller gehörige, in Rheinsberg Glienecke belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 33 sub Nr. 2 eingetragene Erbpachts-Bauerhof, dessen Reinertrag von 223 Thlrn. 29 Sgr. zu 5 Proc. einen Taxwerth von 4479 Thlrn. 10 Sgr. und zu 4 Proc. einen Taxwerth von 5599 Thlrn. 5 Sgr. gewährt, worauf ein Erbpachts-Canon von 48 Thlrn. 10 Sgr. haftet, der zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 1208 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, und wobei zur Vervollständigung des Guts-Inventarii 15 Thlr. in Abzug kommen, so daß der Werth der Erbpachts-Gerechtigkeit

zu 5 Procent veranschlagt 3256 Thlr.,
zu 4 Procent ..... 4375 Thlr. 25 Sgr.,

beträgt zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zechlin, am 5. Februar 1848. Krieger.

Prenzlau, den 4. März 1848.

Patrimonialgericht über Werbelow.

Das zu Werbelow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Ortes Nr. 13 Pag. 145 eingetragene Grundstück, bestehend aus:

1) einem Wohnhause, einem Stall und dem hinter dem Hause belegenen Garten,
2) 166 □Ruthen Wördenland,
3) 3 Morgen 121 □Ruthen Hütungs-Entschädigungsland,

abgeschätzt auf 1038 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Werbelow, zusammen oder in den vorstehend 1, 2 und 3 angegebenen einzelnen Parcellen, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Ausschließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 6. März 1848.

Die dem Gastwirth Carl Friedrich Berkow gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst auf dem Stresow Nr. 42 belegene, Vol. III Fol. 116 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hausgrundstück, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2) die Vol. IV Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerenden von 4½ Morgen, abgeschätzt auf 91 Thlr. 15 Sgr.,
3) die Vol. I Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerloose von 13 Morgen, abgeschätzt auf 639 Thlr. 5 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. März 1848.

Das im IV. Bezirk sub Nr. 132 der Stadt Perleberg belegene, dem Töpfermeister Paul daselbst gehörige, im Hypothekenbuche Vol. VIII Pag. 571 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere dem Anrechte auf den im Jerusalemer Felde belegenen Separationsplan Nr. 334, abgeschätzt auf 1497 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 9. März 1848.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Die dem Schlächtermeister Lebrecht Reh zugehörige, hierselbst auf dem Berge sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 530 verzeichnete, und auf 1393 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgerstelle, soll

am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Stadtgerichtszimmer subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Mühlenbescheiders Engelmann gehörige, hierselbst in der Burgstraße sub Nr. 102 belegene, Vol. II Pag. 575 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 752 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation

am 4. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Zu diesem Termine werden gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein ist in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 3. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Zahna.

Das den minorennen Geschwistern Genficke zu Schwabeck zugehörige Wohnhaus, Scheune, Stall und ein Ackerstück, worauf eine Windmühle gestanden, welche abgebrannt, ingleichen 393 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Brandversicherungssumme Nr. 18 des Hypothekenbuchs von Schwabeck excl. der Brandvergütung, abgeschätzt auf 1166 Thlr. 5 Sgr.,

soll am 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Zahna, den 14. April 1848.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. April 1848.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Schuhmachergesell Friedrich Wilhelm Höhne, aus Willmersdorf gebürtig, ist nach einer Benachrichtigung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin dort am 1. d. M. eingetroffen. Es ist daher unsere, auf ihn aufmerksam machende Bekanntmachung vom 24. März d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, Stück 14, Seite 159) erledigt. Alt-Ruppin, den 15. April 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. ist dem Ackerbürger Wabbel, von hier, ein hellbrauner Wallach ohne Abzeichen, 12 Jahre alt, 5 Fuß groß, aus dem Stalle gestohlen worden.

Vor dem Ankauf des Pferdes wird Jedermann gewarnt, die wohllöblichen Polizeiobrigkeiten aber werden ersucht, das Pferd, wo es sich etwa vorfinden oder zum Verkauf gestellt werden sollte, anhalten und dem unterzeichnten Magistrat gefälligst schleunigst Mittheilung machen zu wollen.

Spandau, den 14. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Die Rennen bei Neustadt a. d. D.

sollen in Folge der von der Mehrzahl der Interessenten dieserhalb gemachten Anträge am 5. und 6. Mai d. J., von Vormittags 11 Uhr ab, abgehalten werden, da dies nach unserer Bekanntmachung vom 19. d. M. am 1. und 2., als den früher hierzu bestimmt gewesenen Tagen, wegen der zu dieser Zeit stattfindenden Urwahlen, nicht ausführbar ist.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir in Bezug auf das bereits im December v. J. zusammengestellte Programm, daß das am 2ten Tage stattfindende, vorläufig sub Nr. V bezeichnete Rennen nach den Bestimmungen des Wohllöblichen Magistrats zu Neustadt a. d. D. unter freier Concurrenz für Pferde und Reiter abgehalten werden soll. Der Sieger erhält 6 und das zweite Pferd 2 Louisd'or. — Sollten mehr als 10 Anmeldungen erfolgen, so wird in Abtheilungen gelaufen und müssen die Sieger in letzteren um den Hauptpreis noch einmal laufen. Anmeldungen offen bis zum 6. Mai Morgens 8 Uhr, bei dem Bereiter Irmer zu Marstall Lindenau.

Berlin, d. 24. Apr. 1848. Die Gestüt-Verwaltung.

Bekanntmachung.

* Eingetretener Umstände wegen wird der zum 28. d. M. hier anberaumte Bauholz-Verkaufs-Termin aufgehoben. Neubrück, den 24. April 1848.

Der Oberförster Eyber.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der alten Jacobstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43,650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich von Eckardsteinsches Gericht über Antheil Alt-Bliesdorf.

Die dem Krüger Martin Wolff gehörige, im Hypothekenbuche sub Nr. 17 verzeichnete Krugnahrung zu Alt-Bliesdorf nebst 17 Morgen Bruchland, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2685 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll Schuldenhalber im Termin

den 29. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier im Gerichtslocale subhastirt werden.

Wriezen, den 7. Februar 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. März 1848.

Das der Ehefrau des Weißgerbermeisters Heinrich Gradhandt, Friederike geb. Magnus, gehörige, hieselbst auf der Neustadt unter Nr. 744 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 744 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1174 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D., den 7. April 1848.

Das dem Zimmermann Joachim Leppin gehörige, in unserm Hypothekenbuch Vol. X Fol. 199 verzeichnete Hopfengartengut zu Siegrothsbruch, abgeschätzt auf 1100 Thlr., soll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Pachtgesuch.

Ein Gasthof oder eine Krugwirthschaft wird von einem zahlungsfähigen Manne zu pachten gesucht. Das Nähere hat der Herr Kaufmann Becker in Neu-Ruppin zu ertheilen die Güte.

Eichene Schwellen

zu jeder Nutzanwendung, besonders Zäunen, billigst Schiffbauerdamm Nr. 30 in Berlin.

In Spandau stehen circa 1000 Stück gute kieferne Bahnschwellen von 8—10 Fuß Länge wegen Dimensionsfehler zurückgesetzt, billig zum Verkauf. Das Nähere bei Herrn Voß im „schwarzen Adler" daselbst zu erfahren.

= Zur Oberaufsicht des Personals eines sehr bedeutenden Geschäfts hiesiger Residenz wird ein zuverlässiger und sicherer Mann verlangt und ist diese Stellung vorläufig mit 600 Thlr. jährlichem Gehalte und freier Wohnung verbunden. Näheres in der Agentur des Apothekers Schultz, in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78a.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protocoll der 27sten General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1848 folgender:

Kapital der Gewährleistung	1,000,000	Thlr.	— Sgr.
Gewinn-Reserve . . .	100,000	=	— =
Die Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich 15,845 Thlr. 3½ Sgr. gegen Brandschaden aus 1847, beträgt	274,635	=	1¼ =
In 1847 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen .	125,533	=	16¼ =
Laufendes Versicherungs-Kapital . . .	164,469,551	=	— =

Die Gesellschaft gewährt nach § 11 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegen auf meinem Büreau, Dönhofsplatz, Krausenstraße Nr. 37, zur Einsicht offen; auch werde ich, so wie die Special-Agenten meiner General-Agentur, als:

Herr Louis Wolff, Spandauer Straße Nr. 70,
= F. W. Uhlmann, Mühlendamm Nr. 21,
= J. L. Blanchois, Alexanderstraße Nr. 30,
= George Louis, Kommandantenstr. Nr. 83,
= W. Weber, Krausenstraße Nr. 30,
= J. F. A. Rindler, Stralauer Platz Nr. 18,
= Kämmerer Lutze in Charlottenburg,

auf's Bereitwilligste jede zulässige Erleichterung und gewünschte Anleitung bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen ertheilen.

Die zu meinem Ressort gehörigen auswärtigen Herren Haupt- und Hülfs-Agenten werden diesen Abschluß in den Blättern ihres Bezirks ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 20. April 1848.

Der General-Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die General-Agentur Berlin F. W. Ziegler.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2955. Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen. Vom 15. April 1848.

№ 2956. Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848.

№ 2957. Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehns-Cassen und Verausgabung von Darlehns-Cassenscheinen. Vom 15. April 1848.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2958. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legations-Raths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2959. Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

In Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. April d. J. (im 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 155 bis 163), die Wahlen der Preußischen Abgeordneten am 10. Mai d. J. zur Deutschen National-Versammlung betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zerlegung des darin unter VI bis XI im Ganzen bezeichneten Berliner Wahldistrikts, in sechs einzelne Wahlbezirke, bisher noch nicht hat beendigt werden können. Dieselbe wird daher nunmehr durch die Berliner Zeitungen sobald als möglich veröffentlicht werden. Die zu den Berliner Wahlbezirken gehörigen Wahlmänner aus der Umgebung Berlins werden aber durch besondere Schreiben von dem Namen des Wahl-Commissarius für den Bezirk, welchem sie zugewiesen sind, und von dem Local, in welchem der Wahl-Act stattfindet, benachrichtigt werden.

Zugleich bemerke ich, daß in meiner Bekanntmachung vom 24. April d. J. unter VI bis XI lit. c № 8 Seite 158 Reihe 17, durch ein Versehen des Druckers, als achter Ortswahlbezirk des zu Berlin gelegten Theiles Niederbarnimschen Kreises irrthümlich Kietz wiederholt ist, während dieser achte Ortswahlbezirk „Pankow" lauten soll.

Potsdam, den 3. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 74.

Die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge. C. 190. April.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu Zehn, Zwanzig, Funfzig und Hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach Zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium. Camphausen. Hansemann.

* * *

Bekanntmachung
über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25. d. M. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewill-

fahrt worden. Möge ſich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotiſche Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies weſentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beiſpiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es ſich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreiſes ihrer Wirkſamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes beſtimmt.

§ 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Caſſe der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Caſſen angenommen. Sie werden von der Poſt portofrei befördert.

§ 2. Die Beiträge können beſtehen:

1) in ſolchen Geldſorten, deren Annahme in den Staats-Caſſen geſtattet iſt;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§ 3. Der Einſender erhält von der Caſſe (§ 1) eine Empfangsbeſcheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt iſt. Auswärtigen Einſendern wird dieſe Beſcheinigung portofrei zugeſendet.

§ 4. Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren oder in verarbeitetem Gold oder Silber beſtehen, werden Behufs der Einſchmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze ſetzt den Werth derſelben nach dem Feingehalte in der Art feſt, daß der Werth der feinen Mark Silber zu Vierzehn Thaler (14 Thlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu Zweihundert und Neunzehn Neun Dreizehntheile Thaler ($219\frac{9}{13}$ Thlr.) Courant gerechnet wird. Der Einſender wird von dem hiernach feſtgeſetzten Werthe benachrichtigt.

§ 5. Die Einſender ſolcher Beiträge über welche, oder über einen Theil, von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 25. d. M., Schuldverſchreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinſen ſind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anſpruch auf Verbriefung und Verzinſung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinſung läuft alsdann von dem erſten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§ 6. Nach Ablauf einer noch näher zu beſtimmenden Friſt wird die Annahme von Beiträgen für geſchloſſen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und ſpäter fällig werdenden Zinſen, ſo wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derſelben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, ſofern zu einer ſolchen Maaßregel geſchritten werden ſollte, die näheren Beſtimmungen ergehen. Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Miniſter.

Hanſemann.

Potsdam, den 2. Mai 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre, so wie die auf selbige Bezug habende Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Hansemann wird hierdurch mit dem festen Vertrauen und dem Wunsche zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die wohlbekannte Vaterlandsliebe der Bewohner unseres Regierungsbezirks sich auch jetzt wieder bethätigen wird.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 26. April 1848.

№ 75. Publication ortspolizeilicher Verordnungen. I. 1601. April.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279) und vom 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27) wird hiermit die verbindliche Kraft der Publication ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Spandau dem unter dem Titel: „Das Havelländische Volksblatt" dort herauskommenden Wochenblatt mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 24. Aburtelung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Neustadt-Eberswalde und Mittenwalde.

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aburtelung der zur collegialischen Erledigung bestimmten Untersuchungssachen, insoweit dieselben überall zur Competenz der Untergerichte gehören:

a) aus dem Bezirke des Stadtgerichts zu Angermünde an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde,
b) aus den Bezirken des vorhin nur mit einem Richter besetzten Land- und Stadtgerichts zu Mittenwalde und aus denen des Land- und Stadtgerichts zu Zossen und des Justiz-Amts zu Königs-Wusterhausen an das nunmehr collegialisch formirte verbundene Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde

übergegangen sind. Berlin, den 14. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 25. Aburtelung von Criminalsachen durch das Stadtgericht zu Perleberg.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß das neuerdings collegialisch formirte Stadtgericht zu Perleberg mit der Abfassung der Erkenntnisse in den zu seinem Ressort gehörenden Criminalsachen statt des früher mit Aburtelung derselben beauftragten Land- und Stadtgerichts zu Havelberg, und zwar in dem Umfange, als die Abfassung der Erkenntnisse diesem übertragen war, beauftragt worden ist.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben es genehmigt, daß der Bürgermeister, Kammergerichts-Assessor Cochius zu Perleberg, seinem Antrage gemäß, an den Sitzungen und Berathungen des dortigen Königlichen Stadtgerichts Antheil nehme.

Berlin, den 8. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 38. Die von auswärts in Berlin eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter und Gewerbegehülfen.

Der Angriff und die Fortführung mehrerer hiesiger Bauten, so wie die Arbeiten, welche Seitens der Stadtgemeinde lediglich zur Beschäftigung der hiesigen brodlosen Arbeiter unternommen sind, haben viele Arbeiter von außerhalb hierher gezogen und es sollen noch fremde Arbeiter auf dem Wege nach Berlin sein. Da indessen für alle jene Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter im Orte mehr als ausreichend vorhanden ist und vorzugsweise nur den einheimischen ortsangehörigen Arbeitern hier Beschäftigung gewährt wird, so hat das Polizei-Präsidium auf den Wunsch und im Einverständniß mit der städtischen Behörde die Bestimmung getroffen, daß bis auf Weiteres keinem von auswärts eintreffenden, Arbeit suchenden fremden Arbeiter der Aufenthalt in hiesiger Stadt erlaubt werden soll. Diese Maaßregel erstreckt sich zwar einstweilen nicht auf die, mit ordnungsmäßigen Legitimationspapieren versehenen, auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen und andern Gewerbegehülfen. Da jedoch zur Zeit alle Gewerbe am hiesigen Orte mit Gehülfen übersetzt sind, so kann auch solchen wandernden Gesellen und Gehülfen nur angerathen werden, die hiesige Stadt ohne ganz bestimmte Aussicht auf Beschäftigung nicht zu besuchen; indem gleichzeitig die nöthigen Anordnungen getroffen sind, um die bestehenden Vorschriften gegen die sich geschäftslos hier aufhaltenden fremden Gewerbegehülfen streng in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 39. Verbotwidriges Schießen.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehr höchst unvorsichtig umgegangen und daß außer den Schießständen, auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird; durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren hat bereits eine Person in der Hasenheide ihr Leben eingebüßt.

Der Gebrauch des Schießgewehres außer den Schießständen wird daher hierdurch, mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten, zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 6 §§ 99 und den folgenden, sich aussetzen.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Commandantur.
v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium.
v. Minutoli.

№ 40. Schießübungen bei Berlin.

Auf dem alten Gestellwege neben dem zoologischen Garten ist ein Schießstand für die hiesige Bürgerwehr und den Charlottenburger Schützenverein angelegt worden, und es werden auf demselben während des Sommers täglich Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 27. April 1848.

Königl. Commandantur. v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Minutoli.

№ 41. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers mit geringen Unterbrechungen Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 21. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 42. Schießübungen in der Hasenheide und Jungfernheide.

Auf den Schießständen in der Hasenheide und Jungfernheide finden während des Sommers täglich von Morgen bis zum Abend Schießübungen statt.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 26. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Försterstelle zu Werdermühle, im Forstreviere Klepzig, ist dem Förster Kuhle, welcher die Stelle bisher interimistisch verwaltet hat, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ernst Ferdinand Ludwig Julius Diesterweg, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Julius Ferdinand Valerius Büchler, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Nauen, Adolph Friedrich Ernst Kalisch, ist zum evangelischen Ober-Prediger zu Strausberg, mit dem Filial Closterdorf, in der Superintendentur Strausberg, der bisherige zweite Prediger und Rector zu Wittenberge, Ernst Wilhelm Ferdinand Albrecht, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die erste Pfarrstelle daselbst, und der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Robert Müller zum evangelischen Prediger zu Klein-Kreutz und Saaringen, in der Superintendentur Dom Brandenburg, bestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro Istes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Beelitz. Der int. Lehrer zu Beelitz, G. A. Scheer, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Wulfersdorf, J. C. F. C. Rasch, als Küster und Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

Berlin-Cöln. Der Küſter und Schullehrer zu Hermsdorf, J. W. Braune, als Küſter und Schullehrer zu Schmargendorf.

Altſtadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Brandenburg, J. H. D. Bode, als Lehrer an der Saldria-Schule daſelbſt.

Neuſtadt Brandenburg. Der dritte Lehrer zu Neu-Trebbin, C. T. Seehaus, als Küſter und Schullehrer zu Damsdorf.

Dom Brandenburg. Der int. Lehrer zu Seelensdorf, J. D. W. Krüger, als Schullehrer daſelbſt.

Stadt Havelberg. Der ſiebente Lehrer an der Stadtſchule zu Havelberg, J. J. Draeſicke, als fünfter Lehrer an derſelben Schule.

Kyritz. Der int. Lehrer zu Wulckow, W. C. Grothe, als Küſter und Schullehrer daſelbſt, und der Predigt- und Schulamts-Candidat C. A. E. Bayard als Conrector an der Stadtſchule zu Kyritz.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Cantor, Organiſt und Küſter zu Neuſtadt-Eberswalde, J. H. F. Buchholz, als Schullehrer daſelbſt.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Schenckendorf, C. F. Schmall, als Schullehrer daſelbſt.

Prenzlau I. Der erſte Lehrer an der St. Sabinen-Schule zu Prenzlau, A. F. Riedel, als Lehrer an der Parochial-Schule und als zweiter Küſter an der dortigen St. Jacobi-Kirche, und der erſte Lehrer an der Armenſchule zu Prenzlau, F. W. Lübke, als erſter Lehrer an der St. Sabinen- oder Neuſtädter Damm-Vorſtadt-Schule daſelbſt.

Prenzlau II. Der Küſter und Lehrer zu Brüllin, J. G. Winkelmann, als Küſter und Schullehrer zu Malchow, und der int. Lehrer zu Damerow, C. A. W. Roſin, als Küſter und Schullehrer-Adjunct daſelbſt.

Rathenow. Der Schullehrer zu Wagnitz, C. F. Techow, als Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Spandau. Der Subrector an der Knabenſchule zu Spandau, J. A. J. Kowalk, als Rector und erſter Lehrer an den dortigen Töchterſchulen, und der Predigt- und Schulamts-Candidat J. A. F. Moritz zu Spandau als Subrector und dritter Lehrer an der Bürger-Knabenſchule daſelbſt.

Wilsnack. Der Lehrer zu Dom-Havelberg, G. E. C. Naubauer, als Küſter und Schullehrer zu Legde.

Wittſtock. Der Lehrer an der Realſchule zu Burg, G. F. W. Fielitz, als Rector an der obern Bürgerſchule zu Wittſtock.

Königs-Wuſterhauſen. Der int. Lehrer zu Bergfelde, C. F. W. Boegelke, als Küſter und Schullehrer zu Schenkendorf und der int. Lehrer zu Krausnick, J. A. F. Raſack, als Küſter und erſter Schullehrer daſelbſt.

Zehdenick. Der Lehrer an der Bürgerſchule zu Wittſtock, A. H. Otto, als Schullehrer, Organiſt und Küſter zu Löwenberg.

Zoſſen. Der int. Lehrer zu Trebbin, C. F. W. Lackowitz, als fünfter Lehrer an der dortigen Stadtſchule, und der int. Lehrer zu Mittenwalde, J. F. Weber, als vierter Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Todesfälle.

Bernau. Der Cantor, Organiſt und Lehrer Dittmar zu Oranienburg, der Küſter und Schullehrer Zöllner zu Börnicke und der Küſter und erſte Lehrer Böttcher zu Sachſenhauſen.

Altſtadt Brandenburg. Der emerit. Küſter und Lehrer Kühne zu Schmergow.

Kyritz. Der Küſter und Schullehrer Eichhorſt zu Gantikow.

Lindow. Der Küſter und Schullehrer Gunckel zu Vielitz und der Küſter und Schullehrer Ginow zu Linde.

Superintendentur:
Luckenwalde. Der emeritirte Schullehrer Beſener zu Kolzenburg.
Pritzwalk. Der Küſter und Schullehrer Fitzer zu Kolrep und der Küſter und Schullehrer Fleiſcher zu Langno.
Rathenow. Der Küſter und Schullehrer Zowe zu Stölln.
Neu-Ruppin. Der Küſter und Schullehrer Schmidt zu Kagar.
Spandau. Der emeritirte Conrector Poppe zu Spandau.
Templin. Der Küſter und Lehrer Hübner zu Gandenitz.
Wriezen. Der Lehrer Fritze zu Neu-Trebbin.
Königs-Wuſterhauſen. Der emeritirte Schullehrer Henze zu Groß-Eichholz.

Dem im Reſſort der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg als Special-Commiſſarius beſchäftigten Kammergerichts-Aſſeſſor von Nordenskjoeld zu Pritzwalk, iſt durch das Königliche Miniſterium des Innern die Qualification eines ökonomiſch-techniſchen Sachverſtändigen beigelegt und derſelbe als ſolcher ein für allemal vorſchriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Amtmann Louis Eſchke zu Rohrbeck, bei Jüterbogk, iſt als Kreis-Boniteur im Reſſort der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg beſtellt und als ſolcher ein für allemal verpflichtet worden.

Der penſionirte Gendarme Johann Friedrich Bartel iſt als Grabenmeiſter an der Havel und der Plane, zu Lehnin, angeſtellt worden.

Dem zeitherigen Torfmeiſter Rahn bei dem Rhin-Torfwerke zu Fehrbellin iſt das Prädikat: „Obertorfmeiſter" beigelegt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegen nothwendiger Ausführung einer Reparatur an der Hohenbruch-Schleuſe, im Ruppiner Kanale, muß dieſer in der Zeit vom 18. bis incl. 31. Mai d. J. für die Schifffahrt geſperrt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Potsdam, den 30. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ackerbürger Gottfried Ehlert, zu Nauen, hat einen Knaben, welcher am 25. März d. J. in einen Graben gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dieſe verdienſtliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Eine außerordentliche Beilage zum 17ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, enthaltend unter № 23 eine Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts in Betreff der Suspenſion von gerichtlichen Verhandlungen und Executionen am 1., 8. und 10. Mai 1848 iſt bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Mai 1848.

Patent-Aufhebung.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7. April v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher ist erloschen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der wegen wiederholten Diebstahls unter polizeilicher Aufsicht stehende, nachstehend signalisirte Dachdeckergehülfe Gottfried Wilhelm Kempel, von hier, hat einer bereits am 16. Februar d. J. vom Magistrat zu Zossen ihm gewordenen Anweisung zur Rückkehr hierher nicht Folge gegeben, und da uns auch sonst über seinen Verbleib keine Kunde geworden ist, so machen wir hierdurch auf ihn aufmerksam.

Beelitz, den 27. April 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagelöhner Friedrich Wilhelm Melzer, von hier, hat unlängst hiesige Stadt verlassen und treibt muthmaßlich nicht allein sich umher, sondern ist auch eines Diebstahls verdächtig. Wir machen daher mit dem Ersuchen auf ihn aufmerksam, ihn da, wo er betroffen wird, anhalten und vom Geschehenen ungesäumt uns Anzeige machen zu wollen.

Beelitz, den 27. April 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Geburtsort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 7½ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Zähne: schlecht, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen: flache Pockennarben im Gesicht.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle August Wilhelm Lange von hier, hat seinen am 24. März d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio ausgestellten, zur Reise nach Stralsund auf sechs Monate gültigen, nicht weiter visirten Paß, am folgenden Tage hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Bäckergesellen Lange. Familienname: Lange, Vorname: August Wilhelm, Geburtsort: Berlin, Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Webergeselle Johann Martin Beitz, aus Suhl, hat seinen Paß, welcher am 16. Juni 1846 zu Schleusingen auf zwei Jahre gültig ausgestellt und zuletzt am 15. März d. J. zu Frankfurt an der Oder nach Suhl visirt worden ist, angeblich hier in Berlin verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 22. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Webergesellen Beitz. Familienname: Beitz, Vornamen: Johann Martin, Geburts- u. Aufenthaltsort: Suhl, Religion: evangelisch, Alter:

45 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Vergoldergehülfe Ferdinand Hildebrandt, aus Glogau, hat seinen Wanderpaß, welcher von dem Magistrate zu Glogau am 7. März d. J. auf zwei Jahre ausgestellt und zuletzt am 28. März d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio mit Visa nach Havelberg versehen worden war, angeblich in hiesiger Stadt verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Vor- und Zunamen: Ferdinand Hildebrandt, Profession: Vergolder, Geburtsort: Glogau, Alter: 20 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare, Augenbrauen und Bart: blond, Augen: grau, Stirn: frei, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung in Potsdam wird das unterzeichnete Hauptamt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 15. Mai 1848, um 9 Uhr Vormittags,

die Chausseegeld-Erhebung bei Weisen, zwischen Perleberg und hier, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. Juli 1848 ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 120 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an, während der Dienststunden, einzusehen.

Wittenberge, den 22. April 1848.

Königl. Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Der Töpfer Selcke beabsichtigt, in dem Garten des Schneidermeister Stockmann hierselbst eine Töpferwerkstatt nebst Brennofen zu erbauen. Indem wir in Folge Autorisation der Königlichen Regierung zu Potsdam dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich Diejenigen, welche sich durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, hiermit auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Situationsplan und Beschreibung können in unserer Rathsstube eingesehen werden.

Fehrbellin, den 24. April 1848.

Der Magistrat.

Publicandum.

* Zur Befriedigung des Holzbedürfnisses der Umgegend des hiesigen Forstreviers stehen

1) am 28. April 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,
2) am 10. Mai 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Randewigschen Gasthofe zu Seddin,
3) am 7. Juni 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Jaenickeschen Gasthofe zu Michendorf,
4) am 5. Juli 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,
5) am 2. August 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Randewigschen Gasthofe zu Seddin,
6) am 30. August 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Jaenickeschen Gasthofe zu Michendorf,
7) am 27. September 1848, Nachmittags 3 Uhr, im Bosdorfschen Gasthofe zu Caputh,

Holzverkaufs-Termine an, in welchen verschiedene Holzsortimente unter den allgemein bekannten Holzverkaufs-Bedingungen ausgeboten und verkauft werden sollen.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß das Kaufgeld sofort im Termine an den anwesenden Herrn Forst-Cassen-Rendanten bezahlt werden muß.

Forsthaus Cunersdorf, den 18. April 1848.

Der Oberförster Kaplick.

Präclusionsbescheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Düpow, Rosenhagen, Groß-Gottschow, Lübzow, Klein-Gottschow, Kleinow, Uenze, Groß-Linde und Werzien

ertheilt die Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 24. November v. J. angestandenen Termine,

deſſen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorſchrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt iſt,

und bis jetzt nicht angemeldete Anſprüche, wie hiermit geſchieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 23. März 1848.

Jagd-Theilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz.

Edictal-Ladung.

In Sachen betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken:
Sückow,
Groß-Buchholz,
Schönfeldt

haben wir den Anmeldungstermin auf

den 31. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Liebeſchen Gaſthofe zu Perleberg angeſetzt, zu welchem wir alle Diejenigen, welche bei der Theilung ein Intereſſe haben, zur Angabe und Nachweiſung ihrer Anſprüche, bei Vermeidung der Präcluſion, vorladen.

Pritzwalk, den 12. Februar 1848.

Jagdtheilungs-Commiſſion der Weſtpriegnitz.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierſelbſt am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden iſt, ſo wie die übrigen unbekannten Erben derſelben, mit der Aufforderung, ſich in oder vor dem Termine ſchriftlich oder perſönlich zu melden,
2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierſelbſt verſtorbenen Wittwe des Thorſchreibers Martin, Anne Catharine Eliſabeth geb. Meyer,

auf den 21. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierſelbſt vorgeladen.

Die ꝛc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derſelben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbanſprüchen präcludirt und der Nachlaß den ſich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwieſen werden.

Frieſack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Oeffentliches Aufgebot.

Nach erfolgter nothwendiger Subhaſtation des dem Feldwebel Michael Friedrich Retzlaff gehörig geweſenen, zu Deutſch-Rixdorf belegenen, in unſerem Hypothekenbuche von dieſem Dorfe Vol. I Nr. 5 Fol. 17 verzeichneten Zweihüfnerguts iſt aus dem Kaufgelde der Betrag der Rubrica III Nr. 18 eingetragen geweſenen Poſt, nemlich 150 Thlr. Courant mit 5 Procent Zinſen und Koſten, gegen vierteljährliche Kündigung zahlbar, für den Gaſtwirth Steffen aus der am 25. October 1823 vor Notar und Zeugen ausgeſtellten Obligation und dem gerichtlichen Protokoll vom 18. März 1829, mit den rückſtändigen Zinſen zu einer Specialmaſſe ad depositum genommen worden. Behufs Ausſchüttung derſelben werden alle diejenigen unbekannten Perſonen, welche als Eigenthümer, Erben, Ceſſionarien, Pfand-Inhaber oder ſonſt Berechtigte Anſprüche daran zu haben vermeinen, zu dem auf

den 11. Auguſt 1848, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsſtelle anberaumten Termine zu deren Anmeldung hierdurch unter Androhung der Präcluſion vorgeladen.

Berlin, den 3. April 1848.

Königl. Landgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Der bei der unterzeichneten Juſtiz-Kammer angeſtellte Gerichtsdiener und Executor Gottlieb Kröſing, iſt mit dem 1. April dieſes Jahres als Gerichtsdiener und Gefangenwärter an das Königliche Land- nnd Stadtgericht zu Straußberg verſetzt, und die von ihm beſtellte Amts-Caution von 100 Thlrn. — Einhundert Thaler — ſoll auf ſein neues Dienſtverhältniß übertragen werden.

Zur Anmeldung der Anſprüche auf dieſe Caution haben wir daher einen Termin auf

den 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Inſtructionszimmer der unterzeichneten Juſtiz-Kammer hierſelbſt, vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Graf von Itzenplitz anberaumt, und werden alle unbekannten Gläubiger, welche auf die bezeichnete Caution Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, in dieſem Termine ſolche anzumelden und zu beſcheinigen, und haben nach fruchtloſem Ablaufe des Termins zu gewärtigen, daß ſie aller ihrer Anſprüche auf die Caution für verluſtig erklärt und damit an das übrige Vermögen und die Perſon des Gerichtsdieners Kröſing werden verwieſen werden.

Schwedt, den 27. März 1848.

Königl. Preuß. Juſtiz-Kammer.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 8. December 1847.

Das hierselbst in der Burgstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 3 Nr. 267 verzeichnete und den Erben des Kaufmanns Michael Bernsdorff (sonst Michael Bendix) gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,170 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 7. März 1848.

Das hierselbst in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 9 belegene, Vol. 18 Nr. 1336 des Hypothekenbuchs der Königsstadt, auf den Namen des Pfeifenfabrikanten Johann Simon Richter eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2180 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,153 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5⅔ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.,
mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 " — " — "

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Gerichts-Commission zu Zechlin.

Das dem Bauer Christian Friedrich Scherler gehörige, in Linow belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 33 Nr. 35 eingetragene Erbzins-Bauergut mit dem Erbpachtsrechte an 35 Morgen 72⅘ □ Ruthen Land von Linower Busch, zu 5 Procent capitalisirt auf 5291 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. und zu 4 Procent capitalisirt auf 6692 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, mit Ausschluß einiger zu 5 Procent veranschlagt auf 830 Thlr., zu 4 Procent veranschlagt auf 1000 Thlr. gewürdigter Realitäten subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zechlin, am 3. November 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. November 1847.

Die beim Flecken Nieder-Finow belegene, dem Baron von Lowtzow gehörige Ziegelei- und Ackerbesitzung, abgeschätzt auf 11,346 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Christoph Paetz gehörige, zu Liebenthal belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 289 verzeichnete Erbzins-Büdnerstelle, gerichtlich abgeschätzt auf 827 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., soll in termino

den 6. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Heiligengrabe, den 12. Januar 1848.

Das Gericht über Liebenthal.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die dem Mühlenmeister Oestereich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der, vor dem Röbler Thore hiesiger Stadt belegenen Lohmühle, soll

am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks, wenn die Lohmühle vollständig wieder hergestellt wird, zu 5 Procent einen Taxwerth von 1246 Thlrn. 20 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1558 Thlrn. 10 Sgr.

Darauf haftet ein Erbpachtscanon von 10 Thlrn. 10 Sgr., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 258 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 988 Thlr. 10 Sgr. und zu 4 Procent veranschlagt 1300 Thlr. beträgt.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.

Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Erxlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 12. Februar 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Pag. 265 Nr. 218 verzeichnete, dem Töpfermeister Christian Gottlieb May gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1362 Thlr. 9 Sgr. 3⅓ Pf. abgeschätzt, soll Schuldenhalber

am 2. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 14. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister Samuel Friedrich Wedding gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Kleinen Burgstraße sub Nr 243 belegene und im Hypothekenbuche der Häuser Vol. II Fol. 62 verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 2331 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 3. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Otto Ludwig Gecht, resp. dessen Erben, werden zu dem obigen Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus des Bürgers Merten hierselbst sub Nr. 86 nebst Pertinenzien, taxirt auf 520 Thlr., soll

am 27. Mai 1848,
nothwendig verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Trebbin, den 16. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Bossisches Patrimonialgericht über Stavenow zu Wittenberge, den 18. Februar 1848.

Der dem Gastwirth George Düffcke gehörende, im Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 19 verzeichnete Gasthof mit allem Zubehör zu Karstädt, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 1968 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., soll

am 27. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
auf der Gerichtsstube zu Stavenow meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 19. Febr. 1848.

Der den Geschwistern Drescher gehörige, vor dem Gröper-Thore hierselbst im hohen Zaune belegene Garten mit darauf erbautem Wohnhause, abgeschätzt auf 3620 Thlr. 13 Sgr. 1½ Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf
zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Es sollen folgende, den Kasemeyerschen Geschwistern gehörige Grundstücke:

1) ein im Hypothekenbuche Vol. XIII sub Nr. 68 eingetragenes breites Halbestück, taxirt 723 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 80 eingetragenes Kinderlandstück, taxirt 326 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
3) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 332 eingetragenes Altefeldstück, taxirt 105 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.,

den 8. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube öffentlich subhastirt werden.

Lenzen, den 28. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. März 1848.

Das dem Weißgerbermstr. Herrmann Schmidt gehörige, hierselbst in der Neuendorfer Straße 19 belegene und Vol VIII Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 627 Thlr. 8 Sgr. 3½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. März 1848.

Das hierselbst in der Wilmersdorfer Straße Nr. 26 a belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 159 auf den Namen des Tischlermeisters Georg Albert Schröck verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1161 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 12. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.
Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 66 Vol. I Fol. 333 und Contin. Vol. II Fol. 311 verzeichnete, dem Schlächtermeister Carl Ludwig Calbitz gehörige Grundstück, bestehend in 1 Wohnhause, Stalle ꝛc., Garten, Acker und Wiesen, Parcellen, abgeschätzt auf 944 Thlr. — Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juli 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,
im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 18. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Bethe gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche von Oderberg Vol. III Nr. 105 verzeichnete Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum,
2) eine Scheune,
3) ein kleiner Bergabhang,
4) ein Garten hinter dem Wohnhause,

5) ein Garten im Ziegeleifelde;
6) die Berechtigung auf 11 Klafter Deputatbrennholz,

abgeschätzt auf 4236 Thlr. 12 Sgr. 5½ Pf., sollen am 11. Juli 1848, Vor- und Nachmittags, an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Oderberg, den 28. März 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.
Nothwendiger Verkauf.

Die den minorennen Geschwistern Stropp gehörige, zu Burow sub Nr. 5 belegene, und Vol. III Pag. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 447 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Juli d. J., von Vormittags 11—6 Uhr Abends, an Gerichtsstelle zu Neuhausen subhastirt werden.

Perleberg, den 31. März 1848

Das von Winterfeldsche Gericht zu Neuhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Lychen, den 20. April 1848.

Auf die in der Vossischen Zeitung vom 19. d. M. enthaltene Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 15. d. M. wird der zum öffentlichen Verkauf des zur Nachlaßmasse des Arbeitsmanns Springborn gehörigen, hierselbst auf dem Vogelgesang belegenen, im Hypothekenbuche Vol. III Nr. 164 B verzeichneten Wohnhauses am 8. Mai d. J. anstehende Licitations-Termin auf

den 23. Mai 1848, Vormittags 10 Uhr, verlegt.

Der zum Verkaufe des Hauses der Kaufmann Dielitzschen Erben hierselbst am 8. Mai 1848 anstehende Termin wird wegen der, an diesem Tage stattfindenden Wahl der Abgeordneten zur National-Versammlung auf

den 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, verlegt.

Neustadt-Eberswalde, den 22. April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Alle Sorten kiehnene und eichene Bohlen und Bretter von 3 Zoll bis ¼ Zoll Stärke, in jeder beliebigen Länge, so wie kiehnene geschnittene Bauhölzer in allen Dimensionen und Längen, Stollen, Doppel-, Dach- und Spallier-Latten, aus besäumten Brettern fertig und mit eingeschnittenen Nasenlöchern gearbeitete Dach- und Mauerstein-Streichbretter, stehen fortwährend zu den solidesten Preisen zum Verkaufe auf der Friedrich-Wilhelms-Mühle bei Liepe, zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg. L. Kupfer & F. W. Pattri.

Zur Schaafwäsche
offeriren wieder echte Levant. Seifenwurzel.
L. Meyer & Comp., Jüdenstraße Nr. 54.

Mehrere grosse und kleine Capitalien sind auf städtische und ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen. Näheres durch portofreie Anfragen durch die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin, Mittelstrasse No. 26.

Pachtgesuch.

Ein Gasthof oder eine Krugwirthschaft wird von einem zahlungsfähigen Manne zu pachten gesucht. Das Nähere hat der Herr Kaufmann Becker in Neu-Ruppin zu ertheilen die Güte.

Eichene Schwellen,
zu jeder Nutzanwendung, besonders Zäunen, billigst Schiffbauerdamm Nr. 30 in Berlin.

In Spandau stehen circa 1000 Stück gute kieferne Bahnschwellen von 8—10 Fuß Länge wegen Dimensionsfehler zurückgesetzt, billig zum Verkauf. Das Nähere bei Herrn Voß im „schwarzen Adler" daselbst zu erfahren.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, in **Potsdam Hoditzstraße Nr. 3.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Mai 1848.

Patent-Ertheilung.

* Den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin ist unter dem 21. April 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der wegen Landstreichens zu dreimonatlicher Strafarbeit verurtheilte, unten signalisirte Arbeitsmann Johann Andreas Leindorff, aus Fredersdorff bei Belzig gebürtig, ist vor vollständiger Verbüßung seiner Strafe am 31. v. M. aus der hiesigen Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Leindorf vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleit in das hiesige Arbeitshaus gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 28. April 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Leindorff. Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte, mehrerer gewaltsamer Diebstähle überführte Töpfergeselle Wilhelm Herrmann Krüger von hier, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse ausgebrochen. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Krüger vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen sofortige Erstattung der Kosten unter sehr sicherem Geleit an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen. Potsdam, den 29. April 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement. Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Statur: mittel, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Haare und Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: blau, Stirn: hoch und gewölbt, Nase: nach der rechten Seite schief gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Zähne: vorn vollständig, Religion: evangelisch. Besondere Kennzeichen: das eine Auge größer als das andere. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Schlafrock, einem Paar grau leinenen Beinkleidern, einem weißen leinenen Hemde, einem schwarzseidenen Halstuch, einer alten schwarzen Buckskin-Weste, einem Paar gelbledernen Hosenträgern, einer blauen Tuchmütze mit Schirm und einem Paar Pantinen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß er diese Kleidung gewechselt hat.

Steckbriefs-Aufhebung.

* Der unterm 24. September v. J. hinter den Kunstgärtner Ludolph Wilhelm Bernhardt Herrmann von uns erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen, da der ꝛc. Herrmann nach der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 20. März d. J. für begnadigt zu erachten ist.

Charlottenburg, den 25. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Pantoffelmachergeselle Johann Carl Friedrich Zeitz aus Potsdam ist in Berlin wieder zur Haft gebracht, und dadurch der unterm 14. d. M. erlassene Steckbrief erledigt.

Potsdam, den 27. April 1848.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Nachweiſung der im Monat März 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Karl Gotthilf Läſſig, Strumpfwirkergeſelle	Dahlheim im Königreich Sachſen	18	4	9	blond	frei	blond
2	Abraham Calm, Schuhmachergeſelle	Gernrode i. Herzogthum Anhalt-Bernburg	27	5	2½	blond	frei	blond
3	Johann Chriſtian Carl Bock, Schuhmachergeſelle	Wismar in Mecklenburg-Schwerin	22	5	—	blond	mittel	blond
4	Herrmann Geſſner, Schuhmachergeſelle	Zſchöpperitz i. Herzogth. Sachſen-Altenburg	25	5	5	blond	niedrig	blond

Verlorne Gewerbeſcheine.

Die von der unterzeichneten Königlichen Regierung pro 1848 sub Nr. 1396 für Ferdinand **Knörck**, Nr. 1403 für Auguſt **Schulz**, Nr. 1411 für Friedrich Wilhelm **Wolff** und Nr. 1402 für Heinrich **Rönnefahrt**, ſämmtlich zu Rheinsberg wohnhaft, und zum Handel mit Irdengeſchirr, Steingut ꝛc. ausgefertigt, ſo wie der dem Carl **Städtke**, zu Zechliner Glashütte, sub Nr. 1853 zum Handel mit Getreide, Victualien ꝛc. ertheilten Gewerbeſcheine ſind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Potsdam, den 29. April 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonsbeſchreibungen.

	Ferdinand Knörck.	Auguſt Schulz.	Friedr. Wilhelm Wolff.	Heinr. Rönnefahrt.	Carl Städtke.
Alter:	41 Jahre,	35 Jahre,	39 Jahre,	33 Jahre,	46 Jahre.
Religion:	evangeliſch,	evangeliſch,	evangeliſch,	evangeliſch,	evangeliſch.
Größe:	5 Fuß 1 Zoll,	5 Fuß 3 Zoll,	5 Fuß 5 Zoll,	5 Fuß 8 Zoll,	5 Fuß 5 Zoll.
Haare:	braun,	blond,	blond,	blond,	braun.
Stirn:	kahl,	rund,	frei,	frei,	kurz.
Augenbrauen:	braun,	blond,	blond,	blond,	ſchwarz.
Augen:	blau,	blau,	blau,	blau,	braun.
Naſe:	klein,	groß,	geſtreckt,	mittel,	länglich.
Mund:	gewöhnlich,	groß,	klein,	gewöhnlich,	ſtark.
Bart:	braun,	blond,	blond,	ſchwach,	—
Kinn:	oval,	rund,	kurz,	rund und kurz,	länglich.
Geſicht:	oval,	länglich,	oval,	breit,	länglich.
Geſichtsfarbe:	geſund,	geſund,	geſund,	geſund,	geſund.
Beſ. Kennzeichen:	Pockennarben,	fehlen,	fehlen,	fehlen.	fehlen.

Steckbrief.

Der wegen Landſtreichens und Bettelns hier detinirt geweſene Arbeitsmann Carl Friedrich **Quandt**, welcher unten näher beſchrieben, hat ſich heute heimlich von der Arbeit im Freien entfernt, welche Entweichung wir hiermit öffentlich bekannt machen und die Wohllöblichen Polizeibehörden dienſtergebenſt erſuchen, auf den ꝛc. **Quandt** vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und gegen Empfangnahme der Koſten, die er verurſacht, an uns gefälligſt zurückliefern zu laſſen.

Strausberg, den 19. April 1848.

Die Inſpection des Land-Armenhauſes.

Perſonsbeſchreibung. Der Carl Friedrich **Quandt** iſt in Jacobshagen in Pommern geboren, heimathslos, 50 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll

Digitized by Google

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	klein.	— — —
blaugrau	gewöhnlich	groß	blond	rund	oval	mittel.	Pockennarben im Gesicht.
blau	dick u. eingedrückt	klein	—	rund	rund	untersetzt.	— — —
grau	mittel	mittel	röthlichblond	rund	oval	schlank.	— — —

groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blaue Augen, starke blonde Augenbrauen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat eine Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchnen kurzen runden Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar dergleichen langen Beinkleidern, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einem kattunenen Halstuche, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, einem Hosenträger, und einem, mit der Nr. 87 gezeichneten leinenen Hemde.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Carl Friedrich Micklitz aus Charlottenburg ist bereits dreimal wegen Landstreicherei und einmal wegen Diebstahls bestraft, neuerdings hier aber wegen ersten Bettelns und Nichtbefolgung einer Reise-Route aus dem Landarmenhause zu Prenzlau den 15. März v. J. außer dem erlittenen Untersuchungs-Arrest mit 14tägiger Strafarbeit belegt und nach Verbüßung derselben am 2. d. M. mittelst anderweitiger Reise-Route nach Charlottenburg zurück gewiesen worden. Da der ꝛc. Micklitz jedoch nach heute eingegangener Benachrichtigung dort nicht eingetroffen ist, so werden sämmtliche resp. Behörden auf diesen, das Publikum belästigenden Vagabonden hierdurch aufmerksam gemacht, um gegen denselben im Betretungsfalle nach gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Potsdam, den 28. April 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement. Familienname: Micklitz, Vorname: Carl Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Charlottenburg, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Zwei Söhne des zu Buckow verstorbenen Handelsmanns Dreier, Vornamens Wilhelm und Albert, haben sich am 6. d. M. heimlich aus ihrer Pflege und Aufsicht von Buckow entfernt, ohne daß man ihren jetzigen Aufenthalt hat ermitteln können. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf diese beiden Knaben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das Dominium Buckow bei Müncheberg abzuliefern.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Der Wilhelm Dreier ist evangelischer Religion, 13 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat hellblondes Haar, hohe Stirn, graue Augenbrauen und Augen, stumpfe Nase, mittleren Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke, mit schwarzem manschesternen Kragen, einem Paar grauen schon geflickten Tuchhosen mit parchentnem Unterfutter, einer grauen Tuchweste, einem wollenen grünen und gelben

Shawl als Halstuch, einer schwarzen Tuchmütze mit ledernem Schirm, einem Paar hellroth baumwollenen Strümpfen, einem Paar Holzpantoffeln und einem weißen leinenen Hemde.

2) Der Albert Dreier ist 9 Jahre alt, evangelischer Religion, 3 Fuß 6 Zoll groß, hat hellblondes Haar, etwas hohe Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, kolbige Nase, mittlen Mund, längliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen, daß ihm vorn zwei Zähne fehlen und er im Gesicht mehrere Sommersprossen hat.

Bekleidet war er mit einem blau leinenen Ueberrock, blau leinenen hinten offnen Hosen, schwarzer Tuchweste, einem Paar fahlledernen Stiefeln, einem rothwollenen Halstuche, einem weißleinenen Hemde. Eine Kopfbedeckung hatte er nicht.

Bekanntmachung.

* Der auf den 13. Juni d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Gerswalde ist nach dem Antrag der Ortspolizei-Obrigkeit

auf Dienstag den 6. Juni d. J.

verlegt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

* In Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 8. April d. J. wird

der zweite Jahrmarkt zu Wilsnack

nicht zu der, in den Kalendern angegebenen Zeit, sondern, wie gewöhnlich, 14 Tage nach Pfingsten,

der Viehmarkt am 26. Juni,

der Krammarkt am 27. Juni 1848

abgehalten werden.

Wilsnack, den 15. April 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kossäthe Abendroth zu Tornow beabsichtigt auf seinem, bei dem Dorfe Tornow belegenen Acker, einen Ziegelofen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Oderberg, den 26. April 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Hohenfino und Tornow.

Brenger, verpflichteter Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Der Bürger Johann Dettloff Alpermann, zu Freienstein, beabsichtigt auf seinem Ackerplane auf der Feldmark Flecken Freienstein, rechter Hand des von Freienstein nach Halenbeck führenden Weges, einen Ziegelofen anzulegen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwanige dagegen zu machende Widersprüche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Freienstein, den 26. April 1848.

Die Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Müller Ladeburg beabsichtigt auf einer, von dem Bauer Marzillger zu Stolzenhagen erworbenen Ackerparcelle, 130 Ruthen vom Dorfe und 30 Ruthen von dem Wege von Stolzenhagen nach Basdorf entfernt, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird dies Vorhaben, gemäß der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden und zu begründen.

Liebenwalde, den 27. April 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hertzog hierselbst beabsichtigt, auf seinem Grundstücke am Ruppiner Kanal, hinter der bei der Eremmer Dammbrücke befindlichen Ablage, in einer Entfernung von 24 Fuß von der hinteren Grenze dieser Ablage, eine Brennerei zu erbauen und zum Betriebe derselben einen Dampfkessel, der mit drei Atmosphären-Ueberdruck arbeiten soll, aufzustellen. — Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ord-

nung vom 17. Januar 1845 § 29 bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen daſſelbe erheben zu können vermeinen, auf, ſolche innerhalb vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Cremmen, den 27. April 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Bauer Auguſt Schulz zu Gandenitz hat die Erbauung einer Bockwindmühle auf der bereits conſentirten Stelle der Gandenitzer Feldmark aufgegeben, und beabſichtigt nunmehr eine ſolche Mühle auf ſeinem Acker, näher nach dem Dorfe zu, 44 Ruthen vom Mahlendorfer Wege und 250 Ruthen vom Dorfe entfernt, zu erbauen.

Nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige begründete Einwendungen gegen dieſe Anlage innerhalb vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzumelden.

Templin, den 28. April 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Auf dem in unſerm Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Nr. 18 verzeichneten Büdnerhauſe des Eigenthümers Chriſtian Friedrich Stabenow ſind Rubr. III Nr. 1. 76 Thlr. 14 Sgr. 1½ Pf. Muttergut für Carl Höcker aus dem Receſſe vom 26. Juli 1776 eingetragen.

Dieſe Poſt iſt angeblich längſt getilgt, es hat aber weder die Quittung des unſtreitigen letzten Inhabers beigebracht, noch dieſer ſelbſt oder deſſen Erben nachgewieſen werden können. Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Anſprüche auf dieſe Poſt einen Termin auf

den 16. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hieſigen Gerichtsſtube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder deſſen Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Anſprüchen auf die aufgebotene Poſt präcluſirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt, und die Poſt im Hypothekenbuche gelöſcht werden wird.

Joachimsthal, den 15. April 1848.

Königl. Schulamts-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem, den Coloniſt Carl Lutterſchen Erben gehörigen Coloniſtengute im Dorfe Klobbicke, bei Neuſtadt-Eberswalde, ſollen

1) das Wohngebäude nebſt Hofſtelle und die auf letzterer befindlichen Stallgebäude nebſt dahinter belegenen Garten und Wieſe,
2) der Kohlgarten bei der Kulickeſchen Mühle,
3) die drei beim Dorfe belegenen Wörden Lehmannshof, Kamphof und Brunhof,

anderweit vom 1. Juli 1848 ab bis 1. October 1853 öffentlich meiſtbietend in termino

den 30. Mai 1848, Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Seyer an hieſiger Gerichtsſtelle verpachtet werden.

Pachtluſtige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Pächter eine dem Betrage eines jährlichen Pachtzinſes gleichkommende baare Caution ſofort zu zahlen hat.

Neuſtadt-Eberswalde, den 13. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Grünſtraße Nr. 23 hierſelbſt belegene, im Vol. I Nr. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Handelsmanns Friedrich Maaß mit Kammermarkſcher Gerechtigkeit, abgeſchätzt auf 1387 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 7. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Havelberger Straße Nr. 19 hieſelbſt belegene, im Vol. I Nr. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Schneiders Chriſtian Dittmann mit halber Kammermarkſcher Gerechtigkeit, abgeſchätzt auf 1292 Thlr. 19 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 5. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Die dem Ackerbürger Friedrich Telſchow und deſſen Ehefrau geb. Wendt gehörigen Grundſtücke,

a) das Wohnhaus in der Schützenſtraße Nr. 16

hierselbst, eine volle Wache mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, halbem Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1452 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.,

b) die vorm Wittstocker Thor am Saarnower Weg belegene Scheune, abgeschätzt auf 225 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 12. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht zu Bochin. Lenzen, d. 20. April 1848.

Die dem Mühlenbesitzer Jacob Ludwig Denkmann gehörige und bei Nausdorff belegene Bockwindmühle und das demselben gehörige Haus im Dorfe Nausdorff, beides im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 309 eingetragen und gerichtlich abgeschätzt, die Bockwindmühle zu 947 Thlr. 15 Sgr. und das Haus zu 588 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., sollen

am 9. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bochin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Das Haus des verstorbenen Joachim David Brüning auf der Feldmark Bäck mit einem Fleck Land, taxirt zu 215 Thlr. 15 Sgr., soll, wegen nicht bezahlter Kaufgelder, anderweit am 31. August 1848, Vormitttags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Baarnow verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der in der Bürger Märtenschen Subhastationssache am 27. Mai 1848 anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Trebbin, den 19. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 8. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, zur Subhastation des dem Eigenthümer Christian Joachim Schwarthann gehörigen, auf der Feldmark Biesen belegenen, sogenannten Damelow-Stücks anstehende Termin wird, da an diesem Tage die Wahl der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung stattfindet, aufgehoben und

auf den 14. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

verlegt. Wittstock, den 29. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 10. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, zur Subhastation der den Geschwistern Meyer gehörigen Büdnerstelle zu Dossow anstehende Termin wird, da an diesem Tage die Wahl der Abgeordneten für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung ꝛc. stattfindet, aufgehoben, und auf

den 24. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

verlegt. Wittstock, den 29. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung eines Gasthofes.

Zum 1. Juli d. J. soll der zu Groß-Glienicke an der Chaussee zwischen hier und Potsdam belegene, neu erbaute Gasthof nebst 3 Morgen Gartenland unter sehr billigen Bedingungen verpachtet werden und ist das Nähere in meinem Büreau zu erfahren. Spandau, den 21. April 1848.

Muth, Justiz-Commissarius.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12 Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2960. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensions-Fonds für die Lehrer nnd Beamten solcher Unterrichts-Anstalt.

№ 2961. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Ober-Consistoriums. Vom 15. April 1848.

№ 2962. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai 1848.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2963. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1848, über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Mittelst Erlasses des Königlichen Hohen Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist bestimmt worden, daß die in Folge der Gesetze, resp. vom 8. und 11. April d. J. zu wählenden Abgeordneten sowohl für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung zu Berlin als für die Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt am Main an Diäten täglich Drei Thaler und an Reisekosten-Entschädigung, da, wo eine Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Verbindung existirt, Funfzehn Silbergroschen und da, wo solche nicht vorhanden ist, Ein Thaler für die Meile bewilligt werden soll.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Mai 1848.

№ 76. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1847. II. S. 796.

Was in dem Jahre 1847 Seitens einzelner Communen ꝛc. zur Erweiterung und Verbesserung des Schulwesens geschehen ist, wird hierdurch in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die römisch-katholische Gemeinde zu Prenzlau gründete eine eigene Gemeindeschule. Ebenso wurde eine neue Schule zu Erkner, Superintendentur Strausberg, gegründet und dotirt, auch die aus einem Legat des Stadtraths Eisenhart dotirte Freischule zu Potsdam mit vier Classen und eben so vielen für dieselben berufenen Lehrern eröffnet.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet in: Mariendorf, Sup. Cölln-Land, Schönwalde, Sup. Bernau, Herzfelde, Sup. Strausberg, je eine zweite Stelle, in den Städten Angermünde, Beelitz, Beeskow, Teltow, Oranienburg, Nauen, Wittenberge, Rheinsberg und Lychen je eine neue Stelle; an der höhern Bürgerschule zu Potsdam wurden zwei neue Stellen creirt und an der katholischen Schule daselbst eine dritte Classe fundirt und für dieselbe eine Lehrerin zur Ertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts angestellt.

3. Neue Schulhäuser wurden auf Kosten der Gemeinden und resp. der Patrone hergestellt in: Glienicke, Sup. Berlin-Land, Fohrde, Sup. Altstadt-Brandenburg, Grabow, Sup. Kyritz,Ließen, Sup. Luckenwalde, Knoblauch und Wernitz, Sup. Nauen, Gersdorf, Sup. Neustadt-Eberswalde, (ein zweites Schulhaus), Groß-Linde und Groß-Breese, Sup. Perleberg, Groß-Woltersdorf, Sup. Pritzwalk, Sentzke, Sup. Rathenow, Braunsberg, Sup. Neu-Ruppin, (auf Kosten der Kirchen-Casse), Blandickow, Sup. Wittstock, Hoherlehme und Groß-Wasserburg, Sup. Königs-Wusterhausen. In Potsdam wurde ein Haus aus dem dazu legirten Fonds für die Eisenhartsche Freischule für 12,000 Thlr. angekauft und mit bedeutenden Kosten zum Schulhause eingerichtet.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten, theilweise mit Beihülfe der betreffenden Kirchenpatrone und Dominien, die Communen Wilmersdorf, Sup. Angermünde, Heinsdorf, Sup. Baruth, Wulfersdorf, Sup. Beeskow, Grubo, Sup. Belzig, Blumberg, Sup. Berlin-Land, Weseram, Sup. Altstadt-Brandenburg, Cammer, Sup. Neustadt-Brandenburg, Rosenthal, Sup. Dahme, Lützlow, Sup. Gramzow, Nitzow, Sup. Dom-Havelberg, Kötzlin, Sup. Kyritz, Groß-Wootz, Sup. Lenzen, Klosterheide, Baumgarten und Gühlen-Glienicke, Sup. Lindow, Woltersdorf, Sernow und Jänickendorf, Sup. Luckenwalde, Drewitz, Sup. Potsdam I., Cladow, Sup. Potsdam II., Schapow und Hildebrandshagen, Sup. Prenzlau I., Bläsendorf und Schönhagen, Sup. Pritzwalk, Kriele, Sup. Rathenow, Storbeck, Sup. Ruppin, Velten und Eich-

ſtädt, Sup. Spandau, Rieplos und Alt-Schadow, Sup. Storkow, Herzfelde, Hennikendorf und Lichtenow, Sup. Strausberg, Mittenwalde, Sup. Templin, Dorf Zechlin, Sup. Wittſtock, Niederlehme und Münchehofe, Sup. Königs-Wuſterhauſen, Bergsdorf, Sup. Zehdenick, Kerzendorf, Sup. Zoſſen, und die Städte Baruth, Beeskow, Charlottenburg, Teltow, Schwedt, Spandau, Templin und Lychen.

Außerdem ſtellten die Gemeinden Heinsdorf und Waltersdorf, Sup. Baruth, Ragöſen und Rädigke, Sup. Belzig, Neu-Töplitz, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, Kloſterheide, Sup. Lindow, Woltersdorf, Sup. Luckenwalde, Alt-Hartmannsdorf, Sup. Storkow, Bandelow, Sup. Prenzlau I. und Kerzendorf, Sup. Zoſſen, ihren Lehrern die ihnen fehlenden Scheunen, Ställe und reſp. Brunnen her.

5. Namhafte Verbeſſerungen ihrer Lehrerſtellen bewirkten Communen und reſp. Dominien theils durch Naturalien, theils durch baare Gehalts-Zulagen in: Blankenburg, Sup. Berlin-Land, durch 5 Klafter Knüppelholz, Glienicke, Sup. Berlin-Land, Neu-Töplitz, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, durch 10 Thlr. Holzgeld, Granſee, durch 32 Thlr. für den 7ten Lehrer, Kyritz, durch 100 Thlr. für den Conrector und durch zuſammen 30 Thlr. für vier andere Lehrer, Lindow, durch 10 Thlr. für den 4ten Lehrer, Perleberg, durch 200 Thlr. für den 5ten Lehrer an der höhern Bürgerſchule, Dalgow, Sup. Potsdam II., durch 30 Thlr. Holzgeld, Wuſtermark, Sup. Potsdam II., durch 6500 Soden Torf von der Gemeinde, 40 Thlr. vom Patronat und 3 Morgen Acker bei der Separation, Bandelow, Sup. Prenzlau I., durch 1 Morgen Wieſe, Schmölln, Sup. Prenzlau II., durch ¼ Morgen Land, Rathenow, drei Stellen durch je 40 Thlr. und zwei Stellen durch je 20 Thlr., Klein-Zerlang, Sup. Wittſtock, Charlottenburg, eine Stelle durch 40 Thlr. und eine andere durch 20 Thlr., Fürſtenwerder, Sup. Prenzlau I., zwei Stellen durch 2 Morgen Acker vom Patronat, Kutzerow, Sup. Prenzlau I., durch 3 Klafter Holz, Groß-Waſſerburg, Sup. Königs-Wuſterhauſen, 3 Morgen Land vom Königlichen Hausfidei-Commiß-Gute, Freidorf, in derſelben Sup., aus demſelben Fonds die Vorwerksgebäude nebſt Hofraum zum Schulhauſe, und Melchow, Sup. Bernau, ebenfalls die Vorwerksgebäude und eine Land-Dotation vom Königlichen Domainen-Fiscus, Sandkrug, Sup. Angermünde, 2 Morgen 79 □Ruthen Wieſe, und Himmelpfort, Sup. Templin, 2 Morgen 168 □Ruthen Land ebenfalls vom Domainen-Fiscus. Fünf Lehrer an der von uns unmittelbar reſſortirenden höhern Bürgerſchule zu Potsdam wurden je 20 Thlr. Gehalts-Zulage zu Theil. Auch konnten dem erſten Lehrer 60 Thlr., 12 Lehrern je 40 Thlrn., einem Lehrer 30 Thlr., einem andern 15 Thlr., der erſten Lehrerin 40 Thlr. und der zweiten 25 Thlr. Gratification bewilligt werden. Ebenſo bewilligten die Stadtbehörden zu Perleberg vier Lehrern an der Töchter- und niedern Bürgerſchule daſelbſt Gratificationen im Betrage von 20 bis 40 Thlrn. und die Stadtbehörden zu Treuenbrietzen zwei Lehrern je 15 Thlr.

Bei Gelegenheit der Gemeinheits-Theilungen erhielten theilweiſe ſehr bedeutende und die Berechtigung überſteigende Land-Dotationen die Schulen zu Schönermark, Sup. Angermünde, Seeberg, Sup. Berlin-Land, Kloſterfelde und Stolzen-

hagen, Sup. Bernau, Schwiena, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, Köslin, Sup. Kyritz, Keller, Sup. Lindow, Berkenbrück, Sup. Luckenwalde, Groß-Linde und Guhlsdorf, Sup. Perleberg, Hoppenrade, Sup. Potsdam II., Malchow, Sup. Prenzlau II., Schwante und Vehlefanz, Sup. Spandau, Rauen und Alt-Hartmannsdorf, Sup. Storkow, Rüdersdorf, Sup. Strausberg, Guſſow, Sup. Königs-Wuſterhauſen, Telz und Klein-Schulzendorf, Sup. Zoſſen.

6. Dankenswerthe Geſchenke erhielten die Schulen: zu Dalldorf, Sup. Berlin-Land, Lehr- und Leſebuch für Töchterſchulen von Baumgarten und Vorübungen zur Erweckung der Aufmerkſamkeit und des Nachdenkens, Berlin, 1830, von dem Herrn Medicinalrath Dr. Bremer; zu Wartenberg, dieſelbe Sup., Dieſterweg's Rechenbuch von den Schulvorſtehern Wegemund und Noack; zu Havelberg, 5 Thlr. für die Schüler-Bibliothek aus der Stadt-Caſſe; zu Nitzow, Damelack und Damerow, Sup. Dom-Havelberg, vier verſchiedene Lehrbücher und 15 Fibeln von dem Herrn Schul-Inſpector Reimmann zu Nitzow; zu Demerthin, Sup. Kyritz, 100 Thlr. in Eiſenbahn-Actien vom Herrn Patron, Ritterſchaftsrath von Klitzing mit der Beſtimmung, daß die Zinſen zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder beſtimmt werden ſollen; zu Luckenwalde, 35 Bibeln und 30 Thlr. zur Anſchaffung von Lernmitteln für arme Kinder, wie alljährlich, vom Herrn Commerzienrath Buſſe; Spechthauſen, Sup. Neuſtadt-Eberswalde, eine Wandcharte des Preußiſchen Staates vom Papierfabrikbeſitzer Herrn Ebart; zu Perleberg, die höhere Bürgerſchule von dem dortigen literariſchen Leſeverein 305 Bücher meiſtens belletriſtiſchen Inhalts; zu Rüdersdorfer Kalkbergwerk, Sup. Strausberg, acht verſchiedene Lehrbücher vom Königlichen Obereinfahrer Herrn von Mielenski; zu Ringenwalde, Sup. Templin, ſieben Exemplare des Berliner Leſebuches vom Herrn Prediger Sörgel; zu Poratz, dieſelbe Sup., ſechszehn Exemplare von Harniſch's Lutherſchen Katechismus, ebenfalls vom Herrn Prediger Sörgel; zu Templin, Denzels Erziehungslehre, 1ſter Band, vom Herrn Cantor Koch daſelbſt; zu Neuſtadt a. d. D., zwei Uhren mit Schlagwerk, von den Herren Apotheker König und Kaufmann Schulze daſelbſt; zu Schwedt, 50 Thlr. zur Gründung einer Kleinkinder-Bewahranſtalt und die Zuſicherung eines gleichen jährlichen Beitrages zur Unterhaltung derſelben von dem Herrn Geheimen Commerzienrath Salinger zu Ratzin. Beſondere Anerkennung verdient es auch noch, daß uns der Herr Kunſthändler Kortmann, zu Berlin, 30 Exemplare der bei ihm erſchienenen Wandcharte von Paläſtina und der Herr Buchhändlern Bon zu Königsberg 100 Exemplare des erſten Theils des in ſeinem Verlage erſchienenen Kinderfreundes von Preuß und Vetter zum Geſchenk für arme Schulen unſeres Bezirks überwieſen, auch der Rector Reinthaler am Martinsſtift zu Erfurt jeder Schule unſeres Bezirks ein Exemplar ſeiner „Königsworte in Volksliedern" zum Geſchenk gemacht hat.

7. Gehörig eingerichtete Kleinkinderſchulen und Bewahranſtalten wurden durch menſchenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fordauernd erhalten, theils neu gegründet in: Angermünde, Beeskow, Charlottenburg, Köpenick, Brandenburg (zwei Anſtalten), Gramſee, Luckenwalde,

Neuſtadt-Eberswalde, Potsdam (zwei Anſtalten), Prenzlau (zwei Bewahranſtalten und drei Kleinkinderſchulen), Boytzenburg in der Ukermark, Schwedt, Spandau, Strausberg (zwei Kleinkinderſchulen), Lychen, Freienwalde, Wriezen und Zehdenick, ſo wie in Blumberg, Sup. Berlin-Land.

8. Erziehungsanſtalten für verlaſſene oder verwahrloſete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde, beſtanden in erfreulicher Weiſe fort in Charlottenburg die Stiftung zu „Louiſens Andenken", in Brandenburg, mit dem Arbeitshauſe verbunden, in Jüterbogk die Friedrich-Wilhelms-Dennewitz-Anſtalt, in Potsdam die Frankeſche Stiftung und in Prenzlau, verbunden mit dem ſtädtiſchen Armenhauſe und der Armenſchule. Neu gegründet wurde in Brüſſow die Rettungsanſtalt für verwahrloſete Knaben unter dem Namen des rothen Hauſes nach dem Muſter des rauhen Hauſes in Hamburg.

9. Die zur nützlichen Beſchäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachſenen jungen Leute und beſonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Luſtbarkeiten ſo wünſchenswerthen und erſprießlichen Sonntags- und Abendſchulen, Geſellen-, Jünglings-, Jungfrauen- und Handwerker-Vereine erfreuten ſich auch im verfloſſenen Jahre vermehrter Theilnahme und größerer Verbreitung und wurden reſp. von ſorgſamen Ortsgeiſtlichen und eifrigen und thätigen Ortsſchullehrern gehalten und reſp. geleitet in Oderberg, Angermünde, Cöpenick, Brandenburg, Jüterbogk, Lenzen, Luckenwalde (vier verſchiedene Schulen und Vereine), Neuſtadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Schwedt, Spandau, Strasburg in der Ukermark und Treuenbrietzen, ſo wie in Groß-Zieſcht, Sup. Baruth, Görsdorf, Sup. Beeskow, Blumberg, Ahrensfelde und Heiligenſee, Sup. Berlin-Land, Kloſterfelde, Sup. Bernau, Barnewitz, Sup. Dom-Brandenburg, Linum, Sup. Fehrbellin, Rühſtädt, Sup. Stadt Havelberg, Borgisdorf, Sup. Jüterbogk, Demerthin, Sup. Kyritz, Glambeck, Keller, Grieben, Menz, Dollgow, Alt-Globſow, Banzendorf und Vielitz, Sup. Lindow, Werder und Jänichendorf, Sup. Luckenwalde, Schöpfurth, Sup. Neuſtadt-Eberswalde, Nowawes, Sup. Potsdam, Kolrep, Halenbeck und Pankow, Sup. Pritzwalk, Stepenitz, Frehne und Jännersdorf, Sup. Putlitz, Wulkow, Linow und Braunsberg, Sup. Ruppin, Alt- und Neu-Markgraſpieske, Sup. Storkow, Herzfelde, Sup. Strausberg, Hindenburg, Sup. Templin, Göricke, Sup. Wilsnack, Seegeletz und Sieversdorf, Sup. Wuſterhauſen a. d. D.

10. Geſangvereine für junge, der Schule bereits entwachſene junge Leute, theilweiſe mit liturgiſchem Zwecke und zur Verbeſſerung des Kirchengeſanges, überall aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer beſtanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung ſachkundiger Ortsgeiſtlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, Oderberg, Baruth, Beelitz, Belzig, Brück, Riemegk, Teltow, Plaue, Dom-Brandenburg, Dahme, Fehrbellin, Granſee, Havelberg, Kyritz, Lindow, Luckenwalde, Nauen, Cremmen, Neuſtadt-Eberswalde, Wittenberge, Brüſſow, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz, Rathenow, Neu-Ruppin, Alt-Ruppin, Storkow, Spandau, Alt-Landsberg, Strausberg, Treuen-

brietzen, Wittſtock, Freienwalde, Wriezen, Neuſtadt a. d. D., Königs-Wuſterhauſen, Teupitz, Lychen, Templin, Mittenwalde und Zoſſen, ſo wie in Günterberg, Stolpe und Polßen, Sup. Angermünde, in Görsdorf, Sup. Beeskow, in Mühlenbeck, Dalldorf und Lindenberg, Sup. Berlin-Land, in Zerpenſchleuſe und Ruhlsdorf, Sup. Bernau, in Ketzür, Weseram und Lünow, Sup. Altſtadt-Brandenburg, in Crane, Golzow, Michelsdorf und Lehnin, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, in Ketzin, Barnewitz und Marzahn, Sup. Dom-Brandenburg, in Linum, Königshorſt, Lenzke, Sup. Fehrbellin, in Jederitz, Sup. Dom-Havelberg, in Kaltenborn, Sup. Jüterbogk, in Rüthnick, Sup. Lindow, in Gottow und Schöneweide, Sup. Luckenwalde, in Trampe, Liepe, Hekelberg und Amalienhof, Sup. Neuſtadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Groß-Breeſe, Grube, Kletzke und Krampfer, Sup. Perleberg, in Bornim und Fahrland, Sup. Potsdam II., in Strehlen, Frehne und Telſchow, Sup. Putlitz, in Mögelin, Witzke und Spaaz, Sup. Rathenow, in Wulkow und Wildberg, Sup. Ruppin, in Friedersdorf, Sup. Storkow, in Lichtenow und Herzfelde, Sup. Strausberg, in Vietmannsdorf, Sup. Templin, in Saatzke und Siebmannshorſt, Sup. Wittſtock, in Sieversdorf und Alt-Garz, Sup. Wuſterhauſen a. d. D.

11. Leſezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachſene ſind auf Betrieb und unter Aufſicht reſp. der Herren Ortsgeiſtlichen und Lehrer gegründet und beſtehen in Greifenberg, Beelitz, Belzig, Niemegk, Bernau, Bieſenthal, Oranienburg, Liebenwalde, Plaue, Brandenburg, Dom Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Granſee, Havelberg, Dom-Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Lindow, Luckenwalde, Cremmen, Nauen, Neuſtadt-Eberswalde, Perleberg, Wittenberge, Potsdam, Schwedt, Spandau, Storkow, Strasburg, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittſtock, Wuſterhauſen a. d. D., Neuſtadt a. d. D., Buchholz, Teupitz, Trebbin und Zoſſen, ſo wie in Polßen, Stolzenhagen, Hohenſaathen und Paarſtein, Sup. Angermünde, in Groß-Zieſcht und Paplitz, Sup. Baruth, in Görsdorf und Coſſenblatt, Sup. Beeskow, in Wieſenburg, Sup. Belzig, in Blumberg, Heiligenſee, Lindenberg, Ahrensfelde und Birkenwerder, Sup. Berlin-Land, in Werneuchen, Hammer und Zerpenſchleuſe, Sup. Bernau, in Brieſt und Wachow, Sup. Altſtadt-Brandenburg, in Golzow, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, in Peſſin, Retzow, Barnewitz und Schmerzke, Sup. Neuſtadt-Brandenburg, in Königshorſt und Tarmow, Sup. Fehrbellin, in Eraatz, Sup. Granſee, in Jederitz und Nitzow, Sup. Dom-Havelberg, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck, Schönberg und Grieben, Sup. Lindow, in Gottow, Frankenföhrde, Werder und Jänichendorf, Sup. Luckenwalde, in Spechthauſen, Lichterfelde, Cöthen und Trampe, Sup. Neuſtadt-Eberswalde, in Krampfer, Sup. Perleberg, in Boytzenburg und Fürſtenwerder, Sup. Prenzlau I., in Beveringen, Sup. Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz, Dalmin, Poſtlin und Seddin, Sup. Putlitz, in Gülpe, Sup. Rathenow, in Krenzlin, Linow, Braunsberg, Cagar, Storbeck und Lichtenberg, Sup. Ruppin, in Bötzow, Germendorf, Naſſenheide und Vehleſanz, Sup. Spandau, in Trebenow, Sup. Strasburg in der Ukermark, in Prötzel und Zinndorf, Sup. Strausberg, in Thomsdorf und Friedrichswalde, Sup. Templin, in Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, in Saatzke, Sup. Wittſtock, in Seegeletz und Nakel, Sup. Wuſterhauſen a. d. D., in Selchow, Sup.

Königs-Wusterhausen, in Hast, Sup. Zehdenick, in Löwenbruch, Genshagen und Thyrow, Sup. Zossen.

12. Die zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten zusammengetretenen Frauenvereine wirkten fort in Seegelez und Köritz, Sup. Wusterhausen a. d. D., und fanden von uns beifällig anerkannte Nachahmung in Quitzöbel, Sup. Stadt Havelberg, wo die Frau Prediger Stämmler die Schülerinnen zu jenem Unterricht um sich versammelt, und in Schönwalde, Sup. Spandau, wo derselbe durch die Fürsorge des Herrn Patrons ins Leben trat.

13. Turnanstalten mit gut eingerichteten Turnplätzen bestanden in Angermünde, Brandenburg, Freienwalde, Havelberg, Jüterbogk, Luckenwalde, Potsdam, Prenzlau, Perleberg, Rathenow, Neu-Ruppin, Schwedt, Wittstock und Spandau.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Mai 1848.

№ 77. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1801. Mai.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstige Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 5. Mai 1848.

№ 78. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 979. April.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angabe oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß den Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später als bis Ende Juli erfolgen sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Bepflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die vorstehenden Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 26. Einmonatliche Vorausbezahlung von Diäten.

Der Herr Justiz-Minister hat den Antrag auf einmonatliche Vorausbezahlung der Diäten als Regel für alle Diätarien, die Seitens der Gerichte auf längere Zeit als einen Monat oder auf unbestimmte Zeit angenommen oder ihnen überwiesen werden, mit dem Vorbehalte genehmigt, daß die Rückzahlung des zu viel Empfangenen, wenn der Anspruch auf Diäten vor dem Schlusse des Monats aufhört, sich von selbst versteht.

Dies wird den sämmtlichen Königlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

№ 27. Einlieferung von Militair-Sträflingen in die Straf-Abtheilung zu Spandau.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts wird mit Bezug auf das Publikandum vom 30. März d. J. hierdurch bekannt gemacht, daß sich nunmehr die Zahl der Militair-Sträflinge der Straf-Abtheilung in Spandau so weit vermindert hat, daß der Einlieferung von Sträflingen jetzt nichts im Wege steht.

Berlin, den 27. April 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 43. Verbot des Befahrens der Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thore und der Schulgarten-, resp. Lenné-Straße durch Last- und Frachtfuhrwerk.

In Folge höherer Bestimmung wird hierdurch allen beladenen wie unbeladenen Last- und Frachtfuhrwerken das Befahren der im vorigen Jahre neu regulirten und gepflasterten Hauptstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Schulgarten-, resp. Lenné-Straße, bei einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, event. verhältnißmäßigem Gefängniß, untersagt. Dergleichen Fuhrwerke müssen sich auf der zu dem Ende ebenfalls gepflasterten Communication an der Stadtmauer halten.

Berlin, den 25. März 1848.

Königl. Commandantur. v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Minutoli.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Mai 1848.

Steckbrief.

Zu der vergangenen Nacht ist der nachstehend bezeichnete Tuchmachergeselle Carl Lorenz, welcher wegen wiederholter Landstreicherei hier sich in Strafhaft befand, aus unserem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und, wenn dies geschehen, uns davon schleunig in Kenntniß zu setzen.

Dahme, den 20. März 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort: Dobrilugk (Provinz Brandenburg), Vaterland: Preußen, Religion: evangelisch, Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: rasirt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gelblich, Gesichtsbildung: lang, oval, Statur: hager, schlank, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: zuweilen stierer Blick, am linken Arme steht der Ellenbogenknochen weit hervor.

Bekleidung: Jacke von grauem Tuche, Weste fehlt, Hosen von grauem Tuche, ohne Tragebänder und gewöhnlich durch ein röthliches Halstuch um den Leib befestigt, Stiefeln von Rindsleder.

Besondere Umstände: Lorenz trug kein Tuch um den Hals, keine Strümpfe und keine Kopfbedeckung, und hat einen Kamm und zwei weiße, roth und grün carrirte wollene Decken mitgenommen.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der vom Königlichen 30sten Infanterie-Regiment desertirt gewesene Unterofficier Robert Stamm wieder zu demselben zurückgekehrt ist, so wird der gegen ihn erlassene, im Oeffentlicher Anzeiger zum 21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1846 Pag. 227 abgedruckte Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Trier, den 26. April 1848.

v. Trotha,
Oberstlieutenant und int. Commandeur des 30sten Infanterie-Regiments.

Verlorner Paß.

Der Schauspieler Wilhelm Viereck, aus Hoyerswerda gebürtig, in Breslau wohnhaft, hat seinen, von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau am 24. November 1847 ausgestellten, auf drei Jahre für das In- und Ausland gültigen Paß, welcher zuletzt am 18. Februar d. J. von dem Magistrate zu Halle a. d. S. nach Berlin visirt worden ist, angeblich am 9. März d. J. hier verloren. Diese Reise-Legitimation wird hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 29. April 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Vor- und Zunamen: Wilhelm Viereck, Stand: Schauspieler, Geburtsort: Hoyerswerda, Wohnort: Breslau, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: wenig, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die Schießübungen der in Spandau garnisonirenden Truppen begonnen haben, so wird der von Pichelsberg über die Morellenberge führende Weg hierdurch zur Verhütung von Unglücksfällen gesperrt und das Publikum aufgefordert, denselben bis auf Weiteres nicht zu benutzen, sondern sich des hinter Ruhleben von der Chaussee zwischen Charlottenburg und Spandau den Elsgraben entlang führenden Weges zu bedienen.

Teltow, den 30. April 1848.

Der Landrath von Albrecht.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter Vielitz, zu Zippelsförde, will ſeine Mahlmühle dergeſtalt umbauen, daß ſtatt der vorhandenen beiden Mahlgänge und der Reinigungsmaſchine nach deutſcher Conſtruction, vier Mahlgänge, welche wechſelſeitig an einem Rade arbeiten, ſtehendes Vorgelege und eiſerne Räder erhalten, nach amerikaniſcher Art mit zwei Beutel-Cylindern und einer Reinigungsmaſchine, angelegt werden. — Die Breite des bisherigen Gerinnes und der Fachbaum bleiben unverändert.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird das Vorhaben des Mühlenmeiſters Vielitz in Gemäßheit der Beſtimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle etwanigen Einwendungen dagegen, inſoweit ſie nicht privatrechtlicher Natur ſind, binnen einer präcluſiviſchen Friſt von vier Wochen bei uns angemeldet werden müſſen.

Amt Alt-Ruppin, den 27. April 1848.
Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Hüfner Andreas Großkopff, zu Reppinichen, beabſichtigt auf ſeinem, am Dorfe angrenzenden ſeparirten Ackerplane, 50 Ruthen vom Dorfe und 20 Ruthen öſtlich vom Reppiniſchen-Zipsdorfer Communicationswege und Heidetrift entfernt, woſelbſt die Stätte mit einem hohen Pfahl bezeichnet iſt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zur Beförderung fremden Gemahls zu erbauen.

Auf Autoriſation der Königlichen Regierung vom 8. d. M. werden nach Vorſchrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 seq. alle diejenigen Intereſſenten, welche ſich durch dieſe Anlage beeinträchtigt und rechtliche Widerſprüche geltend machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, ihre begründeten Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei der unterzeichneten Behörde anzumelden.

Mahlsdorf bei Belzig, den 29. April 1848.
Die Polizei-Obrigkeit über Reppinichen.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter Schneider, zu Karow, beabſichtigt auf dem Ackerplane des Bauern Auguſt Troſe, in Karow, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und zwei Hirſeſtampfen zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen ſind.

Buch bei Bernau, den 2. Mai 1848.
Das Dominium.

Wieſen-Verpachtung.

Höherer Beſtimmung zufolge ſollen die, zum Amte Krausnick an der Spree und in der Nähe ſchiffbarer Ablagen liegenden Wieſen von circa 800 Morgen Fläche für die diesjährige Grasnutzung parcellenweiſe meiſtbietend verpachtet werden.

Hierzu iſt Termin für die beim Vorwerk Groß-Waſſerburg belegenen Wieſen auf
den 29. Mai 1848, früh um 9 Uhr,
für die bei Krausnick und dem Vorwerk Meierei liegenden auf
den 30. Mai 1848, früh um 9 Uhr,
anberaumt worden, und können die Bedingungen beim Amte Krausnick, ſo wie dem Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin (Behrenſtraße Nr. 8) in den Wochentagen Morgens 10 Uhr eingeſehen werden.

Krausnick, den 27. April 1848.
Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Vermiethung eines herrſchaftlichen Wohnhauſes nebſt Garten.

Das im Dorfe Krausnick belegene herrſchaftliche Wohnhaus, aus großen wohnlichen Räumen beſtehend, nebſt einem 5 Morgen großen Garten, iſt zum 1. Juli d. J. zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Oberamtmann Palm zu Krausnick, bei Lübben, ſo wie der Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Behrenſtraße Nr. 8 in den Wochentagen Morgens 10 Uhr.

Krausnick, den 27. April 1848.
Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Fiſcherei-Verpachtung.

Die Fiſcherei in den, dem Amte Krausnick gehörigen, beim Dorfe Köthen, unfern der Stadt Wendiſch-Buchholz belegenen Seen ſoll auf ſechs Jahre, vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1854 anderweit verpachtet werden.

Hierauf ſteht im Amte Krausnick, bei Lübben,
auf den 31. Mai 1848, früh 9 Uhr,
Termin an. Die Seen ſtehen durch das fahrbare Riechefließ mit der Spree bei Leibſch in Verbin-

Digitized by Google

dung und bilden eine Wasserfläche von gegen 1000 Morgen.

In demselben Termine wird ferner auch die Fischerei-Berechtigung des Amtes Krausnick ausgeboten, die demselben in verschiedenen Spreearmen bei Krausnick und Wasserburg zusteht. Die Pachtbedingungen sind bei dem Hofkammer-Secretair Matthes der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Behrenstraße Nr. 8, an den Wochentagen Morgens um 10 Uhr und beim Amte Krausnick einzusehen. Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Verpachtung eines Brennerei- und Brauerei-Gebäudes.

Das Brennerei- und Brauerei-Gebäude auf dem Amtshofe zu Krausnick, durchweg massiv und gewölbt und bedeutende Räume enthaltend, wird zur anderweiten Verpachtung gestellt. Pachtlustige werden aufgefordert, sich im Termine

den 31. Mai 1848

auf dem hiesigen Amte einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Verpachtung des Brückenzolls zu Damm bei Leibsch.

Zur anderweiten Verpachtung des Brückenzolls zu Damm, bei Leibsch, steht auf

den 31. Mai 1848

hier Termin an. Die Bedingungen werden in diesem Termine mitgetheilt.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Berndurger Straße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiedler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiedler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen

am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trolldenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8369 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Berichtigung eines Druckfehlers. In den früheren Subhastations-Bekanntmachungen des Trolldenierschen Grundstücks, Oeffentlicher Anzeiger zum 10ten und 14ten Stück des Amtsblatts 1848 Pag. 109 Zeile 2 von unten und Pag. 134 Zeile 13 von unten, muß statt 8309 Thlr. 24 Thlr. 9 Pf. „8369 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf." gelesen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeiſter Friedrich Guſtav **Johannes** gehörige, hierſelbſt in der Louiſenſtraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 8 Nr. 158 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., ſoll

am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierſelbſt in der Mittelſtraße Nr. 3 belegene, der Wittwe **Brückmann** Charlotte Louiſe geb. **Matecken**, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol. II Nr. 145 verzeichnete Grundſtück nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11½ Pf., ſoll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieſes Grundſtücks, werden unter der Warnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm **Doerband** gehörige, hierſelbſt in der Ackerſtraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 403 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., ſoll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienſtraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tiſchlermeiſters Carl Benjamin **Schreiber** eingetragene, jetzt zu deſſen erbſchaftlicher Liquidationsprozeß-Maſſe gehörige Grundſtück, welches mit Einſchluß der darauf befindlichen Dampfſägemühle und der dazu gehörigen Geräthſchaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausſchluß derſelben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzt iſt, ſoll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das dem ehemaligen Juſtitiarius Juſtus Ferdinand Hector **Stache** gehörige, zwiſchen der Garten- und Ackerſtraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 30 Nr. 1959 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 997 Thlr., ſoll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm **Falkenhan** gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2069 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., ſoll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Chriſtian Friedrich Wilhelm Alexander **Holtze** gehörige, hierſelbſt in der Krautsgaſſe an der Ecke der Blumenſtraße Nr. 55 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Tiſchlermeiſter Friedrich Wilhelm **Deichmann** gehörige, in der Invalidenſtraße Nr. 71 b hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche

Digitized by Google

von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2045 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2411 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 10. Februar 1848.

Das dem Mühlenmeister Georg Heinrich Kühl gehörige, auf dem Schöneberger Felde Nr. 47 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 47 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2767 Thlr. 6 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 17. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. April 1848.

Das dem Schankwirth Johann Heinrich Behrens, dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engeler und dem Laquai Heinrich Friedrich Hoppe gehörige, in der Potsdamer Straße zwischen den Hausnummern 114 und 116 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 217 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt als Baustelle und mit dem Materialienwerthe des darauf befindlichen Mauerwerks zu zwei Wohnhäusern und zwei Seitengebäuden auf 4799 Thlr. 18 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Gastwirths Christian Friedrich Ferdinand Fentzloff gehörige, zu Nowaweß in der Wilhelmsstraße Nr. 156 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. IV Nr. 156b verzeichnete, auf 613 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Juli 1848,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen Wartensleben, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Königl. Preuß. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. Januar 1848.

Die nachstehend verzeichneten, zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kupferschmidtmeisters und Rathmanns Uthemann gehörigen, Vol. X Pag. 451 und Vol. XII Pag. 221 des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf der hiesigen Feldmark belegenen Feld-Grundstücke:

1) das Rosenstück Nr. 46 Littr. B Vol. II,
2) das Todtenfeld Nr. 9 Littr. A Vol. II,
3) das Krahnwiesenstück Nr. 96 Littr. A Vol. VI,
4) das Normsland Nr. 109 Littr. B Vol. VI,
5) das lange Eichholz Nr. 203 Littr. C Vol. VI,
6) das kurze Eichholz Nr. 97 Littr. D Vol. VI,
7) die Rosterwiese Wittenberger Seits Nr. 52 Littr. C Vol IV,
8) die Tannenkavel Dobberziner Seits Nr. 17 Littr. A Vol. XII,
9) die Weidenkavel Dobberziner Seits Nr. 35 Littr. K Vol. V,
10) die 1 1/16 Hufe, bestehend aus folgenden Stücken:
    a) im Sueckowschen Felde Nr. 61. 108. 127. 128. 212. 213. 234. 280 Littr. A Vol. VII,
    b) im Quitzowschen Felde Nr. 9. 69. 126. 142a. 147. 208 Littr. A Vol. IX Sect. 1,
    c) im Kritzow Nr. 5 Littr. B Vol. VII,
    d) im Jerusalemer Felde 1ste Division Nr. 15

und 2te Division Nr. 38. 72. 92 Littr. A Vol. IX Sect. 3 und Littr. B Vol. IX Sect. 3.,

e) die Kasültenbergstücke Nr. 34. 35. 62. 63 Littr. A Vol. IX Sect. 2,

f) im Jerusalemer Felde 3te Division Nr. 79 b. 90. 91. 137. 191. Littr. C Vol. IX Sect. 3.

g) im Jerusalemer Felde 4te Division Nr. 26. 59. 80. Littr. D Vol. IX Sect. 3.

mit dem Anrechte auf die zur Entschädigung vorläufig zugetheilten Separations-Pläne, nemlich:

1) den Ackerplan Nr. 260 a, taxirt zu 2733 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) den Weideplan Nr. 260 b, taxirt zu 2017 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
3) die Weidenkavel Nr. 108, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
4) die Weidenkavel Nr. 100, taxirt zu 57 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
5) die Weidenkavel Nr. 110, taxirt zu 58 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.,

sollen zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, am 21. Juni 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Fischbänkenstraße Nr. 394 belegene, im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 167 Nr. 534 verzeichnete Wohnhaus des Speisewirths Ludwig Künne, welches mit den dazu gehörigen beiden Parcellen gerichtlich auf 579 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, und wovon der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehen ist, soll Schuldenhalber in dem auf

den 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin, den 2. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Uckermark, den 2. März 1848.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Zimmermeisters Schroeder gehörigen, hier belegenen Grundstücke:

1) das im Jüteritzschen Viertel in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. II Nr. LV Fol. 85 verzeichnete Wohnhaus Nr. 21 nebst Zubehör, mit dem Budenhause Nr. 22 taxirt zu . . . 1389 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.,
2) die vor dem Jüteritzschen Thore am Wege nach Pasewalk belegene, im Hypothekenbuche Tom. II Vol. II Nr. XCII a Fol. 289 verzeichnete halbe Hufe altstädtisches Land nebst Zubehör, abgeschätzt zu 1465 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.,
3) die vor dem Jüteritzschen Thore an der Landstraße nach Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. III Nr. CXVII Fol. 177 verzeichnete Scheune Nr. 15 nebst Scheunengarten, geschätzt zu 186 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.,
4) der im Hypothekenbuche Tom. I Vol. I Nr. XXIII a Fol. 181 verzeichnete Garten am Kirchhofswall, taxirt zu 204 Thlr. 15 Sgr.,
5) der am Wege nach Schönhausen belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. VI Nr. CDX Fol. 103 verzeichnete Kamp, abgeschätzt zu 146 Thlr. 20 Sgr.,

sollen Erbtheilungshalber

am 15. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst sub Nr. 152 gelegene, Vol. I Fol. 175 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1127 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Wohnhaus des Zimmergesellen Ludwig Schultz, soll auf

den 16. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 26. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation wegen Theilung.

Das Erbpachtsrecht auf die Arendtsche sogenannte neue Mühle, bei Meyenburg, und deren Zubehör, soll

am 19. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Der Reinertrag des Grundstücks von 161 Thlrn. 21 Sgr. 1 Pf. giebt, zu 5 Procent 3234 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 4042 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Der Erbpachtscanon,

zu 153 Thlr., giebt zu 4 Procent capitalisirt, 3828 Thlr. Der Werth des Erbpachtsrechts ist zu 5 Procent veranschlagt, 274 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 217 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Zu diesem Termin werden zugleich der Erbverpächter Georg von Rohr und dessen Erben, zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für diesen Vorkaufsfall eingeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Krüger Christian Telschow und den Geschwistern Telschow gehörige, zu Beveringen belegene, Vol. I Nr. 5 des Hypothekenbuchs eingetragene Einhüfnergut, geschätzt zu 2588 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., soll

am 17. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Freienstein, den 4. März 1848.

Das v. Winterfeldsche Burggericht zu Freienstein.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengraben, den 16. März 1848.

Das dem Maurergesellen Carl Trapp gehörige, zu Wilmersdorf belegene, Vol. II Pag. 301 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 853 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Johann Joachim Friedrich Wollgast gehörige Ackerplan und die zum Baueregute Nr. 10 gehörig gewesenen Altentheilsgrundstücke, resp. Gebäude zu Pyrow, Vol. IV Nr. 18 Pag. 69 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 1260 Thlr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wolfshagen subhastirt werden. Perleberg, den 31. März 1848.

Das Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Die hierselbst zwischen dem Seethore und Rheinsberger Thore und der Stadtmauer belegenen, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. IX Fol. 64, 65 Nr. 50 und 51 verzeichneten beiden Gärten der verehelichten Gastwirth Bünger, gebornen Zöllner, welche mit den darin errichteten Gebäuden auf 1939 Thlr. 18 Sgr. 2½ Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, und wovon die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehen sind, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 18. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin den 17. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 31. März 1848.

Die Grundstücke des Zimmergesellen Carl Friedrich Buchholtz:

1) das Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 292, taxirt zu 556 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.,
2) das halbe Viertel Westphälisch, Vol. X Nr. 160, taxirt zu 225 Thlr. — Sgr. 6⅔ Pf.,
3) der Wallgarten Vol. XVI Nr. 60, taxirt zu 55 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.,

davon die Taxe und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, sollen

am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Zahna.

Das den minorennen Geschwistern Genficke zu Schwabeck zugehörige Wohnhaus, Scheune, Stall und ein Ackerstück, worauf eine Windmühle gestanden, welche abgebrannt, ingleichen 393 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. Brandversicherungssumme Nr. 18 des Hypothekenbuchs von Schwabeck excl. der Brandvergütung, abgeschätzt auf 1166 Thlr. 5 Sgr.,

soll am 31. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Zahna, den 14. April 1848.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige, hier belegene Erbpachts-Gasthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wiesen und Acker, so wie mit dem neben dem Wohnhause neu erbauten massiven

Wohnhause, abgeschätzt zu 5 Procent veranschlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent, auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., so wie die demselben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wiese von 9 Morgen 104 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23. October 1848

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. April 1848.

Das zu Rathsdorf Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 13 verzeichnete, zu dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Colonisten Androw, Sophie gebornen Leue, früher verwittweten Franke, gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1353 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundstücke, bestehend aus einer Wassermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Wegen eingetretenen Todesfalles des gegenwärtigen Besitzers, beabsichtigen die Erben, folgende Grundstücke, als:

1) eine Wiese am weißen Berge, unweit Steinfurt belegen, von 16 Morgen und 28 □Ruthen Flächeninhalt, und

2) eine Wiese im Storkower Busch belegen, von 3 Morgen 171 □Ruthen Flächeninhalt,

freiwillig, öffentlich, meistbietend zu verkaufen. Es wird zu diesem Zweck am 15. Mai 1848, Vormittags 11 Uhr, ein Termin in Gosen anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag sofort erfolgt.

Verpachtung eines Gasthofes.

Zum 1. Juli d. J. soll der zu Groß-Glienicke an der Chaussee zwischen hier und Potsdam belegene, neu erbaute Gasthof nebst 3 Morgen Gartenland unter sehr billigen Bedingungen verpachtet werden und ist das Nähere in meinem Büreau zu erfahren. Spandau, den 21. April 1848.

Muth, Justiz-Commissarius.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1847 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Büreau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 1. Mai d. J. ab auf vier Wochen, — d. i. bis zum 1. Juni d. J. — ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1847 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Nachweisung uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt, — unterbleibt eine solche Meldung, — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf der ausgelegten Nachweisung nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 10. April 1848.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 19ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Mai 1848.

Jahrmarkts-Verlegung.

Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam, wird der auf den 5. Juni d. J. angesetzte hiesige 2te Jahrmarkt am 29. Juni abgehalten werden.

Neu-Angermünde, den 22. April 1848.

Büegermeister und Rath.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. v. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung bei Weisen am 15. d. M., Vormittags 9 Uhr, nicht vom 1. Juli, sondern vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausgestellt wird. Wittenberge, den 3. Mai 1848.

Königl. Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Potsdam und unter Vorbehalt der Genehmigung derselben wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, die Anfuhr des Salzbedarfes der Factorei Friesack, und zwar je nachdem das annehmbare Gebot erfolgt, aus dem Königlichen Salz-Magazine zu Berlin oder aus dem zu Rathenow, auf den Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis dahin 1849, jedoch mit stillschweigender Verlängerung des Contracts auf je ein Jahr in termino

den 22. Mai 1848, Nachmittags 3 Uhr,

in dem Geschäftslocale des Königlichen Steueramtes zu Friesack verpachten. Bietungslustige, welche jedoch ansäßige, sichere und Gespann haltende Leute sein und für die Erfüllung ihres Gebots eine Caution von 25 Thlrn. im Termine deponiren müssen, werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der Entreprise in unserm und dem Geschäftslocale des Steueramtes Friesack zur Einsicht ausliegen.

Brandenburg, den 8. Mai 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Müller Hinze, zu Crewelin, beabsichtigt auf seinem Ackerstücke auf der Feldmark daselbst, unfern der Straße nach Zehdenick, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und zwei Hirsestampfen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen bei uns, gehörig bescheinigt, anzubringen, wobei bemerkt wird, daß diese Frist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist. Zehdenick, den 4. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Carl Gottlieb Hauck beabsichtigt in der Mitte seines auf der hiesigen Feldmark an der Röddeliner Grenze belegenen Ackerplaus einen Ziegelofen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringen wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche glauben, begründete Einwendungen gegen dasselbe erheben zu können, hierdurch auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Templin, den 5. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Frantz, zu Schmergow, beabsichtigt auf einem ihm zugehörigen Ackerstücke, dicht vor Schmergow belegen, neben seiner bereits bestehenden Windmühle, eine zweite Bockwindmühle, die auf Förderung fremden Gemahls berechnet ist, zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle Diejenigen, welche sich durch diese Anlage be-

einträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu bescheinigen.

Brandenburg, den 6. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Der Glasermeister Keller zu Mühlenbeck beabsichtigt auf einer, von dem Kossäthen Grothe hierselbst erworbenen Ackerparcelle einen Ziegelofen zu errichten.

Dies Vorhaben wird nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizeibehörde anzumelden und zu begründen. Mühlenbeck, den 7. Mai 1848.

Die Polizeibehörde über Mühlenbeck.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Seidlitz zu Velten beabsichtigt auf dem Grundstücke des Ziegelmeisters Wartenberg daselbst einen Töpferofen zu erbauen.

Dies Vorhaben des ꝛc. Seidlitz wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einsprüche dagegen, binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen sind.

Oranienburg, den 9. Mai 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Dem Wunsche unserer Stadtverordneten-Versammlung gemäß, fordern wir einen tüchtigen und geschickten Maurermeister auf, sich hier niederzulassen und seinem desfallsigen Antrage die Atteste über seine Qualification beizufügen.

Neu-Ruppin, den 4. Mai 1848.

Der Magistrat.

---

* Der abwesende Garnweber Friedrich Peters wird auf Antrag seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Frank, zu Kyritz, welche behauptet, daß derselbe sie böslich verlassen und durch seine Trunksucht sich außer Stande gesetzt habe, sie zu ernähren, hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 26. August 1848, Vormittags 10 Uhr, im Kammergerichte angesetzten Termine vor dem Kammergerichts-Rath Theremin zu gestellen und die Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die böswillige Verlassung und die selbstverschuldete Nahrungslosigkeit für dargethan angenommen und auf Trennung der Ehe erkannt, und der Ehemann für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird. Berlin, den 12. April 1848.

Ehegericht des Königl. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Schiffer Friedrich Schützler gehörige verdeckte Oderkahn II 308 auf 275 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, und die dazu gehörige Takellage, zu 108 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt, soll

am 16. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Bauplatz des Schiffsbaumeisters Krätke bei Oderberg subhastirt werden, zu welchem Termine zugleich alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger unter der Warnung der Präclusion vorgeladen werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Oderberg, den 5. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf eines Bauergutes in Schönermark bei Gransee.

Durch den hierselbst stattgehabten Brand, welcher auch meine Gebäude ergriffen hat, bin ich, da ich mich allein überlassen bin, in die Nothwendigkeit versetzt, mein hierselbst belegenes, völlig separirtes Bauergut, welches nach dem Vermessungs-Register 115 Morgen enthält, so wie den Antheil an dem Ritteracker, welcher besonders abgegrenzt ist und eine Fläche von 156 Morgen hat, aus freier Hand zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 29. Mai 1848, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Herrn F. W. Senß in Gransee angesetzt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht, auch täglich bei dem Herrn F. W. Senß eingesehen werden können.

Im Fall der Ertheilung des Zuschlages muß Käufer sogleich ein Angeld von 200 Thlrn. erlegen.

Schönermark, den 29. April 1848.

Catharine Schultz.

Für Landgemeinden.

Eine sehr dauerhafte, ziemlich neue Orgel mit acht Registern, zweckerfüllend auch für größere Landkirchen, steht fertig aufgestellt zum billigsten Verkauf. Das Nähere in Berlin bei dem Schulvorsteher Herrn Rettschlag, Propststraße Nr. 13, oder bei dem Instrumenten-Fabricanten Herrn Willmanns, Leipziger Straße Nr. 14.

In Spandau stehen circa 1000 Stück gute kieferne Bahnschwellen von 8—10 Fuß Länge wegen Dimensionsfehler zurückgesetzt, billig zum Verkauf. Das Nähere bei Herrn Voß im „schwarzen Adler" daselbst zu erfahren.

Zur Schaafwäsche

offeriren wieder echte Levant. Seifenwurzel.

L. Meyer & Comp., Jüdenstraße Nr. 54.

Danksagung.

Für meine an der Brustkrankheit leidenden Mitmenschen.

(Aus dem Bautzener Wochenblatt.)

Mehrere Jahre hatte ich mit einem Brustübel zu kämpfen, das endlich in die völlige Lungensucht überging. Obgleich nun alle ärztliche Hülfe dagegen angewendet wurde, so ging ich doch einem gewissen Tode entgegen. Noch zu rechter Zeit hörte ich von dem vortrefflichen Mittel gegen die Lungen- und Schwindsucht, welches bei dem Commissionair Herrn Friedrich Winther, Schulterblatt Nr. 15 vor Hamburg, für einen Holländischen Ducaten und acht gute Groschen für Emballage zu bekommen sei. — Um nichts unversucht zu lassen, was mich vielleicht noch retten könnte, ließ ich mir eiligst eine Flasche von dieser Medicin schicken, und da ich nach Ausbrauch derselben schon merkliche Besserung spürte, so ließ ich mir noch zwei Flaschen kommen. — So nun hat der Herr durch diese köstliche Medicin wieder völlig geholfen. Dies meine Empfehlung dieses Trankes an alle Brustkranke. Göda bei Bautzen.

H. A. M. Schmidt, Schullehrer.

Solide, sichere u. anempfehlenswerthe Capitolanlage.

Das große Badische Staatsanlehen

von 14 Million Gulden, von den Landesständen errichtet und garantirt, bietet Gewinne von 14mal **50,000**, 54mal **40,000**, 12mal **35,000**, 23mal **15,000**, 2mal **12,000**, 55mal **10,000** bis abwärts fl. **42.**

Die nächste Verloosung findet am 31. Mai 1848 statt und sind hierzu bei unterzeichnetem Handlungshaus Originallose à 17 Thlr. zu beziehen. Plane und jede Auskunft gratis.

Julius Stiebel, junior, Banquier,

Büreau, Wollgraben in Frankfurt am Main.

Solide Männer, die sich mit dem Debit befassen wollen, erhalten einen schönen Rabatt.

Kurhessische allgemeine Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezug auf die von der unterzeichneten Direction gedachter Anstalt am 7. April 1847 erlassene Bekanntmachung werden hiermit wörtlich die Revisions- und Anerkennungs-Bescheinigungen der Hauptrechnung vom Jahre 1846 mitgetheilt.

A. Seitens des Ausschusses der Anstalt.

„Nach genommener Einsicht der sechsten Jahres-Rechnung von 1846 Kurhessischer allgemeiner „Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, und gestützt auf vorausgegangene specielle Prüfung „dieser Rechnung Seitens des damit beauftragten Ober-Finanzkammer-Probatur-Gehülfen Rompf „daselbst, wird — auf den Grund der gestellten Bemerkungen und darauf gegebenen Erläuterungen, „vorbehaltlich der Zustimmung des landesherrlichen Commissars vom unterzeichneten Ausschuß — mit „Bezug auf § 22 der Statuten die Richtigkeit des Rechnungs-Abschlusses pro 1846 hiermit bescheinigt."

Cassel, am 19. November 1847. **Gau**, Ausschuß-Vorstand. **Eckert**, Ausschuß-Mitglied. **Schuchardt**, Ausschuß-Mitglied.

B. Seitens der landesherrlichen Aufsichtsbehörde.

„Vorstehende, vom Rendanten der Kurhessischen allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Ge„sellschaft für das Jahr 1846 aufgestellte und unterschriebene Hauptrechnung ist — nachdem dieselbe „von der Direction gedachter Gesellschaft contrasignirt — dem Gesellschafts-Ausschuß vorgelegt — von „dem, vom Ausschusse beauftragten Rechnungsverständigen, Ober-Finanzkammer-Probatur-Gehülfen „Rompf dahin geprüft — vom landesherrlichen Commissar revidirt — und vorbehaltlich der vom Ren„danten, beziehungsweise der Direction, zu bewirkenden Erledigung der zu den gemachten Ausstellungen „und Erläuterungen gefaßten Beschlüsse auf einen Cassenbestand für das Jahr 1846 von **acht Tau-**

„send sechs Hundert vier und funfzig Thalern acht und zwanzig Silbergroschen „sechs Hellern abgeschlossen worden, welcher in der 1847er Gesellschafts-Rechnung zu vereinnahmen ist."

„Uebrigens ist diese Rechnung alsbald den Gesellschafts-Mitgliedern zur beliebigen Einsicht offen „zu legen — und auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen." Cassel, am 18. December 1848.

Der landesherrliche Commissar bei der Kurhessischen Allgemeinen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, Geheime Hofrath **Lometsch.**

Der Auszug der fraglichen Rechnung ist bereits im Monat April 1847 jedem Agenten der Anstalt zugesendet worden, und bei diesem einzusehen.

In Folge der Bestimmungen des § 22 der Statuten wird hiermit weiter zur Allgemeinen Anzeige gebracht, daß die Hauptrechnung der Anstalt vom siebenten Jahre ihres Bestehens (1847) aufgestellt ist, deren Revision jedoch wegen noch zu erwartender Ausgabe-Belege noch nicht bewirkt werden konnte.

Nach derselben betragen die Einnahmen von 5,396 Mitgliedern und 6,260,702 Thalern Versicherungscapital an Beiträgen, Policegebühren, Zinsen von ausgeliehenen und wieder eingezogenen Geldern, einschließlich des Cassenbestandes vom Jahre 1846 . . . . . 108,535 Thlr. 9 Sgr. 3 Hlr.

Die Ausgaben dagegen mit Inbegriff der vertheilten Dividende von 1845 108,028 „ 26 „ 5 „

verblieb ein Kassenbestand von . . . . . 506 Thlr. 12 Sgr. 10 Hlr.

welcher in der diesjährigen Rechnung wiederum in Einnahme gestellt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß ein specieller und ausführlicher Auszug aus der 1847er Rechnung dessen Einrücken in diese Blätter der Raum nicht gestattet, bei den unten genannten Herren Agenten eingesehen werden kann, daß die Rechnung selbst, sobald sie revidirt und abgehört worden ist, den Gesellschaftsmitgliedern zur beliebigen Einsicht in dem Geschäftslocale der Anstalt dahier zu Cassel, Holländische Straße Nr. 831, offen liegt und daß bei den Herren Agenten die Statuten, sowie Saatregister zu den diesjährigen Versicherungen unentgeldlich zu haben sind.

Cassel, am 23. April 1848.

Die Direction:

Carl Weis, Director. **Umbach,** Secretair. **Claus,** Rendant.

Indem ich obige Directions-Anzeige zur Kenntniß des verehrlichen Publikums bringe, lade ich die Herren Oekonomen, sowie die Rustical- und städtischen Herren Ackerbesitzer ganz ergebenst hiermit ein, dieser Anstalt mit ihren diesjährigen Versicherungen sich zuzuwenden.

Der vorerwähnte Rechnungs-Auszug, aus dem sich ergiebt, daß die Anstalt in dem verflossenen, sehr unglücklichen Jahre Bedeutendes geleistet und ganz ihrem gemeinnützigem Zwecke **Vielen zu helfen** entsprochen, liegt sowohl in meinem Geschäftslocal

große Hamburger Straße Nr. 13,

wo ich die Policen sofort vollziehe, als auch bei den nachbenannten Herren Agenten zur gefälligen Einsicht vor, und werden da auch die Statuten und Saatregister für die diesjährigen Versicherungen gratis verabreicht.

Die für den Potsdamer Regierungsbezirk bestellten Herren Agenten sind:

In **Angermünde** Hr. Kreiscalculator **Glabbert.**
„ **Beelitz** „ Kämmerer **Gerloff.**
„ **Belzig** „ **C. F. Cinem.**
„ **Brandenburg a. d. H.** Hr. **Herm. Frantz.**
„ **Buckow bei Müncheberg** Hr. Rechnungsführer **Faller.**
„ **Friesack** Herr **C. F. Timmler.**
„ **Havelberg** „ **C. F. Deter.**
„ **Kyritz** „ Stadtsecretair **Giese.**
„ **Neu-Ruppin** „ **C. F. Sauerland.**
„ **Oranienburg** Hrn. **F. W. Flothow & Co.**
In **Perleberg** Hr. **Joh. Fr. Abt.**
„ **Prenzlau** „ **J. J. Leibnitz.**
„ **Pritzwalk** „ **Carl Huth.**
„ **Strausberg** „ **C. F. Hahn.**
„ **Teltow** „ **Fr. Pickenbach.**
„ **Treuenbrietzen** Hr. **Alb. Niendorf.**
„ **Wittstock** Hr. **C. Hochbaum.**
„ **Wriezen a. d. O.** Herr Stadtverordneten-Vorsteher **Bammler.**
„ **Wulkow bei Ruppin** Herr Bürgermeister a. D. **C. Hoppe.**

Berlin, den 5. Mai 1848.

Sigismund Marx, General-Agent.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 19. Mai. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2964. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 10. April 1848.

№ 2965. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

№ 2966. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§ 42, 43, 44, 49 und 60 der durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Mai 1844 genehmigten, und durch die № 23 der Gesetzsammlung pro 1844 publicirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft. Vom 19. April 1848.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2967. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1848, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 79. Die Darlehns-Cassenscheine betreffend. C. 58. Mai.

Nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Hansemann Excellenz vom 9. d. M. soll nunmehr mit der Emission der nach der Verordnung vom 15. v. M. (Gesetzsammlung Pag. 105) ausgefertigten Darlehns-Cassenscheine unverzüglich vorgegangen werden.

Indem wir deshalb die uns untergebenen Cassen hierdurch noch besonders anweisen, diese Darlehns-Cassenscheine bei allen Einzahlungen an dieselbe gleich dem baaren Gelde anzunehmen und ebenso zu den Ausgaben wieder zu verwenden, bemerken wir zugleich, daß eine Beschreibung dieser Scheine durch die niedergesetzte Königliche Immediat-Commission zur Controlle über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden wird.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 80. Berliner Marktpreise ꝛc. pro April 1848. I. 1012. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	28	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	2	"	10	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	25	"	3	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	15	"	3	"
für den Centner Heu	—	"	29	"	—	"
für das Schock Stroh	7	"	22	"	5	"
für den Centner Hopfen	6	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Mai 1848.

№ 81. Die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge. C. 77. Mai.

Nachdem wir unterm 2. d. M. im Amtsblatt Pag. 170 seq. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. April d. J. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, so wie die auf dieselbe Bezug habende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Hansemann Excellenz vom 27. ejd. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dem gemäß die hiesige Regierungs-Hauptcasse zur Annahme solcher Beiträge angewiesen haben, sind zwar bei dieser Casse bereits nicht unbedeutende freiwillige Beiträge sowohl in Geld als in verarbeitetem Golde und Silber eingegangen; bis jetzt haben sich jedoch hierbei meist nur Einwohner aus hiesiger Stadt und deren Nähe betheiligt. Da dies in dem Umstande seine Erklärung finden dürfte, daß es den übrigen Bewohnern unsers Verwaltungs-Bezirks an Gelegenheit fehlt, ihre Beiträge in der Nähe einzuliefern, so werden mit höherer Genehmigung sämmtliche uns untergeordnete Kreiscassen und Rentämter, imgleichen die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, so wie die Neben-Zoll- und Unter-Steuerämter des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch autorisirt und angewiesen, freiwillige Beiträge zu der Staatsanleihe aus gedachter Allerhöchster Cabinetsordre gegen Interims-Quittungen anzunehmen und an die hiesige Regierungs-Hauptcasse zu befördern. Die eingehenden Beiträge müssen jedoch von den betreffenden Specialcassen, je nach der Höhe der Beiträge, sofort und wenigstens wöchentlich einmal an die Regierungs-Hauptcasse abgeführt werden, dergestalt, daß die von letzterer darüber auszustellenden vorschriftsmäßigen Quittungen von den Einlieferern gegen Rückgabe der Interims-Quittungen jedenfalls innerhalb 14 Tage, von dem Datum der Interims-Quittungen abgerechnet, bei den Specialcassen in Empfang genommen werden können. Die Curatoren der betreffenden Cassen haben

nicht nur darauf zu ſehen, daß dieſer Anordnung pünktlich nachgekommen werde, ſondern auch die Annahme und Beförderung der Beiträge gehörig zu controlliren. Zugleich werden diejenigen Einſaſſen, welche freiwillige Beiträge zu der Staatsanleihe an eine der genannten Specialcaſſen abliefern, hierdurch aufgefordert, die Interims-Quittungen, welche ſie darüber empfangen, ſpäteſtens nach 14 Tagen gegen die vorſchriftsmäßige Quittung der Regierungs-Hauptcaſſe umzutauſchen.

Wenn nun den Bewohnern unſeres Regierungsbezirks hierdurch Gelegenheit gegeben iſt, ihre Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe ohne alle Schwierigkeiten und Weiterungen im Orte ſelbſt oder doch ganz in der Nähe abzuliefern, ſo dürfen wir zu ihrer bei ähnlichen Gelegenheiten auf das Kräftigſte bethätigten Vaterlandsliebe das wohl begründete Vertrauen hegen, daß nunmehr die Beiträge aus allen Ortſchaften um ſo reichlicher eingehen werden, als ohnehin die dermaligen Zuſtände und Zeitverhältniſſe es jedem Staatsbürger zur Pflicht machen, ſich bei dieſer Anleihe ſoweit als irgend möglich zu betheiligen und dieſe Betheiligung, die auch durch die kleinſten Beiträge erfolgen kann, und daher ſelbſt den Wenigerbemittelten möglich wird, zur Zeit nicht einmal beſondere Opfer koſtet, vielmehr die Gelegenheit zu einer ſichern und dabei gute Zinſen tragenden Anlegung von Capital darbietet. Es liegt daher auch im Intereſſe der mit Capital-Vermögen verſehenen Inſtitute, ſich bei der in Rede ſtehenden Staatsanleihe zu betheiligen, und wollen daher die betreffenden Behörden dahin wirken, daß die bei ſolchen Inſtituten disponibel werdenden Capitalien, ſo weit als thunlich, für die jetzige freiwillige Staatsanleihe beſtimmt und in ſolcher Art angelegt werden.

Uebrigens machen wir noch darauf aufmerkſam, daß in dem Grade, in welchem die durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 25. v. M. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich iſt, auch der Anlaß entfernt wird, die vom Zweiten Vereinigten Landtage bewilligte Summe von Funfzehn Millionen Thaler durch eine Zwangs-Anleihe aufzubringen, ſo wie, daß der Zinsfuß einer ſolchen Zwangs-Anleihe geringer ſein wird, als die den jetzigen Darleihern freiwilliger Beiträge verheißenen Fünf Procent, worin für alle, welche vorzugsweiſe im Stande ſind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund liegen dürfte, dies nicht zu unterlaſſen, damit ſie alsdann bei Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höhern Zinsſatz derſelben ſich ſicher ſtellen. Königl. Regierung.

Potsdam, den 13. Mai 1848.

№ 82.
Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{48}{49}$.

Nach dem § 20 des Domainen-Feuerſchäden-Regulativs vom 28. April 1826 ſind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelſt doppelter Lieferzettel an die Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe einzuſenden. Den Theilnehmern des dieſſeitigen Domainen-Feuerſchäden-Verbandes wird dieſe Beſtimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1848 bis dahin 1849 ſpäteſtens bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Caſſe hierſelbſt, bei Vermeidung executiviſcher Einziehung, zu bewirken. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

№ 83.

Nachweiſung ſämmtlicher in den Städten des in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, ſtattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	—	2	1	—	7	1	1	2	—	20	5	1	19	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	28	—	1	8	1	1	—	2	—	26	11	1	28	4	—	26	—
3	Dahme	2	5	1	1	4	5	1	2	10	—	27	3	2	25	6	—	26	—
4	Havelberg	2	—	4	1	4	5	—	28	8	—	23	6	1	24	11	1	—	—
5	Jüterbogk	2	3	7	1	6	4	1	—	10	—	29	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	—	3	1	8	5	1	3	9	—	26	9	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	1	25	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	1	5	—
8	Oranienburg ...	2	—	8	1	9	8	1	8	3	1	—	4	1	20	—	1	5	—
9	Perleberg	2	2	5	1	3	6	1	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	—
10	Potsdam	2	—	5	1	8	7	1	6	3	—	27	4	1	27	6	—	21	7
11	Prenzlau	1	20	6	1	1	6	—	25	10	—	20	7	1	4	7	—	10	—
12	Rathenow	2	6	6	1	8	9	1	3	9	—	25	4	2	8	9	—	20	—
13	Neu-Ruppin	1	29	2	1	3	7	—	27	9	—	22	8	1	16	8	—	—	—
14	Schwedt	1	26	—	1	3	1	—	29	4	—	26	4	1	12	1	—	—	—
15	Spandau	2	—	—	1	8	9	—	—	—	—	27	—	1	28	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	7	3	1	2	2	—	25	—	1	15	—	—	—	—
17	Templin	1	25	6	1	5	—	1	15	—	1	—	—	1	20	—	—	18	—
18	Treuenbrietzen ...	1	26	5	1	7	6	1	2	3	—	27	—	—	—	—	—	27	6
19	Wittſtock	2	—	7	1	3	10	—	28	9	—	22	11	2	—	5	—	20	3
20	Wrietzen a. d. O.	1	29	5	1	6	11	1	3	1	—	25	6	1	17	9	—	—	—

№ 84.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien.
III. 1836. Mai.

Potsdam, den 12. Mai 1848.

Die von der Regierungs-Haupt-Caſſe hierſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im erſten Quartale d. J. zur Ablöſung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und ſonſtige Veräußerungsgelder, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung derſelben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, denjenigen Special-Caſſen, an welche die Zahlungen von den Intereſſen-

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro April 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	17	3	—	11	2	1	3	3	—	8	5	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
5	20	—	—	16	7	1	3	3	—	8	6	1	1	1	2	2	6	15	—	8	—
7	3	—	—	15	11	—	8	2	6	7	9	1	6	1	9	2	11	7	—	7	—
6	—	—	—	14	9	—	9	2	6	8	6	1	3	1	3	3	9	15	—	8	—
7	16	8	—	17	6	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	3	—	7	—	6	—
6	12	3	—	19	7	—	10	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	10	—	7	—
5	15	—	—	15	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
7	—	—	—	17	6	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	2	—	11	3	—	7	6	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
7	1	3	—	20	8	—	—	3	4	10	7	1	4	1	11	3	6	10	8	9	3
8	—	—	—	12	10	—	8	3	6	7	11	1	—	1	—	4	—	12	—	9	—
5	—	—	—	15	4	—	10	3	—	8	—	1	2	1	4	3	6	13	—	8	6
5	22	6	—	13	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	13	—	8	6
—	—	—	—	16	—	1	—	3	6	9	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	19	9	1	3	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	7	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
5	17	6	—	17	6	—	8	3	—	8	—	1	3	1	6	3	—	10	—	8	—
7	—	—	—	17	3	—	9	2	6	7	6	1	—	1	3	2	6	10	—	8	6
5	25	10	—	15	5	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	10	1	—	3	—	8	3	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

ten geleiſtet ſind, zur Aushändigung an die letzteren überſandt worden. — Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die beſcheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Caſſen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

№ 85. Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee. 1. 614. Mai.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli	in Luckau,	den 14. August	in Pritzwalk,
" 17. "	" Pretsch,	" 16. "	" Wittstock,
" 27. "	" Burg,	" 18. "	" Wusterhausen,
" 4. August	in Stendal,	" 21. "	" Nauen,
" 5. "	" Osterburg,	" 30. "	" Strasburg,
" 7. "	" Seehausen,	" 31. "	" Prenzlau,
" 9. "	" Lenzen,	" 2. September	in Angermünde,
" 11. "	" Wilsnack,	" 4. "	" Königsberg in der Neumark.
" 12. "	" Havelberg,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenclau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 15. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 28. Vereinigung der Gerichtsbarkeit der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Gerichtsbarkeit der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde von jetzt ab mit der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Neustadt-Eberswalde definitiv vereinigt ist.

Berlin, den 2. Mai 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Legitimation auswärtiger Gewerbtreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Da nach § 5 des Gewerbe-Steuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbtreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Producte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von ſolchen Perſonen, die zum Handelsgewerbe berechtigt ſind, der Verkauf vorher gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, ſo ſoll, um den unbefugten Handel auf den hieſigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfieranten eine Legitimation darüber gefordert werden, daß ſie entweder ſelbſt verfertigte Waaren oder ſelbſt gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß ſie zum Handelsgewerbe berechtigt ſind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbtreibende, welche die hieſigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, ſich jedesmal, entweder mit einer Beſcheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß ſie ſelbſt verfertigte Waaren oder ſelbſt gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, ſofern ſie zum Handel berechtigt ſind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu verſehen, die ſie Behufs Anweiſung der Marktſtelle dem aufſichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer ſich auf die eine oder die andere Weiſe nicht auszuweiſen vermag, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er von dem Markt fortgewieſen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugniſſe werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können ſpäterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 45. Die Sperrung des Landwehrgrabens.

Die in dieſem Jahre auszuführenden Baue an den Kanälen bei Berlin und im Cöpnicker Felde erfordern die Sperrung des Landwehrgrabens für die Schiffahrt zwiſchen der Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleſchen Thore in der Zeit vom 1. Juni bis Anfangs November d. J. Das betreffende Publikum wird ſchon jetzt hiervon in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 14. Januar 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Republicirt Berlin, den 11. Mai 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

In Folge mehrfacher Reclamationen des hieſigen Schmiedegewerks hat das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der unterzeichneten Direction aufgegeben, ihre Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., ſoweit dieſelbe ſich auf Ermäßigung der Preiſe für die in den Schmieden der Königlichen Thierarzneiſchule gefertigten Hufbeſchläge bezieht, wieder aufzuheben.

Demnach werden die frühern Hufbeſchlagspreiſe, welche in den Tarifen vom 25. Juni 1834 und 16. Februar 1841 feſtgeſetzt worden ſind, vom 15. d. M. ab wieder in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 5. Mai 1848.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Carl Heinrich Woldemar von Wichert ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Dem vormaligen Strafanstalts-Director Keferstein ist die bisher von ihm interimistisch verwaltete Erste Cassenschreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse definitiv übertragen worden.

Die durch längere Beurlaubung des Wegebaumeisters Leichhardt erledigte Wegebaumeisterstelle in Treuenbrietzen ist dem Baumeister Treubing zur interimistischen Verwaltung übergeben worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Leopold Barschall und Carl Julius Schwartz zu Berlin sind, der erste als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Chirurgie Carl Friedrich Wilhelm Lehmann, zu Angermünde, ist als ausübender Wundarzt zweiter Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Thierarzt erster Classe Friedrich Wilhelm Maaß, hierselbst, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle ertheilt worden.

Der Apotheker erster Classe Ferdinand Wilhelm Mewes ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Beelitz vereidigt worden.

Der zeitherige Hülfsarbeiter Franz Herrmann Schmidt ist als Stadtvoigtei-Gefängniß-Expeditions-Secretair bei der Stadtvoigtei-Verwaltung in Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Philipp Fuß-Hippel ist zum evangelischen Prediger zu Krügersdorf mit Schneeberg und Oelsen, in der Superintendentur Beeskow, bestellt worden.

Die bisherigen Privatlehrer Julius Ernst Gottlieb Schwarz, Friedrich Wilhelm August Falcke und Johann Carl Rudolph Greßler sind als Lehrer an der ersten, der Predigtamts-Candidat Bernhard Friedrich Wilhelm Kuhn als Lehrer an der zweiten, der bisher provisorisch angestellt gewesene Communal-Lehrer Johann Heinrich Theodor Hube als Lehrer an der dritten, der bisherige Privatlehrer Carl Friedrich August Haak als Lehrer an der fünften, die Schulamts-Candidaten Julius Cäsar Leberecht Fuhst, Carl August Gustav Schorß und Carl Wilhelm Pabst sind als Lehrer an der 9/10ten, der bisherige Privatlehrer Friedrich Wilhelm Wittchen als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule, und der bisherige Privatlehrer Carl Herrmann Freudenfeldt als Lehrer an der Rückerschen Freischule zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Rath Meyer zur Intendantur des fünften Armee-Corps.

Zugang.

Der Intendantur-Assessor Henry von der Intendantur des Garde-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde zu Gantzer, Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, das nicht genannt sein will, hat der Kirche daselbst eine Taufdecke von feinem schwarzen Kaisertuch mit schwarzen Frangen und prachtvoller Silberstickerei zum Geschenk verehrt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 20ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Mai 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weiſtritz, J. M. **Graumann** zu Schweidnitz, iſt unter dem 30. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Conſtruction eines Zink-Deſtillations-Ofens, ohne Jemand in Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Der mehrfach beſtrafte und höchſt gefährliche Verbrecher, Landwehrſträfling Friedrich Wilhelm **Hilf**, auch **Groß** genannt, Brauer von Profeſſion, iſt heute Morgen nach 5 Uhr aus dem hieſigen Arreſtlocale durch gewaltſamen Ausbruch und Zerbrechung ſeiner eiſernen Reiſe entwichen, und iſt es bis jetzt aller Anſtrengungen ungeachtet noch nicht gelungen, deſſelben habhaft zu werden.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher erſucht, auf den ꝛc. **Hilf** zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſehr ſicherer Bedeckung an die unterzeichnete Commandantur abliefern laſſen zu wollen.

Wittenberg, den 1. Mai 1848.

Königl. Commandantur. v. Buſſe.

Signalement. Familiennamen: **Hilf**, auch **Groß** genannt, Vornamen: Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Dobrikow, Kreis: Oberbarnim, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe: lang, Mund: gewöhnlich, Zähne: geſund, Bart: blond, Kinn: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: unterſetzt, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: im linken Ohr ein Loch und im obern Zahnkiefer fehlt der rechte Eckzahn.

Bekleidung: eine blaue tuchene Jocke mit ziegelrothem Kragen und Achſelklappen (alt), ein Paar graue tuchene Hoſen (alt), eine alte Commisbalsbinde, eine blaue Mütze mit Schirm und ziegelrothen Streifen, ein grobes leinenes Hembe, gezeichnet am untern Schlitz mit den Buchſtaben S. A., ein Paar friſch beſohlte Halbſtiefeln.

Steckbrief.

Die nachſtehend näher ſignaliſirten Militair-Sträflinge Julius Herrmann **Rubert** und Chriſtian Friedrich **Schultz** haben heute Morgen gegen 7 Uhr Gelegenheit gefunden, von ihren Arbeitspoſten im Baſtion Nr. 4 zu entweichen, und werden daher alle Militair- und Civil-Behörden dienſtergebenſt zu erſuchen, auf ſelbige zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern zu laſſen.

1. **Signalement des Rubert.** Vornamen: Julius Herrmann, Familiennamen: **Rubert**, Geburtsort: Joachimsthal, Kreis: Angermünde, Regierungsbezirk Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 25 Jahre 7 Monat, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: ſchwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: ſchwarz, Augen: braun, Naſe: lang, Mund: aufgeworfen, Zähne: gut, Bart: ſchwarz, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval und voll, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: kräftig, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: eine Narbe unter dem rechten Auge.

Bekleidet war derſelbe mit einer blauen Jacke mit rothem Kragen und Achſelklappen, ein Paar grauen Tuchhoſen, einem Paar kurzen Stiefeln, einer blauen Mütze mit rothem Rande und einem Hembe geſtempelt: „Strafsection No. 30.“

2. **Signalement des Schultz.** Vornamen: Chriſtian Friedrich, Familiennamen: **Schultz**, Geburtsort: Neu-Ruppin, Regierungsbezirk: Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 24 Jahre 3 Monat, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn:

Digitized by Google

frei, Augenbraunen: braun, Augen: graubraun, Naſe: dick, Mund: breit, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn: rund, Geſichtsbildung: rund und voll, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: gedrungen, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derſelbe mit einer blauen Jacke mit rothem Kragen und Achſelklappen, einem Paar grauen Tuchhoſen, einem Paar kurzen Stiefeln, einer blauen Mütze mit rothem Rande und einem Hembe geſtempelt: „Strafsection No. 63.“

Spandau, den 10. Mai 1848.

Königl. Preuß. Commandantur.

Steckbriefs-Erledigung.

Der Töpfergeſelle Wilhelm Herrmann Krüger, von hier, iſt wieder ergriffen und dadurch unſer Steckbrief vom 29. v. M. erledigt.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Tuchmachergeſellen Carl Lohrenz, aus Dobrilugk, unter dem 20. März d. J. erlaſſene Steckbrief iſt, da Lohrenz wieder eingeliefert worden, erledigt.

Dahme, den 11. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachſtehend ſignaliſirte Schloſſergeſelle Wilhelm Carl Hanke, aus Gurſchen im Kreiſe Frauſtadt, hat ſeinen am 3. September v. J. von dem Königlichen Landrathsamte zu Frauſtadt ausgeſtellten Wanderpaß, welcher zuletzt von dem unterzeichneten Polizei-Präſidio am 12. Februar d. J. in die Heimath viſirt worden iſt, angeblich am 11. März d. J. in Berlin verloren. Dieſe Reiſe-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. April 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schloſſergeſellen Hanke. Familiennamen: Hanke, Vornamen: Wilhelm Carl, Geburtsort: Gurſchen, Religion: evangeliſch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit und gefurcht, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Naſe: ſtark, Mund: gewöhnlich, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Die fiscaliſchen Zuhrenfiſchereien auf der Ober- und Unter-Havel bei Potsdam ſollen höherer Beſtimmung zufolge

am Freitag den 26. Mai 1848,
Vormittags 10 Uhr,

in unſerem Geſchäfts-Locale, Berliner Straße Nr. 7 a hierſelbſt anderweit auf Ein Jahr, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1849, an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß wir die näheren Bedingungen im Termine bekannt machen werden, ſolche indeſſen auch ſchon vorher werktäglich in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden bei uns eingeſehen werden können.

Potsdam, den 10. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt.

Nachweiſung der im Monat April 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter	Größe		Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
			J.	F.	Z.			
1	Georg Leonhard Baum, Nadlergeſelle	Schwabach im Königreich Bayern	18	5	2	blond	frei	blond
2	Johann Carl Gottlieb Mann, Tiſchlergeſelle	Nieder-Kunersdorf, bei Löben, im Königreich Sachſen	41	5	2	braun, mit grau	bedeckt	braun

Digitized by Google

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. Mai ſind in dem Pfarrhauſe zu Waltersdorf durch Einbruch nachſtehend bemerkte Documente und Sachen entwendet worden:

1) vier Staatsſchuldſcheine: Littr. H. Nr. 35,152, Nr. 35,153, Nr. 35,154, Nr. 44,957, jeder über 25 Thlr. nebſt ſechs Stück Coupons zu jedem,
2) ein Staatsſchuldſchein über 25 Thlr. und zwei Staatsſchuldſcheine, jeder über 50 Thlr., deren Nummern nicht angegeben werden können, mit ſechs Stück Coupons zu jedem,
3) ein Sparcaſſenbuch der Sparcaſſe zu Lübben, Nr. 8179 über 15 Thlr.,
4) ein ſilberner Suppenlöffel, ſechs ſilberne Eßlöffel und zwei ſilberne Theelöffel, ſämmtlich mit K. H. bezeichnet und mit dem Stempel „Wilm" verſehen,
5) ein Sack-Palitot von ſchwarzbraunem Tuch mit aufgeſchlitzten Aermeln, eine leinene Serviette, gezeichnet K. H., und
6) 50 bis 60 Thlr. in Caſſen-Anweiſungen und in klingendem Silbergeld.

Ein Jeder, welcher über den Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht ſchriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Koſten werden ihm hierdurch nicht verurſacht. Königs-Wuſterhauſen, den 8. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter George Wilhelm Zinnert, zu Bornſtädt, beabſichtigt auf einer von dem Koſſäthen **Auguſt Rietz**, zu Bornſtädt, erworbenen Parcelle, links des Weges von Bornſtädt nach Nedlitz, eine Bockwindmühle von zwei Mahlgängen und zwei Hirſeſtampfen zu errichten.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dies Vorhaben, nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzumelden und zu begründen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Am 26. Mai 1848 ſoll das auf **Klein-Mühle**, bei **Teupitz**, gelegene Etabliſſement des verſtorbenen Holzhändlers **Moritz**, beſtehend aus einem ganz neuen und maſſiven Wohngebäude nebſt Stallung, einer Kalkbrennerei, ſchönen Gärten, Wieſen und bedeutender Holzablage, auf dem durch ſeine Schifffahrtsverbindung mit Berlin bisher das Holz und Kalkgeſchäft mit glänzendem Erfolge betrieben worden iſt, an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verpachtet werden. Jeder Bieter hat ſeine Zahlungsfähigkeit nachzuweiſen. Die Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur oder bei dem Candidaten **Ziegner** in Teupitz einzuſehen.

Buchholz, den 7. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeiſters Friedrich Chriſtian **Eckelberg** gehörige, hier in der Wallſtraße Nr. 15 und der Neuen Grünſtraße Nr. 19 d belegene, im ſtadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69

---

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
grau	etwas breit	groß	fehlt	rund	oval	mittel.	— — —
blaugrau	mittel	mittel	braun	rund	rund	mittel.	— — —

Fol. 241 verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., ſoll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeiſters Eckelberg

am 25. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:
der Heinrich Guſtav Adolph
und die Fanny Julie Juſtine
} Geſchwiſter Catel oder deren Vormund
und die unbekannten Real-Intereſſenten, letztere unter der Warnung der Präcluſion,
werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierſelbſt in der Eliſabethſtraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 28. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierſelbſt in der Linksſtraße Nr. 28 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., ſoll

am 26. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das der verwittweten Apotheker Hummel, Henriette Caroline gebornen Otto gehörige, hierſelbſt in der Wollanksſtraße Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1877 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 1342 Thlr. 20 Sgr., ſoll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig Gericke gehörige, hierſelbſt in der Deſſauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geſchwiſtern Trepplin gehörige, in der Kanonierſtraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernſt Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierſelbſt in der Langen Gaſſe Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Chriſtian

Digitized by Google

Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor **Lautenſack** wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jeruſalemer Straße Nr. 38 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gaſthofs-Grundſtück, genannt zur Stadt London, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Band 1 Nr. 51 auf den Namen des Gaſthofbeſitzers Georg Ludwig **Lämmermann** verzeichnet, mit Einſchluß des geſammten Gaſthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeſchätzt, ſoll

am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Der Gaſtwirth Johann Friedrich **Schmidt** und deſſen Ehefrau Marie Eliſabeth geborne **Seidler** und der Oeconom Julius Auguſt **Schmidt**, beziehungsweiſe deren Erben, werden zu dieſem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp Auguſt **Villaret** zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Adolph Heinrich Friedrich **Brettſchneider** gehörige, zu Alt-Moabit in der Brückenſtraße Nr. 13 belegene, im betreffenden landgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. X Nr. 604 verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt auf 987 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 21. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Das im Dorfe Werder, bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete **Wittkopfſche** Schulzengut, gerichtlich abgeſchätzt auf 6078 Thlr., ſoll Schuldenhalber in dem auf

den 27. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Werder anberaumten Termin meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind täglich im Geſchäftslocale des Richters einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 24. November 1847.

Bauerſches Gericht über Werder. **Gericke.**

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmaſſe des Kaufmanns Carl Julius **Robig** gehörige, am Markte hierſelbſt sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jüterbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundſtück nebſt Hütungsparcelle, gerichtlich abgeſchätzt zu 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 18. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Zu dieſem Termine wird der Kaufmann Carl Julius **Robig** hierdurch vorgeladen.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 21. Febr. 1848.

Das hierſelbſt in der Schloßſtraße Nr. 12 belegene, im hieſigen ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 10 auf den Namen des Bäcker-

Digitized by Google

meiſters **Bornemann** verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 4581 Thlr. — Sgr. 8½ Pf., ſoll
am 26. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,
an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Juſtizamt Loecknitz zu Prenzlau, den 26. Februar 1848.

Die dem Drechslermeiſter Auguſt Friedrich **Mandelkow** zu Loecknitz zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Seite 997 eingetragenen Grundſtücke, aus:

a) einem Wohnhauſe,
b) einem Garten von 25 □Ruthen Fläche,
c) einem halben Morgen Acker,
d) einem Morgen $17\frac{77}{100}$ □Ruthen Wieſe

beſtehend, abgeſchätzt auf 519 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll
am 20. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle vor der Gerichts-Commiſſion zu Brüſſow ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittſtock, den 2. März 1848.

Das dem Ackerbürger Friedrich **Gäbcke** gehörige, in hieſiger Stadt im Roſenwinkel belegene Wohnhaus, abgeſchätzt auf 664 Thlr. 16 Sgr. 10½ Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) der Arbeitsmann Friedrich **Siebert**, angeblich früher zu Grabow,
2) der Arbeitsmann Joachim **Gäbcke**, angeblich zu Berlin,
3) der Kutſcher Kaspar Friedrich **Gäbcke**, angeblich zu Berlin,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und der Herrſchaft Greifenberg.

Das allhier in der Breiten Straße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 48 Vol. I Fol. 245 seq. und Cont. Vol. II Fol. 288 seq. verzeichnete, dem Eigenthümer Chriſtian Friedrich **Kröning** gehörige Grundſtück, beſtehend in einem Wonhhauſe, Hintergebäuden, Garten, Acker- und Wieſenparcellen, abgeſchätzt auf 1290 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Courant zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll
am 23. Juni 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,
im hieſigen Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 7. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. März 1848.

Die zur Concursmaſſe des Tuchfabrikanten Eduard **Boenicke** hierſelbſt gehörigen Grundſtücke:

a) das Halbkleinerbengut auf der Burg Nr. 100,
b) das von dem Großhüfnergute in der Großen Straße Nr. 181 abgezweigte, in der Eiſenbahnſtraße, dem Bahnhofe der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn gegenüber gelegene, im Rohbau begriffene, zum Betriebe mit Dampfkraft angelegte Fabrikgebäude nebſt Zubehör, abgeſchätzt reſp. auf 3129 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. und . . . . 2923 Thlr. 5 Sgr.

zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen
am 15. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 22. März 1848.

Das hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Pag. 337 Nr. 273 verzeichnete, der Wittwe Dorothee Friederike **Anton**ſchen Erben gehörige Grundſtück, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 518 Thlr. 10 Sgr. 8¾ Pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll
am 25. Juli, Vormittags 11 Uhr,
an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittſtock.

Das dem Oeconomen Johann Ludewig Ferdinand **Decker** gehörige, hierſelbſt im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, eine Budenſtelle, abgeſchätzt auf 1587 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 31. März 1848.

Die im Dorfe **Raedel** sub Nr. 52 belegene, Fol. 461 des Hypothekenbuchs dieſes Dorfes eingetragene und dem ehemaligen Bäckermeiſter Carl Georg **Krohſe** und deſſen Ehefrau, gebornen **Kanſchke**, gehörige Theerſchwelerei nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 3950 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 29. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor **Siebert** ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termin werden zugleich der Vorbeſitzer, Polizei-Secretair **Bachmeyer**, für den ein Wohnungsrecht eingetragen, event. deſſen Erben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuſtadt an der Doſſe, den 10. April 1848.

Die den Geſchwiſtern **Schanz** gehörige, in unſerm Hypothekenbuche Vol. XII Fol. 199 verzeichnete Büdnerſtelle zu Rübehorſt, abgeſchätzt auf 1000 Thlr., ſoll am

21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 12. April 1848.

Die der Ehefrau des früheren Schulzen **Haack**, Albertine gebornen **Krautwedel**, gehörige, im Dorfe Groß-Ziethen belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Nr. 43 eingetragene Büdnerſtelle, abgeſchätzt auf 833 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., nebſt dem dazu gehörigen Erbpachtrechte an 17 Morgen 28 □Ruthen Land von den ſogenannten Kernbergen in der Lieper Forſt, zu 5 Procent capitaliſirt auf 505 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent capitaliſirt auf 631 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau II einzuſehenden Taxe, ſoll

am 15. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde.

Das zu Groß-Ziethen belegene, im Hypothekenbuche dieſes Dorfes unter Nr. 103 verzeichnete Koſſäthengut der verehelichten **Zierach**, Marie gebornen **Kiel**, abgeſchätzt auf 167 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäfts-Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 15. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das den **Grotheſchen** Erben gehörige Miteigenthum zur Hälfte an der, zu Frankendorf belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 15 Fol. 127 verzeichneten, und zu Erbpachtsrechten beſeſſenen Coloniſtenſtelle, gerichtlich abgeſchätzt auf 175 Thlr., ſoll in dem auf

den 18. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle anberaumten Termine öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zu dieſem Termine zugleich bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 30. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 4. Mai 1848.

Das beim Dorfe Liepe, am Wege nach Niederfinow belegene Wohnhaus Nr. 61 der verehlichen Schiffbauer Dyball, abgeſchätzt auf 800 Thlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäftsbüreau einzuſehenden Taxe, ſoll am 28. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Verpachtung eines Gaſthofes.

Zum 1. Juli d. J. ſoll der zu Groß-Glienicke an der Chauſſee zwiſchen hier und Potsdam belegene, neu erbaute Gaſthof nebſt 3 Morgen Gartenland unter ſehr billigen Bedingungen verpachtet werden und iſt das Nähere in meinem Büreau zu erfahren. Spandau, den 21. April 1848.

Muth, Juſtiz-Commiſſarius.

Zwiſchen Potsdam und Beelitz, bei Seddin, unmittelbar an der Chauſſee, iſt eine Schmiede zu verkaufen oder zu verpachten und ſofort zu übernehmen. Nähere Nachricht darüber bei dem Gaſthofsbeſitzer Herrn **Randewig** in Seddin bei Beelitz.

Die Rum-Fabrik und Deſtillation, Neue Königsſtraße Nr. 28,

empfiehlt Jamaica-Rum, Arac, Weſtindiſchen Rum und Rum in jeder Qualität, ſo wie Stärke à Oxhoft 132 bis 29 Thlr., Anker 22 bis 4⅚ Thlr. = Cognac à Oxhoft 140 bis 106 Thlr., Anker 23⅓ bis 17⅔ Thlr. = Wein-Spriet à Oxhoft 42 Thlr., Anker 7 Thlr. = Punſch-Extract à Anker 30 bis 14 Thlr. = Himbeer-Limonaden-Extract à Anker 15 Thlr. = Spiritus vini à Oxhoft 31 Thlr., Anker 5 Thlr. = Brenn-Spiritus à Anker 4 Thlr. = Himbeerſaft à Oxhoft 35 Thlr., Anker 6 Thlr. = Zucker-Couleur à Centner 16, 14, 12 und 10 Thlr. ——— Mit 6 Procent Rabatt, wenn für 100 Thlr. entnommen iſt, à Anker: Liqueure 12, 10 und 8 Thlr., Getreide-Kümmel 4½ und 4 Thlr., Getreide-Korn 3¾ Thlr., dopp. Branntwein 3½, 3¼ und 3 Thlr., dopp. Korn 2¾, 2½ und 2¼ Thlr., einfachen Branntwein 1¾ Thlr. Briefe erbitte franco **George Broche.**

Zur Schaafwäſche

offeriren wieder echte Levant. Seifenwurzel.

L. Meyer & Comp., Jüdenſtraße Nr. 54.

Solide, ſichere u. anempfehlenswerthe Capitalanlage.

Das große Badiſche Staatsanlehen

von 14 Million Gulden, von den Landesſtänden errichtet und garantirt, bietet Gewinne von 14mal **50,000**, 54mal **40,000**, 12mal **35,000**, 23mal **15,000**, 2mal **12,000**, 55mal **10,000** bis abwärts fl. **42.**

Die nächſte Verlooſung findet am 31. Mai 1848 ſtatt und ſind hierzu bei unterzeichnetem Handlungshaus Originalloſe à 17 Thlr. zu beziehen. Plane und jede Auskunft gratis.

Julius Stiebel, junior, Banquier, Büreau, Wollgraben in Frankfurt am Main.

Solide Männer, die ſich mit dem Debit befaſſen wollen, erhalten einen ſchönen Rabatt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 20sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Mai 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Ludwig Almendinger, von hier gebürtig, ist der Verübung eines Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Der Untersuchungsrichter
des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Neumann.

Signalement des Arbeitsmanns Ludwig Almendinger. Derselbe ist 20 Jahre alt, katholischer Religion und in Berlin geboren. Näher kann derselbe nicht beschrieben werden.

Steckbrief.

Der wegen Landstreichens zu sechsmonatlicher Strafarbeit verurtheilte, nachstehend signalisirte Schneidergesell Friedrich Wilhelm Robert Miegel, aus Schönau in Schlesien gebürtig, ist vor vollständiger Verbüßung seiner Strafe am 25. November v. J. aus der hiesigen Arbeits-Anstalt entwichen. Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Miegel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleit an das hiesige Arbeitshaus gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Miegel. Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Statur: schlank, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: desgleichen, Augen: braun, Stirn: frei, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Kinn: gewöhnlich, Zähne: vollständig. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

Der durch die nachstehende Personalbeschreibung genauer bezeichnete Portepéefähnrich Heinrich von Schönberg der 4ten Artillerie-Brigade, seit dem 25. September v. J. zur Königlichen vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule commandirt, hat sich von dieser am 11. v. M. aus Potsdam entfernt, ohne bis heute dahin zurückgekehrt oder bei seinem Truppentheil hierselbst eingetroffen zu sein.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, nach dem ꝛc. von Schönberg forschen, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das hiesige Königliche Garnison-Gericht abliefern zu lassen.

Erfurt, den 11. Mai 1848.

Für den kranken Brigadier.
Grieß,
Major und Abtheilungs-Commandeur
in der 4ten Artillerie-Brigade.

Signalement des desertirten Portepéefähnrichs Heinrich von Schönberg der 4ten Artillerie-Brigade. Vor- u. Zunamen: Heinrich von Schönberg, Geburtsort: Kreupitzsch, Kreis: Naumburg, Regierungsbezirk: Merseburg, Provinz: Sachsen, Alter: 19 Jahre 10 Monat, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Religion: evangelisch, Haare: dunkel, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkel, Augen: dunkelbraun, Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich und proportionirt, Gesichtsbildung: länglich, Bart: wenig und dunkel, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: Sächsischer Dialect. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da der vom Königlichen 30sten Infanterie-Regiment desertirt gewesene Hornist Carl Ludwig Koch wieder zu demselben zurückgekehrt ist, so wird der gegen ihn erlassene, im Oeffentlichen Anzeiger zum 7ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1843 Pag. 51 abgedruckte Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Trier, den 8. Mai 1848.

v. Tröthа,
Oberstlieutenant und int. Commandeur des 30sten Infanterie-Regiments.

Verlornes Wanderbuch.

Der Webergeselle Christian Friedrich Kunze, aus St. Michaelin im Königreich Sachsen, hat angeblich sein Wanderbuch, vom Königlichen Justiz-Amt Lichtenstein unterm 14. März 1839 ausgestellt, von uns am 3. d. M. zur Rückkehr in die Heimath visirt, auf dem Wege zwischen Neustadt-Eberswalde und Oderberg — wohin der Kunze von der Tour abgewichen war — verloren. Den bestehenden Gesetzes-Vorschriften gemäß wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt.

Bernau, den 6. Mai 1848.

Der Magistrat.

Warnung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen vorsätzlichen Meineides:

1) die verehelichte Bäckermeister Reinicke, Charlotte Marie, geborne Amelang, zu Lehnin, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe,
2) die verehelichte Arbeitsmann Krüger, Caroline Friederike Louise, geborne Stengel, zu Lehnin, ebenfalls zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, und
3) die verehelichte Arbeitsmann Müller, Dorothee, geborne Freidank, zu Lehnin, zu einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe

rechtskräftig verurtheilt sind.

Brandenburg, den 20. April 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Freienwalde an der Oder, den 24. April 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

Das in der Berliner Straße hierselbst sub No. 96 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Pag. 289 et seq. sub Nr. 105 verzeichnete, dem Regierungs-Conducteur Wilhelm Friedrich August Carl Elckner gehörige Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 4260 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 11. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend versteigert werden.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des zu Lenzen verstorbenen Kaufmanns Carl Gelpcke gehörige, im Dorfe Görnitz belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 183 eingetragene Kossäthengut, abgeschätzt zu 5273 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Juli, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Kossäthengute zu Görnitz Theilungshalber subhastirt werden.

Lenzen, den 11. Mai 1848.

Die Gerichte zu Pröttlin und Holdseelen.

Das zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schlossermeisters Johann Gustav Schmidt gehörige Schlosserhandwerkzeug, soll

am 8. Juni, Nachmittags 3 Uhr,

in der Sterbewohnung des ꝛc. Schmidt öffentlich an Meistbietende gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Beelitz, den 8. Mai 1848.

Königl. Gerichts-Commission.

= Ein dicht bei einer bedeutenden Provinzial-Stadt der Prov. Brandenburg belegenes abgabenfreies Mühlengrundstück, bestehend aus 2 zweigängigen Windmühlen, so wie einer Walzmaschine, soll nebst den dazu gehörigen Ackerländereien von über 100 Morgen und dem dazu gehörigen lebenden und todten Inventarium unter höchst billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

= Einige sehr tüchtige Inspectoren, Rechnungsführer und Wirthschafterinnen, welche einen Wechsel ihrer Stellen jetzt oder zu Johannis beabsichtigen und mit Recht empfohlen werden können, weist nach W. E. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. Mai 1848.

Des Königs Majeſtät haben unterm 29. v. M. geruhet, dem Königlichen Finanz-Miniſterium die Ermächtigung zum gänzlichen Erlaß der Weinſteuer des Jahres 1847 für den Umfang der ganzen Monarchie zu ertheilen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, und werden die Steuerämter des dieſſeitigen Regierungsbezirks zur Erſtattung der bereits einzahlten Beträge mit der erforderlichen Anweiſung verſehen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 86. Erlaß der Weinſteuer für 1847. IV. 386. Mai.

Potsdam, den 5. Mai 1848.

Nachdem der bisherige Wegebaumeiſter **Kuhlmay** aus dem Staatsdienſte geſchieden, iſt die von demſelben verwaltete Wegebaumeiſterſtelle zu Angermünde dem zum Wegebaumeiſter ernannten Baumeiſter **Grubitz** verliehen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 87. Beſetzung der Wegebaumeiſterſtelle zu Angermünde. I. 1648. April.

Warnung.

Es ſind in neuerer Zeit mehrfache Aufforderungen zur Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona ſtattfinden und ſich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anſchließen ſollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen, namentlich von einer ſogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutſchland und beſonders auch in Preußen ergangen.

Abgeſehen davon, daß die Unternehmer ſolcher Ausſpielungen zu ihrem Geſchäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchſten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und ſtrafbar iſt, ſind dieſe Ausſpielungen mehrentheils auf eine grobe Täuſchung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Proſpectus:

> „daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande ſeien, dem Publikum die billigſte Bedienung, bei ſorgfältiger Auswahl der geſchmackvollſten und ſolideſten Gegenſtände angedeihen zu laſſen,“

№ 88. Das verbotene Spielen in der Hamburg-Altonaer Fabrik-Union. I. 1249. Mai.

Digitized by Google

in der Unwahrheit, indem nach eingezogner amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager beſitzen, vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derſelbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden ſo billig, und alſo auch ſo ſchlecht als möglich erſt aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungsliſten angegebenen Werthes der Gewinne; es iſt vielmehr hierfür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freiſteht, ſich ſtatt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derſelben in Gelde auszahlen zu laſſen. Ueberdies ſcheinen die Unternehmer ſelbſt vielfach durch ihre Unter-Agenten betrogen zu werden, wenigſtens ſind mehrere denſelben vorgelegte, und mit ihrer Unterſchrift verſehene Looſe als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und ſind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne überſandten Gelder von den Unter-Agenten unterſchlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft ſind theils bereits Unterſuchungen und Beſtrafungen gegen die Unternehmer der Ausſpielungen erfolgt, theils iſt hiervon nur um deshalb Abſtand genommen worden, weil ſie durchaus keine Looſe in Hamburg und Altona ſelbſt abſetzen.

Einer dieſer Unternehmer hat ſich, ſicherem Vernehmen nach, nach einer ſiebenjährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mark Banco zurückgezogen.

Berlin, den 18. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. **Königl. Polizei-Präſidium.**

* * *

Potsdam, den 20. Mai 1848.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 17. October v. J. (Amtsblatt 43ſtes Stück pro 1847 Seite 332) wiederholen wir daher unſere Verwarnung vor der Betheiligung an dieſen verbotenen Ausſpielungen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Mai 1848.

№ 89.
Polizeiliche Züchtigungs-ſtrafe.
I. 1019. Mai.

In Folge des Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. d. M., betreffend die Abſchaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung (Geſetzſammlung Seite 123) machen wir die Polizei-Obrigkeiten in unſerem Departement darauf aufmerkſam, daß auch in den, bei Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit ergehenden Strafreſoluten nicht weiter die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, ſondern ſtatt derſelben auf verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe zu erkennen iſt. Unſere, die Zuläſſigkeit polizeilicher Züchtigungsſtrafen betreffenden Bekanntmachungen vom 23. September 1844 (Amtsblatt Seite 263) und vom 15. Februar 1846 (Amtsblatt Seite 67) werden hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1848 beobachteten Wasserstände. № 90.

Datum	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	10	1	6	9	7	11	4	8	4	11	3	5	7	1	5	8	5	10	4	8	7	9	7	1½
2	10	—	6	9	8	—	4	7	4	11	3	4½	7	3	5	6	5	10	4	8½	7	8	7	1
3	9	11	6	9	8	—	4	10	4	11	3	4½	7	1	5	8	6	1	4	6	7	6	7	1
4	9	10	6	9	7	10	4	8	4	11	3	4½	7	½	5	8	5	8	4	9½	7	3	7	1
5	9	9	6	9	7	10	4	9	5	—	3	4	6	10	5	7	5	8	4	9	7	1	7	1
6	9	8	6	9	7	9	4	10	4	11½	3	4	7	—	5	7	5	7	4	8	7	—	7	—
7	9	6	6	8	7	8	4	9	4	11	3	4	7	½	5	7	5	10	4	6	6	11	7	—
8	9	6	6	8	7	8	4	9	4	11	3	4	7	—	5	7	5	7½	4	8	6	10	7	—
9	9	6	6	5	7	7	4	6	4	11	3	4	6	11½	5	5½	5	7½	4	8	6	8	7	—
10	9	6	6	2	7	8	4	7	4	10	3	3½	7	1	5	6	5	6½	4	9	6	9	7	—
11	9	6	6	2	7	9	4	7	4	10	3	3½	6	11	5	7	5	5	4	9	6	8	7	—
12	9	6	5	10	7	8	4	6	4	9	3	3	6	10½	5	6½	5	5	4	9	6	8	7	—
13	9	5	5	9	7	8	4	6	4	9	3	3	6	11½	5	7	5	5	4	9	6	8	7	—
14	9	5	5	10	7	8	4	6	4	9	3	3½	7	½	5	6	5	5	4	9	6	8	7	—
15	9	5	5	10	7	10	4	6	4	10½	3	3½	6	10	5	5	5	5	4	9	6	8	7	—
16	9	4	5	5	7	10	4	4	4	10½	3	3	7	—	5	5	5	5	4	9	6	9	7	—
17	9	5	5	6	8	—	4	6	4	9	3	2½	7	½	5	6	5	5	4	9	6	9	7	—
18	6	5	5	11	8	—	4	7	4	9	3	2½	6	11½	5	6	5	5	4	9	6	9	7	—
19	9	4	6	1	8	1	4	6	4	9	3	2	7	—	5	6	5	5	4	9	6	11	7	—
20	9	5	5	6	8	2	4	5	4	8	3	1½	7	1	5	6½	5	5	4	9	6	11	7	—
21	0	4	5	7	8	2	4	3	4	7½	3	1	7	1	5	4½	5	5	4	9	6	11	7	—
22	9	4	5	6	8	3	4	5	4	8½	3	½	6	11	5	5	5	5	4	9	6	11	6	11
23	9	2	6	1	8	5	4	3	4	8½	3	½	7	—	5	3½	5	5	4	9	6	11	6	11
24	9	—	6	2	8	7	4	3	4	8½	3	½	7	—	5	4	5	4½	4	8½	6	10	6	10
25	8	11	6	2	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	11	5	3½	5	4	4	8	6	8	6	10
26	8	10	6	1	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	10½	5	3	5	3	4	7	6	7	6	9
27	8	10	5	9	8	9	4	6	4	8½	3	½	6	10	5	3	5	2½	4	6½	6	6	6	8½
28	8	9	5	9	8	8	4	6	4	8½	3	½	6	10	5	3	5	2	4	6	6	5	6	8½
29	8	9	5	8	8	8	4	6	4	8½	3	½	6	9½	5	3	5	2	4	6	6	5	6	8½
30	8	8	5	7	8	9	4	5	4	8½	3	½	6	10½	5	3	5	2	4	6	6	4	6	8½

Potsdam, den 23. Mai 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Mai 1848.

№ 91. Polizeiliches Meldungsweſen bei Wohnorts-Veränderungen. I. 870. April.

In unſeren Bekanntmachungen vom 23. October 1843 (Amtsblatt № 222 Seite 295) und vom 17. Januar 1845 (Amtsblatt № 22 Seite 38) über das polizeiliche Meldungsweſen bei Wohnorts-Veränderungen haben wir die Grundſätze verkündet und erläutert, welche bei der Aufnahme neuanziehender Perſonen nach dem Geſetze vom 31. December 1842 (Geſetzſammlung 1843 Seite 5 und 6) zu beachten ſind. Dieſe Beſtimmungen ſind indeſſen bisher nicht überall von den Orts-Obrigkeiten mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit zur Ausführung gebracht, und es ſind dadurch mannigfache Verlegenheiten für die Armen-Verbände in Beziehung auf die ihnen hieraus erwachſenen Armenlaſten herbeigeführt worden; wir finden uns daher veranlaßt, nicht nur die obigen Bekanntmachungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, ſondern außer der danach für die Aufnahme eines Neuanziehenden, ohne auf deſſen polizeiliche Meldung gehalten zu haben, den Hauswirth oder Vermiether betreffenden Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thalern auch gegen den Neuanziehenden, welcher nach § 8 des Geſetzes zur Meldung bei der Polizei-Obrigkeit ſelbſt verpflichtet iſt, für den Unterlaſſungsfall dieſer Meldung, mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, eine gleiche Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thalern hiermit feſtzuſetzen, auf welche die Obrigkeiten reſſortmäßig zu erkennen, und hierbei die Vorſchriften der Verordnung vom 3. Januar d. J. (cf. Amtsblatt 1848 № 15 Seite 24) zu beobachten haben. Ferner machen wir auch den Ortsſchulzen die Controlle der in der Landgemeinde ihren Aufenthalt nehmenden Perſonen, ſo wie die Herbeiführung der Meldung derſelben zur beſonderen Pflicht, und autoriſiren die Polizei-Obrigkeiten, jede hierunter von den Ortsſchulzen begangene Verſäumniß mit einer Ordnungsſtrafe von Einem Thaler zu belegen, und die Schulzen zu den, im obigen Amtsblatt 1845 № 22 verordneten Anzeigen anzuhalten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Bildung von Ausſchüſſen und Commiſſionen für die Erörterung der Verhältniſſe zwiſchen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beſchäftigten Arbeitern betreffend.

№ 92. I. 1350. Mai.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beſchäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zuſammentreffen verſchiedener Urſachen beeinträchtigt iſt, nimmt die ernſte Fürſorge der Regierung in Anſpruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelſtänden mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe iſt, und ſo zahlreiche Vorſchläge dazu gemacht worden, ſo große Vorſicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Intereſſe der Betheiligten. Durch einſeitiges Eingreifen in beſtehende Zuſtände kann dem Mangel an lohnender Beſchäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältniſſe zwiſchen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterſtützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeſchäften, zwiſchen Capital und Arbeit, ſo wie zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern, ſtehen unter ſich in einem unzertrennlichen Zuſammenhange. Keine

Digitized by Google

der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maaßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Classe der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht bloß für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1. Local-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Districten, wo unter einzelnen oder mehreren Classen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Betriebe ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen

Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwanigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maaßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Communal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Orts-Statuten auf Grund der §§ 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2 bezeichneten Bezirks-Commission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2. Bezirks-Commissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Commission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Local-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Commissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrication und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Commission berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Commission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3. Central-Commission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Commission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Local-Ausschüsse,

durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Commiſſionen noch nicht erledigten Fragen zu beſchäftigen hat. Insbeſondere wird dieſelbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbſamkeit und zur Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Claſſen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorſchläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Commiſſion vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Commiſſionen und durch letztere die Verhandlungen der Local-Ausſchüſſe zu leiten.

Es wird beabſichtigt, in die Central-Commiſſion, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen wird, ſachkundige Vertreter verſchiedener Induſtrie-Zweige des Landes, und zwar ſowohl aus der Claſſe der Fabrikanten und Meiſter, wie aus der Claſſe der Fabrik-Arbeiter, Geſellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieſer Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erſt nach erlangter Ueberſicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausſchüſſe und über die Ausdehnung der von dieſen vertretenen Gewerbe feſtgeſetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausſchüſſen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundſätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magiſtrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwiſchen Arbeitgebern und Geſellen oder Fabrik-Arbeitern entſtanden waren. Daneben ſind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Geſuche und Anträge die wichtigſten der zu einer näheren und umfaſſenden Erörterung geeigneten Gegenſtände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausſchüſſe und der Bezirks-Commiſſionen von Nutzen ſein wird. Aus dieſen bereits vorliegenden Materialien ſollen mit Zuziehung ſachkundiger Männer aus dem Gewerbeſtande unverzüglich beſtimmte Fragen ausgeſondert und dieſe den erwähnten Ausſchüſſen und Commiſſionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der ſonſt zu beſorgenden Zerſplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Indem das Miniſterium den Wunſch ausſpricht, daß ihm die Unterſtützung aller wohldenkenden und beſonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft daſſelbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine beſſere Geſtaltung der Arbeits-Verhältniſſe zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, ſo weit es überhaupt möglich iſt, Geltung zu verſchaffen, ſo weit aber dies nicht geſchehen kann, wenigſtens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berückſichtigung der unerfüllt bleibenden Wünſche entweder mit den eigenen Intereſſen der Antragſteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar ſein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Patow.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 22. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, höherer Bestimmung zufolge, zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Herren Landräthe und die Magistrate zu Potsdam und Brandenburg wegen Ausführung der darin enthaltenen Anordnungen mit näherer Anweisung versehen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 29. Die Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben Seitens der Untergerichte.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, bei nothwendig erscheinender Rücksendung von Couverten unfrankirter Verfügungen und Schreiben jedesmal die betreffende Sache zu benennen, auch dabei das Datum und die Nummer der resp. Verfügungen und Schreiben zu bezeichnen.

Berlin, den 13. Mai 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Gesetzwidriges Schießen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehr höchst unvorsichtig umgegangen und daß außer den Schießständen, auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird.

Durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren sind Menschen bereits beschädigt, sogar getödtet worden.

Der Gebrauch des Schießgewehrs außer den Schießständen, in Gärten und auf den Feldern wird daher hierdurch mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten; zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Tit. 6 §§ 99 und den folgenden, sich aussetzen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Königl. Commandantur. v. Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Minutoli.

№ 47. Abhaltung des Berliner Wollmarkts.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem, bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Wollhändlern in frühern Jahren nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht

Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet.

Die dadurch herbeigeführten mannigfachen Uebelstände haben zu vielfachen begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Minister des Innern und der Finanzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November 1844 angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Waagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, frühestens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Forst-Candidat Clemens August Christian Friedrich von Dücker ist zum Regierungs- und Forst-Referendarius ernannt und in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Kauffmann und Carl Louis Hoepner zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat April 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Schmückert ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Carl August Herrmann Niedt ist zum Kammergerichts-Assessor bestellt worden.

II. Referendarien.

Der Kammergerichts-Referendarius Eduard Wolff ist auf seinen Antrag, Behufs des Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Ernst Heinrich von Bodenberg ist zum Kammergerichts-Referendarius befördert.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl von Knebel ist als Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Wilhelm Mehler ist als Kammergerichts-Referendarius bestellt.

Der Kammergerichts-Referendarius Eberhard Philipp Rudolph von Groote ist, Behufs des Ueberganges an das Landgericht zu Cölln aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendarius Ludwig August Leopold Lindemann ist auf seinen Antrag, Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Ewald Gerhardt ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Johann Bonifacius Philipp Rosenthal ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Georg Heinrich Walther Bernhard von zur Westen ist zum Kammergerichts-Referendarius bestellt.

III. Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Rudolph Amadeus Neander ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt.

Der Rechts-Candidat Albert Friedrich Paul Baerwald ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt.

Der Rechts-Candidat Emil Heinrich Oscar von Heyne ist zum Kammergerichts-Auscultator befördert.

Der Rechts-Candidat Julius Eduard Sello ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt.

IV. Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung der Patrimonialgerichte Blumberg und Falkenberg ist dem Kammergerichts-Assessor Flaminius zu Bernau übertragen.

Der bisherige Prediger zu Krügersdorf, Christian Wilhelm Ferdinand Copien ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Peweſin und Roskow, in der Superintendentur Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Dem Lehrer Dr. philos. Ludwig Heros ist die Concession zur Fortsetzung der vormals Diewitzschen höheren Knabenschule in Berlin ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro April 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Kaufmann Ernst Wegener in Schwedt für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt,
2) der Schulamts-Verweser Johann Christian Gottlob Spiermann in Reinfurth bei Neustadt-Eberswalde für den 7ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimer Kreises,
3) der Schulze Carl Heinrich Neubauer in Neu-Lewin für den 1sten,
4) der Baron Friedrich von Diezelsky in Alt-Mädewitz für den 2ten,
5) der Gutsbesitzer Ferdinand Ehrenfried Schieberlein in Herrenhof für den 3ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises,
6) der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. Schmidt in Hirschfeldt für den 6ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien im Zauch-Belzigschen Kreise wurden auf die Jahre 18$\frac{5}{6}$ gewählt und diesseits bestätigt:

Im ersten Bezirk:

a) als Commissarius Herr Kreisdeputirte von Brandt zu Schmerwitz,
b) als Stellvertreter Herr Forstinspector Schultze zu Altehölle.

Im zweiten Bezirk:

a) Herr Mühlenmeister Regenbank zu Bullenberg,
b) Herr Schulze Bergemann zu Lüsse.

Im dritten Bezirk:

a) Herr Amtmann Leo auf Dahnsdorf.

Im vierten Bezirk:

a) Herr Schulze Paul in Kleinmarzehns,
b) Herr Schulze Thiele zu Haseloff.

Im fünften Bezirk:

a) Herr Landschulze Habedank zu Moerz,
b) Herr Schulze Wricke in Locto.

Im sechsten Bezirk:

a) Herr von Rochow auf Golzow,
b) Herr Amtmann Schrobsdorf zu Krahne.

Im siebenten Bezirk:

a) Herr Förster Mahlitz zu Jehserig,
b) Herr Mühlenmeister Iden zu Göttin.

Im achten Bezirk:

a) Herr Oberförster Scheffler zu Lehnin,
b) Herr Amtmann Becker zu Trechwitz.

Im neunten Bezirk:

a) Herr Amtsrath von Kähne zu Petzow,
b) Herr Krüger Matthes zu Canin.

Im zehnten Bezirk:

a) Herr Rittmeister von Arnstedt auf Groß-Kreutz,
b) Herr Lehnschulze Schultze zu Goetz.

Im eilften Bezirk:

a) Herr Amtmann Koch zu Stücken,
b) Herr Schulze Mahlow zu Kahnsdorf.

Im zwölften Bezirk:

a) Herr Schulze Seehaus zu Elsholz,
b) Herr Schulze Loth zu Rieben.

Im dreizehnten Bezirk:

a) Herr Schulze Matthes zu Leest,
b) Herr Schulze Fritze zu Alt-Töplitz.

Im vierzehnten Bezirk (Sandberg):

a) Herr Amtmann Dietrich zu Sandberg,
b) Herr Schulze Kühne daselbst.

Vermiſchte Nachrichten.

Die im Wege von Neuſtadt an der Doſſe über Goldbeck nach Koppenbrück ꝛc. zwiſchen den beiden letzteren Orten über die alte Jäglitz führende Brücke wird ihres nothwendigen Umbaues wegen vom 2. bis 19. Juni d. J. für die Paſſage geſperrt ſein. Reiſende werden deshalb während dieſer Zeit den Weg von Goldbeck über Neuendorf nach Koppenbrück und umgekehrt zu wählen haben.

Potsdam, den 19. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Töpfermeiſter Mende und der Obergefreite Rieß vom Garde-Jäger-Bataillon hierſelbſt haben am 14. Februar d. J. zwei Kinder, welche ſich in einer mit Rauch angefüllten verſchloſſenen Stube befanden, aus der Gefahr des Erſtickens gerettet. Dieſe verdienſtliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majeſtät haben dem Mühlenmeiſter Kanitz zu Klein-Beuthen, im Teltower Kreiſe, für die durch ihn mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 20. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen.

Der St. Jacobi-Kirche zu Berlin iſt von einem Gemeine-Repräſentanten ein großes Kreuz für den inneren Altarraum und ein Taufſtein für die Taufcapelle, beides aus rothem böhmiſchen Marmor, zum Geſchenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Mai 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 30. April 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Rechnen-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Civil-Ingenieur von Szczepanowski zu Posen unterm 18. Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Ingenieur, Premier-Lieutenant a. D. August Rost zu Arnstadt unter dem 27. März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwischen Eisenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieser von den anderen sich selbst lösen soll, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

ist erloschen.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Buchbinder Johann Ludwig Alexander Ebel, von hier, ist des Betruges durch Unterschlagung dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 11. Mai 1848.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.

Neumann.

Signalement des Ebel. Derselbe ist 26 Jahre alt, evangel. Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, dunkle Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, dunkeln Backenbart, vollständige Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besonderes Kennzeichen über dem rechten Auge eine Narbe in Form eines Hufeisens.

Steckbriefs-Erledigung.

* Die unterm 28. v. M. hinter den Arbeitsmann Carl Friedrich Micklitz, aus Charlottenburg, erlassene Bekanntmachung hat ihre Erledigung dadurch gefunden, daß der ꝛc. Micklitz in Berkholz, Templiner Kreises, wiederum wegen Bettelns verhaftet und an das Landarmenhaus zu Prenzlau abgeliefert worden ist.

Potsdam, den 15. Mai 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend bezeichnete Kammmachergeselle Robert Renelt hat angeblich seinen, ihm vom Magistrat zu Leobschütz unterm 31. Juli 1847 ausgestellten, auf drei Jahre (bis 1850) gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt vom Magistrat zu Wittenberg unterm 5. April d. J. nach Herzberg u. s. w. in die Heimath visirt worden ist, angeblich auf

dem Wege von Berlin nach hieſiger Stadt verloren. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs des Wanderpaſſes qu. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und derſelbe für ungültig erklärt.

Bernau, den 10. Mai 1848.

Der Magiſtrat.

Perſonsbeſchreibung. Der Robert Renelt iſt 20 Jahre alt, aus Leobſchütz gebürtig, katholiſcher Religion, 4 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat ſchwarze Haare, ovale Stirn, braune Augenbrauen, kleine ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und iſt von kleiner Statur. Beſondere Kennzeichen: auf der linken Seite des Geſichts eine Verhärtung.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter Carl Schulz, zu Zühlen, beabſichtigt auf ſeinem Büdnergrundſtück, 60 Fuß hinter ſeinem Stall am Luch, zwei Kalköfen mit einem Brennſchauer zu erbauen.

Nach Vorſchrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige begründete Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzumelden.

Amt Zechlin, den 13. Mai 1848.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Wieſen-Verpachtung.

Höherer Beſtimmung zufolge ſollen die, zum Amte Krausnick an der Spree und in der Nähe ſchiffbarer Ablagen liegenden Wieſen von circa 800 Morgen Fläche für die diesjährige Grasnutzung parcellenweiſe meiſtbietend verpachtet werden.

Hierzu iſt Termin für die beim Vorwerk Groß-Waſſerburg belegenen Wieſen auf

den 29. Mai 1848, früh um 9 Uhr,

für die bei Krausnick und dem Vorwerk Meierei liegenden auf

den 30. Mai 1848, früh um 9 Uhr,

anberaumt worden, und können die Bedingungen beim Amte Krausnick, ſo wie dem Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin (Behrenſtraße Nr. 8) in den Wochentagen Morgens 10 Uhr eingeſehen werden.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Vermiethung eines herrſchaftlichen Wohnhauſes nebſt Garten.

Das im Dorfe Krausnick belegene herrſchaftliche Wohnhaus, aus großen wohnlichen Räumen beſtehend, nebſt einem 5 Morgen großen Garten, iſt zum 1. Juli d. J. zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Oberamtmann Palm zu Krausnick, bei Lübben, ſo wie der Hofkammer-Secretair Matthes auf der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Behrenſtraße Nr. 8, in den Wochentagen Morgens 10 Uhr.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Fiſcherei-Verpachtung.

Die Fiſcherei in den, dem Amte Krausnick gehörigen, beim Dorfe Köthen, unfern der Stadt Wendiſch-Buchholz belegenen Seen ſoll auf ſechs Jahre, vom 1. Juli 1848 bis 30. Juni 1854 anderweit verpachtet werden.

Hierauf ſteht im Amte Krausnick, bei Lübben,

auf den 31. Mai 1848, früh 9 Uhr,

Termin an. Die Seen ſtehen durch das fahrbare Rietzefließ mit der Spree bei Leibſch in Verbindung und bilden eine Waſſerfläche von gegen 1000 Morgen.

In demſelben Termine wird ferner auch die Fiſcherei-Berechtigung des Amtes Krausnick ausgeboten, die demſelben in verſchiedenen Spreearmen bei Krausnick und Waſſerburg zuſteht. Die Pachtbedingungen ſind bei dem Hofkammer-Secretair Matthes der Königlichen Hofkammer zu Berlin, Behrenſtraße Nr. 8, an den Wochentagen Morgens um 10 Uhr und beim Amte Krausnick einzuſehen. Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Verpachtung eines Brennerei- und Brauerei-Gebäudes.

Das Brennerei- und Brauerei-Gebäude auf dem Amtshofe zu Krausnick, durchweg maſſiv und gewölbt und bedeutende Räume enthaltend, wird zur anderweiten Verpachtung geſtellt. Pachtluſtige werden aufgefordert, ſich im Termine

den 31. Mai 1848

auf dem hieſigen Amte einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Verpachtung des Brückenzolls zu Damm bei Leibsch.

Zur anderweiten Verpachtung des Brückenzolls zu Damm, bei Leibsch, steht auf

den 31. Mai 1848

hier Termin an. Die Bedingungen werden in diesem Termine mitgetheilt.

Krausnick, den 27. April 1848.

Das Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Da der Kauf- und Verkauf-Vertrag vom 15. Februar 1845 als Urkunde über 2800 Thlr. rückständige Kaufgelder für den Holzhändler Johann Gotthilf Mochow auf dem Vol. II Fol. 404 Nr. 291 im hiesigen Hypothekenbuch verzeichneten Gasthofe zum schwarzen Adler in der dritten Rubrik Nr. 6 eingetragen, worauf bei Vertheilung der Kaufgelder in der nothwendigen Veräußerung 99 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. gefallen, angeblich verloren gegangen, so werden alle Diejenigen, welche an den angewiesenen Kaufgelderrückstand als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem von uns auf

den 21. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Priever angesetzten Termin entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Auctions-Commissarius Stuebing vorgeschlagen wird, zu erscheinen und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird. Beeskow, den 11. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. November 1847.

Das dem Zimmermeister Thomas August Benjamin Albert Pütsch zugehörige, in der Alten Jacobsstraße Nr. 126 belegene und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 12 Nr. 787 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 43,650 Thlr. 25 Sgr., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Novbr. 1847.

Die Subhastation des in der verlängerten Fruchtstraße belegenen, Vol. 38 Nr. 2380 im Hypothekenbuche der Königsstadt verzeichneten, früher Müller-Vogelschen Grundstücks, taxirt zu 12,619 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., welches dem pensionirten Feldwebel Dismas Glauber zugeschlagen worden, soll in Folge des Erkenntnisses des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 16. März 1847 fortgesetzt werden.

Zu dem Ende ist ein Termin auf

den 26. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Interessenten werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. November 1847.

Das dem Kaufmann Heymann Benjamin Kristeller und dessen Ehefrau Röschen gebornen Hirsch Levin Gruß gehörige, hierselbst in der Klosterstraße Nr. 22 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 8 Nr. 616 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6199 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Erben des angeblich verstorbenen Heymann Benjamin Kristeller hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeister Johann Ludwig Stange gehörige, in der Rosenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll

am 29. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Destillateur Christian Gottschalk modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierselbst in der Alten Jacobsstraße Nr. 93 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 69 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauser Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6308 Thlr. 15 Sgr., soll

am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Susanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhausen, modo deren Erben,

b) der Rentier August Leonhard von Kalkreuth, modo dessen Erben und

c) der Lehrer Wilhelm August Adolph Giese

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkau .

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguststraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeisters Johann Ludwig Stange verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., soll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Rentiers Carl Wilhelm Bruno Stracke gehörige, vor dem Schönhauser Thore an der von der Pankower Chaussee nach der Griebenowschen Ziegelei führenden Pappel-Allee belegene, im Hypothekenbuche von Niederschönhausenschen Parcellen Band 2 Nr. 73 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein Erbpachtscanon von 16 Thlrn. jährlich haftet, taxirt zu 1484 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von Zeschwitz verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Baron Friedrich Oscar von Zeschwitz und der Rittergutsbesitzer Christian Carl Zahn werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Februar 1848.

Das dem Färbermeister Heinrich Ludwig Ferdinand Erdt gehörige, hier in der Cöpnicker Straße Nr. 10 a belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. I Nr. 7 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 4365 Thlr. 8 Sgr. 11½ Pf., soll

am 30. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leist, Henriette Wilhelmine geb. Wartenberg gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Kempfer gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cöllnischen Aeckern) verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Christian Friedrich Kempfer, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. April 1848.

Das der verehelichten Schankwirth Behrens, Charlotte gebornen Lohde gehörige, hier in der Cöllnischen Gasse unter Nr. 2 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 5 Nr. 385 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2854 Thlr. 2 Sgr., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 9. December 1847.

Das dem Maurerpolier Johann Gottlieb Schneider gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 46 belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 234 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7525 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. März 1848.

Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Leist gehörige, in der Müllerstraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Elfeldt gehörige, am Canal Nr. 40 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XVI Nr. 1189 verzeichnete, auf 12,037 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 4. December 1847.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Weillardoz gehörige, in der Rauener Straße Nr. 26 belegene,

in unſerm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeſchätzte Grundſtück nebſt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhauſen, im Stadtgericht, Lindenſtraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenſchein, die Taxe und die beſonderen Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlaſſe des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Koſſäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeſchätzt auf 5693 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., ſoll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhauſe zu Wutzetz ſubhaſtirt werden. Taxe und Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur hierſelbſt einzuſehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realanſprüche ſpäteſtens in dem Termine anzuzeigen und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.

Gräflich von Bredowſche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittſtock, den 21. December 1847.

Die dem Mühlenmeiſter Oeſterreich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der vor dem Roebeler Thore hieſiger Stadt belegenen Waſſermahlmühle, ſoll am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundſtücks in ſeiner jetzigen Beſchaffenheit von 899 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. zu 5 Procent einen Taxwerth von 17,987 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 22,478 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., darauf haftet ein Erbpachtscanon von 471 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 11,787 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. darſtellt, ſo daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranſchlagt 6199 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf., zu 4 Procent veranſchlagt 10,691 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. beträgt, bei einer zweckmäßigeren Conſtruction der Mühle kann indeſſen nach der vorhandenen Waſſerkraft, ein Reinertrag von 1311 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. erzielt werden; dieſer würde zu 5 Procent einen Taxwerth von 26,220 Thlr. 15 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 32,776 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. geben, ſo daß, nach Abzug der zu 4 Procent berechneten Capitalſumme des Canons, die Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranſchlagt 14,432 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., zu 4 Procent veranſchlagt 20,989 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. werth ſein würde.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Boſſches Patrimonialgericht über Stavenow zu Wittenberge, den 18. Februar 1848.

Der dem Gaſtwirth George Düffcke gehörende, im Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 19 verzeichnete Gaſthof mit allem Zubehör zu Karſtädt, abgeſchätzt nach der in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 1968 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., ſoll

am 27. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsſtube zu Stavenow meiſtbietend verkauft werden.

Prenzlau, den 4. März 1848.

Patrimonialgericht über Werbelow.

Das zu Werbelow belegene, im Hypothekenbuche dortigen Ortes Nr. 13 Pag. 145 eingetragene Grundſtück, beſtehend aus:

1) einem Wohnhauſe, einem Stall und dem hinter dem Hauſe belegenen Garten,
2) 166 □Ruthen Wördenland,
3) 3 Morgen 121 □Ruthen Hütungs-Entſchädigungsland,

abgeſchätzt auf 1038 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 29. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle zu Werbelow, zuſammen oder in den vorſtehend 1, 2 und 3 angegebenen einzelnen Parcellen, ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in obigem Termine bei Vermeidung der Ausſchließung zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. März 1848.

Das im IV. Bezirk sub Nr. 132 der Stadt

Perleberg belegene, dem Töpfermeister Paul daselbst gehörige, im Hypothekenbuche Vol. VIII Pag. 571 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere dem Anrechte auf den im Jerusalemer Felde belegenen Separationsplan Nr. 334, abgeschätzt auf 1497 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 26. Juli 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 6. März 1848.

Die dem Gastwirth Carl Friedrich Berkow gehörige Grundstücke:

1) das hierselbst auf dem Stresow Nr. 42 belegene, Vol. III Fol. 116 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hausgrundstück, abgeschätzt auf 2308 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
2) die Vol. IV Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerenden von 4½ Morgen, abgeschätzt auf 91 Thlr. 15 Sgr.,
3) die Vol. I Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerloose von 13 Morgen, abgeschätzt auf 639 Thlr. 5 Sgr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll
am 4. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 9. März 1848.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Die dem Schlächtermeister Lebrecht Reh zugehörige, hierselbst auf dem Berge sub Nr. 266 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 530 verzeichnete, und auf 1393 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgerstelle, soll
am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
im hiesigen Stadtgerichtszimmer subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. März 1848.

Das der Ehefrau des Weißgerbermeisters Heinrich Grabhandt, Friederike geb. Magnus, gehörige, hieselbst auf der Neustadt unter Nr. 744 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 744 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1174 Thlr. 19 Sgr. 1⅓ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fischerinnungsmeister Johann August Kuehle gehörige, zu Werder in der Mühlenstraße Nr. 166 belegene und Vol. VII Fol. 109 Nr. 500 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichnete Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, so wie die demselben zustehenden beiden Vol. VII Fol. 45 Nr. 489 und Fol. 115 Nr. 501 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichneten Kleinfischerei-Gerechtigkeiten, abgeschätzt ersteres
auf . . . . . 959 Thlr. 4 Sgr. 3½ Pf.
und letztere auf . . . . 821 = 25 = 10 Pf.,
zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm IIten Büreau einzusehenden Taxe, sollen
am 5. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle zu Werder im Wege der nothwendigen Subhastation Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 31. März 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Subhastations-Patent.

Das den minorennen Kindern des verstorbenen Mühlenbescheiders Engelmann gehörige, hierselbst in der Burgstraße sub Nr. 102 belegene, Vol. II Pag. 575 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 752 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör, soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation
am 4. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Zu diesem Termine werden gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein ist in der Registratur einzusehen.

Angermünde, den 3. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D., den 7. April 1848.

Das dem Zimmermann Joachim Leppin ge-

hörige, in unſerm Hypothekenbuch Vol. X Fol. 199 verzeichnete Hopfengartengut zu Siegrothsbruch, abgeſchätzt auf 1100 Thlr., ſoll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendige Subhaſtation.

von Eckardſteinſches Gericht zu Kletzke.

Das dem Eigenthümer Johann Daniel Lewerenz gehörige, im Hypothekenbuche Nr. 15 verzeichnete Wohnhaus zu Schrepkow, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 90 Thlr. geſchätzt, ſoll im Termine

am 25. Auguſt 1848, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsſtelle zu Kletzke ſubhaſtirt werden.

Wilsnack, den 3. Mai 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Schiffer Friedrich **Schützler** gehörige verdeckte Oderkahn II. 308 auf 275 Thlr. gerichtlich abgeſchätzt, und die dazu gehörige Takellage, zu 108 Thlr. 22 Sgr. abgeſchätzt, ſoll

am 16. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr,

auf dem Bauplatz des Schiffsbaumeiſters **Krätke** bei Oderberg ſubhaſtirt werden, zu welchem Termine zugleich alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger unter der Warnung der Präcluſion vorgeladen werden. Taxe und Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Oderberg, den 5. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Lychen, den 5. Mai 1848.

Die auf dem hieſigen Stadtfelde belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 139 verzeichnete, zur Nachlaßmaſſe des Oekonomen Heinrich **Schade** gehörige Viertel-Hufe Land, taxirt zu 301 Thlr. 20 Sgr., ſoll

am 28. Auguſt 1848, Vormittags 10 Uhr,

hierſelbſt zu Rathhauſe ſubhaſtirt werden. Die Taxe und die Bedingungen ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Verkauf eines Bauergutes in Schönermark bei Granſee.

Durch den hierſelbſt ſtattgehabten Brand, welcher auch meine Gebäude ergriffen hat, bin ich, da ich mich allein überlaſſen bin, in die Nothwendigkeit verſetzt, mein hierſelbſt belegenes, völlig ſeparirtes Bauergut, welches nach dem Vermeſſungs-Regiſter 115 Morgen enthält, ſo wie den Antheil an dem Ritteracker, welcher beſonders abgegrenzt iſt und eine Fläche von 156 Morgen hat, aus freier Hand zu verkaufen.

Hierzu habe ich einen Termin auf

den 29. Mai 1848, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Herrn F. W. **Senß** in Granſee angeſetzt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht, auch täglich bei dem Herrn F. W. Senß eingeſehen werden können.

Im Fall der Ertheilung des Zuſchlages muß Käufer ſogleich ein Angeld von 200 Thlrn. erlegen.

Schönermark, den 29. April 1848.

Catharine **Schultz**.

Solide, ſichere u. anempfehlenswerthe Capitolanlage.

Das große Badiſche Staatsanlehen

von 14 Million Gulden, von den Landesſtänden errichtet und garantirt, bietet Gewinne von 14mal **50,000**, 54mal **40,000**, 12mal **35,000**, 23mal **15,000**, 2mal **12,000**, 55mal **10,000** bis abwärts fl. **42**.

Die nächſte Verlooſung findet am 31. Mai 1848 ſtatt und ſind hierzu bei unterzeichnetem Handlungshaus Originalloſe à 17 Thlr. zu beziehen. Plane und jede Auskunft gratis.

Julius Stiebel, junior, Banquier,

Büreau, Wollgraben in Frankfurt am Main.

Solide Männer, die ſich mit dem Debit befaſſen wollen, erhalten einen ſchönen Rabatt.

Königlich Preußiſches und Königlich Sächſiſches conceſſionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuſe ohne Gift.

Die Wirkſamkeit kann durch mehrere amtliche Atteſte bewieſen werden, und iſt nebſt Gebrauchs-Anweiſung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. **Sipmann**, **in Potsdam Hoditzſtraße Nr. 2.**

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

Den 26. Mai 1848.

Steckbrief.

Folgende Personen:

1) der Eisenbahn-Arbeiter Friedrich Benjamin Stolz, 25 Jahre alt, aus Marienwiese bei Landsberg a./W. gebürtig,
2) der Eisenbahn-Arbeiter Ferdinand Kehnke, 29 Jahre alt, aus Zerbelin bei Cöslin gebürtig,
3) der frühere Stellmacher, jetzige Eisenbahn-Arbeiter Wilhelm Hensel, 30 Jahre alt, in Bramstädt bei Polzin gebürtig,
4) der Schmiedegesell Carl Heckel, 28 Jahre alt, zu Oels in Schlesien gebürtig,

sind wegen unerlaubten Hasardspiels zur Untersuchung gezogen und jeder von ihnen, und zwar die Eisenbahn-Arbeiter Stolz und Hensel und der Schmiedegesell Heckel rechtskräftig, zu einer Geldbuße von Zehn Thalern verurtheilt worden, der im Unvermögensfalle eine 14tägige Gefängnißstrafe unterstellt ist. Die Strafvollstreckung und bezüglich der Abschluß der Untersuchung ist, da die gedachten Personen latitiren, bisher unmöglich gewesen.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Civil- und Militairbehörden, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und uns, falls solches gelingt, schleunigst davon in Kenntniß zu setzen. Der Arbeitsmann Hensel soll zuletzt in Plänitz bei Wusterhausen an der Dosse an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gearbeitet haben.

Damm, den 5. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

Die am 25. März d. J. aus dem Landarmenhause zu Strausberg, nach Gottesbrück, IIIten Heidedistricts, entlassene, nachstehend näher signalisirte verehelichte Schiffsknecht Rittmeister, Marie Therese geb. Pevpelmann, ist unserer Weisung, sich nach ihrem Heimathsorte zu begeben, nicht nachgekommen; sie trieb sich vielmehr in der Umgegend umher und kehrte am 1. April d. J. nach dem Landarmenhause zu Strausberg zurück. Nachdem die Inspection gedachter Anstalt mit uns correspondirt und sich herausgestellt hatte, daß die ꝛc. Rittmeister den ihr ertheilten Weisungen nicht nachgekommen sei, wurde sie unterm 16. April d. J. abermals nach ihrer Heimath entlassen. Dieselbe ist jedoch nach der Anzeige des Dorfgerichts bis jetzt daselbst wiederum nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, die ꝛc. Rittmeister im Betretungsfalle verhaften und wegen Landstreichens zur Untersuchung ziehen zu lassen.

Alt-Landsberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlen, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

Steckbrief.

Der Garde-Dragoner Friedrich Wilhelm Karl Pallas, geboren in Halle am 28. Januar 1825, evangelisch, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, von Profession Barbier, hat sich am 23. März d. J. aus dem Lazareth, in welchem er als Chirurgengehülfe fungirte, heimlich entfernt. Die resp. Behörden werden ersucht, den Pallas, wo er sich finden läßt, verhaften und zum hiesigen Militair-Arrest abliefern zu lassen.

Potsdam, den 18. Mai 1848.

Königl. Gericht der Garde-Cavallerie.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter die Sträflinge Rubert und Schultz unterm 10. d. M. erlassene Steckbrief ist, da dieselben heute auf hiesiger Festung wieder eingeliefert sind, erledigt.

Spandau, den 17. Mai 1848.

Königl. Preuß. Commandantur.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 18. d. M. Abends ist eine schwarzbraune Stute mit Stern und vollständigem Hufbeschlag,

8 bis 9 Jahre alt, auf dem Etablissement Paulstern angehalten.

Der unbekannte Eigenthümer des Pferdes kann dasselbe, nach geführter Legitimation, gegen Erstattung der Futterungskosten hier in Empfang nehmen. Spandau, den 21. Mai 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verlorner Paß.

Der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm August Hornig aus Schönau in Schlesien hat seinen vom Magistrat daselbst ausgestellten und bereits abgelaufenen Paß angeblich zwischen Friedeberg und Landsberg a. d. W. verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß der ꝛc. Hornig mittelst Reiseroute in die Heimath gewiesen worden. Arnswalde, den 13. Mai 1848.

Königl. Landrath.

Verlorner Wanderpaß.

Der Seilergesell Wilhelm Pitzschke aus Wettin gebürtig, hat seinen unterm 3. November 1846 von der landräthlichen Behörde zu Halle a./S. ausgestellten, und von uns unterm 10. d. M. nach Stettin visirten Wanderpaß zwischen Biesenthal und Neustadt-Eberswalde verloren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der gedachte Wanderpaß für ungültig erklärt wird.

Alt-Ruppin, den 16. Mai 1848.

Der Magistrat.

Es wird für die Krummen-Gärten bei Spandau ein Nachtwächter gegen ein Gehalt von 5 Thlrn. monatlich gesucht. Versorgungsberechtigte Personen werden aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihres Versorgungsscheins auf unserer Registratur zu melden. Spandau, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Müller C. F. Ohle hierselbst beabsichtigt auf einem Ackerstück zwischen der Perleberg-Wittenberger Chaussee — von hier circa 35 Ruthen — und der Berlin-Hamburger Eisenbahn, — vom Geständ über 70 Ruthen entfernt — da wo ein Pfahl aufgerichtet, eine zweigängige Bockwindmühle zum Gewerbbetrieb zu erbauen. Jedermann, der hiergegen aus Grund der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 29 ff. Einwendungen zu haben vermeint, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist zu Rathhause anzubringen und zu begründen. Der Situationsplan kann daselbst auf Verlangen vorgelegt werden.

Wittenberge, den 10. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Lehnschulze Arndt zu Clausdorf beabsichtigt, auf der Feldmark Egsdorf, unweit des Teupitzer Sees, eine Ziegelei anzulegen.

Im Auftrage Königl. Hochlöbl. Regierung zu Potsdam und in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche glauben, begründete Einwendungen gegen dasselbe erheben zu können, hierdurch auf, solche innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Buchholz, den 16. Mai 1848.

Königl. Haus-Fideicommiß-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbescheider Julius Otto zu Thomsdorf, Templiner Kreises, beabsichtigt auf einem ihm zugehörigen, in der dortigen bäuerlichen Feldmark belegenen Ackerstück in 27 Ruthen südlicher Entfernung von dem, von Thomsdorf nach Eychen führenden Wege und 50 Ruthen westlich von der Dorflage, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und einem Grützgang zu erbauen.

In Folge Auftrags der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, wird dies Vorhaben des Otto in Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Boytzenburg i. d. Um., den 18. Mai 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Thomsdorf.

Bekanntmachung.

Der Krüger Schröder zu Closterwalde beabsichtigt auf seinem Ackerplan daselbst, eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage, binnen vier Wochen

gehörig bescheinigt bei uns anzumelden. Für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ist diese Frist präclusivisch.

Zehdenick, den 19. Mai 1848.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Kupferschmidt Kannengießer hierselbst beabsichtigt auf seinem an der hiesigen Dorfstraße belegenen Grundstücke, 43 Fuß von seinem Wohnhause entfernt, ein neues massives Gebäude aufzuführen und in demselben eine Brauerei einzurichten. Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Gramzow, den 19. Mai 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Auf Antrag des Hauswirths Puls zu Wendisch-Priborn, event. nomine des minorennen Sohnes des weiland Bauern Johann Pralow daselbst, haben wir nach erkanntem decreto de alienando, zum öffentlichen Verkaufe des zu Wendisch-Priborn belegenen Gehöfts des Verstorbenen, welches derselbe von der von Flotow-Altenhofer Curatel angekauft, einen ersten Termin

auf Freitag den 16. Juni d. J.

und einen zweiten und letzten Termin

auf Donnerstag den 22. Juni d. J.

angesetzt und laden wir Kaufliebhaber ein, sich an jedem dieser beiden Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem bezeichneten Pralowschen Gehöfte zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden, ihre Gebote in Grundlage der Bedingungen, welche drei Tage vor dem Termine in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden können, abzugeben und dann das Weitere zu gewärtigen.

Für den Fall, daß nicht annehmlich geboten werden möchte, darüber die verkäuferische Bestimmung unbeschränkt bleibt, wird gleichzeitig in denselben bezeichneten Terminen auch die Verpachtung des Gehöfts, eventualiter bis auf 6 Jahre, von Johannis d. J. ab, vorbehalten und versucht und werden Pachtliebhaber gleichfalls geladen, sich zu diesem Zwecke an den bezeichneten Tagen, Vormittags 11 Uhr, zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden und ihre Pachtgebote in Grundlage der mitzutheilenden Bedingungen abzugeben.

Das Gehöft kann nach vorheriger Meldung bei dem Vormunde, Hauswirth Puls zu Wendisch-Priborn, zu jeder Zeit besehen werden und wird noch bemerkt, daß der Gehöftsacker zur diesjährigen Ernte mit circa 40 Scheffeln Winterroggen, 2 Schffl. Gerste, 14 Schffl. weißen und 6 Schffl. rauhen Hafer, 1 Schffl. Erbsen, 2½ Schffl. Buchweizen, 1 Schffl. Leinsaamen und 20 Scheffel Kartoffeln — alles große Maaße — bestellt sein wird.

Signatum Röbel im Altenhofer-Wendisch-Priborner Patrimonialgericht, am 20. Mai 1848.

Auction von Mühlensteinen.

Freitag den 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen Schloß-Freiheit Nr. 10 mehrere Mühlensteine, welche theils zur Müllerei, theils zu Schleifsteinen noch brauchbar sind, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Berlin, den 22. Mai 1848.

Königl. Mühlen-Administration.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der auf den 7. October 1848 angesetzte Termin zum Verkauf des, der Ehefrau des Kaufmanns Bandow, Philippine gebornen Straub zugehörigen, hierselbst in der Wilhelmsstraße Nr. 85 belegenen und im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 10 Nr. 674 verzeichneten Grundstücks nebst Zubehör, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 11. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 11. März 1848.

Das auf den Namen des Particuliers Ernst

Wilhelm Lüdke im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 349 verzeichnete, bei Storkow, dicht am Dolgensee belegene Ziegeleigrundstück nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1756 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 6. Mai 1848.

Das den Colonist Conrad Brunnertschen Erben gehörige, zu Neu-Mädewitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 25 Nr. 4 verzeichnete Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 877 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigstraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neustadt hierselbst eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundstück, in welchem seit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebst Hauskavel und Färberei-Utensilien im besten Zustande, gerichtlich abgeschätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bäckermeister Christian Ludwig Schönberg zugehörige, Vol. I Fol. 48 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst in der hohen Straße belegene Wohnhaus Nr. 192 nebst 2 Hausplänen von zusammen 2 Morgen 158 □Ruthen Fläche, alles zusammen abgeschätzt zu 3491 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Morgens 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 13. Mai 1848.

Das hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 714 belegene, in unserm Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 714 verzeichnete Wohnhaus des Schlossermeisters Louis Roquette, abgeschätzt auf 1002 Thlr. 9 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zur Nachricht.

Ich habe jetzt wieder Zeit, für Andere schriftliche Arbeiten in außergerichtlichen Angelegenheiten anzufertigen, und bin dazu gegen gleich baare Zahlung (einschließlich für Conferenzien) bereit.

Zu den Gegenständen meiner Beschäftigung gehören namentlich auch:

a) die Ausarbeitung von Bitt- oder Beschwerdeschriften an des **Königs Majestät** und an die Herren Staats-Minister;

b) . . die schriftliche und persönliche Beistandleistung in Auseinandersetzungs-, Gemeinheitstheilungs- und Zwangspflichten-Ablösungs-Sachen;

c) . . die Führung der Informations-Correspondenz zwischen Partei und Sachwalter,

d) . . die Aufnahme von einseitigen Willens-Erklärungen, Punctationen und Verträgen — soweit selbige nicht nothwendig vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet werden müssen, — und

e) . . Calculatur-Arbeiten aller Art.

Heinrich Schneider,

Königl. Lieutenant a. D., Concipient u. Calculator,

in **Berlin Schäfergasse Nr. 26.**

Eine Ackerwirthschaft in gutem Zustande befindlich, wird unter zeitgemäßen Bedingungen zu kaufen oder pachten verlangt. Frank. Adr. im Int.-Comt. sub A 217 abzugeben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22 Den 2 Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2968. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2969. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 93. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. l. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 94. Verlooste, vormals Sächsische Kammer-Credit-Cassenscheine. l. 1257. Mai.

Bei der heute allhier erfolgten 53sten Verlosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 52. 220. 234. 314 und 538.

Von Litt. D. à 50 Thlr.:

№ 139. 207. 424. 477 und 517.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

№ 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3206.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E. à 36 Thlr. die Scheine № 6717 und 6803 und Litt. E. à 38 Thlr. die Scheine № 909. 1143 und 1235 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 8. Mai 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 21. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine ausgelooseten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 24. Mai 1848.

№ 95. Prämie für die Ermittelung der Brandstifter in der Potsdamer Forst. III. f. 753. Mai.

In der Potsdamer Forst sind am 6. d. M., und zwar im Jagen 3, Belaufs Sternschanze, so wie im Jagen 54, Belaufs Klein-Glienicke, ferner am 9. d. M. im Jagen 11, Belaufs Sternschanze, und am 14. d. M. im Jagen 45 des Belaufs Moorlake, Waldfeuer entstanden, welche zwar durch die herbeigeeilte Hülfe bald gelöscht worden sind, die aber bei der stattgehabten Trockenheit sehr gefährlich hätten werden können Da diese wiederholten Waldbrände vermuthen lassen, daß solche in böswilligen Absichten angelegt worden sind, so sichern wir Demjenigen, der uns den Urheber einer dieser Brandstiftungen dergestalt nachweiset, daß solcher zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

„Funfzig Thalern"

zu, und fordern Jedermann, der Verdachtsgründe kennt, oder auch nur nähere Andeutungen darüber machen kann, hiermit auf, solche entweder direct bei uns oder bei der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen. Es wird hierbei zugleich dem Publikum nicht allein die thätigste Hülfe zur Ermittelung böswilliger Brandstifter, sondern auch die möglichste Vorsicht mit Feuer in den Königlichen Forsten, die Eigenthum des Staats sind, dringend empfohlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 96. Die Ungültigkeit der mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichenen Cassen-Anweisungen. C. 110. Mai.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Cassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Controlle der Staatspapiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen, und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicher Weise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staats-Casse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Cassen-Anweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

* * *

Potsdam, den 27. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 97. Recommandation von Packeten ꝛc. bei Versendungen durch die Post. I. 1679. Mai.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 27. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Mai 1848.

№ 98. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1478. Mai.

Wegen der unter dem Rindvieh des Heinrich von Knoblauchschen Rittergutes zu Pessin, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Rittergut und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Mai 1848.

№ 99. Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe. C. 120. Mai.

An Beiträgen zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe sind bis zum 29. Mai d. J. bei unserer Haupt-Casse:

8040 Thlr. baar und

327 Mark 10 Loth an Gold- und Silbergegenständen

eingegangen.

Außerdem sind im Oberbarnimschen Kreise 9000 Thlr. bereits an Beiträgen gezeichnet und 4000 Thlr. schon abgeführt worden, wogegen aus andern Kreisen noch keine Nachrichten eingegangen sind.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und hoffen in der nächsten Zeit zuversichtlich auf eine weit größere Betheiligung.

Zugleich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß die Zahlung der Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. genannten Cassen oder unsere Regierungs-Haupt-Casse zu leisten sind, da unmittelbare Abführung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse nicht stattfinden soll.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Legitimation auswärtiger Gewerbetreibenden, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Da nach § 5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbtreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Producte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von solchen Personen, die zum Handelsgewerbe berechtigt sind, der Verkauf vorher gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, so soll, um den unbefugten Handel auf den hiesigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfieranten eine Legitimation darüber gefordert werden, daß sie entweder selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß sie zum Handelsgewerbe berechtigt sind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbtreibende, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, sich jedesmal, entweder mit einer Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß sie selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, sofern sie zum Handel berechtigt sind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu versehen, die sie Behufs Anweisung der Marktstelle dem aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer sich auf die eine oder die andere Weise nicht auszuweisen vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Markt fortgewiesen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können späterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Herr Adolph Eduard Neumann, hierselbst wohnhaft Brüderstraße № 15 ist, nachdem die bisherigen General-Agenten Herren Poppe und Comp. ihre Vollmacht niedergelegt, zum Subdirector der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt worden, und hat als solcher die Erlaubniß erhalten, die genannte Gesellschaft gleichzeitig als Agent zu vertreten, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 49. Agentur-Bestätigung.

Berlin, den 18. Mai 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

Nach Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 15. vorigen Monats machen wir bekannt, daß die Darlehns-Casse hierselbst am 29. dieses Monats eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Assessor Dechend, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Haupt-Bank-Assessor, Rechnungs-Rath Woywod. Außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Eduard Goldschmidt, F. W. Jacquier, W. Kampfmeyer, A. L. E. Kupfer, C. Lederer, Julius Levy, J. G. Lubow, Meyer Magnus, Paul Mendelssohn Bartholdy, H. Mertens, E. Praetorius und G. Praetorius, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Cassen begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Casse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 24. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Casse.

* * *

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung zeigen wir an, daß der Vorstand der hiesigen Darlehns-Casse vom 29. d. M. ab, täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags, in seinem Geschäftslocale auf der Königlichen Haupt-Bank versammelt sein wird, Anträge auf Bewilligung von Darlehnen indessen von heute ab auch zu anderen Zeiten in den Geschäftsstunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags eingereicht werden können. Alle Anträge müssen schriftlich gemacht werden, und von einem Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichts und des Preises, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben, Nummern und des Betrages begleitet sein. Formulare zu diesen Anträgen sind in unserem Geschäftslocal zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1848.

Königl. Darlehns-Casse.

Personalchronik.

Die Förſterſtelle zu Plantagenhaus, im Forſtrevière Potsdam, iſt nach dem erfolgten Tode des Förſters Kellner dem Förſter Letz zu Klein-Glienicke vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die bisherigen Baumeiſter Herzer und Raetzel ſind zu Wegebaumeiſtern ernannt, und iſt Erſterem die vacante Wegebaumeiſterſtelle zu Prenzlau, Letzterem die zu Frieſack verliehen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Otto Peter Heinrich Sybel, Leopold Ferdinand Béringuier und Johann Joſeph Flierdl zu Berlin ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Oberarzt im Königlichen 6ten Cüraſſier-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Gotthilf Robert Tegener zu Brandenburg iſt als practiſcher Arzt und Operateur in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Der Compagnie-Chirurgus und Wundarzt zweiter Claſſe Julius Johann Friedrich Wilhelm Goeritz zu Berlin iſt als Wundarzt erſter Claſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erſter Claſſe und Operateur Joſeph Vincenz Schaefer hierſelbſt iſt als ausübender Geburtshelfer in den Königlichen Landen verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Heinrich Wilhelm Stockmann zu Brandenburg iſt als Feldmeſſer im hieſigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der bisherige Archidiaconus zu Kyritz, Eduard Heinrich Wilhelm Ungnad, iſt zum evangeliſchen Ober-Prediger und Superintendenten zu Stadt Havelberg beſtellt worden.

Der bisherige Prädikant zu Alt-Döbern, Predigtamts-Candidat Johann Carl Friedrich Hubert, iſt zum evangeliſchen Prediger zu Groß-Ziethen, in der Superintendentur Berlin-Cölln, beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Maurergeſelle Heinrich Döring, zu Prenzlau, hat am 23. April d. J. ein Kind, welches in den dortigen Uckerſee gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. In belobender Anerkennung bringen wir dieſe verdienſtliche Handlung des ꝛc. Döring hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2 Juni 1848.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 17. v. M. ist hierselbst eine unlegitimirte Person eingetroffen, welche sich Anna Dorothea von Keyserling nennt, und die, nachdem sie mehreren hiesigen Einwohnern Geld und Kleidungsstücke betrüglicher Weise abgeschwindelt, sich heimlich von hier entfernt hatte.

Dieselbe wurde in Neustadt-Eberswalde wieder ergriffen und hierher abgeliefert und da eine Auskunft über ihre persönlichen und Domicil-Verhältnisse bisher von ihr nicht zu erlangen gewesen ist, so ersuche ich die Wohllöblichen Behörden und überhaupt Alle, welche diese Person kennen, mir gefälligst bald Nachricht über dieselbe zugehen lassen zu wollen.

Die angebliche v. Keyserling will bei Danzig vor 21 Jahren geboren und die Tochter eines dort längst verstorbenen Rittergutsbesitzers gleichen Namens sein. Dem Ansehen nach ist dieselbe jedoch mindestens 30 Jahre alt. Ihre Gestalt ist klein und untersetzt, das Haar ist dunkelblond und die Zähne sind ziemlich vollständig. Die Kleidung kann nicht speciell angegeben werden, indem sie solche durch Schwindeleien häufiger gewechselt hat. Hier ist sie indessen mit einem hellkarirten wollenen Mantel mit langem Kragen und einem schwarzen Kamelottkleide angekommen.

Bei der Verhaftung in Neustadt-Eberswalde und demnächst auch hier, hat die v. Keyserling Spuren von Wahnsinn gezeigt. Diese haben sich jedoch durch eine längere ärztliche Beobachtung als simulirt herausgestellt.

Potsdam, den 25. Mai 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schornsteinfegergeselle Johann Heinrich Fr. Schröder aus Criwitz bei Rostock im Mecklenburgischen hat seinen von der Paßpolizei-Behörde zu Güstrow am 12. April 1847 ausgestellten Wanderpaß, welcher zuletzt am 6. März d. J. von dem Magistrate zu Gollnow nach Berlin visirt worden ist, angeblich hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 23. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schornsteinfegergesellen Schröder. Familienname: Schröder, Vorname: Johann Heinrich Fr., Geburts- und Aufenthaltsort: Criwitz bei Rostock, Religion: lutherisch, Alter: geboren den 26. December 1823, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Augen: braun, Nase und Mund: klein, Gesichtsbildung: klein und länglich, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Bekanntmachung.

Wegen eines von dem Dominio Dallmin beabsichtigten Neubaues wird die im Wege von Dallmin nach Reckenzin und Stresow liegende, über die Löcknitz führende Brücke vom 29. Mai bis 18. Juni d. J. gesperrt sein, was ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß für die obige Zeit der Uebergang über die Löcknitz in dortiger Gegend nur durch die Benutzung der Löcknitz-Brücke, welche auf der Berlin-Hamburger Chaussee liegt, stattfinden kann.

Perleberg, den 24. Mai 1848.

Königl. Landrath der Westpriegnitz.
von Saldern.

Aufgebot.

Wer einen Anspruch zu haben vermeint, wofür die Caution von 700 Thlrn. haftet, welche der jetzige Actuarius Thiele zu Naun als vormaliger Deposital- und Salarien-Kassenrendant bei uns bestellt hat, melde denselben spätestens in dem dazu auf

den 6. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin

an, denn insoweit dies nicht geschieht, wird die Caution an den Thiele zurückgegeben werden.

Belzig, den 19. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam, in welcher außer der Etats- und Rechnungs-Prüfung auch über den Vorschlag zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die von der Anstalt abgehenden mittellosen Zöglinge berathen und beschlossen werden soll, findet

am Mittwoch den 21. Juni 1848,

Nachmittags 3 Uhr,

im Anstaltshause, Neue Königsstraße Nr. 38 hierselbst, statt, und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden. Potsdam, den 18. Mai 1848.

Das Civil-Waisen-Amt.

Wollmarkt-Angelegenheit in Frankfurt an der Oder.

In den hiesigen Messen hat immer ein Verkehr in Wollen statt gefunden, besonders in der Sommermesse, wo auch Producenten der Umgegend angemessen fanden, ihre Wollen an den Markt zu bringen. Da nichts natürlicher sein kann, als den zahlreich anwesenden Tuchfabrikanten, indem sie ihre Fabrikate verwerthen, gleichzeitig den Rohstoff zur neuen Fabrikation darzubieten, so haben Fabrikanten in großer Zahl und Woll-Producenten der Umgegend den Wunsch ausgedrückt, daß das Wollgeschäft in den Sommermessen durch größere Zufuhren, eine dem Bedarf entsprechende Ausdehnung erhalten möge.

Dem unserer Seits entgegen zu kommen, haben wir den Platz bei der Unterkirche zur Marktstelle für die Wollen bestimmt. Sie wird mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Lagerung der Wollen u. s. w. versehen werden. Es fehlt auch in den Privat-Grundstücken der anliegenden Straßen nicht an ausländlichen Lagerungsräumen in Remisen ꝛc.

Wir laden daher Woll-Producenten sowohl als Käufer ein, für ihre Wollgeschäfte auf die bevorstehende Sommermesse zu reflectiren und fügen hinzu, daß der 10. und 11. Juli (die beiden ersten Tage der Meßwoche) zum Auffahren und die drei folgenden Tage, d. i. der 12. bis 14. Juli, zum Geschäfte selbst bestimmt sind. Die Tuchmesse ist nemlich mit den beiden ersten Tagen der Meßwoche beendet, und die Tuchfabrikanten sind dann am besten in der Lage, über ihre Einkäufe zu bestimmen.

In diesem Jahre überdies werden dieselben vor dem Verlaufe der Tuchmesse über ihren Wollbedarf nicht füglich im Klaren sein, und auch die Woll-Producenten in den Zeitumständen Gründe finden, auf den hiesigen ruhigen Platz zu rücksichtigen.

Ein Comtoir der Königlichen Bank ist in den Messen in Wirksamkeit, und wir ersuchen schließlich diejenigen, welche von dem mit Lagerhölzern bestreckten Platz Gebrauch machen wollen, uns ihre Anmeldungen rechtzeitig zukommen zu lassen.

Frankfurt an der Oder, den 21. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Schwimmlehrer Carl Friedrich Lutze beabsichtigt im Spreestrom, oberhalb der Moabiter Brücke neben dem daselbst befindlichen Badehause, einen Dampfkessel zur Herstellung eines Wellenbades anzulegen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der §§ 27 bis 37 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die Anlage des Dampfkessels binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 20. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Gottlieb Lehmann, aus Mixdorf, beabsichtigt auf einer in hiesiger Feldmark am sogenannten Weinberg belegenen, von dem Kossäthen Gottlieb Hoppe hierselbst erworbenen Ackerparcelle, eine gewöhnliche Bockwindmahlmühle zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird zufolge des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur Kenntniß gebracht und sind etwanige Einwendungen gegen dieses Project binnen einer Präclusiv-Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Ortspolizei-Obrigkeit anzubringen und zu begründen.

Ragow bei Beeskow, den 20. Mai 1848.

Die Ortspolizei-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Carl Wilhelm Rump zu Neumühl beabsichtigt, eine neue Brettschneidemühle mit einem Sägegatter anzulegen, welche durch ein und dasselbe Wasserrad, das die beiden Mahlgänge in seiner Wassermühle mit liegendem Vorgelege in Bewegung setzt, betrieben werden soll; auch das liegende Vorgelege seiner Wassermahlmühle nach amerikanischer Art in ein stehendes zu verwandeln, ohne jedoch die Arche und Lage des Fachbaums zu verändern.

Gemäß der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Amt Zechlin, den 23. Mai 1848.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Imme, zu Stücken, beabsichtigt seine im verwichenen Jahre abgebrannte Wassermühle auf derselben Stelle, nach Ausweis des darüber eingereichten Situationsplans und der Zeichnung des gangbaren Zeuges wieder zu erbauen.

Indem dies hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Diejenigen, welche gegen diese Anlage eine Einwendung erheben zu können vermeinen, in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgefordert, dieselbe binnen vierzehn Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Stücken, den 26. Mai 1848.

Die Polizei-Verwaltung über Stücken.

Präclusionsbescheid.

In Sachen, betreffend die Theilung der hohen, mitteln und niedern Koppeljagd auf den Feldmarken Düpow, Rosenhagen, Groß-Gottschow, Lübzow, Klein-Gottschow, Kleinow, Uenze, Groß-Linde und Werzien

ertheilt die Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz zum Bescheide,

daß sämmtliche in dem am 24. November v. J. angestandenen Termine,

dessen Anberaumung und Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der Ausführungs-Ordnung vom 7. März 1843 erfolgt ist,

und bis jetzt nicht angemeldete Ansprüche, wie hiermit geschieht, zu präcludiren.

Von Rechts wegen.

Pritzwalk, den 23. März 1848.

Jagd-Theilungs-Commission der Westpriegnitz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zu den hiesigen Straßen-Pflasterungs-Arbeiten während der drei Jahre 1849, 1850 und 1851 erforderlichen behauenen Pflastersteine, soll in Entreprise gegeben werden.

Die Lieferungsbedingungen sind in unserer Registratur — Niederwallstraße Nr. 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden, zur Einsicht ausgelegt. Diejenigen, welche zur Uebernahme der Lieferung bereit sind, haben sich, nach Einsicht der Bedingungen, bis zum 24. Juli d. J. darüber zu erklären, für welchen Preis sie die Quadratruthe behauener Pflastersteine in der durch die Bedingungen vorgeschriebenen Beschaffenheit liefern wollen.

Berlin, den 13. Mai 1848.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Auf Antrag des Hauswirths Puls zu Wendisch-Priborn, event. nomine des minorennen Sohnes des weiland Bauern Johann Pralow daselbst, haben wir nach erkanntem decreto de alienando, zum öffentlichen Verkaufe des zu Wendisch-Priborn belegenen Gehöfts des Verstorbenen, welches derselbe von der von Flotow-Altenhofer Curatel angekauft, einen ersten Termin

auf Freitag den 16. Juni d. J.

und einen zweiten und letzten Termin

auf Donnerstag den 22. Juni d. J.

angesetzt und laden wir Kaufliebhaber ein, sich an jedem dieser beiden Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem bezeichneten Pralowschen Gehöfte zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden, ihre Gebote in Grundlage der Bedingungen, welche drei Tage vor dem Termine in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden können, abzugeben und dann das Weitere zu gewärtigen.

Für den Fall, daß nicht annehmlich geboten werden möchte, darüber die verkäuferische Bestimmung unbeschränkt bleibt, wird gleichzeitig in denselben bezeichneten Terminen auch die Verpachtung des Gehöfts, eventualiter bis auf 6 Jahre, vor

Johannis d. J. ab, vorbehalten und versucht und werden Pachtliebhaber gleichfalls geladen, sich zu diesem Zwecke an den bezeichneten Tagen, Vormittags 11 Uhr, zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden und ihre Pachtgebote in Grundlage der mitzutheilenden Bedingungen abzugeben.

Das Gehöft kann nach vorheriger Meldung bei dem Vormunde, Hauswirth Puls zu Wendisch-Priborn, zu jeder Zeit besehen werden und wird noch bemerkt, daß der Gehöftsacker zur diesjährigen Ernte mit circa 40 Scheffeln Winterroggen, 2 Schffl. Gerste, 14 Schffl. weißen und 6 Schffl. rauhen Hafer, 1 Schffl. Erbsen, 2½ Schffl. Buchweizen, 1 Schffl. Leinsaamen und 20 Scheffel Kartoffeln — alles große Maaße — bestellt sein wird.

Signatum Röbel im Altenhofer-Wendisch-Priborner Patrimonialgericht, am 20. Mai 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. December 1847.

Das hierselbst in der Burgstraße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 3 Nr. 267 verzeichnete und den Erben des Kaufmanns Michael Bernsdorff (sonst Michael Bendix) gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,170 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., soll

am 7. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Warnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,153 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 5. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Particulier Philipp Julius Kuhn unterm ½½. November 1847 adjudicirte, zur Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmannschen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche der Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll

am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7335 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. Mai 1848.

Der hierselbst auf dem Neuen Markt belegene, im Hypothekenbuche von den Schlächterscharrn Nr. 1 Pag. 169 auf den Namen der verehelichten Schlächtermeister Schmidt, Anne Louise gebornen Bischof, verzeichnete Schlächterscharrn, gerichtlich abgeschätzt zu 284 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll

am 8. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee rechter Hand belegene, in dem Hypothekenbuche der Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 33 auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 796 Thlr. 29 Sgr., soll

am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätenden werden, und zwar letztere bei Vermeidung der Präclusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5⅔ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.,

mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 „ — „ — „

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im 11ten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die dem Mühlenmeister Oestereich gehörige Erbpachtsgerechtigkeit an der, vor dem Röbler Thore hiesiger Stadt belegenen Lohmühle, soll

am 3. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenschein und Taxe sind in unserer Registratur einzusehen. Nach der letzteren gewährt der Reinertrag des Grundstücks, wenn die Lohmühle vollständig wieder hergestellt wird, zu 5 Procent einen Taxwerth von 1246 Thlrn. 20 Sgr. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 1558 Thlrn. 10 Sgr.

Darauf haftet ein Erbpachtscanon von 10 Thlrn. 10 Sgr., welcher zu 4 Procent gerechnet, ein Capital von 258 Thlrn. 10 Sgr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 Procent veranschlagt 958 Thlr. 10 Sgr. und zu 4 Procent veranschlagt 1300 Thlr. beträgt.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.

Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Nothwendiger Verkauf zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Es sollen folgende, den Kasemeyerschen Geschwistern gehörige Grundstücke:

1) ein im Hypothekenbuche Vol. XIII sub Nr. 68 eingetragenes breites Halbestück, taxirt 723 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.,
2) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 80 eingetragenes Kinderlandstück, taxirt 326 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.,
3) ein im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 332 eingetragenes Altefeldstück, taxirt 105 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.,

den 8. Juli 1843, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube öffentlich subhastirt werden.

Lenzen, den 28. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Die den minorennen Geschwistern Stropp gehörige, zu Burow sub Nr. 5 belegene, und

Vol. III Pag. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 447 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Juli d. J., von Vormittags 11—6 Uhr Abends, an Gerichtsstelle zu Neuhausen subhastirt werden.

Perleberg, den 31. März 1848

Das von Winterfeldsche Gericht zu Neuhausen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht zu Bochin. Lenzen, d. 20. April 1848.

Die dem Mühlenbesitzer Jacob Ludwig Denkmann gehörige und bei Nausdorff belegene Bockwindmühle und das demselben gehörige Haus im Dorfe Nausdorff, beides im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 309 eingetragen und gerichtlich abgeschätzt, die Bockwindmühle zu 947 Thlr. 15 Sgr. und das Haus zu 588 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., sollen

am 9. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bochin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. April 1848.

Das dem Schuhmacher August Rietz gehörige, hierselbst an der Neu-Brandenburger Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche von den Kuhdamm-Grundstücken Vol. II Nr. 90 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1468 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 3. Mai 1848.

Das dem Büdner Johann Wilhelm Krüger gehörige, zu Perwenitz belegene und Vol. III Fol. 48 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, in Pausch und Bogen abgeschätzt auf 375 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Templin, den 12. Mai 1848.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Böttcher Rohr, Charlotte gebornen Bredereich, gehörige Grundstücke:

1) das in der Grünstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. II a Nr. 237 Pag. 613 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 639 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 63 Fol. 141 verzeichnete Erbgarten, abgeschätzt auf 173 Thlr.,
3) die vor dem Mühlenthore hier belegene und im Hypothekenbuche Vol. I B Nr. 118 Pag. 917 verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 118 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., so wie
4) die zum Nachlaß des Schlächtermeisters George Heinrich Kanz gehörige, in hiesiger Feldmark belegene und im Hypothekenbuche Vol. III a Nr. 361 Pag. 385 verzeichnete Viertelhufe Land nebst dazu gehöriger Wiese bei der Fährbrücke, abgeschätzt auf 512 Thlr., sollen

am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 13. Mai 1848.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll Schuldenhalber in dem

am 29. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf Behufs der Erbtheilung.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 17. Mai 1848.

Das hier am Töpfermarkte Nr. 1 belegene Haus der Kaufmann Carl August Tauscherschen

Erben, abgeschätzt auf 4982 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Mehrere Centner altes Actenpapier sollen öffentlich meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 7. Juni 1848, Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause angesetzt.

Schwedt, den 24. Mai 1848.

Der Magistrat.

☞ Von vielen renommirten Aerzten und Chemikern geprüft. ☜

Von den in fast ganz Europa durch ihre heilkräftige Wirksamkeit rühmlichst bekannten

Goldbergerschen

Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten

= à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr. =

habe ich nunmehr auch Herrn **Carl Schulze** in **Cremmen** ein Depot übergeben. Der wohlthätige Einfluß der Electricität auf den thierischen Organismus ist durch vieljährige Erfahrung hinreichend bekannt und sind nun diese Ketten so construirt, daß durch sie auf die passendste Weise eine fortwährende electrische Strömung hervorgebracht wird; sie können daher als ein sehr wirksames Heilmittel gegen alle die Krankheiten, welche durch die große Kraft der galvanischen Electricität geheilt werden können, als gegen **acute** und **chronische Rheumatismen, Gicht, Nervenübel** und **Congestionen** aller Art gewissenhaft empfohlen werden, indem dieses Mittel nicht zu den gewöhnlichen Charlatanerien unserer Zeit gehört, sondern auf chemisch-physikalischen Grundsätzen beruht und sich stets als zweckentsprechend bewährt hat, worüber eine große Anzahl der günstigsten Zeugnisse bei jedem Depot-Inhaber zur geneigten Durchsicht ausliegt.

Jede Goldberger'sche Galvano-electrische Rheumatismus-Kette (nicht zu verwechseln mit den sogenannten „Rheumatismus-Ableitern" oder „Amuletten", die weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Aehnlichkeit mit meinem Fabrikate haben) ist in einem Kästchen wohl verpackt, welches auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt und sind nur derartig verpackte Exemplare als echt zu betrachten.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk,
Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 22sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

Den 2. Juni 1848.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Instrumentenmacher Barthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent

> auf eine vereinfachte Construction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Steckbrief.

* Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Marie Caroline Regine Bruseberg, aus Marienfelde gebürtig und seit 1840 hier wohnhaft, ist wegen großen gemeinen Diebstahls zu 9 Monat Strafarbeit verurtheilt worden und hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 16. Mai 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement der Bruseberg. Dieselbe ist 27 Jahre alt, evangelischer Religion, in Marienfelde geboren, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Nase, aufgeworfene Lippen, unvollständige Zähne, ist kleiner Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Oeffentliche Vorladung.

* Der Grenadier — Kammergerichts-Auscultator — Johann von Tokarski,

> welcher am 8. December 1824 zu Ostrowitz, Kreis Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, geboren, katholisch, auf die Kriegs-Artikel vereidigt, am 15. October v. J. als einjähriger Freiwilliger bei der 4ten Compagnie des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments eingestellt worden ist,

hat sich nach der Dienstmeldung der Compagnie vom 2. April d. J. durch heimliche Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzogen, ohne daß bis jetzt sein gegenwärtiger Aufenthalt mit Sicherheit ermittelt werden konnte.

Der ꝛc. von Tokarski wird deshalb hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber im Termine

am 13. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der hiesigen Gerichtsstelle im Militair-Arrestgebäude — Garde-du-Corps-Straße Nr. 10 — eine Treppe hoch, persönlich einzufinden und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Warnung, daß er im Fall seines Ausbleibens nach Abschluß der Untersuchung kriegsgerichtlich für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden wird.

Potsdam, den 22. Mai 1848.

Königl. Gericht der Zweiten Garde-Division.

v. Prittwitz, General-Lieutenant u. Commandeur d. Garde-Infanterie.

Salbach, Divisions-Auditeur ꝛc.

v. c.

Am Dienstag den 23. d. M. ist in den Nachmittagsstunden aus meinem hier belegenen Wohnhause folgendes mir gestohlen worden:

1) an Gelde 13 Thlr. Courant,
   5 = in einer Cassen-Anweisung,
   18 Thlr.;

2) ein grauer Tuchmantel, noch neu, mit kleinem schwarzen Kragen von Wolle, die halben Schöße gefüttert mit rosa Flanell und mit schwarz besponnenen Knöpfen versehen;

3) ein Paar schwarze Tuchhosen mit weißem Parchent gefüttert und schwarz lackirten Metallknöpfen, mit schmalem Latze, noch neu, und

4) für einen 16jährigen Knaben ein guter blautuchener Oberrock, im Leibe mit schwarzem Kattun gefüttert und blau besponnenen Knöpfen.

Es wird vor dem Ankaufe der hier bezeichneten Kleidungsstücke gewarnt, und Dem, der mir zur Wiedererlangung derselben behülflich ist, eine Belohnung von Fünf Thalern zugesichert. Auch bitte ich alle Behörden dringend, in ihren Bezirken auf die angegebenen Sachen so viel als möglich vigiliren zu lassen.

Alexanderhof bei Zossen, den 25. Mai 1848.

Der Schmiedemeister Schüttke.

Bekanntmachung.

Die Passage über die Zollbrücken bei Leibsch und über die Brücke auf dem Oberförster-Damme bei Klein-Wasserburg wird wegen vorzunehmender Reparaturen vom 6. Juni d. J. ab bis auf weitere Bekanntmachung gesperrt sein. Der Weg von hier nach Storkow führt alsdann über Buchholz.

Krausnick, den 23. Mai 1848.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Amt.

Bekanntmachung.

Eingetretener Umstände wegen soll die Hebestelle bei Falkenberg auf der Neustadt-Freyenwalder Chaussee anderweit auf ein Jahr, nemlich vom 1. Juli 1848 bis 1. Juli 1849, an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf

den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Neustadt-Eberswalde in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt und laden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit niederzulegen vermögen, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Mai 1848.

Das Comité
der Neustadt-Freyenwalder Chausseebau-Gesellschaft.
Hansmann.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 15. Mai 1848.

Das dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Bahrfeld gehörige, in der Breiten Straße belegene, und Vol. I Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Land- und Grasgarten gerichtlich abgeschätzt auf 3576 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei dem Dorfe Strubensee gelegene, Vol. I Fol. 79 des Hypothekenbuchs von Strubensee verzeichnete, dem Mühlenmeister Schultz gehörige, auf 1633 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Windmühle soll auf

den 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 23. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. April 1848.

Das dem Karouſſelbeſitzer Johann Heinrich Chriſtian Karl Gieſe hierſelbſt gehörige Grundſtück, nemlich das am Parchimer Thore im Iſten Bezirk sub Nr. 124d an der Hamburger Chauſſee belegene, Vol. XI Pag. 281 des ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebſt Garten, abgeſchätzt auf 601 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 6. September 1848,
Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 2. Mai 1848.

Die wie nebenſteht in unſerm Hypothekenbuche verzeichneten und gerichtlich abgeſchätzten Grundſtücke in reſp. bei Belzig:

1) das brauberechtigte Wohnhaus am Markte Vol. III Nr. 104 Pag. 49 . . . 553 Thlr.,
2) die Viertel-Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore Vol. I Nr. 50 Pag. 981 der Landungen . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
3) der Garten daſelbſt Vol. VI Nr. 289 Pag. 609 . . . . 171 Thlr. 10 Sgr.,
4) die Kavel zwiſchen Richter und Schür Vol. I Nr. 20 Pag. 381 der Landungen 123 Thr. 10 Sgr.,

welche der Bäckergeſelle Friedrich **Felber** für 615 Thlr. — 75 Thlr. — 140 Thlr. und 152 Thlr. erſtanden, wofür er aber die Kaufgelder nicht bezahlt hat, ſollen deshalb anderweitig am

8. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Die Taxen und Hypothekenſcheine liegen zur Einſicht in der Regiſtratur vor.

Keine Hühneraugen mehr!

Zur ſchnellen, ſichern und ſchmerzloſen Vertreibung dieſer ſo läſtigen Plage iſt das Nöthige à 5 Sgr. zu haben bei **F. W Schwarzenberg** in Potsdam.

Neu verbeſſerte überaus kräftig wirkende

galvano-electriſche Rheumatismus-Ketten

von J. P. Goldſmith in London
à Stück ½ Thlr.

Welches bewährte Mittel der Galvanismus gegen Gicht, Rheumatismus, Gliederreißen, Nervenübel und Congeſtionen aller Art iſt, bedarf wohl nicht erſt erwähnt zu werden, indem dieſes Heilverfahren von den größten Aerzten mit ausgezeichnetem Erfolge gegen die angeführten Leiden angewendet wird, deshalb ſind obige neu verbeſſerten

galvaniſchen Rheumatismus-Ketten

wegen ihrer leichten Anwendung und eben ſo vortrefflichen Wirkung jedem Leidenden ganz beſonders zu empfehlen bei **F. W. Schwarzenberg** in Potsdam.

Ohrenmagnete

von James Carter in London.

Dieſe nach Vorſchrift eines berühmten engliſchen Arztes gefertigten Magnete beſitzen die beſondere Eigenſchaft, daß ſie binnen wenigen Stunden ſelbſt die heftigſten Kopfſchmerzen beſeitigen, namentlich wenn ſolche chroniſch oder gichtiſch geworden ſind. Nicht minder ſtillen dieſelben rheumatiſche Zahnſchmerzen in unglaublich kurzer Zeit, und ſind zugleich ein ſicheres Heilmittel gegen Ohrenſauſen, der gewöhnliche Vorbote von Harthörigkeit.

Das Paar dieſer Magnete in verſ. Cartons, mit der Anweiſung wie ſie zu tragen und aufzubewahren ſind, koſtet 1⅓ **Thaler** und ſind in Potsdam nur ächt zu haben bei

F. W. Schwarzenberg, Scharrnſtraße Nr. 1.

Digitized by Google

Aerztliches Attest
über die Ohrenmagnete von James Carter.

Zufolge der günstigen Erfahrungen, welche ich über die heilsame Wirkung der Ohrenmagnete gemacht habe, kann ich nicht umhin, dieselben als eine der schätzbarsten Bereicherungen des magnetischen Heilapparates zu empfehlen. Es sind die Ohren nicht nur eine der bequemsten Stellen des Kopfes zum Tragen von Magneten, sondern auch wegen der wichtigen Nervenausbreitungen daselbst eine der geeignetesten und empfänglichsten. Daher lassen sich auch die überraschenden Wirkungen erklären, welche diese Art Magnete, gegen rheumatische, gichtische und nervöse Kopfschmerzen, gegen die sogenannte Migräne, gegen Zahnschmerzen, Ohrenreißen und Ohrensausen haben. In den geeigneten Fällen erfolgt der Nachlaß der Schmerzen meistens binnen wenigen Stunden. Da die Einwirkung des Magnetes häufig eine Geneigtheit zu Hautkrisen hervor ruft, so ist ein warmes Verhalten insbesondere dann zu beobachten, wenn das Uebel durch Erkältung herbeigeführt wurde.

(L. S.) Dr. J. E. Hedenus,
Stadtgerichts-Arzt zu Freiberg.

Zeugniß.

Nicht um Speculationen zu fördern oder Marktschreierein zu Hülfe zu kommen, sondern aus innerer Ueberzeugung, die ich durch Auflegung der Ohrenmagnete gewonnen, halte ich es für meine Pflicht, öffentlich zu bekennen, daß dieses Mittel nicht zu den gewöhnlichen Charlatanerien unserer Zeit gehört, sondern wahr und wahrhaftig mich von einer langjährigen Kopfgicht nach kurzem Gebrauch befreit hat. Agnes von Müller in Prag.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2970. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 100. Die Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 95. Mai.

Bei der, unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termin 1848 folgende Nummern gezogen worden.

1. Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10,175. 10,396. 11,857. 12,065. 12,938. 12,951. 13,211. 13,590. 13,815.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 1108. 2159. 2714. 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022.

Von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 331. 341. 596. 764. 794. 1434. 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836:

Von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 66. 113. 300.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 81. 91.

Von Litt. C. à 200 Thlr.:

№ 58. 94. 184.

Von Litt. E. à 50 Thlr.:

№ 4.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe, gegen Rückgabe derſelben nebſt den dazu gehörenden Talons und Coupons in Conventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Regierungs-Präſident von Krosigk.

* * *

Potsdam, den 26. Mai 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oſter-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächſiſchen Steuer-Credit-Caſſenſcheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. Juni 1848.

№ 101. Schifffahrt und Holzflößen durch die Havel-Zugbrücke bei Klein-Glienecke. I. 1690. Mai.

Um Beſchädigungen der im Berlin-Potsdamer Chauſſeezuge bei Klein-Glienecke über die Havel führenden maſſiven Zugbrücke zu verhüten, wird die Durchfahrt von größeren als Handkähnen mit niedergelegten Maſtbäumen oder ohne ſolche, ſo wie das Flößen von Floßholz durch die Bogenöffnungen der Brücke hierdurch verboten. Uebertretungen dieſes Verbots werden, vorbehaltlich des Schadenserſatzes, mit einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten, mit verhältnißmäßiger Freiheitsſtrafe geahndet werden. Kähne und Floßholz dürfen nur durch die Zugöffnung der gedachten Brücke geführt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Juni 1848.

№ 102. Stromengen in der Elbe. I. 2020. Mai.

In dem, zum Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theil der Elbe von oberhalb Havelberg bis zur Preußiſch-Mecklenburgiſchen Grenze befinden ſich gegenwärtig zwei Stromengen, auf welche die §§ 18 u. f. der Uebereinkunft zwiſchen den Elbuferſtaaten, den Erlaß ſchifffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 15 u. f.) zur Anwendung kommen.

Von den beiden Stromengen befindet ſich die eine bei dem unteren Theile des ſogenannten Paſchenwerders zwiſchen den daſelbſt belegenen beiden Buhnen. Die Fahrt führt von der unterſten Buhne am Neu-Werbenſchen Deich bis zur oberſten der vorerwähnten beiden Buhnen am Paſchenwerder dicht am linkſeitigen Elbufer entlang. Die andere Stromenge erſtreckt ſich von der dritten Buhne unterhalb des Dorfes Cumloſen bis zu dem dortigen Buhnenmeiſter-Etabliſſement. Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung.

№ 103. Anberaumte Termine zum Einbrennen der im Jahre 1848 von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen. I. 1826. Mai.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königlichen Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Montag	den	26.	Juni,	früh	10	Uhr,	zu Doellen, in der Ostpriegnitz,
2)	Dienstag	=	27.	=	=	8	=	= Pankow,
3)	Mittwoch	=	28.	=	=	8	=	= Stavenow, in der Westpriegnitz,
4)	Donnerstag	=	29.	=	=	8	=	= Lenzen, in der Westpriegnitz,
5)	Freitag	=	30.	=	=	8	=	= Rühstaedt, in der Westpriegnitz,
6)	Donnerstag	=	13.	Juli,	=	8	=	= Brandenburg an der Havel,
7)	Freitag	=	14.	=	=	10	=	= Beelitz, im Zauch-Belziger Kreise,
8)	Montag	=	17.	=	=	10	=	= Berlin, Dorotheenstraße beim Schmiedemeister Herms,
9)	Mittwoch	=	19.	=	=	8	=	= Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirk,
10)	Donnerstag	=	20.	=	=	10	=	= Neu-Trebbin, im Oberbarnimer Kreise,
11)	Freitag	=	21.	=	=	10	=	= Alt-Medewitz, im Oberbarnimer Kreise,
12)	Freitag	=	21.	=	=	10	=	= Kotzen, im Westhavelländischen Kreise,
13)	Sonnabend	=	22.	=	=	8	=	= Falkenberg, im Oberbarnimer Kreise,
14)	Mittwoch	=	26.	=	=	9	=	= Lindenau, bei Neustadt an der Dosse,
15)	Freitag	=	28.	=	=	10	=	= Blandikow, in der Ostpriegnitz,
16)	Sonnabend	=	29.	=	=	9	=	= Wulfersdorf, in der Ostpriegnitz,
17)	Donnerstag	=	17.	Auguſt,	=	8	=	= Lübbenow, im Prenzlauer Kreise,
18)	Freitag	=	18.	=	=	8	=	= Brüssow, im Prenzlauer Kreise,
19)	Montag	=	21.	=	=	8	=	= Blumberg, im Stettiner Reg.-Bezirk,
20)	Dienstag	=	22.	=	=	8	=	= Angermünde, Kreisstädte,
21)	Mittwoch	=	23.	=	=	8	=	= Templin, Kreisstädte,
22)	Donnerstag	=	24.	=	=	8	=	= Nassenheide, i. Niederbarnimer Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter № 9 und 19, Friedrichsaue und Blumberg, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, so sind auf diesen Beschäl-Stationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1849 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschäl-Stationen (mit Ausnahme der Beschäl-Station № 14, Marstall Lindenau, da auf dieser, wie gewöhnlich, im Früh-

jahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird) ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschäl-Stationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt,

2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Mai 1848.

Der Landstallmeister Strubberg.

* * *

Potsdam, den 31. Mai 1848.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit nicht die Pferdezüchter, wie häufig geschehen, sich mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1848.

№ 104. Errichtung einer Salz-Factorei zu Neustadt-Eberswalde. IV. 555. Mai.

Es wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß vom 25. d. M. ab in Neustadt-Eberswalde eine Salz-Factorei errichtet ist, in welcher Siedsalz in den bekannten Verpackungsarten, und binnen wenigen Wochen auch Viehsalz, zum Verkauf gestellt wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 24. Mai 1848.

№ 105. Ungarische Kesselflicker. I. 448. Mai.

Die den Ungarischen und Slavonischen Kesselflickern und Topfbindern etwa von den Königlichen Regierungen in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Posen zum Hausirbetriebe ertheilten Gewerbescheine werden aus Gründen der Sicherheits- und Gewerbe-Polizei nicht mehr zum Umherziehen im diesseitigen Regierungsbezirk oder in der Provinz Pommern ausgedehnt, und diese Classe ausländischer Hausirer hat mithin beim Eintreffen in unserem Departement die Abweisung ihrer Gewerbescheins-Anträge zu erwarten. Wir fordern deshalb auch die Paßpolizei-Behörden des Departements hiermit auf, keine Pässe der gedachten Hausirer-Classe zu Wanderungen in oder durch unseren Regierungsbezirk oder nach der Provinz Pommern zu visiren, sondern dergleichen Paß-Inhaber nach demjenigen vorliegenden Regierungsbezirk, auf welchen ihre Gewerbescheine lauten möchten, ohne Weiteres zurück zu dirigiren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vielfache Reclamationen, welche in Betreff der, gegenwärtig zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung eingezogenen Landwehrmänner und Reservisten, mit Umgehung der Civil-Behörden direct an mich gerichtet werden, veranlassen mich, die betreffenden Reclamanten darauf aufmerksam zu machen, daß diese Entlassungs-Gesuche stets durch die Ortsbehörde bei der landräthlichen Behörde angebracht werden müssen, indem diese allein die häuslichen Verhältnisse der reclamirten Wehrmänner und Reservisten zu beurtheilen im Stande ist, und die Entscheidung des Gesuchs auch immer nur auf die gutachtliche Aeußerung dieser Behörde begründet werden darf.

Da ich genöthigt bin, alle direct an mich gerichteten Reclamations-Gesuche zurück zu geben, und die betreffenden Personen auf den gesetzlichen Weg zu verweisen, so wird hierdurch eine Verzögerung für die Entscheidung des Gesuchs erzeugt, welche durch die directe Eingabe der Ortsbehörde an den Landrath vermieden wird, weshalb ich also im Interesse der Reclamanten auf die Beachtung des vorschriftsmäßigen Weges wiederholt hinweise.

Frankfurt an der Oder, den 27. Mai 1848.

Der commandirende General des dritten Armee-Corps,
General-Lieutenant von Weyrach.

Personalchronik.

Der Oberarzt im Königlichen Garde-Husaren-Regiment, Doctor der Medicin und Chirurgie Otto Ludwig Berg hierselbst, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gendarme Carl Ferdinand Schultz ist als Polizei-Sergeant bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Friedrich Alexander Hevelke ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten zu Ahrensdorf, in der Superintendentur Potsdam I., sine spe succedendi, bestellt worden.

Der bisherige Collaborator Dr. August Friedrich Wilhelm Curth und der bisherige Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ewald Below sind, ersterer als eilfter, letzterer als zwölfter ordentlicher Lehrer am Berlinschen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Lebrecht Schwartz ist als vierzehnter ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Schiffsschleuse in der Notte, bei Mittenwalde, wird wegen einer an derselben auszuführenden Reparatur vom 3. bis 31. Juli d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 6. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem betheiligten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Floßschleuse in dem Storkower Kanal, bei Cummersdorf, wegen einer an derselben auszuführenden Reparatur vom 1. bis 12. August d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein wird.

Potsdam, den 6. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schmiedegeselle Grüneberg, zu Trebbin, hat am 24. v. M. ein Kind, welches in den dortigen Schleusenkolk gestürzt war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. v. M. dem Oekonomielehrling Carl Heinrich Alexander Benecke zu Lankwitz, im Teltower Kreise, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 3. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Golzow, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, sind von der Frau Rittmeister von Görne, geb. von Häringer, in Zerbst, zwei große Altarleuchter mit vergoldeten Figuren, und der St. Marienkirche zu Bernau ist von dem Buchbinder Heinrich Adolph Albert Wilke, bei seinem Austritt aus der Lehrzeit, eine große prachtvoll eingebundene Bibel zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 23sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9 Juni 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Greifswald ist unter dem 24. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objectes bei Microscopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

* Der unterm 3. November 1847 erlassene

Steckbrief

Der nachstehend näher bezeichnete Tabackshändler Martin Levin (Firma: M. Levin et Comp.), von hier, ist des strafbaren Bankerutts verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. November 1847.

Signalement des Tabackshändlers Martin Levin. Derselbe ist 24 Jahre alt, jüdischer Religion, zu Stargardt geboren, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbrauen, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, ist von kleiner Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 26. Mai 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Blumberg, v. c.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Buchbinder Johann Ludwig Alexander Ebel hat sich selbst gestellt, weshalb der hinter denselben unter dem 11. d. M. erlassene Steckbrief erledigt ist. Berlin, den 26. Mai 1848.

Der Untersuchungsrichter
des Königl. Criminalgerichts hiesiger Residenz.
Neumann.

Bekanntmachung.

Eine Fuchs-Stute, ungefähr 10 Jahre alt, mit schmaler Bläße, rechter Hinterfuß weiß, 4 Fuß 8 Zoll groß, ist auf der hiesigen Chaussee, am Abend des 28. Mai, von dem Maurerpolier Berger angehalten worden, und ist im hiesigen Gasthof untergebracht, woselbst der Eigenthümer des Pferdes dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang nehmen kann.

Britz, den 2. Juni 1848.

Dankert, Schulze.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Töpfergeselle August Carl Procopius, aus Dobrilugk, hat sein von dem Magistrate daselbst am 9. August 1847 ausgestelltes, bis zum 1. Juni d. J. gültiges Wanderbuch, welches zuletzt von der Königlichen Polizei-Direction zu Potsdam am 28. April d. J. nach Stettin visirt worden ist, angeblich hier in Berlin

verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Töpfergesellen Procopius. Familienname: Procopius, Vorname: August Carl, Geburtsort: Dobrilugk, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Hausirgewerbeschein.

Der Handelsmann Johann Friedrich Wilhelm Huth zu Wildberg, hat den ihm für das Jahr 1848 ertheilten Hausirgewerbeschein № 1620, am 12. d. M. auf der Reise von Berlin bis Nauen verloren, und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wulkow bei Neu-Ruppin, den 27. Mai 1848.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises.
v. Schenckendorff.

Signalement des Handelsmanns Huth. Vorname: Johann Friedrich Wilhelm, Aufenthaltsort: Wildberg, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Verlorner Gewerbeschein.

Der von der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1848 sub Nr. 2349 für die verehelichte Wilhelmine Stuttig geb. Elsner zum Handel mit selbstverfertigten Bürsten incl. Grenzbezirk zu 4 Thlr. ausgefertigte Gewerbeschein, welcher von dem Steuerempfänger unterm 19. Februar d. J. ausgehändigt worden, ist verloren gegangen und wird daher dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt. Neu-Ruppin, den 30. Mai 1848.

Der Magistrat.

Signalement der verehelichten Stuttig geb. Elsner. Vorname: Wilhelmine, Aufenthaltsort: Neu-Ruppin, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Reglitz, zu Molchow, beabsichtigt auf einer, zu Erbpachtsrechten vom Borchardtschen Bauerhofe daselbst erworbenen Ackerfläche, einen Ziegelofen nebst Brennschauer zu erbauen, was wir hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Regierung, in Gemäßheit der Bestimmung des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur Kenntniß bringen, daß alle etwanigen Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns angemeldet werden müssen.

Amt Alt-Ruppin, den 30. Mai 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Halbbauer und Müller Schulz, zu Wentdorf, beabsichtigt auf der Feldmark daselbst auf einem, ihm gehörigen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und einem Paar Hirsestampfen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Gadow, den 31. Mai 1848.

Polizei-Obrigkeit des Ländchens Tumlosen.

Bekanntmachung.

Auf dem in unserm Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Nr. 18 verzeichneten Büdnerhause des Eigenthümers Christian Friedrich Stabenow sind Rubr. III Nr. 1. 76 Thlr. 14 Sgr. 1½ Pf. Muttergut für Carl Höcker aus dem Recesse vom 26. Juli 1776 eingetragen.

Diese Post ist angeblich längst getilgt, es hat aber weder die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers beigebracht, noch dieser selbst oder dessen Erben nachgewiesen werden können. Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Ansprüche auf diese Post einen Termin auf

den 16. August 1848, Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotene Post präclubirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Joachimsthal, den 15. April 1848.

Königl. Schulamts-Gericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. December 1847.

Das dem Gastwirth Johann Ferdinand Graßhoff gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 29 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1839 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,996 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll

am 15. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiedler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiedler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen

am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trolldenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8369 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeister Friedrich Gustav Johannes gehörige, hierselbst in der Louisenstraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll

am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. März 1848.

Das hierselbst in der großen Georgen-Kirchgasse Nr. 9 belegene, Vol. 18 Nr. 1336 des Hypothekenbuchs der Königsstadt, auf den Namen des Pfeifenfabrikanten Johann Simon Richter eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2180 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Doerband gehörige, hierselbst in der Ackerstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 403 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tischlermeisters Carl Benjamin Schreiber eingetragene, jetzt zu dessen erbschaftlicher Liquidationsprozeß-Masse gehörige Grundstück, welches mit Einschluß der darauf befindlichen Dampfsägemühle und der dazu gehörigen Geräthschaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 20. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1848.

Das dem Cassetier Wilhelm Carl Ludwig Koblank gehörige, in der Ackerstraße belegene, und im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2086 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 923 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll

am 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier in der Cöthener Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1824 auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Stolze eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1941 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., soll am 14. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Gustav Alexander Maykowski zugehörige, in der Klosterstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das zur Concursmasse des Salzböttchermeisters Wilhelm Gustav Schmidt gehörige, in der Potsdamer Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. III Nr. 165 verzeichnete Büdner-Grundstück, abgeschätzt auf 4129 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll anderweitig

am 17. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des Gastwirths Christian Friedrich Ferdinand Fentzloff gehörige, zu Nowaweß in der Wilhelmsstraße Nr. 156 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. IV Nr. 156b verzeichnete, auf 613 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 17. Juli 1848,

vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Grafen Wartensleben, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 14. Februar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Erxlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 16. März 1848.

Das dem Maurergesellen Carl Trapp gehörige, zu Wilmersdorf belegene, Vol. II Pag. 301 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 853 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Charlottenburg, den 17. März 1848.

Das hierselbst in der Wilmersdorfer Straße Nr. 26 a belegene, im hiesigen stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 159 auf den Namen des Tischlermeisters Georg Albert Schröck verzeichnete Grundstück, taxirt zu 1161 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., soll

am 12. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstätte subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Neu-Ruppin.

Die hierselbst zwischen dem Seethore und Rheinsberger Thore und der Stadtmauer belegenen, im Hypothekenbuche des Stadtgerichts Vol. IX Fol. 64, 65 Nr. 50 und 51 verzeichneten beiden Gärten der verehelichten Gastwirth Bünger, gebornen Zöllner, welche mit den darin errichteten Gebäuden auf 1939 Thlr. 18 Sgr. 2½ Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, und wovon die Taxe und der neueste Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehen sind, sollen Schuldenhalber in dem auf

den 18. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neu-Ruppin den 17. März 1848.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrschaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgstraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 66 Vol. I Fol. 333 und Contin. Vol. II Fol. 311 verzeichnete, dem Schlächtermeister Carl Ludwig Calbitz gehörige Grundstück, bestehend in 1 Wohnhause, Stalle ꝛc., Garten, Acker und Wiesen, Parcellen, abgeschätzt auf 944 Thlr. — Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juli 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,

im hiesigen Gerichtshause subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukermark, den 18. März 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende, den Erben des verstorbenen Ackerbürgers Wilhelm Bethe gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche von Oderberg Vol. III Nr. 105 verzeichnete Grundstücke:

1) ein Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum,
2) eine Scheune,
3) ein kleiner Bergabhang,
4) ein Garten hinter dem Wohnhause,
5) ein Garten im Ziegeleifelde,
6) die Berechtigung auf 11 Klafter Deputatbrennholz,

abgeschätzt auf 4236 Thlr. 12 Sgr. 5½ Pf., sollen

am 11. Juli 1848, Vor- und Nachmittags,

an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Der Hypothekenschein, die Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Oderberg, den 28. März 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 5. April 1848.

Das zu Rathsdorf Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 13 verzeichnete, zu dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Colonisten Androw, Sophie gebornen Leue, früher verwittweten Franke, gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1353 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll Theilungshalber

am 14. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Lohgerber Röseckeschen Liquidationsmasse gehörigen Realitäten, als

1) Das im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 209 Nr. 556 verzeichnete, in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den damit verbundenen Gärten, nämlich:
   a) dem Vol. XI Fol. 34 Nr. 2b verzeichneten, ehemals Tuchmacher Johann Friedrich Griebenschen halben Garten,

b) dem Vol. III Fol. 220 Nr. 561 b verzeichneten, vormals Schuhmacher Lenzschen Garten,

so wie nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Gesammtwerth von 1262 Thlr. 12 Sgr. $\frac{1}{3}$ Pf. haben, und deren Verkauf als ein Ganzes erfolgen soll;

2) das Vol. III Fol. 211 Nr. 557 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gleichfalls in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, gerichtlich abgeschätzt auf 257 Thlr. 2 Sgr. 10$\frac{1}{3}$ Pf.,

sollen in dem auf

den 11. September 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke anberaumten Licitationstermin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten haben spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion ihre Ansprüche geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 17. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Havelberger Straße Nr. 19 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Schneiders Christian Dittmann mit halber Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1292 Thlr. 19 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Grünstraße Nr. 23 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Handelsmanns Friedrich Maaß mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1387 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Die dem Ackerbürger Friedrich Telschow und dessen Ehefrau geb. Wendt gehörigen Grundstücke,

a) das Wohnhaus in der Schützenstraße Nr. 16 hierselbst, eine volle Wache mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, halbem Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1452 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.,

b) die vorm Wittstocker Thor am Saarnower Weg belegene Scheune, abgeschätzt auf 225 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 12. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Schiffer Friedrich Schützler gehörige verdeckte Oderkahn II. 308 auf 275 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, und die dazu gehörige Takelage, zu 108 Thlr. 22 Sgr. abgeschätzt, soll

am 16. Juni 1848, Vormittags 10 Uhr, auf dem Bauplatz des Schiffsbaumeisters Krätke bei Oderberg subhastirt werden, zu welchem Termine zugleich alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger unter der Warnung der Präclusion vorgeladen werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Oderberg, den 5. Mai 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fidbicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,
2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,
3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:
   a) eine halbe Hufe Acker,
   b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
   c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
   d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
   e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
   f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr.,

sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 15. März 1848.

Das dem Weißgerbermstr. Herrmann Schmidt gehörige, hierselbst in der Neuendorfer Straße 19 belegene und Vol. VIII Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 627 Thlr. 8 Sgr. 3½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf Antrag des Hauswirths Puls zu Wendisch-Priborn, curatoris nomine des minorennen Sohnes des weiland Bauern Johann Pralow daselbst, haben wir nach erkanntem decreto de alienando, zum öffentlichen Verkaufe des zu Wendisch-Priborn belegenen Gehöfts des Verstorbenen, welches derselbe von der von Flotow-Altenhofer Curatel angekauft, einen ersten Termin

auf Freitag den 16. Juni d. J.

und einen zweiten und letzten Termin

auf Donnerstag den 22. Juni d. J.

angesetzt und laden wir Kaufliebhaber ein, sich an jedem dieser beiden Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem bezeichneten Pralowschen Gehöfte zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden, ihre Gebote in Grundlage der Bedingungen, welche drei Tage vor dem Termine in der hiesigen Gerichts-Registratur eingesehen werden können, abzugeben und dann das Weitere zu gewärtigen.

Für den Fall, daß nicht annehmlich geboten werden möchte, darüber die verkäuferische Bestimmung unbeschränkt bleibt, wird gleichzeitig in denselben bezeichneten Terminen auch die Verpachtung des Gehöfts, eventualiter bis auf 6 Jahre, von Johannis d. J. ab, vorbehalten und versucht und werden Pachtliebhaber gleichfalls geladen, sich zu diesem Zwecke an den bezeichneten Tagen, Vormittags 11 Uhr, zu Wendisch-Priborn selbst einzufinden und ihre Pachtgebote in Grundlage der mitzutheilenden Bedingungen abzugeben.

Das Gehöft kann nach vorheriger Meldung bei dem Vormunde, Hauswirth Puls zu Wendisch-Priborn, zu jeder Zeit besehen werden und wird noch bemerkt, daß der Gehöftsacker zur diesjährigen Ernte mit circa 40 Scheffeln Winterroggen, 2 Schffl. Gerste, 14 Schffl. weißen und 6 Schffl. rauhen Hafer, 1 Schffl. Erbsen, 2½ Schffl. Buchweizen, 1 Schffl. Leinsaamen und 20 Scheffel Kartoffeln — alles große Maaße — bestellt sein wird.

Signatum Röbel im Altenhofer-Wendisch-Priborner Patrimonialgericht, am 20. Mai 1848.

Verkauf einer Schmiede.

Wegen Kränklichkeit bin ich gesonnen, meine in gutem Betriebe befindliche Schmiede hierselbst aus freier Hand zu verkaufen. Es befindet sich dabei ein großer Garten und Wiesewachs, worauf 2 Kühe gehalten werden können. Kaufliebhaber wollen sich zu jeder Zeit bei mir melden.

Mödlich bei Lenzen, den 31. Mai 1848.

Der Schmiedemeister Stephan.

Gute Mundsteine im einzelnen, auch einige Schiffsladungen derselben, sind bei dem Ziegelmeister Gerhardt auf der bei Birkenwerder (bei Oranienburg) belegenen Ziegelei pro Tausend **Vier Thaler** zu verkaufen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 23sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

Den 9. Juni 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Graveur Carl Albert Pfeiffer, aus Offenburg gebürtig, wegen Betruges durch Fälschung zu 2½ jähriger Strafarbeit verurtheilt, hat Gelegenheit gefunden, sich der Haft zu entziehen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition, Molkenmarkt Nr. 1, abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 31. Mai 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Pfeiffer. Derselbe ist 26 Jahre alt, katholischer Religion, am 25. November 1821 in Offenburg geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, großen Mund, braunen Bart, ist schwächlicher Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat am linken obern Augenliede zwei Gerstenkörner. Er trägt seiner schwachen Augen wegen eine Brille. Bekleidet war derselbe mit einem grünen Sommerrock, blauen Buckskinhosen, baumwollener Weste, leinenem Hemde, langen Stiefeln, schwarzseidenem Halstuch.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Viehtreiber Karl Friedrich Wilhelm Behrls aus Dölln, ist am 10. März d. J. nach Abbüßung seiner Strafzeit aus der Strafanstalt zu Spandau mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem Heimathsorte entlassen worden, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Behrls vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und gegen sofortige Erstattung der dadurch verursachten Kosten, hierher abliefern zu lassen.

Zehdenick, den 27. Mai 1848.

Königl. Rentamt.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Dölln, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 4¼ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: schwarz, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: vorn vollständig, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust.

Besondere Kennzeichen: 1) eine Narbe in der Oberlippe, 2) auf dem rechten Mittelfinger vorn eine Narbe.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Bäckergesell Wilhelm Eduard Geißler aus Fehrbellin, hat seinen unterm 15. Februar d. J. vom Magistrate daselbst ausgestellten Wanderpaß, beim Dorfe Gr.-Ziethen verloren. Dies wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und gedachter Paß für ungültig erklärt.

Oranienburg, den 3. Juni 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 2¼ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn: spitz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Bekanntmachung.

Der auf den 27. Juli d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf Donnerstag den 13. Juli d. J. verlegt worden. Templin, den 20. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Barbier Johann Friedrich Richter hierselbst ist durch die Exkommunikation des Königlichen Kammergerichts vom 6. Januar und 1. April d. J. wegen Meineids ordentlich zum Besitze des Rechts zur Führung der Preußischen National-Cocarde und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Duhme, den 30. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 55 belegene, im Hypothekenbuche, früher Kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 431 auf den Namen des Weinhändlers Johann George August Schnur verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tischlergesellen Christian Friedrich Schmidt hier gehörige, auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2274 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneidermeister Christian David Wischer gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Mühlenstraße sub Nr. 136 belegene, Vol I Fol. 136 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichen Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 637 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werthäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, nemlich:

1) der Schneidermeister Georg Friedrich Wischer,
2) der Schneidermeister Christian David Wischer,
3) das Christian David Friedrich Wischer,
4) die Charlotte Sophie Wischer resp. deren Erben,

werden zu dem obigen Termin öffentlich hierdurch vorgeladen.

Rathenow, den 15. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierselbst in der Brauerstraße Nr. 19 belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Otzlike mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäusern in der Kirchstraße und 3 Hausknoten, abgeschätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Bekanntmachung.

Das dem Schneider August Hirschmüller zugehörige, in Hohensaathen belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 5 verzeichnete Bürgergrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 470 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., soll

am 5. September 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Amt Neuendorf subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realinteressenten Wittwe Milken, Dorothee gebome Fuchs, und Einwohner Christian Petzlemann, resp. deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Zoachimsthal, den 29. Mai 1848.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Die Wollhandlung von J. Loewenberg in Berlin, Klosterstraße Nr. 68,

übernimmt commissionsweise den Verkauf von Wolle, entweder hier, oder auf Verlangen des Eigenthümers, gegen Garantie, auch in ausländischen Fabrikplätzen, worauf die Herren Producenten besonders aufmerksam gemacht werden. Alle Lagerräume, sowohl Remisen als Böden, ist bestens gesorgt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 106. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. I. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Mai 1848. I. 990. Juni.

Potsdam, den 14. Juni 1848.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	28	Sgr.	—	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	„	7	„	1	„
für den Scheffel große Gerste	1	„	1	„	3	„
für den Scheffel kleine Gerste	1	„	—	„	5	„
für den Scheffel Hafer	—	„	25	„	1	„
für den Scheffel Erbsen	1	„	10	„	4	„
für den Centner Heu	—	„	24	„	9	„
für das Schock Stroh	7	„	—	„	3	„
für den Centner Hopfen	8	„	—	„	—	„
die Tonne Weißbier kostete	4	„	5	„	—	„
die Tonne Braunbier kostete	4	„	5	„	—	„
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	„	4	„	—	„
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	„	2	„	—	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Juni 1848.

№ 108. Stipendien für die in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge. I. 2208. Mai.

Der Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. v. M. gemäß, wird für diejenigen, die mit einem Stipendium,

— welches jedoch nicht wie bisher 300 Thlr., sondern fortan nur Zweihundert Thaler betragen wird, —

in das Königliche Gewerbe-Institut einzutreten wünschen, Nachstehendes bekannt gemacht.

A. Die Bewerbungen um das fragliche Stipendium dürfen nicht später, wie bis zum letzten Juni bei uns eingehen, und müssen damit zugleich folgende Zeugnisse eingereicht werden:

1) der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;

2) ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Revaccinationsschein;

4) die Schulzeugnisse;

5) ein Führungs-Attest;

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon practisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern

7) die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzusenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend von uns anerkannt werden, zur Prüfung.

B. Die Prüfung findet im Monat Juli durch eine von uns dazu zu ernennende Commission statt.

Sie erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie sie dem Secundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem

ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Bauhandwerker und Chemiker werden hierbei nach Maaßgabe der Circular-Verfügung vom 21. März 1842 bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt; auch haben die Schüler der Provinzial-Gewerbeschule, bei gleicher Qualification, den Vorzug als Belohnung.

Für Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts, die sich um Verleihung eines Stipendiums bei uns bewerben, bedarf es endlich der vorgedachten Prüfung durch die Prüfungs-Commission nicht, sondern nur eines vom Director des Instituts auszustellenden Zeugnisses.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juni 1848.

№ 109. Die Verheirathung der Militairpflichtigen. I. II. 681. Juni.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Amtsblatt Seite 360) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es aber eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 7. Juni 1848.

№ 110. Agentur-Niederlegung. I. 1732. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Feige zu Schwedt die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 111. Nachweisung sämmtlicher in den Städten des Preußischen Staats, in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, stattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel										Der Centner Heu.	
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.			
		Rthl. Sgr.	₰	Rthl. Sgr.	₰	Rthl. Sgr.	₰	Rthl. Sgr.	₰	Rthl. Sgr.	₰	Rthl. Sgr.	₰
1	Beeskow	1 28	6	1 —		1 1		1 —		— 21	1	1 18	11
2	Brandenburg	1 26	—	1 6	2	— 25	10	— 23	1	1 25	—	— 21	8
3	Dahme	2 6	7	1 7	—	1 3	3	— 28	10	2 27	6	— 26	6
4	Havelberg	1 29	11	1 2	10	— 26	10	— 21	8	1 25	—	— 22	6
5	Jüterbogk	2 3	3	1 7	11	— 28	9	— 27	2				
6	Luckenwalde	1 29	4	1 9	2	1 —		— 26	2				
7	Neustadt-Eberswa.	1 28	4	1 6	3	1 2	6	— 25	—	1 15	—	1 5	—
8	Oranienburg	2 —		1 7	6	— 26	4	— 22	4	1 20	—	— 17	10
9	Perleberg	1 27	3	1 —	9	— 27	1	—		1 25			
10	Potsdam	1 27	4	1 8	7	1 3	—	— 25	10	1 15	—	— 18	9
11	Prenzlau	1 21	6	1 3	2	— 25	—	— 21	9	1 3	9	— 10	—
12	Rathenow	2 1	3	1 6	10	— 29	3	— 25	8	—		— 18	9
13	Neu-Ruppin	1 27	5	1 3	6	— 28	2	— 23	5	1 18	3	—	
14	Schwedt	1 14	7	1 4	11	— 27	8	— 22	8	1 6	4	—	
15	Spandau	1 27	9	1 7	5	1 —	8	— 25	6	1 26	—	—	
16	Strausberg	—	—	1 5	4	— 26	5	— 21	9	1 15	—		
17	Templin	1 25	6	1 5	—	1 10	6	— 25	—	1 20	—	— 18	—
18	Treuenbrietzen	1 29	8	1 6	11	1 1	9	— 26	4	2 —		— 25	—
19	Wittstock	2 —	3	1 2	11	— 26	1	— 20	8	1 29	8	— 17	6
20	Wriezen a. d. O.	1 25	2	1 3	7	— 26	5	— 22	6	1 18	5		

№ 50. Legitimation ausländischer Gewerbetreibender, welche die Berliner Jahrmärkte beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Da nach §5 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jeder Gewerbetreibende, welcher vorher gekaufte Waaren oder Produkte zum Wiederverkauf feil hält, die Steuer vom Handel zu entrichten hat, und demnach auch auf Jahrmärkten nur von solchen Personen, die zum Handelsgewerbe berechtigt sind, der Verkauf vorher

Digitized by Google

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund Roggen-Brod.			Rind-fleisch.			Butter.			Das Quart Braun-bier.			Weiß-bier.			Brannt-wein.			Die Metze Graupe.			Grütze.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰		Sgr.	₰	
4	28	5	—	11	1	1	3	3	—	7	9	1	3		1	3	6	—		5	6	5	8						
6	7	6	—	16	10	1	3	3	—	8	—	1	1		1	2	2	6		15	4	8	—						
7	6	—	—	15	—	—	6	2	10	6	10	1	6		1	9	2	10		6	8	6	8						
5	—	—	—	13	7	—	6	3	—	7	—	1	3		1	3	3	9		15	—	8	—						
6	22	6	—	18	9	—	9	3	—	7	6	1	—		2	—	3	—		7	—	6	—						
5	28	9	—	20	3	—	10	3	—	7	—	1	—		1	3	4	—		16	8	6	—						
5	15	—	—	20	—	—	10	3	—	8	—	1	3		1	6	2	—		10	—	8	—						
6	11	—	—	17	3	1	—	3	6	9	—	1	3		—	—	4	—		10	—	8	—						
—	—	—	—	11	—	—	11	3	—	6	—	1	—		1	—	4	—		9	—	8	—						
7	—	9	—	20	4	—	—	3	3	10	4	1	4		1	11	3	6		10	1	8	7						
8	—	—	—	12	7	—	8	3	—	7	11	1	—		1	—	4	—		12	—	9	—						
4	25	—	—	15	3	—	10	3	—	8	—	1	2		1	4	3	6		13	—	8	6						
5	15	—	—	15	6	1	1	3	—	7	6	1	—		1	3	2	6		13	—	6	6						
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	8	—	1	3		1	6	—	—		10	—	12	—						
—	—	—	—	18	9	1	3	4	—	8	—	2	—		1	3	4	—		—	—	—	—						
—	—	—	—	13	5	—	—	—	—	8	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—						
5	—	—	—	17	6	—	7	3	—	8	—	1	—		1	6	3	—		10	—	8	—						
7	—	—	—	17	6	—	8	2	6	7	6	1	3		1	6	3	—		6	8	7	1						
5	14	8	—	13	—	1	—	3	—	9	—	2	—		2	6	4	—		10	—	8	—						
—	—	—	—	18	2	—	9	3	—	8	2	1	—		1	6	3	—		9	—	8	6						

gekaufter Waaren oder Producte betrieben werden darf, so soll, um den unbefugten Handel auf den hiesigen Jahrmärkten zu verhindern, in Zukunft von allen hierher kommenden auswärtigen Marktfremden eine Legitimation darüber gefordert werden, daß sie entweder selbst versertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf bringen oder daß sie zum Handelsgewerbe berechtigt sind. Demzufolge werden alle auswärtige Gewerbetreibende, welche die hiesigen Jahrmärkte beziehen, aufgefordert, sich

Digitized by Google

jedesmal, entweder mit einer Bescheinigung ihrer Ortsobrigkeit darüber, daß sie selbst verfertigte Waaren oder selbst gewonnene Producte zum Verkauf führen, oder, sofern sie zum Handel berechtigt sind, mit ihrer Gewerbe-Steuer-Quittung zu versehen, die sie Behufs Anweisung der Marktstelle dem aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen haben. Wer sich auf die eine oder die andere Weise nicht auszuweisen vermag, hat es sich selbst beizumessen, wenn er von dem Markt fortgewiesen wird. Die gedachten ortsobrigkeitlichen Zeugnisse werden für das laufende Kalenderjahr als gültig angenommen und können späterhin jedesmal auf ein Jahr prolongirt werden.

Berlin, den 10. Mai 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Regierungs-Secretairs Reising ist der bisherige Secretariats-Assistent Renschuh zum Regierungs-Secretair befördert, dagegen der bisherige Militair-Supernumerarius, vormalige Unterofficier Cuno, zum Assistenten im hiesigen Regierungs-Secretariate ernannt worden.

Der bisherige Cassenschreiber Unterberger ist als Regierungs-Secretair in das hiesige Regierungs-Secretariat versetzt und die hierdurch erledigte zweite Cassenschreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse dem bisherigen Cassenschreiber der Haupt-Instituten- und Communal-Casse, Protz, verliehen worden.

Der hiesige Regierungs-Kanzleidiener Lenz II. ist pensionirt und in dessen Stelle der invalide Unterofficier Kientopf als Regierungs-Kanzleidiener angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Julius Ferdinand Gustav Ludwig Lazari zu Berlin ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Dr. Heinrich August Müller ist Behufs der Uebernahme seiner Apotheke hierselbst vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Gustav Wilhelm Otto Benoit zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger und Rector Christoph Friedrich Schotte zu Neudamm ist zum evangelischen Diaconus zu Freyenwalde an der Oder und zum Prediger zu Alt-Ranft bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Floßschleuse bei Hermsdorf, im Dahmefließ, wird wegen ihrer nothwendigen Reparatur in der Zeit vom 10. Juli d. J. bis zum Schlusse desselben Monats gesperrt sein, was den Flößereitreibenden hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 3. Juni 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die sogenannte Schlagbrücke auf der Straße von Cremmen nach Potsdam, zwischen Finkenkrug und Rohrbeck, wird wegen ihres Neubaues vom 19. d. M. bis zum 2. k. M. für die öffentliche Passage gesperrt sein, weshalb Reisende während jener Zeit den Weg über Nauen oder über Falkenhagen zu wählen haben werden.

Potsdam, den 13. Juni 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. Juni 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Ober-Hütten-Inspector Förster zu Freienwalde ist unterm 29. Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stubenofen nebst Sicherheitsrost, insoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Musiklehrer George Friedrich Gustav Rudolph, von hier, ist des Betruges dringend verdächtig, und hat sich von hier Ende Februar d. J. entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 5. Juni 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Blumberg, v. c.

Signalement des Musiklehrers George Friedrich Gustav Rudolph. Derselbe ist 39 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Landsberg an der Warthe geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, ist mittler Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der ꝛc. Rudolph mit schwarzem Sackpaletot, schwarzen Tuchbeinkleidern und schwarzem Hut.

Steckbrief.

* Die nachstehend bezeichnete unverehelichte Rothwasser, auch Lorenz, eine bereits mehrfach bestrafte Diebin, hat sich nach einem hier verübten Betruge heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Luckenwalde, den 6. Juni 1848.

Der Magistrat.

Signalement der unverehelichten Rothwasser, auch Lorenz. Geburtsort: Luckenwalde, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenhalt: Luckenwalde, Religion: evangelisch, Stand: unverehelicht, Dienstmagd, Größe: 5 Fuß, Haare: dunkelblond, Stirn: platt, frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: klein, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: mittel, Alter: 27 Jahre. Besondere Kennzeichen: kann nicht schreiben.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Die am 6. d. M. aus der hiesigen Arbeitsanstalt entsprungenen, wegen Diebstahls und anderer Verbrechen mehrfach bestraften Arbeitsleute

1) Johann Friedrich Schumann, genannt Trieb,
2) Eduard Fackert und
3) Friedrich Wilhelm Stumpf

sind des Straßenraubes dringend verdächtig und werden daher die Wohllöblichen Behörden ersucht, auf diese gefährlichen Verbrecher strenge vigiliren und solche im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen.

Wahrscheinlich haben die genannten Subjecte sich heute von hier auf der Chaussee nach Berlin begeben und sollen sie sämmtlich mit dunklen Ueber-

röcken mit Sammetkragen und ſchwarzen Beinkleidern verſehen ſein.

Potsdam, den 8. Juni 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

1. Signalement des Johann Friedrich Schumann gen. Trieb. Familienname: Schumann geb. Trieb, Vorname: Johann Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkel, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkel, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: raſirt, Zähne: geſund, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: unterſetzt.

2. Signalement des Eduard Fackert. Familienname: Fackert, Vorname: Eduard, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: geſund, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittel.

3. Signalement des Friedrich Wilhelm Stumpf. Familienname: Stumpf, Vorname: Friedrich Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangeliſch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, ſchwach, Zähne: geſund, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittel.

Geſtohlen.

In der Nacht vom 17. zum 18. März iſt mir von der Oder bei Stolpe ein Fiſcherkahn von 4 eichenen Brettern, 2 im Boden und an jeder Seite eins, in der Mitte ein Schref, circa 18 Fuß lang, gezeichnet auf das Hinterende C. Kalow aus Hohenſaten 1844 — 1845 durch eingeſchnittene römiſche Buchſtaben, vorn an der rechten Seite hat ſich der Boden etwas gehoben, wodurch der Kahn ſchief ſchwimmt, geſtohlen worden. Demjenigen, der mir wieder zum Beſitz des Kahnes verhilft, ſichere ich eine gute Belohnung zu.

Fiſchhändler Wilhelm Bröcker
in Stolpe a. d. O.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Am 6. d. M. gegen Mittag iſt in der Königl. Lieper Forſt, unweit der ſogenannten Mönchs-Brücke, etwa ¼ Meile von hier, ein wandernder Tiſchlergeſelle von ſeinem Reiſegefährten, einem Gärtner, meuchlings überfallen und durch einen Schuß lebensgefährlich verwundet worden. Der Letztere hat hierauf die Flucht ergriffen. Sein Name kann leider nicht angegeben werden. So viel ſich indeß hat ermitteln laſſen, iſt derſelbe aus oder in der Nähe von Schwiebus gebürtig, hat ſich in jüngſter Zeit in Landsberg an der Warthe aufgehalten, und einen Reiſepaß auf Schwedt lautend, bei ſich geführt. Er ſoll von kleiner Figur, etwa 20 Jahre alt, von dunkelblondem, etwas krauſem Haar, friſchem und vollem Geſicht, und ſein Benehmen ſehr gewandt geweſen ſein.

Seine Bekleidung beſtand zur Zeit der verübten That in folgendem:

1) einem hellen Sommerrock mit blauen Streifen und gelbem Grund, in der Entfernung grau ausſehend,
2) einer grüntuchenen, öſterreichiſchen Mütze mit gerade ſtehendem Schirm,
3) blauen Buckskinhoſen mit Streifen,
4) einer offen ſtehenden Weſte mit einem Chemiſette darunter.

Auch hat derſelbe einen Büchſenſack mit ſchwarzer rauhaariger Klappe bei ſich geführt.

Nachmittags an demſelben Tage ſoll er übrigens abweichend von der Tour nach Schwedt auf dem Königlichen Schulamte Golzow geſehen worden ſein.

Wir erſuchen alle reſp. Civil- und Militair-Behörden, den vorſtehend ſo gut als möglich ſignaliſirten Gärtner im Betretungsfalle anzuhalten, und unter ſicherem Geleit hierher zu ſenden. Zugleich fordern wir alle Diejenigen, welche den Namen des Verbrechers, ſo wie überhaupt etwas auf die Sache Bezügliches anzugeben vermögen hierdurch auf, ſich zu ihrer Vernehmung

am 17. d. M., Vormittags 11 Uhr,

vor unſerm Inquirenten, Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Luckwald auf hieſigem Gerichte einzufinden. Koſten werden hierdurch nicht veranlaßt, vielmehr etwanige Reiſeauslagen ſofort erſtattet.

Neuſtadt-Eberswalde, den 8. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Gewerbeſchein.

Der dem Handelsmann Michael Lewin, zu Erkner, für das Jahr 1848 sub Nr. 2205 ertheilte Gewerbeſchein zum Handel mit leinenen Geweben, wollenem und baumwollenem Strickgarn

ist demselben entwendet worden, und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. Juni 1848.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Scharnweber.

Signalement des Handelsmanns Lewin. Vorname: Michael, Alter: 48 Jahre, Religion: jüdisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: lang, Mund: mittel, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 349) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Maurermeister Fimmel, aus Potsdam, der Staatsschuldschein de 1842 Nr. 198,475 Litt. F. über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Fimmel zu Potsdam anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 30. Mai 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Kleist allhier beabsichtigt seine, vor der hiesigen Stadt belegene Wassermühle, welche zur Zeit mit drei unterschlägigen Wasserrädern versehen ist, in der Art umzubauen, daß sie künftig nur zwei Wasserräder haben soll, wovon der Obergang zwei Gänge, der Untergang aber abwechselnd vier Gänge mit Inbegriff eines Reinigungs-Ganges, und außerdem jedes Wasserrad, nach amerikanischer Art, einen Beutel-Cylinder in Betrieb setzen wird. Arche und Fachbaum bleiben unverändert.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Neustadt an der Dosse, den 31. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Ludwig will auf einem ihm gehörigen, zwischen Groß-Berge und Hülsebeck gelegenen Ackerplane, einen Ziegelofen erbauen.

Ich mache dies bekannt und nehme begründete Einwendungen innerhalb vier Wochen ausschließender Frist hier entgegen.

Muggerkuhl, den 7. Juni 1848.

Die Polizei-Obrigkeit. Bommert.

Edictal-Citation.

Es werden:

1) Dorothee Marie Ladewig, geboren hierselbst am 16. März 1776, auf deren Todeserklärung angetragen worden ist, so wie die übrigen unbekannten Erben derselben, mit der Aufforderung, sich in oder vor dem Termine schriftlich oder persönlich zu melden,
2) die unbekannten Erben der am 15. Mai 1838 hierselbst verstorbenen Wittwe des Thorschreibers Martin, Anne Catharine Elisabeth geb. Meyer,

auf den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtslocale hierselbst vorgeladen.

Die ꝛc. Ladewig wird bei ihrem Ausbleiben für todt erklärt, die unbekannten Erben derselben und der Wittwe Martin werden mit ihren Erbansprüchen präcludirt und der Nachlaß den sich meldenden und legitimirenden Erben, event. dem Fiscus überwiesen werden.

Friesack, den 18. October 1847.

Das Stadtgericht.

Der abwesende Garnweber Friedrich Peters wird auf Antrag seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Frank, zu Kyritz, welche behauptet, daß derselbe sie böslich verlassen und durch seine Trunksucht sich außer Stande gesetzt habe, sie zu ernähren, hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 26. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Kammergerichte angesetzten Termine vor dem Kammergerichts-Rath Theremin zu gestellen und die Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die böswillige Verlassung und die selbstverschuldete Nahrungslosigkeit für dargethan angenommen und auf Trennung der Ehe erkannt, und der Ehemann für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird. Berlin, den 12. April 1848.

Ehegericht des Königl. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Friedrich Christian Eckelberg gehörige, hier in der Wallstraße Nr. 15 und der Neuen Grünstraße Nr. 19 d belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69 Fol. 241 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeisters Eckelberg

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: der Heinrich Gustav Adolph und die Fanny Julie Justine Geschwister Catel oder deren Vormund und die unbekannten Real-Interessenten, letztere unter der Warnung der Präclusion,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierselbst in der Elisabethstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierselbst in der Mittelstraße Nr. 3 belegene, der Wittwe Brückmann Charlotte Louise geb. Matecken, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol. II Nr. 145 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11½ Pf., soll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieses Grundstücks, werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das dem ehemaligen Justitiarius Justus Ferdinand Hector Stache gehörige, zwischen der Garten- und Ackerstraße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 30 Nr. 1959 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 997 Thlr., soll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Falkenhan gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2069 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., soll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Tischlermeister Friedrich Wilhelm Drichmann gehörige, in der Invalidenstraße Nr. 71 b hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2045 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2411 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Intereſſenten werden unter der Warnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Chriſtian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierſelbſt in der Krautsgaſſe an der Ecke der Blumenſtraße Nr. 35 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ſoll
am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jeruſalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gaſthofs-Grundſtück, genannt zur Stadt London, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Band I Nr. 51 auf den Namen des Gaſthofbeſitzers Georg Ludwig Lämmermann verzeichnet, mit Einſchluß des geſammten Gaſthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeſchätzt, ſoll
am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Der Gaſtwirth Johann Friedrich Schmidt und deſſen Ehefrau Marie Eliſabeth geborne Seidler und der Oeconom Julius Auguſt Schmidt, beziehungsweiſe deren Erben, werden zu dieſem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.
Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp Auguſt Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,939 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., ſoll
am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauſer Thore an der Pankower Chauſſee rechter Hand belegene, im Hypothekenbuche der Nieder-Schönhauſener Parcellen Vol. 2 Nr. 34 auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachtsgrundſtück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 825 Thlr., ſoll
am 22 September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.
Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.
Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätendenten werden, die letztern bei Vermeidung der Präcluſion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. April 1848.

Das dem Schankwirth Johann Heinrich Behrens, dem Mühlenbaumeiſter Johann Andreas Engeler und dem Laquai Heinrich Friedrich Hoppe gehörige, in der Potsdamer Straße zwiſchen den Hausnummern 114 und 116 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 217 verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt als Bauſtelle und mit dem Materialienwerthe des darauf befindlichen Mauerwerks zu zwei Wohnhäuſern und zwei Seitengebäuden auf 4799 Thlr. 18 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll
am 16. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Adolph Heinrich Friedrich Brettſchneider gehörige, zu Alt-Moabit in der Brückenſtraße Nr. 13 belegene, im betreffenden landgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. X Nr. 604 verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt auf 987 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll
am 21. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Rodig gehörige, am Markte hierselbst sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jüterbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt zu 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., soll

am 18. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Carl Julius Rodig hierdurch vorgeladen.

Nothwendige Subhastation wegen Theilung.

Das Erbpachtsrecht auf die Arendtsche sogenannte neue Mühle, bei Meyenburg, und deren Zubehör, soll

am 19. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen. Der Reinertrag des Grundstücks von 161 Thlrn. 21 Sgr. 1 Pf. giebt, zu 5 Procent 3234 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 4042 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Der Erbpachtscanon, zu 153 Thlr., giebt zu 4 Procent capitalisirt, 3828 Thlr. Der Werth des Erbpachtsrechts ist zu 5 Procent veranschlagt, 274 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zu 4 Procent aber 217 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

Zu diesem Termin werden zugleich der Erbverpächter Georg von Rohr und dessen Erben, zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts für diesen Vorkaufsfall eingeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Oeconomen Johann Ludewig Ferdinand Decker gehörige, hierselbst im zweiten Viertel auf dem Werder belegene Wohnhaus, eine Budenstelle, abgeschätzt auf 1587 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 31. März 1848.

Die Grundstücke des Zimmergesellen Carl Friedrich Buchholtz:

1) das Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 292, taxirt zu 556 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.,
2) das halbe Viertel Westphälisch, Vol. X Nr. 160, taxirt zu 225 Thlr. — Sgr. 6¾ Pf.,
3) der Wallgarten Vol. XVI Nr. 60, taxirt zu 55 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.,

davon die Taxe und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, sollen

am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Johann Joachim Friedrich Wollgast gehörige Ackerplan und die zum Bauergute Nr. 10 gehörig gewesenen Altentheilsgrundstücke, resp. Gebäude zu Pyrow, Vol. IV Nr. 18 Pag. 69 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 1260 Thlr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wolfshagen subhastirt werden. Perleberg, den 31. März 1848.

Das Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt an der Dosse, den 10. April 1848.

Die den Geschwistern Schanz gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. XII Fol. 199 verzeichnete Büdnerstelle zu Rübehorst, abgeschätzt auf 1000 Thlr., soll am

21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige, hier belegene Erbpachts-Gasthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wiesen und Acker, so wie mit dem neben dem Wohnhause neu erbauten massiven Wohnhause, abgeschätzt zu 5 Procent veranschlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent, auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., so wie die

demſelben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wieſe von 9 Morgen 104 □Ruthen Flächeninhalt, abgeſchätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt den Hypothekenſcheinen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxen, ſollen

am 23. October 1848

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 12. April 1848.

Die der Ehefrau des früheren Schulzen Haack, Albertine gebornen Krautwedel, gehörige, im Dorfe Groß-Ziethen belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Nr. 43 eingetragene Büdnerſtelle abgeſchätzt auf 833 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., nebſt dem dazu gehörigen Erbpachtrechte an 17 Morgen 28 □Ruthen Land von den ſogenannten Kernbergen in der Lieper Forſt, zu 5 Procent capitaliſirt auf 505 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent capitaliſirt auf 631 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau II einzuſehenden Taxe, ſoll

am 15. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Königs-Wuſterhauſen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundſtücke, beſtehend aus einer Waſſermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, abgeſchätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freienwalde an der Oder, den 24. April 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Das in der Berliner Straße hierſelbſt sub Nr. 96 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Pag. 289 et seq. sub Nr. 105 verzeichnete, dem Regierungs-Conducteur Wilhelm Friedrich Auguſt Carl Elckner gehörige Wohn- und Bürgerhaus nebſt Pertinenzien, gerichtlich abgeſchätzt auf 4260 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino

den 11. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsſtelle hierſelbſt öffentlich meiſtbietend verſteigert werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 4. Mai 1848.

Das beim Dorfe Liepe, am Wege nach Niederſinow belegene Wohnhaus Nr. 61 der verehrlichen Schiffbauer Dyball, abgeſchätzt auf 800 Thlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäftsbüreau einzuſehenden Taxe, ſoll am 28. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 22. Mai 1848.

Die Ackerparcelle Nr. 93, zu Breddin belegen und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 193 verzeichnet, dem Arbeitsmann Chriſtoph Thiele gehörig, abgeſchätzt auf 301 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 20. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die in hieſiger Stadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. I A Fol. 13 eingetragene Großbürgerſtelle der Andreas Kolrepſchen Erben, abgeſchätzt auf 2993 Thlr. 15 Sgr. Cour., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 21. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Frieſack, den 22. Mai 1848.

Das Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Der den Erben des Bauerwirths Vicenz gehörige, im Hypothekenbuche von Felchow sub Nr. III Fol. 17 sequ. verzeichnete Bauerhof, gerichtlich abgeſchätzt auf 1663 Thlr. 21 Sgr., ſoll

am 18. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Felchow ſubhaſtirt werden.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenſchein ſind in unſerer hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Angermünde, den 7. Juni 1848.

von Winterfeldſches Gericht über Felchow.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Gransee, den 3. Juni 1848.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Wernicke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Klosterstraße Nr. 312 nebst Zubehör, taxirt 250 Thlr.,
2) eine Viertelhufe Binnenland Nr. 1, taxirt 600 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Die auf dem zur hiesigen Feldmark gehörigen Fiddickeschen Ackerplan stehende Winterroggen und der mähbare Klee, sollen

am 17. Juni 1848, Morgens 10 Uhr,

in resp. neun und fünf verschiedenen Parcellen zur Abgewinnung meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden.

Cremmen, den 6. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Veränderungshalber soll eine kleine ländliche Besitzung, ¾ Meilen von der Berlin-Hamburger Eisenbahn, in der Priegnitz und der unmittelbaren Nähe einer Stadt belegen, zu jeder beliebigen Anlage geeignet, bestehend aus: einem neuen massiven, sehr freundlichen Wohnhause mit 5 Stuben, 2 Küchen, Kammern, geräumigen Kellern u. s. w., einem geräumigen Hofe mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, einem Obst- und einem Gemüsegarten, 18 Scheffel Winteraussaat Acker (mit bestellter Saat, im Anschluß des Hauses belegen) mit dem lebenden und todten Inventarium, aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Unterzeichnete.

Kyritz, den 6. Juni 1848.

Giese, Stadtsecretair.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

In der am 1. d. M. erfolgten (6ten) Verloosung von Prioritäts-Actien unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

A. Prioritäts-Actien à 500 Thlr. (16 Stück)
№ 43. 112. 261. 301. 322. 481. 524. 639. 727. 832. 854. 1046. 1061. 1192. 1238. 1271.

B. Prioritäts-Actien à 100 Thlr. (102 Stück)
№ 47. 97. 154. 232. 311. 380. 544. 551. 567. 611. 707. 736. 926. 1032. 1092. 1150. 1490. 1530. 1573. 1581. 1816. 1849. 2071. 2092. 2271. 2284. 2348. 2357. 2400. 2465. 2473. 2478. 2520. 2536. 2595. 2712. 2714. 3051. 3058. 3162. 3385. 3535. 3570. 3787. 3834. 3843. 3853. 3873. 3952. 4082. 4136. 4263. 4265. 4283. 4305. 4347. 4429. 4497. 4522. 4644. 4684. 4690. 4754. 4790. 4976. 5043. 5070. 5072. 5116. 5234. 5396. 5499. 5565. 5720. 6031. 6082. 6088. 6130. 6188. 6246. 6330. 6567. 6737. 6896. 6969. 6988. 7000. 7065. 7245. 7288. 7335. 7448. 7522. 7646. 7651. 7652. 7723. 8052. 8113. 8266. 8370. 8435.

Die Inhaber dieser ausgelooften Actien werden nach Vorschrift des betreffenden Statut-Nachtrages ersucht, solche mit den noch vom 1. Juli d. J. ab laufenden Coupons

am 1. Juli 1848

bei unserer Gesellschafts-Hauptcasse, (am Ascanischen Platze Nr. 6,) gegen Zahlung des Nominal-Werths der Actien einzuliefern. Der Betrag etwa fehlender Coupons wird bei der Einlösung gekürzt.

Die Verzinsung dieser Actien hört mit dem 1. Juli d. J. auf, und rücksichtlich derjenigen, welche bis ultimo December d. J. nicht zur Einlösung vorgelegt werden sollten, tritt gerichtliches Depositions-Verfahren ein.

Folgende in früheren Ziehungen verlooste Actien sind noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

Actien à 500 Thlr.
№ 783. 967. 1086.

Actien à 100 Thlr.
№ 66. 148. 300. 525. 553. 741. 795. 803. 903. 1095. 3253. 3848. 3953. 4142. 4858. 4892. 5224. 5313. 5466. 5573. 5776. 6013. 6214. 6425. 6534. 6536. 6660. 6667. 6684. 6805. 6871. 8162. 8329. 8400. 8408.

Berlin, den 3. April 1848.

Die Direction.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 24sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

Den 16. Juni 1848.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9. zum 10. Juni d. J. ist aus dem Schulhause zu Grünheide eine mit schwarzem Kattun gefutterte, mit schwarzseidenen Franzen besetzte Leichendecke von schwarzem Tuch, 5½ bis 5¾ Ellen lang, etwa 4½ Ellen breit, worin oben in der Mitte ein Kreuz, auf der einen Seite die Worte:

„Verein aus dem IIIten Heidebistricte 1846"

und auf der andern Seite die Worte:

„Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben"

mit weißer Seide eingestickt sind, entwendet worden. Der gegenwärtige Inhaber dieser Decke oder wer sonst über deren Verbleib oder über die Person des Entwenders Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hiervon entweder bei der nächsten Behörde oder bei uns Anzeige zu machen, die verehrlichen Behörden aber werden ersucht, Alles was über den Verbrecher oder über den oder die Thäter zu ihrer Kenntniß kommen sollte, uns gefälligst schleunigst mitzutheilen. Wir bemerken hierbei, daß der Mann, bei welchem die Decke bis zur Entwendung aufbewahrt wurde, bei Gelegenheit des Diebstahls schwer verwundet worden und bald darauf verstorben ist.

Alt-Landsberg, den 12. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem Handelsmann Ernst Wilde zu Neu-Markgrafpieske ist der ihm für das laufende Jahr von der Königlichen Regierung zu Potsdam zum Steuersatz von 12 Thlr. auf den Handel mit Federvieh, Obst und rohen ländlichen Producten ertheilte Gewerbeschein Nr. 66 angeblich in Berlin entwendet worden. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird daher dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Beeskow, den 27. Mai 1848

Der Landrath von Löschebrand.

Signalement des Handelsmanns Wilde. Vorname: Ernst, Religion: evangelisch, Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesicht: oval.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar im Dienstgelasse des Königlichen Steueramtes zu Schwedt

am 6. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Brückgeld-Erhebung von der Oderbrücke bei Schwedt an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte in Schwedt zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Brückgeld-Erhebung nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte in Schwedt von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. Juni 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Bei der Colonie Neu-Boston auf dem Acker des Gutsbesitzers Hochauf hieselbst, will derselbe gemeinschaftlich mit dem Maurermeister Niendorf aus Storkow eine Ziegelei anlegen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die in Antrag gebrachte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte angebracht und begründet werden müssen. Amt Storkow, den 9. Juni 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Rechnungsrath Schimmelfennig beabsichtigt auf seinen, in der Feldmark Streganz belegenen Grundstücken einen Kalkofen zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß etwanige Widersprüche gegen die beantragte Consens-Ertheilung nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen sind. Storkow, den 9. Juni 1848.

Königl. Rent-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Das am Königsplatz hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 24 et Vol. cont. I Fol. 146 Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Friedrich Wilhelm v. Radolinsky, gerichtlich abgeschätzt auf 2672 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., soll am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 20. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Der zu Gandow belegene, dem verstorbenen Kossäthen Johann Joachim Schulz zugehörige und im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 79 eingetragene Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 668 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., soll

den 19. September, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Lenzen, den 5. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Curtschlag belegene, Nr. 30 im Hypothekenbuche von Curtschlag verzeichnete Erbzins-Bauer-Grundstück des Gustav August Lüdtke, abgeschätzt auf 1477 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Termine wird neben den etwanigen unbekannten Realprätendenten der vorgenannte Besitzer, dessen jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiermit ebenfalls vorgeladen.

Zehdenick, am 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter, Rath Heyder.

Nothwendiger Verkauf.

Der Antrag auf Tax- und Subhastation des im Dorfe Werder belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichneten Wittkopfschen Schulzenguts ist zurückgenommen und wird deshalb der

am 27. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumte Licitationstermin hiermit wieder aufgehoben.

Neu-Ruppin, den 2. Juni 1848.

Bauersches Gericht über Werder. Gericke.

Bekanntmachung.

Meine im hiesigen, hart am Havelflusse belegenen bedeutenden Dorfe befindliche, durch Schiffahrt und durch die zahlreichen Bewohner in gute Nahrung stehende Bäckerei will ich aus freier Hand auf 4 Jahre verpachten, und werden Pachtliebhaber ersucht, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen bis zum 1. Juli d. J. an mich zu wenden. Strodehne b. Rathenow, d. 13. Juni 1848.

Der Bäckereibesitzer Milatz.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, in **Potsdam Hoditzstraße Nr. 2.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2971. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Communal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

№ 2972. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

№ 2973. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Cottbuser Kreis-Corporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2974. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

№ 2975. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

№ 2976. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

№ 2977. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 3. Mai 1848.

№ 2978. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thlrn. Vom 9. Mai 1848.

№ 2979. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ½ Procent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amorti-

sation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Thlr. durch die Zinsersparnisse.

№ 2980. Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stamm-Capitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Juni 1848.

№ 112. Die diesjährige Ersatz-Aushebung. I. 1039. Juni.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar

für den Kreis Angermünde	am	10.	Juli d. J. in	Angermünde,
" " " Prenzlau	"	11.	" " "	Prenzlau,
" " " Templin	"	13.	" " "	Templin,
" " " Ruppin	"	15.	" " "	Neu-Ruppin,
" " " Osthavelland	"	17.	" " "	Spandau,
" die Stadt Potsdam	"	18.	" " "	Potsdam,
" den Kreis Teltow	"	19.	" " "	Alt-Schöneberg,
" " " Jüterbogk-Luckenwalde	"	21.	" " "	Jüterbogk,
" " " Zauch-Belzig	"	22.	" " "	Treuenbrietzen,
" " " Westhavelland	"	24.	" " "	Rathenow,
" " " Westpriegnitz	"	26.	" " "	Perleberg,
" " " Ostpriegnitz	"	27.	" " "	Kyritz,
" " " Oberbarnim	"	29.	" " "	Neustadt-Eberswalde,
" " " Beeskow-Storkow	"	31.	" " "	Beeskow,
" die Stadt Berlin	am 2., 3. und 4.	August	d. J. in	Berlin und
" den Kreis Niederbarnim	am 5.		" " "	Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 113. Ermäßigung des Porto bei den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularen und Empfehlungsschreiben. I. 1124. Juni.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach § 14 des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder

Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

von Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 20. Juni 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Juni 1848.

№ 114. Die Nachweisung des Einkommens der evangelischen Pfarren. II. S. 1830.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Aufstellung neuer Einkommen-Nachweisungen sämmtlicher evangelischen Pfarren angeordnet, um danach die Beiträge der Geistlichen zu dem Unterstützungs-Fonds für emeritirte Pfarrer bestimmen zu können.

Wir haben die Herren Prediger durch die Herren Superintendenten heute wegen Aufstellung dieser Nachweisung mit Instruction versehen und sie angewiesen, die Nachweisungen von den Kirchenvorstehern prüfen, als richtig anerkennen und vollziehen zu lassen, die Herren Privatpatrone aber zu ersuchen, auch ihrerseits die Richtigkeit anzuerkennen und zu bescheinigen.

Indem wir die Herren Patrone, die Magistrate, Domainen-Rent-, Domainen- und Hausfidei-Commiß-Aemter hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben dringend auf, die ihnen nach Obigem vorgelegten Nachweisungen einer recht gründlichen Prüfung zu unterwerfen, bei etwanigen Bedenken sich mit den Herren Pfarrern zu verständigen und nach erfolgter Verständigung und resp. Berichtigung die Nachweisungen, mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen, spätestens 14 Tage nach dem Empfange zurückzugeben, damit uns dieselben zur bestimmten Zeit eingereicht werden und wir sie höheren Orts rechtzeitig vorlegen können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 20. Juni 1848.

№ 115. Holzvergütigung für die Familien des dislozirten Militairs. III. f. 848. Mai.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. März d. J. unter Anderem zu bestimmen geruhet, daß jede Familie derjenigen zum Unterofficier- oder Gemeinen-Stande gehörenden Militairs der Truppentheile, welche in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse ihre Garnisonen bereits einstweilen verlassen haben, oder späterhin noch verlassen müssen, so lange dies Verhältniß dauert, für jeden der fünf Wintermonate November, December, Januar, Februar und März die Geldvergütigung für eine halbe Klafter hartes Knüppelholz erhalten soll, inso-

weit ihr nicht gestattet werden kann, in Königlichen Forsten an den dazu bestimmten Tagen der Woche während der vorgedachten fünf Wintermonate Raff- und Leseholz einzusammeln.

Die Zahlung dieser Geldvergütigung geschieht, wie früher, vorschußweise von den betreffenden Communen, und zwar auf den Grund der denselben von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem der Ehemann der Empfängerin steht, in Form einer Nachweisung mitzutheilenden Bescheinigung, nach Abzug derjenigen Zeit, für welche den Empfängerinnen das Einsammeln des Raff- und Leseholzes gestattet worden ist. Die baare Geldvergütigung für eine halbe Klafter harten Knüppelholzes monatlich für jede Familie erfolgt nach dem jedesmaligen Localwerthe oder dem am Orte üblichen Preise. Dabei sind, wie früher, mutterlose Kinder ebenfalls als eine Familie anzusehen, und ist denselben die nemliche Unterstützung zu gewähren, welche ihrer Mutter gebühren würde.

Demzufolge ergeht:

1) an die Frauen der Unterofficiere und Soldaten des Militairs, welches seine Standquartiere verlassen hat, die Aufforderung, sich zur Empfangnahme der obigen Geld-Unterstützung in Zeiten beim Ortsvorstande zu melden, und in denjenigen Orten, in deren Nähe Königliche Forsten sind, bei dieser Meldung sich zugleich zu erklären, ob sie es vorziehen, statt der ihnen zustehenden Geldvergütigung von der ihnen nachzugebenden Erlaubniß zum Einsammeln des Raff- und Leseholzes und für welche Zeit Gebrauch zu machen;

2) die Ortsvorstände haben diese Meldungen mit den ihnen von den betreffenden Truppentheilen zugehenden Nachweisungen der zum Empfange der bewilligten Unterstützung berechtigten Familien zu vergleichen, sodann diejenigen Frauen, welche von dem Raff- und Leseholz-Sammeln Gebrauch machen wollen, dem betreffenden Königlichen Oberförster zu diesem Behuf zu überweisen, den übrigen Frauen aber die Geld-Unterstützung gegen Quittung zu zahlen. Da indessen die Zulassung dieser Frauen zum Raff- und Leseholz-Sammeln noch von den örtlichen Verhältnissen des Reviers abhängig ist, so haben die Ortsvorstände in Zeiten mit dem betreffenden Oberförster Rücksprache zu nehmen, und gemeinschaftlich festzustellen, ob das Raff- und Leseholz-Sammeln überhaupt zulässig ist oder nicht, damit eine unnöthige Ueberweisung vermieden werde. Für die Zeit, für welche den Frauen das Raff- und Leseholz-Sammeln gestattet wird, haben dieselben aber keinen Anspruch auf die bewilligte Geld-Unterstützung, sie sind indessen gehalten, in der Liquidation der gezahlten Geldvergütigung, in welche sie mit aufzunehmen sind, und welche nach dem in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 4. Mai 1831 (Seite 86) gegebenen Schema aufzustellen ist, statt der Quittung über den Geld-Empfang anzuerkennen, daß ihnen statt der baaren Geldvergütigung das Raff- und Leseholz-Sammeln in der namentlich zu bezeichnenden Königlichen Forst nachgegeben ist. Den Ortsvorständen wird überlassen, uns diese Liquidationen, welche mit den Quittungen und den ebengedachten Anerkenntnissen der Empfängerinnen versehen sein, und mit der von dem Regimente oder Bataillone, bei welchem die

Ehemänner der berechtigten Frauen stehen, erhaltenen Nachweisung, so wie mit der von dem Oberförster zu ertheilenden Bescheinigung über das den namhaft zu machenden Frauen in der anzugebenden Zeit gestattete Einsammeln des Raff- und Leseholzes belegt werden müssen, allmonatlich oder im Monat April für die ganzen fünf Wintermonate durch den Landrath des Kreises zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse einzureichen.

Endlich werden

3) die Oberförster aufgefordert, in den vorgedachten Fällen mit den Ortsvorständen Rücksprache zu nehmen, und, wenn das Einsammeln des Raff- und Leseholzes in der Königlichen Forst zuläßig ist, den ihnen von den Ortsvorständen überwiesenen berechtigten Frauen für die ebengedachten fünf Wintermonate Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln, ihnen aber dabei bemerklich zu machen, daß sie während der Zeit, in welcher sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, auf die baare Geldvergütigung keinen Anspruch haben, daß sie daher nur von dem Tage ab, an welchem sie dem Oberförster den Freizettel zurückgeben, in den Genuß der baaren Geldvergütigung treten könnten. Am Schlusse eines jeden dieser fünf Wintermonate haben die Oberförster den Ortsvorständen Nachricht zu geben, welche Frauen im abgelaufenen Monate von der ihnen ertheilten Erlaubniß zum Einsammeln des Raff- und Leseholzes und für welche Zeit im Monate Gebrauch gemacht haben, welche Benachrichtigungen die Ortsvorstände den Liquidationen über die gezahlten Geldvergütigungen beilegen, und uns einreichen werden; im Monat April aber ist uns von den Oberförstern eine specielle Nachweisung derjenigen Unterofficier- und Soldaten-Frauen, welchen in den verflossenen fünf Wintermonaten Freizettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln ertheilt worden sind, einzureichen. Wir erwarten, daß die Oberförster über diese Freizettel-Ertheilung eine genaue Controlle führen, überhaupt aber die Ortsvorstände in den Stand setzen werden, nur denjenigen Frauen und Familien, welche kein Raff- und Leseholz bezogen haben, die bewilligte baare Geldvergütigung zahlen zu können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren nähern Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren Berliner Polizeibezirks und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben und in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur

an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, vor dem Schlesischen Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, und eine im Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherrn sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlene und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu oder Vernachlässigung der erforderlichen Verwarnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Berlin, den 15. Juni 1848.

Königl. Gouvernement. von Aschoff.

Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Christian Ludwig Bethge und Louis Fränkel zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Verzeichniß der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Mai 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt:

1) der Oberamtmann Engel zu Wendemark für den fünften ländlichen Bezirk Angermünder Kreises,
2) der Kreis-Deputirte und Rittergutsbesitzer von Risselmann auf Schönwalde für den sechsten ländlichen Bezirk Osthavelländischen Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die verwittwete Frau Staatsministerin E. von Rochow, geborne von der Marwitz, hat mit einem Kostenaufwande von 230 Thalern den vor dem Dorfe gelegenen Kirchhof zu Reckahn vergrößern, um denselben statt der aufeinander gelegten Steinblöcke eine 5 Fuß hohe Mauer von gesprengten Feldsteinen ziehen, und den Vorplatz und Zugang zum Kirchhofe mit Bäumen bepflanzen und mit einem hölzernen Gitter versehen lassen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Juni 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 6. Juni 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln ꝛc. Behufs der Viehfütterung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1848 ein Patent

auf eine Mechanik für Pianofortes, so weit dieselbe nach Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Schweriner, aus Birnbaum, ist des Betruges durch Fälschung verdächtig, und hat sich mit einem von der Königlichen Regierung zu Posen auf die Tour über Berlin, Stettin, Mecklenburg nach Hamburg ausgestellten Reise-Paß von Birnbaum entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle fest zu nehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert, mit dem Bemerken, daß ein Interessent für die Wiederergreifung eine Belohnung von 500 Thlrn. ausgesetzt hat.

Berlin, den 15. Juni 1848.

Der Untersuchungsrichter des Kgl. Criminalgerichts.

Schlötke

Signalement des Schweriner. Derselbe ist 31 Jahre alt, jüdischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, blaßbraune Augen, starke schwarze Augenbrauen, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Nase, gewöhnlichen Mund, starken schwarzen Bart, vollzählige Zähne, ist von gedrungener Gestalt und drückt beim Sprechen die Augen etwas zusammen.

Steckbrief.

* Die wegen betrüglicher Fälschung und resp. wegen Meineides in Untersuchung befindlichen Hausvoigtei-Gefangenen:

1) Lithograph Alexander Friedrich Lebrecht Arthur von Plotho,
2) Protokollführer Herrmann Bernhardt

sind gestern Abend mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus der Anstalt entwichen. Alle verehrlichen Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die nachstehend signalisirten Entsprungenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen bei ihnen gefundenen Effecten an die Hausvoigtei-Inspection abliefern zu lassen.

Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten und den Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, den 14. Juni 1848.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Personalbeschreibung.

1) Der von Plotho ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Berlin gebürtig und evangelischer Confession. Er hat schwarzbraunes, gewöhnlich unordentlich herabhängendes Haar, braune Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase und Mund, brau-

nen Bart, schadhafte Zähne, ein spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blaßgelbliche Gesichtsfarbe und untersetzte Gestalt. Ein besonderes Kennzeichen ist seine große Kurzsichtigkeit, so wie ein ihm eigenthümliches Blinzeln mit den Augen.

Seine Kleidung bestand in einem schwarzen Tuchrocke mit Sammetkragen, einer gestreiften Buckskinhose, einer gestreiften Weste, einem schwarzseidenen Halstuche, einem weißleinenen Hemde, einem Paar Stiefeln, einem rothgestreiften baumwollenen Schnupftuche und einem schwarzseidenen Hute.

2) Der Bernhardt ist 28 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, aus Magdeburg gebürtig und evangelischer Confession. Er hat dunkelblondes Haar, eine hohe Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Kinn- und Schnurrbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und mittle Gestalt. Als ein besonderes Kennzeichen zeigt sich auf seinem Rücken ein kleines braunes Maal und auf der Stirn eine Hiebnarbe.

Er war bekleidet mit einem schwarzen Tuchrocke, einer schwarzen Buckskinhose, einer wollenen gestreiften Weste, einem Paar Stiefeln, einem weißleinenen Hemde, einem schwarzseidenen Halstuche und einem schwarzseidenen Hute.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Karras, wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung, ist in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. aus unserem Criminalgefängniß entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Storkow, den 16. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Personsbeschreibung. Familienname: Karras, Vorname: Gottfried, Geburtsort: Neuendorf, Aufenthalt: Birkholz bei Buchholz, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, frei, Augenbrauen: dunkelbraun, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzbraun, nur schwach, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: spricht sehr geläufig und benimmt sich gewandt und freundlich.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Arbeitsmann Johann Heinrich Nause ist der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, und hat sich mit einem Passe d. d. Potsdam, den 12. Mai d. J., Nr. 311, auf acht Wochen gültig, nach Alt-Landsberg visirt, versehen, von hier entfernt.

Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm sich vorfindenden Geldern und Effecten unter sicherer Begleitung anher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 15. Juni 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Signalement des Arbeitsmanns Johann Friedrich Nause. Familienname: Nause, Vorname: Johann Heinrich, Geburtsort: Fürstenberg, Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief.

* Der Schiffsknecht Johann Anclam, aus Blessin an der Oder, welcher wegen Theilnahme an einem Tumulte mit Anwendung von Gewalt ꝛc. zur Criminal-Untersuchung gezogen werden soll, hat sich seiner Verhaftung durch Entfernung aus seinem Wohnorte entzogen. Es werden deshalb alle Civil- und Militair-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Anclam vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in das hiesige Gefängniß per Transport abliefern zu lassen.

Ein Signalement des Anclam liegt nicht vor; nach den über ihn eingezogenen Erkundigungen ist er 30 Jahre alt, etwa 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, braunen schwachen Backenbart, längliches Gesicht, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blaue Augen, rothe Gesichtsfarbe und Pockennarben im Gesichte.

Die erwachsenden Kosten sind wir zu erstatten bereit.

Bärwalde in der Neumark, den 13. Juni 1848.

Patrimonialgericht Bietnitz.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den von uns unter dem 8. Juni d. J. erlassene Steckbrief machen wir hierdurch anderweit bekannt, daß der flüchtig gewordene Gärtner, welcher den Tischlergesellen Georg lebensgefährlich verletzt, den inzwischen angestellten Nachforschungen zufolge, unbezweifelt den Namen „Hamann" führt. Er ist an dem Tage der That noch bis Amt Grimnitz gegangen, und hat im dortigen Kruge übernachtet. Tags darauf ist er in Mellin gesehen worden, und soll die Absicht ausgesprochen haben, sich von dort nach Glambeck und demnächst nach Neu-Ruppin zu begeben.

Neustadt-Eberswalde, den 14. Juni 1848.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Der bis zum 11. v. M. wegen Bettelns im Landarmenhause zu Strausberg detinirt gewesene und dann von dort vermittelst Reiseroute hierher gewiesene Arbeitsmann Carl Friedrich Erdmann ist bis jetzt weder hier angekommen, noch sein Verbleib uns bekannt geworden. Wir machen daher auf den nachstehend signalisirten ꝛc. Erdmann hierdurch aufmerksam.

Beelitz, den 20. Juni 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Geburts- und Wohnort: Beelitz, Religion: evangelisch, Alter: 35 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: stark, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: robust. Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Auf dem Felde des hiesigen Rittergutes, nördlich der von Berlin aus hier zuerst stehenden Windmühle, in einer Kirschbaumpflanzung, ist ein Schießstand eingerichtet, woselbst Schießübungen statt finden werden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Friedrichsfelde, den 10. Juni 1848.

Die Polizei-Behörde. C. v. Treskow.

Jahrmarkts-Verlegung.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung wird der diesjährige Martini-Jahrmarkt nicht am Mittwoch den 15. November d. J., sondern am Montag den 13. November d. J. abgehalten werden, was zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums hierdurch gebracht wird.

Lindow, den 6. Juni 1848.

Der Magistrat.

Publicandum.

Der Tuchmachermeister Herr Paul Sorrer beabsichtigt auf seinem, in der Invalidenstraße Nr. 80 belegenen Grundstück, eine Stärkefabrik anzulegen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 27 und 29 werden Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre deskallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Lentz hierselbst beabsichtigt auf seinem Hofe einen Töpferofen zu erbauen.

Dies Vorhaben des ꝛc. Lentz wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einsprüche dagegen binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen sind.

Storkow, den 16. Juni 1848.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 20. April 1848.

Gegen den von hier nach New-York entwichenen Kaufmann Carl Julius Rodig ist wegen betrüglichen Bankerutts die Criminal-Untersuchung eröffnet, und zu seiner verantwortlichen Vernehmung ein Termin auf

den 29. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zu diesem Termin wird der C. J. Rodig hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustigt geht, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten

Verbrechens auf die geſetzliche Strafe erkannt, und das Urtel in ſein zurückgeloſſenes Vermögen und ſonſt, ſo viel es geſchehen kann, ſofort, an ſeiner Perſon aber, ſobald man ſolcher habhaft wird, vollſtreckt werden wird.

Edictal-Citation.

In der Special-Separationsſache der Stadt-Feldmark **Dahme**, im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe des Regierungsbezirks Potsdam, bei welcher das Königliche Domainen-Amt, die Stadt- und Amtsfreiheit **Dahme**, ſo wie mehrere auswärtige Grundbeſitzer zu Niendorf, Rietdorf, Roſenthal und Schwebendorf, außerdem aber die geiſtlichen Inſtitute und Gemeinde zu Roſenthal als Hütungsberechtigte, betheiligt ſind, werden zur Ermittelung unbekannter Intereſſenten und Feſtſtellung der Legitimation alle Diejenigen, welche dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen und bisher nicht zugezogen ſind, hierdurch aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zu dem auf

den 14. Auguſt 1848, Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geſchäftszimmer auf dem hieſigen Schloſſe anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls ſie die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle einer Verletzung, gegen ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Dahme, am 17. Juni 1848.

Krumbholz, Oekonomie-Commiſſar.

Im Auftrage der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachung.

Es iſt angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold **Groſsfuß**, Dorothee Henriette geborne **Pohland**, frühere Wittwe **Kretſchmar**, dem Particulier Johann Zacharias **Logan** unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundſtücks ausgeſtellt hat, nebſt angehängtem Ceſſions-Inſtrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe **Magnus**, gebornen **Barez**, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieſer Schulddocumente, deren Erben, Ceſſionare, Pfandinhaber, oder wer ſonſt aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenſtraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor **Sello** anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Anſprüche daran anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortiſirt erklärt werden ſoll.

Denjenigen, welche verhindert ſind in Perſon zu erſcheinen und denen es hier an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Herren Juſtizräthe **Labes** und **Kremnitz** und Juſtiz-Commiſſarius **Gall** zu Mandatarien in Vorſchlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenzien, Abtheilung für Credit-, Subhaſtations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig **Gericke** gehörige, hierſelbſt in der Deſſauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geſchwiſtern **Trepplin** gehörige, in der Kanonierſtraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernſt Johann Heinrich **König** gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., ſoll

Digitized by Google

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierselbst in der Langen Gasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor Lautensack wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. April 1848.

Das der verehelichten Schankwirth Behrens, Charlotte gebornen Lohde gehörige, hier in der Cöllnischen Gasse unter Nr. 2 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 5 Nr. 385 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2854 Thlr. 2 Sgr., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. Mai 1848.

Das den Kaufleuten Ernst Traugott Ferdinand Huhndorff und Ferdinand Ernst Carl Zimmermann gehörige, in der Ackerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2038 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 308 Thlr. 10 Sgr., soll

am 27. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Real-Interessenten:

1) der Kaufmann Ernst Traugott Ferdinand Huhndorff,
2) die unverehelichte Caroline Schneider,
3) der Buchhalter Berthold Kerber

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldschen Concursmasse gehörige, hierselbst an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 402 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9580 Thlr. 5 Sgr 4½ Pf., soll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldensleben und dessen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das dem Eigenthümer Anton Jensch und der Caroline Auguste Amalie Adelheid Huschke, jetzt verehelichten Lenz gehörige, hierselbst an der Königsmauer Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 10 Nr. 776 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2734 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierselbst in der Matthäi-Kirchstraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tischlermeisters Adolph Friedrich Carl Neyher verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. März 1848.

Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Leist gehörige, in der Müllerstraße Nr. 114 belegene, Vol. V Nr. 272 des betreffenden Hypothekenbuchs verzeichnete Erbpachtsgrundstück, abgeschätzt auf 1718 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das den fünf Geschwistern Dittloff gehörige, Vol. III Nr. 163 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete, auf dem Wedding in der Reinickendorfer Straße Nr. 38 belegene Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 661 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das den fünf Geschwistern Dittloff gehörige, Vol. III Nr. 195 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete, in der von der Reinickendorfer Straße links abführenden neuen Straße auf dem Wedding belegene Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 145 Thlr., jedoch ohne Abzug des darauf ruhenden jährlichen Erbpachts-Canons von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse des Joachim Friedrich Wilhelm Jakob Jädicke gehörige Kossäthengut zu Wutzetz, gerichtlich abgeschätzt auf 5693 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., soll

am 22. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzenhause zu Wutzetz subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur hierselbst einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens in dem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Rathenow, den 20. Januar 1848.

Gräflich von Bredowsche Gerichte über Lochow, Damm und Wutzetz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 8. März 1848.

Das im IV. Bezirk sub Nr. 132 der Stadt Perleberg belegene, dem Töpfermeister Paul daselbst gehörige, im Hypothekenbuche Vol. VIII Pag. 571 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, insbesondere dem Anrechte auf den im Jerusalemer Felde belegenen Separationsplan Nr. 334, abgeschätzt auf 1497 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Juli 1848, Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des zu Lenzen verstorbenen Kaufmanns Carl Gelpcke gehörige, im Dorfe Görnitz belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 183 eingetragene Kossäthengut, abgeschätzt zu 5273 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 5. Juli, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Kossäthengute zu Görnitz Theilungshalber subhastirt werden.

Lenzen, den 11. Mai 1848.

Die Gerichte zu Pröttlin und Holdseelen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 20. März 1848.

Das der Ehefrau des Weißgerbermeisters Heinrich Grabhandt, Friederike geb. Magnus, gehörige, hieselbst auf der Neustadt unter Nr. 744 belegene und im Hypothekenbuche Vol. X Nr. 744 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1174 Thlr. 19 Sgr. 1½ Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 22. März 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Pag. 337 Nr. 273 verzeichnete, der Wittwe Dorothee Friederike Antonschen Erben gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 518 Thlr. 10 Sgr. 8¾ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 25. Juli, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 31. März 1848.

Die im Dorfe Raedel sub Nr. 52 belegene, Fol. 461 des Hypothekenbuchs dieses Dorfes eingetragene und dem ehemaligen Bäckermeister Carl Georg Krohse und dessen Ehefrau, gebornen Kauschke, gehörige Theerschwelerei nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3930 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden zugleich der Vorbesitzer, Polizei-Secretair Bachmeyer, für den ein Wohnungsrecht eingetragen, event. dessen Erben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D., den 7. April 1848.

Das dem Zimmermann Joachim Leppin gehörige, in unserm Hypothekenbuch Vol. X Fol. 199 verzeichnete Hopfengartengut zu Siegrothsbruch, abgeschätzt auf 1100 Thlr., soll

am 21. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 6. Mai 1848.

Das den Colonist Conrad Brunnertschen Erben gehörige, zu Neu-Mädewitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 25 Nr. 4 verzeichnete Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 877 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an Ort und Stelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bäckermeister Christian Ludwig Schönberg zugehörige, Vol. I Fol. 48 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst in der hohen Straße belegene Wohnhaus Nr. 192 nebst 2 Hausplänen von zusammen 2 Morgen 158 □Ruthen Fläche, alles zusammen abgeschätzt zu 3491 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Morgens 10 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle Schulden halber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Subhastations-Patent.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 25. Mai 1848.

Die im Dorfe Colpin belegene, in unserem Hypothekenbuche vom Landbezirk Vol. XIV Fol. 69 verzeichnete, den Buchholzschen Eheleuten gehörige Büdnerstelle mit Zubehör, insbesondere auch mit dem dazu gehörigen Colpiner See, gerichtlich abgeschätzt auf 658 Thlr. 10 Sgr., soll im Termine

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Etwanige unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 27. Mai 1848.

Die den minorennen Geschwistern Klump gehörige, auf hiesiger Feldmark an der Dosse, der Wittstocker Stadtheide gegenüber belegene Wiese, abgeschätzt auf 150 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. September 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Freienwalde an der Oder, den 10. Juni 1848.

Der dem Tabackshändler Carl Ludwig Dückert

gehörige, im Hypothekenbuche Vol. XII Fol. 45 Nr. 448 verzeichnete Hütungsantheil von ohngefähr 1½ Morgen, gerichtlich abgeschätzt auf 60 Thlr., zufolge der, nebst neustem Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Richter. Justizrath Grieben.

Gerichtliche Auction in Ragösen.

Es sollen:

Donnerstag den 29. Juni d. J., Vormittags von 10 Uhr ab,

in der Blockschen Schmiede, im Dorfe Ragösen, ein vollständiges Schmiedehandwerkszeug, Haus-, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Betten und Kleidungsstücke, 1 Kuh, 1 Kalb und Federvieh, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Belzig, den 18. Juni 1848.

Thiele, Justiz-Actuar.

Veränderungshalber soll eine kleine ländliche Besitzung, ¾ Meilen von der Berlin-Hamburger Eisenbahn, in der Priegnitz und der unmittelbaren Nähe einer Stadt belegen, zu jeder beliebigen Anlage geeignet, bestehend aus: einem neuen massiven, sehr freundlichen Wohnhause mit 5 Stuben, 2 Küchen, Kammern, geräumigen Kellern u. s. w., einem geräumigen Hofe mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, einem Obst- und einem Gemüsegarten, 18 Scheffel Winteraussaat Acker (mit bestellter Saat, im Anschluß des Hauses belegen) mit dem lebenden und todten Inventarium, aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen der Unterzeichnete.

Kyritz, den 6. Juni 1848.

Giese, Stadtsecretair.

Anzeige.

Bezugnehmend auf die Verfügung des Königl. Bergamtes zu Rüdersdorf vom 29. Mai d. J., zeige ich im Interesse der Umgegend hiermit an, daß von jetzt an auf der hiesigen Braunkohlenzeche Ottilie jederzeit Braunkohlen zu haben sind. Das gedachte Königl. Bergamt hat die Tonne, vier Berliner Scheffel, hier auf der Grube

pro Tonne Stückkohle zu 8 Sgr.,
pro Tonne Knorpelkohle zu 6 Sgr.,
pro Tonne Kleinkohle zu 3 Sgr.

festgesetzt.

Gühlitz bei Perleberg, den 17. Juni 1848.

Hansen, Gutsbesitzer.

Geschäfts-Anzeige.

In meiner in Berlin, Alte Schönhauser Straße Nr. 24 neu erbauten Weißbierbrauerei empfehle ich dem geehrten Publikum das daselbst gebraute Weißbier gegen baare Zahlung zu billigen Preisen.

Franz Bötzow.

Unterzeichnetes Handlungshaus sucht Agenten, die sich mit dem Debit von Loosen der vom Staat errichteten und garantirten Badenschen Anlehenslotterie befassen wollen, und zwar gegen annehmbare Provision. Julius Stiebel jun.,

Banquier in Frankfurt am Main.

Die Herren Mitgliedern der Mecklenburgischen Hagelschaden-Assecuranz-Societät zu Neu-Brandenburg beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Haupt-Directorium in Folge eines Beschlusses der General-Versammlung vom 22. März d. J. mich mit der Leitung der Abschätzung vorfallender Hagelschäden für die beiden Barnimer Kreise vom 15. Juli dieses und des kommenden Jahres ab, beauftragt hat, dem zufolge ich bitte, die Anzeige von, in der gedachten Zeit vorkommenden Hagelschäden an mich zu richten, wodurch indeß die Herren Beschädigten keineswegs von einer gleichen Anzeige an die Casse zu Neu-Brandenburg enthoben sind. Fleck.

Beerbaum bei Biesenthal, den 15. Juni 1848.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2981. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

№ 2982. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2983. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 2984. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

№ 2985. Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

№ 2986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

№ 2987. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

№ 2988. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 116. Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren. I. 1902. Mai.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß stattfinden darf.

Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 29. Mai 1848.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juni 1848.

№ 117. Prämie für Ermittelung eines Brandstifters. III. f. 603. Juni.

Einhundert Thaler Belohnung.

Am Himmelfahrtstage, den 1. d. M., Vormittags 8 Uhr, ist unter dem, auf der Ablage Spring, im Revier Grimnitz, unweit des Förster-Etablissements, gelagerten Klafterholz, plötzlich ein Brand entstanden, durch welchen circa 57 Klafter Kiefern-Klobenholz vernichtet worden sind. Größere Schäden und die Weiterverbreitung des Feuers sind allein durch die schnelle und sehr thätige Hülfe Seitens der Gemeinden Werbellin und Altenhof, so wie der Arbeiter von der Ziegelei des Herrn Buschius und von der Holländischen Papiermühle abgewendet worden. Indem wir den dadurch rühmlich bethätigten Ordnungs- und Gemeinsinn der genannten Gemeinden und Arbeiter hiermit belobigend anerkennen, müssen wir zugleich beklagen, daß die Entstehungsweise dieses Feuers bisher unermittelt und nur der Verdacht einer böswilligen Brandstiftung übrig geblieben ist. Wir fordern daher Jedermann, welchem darüber etwas Zuverlässiges bekannt ist oder bekannt werden sollte, hiermit auf, davon uns, oder den Revierverwaltern zu Grimnitz und Groß-Schönebeck, allenfalls auch der nächsten öffentlichen Behörde, zur weiteren Mittheilung an uns, sofort Anzeige zu machen.

Demjenigen aber, welcher den oder die Brandstifter dergestalt zur Anzeige bringt, daß sie der That überführt werden können, sichern wir eine Belohnung von „Einhundert Thalern" zu.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

№ 118. Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden Cours habenden Papiere. I. 1446. Juni.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours habenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei Cours habenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen, nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
von Schaper.

* * *

Potsdam, den 24. Juni 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters von Schaper wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Juni 1848.

№ 119. Beiträge zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe. C. 62. Juni.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 208) bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß an Beiträgen zu der verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom 29. Mai bis zum 18. Juni bei unserer Haupt-Casse:

31,720 Thlr. 29 Sgr. baar und
150 Mark Gold- und Silbergegenstände

eingegangen sind, so daß die Gesammtzahlung also bis jetzt:

40,360 Thlr. 29 Sgr. baar und
434 Mark 13 Loth Gold- und Silbergegenstände

beträgt.

Außerdem sollen vor unserer Verfügung vom 30. v. M. nicht unbedeutende directe Abführungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse stattgefunden haben, namentlich sind an diese Casse direct von der Stadt Zossen:

1585 Thlr. und

4640 " von den 22 Ortschaften des Amtes Zossen eingezahlt worden, welche Betheiligung bei den bekannten nicht günstigen Verhältnissen dieser Einzahler jede Anerkennung verdient.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

№ 120. Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Armee. I. 614. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13.	Juli in Luckau,	den 14.	August in Pritzwalk,
" 17.	" " Pretsch,	" 16.	" " Wittstock,
" 27.	" " Burg,	" 18.	" " Wusterhausen,
" 4.	August in Stendal,	" 21.	" " Nauen,
" 5.	" " Osterburg,	" 30.	" " Strasburg,
" 7.	" " Seehausen,	" 31.	" " Prenzlau,
" 9.	" " Lenzen,	" 2.	September in Angermünde,
" 11.	" " Wilsnack,	" 4.	" " Königsberg in der Neumark.
" 12.	" " Havelberg,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer auf dem Markte in Nauen wollen sich wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenclau auf ihre Kosten selbst einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

* * *

Potsdam, den 15. Mai 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1848 beobachteten Wasserstände. № 121.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	8	5	6	8	10	4	5	4	8½	3	1	6	11½	5	2	5	2	4	6	6	3	6	8
2	8	8	5	6	8	10	4	6	4	8½	3	1	6	10	5	2	5	1½	4	5½	6	3	6	8
3	8	8	5	6	8	8	4	6	4	9	3	1	6	10	5	3	5	1½	4	5½	6	2	6	8
4	8	7	5	4	8	7	4	7	4	9½	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	2	6	8
5	8	7	5	3	8	5	4	6	4	9½	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	1	6	8
6	8	7	5	3	8	4	4	5	4	9	3	1	6	10½	5	2	5	1	4	5	6	—	6	8
7	8	6	5	5	8	—	4	5	4	9	3	1	6	11	5	1	5	—	4	4	5	11	6	8
8	8	6	5	3	8	—	4	5	4	9	3	½	6	10	5	1	5	—	4	4	5	10	6	8
9	8	5	5	2	7	8	4	6	4	9	3	½	6	10	5	—	4	11	4	3	5	10	6	8
10	8	4	5	—	7	6	4	4	4	9	3	—	6	10	4	11	4	10½	4	3	5	8	6	7½
11	8	5	4	9	7	6	4	2	4	9	3	—	6	8½	5	1	4	10½	4	2½	5	7	6	7¼
12	8	4	4	11	7	6	4	2	4	8½	2	11½	6	6½	5	1½	4	10	4	2	5	6	6	7¼
13	8	4	4	9	7	6	4	1	4	8	2	11½	6	6	5	1	4	10	4	2	5	5	6	7
14	8	4	4	7	7	7	3	9	4	7½	2	10½	6	7	5	—	4	9½	4	1½	5	4	6	7
15	8	5	4	3	7	7	3	10	4	6	2	10	6	6	4	11½	4	9	4	1	5	3	6	7
16	8	5	4	1	7	6	3	10	4	5½	2	9	6	5	4	11	4	8	4	—	5	2	6	6
17	8	5	4	3	7	6	3	8	4	4½	2	9	6	5½	4	9	4	8	4	—	5	1	6	5½
18	8	5	4	3	7	5	3	10	4	4	2	8½	6	3	4	9	4	8	4	—	5	—	6	5
19	8	3	4	—	7	5	3	9	4	4½	2	8	6	1½	4	8	4	7	3	11	4	11	6	4
20	8	5	3	10	7	5	3	9	4	5	2	7½	6	2½	4	8	4	6	3	10	4	11	6	3½
21	8	5	3	10	7	5	3	6	4	5	2	7½	6	3	4	6	4	6	3	10	4	11	6	3
22	8	6	3	9	7	6	3	8	4	5	2	7	6	2½	4	6	4	5	3	9	4	11	6	3
23	8	6	3	10	7	6	3	9	4	5	2	7	6	3½	4	5	4	5	3	9	4	10	6	2
24	8	6	3	11	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2	4	5	4	5	3	9	4	10	6	½
25	8	6	4	—	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2½	4	4½	4	4	3	8	4	9	6	—
26	8	6	3	11	7	5	3	9	4	5	2	6½	6	2½	4	4	4	4	3	8	4	8	5	11
27	8	6	3	11	7	5	3	8	4	5	2	6½	6	2	4	3	4	3	3	7	4	8	5	10½
28	8	6	4	—	7	4	3	6	4	5	2	6	6	2½	4	2	4	2	3	6	4	7	5	10
29	8	5	3	11	7	4	3	8	4	4½	2	6	6	2½	4	2½	4	2	3	4½	4	6	5	9
30	8	5	3	10	7	4	3	8	4	4½	2	6	6	2½	4	2½	4	2	3	3	4	6	5	9
31	8	5	3	10	7	4	3	9	4	4½	2	5½	6	2½	4	2	4	—	3	2½	4	5	5	9

Potsdam, den 22. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

№ 122. Die Aufhebung des landesherrlichen Pathengeschenks. C. 141. Juni.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M., unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, zu bestimmen geruhet, daß dasselbe fernerhin nicht gezahlt werden soll.

In Gefolge des Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 15. d. M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. Juni 1848.

№ 123. Agentur-Bestätigung. I. 134. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Zimmermeisters Menzel der Apotheker Marquard zu Lychen als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lychen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 52. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers, mit geringen Unterbrechungen, Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 25. Juni 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kreis-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Bredow auf Markee ist auf seinen Wunsch von der bisher interimistisch geführten Verwaltung des Landrathsamtes des Osthavelländischen Kreises entbunden, und dieselbe dem Regierungs-Assessor Wolfart commissarisch übertragen worden.

Die durch Versetzung des Försters Letz erledigte Försterstelle zu Klein-Glienicke im Forstrevier Potsdam ist vom 1. Juli d. J. ab dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher und frühern forstversorgungsberechtigten Jäger, nunmehrigen Förster Suchlandt übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Eduard Albrecht, Richard Alexander Kobitzsch und Eduard August Hennig zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Kauffmann zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst August Schultze aus Perleberg ist als Feldmesser vereidigt worden.

Uebersicht
der in dem Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Mai 1848 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Der Justitiarius, Justizrath Knauff und der Justitiarius Janicke, zu Rathenow, sind bei dem Königlichen Stadtgericht zu Rathenow, Behufs der Theilnahme an dessen Geschäften, eingetreten.

Assessoren.

Der bisherige Justizamts-Assessor August Carl Vollbeding,
" " Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Theodor Meier,
" " " " Carl Wilhelm Ludwig Julius Bindewald,
" " " Referendarius Friedrich August Püttmann,
" " " " Ernst Gustav Hientzsch

sind zu Kammergerichts-Assessoren, und

der bisherige Kammergerichts-Referendarius Großmann

zum außeretatsmäßigen Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Breslau ernannt worden.

Referendarien.

Der bisher im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein beschäftigte Referendarius Gottlieb Adalbert Delbrück ist in das Kammergerichts-Departement aufgenommen, und

der Kammergerichts-Referendarius Adolph Wilhelm George Beyrich auf seinen Antrag, Behufs seines Uebergangs in das Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ludwig Bernhard Schmidt und die Kammergerichts-Auscultatoren:

Paul Adalbert Heinrich Pfitzer,
Carl Robert Prössel,
Maximilian Wilhelm August Ludwig von Renouard,
Theodor Ernst Friedrich von Lentzke

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt worden.

Auscultatoren.

Der Kammergerichts-Auscultator Bernhard von Rodenberg ist auf seinen Antrag, Behufs seines Ueberganges in den Bezirk des Landgerichts zu Cleve, aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement, und

der Kammergerichts-Auscultator Paul Otto Werner von der Schulenburg-Primern auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Rechts-Candidat George Theodor Benecke ist zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Silmersdorf ist dem Stadtrichter Knövenagel in Pritzwalk übertragen.

Der bisherige Prediger zu Fürstenwerder, Adolph Theodor Funcke, ist zum evangelischen Prediger zu Hetzdorf mit den Filialen Wolfshagen und Schlepckow und den eingepfarrten Ortschaften, in der Superintendentur Strasburg in der Ukermark, und der bisherige Prediger zu Leuthen, Ernst Ludwig Pippart, zum evangelischen Prediger zu Wulkow und Nietwerder, in der Superintendentur Neu-Ruppin bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der ständische Commissarius der Landarmen-Anstalt zu Prenzlau, Landrath von Stülpnagel-Dargitz, hat auf eigene Kosten um den Garten dieser Anstalt eine 726 Fuß lange und 6½ Fuß hohe Mauer aus gesprengten Feldsteinen errichten lassen und es vermittelt, daß diese Feldsteine von den Grundbesitzern der Ukermark unentgeldlich geliefert und angefahren worden sind.

Diese höchst anerkennungswerthe Handlung des Herrn ꝛc. von Stülpnagel wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Juni 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Die in der Nähe von Marienthal, bei Zehdenick, über den Wentow-Kanal führende Brücke wird ihrer nothwendigen Reparatur wegen, in der Zeit vom 3. bis 15. Juli d. J. für die Passage mit Fuhrwerk und Vieh gesperrt, und es wird während der Sperre der Weg über Zabelsdorf zu wählen sein. Der Uebergang über die Brücke bleibt für Fußgänger ununterbrochen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kaufmann und Güter-Agent Herr Cohn aus Potsdam, mosaischen Glaubens, hat der Kirche zu Rhinow eine sehr schöne Bekleidung des Altars, des Altargitters und der Kanzel von schwarzem Kaisertuche, erstere mit schwarzseidener Chenille, letztere mit Goldfranzen geziert, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Papier-Fabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 21. Juni 1848 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Steckbrief.

* Die wegen Brandstiftung bei uns in Untersuchung befindlichen Gefangenen Maurerlehrling Johann Christian Friedrich Wolff und Arbeiter Carl Friedrich Walther sind gestern Abend aus dem Gefängnisse in Löwenberg entwichen. Der Wolff ist bereits heute wieder ergriffen, in Betreff des Walther werden aber alle Behörden ersucht, denselben, wo er betroffen wird, zu verhaften, und gegen Erstattung aller Auslagen in das Gefängniß zu Löwenberg abliefern zu lassen.

Gransee, den 22. Juni 1848.

von Arnstedtsches Patrimonial-Gericht Löwenberg.

Signalement des Arbeiters Carl Friedrich Walther. Familienname: Walther, Vorname: Carl Friedrich, Geburtsort: Sophienwalde, Aufenthaltsort: Friedrichsthal, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: etwas breit, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt, stark. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einer kattunenen Sommerjacke, dergleichen Weste, alten blauen Tuchhosen, blauer Tuchmütze und Pantoffeln.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind den Bauern Vogler, Oeter, Andr. Sommerfeldt aus Bredow sechs Pferde, und zwar:

1) eine hellbraune Stute, 4 Jahre alt, mit Stern, kurzem Schweif bis zur Hesse, 5 Fuß 2 Zoll groß,
2) eine braune Stute, 3 Jahre alt, mit kleinem Stern, weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuß,
3) eine lichtbraune Stute, 8 Jahre alt, mit kleinem Stern und weißen Hinterfüßen,
4) ein brauner Wallach, 8 Jahre alt, mit schmaler Bleſſe, krummen und weißen Hinterbeinen,
5) eine Rothfuchs-Stute, 5 Jahre alt, mit Stern,
6) eine Gelbfuchs-Stute, 7 Jahre alt, mit schmaler Bleſſe

aus ihrer Nachtkoppel entwendet worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf der oben bezeichneten Pferde gewarnt, und werden alle resp. Polizei-Behörden ersucht, dieselben im Betretungsfalle anhalten und dem unterzeichneten Landraths-Amte davon, so wie von etwanigen Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung der Thäterschaft führen können, Mittheilung zu machen. Zugleich wird demjenigen, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Pferde dergestalt behülflich ist, daß sie den Besitzern zurückgegeben werden können, eine gute Belohnung zugesichert. Nauen, den 20. Juni 1848.

Königl. Landraths-Amt.

In Vertretung.

Der Kreis-Deputirte. H. v. Bredow.

Bekanntmachung.

Am 13. d. M. sind unter anderem folgende muthmaßlich gestohlene Sachen im Roggen bei Bollensdorf gefunden worden:

1 leinenes Betttuch,
2 Frauenhemden und
1 Sack.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, Behufs seiner kostenfreien Vernehmung spätestens am 17. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, bei uns sich zu melden, widrigenfalls er seiner Ansprüche daran verlustig erklärt werden wird.

Dahme, den 20. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- u. Stadtgerichts-Commission.

Nachweisung der im Monat Mai 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	David Mentschel, Schuhmacher	Berlin	56	5	7½	braun	bedeckt, runzlich	braun

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Am 17. d. M. ist in der Dosse, und zwar zwischen Goldbeck und der Scharfenberger Mühle der Leichnam einer unbekannten Mannsperson aufgefunden worden, dessen Beschaffenheit auf ein erst vor wenigen Tagen erfolgtes Ableben schließen ließ. Der Verstorbene war 5 Fuß 1 Zoll groß, von magerer Constitution und einige zwanzig Jahre anscheinend alt. Das Haar war braun und dicht, die Augen blaugrau und die Zähne vollständig, der Bart rasirt. Die Bekleidung, in welcher die Leiche aufgefunden worden, bestand in:

1) einem blauleinenen Rocke mit weißem Rückenfutter und Hintertaschen;
2) einer alten schwarzen Tuchweste mit Metallknöpfen;
3) einem Paar geflickten grauleinenen Hosen mit breitem Latz und weißen Hornknöpfen;
4) einem Paar weißwollenen Strümpfen;
5) einem Paar rindsledernen, einnähtigen Stiefeln;
6) einem schwarzwollenen zerrissenen Halstuche;
7) einer grauleinenen geflickten Unterjacke;
8) einem Paar bunter, braun und schwarz gestreifter Hosenträger;
9) einem weißleinenen J. G. gezeichneten Hemde.

In dem Rocke fanden sich ein Paar alte zerrissene, weißwollene Strümpfe und in der Westentasche ein altes Einschlagemesser mit schwarzer Schaale. Alle diejenigen, welche über die Art des Todes oder die Identität der Person des Verstorbenen Auskunft zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, binnen vier Wochen dem unterzeichneten Gericht entweder schriftlich oder mündlich darüber Mittheilung zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Wittstock, den 20. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Provinzial-Landwehr-Cavallerist zweiten Aufgebots, Schneidergeselle Alexander Friedrich Wilhelm Ziehmann, den 27. März 1813 in Berlin geboren, ist laut Erkenntnisses des hiesigen Königlichen Criminalgerichts vom 7. März d. J., bestätigt in 2ter Instanz unterm 22. April ejusd. und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Mai d. J. wegen dritten, großen gemeinen Diebstahls aus der Landwehr ausgestoßen worden, was hierdurch gemäß des Theils II Titel II § 193 des Militair-Straf-Gesetzbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königl. Commando des 20sten Landwehr-Regiments.

Bekanntmachung.

Nachdem die Provocation des Kaufmanns Treue und Gastwirths Kelch zu Fehrbellin auf Vorfluthgestattung zum Zwecke der Austorfung der von ihnen erworbenen vormals Lüchfeldschen und Langenschen Gutswiesen von resp. 29 und 31 Morgen in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 vor dem Landrathe des Ruppiner Kreises durch den Oeffentlichen Anzeiger zum 35sten, 36sten, und 37sten Stück des Amtsblatts pro 1847 Pag. 405, 420 und 435 und durch das Ruppiner Kreisblatt Nr. 80, 82 und 84 pro 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, haben wir heute dem § 5 jenes Gesetzes gemäß, den Präclusionsbescheid abgefaßt. Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides in unserer Registratur zur Einsicht bereit liegt, und daß Restitutionsgesuche innerhalb der im § 7 l. c. bestimmten Frist zulässig sind.

Potsdam, den 26 Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Im Anzeiger № 2 zum diesjährigen Amtsblatt Stück 24 ist die Bekanntmachung enthalten, nach welcher der Rechnungsrath Schimmelfennig einen Kalkofen auf seinem in der Feldmark Streganz belegenen Grundstücke zu erbauen beabsichtigt.

Der Kalkofen soll indeß auf dem Grundbesitz

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	spitz	mittel	braun	rund	oval	schlank.	— — —

des Schimmelfennig, in der Feldmark Prieros neben dem Streganzer See und dem Dahmefließ, erbauet werden, welches zur Vermeidung von Irrthümern hierdurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Storkow, den 18. Juni 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Bauer August Trose, in Karow, beabsichtigt auf seinem, unfern des Dorfes belegenen Ackerplane eine Ziegelei, bestehend aus einem gewöhnlichen Erdofen und Dangerschauer zu erbauen, um Mauersteine zum Verkauf zu brennen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Dominium Buch bei Berlin, den 21. Juni 1848.

Das Dominium.

Weidenholz-Lieferung.

Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klafter Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden.

Das Holz muß von der Rinde vollständig befreit sein — die einzelnen Stäbe müssen durchschnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch schwächer sein — dickere Zweige als solche, die einmal übers Kreuz gespalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden.

Das Holz muß auf Kosten des Lieferanten bis in die Fabrik geschafft und in die daselbst befindlichen Klafter-Stapel gesetzt werden.

Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — jedoch nicht unter 40 Klafter — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit sind, wollen ihre Preisforderungen, so wie den von ihnen zu bestimmenden Lieferungstermin, unter der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung von Weidenholz",

versiegelt und portofrei der unterzeichneten Direction bis zum 19. Juli d. J. einsenden, in deren Büreau die Eröffnung der Submissionen den 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, stattfinden wird.

Der Unternehmer hat eine Caution von einem Fünftel des Werthes der Lieferung zu stellen und den Contract-Stempel, so wie die Insertions-Gebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direction.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Superintendenten Kirchner zu Gransee die Staatsschuldscheine

de 1842 № 6,494 Littr. H. über 25 Thlr. und
„ 52,863 Littr. H. „ 25 „

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher Diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Kirchner zu Gransee anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Publicandum.

Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am 14. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 2. Januar 1849:

№ 1031. 5302. 5720. 6474. 7023. 8891. 9245. 9649. 9707. 10,605. 10,623. 11,243. 11,744. 13,032. 14,816 à 50 Thlr.

№ 42. 97. 917. 1035. 2173. 2297. 2732. 3174. 4483. 4682. 6159. 6298. 6306. 6350. 6814. 7844. 8235. 8261. 8418.

9802. 10,017. 10,203. 10,870. 11,052. 11,062. 11,223. 11,225. 11,508. 12,790 à 100 Thlr.
№ 13 605 à 150 Thlr.
№ 1893. 2228. 2680. 6771. 13,776 à 200 Thlr.
№ 9207 à 250 Thlr.
№ 1092. 1701. 5954. 9063 à 300 Thlr.
№ 1799, 2253 à 400 Thlr.
№ 392. 1382. 2398. 2435. 2513. 5254. 7752. 8755. 90 9. 9521. 13,476. 14,003 à 500 Thlr.
№ 1091 à 650 Thlr.
№ 112. 1681. 3058. 7524. 13,997 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1849 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 9 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1849 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere Casse sich einlassen.

Königsberg, den 14. Juni 1848.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Es werden alle Diejenigen, welche an die von dem pensionirten Gerichtsdiener und Executor Thielecke bestellte Dienst-Caution von 50 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 4. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt, und letztere an den ꝛc. Thielecke zurückgezahlt werden wird.

Zehdenick, den 30. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeister Johann Ludwig Stange gehörige, in der Rosenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll

am 29. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Destillateur Christian Gottschalk modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierselbst in der Alten Jacobsstraße Nr. 93 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 69 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguststraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeisters Johann Ludwig Stange verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., soll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauser Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25

Nr. 1596 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6308 Thlr. 15 Sgr., soll
am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:
a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Susanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhausen, modo deren Erben,
b) der Rentier August Leonhard von Kalkreuth, modo dessen Erben und
c) der Lehrer Wilhelm August Adolph Giese
werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., soll
am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von Zeschwitz verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll
am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der Baron Friedrich Oscar von Zeschwitz und der Rittergutsbesitzer Christian Carl Zahn werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leist, Henriette Wilhelmine geb. Wartenberg gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll
am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Kempfer gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cöllnischen Aeckern) verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll
am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Christian Friedrich Kempfer, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll
am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Geschwistern Wolff gehörige, zu Liepe belegene Büdnerstelle Nr. 48, abgeschätzt auf 925 Thlr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft
am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsſtelle hierſelbſt an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Neuſtadt-Eberswalde, den 16. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Weillardoz gehörige, in der Nauener Straße Nr. 26 belegene, in unſerm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeſchätzte Grundſtück nebſt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhauſen, im Stadtgericht, Lindenſtraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenſchein, die Taxe und die beſonderen Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 11. März 1848.

Das auf den Namen des Particuliers Ernſt Wilhelm Lübke im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 349 verzeichnete, bei Storkow, dicht am Dolgenſee belegene Ziegeleigrundſtück nebſt Pertinenzien, abgeſchätzt auf 1756 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion in dieſem Termine zu melden.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fiſcherinnungsmeiſter Johann Auguſt Kuehle gehörige, zu Werder in der Mühlenſtraße Nr. 166 belegene und Vol. VII Fol. 109 Nr. 500 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichnete Wohnhaus nebſt Garten und ſonſtigem Zubehör, ſo wie die demſelben zuſtehenden beiden Vol. VII Fol. 45 Nr. 489 und Fol. 115 Nr. 501 des Hypothekenbuches genannter Stadt verzeichneten Kleinfiſcherei-Gerechtigkeiten, abgeſchätzt erſteres

auf . . . . . 959 Thlr. 4 Sgr. 3⅓ Pf.

und letztere auf . . . 821 „ 25 „ 10 „

zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerm Ilten Büreau einzuſehenden Taxe, ſollen

am 5. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Werder im Wege der nothwendigen Subhaſtation Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Potsdam, den 31. März 1848.

Königl. Juſtiz-Amt.

Subhaſtations-Patent.

Das den minorennen Kindern des verſtorbenen Mühlenbeſcheiders Engelmann gehörige, hierſelbſt in der Burgſtraße sub Nr. 102 belegene, Vol. II Pag. 575 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 752 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Zubehör, ſoll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhaſtation

am 4. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Zu dieſem Termine werden gleichzeitig die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein iſt in der Regiſtratur einzuſehen.

Angermünde, den 3. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigſtraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neuſtadt hierſelbſt eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundſtück, in welchem ſeit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebſt Hauskavel und Färberei-Utenſilien im beſten Zuſtande, gerichtlich abgeſchätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Siebert ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Kgl. Land- u. Stadtgericht zu Belzig, d. 31. Mai 1848.

Das den Erben des Handarbeiters Andreas Boettge zugehörige, Band 8 Nr. 375 Blatt 365

des Hypothekenbuchs über Niemegk verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 360 Thlr., soll am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr, in Belzig an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Raschmachermeisters Jacob Enoch Schultz gehörigen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. IV Fol. 77 Nr. 681 resp. Vol. VI Fol. 410 Nr. 2 verzeichneten Grundstücke, nemlich:

a) das in der Steinstraße hierselbst belegene massive Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1744 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.,
b) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, gerichtlich auf 262 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirte Wördeland nebst Weideabfindung,

sollen Theilungshalber in dem auf

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt anberaumten Termin meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen. Die neuesten Hypothekenscheine und Taxen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 2. Juni 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, d. 5. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Johann Christian Friedrich Treu gehörige Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom-Mühlenholze bei Havelberg belegen und im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 23. Juni 1848.

Das hier am großen Markt belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCCI Fol. 485 verzeichnete, dem Klempnermeister Eduard Friedrich Dubotzky gehörige Wohnhaus Nr. 135 nebst Zubehör, taxirt zu 3034 Thlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Die Oeconomie auf dem Tornow ist mit voller Erndte sofort zu verpachten, und wollen sich hierauf reflectirende, cautionsfähige Pächter dieserhalb im Comtoir daselbst melden, um das Nähere zu erfahren.

Geschäfts-Anzeige.

In meiner in Berlin, Alte Schönhauser Straße Nr. 24 neu erbauten Weißbierbrauerei empfehle ich dem geehrten Publikum das daselbst gebraute Weißbier gegen baare Zahlung zu billigen Preisen.

Franz Bötzow.

Ein Brauerei-Gehülfe,

welcher ein gutes Weißbier und andere Biere zu brauen versteht, und darüber, so wie über seine Führung Atteste aufzuweisen hat, findet sofort eine Anstellung, und melde sich sogleich möglichst persönlich bei dem Brauereigener Guhl in Rheinsberg.

Zur Erlernung der Handlung wird ein junger Mann gesucht. Näheres Lindenstr. 14 in Potsdam.

Unterzeichnetes Handlungshaus sucht Agenten, die sich mit dem Debit von Loosen der vom Staat errichteten und garantirten Badenschen Anlehenslotterie befassen wollen, und zwar gegen annehmbare Provision. Julius Stiebel jun.,

Banquier in Frankfurt am Main.

Bekanntmachung.

Laut Zuschrift vom 19. Juni d. J. hat mich die Direction der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg auch für dieses und das folgende Jahr als Dirigenten bei Abschätzungen von Hagelschäden für die beiden Havelländischen, so wie für den Zauch-Beliger Kreis bestätigt. Friesack, den 23. Juni 1848.

A. Cochius.

Den Mitgliedern der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in den drei

Kreisen der Ukermark, beehre ich mich anzuzeigen, daß ich zur Taxationsleitung der vom 15. Juli bis zur vollendeten Erndte vorfallenden Hagelschäden, zufolge § 52 der Statuten beauftragt bin, mit dem ergebensten Bemerken, daß nach § 17 sofortige Anzeige des Beschädigten an mich, denselben von der Anzeige an die Casse zu Neubrandenburg nicht entbindet.

Prenzlau, den 22. Juni 1848.

Der Baumeister Busch,
als Mitglied der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Von dem Directorio der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg bin ich zum substituirten Director für Abschätzung der vom 15. Juli an in den Kreisen Beeskow, Storkow, Lübben, Cottbus, Luckau, Teltow und Gaben vorfallenden Hagelschäden der Institutsgenossen pro 1848 und 1849 in Gemäßheit § 52 des Statuts gewählt worden. Die geehrten Mitglieder der Gesellschaft, welche in den genannten Kreisen wohnen, ersuche ich deshalb, mir die in den gedachten Zeiträumen vorkommenden Beschädigungen ihrer Feldfrüchte durch Hagelschlag jederzeit schleunigst, Behufs der Abschätzung, zur Anzeige zu bringen.

Krebatsch, den 22. Juni 1848.

Der Amtsrath Zier.

Allen Wohllöblichen Behörden und Gemeinden, sowie **allen hohen Herrschaften** und **dem geehrten Publikum** empfehle ich mich zur Anfertigung aller und jeder **Stein- setz- und sonst in dieses Fach eingreifenden Arbeiten,** und verspreche jeden an mich ergehenden Auftrag auf das Pünktlichste auszuführen, so wie saubere und dauerhafte Arbeiten, für welche ich garantire, neben den billigsten, hierunter näher bezeichneten Preisen zu liefern. Ich übernehme die Anfertigung

1) des runden Pflasters incl. Aufbruch, à □Ruthe für 16 Sgr.,
2) des Kopfsteinpflasters incl. Aufbruch, à □Ruthe für 1 Thlr.,
3) des Quadratpflasters incl. Aufbruch, à □Ruthe für 1 Thlr. 12 Sgr.,
4) des Mosaikpflasters von ganz kleinen Steinen, à □Ruthe für 3 Thlr.,
5) des dreizölligen Pflasters mit gehauenen Steinen, à □Ruthe für 3 Thlr. 12 Sgr., sowie
6) das Legen der Granitfliesen in Kirchen, Palästen, Sälen und dergleichen.

Eben so empfehle ich mich **zum Schlagen aller erforderlichen Steine,** sowie **zur Ausarbeitung von Granitplatten und Fliesen, Anfertigung von Grabsteinen, Denkmälern und deren Aufstellung** und zur **Ausarbeitung von Werkstücken aller Art** zu Festungs- und Kanalbauten. Ich übernehme das **Sprengen und Ausgraben der Steine,** die Schachtruthe für 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und stelle für das Schlagen der Steine nachstehende Preise:

1) für gewöhnliche Pflastersteine à □R. 1 Thlr.,
2) für Kopfsteine, à □Ruthe 2 Thlr. 15 Sgr.,
3) für Quadratsteine à □Ruthe 6 Thlr. 15 Sgr.,
4) für 3zöllige Pflastersteine a □R. 8 Thlr. 15 Sgr.,

Gleichzeitig übernehme ich **die Lieferung aller Arten Steine** zu den billigsten Preisen.

Ich bin auf Erfordern bereit, über meine Fähigkeiten glaubwürdige Atteste vorzulegen und bitte, mich mit Aufträgen zu beehren.

Templin, den 25. Juni 1848.

Der Steinsetzermeister **Francke.**

☞ Höchst beachtenswerth für Rheuma-Leidende. ☜

Von den ihrer ganz besondern Kraft und Heilsamkeit wegen rühmlichst bekannten

Goldbergerschen

Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten

halte ich zu den Fabrikpreisen stets Lager und empfehle dieses nach chemisch-physikalischen Grundsätzen construirte Heilmittel Allen, die mit **rheumatischen, gichtischen** oder **nervösen** Leiden behaftet sind, bin auch gern bereit, eine Menge Zeugnisse von Aerzten und andern glaubwürdigen Personen, die durch den Gebrauch dieser Rheumatismus-Ketten geheilt worden, zur geneigten Durchsicht vorzulegen.

Cremmen, den 22. Juni 1848. Carl Schulze, Spiegelstraße.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2989. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreisband-Sendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namens-Unterschrift.

№ 2990. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

№ 2991. Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. Juli 1848.

№ 124. Die Ausgabe neuer Darlehns-Cassenscheine à 5 Thlr. und 1 Thlr. betreffend. C. 171. Juni.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten vom 22. v. M., die Ausgabe neuer Darlehns-Cassen-Scheine à 5 Thlr. und 1 Thlr. betreffend, wird, nebst den dazu gehörigen Beschreibungen derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

* * *

Bekanntmachung.

Da die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung № 2957) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Cassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Thlr. jetzt auch die Appoints à 1 Thlr. mit unserm Controll-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 22. Juni 1848.

Königl. Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Sametzki. v. C.

* * *

Beſchreibung der Darlehns-Caſſenſcheine à 5 Thaler.

Die Darlehns-Caſſenſcheine zu 5 Thaler ſind 4¼ preußiſche Zoll breit und 3¼ preußiſche Zoll hoch und beſtehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künſtlichen Waſſerzeichen.

A. Die Schauſeite in ſchwarzem Druck enthält:

I. als Einfaſſung:

a) in den vier Ecken auf ſchraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b) in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Caſſenſchein“

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf ſchraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Geſetz vom 15. April 1848“ in Weiß auf ſchwarzem Schilde,

c) in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Fracturſchrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d) in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksſeitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsſeitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren ſtehen in ſchraffirten Niſchen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Poſtamenten. Ueber jeder Niſche ſind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Roſetten mit $\frac{F}{W}R$ in Weiß auf ſchwarzem Grunde angebracht.

II. als Text:

a) oben „Fünf Thaler Courant“ in gothiſcher Schrift,

b) darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamant-Curſiv,

c) in der Mitte, in einem verzierten Kreiſe, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift:

„Contrôl-Commission“

d) zu beiden Seiten des Contrôl-Stempels auf ſchraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „5 Thaler“,

e) unter dem Contrôl-Stempel „Berlin, den 15. April 1848“ in geſchriebener ſtehender Schrift,

f) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Caſſen“ in römiſcher Lapidarſchrift,

g) endlich die Unterſchriften: von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod. als Facſimile.

B. Die Rückſeite enthält in ſchwarzem Aufdruck:

1) oben „Darlehns-Caſſenſcheine“ in verzierten lateiniſchen Initialen,

2) unten „Fünf Thaler Courant“ in anderen verzierten lateiniſchen Initialen,

3) links und rechts die gleich große Ziffer „5“ mit Werthangabe „Fünf Thaler“ im innern Felde derſelben,

4) in der Mitte eine Arabeske die „Serie, Nummer, Litt.", den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Contrôl-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Contrôl-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

* * *

Beschreibung der Darlehns-Cassenscheine à 1 Thaler.

Die Darlehns-Cassenscheine à 1 Thlr. sind $4\frac{1}{2}$ preußische Zolle breit und $2\frac{11}{12}$ preußische Zolle hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,
2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „Darlehns-Cassenschein" auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den vier Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleineren Felde die Worte: „Gesetz vom 15. April 1848" aufnimmt,
3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den vier Ecken angebrachten Kronen umgeben ist,
4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text:

1) oben: „Ein Thaler Courant" in Fracturschrift,
2) darunter „nach dem Münzfusse von 1764" in Diamant-Antiqua.
3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Contrôl-Commission",
4) zu beiden Seiten des Control-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden: „1 Thlr.", ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,
5) unter dem Control-Stempel: „Berlin, den 15. April 1848", in geschriebener stehender Schrift,
6) hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen" in Lapidarschrift,
7) endlich die Unterschriften in Facsimile: „v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod".

II. Die Kehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „Darlehns-Cassenschein" in verzierten lateinischen Initialen,
2) unten: „Ein Thaler Courant" in anderen verzierten lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich großen Ziffern: „**1**“, mit Werthangabe: „Ein Thaler“ in dem inneren Felde derſelben, in Antiquaſchrift, von Zügen umgeben,

4) in der Mitte eine Arabeske, den ſchwarz geſchriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Litera, und die Rückſeite des Control-Stempels umgebend. Nummer, Name des Beamten und Controlſtempel ſtehen auf dem Grundtone des Papiers.

№ 125.
Amortiſirte Staatspapiere.
C. 177. Juni.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewieſenen Staatspapiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
№	Lit.	Thlr.		№	Lit.	Thlr.	
I. Staatsſchuldſcheine de 1811.							
131,635	D.	200	vom 26. Oct. 1846.	55,611	S.	100	vom 28. Jan. 1847.
95,536	K.	100	= 28. Jan. 1847.	55,611	T.	100	
99,493	A.	100		58,251	E.	100	
2,151	C.	200	= 18. März 1847.	68,699	A.	100	= 20. Mai 1847.
58,707	B.	200		26,281	G.	50	= 12. Aug. 1847.
32,790	A.	500	= 24. Juni 1847.	76,891	C.	100	= 24. Juni 1847.
55,910	J.	100	= 29. April 1847.	95,531	G.	100	
101,442	E.	100		117,307	B.	100	
II. Staatsſchuldſcheine de 1842.							
1,219	A.	1000	vom 10. Juni 1847.	8,318	B.	500	vom 10. Juni 1847.
1,220	A.	1000		2,857	F.	100	
17,933	A.	1000		52,712	F.	100	
8,315	B.	500		52,713	F.	100	
8,316	B.	500		52,734	F.	100	
8,317	B.	500					

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* * *

Potsdam, den 3. Juli 1848.

Vorſtehende Liſte der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 9. Juni d. J. von den im Rechnungs-Jahre 1847 gerichtlich amortiſirten Staatspapieren wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 20. v. M. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 4. Juli 1848.

№ 126. Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe. I. 2156. Juni.

Die sehr gesteigerten Einkaufspreise des Chinioidin, des schwefelsauren Chinia und der Königs-Chinarinde haben eine Revision der Taxpreise dieser Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Juni d. J. wird deshalb die folgende, demgemäß bewirkte Abänderung der Arznei-Taxe bekannt gemacht.

Chinioideum	1	Drachme	3 Sgr.	8 Pf.
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	13 „	2 „
„ sulphuricum	1	„	9 „	6 „
Cortex Chinae regius	1	Unze	8 „	— „
„ „ „ contusus et gr. modo. pulv.	1	„	9 „	6 „
„ „ „ subt. pulv.	1	Drachme	1 „	4 „

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Juli 1848.

№ 127. Aufgehobene Viehsperre. I. 2157. Juni.

Da die contagiöse Lungenseuche, welche unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf, bei Luckenwalde, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, geherrscht hat, seit 3½ Monaten gänzlich getilgt ist, so ist die im 37sten Stücke des Amtsblatts von 1847 S. 290 unterm 7. September 1847 publicirte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 128. Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland. I. 2206. Juni.

Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonieen und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 4. Juli 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 129. Die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatper-

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern, einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des

sonen durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 60. Juli.

Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Post-Casse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An Hansemann. von Patow.

das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 4. Juli 1848.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 130. Veränderung in der Haupt-Direction der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft. I. 981. Juni.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des ausgeschiedenen Amtmanns Winterfeldt der Lehnschulzengutsbesitzer Gieseler zu Tremmen zum Haupt-Director der Brandenburgischen Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg gewählt worden, und derselbe daher seine Stelle als Special-Director dieser Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

№ 131. Agentur-Niederlegung und Bestätigung. I. 1681. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Feige zu Schwedt die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Schwedt und Umgegend niedergelegt hat, und daß solche dem Kaufmann F. Schweiger daselbst übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 132. Die Betheiligung der geistlichen Institute und milden Stiftungen bei der Staatsanleihe. II. J. 3100.

Mittelst des abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. ist die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) ausgefertigt werden. Es unterliegt daher fortan keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, soweit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung erscheint es selbst im Interesse der gedachten Anstalten rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind.

Die Königliche Regierung wolle für die schleunige Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses im Kreise des diesseitigen Ressorts Sorge tragen und in Betreff der von Ihr unmittelbar verwalteten Fonds das Geeignete wegen Betheiligung derselben bei der freiwilligen Anleihe veranlassen.

Berlin, den 23. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

* * *

Da die in Gemäßheit Meiner Ordre vom 25. April d. J. (Gesetzsammlung S. 117) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staatsausgaben als eine verzinsliche Staatsschuld nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach eben so vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staatsschulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 10. d. M., daß die Ordre vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Freiherr von Arnim. Hansemann. Graf von Kanitz. von Patow.

An das Staatsministerium.

* * *

Potsdam, den 1. Juli 1848.

Das vorstehende Rescript und die dabei in Bezug genommene Allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch den Verwaltern des Vermögens von Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 3. Juli 1848.

№ 133. Geschäftsbezirk der Wasserbau-Inspectorstelle zu Cöpenick. I. 1831. Juni.

Es wird hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht, daß auch die Strecke des Spreeflusses von Fürstenwalde bis Hangelsberg jetzt dem Geschäftsbezirke der nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1844 (Amtsblatt de 1844 Seite 144) zu Cöpenick errichteten Wasserbau-Inspectorstelle zugelegt ist, und daß die letztere von dem Wasserbau-Inspector Pasewaldt zu Cöpenick verwaltet wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Juli 1848.

№ 134. Ersatz-Aushebung für den Kreis Teltow. I. 221. Juli.

Nicht in Alt-Schöneberg, sondern in Teltow wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung am 19. Juli d. J. zusammentreten, welches hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 224) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 30. Das Institut der Schiedsmänner.

Die unten abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1846 und 1847 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1847 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann Dittrich hier, im Schönhauser Thorbezirk,
2) = Kaufmann Engelbrecht zu Kyritz,
3) = Schiedsmann Otto Gabcke zu Wittstock,
4) = Apotheker Wegener zu Wilsnack,
5) = Schiedsmann F. W. Seidel zu Strasburg in der Ukermark

die Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 15. Juni 1848. Königl. Preuß. Kammergericht.

Summariſche Nachweiſung:

1) der Civil-Prozeſſe (d. h. der gewöhnlichen nach der Prozeß-Ordnung, der ſummariſchen, der Injurien- und der Bagatell-Prozeſſe), welche in den Jahren 1846 und 1847 bei denjenigen Königlichen und anderen Untergerichten im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt, anhängig geweſen ſind, ſo wie

2) der Zahl der von dieſen Schiedsmännern im Jahre 1847 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt ſind.	Gewöhnliche, ſummariſche, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche.
	im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847 mehr als im Jahre 1846	mithin im Jahre 1847 weniger als im Jahre 1846	
Stadtgericht Berlin	46,241	56,468	10227	—	764
Stadtgericht und Juſtizamt Potsdam	2,578	2,941	363	—	107
Im Oſthavelländiſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Cremmen	193	236	43	—	6
Land- und Stadtgericht Fehrbellin	202	299	97	—	4
Stadtgericht Nauen	273	238	—	35	1
Land- und Stadtgericht Spandau	602	713	111	—	92
Im Weſthavelländiſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht und Domgericht Brandenburg	1,083	1,274	191	—	8
Stadtgericht Rathenow	446	477	31	—	67
Im Templiner Kreiſe:					
Stadtgericht Lychen	111	133	22	—	3
Stadtgericht Templin	194	338	144	—	19
Land- und Stadtgericht Zehdenick	764	954	190	—	14
Im Teltower Kreiſe:					
Stadtgericht Charlottenburg	655	847	192	—	4
Land- und Stadtgericht Cöpenick	331	495	164	—	—
Land- und Stadtgericht Mittenwalde	184	216	32	—	4
Land- und Stadtgericht Trebbin	141	171	30	—	—
Land- und Stadtgericht Zoſſen	322	448	126	—	2
Im Zauch-Belziger Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Beelitz	185	226	41	—	50
Land- und Stadtgericht Belzig	521	572	51	—	5
Stadtgericht Treuenbrietzen	131	227	96	—	31
Latus	55,157	67,273	12151	35	1,181

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt ſind.	Gewöhnliche, ſummariſche, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche.
	im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847		
			mehr als im Jahre 1846	weniger als im Jahre 1846	
Transport	55,157	67,273	12151	35	1,181
Im Ruppiner Kreiſe:					
Stadtgericht Granſee	96	128	32	—	45
Land- und Stadtgericht Neuſtadt a. d. D.	205	276	71	—	8
Stadtgericht Neu-Ruppin	762	1,244	482	—	108
Land- und Stadtgericht Alt-Ruppin	283	350	67	—	29
Stadtgericht Wuſterhauſen a. d. D.	150	197	47	—	13
Juſtizamt Rheinsberg	144	233	89	—	31
Im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe:					
Stadtgericht Kyritz	217	273	56	—	119
Stadtgericht Pritzwalk	394	490	96	—	5
Stadtgericht und Juſtizamt, jetzt Land- und Stadtgericht Wittſtock	892	1,210	318	—	210
Patrimonialgericht Meyenburg	85	129	44	—	9
Im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Havelberg	423	515	92	—	16
Land- und Stadtgericht Lenzen	266	313	47	—	11
Stadtgericht Perleberg	341	374	33	—	59
Patrimonialgericht Puttlitz	197	224	27	—	1
Stadtgericht Wilsnack	110	102	—	8	106
Stadtgericht Wittenberge	307	424	117	—	29
Im Oberbarnimſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Freyenwalde	394	408	14	—	66
Land- und Stadtgericht Neuſtadt-Eberswalde	1,299	1,491	192	—	32
Land- und Stadtgericht Strausberg	130	159	29	—	—
Land- und Stadtgericht Wriezen	1,262	1,361	99	—	27
Im Niederbarnimſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Bernau	278	323	45	—	69
Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg	358	533	175	—	3
Land- und Stadtgericht Liebenwalde	438	515	77	—	8
Land- und Stadtgericht Oranienburg	574	847	273	—	6
Latus	64,762	79,392	14673	43	2,191

Digitized by Google

Namen derjenigen Königlichen und anderen Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angeſtellt ſind.	Gewöhnliche, ſummariſche, Injurien- und Bagatell-Prozeſſe waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1847 von Schiedsmännern geſtifteten Vergleiche.
	im Jahre 1846	im Jahre 1847	mithin im Jahre 1847 mehr als im Jahre 1846	mithin im Jahre 1847 weniger als im Jahre 1846	
Transport	64,762	79,392	14673	43	2,191
Im Angermünder Kreiſe:					
Stadtgericht Angermünde	423	495	72	—	54
Patrimonialgericht Greiffenberg	190	192	2	—	14
Schulamtsgericht Joachimsthal	297	343	46	—	25
Stadtgericht Oderberg	208	234	26	—	—
Juſtizkammer Schwedt	1,190	1,367	177	—	22
Im Prenzlauer Kreiſe:					
Stadtgericht Prenzlau und Juſtizamt Brüſſow-Löcknitz und Gramzow	1,746	1,858	112	—	131
Stadtgericht Straßburg	283	245	—	38	200
Im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe:					
Juſtizamt Baruth	266	301	35	—	—
Land- und Stadtgericht Dahme	223	341	118	—	60
Land- und Stadtgericht Jüterbogk	283	280	—	3	36
Land- und Stadtgericht Luckenwalde	526	526	—	—	4
Im Beeskow-Storkowſchen Kreiſe:					
Land- und Stadtgericht Beeskow	744	696	—	48	78
Land- und Stadtgericht Buchholz	346	435	89	—	15
Land- und Stadtgericht Storkow	640	807	167	—	2
Summa	72,127	87,512	15517	132	2,832

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 53. Medicinal-Pfuſcherei.

Mit Bezugnahme auf frühere Bekanntmachungen und in Folge der beſtehenden Verordnungen wird dem Medicinal-Perſonale des dieſſeitigen Verwaltungsbezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die practiſchen Aerzte ſich zu den in ihrer Praxis vorkommenden chirurgiſchen Dienſtleiſtungen nicht der Barbiere und anderer nicht approbirter Perſonen, ſondern lediglich der approbirten Wundärzte bedienen dürfen, da von Nothfällen, in welchen Erſtere ausnahmsweiſe zu dergleichen Geſchäften ab und zu herangezogen werden mußten, wohl auf dem platten Lande und in kleinen Städten, nicht aber hierorts die Rede ſein kann. Daſſelbe gilt in Rückſicht der Aſſiſtenz, welche ſich approbirte Geburtshelfer bei Entbindungen leiſten laſſen, ſo weit dieſe überhaupt eine Beiſtandsleiſtung durch andere Perſonen, als durch approbirte Hebammen bedingen können.

Diejenigen Herren Aerzte, welche durch Verabsäumung dieser Anordnung der Pfuscherei nicht approbirter Medicinal-Personen Vorschub leisten, machen sich für die Contravention und den etwa dadurch bewirkten Schaden verantwortlich, während die Pfuscher selbst, auch ohne Schaden oder Nachtheil bewirkt zu haben, der gesetzlichen Strafe anheim fallen.

Berlin, den 22. Juni 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 64. Entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engern Polizeibezirks von Berlin die entgeldliche Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besondern Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die bisher sehr wohlthätig gewesene Controle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch unter Aufhebung des frühern Publikandums vom 16. Dezember 1840 (Intelligenzblatt von 1846 № 105) Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für Geld fremde, noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen.

§ 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist.

§ 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden und wird im Fall einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen.

§ 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des obengedachten Vereins.

§ 5. Allen durch Erkennungskarten legitimirten Mitgliedern dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden.

§ 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Berlin, den 8. März 1847. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 22. Juni 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Juli 1848.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Goldarbeiter-Gehülfe Daniel August Nathanael Herbst aus Lübben, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 24. Juni 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Daniel August Nathanael Herbst. Derselbe ist 22 Jahre alt, evangelischer Religion, in Lübben geboren, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augen, desgleichen Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, breite Nase, proportionirten Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, ist von mittler Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unter dem 8. und resp. 14. Juni d. J. steckbrieflich verfolgte Gärtner Hamann ist heute eingeliefert, und jener Steckbrief hierdurch erledigt.

Neustadt-Eberswalde, den 23. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Wanderpaß.

* Der Handschuhmachergeselle Leopold Lechner hat seinen ihm unterm 22. November 1847 zu Ellingen ausgestellten, auf 3 Jahre und für die deutschen Bundesstaaten gültigen, zuletzt hier unterm 16. d. M. nach Niemegk visirten Wanderpaß in Charlottenburg verloren.

Dies wird zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht, und gedachter Wanderpaß für ungültig erklärt.

Oberberg, den 27. Juni 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 26. zum 27. Juni ist dem Bauer Christian Haseloff zu Prützke eine schwarze Stute, 10 Jahre alt, 5 Fuß einige Zoll groß, mit weißer Schnebbe, und dem Bauer Simon Kluth ebendaselbst eine schwarzbraune Stute, 7 Jahre alt, 4 Fuß einige Zoll groß, ohne Abzeichen, von der Prützker Nachtweide gestohlen worden.

Wir warnen hiermit vor dem Ankauf der Pferde mit dem Ersuchen, diejenigen Umstände, welche zur Ermittelung des Thäters führen, bei uns anzuzeigen. Brandenburg, den 27. Juni 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 23. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Aufgebot.

Wer einen Anspruch zu haben vermeint, wofür die Caution von 700 Thlrn. haftet, welche der jetzige Actuarius Thiele zu Naun als vormaliger Deposital- und Salarien-Kassenrendant bei uns bestellt hat, melde denselben spätestens in dem dazu auf

den 6. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin an, denn insoweit dies nicht geschieht, wird die Caution an den Thiele zurückgegeben werden.

Belzig, den 19. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Auf dem in unserm Hypothekenbuche von Alt-Grimnitz Nr. 18 verzeichneten Büdnerhause des Eigenthümers Christian Friedrich Stabenow sind Rubr. III Nr. 1. 76 Thlr. 14 Sgr. 1½ Pf. Muttergut für Carl Höcker aus dem Recesse vom 26. Juli 1776 eingetragen.

Diese Post ist angeblich längst getilgt, es hat aber weder die Quittung des unstreitigen letzten Inhabers beigebracht, noch dieser selbst oder dessen Erben nachgewiesen werden können. Wir haben deshalb zur Anmeldung etwaniger Ansprüche auf diese Post einen Termin auf

den 16. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, zu welchem der eingetragene Gläubiger oder dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotene Post präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Joachimsthal, den 15. April 1848.

Königl. Schulamts-Gericht.

Die Müller Arendtschen Erben behaupten, daß die auf hiesigem Felde belegenen und Band VII Seite 145 unsers Hypothekenbuchs als Eigenthum des Müllers Martin Heinrich Nebe eingetragenen zwei halben Hufen Acker und ein Kotzerland durch gerichtliches Erkenntniß dem Rittergutsbesitzer Ernst Christoph Friedrich von Rohr zu Penzlin zugeschlagen worden. Sie können dies jedoch nicht nachweisen. Auf ihren Antrag werden daher alle, welche auf gedachte Grundstücke Eigenthums- oder andere Realansprüche haben, aufgefordert, uns solche

am 11. October 1848

im hiesigen Gerichtszimmer anzuzeigen. Bemerkt wird, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Eigenthums- oder anderen Realansprüchen auf gedachte Grundstücke werden präcludirt werden, auch daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Meyenburg, den 13. Juni 1848.

von Rohrsches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Köthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,183 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll
am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll
am 20. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1848.

Das dem Cassetier Wilhelm Carl Ludwig Koblank gehörige, in der Ackerstraße belegene, und im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2086 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 923 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll
am 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll
am 5. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Particulier Philipp Julius Kuhn unterm $\frac{11}{16}$. November 1847 adjudicirte, zur Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmannschen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche der Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll
am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7335 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll
am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee rechter Hand belegene, in dem Hypothekenbuche der Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 33 auf den Namen des Zimmer-

poliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 796 Thlr. 29 Sgr., soll

am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätenden werden, und zwar letztere bei Vermeidung der Präclusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier in der Köthener Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1824 auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Stolze eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1941 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., soll am 14. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 55 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 481 auf den Namen des Weinhändlers Johann George August Schnur verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Gustav Alexander Maykowski zugehörige, in der Klosterstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1848.

Das hierselbst in der Jüdenstraße Nr. 31 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 543 verzeichnete, dem Schankwirth Johann Christian Schmoock gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4427 Thlr. 7 Sgr., soll

am 13. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 6. Juni 1848.

Das dem Schmiedemeister Johann Ludwig Kerskes zugehörige, in der Müllerstraße Nr. 76 am Pankower Holzwege belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 267 verzeichnete Erbpachtsgrundstück von sechs Morgen Flächeninhalt, nach Abzug des darauf ruhenden Erbpachts-Canons von 6 Thlr. jährlich, als Baustelle abgeschätzt auf 150 Thlr. zufolge der, nebst Hypothe-

kenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5¾ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.,

mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 " — " — "

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. Januar 1848.

Das der Wittwe Lehmann und der minorennen Marie Louise Lehmann gehörige, zu Groß-Ziethen belegene Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 10,647 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können im 11ten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Redernsches Gericht über Goerlsdorf, Welsow ꝛc.

Der im Dorfe Welsow bei Angermünde belegene, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 1 Pag. 181 seq. verzeichnete, dem Bauer Holzkamm und den drei Geschwistern Zimmermann gehörige Erbpachtsbauerhof, abgeschätzt auf 5334 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 10. August 1848, von Vormittags 11 Uhr ab in Welsow im Hause des gedachten Bauerhofes subhastirt werden.

Greifenberg i. d. Ukerm., den 27. Januar 1848.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Exlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Lohgerber Röseckeschen Liquidationsmasse gehörigen Realitäten, als

1) Das im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 209 Nr. 556 verzeichnete, in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den damit verbundenen Gärten, nämlich:
   a) dem Vol. XI Fol. 34 Nr. 2b verzeichneten, ehemals Tuchmacher Johann Friedrich Griebenschen halben Garten,
   b) dem Vol. III Fol. 220 Nr. 561 b verzeichneten, vormals Schuhmacher Lenzschen Garten,

so wie nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Gesammtwerth von 1262 Thlr. 12 Sgr. ⅓ Pf. haben, und deren Verkauf als ein Ganzes erfolgen soll;

2) das Vol. III Fol. 211 Nr. 557 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gleichfalls in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, gerichtlich abgeschätzt auf 257 Thlr. 2 Sgr. 10½ Pf.,

sollen in dem auf

den 11. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke anberaumten Licitationstermin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten haben spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion ihre Ansprüche geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 17. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Havelberger Straße Nr. 19 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Schneiders Christian Dittmann mit halber Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1292 Thlr. 19 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Das in der Grünstraße Nr. 23 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 87 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Handelsmanns Friedrich Maaß mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1387 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. April 1848.

Die dem Ackerbürger Friedrich Telschow und dessen Ehefrau geb. Wendt gehörigen Grundstücke,

a) das Wohnhaus in der Schützenstraße Nr. 16 hierselbst, eine volle Wache mit Hausacker, Hauswiese und Rodahnkavel, halbem Hagenplan und Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1452 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.,
b) die vorm Wittstocker Thor am Saarnower Weg belegene Scheune, abgeschätzt auf 225 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,

zufolge der, nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 12. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. April 1848.

Das dem Karousselbesitzer Johann Heinrich Christian Karl Giese hierselbst gehörige Grundstück, nemlich das am Parchimer Thore im Isten Bezirk sub Nr. 124d an der Hamburger Chaussee belegene, Vol. XI Pag. 281 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 601 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September 1848,
Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht zu Bochin. Lenzen, d. 20. April 1848.

Die dem Mühlenbesitzer Jacob Ludwig Denkmann gehörige und bei Nausdorff belegene Bockwindmühle und das demselben gehörige Haus im Dorfe Nausdorff, beides im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 309 eingetragen und gerichtlich abgeschätzt, die Bockwindmühle zu 947 Thlr. 15 Sgr. und das Haus zu 588 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., sollen

am 9. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bochin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. April 1848.

Das dem Schuhmacher August Rietz gehörige, hierselbst an der Neu-Brandenburger Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche von den Kuhdamm-Grundstücken Vol. II Nr. 90 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1468 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 2. Mai 1848.

Die wie nebenstehend in unserm Hypothekenbuche verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke in resp. bei Belzig:

1) das brauberechtigte Wohnhaus am Markte Vol. III Nr. 104 Pag. 49 . . . 553 Thlr.,
2) die Viertel-Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore Vol. I Nr. 50 Pag. 981 der Landungen . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
3) der Garten daselbst Vol. VI Nr. 289 Pag. 609 . . . . . 171 Thlr. 10 Sgr.,
4) die Kavel zwischen Richter und Schür Vol. I Nr. 20 Pag. 381 der Landungen 123 Thlr. 10 Sgr.,

welche der Bäckergeselle Friedrich Felber für 615 Thlr. — 75 Thlr. — 140 Thlr. und 152 Thlr. erstanden, wofür er aber die Kaufgelder nicht bezahlt hat, sollen deshalb anderweitig am

8. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendige Subhastation.

Templin, den 12. Mai 1848.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Böttcher Rohr, Charlotte gebornen Bredereich, gehörige Grundstücke:

1) das in der Grünstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. II a Nr. 237 Pag. 613 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 639 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 63 Fol. 141 verzeichnete Erbgarten, abgeschätzt auf 173 Thlr.,
3) die vor dem Mühlenthore hier belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 118 Pag. 917 verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 118 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., so wie
4) die zum Nachlaß des Schlächtermeisters George Heinrich Kanz gehörige, in hiesiger Feldmark belegene und im Hypothekenbuche Vol. III a Nr. 361 Pag. 385 verzeichnete Viertelhufe Land nebst dazu gehöriger Wiese bei der Fährbrücke, abgeschätzt auf 512 Thlr., sollen

am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 13. Mai 1848.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll Schuldenhalber in dem

am 29. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tischlergesellen Christian Friedrich Schmidt hier gehörige, auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2274 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fibdicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,

2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,
3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:
   a) eine halbe Hufe Acker,
   b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
   c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
   d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
   e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
   f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr., sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 15. Mai 1848.

Das dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Bahrfeld gehörige, in der Breiten Straße belegene, und Vol. I Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Land- und Graskavel gerichtlich abgeschätzt auf 3576 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneidermeister Christian David Wischer gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Mühlenstraße sub Nr. 136 belegene, Vol I Fol. 136 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 637 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein werktäglich in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, nemlich:

1) der Schneidermeister Georg Friedrich Wischer,
2) der Schneidermeister Christian David Wischer,
3) der Christian David Friedrich Wischer,
4) die Charlotte Sophie Wischer resp. deren Erben,

werden zu dem obigen Termin öffentlich hierdurch vorgeladen.

Rathenow, den 15. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf
Behufs der Erbtheilung.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 17. Mai 1848.

Das hier am Töpfermarkte Nr. 1 belegene Haus der Kaufmann Carl August Tauscherschen Erben, abgeschätzt auf 4982 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und zu 15 Sgr. zu haben bei W. Sipmann, in **Potsdam Hoditzstraße Nr. 3.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. Juli 1848.

Patent-Aufhebung.

* Das den Candidaten der Philosophie, Friedrich Wegener und Adolph Martin zu Halle a. S., unterm 19. August 1847 ertheilte Patent,

auf ein Verfahren, Chlorblei zu gute zu machen und Aetz-Natron in kohlensaures Natron umzuwandeln,

ist aufgehoben worden.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßspäne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

ist aufgehoben worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Handelsmann Gerson Löwinstein aus Trebbin, ist dringend verdächtig, mehrere Betrügereien begangen zu haben, und hat sich von hier, wo er zuletzt gewesen, entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 28. Juni 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Gerson Löwinstein. Derselbe ist 35 Jahre alt, jüdischer Religion, zu Cracow geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbrauen, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache mit jüdischem Dialect und hat keine besondern Kennzeichen.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Handlungsdiener Max (eigentlich Marcus) Cohnheim, aus Fraustadt, ist des Hochverraths verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 30. Juni 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Marcus Cohnheim. Derselbe ist 21 Jahre alt, jüdischer Religion, in Fraustadt geboren und kann nicht näher bezeichnet werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher signalisirte Johann Christian Haun, aus Schwerstadt, Kreis Weißensee, ist dringend verdächtig, am 22. März dieses Jahres an den Handelsmann Carl John, aus Breitungen, Kreis Sangerhausen, einen Raubmord verübt zu haben. Aller Nachforschungen ohngeachtet, ist es bis jetzt nicht gelungen, dessen Person zu erlangen oder seinen Aufenthalt aus-

findig zu machen. Wir ersuchen alle Civil-, Militair- und Polizeibehörden ergebenst, denselben im Betretungsfall zu verhaften und den hiesigen Amts-Gerichten schleunigst Nachricht zu ertheilen.

Gebesee bei Erfurt, den 24. Juni 1848.

Die Amts-Gerichte. Weber.

Signalement des Johann Christian Haun. Alter: 33 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: roth, Backenbart: röthlich, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt; viel Sommersprossen. Besondere Kennzeichen: Zeigefinger der linken Hand steif.

Kleidungsstücke, in welchen derselbe zuletzt am 22. März gesehen worden:

Oberrock von dunkelblauem Tuch,
Chemisettchen, roth und weiß gestreift,
Beinkleider, helle, lange,
Zugstiefeln, sogenannte Fuhrmannsstiefeln,
Mütze von dunkelblauem Tuch,
Halsbinde, schwarz.

An Papieren, welche derselbe bei sich führt:

Ein Attest über dessen Führung, ohngefähr in der Mitte des Monats März vom Schulzen Brauer in Schwerstadt ausgestellt. Außerdem wird derselbe vielleicht einen Reisepaß vom Landräthlichen Amte in Weißensee, d. d. 29. April 1846, nach Rudolstadt dirigirt, bei sich führen.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Carl Christian Altenstein, aus Kyritz, welcher hier wegen gewaltsamen Diebstahls verhaftet worden, hat in der Nacht vom 27. zum 28. d. M. Gelegenheit gefunden, aus seinem sehr festen Gefängnisse, in welchem er sich geschlossen befunden, unter Zurücklassung seiner Fesseln zu entweichen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst, auf den ꝛc. Altenstein, welcher ein höchst gefährliches Subject ist, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Neu-Ruppin, den 28. Juni 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Altenstein, Vornamen: Carl Christian, Geburts- und Aufenthaltsort: Kyritz, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: klein, Bart: schwach, im Entstehen, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Leberfleck von der Größe einer Bohne am linken Unterschenkel.

Bekleidung.

1) ein blaugestreiftes Hemde,
2) ein Paar graue Militairhosen,
3) ein rothbuntes Halstuch,
4) eine rothcarrirte Sommerweste.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Brauergehülfe Johann Conrad Beer, aus Neustadt an der Aisch in Bayern, hat sein von dem Königlichen Landgericht daselbst am 6. April 1847 ausgestelltes, bis 30. September 1850 gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 28. Februar d. J. von der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin nach Berlin visirt worden ist, hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 20. Juni 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Brauergehülfen Beer. Familienname: Beer, Vorname: Johann Conrad, Geburtsort: Neustadt an der Aisch in Bayern, Religion; evangelisch, Alter: im Jahre 1825 geboren, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: gewöhnlich, Mund: aufgeworfen, Bart: rasirt, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt. Besondere Kennzeichen keine.

Gerichtliche Bekanntmachung.

* Bei einem vielfach bestraften Diebe sind am 9. Juni d. J. zu Bahrnow 12 Ellen heedene Leinewand in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei uns zu melden, seine Ansprüche zu bescheinigen und die zur Ueberführung des Diebes dienenden Thatsachen und Beweismittel anzuzeigen, um dann die Leinewand in Empfang zu nehmen.

Wittenberge, den 1. Juli 1848.

Das v. Jagowsche Gericht zu Dallmin.

Weidenholz-Lieferung.

Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klafter Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden.

Das Holz muß von der Rinde vollständig befreit sein — die einzelnen Stäbe müssen durchschnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch schwächer sein —

dickere Zweige als solche, die einmal übers Kreuz gespalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden.

Das Holz muß auf Kosten des Lieferanten bis in die Fabrik geschafft und in die daselbst befindlichen Klafter-Stapel gesetzt werden.

Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — doch nicht unter 40 Klafter — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit sind, wollen ihre Preisforderungen, so wie den von ihnen zu bestimmenden Lieferungstermin, unter der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung von Weidenholz",

versiegelt und portofrei der unterzeichneten Direction bis zum 19. Juli d. J. einsenden, in deren Büreau die Eröffnung der Submissionen den 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, stattfinden wird.

Der Unternehmer hat eine Caution von einem Fünftel des Werthes der Lieferung zu stellen und den Contract-Stempel, so wie die Insertions-Gebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am Freitag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Nassenheide auf der Kunststraße zwischen Berlin und Neu-Strelitz vom 1. k. M. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 4. Juli 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schlossermeister Jean Paul Battre gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Auguste Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tischlermeister Carl Heinrich Oesselmann gehörige, hierselbst in der Petristraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schlesischen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magistratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wiese, gerichtlich abgeschätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., soll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Oehlke mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäusern in der Kirchstraße und 3 Hauskaveln, abgeschätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei dem Dorfe Strubensee gelegene, Vol. I Fol. 79 des Hypothekenbuchs von Strubensee verzeichnete, dem Mühlenmeister Schultz gehörige, auf 1633 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzte Windmühle soll auf

den 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alt-Ruppin, den 23. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 31. Mai 1848.

Das zur Nachlaßmasse des Maurermeisters Walter gehörige, hierselbst belegene Vol. I Nr. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem

am 9. October 1848, 10 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine Schuldenhalber verkauft werden. Die mit 4804 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein ist in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Freiwilliger Verkauf.

Der den Erben des Bauerwirths Vicenz gehörige, im Hypothekenbuche von Felchow sub Nr. III Fol. 17 sequ. verzeichnete Bauerhof, gerichtlich abgeschätzt auf 1663 Thlr. 21 Sgr., soll

am 18. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtszimmer zu Felchow subhastirt werden.

Taxe, Bedingungen und Hypothekenschein sind in unserer hiesigen Registratur einzusehen.

Angermünde, den 7. Juni 1848.

von Winterfeldsches Gericht über Felchow.

Nothwendige Subhastation.

Ein Theil einer Hufe Acker, eine Scheune und ein halber Horstgarten zu Mehenburg, der Wittwe Telschow und den Geschwistern Telschow gehörig, taxirt zu 682 Thlr., sollen am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Mehenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, am 21. Juni 1848.

Das dem Milchpächter Johann Friedrich Lemm und dessen Ehefrau, Sophie geb. Zehmke gehörige, zu Birkenwerder belegene, im Hypothekenbuch von Birkenwerder Vol. I Nr. 38 verzeichnete, auf 1200 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Ländereien, soll in dem

am 7. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

☞ Verkauf eines ländlichen Grundstücks. ☜

Ein in einem großen Dorfe belegenes Grundstück, worin Material-Geschäft, Bäckerei und Schankwirthschaft mit gutem Erfolg betrieben wird und wozu circa 40 Morgen Garten, Wiesen und Ackerländereien gehören, ist für einen höchst billigen Preis zu verkaufen durch W. E. Seidel in Zehdenick.

Spitzkugelbüchsen,

Büchsflinten, Doppelflinten aus Suhler Fabriken, Hirschfänger, so wie Waffen jeder Art nebst allen Schieß- und Jagdgeräthen empfiehlt die Messerfabrik und Stahlwaarenhandlung von L. Fritz, Nauener Straße Nr. 24 am Wilhelmsplatz in Potsdam.

Schöne stark gearbeitete büchene Felgen, zu 26, 22 und 18 Zoll, Axhölzer verschiedener Stärke, wie 3 und 4zöllige büchene Bohlen, empfehle ich in großer Auswahl zu ganz billigen Preisen mit der Bemerkung, daß die Felgen und Axhölzer hier bei mir im Hause, die Bohlen dagegen in der Heide bei Uetzdorff, eine Meile von Bernau zu jeder Zeit zu haben sind. Kaufliebhaber lade ich hiermit bestens ein.

Liebenwalde, den 27. Juni 1848.

Der Kaufmann Buchholtz.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28 Den 14. Juli 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 27ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält:

№ 2992. Allerhöchſter Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Miniſteriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präſidenten von Auerswald zum Präſidenten deſſelben.

Das diesjährige 28ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält:

№ 2993. Allerhöchſter Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittſtock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Wittſtock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiscaliſchen Vorrechte.

№ 2994. Allerhöchſter Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbeſtimmung im § 2 des Reglements über das Waſſerhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

№ 2995. Proviſoriſche Verordnung, die Zoll- und Steuerſätze vom ausländiſchen Zucker und Sirop und vom inländiſchen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend. Vom 18. Juni 1848.

№ 2996. Allerhöchſter Erlaß vom 24. Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

№ 135.
Die verzinsliche freiwillige Staatsanleihe.
C. 51. Juli.

Potsdam, den 12. Juli 1848.

In Folge eines an uns ergangenen Reſcripts des Herrn Finanz Miniſters Hanſemann Excellenz vom 7. d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden ſollen, bei Erlaß des Geſetzes wegen der beabſichtigten Zwangs-Anleihe bekannt gemacht werden wird, und daß es die Abſicht iſt, dieſen Termin in dem vorzulegenden Geſetzentwurfe auf den 1. Auguſt d. J. feſtzuſetzen, ſo daß Beiträge, welche bis zu dieſem Termine nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt ſind, nicht berückſichtigt werden können.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

№ 136.

Nachweiſung
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
ſtattgefundenen Getreide- und
pro Juni

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
1	Beeskow	1	21	2	—	27	1	—	26	10	—	19	1	1	15	2	—	—	—
2	Brandenburg ...	1	22	2	1	2	4	—	21	7	—	20	11	1	20	—	—	17	6
3	Dahme	2	2	1	1	2	7	—	25	—	—	25	6	2	15	6	—	23	7
4	Havelberg......	1	28	9	1	—	8	—	24	5	—	21	2	1	9	—	—	22	6
5	Jüterbogk	2	1	2	1	1	8	—	23	9	—	22	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	—	1	5	—	—	27	10	—	24	4	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	1	25	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	7	6	1	5	—
8	Oranienburg....	1	27	6	1	3	10	—	25	6	—	20	4	1	14	6	—	15	11
9	Perleberg	1	26	6	—	28	8	—	25	1	—	22	6	—	—	—	—	—	—
10	Potsdam	1	23	—	1	3	8	1	—	—	—	25	6	—	—	—	—	16	7
11	Prenzlau	1	20	4	1	—	10	—	24	3	—	19	11	1	1	6	—	10	—
12	Rathenow	1	28	1	1	4	—	—	28	3	—	21	10	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	1	27	—	1	—	9	—	24	8	—	21	1	1	13	7	—	—	—
14	Schwedt	1	20	—	1	1	4	—	25	3	—	19	3	1	8	1	—	—	—
15	Spandau	1	25	2	1	4	5	—	29	2	—	24	7	1	17	7	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	—	—	21	—	—	19	—	1	10	8	—	—	—
17	Templin.......	1	25	—	1	2	—	1	10	—	—	27	6	1	20	—	—	17	—
18	Treuenbrietzen...	1	29	1	1	3	3	—	24	3	—	22	10	1	25	—	—	25	—
19	Wittſtock	2	—	8	1	1	10	—	23	1	—	19	3	—	—	—	—	17	6
20	Wriezen a. d. O.	1	21	9	—	28	7	—	23	3	—	21	11	1	16	—	—	—	—

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	9	6	—	12	2	1	3	3	—	6	10	1	3	1	3	6	—	5	1	5	—
6	—	—	—	18	9	1	3	3	6	7	6	1	1	1	2	2	6	13	4	7	—
7	—	—	—	16	9	—	6	3	—	5	10	1	5	1	8	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	14	4	—	6	2	6	7	6	1	3	1	3	3	—	15	—	8	—
6	6	8	—	—	—	—	9	3	—	6	6	1	—	2	6	3	—	7	—	6	—
4	26	7	—	19	10	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	4	—	16	8	5	8
5	15	—	—	20	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
5	16	10	—	19	9	1	—	3	6	9	—	1	3	—	—	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	12	9	—	11	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	9	—	8	—
6	23	6	—	21	1	—	—	3	3	9	6	1	5	1	11	3	6	10	—	7	2
6	15	—	—	11	7	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	15	—	—	16	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	8	—
5	15	—	—	15	6	1	—	3	—	7	6	1	—	1	3	2	6	13	—	6	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	9	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	14	10	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	10	—	—	16	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
7	—	—	—	20	—	—	8	2	6	7	6	1	3	1	6	3	—	6	8	7	1
4	13	9	—	14	8	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	20	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juli 1848.

№ 137. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Juni 1848. I. 711. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	26	Sgr.	3	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	4	"
für den Scheffel Hafer	—	"	23	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	9	"	9	"
für den Centner Heu	—	"	23	"	9	"
für das Schock Stroh	6	"	20	"	11	"
für den Centner Hopfen	8	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 138. Die Ermäßigung des Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden. I. 504. Juli.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfund . . . . . 2 ſpfennig,
für das Mehrgewicht . . . . . 3 ſpfennig,

wird vom 1. August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 ſpfennig pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 10. Juli 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 31. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit,

oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 55. Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen.

Im § 4 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 87) heißt es wörtlich:

„2c. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für „die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der „Obrigkeit gestattet werden."

Obschon nun bereits durch die Bekanntmachung vom 28. April d. J. darauf hingewiesen wurde, daß nach dem Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung alle Volks-Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß statthaft sind, so ist dennoch dagegen mehrfach gefehlt worden. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen:

daß Jeder, welcher Volks-Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß zusammenberuft oder sich als Redner oder Ordner bei denselben betheiligt, der Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden wird. Die Strafe wird hiermit auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt.

Berlin, den 9. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der Königliche Oberamtmann Carl Emil von Freier die General-Pacht der Domainen-Vorwerke Goldbeck, Scharfenberg und Wittstock von Trinitatis d. J. ab mittelst Cession auf seinen Bruder, den Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm von Freier übertragen hat, ist letzterer in Stelle seines Bruders zum Königlichen Domainen-Beamten ernannt, und als solcher vorschriftsmäßig vereidigt und mit der Polizei-Verwaltung, so wie der Gefälle-Rendantur des Domainen-Amts Goldbeck-Wittstock beauftragt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Robert Friedrich Wilms, Carl Wilhelm von den Steinen, Hugo Stefart und Julius Friedrich Arendt zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Arthur Rudolph Bredschneider zu Berlin ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Frühprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche zu Berlin, Johann Carl Friedrich Weitling, ist als erster Prediger am Großen Friedrichs-Waisenhause und Neuen Hospital ebendaselbst angestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Prötzel, Carl Gottlieb Heinrich Lehmann, ist zum evangelischen Prediger zu Briest und Fredersdorf, Superintendentur Gramzow, und der Predigtamts-Candidat Ernst Adolph Stobwasser zum evangelischen Prediger zu Nowaweß, Superintendentur Potsdam, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche Joseph Henke ist zum vierten Kaplan bei der St. Hedwigs-Kirche in Berlin ernannt.

Der seitherige interimistische Communal-Lehrer Carl August Mohr ist als Lehrer an der 9/10ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Der Brückenwärter Neubauer zu Moabit ist in die Brückenwärterstelle bei der Zugbrücke zu Havelberg versetzt, und dagegen dem Brückenwärter Seelicke bei der letztgedachten Zugbrücke die Brückenwärterstelle bei der Moabiter Spreebrücke übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die unverehelichte Wilhelmine Kublank, zu Hinzdorf, in der Westpriegnitz, hat am 21. December v. J. einen Menschen, welcher auf dem Karthanefluß durch das Eis eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 11. Juli 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dansdorf in der Superintendentur Belzig ist am verwichenen Pfingstfeste von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde, welches jedoch nicht genannt sein will:

1) eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Kaisertuche mit gelben wollenen Frangen,
2) eine dergleichen Taufstein-Bekleidung,
3) eine schwarze Sammetdecke über das Bibelpult mit silbernen Frangen und dergleichen Inschrift: Der Herr ist mein Hirt;
4) eine dergleichen Altardecke mit dergleichen Inschrift: Ehre sei Gott in der Höhe;

an Werth 32 Thlr., geschenkt worden.

(Die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1848 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen ist mit der № 27 bereits ausgegeben; zwei Oeffentliche Anzeiger hierbei.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Juli 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Privatschreiber Friedrich Wilhelm Voß, von hier, ist des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Privatschreibers Friedrich Wilhelm Voß. Derselbe ist 57 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat weiß melirte Haare, braune Augen, dunkle Augenbrauen, längliches Kinn, desgleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große Nase, gewöhnlichen Mund und ist von kleiner Gestalt.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Folgende nachstehend näher signalisirte Personen:

1) der Arbeitsmann, frühere Kutscher Johann Carl Kunze, aus Sennewitz bei Halle gebürtig,

2) der Arbeitsbursche Franz August Herrmann Teiser, aus Brandenburg gebürtig,

sind vor vollständiger Abbüßung einer wegen Landstreichens gegen sie erkannten sechswöchentlicher Strafarbeit am 19. v. M. aus der hiesigen Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die genannten Personen vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleit in das hiesige Arbeitshaus gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 30. Juni 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

1. Signalement des Kunze.

Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Statur: mittel, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: desgl., Augen: bläulich, Stirn und Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Bart: blond, Stirn: rund, Zähne: oben fehlt ein Vorderzahn. Besondere Kennzeichen: dicht unter dem linken Mundwinkel und links an der Nase ein Geburtsmaal.

2. Signalement des Teiser.

Alter: 15 Jahre, Statur: klein und schwächlich, Gesicht: lang und schmal, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: blond, Augenbrauen: desgl., Augen: grau, Stirn: frei, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: länglich, Zähne: vollzählig. Besondere Kennzeichen: Narben von aufgeschnittenen Drüsen am Halse und eine Narbe über dem rechten Auge.

Bekleidet waren beide mit der gewöhnlichen leinenen Hauskleidung.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Am 28. Juni d. J. ist ein unbekannter, von der Verwesung noch nicht ergriffener Leichnam an dem großen Wühnsdorfer See gefunden worden, der mit langen zweinäthigen Stiefeln, braunen Tuchbeinkleidern, grauer Tuchweste, ledernen Tragebändern, blauem Halstuche, grauer Nankingjacke und einem Hemde ohne Zeichen bekleidet war. Außerdem haben sich unweit der Leiche eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, ein Paar blaue Zeughosen, ein Hemde, eine blaue Schürze und ein blauer Tuchrock und in der Tasche des letzteren ein kleines Gebetbuch, ein Kalender und ein Wanderbuch vorgefunden. Der Inhaber des letzteren wird als der Webergeselle Johann Gottfried Leonhardt aus Breitenbach bei Rossen, im Königreich Sachsen, im Jahre 1810 geboren, bezeichnet.

Der Verstorbene war dem Ansehen nach im Alter von einigen dreißig Jahren, von kleiner Statur, mager, hatte dunkelblonde Haare, hohe Stirn, blaue Augen, proportionirten Mund, volles Kinn, spitze und lange Nase, vollständige Vorderzähne und Blatternarben im Gesicht. Spuren äußerer Gewalt sind nicht wahrgenommen worden.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von ihm und der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung im Termine,

den 18. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt. Zossen, den 3. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Gerichtliche Bekanntmachung.

* Am 1. Juli d. J. ist hierselbst in der Oberhavel bei den Fischerhäusern der Leichnam eines neugebornen Knaben gefunden worden, ohne daß sich bis jetzt die Mutter des Kindes hätte ermitteln lassen. Es werden demnach alle Diejenigen, welche über diese Mutter Auskunft geben können, hiermit aufgefordert, so schleunig als möglich davon unserm Untersuchungs-Richter, Land- und Stadtgerichts-Rath Heyder, mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht für den Anzeigenden.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 6. Juli 1848.

Verlorner Reisepaß.

* Der Arbeitsmann Friedrich August Ferdinand Lappe, hier am 5. December 1814 geboren, hat angeblich den hier am 4. Mai d. J. ausgestellten, ein Jahr gültigen Reisepaß, zwischen Spandau und Nauen, verloren. Zu Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß Lappe 5 Fuß 2 Zoll groß ist, blonde Haare und blaugraue Augen hat.

Brandenburg, den 25. Juni 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 22. d. M., Vormittags 9 Uhr,

das in der Nähe des Dorfes Dyrotz an der Chaussee belegene ehemalige Chausseegeld-Erhebungs-Etablissement nebst Garten, dessen jetziger Werth, nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe 1900 Thlr. beträgt, unter Vorbehalt des höheren Zuschlages, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen.

Indem wir Kauflustige hierzu einladen, bemerken wir noch, daß zur Sicherung des Meistgebots eine Caution von 100 Thlrn. baar bei uns zu deponiren ist, und daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen ebenfalls in unserem Amtslocale während der Dienststunden ausliegen.

Potsdam, den 3. Juli 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichtete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse,

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Trampe, zwischen Neustadt-Eberswalde und Werneuchen, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 3. Juli 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unter-

zeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 6. Juli 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Prelle zu Kramnitz hat Absicht, anstatt seiner am 30. März d. J. abgebrannten Mahl- und Schneidemühle, eine neue Mahlmühle mit 2 Mahlgängen, 1 Graupengange und einer Reinigungsmaschine mit stehendem Vorgelege und hölzernen Rädern, auch

eine neue Schneidemühle mit einer Säge und eisernem Getriebe zu erbauen. Beide Mühlen werden, wie die alten waren, oberschlächtig, es bleiben aber die Arche und der Fachbaum unverändert.

In Verfolg einer Regierungs-Verfügung bringen wir dies nach den Bestimmungen des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen dieses Unternehmen, binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei uns anzumelden.

Amt Alt-Ruppin, den 4. Juli 1848.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Petsch zu Clausdorf hat die Absicht, auf seinem dortigen Ziegelei-Grundstücke einen Dampfkessel für eine Hochdruck-Dampfmaschine von zwölf Pferdekraft zum Betriebe eines Thonschneiders einschließlich einer Schlemmmaschine, so wie einer Gyps-, Mahl- und Schneidemühle aufzustellen.

Im Gefolge des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird das Bau-Unternehmen des Petsch mit der Maaßgabe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist, beim unterzeichneten Rent-Amte anzumelden haben.

Zossen, den 4. Juli 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Es werden alle Diejenigen, welche an die von dem pensionirten Gerichtsdiener und Executor Thielecke bestellte Dienst-Caution von 30 Thlrn. Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 4. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche auf die Caution für verlustig erklärt, und letztere an den ꝛc. Thielecke zurückgezahlt werden wird.

Zehdenick, den 30. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In den hiesigen städtischen Forst-Revieren ist eine Waldwärterstelle vacant, welche neben freier Wohnung mit einem jährlichen Einkommen von 96 Thlrn. und 2 Klafter kiehnen Klobenholz dotirt ist.

Wir fordern daher Civilversorgungs-Berechtigte Militair-Invaliden auf, sich hierzu unter portofreier Einreichung ihres Versorgungsscheins und der über ihre Führung sprechenden Atteste innerhalb drei Monaten bei uns zu melden.

Templin, den 3. Juli 1848.

Der Magistrat.

Weidenholz-Lieferung.

Für die Königliche Pulverfabrik bei Spandau sollen 270 Klafter Weidenholz von nachstehender Beschaffenheit geliefert werden.

Das Holz muß von der Rinde vollständig befreit sein — die einzelnen Stäbe müssen durchschnittlich 1 Fuß Länge und nicht über 1½ Zoll Stärke haben, dürfen jedoch schwächer sein — dickere Zweige als solche, die einmal übers Kreuz gespalten Stäbe von der gedachten Stärke ergeben, dürfen nicht verarbeitet werden.

Das Holz muß auf Kosten des Lieferanten bis in die Fabrik geschafft und in die daselbst befindlichen Klafter-Stapel gesetzt werden.

Unternehmer, welche entweder die ganze Lieferung von 270 Klaftern oder geringere Quantitäten — jedoch nicht unter 40 Klafter — unter den vorgedachten Bedingungen zu übernehmen bereit sind, wollen ihre Preisforderungen, so wie den von ihnen zu bestimmenden Lieferungstermin, unter der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung von Weidenholz",

versiegelt und portofrei der unterzeichneten Direction bis zum 19. Juli d. J. einsenden, in deren Büreau die Eröffnung der Submissionen den 21. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, stattfinden wird

Der Unternehmer hat eine Caution von einem Fünftel des Werthes der Lieferung zu stellen und den Contract-Stempel, so wie die Insertions-Gebühren zu bezahlen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 18. Juni 1848.

Die Direction.

Edictal-Citation.

In der Special-Separationssache der Stadt-Feldmark Dahme, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, bei welcher das Königliche Domainen-Amt, die Stadt- und Amtsfreiheit Dahme, so wie mehrere auswärtige Grundbesitzer zu Niendorf, Rietdorf, Rosenthal und Schwebendorf, außerdem aber die geistlichen Institute und Gemeinde zu Rosenthal als Hütungsberechtigte, betheiligt sind, werden zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation alle Diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen und bisher nicht zugezogen sind, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zu dem auf

den 14. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer auf dem hiesigen Schlosse anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Dahme, am 17. Juni 1848.

Krumbholz, Oekonomie-Commissar.

Im Auftrage der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierselbst in der Mittelstraße Nr. 3 belegene, der Wittwe Brückmann, Charlotte Louise geb. Matecken, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol. II Nr. 145 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11½ Pf., soll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieses Grundstücks, werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiedler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiedler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen

am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trolldenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8369 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeister Friedrich Gustav Johannes gehörige, hierselbst in der Louisenstraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8

Nr. 158 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Doerband gehörige, hierselbst in der Ackerstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 403 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tischlermeisters Carl Benjamin Schreiber eingetragene, jetzt zu dessen erbschaftlicher Liquidationsprozeß-Masse gehörige Grundstück, welches mit Einschluß der darauf befindlichen Dampfsägemühle und der dazu gehörigen Geräthschaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierselbst in der Krautgasse an der Ecke der Blumenstraße Nr. 55 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1008 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Falkenhan gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2069 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., soll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee rechter Hand belegene, im Hypothekenbuche der Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 34 auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachtsgrundstück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 825 Thlr., soll

am 22. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätendenten werden, die letztern bei Vermeidung der Präclusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Mai 1848.

Das dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, hierselbst in der Linienstraße Nr. 109 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 880 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,392 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Müller, Auguste geborne von Forcade gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2029 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,103 Thlr. 29 Sgr.,

soll am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Rittergutsbesitzer David Seligsohn und Hirsch Falk werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Kunstgießer Johann Ferdinand Böllicke gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße früher Nr. 8 jetzt Nr. 11 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2033 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,513 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Gottlob Julius Alexander Kampfenkel gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1815 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,790 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 13. April 1848.

Das dem Schankwirth Johann Heinrich Behrens, dem Mühlenbaumeister Johann Andreas Engeler und dem Laquai Heinrich Friedrich Hoppe gehörige, in der Potsdamer Straße zwischen den Hausnummern 114 und 116 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. IV Nr. 217 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt als Baustelle und mit dem Materialienwerthe des darauf befindlichen Mauerwerks zu zwei Wohnhäusern und zwei Seitengebäuden auf 4799 Thlr. 18 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 16. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmeister Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwischen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundstücken verzeichnete Grundstück, mit den darauf befindlichen Dampfmaschinen und Inventarium, abgeschätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Viehmäster Stanislaus gehörige, zu Nowawes in der Priesterstraße Nr. 69 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Colonie Nowawes Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 1566 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. October 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 26. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 1. Februar 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Robig gehörige, am Markte hierselbst sub Nr. 16 belegene und im Hypothekenbuche von Jüterbogk sub Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt zu 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf, soll

am 18. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine wird der Kaufmann Carl Julius Robig hierdurch vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige,

hier belegene Erbpachts-Gasthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wiesen und Acker, so wie mit dem neben dem Wohnhause neu erbauten massiven Wohnhause, abgeschätzt zu 5 Procent veranschlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent, auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., so wie die demselben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wiese von 9 Morgen 104 □ Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23. October 1848

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 12. April 1848.

Die der Ehefrau des früheren Schulzen Haack, Albertine gebornen Krautwedel, gehörige, im Dorfe Groß-Ziethen belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Nr. 43 eingetragene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 833 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., nebst dem dazu gehörigen Erbpachtrechte an 17 Morgen 28 □ Ruthen Land von den sogenannten Kernbergen in der Lieper Forst, zu 5 Procent capitalisirt auf 505 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., und zu 4 Procent capitalisirt auf 631 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll

am 15. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das am Königsplatz hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 24 et Vol. cont. I Fol. 146 Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Friedrich Wilhelm v. Radolinsky, gerichtlich abgeschätzt auf 2672 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., soll am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 20. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundstücke, bestehend aus einer Wassermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freienwalde an der Oder, den 24. April 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

Das in der Berliner Straße hierselbst sub Nr. 96 belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Pag. 289 et seq. sub Nr. 105 verzeichnete, dem Regierungs-Conducteur Wilhelm Friedrich August Carl Elckner gehörige Wohn- und Bürgerhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 4260 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 11. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst öffentlich meistbietend versteigert werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht über Berkehrt-Grünow.

Das Erbpachtsrecht an dem Kirchhause nebst Garten zu Berkehrt-Grünow, bei Angermünde, sub Nr. IV Fol. 19 seq. des Hypothekenbuchs, zum Nachlaß des Arbeitsmanns Johann Friedrich Klokow gehörig, abgeschätzt auf 140 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. October 1848, von Vormittags 11 Uhr ab,

in dem Gerichtszimmer zu Berkehrt-Grünow subhastirt werden. Greifenberg, in der Ukermark, den 16. Mai 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Gransee, den 3. Juni 1848.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Wernicke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Klosterstraße Nr. 312 nebst Zubehör, taxirt 250 Thlr.,
2) eine Viertelhufe Binnenland Nr. 1, taxirt 600 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die in hiesiger Stadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. I A Fol. 13 eingetragene Großbürgerstelle der Andreas Kolrepschen Erben, abgeschätzt auf 2993 Thlr. 15 Sgr. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Friesack, den 22. Mai 1848.

Das Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Der zu Gandow belegene, dem verstorbenen Kossäthen Johann Joachim Schulz zugehörige und im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 79 eingetragene Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 668 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., soll

den 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Lenzen, den 5. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färbermeister Carl Wölffer gehörige, hierselbst in der Hauptstraße Nr. 98 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. I Nr. 39 verzeichnete Bürgergut, gerichtlich abgeschätzt zu 3653 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 10 October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Baruth, den 24. Juni 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Das im Dorfe Curtschlag belegene, Nr. 30 im Hypothekenbuche von Curtschlag verzeichnete Erbzins-Bauer-Grundstück des Gustav August Lüdtke, abgeschätzt auf 1477 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Termine wird neben den etwanigen unbekannten Realprätendenten der vorgenannte Besitzer, dessen jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiermit ebenfalls vorgeladen.

Zehdenick, am 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter, Rath Heyder.

Schöne stark gearbeitete büchene Felgen, zu 26, 22 und 18 Zoll, Axhölzer verschiedener Stärke, wie 3 und 4zöllige büchene Bohlen, empfehle ich in großer Auswahl zu ganz billigen Preisen mit der Bemerkung, daß die Felgen und Axhölzer hier bei mir im Hause, die Bohlen dagegen in der Heide bei Uetzdorf, eine Meile von Bernau zu jeder Zeit zu haben sind. Kaufliebhaber lade ich hiermit bestens ein.

Liebenwalde, den 27. Juni 1848.

Der Kaufmann Buchholtz.

Der Oberförster Coulon, zu Waltersdorf bei Luckenwalde, sucht einen Secretair, welcher im Forstrechnungswesen bewandert ist und sofort seine Stelle antreten kann.

Ein verheiratheter practischer Brennmeister sucht zum 1. September d. J. ein Unterkommen. Portofreie Briefe sind an den Bäckermeister Hrn. Schmarsow zu Strausberg zu richten.

Die von vielen Aerzten und Chemikern geprüften und bestens empfohlenen

Goldbergerschen

Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten

= à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr. =

dienen als ein bewährtes und sicheres Heilmittel gegen **acute** und **chronische Rheumatismen, Gicht** und **Nervenübel** aller Art und sind bei Unterzeichnetem stets ächt zu haben. Diese Ketten werden auch als ein vorzügliches Präservativ-Mittel von **Müttern** und **Ammen** während des Stillens (zwischen den Schultern) getragen, indem sie durch den fortwährenden, unschädlichen, galvano-electrischen Reiz die Störung des Blutumlaufes verhindern und sonach jeden Schreck ꝛc. **wirkungslos** machen. Cremmen, den 22. Juni 1848. Carl Schultze, Spiegelstraße.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Juli 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Justizrath Evelt zu Düsseldorf ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1848 ein Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Zimmergeselle Vogel aus Neu-Ruppin, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich der Verhaftung und weiteren Untersuchung durch die Flucht entzogen. Da derselbe sich wahrscheinlich vagabondirend und bettelnd umhertreibt, auch die Nacht vom 6. zum 7. d. M. auf dem Felde übernachtet haben soll, so machen wir auf denselben hierdurch aufmerksam.

Dreetz, den 8. Juli 1848.

Königl. Domainen-Amt Neustadt a. d. Dosse.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Buchbinder Itzig Hiesemann, aus Flatow, hat seinen von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio unterm 23. Januar d. J. ausgestellten, auf ein Jahr für das Inland und Königreich Sachsen gültigen Paß, E. II. Nr. 7578, welcher zuletzt am 5. Mai d. J. hier zu einer Geschäftsreise nach Leipzig visirt worden ist, angeblich am letztern Orte verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. Juni 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Buchbinders Hiesmeann. Familienname: Hiesemann, Vorname: Itzig, Geburtsort: Flatow, Religion: jüdisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß.

* Der dem Schlossergesellen Carl Franz Jordan von dem Magistrat zu Bromberg unterm 18 September v. J. ausgestellte, hier am 13. Juni d. J. zur Reise nach Rathenow visirte Inlands-Wanderpaß, ist unweit Neustadt an der Dosse angeblich verloren gegangen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Prenzlau, den 1. Juli 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Schlossergesellen Carl Franz Jordan. Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: hellbraun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeizeichen fehlen.

In der hiesigen Stadt soll die Bürgermeisterstelle umgehend besetzt werden, und ist mit derselben ein jährliches fixirtes Gehalt von 250 Thlrn. verbunden. Wir ersuchen daher Bewerber um

diese Stelle, sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse bis spätestens den 1. August d. J. an uns zu wenden.

Pritzerbe, den 4. Juli 1848.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Die Direction der Berlin-Anhaltschen-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt, auf ihrem hiesigen Bahnhofe an Stelle eines alten Dampfkessels zwei neue Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 6. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Herr von der Hagen, auf Stölln, beabsichtigt auf seinem Gutshofe eine Brennerei anzulegen. Indem dies Vorhaben in Gemäßheit der §§ 29 und 34 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Diejenigen, welche etwa begründete Einwendungen gegen diese Anlage erheben zu können glauben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzubringen und zu motiviren, indem spätere Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Rathenow, den 3. Juli 1848.

Der Landrath von Bredow.

Holzverkauf aus Königlicher Forst.

Am 19. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, sollen zu Döllnkrug aus dem Königlichen Forstrevier Reiersdorf die in den diesjährigen Plätterschlägen, Jagen 8 und 37, Belaufs Wucker, ausgehaltenen, circa 59 Stück Eichen Nutz-Enden von verschiedenen Abmessungen bei freier Concurrenz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und kann das Aufmaaß nebst Werthsberechnung 8 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden. Auch sind die betreffenden Herrn Forstschutzbeamten angewiesen, die Hölzer auf Verlangen örtlich vorzuzeigen.

Reiersdorf, den 8. Juli 1848.

Der Oberförster Schinckel.

Die Lieferung von circa 1500 Klaftern Kiehnen-Klobenholz (und wenn es verlangt werden sollte ¼ davon Eichen-Klobenholz) soll für die hiesigen Königl. Garnison- und Lazareth-Anstalten pro $18\frac{4}{5}$ im Wege einer öffentlichen Licitation in einzelnen Partieen oder auch im Ganzen an den Mindestfordernden vergeben werden. Der Termin zur Abhaltung dieser Licitation ist auf den 26. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Büreau, Breite Straße Nr. 29, hierselbst anberaumt, zu welchem Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die Mindestfordernden bis zur Entscheidung der Königlichen Intendantur des Garde-Corps ihre resp. Gebote festzuhalten verpflichtet sind. Die Bedingungen zu dieser Lieferung können in unserm Büreau täglich eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Juli 1848.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juni 1848.

Das dem Maurerstückmeister Friedrich Wilhelm Kamann gehörige, hierselbst in der Puttkammerstraße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 1819 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,478 Thlr. 10 Sgr., soll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2018 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,074 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Juni 1848.

Das dem Kolonisten Johann August Neumann gehörige, zu Neu-Schöneberg Nr. 13a belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von diesem Dorfe Vol. I Nr. 15 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3149 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Der Altsitzer Jacob Neumann, modo dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinschen Kreises belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeister Samuel Friedrich Suter gehörige Wassermahl- und Schneidemühle nebst der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wiesen und dem Garten, abgeschätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben subhastirt werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete, zu 7239 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Ackerland gehören, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 18. Juni 1848.

Gräflich von Haeselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Arbeitsmann Peter Brennecke gehörige, zu Campehl belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Garten, 4 □Ruthen groß, zusammen abgeschätzt auf 130 Thlr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. October d. J., Vormittags 11½ Uhr,

in der Gerichtsstube zu Campehl subhastirt werden.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Realansprüche spätestens im Termine nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Kyritz, den 21. Juni 1848.

Krellsche Gerichte zu Campehl.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Büdner Peter Rau gehörige, zu Bückwitz belegene Büdnerstelle nebst dahinter gelegener Wärde, etwa ¼ Morgen groß, zusammen abgeschätzt auf 446 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Bückwitz subhastirt werden.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termine anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Kyritz, am 30. April 1848.

Königl. Erbpachtsgericht zu Bückwitz.

Freiwilliger Verkauf.

Das den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Carl Ernst Ludwig Nölte zugehörige, Vol. VI Fol. 42 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst in der Baustraße belegene Wohnhaus Nr. 231 nebst zweien Hausplänen, Alles zusammen abgeschätzt zu 1154 Thlrn. 15 Sgr., sollen

am 7. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Die Taxe ist werktäglich in unserer Registratur einzusehen. Cremmen, den 24. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Cöpenick.

Das zu Springberg bei Woltersdorf belegene, aus einem halben Hause, Garten und Stall bestehende, dem Schiffer Johann Friedrich Wilhelm Steuer zugehörige Büdner-Etablissement, abgeschätzt auf 280 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der

nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die den Büdner Heuerschen Erben zu Blumenthal gehörige, daselbst belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 510 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wendischborck gelegene, Vol. I Nr. 6 Fol. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Johann Ferdinand Schlunke gehörige und auf 600 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergut, soll
am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsstelle zu Schmerwitz bei Belzig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 4. Juli 1848.

Brandt von Lindausches Patrimonial-Gericht über Schmerwitz und Wendischborck.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. Juli 1848.

Das dem Ziegler Carl August Grützke zugehörige Grundstück Nr. 80 des Hypothekenbuchs von der Stadt Joachimsthal, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 517 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., soll
am 17. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Die Wittwe Thiede und die unverehelichte Henriette Grützke oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Dorfe Lichtenberg sub. Nr. 33 belegene, Vol. I Fol. 193 in unserem Hypothekenbuche verzeichnete Sägersche Büdnerstelle, abgeschätzt auf 150 Thlr., soll in dem auf
den 14. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Alt-Ruppin, den 5. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf einer Ackerwirthschaft.

In Schmargendorf, bei Angermünde, dicht an der Berlin-Stettiner Chaussee belegen, soll eine Bauerwirthschaft, bestehend aus 75 Morgen Acker, incl. etwas Wiesenschlag, nebst Torfberechtigung (Antheil am Communal-Torfstich) und Weideberechtigung in der Königlichen Grimnitzer Forst auf Kühe, Schafe und Schweine, und mit neuen bequemen und geräumigen Wirthschaftsgebäuden, aus freier Hand sofort verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst melden bei dem Eigenthümer Christian Spiegelberg zu Schmargendorf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29 Den 21. Juli. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 2997. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

№ 2998. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 19. Juni 1848.

№ 2999. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Actien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprocentige Prioritäts-Stamm-Actien.

№ 3000. Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3001. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 134) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. October 1839 (Gesetzsammlung Seite 325) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. October d. J. festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Declarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handel-Treibenden von diesem Tage ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Declarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl-

und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieſes Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

von Pommer-Eſche.

* * *

Vorſtehender Erlaß des Königlichen Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

Frhr. von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Juli 1848.

№ 139. Ausgebrochene Lungenſeuche. l. 881. Juli.

Da unter dem Rindviehſtande des Dorfes Ruhlsdorf, bei Luckenwalde, die Lungenſeuche wieder ausgebrochen iſt, ſo iſt die Sperre dieſes Orts und ſeiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Verfügung von Neuem angeordnet worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140. Das vorläufige Fortbeſtehen der Ermäßigung der Aſſecuranz-Gebühr für Geldſendungen über Tauſend Thaler. l. 899. Juli.

Auf den Bericht des Finanz-Miniſterii und des Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. beſtimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Aſſecuranz-Gebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages auch ferner und ſo lange fortbeſtehen ſoll, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. Dabei beſtimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Aſſecuranz-Gebühr nur für den, Tauſend Thaler überſteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die erſten Tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten iſt. Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieſer, durch die Geſetzſammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sansſouci, den 25. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An Hanſemann. von Patow.

das Finanz-Miniſterium und das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Potsdam, den 16. Juli 1848.

Vorſtehende Allerhöchſte Cabinetsordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juli 1848.

№ 141. Staatsanerkennung der in und um Zaatzke entstandenen neuen Kirchen-Gemeinde getrennter Lutheraner. I. 96. Juli.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt 1847 № 231), die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner im diesseitigen Regierungsbezirke betreffend, wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königl. General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung S. 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in und um Zaatzke, Ostpriegnitzschen Kreises, entstandenen Kirchen-Gemeinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 27. Juni d. J. ertheilt worden, und daß die neue Kirchengemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. Zum Pastor der neuen lutherischen Gemeinde in und um Zaatzke ist der aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedene Prediger Diedrich von dem für die getrennten Lutheraner in Preußen bestehenden Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau in Gemäßheit des § 4 der General-Concession bestätigt worden, und wir machen hiermit zugleich die Zulassung des Geistlichen Diedrich in der vorbezeichneten Eigenschaft nach dem obigen Ministerial-Erlaß vom 27. Juni d. J. bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 142. Classensteuer-Befreiungen. III. d. 19. Juli.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. genehmige Ich, in Folge der Ordre vom 3. Mai 1828 (Gesetzsammlung Seite 68), daß für die Dauer der Zusammenziehung der Landwehr, die Officiere und Mannschaften, welche bereits zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden, sammt deren Haushalts-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Classe, zu welcher die Einberufenen eingeschätzt sind, für die Dauer der Einberufung und auch dann von der Classensteuer befreit bleiben sollen, wenn die zurückbleibenden Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

Sanssouci, den 23. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann.

An
den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

* * *

Potsdam, den 15. Juli 1848.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. v. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 32. Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts werden auf den Allerhöchsten Erlaß vom 26. v. M. und auf die Ministerial-Verfügung vom 10. d. M. (Staats-Anzeiger vom heutigen Tage), die Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend, hierdurch verwiesen, um demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Juli 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 56. Anzeige von vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeigen in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen.

Berlin, den 1. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 57. Die unter freiem Himmel abzuhaltenden Volks-Versammlungen betreffend.

Die Bekanntmachung des Polizei-Präsidii vom 9. d. M.:

> nach welcher Jeder der Volks-Versammlungen unter freiem Himmel ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß zusammenberuft oder sich als Redner oder Ordner bei denselben betheiligt, der Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden wird, nach welcher ferner die Strafe auf eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt wird,

hat unter dem 13. d. M. die Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern erhalten. Berlin, den 14. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 58. Schießübungen bei Berlin.

Auf den Schießständen in der Hasenheide, der Jungfernheide und dem Artillerie-Schießplatze werden während des ganzen Sommers mit geringen Unterbrechungen Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 59. Schießübungen bei Berlin.

Vom 17. d. M. ab werden auf dem Schießstande des Garde-Cürassier-Regiments in der Hasenheide Schießübungen stattfinden. Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 15. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung die Erhebung der Abgabe für das Aufziehen der Spree-Brücke bei Moabit zum Durchlassen von Schiffsgefäßen der Königlichen Steuer-Expedition am Unterbaum hierselbst übertragen, und diese Hebestelle angewiesen worden ist, vom 1. Juli d. J. ab die zu jenem Brücken-Aufzug benöthigten Marken pro Stück 1 Sgr. zu verabfolgen.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Dem bisherigen Königlichen Hofjäger Theodor Brauns, welcher das zum Familien-Fidei-Commisse des Königlichen Hauses gehörige Forstrevier Rheinsberg seit dem 1. December v. J. interimistisch verwaltet hat, ist diese Verwaltung von dem Ministerio des Königlichen Hauses nunmehr definitiv übertragen, und ist derselbe gleichzeitig zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Guttentag zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Jacob Benas und Dr. Johann Julius Heinrich Bührig, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Uebersicht
der während des Monats Juni 1848 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Simon Bernhardt von la Viére, so wie die Kammergerichts-Referendarien:

Gustav Adolph Seligo und
Ludwig Albert Friedlaender

sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

II. Referendarien.

Der bisher beim Oberlandesgericht zu Paderborn beschäftigt gewesene Referendarius Friedrich Heinrich Georg Vitus von Borries ist an das Kammergericht übergegangen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Christian Eduard Hiersemenzel und

der Kammergerichts-Auscultator Carl Friedrich Adolph Sommer

sind zu Kammergerichts-Referendarien ernannt und

der Kammergerichts-Referendarius Gottfried Wilhelm Lindner ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren.

Die Rechts-Candidaten: August Friedrich Heinrich Rudolph Stage,
Louis Christian Pagel,
Johann Joseph Philipp Valentin,
Wilhelm Robert Blochmann und
Friedrich Walther Kurt von Klitzing

sind zu Kammergerichts-Auscultatoren bestellt und

die Kammergerichts-Auscultatoren: Carl Heinrich Gustav von Wißmann und
Carl Gustav Gloeckner

auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Langerwisch ist dem Stadtrichter Knoevenagel zu Pritzwalk, des Patrimonialgerichts Krügersdorf dem Kammergerichts-Assessor Priever zu Beeskow übertragen, und die Verwaltung der Patrimonialgerichte Ranzig und Oegeln mit der des Land- und Stadtgerichts zu Beeskow vereinigt.

Der bisherige Prediger zu Mannsfeld, Carl August Wilhelm Bückardt, ist zum evangelischen Prediger zu Mertensdorf mit Buckow, Grabow, Silmersdorf und Schmarsow, in der Superintendentur Putlitz, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Laeske ist zum evangelischen Archidiaconus zu Kyritz, in der Superintendentur Kyritz, bestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Julius Robert Friedrich Herrmann Busse, aus Breitenfeld,
Cornelius Friedrich Adolph Krummacher, aus Ruhrort,
Carl Theodor Heinrich Maßberg, aus Perleberg,
Friedrich Wilhelm Herrmann Schrader, aus Marienborn, und
Johann Christian Daniel Stahlberg, aus Fürstenwerder,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Juni 1848.

Zu Schiedsmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft Seitens des Kammergerichts bestätigt:

1) der Schulvorsteher Gustav Adolph Krüger für den 5ten und
2) der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Woitge für den 7ten Stadtbezirk in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Der Webergeselle Friedrich Pflug, zu Zinna, hat am 12. v. M. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Pfug hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. Juli 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Schullehrer Stärke, zu Schäpe, und dessen Ehefrau haben ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christus-Figur angekauft und als Altar-Schmuck für die Kirche zu Schäpe, Superintendentur Beelitz, welche eines solchen bis dahin entbehrte, dem Kirchen-Vorstande übergeben.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Juli 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Werkmeister Gerhard Lüttecke zu Krefeld ist unter dem 7. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Vorrichtung am Spulrade zur Führung des Fadens auf der Spule

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Essig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt-Eberswalde ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengases aus den Stubenöfen, insoweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Pierre Courroisier Faure von hier ist des strafbaren Bankerutts verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 12. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Neumann.

Signalement des Kaufmanns Pierre Courroisier Faure. Derselbe ist 33 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Berlin geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, lange und breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, spricht die deutsche Sprache.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Bäckergeselle Johann Albert Gotthold Leopold Minge, von hier, ist des gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Neumann.

Signalement des Bäckergesellen Minge. Derselbe ist 34 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, blaue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, großen Mund, schwachen Bart, volle Zähne, ist mittler Gestalt, spricht die deutsche Sprache. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher beschriebene Schlächtergeselle Carl Ludwig Rudolph, welcher hier detinirt gewesen, ist am 21. v. M. von der Arbeit

im Freien heimlich entlaufen, welche Entweichung wir hiermit öffentlich bekannt machen und die Wohllöblichen Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersuchen, denselben im Betretungsfalle anhalten und gegen Kostenerstattung hierher zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 3. Juli 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Personsbeschreibung. Der Schlächtergeselle Carl Ludwig Rudolph ist 38 Jahre alt, in Wriezen an der Oder geboren und auch dort angehörig, 5 Fuß 7¾ Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur und sind besondere Kennzeichen nicht bemerkbar.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer grautuchenen kurzen runden Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar langen leinenen Hosen, einem kattunen Halstuche, einem Paar kurzen wollenen Strümpfen, einem Paar lebernen Schuhen, einer Tuchmütze mit Schirm und einem mit der Nr. 170 gezeichneten Hemde.

Steckbrief.

Auf dem Transport von hier nach Wusterhausen an der Dosse ist der nachstehend bezeichnete Klempnergeselle Eduard Magnus Schmidt, aus Luckenwalde, welcher wegen verschiedener Verbrechen in Verhaft gewesen, am 13. Juli entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Land- und Stadtgericht in Stargard gefesselt abliefern zu lassen.

Havelberg, den 14. Juli 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Klempnergesellen Eduard Magnus Schmidt. Geburtsort: Luckenwalde, Vaterland: Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt: vagabondirend, Religion: evangelisch, Stand: Klempnergeselle, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun und kraus, Stirn: niedrig, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: aufgeworfene Lippen, Zähne: gesund, Bart: blond, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: länglich, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand befinden sich zwei Brandnarben, zwischen dem Zeige- und Mittel- und zwischen diesem und dem Goldfinger ½ Zoll von den Knöcheln.

Bekleidung. Rock von grau- und grünmelirtem Tuche mit Taschen an den Seiten, Weste von rothbuntem Cassimir, Hosen von grünem Tuche mit braunen und blauen Streifen, zweinäthige Stiefeln. Besondere Umstände: Transportat ist ohne Kopfbedeckung entwichen. Die Kleider sind neu.

Steckbriefs-Erledigung.

Der am 6. v. M. hinter die Arbeitsleute

1) Johann Friedrich Schumann genannt Trieb,
2) Eduard Fackert und
3) Friedrich Wilhelm Stumpf,

erlassene Steckbrief ist erledigt.

Potsdam, den 15. Juli 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath von Kahlden-Normann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist von der geschlossenen Nachthütung der Gemeinde Netzen ein dem Lehnschulzen Tabbert gehöriges Pferd, Schimmelstute, 10 Jahre alt, 4 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, mit dem Brandzeichen des Neustädter Gestüts versehen und seit dem Frühjahr wahrscheinlich tragend, gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf des Pferdes warnen, ersuchen wir um schleunige Nachricht, wenn es sich etwa vorfinden oder zum Verkauf gestellt werden sollte.

Brandenburg, den 17. Juli 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der katholischen Kirche auf dem bei Spandau belegenen Gewehrplan, nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein großer silberner Speisekelch mit Deckel (inwendig vergoldet), auf dem Deckel befand sich ein silbernes Kreuz;
2) ein neusilbernes Ostensorium, inwendig stark vergoldet;
3) ein zinnerner Becher;
4) vier broncene Leuchter;
5) eine Armenbüchse von Messingblech mit abgebrochenem Henkel;
6) ein Schiffchen zum Weihrauch nebst Löffel (von Messing);
7) ein silbernes Meßglöckchen, auf demselben steht eine Inschrift, in der der Name des Geschenkgebers (ein poln. Name);

8) ein kleiner silberner Meßkelch;
9) eine Patene;
10) drei kleine Büchsen von Zinn, zu den heiligen Oelen bestimmt.

Indem vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt wird, werden alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder sonst über die Thäterschaft des Diebstahls Auskunft geben können, ersucht, diese dem unterzeichneten Rentamte oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen. Spandau, den 14. Juli 1848.

Königl. Rent-Amt.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Handelsmann Abraham Heymann, aus Kaydan in Rußland gebürtig, hat seinen, von dem Königlichen Landraths-Amte zu Memel am 24. März d. J. ausgestellten, zur Reise über Königsberg nach Leipzig auf drei Monate gültigen Regierungs-Paß, welcher am 3. Juni d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio nach Memel visirt worden ist, angeblich in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 11. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Handelsmanns Heymann. Familienname: Heymann, Vorname: Abraham, Geburts- und Aufenthaltsort: Kaydan, Alter: 61 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarzgrau, Stirn: oval, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: braungrau, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Gewerbeschein.

Dem hiesigen Handelsmann Herz Jacob Cohn, 45 Jahre alt, jüdischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, ist angeblich der, ihm zum Handel mit leinenen Gewerben, rohen Häuten und rohen Fellen pro 1848 ertheilte Gewerbeschein Nr. 2626, der Königl. Regierung zu Potsdam, entwendet worden.

Dies wird hiermit zur Verhütung eines Mißbrauchs bekannt gemacht, und jener Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt.

Cöpnick, den 11. Juli 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Handelsmanns Cohn. Vornamen: Herz Jacob, Alter: 45 Jahre, Religion: jüdisch, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, mit grau, Stirn: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: spitz, Bart: graumelirt, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: auf dem Kinn eine Warze.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben zwischen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chaussee, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab, während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 6. Juli 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Zemlin beabsichtigt, einen Gang seiner hiesigen Wasser-Mahl-Mühle zum Betriebe einer Oelmühle umzuändern und zugleich vier Gänge der Hintermühle nach Amerikanischer Methode einzurichten. Wir bringen dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vierwöchentlicher präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Rathenow, den 7. Juli 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Folge höherer Bestimmung sollen die durch den Sturm am 18. v. M. ausgerissenen und umgeworfenen großen Pappeln nebst Aesten und ausgerodeten Stubben an der Berlin-Cassler Chaussee, zwischen den Stations-Nummern 678 und 72[illegible] meistbietend. gegen gleich baare Auszahlu[illegible]

verkauft werden, und steht zu dem Ende hierzu auf Dienstag den 1. August d. J. im Wärterhause zu Wittbriezen, Vormittags 9 Uhr, Termin an.

Die näheren Bedingungen können im Büreau des Unterzeichneten und bei den betreffenden Chaussee-Aufsehern eingesehen werden.

Treuenbriezen, den 17. Juli 1848.

Der Wegebaumeister Buttmann.

Die Lieferung von circa 1500 Klaftern Kiehnen-Klobenholz (und wenn es verlangt werden sollte ¼ davon Eichen-Klobenholz) soll für die hiesigen Königl. Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 184⅞ im Wege einer öffentlichen Licitation in einzelnen Partieen oder auch im Ganzen an den Mindestfordernden vergeben werden. Der Termin zur Abhaltung dieser Licitation ist auf den 26. d. M., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Büreau, Breite Straße Nr. 29, hierselbst anberaumt, zu welchem Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die Mindestfordernden bis zur Entscheidung der Königlichen Intendantur des Garde-Corps ihre resp. Gebote festzuhalten verpflichtet sind. Die Bedingungen zu dieser Lieferung können in unserm Büreau täglich eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Juli 1848.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die der Kirche in Rieben gehörigen, auf der dortigen Feldmark belegenen Ländereien, bestehend in sechs Ackerstücken und vier Wiesen, sollen auf zwölf Jahre, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1860, anderweitig im Wege des Meistgebots verzeitpachtet werden.

Zu diesem Behufe haben wir im Auftrage der Königlichen Regierung einen Licitations-Termin auf Donnerstag den 10. August 1848, Vormitt. um 10 Uhr, im Schulzengerichte zu Rieben anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und die Kirchenvorsteher zu Rieben die betreffenden Grundstücke auf Verlangen vorher örtlich vorzeigen werden.

Potsdam, den 12. Juli 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die der Pfarre zu Neu-Langerwisch gehörigen, in 4 Parcellen auf der dortigen Feldmark belegenen Ackerholz-Reviere, zusammen 53 Mg. 154 □Rth. Fläche enthaltend, sollen im Ganzen oder in den einzelnen Parcellen im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden vererbpachtet werden.

Im Auftrage der Königlichen Regierung haben wir hierzu einen Bietungs-Termin auf

Donnerstag, den 17. August 1848,
Vormittags um 9 Uhr,

im Schulzengericht zu Neu-Langerwisch anberaumt, wozu wir Erbpachtslustige mit dem Bemerken einladen, das Karte und Ertrags-Anschläge, so wie die Bedingungen, zu welchen auch die Erlegung der Hälfte des Erbstandsgeldes als Caution im Termine gehört, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserem Geschäftslocale, Berliner Straße Nr. 7 a, hierselbst eingesehen werden können, und daß die Kirchenvorsteher zu Neu-Langerwisch die betreffenden Grundstücke auf Verlangen vorher örtlich nachweisen werden.

Potsdam, den 11. Juli 1848.

Königl. Rent-Amt.

Der abwesende Garnweber Friedrich Peters wird auf Antrag seiner Ehefrau Marie Dorothee geb. Frank, zu Kyritz, welche behauptet, daß derselbe sie böslich verlassen und durch seine Trunksucht sich außer Stande gesetzt habe, sie zu ernähren, hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, und spätestens in dem auf

den 26. August 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Kammergerichte angesetzten Termine vor dem Kammergerichts-Rath Theremin zu gestellen und die Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die böswillige Verlassung und die selbstverschuldete Nahrungslosigkeit für dargethan angenommen und auf Trennung der Ehe erkannt, und der Ehemann für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird. Berlin, den 12. April 1848.

Ehegericht des Königl. Kammergerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das zum Nachlaß des Buchbindermeisters Friedrich Christian Eckelberg gehörige, hier in der Wallstraße Nr. 15 und der Neuen Grünstraße Nr. 19 d belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 4 Nr. 69

Fol. 241 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 32,884 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll auf Antrag der Beneficialerben des genannten Buchbindermeisters Eckelberg

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: der Heinrich Gustav Adolph und die Fanny Julie Justine Geschwister Catel oder deren Vormund und die unbekannten Real-Interessenten, letztere unter der Warnung der Präclusion,

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Januar 1848.

Das dem Agenten Julius Goldberg gehörige, hierselbst in der Elisabethstraße Nr. 11 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 33 Nr. 1566 A. A. A. Pag. 489 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,335 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Zimmerpolier Friedrich Wilhelm Kopplin gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2021 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,014 Thlr. — Sgr. 6 Pf., soll

am 26. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig Gericke gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geschwistern Treppliu gehörige, in der Kanonierstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierselbst in der Langen Gasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor Lautensack wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. April 1848.

Das der verehelichten Schankwirth Behrens, Charlotte gebornen Lohde gehörige, hier in der Cöllnischen Gasse unter Nr. 2 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cölln Vol. 5 Nr. 385 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2854 Thlr. 2 Sgr., soll

am 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band I Nr. 51 auf den Namen des Gasthofbesitzers Georg Ludwig Lämmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geborne Seidler und der Oeconom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem ehemaligen Kammergerichts-Referendarius Adolph Heinrich Friedrich Brettschneider gehörige, zu Alt-Moabit in der Brückenstraße Nr. 13 belegene, im betreffenden landgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. X Nr. 604 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 987 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Bode gehörige, zu Alt-Schöneberg an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 235 verzeichnete, zur Baustelle bestimmte Grundstück, abgeschätzt auf 635 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 6. Mai 1848.

Das den Colonist Conrad Brunnertschen Erben gehörige, zu Neu-Mädewitz belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 25 Nr. 4 verzeichnete Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 877 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 25. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Bäckermeister Christian Ludwig Schönberg zugehörige, Vol. I Fol. 48 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete, hierselbst in der hohen Straße belegene Wohnhaus Nr. 192 nebst 2 Hausplänen von zusammen 2 Morgen 158 □Ruthen Fläche, alles zusammen abgeschätzt zu 3491 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. August 1848, Morgens 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe liegt in der diesseitigen Registratur zur Einsicht vor. Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Johann Joachim Friedrich Wollgast gehörige Ackerplan und die zum Bauergute Nr. 10 gehörig gewesenen Altentheilsgrundstücke, resp. Gebäude zu Pyrow, Vol. IV Nr. 18 Pag. 69 unseres Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 1260 Thlr. Courant zufolge der, nebst

Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen
am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wolfshagen subhastirt werden. Perleberg, den 31. März 1848.
Das Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Kyritz, den 31. März 1848.
Die Grundstücke des Zimmergesellen Carl Friedrich Buchholtz:
1) das Bürgerhaus mit Zubehör, Vol. III Nr. 292, taxirt zu 556 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf.,
2) das halbe Viertel Westphälisch, Vol. X Nr. 160, taxirt zu 225 Thlr. — Sgr. 6¾ Pf.,
3) der Wallgarten Vol. XVI Nr. 60, taxirt zu 55 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.,

davon die Taxe und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, sollen
am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, d. 30. Juni 1848.
Das halbe Büdnerhaus Nr. 21 zu Kümmernitz belegen, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Pag. 281 verzeichnet, zum Nachlasse der verehelichten Arbeitsmann Ladewig, Catharine Marie geb. Schmok gehörig, abgeschätzt auf 245 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, den 3. Juli 1848.
Die von dem Leineweber Heinrich Voß in Besitz genommenen Steingrabenstücke Litt. A. Nr. 27 bis 33, auf der Feldmark Göricke belegen und nach dem Hypothekenbuche Vol. I Pag. 393 Nr. 29 dem Altsitzer Joachim Friedrich Albrecht Leimig und dessen Ehefrau, Catharine Marie gebornen Schönfeld gehörig, abgeschätzt auf 160 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 21. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Das im Dorfe Neu-Loegow belegene, Nr. 11 im Hypothekenbuche von Neu-Loegow verzeichnete Büdnergrundstück des Schneidermeisters Friedrich Benthin, abgeschätzt auf 300 Thlr. nach der nebst Hypothekenschein im IIten Büreau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe, soll
am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.
Zehdenick, am 4. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Schiffers Johann Ludwig Arndt gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, nemlich das Vol. I Fol. 258 verzeichnete Wohnhaus und das Vol. I Fol. 343 des Hypothekenbuchs der Alt-Ruppiner Ländereien verzeichnete Ackerstück und sein Antheil an der ehemaligen Kirchenheide, zusammen abgeschätzt auf 1201 Thlr. 8 Pf., sollen auf
den 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen. Alt-Ruppin, den 8. Juli 1848.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das in Hermsdorf sub Nr. 16 belegene, Nr. 4 Pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf den Namen des Kaufmanns Gottfried Wilhelm Lehmann eingetragene Kossäthengrundstück, abgeschätzt auf 805 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Altsitzers Martin Balke und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Klinge hierzu vorgeladen. Buchholz, am 10. Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Ein so eben fertig gewordener, ganz neuer Oderkahn von kiehnenem Holze, im Boden 86 Fuß lang und 11 Fuß breit, mit vollständigem neuen Verdeck, soll aus freier Hand verkauft werden, und können sich Kauflustige bei dem Schiffbauermeister Gottlieb Krätke in Oderberg binnen 14 Tagen melden.

Bekanntmachung.

Am 8. August dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, sollen in Teupitz eine Kuh, ein Pferd nebst Geschirr, ein Wagen, eine Ziege, zwei Schlitten und eine Futterlade nebst Klinge öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Buchholz, am 11. Juli 1848.

Wetzel, Königl. Land- u. Stadtgerichts-Actuarius.

Anzeige für Brenner.

Auf dem Gute Groß-Behnitz, bei Nauen, wird zum 1. September oder October d. J. ein vollständig sachkundiger Brenner, (welcher daneben auch das Brauen versteht) gewünscht. Außer angemessenem Gehalt und Deputat, wird eine Tantieme gewährt werden. Meldungen sind an den Verwalter Heyrich zu Groß-Behnitz, bei Nauen, zu richten.

Obst-Verpachtung.

Das seit vielen Jahren als vorzüglich bekannte Obst auf den Behnitzschen Gütern, im Westhavellande, soll für dies Jahr im Termine,

Montag den 24. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr,

meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich am gedachten Tage beim Rendanten Heyrich zu Groß-Behnitz, bei Nauen, melden.

Acker-Verpachtung.

Am 2. August 1848, Vormittags 9 Uhr, soll im Gasthofe an der Berlin-Hamburger Chaussee bei Rohrbeck der zur Chaussee-Verwaltung gehörige, in der Rohrbecker Feldmark, und zwar unmittelbar an der Chaussee belegene, 14 Morgen 32 □Ruthen große Ackerplan auf ein oder zwei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Der Chaussee-Aufseher Schulze im Chausseewärterhause bei Dalgow ist angewiesen worden, die Grenzen des benannten Plans auf Erfordern örtlich anzugeben, wogegen die weiteren Pacht-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Potsdam, den 18. Juli 1848.

Im höhern Auftrage.

Der Wegebaumeister Jacobi.

Auf Grund einer an mich ergangenen Aufforderung der Mecklenburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft beehre ich mich, den geehrten Mitgliedern dieser Societät ergebenst anzuzeigen,

daß ich die Function eines Directorialsubstituten der Mecklenburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Abschätzung der in diesem Sommer vom 15. d. M. an etwa noch vorfallenden Hagelschäden in den beiden Kreisen der Priegnitz übernommen habe.

Ich bitte daher, daß die geehrten Mitglieder der Gesellschaft in vorkommenden Fällen sich an mich wenden. Mesendorf, den 10. Juli 1848.

F. W. Paalzow.

Gasthofs-Verkauf in Perleberg.

Am 22. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

soll der seit vielen Jahren sehr frequentirte Gasthof erster Classe: **„Stadt Hamburg"** hierselbst, in welchem auch die Postreisenden bewirthet werden, wegen Auseinandersetzung der Besitzer, Gastgeber Wolffschen Erben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der Contract mit demselben sofort gerichtlich abgeschlossen werden. Das Grundstück besteht aus dem, neben dem Königlichen Postgebäude belegenen Wohnhause Nr. 53 im ersten Bezirk, (in welchem zwölf heizbare Piecen, Kammern, Küche und Keller), Hintergebäuden, insbesondere dem hinten anstoßenden Hause Nr. 49 im ersten Bezirk, Hof- und Stallraum, Garten, Scheune, einem Ackerplane von 9 Morgen 80 □Ruthen und einem Wiesenplane von 2 Morgen 51 □Ruthen Flächen-Inhalt. Das Grundstück hat eine gute Lage und eignet sich zu jedem Geschäft. Zwei Drittel des Kaufpreises können auf dem Grundstücke stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Perleberg, den 14. Juli 1848. Der Königl. Stadtgerichts-Actuar Jaehns.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Juli 1848.

№ 143. Herausgabe des Adreßhandbuchs für den Regierungsbezirk Potsdam. II. S. 2432.

Das mittelst unserer Circular-Verfügung vom 31. August v. J. angekündigte Adreßhandbuch für den Beamtenstand, insonderheit für Geistliche und Lehrer unsers Bezirks, enthaltend ein Verzeichniß sämmtlicher Verwaltungs-, geistlichen und Schul-Beamten unsers Bezirks mit Nachweis der Collations-Verhältnisse der Stellen, so wie des summarischen Einkommens und der über die Prüfungen der beiden letzten Categorieen bestehenden Vorschriften, außerdem statistische Nachrichten nach den Zählungen am Ende des Jahres 1846, besonders auch in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen, ferner Nachweis aller in Berlin ꝛc. und in unserm Bezirk bestehenden Stiftungen und Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen, so wie zur Ausbildung der Kinder der Beamten, der Universitäts- und Schul-Stipendien ꝛc. XVI. 335 Seiten.

ist nunmehr erschienen und den Herren Landräthen, Superintendenten ꝛc. zur Vertheilung an die Herren Subscribenten gegen Einziehung des Subscriptions-Preises von 15 Sgr. pro Exemplar heute zugesandt, der weitere Verlag aber der hiesigen Riegelschen Buchhandlung (Heintz & Stein) übergeben und der Ladenpreis pro Exemplar auf 25 Sgr. festgestellt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juli 1848.

№ 144. Agentur-Bestätigung. I. 378. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Bamler der Kaufmann J. C. Hoepfner als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	5	3	9	7	3	3	7	4	4½	2	5½	6	4	3	11½	4	2	3	—	4	4	5	8
2	8	5	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2	4	—	4	2	3	—	4	4	5	7
3	8	5	3	10	7	2	3	9	4	4	2	5½	6	2½	4	1	4	2	2	11	4	3	5	7
4	8	5	3	10	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2½	3	11	4	2	2	11	4	3	5	6½
5	8	4	3	10	7	2	3	9	4	4	2	5½	6	2½	3	11½	4	1½	2	11	4	2	5	6
6	8	5	3	8	7	2	3	7	4	4½	2	5½	6	2½	4	—	4	1½	2	10½	4	2	5	6
7	8	5	3	9	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	3	4	—	4	1½	2	10	4	1	5	6
8	8	5	3	8	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	4	—	4	1½	2	8½	4	1	5	5½
9	8	5	3	7	7	2	3	7	4	4	2	5½	6	2	4	—	4	1½	2	8½	4	—	5	5
10	8	5	3	7	7	2	3	7	4	4	2	5	6	2	3	11	4	2	2	8	4	—	5	4½
11	8	5	3	7	7	2	3	4	4	3½	2	5	6	2½	3	9	4	2	2	8	4	—	5	4
12	8	5	3	7	7	4	3	4	4	3	2	5	6	3	3	8½	4	1½	2	8	4	—	5	3½
13	8	4	3	8	7	4	3	6	4	3½	2	4½	6	3	3	9	4	1½	2	8	4	—	5	2½
14	8	3	3	8	7	3	3	8	4	4	2	4½	6	2½	3	7½	4	1½	2	7	4	—	5	2½
15	8	3	3	7	7	2	3	8	4	4	2	4½	6	2½	3	8½	4	1½	2	6½	4	—	5	1½
16	8	3	3	6	7	2	3	7	4	4	2	4½	6	2½	3	8	4	1	2	6	3	11	5	1½
17	8	3	3	6	7	1	3	7	4	3½	2	4	6	2½	3	7½	4	—	2	6	3	11	5	1
18	8	2	3	6	7	—	3	4	4	3½	2	4	6	2	3	7½	4	2	2	5	3	10	5	1
19	8	3	3	5	7	—	3	7	4	3	2	4½	6	2	3	8	4	1½	2	5	3	10	5	—
20	8	3	3	6	7	—	3	7	4	3½	2	4½	6	2	3	8	4	2	2	5	3	9	5	—
21	8	3	3	7	7	—	3	9	4	4	2	5	6	2	3	8	4	2	2	4½	3	9	5	1
22	8	3	3	7	6	11	3	8	4	4	2	5	6	2	3	7½	4	2	2	4½	3	8	5	1
23	8	3	3	7	6	10	3	7½	4	4	2	5½	6	2½	3	8	4	2	2	4½	3	8	5	1
24	8	4	3	6	6	10	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	8	4	2	2	4½	3	8	5	—
25	8	4	3	6	6	10	3	4	4	4	2	5½	6	2	3	7½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
26	8	3	3	6	6	11	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	6½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
27	8	3	3	7	6	11	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	7	4	1½	2	4½	3	8	5	—
28	8	4	3	6	6	10	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	6½	4	1½	2	4½	3	8	5	—
29	8	4	3	7	6	10	3	8	4	4	2	5½	6	1½	3	6½	4	1½	2	5	3	8	5	—
30	8	3	3	8	6	11	3	9	4	4½	2	5½	6	—	3	6	4	1½	2	6	3	9	5	—

Potsdam, den 26. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Republication.

Nachstehende Bekanntmachung:

№ 60. Bestimmungen über das öffentliche Baden.

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimm-Anstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Ebenso wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren nähern Umgebungen, sowohl des engern als weitern Berliner Polizei-Bezirks, und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neuen Schifffahrts-Kanal) und in der Panke zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree unfern Stralau am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, vor dem Schlesischen Thore, in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle, und eine im Plötzen-See. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo selbiges nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu oder Vernächlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree, im Rummelsburger und im Plötzen-See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventuelle Verhaftung aussetzt.

Berlin, den 15. Juni 1848.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß auch das Baden in der Panke zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow verboten, und nur in der Privat-Bade-Anstalt in der Panke auf dem Gesundbrunnen gestattet ist.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

Für dasselbe. von Bardeleben.

von Thümen, General-Major und Commandant.

№ 61.

Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen.

Durch Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung sind die angeordneten Beschränkungen des Wanderns Deutscher Handwerksgesellen aufgehoben worden, und auf Grund dessen durch Ministerial-Rescript vom 30. Juni d. J. den Preußischen Handwerksgesellen das Wandern nach der Schweiz gestattet worden. Dies wird hierdurch unter Aufhebung der über diese Angelegenheit unterm 27. October v. J. erlassenen Verordnung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 62.

Die Bildung einer neuen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die Residenz Berlin.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige mittelst Ordre vom 23. v. M. die provisorische Bildung einer neuen, theils berittenen, theils unberittenen Polizeimannschaft unter dem Namen: „Schutzmänner" für die hiesige Residenz genehmigt und die Mehrzahl der unberittenen Mannschaften eingekleidet worden, soll dieses Institut wenigstens theilweise sofort in Wirksamkeit treten. Den Schutzmannschaften sind alle Pflichten und Rechte der executiven Polizeibeamten beigelegt. Ihre Dienstkleidung besteht in einem dunkelblauen Rocke mit gleichfarbigem Stehkragen und zwei Reihen sogenannter Knebelknöpfe, dunkelgrauen Beinkleidern und rundem Filzhut mit Nummer. Als Waffe tragen dieselben vorläufig ein Seitengewehr. Die Kleidung der Officiere unterscheidet sich durch ein Abzeichen auf der Schulter und am Kragen.

Die unberittenen Schutzmänner sollen unter vier Hauptleuten in vier Stadtbezirke vertheilt und zu fortdauerndem Patrouillendienst auf den Straßen, bei Tage wie bei Nacht, angewendet werden, wobei jedem Schutzmann seine bestimmte Strecke angewiesen ist. Die berittene Mannschaft verrichtet ihren Dienst hauptsächlich in den Umgebungen der Stadt. Außer den Hauptleuten sind Lieutenants und Wachtmeister angestellt; die gesammte Mannschaft steht unter dem Commando eines Obristen.

Indem das Polizei-Präsidium dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, spricht es zugleich vertrauensvoll die Erwartung aus, daß die Bürgerschaft Berlins dem neugegründeten Institute ihr Wohlwollen und ihre Unterstützung nicht versagen wird. Nach einer Revolution und nachdem die ausübende Polizei längere Zeit hindurch fast ganz gelähmt gewesen, tritt die Schutzmannschaft ins Leben. Sie ist ihrer äußeren Gestaltung, wie ihrem inneren Gehalte nach eine durchaus neue Schöpfung und kann an früher Gewesenes nicht anknüpfen. Der Boden, in welchem allein das neue Institut Wurzel schlagen kann und will, ist der lebendige Sinn des Volkes für Ordnung und Gesetz. Auf eine feste Begründung hierin wird aber um so zuversichtlicher gerechnet, als zahlreiche Stimmen aus der Bürgerschaft schon längst ein energisches Auftreten der Polizeigewalt gefordert haben und deshalb eine Organisirung derselben, welche schnelles und kräftiges Einschreiten sichert, gewiß willkommen heißen werden. Je freier ein Volk, desto unerschütterlicher muß die Macht des Gesetzes feststehen und desto kräftigere Organe sind zu dessen Schutz und Vollziehung in Thätigkeit zu setzen. In diesem Sinne ist das Institut der Schutzmänner errichtet. Weit entfernt davon, die Freiheit der Bürger beeinträchtigen oder das ängstliche Bevormundungssystem des Polizeistaats zurückführen zu wollen, soll

es nur der Wächter und Vorkämpfer für das Gesetz sein. Es werden aber die Schutzmänner ihre schwere Aufgabe zu lösen nur dann im Stande sein, wenn sie in dem Vertrauen ihrer Mitbürger, aus deren Mitte sie hervorgegangen und für deren Interesse sie zu wirken berufen sind, einen kräftigen Stützpunkt finden.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1848 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 103 Brände vorgekommen. Der eine hat einen Schaden von 11,659 Thlrn. — ein anderer einen Schaden von 7098 Thlrn. — ein dritter einen solchen von 6800 Thlrn. — einer von 5000 Thlrn. — 20 Brände haben einen Schaden je von 1000 bis 4000 Thlrn. verursacht. Bei allen übrigen Bränden beträgt der Schaden für einen einzelnen Brand unter 1000 Thlr. Es sind demnach für jenen Zeitraum überhaupt zu vergütigen ungefähr 93,250 Thlr.

Dazu werden hiermit unter Berücksichtigung eines Bestandes, mit dem die Rechnung pro 1847 abschließt,

von 13,935,600 Thlr. der Versicherungs-Summe

für Gebäude der 1sten Classe à	1	Sgr.	8	Pf.	7,742	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
" 24,832,875 Thlr. " " 2ten " à	5	"	—	"	41,388	"	3	"	9	"
" 7,376,725 " " " 3ten " à	8	"	4	"	20,490	"	27	"	1	"
" 3,059,000 " " " 4ten " à	11	"	8	"	11,896	"	3	"	4	"
49,204,200 Thlr.				Summa	81,517	Thlr.	4	Sgr.	2	Pf.

ausgeschrieben, so daß nach Abzug der Receptur-Gebühren à 2 Procent, im Betrage von . . . . . 1,630 " 10 " 4 "

noch aufkommen müssen . . . . . 79,886 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.

und werden die Wohllöblichen Obrigkeiten und Magistrate der associirten Städte hierdurch veranlaßt, die auf die betreffenden Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen. Berlin, den 13. Juli 1848.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18⅓.

1) Einleitung in das akademische Studium. National-Oekonomie. Conversatorium über National-Oekonomie. Director Professor Dr. Baumstark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schaafszucht. Lehre von den Ackerbausyſtemen. Landwirthſchaftliche Buchführung. Forſt-Taxation. Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Akademiſcher Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Profeſſor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde, landwirthſchaftliche Technologie. Experimental- und Agricultur-Chemie. Profeſſor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeſchichte der Forſtpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognoſie. Profeſſor Dr. Schauer.
7) Bauconſtructionslehre. Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude und Wege- und Waſſerbau. Univerſitäts-Bau-Inſpector Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maſchinenlehre. Mathematik. Profeſſor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht. Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15. October d. J. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direction der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
In Abweſenheit und Auftrag des Directors.
Haubner.

Perſonalchronik.

Die bisherige ſtationaire Hülfs-Aufſeherſtelle zu Dippmannsdorf, Forſt-Reviers Dippmannsdorf, iſt in eine Förſterſtelle umgewandelt, und dieſe dem bisherigen ſtationairen Hülfsaufſeher, früher ſchon zum Förſter ernannten verſorgungsberechtigten Oberjäger See übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Auguſt Friedrich Wilhelm Kalkoff zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm Fuchſius, David Saberski und Moſes Oldendorff daſelbſt ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte, der Doctor der Medicin und Chirurgie Siegfried Cohn daſelbſt iſt als practiſcher Arzt, und der Wundarzt erſter Claſſe Johann Friedrich Wilhelm Goeritz ebendaſelbſt iſt auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Eduard Julius Adolph Schultze iſt zum evangeliſchen Prediger zu Heiligenſee, in der Superintendentur Berlin Land, beſtellt worden.

Die Anſtellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam reſſortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIſtes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer ſind angeſtellt oder verſetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der Cantor und Lehrer zu Angermünde, A. B. L. Schmidt, als Küſter und erſter Lehrer zu Lunow, und der Lehrer zu Garz, E. L. F. Voß, als Lehrer an der Stadtſchule zu Angermünde.

Superintendentur:

Belzig. Der int. Lehrer zu Alt-Ranft, J. F. Poppenburg, als sechster Lehrer an der Stadtschule zu Niemegk.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Pankow, C. F. A. Michaelis, als zweiter Lehrer daselbst, und der Schullehrer in Schöbendorf, J. F. A. Henning, als Küster und Schullehrer zu Hermsdorf.

Berlin Cöln. Der Lehrer an der Stadtschule zu Beelitz, C. F. J. Stumpf, als dritter Lehrer zu Alt-Schöneberg.

Bernau. Der Lehrer an der Stadtschule zu Oranienburg, C. W. Lehmann, als Cantor, Organist und Lehrer daselbst, und der zweite Lehrer zu Sachsenhausen, F. W. A. Mauer, als fünfter Elementarlehrer an der Stadtschule zu Oranienburg.

Altstadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Brandenburg, C. H. Brückner, als Lehrer an der dortigen Neustädtischen Armenschule, und der Predigt- und Schulamts-Candidat F. W. Rauhaus als Lehrer an der Neustädtischen Töchterschule daselbst.

Fehrbellin. Der int. Lehrer zu Hertefeld, A. M. G. A. Iskraut, als Schullehrer daselbst.

Jüterbogk. Der int. Lehrer zu Rohrbeck, O. Tauscher, als Küster und Schullehrer daselbst.

Lindow. Der Lehrer zu Friesack, J. F. Müller, als Küster und Schullehrer zu Bielitz.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Berkenbrück, J. F. Thinius, als Schullehrer daselbst.

Nauen. Der Hülfslehrer zu Heiligensee, G. H. A. Königsmann, als Küster und Schullehrer zu Boernicke.

Neustadt-Eberswalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. F. W. Seiffge als zweiter Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde, und der int. Lehrer zu Paaren, C. F. H. Matthiae, als zweiter Lehrer zu Alt-Gersdorf.

Perleberg. Die int. Lehrer zu Perleberg, E. G. J. Richter und C. F. W. Lenz, als Lehrer an der dortigen Stadtschule, der int. Lehrer zu Klein-Gottschau, C. H. Kuntze, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Groß-Linde, C. F. E. Lüdicke, als Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der Lehrer zu Prenzlau, C. L. Dahse, als Lehrer an der Eisenhardschen Freischule zu Potsdam, der int. Lehrer an der Stadtschule zu Potsdam, C. A. Kranepfuhl, als Lehrer an der dortigen Freischule, und der Cantor an der St. Nicolaikirche zu Potsdam auch gleichzeitig zum Organisten an derselben Kirche.

Prenzlau I. Der zweite Lehrer zu Flieth, C. H. Hiller, als vierter Lehrer an der Nicolai-Parochialschule zu Prenzlau, der dritte Lehrer an der Bürger-Töchterschule zu Prenzlau, L. W. Praecker, so wie der vierte Lehrer an dieser Schule, C. F. Herrmann, und der vierte Lehrer an der dortigen Nicolai-Parochialschule, J. C. Thiele, resp. als zweiter, dritter und vierter Lehrer an der gedachten Bürger-Töchterschule.

Rathenow. Der Lehrer an der Stadtschule zu Rathenow, J. H. W. Banse, als Küster und Schullehrer zu Bamme.

Ruppin. Der Küster und Schullehrer zu Alt-Globsow, J. A. F. Demuth, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Kagar, der int. Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, F. W. Kiesel, als Lehrer an derselben Schule, der int. Lehrer zu Rheinsberg, C. T. Wille, als fünfter Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, B. C. A. Delor, als Lehrer an derselben Schule.

Schwedt. Der int. Lehrer zu Schwedt, C. L. G. Becker, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Spandau. Der Schulamts-Candidat C. F. Wild als Schullehrer zu Bärenclau.

Superintendentur:
Templin. Der Küster und Schullehrer zu Großväter, J. J. C. Daase, als Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Röddelin.
Wittstock. Der int. Lehrer zu Wittstock, J. C. F. Müller, und der Lehrer zu Demmin, G. R. W. Schramm, als Lehrer an der Stadtschule zu Wittstock.

Todesfälle.

Berlin Land. Der Lehrer Scheller zu Schönholz.
Bernau. Der Küster und Lehrer Friedrich zu Schönfeld.
Neustadt Brandenburg. Der emeritirte Küster und Lehrer Hinneberg zu Lehnin.
Lenzen. Der Lehrer Stier zu Baarz.
Strausberg. Der Lehrer Fretzer zu Grünheide.

Der seither als Special-Commissarius in Perleberg beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Stähler ist durch seine Versetzung in das Collegium der Königlichen General-Commission zu Breslau bei der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ausgeschieden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Regierungs-Assessor von Beguelin, zu Belzig, ist vom Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Jungfrau Marie Charlotte Wilhelmine Alberti ist die Erlaubniß zur Fortführung der vormals Trägerschen höheren Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Belauf Jachzenbrück, Zossener Forstreviers, etwa 1¼ Meile von Zossen und 1¼ Meile von Baruth belegenen, neu errichteten Förster-Etablissement, ist die Benennung „Försterei Adlershorst" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 25. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Belauf Sperenberg und Schönweide, Zossener Forstreviers, etwa 2¼ Meile von Zossen und 1¼ Meile von Luckenwalde errichteten neuen Förster-Etablissement (früher Schönweider Theerofen) ist die Benennung „Rauhbusch" beigelegt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird. Potsdam, den 23. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Juli 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen ist unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Anstellung von Indigo-Küpen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenmeister J. F. Lausmann zu Düsseldorf ist unter dem 11. Juli 1848 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der nachstehend näher bezeichnete Graveur Carl Albert Pfeiffer, aus Offenburg gebürtig, wegen Betruges durch Fälschung zu zwei und ein halbjähriger Strafarbeit verurtheilt, hat Gelegenheit gefunden, sich der Haft zu entziehen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 15. Juli 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Pfeiffer. Derselbe ist 26 Jahre alt, katholischer Religion, am 25. November 1821 in Offenburg geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, graue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, großen Mund, braunen Bart, ist schwächlicher Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat am linken oberen Augenliede zwei verhärtete Gerstenkörner, trägt seiner schwachen Augen wegen eine Brille.

Bekleidet war derselbe mit grünem Sommer-Rock, blauen Buckskinhosen, baumwollener Weste, schwarzseidenem Halstuch, leinenem Hemde und langen Stiefeln.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete ehemalige Gastwirth Friedrich Wilhelm Polte, aus Wüste-Woltersdorf, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 18. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Neumann.

Der Friedrich Wilhelm Polte ist 63 Jahre alt. Eine nähere Personsbeschreibung kann nicht angegeben werden.

Nachweiſung der im Monat Juni 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	 Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Carl Chriſtoph Ewers, Töpfergeſelle	Hamburg	24	5	6	braun	frei	blond
2	Ludwig Oſtergaard, Tiſchlergeſelle	Aalborg im Königreich Dänemark.	22	5	$3\frac{1}{4}$	braun	frei	braun

---

Bekanntmachung.

Der Küſter und Schullehrer zu Schöpfurth, hieſigen Patronats, hat wegen ſeiner geſchwächten Geſundheit auf ſeine Emeritirung angetragen, worauf wir eingegangen ſind und die Wiederbeſetzung dieſer Stelle zu Michaelis d. J. beabſichtigen.

Nach der angelegten Berechnung iſt das ganze Einkommen dieſer Stelle incl. Wohnung und Accidenzien jährlich 232 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. Von dieſem erhält der Emeritus $\frac{1}{3}$ und für den Adjunctus bleiben $\frac{2}{3}$ des Einkommens.

Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche zur Uebernahme dieſer Stelle bereit ſind, haben ſich mit Einreichung der Qualifications-Zeugniſſe innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Neuſtadt-Eberswalde, den 15. Juli 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Bei uns iſt die Stelle des Stadtwachtmeiſters vacant, welcher die Geſchäfte eines Polizeidieners, Gefangenwärters und Executors zu beſorgen hat. Mit dieſem Dienſt iſt ein jährliches Einkommen von höchſtens 50 Thlrn. verbunden. Invalide Unterofficiere oder Perſonen, welche mit einem Civilverſorgungsſchein verſehen und zu dieſem Poſten geeignet ſind, haben ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe baldigſt bei uns zu melden.

Liebenwalde, den 13. Juli 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierſelbſt wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in ſeinem Amtsgelaſſe,

am 29. Juli 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chauſſeegeld-Erhebung bei Ruhleben zwiſchen Charlottenburg und Spandau auf der Berlin-Hamburger Chauſſee, an den Meiſtbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuſchlages, vom 1. September d. J. ab zur Pacht ausſtellen.

Nur als dispoſitionsfähig ſich ausweiſende Perſonen, welche vorher mindeſtens 300 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen. Die Pachtbedingungen ſind bei uns von heute ab, während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Potsdam, den 6. Juli 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Acker-Verpachtung.

Am 2. Auguſt 1848, Vormittags 9 Uhr, ſoll im Gaſthofe an der Berlin-Hamburger Chauſſee bei Rohrbeck der zur Chauſſee-Verwaltung gehörige, in der Rohrbecker Feldmark, und zwar unmittelbar an der Chauſſee belegene, 14 Morgen 32 □Ruthen große Ackerplan auf ein oder zwei Jahre meiſtbietend verpachtet werden.

Der Chauſſee-Aufſeher Schulze im Chauſſeewärterhauſe bei Dalgow iſt angewieſen worden, die Grenzen des benannten Plans auf Erfordern örtlich anzugeben, wogegen die weiteren Pacht-Bedingungen im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen. Potsdam, den 18. Juli 1848.

In höhern Auftrage.

Der Wegebaumeiſter Jacobi.

Bekanntmachung.

Es wird beabſichtigt auf den Grundſtücken der hieſigen ſtädtiſchen Gasbereitungs-Anſtalten am Stralauer-Platz und vor dem Cottbuſſer Thor je einen Dampfkeſſel zum Maſchinenbetriebe aufzuſtellen.

Nach Vorſchrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachten Anlagen

Digitized by Google

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		
blaugrau	mittel	dick, aufgeworfen	rasirt	rund	oval	mittel.	—	—	—
grau	stark	gewöhnlich	blond	rund	oval	mittel.	—	—	—

binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 17. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium

Bekanntmachung.

Der Appreteur Falkenberg beabsichtigt auf dem Grundstücke Kronengasse Nr. 18, einen kleinen Dampfkessel aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 14. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Knüpffer beabsichtigt auf dem Grundstücke Alte Schönhauser Straße Nr. 28 eine Oelraffinerie und eine Grünseif-Kocherei anzulegen.

Nach Vorschrift der §§ 27—29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden, hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Büdner und Theerschweler Albrecht zu Schöneweide beabsichtigt auf einem ihm eigenthümlich gehörigen, auf der Feldmark des genannten Orts, an der Trift von Gadsdorf nach Schöneweide belegenen Grundstücke, einen Theerofen zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird nach § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben Diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage Einwendungen erheben zu können glauben, dieselben binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzuzeigen und zu begründen.

Zossen, den 18. Juli 1848.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

Der Töpfer Kurtz hierselbst, beabsichtigt innerhalb der Ringmauer der Stadt, und zwar in seinem in der Frankfurter Straße Nr. 1 belegenen Wohnhause, einen neuen Brennofen zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung pro 1845 Seite 41) werden alle Diejenigen, welche sich durch diese Anlage etwa beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Beeskow, den 18. Juli 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 31. Juli 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde nachstehende, aus dem Einschlage de 1847 reservirten trockenen Brennhölzer aus den verschiedenen Unterforsten des Neubrücker Forstreviers, und zwar:

1) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 2, 9, 25, 35 und 38: 375 Klafter Kiefern-Scheit, 84½ Klafter dergleichen Ast,
2) aus dem Belauf Jacobsdorf II, Jagen 46, 54, 60 und 62: 63¼ Klafter Kiefern-Scheit, 2¼ Klafter dergleichen Ast,
3) aus dem Belauf Jacobsdorf III, Jagen 82

und 83: 34¾ Klafter Birken-Scheit, 23½ Klafter Kiefern-Scheit, 4¾ Klafter dergleichen Aſt,

4) aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 70, 71, 79, 80, 86 und 87: 44¾ Klafter Eichen-Scheit, 1½ Klafter dergleichen Aſt, 201¼ Klafter Kiefern-Scheit, 22½ Klafter dergleichen Aſt,

5) aus dem Belauf Alt-Golm V, Jagen 111: 332¼ Klafter Kiefern-Scheit,

6) aus dem Belauf Alt-Golm VI, Jagen 129 und 140: 421¼ Klafter Kiefern-Scheit und 61¾ Klafter dergleichen Aſt — in Summa 1673¼ Klafter div. Brennholz,

im Wege der Licitation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die ſämmtlichen Hölzer in unmittelbarer Nähe oder wenigſtens geringer Entfernung von der Spree oder dem Friedrich-Wilhelms-Kanal, mithin zur Verſchiffung ſehr bequem ſtehen, von den betreffenden Förſtern jederzeit vorgewieſen werden können und das Nummer-Verzeichniß der Hölzer acht Tage vor dem Termine im hieſigen Geſchäftslocale zur Einſicht ausliegt. Bei größeren Kaufſummen muß der vierte Theil derſelben im Termine deponirt, Beträge bis zu 50 Thlr. aber müſſen ſogleich an den anweſenden Herrn Forſtrendanten baar gezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine ſelbſt näher bekannt gemacht.

Neubrück, den 18. Juli 1848.

Der Oberförſter Eyber.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Geſetzſamml. Nr. 349) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Pfarrhauſe zu Waltersdorf, bei Königs-Wuſterhauſen, folgende Staatsſchuldſcheine vom Jahre 1842, als:

№	136,656	Littr. F.	über	100	Thlr.,
„	35,152	„ H.	„	25	„
„	35,153	„ H.	„	25	„
„	35,154	„ H.	„	25	„
„	44,957	„ H.	„	25	„
„	53,641	„ H.	„	25	„

angeblich mittelſt gewaltſamen Einbruchs geſtohlen worden ſind. Es werden daher Diejenigen, welche ſich im Beſitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation derſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. Juli 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

Es werden alle Diejenigen, welche an die von dem penſionirten Gerichtsdiener und Executor Thielecke beſtellte Dienſt-Caution von 50 Thlrn. Anſprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem auf

den 4. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

angeſetzten Termine zu melden, widrigenfalls ſie ihrer Anſprüche auf die Caution für verluſtig erklärt, und letztere an den ꝛc. Thielecke zurückgezahlt werden wird.

Zehdenick, den 30. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Es iſt angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 1840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold Großfuß, Dorothee Henriette geborne Pohland, frühere Wittwe Kretſchmar, dem Particulier Johann Zacharias Logan unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundſtücks ausgeſtellt hat, nebſt angehängtem Ceſſions-Inſtrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe Magnus, gebornen Barez, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieſer Schuldurkunde, deren Erben, Ceſſionare, Pfandinhaber, oder wer ſonſt aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenſtraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Sello anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Anſprüche daran anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortiſirt erklärt werden ſoll.

Denjenigen, welche verhindert ſind in Perſon zu erſcheinen und denen es hier an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Herren Juſtizräthe La-

bes und Kremnitz und Justiz-Commissarius Gall zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien, Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Januar 1848.

Das dem Zimmermeister Johann Ludwig Stange gehörige, in der Rosenthaler Straße Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 6 Nr. 423 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 37,768 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., soll

am 29. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Destillateur Christian Gottschalk modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. Januar 1848.

Das dem Kaufmann Alexander Franz Friedrich Wilhelm Köhler gehörige, hierselbst in der Alten Jacobsstraße Nr. 93 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 4 Nr. 224 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,132 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Januar 1848.

Das dem Maurerpolier Friedrich Wilhelm Horn gehörige, hierselbst in der Invalidenstraße Nr. 69 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 34 Nr. 2131 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,891 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Januar 1848.

Das hier in der Schönhauser Allee Nr. 27 belegene, im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., soll

am 2. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger:

a) die Ehefrau des Kaufmanns Schulz, Susanne Charlotte Wilhelmine geborne Köppenhausen, modo deren Erben,

b) der Rentier August Leonhard von Kalkreuth, modo dessen Erben und

c) der Lehrer Wilhelm August Adolph Giese

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguststraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeisters Johann Ludwig Stange verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., soll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., soll

am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierselbst in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von Zeschwitz verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., soll

am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der Baron Friedrich Oscar von Zeschwitz und der Rittergutsbesitzer Christian Carl Zahn werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leist, Henriette Wilhelmine geb. Wartenberg gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Kempfer gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cöllnischen Aeckern) verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Christian Friedrich Kempfer, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldschen Concursmasse gehörige, hierselbst an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 462 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9380 Thlr. 5 Sgr 4½ Pf.,

soll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldenleben und dessen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.
Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das dem Eigenthümer Anton Jensch und der Caroline Auguste Amalie Adelheid Huschke, jetzt verehelichten Lenz gehörige, hierselbst an der Königsmauer Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 10 Nr. 776 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2734 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierselbst in der Matthäi-Kirchstraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tischlermeisters Adolph Friedrich Carl Reyher verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierselbst in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl August Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gastwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf, soll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeister Johann Christian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das den fünf Geschwistern Dittloff gehörige, Vol. III Nr. 163 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete, auf dem Wedding in der Reinickendorfer Straße Nr. 38 belegene Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 661 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Wellhöfer gehörige, in der Naueuer Straße Nr. 26 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 11. März 1848.

Das auf den Namen des Particuliers Ernst Wilhelm Lüdke im Hypothekenbuche Vol. IV Fol. 349 verzeichnete, bei Storkow, dicht am Dolgensee belegene Ziegeleigrundstück nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1756 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 31. März 1848.

Die im Dorfe Raedel sub Nr. 52 belegene, Fol. 461 des Hypothekenbuchs dieses Dorfes eingetragene und dem ehemaligen Bäckermeister Carl Georg Krohse und dessen Ehefrau, gebornen Kauschke, gehörige Theerschwelerei nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3950 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden zugleich der Vorbesitzer, Polizei-Secretair Bachmeyer, für den ein Wohnungsrecht eingetragen, event. dessen Erben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigstraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neustadt hierselbst eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundstück, in welchem seit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebst Hauskavel und Färberei-Utensilien im besten Zustande, gerichtlich abgeschätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten

Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 25. Mai 1848.

Die im Dorfe Colpin belegene, in unserem Hypothekenbuche vom Landbezirk Vol. XIV Fol. 69 verzeichnete, den Buchholzschen Eheleuten gehörige Büdnerstelle mit Zubehör, insbesondere auch mit dem dazu gehörigen Colpiner See, gerichtlich abgeschätzt auf 658 Thlr. 10 Sgr., soll im Termine

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Etwanige unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Raschmachermeisters Jacob Enoch Schultz gehörigen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. IV Fol. 77 Nr. 681 resp. Vol. VI Fol. 410 Nr. 2 verzeichneten Grundstücke, nemlich:

a) das in der Steinstraße hierselbst belegene massive Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1744 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.,
b) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, gerichtlich auf 262 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirte Wördeland nebst Weideabfindung,

sollen Theilungshalber in dem auf

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt anberaumten Termin meistbietend verkauft werden, wozu Kauflieblaber hiermit eingeladen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen. Die neuesten Hypothekenscheine und Taxen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 2. Juni 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, d. 5. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Johann Christian Friedrich Treu gehörige Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom-Mühlenholze bei Havelberg belegen und im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Geschwistern Wolff gehörige, zu Liepe belegene Büdnerstelle Nr. 48, abgeschätzt auf 925 Thlr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 23. Juni 1848.

Das hier am großen Markt belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCCI Fol. 485 verzeichnete, dem Klempnermeister Eduard Friedrich Dubotzky gehörige Wohnhaus Nr. 135 nebst Zubehör, taxirt zu 3034 Thlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Ein so eben fertig gewordener, ganz neuer Oderkahn von kiehnenem Holze, im Boden 86 Fuß lang und 11 Fuß breit, mit vollständigem neuen Verdeck, soll aus freier Hand verkauft werden, und können sich Kauflustige bei dem Schiffbauermeister Gottlieb Krätke in Oderberg binnen 14 Tagen melden.

Eine Bockwindmühle mit einem dazu gehörigen, allein bewohnenden Hause mit geräumigem Boden und anderem Gelaß, zwischen dem Potsdamer und Anhaltischen Thore (Alt-Schöneberger Gebiet), vorzüglich der frequenten Lage sich beides zum Betriebe eines großartigen Mehlhandels eignet, soll zum 1. October d. J. verpachtet werden. Näheres daselbst beim Mühlenbesitzer und Caffetier C. F. Müller, in Bellevue an der Eisenbahn.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. Juli 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Fabrik-Inspector G. Pahl und dem Webermeister J. Dewath zu Nieder-Merzdorf, bei Landshut in Schlesien, ist unter dem 15. Juli 1848 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine zur Bewegung des Vorkammzeugs bei Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Friedrich Bernhard Lessing, aus Herzberg bei Torgau, der Anfertigung und wissentlichen Verausgabung von Papiergeld dringend verdächtig und verhaftet, ist am 26. September v. J. aus dem Gefängniß zu Hamburg entsprungen. Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Lessing. Derselbe ist 27 Jahre alt, evangel. Religion, in Herzberg bei Torgau geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, graue Augen, braune Augenbrauen, kleines Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Schnurr-, Backen- und Kinnbart, und ist von untersetzter Gestalt. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsbursche Albert Liesegang, auch Lehmann genannt, aus Nordhausen, ist des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Arbeitsburschen Albert Liesegang, auch Lehmann genannt. Derselbe ist 17 Jahre alt, evangelischer Religion, in Nordhausen geboren, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, spitzes Kinn, schmale Gesichtsbildung, sehr blasse und kranke Gesichtsfarbe, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ist von schlanker Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

Bekleidet war derselbe am Tage seiner heimlichen Entfernung aus der Wohnung Stralauer Straße Nr. 9 bei der Wittwe Engelke mit einer blauen Tuchjacke, blaustreifigen Sommerhosen, leinenem Hemde, kurzen Stiefeln, einer grünen Tuchmütze mit Schirm.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Fischer hierselbst, dessen Bockwindmühle am 25. Mai d. J. abgebrannt ist, will dieselbe zwar ganz auf demselben Platze wieder aufbauen, aber eine Veränderung der Construction gegen die frühere vornehmen, indem er statt des früheren einen Mahlganges und zweier

Hirsestampfen, in der neuzuerrichtenden Bockwindmühle, zwei Mahlgänge und eine Hirsestampfe anzulegen beabsichtigt.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam bringen wir dies Vorhaben nach § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und gehörig zu begründen.

Cremmen, den 21. Juli 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Torfstich-Unternehmer Adolph Mangelsdorf zu Linum beabsichtigt, in den im Wustrauer Luche am Bütz-See belegenen Wiesen des Mühlenmeisters Plähn und des Fischers Kuhlke zu Alt-Friesack, eine durch Windeskraft zu bewegende Wasser-Schöpfmühle zu erbauen, um diese Wiesen, welche er zum nochmaligen Austorfen gepachtet hat, zu entwässern.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41) werden diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Dominio, bei welchem Zeichnung und Beschreibung zur Ansicht ausliegen, anzumelden und zu begründen.

Wustrau, den 21. Juli 1848.

Das Dominium allhier.

Der Graf von Zieten.

Holz-Verkauf.

In dem, ¼ Meile von der Stadt Beeskow und der schiffbaren Spree entfernten Stadtrevier Schneeberg, stehen 1860 Klafter Holz aus dem vorigen Winter zum Verkauf, bestehend aus Eichen-, Rüstern-, Weißbuchen-, Birken-, Elsen-, Pappeln-, Kiefern-Kloben- und Rollholz.

Die Hauptposten machen davon aus, 152½ Klafter Eichen-Kloben, 152 Klafter Eichen-Rollen, 63¼ Klafter Birken-Kloben, 67¾ Klafter Birken-Rollen, 453¾ Klafter Elsen-Kloben, 886 Klafter Elsen-Rollen.

Zum Verkauf dieser Hölzer ist Termin auf Montag den 7. August 1848, Nachmittags 2 Uhr, allhier auf dem Rathhause angesetzt. Unter den Bedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, vorher aber auch schon bei uns eingesehen werden können, ist enthalten, daß der 4te Theil des Kaufgeldes im Termin erlegt werden muß.

Beeskow, den 19. Juli 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

Pferde-Auction.

Mittwoch, den 9. August d. J., Vormittags 9 Uhr, soll hierselbst in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, in der Breiten Straße Nr. 36, eine Anzahl meistens in dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse gezogener, ausgemusterter und überzähliger Pferde, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Friedrichsd'or — für welche auch 5⅔ Thaler in Courant eingezahlt werden können — verkauft werden.

Die zu verkaufenden, auch bereits angerittenen Pferde, unter welchen sich mehrere Vollblutpferde befinden, bestehen aus:

a) circa achtzehn meistens volljährigen Stuten, wovon sieben Stück bedeckt sind,
b) circa funfzehn Stück älteren und jüngeren Hengsten, von denen auch mehrere noch als Beschäler zu benutzen sein dürften.

Sämmtliche Pferde können am 7. und 8. August d. J. an dem bezeichneten Ort besehen werden und ist das Nähere aus den gedruckten — vom 2. August ab auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte bereit liegenden — Listen zu ersehen.

Berlin, den 15. Juli 1848.

Königl. Gestüt-Verwaltung.

Auction.

Aus dem Nachlaß des Zimmermeisters Rust sollen hier am Kanal Nr. 16

am 31. Juli 1848, Nachmittags 2 Uhr,

gute Meubles und Hausgeräth,

am 1. August 1848

eine neue, eine alte Chaise, Arbeitswagen, Pferdegeschirr und Stallutensilien, und

am 2. August 1848, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an,

sämmtliches Zimmerhandwerkszeug, als: Ramm- und Fahrtaue, Richtebäume, Kranichgerüste, Erd- und andere Winden, Hand- und Zugrammen mit allem Zubehör, Rammbäre, Rammjungfern, Pfahl- und andere Ketten, Wuchten, Leitern, Holzschneide- und andere Gerüste, vier neue und vier ältere Hobelbänke, Hobeln, Sägen, Bohrer, Aexte, Beile,

Hammer, Eisenwerk und einiges Nutzholz gegen baare Zahlung versteigert werden.

Potsdam, den 18. Juli 1848. Mödinger.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 3. Juli 1848.

Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Isaac Roquette gehörige, hierselbst auf der Neustadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 693 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 5. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Gutsbesitzers Natzmer, Louise Friedrike gebornen Rosenhauer gehörige, bei Hennigsdorf belegene und Vol. I Fol. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut Miesnershof, abgeschätzt auf 2833 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden zugleich die Joachim Friedrich Neyschen Eheleute, für welche Rubr. II Nr. 4 ein Altentheil eingetragen steht, hiermit vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 16. Juli 1848.

Die auf der städtischen kleinen Feldmark hierselbst belegene Viertelhufe Acker der Stellmachermeister Wolfschen Eheleute, abgeschätzt auf 697 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Juli 1848.

Die der verwittweten Büdner Lauer, Marie Sophie Friederike gebornen Schmidt zu Gadow gehörige, daselbst belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 227 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Juli 1848.

Das den minorennen Geschwistern Köhler gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 768 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 18. Juli 1848.

Das auf dem Kietz hierselbst Nr. 12 belegene, im Vol. III Nr. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus der Wittwe Hoppe, geb. Hohn, mit Garten, abgeschätzt auf 187 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Panckow in Pritzwalk, den 20. Juli 1848.

Das zu Panckow in der Ostpriegnitz belegene Wohnhaus mit Wörde und Acker der Heitmannschen Erben, abgeschätzt auf 575 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Panckow subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der am 8. August d. J. in Teupitz zum Verkauf einer Kuh, eines Pferdes nebst Geschirr, eines Wagens, einer Ziege, zweier Schlitten, und einer Futterlade nebst Klinge, anstehende Termin ist aufgehoben. Buchholz, am 19. Juli 1848.

Wetzel, Königl. Justiz-Actuarius.

Oeconomie-Administratoren, Wirthschafts-Inspectoren, Forst- und Domainen-Beamte, Rentmeister, Secretaire, Brennerei-Verwalter, Oberkellner und Braumeister können sehr einträg-

liche und dauernde, mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten. Näheres in der Agentur des Apothekers **Schultz** in Berlin, Neue Friedrichsſtraße Nr. 78 a.

Beſte friſche **Rappkuchen zu billigeren** Preiſen Friedrichsſtraße Nr. 138 a.

Die ſtenographiſchen Berichte der conſtituirenden Nationalverſammlung zu Frankfurt a. M.

Erſtes Abonnement, Nr. 1 — 33. (100 Bogen mit Inhalt und Regiſter) ſind auf Anordnung der hohen Nationalverſammlung in einer bedeutenden Auflage in Leipzig abgedruckt worden, und durch jedes Poſtamt in ganz Deutſchland für 20 Sgr. = 1 Fl. C.-M. = 1 Fl. 12 Kr. Rh. zu beziehen.

Das zweite und die folgenden Abonnements von Nr. 34 ab, auch je hundert Bogen, ſind ebenfalls bei jedem Poſtamte zu gleichem Preiſe, und zwar möglichſt bald zu bewirken, da es ſonſt ungewiß iſt, ob bei ſpäteren Beſtellungen die früheren Nummern nachgeliefert werden können.

Der im Oſthavelländiſchen Kreiſe aus Perſonen aller Stände gebildete Verein für die Belohnung treuen Geſindes und für die Beſſerung entlaſſener Strafgefangenen, deſſen Geldmittel aus freiwilligen Beiträgen beſchafft werden, hat nachſtehende Dienſtboten, wegen treuer Pflichterfüllung pro 1848, als zur Auszeichnung geeignet erachtet und belohnt.

Nummer.	Vor- und Zuname der Dienſtboten.	Stand.	Aufenthalts-Ort.	Name der Dienſtherrſchaft.
1	Dorothee Sophie Maaß	Magd	Ceeſtow	Prediger Becker.
2	Dorothee Nölte	do.	Bötzow	Oberamtmann Cochius.
3	Louiſe Marie Höfling	do.	Nauen	Landrath Graf v. Königsmark.
4	Wilhelmine Schmidtsdorf	do.	Markau	Prediger Cleinow.
5	Auguſte Buge	do.	Linum	Prediger Dahlenburg.
6	Auguſte Meier	do.	Bornſtädt	Schulze Krauſe.
7	Louiſe Wilh. Rieſicke	do.	do.	Koſſäth, Kirchenvorſteher Neue.
8	Caroline Wilhelmine Meier	do.	Hennigsdorf	Gutsbeſitzer Luther.
9	Johann Wilhelm Fräderich	Knecht	Velten	Bauer Fräderich.
10	Caroline Fr. Bremer	Magd	Marwitz	Prediger Schütze.
11	Caroline Sabine Dieter	do.	do.	Derſelbe.
12	Wilhelm Fritze	Knecht	Verbitz	Amtmann Luther.
13	Peter Zepernick	do.	do.	Derſelbe.
14	Dorothee Reuter	Magd	do.	Derſelbe.
15	Friedrich Krauſe	Knecht	Kuhhorſt	Rittergutsbeſitzer Jordan.

Dyrotz, den 20. Juli 1848. Als Vorſteher des Vereins. v. Hobe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August. **1848.**

Es hat sich hierselbst ein Frauen-Verein zur Erwerbung eines Kriegsschiffes für die Deutsche Flotte gebildet, welchem die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Haus-Collecte in der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist. Indem das Ober-Präsidium dies patriotische Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht es gleichzeitig den Wunsch aus, daß dasselbe durch eine recht lebhafte Betheiligung des Publikums bei den vorzunehmenden Sammlungen möglichst gefördert werden möge.

Potsdam, den 25. Juli 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. Juli 1848.

№ 146. Bei der Annäherung der asiatischen Cholera zu treffende Vorkehrungen. I. 2230. Juli.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. December v. J. zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs über die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung 1835, S. 239 flg.) für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die Königlichen Staaten, folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen.

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im § 31 seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine Erkrankungen an der Cholera vorge-

kommen sind, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im § 8 des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden, während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§ 9, 10 und 25 des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, so weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im § 18 und 26 vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, so wie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§ 22) abzustehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. Juli 1848.

№ 147. Agentur-Bestätigungen. I. 1121. Juli. I. 1291. Juli.

Der Gutsbesitzer August Constans Breithaupt, zu Neu-Künkendorf, im Angermünder Kreise, ist als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für den Angermünder Kreis, und der Protokollführer Wilhelm Nauck, zu Dahme, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dahme und Umgegend von uns bestätigt worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juli 1848.

№ 148. Wandern Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz ꝛc. l. 694. Juli.

Das in unserer Bekanntmachung vom 21. October v. J. (Amtsblatt 1847 № 210) erneuerte Verbot des Wanderns Preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz soll nach höherer Bestimmung nicht länger fortbestehen und wird hiermit aufgehoben. Zugleich machen wir den diesseitigen Polizeibehörden bekannt, daß die für Wanderpässe ins Ausland und für das Wandern ausländischer Handwerksgesellen nach §§ 2 und 14 des Reglements vom 21. März 1835 bisher bestandenen und durch unsere Circular-Erlasse vom 14. October 1843 und vom 5. December 1844 zu vorgedachtem § 14 erläuterten Beschränkungen nicht ferner gültig sein sollen, und die zu Ausgangspaß-Ertheilungen überhaupt autorisirten Behörden sind nunmehr befugt, die von ihnen auszufertigenden Wanderpässe auf alle diejenigen Staaten auszudehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben beabsichtigt, auch in den bereits ausgefertigten, ein Verbot oder eine Beschränkung der vorberegten Art enthaltenden Pässen die erfolgte Aufhebung dieser Beschränkung zu vermerken.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Juli 1848.

№ 149. Blutegelpreis. l. 1989. Juli.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks bleibt bis auf weitere Bestimmung auf Drei und einen halben Silbergroschen pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 63. Militair-Schießübungen bei Berlin.

Auf dem Artillerie-Schießplatze bei Tegel werden vom 3. bis incl. 19. August d. J. Schießübungen stattfinden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 25. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Moritz Hoogeweg zu Berlin ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Feldmesser: Herrmann Ludwig Schubarth,
Julius August Clotten,
Heinrich Gustav Moritz Tabbel,
Herrmann Wilhelm Albert Blankenstein,
Theodor Carl Julius Düsterhaupt,
Carl Theodor Uhlmann

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Heiligensee, Ludwig Siegfried Ideler ist zum evangelischen Prediger zu Köritz, in Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Jahre 1840 im Belauf Schmargendorf, des Forstreviers Grimnitz, neu errichteten, bisher unter dem Namen: „Schmargendorf" bekannten Försterei-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Albrechtshöhe" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß durch die neue Benennung in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert worden ist.

Potsdam, den 27. Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. August 1848.

Steckbrief.

Die wegen Brandstiftung bei uns in Untersuchung befindlichen Gefangenen Maurerlehrling Johann Christian Friedrich Wolff und Arbeiter Carl Friedrich Walther sind in der Nacht vom 22. zum 23. d. M. anderweitig aus dem Gefängnisse in Löwenberg entwichen. Es werden deshalb alle Behörden ersucht, die nachstehend bezeichneten Entwichenen, wo sie betroffen werden, zu verhaften und gegen Erstattung aller Auslagen in das Gefängniß zu Löwenberg abliefern zu lassen.

Gransee, den 24. Juli 1848.

von Arnstedtsches Patrimonialgericht Löwenberg.

Signalement

	des Walther.	des Wolff.
Vor- und Zunamen:	Carl Friedrich Walther,	Johann Chr. Friedr. Wolff,
Geburtsort:	Sophienwalde,	Quaden-Germendorf,
Aufenthaltsort:	Friedrichsthal,	
Religion:	evangelisch,	evangelisch,
Alter:	20 Jahre,	19 Jahre,
Größe:	5 Fuß 5 Zoll,	5 Fuß 2 Zoll,
Haare:	dunkelbraun,	dunkelblond,
Stirn:	rund,	bedeckt rund,
Augenbrauen:	blond,	dunkelblond,
Augen:	blau,	braun,
Nase:	etwas breit,	gewöhnlich,
Mund:	gewöhnlich,	klein,
Bart:	blond,	fehlt zur Zeit,
Kinn:	rund,	oval,
Gesichtsfarbe:	gesund,	gesund,
Statur:	untersetzt, stark,	mittler.
Besond. Kennzeichen:	fehlen,	am linken Zeigefinger fehlt 1 Glied.

Der Walther war bekleidet mit einem blautuchenen Oberrock, blaugestreiften Sommerhosen, blauwollenen Strümpfen, leinenem Hemde, Stiefeln, einer blautuchenen Mütze mit Schirm.

Der Wolff war bekleidet mit einer Jacke von Sommerzeug, blaugrauen Tuchhosen, leinenem Hemde. Ohne Fußbekleidung.

Steckbrief.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende, wegen großen Diebstahls schon früher bestrafte Knecht Wilhelm Neumann, ist in der Nacht vom 19. zum 20. d. M., nach Verübung eines Diebstahls an Geld und Kleidungsstücken, seinem Dienstherrn heimlich entlaufen. Alle verehrlichen Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Neumann, dessen Signalement nachstehend bemerkt ist, gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns davon ungesäumt Nachricht zukommen lassen zu wollen.

Suckow bei Prenzlau, den 24. Juli 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Hessenhagen.

Signalement des Knechtes Michael Friedrich Wilhelm Neumann. Alter: 26 Jahre, Geburtsort: Zützen bei Schwedt a. d. O., Aufenthaltsort: Hessenhagen, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: rasirt, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. Ein blauer Tuchrock mit besponnenen Knöpfen, mit schwarzbuntem Kamlott-Futter, so wie Taschen vorne in den Schößen, oder ein alter schwarzer Tuchrock mit schwarzkattunem Unterfutter, ein Paar braungestreifte Sommerhosen, eine blaue Tuchmütze mit lackirtem Schirm, eine Unterjacke von blauem Nessel mit grünen Blumen, ein kattunes rothbuntes Halstuch, ein Paar zweinähtige Stiefel, ein leinenes Hemde mit einem N. gezeichnet.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird auf hiesigem Marktplatze ein Wochenmarkt zum Feilhalten von Lebensmitteln eingerichtet, welcher an jedem Mittwoch und Sonnabend abgehalten und am 2. August d. J. eröffnet werden soll. Von den, den Wochenmarkt besuchenden

Verkäufern wird ein Marktstättegeld nicht gefordert werden. Storkow, den 19. Juli 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 23. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Holzverkauf zu Biesenthal.

Von dem, in der hiesigen Stadtforst liegenden Windbruche wird an jedem Montag Vormittag ein Verkauf von Bauhölzern nach einer bestimmten Taxe, der Kubikfuß von 2 Sgr. an, stattfinden. Das Holz besteht aus kiefern Sägeblöcken, stark und ordinair und mittel Bauholz, und ist von guter Beschaffenheit, und kann sich der Käufer die Stücke nach Bedarf auswählen. Auch das vom Windbruche entstehende Klafter-, Kloben- und Knüppelholz, wird zum Verkauf gestellt.

Desgleichen stehen in der Nähe des hiesigen Eisenbahnhofes 300 Klafter kiefern Klobenholz, im Winter gehauen, zum Verkauf.

Käufer wollen sich beim Bürgermeister Rücker melden. Biesenthal, den 26. Juli 1848.

Der Magistrat.

Oeffentliche Ladung.

Auf das Halbbauergut des Johann Gottlieb Rütze zu Steinfurth Nr. 20, sind

a) 83 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., als Rest der ursprünglichen 125 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., für die Wittwe Rütze Dorothee Sophie geborne Krumnow;
b) 42 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., für Christoph Rütze;
c) 42 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., für Johann Joachim Rütze;

aus dem Erbvergleiche vom 3. September 1793, zur ersten Stelle eingetragen. Indem diese Posten angeblich schon getilgt sind und gelöscht werden sollen, werden die unbekannten Erben oder sonstigen Rechts-Nachfolger der genannten, schon verstorbenen Gläubiger hierdurch aufgefordert, in dem auf den 6. November d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause hierselbst vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Lach angesetzten Termine sich bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neustadt-Eberswalde, den 4. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Aufgebot.

Wer einen Anspruch zu haben vermeint, wofür die Caution von 700 Thlrn. haftet, welche der jetzige Actuarius Thiele zu Naun als vormaliger Deposital- und Salarien-Kassenrendant bei uns bestellt hat, melde denselben spätestens in dem dazu auf

den 6. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin an, denn insoweit dies nicht geschieht, wird die Caution an den Thiele zurückgegeben werden.

Belzig, den 19. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Februar 1848.

Das dem Tischlermeister August Ludolph Lamprecht gehörige, hierselbst in der Köthener Straße Nr. 33 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2020 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,277 Thlr. 18 Sgr., soll am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll

gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,153 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Zimmermeister Daniel Gottlieb Hauschulz gehörige, in der Dessauer Straße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1874 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2136 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 5. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. April 1848.

Das dem Particulier Philipp Julius Kuhn unterm $\frac{1}{12}$. November 1847 adjudicirte, zur Tischlermeister Friedrich Wilhelm Deichmannschen Concursmasse gehörige, hier in der Invalidenstraße zwischen der Chaussee- und Gartenstraße belegene und im Hypothekenbuche der Umgebungen Berlins Vol. 31 Nr. 2047 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2349 Thlr. 10 Sgr., soll

am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7355 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee rechter Hand belegene, in dem Hypothekenbuche der Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 33 auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachts-Grundstück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 796 Thlr. 29 Sgr., soll

am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätenden werden, und zwar letztere bei Vermeidung der Präcluſion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeiſter Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierſelbſt am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsſtadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., ſoll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Guſtav Alexander Maykowski zugehörige, in der Kloſterſtraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundſtück nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierſelbſt in der Neuen Friedrichsſtraße Nr. 55 belegene, im ſtadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 481 auf den Namen des Weinhändlers Johann George Auguſt Schnur verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1848.

Das hierſelbſt in der Jüdenſtraße Nr. 31 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 543 verzeichnete, dem Schankwirth Johann Chriſtian Schmoock gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 4427 Thlr. 7 Sgr., ſoll

am 13. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennſchütz gehörige, hier in der Blumenſtraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schloſſermeiſter Jean Paul Battré gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., ſoll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Auguſte Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tiſchlermeiſter Carl Heinrich Deſſelmann gehörige, hierſelbſt in der Petriſtraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundſtück nebſt Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schleſiſchen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magiſtratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wieſe, gerichtlich abgeſchätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., ſoll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1848.

Das dem Schneidermeiſter Heinrich Schulz gehörige, in der Mathäikirch Straße Nr. 7, künftig Nr. 10, belegene, Vol. 32 Nr. 2071 des Hypo-

thekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 28,498 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., soll

am 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Tabagiewirth George Heinrich Ferdinand Maenner gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche Vol 27 Nr. 1735 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3420 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. November 1848, Vormittags 11 Uhr. an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige, dem Schneidermeister Johann Gottlieb Liebert adjudicirte vierte Theil des hierselbst in der Spittelmarktstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche von Werder Vol. I Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Hofbäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Das der Wittwe Dilges gebornen Lubezius und den Geschwistern Dilges gehörige, hier in der Zimmerstraße Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1526 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8312 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., soll

am 11. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten Neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Kaufmann Jacob Fränkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Stellmachermeister Carl Ludwig Semradt gehörige, hier in der Weinstraße Nr. 14 belegene, und im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 37 Nr. 2339 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7030 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Rentier Meyer, Sophie Dorothee Elisabeth geborne Gernburg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das den Erben der separirten Ehefrau des Conducteurs Seeger, Johanne Wilhelmine Amalie gebornen Krause gehörige, hier in der Charitéstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 2 Nr. 64 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst,

Sophie Friederike geborne Winkel gehörige, hierselbst in der Lietzmannsgasse Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2419 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5864 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters zugehörige, in der Sebastiansstraße Nr. 41 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 14 Nr. 928 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,405 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 19. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 20. Januar 1848.

Das in der Potsdamer Straße Nr. 119 belegene, zu dem Nachlasse des Rentiers Christian Friedrich Eckelberg gehörige, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. II Nr. 90 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 7041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 11. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch bei Vermeidung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Die den Kaufleuten u. Tuchfabrikanten Holsche und Lengerke, jetzt Lengerke et Comp. gehörigen, in der Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 1, 2 und 3, dicht an der schiffbaren Havel und an der Chaussee belegenen, im Grund- und Hypothekenbuch der Stadt Vol. I Nr. 18, 19 und 20a verzeichneten Fabrikgrundstücke, welche bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, aber auch zu jedem anderen Fabrikgeschäft benutzt werden können, bestehend aus folgenden Gebäuden:

a) 2 großen dreistöckigen Fabrikgebäuden à 163 und 132 Fuß Länge,
b) einem zweistöckigen, herrschaftlichem, 70 Fuß langen Wohnhause,
c) 8 verschiedenen, größtentheils massiven Wohnhäusern,
d) einer großen, massiven, holländischen Windmühle,
e) einer großen Scheune,
f) mehreren Stallgebäuden,
g) einem Garten,

welche Grundstücke und Garten einen Flächenraum von 5¾ Morgen enthalten und die nach der gerichtlichen Taxe auf .... 50,762 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., mit einer darin befindlichen Dampfmaschine zu 16 Pferden Kraft, mit sämmtlichen Betriebswellen, zwei Kesseln u. eisernem Pumpwerk, welche auf .... 5,500 „ — „ — „

also überhaupt auf 56,262 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt sind, sollen Theilungshalber öffentlich subhastirt werden, und ist hierzu ein Bietungstermin

auf den 9. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Steinhausen als ernannten Deputirten, hier im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Zu diesem Termin werden nachstehende Gläubiger, deren Wohnort aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgeht:

1) der Ritterschafts-Director und Gutsbesitzer Carl August Friedrich von Diringshofen,
2) der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen,
3) die verwittwete Assessor von Schmeling, Johanne Friederike Ottilie Albertine geborne von Diringshofen,
4) die Demoiselle Giesenschlag,

hiermit öffentlich vorgeladen.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufsbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 20. Januar 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 25. April 1848.

Das dem Schuhmacher August Rietz gehörige, hierselbst an der Neu-Brandenburger Straße belegene, in unserm Hypothekenbuche von den Kuhdamm-Grundstücken Vol. II Nr. 90 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1468 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Erxlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Perleberg, den 19. April 1848.

Das dem Karousselbesitzer Johann Heinrich Christian Karl Giese hierselbst gehörige Grundstück, nemlich das am Parchimer Thore im Isten Bezirk sub Nr. 124d an der Hamburger Chaussee belegene, Vol. XI Pag. 281 des stadtgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 601 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September 1848,
Vormittags 11 bis Abends 6 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zur Lohgerber Röseckeschen Liquidationsmasse gehörigen Realitäten, als

1) Das im Hypothekenbuche Vol. III Fol. 209 Nr. 556 verzeichnete, in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den damit verbundenen Gärten, nämlich:
   a) dem Vol. XI Fol. 34 Nr. 2b verzeichneten, ehemals Tuchmacher Johann Friedrich Griebenschen halben Garten,
   b) dem Vol. III Fol. 220 Nr. 561b verzeichneten, vormals Schuhmacher Lenzschen Garten,

   so wie nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, welche Grundstücke nach der gerichtlichen Taxe einen Gesammtwerth von 1262 Thlr. 12 Sgr. 7/9 Pf. haben, und deren Verkauf als ein Ganzes erfolgen soll;
2) das Vol. III Fol. 211 Nr. 557 des Hypothekenbuchs verzeichnete, gleichfalls in der Schulzenstraße hierselbst belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Weideabfindungs-Parcellen, gerichtlich abgeschätzt auf 257 Thlr. 2 Sgr. 10⅔ Pf.,

sollen in dem auf

den 11. September 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke anberaumten Licitationstermin an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannten Realprätendenten haben spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion ihre Ansprüche geltend zu machen.

Neu-Ruppin, den 17. April 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 2. Mai 1848.

Die wie nebensteht in unserm Hypothekenbuche verzeichneten und gerichtlich abgeschätzten Grundstücke in resp. bei Belzig:

1) das brauberechtigte Wohnhaus am Markte Vol. III Nr. 104 Pag. 49 . . . 553 Thlr.,
2) die Viertel-Scheune Nr. 25 vor dem Brandenburger Thore Vol. I Nr. 50 Pag. 981 der Landungen . . 85 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
3) der Garten daselbst Vol. VI Nr. 289 Pag. 609 . . . . . 171 Thlr. 10 Sgr.,
4) die Kavel zwischen Richter und Schür Vol. I Nr. 20 Pag. 381 der Landungen 123 Thlr. 10 Sgr.,

welche der Bäckergeselle Friedrich Felber für 615 Thlr. — 75 Thlr. — 140 Thlr. und 152 Thlr. erstanden, wofür er aber die Kaufgelder nicht bezahlt hat, sollen deshalb anderweitig am

8. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendige Subhastation.

Templin, den 12. Mai 1848.

Folgende, zum Nachlaß der verwittweten Böttcher Rohr, Charlotte gebornen Bredereich, gehörige Grundstücke:

1) das in der Grünstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. II a Nr. 237 Pag. 613 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 639 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
2) der vor dem Berliner Thor hierselbst belegene

und im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 63 Fol. 141 verzeichnete Erbgarten, abgeschätzt auf 173 Thlr.,

3) die vor dem Mühlenthore hier belegene und im Hypothekenbuche Vol. I B Nr. 118 Pag. 917 verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 118 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., so wie

4) die zum Nachlaß des Schlächtermeisters George Heinrich Kanz gehörige, in hiesiger Feldmark belegene und im Hypothekenbuche Vol. III a Nr. 361 Pag. 385 verzeichnete Viertelhufe Land nebst dazu gehöriger Wiese bei der Fährbrücke, abgeschätzt auf 512 Thlr., sollen

am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die gerichtliche Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zu diesem Termin mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 13. Mai 1848.

Das dem Zimmermeister Johann George Rührmund gehörige, hierselbst in der Berliner Straße belegene, Vol. I Nr. 129 des Hypothekenbuchs von der Stadt Oranienburg verzeichnete, auf 3436 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus soll Schuldenhalber in dem

am 29. August 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tischlergesellen Christian Friedrich Schmidt hier gehörige, auf dem Werder belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2274 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,

2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,

3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:
   a) eine halbe Hufe Acker,
   b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
   c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
   d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
   e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
   f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr., sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 15. Mai 1848.

Das dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Bahrfeld gehörige, in der Breiten Straße belegene, und Vol. I Nr. 39 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Land- und Graskavel gerichtlich abgeschätzt auf 3576 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll

am 30. August 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. August 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechaniker und Hof-Lampen-Fabrikanten Korhammer zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf ein mit einem Pulverhorn verbundenes Maaß in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Chemiker J. P. Flockenhaus zu Köln ist unter dem 22. Juli 1848 ein Patent

auf eine verbesserte Plüstinktur zum Färben baumwollener und leinener Fäden in dunkelfarbigen Tuchen durch einmaliges Berühren, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Ingredienzien zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

* Das dem Secretair Karl Bauer in Berlin unter dem 30. September 1847 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ist aufgehoben worden.

Erneuerter Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Musiklehrer Georg Friedrich Gustav Rudolph von hier ist des Betruges dringend verdächtig und hat sich von hier Ende Februar d. J. entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 28. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Musiklehrers Georg Friedrich Gustav Rudolph. Derselbe ist 39 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Landsberg a. d. W. geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, ist mittler Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war der ꝛc. Rudolph mit schwarzem Sackpaletot, schwarzen Tuchbeinkleidern und schwarzem Hute.

Steckbrief.

* Der in unserem Gefängniß detinirte, wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Arbeitsmann und Schlossergesell August Friedrich Wilhelm Bernhardt hat Gelegenheit gefunden, heut Vormittag zwischen 8 und 9 Uhr, aus dem Gefängnisse zu entweichen.

Alle Wohllöblichen Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf vorgedachten, nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Bernhardt gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß, Breite Straße Nr. 17, abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Potsdam, den 27. Juli 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Signalement des ꝛc. Bernhardt. Vornamen: August Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Wittenberg, Aufenthaltsort: Pretsch, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: circa 5 Fuß 3 Zoll, Figur: stark und untersetzt, Sprache: deutsch, Dialect: sächsisch, Augen: grau, Augenbrauen und Haare: blond, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Ansehen: gesund, Gesichtsfarbe: gesund, Mund: klein, Bart: blond. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Die Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberrock, schwarzer Atlasweste, schwarzen Tuchbeinkleidern, kurzen Stiefeln, weißen wollenen Strümpfen, einem weißleinenen Hemde ohne Zeichen und einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm.

Steckbrief.

* Der Stud. jur. Johann Gottfried Friedrich, 23 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, soll auf Antrag der Staats-Anwaltschaft beim Kammergericht wegen Verdachts des Hochverraths zur Haft gebracht und zur Voruntersuchung gezogen werden. Da sich derselbe aus seiner bisherigen Wohnung heimlich entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden alle verehrlichen Behörden dienstergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Flüchtigen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen bei ihm gefundenen Effekten und Papieren an die Hausvoigtei-Inspektion abliefern zu lassen. Die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten, so wie eine gleiche Rechtswillfährigkeit gegen Behörden des Auslandes wird versichert. Berlin, den 29. Juli 1848.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Preuß. Kammergerichts.

Leonhardt.

Personalbeschreibung. Der Student Friedrich ist von kleiner Statur, etwa 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes, starkes, halblanges Kopfhaar, eine freie Stirn, dunkle Augen, gewöhnliche Nase und Mund, einen schwarzen, um das Kinn verlaufenden, starken Backenbart, eine frische Gesichtsfarbe und ein rundes Gesicht.

Sein Benehmen soll etwas Affectirtes und Theatralisches an sich haben. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

* Am 28. Mai d. J. ist in Neu-Ruppin das nachstehend näher bezeichnete Subject ohne alle Legitimation angehalten und am 12. Juni d. J. zur hiesigen Anstalt eingeliefert worden. Dasselbe spricht nach den bisherigen Erfahrungen nicht deutsch, aber russisch und französisch, nennt sich Iwan Andreanow und hatte bei seiner Verhaftung Spuren getragener Fesseln an Händen und Füßen und Zeichen erlittener körperlicher Züchtigung, was vermuthen läßt, daß es vor Kurzem aus der Haft entweder entsprungen oder entlassen worden ist.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher um gefälligst schleunige Mittheilung dessen, was über dieses Subject bekannt sein möchte, dienstergebenst ersucht.

Strausberg, den 24. Juli 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Persons-Beschreibung.

Name: Iwan Andreanow, angeblich, Geburtsort: Pinske (Pienczow), Gouvernement Orlow in Rußland, Religion: griechisch-katholisch, Alter: 45 Jahre, Größe 5 Fuß 9 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank, Sprache: russisch und französisch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: dunkelgrüner Ueberrock, gestreifte Sommerhosen, blaubunte Weste, buntes Halstuch, ein Paar Stiefeln, Hemde, ein Paar weiße wollene Strümpfe, eine blaue Tuchmütze.

Edictal-Citation.

* Nachdem der Portepeefähnrich Heinrich von Schoenberg der vierten Artillerie-Brigade, commandirt zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, am 11. April d. J. die hiesige Garnison heimlich verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, ist gegen

denſelben laut Allerhöchſter Cabinetsordre vom 13. d. M. die Unterſuchung wegen Deſertion eingeleitet worden. Derſelbe wird demgemäß auf Grund des § 249 I. des Militair-Straf-Rechts hiermit aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem zu ſeiner Verantwortung auf

den 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Militair-Gerichtslocale, Garde-du-Corps-Straße Nr. 10, hierſelbſt zu geſtellen, widrigenfalls die Unterſuchung im Falle ſeines Ausbleibens geſchloſſen, der Abweſende für einen Deſerteur erklärt und auf Confiscation ſeines Vermögens erkannt werden wird.

Potsdam, den 22. Juli 1848.

Königl. Commandanturgericht.

von Hirſchfeld, General-Major und Commandant. — Bornemann, Diviſions-Auditeur und Juſtiz-Rath.

Verlorner Paß.

* Der nachſtehend ſignaliſirte Nagelſchmidtgeſelle Johann Gottlieb Preuß aus Tilſit hat ſeinen von dem Magiſtrate zu Tilſit am 30. Mai d. J. ausgeſtellten, auf ein Jahr gültigen, nach Königsberg und ſonſt nicht weiter viſirten Paß Nr. 32 auf der Reiſe nach ſeinem Beſtimmungsorte Berlin angeblich am 8. Juni d. J. in der Nähe von Wollenberg verloren. Dieſe Reiſelegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 26. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement d. Nagelſchmidtgeſellen Preuß. Familienname: Preuß, Vorname: Johann Gottlieb, Geburts- und Aufenthaltsort: Tilſe, Religion: evangeliſch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: hellblau, Naſe: länglich aufgeworfen, Mund: mittel, Bart: raſirt, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittel. Beſondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachſtehend ſignaliſirte Schuhmachergeſelle Johann David Kirbach aus Greifenberg in Schleſien, hat ſeinen, von dem Magiſtrate daſelbſt am 9. Auguſt 1847 ausgeſtellten, auf zwei Jahre für das Inland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 8. Juni d. J. von dem Magiſtrate zu Fürſtenwalde nach Wittenberg über Berlin viſirt worden iſt, angeblich am 10. Juni d. J. hier verloren. Dieſe Reiſe-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 30. Juli 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schuhmachergeſellen Kirbach. Familienname: Kirbach, Vornamen: Johann David, Geburts- und Aufenthaltsort: Greifenberg, Religion: evangeliſch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Reiſepaß.

* Der dem Schiffsknecht Ludwig Grasnick aus Neu-Zittau, 27 Jahre alt, Religion evangeliſch, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: raſirt, Kinn und Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: unterſetzt, am 21. März d. J. ausgeſtellte Reiſepaß, iſt demſelben auf ſeiner Rückreiſe von Berlin nach Neu-Zittau am 23. d. M. verloren gegangen, weshalb derſelbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Storkow, den 30. Juli 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

* Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs zur Heizung der Dienſtzimmer im hieſigen Regierungs-Gebäude für die Wintermonate von 1848 und 1849 und zur Verabreichung einiger Deputate, ſo wie die Lieferung von 67½ Klaftern Kiehnen-Kloben- und 22½ Klaftern Eichen-Knüppel- oder Elſenholz für das hieſige Schullehrer-Seminar, ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Hierzu iſt ein Bietungs-Termin auf

den 16. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

im gedachten Regierungs-Gebäude, und zwar im Büreau für das Caſſenweſen anberaumt, zu welchem diejenigen, welche auf dieſe allmählig nach dem Bedarf zu leiſtenden Lieferungen einzugehen beabſichtigen, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jährliche Bedarf zur Heizung der

Regierungs-Dienstzimmer sich bisher auf 200 bis 260 Klafter Kiehnen-Klobenholz belaufen hat.

Potsdam, den 28. Juli 1848.

Königl. Regierung.

Holz-Verkauf.

In dem, ¼ Meile von der Stadt Beeskow und der schiffbaren Spree entfernten Stadtrevier Schneeberg, stehen 1860 Klafter Holz aus dem vorigen Winter zum Verkauf, bestehend aus Eichen-, Rüstern-, Weißbuchen-, Birken-, Elsen-, Pappeln-, Kiefern-Kloben- und Rollholz.

Die Hauptposten machen davon aus, 152½ Klafter Eichen-Kloben, 152 Klafter Eichen-Rollen, 63½ Klafter Birken-Kloben, 67¾ Klafter Birken-Rollen, 453¾ Klafter Elsen-Kloben, 886 Klafter Elsen-Rollen.

Zum Verkauf dieser Hölzer ist Termin auf Montag den 7. August 1848, Nachmittags 2 Uhr, allhier auf dem Rathhause angesetzt. Unter den Bedingungen, welche im Termin bekannt gemacht werden, vorher aber auch schon bei uns eingesehen werden können, ist enthalten, daß der 4te Theil des Kaufgeldes im Termin erlegt werden muß.

Beeskow, den 19. Juli 1848.

Die Forst-Commission des Magistrats.

Bekanntmachung.

Das Dominium Zernickow hat die Absicht, auf der dortigen Gutsfeldmark eine Ziegelei, bestehend aus einem Ziegelbrennofen und einer Ziegelscheune zu erbauen.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen schriftlich bei mir anzumelden und zu begründen.

Perleberg, den 19. Juli 1848.

Königl. Landrath der Westprignitz.

von Salbern.

Bekanntmachung.

Der Müller Ferdinand Hänsch, zu Eiche, beabsichtigt auf einem von dem dortigen Bauer Christian Klus erkauften Ackerstücke eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und zwei Grützstampfen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben des ꝛc. Hänsch hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, begründete Einwendungen dagegen innerhalb der präclusivischen Frist von vier Wochen hier anzubringen. Blumberg, den 20. Juli 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Eiche.

Bekanntmachung.

Das Dominium Vollensdorf beabsichtigt die Anlage einer Brennerei mit Dampfcylinder auf dem dortigen Gehöft. Dies Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an, bei dem unterzeichneten Landrath anzumelden. Die betreffenden Pläne und Zeichnungen liegen in der Kreis-Registratur zur Einsicht bereit. Berlin, den 27. Juli 1848.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.

Scharnweber.

Bekanntmachung.

Die Ackerbürger-Wittwe Fleischfresser beabsichtigt auf ihrem speciell separirten Ackerplane am sogenannten Wendhöffschen Wege eine Ziegelei mit einem Brennofen zu errichten.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 29, wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Brüssow, den 22. Juli 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das hiesige Schützenhaus soll für Rechnung des jetzigen Pächters für die Zeit vom 1. September 1848 bis 1. Februar 1854 oder auf 5½ Jahre am Dienstag, den 15. August 1848, Vormittags 11 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden zu Rathhause ver-

pachtet werden und werden Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherheit der Gebote ein jeder Bieter 50 Thlr. zu deponiren hat und die ſonſtigen Pachtbedingungen beim unterzeichneten Vorſtande einzuſehen ſind.

Treuenbrietzen, den 31. Juli 1848.

Der Vorſtand der Schützengilde.

Die Müller Arendtſchen Erben behaupten, daß die auf hieſigem Felde belegenen und Band VII Seite 145 unſers Hypothekenbuchs als Eigenthum des Müllers Martin Heinrich Riebe eingetragenen zwei halben Hufen Acker und ein Kotzerland durch gerichtliches Erkenntniß dem Rittergutsbeſitzer Ernſt Chriſtoph Friedrich von Rohr zu Penzlin zugeſchlagen worden. Sie können dies jedoch nicht nachweiſen. Auf ihren Antrag werden daher alle, welche auf gedachte Grundſtücke Eigenthums- oder andere Realanſprüche haben, aufgefordert, uns ſolche

am 11. October 1848

im hieſigen Gerichtszimmer anzuzeigen. Bemerkt wird, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Eigenthums- oder anderen Realanſprüchen auf gedachte Grundſtücke werden präcludirt werden, auch daß ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird.

Meyenburg, den 13. Juni 1848.

von Rohrſches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schneidermeiſter Chriſtian David Wiſcher gehörige, auf hieſiger Altſtadt in der Mühlenſtraße sub Nr. 136 belegene, Vol. I Fol. 136 des Hypothekenbuchs der Häuſer verzeichnete Wohnhaus nebſt ſämmtlichem Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 637 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein werktäglich in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 8. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten, nemlich:

1) der Schneidermeiſter Georg Friedrich Wiſcher,
2) der Schneidermeiſter Chriſtian David Wiſcher,
3) der Chriſtian David Friedrich Wiſcher,
4) die Charlotte Sophie Wiſcher reſp. deren Erben,

werden zu dem obigen Termin öffentlich hierdurch vorgeladen.

Rathenow, den 15. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf
Behufs der Erbtheilung.

Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Dahme, den 17. Mai 1848.

Das hier am Töpfermarkte Nr. 1 belegene Haus der Kaufmann Carl Auguſt Tauſcherſchen Erben, abgeſchätzt auf 4982 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuſtadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierſelbſt in der Brautſtraße Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 87 des ſtädtiſchen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Oehlke mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäuſern in der Kirchſtraße und 3 Hauskaveln, abgeſchätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau II einzuſehenden Taxe, ſoll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die bei dem Dorfe Strubenſee gelegene, Vol. I Fol. 79 des Hypothekenbuchs von Strubenſee verzeichnete, dem Mühlenmeiſter Schultz gehörige, auf 1633 Thlr. 10 Sgr. abgeſchätzte Windmühle, ſoll auf

den 9. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Alt-Ruppin, den 23. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 31. Mai 1848.

Das zur Nachlaßmaſſe des Maurermeiſters Walter gehörige, hierſelbſt belegene Vol. I

Nr. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem

am 9. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine Schuldenhalber verkauft werden. Die mit 4804 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein ist in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Ein Theil einer Hufe Acker, eine Scheune und ein halber Horstgarten zu Meyenburg, der Wittwe Telschow und den Geschwistern Telschow gehörig, taxirt zu 682 Thlr., sollen am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Oranienburg, am 21. Juni 1848.

Das dem Milchpächter Johann Friedrich Lemm und dessen Ehefrau, Sophie geb. Zehmke gehörige, zu Birkenwerder belegene, im Hypothekenbuch von Birkenwerder Vol. I Nr. 38 verzeichnete, auf 1200 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen Ländereien, soll in dem

am 7. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Dachdecker Friedrich Christian Schulz gehörige Parcelle von der ehemaligen Kossäthenstelle des Friedrich Andreas Telschow zu Neu-Hohenfier Vol. I Nr. 2 Pag. 193 unseres Hypothekenbuchs, — bestehend aus der Hofstelle nebst Gebäuden, einem Garten von 88 □Ruthen gut Gartenland und einem Plan von 3 Morgen 179 □Ruthen Acker und Wiese in lebendiger Einfriedigung, einem Brunnen und Backofen, — abgeschätzt auf 363 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur zu Wolfshagen einzusehenden Taxe, soll

am 23. November d. J. von früh 11 Uhr, bis Abends 6 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wolfshagen subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten haben ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine anzumelden.

Perleberg, am 24. Juni 1848.

Das Gericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 7. Juli 1848.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Viehhändlers Johann Döbel gehörige, Nr. 29 im Hypothekenbuche von Curtschlag verzeichnete Halbbüdnerstelle nebst Zubehör zu Curtschlag, abgeschätzt auf 400 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der sub. Nr. 5 in Köthen belegene Nr. 13 Pag. 143 des Hypothekenbuches verzeichnete Kossäthenhof der verehelichten Leuendorf, Charlotte Christiane gebornen Block, abgeschätzt auf 942 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, den 10. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendige Subhastation. Theilungshalber.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Belzig.

Das den Erben des Nagelschmidts Müller gehörige Wohnhaus, Band V Nr. 209 Pag. 129 des Hypothekenbuchs über Niemegk, abgeschätzt auf 159 Thlr. 12 Sgr., soll

am 3. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Die unbekannten Berechtigten haben ihre Ansprüche bei deren Verlust spätestens in diesem Termine anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, am 11. Juli 1848.

Das dem Büdner Christian Franke gehörige, zu Himmelpfort belegene Erbpachts-Büdner-Grund-

stück, abgeschätzt auf 180 Thlr. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. November 1848, Vormittags 11 Uhr, hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastion öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Termine werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Liebenwalde, den 16. Juli 1848.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. XVI Fol. 109 verzeichnete Haus und 1 Morgen 119 □Ruthen Acker des Schiffers Carl Friedrich Wilhelm Buchholz zu Bernhöwe, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. November 1848, Morgens 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Juli 1848.

Das vormals dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hieselbst in der Steinstraße unter Nr. 447 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 447 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3298 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder Seitens des früheren Adjudicatars anderweitig

am 11. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubiger zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Proclama. Freiwilliger Verkauf.

Königl. Justizamt zu Potsdam, den 21. Juli 1848.

Das den beiden minderjährigen Geschwistern Johl gehörige, zu Michendorf belegene, und im Hypothekenbuche Fol. 25 Nr. 5 verzeichnete Bauergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2950 Thlr. und einschließlich des Wirthschafts-Inventariums auf 3132 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 24. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Johlschen Gute zu Michendorf im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserm IIten Büreau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 24. Juli 1848.

Das zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Arbeitsmanns Wilhelm Gottfried Ewald gehörige, hierselbst im Vogelgesang sub. Nr. 197 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 25. Juli 1848.

Das der verwittweten Tuchscheerermeister Graeser, geb. Schwietzke, gehörige Haus hierselbst Bochgasse Nr. 12, abgeschätzt auf 676 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die hier belegene, den Lübkeschen Erben gehörige, auf 720 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. gewürdigte Colonistenstelle, soll Theilungshalber auf

den 28. August 1848, Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube verkauft werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Fehrbellin, den 26. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

In einer der größten Provinzialstädte der Uckermark soll eine seit 30 Jahren mit großem Erfolg betriebene Gastwirthschaft wegen fortwährender Kränklichkeit des Besitzers aus freier Hand verkauft werden. Das Grundstück liegt 100 Schritt von der Ringmauer entfernt und befinden sich die

Wirthschaftsgebäude, welche vor wenigen Jahren ganz neu wieder aufgeführt sind, in der Mitte eines der größten Gärten in der ganzen Umgegend. Das Etablissement enthält, außer einem geräumigen massiven Wohnhause, einen sehr großen Saal, Speisesaal, Billardzimmer, mehrere Spielzimmer und die Restauration. Unter demselben befindet sich ein massiver Kellerraum, welcher abgetheilt ist in Wein-, Bier-, Obst-, Kartoffel- und Waschkeller. Der Garten, welcher zum Vergnügen eingerichtet ist, liefert die besten Obstsorten in sehr bedeutender Menge und hat mannigfache Strauchgewächse. Im Garten befindet sich noch ein eingehegtes Weiderevier zur Ernährung von 3 Kühen. Die nöthigen Stallgebäude sind vorhanden, auch eine verdeckte Kegelbahn. Außer diesen Räumlichkeiten gehören dazu noch zwei besondere Wohnhäuser, welche bisher vermiethet worden sind. Letzteres ist mit einem neben dem Garten belegenen großen Kamp Landes der Fall. Seiner schönen Lage wegen würde das Etablissement auch zum Ruhesitz für eine herrschaftliche Familie gewiß nicht unpassend gefunden werden. Das Angeld beträgt 7000 Thaler Courant.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich in portofreien Briefen an die Redaction des Amtsblatts zu Potsdam wegen näherer Auskunft wenden zu wollen.

Pharmaceuten und Handlungs-Commis können sehr gute und dauernde, mit hohem Gehalt verbundene Stellen in Apotheken, Droguerie-, Fabrik-, Comtoir-, Material-, Manufactur-, Schnitt- und sonstigen Geschäften erhalten und wollen sich baldigst wenden an die Agentur des Apothekers **Schultz** in Berlin, Neue Friedrichsstraße Nr. 78 a.

☞ Für die Herren Landwirthe

Roggenaussaat.

Unterzeichneter offerirt von seinem mit sehr großem Vortheil angebauten Riesenstauden-Roggen bester polnischer Qualität, welcher das 20ste bis 35ste Korn als Ertrag liefert, aus dieser Quelle ich denselben möglichst billig verkaufe, um daß es auch jedermann leicht wird, sich damit anzubauen, wovon gegen gewöhnliches Korn nur von diesem die Hälfte zur Aussaat einen Magdeburger Morgen reichlich genügt, den Scheffel Berliner Maaß zu 2 Thlr. 15 Sgr. incl. Emballage, und werden Bestellungen möglichst zeitig erbeten, indem es auch sehr vortheilhaft ist, die Saatfelder recht früh damit zu bestellen. Die Sendung kann, nachdem es gewünscht wird, per Eisenbahn durch Nachnahme befördert werden, um daß es Niemandem kostspielig wird. Mühle Bugk bei Storkow, den 28. Juli 1848.

Kieseler, Mühlenmeister.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August. **1848.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 8. August 1848.

№ 150. Straf-Erlaß für alle bis zum 26. Juni d. J. begangene Holzdiebstähle und Forstfrevel. III. f. 1429. Juli.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juni d. J. in Ansehung aller bis zu letzterem Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, soweit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und den Verordnungen vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie der, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung zu bewilligen geruht, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des verursachten Schadens.

Durch diesen Act der Gnade ist somit die Strafe für die in der Vergangenheit bis zum 26. Juni d. J. vorgefallenen Forstvergehen erlassen, welche sich in der letzten Zeit sehr vermehrt hatten, und großentheils aus falscher Auffassung der neuen politischen Freiheit hervorgegangen sind. Es muß jetzt aber erwartet werden, daß nun die Achtung des Gesetzes und des fremden Eigenthums überall vollständig zurückkehrt.

Die öffentlichen Behörden sind angewiesen, neuen Freveln fortan mit allem Nachdrucke entgegenzutreten und den Forstschutz, so wie den Schutz jeden Eigenthums kräftig zu üben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, machen wir darauf aufmerksam, daß, da die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Juni d. J. die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens ausdrücklich als fortbestehend ausspricht, die Zurückgabe der hauptsächlich zur Sicherung desselben abgepfändeten Gegenstände an die Gepfändeten nur gegen Bezahlung des Schadensersatzes erfolgen kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 3. August 1848.

№ 151. Freiwillige verzinsliche Staatsanleihe. C. 2. August.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. v. M. (Amtsblatt Stück 28 № 135) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß, da das Gesetz wegen der beabsichtigten Zwangsanleihe noch nicht ergangen, und daher auch der

Schluß-Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe angenommen werden ſollen, noch nicht bekannt gemacht iſt, bis zum Eintritte dieſes noch bekannt zu machenden Schluß-Termins Beiträge zu der freiwilligen Staatsanleihe eingezahlt werden können, und alle fiscaliſchen Caſſen gehalten ſind, dieſe Beiträge anzunehmen.

Zugleich wird die Beſtimmung der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 25. April d. J., nach welcher nur Summen von 10, 20, 50 und 100 Thlr. durch Schuldverſchreibungen verbrieft und verzinſet werden ſollen, da häufig andere Summen eingezahlt ſind, in Erinnerung gebracht, und denjenigen, welche Summen gezahlt haben, welche nicht durch 10 theilbar ſind, anheim gegeben, die nach § 5 der im Amtsblatte pro 1848 Stück 18 zur Oeffentlichkeit gebrachten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Hanſemann Excellenz geſtatteten Nachzahlungen zu leiſten, jedoch können derartige Nachzahlungen nur unter Angabe der Nummer der Quittung über die urſprünglichen Einzahlungen bei den Caſſen angenommen werden.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 3. Auguſt 1848.

№ 152. Holztransport durch die Lychener Floßarche. I. 795. Juli.

Um Beſchädigungen der Lychener Floßarche durch die, durch ſelbige zu flößende Hölzer zu vermeiden, wird feſtgeſetzt, daß dieſe Hölzer oder ganze Plätze nur einen größten Tiefgang im Waſſer haben dürfen, wenn das Waſſer auf dem Fachbaum der Arche oder am dortigen Pegel ſteht:

=	5	Fuß	3	Zoll	einen	Tiefgang	von	3	Fuß	9	Zoll,
=	5	"	—	"	"	"	"	3	"	8	"
=	4	"	9	"	"	"	"	3	"	6	"
=	4	"	6	"	"	"	"	3	"	5	"
=	4	"	3	"	"	"	"	3	"	3½	"
=	4	"	—	"	"	"	"	3	"	2	"
=	3	"	9	"	"	"	"	3	"	—	"
=	3	"	6	"	"	"	"	2	"	10¼	"
=	3	"	3	"	"	"	"	2	"	8	"
=	3	"	—	"	"	"	"	2	"	6	"
=	2	"	9	"	"	"	"	2	"	3¼	"
=	2	"	6	"	"	"	"	2	"	1½	"
=	2	"	3	"	"	"	"	1	"	11	"
=	2	"	—	"	"	"	"	1	"	8½	"

Wer gegen dieſe Verordnung ſtärkere Hölzer, als in den entſprechenden Waſſerſtänden angegeben ſind, durch die Floßarche zu bringen ſucht oder durchbringt, bleibt für den daraus entſpringenden Nachtheil verhaftet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. Juli 1848.

№ 153. Anlage von Erdgruben. I. 1226. Juli.

Die gegen einzelne Bestimmungen unserer Bekanntmachungen vom 9. Januar 1826 (Amtsblatt № 21 Seite 27) und vom 9. Januar 1845 (Amtsblatt № 19 Seite 30) über die polizeiliche Aufsicht auf die Anlage, Einrichtung und Bearbeitung der Erd-, Thon-, Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben entstandenen Bedenken veranlassen uns, nach deren weiterer Erwägung und mit Zustimmung des Königlichen Ministerii des Innern, die gedachten Bekanntmachungen hiermit zurückzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Juli 1848.

№ 154. Agentur-Bestätigung. I. 1515. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Becker der Kaufmann Bammler zu Wriezen als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 33. Die rechtzeitige Einziehung der Sporteln und die Beitreibung der Sportel-Reste.

Auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten im Departement des Kammergerichts die rechtzeitige Einziehung der Sporteln, besonders die Beitreibung der vorhandenen Sportel-Reste ernstlich zur Pflicht gemacht, um wieder dahin zu gelangen, daß die Deckung des Geldbedarfs der Gerichts-Cassen in der Realisirung der für die Ausgaben der Gerichte bestimmten Einnahmen und nicht, wie geschehen, in extraordinairen Ueberweisungen aus Staats-Fonds, welche dermalen unzulässig sind, gesucht wird.

Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin in den ersten Tagen künftigen Monats zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und

der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch gedachten Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklärt) begleiteten Anträge bis spätestens den 20. d. M. in dem Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen. Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzusetzenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Jacobi zu Havelberg ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Rector Johann Carl Gottlieb Gillmeister zu Pritzwalk ist zum evangelischen Prediger zu Sarnau und Boddin, in der Superintendentur Pritzwalk, und der Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Herrmann Baethcke zum evangelischen Prediger zu Reckenthin mit den Filialen Tüchen und Groß-Woltersdorf, in derselben Superintendentur, bestellt worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Kammergerichts gewählten Schiedsmänner pro Juni und Juli 1848.

1) der Schulvorsteher Gustav Adolph Krüger ist wiederum zum Schiedsmann des 5ten Stadtbezirks in Berlin bestellt,
2) der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Wolgte ist wiederum zum Schiedsmann des 73sten Stadtbezirks in Berlin bestellt,
3) der Kaufmann Friedrich Heinrich Brehmer ist zum Schiedsmann der Stadt Wilsnack bestellt,
4) der Zimmermeister Eduard Ferdinand Wallis ist zum Schiedsmann für die Stadt Saarmund bestellt,
5) der Erbschulze Liebisch zu Gosen ist zum Schiedsmann des 9ten ländlichen Bezirks des Beeskow-Storkowschen Kreises bestellt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. August 1848.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Cigarrenmacher Johann Gottlieb Moritz aus Lednin bei Pyritz ist des gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 29. Juli 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Moritz. Derselbe ist 24 Jahre alt, evangel. Religion, zu Lednin bei Pyritz geboren, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, dergl. Augen und Augenbrauen, niedrige Stirn, spitzes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, längliche Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, ist von kräftiger Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Arbeitsmann Philipp Trümper, aus Küllstädt, im Kreise Mühlhausen, geboren am 7. November 1811, katholischer Religion, hat sich während der Untersuchung von hier und angeblich nach seiner Heimath entfernt, ohne dort eingetroffen zu sein.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Philipp Trümper unbekannt ist, so werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Arbeitsmann Trümper, von dem ein Signalement nicht gegeben werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Potsdam, den 14. Juli 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Steckbrief.

* Der eines großen gemeinen Diebstahls dringend verdächtige, nachstehend näher signalisirte Schiffsknecht Ernst Friedrich John aus Marienwerder, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit den bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Liebenwalde, den 3. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Signalement des Schiffsknechts Ernst Friedrich John. Derselbe ist 34 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Zerpenschleuse geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrauen, halb bedeckte Stirn, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt und spricht die deutsche Sprache. Besondere Kennzeichen: auf dem Daumen der rechten Hand eine unbedeutende Narbe und kann die Bekleidung nicht genau angegeben werden.

Gerichtliche Bekanntmachung.

* Am 1. Juli d. J. ist hierselbst in der Oberhavel bei den Fischerhäusern der Leichnam eines neugebornen Knaben gefunden worden, ohne daß sich bis jetzt die Mutter des Kindes hätte ermit-

teln lassen. Es werden demnach alle Diejenigen, welche über diese Mutter Auskunft geben können, hiermit aufgefordert, so schleunig als möglich davon unserm Untersuchungs-Richter, Land- und Stadtgerichts-Rath Heyder, mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht für den Anzeigenden.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 6. Juli 1848.

Verlorner Paß.

Der nachstehend signalisirte Webergeselle Carl Talbiers aus Schmiegel, hat seinen vom Magistrat daselbst ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß angeblich auf einer Reise von Seegefeldt nach Nauen verloren und wird solcher daher für ungültig erklärt. Spandau, den 29. Juli 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Seegefeldt.

Signalement des Webergesellen Talbiers. Vorname: Carl, Geburtsort: Schmiegel, Aufenthaltsort: Seegefeldt, Alter: 30 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare: schwarz, Augen: blaugrau, Stirn: gewölbt, Augen: braunschwarz, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: keine

Verlorner Wanderpaß.

Der Tischlergeselle Carl Ludwig Bosert von hier gebürtig, hat seinen von dem unterzeichneten Magistrate unterm 31. Januar 1847 ausgestellten und zuletzt am 12. Juli d. J. in Potsdam visirten Wanderpaß zwischen Berlin und Oranienburg verloren. Zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs wird solches hiermit bekannt gemacht.

Oranienburg, den 31. Juli 1848.

Der Magistrat.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Wittwe Beutel zu Betzin ist der ihr von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 28. März d. J. sub Nr. 3698 zu dem Steuersatz von 8 Thlrn. ertheilte Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Nadlerkram, groben Holz- und Blechwaaren, ordinairem irdenen Geschirr, Steingut und Fayance, so wie mit groben Glas- und ordinairen Porzellanwaaren, Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, auch wollenen gestrickten Waaren, unter Mitnahme ihrer Tochter Wilhelmine Beutel als Waarenträgerin, bei Gelegenheit des in der Nacht vom 19. zum 20. Juni d. J. in Betzin stattgehabten Feuers, verloren gegangen.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird der hier gedachte Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt. Nauen, den 4. August 1848.

Königl. Landraths-Amt. Wolfart v. c.

1) Signalement der Wittwe Beutel.

Alter: 44 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 4 Fuß 11 Zoll, Haare: blond, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund.

2) Signalement der Wilhelmine Beutel als Begleiterin.

Alter: 17 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 4 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: offne, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Gottfried Heinrich, in Reetz, beabsichtigt auf der Reetzer Feldmark, auf einem zu diesem Behufe erworbenen, zwischen Reetz und Reetzerhütten, 46 Ruthen von der Straße belegenen Berg, eine Holländische Wind-Schneidemühle zu erbauen.

Auf Autorisation der Königlichen Regierung und nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen sind.

Mahlsdorf, den 3. August 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Reetz.

Bekanntmachung.

Da die Königl. Regierung für das von dem Meistbietenden im Licitations-Termine am 22. v. M. auf das ehemalige Chausseegeld-Erhebungs-Etablissement bei Dyrotz abgegebene Gebot, den Zuschlag nicht hat ertheilen können, so wird höherem Auftrage zufolge, das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 12. August 1848, Vormittags 9 Uhr,

das gedachte Etablissement unter Vorbehalt des höheren Zuschlages nochmals zum Kauf ausbieten.

Indem Kauflustige hierzu eingeladen werden, bemerken wir, daß zur Sicherung des Meistgebots eine Caution von 100 Thlrn. baar zu deponiren ist, und die Taxe nebst Zeichnung und Verkaufs-

bedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Potsdam, den 4. August 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Holz-Versteigerung.

Montag den 14. August 1848, Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Nutz- und Brennhölzer vom Einschlage pro 1848 unter freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, nemlich:

1. Aus dem Revier Menz:
   5 Stück Pletteichen-Nutzenden,
   495 Klafter Eichen-Kloben,
   36½ " Eichen-Knüppel,
   130¼ " Buchen-Kloben,
   27½ " Buchen-Knüppel,
   79 " Birken-Kloben,
   10 " Birken-Knüppel,
   2360¼ " Kiefern-Kloben,
   119¾ " Kiefern-Knüppel,
   93½ " Kiefern-Stubben.

2. Aus dem Revier Zechlin:
   370¾ Klafter Eichen-Kloben,
   664¼ " Buchen-Kloben,
   38 " Buchen-Knüppel,
   63 " Birken-Kloben,
   467½ " Kiefern-Kloben,
   150 " Kiefern-Knüppel.

3. Aus dem Revier Neuendorf:
   9 Klafter Elsen-Kloben,
   392 " Kiefern-Kloben,
   121¾ " Kiefern-Knüppel.

4. Aus dem Revier Rüthnick:
   28¾ Klafter Kiefern-Kloben.

5. Aus dem Revier Neu-Glinicke:
   a) auf den Verschiffungs-Ablagen:
   83 Klafter Eichen-Kloben,
   186 " Buchen-Kloben,
   103 " Birken-Kloben,
   755 " Kiefern-Kloben;
   b) in der Forst:
   192¾ Klafter Eichen-Kloben,
   14¼ " Eichen-Knüppel,
   86¼ " Buchen-Kloben,
   9 " Buchen-Knüppel,
   8¾ " Birken-Kloben,
   634½ " Kiefern-Kloben,
   115½ " Kiefern-Knüppel.

6. Aus dem Revier Alt-Ruppin:
   a) auf den Verschiffungs-Ablagen:
   36 Klafter Eichen-Kloben,
   40 " Buchen-Kloben,
   91 " Birken-Kloben,
   463 " Kiefern-Kloben;
   b) in der Forst:
   135 Klafter Eichen-Kloben,
   55 " Buchen-Kloben,
   175 " Kiefern-Kloben,
   200 " Kiefern-Stubben.

Die speciellen Verzeichnisse von diesen Hölzern können bei dem unterzeichneten Forstmeister und den betreffenden Herren Oberförstern eingesehen werden, und die Forstschutzbeamten und Ablagewärter sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Holzverkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und muß in demselben auch der sechste Theil des Kaufpreises als Angeld deponirt werden.

Rheinsberg, den 3. August 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Forstmeister von Schlegell.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Ablagen-Stättegefälle von den in dem hiesigen Forstreviere an der Spree, am Kersdorfer See, am Werchen See, am Friedrich-Wilhelms-Kanal und am Katharinensee und von den in dem Königlichen Hangelsberger Forstreviere an der Spree und dem Dehmsee belegenen Königlichen Ablagen, soll höherer Bestimmung gemäß wiederum auf ein Jahr, und zwar pro 1. September 1848 bis dahin 1849 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf

Montag den 21. August 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gasthofe zum Deutschen Hause in Fürstenwalde anberaumt, zu welchem ich pachtfähige Concurrenten mit dem Bemerken einlade, daß der Tarif über die zu erhebenden Gefälle, das Ablagen-Verzeichniß und die speciellen Pachtbedingungen werktäglich im hiesigen Geschäfts-Locale eingesehen werden können. Neubrück, den 3. August 1848.

Im Auftrage der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Das der Pfarre zu Boytzenburg gehörige, im Dorfe Berkholz belegene Garten- und Wördeland nebst Hof- und Baustelle von zusammen 3 Morgen

93 □Ruthen, soll an hiesiger Gerichtsstelle für das Meistgebot und mit Uebernahme der von dem Pfarrer errichteten und auf 600 Thlr. 21 Sgr. taxirten Gebäude

am 28. August 1848, Nachmittags 3 Uhr, vererbpachtet werden.

Die Taxe, so wie die Licitations- und Erbpachts-Bedingungen können während der Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Schloß Boytzenburg i. d. Ukm., den 25. Juli 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Fischerei-Verpachtung.

Die Fischerei in den zur Herrschaft Buckow gehörigen vierzehn Seen, wird zu Michaelis d. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung derselben ist ein Termin auf

den 1. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Dominii angesetzt, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Buckow bei Müncheberg, den 4. August 1848.

Das Dominium.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das dem pensionirten Kammergerichts-Kanzlisten Johann Gottlieb Schiebler zugehörige, in der Dessauer Straße Nr. 9 und Ecke der Bernburger Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Band 29 Nr. 1845 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 15,169 Thlr. 10 Sgr., soll am 15. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer, Kammergerichts-Kanzlist Johann Gottlieb Schiebler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Die den minorennen Kindern des verstorbenen Kaufmanns Anderßen gehörigen, an der Ecke der Tauben- und Friedrichsstraße, und zwar unter Nr. 12 in der Taubenstraße belegenen, und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 5 Nr. 358 und Vol. 14 Nr. 965 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 41,912 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., sollen

am 16. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Februar 1848.

Das hierselbst in der Zimmerstraße Nr. 75 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band 20 Nr. 1465 auf den Namen des Victualienhändlers Johann Christian Gottlieb Trollbenier verzeichnete, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8369 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., soll

am 18. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Februar 1848.

Das dem Maurermeister Friedrich Gustav Johannes gehörige, hierselbst in der Louisenstraße Nr. 57 (früher Nr. 42) belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 158 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,652 Thlr. 16 Sgr. 7½ Pf., soll

am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Doerband gehörige, hierselbst in der Ackerstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 403 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tischlermeisters Carl Benjamin Schreiber eingetragene, jetzt zu dessen erbschaftlicher Liquidationsprozeß-Masse gehörige Grundstück, welches mit Einschluß der darauf befindlichen Dampfsägemühle und der dazu gehörigen Geräthschaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Restaurateur Franz Joseph Pietsch zugehörige, in der Dorotheenstraße Nr. 84 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 3 Nr. 253 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,676 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., soll

am 20. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. April 1848.

Das dem Caffetier Wilhelm Carl Ludwig Koblank gehörige, in der Ackerstraße belegene, und im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2086 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 923 Thlr. — Sgr. 1 Pf., soll

am 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier in der Köthener Straße belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 28 Nr. 1824 auf den Namen des Kaufmanns Johann Ludwig Stolze eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 1941 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., soll am 14. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Mai 1848.

Das dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, hierselbst in der Linienstraße Nr. 109 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 880 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,392 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Müller, Auguste geborne von Forcade gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2029 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,103 Thlr. 29 Sgr., soll am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Rittergutsbesitzer David Seligsohn und Hirsch Falk werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Kunstgießer Johann Ferdinand Bölicke gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße

früher Nr. 8 jetzt Nr. 11 belegene und im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2033 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 22,513 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Gottlob Julius Alexander Kampfenkel gehörige, hierſelbſt in der Bernburger Straße Nr. 30 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1815 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 22,790 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 22. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juni 1848.

Das dem Maurerſtückmeiſter Friedrich Wilhelm Kamann gehörige, hierſelbſt in der Puttkammerſtraße Nr. 18 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 26 Nr. 1819 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 20,478 Thlr. 10 Sgr., ſoll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, hierſelbſt in der Linksſtraße Nr. 24 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2018 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 18,074 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., ſoll

am 24. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Juni 1848.

Das dem Koloniſten Johann Auguſt Neumann gehörige, zu Neu-Schöneberg Nr. 13a belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von dieſem Dorfe Vol. I Nr. 15 verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt auf 3149 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Der Altſitzer Jacob Neumann, modo deſſen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmeiſter Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwiſchen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundſtücken verzeichnete Grundſtück, mit den darauf befindlichen Dampfmaſchinen und Inventarium, abgeſchätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Die Subhaſtation des den Erben des Rentiers Chriſtian Friedrich Eckelberg gehörigen, zu Alt-Schöneberg, Potsdamer Straße Nr. 119 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II Nr. 90 verzeichneten Büdnergrundſtücks iſt aufgehoben worden, und fällt der zum Verkauf deſſelben auf den 11. September d. J. anberaumte Termin hinweg.

Berlin, den 22. Juli 1848.

Königl. Landgericht.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Viehmäſter Stanislaus gehörige, zu Nowawes in der Prieſterſtraße Nr. 69 belegene, in unſerm Hypothekenbuche von der Colonie Nowawes Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 1566 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzte Grundſtück nebſt Zubehör, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden, und iſt hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. October 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhauſen im Stadtgericht, Lindenſtraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenſchein, die Taxe und die beſonderen Kaufbedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Potsdam, den 26. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Nothwendiger Verkauf.

Das am Königsplatz hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 24 et Vol. cont. I Fol. 146 Nr. 24 verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Friedrich Wilhelm v. Radolinsky, gerichtlich abgeschätzt auf 2672 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., soll am 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neu-Ruppin, den 20. April 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundstücke, bestehend aus einer Wassermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Gransee, den 3. Juni 1848.

Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Johann Wernicke gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Klosterstraße Nr. 312 nebst Zubehör, taxirt 250 Thlr.,
2) eine Viertelhufe Binnenland Nr. 1, taxirt 600 Thlr.

zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete, zu 7239 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Ackerland gehören, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 18. Juni 1848.

Gräflich von Haeselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinschen Kreises belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeister Samuel Friedrich Suter gehörige Wassermahl- und Schneidemühle nebst der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wiesen und dem Garten, abgeschätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben subhastirt werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färbermeister Carl Wölffer gehörige, hierselbst in der Hauptstraße Nr. 98 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. I Nr. 39 verzeichnete Bürgergut, gerichtlich abgeschätzt zu 3653 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Baruth, den 24. Juni 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die den Büdner Heuerschen Erben zu Blumenthal gehörige, daselbst belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 510 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wendischborck gelegene, Vol. I Nr. 6 Fol. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Johann Ferdinand Schlunke gehörige und auf 600 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Büdnergut, soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Schmerwitz bei Belzig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Belzig, den 4. Juli 1848.

Brandt von Lindausches Patrimonial-Gericht über Schmerwitz und Wendischborck.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. Juli 1848.

Das dem Ziegler Carl August Grützke zugehörige Grundstück Nr. 80 des Hypothekenbuchs von der Stadt Joachimsthal, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 517 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., soll

am 17. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Die Wittwe Thiede und die unverehelichte Henriette Grützke oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, dem Drechslermeister Christian Bennecke gehörige und Vol III Fol. 70 Nr. 487 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 609 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, hierselbst vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt subhastirt werden. Neu-Ruppin, den 11. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 12. Juli 1848.

Das dem Handelsmann Herrmann Martin Schrakamp gehörige, zu Rüthnick belegene, Vol. I Nr. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1000 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll Schulden halber in dem

am 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Wilhelm Fleischmann gehörige, hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 6 belegene, und Vol. V Nr. 270 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 832 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichts-Hause an den Meistbietenden verkauft werden.

☞ Einige Schulamts-Kandidaten, welche auch in der französischen Sprache und auf dem Fortepiano Unterricht ertheilen, wünschen Hauslehrerstellen anzunehmen. Ueber ihre bisherige Wirksamkeit können sich dieselben durch vorzügliche Atteste legitimiren. Nähere Auskunft ertheilt

W. E. Seibel in Zehdenick.

☞ Ein Guts-Administrator wird für eine bedeutende Herrschaft gesucht. Caution wird nicht gefordert. Das Nähere bei

W. E. Seibel in Zehdenick.

Gasthofs-Verkauf in Perleberg.

Am 22. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

soll der seit vielen Jahren sehr frequentirte Gasthof erster Classe: „**Stadt Hamburg**“ hierselbst, in welchem auch die Postreisenden bewirthet werden, wegen Auseinandersetzung der Besitzer, Gastgeber **Wolff**schen Erben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der Contract mit demselben sofort gerichtlich abgeschlossen werden. Das Grundstück besteht aus dem, neben dem Königlichen Postgebäude belegenen Wohnhause Nr. 53 im ersten Bezirk, (in welchem zwölf heizbare Piecen, Kammern, Küche und Keller), Hintergebäuden, insbesondere dem hinten anstoßenden Hause Nr. 49 im ersten Bezirk, Hof- und Stallraum, Garten, Scheune, einem Ackerplane von 9 Morgen 80 □Ruthen und einem Wiesenplane von 2 Morgen 51 □Ruthen Flächen-Inhalt. Das Grundstück hat eine gute Lage und eignet sich zu jedem Geschäft. Zwei Drittel des Kaufpreises können auf dem Grundstücke stehen bleiben. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Perleberg, den 14. Juli 1848. Der Königl. Stadtgerichts-Actuar **Jaehns.**

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 32sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. August 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Schlächtermeister und Handelsmann Johann Drohla ist des gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 1. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Drohla. Derselbe ist 33 bis 34 Jahre alt, evangelischer Religion, in einem Dorfe bei Hoyerswerda geboren, jedoch war derselbe in Hoyerswerda als Schlächtermeister und Bürger ansässig und soll sich gegenwärtig in Stettin aufhalten, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, längliches Kinn, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ist untersetzter Gestalt, spricht die deutsche und wendische Sprache und soll letztere beim Sprechen sehr zu bemerken sein, auch hat er als besondere Kennzeichen unter dem linken Auge ein kleines Gewächs von der Größe einer Erbse. Bekleidet war derselbe mit einem blaugrauen Tuchrocke vorn mit Taschen, braunen Hosen, und trägt er immer eine Mütze.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Schlossergesell Christian Strauch ist des Verbrechens der Erpressung dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 3. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Strauch. Derselbe ist 22 Jahre alt, in Cöln am Rhein geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, blaugraue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, etwas blasse jedoch gesunde Gesichtsfarbe, lange gebogene Nase, blonden, gewöhnlich schwarz gefärbten Bart, ist untersetzter Gestalt, spricht die deutsche Sprache mit rheinischem Dialect, und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Manchester-Rock mit großen Perlmutterknöpfen, schwarzen Tuchhosen mit Sprungriemen, schwarzseidenem Halstuche, leinenem Hemde, kurzen Stiefeln und einer schwarzen Deckelmütze mit Schirm.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Schlächtergeselle Heinrich August Klähr aus Pasewalk, hat sein vom Magistrate daselbst unterm 22. Juni 1846

ausgestelltes, für das Inland auf drei Jahre gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 17. Mai d. J. von der Königlichen Polizei-Inspection zu Trier zur Rückkehr in die Heimath über Coblenz visirt worden ist, angeblich am 28. Juni d. J. in Berlin auf der Schlächterherberge verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schlächtergesellen Kläbr. Familienname: Kläbr, Vorname: Heinrich August, Geburts- und Aufenthaltsort: Pasewalk, Alter: geboren 1819, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Kunstreiter Johann Theodor Constantin Born aus Königsberg in Preußen, hat seinen von dem dortigen Königlichen Polizei-Präsidio am 25. März d. J. ausgestellten, bis 1. October d. J. gültigen, nach Colberg über Frankfurt a. d. O. visirten Paß, angeblich am 23. Mai in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 1. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Kunstreiters Born. Familienname: Born, Vorname: Johann Theodor Constantin, Geburts- und Aufenthaltsort: Königsberg, Religion: evangelisch, Alter: geboren am 29. Februar 1825, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: proport., Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte Färbergeselle Heinrich Eduard Gebhardt aus Oederan gebürtig, in Chemnitz wohnhaft, hat seinen zu Chemnitz am 21. Juni d. J. ausgestellten Paß, welcher zuletzt am 27. Juni d. J. von dem Magistrate zu Halle an der Saale nach Berlin visirt worden ist, angeblich hier auf der Herberge verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 5. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Färbergesellen Gebhardt. Familienname: Gebhardt, Vorname: Heinrich Eduard, Geburtsort: Oederan, Aufenthaltsort: Chemnitz, Alter: 27 Jahre, Größe: 72¼ Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: hoch, Augenbrauen und Augen: braun, Nase: kurz, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: breit, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

* Der Kriegsreservist und Gürtlergeselle Carl Friedrich Wilhelm Gützow, den 12. Juni 1821 zu Berlin geboren, ist wegen kleinen gemeinen, zugleich dritten Diebstahls mittelst Erkenntnisses des Ober-Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 3. Februar d. J., bestätigt durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 7. März d. J., aus dem Soldatenstande ausgestoßen worden, welches gemäß des Theils II Tit. II § 193 des Militair-Strafgesetzbuchs vom 3. April 1845, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 7. August 1848.

Das Commando des 20sten Landwehr-Regiments.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Unsere Bekanntmachung vom 27. April d. J., den des Umhertreibens verdächtigen Dachdeckergehülfen Gottfried Wilhelm Kempel betreffend, (Oeffentl. Anzeiger № 1 zum 18ten Amtsblattsstück Seite 195) wird hiermit außer Kraft gesetzt, weil inzwischen der Verbleib des Kempel bekannt geworden ist. Beelitz, den 7. August 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der hiesige Arbeitsmann Carl Friedrich Erdmann, auf welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 25sten Amtsblattsstück Seite 277) aufmerksam machten, ist inzwischen hierher zurückgekehrt. Wir setzen daher diese Bekanntmachung hiermit außer Kraft.

Beelitz, den 7. August 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1848.

Das dem Buchbinder Carl August Tornow gehörige, in der Mehner-Straße Nr. 5 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 35 Nr. 2202 c Pag. 49 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,811 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schmiedemeister Carl August Güdler gehörige, zu Werder belegene und im Hypothekenbuche dieser Stadt Vol. II Fol. 900 Nr. 200 verzeichnete Grundstück nebst sämmtlichem Zubehör — ausschließlich jedoch der, demselben bei der Separation für die aufgehobene Weidegerechtigkeit zugetheilten, bereits veräußerten Abfindungs-Ländereien, — gerichtlich abgeschätzt nach der, in unserem Ilten Büreau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, auf 3648 Thlr. 26 Sgr. 6⅔ Pf, soll

am 25. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Werder, vor dem Herrn Justiz-Rath Schultz im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Potsdam, den 7. Juli 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Juli 1848.

Das dem Mühlenmeister Carl Friedrich Eduard Fritze gehörige, hierselbst belegene, Vol. II B Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1666 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst der darauf erbauten Windmühle, soll in dem

am 16. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin, Schulden halber, meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das hierselbst in der Nagelstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 444 verzeichnete Wohnhaus der verehelichten Maurer Rossow, Wilhelmine gebornen Kavelmacher, gerichtlich abgeschätzt auf 1721 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können im Ilten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das den Gelbgießer Carl Friedrich Mendowschen Eheleuten gehörige, Vol. VII Nr. 374 des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, Kanalstraße Nr. 7, soll

am 21. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

Schulden halber verkauft werden. Dasselbe ist auf 713 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt und können Hypothekenschein und Taxe im 2ten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 27. Juli 1848.

Zur Fortsetzung der Subhastation des dem Maurergesellen Wilhelm Friedrich Behrig gehörigen Büdnergrundstücks Nr. 3 zu Klein-Dölln, ist ein neuer Bietungstermin auf

den 12. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden.

Die auf 400 Thlr. sich belaufende Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 22 in Groß-Köris belegene, Nr. 15 Pag. 169 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergrundstück des Holzhändlers Friedrich Wilhelm Ferdinand Julius Gotthilf Minkwitz, abgeschätzt auf 733 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, am 29. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Grabow belegene, Nr. 25 Fol. 193 des Hypothekenbuchs von Grabow eingetragene Büdnerstelle, abgeschätzt zu 410 Thlr., soll

am 15. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Frehne subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Putlitz, den 4. August 1848.

Das v. Grävenitzsche Gericht zu Frehne.

Ein zuverläßiger Jäger, der die Holzcultur und Jagd practisch erlernt und mehrere Jahre darin gedient hat, welches gute Atteste beweisen (Name und Wohnort wird die Redaction dieses Blattes auf portofreie Schreiben gefälligst angeben), sucht sogleich oder zum 2. October ein Engagement.

Ein herrschaftlicher Bediente, der gut empfohlen wird, zur Zeit noch im Dienst steht, sucht zum 1. October auf dem Lande ein Unterkommen. Adressen an den Bedienten Otto Dederscheck in Bittkau bei Tangermünde beim Herrn v. Trotha.

Höchstwichtige Erfindung

für Bäcker, Hefenhändler, Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Besitzer, Conditoren, Kaufleute u. s. w.

Die erprobte, sehr deutliche praktische Anweisung zur Anfertigung einer in England ganz neu erfundenen sehr weißen Kunsthefe oder Bärme, welche im trockenen und flüssigen Zustande ohne Betrieb einer Branntweinbrennerei in jedem Local und in jeder Quantität von Jedem selbst sehr billig gefertigt werden kann, kräftiger wie jedes andere Gährungsmittel wirkt und sich Jahre lang ohne zu verderben und ohne von ihrer Treibkraft zu verlieren, hält, ist gegen portofreie Einsendung von 3 Thlrn. Preuß. Cour. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem Unterzeichneten zu haben, und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen.

Bemerkt wird noch, daß dieser Erwerbszweig jetzt besonders vortheilhaft und gewinnbringend ist, da überall Mangel an guter Hefe ist, und dieselbe zu guten Preisen bezahlt wird.

Schultz in Berlin,

Neue Friedrichsstraße Nr. 78 A, Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktisch-technischer Fabrikant.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3002. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1848, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3003. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.

№ 3004. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.

№ 3005. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3006. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 25. Juni 1848.

№ 3007. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr.

№ 3008. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot hierselbst hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodor Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. NB. A german translation of this work is published for the author by Mrss. Duncker & Humblot. Berlin. London. Smith, Elder & Comp. 1848."

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 № 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittannien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Broughton oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Berlin. 1848. 3 Theile."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Potsdam, den 12. August 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 155. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1869. Aug.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, $1\frac{1}{4}$ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft

Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 9. August 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 9. August 1848.

№ 156. Berliner Marktpreise ꝛc. pro Juli 1848. I. 562. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	1	Thaler	29	Sgr.	2	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	3	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	—	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	8	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	5	"
für das Schock Stroh	6	"	6	"	11	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. August 1848.

№ 157. Wochenmarkt für die Stadt Gransee. I. 1801. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Gransee ein Wochenmarkt bewilligt worden, welcher an jedem Mittwoch und Sonnabend, und zwar im Sommer von früh 7 Uhr und im Winter von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr auf dem Alten Markte abgehalten werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 158. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

ſtattgefundenen Getreide- und

pro Juli

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.			
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.							
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	23	4	—	28	2	—	23	9	—	17	10	1	15	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	20	7	1	2	3	—	25	4	—	21	5	1	22	6	—	16	3
3	Dahme	1	27	8	1	1	4	—	22	6	—	21	4	2	6	—	—	22	—
4	Havelberg	1	28	—	—	28	10	—	24	3	—	20	9	—	—	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	5	4	1	5	7	—	—	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	—	1	6	3	—	25	8	—	23	7	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberswalde	1	27	—	1	—	—	1	—	—	—	22	6	1	5	—	—	22	6
8	Oranienburg	2	—	7	1	1	5	1	—	7	—	21	9	1	17	6	—	16	5
9	Perleberg	1	27	6	—	27	8	—	23	5	—	22	6	—	—	—	1	—	—
10	Potsdam	1	28	1	1	4	4	—	28	2	—	24	1	—	—	—	—	16	6
11	Prenzlau	1	21	1	—	29	3	—	22	6	—	19	5	1	1	8	—	10	—
12	Rathenow	1	27	3	1	2	5	—	29	9	—	21	7	1	25	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	1	25	7	1	1	11	—	24	1	—	20	10	1	12	6	—	—	—
14	Schwedt	1	20	—	1	1	5	—	23	1	—	19	11	1	9	—	—	—	—
15	Spandau	1	22	6	1	—	5	—	28	—	—	23	5	—	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	11	—	20	—	—	19	7	1	9	8	—	—	—
17	Templin	1	24	6	1	3	—	1	6	—	—	26	6	1	18	6	—	17	—
18	Treuenbrietzen	1	29	1	1	4	4	—	24	6	—	22	4	2	—	—	—	20	—
19	Wittstock	2	3	10	1	—	1	—	22	5	—	19	—	1	14	7	—	12	6
20	Wriezen a. d. O.	1	20	—	—	28	10	—	22	4	—	20	10	1	15	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rℓ.	Sgr	₰	Rℓ.	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
4	2	4	—	12	5	1	3	3	—	7	2	1	3	1	3	6	—	5	—	4	10
5	10	—	—	10	11	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
6	6	—	—	16	2	—	6	3	—	6	2	1	3	1	6	3	—	7	6	7	—
—	—	—	—	14	10	—	6	2	6	8	—	1	3	1	3	3	—	8	—	6	—
6	—	—	—	20	—	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
4	20	—	—	19	4	—	10	3	—	7	6	2	—	1	—	4	—	16	8	5	8
5	—	—	—	16	—	—	10	3	—	8	—	1	3	1	6	2	—	10	—	8	—
5	15	—	—	17	1	—	9	3	6	9	—	1	3	1	6	4	—	10	—	7	6
6	15	—	—	13	—	—	10	3	—	6	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
6	27	3	—	17	10	—	—	3	3	9	5	1	5	1	11	3	4	10	—	7	6
6	15	—	—	11	7	—	8	3	—	7	4	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	—	—	—	13	7	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	8	—
5	15	—	—	16	—	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	2	3	12	—	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	16	10	—	9	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	15	7	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	20	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
6	22	6	—	22	6	—	8	2	6	7	6	1	3	1	6	3	—	6	8	7	1
4	—	8	—	—		1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	9	1	—	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 14. August 1848.

№ 159. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 2041. Juli.

Die von der Regierungs-Haupt-Caſſe hierſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. zur Ablöſung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und ſonſtige Veräußerungsgelder, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung derſelben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden denjenigen Special-Caſſen, an welche die Zahlungen von den Intereſſenten geleiſtet ſind, zur Aushändigung an die letzteren überſandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die beſcheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Caſſen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Aufnahme von Zöglingen in das Neben-Seminar zu Alt-Döbern.

Mit dem 9. October d. J. beginnt in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern ein neuer Lehrgang. Eltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in dieſe Anſtalt wünſchen, haben die über deren bisherige Bildung ſprechenden Zeugniſſe baldigſt an den Dirigenten der Anſtalt, Superintendenten Köthe zu Alt-Döbern einzureichen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 21. September d. J. ſtattfinden, und es haben diejenigen, welche die Aufnahme wünſchen, ſich am 20. September d. J., Nachmittags, perſönlich bei dem Herrn Superintendenten Köthe zu melden.

Berlin, den 3. Auguſt 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche bei der Königlichen landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt in Proskau im Winter-Halbjahr 18$\frac{4}{5}$ gehalten werden ſollen.

1) National-Oeconomiſche Einleitung zur landwirthſchaftlichen Betriebslehre. Director Heinrich.
2) Landwirthſchaftliche Abſchätzungslehre. Derſelbe.
3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (Erſter Theil der Pflanzenproductions-Lehre) enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbeſtellung und der Ernte. Adminiſtrator Settegaſt.
4) Thierproductions-Lehre a) Allgemeiner Theil, b) Rindviehzucht. Derſelbe.
5) Wollkunde verknüpft mit Excurſionen nach ſchleſiſchen und öſtereichiſchen Stammſchäfereien. Derſelbe.
6) Fiſcherei und Teichwirthſchaft. Derſelbe.
7) Anleitung zur Wirthſchaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweiſung auf den Proskauer Wirthſchaftsbetrieb. Derſelbe.

8) Oryktognoſie und Geognoſie. Doctor Heinzel.
9) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen. Derſelbe.
10) Landwirthſchaftliche Botanik, Fortſetzung. Derſelbe.
11) Zoologie. Derſelbe.
12) Anorganiſche Chemie. Doctor Krocker.
13) Chemiſche Bodenkunde in Verbindung mit analytiſchen Arbeiten im Laboratorio. Derſelbe.
14) Experimental-Phyſik. Derſelbe.
15) Chemiſche Technologie. Derſelbe.
16) Mathematik. Rendant Schneider.
17) Landwirthſchaftliche Buchführung. Derſelbe.
18) Forſtwiſſenſchaft. Oberforſtmeiſter Maron.
19) Anatomie und Phyſiologie der landwirthſchaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebuſch.
20) Pferdezucht, Schweinezucht und Geburtshülfe. Derſelbe.

Die Vorleſungen beginnen den 2. November. — Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehranſtalt, ſind an den unterzeichneten Vorſtand zu richten, welcher erforderlichen Falls ſchriftlich oder mündlich die gewünſchte Auskunft ertheilen wird.

Pröskau im Regierungs-Bezirk Oppeln, den 2. Auguſt 1848.

Der Königl. Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt. Heinrich.

Perſonalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Tietzen zu Berlin iſt als practiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practiſche Arzt und Wundarzt Dr. Guſtav Johann Alexander Simon zu Berlin auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Ueberſicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Juli 1848 eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Paul Leopold Michaelis iſt zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Chriſtian Herrmann Schmid iſt zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der vormalige Oberlandesgerichts-Auscultator Arthur Felix Carl Wilhelm von Arnim iſt zum Kammergerichts-Auscultator beſtellt.

Der Kammergerichts-Referendar Friedrich Auguſt Carl Ludwig Conſtantin von Quadt und Hüchtenbruck iſt Behufs des Uebergangs in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau aus ſeinen Geſchäftsverhältniſſen im diesſeitigen Departement auf ſeinen Antrag entlaſſen.

Der Stadtgerichtsrath Dr. Carl Adolph Ferdinand Schütz iſt zum Kammergerichts-Juſtiz-Commiſſar und, unter Vorbehalt des Widerrufs, zum Notar im Departement des Kammergerichts mit dem Charakter „Juſtizrath“ ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator August Friedrich Wilhelm Heinrich Janke ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar von Wolff ist Behufs seines Ueberganges an das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt aus seinem Amtsverhältnisse im diesseitigen Departement entlassen.

Der Kammergerichts-Referendar Busse ist Behufs seines Ueberganges an das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt aus seinen Amtsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Bernhard von Arnim ist zum Kammergerichts-Auscultator bestellt.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Carl Friedrich Adolph Sommer ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau aus seinen diesseitigen Amtsverhältnissen entlassen.

Der Kammergerichts-Auscultator Carl Eduard Ferdinand Schmidt ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Dem Criminalgerichts-Registratur-Assistenten Singer ist der Titel als „Registrator" beigelegt.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Carl Ludwig Wichmann ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Auscultator Albert Herrmann Heinrich Friedrich von Arnim ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Ferdinand Mende ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

Der Kammergerichts-Referendar Julius Arnold Rudolph Heinsius ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Das Patrimonialgericht Mesendorf ist mit dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg und das Patrimonialgericht Willmersdorf mit dem Landgericht zu Berlin vereinigt.

Feuerlösch-Commissarien. In Stelle der, theils durch Absterben, theils durch Bezug aus dem Beeskow-Storkowschen Kreise, ihrer Wirksamkeit enthobenen Feuerlösch-Commissarien und Stellvertreter dieser Kreise sind:

für den 14ten Bezirk desselben der Polizei-Verweser Gladhorn zu Alt-Hartmannsdorf, und

für den 16ten Bezirk der Amtmann Maerker zu Friedersdorf zu Feuerlösch-Commissarien und

zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 13ten Bezirks, Gutsbesitzers Hochauf zu Storkow, der Gutsbesitzer Millesky zu Reichenwalde

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Dem Fräulein Hulda Krause, zu Freyenstein, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. August 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Oberlehrer Dr. Aug. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 29. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von electro-magnetischen Telegraphen und den dazu gehörigen Vorrichtungen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden sind, und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung einer Walzenwalke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Fabrikanten Wilhelm Haacke zu Iserlohn ist unter dem 6. August 1848 ein Patent

auf einen durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen Räumer der Zündlöcher für Percussions-Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Am 5. d. M. sind dem Porzellanmalergehülfen Adolph Rose von hier ein Porte-monnaie mit 2 Thlr. 2½ Sgr. nebst Lehrbrief gestohlen worden und ist der Kanonier Rudolph Krüger, von der 5ten Fuß-Kompagnie der zweiten Abtheilung dritter Artillerie-Brigade zu Wittenberg, welcher am 5. v. M. von seinem Truppentheile sich heimlicher Weise entfernt hat, des Diebstahls dringend verdächtig. Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Krüger, der zu seiner Legitimation wahrscheinlich den Lehrbrief des obigen ꝛc. Rose bei sich führt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung hierher transportiren lassen zu wollen.

Derselbe ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, schwarzem Haar, grauen Augen, stumpfer Nase, vollem Gesicht, hoher Stirn und war mit einem braunen Sommerrock, Extra-Militairbeinkleidern und einer neuen dunkelgrünen Tuchmütze mit Schirm bekleidet.

Potsdam, den 12. August 1848.

Königlicher Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Oeffentliche Aufforderung.

Conrad Rebel von Schotten, der sich vor uns in Untersuchung und Haft befindet, ist im Besitze eines auf einen Brauergesellen Friedrich August Hentschel aus Jüterbogk ausgestellten Wanderbuch betreten worden, dessen derselbe, Nachrichten zufolge, beraubt worden sein soll..

Wir ersuchen alle Königlich Preußischen Behörden, nach dem Aufenthaltsorte gedachten Hentschels Nachforschungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle über die berührte Thatsache vernehmen, uns in den Besitz des erwachsenden Protocolls umgehend setzen und ihn an seiner Weiterreise bis auf umgehende Verfügung verhindern zu wollen. Schotten, den 25. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Landgericht.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 9. zum 10. dieses Monats sind aus der Nachtbucht zu Lüdersdorf die nachstehend bezeichneten, den nachbenannten Besitzern gehörigen Pferde gestohlen worden:

a) dem Schulzengutspächter Strempel daselbst eine Schweißfuchsstute ohne Abzeichen, 10 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, mit etwas entzündeten, triefenden Augen, im guten Futterungszustande,

b) der Bauerwittwe Alburg daselbst eine Hellfuchsstute mit Stern, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, auf dem rechten Vorderfuße lahm, 9 Jahre alt, gut im Stande.

Indem vor dem Ankaufe dieser Pferde gewarnt wird, werden alle Polizeibehörden ergebenst ersucht, dieselben im Betretungsfalle anhalten zu lassen und uns davon, so wie von etwanigen Verdachtsgründen, welche zur Entdeckung der Thäterschaft führen könnten, Mittheilung zu machen.

Zossen, den 11. August 1848.

Königl. Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Der Schönfärber Brümmer hierselbst beabsichtigt in seinem neuerbauten massiven Fabrik-Gebäude die Anlage eines Dampf-Kessels von 3 Pferdekraft zum Betriebe seiner Tuchwäsche.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwanige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischer Frist von 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an, bei dem unterzeichneten Magistrat anzubringen. Die betreffenden Pläne und Zeichnungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Wittstock, den 6. August 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Militair-Magazine hier, zu Fürstenwalde, Beeskow und Jüterbogk pro 18$\frac{4}{5}$ soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen bis spätestens den 25. dieses Monats einzusenden.

Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 7. August 1848.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Corps.

Fischerei-Verpachtung.

Die Fischerei in den zur Herrschaft Buckow gehörigen vierzehn Seen, wird zu Michaelis d. J. pachtlos. Zur anderweiten Verpachtung derselben ist ein Termin auf

den 1. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Dominii angesetzt, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Buckow bei Müncheberg, den 4. August 1848.

Das Dominium.

Auction.

Am 11. September 1848, Vormittags 8 Uhr, sollen in der Wohnung des ehemaligen Scharfrichtereibesitzers Bilter hierselbst verschiedene Gegenstände, als: Silber, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Meubles, Haus- und Küchengeräthschaften, so wie auch Holz, mehrere Hühner, Tauben, so wie ein Pferd, Wagen, Ackergeräthschaften und dergleichen mehr meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Nauen, den 29. Juli 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das hierselbst in der Mittelstraße Nr. 3 belegene, der Wittwe Brückmann, Charlotte Louise geb. Matecken, jetzt deren Erben gehörige und im Hypothekenbuche von der Dorotheen-Stadt Vol. II Nr. 145 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,827 Thlr. 25 Sgr. 11$\frac{1}{2}$ Pf., soll

am 23. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten dieses Grundstücks, werden unter der Warnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 19. Februar 1848.

Das dem Zimmerpolier Carl Ludwig Gericke gehörige, hierselbst in der Dessauer Straße Nr. 25 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 1993 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,912 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Falkenhan gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2069 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., soll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierselbst in der Krautsgasse an der Ecke der Blumenstraße Nr. 55a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band I Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Lämmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geborne Seidler und der Oeconom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Mai 1848.

Das hier vor dem Schönhauser Thore an der Pankower Chaussee rechter Hand belegene, im Hypothekenbuche der Nieder-Schönhausener Parcellen Vol. 2 Nr. 34 auf den Namen des Zimmerpoliers Johann David Schüßler eingetragene Erbpachtsgrundstück, auf welchem ein jährlicher Canon von 4 Thlrn. haftet, taxirt zu 825 Thlr., soll

am 22. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Zimmerpolier Johann David Schüßler und die unbekannten Realprätendenten werden, die letztern bei Vermeidung der Präclusion, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Königlichen Wagenhalter a. D. Johann Wilhelm Pechartscheck zugehörige, in der Linksstraße Nr. 36 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 31 Nr. 1985 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,316 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das der Wittwe Redlich und deren Kindern gehörige, hierselbst auf dem hohen Steinweg Nr. 12 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 6 Nr. 501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5015 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen,

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maler Johann Wilhelm Becke wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Seifensiedermeister Carl Friedrich Ferdinand Stephani gehörige, hierselbst an der Communication am Neuen Thore Nr. 6 belegene, und im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 193 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,416 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., soll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Hauptmann von Zabeltitz, Caroline geb. von Langen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Juli 1848.

Das hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2012 auf den Namen des Holzhändlers Carl Ludwig Krüger verzeichnete, dem Zimmermeister Christian Gottlieb Julius Eyfferth adjudicirte Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,639 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Blau gehörige, hier vor dem Oranienburger Thore belegene und im Hypothekenbuche Vol. IIIb Nr. 80 Pag. 69 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,404 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Justizamt Königs-Wusterhausen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige, hier belegene Erbpachts-Gasthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wiesen und Acker, so wie mit dem neben dem Wohnhause neu erbauten massiven Wohnhause, abgeschätzt zu 5 Procent veranschlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent, auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., so wie die demselben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wiese von 9 Morgen 104 □ Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23. October 1848

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die in hiesiger Stadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. I A Fol. 13 eingetragene Großbürgerstelle der Andreas Kolrepschen Erben, abgeschätzt auf 2993 Thlr. 15 Sgr. Cour., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Friesack, den 22. Mai 1848.

Das Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Der zu Gandow belegene, dem verstorbenen Kossäthen Johann Joachim Schulz zugehörige und im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 79 eingetragene Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Gerichts-Registratur einzusehenden Taxe auf 668 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., soll

den 19. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Lenzen, den 5. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Das im Dorfe Curtschlag belegene, Nr. 30 im Hypothekenbuche von Curtschlag verzeichnete Erbzins-Bauer-Grundstück des Gustav August Lüdtke, abgeschätzt auf 1477 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., nach der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Termine wird neben den etwanigen unbekannten Realprätendenten der vorgenannte Besitzer, dessen

jetziger Aufenthalt nicht bekannt iſt, hiermit ebenfalls vorgeladen.

Zehdenick, am 9. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Richter, Rath Heyder.

Nothwendige Subhaſtation.

Das im Dorfe Werder bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopffſche Schulzengut, gerichtlich abgeſchätzt auf 6078 Thlr. (Sechstauſend acht und ſiebenzig Thaler) Courant, ſoll Schuldenhalber in dem auf

den 24. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Werder anberaumten Termine meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind im Geſchäftslocale des Richters einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 7. Juli 1848.

Bauer'ſches Gericht über Werder.

Proclama. Freiwilliger Verkauf.

Königl. Juſtizamt zu Potsdam, den 21. Juli 1848.

Das den beiden minderjährigen Geſchwiſtern Johl gehörige, zu Michendorf belegene, und im Hypothekenbuche Fol. 25 Nr. 5 verzeichnete Bauergut nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 2950 Thlr. und einſchließlich des Wirthſchafts-Inventariums auf 3132 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 24. Auguſt 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Johlſchen Gute zu Michendorf im Wege der freiwilligen Subhaſtation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind werktäglich in unſerm IIten Büreau einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den den 21. Juli 1848.

Das hier in der Ritterſtraße sub Nr. 260 belegene, Vol. VI Fol. 241 des Hypothekenbuchs der Altſtadt eingetragene und den Bauer Voigtſchen Erben gehörige Haus nebſt Hauskavel und Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 2180 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., ingleichen zwei den Voigtſchen Erben gehörige, vor dem Plauer Thore am Wege nach Göhrden belegene, im Hypothekenbuche der Altſtadt Vol. 23 Pag. 141 verzeichnete ſogenannte Lehmkutenſtücken, Nr. 1 und 2 des Kataſters gerichtlich abgeſchätzt auf 600 Thlr. und ferner die denſelben gehörigen vor dem Plauer Thore an dem ſogenannten großen Mörtel gelegenen, im Hypothekenbuche der Altſtadt Vol. 23 Pag. 131 Nr. 27, 28 und 29 verzeichneten drei Mörtelſtücke, gerichtlich abgeſchätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Bendel einzeln ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Juli 1848.

Das den Erben der Küſterwittwe Langmeyer, Dorothea Eliſabeth gebornen Böttcher gehörige, hierſelbſt in der Lindenſtraße unter Nr. 789 belegene und in unſerm Hypothekenbuche Vol. XVIII Nr. 6 verzeichnete Haus, abgeſchätzt auf 192 Thlr. 9 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 1. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Schloſſergeſelle Friedrich Lorenz, zu obigem Termine hierdurch mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow, den 30. Juli 1848.

Das hierſelbſt in der Brandſtraße sub Nr. 26 belegene, Vol. I Fol. 210 Nr. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebſt dergleichen Luchkavel des Tiſchlermeiſters Johann Benjamin Heyne, abgeſchätzt auf 1259 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 13. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 31. Juli 1848

Nachſtehende zum Nachlaß des hierſelbſt verſtorbenen Ackerbürgers Friedr. Wilhelm Hartmann gehörige, hierſelbſt belegene

Viertelhufe Binnenland Nr. 56, taxirt 520 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 18. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 31. Juli 1848.

Nachstehende, zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Friedrich Wilhelm Hartmann gehörige, hierselbst belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus in der Kreuzstraße Nr. 360 b nebst Zubehör, taxirt 300 Thlr.,
2) ein Garten in der Breiten Gasse, taxirt 90 Thlr.,
3) ein Garten am See, taxirt 30 Thlr.,
4) ein Morgen übern Baum, taxirt 150 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 18. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justiz-Amt Gramzow zu Prenzlau, den 6. August 1848.

Die dem Mühlenmeister Vandrey zu Meltzow zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 141 eingetragenen Grundstücke, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Bienenschauer und Stall nebst 1 Morgen 134 □ Ruthen Garten und Wördenland bestehend, abgeschätzt auf 1246 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23. November 1848, Vormittags 11 Uhr, in Gramzow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlaß der zu Burow verstorbenen Wittwe Becker geborne Bancraz gehörige, daselbst belegene Colonistenstelle, taxirt 320 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber

am 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Zernickow subhastirt werden.

Gransee, den 10. August 1848.

Gräflich v. Bassewitz-Schlitzsches Patrimonial-Gericht Zernickow ꝛc.

☞ **Amerikanisches Saat-Getreide** ☜

und zwar **Kolossal-Roggen**, der selbst auf nur mittelmäßigem Boden das 42ste Korn liefert, und sehr schönen **Herkules-Weizen**. Beide Sorten 10 Sgr. pro Pfund; ferner die neue amerikanische **Oelfrucht**, genannt „**Bielitz**", welcher einen viel größeren Oelgehalt als der beste Rapps hat und am 1. September gesäet wird, à Pfund 15 Sgr., so wie auch amerikanische **Futterrüben** in den Stoppeln zu säen, à Portion 7½ Sgr., ist auch dies Jahr nur bei uns ächt zu haben.

Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin. (Breite Str. Nr. 8, 1 Tr. h.)

Rappskuchen sind zu neuerdings **herabgesetzten Preisen** zu haben in Berlin Große Friedrichsstraße Nr. 138a an der Weidendammer Brücke.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Kölnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Die resp. Herren Gutsbesitzer, welche zur Annahme von Oeconomie-Eleven bereit sind, belieben sich zu wenden an W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ Ein Forstsecretair ☜

kann eine sehr einträgl. und angenehme Stelle erhalten durch W. E. Seidel in Zehdenick.

Ein zuverläßiger Jäger, der die Holzcultur und Jagd practisch erlernt und mehrere Jahre darin gedient hat, welches gute Atteste beweisen (Name und Wohnort wird die Redaction dieses Blattes auf portofreie Schreiben gefälligst angeben), sucht sogleich oder zum 2. October ein Engagement.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3009. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:

a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies,

b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein, und

c) von Arnswalde nach Reetz.

№ 3010. Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 800,000 Thlrn.

№ 3011. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Actien-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3012. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Actien-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848.

№ 3013. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Conduiten-Listen in der Civil-Verwaltung.

№ 3014. Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Districte, eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. August 1848.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3015. Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten die der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Conceſſion für erloſchen erklärt hat.

Potsdam, den 21. Auguſt 1848.

Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 160. Die parzellenweiſe Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1869. Aug.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chauſſee belegene Vorwerk Steglitz, ſoll parzellenweiſe zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende iſt ein Licitationstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrſchaftlichen Wohnhauſe zu Steglitz angeſetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk beſteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und iſt in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und ſchöne Schloß mit ſämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Luſtgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, ſo wie der gut beſtandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung geſtellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchſt angenehme ländliche Beſitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, ſo wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, ſind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Regiſtratur des unterzeichneten Miniſterii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzuſehen, welcher auch angewieſen iſt, an Ort und Stelle gewünſchte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. Auguſt 1848.

Finanz-Miniſterium. Abtheilung für Domainen und Forſten.

* * *

Potsdam, den 9. Auguſt 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, Abtheilung für Domainen und Forſten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 16. August 1848.

Nachstehende

Bekanntmachung:

№ 161. Falsche Banknoten. Pr. S. 788.

Da es, den bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von **Dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu **Fünfhundert Thalern** zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.

Im Allerhöchsten Auftrage.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regierungs-Präsidium.

Potsdam, den 22. August 1848.

№ 162. Freiwillige Staats-Anleihe. C. 120. August.

Daß bei unserer Haupt-Casse bis zum 17. August d. J. an Beiträgen zu der freiwilligen verzinslichen Staats-Anleihe im Ganzen:

382,036 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. baar und
928 Mark 9 Loth an Gold- und Silbergeräth

eingeliefert worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 39. Caſſation der unbrauchbaren Acten der Königlichen Untergerichte.

Die ſämmtlichen Königlichen Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch aufgefordert, ohne Verzug mit der Caſſation der unbrauchbaren Acten nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni d. J. (Juſtiz-Miniſterialblatt Seite 224) zu beginnen und binnen vier Wochen gutachtlich zu berichten, in welchen Zeiträumen dieſes Geſchäft künftig zu wiederholen iſt.

Berlin, den 12. Auguſt 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Republication.

№ 5. Einmiſchung in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierſelbſt, ſei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, welcher nicht vermöge ſeines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2) Eltern, Vormünder und andere Perſonen, welche dieſem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

3) Eben ſo wird derjenige beſtraft, welcher, ohne das Schul-Local ſelbſt zu betreten, auf unbefugte Weiſe den Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht abſichtlich ſtört.

4) Sind mit der Uebertretung vorſtehender Verbote andere Vergehen, als Beleidigungen des Lehrers u. ſ. w. verbunden, ſo finden zugleich die deshalb beſtehenden Strafgeſetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Polizei-Präſidium.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 1. Auguſt 1848.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.
von Patow.

Königl. Polizei-Präſidium.
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 64. Das Einbringen von Bau-, Nutz- und Brennholz ꝛc. in die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf die Publicanda vom 17. Juni 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz, Holzkohlen und Wildprett in hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes oder Jagdreviers, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen. In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w., und zwar die erstere mit Buchstaben ausgedrückt sein.

2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem noch der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen concurrirt, polizeilich mit der Confiscation des Holzes, Wildpretts u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 10. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Eisenbahn-Begleit-Polizei-Commissarius Friedrich Wilhelm Schultz ist als Markt-Polizei-Commissarius bei dem Polizei-Präsidio zu Berlin angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Dr. Heinrich Julius Alt ist zum zweiten Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Friedrich Emil Erler aus Baruth,
Carl Otto Hollefreund aus Havelberg,
Friedrich Wilhelm Alexander Kallusky aus Driesen,
Ernst Theodor Thiele aus Wiesenburg und
Wilhelm Adolph Albert Weltzer aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Vertheilung der, zur Unterstützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben haben zwei Sergeanten-Wittwen hiesiger Stadt, deren Männer in den Gefechten bei Schleswig und Döppel geblieben sind, vom Königlichen Hohen Kriegs-Ministerium mit der Summe von resp. 100 Thlrn. und 60 Thlrn. bedacht werden können.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, diesen Act der Mildthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brandenburg, den 13. August 1848.

Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Ein Gemeindeglied zu Schmiedeberg, Superintendentur Angermünde, das nicht genannt sein will, hat der Kirche daselbst zwei Altarlichte zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. August 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Theodor Heinrich Christian Ziegler ist der Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 14. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Ziegler. Derselbe ist 21 Jahre alt und in Quedlinburg geboren; ein näheres Signalement kann jedoch nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der von uns wegen wiederholten Diebstahls zur Untersuchung gezogene höchst gefährliche Tagelöhner Gottfried Karras, aus Birkholz bei Buchholz, ist in der verflossenen Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen, und es werden alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Karras vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns gefesselt abliefern zu lassen. Cottbus, den 15. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Name: Gottfried Karras, Stand: Tagearbeiter, Geburtsort: Birkholz bei Buchholz, Religion: evangelisch, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Haare: grau, Stirn; oval, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: schwarz, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Grau leinene Jacke, grau leinene Hosen, leinenes Hemde, lederne Hosenträger und Halbstiefeln.

Steckbrief.

Der Freiherr Hans Heinrich Louis von Werder-Schöndorffer ist mehrfacher Betrügereien angeschuldigt und soll auf Antrag des Staats-Anwalts beim Königlichen Kammergericht verhaftet werden. Da er sich seiner Festnehmung durch die Flucht entzogen hat, so werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und ihn mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Hausvoigtei-Inspection hierselbst, gefälligst abzuliefern.

Die sofortige Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und eine gleiche Rechtswillfährigkeit für die verehrlichen Behörden des Auslandes wird versichert.

Berlin, den 16. August 1848.

Der Untersuchungsrichter des Königl. Preußischen Kammergerichts. Leonhardt.

Signalement des Freiherrn Hans Heinrich Louis von Werder-Schöndorffer: Derselbe ist 37 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, Augenbrauen und Bart von derselben Farbe, blaue Augen, eine hohe Stirn, gute Zähne, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Gestalt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Seine letzte bekannte Kleidung bestand in einem schwarzen Leibrock, einem schwarz und weiß carirten wollenen Beinkleid, grüner Tuchmütze, schwarzer Weste, Stiefeln, und einem Hemde, gezeichnet v. W. S.

Nachweisung der im Monat Juli 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Gustav Werkner, Schuhmacherlehrling	Pegau im Königreich Sachsen	20	4	9	braun	frei	braun
2	Wittwe Herrmann, Dorothee Marie geb. Müller	Prieroß bei Storkow	65	5	—	schwarzbraun	frei, runzlich	braun
3	Joseph Mitke, Tischlergeselle	München im Königreich Bayern	20	5	4	braun	frei	braun
4	Peter Mohr, Zimmermann und Mühlenbauer	Oberems bei Idstein, im Herzogthum Nassau	31	5	5	braun	niedrig	braun

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Lehrbursche Herrmann Emil Robert Carl Winz von hier, ist des Hausdiebstahls bei seinem Lehrherrn verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 14. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Winz. Derselbe ist 17 Jahre alt, in Berlin geboren, kaum 5 Fuß groß, hat braune Haare, kränkliche Gesichtsfarbe, lange Nase, ist magerer Gestalt und hat als besondere Kennzeichen einen Ausschlag auf dem Kopfe.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Sommer-Jacke mit Schooß, schwarzen Tuchhosen, die Tasche befindet sich hinten, rothbunt carirter Weste, Commiß-Militair-Stiefeln und schwarzer Sammtmütze.

Verlorner Wanderpaß.

Dem nachstehend signalisirten Töpfergesellen Johann Heinrich Weller aus Darkehmen, ist sein von dem Magistrat daselbst am 8. März 1846 ausgestellter, auf fünf Jahre gültiger Wanderpaß, welcher zuletzt am 3. Juli d. J. von der Königl. Polizei-Direction zu Magdeburg über Potsdam nach der Heimath visirt worden ist, angeblich am 16. Juli d. J. in Berlin gestohlen worden. Diese Reiselegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 14. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Töpfergesellen Weller. Familienname: Weller, Vorname: Johann Heinrich, Geburtsort: Darkehmen, Alter: 24 Jahre, Größe: 5 Fuß 2½ Zoll, Haare: blond, Stirn: flach, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Narbe.

Verlorner Wanderpaß.

Der dem Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Raminger von dem Königlichen Domainen-Amte zu Stuhm unterm 22. April d. J. ausgestellte, hier am 7. d. M. zur Reise nach Wittenberg visirte Inlandswanderpaß ist zwischen hier und Boytzenburg angeblich verloren gegangen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Prenzlau, den 11. August 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Raminger. Geburtsort: Schroop, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: klein, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Verlorne Reiseroute.

Die dem heimathlosen Arbeitsmann Johann Christian Friedrich Simon, aus Trampe gebürtig,

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blaugrau	mittel	mittel	fehlt	rund	oval	klein.	— — —
braun	mittel	mittel	—	rund	oval	unterſetzt.	— — —
blaugrau	gebogen	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	mittel.	— — —
grau	mittel	mittel	braun	rund	rund	mittel.	— — —

unterm 28. Mai d. J. № 6 von uns ausgeſtellte Reiſeroute zur Aufſuchung eines Unterkommens, will derſelbe angeblich zwiſchen Sonnenberg und Schulzendorf bei Lindow verloren haben, weshalb dieſelbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Wittſtock, den 15. Auguſt 1848.

Inſpection des Landarmen- und Invaliden-Hauſes.

Verlorner Gewerbeſchein.

Dem Handelsmann David Storbeck, aus Cloſterwalde, iſt der ihm von der Königlichen Regierung zu Potsdam sub Nr. 688 zum Handel mit Vieh, Federvieh, rohen Fellen, Getreide, Mehl, Victualien, Producten der Landwirthſchaft und friſchem Obſte pro 1848 ertheilte Gewerbeſchein angeblich in Berlin abhänden gekommen, was zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Templin, den 11. Auguſt 1848.

Der Landrath des Templinſchen Kreiſes.

von Haas.

Signalement des ꝛc. Storbeck. Name: David Storbeck, Religion: evangeliſch, Alter: 34 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Kinn: rund, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann und Landwehrmann IIten Aufgebots Ludwig Kaspar hierſelbſt, iſt durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 7. Juni d. J. wegen dritten Diebſtahls aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen und dieſe Ausſtoßung unterm 6. Juli d. J. Allerhöchſt beſtätigt worden.

Auf Grund des § 193 des zweiten Theils des Strafgeſetzbuchs für das Heer vom 3. April 1845, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Auguſt 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierſelbſt wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar in ſeinem Amtsgelaſſe,

am Sonnabend den 9. Sept. 1848, Vorm. 10 Uhr,

die Chauſſeegeld-Erhebung zu Hermsdorf, zwiſchen Berlin und Neu-Strelitz, an den Meiſtbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuſchlages, vom 1. October d. J. ab, zur Pacht ausſtellen.

Nur als dispoſitionsfähig ſich ausweiſende Perſonen, welche vorher mindeſtens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen.

Die Pacht-Bedingungen ſind von heute ab während der Dienſtſtunden bei uns einzuſehen.

Potsdam, den 17. Auguſt 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Dem, ſeinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten frühern Buchhändler Emil Güntz, welcher zuletzt in Leipzig gewohnt haben ſoll, wird hierdurch bekannt gemacht, daß er in dem am 12. April d. J. eröffneten Teſtamente des Fräuleins Friederike Wilhelmine Adelung vom 6. Mai 1843 als Erbe zum 6ten Theil des Nachlaſſes eingeſetzt worden.

Charlottenburg, den 15. Auguſt 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Publicandum.

Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am 14. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 2. Januar 1849:

№ 1031. 5302. 5720. 6474. 7023. 8891. 9245. 9649. 9707. 10 605. 10 623. 11,243. 11,744. 13,032. 14,816 à 50 Thlr.

№ 42. 97. 917. 1035. 2173. 2297. 2732. 3174. 4483. 4682. 6159. 6298. 6306. 6350. 6814. 7844. 8235. 8261. 8418. 9802. 10,017. 10,203. 10,870. 11,052. 11,062. 11,223. 11,225. 11,508. 12,790 à 100 Thlr.

№ 13,605 à 150 Thlr.

№ 1893. 2228. 2680. 6771. 13,776 à 200 Thlr.

№ 9207 à 250 Thlr.

№ 1092. 1701. 5954. 9063 à 300 Thlr.

№ 1799, 2253 à 400 Thlr.

№ 392. 1382. 2398. 2435. 2513. 5254. 7752. 8755. 9099. 9521. 13,476. 14,003 à 500 Thlr.

№ 1091 à 650 Thlr.

№ 112. 1681. 3058. 7524. 13,997 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1849 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 9 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1849 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere Casse sich einlassen.

Königsberg, den 14. Juni 1848.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Es ist angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 1840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold Großfuß, Dorothee Henriette geborne Pohland, frühere Wittwe Kretschmar, dem Particulier Johann Zacharias Logan unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundstücks ausgestellt hat, nebst angehängtem Cessions-Instrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe Magnus, gebornen Barez, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Schuldbocumente, deren Erben, Cessionare, Pfandinhaber, oder wer sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenstraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Sello anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Ansprüche daran anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortisirt erklärt werden soll.

Denjenigen, welche verhindert sind in Person zu erscheinen und denen es hier an Bekanntschaft fehlen sollte, werden die Herren Justizräthe Labes und Kremnitz und Justiz-Commissarius Gall zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien, Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige Mark, die Platte genannt, und in 142 Morgen Fläche bestehend, soll in Parcellen von 10 Morgen oder auch im Ganzen, je nachdem es für die Commune am Ersprießlichsten ist, vererbpachtet werden.

Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin auf

den 11. September 1848, Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem wir Unternehmungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen das Geschäft geschieht, im Termine erfolgt.

Belzig, den 16 August 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Februar 1848.

Das dem Zimmermeiſter Daniel Gottlieb **Hauſchulz** gehörige, hierſelbſt in der Deſſauer Straße Nr. 17 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1873 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 16,000 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 26. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Februar 1848.

Das in der Auguſtſtraße Nr. 37 und 38 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 4 Nr. 319 auf den Namen des Zimmermeiſters Johann Ludwig **Stange** verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,636 Thlr. 25 Sgr., ſoll

am 2. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Februar 1848.

Das hierſelbſt in der Cöthener Straße Nr. 31 belegene, und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1834 auf den Namen des Barons Friedrich Oscar von **Zeſchwitz** verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,842 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 29. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Baron Friedrich Oscar von **Zeſchwitz** und der Rittergutsbeſitzer Chriſtian Carl **Zahn** werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. März 1848.

Das der Wittwe Leiſt, Henriette Wilhelmine geb. **Wartenberg** gehörige, vor dem Neuen Königsthore Nr. 6 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 21 Nr. 147 B Pag. 433 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8917 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. März 1848.

Das dem Kaufmann Chriſtian Friedrich **Kempfer** gehörige, auf dem Cöpnicker Felde an der Straße Nr. XII der Separat-Karte belegene, im Hypothekenbuche des Königlichen Stadtgerichts von der Louiſenſtadt Vol. 18 Nr. 1175 (früher Vol. 2 Nr. 59 von den Cöllniſchen Aeckern) verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 9359 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 4. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer, Kaufmann Chriſtian Friedrich **Kempfer**, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. März 1848.

Das dem Schloſſermeiſter Chriſtian Friedrich **Hahn** gehörige, in der Ritterſtraße Nr. 63 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 6. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geſchwiſtern **Trepplin** gehörige, in der Kanonierſtraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernſt Johann Heinrich **König** gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierselbst in der Langen Gasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor Lautensack wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldschen Concursmasse gehörige, hierselbst an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 402 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9580 Thlr. 5 Sgr 4½ Pf.,

soll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldensleben und dessen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das dem Eigenthümer Anton Jensch und der Caroline Auguste Amalie Adelheid Huschke, jetzt verehelichten Lenz gehörige, hierselbst an der Königsmauer Nr. 47 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 10 Nr. 776 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 2734 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., soll

am 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierselbst in der Matthäi-Kirchstraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tischlermeisters Adolph Friedrich Carl Reyher verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierselbst in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl August Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gastwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf, soll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeister Johann Christian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das den fünf Geschwistern Dittloff gehörige, Vol. III Nr. 163 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs verzeichnete, auf dem Wedding in der Reinickendorfer Straße Nr. 38 belegene Erbpachts-

Grundstück, abgeschätzt auf 661 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 4. October d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Bode gehörige, zu Alt-Schöneberg an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 235 verzeichnete, zur Baustelle bestimmte Grundstück, abgeschätzt auf 635 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das dem Kaufmann Heinrich Weillardoz gehörige, in der Nauener Straße Nr. 26 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. XI Nr. 771 verzeichnete, auf 14,637 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Stadtgerichts-Rath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 11. März 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigstraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neustadt hierselbst eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundstück, in welchem seit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebst Hauskavel und Färberei-Utensilien im besten Zustande, gerichtlich abgeschätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 25. Mai 1848.

Die im Dorfe Colpin belegene, in unserem Hypothekenbuche vom Landbezirk Vol. XIV Fol. 69 verzeichnete, den Buchholzschen Eheleuten gehörige Büdnerstelle mit Zubehör, insbesondere auch mit dem dazu gehörigen Colpiner See, gerichtlich abgeschätzt auf 658 Thlr. 10 Sgr., soll im Termine

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Etwanige unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Raschmachermeisters Jacob Enoch Schultz gehörigen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. IV Fol. 77 Nr. 681 resp. Vol. VI Fol. 410 Nr. 2 verzeichneten Grundstücke, nemlich:

a) das in der Steinstraße hierselbst belegene massive Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1744 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.,
b) das vor dem Königsthore hierselbst belegene, gerichtlich auf 262 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirte Wördeland nebst Weideabfindung,

sollen Theilungshalber in dem auf

den 3. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt anberaumten Termin meistbietend verkauft werden, wozu Kauflieb haber hiermit eingeladen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen. Die neuesten Hypothekenscheine und Taxen sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Neu-Ruppin, den 2. Juni 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Havelberg, d. 5. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Johann Christian Friedrich Treu gehörige Wohnhaus Polizei-Nr. 44, im Dom-Mühlenholze bei Havelberg belegen und

im Hypothekenbuche von Dom Havelberg Vol. I Pag. 197 Nr. 15 verzeichnet, abgeschätzt auf 926 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die den Geschwistern Wolff gehörige, zu Liepe belegene Büdnerstelle Nr. 48, abgeschätzt auf 925 Thlr., soll wegen Aufhebung der Gemeinschaft

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Neustadt-Eberswalde, den 16. Juni 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Ukermark, den 23. Juni 1848.

Das hier am großen Markt belegene, im Hypothekenbuche Tom. I Vol. V Nr. CCCI Fol. 485 verzeichnete, dem Klempnermeister Eduard Friedrich Dubotzky gehörige Wohnhaus Nr. 135 nebst Zubehör, taxirt zu 3034 Thlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. October 1848, Vormittags 10 Uhr, hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 3. Juli 1848.

Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Isaac Roquette gehörige, hierselbst auf der Neustadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 693 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 5. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Gutsbesitzers Natzmer, Louise Friedrike gebornen Rosenhauer gehörige, bei Hennigsdorf belegene und Vol. I Fol. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut Miesnershof, abgeschätzt auf 2833 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem IIten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden zugleich die Joachim Friedrich Neyschen Eheleute, für welche Rubr. II Nr. 4 ein Altentheil eingetragen steht, hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Schiffers Johann Ludwig Arndt gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, nemlich das Vol. I Fol. 258 verzeichnete Wohnhaus und das Vol. I Fol. 343 des Hypothekenbuchs der Alt-Ruppiner Ländereien verzeichnete Ackerstück und sein Antheil an der ehemaligen Kirchenheide, zusammen abgeschätzt auf 1201 Thlr. 8 Pf., sollen auf

den 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen. Alt-Ruppin, den 8. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Siechenstraße belegene, Vol. III Fol. 52 Nr. 478 des Hypothekenbuchs verzeichnete und den Erben der verehelichten Arbeitsmann Giesel, Anne Marie gebornen Papenbrock hierselbst gehörige, gerichtlich auf 287 Thlr. 19 Sgr. 7⅓ Pf. abgeschätzte Wohnhaus soll, da in Folge des Licitations-Termines am 25. April d. J. der Zuschlag an den Meistbietenden wegen Widerspruchs sämmtlicher Hypothekgläubiger nicht erfolgen konnte, anderweitig

am 5. October 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion ebenfalls vorgeladen.

Neu-Ruppin, den 1. August 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. August 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Näter zu Demmin ist unter dem 10. August 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikord genannt), so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das der Maria Trenn, gebornen Pape, zu Graudenz unter dem 14. Januar 1847 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher

ist erloschen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es ist am 12. Juli d. J. in der Oder, nahe am Dorfe Nipperwiese, ein todter nackter Leichnam eines Menschen, männlichen Geschlechts, aufgefunden worden. Derselbe war etwa 60 bis 62 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, mit schwarzen Augen, ziemlich vollständigen aber grauen Kopfhaaren und einem grauen Schnurrbarte, auch fehlten ihm zwei Vorderzähne unterhalb.

Wer über diesen Unbekannten oder die Art seines Todes nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, solches bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde schleunigst anzuzeigen. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Schwedt, den 3. August 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Kammer.

Am 8. d. M. hat sich in Paaren im Glien, bei Nauen, ein herrenloses, einjähriges, braunes Stutfüllen mit einem kleinen Stern und 4 Fuß hoch, angefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer des Füllens, kann solches gegen Erstattung der Futter- und Insertions-Kosten bei dem Handelsmann Lemm in Paaren im Glien in Empfang nehmen. Königshorst, den 21. August 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Webergeselle Johann Friedrich Carl König aus Gefell hat sein von dem Königlichen Landrathsamte zu Ranis am 20. Juni d. J. ausgestelltes, auf Sechs Monate gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 12. Juli 1848 von der Königlichen Polizei-Direction zu Potsdam nach Berlin visirt worden ist, angeblich am 13. Juli d. J. hier verloren. Diese Reise-Legitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Berlin, den 18. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: König, Vorname: Johann Friedrich Carl, Geburts- und Aufenthaltsort: Gefell, Religion: evangelisch, Alter: geb. den 15. November 1820, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, schwach, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gebräunt, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Tuchmachergeselle Friedrich Adolph Steinert aus Sagan hat sein, von dem Magistrate daselbst am 5. August v. J. ausgestelltes, auf drei Jahre gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 12. Juli d. J. von dem Magistrate zu Frankfurt a. O. nach Berlin visirt worden ist, angeblich am 15. Juli d. J. hier ver-

loren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Steinert, Vorname: Friedrich Adolph, Geburtsort: Sagan, Religion: evangelisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: braun, Zähne: defect, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schwach. Besondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Reisepaß.

* Der Schleifsteinhändler Johann Colliſi aus Geschweiler hat seinen am 18. März d. J. für ihn, seine Frau und 4 Kinder von dem Landraths-Amte St. Wendel, Regierungsbezirk Trier, ausgestellten, hier zuletzt visirten Reisepaß für die Königlich Preußischen und für die Bundesstaaten, in der Stadt Prenzlau verloren, was hierdurch zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gemacht wird.

Pasewalck, den 15. August 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Die diesjährige Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg in Klein-Glienicke wird

Freitag den 22. September 1848,
Nachmittags 4 Uhr,

im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 38, und an demselben Tage des Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine öffentliche Prüfung der Zöglinge in Klein-Glienicke stattfinden.

Indem wir die geehrten Herren Mitglieder zu dieser Jahres-Versammlung, in welcher die statutenmäßige Beamtenwahl und die Rechnungs-Abnahme erfolgen wird, hierdurch ergebenst einladen, ersuchen wir sie sowohl, wie alle Gönner und Wohlthäter unseres Instituts, der öffentlichen Prüfung unserer Zöglinge beiwohnen zu wollen.

Potsdam, den 18. August 1848.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

* Höherer Bestimmung zufolge soll das fiscalische Jagdrecht der kleinen Jagd auf der Feldmark Limsdorf, Beeskowschen Kreises, von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1860, also auf 12 hintereinander folgende Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu habe ich auf

Donnerstag den 31. August 1848, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Geschäftslocale einen Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Neubrück, den 19. August 1848.

Im Auftrage der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauerknecht Friedrich Siegke zu Ruhlsdorf, bei Luckenwalde, der Staatsschuldschein vom Jahre 1842

Nr. 168,523 Litt. F. über 100 Thlr.

angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Siegke anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17. August 1848.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befinden sich nachstehend bezeichnete Gelder, deren Eigenthümer unbekannt sind:

1) das Depositum in Sachen der Gemeinde Friedersdorf wider das Amt Blossin wegen streitiger Hütung, im Betrage von 120 Thlrn. 19 Sgr. 7 Pf.,
2) das Erbtheil der unbekannten Kinder des in Warschau verstorbenen Schiffers Ramm, aus dem Nachlasse der verehelichten Schiffer Gaerisch in Neu-Zittau, im Betrage von 17 Thlrn. 25 Sgr. 2 Pf.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihre Ansprüche

darauf nachzuweisen, widrigenfalls solche an die Königliche Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeführt werden. Storkow, den 15. August 1848.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

Zur meistbietenden Verpachtung des zum Rittergute Frebenwalde gehörigen Kruges und der Mühle, auf 6 Jahre, von Michaelis d. J. ab, wird ein Termin auf

den 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr, zu Frebenwalde angesetzt, zu welchem Pachtlustige unter der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Bedingungen in der Registratur des Gerichts hierselbst eingesehen werden können, und der Pächter eine einjährige Pacht als Caution im Termin zu bestellen hat.

Prenzlau, den 10. August 1848.

Das Patrimonialgericht Frebenwalde.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Juli 1848.

Das den minorennen Geschwistern Köhler gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 768 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 16. Juli 1848.

Die auf der städtischen kleinen Feldmark hierselbst belegene Viertelhufe Acker der Stellmachermeister Wolfschen Eheleute, abgeschätzt auf 697 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Panckow in Pritzwalk, den 20. Juli 1848.

Das zu Panckow in der Ostpriegnitz belegene Wohnhaus mit Wörde und Acker der Heitmannschen Erben, abgeschätzt auf 575 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Panckow subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das den minorennen Geschwistern Bremer gehörige, zu Wust sub. Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche von Wust Pag. 191 Nr. 21 verzeichnete Büdnergrundstück, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 137 Thlr., soll im Termine

den 14. September 1848, Vormittags 11 Uhr, vor dem Land- und Stadtgerichts-Rath Metz an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Brandenburg, den 21. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die beiden zu Frankendorf belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 270 und 279 verzeichneten Erbpachts-Colonistenstellen des Friedrich Wilhelm Frauboes, zusammen auf 267 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 27. November d. J., Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Alt-Ruppin, den 12. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der zum nothwendigen Verkaufe des den Milchpächter Lemmschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses zu Birkenwerder am 7. October d. J. anstehende Termin ist aufgehoben worden.

Oranienburg, am 16. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der, am 31. October d. J. zum Verkaufe des sub. Nr. 16 in Hermsdorf belegenen, Nr. 4 Pag. 49 des Hypothekenbuches verzeichneten Kossäthenhofes des Kaufmanns Gottfried Wilhelm Lehmann, anstehende Termin ist aufgehoben.

Buchholz, am 18. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Das in hiesiger Ostvorstadt belegene, den Schiffer Lehmannschen Erben gehörige und aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Ställen und einem Garten bestehende Grundstück, soll aus freier Hand verkauft werden. Zur Entgegennahme der Gebote habe ich im Auftrage der Erben einen Termin auf

den 1. September 1848, Vormittags 10 Uhr, auf dem Grundstücke selbst anberaumt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Beeskow, den 15. August 1848.

Stübing, Auctions-Commissarius.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Köllnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Walzenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Bekanntmachung.

Bestellungen auf lithographische Arbeiten, sowohl Kunstsachen als kaufmännische und andere Formulare, werden correct und zu möglichst billigen Preisen ausgeführt bei C. von Lagerström.

Pritzwalk, am 16. August 1848.

Eichene Schwellen,

zu jeder Nutzanwendung brauchbar, stehen billig zum Verkauf Schiffbauerdamm Nr. 30, in Berlin.

Ein schöner Jagdwagen, neuester Form und solide gebaut, ist zu verkaufen bei Lehmann in Potsdam, Alten Markt Nr. 17, am Königl. Schlosse.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm Sipmann, in Potsdam Hoditzstraße Nr. 2.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3016. Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thlrn.

№ 3017. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1848, über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft und die derselben beigefügten Nachtrags-Bestimmungen.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3018. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

№ 3019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3020. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 163. Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1869. Aug.

Die parzellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

Das zu den Staats-Domainen gehörige, 1½ Meile von Berlin an der nach Potsdam führenden Chaussee belegene Vorwerk Steglitz, soll parzellenweise zum freien Eigenthum öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Licitationstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Geheimem Finanzrath Stünzner im herrschaftlichen Wohnhause zu Steglitz angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden. Das Vorwerk besteht im Ganzen aus 943 Morgen 144 □Ruthen und ist in 56 Parzellen von 1 bis 5 Morgen, in 15 Parzellen von 15 bis 40 Morgen und in 1 Parzelle von 245 Morgen 140 □Ruthen mit dem Schäfereigehöft Birkholz getheilt. Das geräumige und schöne Schloß mit sämmtlichen Vorwerksgebäuden und dem Lustgarten von 8 Morgen 4 □Ruthen, so wie der gut bestandene Park von 94 Morgen 107 □Ruthen werden ebenfalls zur Veräußerung gestellt und können nach ihrer Einrichtung und Lage als eine höchst angenehme ländliche Besitzung empfohlen werden.

Der Parzellirungs- und Veräußerungsplan, so wie die der Licitation und Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, sind vom 20. d. M. ab in der Geheimen Registratur des unterzeichneten Ministerii und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Dr. Puhlmann auf der angrenzenden Domaine Dahlem einzusehen, welcher auch angewiesen ist, an Ort und Stelle gewünschte Auskunft zu ertheilen. Berlin, den 4. August 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 9. August 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung,

№ 164. Beförderung recommandirter Briefe durch die Postanstalten. I. 1624. August.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeclarirter Kassenanweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des correspondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Postanstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldsendungen dem correspondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeclarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Documenten abhalten wird, der-

gleichen Sendungen undeclarirt zur Poſt zu geben, ſo ſoll die Vorſchrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Vorſchuſſes recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derſelben Form und mit demſelben einfachen Verſchluſſe wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Poſt aufgegeben werden.

Berlin, den 19. Auguſt 1848.

General-Poſtamt.

* * *

Potsdam, den 26. Auguſt 1848.

Abſchrift vorſtehender Bekanntmachung des Königl. General-Poſtamtes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Auguſt 1848.

№ 165. Hebammen-Lehranſtalt in Berlin. I. 1590. Auguſt.

Nach dem Ableben des bisherigen Directors der Hebammen-Lehranſtalt in Berlin, Geheimen Hofrath Dr. Hauck, iſt von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Horn mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Directorial-Geſchäfte dieſer Anſtalt, ſo wie mit dem theoretiſchen Unterrichte, — und der Dirigent der Gebäranſtalt der Charité, Geheime Medicinal-Rath Dr. Schmidt mit dem practiſchen Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen, bis auf weitere Beſtimmung beauftragt worden.

Die Kreis- und Ortsbehörden des diesſeitigen Regierungs-Bezirks, ſo wie diejenigen Frauen, welche die Aufnahme in die Hebammen-Lehranſtalt nachſuchen wollen, haben ſich deshalb mit ihren Anträgen und Aufnahme-Geſuchen, denen die, nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 6. Januar 1841 (Amtsblatt 1841, S. 27) erforderlichen Zeugniſſe beizufügen ſind, an den Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Horn in Berlin (Ritterſtraße Nr. 50) zu wenden und deſſen Beſcheid zu gewärtigen.

Die von den Landraths-Aemtern und Ortsbehörden bei uns und bei der Königlichen Charité-Direction inzwiſchen eingegangenen, die Annahme von Hebammen-Schülerinnen betreffenden Berichte, ſo wie die Zulaſſungsgeſuche einzelner Frauen zum Unterrichte, ſind dem Herrn Dr. Horn zur weiteren Veranlaſſung zugeſtellt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 166. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	4	3	8	6	11	3	8	4	5	2	6	6	2	3	6	4	2	2	6	3	10	4	11½
2	8	5	3	8	7	—	3	6	4	5	2	6	6	3	3	5½	4	2	2	6	3	10	4	11
3	8	5	3	6	7	1	3	6	4	4½	2	6	6	2½	3	5½	4	2	2	6	3	10	4	11
4	8	6	3	7	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	6	3	9	4	11
5	8	6	3	7	7	2	3	6	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	6	3	9	4	11
6	8	6	3	7	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	3	5½	4	1½	2	6	3	9	4	11
7	8	5	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2	3	5	4	1½	2	5½	3	9	4	11
8	8	3	3	10	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	1	3	5	4	1½	2	5	3	9	4	10
9	8	5	3	7	7	2	3	5	4	3½	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	5	3	8	4	9
10	8	4	3	9	7	2	3	8	4	3½	2	5½	6	1½	3	4½	4	2	2	4½	3	8	4	9½
11	8	4	3	8	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	2½	3	3½	4	2	2	4	3	10	4	9½
12	8	4	3	9	7	2	3	8	4	4	2	5½	6	3	3	4	4	1½	2	4	3	9	4	10
13	8	4	3	8	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	9	4	9½
14	8	3	3	6	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	8	4	9
15	8	3	3	7	7	1	3	7	4	4	2	5½	6	2	3	4	4	1½	2	4	3	8	4	9
16	8	2	3	6	7	1	3	4	4	3½	2	5½	6	2½	3	3	4	1½	2	4	3	8	4	8½
17	8	2	3	6	7	1	3	6	4	3	2	5	6	1	3	2	4	1½	2	3½	3	7	4	8
18	8	2	3	4	7	—	3	6	4	3	2	4½	6	1	3	2	4	1½	2	2	3	7	4	8
19	8	2	3	4	6	11	3	6	4	3	2	4½	6	1	3	2	4	1½	2	1½	3	7	4	7
20	8	2	3	4	6	10	3	6	4	2½	2	4½	6	2	3	2	4	1½	2	1½	4	—	4	6½
21	8	2	3	2	6	10	3	5	4	2½	2	4	6	½	3	1	4	1½	2	1½	4	7	4	6
22	8	3	3	—	6	10	3	5	4	2	2	4	6	1	3	1	4	1½	2	1	4	9	4	6
23	8	2	3	—	6	10	3	2	4	1½	2	3½	6	2½	3	—	4	1½	2	1	4	9	4	5½
24	8	2	3	—	6	10	3	3	4	1	2	3½	6	2	3	—	4	1½	2	1	4	7	4	5
25	8	2	3	—	6	9	3	3	4	1	2	3	6	2	2	11	4	1½	2	—	4	3	4	4
26	8	2	3	11	6	9	3	2	4	½	2	3	6	1	2	10	4	1½	2	—	4	—	4	4
27	8	2	3	—	6	8	3	4	4	½	2	2½	6	1	2	9½	4	1½	1	10	3	9	4	4
28	8	1	3	—	6	8	3	3	4	½	2	2½	6	1½	2	10	4	1½	1	10	3	7	4	3
29	8	1	3	2	6	8	3	2	4	—	2	2	6	1	2	10	4	1½	1	9½	3	6	4	3
30	8	—	3	—	6	8	2	11	4	—	2	2	6	2	2	8	4	2	1	9½	3	3	4	3
31	8	2	2	10	6	8	3	2	3	11	2	1½	6	2	2	8½	4	2	1	9½	3	3	4	3

Potsdam, den 30. August 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. August 1848.

№ 167. Die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen. III. 1973. Aug.

Die nachstehende, uns durch Ministerial-Reſcript vom 19. d. M. mitgetheilte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. d. M.:

„Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß bis zum „Eintritt anderweiter allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen die Ablöſung von „Domanialgefällen und Leiſtungen gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages „der Jährlichkeit geſtattet werden darf, und überlaſſe Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publicum in Kenntniß zu ſetzen."

Sansſouci, den 11. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hanſemann.

An den Staats- und Finanz-Miniſter Hanſemann.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 35. Die Führung von Unterſuchungen und die Inſtruction von Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren.

In Gemäßheit der Vorſchrift des § 2 des Geſetzes vom 11. Auguſt 1848 (Geſetzſammlung Seite 201) werden die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonialgerichtsherren:

im Oberbarnimſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Wriezen,
- Teltowſchen Kreiſe dem Stadtgerichte in Charlottenburg,
- Zauch-Belzigſchen Kreiſe dem Juſtizamte in Potsdam,
- Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Luckenwalde,
- Oſthavelländiſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Spandau,
- Weſthavelländiſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Brandenburg,
- Ruppinſchen Kreiſe dem Stadtgerichte in Neu-Ruppin,
- Oſtpriegnitzſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Wittſtock,
- Weſtpriegnitzſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Havelberg,
- Prenzlauſchen Kreiſe dem Stadtgerichte in Prenzlau,
- Templinſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Zehdenick,
- Angermündeſchen Kreiſe der Juſtizkammer in Schwedt,
- Beeskow-Storkowſchen Kreiſe dem Land- und Stadtgerichte in Beeskow und
- Niederbarnimſchen Kreiſe

die Unterſuchungen dem Criminalgerichte in Berlin,
die Injurienſachen dem Landgerichte in Berlin

vom 1. September 1848 ab hiermit übertragen.

Berlin, den 19. Auguſt 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der Regierungs-Secretair Pollack iſt an Stelle des in Ruheſtand verſetzten Premier-Lieutenants a. D. Senneke, zum Rendanten der Alumnen- und Lehrgeld-Caſſe des Joachimsthalſchen Gymnaſiums in Berlin ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Zugbrücke bei Neubrück im Wege von Buchholz nach Mittenwalde und Königs-Wuſterhauſen wird ihrer Reparatur wegen vom 11. September bis 1. October d. J. für die Paſſage geſperrt; für Fußgänger wird jedoch eine Laufbrücke neben der Bauſtelle eingerichtet ſein. Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte während der Brückenſperre den Weg über Prierosbrück oder Groß-Köris zu wählen haben werden.

Potsdam, den 29. Auguſt 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Brücke über den Rhin bei Molchow wird ihrer Reparatur wegen vom 28. d. M. bis zum 30. k. M. für die Paſſage geſperrt ſein. Reiſende werden für die Dauer der Sperre den Weg über die Schleuſenbrücke bei der Neuen Mühle vor Alt-Ruppin oder über die Brücke bei Stendenitz zu wählen haben.

Potsdam, den 28. Auguſt 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen.

Die Ehegattin des Gutspächters Herrn Cochius zu Mankmuß, Superintendentur Lenzen, hat der dortigen Kirche eine ſchwarzſammetne Kanzeldecke geſchenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. September 1848.

Steckbrief.

Der Klempner Rudolph Adameit, welcher wegen kleinen gemeinen Diebstahls bei uns in Untersuchung stehet, hat sich heimlich von hier entfernt und latitirt.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, den Inculpaten im Betretungsfalle zu ergreifen und an das nächste Gericht abzuliefern, uns aber davon in Kenntniß zu setzen.

Signalement. Familienname: Adameit, Vorname: Rudolph, Stand: Klempner, Geburtsort: Königsberg in Preußen, Aufenthaltsort: vagirend, soll sich nach Hamburg begeben haben, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haar: dunkelblond, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarzblond, Augen: braun, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn und Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch. Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Ein Paar graue, schwarzgestreifte Kortshosen, ein Paar Halbstiefeln, schwarzbrauner Tuchrock, schwarzes Halstuch, graue Filzmütze. Posen, den 16. August 1848.

Königl. Inquisitoriat.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichnete, unverehel. Therese Martin, aus Naumburg, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 24. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.

Neumann.

Signalement der unverehel. Martin. Dieselbe ist 27 Jahre alt, evangelischer Religion, zu Naumburg geboren, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, graublaue Augen, blonde Augenbrauen, längliches und magres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache, jedoch ist der sächsische Dialect dabei vorherrschend. Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden, doch trägt sie in der Regel ein blau und weiß carirtes wollenes Umschlagetuch.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kellner Carl Eduard Rube ist des gewaltsamen Hausdiebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn ihm Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 24. August 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

Neumann.

Signalement des ꝛc. Rube: Derselbe ist 20 Jahre alt, evangelischer Religion, in Groß-Rühden bei Seezen in Braunschweig geboren, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbrauen, rundes Kind und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund, ist

von ſchlanker Geſtalt, geht jedoch in Folge eines Gewächſes im Rückgrath etwas gekrümmt. Bekleidet war derſelbe mit einem ſchwarztuchenen Leib- und Ueberrock, ſchwarzer Buckskin-Hoſe mit blauen Streifen, Weſte von demſelben Zeuge, einem blau carirten ſeidenem Halstuch, kurzen Stiefeln und einem runden Filzhut.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unterm 3. Juli d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt 1848 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Pag. 315) hinter den Schlächtergeſellen Carl Ludwig Rudolph erlaſſene Steckbrief iſt erledigt, indem derſelbe am geſtrigen Tage zur Anſtalt zurück geliefert worden iſt. Strausberg, den 18. Auguſt 1848.

Die Inſpection des Land-Armenhauſes.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der nach Pag. 276 des Oeffentlichen Anzeigers zum 26ſten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin ſteckbrieflich verfolgte Schiffsknecht Johann Anclam, aus Bleſſin, hat ſich zum Verhör geſtellt, weshalb der Steckbrief vom 13. Juni d. J. erledigt iſt. Schönflies, den 20. Auguſt 1848.

Das Freiherrlich von Oelſenſche Patrimonial-Gericht Bietnitz.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der mittelſt Steckbriefs vom 15. d. M. verfolgte Tagelöhner Gottfried Karras aus Birckholz bei Buchholz, iſt wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden und mithin dieſer Steckbrief erledigt. Cottbus, den 24. Auguſt 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der am 16. d. M. hinter den Freiherrn Hans Heinrich Louis von Werder-Schönbörffer erlaſſene Steckbrief iſt durch deſſen Verhaftung und Ablieferung zum Hausvoigtei-Arreſt erledigt.

Berlin, am 24. Auguſt 1848.

Der Unterſuchungsrichter des Königl. Preußiſchen Kammergerichts.

Leonhardt.

Edictal-Citation.

* Nachdem der Portepeefähnrich Heinrich von Schoenberg der vierten Artillerie-Brigade, commandirt zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, am 11. April d. J. die hieſige Garniſon heimlich verlaſſen, und ſein gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, iſt gegen denſelben laut Allerhöchſter Cabinetsordre vom 13. d. M. die Unterſuchung wegen Deſertion eingeleitet worden. Derſelbe wird demgemäß auf Grund des § 249 I. des Militair-Straf-Rechts hiermit aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem zu ſeiner Verantwortung auf

den 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Militair-Gerichtslocale, Garde-du-Corps-Straße Nr. 10, hierſelbſt zu geſtellen, widrigenfalls die Unterſuchung im Falle ſeines Ausbleibens geſchloſſen, der Abweſende für einen Deſerteur erklärt und auf Confiscation ſeines Vermögens erkannt werden wird.

Potsdam, den 22. Juli 1848.

Königl. Commandanturgericht.

von Hirſchfeld, General-Major und Commandant. — Bornemann, Diviſions-Auditeur und Juſtiz-Rath.

Vorladung.

* Der Dragoner Friedrich Wilhelm Carl Pallas des Garde-Dragoner-Regiments, geboren in Halle a. d. S. am 28. Januar 1825, welcher ſich im April 1848 heimlich von ſeinem Truppentheil entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, ſich in dem zu ſeiner verantwortlichen Vernehmung auf

den 1. Januar 1849, Mittags 12 Uhr,

in dem Verhörzimmer des unterzeichneten Gerichts in Berlin, Lindenſtraße Nr. 36, anberaumten Termin, perſönlich einzufinden, unter der Warnung, daß im Fall ſeines Ausbleibens die Acten werden geſchloſſen werden, und er für einen Deſerteur erklärt und auf Confiscation ſeines Vermögens erkannt werden wird.

Potsdam, den 22. Auguſt 1848.

Königl. Diviſions-Gericht der Garde-Cavallerie.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Den Bauern Friedrich Kluth und Chriſtian Haſeloff, zu Prützke, ſind in der Nacht vom 22. zum 23. Auguſt d. J.:

a) eine Stute, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll hoch, heller Fuchs, Stern und Bleſſe und weißer Hinterfuß,

b) eine dergleichen, 4 Fuß 5 Zoll, schwarze Farbe, mit weißen schiefgehenden Streifen vor dem Kopf, vorn und hinten gleich breit,

gestohlen worden.

Indem wir hiermit vor dem Ankauf der Pferde warnen, ersuchen wir diejenigen, welche uns den Thäter namhaft machen können, uns Anzeige zu machen. Brandenburg, den 23. August 1848.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der unten signalisirte Tischlergeselle Gottlieb Pohl, aus Breslau, hat seinen auf sechs Monate gültigen Reisepaß, d. d. Breslau den 10. Juli d. J., welcher zuletzt am 24. Juli d. J. von dem Magistrate zu Frankfurt a. O. nach Potsdam visirt worden ist, angeblich am 28. Juli d. J. in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Tischlergesellen Pohl: Vorname: Gottlieb, Geburts- und Aufenthaltsort: Breslau, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augen: braun, Nase: etwas stark, Mund: mittel, Bart: braun: Kinn: behaart, Gesichtsbildung: oval, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Im Auftrage höheren Orts bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere des gewerbtreibenden Publikums, daß der diesjährige Reckenziner Herbstmarkt statt Mittwoch vor dem ersten Advent an dem verfassungsmäßigen Tage, nemlich am Freitage vor dem ersten Advent abgehalten werden wird.

Perleberg, den 16. August 1848.

Königl. Landrath der Westprignitz.
v. Wedell.

Bei der für Maurerarbeiten in unserer Stadt vermißten Concurrenz von Meistern wünschen wir, im Einverständnisse unserer Stadtverordneten-Versammlung, daß sich recht bald ein zweiter tüchtiger Maurermeister hier niederlassen möge und bemerken, daß hierselbst drei Zimmermeister seit mehreren Jahren hinreichende Beschäftigung gefunden haben. Oranienburg, den 23. August 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Gerlich allhier beabsichtigt auf einer in Pacht übernommenen, in der hiesigen Feldmark an der Poststraße von hier nach Zehdenick, 20 Ruthen von derselben entfernt belegenen Ackerparcelle, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einsprüche dagegen innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Templin, den 22. August 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Hinrichs, zu Blossin, beabsichtigt auf dem dortigen Vorwerks-Gehöfte, und zwar in dem vormaligen Brennereigebäude, eine Stärkefabrik einzurichten und zu dem Ende eine Hochdruck-Dampfmaschine darin anzulegen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Bauanlage innerhalb vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen und zu begründen. Königs-Wusterhausen, den 24. Aug. 1848.

Königl. Haus-Fidei-Commiß-Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am Sonnabend den 9. Sept. 1848, Vorm. 10 Uhr,

die Caussegeld-Erhebung zu Hermsdorf, zwischen Berlin und Neu-Strelitz, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 17. August 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königl. Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 23. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung auf der Tegeler Chaussee an den Rehbergen, unweit Berlin, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. November d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 550 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab, während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rentamte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, im Wege der Licitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören:

1) an Ländereien:

4	Morg.	62	□Ruth.	Hof- u. Baustelle,
8	"	21	"	Gärten,
162	"	175	"	Acker auf der Höhe,
339	"	127	"	Acker im Bruche,
103	"	177	"	Wiesen,
16	"	147	"	Hütung,
28	"	123	"	Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morg. 150 □Ruth. in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fischerei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Es beträgt:

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, das geringste Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.;
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses:
   a) das geringste Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde, außer dem Inventarien-Capital, noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit 8,790 Thlrn.,
der Capitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfs mit . . . . . 792 "
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit . . . . . 855 "

zusammen 10,437 Thlr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält, und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.;
2) für jede der sechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden sich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und

3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höhe-boden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl., 350 Thlr.

Dieſes Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinſes verhältnißmäßig geringer zu ſtehen.

Außerdem iſt von dem Erwerber die geſetzliche Grundſteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen, und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parcellen beträgt, auf welche dieſelbe nach dem Werthverhältniſſe, nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes, vertheilt iſt.

Zur Abgabe der Kaufgebote iſt ein Termin auf

Freitag den 20. October 1848,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhauſe auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath, Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die ſpeciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haaſe zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingeſehen werden. Stettin, den 30. Juli 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

Die der hieſigen Kämmerei gehörige Mark, die Platte genannt, und in 142 Morgen Fläche beſtehend, ſoll in Parcellen von 10 Morgen oder auch im Ganzen, je nachdem es für die Commune am Erſprießlichſten iſt, vererbpachtet werden.

Wir haben zu dieſem Ende einen Bietungstermin auf

den 11. September 1848, Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle angeſetzt, zu welchem wir Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen das Geſchäft geſchieht, im Termine erfolgt.

Belzig, den 16. Auguſt 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

In unſerm Depoſitorio befinden ſich:

1) für Hans George Laurisch aus Leibſch, geboren den 12. Juli 1764, 2 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.,
2) für den verſtorbenen Apotheker Hooge, 1 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,
3) ein Henkelthaler, in Betreff deſſen nähere Nachrichten fehlen,
4) für die verehelichte Schiffer Domke, geborne Struck oder Strauch, 20 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, ſich bei uns binnen vier Wochen zu melden und ihre Anſprüche auf dieſe Gelder nachzuweiſen, widrigenfalls ſolche an die Königliche Juſtiz-Officianten-Wittwen-Caſſe abgeliefert werden. Buchholz, am 19. Auguſt 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Ernſt Leberecht Meyer gehörige, hierſelbſt in der Blumenſtraße Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2442 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,918 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 2. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Auguſt 1848.

Das in der Petriſtraße Nr. 2 und 2 a belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 480 eingetragene, den Geſchwiſtern Leddihn gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 14,828 Thlr. 1 Sgr 3 Pf., ſoll

am 6. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. Auguſt 1848.

Das in der Gertrautenſtraße Nr. 24 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 3 Nr. 283 verzeichnete, den Geſchwiſtern Leddihn gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 38,463 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf., ſoll

am 10. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Landsberger Straße Nr. 4 und 5 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1466 [2] Pag. 560 verzeichnete, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,831 Thlr., soll

am 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Gollnowsstraße Nr. 19 bis 21 belegene, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 18 Nr. 1326 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 26,284 Thlr., soll

am 12. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete, zu 7239 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Ackerland gehören, soll

am 30. September 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 18. Juni 1848.

Gräflich von Haeselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Weideparcelle auf der Mäsche, welche dem hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 243 Nr. 175 verzeichneten Wohnhause bei der Separation an Stelle der Weidegerechtigkeit zugetheilt, dem Bäckermeister Wenzel laut Contracts vom 9. Juli 1846 verkauft, von dem Hauptgrundstück noch nicht abgeschrieben, und gerichtlich auf 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll in nothwendiger Subhastation Schulden halber in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 21. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen. Zugleich werden alle Realprätendenten, deren Forderungen bei der Weideparcelle noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen sind, aufgefordert, dieselben in dem anberaumten Termine anzumelden, unter der Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Neu-Ruppin, den 16. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Juli 1848.

Das vormals dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße unter Nr. 447 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 447 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3298 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder Seitens des früheren Adjudicatars anderweitig

am 11. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubiger zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin den 9. August 1848.

Die dem Apotheker Carl Gustav Albert Clement zugehörigen Realitäten, als:

1) die im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow, Vol. III. Nr. 115 Fol. 100 verzeichnete Apothekergerechtigkeit in Teltow, abgeschätzt auf 6000 Thlr., nebst den am 30. Mai d. J. in der Clementschen Apotheke vorhanden gewesenen Arzneimitteln, Standgefäßen, Utensilien ꝛc., abgeschätzt auf 569 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,

2) das in der Stadt Teltow unter den Hausnummern 93 und 92 belegene, Vol. II. Nr. 93 Fol. 230 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von Teltow verzeichnete Gärtnergut, mit sämmtlichen Zubehörungen abgeschätzt auf 3172 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxen, sollen

am 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht Beeskow, den 11. August 1848.

Das hierselbst belegene, dem Kaufmann Carl Friedrich Karge und dessen Ehefrau, Mathilde gebornen Kuhn gehörige, Vol. I Fol. 268 Nr. 81 des Hypothekenbuchs eingetragene kleine Wohnhaus, abgeschätzt auf 344 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., soll

am 5. December 1848, Vormittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Bergbrück gelegene Ziegeleigrundstück des Lieutenants a. D. Nöldechen, abgeschätzt auf 2912 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Taßdorf subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 13. August 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Taßdorf ꝛc.

In einer der größten Provinzialstädte der Uckermark soll eine seit 30 Jahren mit großem Erfolg betriebene Gastwirthschaft wegen fortwährender Kränklichkeit des Besitzers aus freier Hand verkauft werden. Das Grundstück liegt 100 Schritt von der Ringmauer entfernt und befinden sich die Wirthschaftsgebäude, welche vor wenigen Jahren ganz neu wieder aufgeführt sind, in der Mitte eines der größten Gärten in der ganzen Umgegend. Das Etablissement enthält, außer einem geräumigen massiven Wohnhause, einen sehr großen Saal, Speisesaal, Billardzimmer, mehrere Spielzimmer und die Restauration. Unter demselben befindet sich ein massiver Kellerraum, welcher abgetheilt ist in Wein-, Bier-, Obst-, Kartoffel- und Waschkeller. Der Garten, welcher zum Vergnügen eingerichtet ist, liefert die besten Obstsorten in sehr bedeutender Menge und hat mannigfache Strauchgewächse. Im Garten befindet sich noch ein eingehegtes Weiderevier zur Ernährung von 3 Kühen. Die nöthigen Stallgebäude sind vorhanden, auch eine verdeckte Kegelbahn. Außer diesen Räumlichkeiten gehören dazu noch zwei besondere Wohnhäuser, welche bisher vermiethet worden sind. Letzteres ist mit einem neben dem Garten belegenen großen Kamp Landes der Fall. Seiner schönen Lage wegen würde das Etablissement auch zum Ruhesitz für eine herrschaftliche Familie gewiß nicht unpassend gefunden werden. Das Angeld beträgt 7000 Thaler Courant.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich in portofreien Briefen an die Redaction des Amtsblatts zu Potsdam wegen näherer Auskunft wenden zu wollen.

Ein schöner Jagdwagen, neueſter Form und ſolide gebaut, iſt zu verkaufen bei Lehmann in Potsdam, Alten Markt Nr. 17, am Königl. Schloſſe.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Kölnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Eine ergiebige Feld- und Bruchjagd in der Nähe von Berlin und hauptsächlich an einer Eisenbahn gelegen, wird zu pachten oder sich daran zu betheiligen gesucht. — Adressen werden unter X. 33 in Berlin im Intellienz-Comtoir erbeten.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung vielfacher Zweifel, welche über die seit dem Anfange dieses Jahres auch im diesseitigen Kreise eingetretene Erhöhung des Landarmengeldes um die Hälfte, so wie über den Zweck und die Verwendung dieser Abgabe überhaupt neben der Verpflichtung zur Ortsarmenpflege unter den Kreiseinsassen entstanden sind, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Bekanntlich hat jede einzelne Commune die Verpflichtung, die ihr ortsangehörigen Armen zu verpflegen, bekanntlich giebt es aber auch eine Menge Personen, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine bestimmte Ortsangehörigkeit haben. Die Verpflegung dieser letztgedachten Personen, so wie die Correction der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen und die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus der ganzen Provinz liegt dem Landarmenverbande der letzteren ob, der zu diesem Behuf mehrere Landarmen-, Corrections- und Heilanstalten zu unterhalten hat. Die desfallsigen, begreiflicher Weise sehr bedeutenden Unkosten werden durch Beiträge sämmtlicher Einsassen der Provinz nach einem feststehenden Regulativ aufgebracht, und diese Beiträge sind die Landarmengelder, deren Nothwendigkeit neben der Ortsarmenpflege sich also hieraus deutlich ergiebt. Da nun die Anforderungen an den Landarmenverband in neuerer Zeit und namentlich durch die Gesetzgebung vom 31. December 1842, die unter Andren den Begriff der obgedachten Landarmen erweiterte, erheblich zugenommen hatten und zu deren Bestreitung der bisherige Betrag der Landarmengelder nicht mehr ausreichte, vielmehr schon Schulden hatten gemacht werden müssen, so sahe sich der Communal-Landtag der Kurmark, dem verfassungsmäßig die Beschlußnahme hierüber zustand, zu einer Erhöhung der Landarmengelder um die Hälfte zunächst für die Jahre 1847 und 1848 im ganzen Bereich des Verbandes genöthigt, was durch die Bekanntmachung der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark vom 3. April 1847 (Amtsblatt Seite 146) auf meinen ausdrücklichen Antrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde. Hiernach hätte also die Erhöhung dieser Abgabe auch im diesseitigen Kreise eigentlich schon im vorigen Jahre erfolgen müssen, ich erwirkte indeß, mit Rücksicht auf die damals herrschende Theuerung einen Kreistags-Beschluß, wonach der ganze vorjährige Betrag dieser Erhöhung von circa 1800 Thlrn. zur Erleichterung der Einsassen auf Kreis-Fonds übernommen wurde. In diesem Jahre aber, wo die Veranlassung zu einer solchen Begünstigung nicht mehr bestand, hat nun die höhere Heranziehung der Abgabenpflichtigen selbst unvermeidlich eintreten müssen. Hierüber ist auch schon unterm 26. October v. J. nicht nur sämmtlichen Ortsbehörden mit der ausdrücklichen Aufforderung, die Ortseinwohner davon in Kenntniß zu setzen, das Nöthige eröffnet, sondern auch sämmtlichen Schulzen des Kreises, sowohl bei Gelegenheit der Militair-Revision im vorigen und diesem Jahre, als auch bei der Schulzenversammlung in diesem Frühjahre eine ausführliche mündliche Belehrung von mir ertheilt worden. Da aber dennoch Viele über die eigentliche Bewandniß der Sache in Zweifel sind, und deshalb sogar der Entrichtung der Abgabe sich geweigert haben, so sehe ich mich eben zu der vorstehenden Bekanntmachung veranlaßt, die ich mit dem lebhaften Wunsche schließe, daß dadurch jeder Einzelne sich von der Unvermeidlichkeit seines Landarmenbeitrages und der Erhöhung desselben überzeugt haben, und daher durch deren willige Entrichtung lästigen und für ihn selbst nur noch nachtheiligeren Zwangsmaaßregeln vorbeugen möge. — Sämmtlichen Schulzen und Ortsvorstehern aber mache ich es zur Pflicht, meine vorstehende Bekanntmachung zur besonderen Kenntniß ihrer Gemeinden zu bringen.

Berlin, den 23. August 1848.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises.
Scharnweber.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. September 1848.

* Der nachstehende unterm 6. Mai d. J. erlassene

Steckbrief.

Der wegen Landstreichens zu sechsmonatlicher Strafarbeit verurtheilte, unten signalisirte Schneidergesell Friedrich Wilhelm Robert Miegel aus Schönau in Schlesien gebürtig, ist vor vollständiger Verbüßung seiner Strafe am 25. November v. J. aus der hiesigen Strafanstalt entwichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Miegel vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleit in das hiesige Arbeitshaus gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Potsdam, den 6. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Signalement des ꝛc. Miegel: Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Statur: schlank, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: desgleichen, Augen: braun, Stirn: frei, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Kinn: gewöhnlich, Zähne: vollständig. Besondere Kennzeichen: fehlen,

wird hierdurch erneuert.

Potsdam, den 14. August 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Steckbrief.

* Der bereits unterm 6. März d. J. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Johann Gottlieb Heinrich Golze von hier, ein wegen Diebstahl und Vagabondirens bereits bestraftes Subject, ist am 3. Juli d. J. Seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin mit einer beschränkten-Reiseroute hierher entlassen.

Derselbe ist bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich also vermuthlich wieder vagabondirend umher, weshalb wir unter Beifügung seines Signalements auf ihn aufmerksam machen.

Joachimsthal, den 29. August 1848.

Königl. Polizei-Amt.

Signalement. Familienname: Golze, Vorname: Johann Gottlieb Heinrich, Geburtsort: Joachimsthal, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 24. März d. J. von der Staatsanwaltschaft des Criminalgerichts verfolgte Kaufmann Franz Hermann Ernst ist wieder ergriffen und demnächst hier abgeliefert worden.

Berlin, den 23. August 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Aufforderung.

Es befindet sich bei uns der Müllergeselle August Wilhelm Reibert aus Zörbig wegen Verdachts der Brandstiftung und zweier Raubmorde in Untersuchung und Haft. Zur Ermittelung der Thäterschaft ist die Herbeischaffung des geraubten Gutes, namentlich

einer langen Geldbörse, eines Pistoles, eines Persoectives, eines ledernen Geldbeutels, wie ihn Fuhrleute zu besitzen pflegen, eines Gewehrs, welche Gegenstände jedoch sämmtlich nicht näher beschrieben werden können, und des baaren Geldes

nöthig. Jeder, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände und etwanige Aufbewahrung des Geldes Auskunft zu ertheilen vermag, wird dringend ersucht, dem unterzeichneten Inquirenten schleunigst Anzeige zu machen. Die Brandstiftung, Beraubung und Verbrennung des einen Menschen, des Müllergesellen Fritsche, hat zu Stangenhagen in der Nacht vom 26. zum 27. Juli d. J. stattgefunden, der andere Mensch, Fuhrmann Präßler aus Oberndorf ist am 4. August d. J., Morgens

4½ Uhr auf der Bitterfeld-Halleschen Chaussee ermordet worden. Trebbin, den 25. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.
Hellmar, Justizrath.

Verlorner Gewerbeschein.

* Bei dem am 8. d. M. in Ruhlsdorf stattgefundenen Brande ist der dem Handelsmann Wilhelm Hilmer daselbst für das Jahr 1848 sub Nr. 2684 ertheilte Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Kramwaaren, angeblich mit verbrannt, und demselben ein neuer Gewerbeschein ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Damm bei Jüterbogk, den 18. August 1848.

Der Kreis-Landrath.
Hauschteck.

Signalement des Handelsmanns Wilhelm Hilmer. Alter: 55 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: am linken Auge beschädigt.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Der diesjährige hiesige Herbstmarkt wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam nicht am Montag den 16., sondern am Dienstag den 17. October d. J. abgehalten; am Tage vorher findet der Viehmarkt statt, was wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen. Fehrbellin, den 22. August 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 17. August 1848.

Das dem abwesenden Schlächtermeister Carl Krohn gehörige, hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 753 belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. X Nr. 753 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1354 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9 December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer des Grundstücks Schlächtermeister Carl Krohn zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht zu Straßburg in der Ukermark, den 25. August 1848.

Das zum Nachlasse der Wittwe Zemmin, Marie Louise, gebornen Witte gehörige, hier in der Sackstraße belegene, im Hypothekenbuche Tom. III Vol. III Nr. CLXXXIII Fol. 293 verzeichnete Wohnhaus Nr. 354 nebst Zubehörungen, taxirt zu 337 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Erbtheilungshalber

am 12. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt, und die Bedingungen sollen im Termine festgesetzt werden.

Nothwendige Subhastation.

Patrimonial-Gericht über Gosen und Wernsdorf zu Königs-Wusterhausen, den 27. August 1848.

Das zu Gosen unter Nr. 17 belegene Kolonistengut der verehelichten Wilke, gebornen Donner mit der dazu gelegten Erpachtsgerechtigkeit von 2 Morgen Forst-Acker, abgeschätzt auf 415 Thlr. 1 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll

am 6. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Gosen subhastirt werden.

Auction.

Am 11. September d. J. und folgenden Tag, von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an, sollen hier, Berliner Vorstadt, Schiffbauerstraße Nr. 3, die dem Kaufmann Herrn Lengerke & Comp. gehörigen Maschinen und Utensilien zu einer Tuchfabrik, als: hydraulische Pressen, doppelte und einfache Rauhmaschinen, eine Operir- und mehrere Cylinder-Scheer-Maschinen, zwei Vorspinne-, zwei Spul- und sechszehn Spinnmaschinen, eine Cylinder- und eine andere Walke mit Kammrädern und Wellen, eine Waschmaschine, eine russische Heizung von zwei eisernen Oefen und Platten, zwei Reißwölfe, eine Decatir-Einrichtung, zwei kupferne Kiepen, jede 950 Pfund, ein großer Kugelkessel, 750 Pfund schwer, drei- und einstöckige Tuchrähme, eine große Waschbanke, breite Tuchwebestühle, Geschirre, Spulräder, kurz alle noch vorhandenen Fabrikgeräthschaften, gegen baare Zahlung in Preuß. Gelde versteigert werden.

Potsdam, den 25. August 1848.

Mödinger, im Auftrage.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3021. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 169. Warnung vor Forst- und Jagdfreveln. III. f. 1557. August.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holzdiebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Local-Behörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staats-Grundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde,

so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* * *

Potsdam, den 4. September 1848.

Obiges Ministerial-Rescript wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. August d. J. (Amtsblatt pro 1848 Stück 32 Pag. 273) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Forstschutzbeamten angewiesen, den Forstschutz überall den bestehenden Gesetzen gemäß mit Nachdruck zu handhaben.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 170. Hebammen-Unterricht. I. 2120. August.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. Horn, Ritterstraße № 50, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungssumme von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;
2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;
3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht. Berlin, den 28. August 1848.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 5. September 1848.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch, mit Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 293) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl August Gottfried Brandt und Franz Lorenz Friedrich Valentini zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangelischen Pfarrstellen zu Dahlhausen mit Blumenthal und Horst, und Drewen mit Bork, in der Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, sind durch den Tod des Predigers Boehme zu Dahlhausen und den Tod des Predigers Schmarsow zu Drewen erledigt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 168 die Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 36sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 168. Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz. 1. 1903. August

Auf den Bericht vom 1. November v. J. will Ich die Graben-Schau-Ordnung des Nuthefließes und der in selbiges geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgräben vom 19. September 1781 hierdurch aufheben und genehmigen, daß der nach Anhörung der Betheiligten aufgestellte, Mir vorgelegte Entwurf einer neuen Graben-Schau-Ordnung, nachdem Sie denselben werden vollzogen haben, als eine örtliche Polizei-Verordnung durch Aufnahme in das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt in Kraft gesetzt werde. — Zugleich verleihe Ich dem Schauverbande die Rechte einer Corporation und ermächtige denselben, auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Beschlusses auch Besitzer von Grundstücken, welche an den gedachten Gewässern in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zum Verbande heranzuziehen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald.

An den Staats-Minister v. Auerswald.

* * *

Graben-Schau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend abgedruckte, in die Gesetzsammlung aufgenommene Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. April d. J. werden nachfolgende Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Tit. I. Umfang des Nuthe-Schau-Verbandes.

§ 1. Alle Besitzer von Gärten, Aeckern oder Wiesen, welche innerhalb der vormals zur Mittelmark gehörigen Theile des Teltower, Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises in der Niederung der Nuthe, so wie der Nieplitz belegen sind, und von der Unterhaltung dieser Flieẞe, so wie deren Nebengewässer Nutzen haben, bilden einen gemeinschaftlichen, mit den Rechten einer Corporation beliehenen Verband, dessen Zweck dahin geht, durch tüchtige Unterhaltung der vorgedachten Flieẞe und Gräben, so wie der mit denselben in Verbindung stehenden Wasserwerke die Cultur der zum Verbande gehörenden Grundstücke zu sichern.

§ 2. Die beigefügte Nachweisung enthält die Grundstücke und deren Besitzer, welche zur Zeit in Gemäßheit des im § 1 aufgestellten Merkmals als dem Nuthe-Verbande angehörig ermittelt sind. Bei der Aufstellung der einzelnen Besitzstände sind überschießende Flächen von 90 □Ruthen und mehr als volle Morgen angesetzt, eine geringere Ruthenzahl aber weggelassen.

Tit. II.
Von den zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu constituirenden Behörden.

§ 3. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden, so weit sie nicht nachstehend ausdrücklich der Berathung und Beschlußnahme der Nuthe-Interessenten auf den zu diesem Behufe anzuberaumenden General-Versammlungen vorbehalten, oder einzelnen Beamten des Verbandes übertragen sind, von einer Schau-Commission verwaltet, welche Namens des Verbandes, ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und denselben überall zu vertreten befugt ist.

General-Versammlungen.

§ 4. Die General-Versammlungen bestehen aus:

1) den Rittergutsbesitzern, welche auf denselben viritim zu erscheinen befugt sind,
2) einem Deputirten für jede Land- und Stadtgemeinde, und
3) einem von der Regierung zu Potsdam mit Wahrnehmung der Gerechtsame des Domainen-Fiscus zu beauftragenden Deputirten.

Die Deputirten der Gemeinden werden von den betheiligten Grundbesitzern jeder Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl leitet der Ortsvorstand. Die Besitzer einzelner Etablissements, welche keiner Gemeinde angehören, nehmen an der Wahl der Deputirten in der zunächst belegenen Gemeinde Theil.

Schau-Commission.

§ 5. Die Schau-Commission besteht aus:

1) einem Graben-Schau-Director,
2) einem Deputirten der Rittergutsbesitzer,
3) drei Deputirten der Land- und Stadtgemeinden und
4) einem Graben-Inspector.

Sollte später in dem Umfange des betheiligten Grundbesitzes der Rittergüter einer Seits, so wie der Land- und Stadtgemeinden anderer Seits eine erhebliche Veränderung eintreten, so ist die Regierung auf den Antrag desjenigen Standes, welcher sich bei der jetzigen Vertretung prägravirt erachtet, befugt, nach dem zuvörderst die General-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört worden, wegen anderweitiger Zusammensetzung der Schau-Commission Bestimmung zu treffen.

Wahl der Mitglieder der Schau-Commission.

§ 6. Der Graben-Schau-Director wird aus der Classe der Rittergutsbesitzer auf einer General-Versammlung der Nuthe-Interessenten von sämmtlichen Anwesenden auf neun Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Art, daß jeder Wähler einen Stimmzettel mit dem Namen eines Candidaten in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen gehabt, auf eine engere Wahl gebracht. Die Wahl der Deputirten der Rittergutsbesitzer und Gemeinden erfolgt in gleicher Art, jedoch nur auf drei Jahre, und rücksichtlich der Gemeinde-Deputirten mit der Maaßgabe, daß der eine dieser Deputirten von den Abgeordneten der Land- und Stadt-

gemeinden des Teltowschen Kreises und der Stadt Potsdam, die anderen beiden Deputirten aber von den Abgeordneten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen und Zauch-Belzigschen Kreises gewählt werden.

Für jeden Deputirten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die sämmtlichen Wahlen werden das erste Mal von einem von der Regierung zu ernennenden Commissarius geleitet, später beschränkt sich dies auf die Wahl des Graben-Schau-Directors, welcher seiner Seits die übrigen Wahlen zu leiten hat.

Die Wahl des Graben-Schau-Directors bedarf der Bestätigung der Regierung.

Graben-Inspector.

§ 7. Die Functionen eines Graben-Inspectors werden durch einen Königlichen Baubeamten verwaltet, welcher von der Regierung zu Potsdam aus der Zahl der ihr untergebenen Beamten dieser Art ernannt wird.

Den Nuthe-Interessenten ist jedoch gestattet, sich einen Techniker selbst zu wählen, Falls sie die zu dessen Remuneration erforderlichen Geldmittel aufbringen wollen. — In diesem Falle erfolgt die Wahl auf einer General-Versammlung, und zwar auf Lebenszeit. Der Gewählte, welcher die Qualification eines Bau-Inspectors besitzen muß, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Cassen-Verwaltung.

§ 8. Wenn die General-Versammlung der Nuthe-Interessenten einen besonderen Rendanten für die Cassen-Verwaltung zu haben wünscht und die zur Remuneration desselben erforderlichen Geldmittel bewilligen will, so soll ihr dies gestattet sein; der Rendant wird in diesem Falle von der Schau-Commission gewählt und bedarf diese Wahl der Bestätigung der Regierung nur dann, wenn der Rendant von Bestellung einer angemessenen Caution befreit sein soll. — Wenn dagegen die Anstellung eines besonderen Rendanten nicht gewünscht wird, so bestimmt die Regierung, nachdem sie zuvor die gutachtliche Aeußerung der Schau-Commission gehört, einen der Kreis-Cassen-Rendanten der betheiligten Kreise, welcher die Casse des Verbandes mit verwaltet.

Grabenmeister.

§ 9. Die zur speciellen Beaufsichtigung der Gräben erforderlichen Grabenmeister werden von der Schau-Commission auf Kündigung angestellt, müssen jedoch aus der Classe der versorgungsberechtigten Invaliden genommen werden, sofern sich unter denselben qualificirte Individuen finden, welche die Posten für die festgesetzten Gehälter zu übernehmen bereit sind.

§ 10. Jeder Nuthe-Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Commission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit findet Befreiung auf einen gleichen Zeitraum statt. Zur Annahme der Aemter des Graben-Schau-Directors, Technikers oder Rendanten kann jedoch Niemand gezwungen werden. Sollte keines der qualificirten Individuen dieselben übernehmen wollen, so wird die commissarische Verwaltung derselben auf Kosten des Verbandes von der Regierung angeordnet, bis sich ein qualificirtes Individuum bereit findet.

Tit. III. Von den Leistungen der Nuthe-Interessenten:

§ 11. Die Interessenten sind verpflichtet, die zur Erreichung des Zweckes des Verbandes erforderlichen Mittel durch Natural-Leistungen und Geldbeiträge zu beschaffen.

1) Natural-Leistungen.

§ 12. Die Krautungen der Fließe und Gräben — d. h. das Abschneiden des Krautes an der Wurzel und das Herausziehen desselben — werden, so lange nicht die verfassungsmäßigen Vertreter des Verbandes beschlossen haben (§ 25) dieselben auf allgemeine Kosten ausführen zu lassen, in natura und zwar dem vorhandenen Besitzstande gemäß, von den an die Fließe und Gräben angrenzenden Grundbesitzern bewirkt. Sobald die Schau-Commission (§. 5) constituirt ist, hat dieselbe ein Verzeichniß aller Gräben und Fließe anzufertigen, deren Unterhaltung und Schau für die Zwecke des Verbandes erforderlich ist. — Sofern sich später die Nothwendigkeit ergiebt, Neben-Gräben und Fließe, welche bisher nicht gekrautet und geschaut sind, unter Schau zu stellen, so ist die Schau-Commission befugt, dies anzuordnen, umgekehrt ist sie aber auch berechtigt, Neben-Gräben und Neben-Fließe außer Schau zu stellen, wenn sich im Laufe der Zeit ergeben sollte, daß die Unterhaltung derselben für die Zwecke des Verbandes nicht mehr nothwendig ist.

2) Geldbeiträge.

§ 13. Alle übrigen zur Instandhaltung der Gräben und Fließe und der Wasserwerke erforderlichen Arbeiten, werden, insoweit es für die Zwecke des Verbandes im Interesse der Vorfluth erforderlich ist, auf gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt, und die hierzu, wie für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlichen Kosten durch Geldbeiträge der Interessenten aufgebracht. — So lange die Vertreter des Verbandes im verfassungsmäßigen Wege nicht ein Anderes beschlossen haben (conf. § 23) bleibt für die Vertheilung der Beiträge das Princip maßgebend, daß alle betheiligten Grundstücke nach ihrem Umfange zur Beitragsleistung herangezogen werden, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Vortheil, welchen sie von den Entwässerungs-Anlagen haben.

Der jährliche Beitrag wird für jetzt auf 9 Pf. pro Morgen festgesetzt und nach der dem § 2 beigefügten Nachweisung erhoben. Die Beiträge können im Falle des größeren oder geringeren Bedürfnisses erhöht oder vermindert werden.

Die Geldbeiträge sind rücksichtlich der in einem Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke auf die Gemeinde im Ganzen veranlagt, deren Vorstehern die Subrepartition auf die betheiligten Grundbesitzer der Gemeinde obliegt. In ähnlicher Weise wird wegen der Beiträge verfahren, welche für jetzt noch ungetrennt auf einige Rittergüter und Gemeinen, deren Sonderung vorbehalten bleibt, auszuschreiben sind. — Die Geldbeiträge werden Seitens der Kreiscassen der betheiligten Kreise nach den ihnen von der Schau-Commission mitzutheilenden Verzeichnissen vierteljährlich von den Gemeinden im Ganzen erhoben und sofort an die Casse des Verbandes abgeführt.

§ 14. Grundbesitzern, welche glauben, daß ihre Grundstücke ihrem ganzen Umfange nach oder theilweise mit Unrecht zur Beitragsleistung herangezogen sind, weil die Unterhaltung der Gräben und Fließe ihren Grundstücken keinen Vortheil bringe, steht es frei, innerhalb einer Präclusivfrist von 2 Jahren nach Publication

dieſer Verordnung auf eine beſondere Unterſuchung hierüber bei der Graben-Schau-Commiſſion anzutragen.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 15. Zur Prüfung der nach § 14 erhobenen Beſchwerden wird eine Commiſſion von drei Sachverſtändigen, dispoſitionsfähigen und unbeſcholtenen Schiedsrichtern beſtellt, von welchen der Reclamant einen, die Schau-Commiſſion den zweiten und die Regierung den dritten ernennt. Sofern nicht bereits eine der beiden Partheien einen des Waſſerbaues Kundigen als Schiedsrichter vorgeſchlagen hat, wird die Regierung einen ſolchen als dritten beſtellen.

Verweigert der Reclamant die Wahl eines Schiedsrichters, ſo wird dieſer von der Regierung ſtatt ſeiner beſtellt. Ein Recurs gegen die Entſcheidung der ſchiedsrichterlichen Commiſſion iſt eben ſo wenig zuläſſig als die Berufung auf den Weg Rechtens, welcher letztere vielmehr nur dann geſtattet iſt, wenn die Befreiung von den Beiträgen auf einen ſpeciellen Rechtstitel gegründet iſt.

§ 16. Wenn die Reclamation durch den, nach Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluß der Schiedsrichter für begründet erachtet wird, ſo wird der Reclamant von allen Beiträgen befreit. Die Koſten des ſchiedsrichterlichen Verfahrens trägt in dieſem Falle die Caſſe des Verbandes, während dieſelben dem Reclamanten zur Laſt fallen, wenn die Reclamation zurückgewieſen wird. Eine verhältnißmäßige Vertheilung der Koſten auf den Reclamanten und den Verband findet dann ſtatt, wenn die Reclamation theilweiſe für begründet erachtet und theilweiſe verworfen wird.

Wegen der Reiſe- und Zehrungskoſten der Schiedsrichter und Sachverſtändigen findet die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1844 (Geſetz-Sammlung Seite 61) Anwendung.

§ 17. Sofern die Behauptung aufgeſtellt wird, daß ein Grundſtück nicht richtig vermeſſen ſei, ſo wird eine anderweitige Vermeſſung durch einen Geometer, gegen welchen der Reclamant keine Einwendungen zu machen hat, bewirkt und nach dem Reſultate die Beſchwerde abgeſtellt oder zurückgewieſen. Wegen der Koſten des Verfahrens gilt das im § 16 Geſagte.

§ 18. Wenn ein auf Grund des § 14 von einem, an die Gräben angrenzenden Grundbeſitzer erhobene Reclamation begründet gefunden wird, ſo fällt auch ſeine Verpflichtung zu den im § 12 gedachten Naturalleiſtungen fort, und muß dann die Krautung ſeines Grabentheils auf Koſten des ganzen Verbandes von der Schau-Commiſſion beſorgt werden, welches überhaupt in allen Fällen geſchehen muß, wo ein Mitglied des Verbandes auf Grund eines ſpeciellen Rechtstitels eine Befreiung von einer Leiſtung erlangt hat, ohne daß gleichzeitig die Verpflichtung, die letztere zu beſchaffen, auf ein anderes Mitglied der Societät übergegangen iſt.

§ 19. Reclamationen einzelner Gemeinde-Mitglieder über unrichtige Subrepartition der auf die Gemeinde vertheilten Beiträge werden von der Schau-Commiſſion entſchieden. — Gegen deren Entſcheidung ſteht jedoch dem Reclamanten die Berufung auf das, in den §§ 14 bis 17 vorgeſchriebene Verfahren frei. Dieſelbe Berufung ſteht auch der Gemeinde zu, wenn dieſelbe auf Grund der Recla-

mation eines Gemeinde-Mitgliedes zugleich eine Ermäßigung der auf sie veranlagten Gesammt-Quote verlangt.

§ 20. Die Schau-Commission ist befugt, diejenigen, bisher nicht herangezogenen Grundstücke, bei welchen die im § 1 bezeichneten Merkmale zutreffen, nach vorher stattgehabter Vermessung mit demjenigen Beitrage zu veranlagen, welcher von den übrigen Grundstücken entrichtet wird.

Uebrigens hat jeder Interessent das Recht, auf die Heranziehung der im Verzeichnisse (§ 2) ausgelassenen Grundstücke anzutragen.

Heranziehung der Hütungen, Lücher und Brücher, so wie derjenigen Grundstücke, welche in den ehemals unter Sächsischer Landeshoheit gestandenen Landestheilen belegen sind.

§ 21. Die Hütungen, Lücher und Brücher, auf welche die Merkmale des § 1 an sich Anwendung finden, waren bisher von Beiträgen zur Unterhaltung der Entwässerungs-Anlagen befreit. Die Societät ist befugt, auch diese Grundstücke zur Theilnahme an dem Verbande heranzuziehen. Indeß kann dies nur auf Grund eines von der Regierung bestätigten Beschlusses der General-Versammlung geschehen, welcher auch darauf gerichtet sein muß, ob von diesen Grundstücken ein gleicher oder geringerer Beitrag als von den übrigen Grundstücken erhoben werden soll.

Auf Grund eines gleichen Beschlusses können, insoweit die Voraussetzungen des § 1 im Uebrigen zutreffen, auch Besitzer von Grundstücken, welche in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen belegen sind, zur Beitragsleistung herangezogen werden.

§ 22. Bevor die Regierung einen Beschluß der General-Versammlung wegen Heranziehung der im § 21 erwähnten Grundstücke bestätigt, muß sie die Besitzer der Grundstücke durch eine angemessene Anzahl von denselben zu erwählender Deputirten mit ihren Einwendungen hören. Gegen die Entscheidung der Regierung steht jedem Theile der Recurs an das Ministerium des Innern, innerhalb sechs Wochen nach Publication derselben frei.

Wird der Beschluß der General-Versammlung bestätigt und ausgeführt, so bleibt den einzelnen Besitzern der im § 21 erwähnten Grundstücke unbenommen, gegen ihre Heranziehung eben so zu reclamiren, wie dies nach den §§ 14 und f. den übrigen Societäts-Mitgliedern gestattet ist. Die zweijährige präclusivische Frist zur Anbringung der Reclamationen läuft in diesem Falle von dem Tage, wo die Bestätigung des Beschlusses bekannt gemacht worden ist.

Veränderung des bisherigen Beitrags-Modus.

§ 23. Wenn die General-Versammlung es für angemessen erachtet, den im § 13 gedachten Vertheilungs-Maaßstab aufzuheben und künftig bei der Repartition den größeren oder geringeren Vortheil zu berücksichtigen, welchen die Unterhaltung der Gräben und Fließe den betheiligten Grundstücken gewährt, so soll ein hierauf gerichteter Beschluß in der Art zulässig sein, daß die Grundstücke mit Bezug auf jenen größeren oder geringeren Vortheil in eine gewisse Anzahl Classen getheilt werden können, in welchen ein verschiedener Beitrag erhoben wird. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Versammlung und unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ 24. Die Zahl der Classen und das Verhältniß der in denselben zu zahlenden Beiträge muß in dem Beschluß ausgesprochen werden. Die zur Ausführung desselben erforderliche Einschätzung der Grundstücke erfolgt durch eine schieds-

richterliche Commiſſion, über deren Zuſammenſetzung auf den Vorſchlag der General-Verſammlung von der Regierung Beſtimmung getroffen wird.

§ 25. Auf Grund eines gleichen Beſchluſſes und auf demſelben Wege können die zur Zeit von den Adjacenten zu bewirkenden Krautungen nach dem Maaßſtabe für die Aufbringung der Geldbeiträge repartirt werden. Auch iſt die General-Verſammlung befugt, die Leiſtung der Krautungen in natura ganz aufzuheben, und dieſelben auf allgemeine Koſten verrichten zu laſſen.

§ 26. Behufs Ausführung dieſer Beſchlüſſe wird, ſofern ſich die Nothwendigkeit dazu ergeben ſollte, eine beſondere Inſtruction mit Genehmigung der Regierung angefertigt werden.

§ 27. Sobald die Ausführung dieſer Beſchlüſſe (§ 21—26) bewirkt iſt, wird das Reſultat in einer beſonderen Nachweiſung, in welcher die darnach ſich ergebenden Beiträge der Intereſſenten verzeichnet ſind, und, ſofern die Leiſtung der Krautung in natura beibehalten wird, in einer Grabenrolle zuſammengeſtellt und den Intereſſenten bekannt gemacht, welchen freiſteht, dagegen auf das, in den §§ 14 und f. vorgeſchriebene Reclamations-Verfahren zu provociren.

Nähere Beſtimmungen über die Krautungen.

§ 28. So lange die Krautungen in natura geleiſtet werden, ſind die Verpflichteten ſchuldig, die Fließe und Gräben alljährlich zweimal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats Juni und zu Ende des Monats Juli ohne beſondere Aufforderung ordnungsmäßig zu krauten. — Hierbei muß das Kraut und Strauchwerk ausgerauft oder dicht an der Wurzel abgeſchnitten, herausgezogen und ſo weit vom Rande des Grabens entfernt werden, daß Wind und Regen es nicht wieder in den Graben zurückführen können. — Der Graben-Auswurf iſt da, wo bereits Wege längs der Gräben vorhanden ſind, auf dieſe Wege zu bringen und dergeſtalt zu planiren, daß der Weg möglichſt eine gewölbte Geſtalt erhält. — Der Grabenbord muß, ſoweit es ohne kunſtgemäße Arbeiten möglich iſt, von den Krautungspflichtigen gehörig befeſtigt und darf in keiner Weiſe benutzt werden, welche der Erhaltung deſſelben nachtheilig iſt. — Die krautungspflichtigen Gutsherrſchaften, Gemeinden und ſonſtigen Grundbeſitzer ſind verpflichtet, den unteren Endpunkt ihrer Krautungs-Antheile mit ſtarken, mindeſtens drei Fuß hoch über den Erdboden hervorragenden Pfählen zu bezeichnen, auf denen die Namen der Krautungspflichtigen vermerkt ſind. Zu dieſer Grenzbezeichnung können auch Steine, auf denen die vorſchriftsmäßige Inſchrift mit Oelfarbe angebracht werden muß, genommen werden.

Anlagen von Durchtriften, Tränken und Schaafwäſchen.

§ 29. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch die Gräben, das Tränken des Viehes, ſowie das Waſchen der Schaafe in denſelben iſt nur geſtattet, wenn die Schau-Commiſſion die Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieſer Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich beſtimmt, welche beſondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaniger nachtheiliger Folgen getroffen werden müſſen, namentlich ob und wie weit eine Pflaſterung der Durchtriften, Tränken ꝛc. erforderlich iſt.

Brücken: a) in öffentlichen Wegen,

§ 30. Zur Verbindung der öffentlichen Wege und Triften, müſſen, wo ſie nicht ſchon vorhanden, oder nicht eine Ausnahme durch eine nach § 29 zu ertheilende Erlaubniß begründet iſt, Brücken oder Stege von den zur Unterhaltung

der Wege Verpflichteten angelegt und erhalten werden und zwar dergestalt, daß die Pfähle, auf welchen die Joch- oder Brückenhölzer zu liegen kommen, möglichst dicht am Ufer eingerammt werden und das Wasser freien Abzug hat. Die Brücken müssen so construirt werden, daß mit solchen Kähnen und Fahrzeugen, mit welchen die Gräben bei gewöhnlichem Wasserstande befahren werden, darunter weggefahren werden kann. In einzelnen Fällen kann die Schau-Commission die Anlagen sogenannter Nothbrücken über die Gräben gestatten; solche Nothbrücken müssen jedoch gleich nach gemachtem Gebrauche und unter allen Umständen bis zur Grabenschau wieder fortgenommen werden.

§ 31. Rücksichtlich der Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken und Stege verbleibt es bei den bestehenden Verpflichtungen. Dieserhalb entstehende Streitigkeiten werden von dem competenten Richter und, wo ein Einschreiten im Verwaltungswege gerechtfertigt ist, von den Polizeibehörden interimistisch entschieden.

b) Privat-Brücken.

§ 32. Auch solche Brücken und Stege, welche nicht in öffentlichen Wegen oder Triften belegen sind, müssen nach den in § 30 ertheilten Vorschriften angelegt werden.

Streitigkeiten über die Unterhaltung schon bestehender derartiger Anlagen, gehören zur Competenz der betreffenden Gerichtsbehörden. Wer, um zu seinem Grundstück gelangen zu können, neue Brücken oder Stege auf einem fremden Grundstücke zu machen, oder die bereits einem anderen Grundbesitzer gehörige Anlage dieser Art zu benutzen wünscht, muß sich deshalb, sowie wegen der Theilnahme an der Unterhaltungs-Verbindlichkeit mit dem betheiligten Grundbesitzer gütlich einigen, oder seinen Anspruch vor den Gerichtsbehörden durchführen.

§ 33. Bauten an den Mühlen, Archen, Schleusen oder Stauwehren, welche an oder in den Fließen und Gräben belegen sind, so wie neue derartige Anlagen dürfen nicht ohne Genehmigung der Schau-Commission ausgeführt werden. Insoweit zu solchen Bauten die Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erforderlich ist, soll diese nur ertheilt werden, nachdem die Schau-Commission deshalb gehört worden ist.

Berickungen.

§ 34. Die Gräben, Fließe und deren Borde dürfen von dem Vieh nicht betreten werden. Um dies zu verhindern, sind die Nachtkoppeln, sowie diejenigen Hütungen, auf welche das Vieh bei Tage ohne Hirten aufgetrieben wird, ingleichen die Brücken und Auffahrtsdämme mit tüchtigen Berickungen zu versehen, welche jedoch vier Fuß vom Grabenrande entfernt bleiben müssen.

Anlagen an den Grabenborden.

Kein Grundbesitzer darf an den Gräben ohne besondere Erlaubniß der Schau-Commission Anpflanzungen oder Anlagen machen, wodurch der Zustand der Gräben oder des Grabenbords, d. h. des Ufers auf Breite von sechs Fuß beschädigt werden kann und dürfen auch namentlich keine Stichgräben ohne besondere Erlaubniß angelegt werden. — Bei der Grabenschau muß durch Anlage von Brücken oder Stegen über die Stichgräben und durch Wegnahme der Ricke, der Schau-Commission die Möglichkeit der Passage gewährt werden.

Fischerei-Berechtigkeit.

§ 35. Diejenigen, welche zum Betriebe der Fischerei in den Gräben und Fließen berechtigt sind, müssen die in den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen für Ausübung derselben ertheilten Vorschriften beachten.

Das Flachs- und Hanf-Röthen in den Gräben und Fließen ist nicht gestattet.

§ 36. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen werden für die Uebertretung derselben folgende Strafen festgesetzt: Strafbestimmungen.

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit seinen Graben-Antheil nicht gehörig gekrautet hat, erlegt pro Ruthe der nicht ordnungsmäßig gekrauteten Strecke an den Haupt-Gräben und Fließen Einen Silbergroschen, an den Nebengräben aber sechs Pfennige als Strafe. Außerdem wird das Versäumte sofort nach Anordnung der Schau-Commission im Wege der Execution unter Aufsicht des Grabenmeisters nachgeholt.
2) Jeder Krautungspflichtige in dessen Krautungs-Antheil bei der Schau Kraut oder Strauchwerk treibend vorgefunden wird, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler, insofern nicht andere Umstände, namentlich die Menge des auf dem Uferbord vorgefundenen Graben-Auswurfs den Beweis geben, daß das Kraut sorgfältig herausgezogen ist und die Annahme begründen, daß das Kraut von oben herab getrieben ist. Derjenige, welcher erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Krautungs-Antheil nicht gehörig herausgezogen, sondern dasselbe in die Kavel eines andern Krautungspflichtigen hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe bis zu zehn Thalern.
3) Alle anderen Verletzungen der Vorschriften dieses Reglements, sie mögen in einem verbotwidrigen Handeln oder in Nichterfüllung vorgeschriebener Verpflichtungen bestehen, werden mit Geldstrafen bis zu zehn Thalern belegt.

An die Stelle der Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein, welche durch die Gerichtsbehörde des zu Bestrafenden festgesetzt wird.

§ 37. Alle von der Schau-Commission oder dem Schau-Director festgesetzten Strafgelder fließen zur Casse des Verbandes.

§. 38. Die in §§ 29—35 zur Erhaltung und Förderung der Meliorationsanstalten gegebenen polizeilichen Vorschriften sind auch von allen nicht zum Verbande gehörigen Personen zu beobachten, widrigenfalls dieselbe in die § 36 Nr. 3 angedrohte Strafe als eine fiscalische verfallen, welche der Landrath des betreffenden Kreises festzusetzen und einzuziehen hat. Verbindlichkeit der zum Schutze der Meliorations-Anstalten gegebenen polizeilichen Vorschriften für alle nicht zum Verbande gehörige Personen.

Sollten solche bei dem Verbande nicht interessirte Personen durch die getroffenen Bestimmungen in wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt werden, worüber die Gerichtsbehörden im Fall eines Streites zu entscheiden haben, so ist der Verband verpflichtet, entweder die Maaßregeln zu treffen, welche die fernere Ausübung des Rechts ohne Nachtheil für die Meliorationsanstalten möglich machen, oder sofern die Ausübung ohne Nachtheil nicht statt finden kann und deshalb wegfallen muß, den Berechtigten zu entschädigen.

§ 39 Alle Jahre wird gegen Ende des Monats Juni eine Schau der Gräben und Fließe von der Schau-Commission abgehalten. Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann? und den Ort, wo? die Schau beginnt, werden von dem Schau-Director erlassen. Grabenschau.

In Jahren, in welchen zeitig eine warme Frühlingswitterung eintritt und den Krautwuchs befördert, kann die Schau in der Mitte Juni abgehalten werden, in

welchem Falle jedoch die Intereſſenten hiervon wenigſtens 14 Tage vorher in Kenntniß geſetzt werden müſſen, damit ſie Zeit behalten, die Krautung vorzunehmen. Die krautungspflichtigen Gutsherrſchaften und ſonſtigen einzelnen Grundbeſitzer müſſen der Schau in Perſon oder durch einen geeigneten Stellvertreter beiwohnen und die Gemeinden zu derſelben einen qualificirten Deputirten abſenden. — Dagegen ſoll eine förmliche Schau durch die Schau-Commiſſion nach erfolgter zweiter Frühjahrskrautung nicht ſtattfinden, ſondern es ſoll genügen, wenn die Gräben und Fließe alsdann durch den Schau-Director oder Graben-Inſpector, ſofern dieſer von dem erſteren damit beauftragt wird, unter Zuziehung des Grabenmeiſters beſichtigt werden. In Jahren, wo die Witterung den Krautwuchs zurückhält, kann eine zweite Krautung von dem Schau-Director erlaſſen werden.

Bei der Beſichtigung der Gräben durch die Schau-Commiſſion beſtimmt dieſe zugleich auf den Vorſchlag des Graben-Inſpectors, an welchen Stellen der Fließe Grund-Räumungen und Uferbefeſtigungen, und welche Bauten an den Waſſerwerken vorgenommen werden ſollen. Der Graben-Inſpector fertigt ſodann die Anſchläge an und reicht dieſelben dem Graben-Schau-Director ein, welcher die Ausführung innerhalb der im Etat ausgeworfenen Summe genehmigt. — Wird durch die Anſchläge die Etatsſumme überſchritten und die Bauten ſind wider Erwarten ſämmtlich ſo dringend, daß ſie nicht theilweiſe bis zum nächſten Jahre ausgeſetzt werden können, ſo beruft der Schau-Director die Schau-Commiſſion zu einer extraordinairen Conferenz, in welcher über Beſchaffung der fehlenden Mittel Beſchluß zu faſſen iſt. — Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach dem Ermeſſen des Graben-Inſpectors zu der Zeit, wo der Waſſerſtand für den Zweck am günſtigſten iſt. — Anſchläge über 500 Thlr. unterliegen der Superreviſion der Regierung. Arbeiten und Bauten, welche weniger als 25 Thlr. betragen, werden ohne Anſchlag ausgeführt.

In dem Etat wird dem Graben-Inſpector eine angemeſſene Summe zur Dispoſition geſtellt, um kleinere unvorhergeſehene Reparaturen und Arbeiten, welche keinen Aufſchub geſtatten, gleich ausführen zu können.

Neue Meliorations-Anlagen.

§ 40. Da die geraume Zeit vernachläſſigte Unterhaltung der Gräben und Fließe eine gründliche Herſtellung derſelben und mehrfache neue Anlagen nothwendig macht, um die Zwecke der Societät zu ſichern, ſo ſoll nach deren Conſtituirung eine beſondere Commiſſion von Nuthe-Intereſſenten gebildet werden, welche unter dem Vorſitze des Schau-Directors und Theilnahme des Technikers auf Grund der bereits gefertigten Vorarbeiten zu prüfen hat welche Anlagen gemacht werden ſollen, um einen, dem Zwecke ganz entſprechenden Zuſtand der Fließe und Gräben herbeizuführen.

Auf Grund der desfallſigen Berathung wird ſodann von dem Techniker ein vollſtändiger Meliorations-Plan und Anſchlag gefertigt, welcher, nachdem derſelbe von den Behörden revidirt und feſtgeſtellt iſt, der General-Verſammlung vorgelegt wird, welche darüber zu beſchließen hat, auf welche Weiſe die Koſten beſchafft werden ſollen, namentlich ob zu dieſem Zwecke der jetzt beſtehende Beitrags-Modus (§ 13) beibehalten, oder ein anderweiter Vertheilung-Maaßſtab (§ 23) zum

Grunde gelegt werden soll. Sollte sich die General-Versammlung für die letzte Maaßregel entscheiden, so kann doch die Ausführung des Meliorationsplans durch die darnach nöthigen Ermittelungen nicht aufgehalten werden, sondern sie erfolgt unter Vorbehalt einer künftigen Ausgleichung der Interessenten nach dem, im § 13 bestimmten Beitragsverhältnisse, insoweit nicht inzwischen die Beitragspflicht nach § 23 durchgängig zur Feststellung und Anwendung kommt.

Die Mitglieder der Commission, über deren Zusammensetzung die Regierung auf den Vorschlag der Graben-Schau-Commission Bestimmung treffen wird, werden von der General-Versammlung gewählt.

Entwässerungs-Anlagen.

§ 41. Entwässerungs-Anlagen, welche einzelne Interessenten rücksichtlich ihrer zum Nuthe-Verbande gehörigen Grundstücke zu machen beabsichtigen, werden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften behandelt. Die Gerechtsame der Nuthe-Societät werden dabei von dem Schau-Director in Gemeinschaft mit dem Techniker des Verbandes wahrgenommen.

Bewässerungs-Anlagen.

§ 42. Wegen etwaniger künftig zu machenden Bewässerungs-Anlagen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur Anwendung, jedoch mit der Modification des § 19 des Gesetzes, daß zu einer solchen Anlage die Erlaubniß der Graben-Schau-Commission erforderlich ist, welche diese im Falle eines concurrirenden öffentlichen Interesses (§ 15 des Gesetzes) nur nach vorheriger Berichts-Erstattung an die Regierung ertheilen kann.

Tit. IV.
Von der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Geschäftsführung:
a) der General-Versammlung.

§ 43. Welche Angelegenheiten zur Berathung vor die General-Versammlung der Nuthe-Interessenten gehören, ergiebt sich aus den einzelnen Bestimmungen dieses Reglements. In allen anderen Fällen werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur dann zu ihrer Berathung verwiesen, wenn es dabei auf eine Erhöhung der Geldbeiträge ankommt. Die General-Versammlungen werden in der Regel nur alle drei Jahre, in jedem Falle aber unter Angabe des Zwecks der Versammlung zusammen berufen.

Der Graben-Schau-Director bestimmt die Zeit und den Ort der Versammlung und führt mit Ausnahme des im § 6 gedachten Falles den Vorsitz in derselben.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht für einzelne Gegenstände im Reglement andere Bestimmungen getroffen sind, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von den Protocollen wird der Regierung eine Abschrift eingereicht.

b) der Schau-Commission.

§ 44. Alle sonstigen Angelegenheiten werden selbstständig von der Schau-Commission verwaltet, zu deren Obliegenheit es namentlich gehört, über die Aufrechthaltung der Vorschriften des Reglements zu wachen, zu dem Behufe die alljährlich stattfindende Grabenschau abzuhalten und das Resultat derselben zu Protocoll zu bringen.

Nach Beendigung derselben hat die Commission die reglementsmäßigen Strafen wegen der während der Schau wahrgenommenen oder angezeigten Contraventionen festzusetzen, auch hinsichtlich der Einziehung dieser Strafen und wegen Abstellung der bei der Schau befundenen Mängel das Nöthige zu veranlassen. Die Schau-Commission hat der Regierung eine Abschrift des Schau-Protocolls nebst Straf-

listen einzureichen und dabei zugleich anzuzeigen, ob und welche Erlaubnisse zur Anlage von Tränken, Durchtristen und Schaafwäschen in den Gräben (§ 29) im abgelaufenen Jahre von ihr ertheilt worden sind.

Die Schau-Commission hat ferner alle zwischen den Interessenten vorkommenden Streitigkeiten über Räumungs-Verbindlichkeiten, Entrichtung von Geldbeiträgen oder sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten, soweit nicht das § 15 u. f. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren Anwendung findet, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung (§ 54) zu entscheiden, oder wenn darüber der Rechtsweg zulässig ist, wenigstens ein Interimisticum festzusetzen.

§ 45. Die Schau-Commission bildet ein Collegium, in welchem der Schau-Director den Vorsitz führt, sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Letzterer ist befugt, wenn die Schau-Commission einen Beschluß faßt, welcher nach seiner Ueberzeugung das Interesse des Verbandes erheblich verletzt, denselben zu suspendiren und an die Regierung zur Entscheidung zu berichten. Alle Verfügungen und Schreiben werden im Namen der Schau-Commission erlassen, jedoch nur von dem Director unterschrieben, welcher dafür verantwortlich ist, daß Inhalt und Fassung derselben, soweit ein Beschluß der Collegii zum Grunde liegt, diesem entspricht.

Stellung der Schau-Commission zu den Kreis- u. Orts-Polizeibehörden.

§ 46. Die Schau-Commission führt die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbstständig und ohne Mitwirkung der Kreis- und Orts-Polizeibehörden, ist jedoch — sofern nicht etwa der Verband beschließen sollte, einen eigenen Executor anzustellen — befugt, die gedachten Behörden Behufs executivischer Einziehung der Geldbeiträge und Strafen zu requiriren. Ein gleiches steht ihr frei in Angelegenheiten, bei welchen es auf Vernehmung einzelner Interessenten ankommt. Die Kreis- und Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, desfallsigen Requisitionen nachzukommen.

In polizeilichen Angelegenheiten, bei welchen nicht bloß das Interesse der Nuthe-Societät, sondern auch die Rechte Dritter betheiligt sind, verbleibt es bei der gewöhnlichen Competenz der Orts- und Polizeibehörden, welche daher auch insbesondere die Aufsicht über die Wasserstände an den Stau-Anlagen der Triebwerksbesitzer zu führen haben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schau-Commission und der Unterbeamten derselben.

§ 47. Die Mitglieder der Schau-Commission und deren Unterbeamte werden als Beamte der Societät durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und können, mit Ausnahme des Graben-Inspectors, hinsichtlich dessen etwaniger unfreiwilliger Entlassung dieselben Vorschriften Anwendung finden, wie bei den Staatsdienern im Allgemeinen, durch Beschluß der General-Versammlung ihres Amtes entlassen werden, wenn sie dasselbe so nachlässig oder pflichtwidrig verwalten, daß sie sich des Vertrauens der Interessenten unwürdig machen.

des Graben-Schau-Directors insbesondere.

§ 48. Die gesammte Verwaltung wird von dem Graben-Schau-Director geleitet, zu dessen Obliegenheiten insbesondere gehört:

1) Er beruft die General-Versammlungen, ingleichen die Schau-Commissionen, welche letztere jedoch von ihm in der Regel nicht öfter als einmal jährlich Behufs der Grabenschau zu convociren ist, bei welcher zugleich die vorgekom-

menen Streitigkeiten unterſucht und entſchieden und nach deren Beendigung die Jahresrechnung geprüft wird, ſo wie die erforlichen Beſchlüſſe über die gemeinſamen Angelegenheiten zu faſſen ſind.

2) Er hat darauf zu halten, daß die Intereſſenten ihren Verpflichtungen überall pünktlich genügen und ſteht ihm in Gemeinſchaft mit dem Graben-Inſpector die Feſtſetzung und Einziehung ſämmtlicher Strafen zu, welche von den Intereſſenten durch Uebertretung der Vorſchriften der gegenwärtigen Grabenſchau-Ordnung verwirkt werden, inſoweit nicht die Beſtrafung nach § 44 der verſammelten Schau-Commiſſion zukommt.

3) Er beſorgt alle Geſchäfte und Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächſten Zuſammentritt der Schau-Commiſſion ausgeſetzt bleiben können, ſelbſtſtändig und unter eigener Verantwortlichkeit, er entſcheidet namentlich alle Streitigkeiten der Intereſſenten (§ 44), welche keinen Aufſchub leiden.

Soweit es dabei auf beſondere ihm nicht beiwohnende techniſche Kenntniſſe ankommt, muß er jedoch zuvörderſt das Gutachten des Graben-Inſpectors einholen.

4) Er beſorgt alle nicht techniſche ſchriftliche Arbeiten und iſt verpflichtet, in allen Dienſtſachen vollſtändige Acten zu führen und ſolche in einer gehörig geordneten Regiſtratur aufzubewahren.

5) Er iſt Curator der Caſſe und als ſolcher verpflichtet, dieſelbe alle Vierteljahre ordentlich und alljährlich wenigſtens einmal außerordentlich zu revidiren und über das Reſultat eine Verhandlung aufzunehmen. Das Protocoll über die außerordentliche Reviſion wird der Regierung in Abſchrift eingereicht.

So lange der Verband nicht einen eigenen Rendanten angeſtellt hat, die Caſſe der Societät vielmehr bei einer der Kreis-Caſſen verwaltet wird (§ 8) wird die Curatel über den Nuthe-Graben-Fonds von dem betreffenden Landrathe geführt, welcher jedoch von dem Reſultate der Caſſen-Reviſionen der Grabenſchau-Commiſſion Mittheilung zu machen hat. Letztere hat dagegen von allen bei der Nuthe-Graben-Caſſe vorkommenden extraordinairen Einnahmen den Landrath in Kenntniß zu ſetzen.

6) Der Director iſt der nächſte Vorgeſetzte der zur Schau-Commiſſion deputirten Nuthe-Intereſſenten und als ſolcher befugt, in einzelnen Fällen denſelben Aufträge zu ertheilen.

Er iſt befugt und verpflichtet, ſie zur Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; ein Strafrecht ſteht ihm jedoch nicht zu, vielmehr hat er, wenn dieſelben in Erfüllung ihrer Obliegenheiten beharrlich ſäumig ſind, hiervon der Regierung zur weiteren Veranlaſſung Anzeige zu machen.

7) Wenn der Director durch Krankheit oder durch andere Umſtände behindert iſt, vertritt der Deputirte der Rittergutsbeſitzer ſeine Stelle.

§ 49. Dem Graben-Inſpector liegen vorzugsweiſe alle diejenigen Arbeiten und Geſchäfte ob, bei welchen es auf techniſche Kenntniſſe ankommt. Er iſt verpflichtet, allen Seitens des Schau-Directors an ihn ergehenden Aufträgen pünktlich zu genügen, und ſich den zu dieſem Zwecke erforderlichen örtlichen Unterſuchun- des Graben-Inſpectors.

gen zu unterziehen. So lange die Functionen des Graben-Inspectors durch einen Königlichen Baubeamten versehen werden, hat der Schau-Director bei Ertheilung von Aufträgen sich mit demselben in der Art zu verständigen, daß er nicht verhindert wird, seine übrigen Dienstobliegenheiten zu erfüllen.

Der Graben-Inspector hat sich von der guten Instandhaltung der Gräben und Wasserwerke und Befolgung der zu diesem Zwecke in dieser Ordnung ertheilten Vorschriften durch Revisionen, welche er auch außer den gewöhnlichen Schauen so oft wie möglich vorzunehmen hat, zu überzeugen, und dafür zu sorgen, daß alle von der Schau-Commission im Wege der Execution angeordneten Arbeiten tüchtig ausgeführt werden.

des Rendanten,

§ 50. Die specielle Verwaltung des Cassen- und Rechnungswesens liegt dem Rendanten ob, welcher über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Buch und Rechnung führt, und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs dem Schau-Director einen Cassen-Abschluß einreicht.

Bis Ende August eines jeden Jahres fertigt derselbe einen neuen Etat an, welchen er dem Schau-Director einreicht. Dieser prüft denselben unter Zuziehung des Graben-Inspectors, namentlich in Ansehung derjenigen Summen, welche zu den muthmaßlich im nächsten Jahre zur Ausführung kommenden größeren Bauten in Ansatz kommen, und läßt sodann den Etat, unter Beifügung eines Erläuterungs-Protocolls, bei den übrigen Mitgliedern der Commission zur Genehmigung circuliren, wenn er es nicht für nothwendig erachtet, die Commission Behufs Genehmigung des Etats zu einer außerordentlichen Conferenz zu convociren.

Innerhalb drei Monate nach dem Jahresschlusse muß der Rendant die mit vollständigen Belägen versehene Rechnung dem Schau-Director einreichen, welcher nach von ihm bewirkter Vor-Revision und nach erfolgter Beantwortung der von ihm gezogenen Notaten die Rechnung der Schau-Commission in der nächsten Conferenz zur Prüfung und Ertheilung der Dechargen vorlegt.

Mit Beginn jedes Jahres wird der Regierung von der Schau-Commission eine Abschrift des neuen Etats, so wie des Final-Cassen-Extractes des abgelaufenen Jahres zur Kenntnißnahme eingereicht.

des Grabenmeisters.

§ 51. Dem Grabenmeister liegt es ob, die Gräben gehörig zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieser Ordnung überall befolgt werden, so weit sie die Instandhaltung der Fließe, Gräben und Wasserwerke betreffen. Für seine speciellen Obliegenheiten wird von der Schau-Commission eine Dienst-Instruction erlassen. — Er muß allen Aufträgen und Anweisungen, welche ihm von dem Schau-Director oder Graben-Inspector ertheilt werden, pünktlich Folge leisten und kann, wenn er in Erfüllung seiner Dienstpflichten säumig ist, von dem Director durch Verweise und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von (5 Thlrn.) Fünf Thalern zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Besoldungen und Remunerationen.

§ 52. Der Graben-Schau-Director, so wie die zur Schau-Commission deputirten Nuthe-Interessenten verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeldlich, sie erhalten jedoch ihre etwanigen baaren Auslagen vergütet und außerdem für die Tage der Grabenschau und Conferenzen Diäten.

An Diäten erhält jeder der Deputirten der verschiedenen Stände drei Thaler. Außer denselben wird jedoch eine besondere Fuhrkosten-Vergütigung nicht gewährt. Die Diäten werden für alle Deputirte aus der gemeinschaftlichen Casse gezahlt.

Der Graben-Schau-Director wird für den zu machenden Dienstaufwand, wozu auch die etwa nöthige Schreib- und Expeditionshülfe gehört, entschädigt. Soll ihm außerdem späterhin eine feste Besoldung ausgesetzt werden, so bedarf es hierzu eines Beschlusses der General-Versammlung.

Wenn letztere einen besonderen Techniker anzustellen wünscht, so muß das für denselben erforderliche Gehalt nach dem Beschlusse der General-Versammlung aus der Casse des Verbandes bestritten werden. So lange aber die Functionen des Technikers von einem Königlichen Baubeamten verwaltet werden, erhält derselbe keine besondere Vergütigung hierfür aus der Nuthe-Casse, er wird vielmehr für seine Leistungen durch das ihm vom Staate gewährte Gehalt entschädigt. Auch für Reisen und sonstige Amtsunkosten erhält derselbe keine weitere, als die ihn vom Staate gewährte Vergütigung.

Dem Rendanten der Nuthe-Casse, sowie den mit der Erhebung und Abführung der Geldbeiträge an die Nuthe-Casse beauftragten Kreis-Cassen-Rendanten wird eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Tantieme von den vorkommenden Einnahmen gewährt.

Ueber das Gehalt der Grabenmeister wird gleichfalls von der General-Versammlung Beschluß gefaßt.

Es wird hiernach ein Normal-Etat von sämmtlichen zu gewährenden Gehältern und Remunerationen von der Schau-Commission entworfen und der Regierung zur Bestätigung eingereicht, welche bei Ertheilung derselben dahin zu sehen hat, daß so wenig unzulängliche als übermäßige Besoldungen bewilligt werden. — Abänderungen des Normal-Etats bedürfen eines Beschlusses der General-Versammlung und der Genehmigung der Regierung.

Tit. V. Rechte und Verpflichtungen des Verbandes gegen Dritte.

§ 63. In den Rechtsverhältnissen des Verbandes, dritten Personen gegenüber, wird durch diese Verordnung insoweit nicht nach § 38 Ausnahmen eintreten, nichts geändert. Insbesondere verbleibt es in Ansehung der an den Stauwerken zu haltenden Wasserstände, sofern nicht die Betheiligten nachzuweisen vermögen, daß sie inzwischen auf gesetzliche Weise andere Befugnisse erworben haben, bei den nachfolgenden aus § 11 des aufgehobenen Nuthe-Reglements vom 19. September 1781 übernommenen Vorschriften, wonach

1) bei der Klein-Beuthenschen Mühle, deren Besitzer verbunden ist, einen sechsmonatlichen Stillstand derselben, nämlich vom 1. April bis 1. October jedes Jahres, eintreten zu lassen,
2) bei der Saarmundschen Mühle, bei dem gegen deren Besitzer von einigen Interessenten unterm 12. October 1779 rechtskräftig erstrittenen Urtel, wonach er für verpflichtet erachtet ist, gegen eine, von den Interessenten ihm dafür zu leistende Entschädigung, vom 1. April bis letzten September jedes Jahres das Wasser frei laufen zu lassen und
3) bei der Klein-Beuthenschen und den Potsdamer Mühlen

in der Zeit vom 1. April bis 1. October jeden Jahres dem Waſſer dergeſtalt ein freier und ungehinderter Ablauf verſchafft werden muß, daß die oberhalb belegenen Wieſen und Hütungen nicht überſchwemmt werden. Eben ſo muß auch

4) bei den Mühlen zu Beelitz, Buchholz und Clasdorf, ſowie bei der Mühle zu Trebbin, deſſen Beſitzer der Bau einer Windmühle gegen einen zur Nuthe-Caſſe fließenden Canon von 8 Thlrn. freigegeben iſt

in der Zeit vom 15. April bis 1. October jeden Jahres dem Waſſer freier und ungehinderter Abfluß verſchafft werden, dergeſtalt, daß die vorliegenden Grundſtücke durch das Halten des Waſſers bei dieſen Mühlen nicht überſchwemmt werden.

Bei den Klein-Beuthenſchen und Saarmundſchen Mühlen darf aber das Waſſer während der beſtimmten Zeit ohne Zuſtimmung der Intereſſenten gar nicht, bei den übrigen Mühlen aber nur inſofern gehalten werden, als es den Intereſſenten nicht zum Schaden gereicht, daher denn der Sommer-Waſſerſtand bei den Mühlen zu Beelitz, Buchholz und Clasdorf vorläufig nur auf zwölf Zoll, bei der Mühle zu Trebbin auf vierzehn Zoll und bei den Potsdamer Mühlen auf achtzehn Zoll beſtimmt iſt; es bleibt jedoch den Intereſſenten unbenommen, nach Vorſchrift des Vorfluth-Edicts vom 15. November 1811 auf anderweite Regulirung des Waſſerſtandes zu provociren. — Müller, welche einen höheren Waſſerſtand halten, als ſolcher ihnen feſtgeſetzt iſt, verfallen, wenn ſie es unterlaſſen, die Schützen zu ziehen, ſobald der Normal-Waſſerſtand überſchritten iſt, für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von Zwanzig Thalern. In Betreff der dem Schulzen zu Seddin obliegenden Verpflichtungen bleiben die erforderlichen Erörterungen und Feſtſetzungen vorbehalten.

§ 54. In Bezug auf die Benutzung der Fließe zur Flöſſerei finden die Vorſchriften der §§ 8 bis 12 des Geſetzes vom 28. Februar 1843 Anwendung

Tit. VI. Oberaufſichtsrecht der Staatsbehörden.

§ 55. Die geſammte Verwaltung ſteht unter der Oberaufſicht der Regierung zu Potsdam, welche dieſes Aufſichtsrecht nach Maaßgabe der einzelnen, in dieſer Ordnung ertheilten Vorſchriften ausübt und in allen Beſchwerdeſachen die Recurs-Inſtanz bildet.

Dieſelbe iſt befugt, ſich zu allen Zeiten durch örtliche Reviſionen von dem Zuſtande der Gräben, ſowie der Befolgung der in dieſer Ordnung ertheilten Vorſchriften Kenntniß zu verſchaffen, das allgemeine landespolizeiliche Intereſſe zu überwachen und darauf zu halten, daß Alles geſchieht, was zur Erreichung der Zwecke des Verbandes nothwendig iſt, andererſeits aber auch Alles unterbleibt, wodurch dieſer Zweck gefährdet wird.

Tit. VII. Gerichtsſtand des Verbandes.

§ 56. Der Gerichtsſtand des Verbandes iſt das Kammergericht.

Gegeben Berlin, den 29. Juli 1848.

Gierke.

* * *

Potsdam, den 31. Auguſt 1848.

Vorſtehende Allerhöchſte Cabinetsordre und Graben-Schau-Ordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachweiſung
der
zum Nuthe- und Nieplitz-Graben-Schau-Verbande gehörigen und zu Geldbeiträgen verpflichteten Intereſſenten.

№	Namen der Intereſſenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	I. Kreis Teltow.		
1	Rittergut Heinersdorf	38	
2	Rittergut Birkholz	15	
3	Erbpachtsvorwerk Mahlow	44	
4	Gemeinde Mahlow	66	
5	Rittergut und Gemeinde Klein-Beeren	414	
6	Rittergut und Gemeinde Groß-Beeren	452	
7	Rittergut Ruhlsdorf	18	
8	Rittergut und Gemeinde Gütergotz	154	
9	Gemeinde Sputendorf	36	
10	Rittergut Diedersdorf	350	
11	Gemeinde Diedersdorf	350	
12	Rittergut und Gemeinde Blankenfelde	414	
13	Gemeinde Groß-Schulzendorf	574	
14	Die Beſitzer der Herrn- und Schwinghorſt-Wieſe, Amts Zoſſen, und zwar:		
	a) aus der Gemeinde Groß-Schulzendorf	198	
	b) aus der Gemeinde Wietſtock	14	
	c) Rittergut und einige Büdner zu Blankenfelde	38	
	d) aus der Gemeinde Dahlwitz	21	
	e) aus der Gemeinde Jühnsdorf und die Pfarre	40	
	f) Pfarre zu Glaſow	7	
	g) aus der Gemeinde Kerzendorf	13	
	h) aus der Gemeinde Mahlow	46	
	i) aus der Gemeinde Löwenbruch	202	
15	Gemeinde Glienecke	445	
16	Gemeinde Schünow	322	
17	Gemeinde Nuhnsdorf	350	
18	Gemeinde Cummersdorf	290	
19	Oberförſterei zu Cummersdorf	45	
20	Kruggutsbeſitzer zu Sperenberg	14	
21	Gemeinde Drewitz	331	
22	Gemeinde Rudow	205	
	Latus	5506	

Digitized by Google

№	Namen der Interessenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	5506	
23	Gemeinde Ahrensdorf	422	
24	Rittergut Schenkendorf	59	
25	Gemeinde Schenkendorf	222	
26	Rittergut Fahlhorst	194	
27	Colonie Fahlhorst	12	
28	Rittergut Siethen	271	
29	Gemeinde Siethen	168	
30	Rittergut Groeben	130	
31	Gemeinde Groeben	375	
32	Gemeinde Cliestow	429	
33	Gemeinde Klein-Schulzendorf	205	
34	Gemeinde Neuendorf	285	
35	Gemeinde Lüdersdorf	590	
36	Erbpachtsvorwerk Alexanderhof	227	
37	Erbpachtsvorwerk Werben	47	
38	Gemeinde Gadsdorf	120	
39	Gemeinde Christinendorf	485	
40	Rittergut Wendisch-Willmersdorf	409	
41	Gemeinde Wendisch-Willmersdorf	204	
42	Gemeinde Wietstock	324	
43	Rittergut und Gemeinde Löwenbruch	949	
44	Rittergut und Gemeinde Kerzendorf	318	
45	Stadt Trebbin, einschl. des vormaligen Amts-Vorwerks	1082	
46	Gemeinde Jütchendorf	448	
47	Rittergut Groß-Beuthen	240	
48	Gemeinde Groß-Beuthen	114	
49	Rittergut Klein-Beuthen	49	
50	Gemeinde Klein-Beuthen	24	
51	Rittergut Genshagen	1001	
52	Gemeinde Genshagen	143	
53	Rittergut und Gemeinde Thyrow	477	
54	Gemeinde Stolpe	31	
55	Gemeinde Neuendorf	332	
	Summa	15892	
	II. Kreis Zauch-Belzig.		
1	Vorwerk Saarmund	260	
2	Stadt Saarmund	604	
	Latus	864	

№	Namen der Intereſſenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	Transport	864	
3	Gemeinde Alt-Langerwiſch	127	
4	Gemeinde Neu-Langerwiſch	43	
5	Gemeinde Michendorf	158	
6	Gemeinde Wildenbruch	86	
7	Gemeinde Kaehnsdorf	98	
8	Gemeinde Seddin	200	
9	Gemeinde Schlunkendorf	477	
10	Gemeinde Zauchwitz	511	
11	Gemeinde Schoenfeldt	112	
12 a	Rittergut Stücken	222	
12 b	Gemeinde Stücken	669	
13	Stadt Beelitz	1469	
14	Gemeinde Raehsdorf	111	
15	Gemeinde Schaepe	158	
16	Gemeinde Neuendorf	523	
17	Gemeinde Wendiſch-Bork	263	
18	Gemeinde Buchholz	2109	
19	Stadt Treuenbrietzen wegen der auf dem Buchholz- und Niebelſchen Territorio belegenen Grundſtücke	193	
20	Gemeinde Niebel	767	
21	Erbpachtsvorwerk Niebelhorſt (Gemeinde Niebel)	267	
22	Colonie Niebelhorſt	62	
23	Gemeinde Lühsdorf	877	
24	Gemeinde Elsholz	81	
25	Gemeinde Wittbrietzen	304	
26	Gemeinde Koerzien	423	
27	Gemeinde Schiaß	159	
28	Gemeinde Tremsdorf	1001	
29	Gemeinde Fraehsdorf	351	
30	Rittergut Caput	165	
31	Gemeinde Berkholz	352	
32	Rittergut Pleſſow	11	
33	Vorwerk Potsdam	78	
34	Oberförſterei zu Potsdam	48	
35	Vorwerk Cunersdorf und einige zum Oberförſterdienſt-Etabliſſement gehörig geweſene Grundſtücke	45	
36	Gemeinde Rieben	157	
	Summa	13541	

Digitized by Google

№	Namen der Intereſſenten.	Die meliorirte Fläche beträgt: Morgen.	Bemerkungen.
	III. Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.		
1	Stadt Luckenwalde	770	
2	Gemeinde Ruhlsdorf	244	
3	Gemeinde Frankenfelde	196	
4	Gemeinde Berkenbrück	296	
5	Gemeinde Dobbrikow	675	
6	Gemeinde Nettgendorf	328	
7	Gemeinde Loewendorf	197	
8	Gemeinde Ahrensdorf	531	
9	Gemeinde Maertensmühle	901	
10	Gemeinde Libaetz	747	
11	Gemeinde Maehlsdorf	326	
12	Gemeinde Felgentreu	828	
13	Gemeinde Zülichendorf	415	
14	Gemeinde Kemnitz	19	
15 a	Rittergut Glau	60	
15 b	Gemeinde Glau	120	
16	Gemeinde Mietgendorf	105	
17	Gemeinde Gottsdorf	168	
18	Gemeinde Pechüle	848	
19	Gemeinde Bardenitz	379	
20	Gemeinde Woltersdorf	545	
21	Gemeinde Zinna	13	
22	Gemeinde Hennickendorf	427	
23	Papiermühle zu Woltersdorf	10	
24	Rittergut Breite	65	
	Summa	9213	
	IV. Stadt Potsdam.		
1	Mehrere Bürger und die Armen-Direction	64	
2	die Superintendentur	9	
3	Königliches Marſtall-Amt	394	
	Summa	467	
	Recapitulation.		
I.	Kreis Teltow	15892	
II.	Kreis Zauch-Belzig	13541	
III.	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	9213	
IV.	Stadt Potsdam	467	
	Summa	39113	

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. September 1848.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Sattlergeselle Valentin Louis Friedrich Glitzmann, aus Osnabrück, hat sein von der Königlichen Polizei-Direction daselbst am 1. Mai d. J. ausgestelltes, auf zwei Jahre gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 20. Juli d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio über Stettin nach Stralsund visirt worden ist, angeblich vor Neustadt-Eberswalde verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 24. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Glitzmann, Vorname: Valentin Louis Friedrich, Geburtsort: Osnabrück, letzter Aufenthaltsort: Magdeburg, Religion: lutherisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger Schnittnarben.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Fleischergeselle August Friedrich Carl Dietrichs aus Salzwedel hat seinen von dem Magistrate daselbst am 21. August 1847 ausgestellten, auf Ein Jahr gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 14. Juli d. J. von dem Magistrate zu Dahme nach Pritzwalk über Jüterbogk, Berlin und Nauen visirt worden ist, angeblich am 20. Juli d. J. bei Rixdorf bei Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 28. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Dietrichs, Vorname: August Friedrich Carl, Geburts- und Wohnort: Salzwedel, Religion: evangelisch, Geburtstag: 11. April 1828, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: lang, Mund: klein, Zähne: fehlerhaft, Bart: fehlt, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: Narben an der Stirn.

Nachtrag zur Bekanntmachung

des Magistrats zu Oranienburg, vom 31. Juli d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 32sten Stück des Amtsblatts 1848 Pag. 352), wegen des von dem Tischlergesellen Bosert verlornen Wanderpasses.

Signalement. Familienname: Bosert, Vorname: Carl Ludwig, Geburts- und Aufenthaltsort: Oranienburg, Religion: evangelisch, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schmächtig. Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger rechter Hand gequetscht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am Sonnabend den 9. Sept. 1848, Vorm. 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung zu Hermsdorf, zwischen Berlin und Neu-Strelitz, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 150 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden bei uns einzusehen.

Potsdam, den 17. August 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 11. September 1848, Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg, zwischen Berlin und Charlottenburg, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. October d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 1000 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind von heute an bei uns während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 21. October d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 450 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Müller Ferdinand Rudolph beabsichtigt auf einem, ihm zugehörigen, vor der hiesigen Stadt am Metzelthiner Wege belegenen Ackerplan eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 25. August 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Jürst beabsichtigt auf dem Grundstücke, Chausseestraße Nr. 37, einen Dampfkessel nebst Dampfmaschine von 25 bis 30 Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 23. August 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Brennholz-Verkauf.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der aus den vorjährigen Einschlägen in dem diesseitigen Forstbezirke reservirten Brennhölzer, und zwar:

I. aus dem Revier Biesenthal:

a) im Belauf Bornemannspfuhl 142 Klafter Kiefern-Kloben, b) im Belauf Hegermühle 440 Klafter desgleichen, c) im Belauf Melchow 118 Klafter desgleichen,

II. aus dem Revier Liepe:

a) im Walde, Belauf Kahlenberg 1¾ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 2¾ Klafter Eichen-Kloben 11ter Classe, 43 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 34 Klafter Buchen-Kloben 11ter Classe, 92¼ Klafter Kiefern-Kloben, b) auf der Ablage Kahlenberg 66½ Klafter Eichen-Kloben 1ster Classe, 381 Klafter Buchen-Kloben 1ster Classe, 45¼ Klafter Buchen-Kloben 11ter Classe, 147¼ Klafter Kiefern-Kloben,

III. aus dem Revier Grimnitz:

a) auf der Ablage Damsgraben 549 Klafter Birken-Kloben, b) auf der Ablage Groß-Miechen 443 Klafter Kiefern-Kloben, c) auf der Ablage Rohrpfuhl 168 Klafter desgleichen, d) auf der Ablage Edelmann 140 Klafter desgleichen, habe ich einen Termin auf

Freitag den 15. September 1848, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst angesetzt.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern zur Einsicht bereit liegen, und die Forstschutzbeamten angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 29. August 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Forstmeister Schmidt.

Die Müller Arendtschen Erben behaupten, daß die auf hiesigem Felde belegenen und Band VII Seite 145 unsers Hypothekenbuchs als Eigenthum des Müllers Martin Heinrich Riebe eingetragenen zwei halben Hufen Acker und ein Kotzerland durch gerichtliches Erkenntniß dem Rittergutsbesitzer Ernst Christoph Friedrich von Rohr zu Penzlin zugeschlagen worden. Sie können dies jedoch nicht nachweisen. Auf ihren Antrag werden daher alle, welche auf gedachte Grundstücke Eigenthums- oder andere Realansprüche haben, aufgefordert, uns solche

am 11. October 1848

im hiesigen Gerichtszimmer anzuzeigen. Bemerkt wird, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Eigenthums- oder anderen Realansprüchen auf gedachte Grundstücke werden präcludirt werden, auch daß ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Meyenburg, den 13. Juni 1848.

von Rohrsches Patrimonialgericht.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Stadtcommune gehörende, vor dem Jederitzer Thore belegene s. g. Pfarr-Zehnt-Scheune, soll, da dies Grundstück zu einem Communalzwecke nicht brauchbar erscheint, öffentlich meistbietend verkauft werden, zu welchem Zweck wir einen Termin auf

den 23. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Stadthause anberaumt haben.

Rathenow, den 31. August 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 4. März 1848.

Das dem Privat-Lehrer August Geyger gehörige, in der Dresdner Straße Nr. 4 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1195 Pag. 401 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,213 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. März 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, in der Linksstraße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2017 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,545 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. März 1848.

Das hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Band 15 Nr. 977, auf den Namen des Tischlermeisters Heinrich Jacob Wiegand, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9753 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,153 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7355 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Gustav Alexander Maykowski zugehörige, in der Klosterstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 55 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 481 auf den Namen des Weinhändlers Johann George August Schnur verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Mai 1848.

Das hierselbst in der Jüdenstraße Nr. 31 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 7 Nr. 543 verzeichnete, dem Schankwirth Johann Christian Schmoock gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 4427 Thlr. 7 Sgr., soll

am 13. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schlossermeister Jean Paul Battré gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Auguste Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tischlermeister Carl Heinrich Deſſelmann gehörige, hierselbst in der Petristraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schlesischen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magistratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wiese, gerichtlich abgeschätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., soll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1848.

Das dem Schneidermeister Heinrich Schulz gehörige, in der Mathäikirch Straße Nr. 7, künftig Nr. 10, belegene, Vol. 32 Nr. 2071 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 28,498 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., soll

am 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Tabagiewirth George Heinrich Ferdinand Maenner gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche Vol 27 Nr. 1735 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3420 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. November 1848, Vormittags 11 Uhr.

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige, dem Schneidermeister Johann Gottlieb Liebert adjudicirte vierte Theil des hierselbst in der Spittelmarktstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche von Werder Vol. I Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Hofbäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Das der Wittwe Dilges gebornen Lubezius und den Geschwistern Dilges gehörige, hier in der Zimmerstraße Nr. 14 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 21 Nr. 1526 verzeichnete Grundstück, taxirt zu 8312 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., soll

am 11. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten Neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Kaufmann Jacob Fränkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das den Erben der separirten Ehefrau des Conducteurs Seeger, Johanne Wilhelmine Amalie gebornen Krause gehörige, hier in der Chariteestraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 2 Nr. 64 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Stellmachermeister Carl Ludwig Semrabt gehörige, hier in der Weinstraße Nr. 14 belegene, und im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 37 Nr. 2339 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7030 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Rentier Meyer, Sophie Dorothee Elisabeth geborne Gernburg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike geborne Winkel gehörige, hierselbst in der Lietzmannsgasse Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2419 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5864 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters zugehörige, in der Sebastiansstraße Nr. 41 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 14 Nr. 928 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,405 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 19. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1848.

Die dem Gastwirth Carl Friedrich August Borchardt gehörigen, hierselbst in der Gartenstraße Nr. 14 und 15 belegenen und im Hypothenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 7 Nr. 495 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3636 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf., sollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. August 1848.

Das dem Saffianfabrikanten Friedrich Wilhelm Mitan gehörige, auf dem Gesundbrunnen in der Colonieſtraße Nr. 32 belegene, Vol. VII Nr. 434 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 506 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Viehmäster Stanislaus gehörige, zu Nowawes in der Priesterstraße Nr. 69 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Colonie Nowawes Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 1566 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 14. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 26. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Bekanntmachung.

Das dem Bauer Borchmann gehörige, in Hoppenrade, Osthavelländischen Kreises, belegene Dreihüfner-Bauergut, abgeschätzt zu 6036 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9. October 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Hoppenrade subhastirt werden.

Brandenburg, den 4. Februar 1848.

von Erxlebensche Gerichte über Hoppenrade.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fibdicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,

2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,
3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:
   a) eine halbe Hufe Acker,
   b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
   c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
   d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
   e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
   f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr., sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothekenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Oehlke mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäusern in der Kirchstraße und 3 Hauskaveln, abgeschätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 31. Mai 1848.

Das zur Nachlaßmasse des Maurermeisters Walter gehörige, hierselbst belegene Vol. I Nr. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, soll in dem

am 9. October 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine Schuldenhalber verkauft werden. Die mit 4804 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. abschließende Taxe nebst Hypothekenschein ist in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Ein Theil einer Hufe Acker, eine Scheune und ein halber Horstgarten zu Meyenburg, der Wittwe Telschow und den Geschwistern Telschow gehörig, taxirt zu 682 Thlr., sollen am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Meyenburg verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind daselbst einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Färbermeister Carl Wölffer gehörige, hierselbst in der Hauptstraße Nr. 98 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. I Nr. 39 verzeichnete Bürgergut, gerichtlich abgeschätzt zu 3653 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., soll

am 10. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Baruth, den 24. Juni 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Der sub. Nr. 5 in Köthen belegene Nr. 13 Pag. 143 des Hypothekenbuches verzeichnete Kossäthenhof der verehelichten Leuendorf, Charlotte Christiane gebornen Block, abgeschätzt auf 942 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, den 10. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Die den Büdner Heuerschen Erben zu Blumenthal gehörige, daselbst belegene Büdnerstelle, abgeschätzt auf 510 Thlr. zufolge der, nebst Hypo-

thekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 22 in Groß-Köris belegene, Nr. 15 Pag. 169 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergrundſtück des Holzhändlers Friedrich Wilhelm Ferdinand Julius Gotthilf **Minkwitz**, abgeſchätzt auf 733 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Buchholz, am 29. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Bekanntmachung.

Die im § 61 der Statuten vorgeſchriebene Reviſion des Abſchluſſes der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt, ſo wie der nach denſelben vorhandenen Geld- und Documenten-Beſtände hat für das Jahr 1847 am 5. d. M. ſtattgefunden, und der neunte, dieſen Abſchluß enthaltende Rechenſchafts-Bericht liegt bei der Direction, ſo wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einſicht offen.

Nach demſelben und deſſen Beilagen beſteht:

1) die im Jahre 1847 gebildete neunte Jahresgeſellſchaft, nach Abzug der während deſſelben Zeitraums erloſchenen, aus 7079 Einlagen (268 vollſtändigen und 6811 unvollſtändigen) mit einem Einlage-Capital von 113,802 Thlr. und einem demſelben entſprechenden Renten-Capital von . . . . 91,676 Thlr. 5 Sgr. — Pf.

Die 6te Klaſſe iſt auch im Jahre 1847 nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Capitale der 8 erſten Jahresgeſellſchaften, 1839—1846 einſchließlich, beliefen ſich am Schluſſe des Jahres 1847 auf . . 5,117,879 = — = 9 =

3) Der Reſerve- und Adminaſtrationskoſten-Fonds enthielt nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils noch 267,520 = 13 = 4 =

4) Der von convertirten Staatsſchuldſcheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Beſtand von . . . . 20,947 = 22 = 1 =

5) Die Depoſiten an unabgehobenen Renten und Ueberſchüſſen von ergänzten Einlagen, ingleichen Rückgewährungen, betrugen . . . 16,830 = 13 = 6 =

6) Die Geſammt-Summe der Beſtände belief ſich hiernach auf . . 5,514,853 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. wovon 4,888,918 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., hypothekariſch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1849 zahlbaren Renten einer vollſtändigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1848 betragen:

für die Jahres-Geſellſchaft.	In Klaſſe:																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1839	3	16	6	3	27	6	4	10	—	4	22	6	5	7	—	6	28	6
1840	3	11	—	3	23	—	4	4	—	4	15	—	4	28	—	6	16	6
1841	3	13	—	3	21	—	4	2	6	4	13	—	4	24	6	6	14	—
1842	3	13	6	3	24	6	4	4	6	4	15	—	4	27	—	5	27	6
1843	3	16	6	3	25	6	4	5	6	4	19	—	5	11	—	6	17	6
1844	3	7	—	3	14	—	3	20	6	4	2	—	4	19	6	—	—	—
1845	3	6	—	3	13	6	3	22	—	4	3	—	4	19	6	—	—	—
1846	3	4	6	3	12	—	3	21	6	4	2	6	4	19	6	—	—	—
1847	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demſelben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1848 die Rentengutſchreibungen auf unvollſtändige Einlagen. Berlin, den 22. Auguſt 1848. Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Schulze.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. September 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Hüttenbesitzer Christ. Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. Rh. ist unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röstofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erneuerter Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete ehemalige Studiosus juris, Johann Gottfried Friedrich von hier, ist des Hochverraths dringend verdächtig und soll deshalb zur Haft gebracht und zur Untersuchung gezogen werden. Derselbe hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 31. August 1848.

Der Staats-Anwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Friedrich. Derselbe ist in Berlin geboren, 5 Fuß 5—6 Zoll groß, hat schwarzes halblanges Kopfhaar, dunkle Augen, freie Stirn, runde Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund, einen schwarzen um das Kinn verlaufenden starken Backenbart.

Besondere Kennzeichen: Er hat auf der einen Backe eine Hiebnarbe, ein großes stieres Auge und trägt eine Brille.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Straf-Anstalt hat die nachstehend bezeichnete unverehelichte Anne Marie Bommert, auch Quednow genannt, welche wegen wiederholten und zugleich sechsten Diebstahls zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von 20 Jahren von Amtswegen nicht anzutragen, verurtheilt, hier in Verhaft gewesen, heute früh Gelegenheit gefunden, aus der Anstalt zu entkommen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an die unterzeichnete Direction nach Brandenburg abliefern zu lassen. Brandenburg, den 31. August 1848.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

Signalement der unverehelichten Anne Marie Bommert auch Quednow genannt. Geburtsort: Graudenz, Alter: 46 Jahre, Religion: evangelisch, Stand: unverehelicht, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: proportionirt, Zähne: voll, Kinn: proportionirt, Gesichtsfarbe: bleich, Gesichtsbildung: oval, Statur: mittel.

Bekleidung. Ein Hemde gezeichnet: Bommert, ein Zwillich-Unterrock, ein Zwillich-Oberrock, eine Zwillich-Jacke mit Schooß, ein Paar graue melirte woll. Strümpfe.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichneten, der Handlungsdiener Bernhard Anton Müller und der Buchhändler Edgar Bauer von hier, sind des Aufruhrs verdächtig und haben sich von hier entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihnen sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement 1) des Handlungsdieners Bernhard Müller. Derselbe ist 21 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden schwachen Bart, defecte Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besonderes Kennzeichen in der Herzgrube einen schwarzbraunen, warzenartigen Leberfleck;

2) des Buchhändlers Edgar Bauer. Derselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, hat dunkle kurzgeschnittene Haare, trug einen Backen- und Kinnbart, den er hat abschneiden lassen, und hat ein volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher beschriebene, angebliche Barbiergehülfe Theodor Förster aus Röhrsdorf bei Fraustadt ist am 2. d. M. Abends im Dorfe Michendorf, diesseitigen Amtsbezirks, wegen Legitimationsmangels und Verdachts des Vagabondirens angehalten und verhaftet worden. Derselbe hat jedoch noch vor seinem Hierhertransport Gelegenheit gefunden, bereits in Michendorf wieder zu entweichen, ohne daß man seiner bis jetzt hat wieder habhaft werden können. Da der ꝛc. Förster, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein verbrecherisches Subject ist, und sein vagabondirendes Leben fortsetzen wird, so nehmen wir Veranlassung, die Wohllöblichen Polizeibehörden auf denselben aufmerksam zu machen, um ihn im Betretungsfalle verhaften und event. in Gemäßheit § 36 des Gesetzes vom 14. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 48) an die betreffende Inspection des Landarmenhauses zum weiteren Verfahren abliefern zu lassen. Potsdam, den 4. September 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement: Name: Theodor Förster, Alter: 20 bis 22 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 bis 2 Zoll, Haare: blond, Augenbrauen: hellblond, Nase: kurz, gestumpft, Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Backen- und Schnurbart: blond, Statur: untersetzt. — Bekleidung: Bräunlicher Tuchrock, dunkle Sommerbeinkleider, schwarzes Halstuch, weißes Chemisett und gewöhnliche Stiefeln.

---

* Die angebliche Helene Tormin, welche sich kurze Zeit Besuchsweise hier aufgehalten, hat Potsdam seit einigen Tagen verlassen und sich wahrscheinlich nach Dortmund, woselbst sie wohnhaft sein will, oder nach Minden begeben. Dieselbe steht in dem Verdacht, folgende Bekleidungsgegenstände hier gestohlen zu haben:

1) ein grün- und weißgestreiftes seidenes Kleid,
2) ein kornblaues rothgelb und grüngewirktes wollenes Kleid,
3) ein braunes Baregekleid,
4) ein schwarzgewirktes Umschlagetuch,
5) einen braunen Mazeppa-Mantel,
6) einen weißen Strohhut mit Rosaband und weißem Tüllschleier,
7) eine schwarzseidene Mantille,
8) einen weißen Spahnhut mit blauem Schleier,
9) ein kleines rosaseidenes Knüpftuch,
10) ein leinenes Frauenhemde, gezeichnet A. K. 5,
11) ein Paar gewirkte Pantoffeln von blauem Grund mit rothen Blumen,

und ist zu vermuthen, daß sie sich mit einigen dieser Gegenstände bekleidet haben wird, da das ihr zugehörige blaue Kleid mit weißen Streifen, mit welchem sie bei ihrer Anwesenheit hierselbst bekleidet war, sich in einem sehr schlechten Zustand befand.

Die Wohllöblichen Behörden werden ersucht, die angebliche Helene Tormin, welche von mittlerer Statur ist, dunkelbraunes und schwaches Haar, graue Augen und eine blasse Gesichtsfarbe hat, wo sie betroffen wird, mit den sich bei ihr vorfindenden Effecten und Geldern gefälligst zu verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Potsdam, den 3. September 1848.

Königl. Polizei-Director, Regierungs-Rath
von Kahlden-Normann.

Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind von der Nachthütung der Gemeinde Götz folgende Pferde, als:

1) ein dem Kossäth Peter Neuendorf gehöriger Brandfuchs mit Blesse, 8 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß;
2) ein dem Kossäth Gottlieb Krüger gehöriger brauner Wallach mit Stern, 2 Jahre alt, 5 Fuß groß;

3) eine dem Kossäth Gottlieb Krüger gehörige braune Stute mit kleiner Bleſſe, 8 Jahre alt, 1 weißen Vorderfuß, beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 9 Zoll groß und als beſonderes Kennzeichen am Kopf eine Beule (ſ. g. Wähne);
4) eine dem Kossäthen Georg Krüger gehörige braune Stute, 3 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, ohne Abzeichen und
5) eine dem Kossäth Kahrmann gehörige hellbraune Stute, 8 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit Bleſſe und einem weißen Hinterfuß,

geſtohlen worden. Indem vor dem Ankauf dieſer Pferde gewarnt wird, erſuchen wir um ſchleunige Nachricht, wenn dieſelben etwa irgend wo zum Verkauf geſtellt werden ſollen.

Brandenburg, den 4. September 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt Lehnin.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam ſoll das dem Königlichen Fiscus gehörige Grundſtück zu Perleberg, auf welchem das ehemalige Mühlenwaagegebäude geſtanden hat, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, zu welchem Behuf ein Bietungstermin auf

den 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

in dem Steueramts-Gebäude zu Perleberg angeſetzt iſt.

Nur dispoſitionsfähige Perſonen werden zum Bieten zugelaſſen werden. Die Kaufbedingungen ſind ſowohl bei uns, als auch bei dem Steueramt zu Perleberg während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Warnow, den 1. September 1848.

Königl. Haupt-Zollamt.

Bekanntmachung.

Der Kupferſchmidt Kannengießer hierſelbſt beabſichtigt auf ſeinem, an der hieſigen Dorfſtraße belegenen Grundſtücke, 16 Fuß von ſeinem maſſiven Wohnhauſe, 72 Fuß von der Schmiede des Kaufmanns Celle und 60 Fuß von der Schmiede des Schloſſers Kletzin entfernt, eine neues maſſives Gebäude aufzuführen und in demſelben eine Brauerei einzurichten.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir dieſes Vorhaben nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen innerhalb vierwöchentlicher präcluſiviſchen Friſt bei uns anzumelden und zu begründen.

Gramzow, am 2. September 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Aus dem gewaltſamer Weiſe erbrochenen Documentenkaſten der hieſigen Schloßkirche, welcher in deren Sacriſtei geſtanden hat, ſind nachſtehende Papiere, und zwar:

I. An Staatsſchuldſcheinen:

3.	Litt.	F.	Nr.	133,743	bis mit 45 über	100	Thlr.
5.	"	G.	"	24,963	" " 67 "	50	"
1.	"	F.	"	186,632	über	100	"
	"	H.	"	34,264	"	25	"
	"	H.	"	34,265	"	25	"
	"	G.	"	24,969	"	50	"
	"	G.	"	24,970	"	50	"
	"	A.	"	43,232	"	1000	"
	"	G.	"	24,971	"	50	"
	"	C.	"	4,618	"	400	"
	"	F.	"	133,752	"	100	"
	"	G.	"	24,972	"	50	"
	"	E.	"	11,558	"	200	"
	"	F.	"	133,753	"	100	"
	"	F.	"	133,754	"	100	"
	"	F.	"	133,755	"	100	"
	"	F.	"	133,756	"	100	"
	"	F.	"	133,757	"	100	"
	"	F.	"	133,758	"	100	"
	"	F.	"	133,759	"	100	"
	"	F.	"	133,760	"	100	"
	"	G.	"	10,317	"	50	"
	"	F.	"	133,763	"	100	"
	"	F.	"	133,764	"	100	"
	"	F.	"	133,765	"	100	"
	"	F.	"	133,766	"	100	"
	"	G.	"	24,973	"	50	"
	"	G.	"	24,974	"	50	"
	"	G.	"	24,975	"	50	"
	"	G.	"	24,976	"	50	"
	"	G.	"	24,977	"	50	"
	"	H.	"	34,266	"	25	"
	"	H.	"	34,267	"	25	"
	"	H.	"	34,268	"	25	"
	"	G.	"	24,968	"	50	"

II. An Pfandbriefen.

Weſtpreuß. Pfandbr.	auf Lobſens	Nr.	25	üb.	1000 Thlr.
dito	" " Turze	"	14	"	100 "
Chur- u. Neumärk. Pfandbr.		Nr.	39,155	"	200 "
dito	" "	"	42,983	"	400 "
Pommerſcher Pfandbr.	Nr. 44 auf Pargo			üb.	300 "

Pommerscher Pfandbr. Nr. 59 auf Gans üb. 200 Thlr.
Westpreuß. Pfandbr. auf Kozaszkowo
Nr. 19 über 100 "
dito " " Smogulsdorf
Nr. 50 über 100 "
Ostpreuß. Pfandbr. auf Nieder-Traupel
Nr. 88 über 25 "
dito " " Bagnitten Nr. 4
über 25 "

III. Hypothekarische Obligation auf Weißagk d. d. 20. October 1838 über 4000 Thlr.
Hypothekarische Obligation auf das hiesige Drabitiussche Grundstück vom 5. Mai 1840 über 1000 Thlr. Courant

entwandt worden.

Alle Behörden und Personen, welche über diesen Diebstahl und die gestohlenen Papiere, von welchen die Staatsschuldscheine und Pfandbriefe größtentheils außer Cours gesetzt und sämmtlich ohne Zinscoupons waren, nähere Kenntniß erlangen, werden dienstergebenst ersucht, uns hierüber schleunigst unmittelbar oder durch die betreffende Ortsbehörde Mittheilung zu machen, und die verdächtigen Inhaber derselben anzuhalten.

Cottbus, den 28. August 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das der Pfarre zu Boytzenburg gehörige, im Dorfe Berkholtz belegene Garten- und Wördenland nebst Hof- und Baustelle von zusammen 3 Morgen 93 □ Ruthen, soll an hiesiger Gerichtsstelle für das Meistgebot und mit Uebernahme der von dem Pfarrer errichteten Gebäude zum Taxwerthe von circa 600 Thaler
am Dienstag den 3. October 1848, Nachm. 3 Uhr, öffentlich vererbpachtet werden.

Der Meistbietende hat sogleich baar 150 Thaler, außer der Hälfte des Erbstandsgeldes, zu erlegen und den Rest bei der Uebergabe am 1. April 1849 zu entrichten.

Die übrigen Licitations- sowie die Erbpachtsbedingungen und die Taxen können während der Geschäftsstunden in unsrer Registratur eingesehen werden.

Schloß Boytzenburg, den 31. August 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Mai 1848.

Das dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, hierselbst in der Linienstraße Nr. 109 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 880 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,392 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll
am 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Müller, Auguste geborne von Forcade gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2029 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,103 Thlr. 29 Sgr., soll am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Rittergutsbesitzer David Seligsohn und Hirsch Falk werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Kunstgießer Johann Ferdinand Böllicke gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße früher Nr. 8 jetzt Nr. 11 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2033 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,513 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., soll
am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Gottlob Julius Alexander Kampfenkel gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1815 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,790 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll
am 22. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juni 1848.

Das dem Maurerstückmeister Friedrich Wilhelm Kamann gehörige, hierselbst in der Puttkammerstraße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 1819 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,478 Thlr. 10 Sgr., soll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2018 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,074 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, dem Drechslermeister Christian Bennecke gehörige und Vol III Fol. 70 Nr. 487 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 609 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, hierselbst vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt subhastirt werden. Neu-Ruppin, den 11. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 12. Juli 1848.

Das dem Handelsmann Herrmann Martin Schrakamp gehörige, zu Rüthnick belegene, Vol. I Nr. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1000 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll Schulden halber in dem

am 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Wilhelm Fleischmann gehörige, hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 6 belegene, und Vol. V Nr. 270 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 832 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das hierselbst in der Nagelstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 444 verzeichnete Wohnhaus der verehelichten Maurer Rossow, Wilhelmine gebornen Kavelmacher, gerichtlich abgeschätzt auf 1721 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 25. Juli 1848.

Das der verwittweten Tuchscheerermeister Graeser, geb. Schwietzke, gehörige Haus hierselbst Bochgasse Nr. 12, abgeschätzt auf 676 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 17. August 1848.

Der den minorennen Kindern des verstorbenen Handelsmanns Friedrich Julius August Eichbrecht gehörige, hierselbst vor dem Königsthore belegene, in unserm Hypothekenbuche von den Kuhdamm-Grundstücken Vol. II unter Nr. 80 verzeichnete Garten nebst Wiese, abgeschätzt auf 320 Thlr. 10 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Nadler Kleinschen Erben gehörigen, im Hypothekenbuche von Oderberg Vol IV Nr. 185 verzeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten:

1) ein Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum im Kiezer Bezirk Nr. 40,
2) eine Weideberechtigung auf der Oderberger gemeinen Stadtweide u. in der Königl. Lieper Forst,
3) eine Berechtigung auf 3 Klafter Deputatholz,

zusammen abgeschätzt auf 595 Thlr. 4 Sgr. 10½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. December 1848, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Oderberg, den 22. August 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Schuhmachermeister Gottlob Tossäth senior gehörige, vor dem Luckauer Thor hierselbst belegene, Vol. II Pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Berggrundstück, abgeschätzt auf 179 Thlr. 5 Sgr., soll

am 8. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Baruth, den 25. August 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Liebenwalde, am 16. August 1848.

Die in unserm Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 5 verzeichnete, dem Fischer Carl Friedrich Behrend zu Oranienburg zugehörige halbe Büdnerstelle Nr. 2 zu Hammer, abgeschätzt auf 575 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Proclama.

Das Fol. 2 unseres Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Oeconomen Martin Ludwig Fiddicke zugehörige Ackergrundstück hierselbst, das einen Flächeninhalt von 26 Morgen 165 $\frac{10}{100}$ □Ruthen hat, und zu 1509 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Oeconom Martin Ludwig Fiddicke wird aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame einzufinden.

Cremmen, den 30. August 1848.

Die Gerichte des Ritterguts Cremmen.

Verkauf eines Bauerhofes.

Unterzeichneter beabsichtigt seinen zu Schönermark, in der Ostprignitz, belegenen Bauerhof mit sämmtlichen Ländereien, welche nahe am Dorfe liegen, Wiesen und Holzungen, mit auch ohne Inventar, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat hierzu einen Termin in seiner Behausung

am 28. September 1848

anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Bauer Christoph Borck.

Im Wege der Execution sollen ein Kleiderspinde, Lade, Wanduhr, Kuh und Oelpresse

am 4. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Büdners Klaer zu Sperenberg gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Zossen, den 21. August 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Kölnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3022. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Credit-Instituts in der Provinz Posen.

№ 3023. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 22. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung,

die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin betreffend.

№ 171. Die parcellenweise Veräußerung des Domainen-Vorwerks Steglitz bei Berlin. III. 1861. Sept.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. v. M. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16. d. M. bevorstehenden parcellenweisen Ausbietung der zum Vorwerke Steglitz gehörenden Grundstücke, wegen eingetretener Umstände, das herrschaftliche Gehöft nebst dem daran stoßenden Garten und dem Park von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben. Die Ausbietung zum Verkauf der übrigen 64 Parcellen aber wird dem Plane gemäß an dem festgesetzten Tage erfolgen. Berlin, den 8. September 1848.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.

* * *

Potsdam, den 10. September 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, wird hierdurch, im Verfolg der durch das 33ste, 34ste und 35ste Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 278, 286 und 291 publicirten Bekanntmachung vom 9. v. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 8. September 1848.

№ 172. Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Potsdam nach Spandau. IV. 81. Sept.

Vom 1. October d. J. an wird in Folge des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. Juli d. J., III, 15,467, in Nedlitz ein Chausseegeld für zwei Meilen, für die Kunststraße von Potsdam nach Spandau, zur Erhebung kommen.

Für die näher bei Nedlitz belegenen Dörfer wird eine Ermäßigung des Hebesatzes bis auf Weiteres stattfinden, welche seiner Zeit an der Hebestelle näher bekannt gemacht werden wird. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 173. Berliner Marktpreise pro August 1848. I. 635. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	10	Sgr.	4	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	5	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	8	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	28	"	8	"
für den Scheffel Hafer	—	"	21	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	11	"	11	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	11	"
für das Schock Stroh	5	"	17	"	3	"
für den Centner Hopfen	7	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 174. Anlage einer Apotheke zu Wildberg. I. 2193. August.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlage einer Apotheke im Dorfe Wildberg, Ruppinschen Kreises, genehmigt worden. Diejenigen Pharmaceuten, welche die Concession zu dieser neuen Apotheke nachsuchen wollen, haben sich deshalb, unter Einreichung der Zeugnisse über ihre persönlichen Verhältnisse an uns zu wenden.

Dazu gehört, nach dem Ministerial-Rescripte vom 13. Juli 1840, ein vollständiges Curriculum vitae des Bewerbers, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die, durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung des Petenten und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis über die, zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen eignen Mittel, und die Angabe, ob der Bewerber bereits eine Apotheke besessen habe, beizufügen sind.

Bei der Auswahl des für Wildberg zu concessionirenden Apothekers, soll, in Gemäßheit des vorgedachten Ministerial-Rescripts, vorzugsweise berücksichtigt werden:

1) die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servir-Jahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification. 2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist. 3) Die Führung und Leistungen des Bewerbers nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto bessern Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat. 4) Die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung zur Anlage der Apotheke. 5) Der nachzuweisende Besitz der zum Beginne und Betriebe seines Geschäfts erforderlichen eignen Geldmittel. 6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. (unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification) die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. September 1848.

№ 175. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. I. 135 Sept.

Nachdem der Bau der Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge so weit vorgeschritten ist, daß Pfeiler derselben in der Strombahn der Elbe aufgeführt werden, finden die in der Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 13. April 1844 für das Verhalten der Schiffer bei den Brücken und beim Passiren derselben gegebenen Vorschriften auf die gedachte Eisenbahnbrücke Anwendung.

Indem wir die Schiffer und Floßführer hierauf besonders aufmerksam machen, bemerken wir, daß jene Uebereinkunft in Bezug hierauf verordnet und zwar:

im Art. 7, daß die Brücke von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt oder beschädigt werden dürfen;

im Art. 8, daß das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken unter allen Umständen verboten ist;

im Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können bei starker Strömung durch die Brückenbogen da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers senken oder umlegen. Unbeladene Fahrzeuge und Flösse können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflössen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Damit die Führer von Segelſchiffen dieſe Beſtimmungen bei der Eiſenbahnbrücke bei Wittenberge um ſo ſicherer erfüllen können, ſind die Segel der Fahrzeuge, welche zwiſchen zwei im Bau befindlichen oder ſchon vollendeten neben einander ſtehenden Pfeilern der gedachten Brücke hindurch fahren ſollen, mindeſtens 50 Ruthen

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 176.

Nachweiſung ſämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, ſtattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	Beeskow	1	24	2	—	26	10	—	22	6	—	17	2	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	29	5	1	1	5	—	22	10	—	18	1	1	20	10	—	16	6
3	Dahme	1	20	—	—	29	6	—	20	7	—	16	—	1	29	—	—	17	—
4	Havelberg	1	29	9	1	—	3	—	23	7	—	19	5	1	10	6	—	—	—
5	Jüterbogk	1	26	1	1	—	2	—	—	—	—	17	8	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	2	1	2	6	—	24	9	—	19	6	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberſw.	2	3	5	1	1	8	1	—	—	—	22	6	1	5	—	—	22	6
8	Oranienburg	2	12	6	1	2	6	—	25	—	—	17	6	1	7	6	—	20	—
9	Perleberg	2	—	6	1	—	6	—	24	11	—	22	2	—	—	—	—	26	11
10	Potsdam	2	4	10	1	4	8	—	26	6	—	21	3	1	12	6	—	14	9
11	Prenzlau	2	8	5	1	2	9	—	27	6	—	20	6	1	3	9	—	10	—
12	Rathenow	1	27	11	1	1	6	—	23	8	—	18	3	—	—	—	—	12	6
13	Neu-Ruppin	1	28	3	1	1	5	—	25	—	—	18	7	1	9	—	—	—	—
14	Schwedt	2	—	5	1	1	2	—	24	10	—	18	11	1	6	8	—	—	—
15	Spandau	2	4	2	1	2	—	—	25	—	—	17	9	1	10	9	—	—	—
16	Strausberg	2	3	—	—	29	10	—	20	—	—	18	1	1	5	8	—	—	—
17	Templin	2	6	—	1	3	9	—	27	6	—	25	—	1	17	—	—	17	—
18	Treuenbrietzen	1	27	9	—	29	6	—	23	2	—	15	5	1	25	—	—	17	6
19	Wittſtock	1	28	9	—	27	9	—	21	1	—	19	3	—	—	—	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	1	26	1	—	28	4	—	24	7	—	19	9	1	10	5	—	—	—

von der Brückenbauſtelle entfernt einzuziehen und die Fahrzeuge dürfen dann nur mit gelegtem Segel eine Brückenjoch-Oeffnung paſſiren.

Die Strafbeſtimmungen im Artikel 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, kommen bei Contraventionen gegen die vorerwähnten Verordnungen zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro Auguſt 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	5	4	—	9	2	1	3	3	—	7	4	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
4	15	—	—	8	7	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	—	—	—	12	10	—	6	3	—	6	3	1	3	1	6	2	10	4	6	5	1
—	—	—	—	10	—	—	6	2	6	8	—	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	6	—	—	12	6	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
4	22	6	—	12	6	—	9	3	—	7	—	1	—	1	2	4	—	16	6	5	8
5	—	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	1	6	4	—	9	—	6	6
6	13	—	—	11	2	—	10	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
5	20	2	—	11	7	—	—	3	3	9	1	1	5	2	—	3	6	10	—	7	6
6	15	—	—	14	8	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	6	10	—	8	—
4	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
5	15	—	—	12	2	1	—	3	—	7	—	1	—	1	3	2	3	11	6	6	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	5	—	10	4	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	12	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	3	1	6	3	—	7	6	5	—
—	—	—	—	—	-	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	15	2	—	9	3	—	8	5	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Potsdam, den 12. September 1848.

№ 177.
Aſſervation der Landwehr-Bataillons-Caſſen während der Abweſenheit der betreffenden Bataillons-Commandeurs.
C. 9. Sept.

In Gemäßheit des Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 27. v. M. wird der § 4 der ſpeciellen Beſtimmungen des Königlichen Kriegs-Miniſterii zu dem unterm 28. Januar 1841 Allerhöchſt vollzogenen Reglement über das Caſſenweſen bei den Truppen, welcher wörtlich alſo lautet:

„Bei der dienſtlichen Abweſenheit eines Landwehr-Bataillons-Commandeurs kann derſelbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeiſter ſteht, die Bataillons-Caſſe einer andern am Orte befindlichen Militair-Caſſe, oder in deren Ermangelung, einer zum Reſſort der Königl. Miniſterien der Finanzen oder der Juſtiz gehörenden Caſſe zur Aufbewahrung übergeben, inſofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige ſichere Unterbringung derſelben ſorgen will.

„Vor dergleichen Deponirungen ſind, Behufs Verminderung der Caſſen-Beſtände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszuſetzen, bei der Niederlegung ſelbſt aber die Caſſen-Beſtände in verſiegelten Beuteln oder in einem verſchloſſenen und verſiegelten Kaſten zu überliefern.

„Im Falle der Abweſenheit ganzer Truppen-Theile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Abſicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Caſſenbeſtände in ähnlicher Weiſe verfahren werden",

hierdurch zur Kenntniß der von uns reſſortirenden öffentlichen Caſſen gebracht, damit eintretenden Falls bei denſelben die Annahme und Aſſervation der Landwehr-Bataillons-Caſſe während der Abweſenheit des Bataillons-Commandeurs keinen Anſtand findet.

Nach dem gedachten Reſcripte iſt der Herr Kriegs-Miniſter erſucht worden, die Militair-Behörden dahin mit Anweiſung zu verſehen, daß von dergleichen Deponirungen der den betreffenden Caſſen vorgeſetzten Dienſtbehörde jedesmal Nachricht gegeben wird.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Das Geſchäftslocal der unterzeichneten Direction iſt von der Landsberger Straße № 4—5 nach der Deſſauer Straße № 28 vor dem Anhaltſchen Thor verlegt.

Berlin, den 9. September 1848.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

Perſonalchronik.

Der bisherige Civil-Supernumerarius von **Hoffmannswaldau** iſt als Caſſenſchreiber bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe angeſtellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Guſtav Carl **Meihsner** zu Berlin und Heinrich **Jacoby** zu Techow, im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe, ſind als practiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Wilhelm **von de Wall** und Auguſt Friedrich Wilhelm **Aßmann** zu Berlin ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine Buchdruckerpresse in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Commissions-Rath und Inspector der Königlich Sächsischen Porzellan-Manufactur zu Meißen, Herrn Heinrich Gottlieb Kühn zu Meißen, ist unter dem 31. August 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuerlösch-Patronen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Salomon Lisser zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Corsets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 31. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung eines Pferdegöpels,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Feldmesser Krieg zu Berlin ist unter dem 30. August 1848 ein Patent

auf Anfertigung sogenannter Zündlichter, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Dem Arbeitsmann Carl Christian Altenstein aus Kyritz, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung sich befindet und welcher bereits in der Nacht vom 27. zum 28. Juni d. J. aus dem Polizei-Gefängniß zu Neu-Ruppin entsprungen, jedoch in Folge steckbrieflicher Verfolgung wieder ergriffen war, ist es von Neuem gelungen, in der Nacht vom 3. zum 4. September d. J. aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, den Inculpaten im Betretungsfall zu ergreifen und unter sicherem Geleite an uns abzuliefern.

Wusterhausen a. d. Dosse, den 6. Sept. 1848.

Reichsgräflich von Schwerinsche Gerichte über Walsleben.

Signalement des Carl Christian Altenstein. Familienname: Altenstein, Vorname: Carl Christian, Geburts- und Aufenthaltsort: Kyritz, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: klein, Bart: schwach, im Entstehen, Zähne: vollständig, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: elend, Gestalt: mittel, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Leberfleck von der Größe einer Bohne am linken Unterschenkel.

Bekleidung des Inculpaten: 1) ein weißgrauer Tuchrock, 2) graue gestreifte Sommerhosen, 3) ein buntes kattunenes Halstuch, 4) eine blaue Tuchmütze. Fußbekleidung hat der Inculpat bei seiner Entfernung nicht mitgenommen.

Verlorner Gewerbeschein.

Der Händlerin Wittwe Blankenstein zu Schönberg, diesseitigen Amtsbezirks, ist der ihr von der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1848 sub Nr. 2078 zum Handel mit Obst, Victualien, Holz u. s. w. ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen, und wird vor dem Mißbrauch mit demselben hierdurch gewarnt.

Dom Havelberg, den 6. September 1848.

Königl. Domainen-Rentamt.

Signalement der Wittwe Blankenstein. Alter: 33 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbrauen: blond, Augen: hellgrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Das Gemeine-Siegel des Amtsdorfes Möllendorf, in welchem in einem länglichen Ringe die Buchstaben „J. S." und darüber „zwei Tauben" sowie die Umschrift „Gemeine zu Möllendorf" graviert waren, ist abhanden gekommen, weshalb dasselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Amt Beeskow, den 5. September 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

* Behufs Ausführung einer Reparatur an der Brücke über das sogenannte Stöckerfließ bei Saarmund, auf der Straße von Beelitz nach Teltow, ist die Passage über dieselbe vom 13. bis incl. den 30. d. M. gesperrt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, daß Wagen, Reiter und Fußgänger, welche jene Straße passiren, während jener Zeit ihren Weg statt durch Saarmund über Drewitz nehmen müssen. Potsdam, den 7. September 1848.

Königl. Rentamt.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.

* Aus dem Königlichen Forstrevier Lehnin sollen am 22. September 1848, Vormittags 9 Uhr, im Hause des Kaufmanns Herrn Behrendt in Lehnin, nachstehende Nutz- und Brennhölzer der diesjährigen Schläge, meistbietend verkauft werden.

I. Aus dem Schutzbezirke Damelang.

a) Eichen:
4 Nutzenden, 48 Klftr. Kloben, 19½ Klftr. Knüppel, 37 Klftr. Stubben;

b) Kiefern:
222 Klftr. Kloben, 442 Klftr. Knüppel, 554 Klftr. Stubben.

II. Aus dem Schutzbezirke Tornow.

a) Eichen:
22 Klftr. Kloben, 13 Klftr. Knüppel, 11½ Klftr. Stubben;

b) Kiefern:
528 Klftr. Kloben, 206½ Klftr. Knüppel, 445½ Klftr. Stubben.

III. Aus dem Schutzbezirke Lehnin.

a) Eichen:
10 Nutzenden, 18 Kahnkniee, 133 Klftr. Kloben, 60 Klftr. Knüppel, 80 Klftr. Stubben;

b) Ellern:
5 Klftr. Kloben, 6 Klftr. Knüppel;

c) Kiefern:
25 Klftr. Kloben, 122½ Klftr. Knüppel, 170 Klftr. Stubben.

Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß bei Kaufsummen über 100 Thaler der vierte Theil des Kaufpreises als Angeld deponirt werden muß. Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht. Die Förster der bezeichneten Schutzbezirke sind angewiesen, die zum Verkauf kommenden Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Forsthaus Lehnin, den 5. September 1848.

Der Oberförster Scheffler.

Bekanntmachung.

* Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im

Domainen-Rentamte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, im Wege der Licitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören:

1) an Ländereien:

4	Morg.	62	□Ruth. Hof- u. Baustelle,
8	"	21	" Gärten,
162	"	175	" Acker auf der Höhe,
339	"	127	" Acker im Bruche,
103	"	177	" Wiesen,
16	"	147	" Hütung,
28	"	123	" Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morg. 150 □Ruth. in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;

3) die Fischerei in der Plöne;

4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;

5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Es beträgt:

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, das geringste Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.;

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses:
   a) das geringste Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde, außer dem Inventarien-Capital, noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit	8,790	Thlr.,
der Capitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfs mit	792	"
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit	855	"
zusammen	10,437	Thlr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält, und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.;

2) für jede der sechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1500 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden sich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und

3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl., 350 Thlr.

Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen.

Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen, und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parcellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthverhältnisse, nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes, vertheilt ist.

Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf

Freitag den 20. October 1848,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath, Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die speciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu ver-

äußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden. Stettin, den 30. Juli 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. März 1848.

Das dem Ziegelbrenner Friedrich Wilhelm Doerband gehörige, hierselbst in der Ackerstraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 6 Nr. 403 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7237 Thlr. 1 Sgr., soll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 13. März 1848.

Das in der Linienstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 889 auf den Namen des Tischlermeisters Carl Benjamin Schreiber eingetragene, jetzt zu dessen erbschaftlicher Liquidationsprozeß-Masse gehörige Grundstück, welches mit Einschluß der darauf befindlichen Dampfsägemühle und der dazu gehörigen Geräthschaften auf 25,384 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mit Ausschluß derselben aber auf 23,157 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 18. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das dem Thierarzt Friedrich Wilhelm Falkenhan gehörige, in der Cöthener Straße Nr. 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 82 Nr. 2069 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,503 Thlr. 19 Sgr., soll

am 24. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. März 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierselbst in der Krautsgasse an der Ecke der Blumenstraße Nr. 55 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königstadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1848.

Das dem Buchbinder Carl August Tornow gehörige, in der Mehner-Straße Nr. 5 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 35 Nr. 2202 c Pag. 49 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,811 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Königlichen Wagenhalter a. D. Johann Wilhelm Pechartscheck zugehörige, in der Linkestraße Nr. 36 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 31 Nr. 1985 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,316 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das der Wittwe Redlich und deren Kindern gehörige, hierselbst auf dem hohen Steinweg Nr. 12 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 6 Nr. 501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5015 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maler Johann Wilhelm Becke wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Seifenſiedermeiſter Carl Friedrich Ferdinand Stephani gehörige, hierſelbſt an der Communication am Neuen Thore Nr. 6 belegene, und im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 10 Nr. 193 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,416 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., ſoll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Hauptmann von Zabeltitz, Caroline geb. von Langen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Juli 1848.

Das hierſelbſt in der Linksſtraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2012 auf den Namen des Holzhändlers Carl Ludwig Krüger verzeichnete, dem Zimmermeiſter Chriſtian Gottlieb Julius Eyfferth adjudicirte Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 16,639 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle anderweitig ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Blau gehörige, hier vor dem Oranienburger Thore belegene und im Hypothekenbuche Vol. IIIb Nr. 80 Pag. 69 verzeichnete Erbpachts-Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 22,404 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., ſoll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. Auguſt 1848.

Das zur Concursmaſſe des Kaufmanns Auguſt Julius Lüdicke gehörige, in der Chauſſeeſtraße Nr. 39 i belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1870 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8144 Thlr. 10 Sgr., ſoll

am 19. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 22. Juni 1848.

Das dem Coloniſten Johann Auguſt Neumann gehörige, zu Neu-Schöneberg Nr. 13a belegene, im landgerichtlichen Hypothekenbuche von dieſem Dorfe Vol. I Nr. 15 verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt auf 3149 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 23. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Der Altſitzer Jacob Neumann, modo deſſen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmeiſter Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwiſchen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundſtücken verzeichnete Grundſtück, mit den darauf befindlichen Dampfmaſchinen und Inventarium, abgeſchätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Juſtizamt Königs-Wuſterhauſen, den 31. März 1848.

Der dem Holzhändler Schreiber zugehörige, hier belegene Erbpachts-Gaſthof mit den dazu gehörigen drei Gärten, Wieſen und Acker, ſo wie mit dem neben dem Wohnhauſe neu erbauten maſſiven Wohnhauſe, abgeſchätzt zu 5 Procent veranſchlagt, auf 13,042 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., und zu 4 Procent auf 14,083 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., ſo wie die demſelben zugehörige, in der Feldmark der Stadt Mittenwalde am Torfluch belegene Wieſe von 9 Morgen 104 □Ruthen Flächeninhalt, abge-

Digitized by Google

ſchätzt auf 907 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebſt den Hypothekenſcheinen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxen, ſollen

am 23. October 1848

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Königs-Wuſterhauſen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundſtücke, beſtehend aus einer Waſſermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, abgeſchätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinſchen Kreiſes belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeiſter Samuel Friedrich Suter gehörige Waſſermahl- und Schneidemühle nebſt der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wieſen und dem Garten, abgeſchätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Walsleben ſubhaſtirt werden.

Wuſterhauſen an der Doſſe, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinſchen Gerichte
über Walsleben.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Wendiſchborck gelegene, Vol. I Nr. 6 Fol. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Johann Ferdinand Schlunke gehörige und auf 600 Thlr. gerichtlich abgeſchätzte Büdnergut, ſoll

am 16. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsſtelle zu Schmerwitz bei Belzig ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Belzig, den 4. Juli 1848.

Brandt von Lindauſches Patrimonial-Gericht über
Schmerwitz und Wendiſchborck.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. Juli 1848.

Das dem Ziegler Carl Auguſt Grützke zugehörige Grundſtück Nr. 80 des Hypothekenbuchs von der Stadt Joachimsthal, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 517 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., ſoll

am 17. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hieſigen Gerichtsſtube ſubhaſtirt werden.

Die Wittwe Thiebe und die unverehelichte Henriette Grützke oder deren Erben werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schmiedemeiſter Carl Auguſt Gübler gehörige, zu Werder belegene und im Hypothekenbuche dieſer Stadt Vol. II Fol. 900 Nr. 200 verzeichnete Grundſtück nebſt ſämmtlichem Zubehör — ausſchließlich jedoch der, demſelben bei der Separation für die aufgehobene Weidegerechtigkeit zugetheilten, bereits veräußerten Abfindungs-Ländereien, — gerichtlich abgeſchätzt nach der, in unſerem IIten Büreau nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe, auf 3648 Thlr. 26 Sgr. 6½ Pf., ſoll

am 25. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Werder, vor dem Herrn Juſtiz-Rath Schulz im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Potsdam, den 7. Juli 1848.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt.

Nothwendige Subhaſtation.

Das im Dorfe Werder bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. 1 Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopffſche Schulzengut, gerichtlich abgeſchätzt auf 6078 Thlr. (Sechstauſend acht und ſiebenzig Thaler) Courant, ſoll Schuldenhalber in dem auf

den 24. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Werder anberaumten Termine meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind im Geſchäftslocale des Richters einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 7. Juli 1848.

Bauer'ſches Gericht über Werder.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Juli 1848.

Das dem Mühlenmeiſter Carl Friedrich Eduard Fritze gehörige, hierſelbſt belegene, Vol. II B Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf

Digitized by Google

1666 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst der darauf erbauten Windmühle, soll in dem

am 16. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin, Schulden halber, meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das den Gelbgießer Carl Friedrich Mendowschen Eheleuten gehörige, Vol. VII Nr. 374 des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, Kanalstraße Nr. 7, soll

am 21. November 1848, Vormittags 11 Uhr, Schulden halber verkauft werden. Dasselbe ist auf 713 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt und können Hypothekenschein und Taxe im 2ten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow, den 30. Juli 1848.

Das hierselbst in der Brandstraße sub Nr. 26 belegene, Vol. I Fol. 210 Nr. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel des Tischlermeisters Johann Benjamin Heyne, abgeschätzt auf 1259 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., soll

am 13. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 31. Juli 1848.

Nachstehende zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Friedr. Wilhelm Hartmann gehörige, hierselbst belegene

Viertelhufe Binnenland Nr. 56, taxirt 520 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission Liebenwalde, am 26. August 1848.

Das den sieben Geschwistern Franke zu Marienwerder gehörige, im Hypothekenbuche von Marienwerder Fol. 9 verzeichnete Erbpachtsrecht an 5 Morgen 147 □ Ruthen Wiese und Sandland, abgeschätzt auf 175 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission zu Liebenwalde, den 26. August 1848.

Das der Wittwe des Colonisten Ehrentreich, Caroline Wilhelmine gebornen Peichert, zu Marienwerder gehörige, im Hypothekenbuche von Marienwerder Fol. 73 verzeichnete Erbpachtsrecht an 1 Morgen Sandland und das Erbpachtsrecht an 2½ Morgen Acker nebst dem auf letzteren erbauten Hause, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 29. August 1848.

Die auf dem Breitenbruche bei Brandenburg belegene, und den Erben des verstorbenen Rentiers Joachim Christian Insel gehörige Wiese, gerichtlich abgeschätzt auf 625 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. August 1848.

Das im Hypothekenbuche des Dorfes Storkow Nr. 29 belegene Schmiedegrundstück des Carl Friedrich Wilhelm Ulrich zufolge der, mit dem Hypothekenschein in unserm Büreau Nr. II einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr., Eintausend Thaler, abgeschätzt, zu welchem außerdem 31 Scheffel 10 Metzen Schärfkorn gehören, wofür Besitzer die Hakeisen von 17 Bauern schärfen muß, soll im Termine

den 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende zum Nachlaſſe des verſtorbenen Poſtmeiſters und Oberinſpectors Friedrich Wilhelm Haberkorn gehörige, im Hypothekenbuche der Königlichen Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Strausberg Anhang Vol I Nr. 5 Fol. 25 seqq. eingetragene Grundſtücke:

1) das vor dem Wriezener Thore zu Strausberg belegene maſſive Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäude, einem Vieh- und einem Holzſtalle, wie dem beim Wohnhauſe befindlichen großen Garten,
2) die vor dem Wriezener Thore belegene große Scheune,
3) die vor dem Wriezener Thore belegene Morgenländer,
4) die bei der rothen Mühle belegene Wieſe,
5) die am rothen Mühlenfließ am Damme beim Strausſee belegene Wieſe,

ſollen Theilungshalber im Termine

den 4. October 1848, Vormittags 9 Uhr,

in dem ad 1 gedachten Wohnhauſe aus freier Hand verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Die Kaufsbedingungen werden im Termin feſtgeſetzt und bekannt gemacht.

Das ad 1 gedachte Grundſtück, deſſen Gebäude bei der Städte-Feuer-Societät auf 2500 Thlr. verſichert ſind und das mit dem mit Weinanlagen und Obſtbäumen beſtandenen Garten auf 5000 Thlr. geſchätzt worden iſt, würde ſich für einen Rentier oder Penſionair eignen.

Strausberg, den 7. September 1848.

Die **Haberkornſchen** Erben.

Bekanntmachung.

Ich beabſichtige meine, allhier zu Schönermark belegene Bock-Windmühle nebſt Wohnhaus, Garten und Ländereien aus freier Hand zu verkaufen, und bemerke dabei, daß der größere Theil des Kaufgeldes gegen 4 pCt. Zinſen auf dem Grundſtücke ſtehen bleiben kann. Kaufliebhaber, die dazu geneigt ſind, werden erſucht, ſich bei mir zu melden.

Schönermark bei Kyritz, den 1. Septr. 1848.

Der Mühlenmeiſter **Kreitling.**

Der Herr Förſter Gäbe zu Müggenbuſch bei Havelberg iſt gewilligt, ſeine Bienenzucht, beſtehend aus circa 80 Körben, ſowie drei Bienenſchauer, eine Parthie leere Körbe und Ringe,

am 19. September 1848, Nachmittags 2 Uhr,

in ſeiner Wohnung meiſtbietend in einzelnen Körben zu verkaufen. Havelberg, den 6. Sept. 1848.

C. Wetzel, Auctions-Commiſſarius.

Die Eiſenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schleſiſchem, Schwediſchem und Engliſchem Eiſen, Kölniſchem, Steyerſchem, Tyroler und Engliſchem Stahl, Deutſchen und Engliſchen Blechen, eiſernen Achſen, Amboſſen, Sperrhörnern, Schraubſtöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei **F. Kolbe.**

Königlich Preußiſches und Königlich Sächſiſches conceſſionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuſe ohne Gift.

Die Wirkſamkeit kann durch mehrere amtliche Atteſte bewieſen werden, und iſt nebſt Gebrauchs-Anweiſung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und à 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm Sipmann, **in Potsdam Hoditzſtraße Nr. 2.**

Meine Niederlaſſung in hieſiger Stadt erlaube ich mir hierdurch anzuzeigen, und um gütige Aufträge ergebenſt zu bitten.

Mittenwalde, im September 1848.

A. F. Schönfelder, Zimmermeiſter.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbeſitzer Herr **Walter**, auf Friedenfelde, hat dem unterzeichneten Curatorio ſein Ausſcheiden aus dem Sparcaſſen-Vereine für den Templiner Kreis als Garant angemeldet, und tritt derſelbe in Folge § 11 des Statuts nach Einem halben Jahr, vom 1. Mai d. J. an gerechnet, aus ſeinen Verbindlichkeiten.

Templin, den 1. September 1848.

Das Curatorium der Sparcaſſe für den Templiner Kreis.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. September 1848.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Conditor, frühere Lehrer Adolph Friedrich Karbe von hier ist des Versuchs zum Aufruhr verdächtig und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 5. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des ꝛc. Karbe. Derselbe ist 56 Jahre alt, evangelischer Religion, in Potsdam geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat graue Haare, blaue Augen, graue Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnl. Nase, kleinen Mund, grauen Bart, volle Zähne, ist kleiner Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besondere Kennzeichen einen Bruchschaden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Handlungsdiener Friedrich Wilhelm Carl Schröder von hier, ist des wiederholten widerrechtlichen Verkaufs fremden Eigenthums dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern, mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 8. Septbr. 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des ꝛc. Schröder. Derselbe ist 24 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune glatte Haare, graue Augen, schwarzbraune Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, schwachen braunen Kinnbart, vollständige Zähne, ist von großer Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Verlornes Wanderbuch.

Der Tuchmachergesell Carl Friedrich Wilhelm Paulig, den 11. März 1820 zu Sommerfeld geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat am 1. d. M. sein am 20. October 1846 vom Magistrat zu Sommerfeld ausgestelltes, vom Magistrat zu Neu-Ruppin am 25. August d. J. nach Peitz visirtes Wanderbuch auf dem Wege von Saarmund hierher verloren. Zur Verhütung jeden Mißbrauchs wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt.

Luckenwalde, den 8. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der bisherigen Personen-Posten zwischen Belzig und Wittenberg und zwischen Belzig und Treuenbrietzen, wird vom 16. d. M. an, die früher bestandene Personen-Post zwischen Belzig und Zahna über Niemegk und Kropstädt mit folgendem Gange wieder hergestellt:

aus Belzig täglich 4½ Uhr früh,
„ Zahna „ 5 „ Nachmittags.

Die Personen-Post zwischen Brandenburg und Belzig behält dagegen ihren bisherigen Gang.

Belzig, den 12. September 1848.

Königl. Post-Expedition.

Bekanntmachung.

Wegen der am 11. d. M. abgegebenen ungenügenden Gebote auf die Pacht der Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg, zwischen Berlin und Charlottenburg, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse,

am 16. September 1848, Vormittags 10 Uhr,

die gedachte Chausseegeld-Erhebung an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. October d. J. ab nochmals zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 1000 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 11. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Publicandum.

Die zu Trinitatis k. J. pachtlos werdende Fischerei auf den, der hiesigen Stadt-Commune gehörigen Gewässern, als: Straußsee, Bötzowsee, Fängersee, Klostersee und Igelpfuhl, soll auf anderweitige sechs Jahre dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf

den 27. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Strausberg, den 5. September 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1848.

Das dem Todtengräber Friedrich Wilhelm Felinuß gehörige, in der Wallstraße Nr. 68 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Neu-Cöln Vol. 1 Nr. 38 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5053 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. März 1849, Vormittags 11 Uhr.

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gastwirth Carl Friederich Ferdinand Müller wird hierzu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. August 1848.

Das im Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 verzeichnete Grundstück des Töpfermeisters Johann Conrath, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 1077 Thlr. 18 Sgr. ⅓ Pf., soll

am 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Die verehelichte Mundt, Marie Elisabeth geborne Schulze, verwittwete Schmidt oder deren Erben, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 9. September 1848.

Das zum Nachlaß der Wittwe Breide, Caroline gebornen Matzdorf gehörige, im Hypothekenbuch von der hiesigen Stadt sub Nr. 174 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 779 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll

am 21. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube Theilungshalber subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter Androhung der Präclusion vorgeladen.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem der Kaufmann Ludwig Franke in Gransee die Agentur der obigen Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Bezirk derselben mit dem directen Bezirk der unterzeichneten Subdirection vereinigt worden. Es werden daher alle in Gransee bei der Gesellschaft Versicherte ersucht, sich in den, ihre Versicherung betreffenden Angelegenheiten an die gedachte Subdirection zu wenden.

Berlin, den 8. September 1848.

Die Subdirection. A. Tancré.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3024. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

№ 3025. Allerhöchster Erlaß von 11. August 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 3026. Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 178, siehe besondere Beilage.)

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. September 1848.

№ 179. Agentur-Bestätigung. I. 2060. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Commissionair Hellbing zu Templin als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Templin und Umgegend von uns bestätigt worden ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 36. Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Parteisachen.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen die Gerichte die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 (Gesetzsammlung Seite 151) über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auch in Parteisachen angewendet haben, so werden die Gerichte im Departement des Kammergerichts darauf

aufmerksam gemacht, daß der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juni d. J. sich nur auf Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1825 bezieht, und mithin auf die Bestimmungen der bestehenden Sportel-Taxe nicht bezogen und in Parteisachen nicht angewendet werden kann.

Berlin, den 9. September 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 65. Warnung vor unvorsichtigem Umgehen mit Schießgewehren.

Es ist bemerkt worden, daß mit dem Schießgewehre höchst unvorsichtig umgegangen, und daß außer den Schießständen auf den gewöhnlichen Wegen und überhaupt an Orten, welche von Menschen gewöhnlich betreten werden, geschossen wird. Durch dergleichen unvorsichtiges und gesetzwidriges Verfahren sind Menschen bereits beschädigt, sogar getödtet worden.

Der Gebrauch des Schießgewehrs außer den Schießständen in Gärten und auf den Feldern wird daher hiedurch mit Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20 §§ 745, 777 und 778 allgemein verboten; zugleich aber noch darauf hingewiesen, daß die Contravenienten, wenn die Beschädigung eines Menschen vorgekommen ist, außer der Criminalstrafe auch den civilrechtlichen Ansprüchen des Beschädigten und, im Falle der Tödtung eines Menschen, seiner Hinterbliebenen, nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. 6 § 99 und den folgenden sich aussetzen.

Berlin, den 11. September 1848.

Königl. Commandantur. v. Thümen.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Bardeleben.

№ 66. Warnung vor Beschädigung der Laternen.

Die öffentlichen Laternen, sowohl innerhalb der Stadt, als auch in den näheren Umgebungen, werden häufig und besonders durch die Unachtsamkeit der Fuhrleute beschädigt, auch die Laternen-Anzünder während der Reinigung und des Anzündens der Laternen, besonders auf der Charlottenburger Chaussee, in ihrer Beschäftigung gestört. Es wird daher Jedermann gegen fahrlässige und muthwillige Beschädigung der Laternen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt und deren Umgebungen hierdurch gewarnt und dabei bemerkt, daß jede muthwillige Beschädigung der Laternen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 geahndet werden wird. Ganz besonders werden die Fuhrleute, welche mit ihren Wagen die Charlottenburger Chaussee passiren, auf diese Warnung hingewiesen und ihnen aufs Strengste eingeschärft, mit ihren Fuhrwerken so vorsichtig umzugehen, daß die Laternen-Anzünder weder bei der Reinigung der Laternen, noch beim Anzünden derselben beschädigt werden.

Berlin, den 13. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Louis von Guerard und Carl Emil Marcus zu Berlin sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat August 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Zu Kammergerichts-Assessoren sind ernannt: die Oberlandesgerichts-Assessoren Carl Otto Leopold Bünger und Carl Wilhelm Wolff, so wie der Kammergerichts-Referendarius Carl Wilhelm Alexander Franz Bilter.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind folgende Auscultatoren befördert:

Georg Friedrich Heinrich Bennecke,
Friedrich Wilhelm Diedloff,
Heinrich Friedrich Albrecht von Goetz,
Carl Roderich Iffland,
Carl Theodor Friedrich Rudolph von Schulz,
Carl Friedrich Wilhelm Ritterff,
Oswald Fräzer.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind befördert die Rechts-Candidaten:

Friedrich Theodor Holzmann und Maximilian Justus Sieber.

Folgende Referendarien sind aus ihren Dienstverhältnissen im diesseitigen Departement auf ihren Antrag entlassen:

Otto Ewald Mund Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau,

Julius Gustav Adolph König Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder,

Carl George Adolph Meß Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Folgende Auscultatoren sind auf ihren Antrag entlassen:

Carl Ferdinand Herrmann von Bredow, so wie Carl Friedrich Eduard Sprink Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau.

Der Auscultator Julius Philipp Maximilian Treuherz ist aus dem Justizdienste entlassen.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Tegel ist dem Kammergerichts-Assessor Meißner zu Berlin, desgleichen die Verwaltung des Patrimonialgerichts Schulzendorf dem Land- und Stadtgericht zu Spandau übertragen.

Der Oeconom Herrmann Goldmann zu Lindow ist als Kreisboniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal verpflichtet worden.

Dem ersten Lehrer bei der katholischen Hauptschule zu Berlin, Bürkbüchler, ist das Prädikat als Rector beigelegt worden.

Durch Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 23. August d. J. ist dem Garnison-Verwaltungs-Controleur Wienke zu Luxemburg die Wahrnehmung der Stelle des Vorstandes der Garnison-Verwaltung zu Spandau und Charlottenburg übertragen worden.

Zu Schiedsmännern sind im Monat August d. J. im Departement des Kammergerichts bestellt:

1) der Kaufmann Maximilian Rudolph Felix Appelius zum Schiedsmann des Unterbaum-Bezirks zu Berlin,
2) der Kaufmann Sigismund Alexander Benda zum Schiedsmann des (86sten) Münzstraßen-Bezirks,
3) der Kaufmann Joseph Wolff zu Zehdenick zum Schiedsmann für die Stadt Zehdenick.

Feuerlösch-Commissarien. Der Oeconom Wilhelm Meyer zu Staffelde ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 3ten Districts, der Oberförster Barnickow zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 13ten Districts des Osthavelländischen Kreises und der Schulze Meißner zu Kletzke zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 2ten Bezirks des Westpriegnitzschen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem auf der Feldmark der Gemeinde Waltersdorf, im Teltower Kreise, von dem Bauergutsbesitzer Tesmer neu erbaueten Etablissement ist der Name: „Kienberg" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und Communal-Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 6. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 178 das Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. September 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Handlungscommis Johann Gustav Buchholtz aus Schmalentin ist des Betruges durch Fälschung verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 15. September 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Signalement des Buchholtz. Derselbe ist 24 Jahre alt, evangelischer Religion, in Schmalentin, Greifenberger Kreises, Regierungsbezirk Stettin, geboren, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliches Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat Plattfüße.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelbraunen Ueberrock, braunstreiften Buckskinhosen, weißbunter Weste, kalbledernen Stiefeln, schwarzseidenem Halstuch und desgleichen Hut.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Buchhalter Friedrich Wilhelm Carl Schröder erlassene Steckbrief vom 8. d. M. ist durch dessen Selbstgestellung erledigt.

Berlin, den 13. September 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Handelsmann Johann Drohla unterm 1. August d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Berlin, den 14. September 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.
Neumann.

Bekanntmachung.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 1. Juli d. J., bestätigt den 15. Juli d. J., ist der am 27. September v. J. aus hiesiger Garnison entwichene Kurschmidt Herrmann Beyer, 5te Fuß-Compagnie, 7te Artillerie-Brigade, aus Mühlberg im Regierungsbezirk Merseburg gebürtig, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und die Confiscation seines Vermögens zur Regierungs-Haupt-Casse zu Potsdam ausgesprochen worden.

Cöln, den 7. September 1848.

Königl. Commandantur-Gericht.

Bekanntmachung.

Bei 3 hier gefänglich eingezogenen Männern ist nebst 5 andern auch das nachbeschriebene, wahrscheinlich gleich jenen gestohlene Pferd in Beschlag genommen und hier eingestallt worden, welches dem sich genügend ausweisendem Eigenthümer gegen Erstattung der Insertions- und Futterungs-Kosten ausgeantwortet, bei nicht erfolgter Meldung aber

am 7. October d. J.

spätestens hier meistbietend verkauft werden soll.

Calau, am 11. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Signalement des Pferdes. Eine Rothfuchs-Stute mit heller Mähne und hellem Schweif, mit Stern bezeichnet, im Hufe des linken Vorderfußes an der Zehe eine Hornspalte, 8 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß und 48 Thlr. werth.

Nachweisung der im Monat August 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Stephan Hamberger, Scharfrichterknecht	Karlschuld in Bayern	42	5	6	blond	frei	blond
2	Moses Baer Kanzelbaum, Handelsmann	Suchowolla in Rußland	21	5	2	blond	frei	blond
3	Schloman Joschel Kanzelbaum, Handelsmann	desgleichen	18	5	1	hellblond	frei	blond
4	Heinrich Christoph Elias Köhler, Tischlergeselle	Wahren in Mecklenburg-Schwerin	42	5	6	braun	frei	braun
5	Johann Friedrich Nehr, Färbergeselle	Kreuzheim in Württemberg	27	5	2	braun	frei	braun
6	Gottfried Hohmann, Arbeitsmann	Lattorff im Herzogthum Anhalt-Köthen	19	5	—	dunkelblond	niedrig	blond
7	Johann Friedrich Kempert, Bäckergeselle	Woldegk in Mecklenburg-Strelitz	37	5	3	blond	breit	blond

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 21. October d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 450 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Schwefelholzwaaren-Fabrikant Herr Kolbe beabsichtigt auf seinem, in der Commandantenstraße Nr. 55 hierselbst belegenen Grundstücke eine Fabrik chemischer Zündwaaren einzurichten. Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 27, werden Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallsigen Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu bescheinigen.

Berlin, den 5. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Hüfner Haase zu Berkenbrück beabsichtigt auf seinem Grundstücke, welches von Berkenbrück rechts von dem, nach Hennigkendorf führenden Wege belegen ist, eine Ziegelei neu zu errichten.

Nach Vorschrift des § 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845, werden Diejenigen, welche sich durch diese Anlage beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre begründete Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns in den Vormittagsstunden von 6 bis 12 Uhr anzumelden.

Amt Zinna, den 11. September 1848.

Königl. Rentamt Zinna.

Holz-Verkauf.

Sonntag den 1. October d. J., früh 9 Uhr, sollen im hiesigen Forsthause die im Winter 184⅞ eingeschlagenen Brennhölzer, circa:

200 Klaftern kieferne Kloben,
170 " " Knüppel,
240 " " Stubben,

(sämmtlich trocken) meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu ergebenst eingeladen und gleichzeitig auf den bequemen Transport zu Wasser von hier aus nach allen Gegenden aufmerksam

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	blond	rund	oval	mittel.	An jeder Hand zwei Finger verkrüppelt.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt	rund	oval	untersetzt.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	untersetzt.	— — —
blaugrau	mittel	mittel	braun	rund	oval	mittel.	Hinkt auf dem rechten Fuße.
blaugrau	gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	oval	untersetzt.	— — —
braun	kurz, breit	mittel	fehlt	rund	rund	mittel.	Mehrere weiße Flecken im Gesicht.
grau	stark	stark	braun	gegrübt	rund	untersetzt.	Schielt mit dem linken Auge.

gemacht. Das Holz steht zur Ansicht bereit und wird vom unterzeichneten Beamten auf Verlangen vorgezeigt. Die Kaufsbedingungen sind im Termine einzusehen.

Ferch, den 12. September 1848.

Der Förster Schultze.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als:

am 3. October 1848,
" 24. " "
" 7. November "
" 21. " "
" 5. December "
" 19. " "

im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage jedes Mal Vormittags um 10 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Holzhändler und Gewerbtreibende von diesen Terminen ausgeschlossen sind.

Neubrück, den 12. September 1848.

Der Oberförster Eyber.

Aufgebot

verloren gegangener Hypotheken-Instrumente.

Von Seiten der unterschriebenen Justiz-Aemter werden alle diejenigen, welche an nachbenannte Hypotheken-Forderungen, nemlich:

1) an die, auf dem Ackerbürger Peter Gombertschen Grundstücke zu Brüssow Vol. III Fol. 31 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Stühmke, Christine geborne Ruschen, aus dem Schulze Martin Stühmkeschen Erbrecesse vom 11. Juli 1788 und Protocoll vom 13. December ej. a. nebst Hypothekenschein vom 12. Mai 1789 eingetragenen Restkaufgelder von
323 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.,

2) an die, auf dem Ackerbürger Christian Müllerschen Grundstücke zu Brüssow Vol. III Fol. 109 desselben Hypothekenbuchs, Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Pröfrock, Marie geborne Dittmann, aus dem Ackerbürger Erdmann Pröfrockschen Erbrecesse vom 12. Februar 1810 nebst Hypothekenschein vom 14. März ej. a. eingetragenen
588 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.,

3) an das, bei demselben Grundstücke Rubrica III sub Nr. 3 aus dem ad 2 vorstehend erwähnten Erbrecesse und Hypothekenscheine für die beiden Pröfrockschen Kinder:

a) Sophie verehelichte Stieg und
b) Marie Christine verehelichte Müller
eingetragene Vatererbe von
420 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,

4) an die, bei dem Grundstücke des Schmiedemeisters Wilhelm Wolter, jetzt Marggraff zu Grünow, Vol. II Fol. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Schmiedemeister Johann Friedrich Markhoff aus dem Erb- und Uebergabe-Vergleich vom 24. März 1802 nebst Hypothekenschein vom 31. December 1807 eingetragenen rückständigen Uebergabegelder von 200 Thlr.,

5) an die, bei dem Schneidermeister Johann Zappendorff, jetzt Hartwigschen Grundstücke zu Bergholz, Vol. II Fol. 92 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Wittwe Zappendorf, Christine geborne Hartwig, aus dem Kaufcontracte vom 12. Februar 1835 und 14. Mai 1841 nebst Hypothekenschein vom 22. Juli 1841 eingetragenen rückständigen Kaufgelder von 300 Thlr,

6) an das, bei dem Grundstücke der Wittwe Becken, Louise, gebornen Bischoff zu Bergholz, Vol. II Fol. 47 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Beckenschen Kinder:
Christian und Gottfried
aus dem Erbrecesse des Büdners Christian Becken vom 7. October 1788 nebst Hypothekenschein de eodem eingetragene Vatererbe von . . . . . 51 Thlr. 20 Sgr.,

7) an die, bei dem Ackerbürger David Zimmermannschen, jetzt Johann Gombertschen Grundstücke zu Brüssow, Vol. III Fol. 97 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Ackerbürger und Schmiedemeister David Zimmermann sen. und dessen Ehefrau geborne Saxen aus dem Kaufcontracte vom 7. Mai 1788 nebst Hypothekenschein vom 31. Mai ej. a. eingetragenen Kaufgelderrest von . . . . . 321 Thlr.,

8) an das, bei dem Garnwebermeister Johann Friedrich Lentz, jetzt Devantierschen Grundstück zu Gramzow, Vol. 2 Fol. 272 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Geschwister Marie Elisabeth und Johann Friedrich Lentz aus dem Erbvergleich vom 28. September 1782 und 30. September ej. a. nebst Hypothekenschein vom 31. Januar 1785 eingetragene Großmutter- und Muttererbe von
21 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf,

9) an die, bei dem Bauern Christian Drathschen Grundstücke zu Brieft, Vol. II Fol. 91 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 1 für die bereits verstorbene Altsitzer-Wittwe Drath, Dorothee geborne Knaack, aus der gerichtlichen Obligation vom 14. September 1824 nebst Hypothekenschein vom 15. November 1830 eingetragene Forderung von . . . . . 650 Thlr.,

10) an die, bei dem Kolonist Carl Dahnschen Grundstück zu Gramzow, Vol. II Fol. 177 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 3 für den Schulhalter Gottfried Köppen aus dem Kaufcontracte vom 12. Mai 1814 nebst Hypothekenschein vom 22. Januar 1816 eingetragenen rückständigen Kaufgelder von . . . . . 100 Thlr.,

11) an das, bei dem früher Hasenbanck, jetzt Emlingschen Grundstücke zu Plöwen, Vol. II Fol 7 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 1. für die Charlotte Hasenbanck aus dem Schmiedemeister Hasenbanckschen Erbrecesse vom 31. Januar 1809 nebst Hypothekenschein vom 1. Juli ej. a. eingetragene Erbtheil von 152 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.,

12) an das, bei demselben Grundstücke Rubrica III sub Nr. 2 aus dem, ad 11 vorstehend erwähnten Erbrecesse nebst Hypothekenschein vom 25. Juli 1810 für dieselbe Person eingetragene Erbtheil von 27 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.,

13) an das, bei dem früher Schneidermeister Christian Neuhauß, jetzt Jägerschen Grundstücke zu Brüssow, Vol. IV Fol. 17 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Geschwister Neuhauß:
1) Christian Friederich,
2) David Wilhelm und
3) Johann Gottlieb
aus dem Erbrecesse des Schneidermeisters Christian Neuhauß vom 27. September 1800 nebst Hypothekenschein vom 20. December ej. a. eingetragene Vatererbe von 111 Thlr.,

worüber die Documente abhanden gekommen sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst in irgend einer Art Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich binnen drei Monaten und spätestens auf

den 10. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, hier in Prenzlau im Geschäfts-Locale des unterschriebenen Gerichts in der Klosterstraße als dem angesetzten Termine zu melden, ihre vermeintlichen Ansprüche auszuführen oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, oben erwähnte Hypotheken-Instrumente für amortisirt erklärt, und demnächst mit Löschung der eingetragenen Posten selbst in den betreffenden Hypothekenbüchern verfahren werden wird.

Prenzlau, den 22. August 1848.

Königl. Justiz-Amt Gramzow, Löcknitz u. Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. März 1848.

Das den Geschwistern Treppliu gehörige, in der Kanonierstraße Nr. 22 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 7 Nr. 452 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,630 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. März 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1864 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,269 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll

am 31. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. März 1848.

Das hierselbst in der Langen Gasse Nr. 47 belegene, dem Ackerbürger Carl Ludwig Christian Schley zugehörige, im Hypothekenbuche Band 12 Nr. 210 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,291 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 28. October 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Traugott Fedor Lautensack wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band I Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Lämmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geborne Seidler und der Oeconom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 3. Juli 1848.

Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Isaac Roquette gehörige, hierselbst auf der Neustadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 693 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1393 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. October 1848, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 5. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Gutsbesitzers Natzmer, Louise Friedrike gebornen Rosenhauer gehörige,

bei Hennigsdorf belegene und Vol. I Fol. 40 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut Miesnershof, abgeschätzt auf 2833 Thlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Ilten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 26. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden zugleich die Joachim Friedrich Neyschen Eheleute, für welche Rubr. II Nr. 4 ein Altentheil eingetragen steht, hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. Juli 1848.

Das hier in der Ritterstraße sub Nr. 260 belegene, Vol. VI Fol. 241 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene und den Bauer Voigtschen Erben gehörige Haus nebst Hauskavel und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2180 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., ingleichen zwei den Voigtschen Erben gehörige, vor dem Plauer Thore am Wege nach Göhrden belegene, im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 23 Pag. 141 verzeichnete sogenannte Lehmkutenstücken, Nr. 1 und 2 des Katasters gerichtlich abgeschätzt auf 600 Thlr. und ferner die denselben gehörigen vor dem Plauer Thore an dem sogenannten großen Mörtel gelegenen, im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 23 Pag. 131 Nr. 27, 28 und 29 verzeichneten drei Mörtelstücke, gerichtlich abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel einzeln subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Juli 1848.

Das den Erben der Küsterwittwe Langmeyer, Dorothea Elisabeth gebornen Böttcher gehörige, hierselbst in der Lindenstraße unter Nr. 789 belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. XVIII Nr. 6 verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 192 Thlr. 9 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Schlossergeselle Friedrich Lorenz, zu obigem Termine hierdurch mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justiz-Amt Gramzow zu Prenzlau, den 6. August 1848.

Die dem Mühlenmeister Vandrey zu Meltzow zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 141 eingetragenen Grundstücke, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Bienenschauer und Stall nebst 1 Morgen 134 □Ruthen Garten und Wördenland bestehend, abgeschätzt auf 1246 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Gramzow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 31. August 1848.

Die dem Kossäthen Christian Roßow zu Gabel gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Halb-Kossäthenhof zu Gabel, abgeschätzt auf 1213 Thlr. 15 Sgr.;
2) eine sogenannte Lindenwiese, abgeschätzt auf 200 Thlr.;
3) eine sogenannte Stiegelwiese, abgeschätzt auf 175 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Gerichts-Commission zu Beelitz, den 6. September 1848.

Das dem Büdner und Schuhmacher Theodor Witte gehörige, im Dorfe Wittbrietzen sub Nr. 70b belegene, im Hypothekenbuche von diesem Vol. XVII Pag. 160 eingetragene, auf 204 Thlr. 5 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Halbbüdnergrundstück, soll

am 23. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gerichtliche Auction in Strausberg,
Klosterstraße Nr. 31.

Mittwoch den 27. September d. J., Vormittags von 9 Uhr an, soll der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Gottlieb Ferdinand Polack, bestehend in Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Tuchmacher-Handwerkszeug und 9 Stücken Molton, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Strausberg, den 12. September 1848.

vigore commissionis
Genz,
Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuar.

Gerichtliche Auction in Strausberg,
Große Straße Nr. 58.

Mittwoch den 27. September d. J., Nachmittags 2 Uhr, soll eine in der Prozeßsache des Tischlermeisters Müller wider Rodeck abgepfändete, fast ganz neue Wattenmaschine, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Strausberg, den 13. September 1848.

vigore commissionis
Der Königl. Land- und Stadtgerichts-Actuar
Genz.

Verkauf eines Bauerhofes.

Unterzeichneter beabsichtigt seinen zu Schönermark, in der Ostpriegnitz, belegenen Bauerhof mit sämmtlichen Ländereien, welche nahe am Dorfe liegen, Wiesen und Holzungen, mit auch ohne Inventar, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen, und hat hierzu einen Termin in seiner Behausung

am 28. September 1848

anberaumt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Der Bauer Christoph Borck.

Brennerei!

Vermittelst Galvanismus werden durchschnittlich zehn Procent Alkohol von einem Quart Meische gewonnen; Zöglinge zur Brennerei und Landwirthschaft werden angenommen von
Adolph Pfänder in Neuendorf dicht bei Potsdam.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Kölnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Obst-Verkauf.

1 Wispel Zwetschen,
15 Wispel Wintertafel-Obst, Aepfel und Birnen,
1 Wispel getrocknete Pflaumen,
1 Wispel feine geschälte getrocknete Aepfel und
1 Wispel ord. getrocknetes Obst,

bei W. Haberland in Schöningen,
Eisenbahnstation Jerxheim.

Die Direction des Rauenschen Bergwerks-Vereins erlaubt sich die Herren Brennerei-Besitzer auf die Feuerung der Dampfentwickler mit Braunkohlen aufmerksam zu machen. Die nöthigen Einrichtungen der Feuerung mit patentirtem Rost werden gern von ihr übernommen, als sie auch bereit ist, Brennereien nachzuweisen, welche sich der Kohle auf diese Weise schon lange mit Nutzen bedienen. Die Verschiffung unserer Braunkohle geschieht auf der Spree unfern Fürstenwalde und würde ein besonderer Vortheil denjenigen Brennereien erwachsen, welche in der Nähe dieser Wasser-Communication liegen. Gleichfalls haben wir in Berlin, Köpnicker Straße Nr. 71 und Wassergasse Nr. 20 bedeutende Lager von unsern Kohlen und wird jede Auskunft in unserm Comtoir, Wassergasse Nr. 17 gern ertheilt.

Ein verheiratheter Kunst- und Gemüsegärtner, seinem Fache vollkommen gewachsen, welcher auch etwas Forst-Kenntnisse besitzt, und ein unverheiratheter Kunst- und Gemüsegärtner, seinem Fache gewachsen, suchen sogleich oder zum 2. October dauernde Stellen. Gefällige freie Anfragen nimmt die Redaction dieses Blattes entgegen.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung

Um mehrfachen Anfragen über den Stand der diesjährigen Jahres-Gesellschaft zu begegnen, veröffentlichen wir hiermit, daß trotz der notorisch ungünstigen Zeitverhältnisse nach den bis heute eingegangenen Agentur-Abrechnungen:

1) 1028 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft pro 1848 mit einem Geldbetrage von 16,800 Thlr.

2) an Nachtragszahlungen für alle Jahres-Gesellschaften . . . . . 24,907 Thlr. gemacht worden sind.

Zugleich weisen wir zur näheren Kenntnißnahme auf den kürzlich ausgegebenen Rechenschaftsbericht pro 1847 hin, welcher bei sämmtlichen Agenten der Anstalt zur Einsicht bereit liegt.

Berlin, den 6. September 1848.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

☞ Von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten u. Chemikern geprüft.

Goldberger's Galvano-electrische K. K. patentirte Rheumatismus-Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr.

Diese nach chemisch-physicalischen Grundsätzen construirten galvano-electrischen Ketten sind ein sehr bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen **nervöse, rheumatische** und **gichtische** Uebel aller Art, als:

Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen u. Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- u. Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. s. w. und bei dieser so wohlthätige und leicht anwendbare Apparat bei seiner großen Verbreitung in Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schweiz, ja selbst in den Vereinigten Nordamericanischen Staaten schon Tausenden von Leidenden Hülfe und vollständige Genesung gebracht, so daß ich denselben mit vollkommenem Rechte empfehlen kann. Die beste Bürgschaft für die heilkräftige Wirksamkeit der Goldbergerschen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten sind wohl auch die attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn **Zweihundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen, die in einer Brochüre zusammengestellt, in meinen untenbenannten Depot gratis ausgegeben werden. Jede Goldbergersche K. K. patentirte galvano-electrische Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite den K. Oesterreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

In **Cremmen** befindet sich das **alleinige** Depot meiner Rheumatismus-Ketten bei Herrn **Carl Schulze**, so wie in **Potsdam** bei Herrn Kaufmann **C. F. Meise** und in **Brandenburg** bei Herrn Buchhändler **Müller.**

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk,

Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. September 1848.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Am 12. August d. J., in der Mittagsstunde, ist auf der Oranienburger Chaussee, unweit Reinickendorf von einem, wahrscheinlich mit blauen Rändern versehenen Frachtwagen, der seine Richtung nach Berlin genommen, kurze Zeit, nachdem drei Wagen in der entgegengesetzten Richtung vorübergefahren, eine hölzerne mit Bindfaden umschnürte Kiste, drei Westen, eine Hose, drei Hemden, drei Vorhemdchen, drei Schnupftücher, ein Paar Strümpfe und 30 Stück Aepfel enthaltend, entwendet worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieser, noch im Besitze eines bestraften Diebes vorgefundenen Sachen, wird aufgefordert, sich in dem zu seiner kostenfreien Vernehmung auf

den 27. September 1848, Vormittags 9 bis 12 Uhr, im Criminalgerichtsgebäude, Molkenmarkt Nr. 3, Verhörzimmer Nr. 6, anberaumten Termine einzufinden. Berlin, den 15. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Tuchmachergeselle Carl Friedrich Franz Rost, aus Pegau, hat sein Wanderbuch d. d. Pegau, den 27. Juli 1842, welches zuletzt von dem Magistrate zu Lenzen am 13. Juni d. J. nach Dresden visirt worden, angeblich am 15. August d. J. in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt. Berlin, den 15. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Rost, Vorname: Carl Friedrich Franz, Geburts- und Aufenthaltsort: Pegau, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Verlorner Gewerbeschein.

Der hiesige Kaufmann Hirsch Salomon Cramer hat angeblich seinen von der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1848 sub Nr. 1254 ausgestellten Gewerbeschein zur Aufsuchung von Bestellungen auf Tuch, Wolle und Wollenwaaren, verloren. Es wird dieser Gewerbeschein daher hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß der ꝛc. Cramer sub Nr. 1254 mit einem Duplicat-Gewerbeschein von der Königl. Regierung zu Potsdam versehen ist.

Brandenburg, den 4. September 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Cramer. Vorname, Hirsch Salomon, Religion: mosaisch, Alter: 46 Jahre: Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: schmal, Augenbrauen: braun, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn: rund, Gesicht: länglich.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird der in diesem Jahre hier abzuhaltende Herbstmarkt vom 5. auf Donnerstag den 16. October verlegt.

Brüssow, den 6. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Glashüttenbesitzer v. Dadelsen zu Gabow beabsichtigt auf seinem dortigen Grundbesitz, 2 Ruthen von der Straße nach Wittstock und Rögelin entfernt, einen Kalkofen zu erbauen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 29 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier im Amte anzumelden und gehörig zu begründen.

Amt Goldbeck, den 16. September 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Der Kossäth Eilert von hier, beabsichtigt auf einem Fleck Acker, welcher ihm und dem Kossäth Trippschuh gehört, südlich vom Dorfe, da wo der Fleck durch einen Pfahl bezeichnet ist, eine Bock-Windmühle mit einem Gange zu erbauen.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden alle Diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben Einwendungen haben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen.

Krahne, den 17. September 1848.

Die Orts-Obrigkeit.

Holzverkauf.

Aus dem diesjährigen Einschlage des Königl. Forstreviers Dippmannsdorf-Brück, sollen folgende trockene Brennhölzer bei freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, und zwar:

A. Am Donnerstag den 5. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Kruge zu Dippmansdorf.

I. Aus der Dippmannsdorfer Hohen-Heide.
Jagen 11. 25. 49. 50. 55. 56. 59. 60.

25½ Klafter Eichen-Klobenholz,
1½ " Rüstern do.
31½ " Elsen do.
1½ " do. Knüppelholz,
338 " Kiefern-Klobenholz,
240 " do. Knüppelholz.

II. Aus dem Ragöser Vorderbusch.

54½ Klafter Eichen-Klobenholz,
14½ " do. Knüppelholz,
14½ " Rüstern-Klobenholz,
6 " do. Knüppelholz,
15 " Elsen-Klobenholz,
47 " do. Knüppelholz,
1½ " Buchen-Klobenholz,
½ " do. Knüppelholz.

B. Am Freitag den 6. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück.

I. Aus der Brücker Heide, Jagen 17.

48½ Klafter Eichen-Klobenholz,
60 " Kiefern do.

II. Aus dem Linther Oberbusch.

906 Klafter Elsen-Klobenholz,
1037 " do. Knüppelholz,
5¼ Klafter Rüstern-Klobenholz,
2½ " do. Knüppelholz.

Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der sechste Theil des Kaufpreises sofort im Termine als Angeld gezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufsbedingungen in den Terminen erfolgen werden, daß das im Linther Oberbusch eingeschlagene Holz sämmtlich beim Dorfe Neuendorf aufgeklaftert steht und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 16. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung
Der Oberförster Krebs.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Freyenwalde an der Oder, den 5. September 1848.

Das zum Nachlaß der Bergmann Lehmannschen Eheleute gehörige, am Berliner Thor Nr. 132 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 868 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll

am 19 December 1848, Vormittags 11 Uhr.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete und zu 7239 Thlr. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Acker-Land gehören, soll am 8. März 1849, Vormittags 11 Uhr im Locale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden.

Der auf den 30. d. M. anberaumt gewesene Termin zum Verkauf dieses Grundstücks ist aufgehoben worden.

Wriezen, den 7. September 1848.

Gräflich von Häselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Rohr-Verkauf.

In Petzow bei Werder sind noch circa 100 Schock Rohr in Dachbunden billig zu verkaufen. Käufer erfahren das Nähere auf dem Gute daselbst.

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. September 1848.

№ 178. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren. 1. 2010. Auguſt.

Es iſt höheren Orts für nothwendig erachtet worden, in Folge des § 53 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für die außergerichtlichen Auctionatoren in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, ein Reglement unter Aufhebung der etwa beſtehenden früheren zu erlaſſen, und wird dies von dem Herrn Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 15. v. M. vollzogene Reglement zur Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Reglement

für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des § 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, werden hierdurch über den Geſchäfts-Betrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Aufhebung der daſelbſt ſeither beſtandenen beſonderen Reglements nachſtehende Beſtimmungen getroffen:

§. 1. Das Geſchäft der Auctionatoren beſteht in der öffentlichen Verſteigerung beweglicher Sachen. Zur Verſteigerung unbeweglicher Sachen ſind dieſelben nicht befugt.

§ 2. Als Auctionatoren dürfen nur ſolche Perſonen beſtellt werden, von deren Unbeſcholtenheit und ſtrengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung ſich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzuſtellenden Prüfung überzeugend nachweiſen, daß ſie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeſchäfts erforderlichen Fähigkeiten beſitzen.

§ 3. Vor der Beſtellung zum Auctionator iſt von dem Bewerber eine Caution zu leiſten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältniſſen beſtimmt wird.

§ 4. Bei der Beſtellung zum Auctionator iſt demſelben ein beſtimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweiſen, über welchen hinaus er ſein

Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in denselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§ 5. Kein Auctionator darf Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§ 6. Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protocoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§ 22), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§ 7. Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 8. Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände (§ 7) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§ 9. Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des § 6 der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den

Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§ 11. Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§ 12. Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§ 6). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Locale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§ 13. Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§ 14. Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§ 15. Ist bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Locale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§ 16. Der Auctionator ist für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, sowie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctionslocale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§ 17. Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigenfalls an die Strafbarkeit eines ſolchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch ſtattgefunden haben, die Auction ſofort abbrechen, ſofern der anweſende Extrahent oder deſſen Stellvertreter die Fortſetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§ 18. Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder ſelbſt mitbieten, noch durch Andere mitbieten laſſen. Auch darf derſelbe nicht geſtatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abſchätzung der zu verſteigernden Gegenſtände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten laſſen.

§ 19. Die Verſteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußiſchem Courant; die Uebergabe geſchieht ſofort nach dem Zuſchlage, bei größeren im Auctionslocale nicht befindlichen Gegenſtänden aber gleich nach dem Schluſſe des Auctions-Termins.

§ 20. Der Auctionator darf den verſteigerten Gegenſtand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuſchlag ertheilt iſt, oder deſſen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung deſſelben ausdrücklich und ſchriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine ſolche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Anſteigerer ein Kaufgeld geſtundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler überſteigt, ſo muß der Auctionator das Protocoll von dem erſteren unterſchreiben laſſen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa ſtatt der gewöhnlichen Verzugszinſen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geſchieht dies ſeiner Vorſtellungen ungeachtet, ſo hat er die Intereſſenten über die Beſtimmungen des § 301, Tit. 5 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorſchüſſe auf geſtundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen ſolcher Kaufgelder nicht durch Ceſſion an ſich bringen, und ſich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weiſe bei den von ihm betriebenen Geſchäften betheiligen.

§ 21. Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Verſendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, ſofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes beſtimmt hat.

§ 22. Iſt zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Perſon beſtellt, (§ 6), ſo hat der Auctionator ſolche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beiſein abhalten, auch die Uebergabe der zugeſchlagenen Gegenſtände ohne ihre Zuſtimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§ 23. Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll führen und ſolches dem Extrahenten reſp. deſſen Stellvertreter, wenn derſelbe im Termine anweſend iſt, zur Einſicht und Unterſchrift vorlegen.

§ 24. Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Maſſen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubigte Abſchrift des Protocolls nebſt ſeiner Gebühren-Liquidation und der etwanigen Koſten-Berechnung zu überſenden.

§ 25. Innerhalb gleicher Friſten muß er demſelben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zuſtimmung des Extrahenten etwa geſtundeten Kaufgelder (§ 20), nach Abzug ſeiner Gebühren und Koſten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, ſo iſt der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, ſeiner Gebühren- und Koſten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu ſeiner Deckung zurückbehalten, wegen deſſen er ſich dann in der Eingangs beſtimmten Friſt mit dem Extrahenten auseinander zu ſetzen hat.

§ 26. Die Annahme, Inſtruction und Remuneration des Ausrufers iſt Sache des Auctionators. Er iſt für deſſen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denſelben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlaſſen.

§ 27. Der Auctionator hat, um ſich über ſein Verfahren ſtets ausweiſen zu können,

a) ein beſonderes, gehörig zu heftendes Actenſtück über jede Auction anzulegen,
b) ein Protocoll-Buch nach dem Schema **A.**,
c) ein Caſſen-Buch nach dem Schema **B.**

zu führen.

A.
B.

§ 28. In das Actenſtück ſind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müſſen darin enthalten ſein:

1. der Auftrag zur Verſteigerung und das Verzeichniß der Gegenſtände;
2. die Beſcheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3. die Concepte der Gebühren- und Koſten-Rechnungen;
4. der zum Auctions-Protocolle nach Vorſchrift der Stempel-Geſetze zu caſſirende Stempel;
5. die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel ſind die Seiten, welche das Auctions-Protocoll im Protocoll-Buche einnimmt (§ 29), und die Folien der bezüglichen Maſſen im Caſſen-Buche (§ 30) zu vermerken.

§ 29. Das Protocoll-Buch muß aus feſten Bänden beſtehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchſtaben zu bemerken, auch die erſte und letzte Seite mit ihrem Viſum zu verſehen hat.

Die Auctions-Protocolle ſind in dieſes Buch hinter einander und ohne Belaſſung eines andern Zwiſchenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich iſt, zu ſchreiben.

Raſuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; ſind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, ſo müſſen die berichtigten Zahlen in den vorſtehenden Colonnen mit Buchſtaben geſchrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder deſſen Stellvertreter, ſonſt von einem bekannten zuverläſſigen Anweſenden durch Unterſchrift beſcheinigt werden.

§ 30. In dem Caſſen-Buche erhält jede einzelne Auctions-Maſſe ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schluſſe eines jeden Termins iſt das Soll-Einkommen und die Iſt-Einnahme während der Auction auf Grund des Protocolles auf das betreffende Folium des Caſſen-Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch ſeine Unterſchrift zu beſcheinigen.

Einen Extract aus den Caſſenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Maſſen, hat der Auctionator am Schluſſe jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§ 31. Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überſchreiten.

C.

§ 32. Der Eid, welchen der Auctionator bei ſeiner Anſtellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieſer damit beauftragten Behörde zu leiſten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum Auctionator beſtellt worden, ich alle mir in dieſer Eigenſchaft obliegenden Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe, u. ſ. w.“

§ 33. Der Geſchäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächſt durch die Orts-Polizei-Behörde beaufſichtigt; die Ober-Aufſicht und Controle ſteht der Königl. Regierung zu, welche jederzeit Reviſionen des Geſchäftsbetriebs und der Bücher veranlaſſen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; dieſe iſt ermächtigt, wegen ſolcher Vergehen Ordnungsſtrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren feſtzuſetzen, ſofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ſtrengere Ahndung bedingt.

§ 34. Die Vorſchriften dieſes Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche ſich ausſchließlich mit der Verſteigerung von Büchern beſchäftigen, keine Anwendung.

§ 35. Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebniſſe weiterer Erfahrung abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer der Sache.	Folium der Auctionsmasse im Cassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meistgebot. Thl. Sg. Pf.	Darauf ist im Termine gezahlt. Thl. Sg. Pf.	Rückständig ist geblieben. Thl. Sg. Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N., der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.							
Fortgesetzt in demselben Locale den ten				Summa			
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.				Summa			

B. Auctions-Masse für N. N. zu N. N.

Einnahme.					Ausgabe.			
Seite des Auctions-Protocolls im Protocoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protocoll. Thlr. Sgr. Pf.	Ist-Einnahme während der Auction. Thlr. Sgr. Pf.	Nach der Auction ist eingekommen. Tag. Thlr. Sgr. Pf.	Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Folium der Acten, in denen sich die Quittung befindet.

C. Gebühren-Taxe.

§ 1. Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von dem Betrage dieser letzteren:

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich d. h. von den ersten 5 Thlrn. . . . $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich . $13\frac{1}{3}$ " oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich . 10 " oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich . . . $8\frac{1}{3}$ " oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . 5 " oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich $3\frac{1}{3}$ " oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler und
g) von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . $1\frac{3}{4}$ " oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Colonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Colonne übersteigt.

§ 2. Gegen diese Gebühren (§ 1) muß der Auctionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctionslocal besorgen.

§ 3. An Orten wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§ 1) für den zur Beschaffung des Auctionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Local bewilligt werden.

§ 4. Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§ 5. Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§ 6. Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der

örtlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf den § 85 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlaſſen werden. Wenn auf beſonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Beſtimmungen erforderlich ſind, ſo ſind die dadurch entſtehenden baaren Auslagen dem Auctionator beſonders zu erſtatten.

§ 7. Muß der Auctionator Reiſen unternehmen, ſo erhält derſelbe, falls nicht bei ſeiner Beſtellung ausdrücklich etwas anderes beſtimmt worden iſt, in jeder einzelnen Verſteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloſung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1 an Reiſekoſten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges beide zuſammengerechnet ohne Rückſicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als $\frac{1}{4}$ Meile von dem Wohnorte des Auctionators, ſo können keine Reiſekoſten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchſtens zwei Reiſen, die eine zur Uebernahme und Abſchätzung der Sachen — falls hierzu eine Reiſe verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloſung nicht mehr als 50 Thlr., ſo tritt gar keine Reiſekoſten-Erſtattung ein; es wäre denn daß ſie einzelnen Auctionatoren mit Rückſicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung beſonders bewilligt werden möchten.

§ 8. Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator beſorgt, ſo erhält er außer den etwanigen Reiſekoſten nur $\frac{3}{4}$ der § 1 beſtimmten Procentſätze, Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloſung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Verſendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§ 9. Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, ſo erhält der Auctionator, wenn die Auction erſt in dem zu ihrer Abhaltung beſtimmten Termine ſelbſt rückgängig wird, zwei Dritttheile, ſonſt aber ein Viertheil von dem zu 1 beſtimmten Procentſatze.

Dieſer wird, wenn eine Abſchätzung vorangegangen iſt, nach dem Betrage des Taxwerthes, ſonſt nach dem marktgängigen Preiſe der Gegenſtände oder auf Grund einer beſonders zu veranlaſſenden Schätzung berechnet. Reiſekoſten werden in dieſen Fällen beſonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reiſe hat unternehmen müſſen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. überſteigt.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf andere Perſonen Anwendung, welche ohne zu Auctionatoren beſtellt zu ſein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, inſoweit ſie zum Genuß ſolcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt ſind.

Berlin, den 15. Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3027. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

№ 3028. Bestätigungs-Urkunde vom 22. August 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, vom 13. September 1841.

№ 3029. Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 180, siehe besondere Beilage.)

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

№ 181. Hebammen-Unterricht. I. 2120. August.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Regierungs- und Medicinal-Rathe Dr. Horn, Ritterstraße № 50, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen.

Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter

zu zahlenden Unterstützungssumme von 50 Thlrn. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen;

2) dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend, und bei dem Abgange alle ihnen erlaubte Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird;

3) ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht. Berlin, den 28. August 1848.

Königl. Hebammen-Institut.

* * *

Potsdam, den 5. September 1848.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch, mit Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 293) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. September 1848.

№ 182. Agentur-Niederlegung. I. 562. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ludwig Franke zu Gransee, die ihm übertragen gewesene Agentur niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 183. Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe. I. 1326. Sept.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. August d. J. ist der, im § 20 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung recommandirter Briefe vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung recommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Recommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

* * *

Potsdam, den 25. September 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N° 184.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	2	10	6	8	3	1	3	11	2	1	6	1	2	8½	4	1½	1	9½	3	2	4	2
2	8	1	2	9	6	7	3	—	3	10½	2	1	5	6	2	8	4	1½	1	9	3	2	4	1
3	8	1	2	8	6	8	3	—	3	10½	2	½	6	—	2	6	4	1½	1	8½	3	2	4	—
4	8	1	2	9	6	7	3	—	3	10	2	½	6	—	2	6	4	1½	1	7½	3	2	4	—
5	8	—	2	10	6	6	3	—	3	10	2	—	6	—	2	5½	4	1½	1	7½	3	2	4	—
6	8	—	2	10	6	6	2	10	3	9½	2	—	5	11	2	3	4	2	1	7½	3	2	3	11
7	8	—	2	8	6	7	3	—	3	9½	2	—	5	10	2	3	4	1½	1	7½	3	1	3	10½
8	7	11	2	8	6	7	3	—	3	9½	2	—	6	1	2	3	4	1½	1	6½	3	—	3	10
9	8	—	2	8	6	6	3	—	3	9½	2	—	5	6	2	4½	4	1½	1	6½	2	11	3	10
10	7	11	2	8	6	6	3	—	3	9½	2	—	5	9	2	4½	4	1½	1	6½	2	11	3	10
11	7	11	2	8	6	6	2	11	3	9½	1	11½	6	—	2	5	4	1½	1	6½	2	11	3	10
12	7	10	2	8	6	6	2	10	3	9	1	11½	6	—	2	4½	4	1½	1	6	2	11	3	10
13	7	11	2	8	6	7	2	8	3	9	1	11½	6	1	2	2½	4	1½	1	6	2	11	3	9½
14	7	10	2	6	6	7	2	10	3	8½	1	11½	6	—	2	3½	4	1½	1	6	2	11	3	9
15	7	10	2	7	6	7	2	11	3	9	1	11½	6	1½	2	2½	4	1½	1	6	2	10	3	9
16	7	10	2	10	6	7	2	11	3	9	1	11	6	1	2	3	4	1½	1	5½	2	10	3	9
17	7	10	2	9	6	6	2	11	3	8½	1	11	6	2	2	4	4	1½	1	5½	2	10	3	9
18	7	9	2	10	6	6	2	11	3	8	1	11	6	—	2	3	4	1½	1	5½	2	10	3	9
19	7	9	2	9	6	6	2	11	3	8	1	10½	6	1	2	3	4	1½	1	5	2	10	3	9
20	7	8	2	8	6	7	2	8	3	8	1	10½	6	2	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	9
21	7	7	2	7	6	7	2	10	3	8	1	10½	5	11	2	1	4	1½	1	5	2	11	3	8
22	7	7	2	7	6	6	2	10	3	7½	1	10½	5	7	2	—	4	1½	1	5	2	11	3	7½
23	7	8	2	5	6	6	2	10	3	7½	1	10½	5	9	2	½	4	1½	1	4½	2	10	3	7
24	7	8	2	4	6	6	2	9	3	7½	1	10½	6	—	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
25	7	8	2	3	6	6	2	8	3	7	1	10½	5	11½	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
26	7	8	2	2	6	6	2	8	3	7	1	10	6	—	2	—	4	1½	1	4½	2	9	3	7
27	7	8	2	2	6	7	2	5	3	6½	1	10	6	—	1	11	4	1½	1	4	2	9	3	7
28	7	8	2	—	6	7	2	7	3	6	1	9½	5	11½	2	1	4	1½	1	4	2	9	3	7
29	7	9	2	2	6	7	2	7	3	5½	1	9½	6	—	1	11½	4	1½	1	3½	2	9	3	6½
30	7	9	2	1	6	7	2	6	3	5	1	9½	5	11½	2	½	4	1½	1	3½	2	9	3	7
31	7	9	2	2	6	7	2	6	3	5½	1	9	6	—	2	—	4	1½	1	3½	2	9	3	7

Potsdam, den 22. September 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Predigtamts-Candidat und bisherige Cadetten-Gouverneur zu Potsdam, August Eduard Nehms, ist zum Diaconus und zweiten evangelischen Prediger zu Angermünde und zum evangelischen Prediger in Welsow bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die nothwendige Reparatur der Freiarche bei der Liepeschen Schleuse im Finow-Kanal erfordert eine Sperrung der Kanalhaltung zwischen der ebengenannten und der Niederfinowschen Schleuse für die Schifffahrt und Flößerei. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Sperre des bezeichneten Theils des Finow-Kanals am 10. October d. J. beginnen und überhaupt nur sechs Tage dauern wird.

Potsdam, den 25. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Eigenthümer Joachim Neumann zu Legde, in der Westpriegnitz, hat am 2. März d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Webergeselle August Pohl zu Zinna hat am 28. Mai d. J. ein Kind, welches in das Nuthefließ gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Pohl bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. September 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 180 die Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. September 1848.

Patent-Verlängerung.

Die Dauer des, dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neiße unterm 9. Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutemachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

ist bis zum 9. Juni 1854 verlängert worden.

Nachstehender

Steckbrief:

Die nachstehend näher bezeichneten, der Handlungsdiener Bernhard Otto Anton Müller und der Buchhändler Edgar Bauer, von hier, sind des Aufruhrs verdächtig und haben sich von hier entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihnen sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement: 1) des Handlungsdieners Bernhard Müller. Derselbe ist 21 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden schwachen Bart, defecte Zähne, ist von schlanker Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat als besondere Kennzeichen in der Herzgrube einen schwarzbraunen warzenartigen Leberfleck.

2) des Buchhändlers Edgar Bauer. Derselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, hat dunkele, kurzgeschnittene Haare, trug einen Backen- und Kinnbart, den er hat abschneiden lassen, und hat ein volles Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 16. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Kellner Julius Gottfried Bernhard Paul, aus Stettin, ist des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 18. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des ꝛc. Paul. Derselbe ist 28 Jahre alt, evangelischer Religion, in Stettin geboren, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, blaue Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ist von gewöhnlicher Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief.

* Der nachstehend signalisirte Schiffer Tietz soll von uns wegen großen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden.

Da derselbe seinen Wohnort Friedrichsberg, bei Landsberg an der Warthe, seit vier Jahren verlassen haben soll und sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, werden alle betreffenden Behörden ersucht, den Tietz im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Joachimsthal, den 19. September 1848.

Königl. Schulamts-Gericht über Neuendorf.

Signalement. Der Schiffer Tietz, aus Friedrichsberg, heißt mit Vornamen Friedrich, nach andern Angaben: Johann Gottlieb, und ist angeblich ungefähr 50 Jahre alt, evangelischen Glaubens, in Blumberg bei Cüstrin geboren, etwa 5½ Fuß groß, untersetzter Statur und hat schwarzes Haar, ein volles rundes Gesicht und feine Pockennarben. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der gegen den Handlungsdiener Johann Gustav Buchholtz unter dem 15. d. M. erlassene Steckbrief ist durch die Gestellung des Verfolgten erledigt und wird daher zurückgenommen.

Berlin, den 19. September 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht.

Sethe.

Verlorner Paß.

* Der nachstehend signalisirte polnische Ueberläufer, Schiffsknecht Carl Ludwig Gleisner aus Galosewo in Polen, hat seinen von der Königlichen Polizei-Direction zu Posen am 3. März d. J. für das Inland ausgestellten, auf ein Jahr gültigen Paß, welcher nicht weiter visirt worden ist, angeblich durch Diebstahl hier verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 15. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Gleisner. Familienname: Gleisner, Vorname: Carl Ludwig, Geburtsort: Galosewo, Kolonie in Polen, Aufenthaltsort: temporär in Posen, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: mittel, Bart: braun, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Webergeselle Herrmann Gabler von hier, hat seinen von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio am 4. Februar 1843 ausgestellten, bis zum 1. Januar 1851 prolongirten, für das In- und Ausland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 29. August d. J. hier über Breslau nach Wien visirt worden ist, angeblich auf der Reise dahin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Gabler. Familienname: Gabler, Vorname: Herrmann, Geburts- und Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Verlorner Hausirgewerbeschein.

Dem Handelsmann Johann Sühring zu Wallitz ist der ihm für das Jahr 1848 ertheilte Hausirgewerbeschein Nr. 1607 in der Stadt Polzin abhanden gekommen und wird dies zur Verhütung von Mißbräuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Wulkow, den 18. September 1848.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises.

v. Schenckendorf.

Signalement des ꝛc. Sühring. Vorname: Johann, Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Kinn: länglich, Gesicht: stark.

---

* Edictal-Citation.

Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 20. April 1848.

Gegen den von hier nach New-York entwichenen Kaufmann Carl Julius Rodig ist wegen betrüglichen Bankerutts die Criminal-Untersuchung eröffnet, und zu seiner verantwortlichen Vernehmung ein Termin auf

den 29. März 1849, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zu diesem Termin wird der E. J. Robig hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustigt geht, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein zurückgelossenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man solcher habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Edictal-Citation.

* Nachdem der Portepeefähnrich Heinrich von Schoenberg der vierten Artillerie-Brigade, commandirt zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, am 11. April d. J. die hiesige Garnison heimlich verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, ist gegen denselben laut Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. d. M. die Untersuchung wegen Desertion eingeleitet worden. Derselbe wird demgemäß auf Grund des § 249 I. des Militair-Straf-Rechts hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem zu seiner Verantwortung auf

den 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

auf dem Militair-Gerichtslocale, Garde-du-Corps-Straße Nr. 10, hierselbst zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden wird.

Potsdam, den 22. Juli 1848.

Königl. Commandanturgericht.

von Hirschfeld, General-Major und Commandant. — Bornemann, Divisions-Auditeur und Justiz-Rath.

Bekanntmachung.

* Baulicher Zwecke wegen müssen sämmtliche hiesige Königliche und Privat-Wassermühlen vom Sonntag den 1. k. M., Abends 6 Uhr, bis Mittwoch den 4. k. M., Abends 6 Uhr, geschützt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18. September 1848.

Die Administration der hiesigen Königl. Mühlen.

Bekanntmachung.

Es soll die Försterstelle zu Müggenbusch hiesiger Stadt anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihr Bewerbungsgesuch nebst den nöthigen Zeugnissen bis spätestens den 15. October d. J. bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer verschiedener auf etwa 70 Thlr. zu veranschlagenden Natural-Nutzungen, für jetzt ein baares Gehalt von 98 Thlr. 15 Sgr. verbunden, welches jedoch nach dem Tode des pensionirten Försters Gaede um 60 Thlr. erhöhet wird.

Havelberg, den 18. September 1848.

Der Magistrat.

Holzverkauf.

* Aus dem diesjährigen Einschlage des Königl. Forstreviers Dippmannsdorf-Brück, sollen folgende trockene Brennhölzer bei freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, und zwar:

A. Am Donnerstag den 5. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Kruge zu Dippmannsdorf.

I. Aus der Dippmannsdorfer Hohen-Heide.
Jagen 11. 25. 49. 50 55. 56. 59. 60.

25½ Klafter Eichen-Klobenholz,
1½ " Rüstern do.
31½ " Elsen do.
1½ " do. Knüppelholz,
338 " Kiefern-Klobenholz,
240 " do. Knüppelholz.

II. Aus dem Ragöfener Vorderbusch.
54½ Klafter Eichen-Klobenholz,
14½ " do. Knüppelholz,
14½ " Rüstern-Klobenholz,
6 " do. Knüppelholz,
15 " Elsen-Klobenholz,
47 " do. Knüppelholz,
1½ " Buchen-Klobenholz,
½ " do. Knüppelholz.

B. Am Freitag den 6. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück.

I. Aus der Brücker Heide, Jagen 17.
48½ Klafter Eichen-Klobenholz,
60 " Kiefern do.

II. Aus dem Linther Oberbusch.
906 Klafter Elsen-Klobenholz,
1037 " do. Knüppelholz,
5¼ Klafter Rüstern-Klobenholz,
2½ " do. Knüppelholz.

Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der sechste Theil des Kaufpreises

sofort im Termine als Angeld gezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufsbedingungen in den Terminen erfolgen werden, daß das im Linther Oberbusch eingeschlagene Holz sämmtlich beim Dorfe Neuendorf aufgeklaftert steht und daß die betreffenden Förster die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, am 16. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung
Der Oberförster Krebs.

Bekanntmachung.

Das mit dem 1. Juni k. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Paßmühlengut, im Domainen-Rentamte Pyritz, soll zu diesem Zeitpunkte alternativ in 19 Parcellen oder im Ganzen und mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, im Wege der Licitation zu Gunsten der beabsichtigten Melioration des Plönebruches veräußert werden.

Das Vorwerk liegt von Stargard 2 Meilen, von Pyritz 1 Meile, von dem Flecken Werben ½ Meile und von Stettin über Werben 6 Meilen entfernt. Zu demselben gehören:

1) an Ländereien:

4 Morg.	62 □Ruth.	Hof- u. Baustelle,
8 „	21 „	Gärten,
162 „	175 „	Acker auf der Höhe,
339 „	127 „	Acker im Bruche,
103 „	177 „	Wiesen,
16 „	147 „	Hütung,
28 „	123 „	Gräben, Wege und unnutzbare Bergabhänge,

überhaupt 664 Morg. 112 □Ruth., wovon jedoch zur Dotirung der Schule und des Schulzenamts 3 Morg. 150 □Ruth. in Abzug kommen;

2) die Krugnahrung;
3) die Fischerei in der Plöne;
4) die Königlichen Wohn-, Wirthschafts- und Mühlengebäude, Bewährungen und Brunnen;
5) das Königliche Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Obst- und wilden Bäumen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf wird die Wasserkraft, welche die Paßmühle bewegt, die fortan eingehen soll.

Der Betrag des Capitals, welches die Erwerber für das Inventarium an Saaten und Bestellung zu erlegen haben, wird in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Es beträgt:

A. bei dem Verkauf im Ganzen:

1) für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, das geringste Kaufgeld 29,242 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.;
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses:
   a) das geringste Kaufgeld 13,807 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.,
   b) der jährliche Domainenzins 686 Thlr.

In jedem dieser beiden Fälle treten dem geringsten Kaufgelde, außer dem Inventarien-Capital, noch hinzu:

der Taxwerth der Gebäude mit 8,790 Thlrn.,
der Capitalwerth des in circa 6 Morgen Wiesen vorhandenen stechbaren Torfs mit . . . . . 792 „
der Capitalwerth des Inventarii an Bäumen mit . . . . . 855 „

zusammen 10,437 Thlr.

B. Bei dem Verkauf in 19 Parcellen, mit deren Ausbietung der Anfang gemacht wird, beträgt das geringste Kaufgeld:

1) für die Parcelle Nr. 1, welche 232 Morgen 110 □Ruthen enthält, und bei welcher sich die Gebäude, mit Ausnahme von zwei Familienhäusern nebst Stall, ferner die Torfnutzung, das Baum-Inventarium, die Fischerei und die Krugnahrung befinden, 23,766 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.;
2) für jede der sechs Parcellen Nr. 2 bis 7, welche circa 60 Morgen enthalten und selbstständige Ackernahrungen bilden, circa 1800 Thlr. bis 2000 Thlr., nur befinden sich bei der Parcelle Nr. 7 zwei Familienhäuser nebst Stall, wofür dem geringsten Kaufgelde dieser Parcelle 600 Thlr. hinzutreten, und
3) für jede der 4 Morgen 76 □Ruthen Höheboden enthaltenden Parcellen Nr. 8 bis 19 incl., 350 Thlr.

Dieses Kaufgeld kommt bei Uebernahme eines Domainenzinses verhältnißmäßig geringer zu stehen.

Außerdem ist von dem Erwerber die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten, welche für jetzt jährlich 208 Thlr. 1 Sgr. bei dem Verkaufe im Ganzen, und 206 Thlr. 28 Sgr. bei dem Verkaufe in 19 Parcellen beträgt, auf welche dieselbe nach dem Werthverhältnisse, nach näherer Angabe des Veräußerungsplanes, vertheilt ist.

Zur Abgabe der Kaufgebote ist ein Termin auf

Freitag den 20. October 1848,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Wohnhause auf dem Vorwerke Paßmühlengut vor dem Departements-Rathe, Regierungs-Rath, Freiherrn von Salmuth anberaumt.

Die speciellen und allgemeinen Kaufbedingungen können acht Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Domainen-Verwaltungs-Büreau der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Pyritz und bei dem Domainen-Pächter Haase zu Paßmühlengut, der auch vor dem Termine die zu veräußernden Realitäten vorzeigen wird, eingesehen werden. Stettin, den 30. Juli 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Amtslocale des Steueramtes zu Belzig am 5. October, Vormittags 10 Uhr, den Transport des der Salzfactorei zu Belzig benöthigen Salzes von hier nach Belzig auf den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. December 1849 an den Mindestfordernden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages verdingen. Nur ansässige Fuhrwerksbesitzer, welche vor dem Termine 25 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei der Amtscasse deponirt haben, werden zu Abgaben von Geboten zugelassen werden. Die Contractsbedingnngen sind von heute ab in Locales des unterzeichneten Haupt-Steueramtes, sowie des Steueramtes Belzig zur Einsicht offen gelegt.

Brandenburg, den 19. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der Bedarf:

1) an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die Militair-Magazine zu Cüstrin und Frankfurt an der Oder,
2) an Brod, Hafer, Heu und Stroh für die Garnison-Orte Beeskow, Jüterbogk, Crossen, Sorau, Guben, Soldin, Landsberg an der Warthe, Prenzlau, Neu-Ruppin, Treuenbrietzen und
3) an Fourage in Müncheberg für die durchmarschirenden Truppen pro 1. Januar 1849 bis dahin 1850

soll den Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 9. October dieses Jahres schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen angenommen werden.

Wir fordern Producenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hiermit auf. Jeder Submittent ist bis sechs Wochen nach dem Termine an sein Gebot gebunden, und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Die nähern Lieferungs-Bedingungen, in welchen auch der Bedarf angegeben ist, können in unserm Büreau und bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin, so wie in Betreff der sub 2 und 3 genannten Orte bei den Magistraten daselbst eingesehen werden.

Frankfurt an der Oder, den 14. Septbr. 1848.

Königl. Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Es ist angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 1840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold Großfuß, Dorothee Henriette geborne Pohland, frühere Wittwe Kretschmar, dem Particulier Johann Zacharias Logan unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundstücks ausgestellt hat, nebst angehängtem Cessions-Instrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe Magnus, gebornen Barez, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Schuldbocumente, deren Erben, Cessionare, Pfandinhaber, oder wer sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenstraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Sello anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Ansprüche daran anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortisirt erklärt werden soll.

Denjenigen, welche verhindert sind in Person zu erscheinen und denen es hier an Bekanntschaft fehlen sollte, werden die Herren Justizräthe La-

bes und Kremnitz und Justiz-Commissarius Gall zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien, Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldschen Concursmasse gehörige, hierselbst an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 402 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9580 Thlr. 5 Sgr 4½ Pf., soll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldensleben und dessen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierselbst in der Matthäi-Kirchstraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tischlermeisters Adolph Friedrich Carl Reyher verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierselbst in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl August Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gastwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf, soll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeister Johann Christian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. August 1848.

Das dem Kaufmann George Heinrich Böhm gehörige, in der Holzmarktstraße Nr. 1 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 27 Nr. 1975 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,139 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das in der zweiten Scheunengasse Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2510 verzeichnete, dem Maurerpolier Johann Christoph Lange gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,181 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das den Geschwistern Riehmer gehörige, in der Lindenstraße Nr. 92 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 23 Nr. 1668 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,411 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. September 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1863 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,968 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Bode gehörige, zu Alt-Schöneberg an der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Nr. 235 verzeichnete, zur Baustelle bestimmte Grundstück, abgeschätzt auf 635 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die zum Nachlasse des Schiffers Johann Ludwig Arndt gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, nemlich das Vol. I Fol. 258 verzeichnete Wohnhaus und das Vol. I Fol. 343 des Hypothekenbuchs der Alt-Ruppiner Ländereien verzeichnete Ackerstück und sein Antheil an der ehemaligen Kirchenheide, zusammen abgeschätzt auf 1201 Thlr. 8 Pf., sollen auf

den 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine mit vorgeladen. Alt-Ruppin, den 8. Juli 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigstraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neustadt hierselbst eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundstück, in welchem seit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebst Hauskavel und Färberei-Utensilien im besten Zustande, gerichtlich abgeschätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 12. Juli 1848.

Das den minorennen Geschwistern Köhler gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 768 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 16. Juli 1848.

Die auf der städtischen kleinen Feldmark hierselbst belegene Viertelhufe Acker der Stellmachermeister Wolffschen Eheleute, abgeschätzt auf 697 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Panckow in Pritzwalk, den 20. Juli 1848.

Das zu Panckow in der Ostprignitz belegene

Wohnhaus mit Wörde und Acker der Heitmannschen Erben, abgeschätzt auf 575 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Panckow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. August 1848.

Das dem Kolonisten Johann Carl Unterhuber gehörige, im Dorfe Neu-Trebbin belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I pag. 253 Nr. 26 verzeichnete Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 9397 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengericht zu Neu-Trebbin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Britz, den 10. September 1848.

Das dem Arbeitsmann Johann Christian Schulz gehörige, im Dorfe Britz belegene, und in unserem Hypothekenbuche von den Höfen sub Nr. 8 Fol. 36 verzeichnete Büdnergrundstück, welches aus einem Wohnhause und einem Stallgebäude besteht, einen Flächeninhalt von 135 □Ruthen umfaßt, und nach Abzug des darauf lastenden jährlichen Erbpachts-Canons von 3 Thlrn. 15 Sgr. auf 262 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll in termino

den 2. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle in Britz subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur zu Berlin, Alexandrinenstraße Nr. 46, täglich eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Die den Erben der Büdner Gieselerschen Eheleute gehörige Büdnerstelle Nr. 13 o zu Alt-Friedland, abgeschätzt auf 600 Thlr., besage der in der Registratur hierselbst nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Termin

den 19. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

im Amte Friedland subhastirt werden, und wird der seinen Aufenthalt nach unbekannte Miterbe Zimmermann Ludwig Große hierdurch öffentlich vorgeladen. Wriezen, den 18. September 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. September 1848.

Der dem Schiffer Ferdinand Peters zu Damm gehörige, mit Nr. I 1231 bezeichnete, nach der in unserem Büreau II sammt den Schiffspapieren einzusehenden Taxe auf 534 Thlr., Fünfhundert Vier und Dreißig Thaler abgeschätzte Oderkahn mit Zubehör, soll im Termine

den 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

Die Erben des hier verstorbenen Böttchermeisters Segler wollen das zum Nachlaß gehörige, hierselbst in der Junkerstraße sub Nr. 5 belegene große Wohn- und Brauhaus nebst Luchkavel aus freier Hand verkaufen. Als Bevollmächtigter der Erben habe ich zur Entgegennahme der Gebote einen Termin auf

den 7. October 1848, Nachmittags 3 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt und lade dazu Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können. Beeskow, den 20. September 1848. Schreiber, Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Die Eisenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schlesischem, Schwedischem und Englischem Eisen, Kölnischem, Steyerschem, Tyroler und Englischem Stahl, Deutschen und Englischen Blechen, eisernen Achsen, Ambossen, Sperrhörnern, Schraubstöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. September 1848.

Patent-Ertheilung.

Den Herren Heinrich Voelters Söhne zu Heidenheim, im Königreich Württemberg, ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung einer zur Papier-Fabrication geeigneten Masse aus Holz,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Robson zu Berlin ist unter dem 11. September 1848 ein Patent

auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher und Bandagisten J. P. Willms zu Köln ist unter dem 14. September 1848 ein Patent

auf die Verfertigung von Bruchband-Pelotten besonderer Art,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius zu Berlin ist unter dem 14. September 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Luft-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verlorner Reisepaß.

Der Zeugschmiedegeselle Wilhelm Thiem von hier, hat den, ihm von uns am 3. Juli d. J. ertheilten, sechs Monate gültigen gratis-Paß, angeblich auf dem Wege von Zielar hierher, verloren. Es wird dieser Paß daher hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß Thiem 20 Jahre alt, unter 5 Fuß groß ist und jetzt hier arbeitet.

Brandenburg, den 10. September 1848.

Der Magistrat.

Verlorner Wanderpaß.

Der nachstehend signalisirte Tischlergeselle Ludwig Carl Lange aus Wettin hat seinen vom Landraths-Amte des Saalkreises zu Halle am 22. Juli 1847 sub Nr. 106 ausgestellten, ursprünglich auf ein Jahr gültigen, unterm 28. Juli d. J. aber auf ein Jahr prolongirten und zuletzt zur Reise nach Wittenberg visirten Inlands-Wanderpaß angeblich am 21. August d. J. auf der Chaussee bei Beelitz verloren. Diese Reiselegitimation wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Treuenbrietzen, den 23. September 1848.

Der Magistrat.

Signalement des Tischlergesellen Carl Ludwig Lange. Stand: Tischlergeselle, Vornamen: Carl Ludwig, Zunamen: Lange, Geburts- und Wohnort: Wettin bei Halle, Religion: evangelisch, Alter: 20½ Jahre, Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: mittel, Zähne: gesund, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Verlorner Reisepaß.

Die unverehelichte Marie Feuerherdt von hier, hat angeblich den ihr von uns am 20. Juli d. J. ertheilten, ein Jahr gültigen gratis-Paß verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß die Feuerherdt

hier am 29. August d. J. mit einem neuen gratis Passe nach Potsdam versehen ist. Dieselbe ist 18 Jahre alt, 5 Fuß groß und hat schwarzbraune Haare. Brandenburg, den 10. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird in der hiesigen Stadt neben dem bereits bestehenden Sonnabends-Wochenmarkt noch ein zweiter Markttag am Mittwoch jeder Woche abgehalten, und ist derselbe bereits ins Leben getreten.

Es wird dies mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht,

daß von den, die Wochenmärkte hierselbst besuchenden Verkäufern ein Marktstättegeld nicht gefordert wird.

Belzig, den 13. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse am 28. October d. J. um 10 Uhr Vormittags, die Chausseegeld-Erhebung bei Prenzlau auf der Chaussee nach Berlin an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Januar k. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 160 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherstellung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Prenzlau, den 23. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Der in der Stadt Meyenburg wohnende Zimmermeister Wärters hat die Absicht, auf einem, ihm eigenthümlich gehörenden Ackerstück auf der Feldmark Schmolde eine Bockwindmühle mit zweien Mahlgängen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vier Wochen, welche gegen alle Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch ist bei uns anzumelden. Meyenburg, den 15. September 1848.

Die Polizei-Obrigkeit der Rittergüter.

Bekanntmachung.

Brennholz-Versteigerung bei freier Concurrenz.

Es sollen den 20. October d. J. im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde von den Vorräthen des hiesigen Reviers nachstehende Brennhölzer:

1) aus dem Belauf Junkerfeld, Jagen 19: $7\frac{3}{3}$ Klafter Kiefern-Scheit, 45 Klafter dergleichen Ast;
2) aus dem Belauf Biegenbrück, Jagen 3, 4, 5, 11, 12, 13, 19, 20, 26, 39, 40, 48: $3\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ Klafter Eichen-Scheit, $5\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast, $25\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-Scheit, 19 Klafter dergl. Ast, $126\frac{1}{4}$ Klafter Birken-Scheit, 13 Klafter Elsen-Scheit, $12\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast, 9 Klafter Espen-Scheit, $2\frac{1}{2}$ Klafter Espen-Ast, 180 Klafter Kiefern-Scheit, $32\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast, 110 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast, 123 Klafter dergl. Stock.
3) aus dem Belauf Schwarzheide, Jagen 1, 2, 7, 10, 15, 17, 18, 25, 31, 32, 37, 38: 1 Klafter Eichen-Scheit, $2\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast, 75 Klafter dergl. Stock, $4\frac{3}{4}$ Klafter Birken-Scheit, $12\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast, $3\frac{1}{2}$ Klafter Linden-Ast, $36\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern-Scheit, 12 Klafter dergl. Ast, 37 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast, 200 Klafter dergl. Stock, so wie 2 Eichen-Klötze, a 3' lang und $1\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Nutzholz, à 3' lang;
4) aus dem Belauf Jacobsdorf II., Jagen 53 und 57: $50\frac{1}{4}$ Klafter Elsen Scheit, $22\frac{1}{4}$ Klafter dergl. Ast;
5) aus dem Belauf Jacobsdorf III., Jagen 82 und 83: 5 Klafter Elsen-Scheit, $1\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast und $251\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Stock;
6) aus dem Belauf Alt-Golm V., Jagen 133, 134, 111, 136, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 112, 135: $101\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Ast und 450 Klafter dergl. Stock;
7) aus dem Belauf Alt-Golm VI., Jagen 129, 126, 144, 104, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 124, 125, 128, 131, 137, 138, 139, 141: $\frac{1}{2}$ Klafter Birken-Scheit, $\frac{1}{2}$ Klafter Elsen-Scheit, $17\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern-Scheit, $83\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Ast, 136 Klafter dergl. gespalten Durchforstungs-Ast, $58\frac{1}{2}$ Klafter dergl. ungespalten, $202\frac{1}{2}$ Klafter dergl. Stock

im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß die sämmtlichen Hölzer, welche in geringer Entfernung von der Spree oder dem Friedrich-Wilhelms-Canal zur Verschiffung bequem stehen, jederzeit von den betreffenden Förstern vorgewiesen werden können und das Nummer-Verzeichniß derselben 8 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftslocale eingesehen werden kann.

Auch wird hierdurch den umliegenden Gutsbesitzern und größeren Holzconsumenten zur Befriedigung ihres Holzbedarfs Gelegenheit geboten.

Bei größeren Kaufsummen muß der 4te Theil derselben im Termine deponirt, Beträge bis zu 50 Thlr. aber müssen sogleich an den anwesenden Forstrendanten baar gezahlt werden.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht.

Neubrück, den 20. September 1848.

Der Oberförster Eyber.

Bekanntmachung.

Die in dem Felde der parcellirten Domaine Steglitz, 1½ Meile von Berlin, an der nach Potsdam führenden Chaussee, befindlichen Kartoffeln, sollen zur sofortigen Selbstgewinnung, welche spätestens bis zum 15. October d. J. bewirkt werden muß, in Parcellen zu je zwei Morgen am 4. October d. J., Vormittags 10 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich im herrschaftlichen Hause zu Steglitz versteigert werden. Hierzu werden zahlungsfähige Kauflustige eingeladen. Berlin, den 23. September 1848.

Finanz-Ministerium.
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die der hiesigen Kämmerei zugehörige, im Dorfe Sando, hart an der Stadt, belegene Stadtziegelei, soll anderweit auf 6 Jahre, und zwar vom 1. Januar 1849 bis dahin 1855 an den Meistbietenden in Zeitpacht ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Termin

auf Mittwoch den 14. October 1848,
Vormittags 10 Uhr,

in unserm gewöhnlichen Geschäftslocale anberaumt, und laden dazu Pacht- und Cautionsfähige hierdurch ein.

Die Pachtbedingungen können täglich auf unserm Polizei-Büreau eingesehen werden.

Luckau, den 12. September 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 6. September 1848.

Das im Hypothekenbuche von Neu-Lüdersdorf Nr. 1 eingetragene, den Erben des verstorbenen Colonisten Christian Schröder gehörig gewesene, unterm 10. April d. J. der Wittwe Dorothee Friederike Schröder, gebornen Fischer, für ihr Meistgebot von 1703 Thlrn. zugeschlagene, auf 847 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu 4 Procent und auf 640 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu 5 Procent, nach Abrechnung des Canons gerichtlich geschätzte Erbpachts-Colonisten-Grundstück, soll wegen nicht erfolgter Kaufgelder-Belegung im Termin

den 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle abermals an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Taxe und Hypothenschein können in unserm Büreau II eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende zum Nachlasse des verstorbenen Postmeisters und Oberinspectors Friedrich Wilhelm Haberkorn gehörige, im Hypothekenbuche der Königlichen Land- und Stadtgerichts-Commission zu Strausberg Anhang Vol I Nr. 5 Fol. 25 seqq. eingetragene Grundstücke:

1) das vor dem Wriezener Thore zu Strausberg belegene massive Wohnhaus mit dem dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, einem Vieh- und einem Holzstalle, wie dem beim Wohnhause befindlichen großen Garten,
2) die vor dem Wriezener Thore belegene große Scheune,
3) die vor dem Wriezener Thore belegene Morgenländer,
4) die bei der rothen Mühle belegene Wiese,
5) die am rothen Mühlenfließ am Damme beim Strausee belegene Wiese,

sollen Theilungshalber im Termine

den 4. October 1848, Vormittags 9 Uhr,

in dem ad 1 gedachten Wohnhause aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin festgesetzt und bekannt gemacht.

Das ad 1 gedachte Grundstück, dessen Gebäude bei der Städte-Feuer-Societät auf 2300 Thlr. versichert sind und das mit dem mit Weinanlagen und Obstbäumen bestandenen Garten auf 5000 Thlr. geschätzt worden ist, würde sich für einen Rentier oder Pensionair eignen.

Strausberg, den 7. September 1848.

Die Haberkornschen Erben.

Eine Brieftasche von rothem Leder, worin mehrere sehr wichtige Militair-Papiere und Notizen über Empfang und Ausgabe von Militair-Effecten, worunter der Name Heilemann sehr oft verzeichnet, enthalten ist, ist auf der Eisenbahnstrecke von Wittenberge bis Nauen verloren gegangen.

Da dem Unterzeichneten an der qu. Brieftasche viel liegen muß, und die darin befindlichen Papiere für einen Andern durchaus ohne Nutzen sind, so sichert derselbe dem ehrlichen Finder eine Belohnung von 2 Thlr. zu.

C. O. Brandenburg, den 24. September 1848.

Heilemann,
Capitaind'armes des II. Bat. K. 20. Inf.-Regts.

Zu einer noch eine Reihe von Jahren bestehenden bedeutenden Guts-Pacht in Pommern wird ein Theilnehmer gesucht. Pachtliebhaber belieben sich zu wenden an W. E. Seidel, in Zehdenick.

Ein Brennereibesitzer in einer verkehrreichen Provinzial-Stadt sucht einen Theilnehmer zu seinem im bedeutenden Umfange betriebenen Brennereigeschäft. Das einzulegende Capital von wenigstens 2000 Thlr., soll demselben hypothekarisch sicher gestellt werden. Das Nähere bei W. E. Seidel, in Zehdenick.

Einige Candidaten der Theologie, sowie Schulamts-Candidaten, welche auch Clavier-Unterricht ertheilen und mit vorzüglichen Attesten versehen sind, wünschen noch baldigst Hauslehrerstellen anzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel, in Zehdenick.

Einige sehr tüchtige Forstsecretaire, welche mit dem Forstrechnungswesen gründlich vertraut sind, wünschen baldigst anderweite Stellen anzunehmen. Adressen erbittet W. E. Seidel, in Zehdenick.

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. September 1848.

№ 180. Prüfungsbehörden für Gewerbetreibende. I. 874. August.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den nachbenannten Städten unsers Verwaltungsbezirks Prüfungsbehörden für Gewerbetreibende bestehen:

1) für die Stadt Berlin zu Berlin,
2) " " " Potsdam zu Potsdam,
3) " den Niederbarnimschen Kreis zu Bernau,
4) " " Oberbarnimschen Kreis zu Wriezen,
5) " " Teltowschen Kreis zu Charlottenburg,
6) " " Ruppiner Kreis zu Neu-Ruppin,
7) " " Osthavelländischen Kreis zu Spandau,
8) " die Stadt Brandenburg und den Westhavelländischen Kreis zu Brandenburg,
9) " den Zauch-Belzigschen Kreis zu Treuenbrietzen,
10) " " Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis zu Luckenwalde,
11) " " Ostpriegnitzschen Kreis zu Wittstock,
12) " " Westpriegnitzschen Kreis zu Perleberg,
13) " " Templinschen Kreis zu Templin,
14) " " Prenzlauschen Kreis zu Prenzlau,
15) " " Angermündeschen Kreis zu Schwedt an der Oder,
16) " " Beeskow-Storkowschen Kreis zu Beeskow.

Die nachfolgende Ministerial-Anweisung ist diesen Behörden als Dienst-Instruction ertheilt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung für die nach § 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Tit. VIII der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der dort angeordneten Prüfungen nachstehende Anweisung ertheilt.

§ 1. Den nach § 162 der Gewerbe-Ordnung errichteten Prüfungsbehörden ist übertragen:

a) die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche einer nach den Bestimmungen der §§ 101 bis 117 der Gewerbe-Ordnung neu gebildeten oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §§ 95 ff. a. a. O. revidirt sind;

b) die Prüfung der Gewerbetreibenden, welche mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der §§ 131, 132 a. a. O. zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes nachweiſen wollen. Das Erforderniß eines ſolchen Nachweiſes gilt für die nachſtehend bezeichneten Gewerbetreibenden:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handſchuhmacher, Beutler, Kürſchner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifſchläger, Schneider, Hutmacher, Tiſchler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobſchmiede, Hufſchmiede, Waffenſchmiede, Schloſſer, Zirkelſchmiede, Zeugſchmiede, Bohrſchmiede, Sägeſchmiede, Meſſerſchmiede, Büchſenſchmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferſchmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber.

Für dieſe Gewerbetreibenden genügt das von der Prüfungsbehörde ertheilte Prüfungszeugniß auch zum Nachweiſe der gewerblichen Befähigung für den Eintritt in die Innungen. (§. 166 a. a. O.)

Bei den Innungen der im § 45 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Gewerbetreibenden, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Schornſteinfeger wird der Nachweis der gewerblichen Befähigung zum Eintritt in die Innung durch das zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe erforderliche Befähigungszeugniß der Regierung geführt. Mit der Prüfung dieſer Gewerbetreibenden haben ſich die nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörden nicht zu befaſſen.

Die älteren Innungen (§ 94 a. a. O.), welche zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung geſetzlich beſtanden, dürfen bei der Aufnahme neuer Mitglieder noch ſo lange nach den Beſtimmungen ihrer älteren Statuten verfahren, bis deren Reviſion und Abänderung nach den Vorſchriften der §§ 95 und 101 ff. a. a. O. erfolgt ſein wird. Bis dahin vertreten die nach den ältern Statuten abgehaltenen Meiſterprüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im § 108 a. a. O. angeordneten Prüfungen von den Prüfungsbehörden, und dem entſprechend brauchen auch die oben zu b genannten Gewerbetreibenden, wenn ſie auf Grund einer Meiſterprüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen ſind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu beſtehen.

§ 2. Einer jeden Prüfungsbehörde iſt ein beſonderer Bezirk anzuweiſen, welchen die Regierung zu beſtimmen hat. Die hierüber getroffenen Anordnungen ſind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In gleicher Art können künftig auch Abänderungen der Bezirke angeordnet werden.

§ 3. Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung) ablegen will, muß den ſelbſtſtändigen Betrieb ſeines Gewerbes bei der Communal-Behörde des Ortes, wo daſſelbe ausgeübt werden ſoll, angemeldet haben. (§ 22 a. a. O.)

§ 4. Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung iſt bei dem Vorſitzenden derjenigen Prüfungsbehörde, in deren Bezirk (§ 2) der ſelbſtſtändige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Ortspolizei-Obrigkeit ertheilten Beſcheinigung (§ 23 der Gewerbe-Ordnung) ſchriftlich einzureichen.

Nach § 164 a. a. O. kann die Prüfungsbehörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§ 146 a. a. O.) oder als Zögling (§ 160 a. a. O.) beschäftigt gewesen sei. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen dem Prüfungsgesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizeibehörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitsgebers oder Lehrherrn (§§ 142 u. 156 der Gewerbe-Ordnung) oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat (§ 157, 160 a. a. O.) beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Fünf Thalern zur Gebühren-Casse der Prüfungsbehörde (§ 20) zu zahlen.

§ 5. Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a) wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungsbehörde festgesetzte Frist (§ 14), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b) wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungsbehörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungsbehörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungsgesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörden (§ 4) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a und b bezeichneten Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 8 ff. einzuleiten.

§ 6. Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungsbehörde (§ 4) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungsbehörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungsbehörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungsbehörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im § 5 zu a bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungsgesuch an die benachbarte Prüfungsbehörde abzugeben.

§ 7. Außer den Fällen des § 5 zu b und des § 6 ist keine Prüfungsbehörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirk (§ 2) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innun-

gen oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulaſſen. Dagegen hat jede Prüfungsbehörde die ihr nach den Beſtimmungen im § 5 zu b und im § 6 von einer andern Prüfungsbehörde zugehenden Prüfungsgeſuche eben ſo zu erledigen, wie die Prüfungsgeſuche der in ihrem Bezirke zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe Angemeldeten.

§ 8. Die Prüfung wird nach § 163 der Gewerbe-Ordnung unter der Leitung des Vorſitzenden der Prüfungsbehörde durch eine Commiſſion bewirkt, welche aus zwei bis ſechs, in jedem einzelnen Falle von dem Vorſitzenden zu berufenden Perſonen, und zwar zur Hälfte aus Mitgliedern der Prüfungsbehörde und zur andern Hälfte aus ſelbſtſtändigen geſchickten und geachteten Gewerbetreibenden beſtehen ſoll. Letztere müſſen aus ſolchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben, dies iſt aber bei erſteren nicht erforderlich.

Bei der Zuſammenſetzung der Commiſſion iſt auf Genoſſen der Innungen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen; auch müſſen die Mitglieder der Prüfungsbehörde über die Befähigung der zu den einzelnen Commiſſionen berufenen Beiſitzer einverſtanden ſein. Der Vorſitzende hat daher mit Zuziehung der verſammelten Prüfungsbehörde (§ 25) die Liſte derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungsbezirks feſtzuſtellen, unter welchen die Beiſitzer zu den vorkommenden Prüfungen je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden ausgewählt werden ſollen.

Soweit die Commiſſion aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, iſt die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

§ 9. Zur Abkürzung der Prüfungsgeſchäfte dürfen mehrere gleichartige Prüfungen miteinander verbunden werden. Eben ſo iſt die Anberaumung vierteljährlich wiederkehrender Prüfungstermine geſtattet, in welchen die im Laufe jeden Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungsgeſuch, in Erwartung weiterer Meldungen, länger als drei Monate nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4) unerledigt bleiben.

§ 10. Jede Prüfung beginnt mit der mündlichen Befragung des zu Prüfenden über die Gegenſtände ſeines Gewerbes.

Derſelbe hat ſeine Kenntniß von der Beſchaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder ſchlechten Beſchaffenheit der Waaren, deren er zu ſeinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und ſeine Bekanntſchaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkſtatt, mit der Zuſammenſetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunſt-Ausdrücken des Gewerbes und mit den bei Letzteren zu beobachtenden polizeilichen Beſtimmungen nachzuweiſen. Die Koſten einer ihm bezeichneten Arbeit ſoll er in Gegenwart der Commiſſion berechnen und den Koſten-Anſchlag niederſchreiben. Erfordert ſein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, ſo muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten hat die Commiſſion nur die Erforderniſſe des beſondern Gewerbszweiges zu berückſichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet iſt. Anforderungen, welche ſich auf ungewöhnliche Arbeiten ſeines Gewerbes beziehen, ſind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher ſich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im § 148 der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande ſei, die ſein Geſchäft betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu leſen, eine Rechnung oder Quittungen zu ſchreiben und einen richtigen Koſten-Ueberſchlag aufzuſtellen. Das Prüfungszeugniß (§ 14) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinſichtlich der nachzuweiſenden gewerblichen Kenntniße und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den Elementar-Schulkenntniſſen nicht verſagt werden.

§ 11. Nach abgehaltener mündlicher Prüfung beſtimmt die Commiſſion die noch zu löſenden Probe-Aufgaben (§ 12). Ueber jede mündliche Prüfung hat der Vorſitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen ſind. Der Geprüfte muß dieſe Verhandlung, nachdem darin auch ſeine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mit unterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortſetzung der Prüfung, ſo iſt ihm die hieraus folgende Verſagung des Prüfungszeugniſſes durch einen nach den Schlußbeſtimmungen des § 14 zu ertheilenden Beſcheid bekannt zu machen.

§ 12. Die weitere Prüfung bezieht ſich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commiſſion beſtimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach § 164 der Gewerbe-Ordnung ſoll der zu Prüfende durch Löſung von Aufgaben nachweiſen, daß er befähigt ſei, die gewöhnlichen Arbeiten ſeines Gewerbes ſelbſtſtändig auszuführen. Dieſer Grundſatz iſt bei der Beſtimmung jeder Probe-Arbeit feſtzuhalten.

Als Beiſpiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1) **für Lohgerber:** Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
2) **für Weißgerber:** Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schaafleder oder einiger ſämiſch garer gewalkter Leder;
3) **für Lederbereiter** und **Ledertauer:** Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Waſſerſtiefeln;
4) **für Korduaner:** Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
5) **für Pergamenter:** Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;
6) **für Schuhmacher:** Anfertigung eines Paars Stiefel oder eines Paars Schuhe nach genommenem Maaß;
7) **für Handſchuhmacher** und **Beutler:** Anfertigung eines Paars Handſchuhe, eines Paars geſteppter lederner Beinkleider, eines Degengehenks oder eines ledernen Koffers;
8) **für Kürſchner:** Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchenfellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
9) **für Riemer:** Anfertigung eines Geſchirrs für ein Kutſchen-Pferd oder eines Reitzeugs;

10) **für Sattler:** Anfertigung eines engliſchen oder deutſchen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
11) **für Seiler:** Anfertigung eines Seils von beſtimmter Länge und Schwere, eines Hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
12) **für Reifſchläger:** Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von beſtimmter Länge und Schwere;
13) **für Manns-Schneider:** Anfertigung eines Anzuges, beſtehend aus Rock, Hoſen und Weſte, nach genommenem Maaß;
14) **für Frauen-Schneider:** Anfertigung eines Frauenkleides und Korſets nach genommenem Maaß;
15) **für Hutmacher:** Anfertigung eines Huts von Haaſenhaaren;
16) **für Tiſchler:** Anfertigung eines Fenſter-Rahmens mit Kreuzſproſſen, einer Thür mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
17) **für Rademacher** und **Stellmacher:** Anfertigung eines Kranz-Geſtelles mit zwei Rädern, eines Wagenkaſtens oder eines Ackerpfluges;
18) **für Böttcher:** Anfertigung eines gebogenen Faſſes oder einer Wanne in vorgeſchriebener Form und Größe;
19) **für Holzdrechsler:** Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;
20) **für Horndrechsler:** Anfertigung einiger Billardkugeln von gleicher Größe, eines Schachſpiels oder einer Tabackspfeife;
21) **für Töpfer:** Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glaſur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens, oder Setzen eines Heerdes;
22) **für Grobſchmiede** und **Hufſchmiede:** Anfertigung einer Axt, Beſchlag eines Rades, Beſchlag eines Pferdes;
23) **für Waffenſchmiede:** Anfertigung eines Säbels oder Hirſchfängers;
24) **für Zirkelſchmiede** und **Zeugſchmiede:** Anfertigung eines Zirkels, eines Waagebalkens zu einer feinen Waage oder einer Kaffee-Mühle;
25) **für Bohrſchmiede:** Anfertigung eines Brunnenmacher-Bohrs;
26) **für Sägeſchmiede:** Anfertigung einer Klobenſäge oder Zimmerſäge;
27) **für Meſſerſchmiede:** Anfertigung einiger Tiſchmeſſer und Gabeln, eines großen Küchenmeſſers, oder eines Taſchenmeſſers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;
28) **für Büchſenſchmiede:** Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelſtechers zu einer Büchſe, oder eines Paars Piſtolen;
29) **für Schloſſer:** Anfertigung eines Hausthürſchloſſes, oder eines ſtarken Vorhängeſchloſſes, desgleichen eines eiſernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen iſt;
30) **für Sporer:** Anfertigung einer Kanthare oder eines Paars Sporen;
31) **für Feilenhauer:** Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;
32) **für Kupferſchmiede:** Anfertigung eines großen kupfernen Keſſels, eines verzinnten Kochgeſchirres, oder einer Kuchenform;

33) **für Rothgießer**: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;

34) **für Glockengießer**: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;

35) **für Gelbgießer** und **Gürtler**: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichts, oder des Beschlages zu einem Pferdegeschirr;

36) **für Zinngießer**: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines anderen Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne;

37) **für Klempner**: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe oder einer Laterne;

38) **für Buchbinder**: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buchs in Leder mit Goldschnitt und Goldverzierung;

39) **für Färber**: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stücks Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden.

An die vorstehend unter 1 bis 39 bezeichneten Aufgaben ist die Commission nicht unbedingt gebunden; sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch andere ähnliche Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nachweise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

Sofern Eine Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, zwei bis drei verschiedene Aufgaben zu lösen.

Die Commission hat die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§ 13. Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf eigene Kosten beschaffen.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungsbehörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, können bei deren Vorsitzenden darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich sei. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Commission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigne Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten

welche keine Vorbereitung erfordern und in einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungsbehörde unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge muß ihm in diesem Falle unentgeldlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine längere Zeit als Einen Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungsbehörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben während der Arbeit ist dann zweien dort wohnenden zuverlässigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Communalbehörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Communalbehörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einem Mitgliede des Ortsvorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probearbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht ohne Hülfe eines Andern ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im § 24 ertheilten Vorschriften wie die Mitglieder der Prüfungs-Commission entschädigt.

§ 14. Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission (§ 8) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Commission hat der Geprüfte die angefertigten Probestücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsicht haben (§ 13), beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungszeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe, und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungszeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

Nach Beſichtigung der Probe-Arbeiten beſchließt die Commiſſion über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Ueber die, dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung ſoll der Vorſitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Commiſſion zu unterzeichnen iſt.

Hat der Geprüfte nach dem Beſchluſſe der Commiſſion ſeine Befähigung genügend dargethan, ſo wird ihm hierüber ein Zeugniß ſtempel- und koſtenfrei ausgefertigt (§ 26) und ausgehändigt. Im entgegengeſetzten Falle iſt ihm das Prüfungszeugniß durch einen ſchriftlichen Beſcheid zu verſagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzumeſſende Friſt zu beſtimmen iſt, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht geſtattet wird. Dieſe Friſt darf nicht kürzer als 6 Monate und nicht länger als ein Jahr feſtgeſetzt werden.

§ 15. In dem Falle eines ungünſtigen Ergebniſſes der Prüfung kann die Erſtattung der eingezahlten Prüfungsgebühren nicht verlangt werden, und es macht hierbei keinen Unterſchied, ob das Prüfungszeugniß ſchon vor der Feſtſetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktritts von der angefangenen Prüfung (§ 11) oder erſt nach Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten verſagt iſt.

§ 16. Der Beſchluß darüber, ob einem Gewerbetreibenden, welcher zu den im § 131 der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rückſicht auf ſeinen bisherigen Gewerbebetrieb die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlaſſen ſei (§§ 108 und 132 der Gewerbe-Ordnung), iſt von der verſammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zu faſſen. Die Ausfertigung dieſes Beſchluſſes vertritt die Stelle des Prüfungszeugniſſes; es dürfen aber für denſelben keine Gebühren erhoben, ſondern nur die durch die Zuſammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. ſ. w. entſtehenden baaren Auslagen von dem Betheiligten zur Gebühren-Caſſe der Prüfungsbehörde eingezogen werden.

§ 17. Nach § 157 der Gewerbe-Ordnung können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungsgenoſſen gelernt haben, bei einer nach § 162 a. a. O. errichteten Prüfungsbehörde darauf antragen, daß ſie über die, einem Geſellen nöthigen Kenntniſſe und Fertigkeiten geprüft werden, auch ſind die ſtädtiſchen Communalbehörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine, in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde zu veranlaſſen.

Zur Abhaltung der Prüfung iſt in Fällen dieſer Art jede Prüfungsbehörde ohne Rückſicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des zu Prüfenden befugt und verpflichtet.

Zur Begründung des Prüfungsgeſuches muß die vollſtändige Erfüllung des Lehrvertrags nachgewieſen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor ſeine Prüfung eingeleitet wird, eine Prüfungsgebühr von Drei Thalern zur Gebühren-Caſſe der Prüfungsbehörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizei-Behörden, welche der Prüfungsbehörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denſelben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15 zu verfahren, die Commission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine längere Zeit als acht Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Commission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

§ 18. Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1) laufende Nummer der Prüfung,
2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften,
3) Tag der Anmeldung des Prüfungsgesuchs,
4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden,
5) Tag der mündlichen Prüfung,
6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden ꝛc., welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben,
7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besondern Rubrik beizufügen.

§ 19. Die Gemeinde des zum Sitze der Prüfungsbehörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein Local zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

§ 20. Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungsgebühren (§§ 4, 17) wird bei jeder Prüfungsbehörde eine Gebühren-Casse gebildet. Von wem diese Gebühren-Casse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baarbestand aufbewahrt werden soll, hat die Communal-Behörde des Ortes, wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, zu bestimmen.

Wenn der Vorsitzende der Prüfungsbehörde die Gebühren-Casse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§ 21. Aus der Gebühren-Casse müssen alle bei dem Geschäftsbetriebe der Prüfungsbehörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und Beleuchtung des Prüfungslocals (§ 19) für Schreibmaterialien, Copialien, Botengebühren, Remuneration des Cassenführers u. s. w. bestritten werden.

§ 22. Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, welche nicht am Sitze der Prüfungsbehörde wohnen, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen Prüfungen nothwendig wird (§ 8) erhalten dieselben aus der Gebühren-Casse:

a) an Reiſekoſten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungsbehörde und zurück 7 Silbergroſchen 6 Pfennige bis 15 Silbergroſchen,
b) an Zehrungskoſten für jeden Prüfungstermin am Sitze der Prüfungsbehörde 15 Silbergroſchen bis 1 Thaler.

Die Höhe der zu zahlenden Reiſe- und Zehrungskoſten iſt in jedem einzelnen Falle von dem Vorſitzenden der Prüfungsbehörde mit Rückſicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältniſſe des zugezogenen Gewerbetreibenden ſo wie nach den örtlichen Preiſen der Lebensbedürfniſſe und der Transportmittel feſtzuſetzen. Auf Grund dieſer Feſtſetzung werden die Reiſekoſten (zu a) nach der Meilenzahl des doppelten Weges vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungsbehörde berechnet, und es wird jeder überſchießende Bruchtheil einer Meile als eine halbe Meile in Anſchlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungsbehörde entfernt wohnt, hat keinen Anſpruch auf Reiſekoſten.

§ 23. Zur Deckung der in den §§ 21 und 22 erwähnten Ausgabe darf dem Geprüften, welcher dafür die Prüfungsgebühr (§§ 4, 17) entrichten muß, keine Zahlung angeſonnen werden.

§ 24. Der Ueberſchuß der Prüfungsgebühren über die der Gebühren-Caſſe zur Laſt fallenden Ausgaben iſt nach folgenden Grundſätzen zu verrechnen:

1) Von jeder bei der Gebühren-Caſſe eingehenden Gebühren-Zahlung wird ein von der Communalbehörde (§ 20) zu beſtimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein Drittheil der gezahlten Gebühr betragen darf, zur Anſammlung eines Beſtandes bei der Caſſe vereinnahmt, aus welchem die in den §§ 21, 22 bezeichneten Ausgaben beſtritten werden können und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorſitzenden der Prüfungsbehörde nach den Beſtimmungen zu 3 eine angemeſſene Entſchädigung für ſeine Mühwaltungen bei der Leitung der Prüfungsgeſchäfte zu überweiſen.
2) Den nach Abzug obiger Caſſenquote übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorſitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derſelben zugezogenen Gewerbetreibenden (§ 8), denen auch diejenigen gleichſtehen, welchen nach § 13 die Beaufſichtigung der Probe-Arbeiten, außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde übertragen worden, nach Verhältniß ihrer Mühwaltungen zu vertheilen.

   Denjenigen, welche außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnen, dürfen die nach § 22 erhaltenen Reiſe- und Zehrungskoſten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberſchüſſe nicht in Anrechnung gebracht werden.

   Auf Anweiſung des Vorſitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Caſſe aufbewahrten Gebühren-Ueberſchuſſe den ihm zukommenden Antheil.
3) Der Zeitraum, nach deſſen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebühren-Caſſe abgeſchloſſen werden ſoll, iſt von der Communalbehörde (§ 20) zu beſtimmen.

   Der Rechnungs-Abſchluß iſt mit dem Verzeichniſſe der abgehaltenen Prüfungen (§ 18) und mit den Ausgabe-Belägen zuerſt der verſammelten Prüfungsbehörde (§ 25) zur Abnahme der Rechnung und nach erfolgter Rechnungslegung der Communalbehörde vorzulegen. Dieſe beſtimmt:

a) den Antheil, welchen der Vorsitzende von dem vorhandenen Cassenbestande zur Entschädigung für seine Mühwaltungen erhalten soll,

b) den Betrag, welcher in der Casse zur Sicherstellung der laufenden Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

§ 25. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §§ 8, 16 und 24 № 3 oder in anderen vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungsbehörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt, und von Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu beziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungsbehörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung auf Erstattung von Reise- und Zehrungskosten, wie sie im § 22 den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungstermine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§ 26. Alle schriftlichen Geschäfte der Prüfungsbehörde werden von dem Vorsitzenden besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungsbehörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungszeugnisse (§§ 14, 17) und die Beschlüsse nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden (§ 16) sind unter der Firma: „Prüfungsbehörde zu N.“
auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correspondenz bedient sich der Vorsitzende eines Siegels mit dem Wappen der Stadt ꝛc., wo die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, und mit einer Umschrift, welche der obigen Firma entspricht.

§ 27. Die Communalbehörde des Ortes, in welchem die Prüfungsbehörde ihren Sitz hat, ist die zunächst vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungsbehörde in erster Instanz zu erledigen. Eben so steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungsbehörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit ausscheiden soll.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. October. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3030. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

№ 3031. Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3032. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, sowie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.

№ 3033. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe.

№ 3034. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Actiengesellschaft vom 9. September 1848.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

> Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two volumes. London Chapman and Hale 1848. NB. The Editor will publish a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot,

unter dem Titel:

> Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaliger Legations-Secretair zu — zwei Theile. Berlin 1848,

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach § 4 Nr. 3 b des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Groß-

britannien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1848 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlich Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck einer andern Ueberſetzung geſchützt werde.

Vorſtehendes wird hierdurch auf Antrag der gedachten Buchhandlung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf jeder andern deutſchen Ueberſetzung des genannten engliſchen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen, unerlaubt iſt, und die Uebertreter dieſes Verbotes ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Potsdam, den 30. September 1848.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 30. September 1848.

№ 185. Nachweiſung der Meilenzahl, welche für Dienſtreiſen auf den verſchiedenen Eiſenbahnen zu liquidiren iſt. C. 64. Septr.

Mit Bezug auf den Allerhöchſten Erlaß vom 10. Juni d. J. (Geſetzſammlung Pag. 151) die Tagegelder und Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten betreffend, wird nachſtehende Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stationsorten

A. auf nachgenannten Eiſenbahnen des Preußiſchen Staats, und zwar: 1) der Magdeburg-Leipziger, 2) der Düſſeldorf-Elberfelder, 3) der Berlin-Anhaltiſchen (incl. Jüterbogk-Dresden), 4) der Magdeburg-Halberſtädter, 5) der Rheiniſchen, 6) der Berlin-Stettiner, 7) der Oberſchleſiſchen, 8) der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer, 9) der Bonn-Cölner, 10) der Berlin-Potsdam-Magdeburger, 11) der Niederſchleſiſch-Märkiſchen (incl. Zweigbahn nach Görlitz), 12) der Niederſchleſiſchen Zweigbahn, 13) der Berlin-Hamburger, 14) der Wilhelms- (Coſel-Oderberg), 15) der Cöln-Mindener, 16) der Thüringiſchen, 17) der Stettin-Stargard-Poſener, 18) der Brieg-Neiſſer (Steele-Vohwinkel) 19) der Bergiſch-Märkiſchen, 20) der Prinz-Wilhelms- (Steele-Vohwinkel) und 21) der Münſter-Hammer Bahn, ſo wie:

B. auf folgenden anſchließenden Bahnen des Auslandes, namentlich: 22) der Oſchersleben-Braunſchweig-Hannover-Mindener, 23) der Leipzig-Dresdner und 24) der Dresden-Görlitzer Bahn

in Gefolge des Miniſterial-Reſcripts vom 31. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß nach der darin angegebenen Meilenzahl die Fuhrkoſten für Dienſtreiſen der Staatsbeamten auf den Eiſenbahnen ſeit dem 1. Juli v. J. zu liquidiren und darnach auch die betreffenden Liquidationen feſtzuſetzen ſind. Die eingeklammerten Stationen auf den sub A bemerkten Bahnen ſind im Auslande belegen.

Königl. Regierung.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
1. Magdeburg-Leipziger Bahn.		
Magdeburg	"	"
Westerhüsen	1	1
Schönebeck	1	2
Gnadau	¾	2¾
An der Saale	1	3¾
(Wulfen)	1¾	5½
(Köthen)	1¼	6¾
(Weissand)	1¼	8
Stumsdorf	¾	8¾
Niemenberg	1	9¾
Halle	1¼	11¼
Gröbers	1½	12¾
Schkeuditz	1	13¾
(Leipzig)	2	15¾
2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.		
Elberfeld	"	"
Vohwinkel	¾	¾
Hahn	½	1¼
Hochdahl	¾	2
Erkrath	¼	2¼
Gerresheim	¼	2¾
Düsseldorf	¾	3½
3. Berlin-Anhaltische Bahn (einschl. Jüterbogk-Dresden).		
Berlin	"	"
Gr. Beeren	2¼	2¼
Ludwigsfelde	¾	3¼
Trebbin	1¼	4½
Luckenwalde	2	6½
Jüterbogk	1¾	8¼
Zahna	2¾	11
Wittenberg	1¾	12¾
(Koswig)	1½	14¼
(Roslau)	2¼	16½
(Dessau)	¾	17¼
(Köthen)	3	20¼
Jüterbogk	"	8¼
Holzdorf	3¼	11¾
Herzberg	1¾	13½
Falkenberg	1½	15
Burgsdorf	1¾	16¾
(Röderau)	1¾	18½
(Priftewitz)	2¼	20¾
(Niederau)	1½	22¼
(Dresden)	2½	24¾
4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.		
Magdeburg	"	"
Langenweddingen	2	2
Blumberg	¾	2¾
Hadmersleben	1¼	4
Gr. Oschersleben	1	5
Nienhagen	1½	6½
Halberstadt	1¼	7¾
5. Rheinische Bahn.		
Cöln	"	"
Müngersdorf	1	1
Königsdorf	¾	1¾
Horrem	¾	2½
Buir	1½	4
Düren	1¼	5¼
Langerwehe	1¼	6½
Eschweiler	1	7½
Stolberg	½	8
Aachen	1¼	9¼
Hergenrath	¾	10
Astenet	¾	10¾
Herbesthal	½	11¼
6. Berlin-Stettiner Bahn.		
Berlin	"	"
Bernau	3	3
Biesenthal	1¼	4¼
Neustadt-Eberswalde	1¾	6
Angermünde	3½	9½
Passow	2¼	11¾
Tantow	3	14¾
Stettin	3	17¾

7. Oberschlesische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	"	"
Kattern	1¼	1¼
Leisewitz	1¼	2½
Ohlau	1	3½
Brieg	2	5½
Loffen	1¼	6¾
Löwen	¾	7½
Czeppelwitz	1½	9
Chroszczina	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln	¼	10¾
Gogolin	2¾	13½
Kosel	2¾	16¼
Schlawentzitz	1¼	17½
Rudzinitz	¾	18¼
Lawand	2¼	20½
Gleiwitz	¾	21¼
Zabrze	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte	¾	23¾
Kattowitz	1	24¾
Myslowitz	1¼	26
(bis zur Grenze noch ¼ Meile.)		

8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	"	"
Schmolz	1½	1½
Canth	1¼	2¾
Mettkau	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt	1¾	6½
Freiburg	1¼	7¾
Königszelt	"	6½
Schweidnitz	1	7½

9. Bonn-Cölner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Bonn	"	"
Roisdorf	¾	¾
Sechtem	¾	1½
Brühl	¾	2¼
Kalscheuern	¾	3
Cöln	1	4

10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Zehlendorf	1½	1½
Potsdam	2	3½
Werder	1¼	4¾
Gr. Kreutz	1½	6¼
Brandenburg	2	8¼
Gr. Wusterwitz	2	10¼
Genthin	2	12¼
Güsen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg	3¾	19½

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Cöpenick	1½	1½
Erkner	1¾	3¼
Fürstenwalde	3	6¼
Briesen	2	8¼
Frankfurt	2½	10¾
Fürstenberg	3¼	14
Neuzelle	¾	14¾
Wellmitz	¾	15½
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
Hansdorf	1¼	25½
Halbau	1	26½
Rauscha	1½	28
Kohlfurt	1¾	29¾
Siegersdorf	1¾	31½
Bunzlau	1¾	33¼
Hainau	3½	36¾
Liegnitz	2½	39¼
Spittelndorf	1¾	41
Maltsch	1¼	42¼
Neumarkt	1	43¼
Nimkau	1¼	44½
Lissa	1½	46
Breslau	1¼	47½
Kohlfurt	"	29¾
Penzig	1½	31¼
Görlitz	2¼	33½

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
12. Niederschlesische Zweig-Bahn.		
Hansdorf	"	"
Sagan	1½	1½
Buchwald	1¼	2¾
Sprottau	1	3¾
Waltersdorf	1¾	5½
Quaritz	1½	7
Klopschen	½	7½
Glogau	2	9½
13. Berlin-Hamburger Bahn.		
Berlin	"	"
Spandau	1½	1½
Nauen	3½	4¾
Paulinenau	1¾	6½
Friesack	1¾	8¼
Neustadt a. D.	1¾	10
Zernitz	1	11
Glöwen	2½	13½
Wilsnack	1½	15
Wittenberge	1¾	16¾
(Grabow)	5	21¾
(Ludwigslust)	1	22¾
(Hagenow)	2¾	25½
(Brahlsdorf)	2¾	28¼
(Boitzenburg)	1¾	30
(Büchen)	1¾	31¾
(Schwarzenbeck)	1½	33¼
(Friedrichsruh)	1¼	34½
(Reinbeck)	1	35½
(Bergedorf)	½	36
(Hamburg)	2	38
14. Wilhelms-Bahn. (Cosel-Oderberg.)		
Cosel	"	"
Ratibor-Hammer	2½	2½
Ratibor	1¾	4¼
Krzizanowitz	1¾	6
Annaberg	1	7
(Oest. Oderberg)	½	7½
15. Cöln-Mindener Bahn.		
Minden	"	"
Hausberge	¾	¾
Neusalzwerk	1¼	2
Poppensiek	¾	2¾
Herford	1½	4¼
Brake	1	5¼
Bielefeld	1	6¼
Brackwede	½	6¾
Gütersloh	1¾	8½
Rheda	1	9½
Oelde	1½	11
Ahlen	2½	13½
Hamm	1½	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	1¼	20¼
Castrop	¾	21
Herne	1	22
Gelsenkirchen	1¼	23¼
Altenessen	1	24¼
Hausberge	¼	24½
Lipperheide	1¼	25¾
Duisburg	1	26¾
Grossenbaum	1	27¾
Calcum	¾	28½
Düsseldorf	1½	30
Benrath	1¼	31¼
Langenfeld	1	32¼
Bürrig	1	33¼
Mühlheim	1¼	34½
Deutz	½	35
16. Thüringische Bahn.		
Halle	"	"
Merseburg	1¾	1¾
Cobetha	1½	3¼
Weißenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Kösen	1	7
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Vieselbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Frötstedt)	1½	19½
(Eisenach)	2½	22
17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.		
Stettin	"	"
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorst	1¾	3
Stargard	1¼	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Augustwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2½	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jercyce (Posen)	2¼	27¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
18. Brieg-Neisser Bahn.		
Brieg	"	"
Alzenau	1	1
Böhmischdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neisse	1	6
19. Bergisch-Märkische Bahn.		
Dortmund	"	"
Witten	2	2
Wetter	1	3
Herdecke	½	3½
Hagen	½	4
Haspe	½	4½
Nirgena	¾	5¼
Milspe	¼	5½
Schwelm	½	6
Rittershausen	¾	6¾
Barmen	¼	7
Elberfeld	½	7½
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)		
Steele	"	"
Dilldorf	¾	¾
Langenberg	1	1¾
Neviges	¾	2½
Kopfstation	½	3
Asbroich	¼	3¼
Vohwinkel	1	4¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
21. Münster-Hammer Bahn.		
Münster	"	"
Rinkerode	1¾	1¾
Drensteinfurt	¾	2½
Hamm	2	4½
22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Mindener Bahn.		
Oschersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunschweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
Hämeler-Wald	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover	1¼	16¾
Seetze	1½	18¼
Wunstorf	1¼	19½
Hafte	1	20½
Lindhorst	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½
Kirchhorsten	¾	23¼
Bückeburg	¾	24
Minden	1¼	25¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
23. Leipzig-Dresdner Bahn.		
Leipzig	"	"
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Priestewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼
24. Dresden-Görlitzer Bahn.		
Dresden	"	"
Radeberg	2¼	2¼
Bischofswerda	2¾	5
Bautzen	2½	7½
Löbau	2¾	10¼
Reichenbach	1½	11¾
Görlitz	1¾	13½

Potsdam, den 25. September 1848.

№ 186. Handel mit arsenikhaltigen Kupferfarben. I. 149. Septr.

Durch die Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt 1848, Seite 87), ist zwar die fernere Anwendung der, mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten, und zum Anstreichen von Zimmern, so wie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten untersagt worden; wogegen einer anderweitigen Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern vom 18. August d. J. zu Folge, eine Veranlassung zum Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben deshalb nicht auszusprechen, soweit deren Anwendung zum Bedrucken des Zeuges mit Gefahr nicht verbunden erscheint.

Die höchst giftigen, oft nur langsam eintretenden Wirkungen dieser Farben, selbst wenn sie nur in geschlossenen Räumen verdunsten, auf die menschliche Gesundheit und der große Nachtheil des damit gefärbten Spielzeuges sind bekannt genug. Die Gewerbetreibenden werden sich deshalb hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjenigen Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten u. s. w. entnehmen, — nöthigenfalls durch die Vorbedingung von Conventionalstrafen bei ihren Bestellungen, — gegen die Folgen etwaniger Uebertretungen des ergangenen Verbotes sicher zu stellen haben.

Damit aber auch bei der verbotwidrigen Anwendung der arsenikhaltigen Kupferfarben zum Anstreichen von Zimmern, Papier-Tapeten u. s. w. und zum Bemalen des Spielzeuges, von den Gewerbetreibenden nicht Unbekanntschaft mit dem Arsenikgehalte der, von ihnen gebrauchten Farben vorgeschützt werden könne, hat, im Interesse der betheiligten Händler, auf Veranlassung der gedachten hohen Ministerien, die Königliche technische Deputation für Gewerbe das folgende einfache Verfahren zur Auffindung des Arsenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten ermittelt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, und zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen, thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiak (Liquor Ammonic causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blaufärbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau, oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. Sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden), in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die

Münze heraus, und iſt ſie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, ſoweit ſie eingetaucht war, hat ſich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, ſo iſt in der Kupferfarbe kein Arſenik enthalten. Im entgegengeſetzten Falle iſt die Münze mit einem bräunlich ſchwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen ſtahlartigen Schimmer zeigt. Dieſer deutet den Arſenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Verſuche dienen, ſo muß ſie vorher auf das Sorgfältigſte abgeſcheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeiſt muß man in einem ſehr gut verſtöpſelten Glaſe aufbewahren, ſonſt wird er unkräftig.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief.

№ 187. Steckbrief hinter die, der Theilnahme an der Ermordung des Fürſten v. Lichnowsky und des Generals v. Auerswald dringend verdächtigen Individuen. 1. 1871. Sept.

Alle resp. Hochlöblichen Juſtiz- und Polizeibehörden werden unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit erſucht, auf die hierunter ſignaliſirten, der Theilnahme an der am 18. d. M. geſchehenen Ermordung des Fürſten von Lichnowsky und des Generals von Auerswald dringend verdächtigen Individuen fahnden, dieſelben betretenden Falls arretiren und unter ſicherer Escorte an uns abliefern zu laſſen.

Frankfurt a. M., den 22. September 1848.

Peinlich Verhör-Amt.

№ 1. **Wilhelm Melosch** von Bockenheim. Alter: 24—26 Jahre, Größe: 5 Schuh 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: mittel, Mund: dito, Zähne: gut, Bart: raſirt, Kinn: gewöhnlich, Geſicht: länglich, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 2. **Adolph Melosch** von Bockenheim, Schreiner. Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Schuh 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: keinen, Kinn: klein, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: geht etwas gebückt und hat einen falſchen Blick.

№ 3. **Kaspar Melosch** von Bockenheim, Schreiner. Alter: circa 19 Jahre, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Naſe: mittel, Mund: desgleichen, Bart: braun, Geſicht; oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: falſcher Blick.

№ 4. **Auguſt Escherich** von Bockenheim, Graveur. Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Schuh 3 Zoll, Haare: blond, lang, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: graublau, Naſe: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: hellblonden Schnurrbart, Kinn: ſpitz, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: trägt eine Brille und hat ein jugendliches Ausſehen.

№ 5. **Georg Andreas Rispel** von Bockenheim, Etuifabrikant. Alter: 38 Jahre: Größe: 5 Schuh, Haare: braun, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond,

Augen: blau, Naſe: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: braun, ſtark, nicht raſirt, Kinn: rund, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: geſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 6. **Erasmus Chriſtian** von Bockenheim, Taglöhner. Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Schuh 6 Zoll, Haare: hellblond, Stirn: offen, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: proportionirt, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: blond, dünn, Kinn: oval, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: blaß, Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: am Kinn eine Narbe.

№ 7. **Louis Zeh** von Bockenheim. Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Schuh 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Naſe: mittel, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: ſpitz, Geſicht: ſchmal, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 8. **Louis Dietrich** von Bockenheim, Steinmetz. Alter: 38 Jahre, Größe: 5 Schuh, 4—5 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: offen, Augenbrauen: dunkelblond, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Bart: raſirt, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: keine.

№ 9. **Peter Born** von Eddersheim bei Hochheim, Badergehülfe. Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Schuh 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: ſpitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: keinen, Kinn: ſpitz, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: keine.

* * *

Potsdam, den 2. October 1848.

Vorſtehender Steckbrief des Peinlichen Verhör-Amts zu Frankfurt am Main wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. October 1848.

№ 188. Ausgebrochene Lungenſeuche. I. 2016. Septr.

Wegen der, unter der Rindviehheerde auf dem Rittergute des Herrn Kreis-Deputirten von Knoblauch zu Peſſin, Weſthavelländiſchen Kreiſes, herrſchenden Lungenſeuche iſt dies Rittergut für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre geſetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 189. Chauſſeegeld-Erhebung auf der Lychen-Boytzenburger Chauſſee. I. 1519. Septr.

Potsdam, den 3. October 1848.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., Seite 58 № 31 des Amtsblatts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Boytzenburg-Lychener Chauſſee nun auch auf der Strecke von Götzkendorf

bis Hardenbeck so weit vollendet ist, daß dieselbe dem Verkehr eröffnet werden kann. Mit dieser Eröffnung beginnt auch die Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarif vom 29. Februar 1840, und es kommt dasselbe auf der jetzt, von dem öffentlichen Verkehr zu benutzenden Chausseestrecke zwischen Lychen und Hardenbeck für 2¼ Meilen zur Erhebung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. October 1848.

№ 190. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierung-Haupt-Casse. III. 1874. Sept.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt 1833, № 48, Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen. In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom. 2 September 1846, Amtsblatt de 1846 Stück 37 und vom 7. September 1847, Amtsblatt de 1847, Stück 37 zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speziellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist. Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag, der auch bei dem betreffenden Domainen- oder Rentamte oder der Forstcasse angebracht werden kann, zu bilden, daß die Einzahlung derselben bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 67. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Theodor Falck, hierselbst Spandauerstraße Nr. 52 wohnhaft, ist heute als General-Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, bestätigt worden. Berlin, den 24. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bei der Vertheilung der erneuert zur Unterſtützung der Angehörigen gefallener Soldaten eingegangenen milden Gaben, haben wieder zwei Sergeanten-Wittwen hieſiger Stadt, deren Männer in Schleswig geblieben ſind, vom Königl. Hohen Kriegs-Miniſterium mit der Summe von reſp. 60 und 30 Thlr. bedacht werden können, weshalb wir uns gedrungen fühlen, dieſen wiederholten Act der Mildthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brandenburg, den 12. September 1848.

Der Magiſtrat.

Perſonalchronik.

Die durch die Verſetzung des Oberförſters von Zychlinski erledigte Oberförſterſtelle zu Grimnitz iſt dem Oberförſter Schmidt, bisher in Sonnenburg bei Freienwalde, übertragen worden.

Die durch den Tod des Landjägers Einbrod vacant gewordene Oberförſterſtelle zu Oranienburg iſt dem Oberförſter von Zychlinski, früher in Grimnitz, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Wolff zu Berlin iſt als practiſcher Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Wundarzt erſter Claſſe Guſtav Wilhelm Bäthcke zu Berlin iſt auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen appropirt und verpflichtet worden.

Die Oberpfarrſtelle an der Nicolai-Kirche zu Spandau, magiſtratualiſchen Patronats, iſt durch den Tod des Oberpredigers Stechow erledigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Ernſt Theodor Rettig iſt zum evangeliſchen Prediger zu Fürſtenwerder und Craatz, im Prenzlauſchen Kreiſe, beſtellt worden.

Dem Küſter und Schullehrer Schaeffer zu Jederitz, Superintendentur Dom Havelberg, iſt das Prädikat: „Cantor" beigelegt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. Mts. ſind an den Oberthoren der Schleuſe im Notteſließ, bei Mittenwalde, die Schlöſſerkrammen gewaltſam herausgezogen und demnächſt ſind die Oberthore und die Schützen der vorher zugeſetzten Unterthore der Schleuſe geöffnet, und offen gelaſſen. In Folge hiervon iſt nicht nur die Schleuſe durch den Waſſerabfluß ſtark verſandet und in den untern Flügelſchälungen hinterſpült, ſondern es ſind auch Beſchädigungen der Fließverwallungen entſtanden.

Da ein gleichor Exceß bereits in der Nacht vom 13. zum 14. v. Mts. bei der gedachten Schleuſe verübt iſt, ſo iſt die Ermittelung der Thäter dringend wünſchenswerth. Wir ſichern daher demjenigen, der uns die oder den Thäter des einen oder des anderen Frevels ſo nachweiſet, daß dieſelben oder derſelbe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden könne, hierdurch eine Belohnung von 10 Thlr. zu.

Potsdam, den 3. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Chriſtian Friedrich Kupſch zu Beelitz hat am 3. Auguſt d. J. einen Menſchen, welcher beim Schwemmen eines Pferdes im dortigen Mühlenfließ unweit der Waſſermühle, in eine tiefe Stelle gerathen war, mit Hülfe des Kürſchnergeſellen Wilhelm Knorr daſelbſt und ungefähr ſechs Wochen früher ein Kind, welches in daſſelbe Fließ gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dieſe verdienſtlichen Handlungen, beſonders des ꝛc. Kupſch, welcher in dem erſteren Falle der eigenen Lebensgefahr ausgeſetzt geweſen iſt, bringen wir hierdurch in belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologiſche Ueberſicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1848 erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. October 1848.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der am 12. v. M. hinter den Kanonier Rudolph Krüger der 5ten Fuß-Compagnie der 2ten Abtheilung 3ter Artillerie-Brigade zu Wittenberg, erlassene Steckbrief ist durch dessen erfolgte Verhaftung erledigt. Potsdam, den 24. Sept. 1848.

Königl. Polizei-Director,
Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Wilhelm Jeske aus Drage-Schneidemühle hat seinen von dem Landrathsamte zu Czarniko am 23. Mai d. J. ausgestellten, auf zwei Jahre gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 24. August d. J. von der Polizei-Direction zu Potsdam nach Swinemünde visirt worden ist, angeblich am 26. August d. J. bei Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 21. September 1848.
Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Müllergesellen Jeske. Familienname: Jeske, Vorname: Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort Drage-Schneidemühle, Religion: evangelisch, geboren: 13. Februar 1830, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: aufgeworfene Lippen, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Verlorner Reisepaß.

* Der Maurergeselle Anton August Fiebig aus Görlitz hat seinen, ihm vom Magistrate in Görlitz unterm 22. October 1847 ausgestellten, zuletzt in Fürstenwalde am 16. September d. J. zur Reise nach Wittenberge visirten Paß auf der Reise von Neustadt a. D. hierher verloren. Zur Vermeidung jeden Mißbrauchs wird derselbe hiermit für ungültig erklärt. Kyritz, am 23. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

* Von den aus dem Einschlage des Jahres 1848 noch vorräthigen Brennhölzern des Spandauer Reviers sollen am 3. November, 15. November, 29. November und 13. December d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe Paulsborn hierselbst jedesmal eine Quantität Kiefern-Kloben und circa 180 Klafter Kiefern-Stubben zur Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse der Umgegend öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung unter den bekannten Bedingungen verkauft werden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in dem auf den 18. October d. J. bereits anstehenden Termine im Gasthofe Paulsborn, das im Jagen 67 auf dem sogenannten Pichelswerder stehende Holz, mit 60 Klafter Kiefern-Kloben, 9 Klafter Knüppel und 63½ Klafter Stubben, verkauft wird, und daß auch in diesen Terminen kleinere Gewerbetreibende zum Bieten zugelassen werden.

Grünenwald, den 25. September 1848.

Der Oberförster Schröder.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 21. October d. J., Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Steglitz, auf der Chaussee zwischen Berlin und Potsdam, an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuschlags vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 450 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 1. September 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Publicandum.

Die zu Trinitatis k. J. pachtlos werdende Fischerei auf den, der hiesigen Stadt-Commune gehörigen Gewässern, als: Straußsee, Bötzowsee, Fängersee, Klostersee und Igelpfuhl, soll auf anderweitige sechs Jahre dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf

den 27. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Strausberg, den 5. September 1848.

Der Magistrat.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. April 1848.

Das dem Kaufmann Carl Johann Philipp Rudolph Ferdinand Ludwig Langefeldt gehörige, in der Alexandrinenstraße Nr. 18, früher Feldstraße Nr. 13 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 18 Nr. 1174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,153 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 6. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 1 Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7355 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Gustav Alexander Maykowski zugehörige, in der Klosterstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 55 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 481 auf den Namen des Weinhändlers Johann George August Schnur verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schlossermeister Jean Paul Battré gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Auguste Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tischlermeister Carl Heinrich Desselmann gehörige, hierselbst in der Petristraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schlesischen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magistratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wiese, gerichtlich abgeschätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., soll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1848.

Das dem Schneidermeister Heinrich Schulz gehörige, in der Mathäikirch Straße Nr. 7, künftig Nr. 10, belegene, Vol. 32 Nr. 2071 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 28,498 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., soll

am 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Tabagiewirth George Heinrich Ferdinand Maenner gehörige, hier in der Invalidenstraße Nr. 87 belegene, im Hypothekenbuche Vol 27 Nr. 1735 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 3420 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Der dem Bäckermeister Heinrich Ludwig Grund zugehörige, dem Schneidermeister Johann Gottlieb Liebert adjudicirte vierte Theil des hierselbst in der Spittelmarktstraße und Ecke der Oberwasserstraße belegenen, im Hypothekenbuche von Werder Vol. I Nr. 1 verzeichneten Grundstücks, das ganze Grundstück gerichtlich abgeschätzt zu 17,514 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 10. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Hofbäckermeister Johann Christian Wilhelm Wittig oder dessen Erben, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, und zwar letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Stadtgericht zu Berlin, den 29. Juni 1848.

Das der Wittwe Dilges gebornen Lubezius und den Geschwistern Dilges gehörige, hier in der Zimmerstraße Nr. 14 belegene und im Hypo-

thekenbuche von der Friedrichsſtadt Vol. 21 Nr. 1526 verzeichnete Grundſtück, taxirt zu 8312 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 11. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle aus freier Hand an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe, Kaufbedingungen und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Ernſt Leberecht Meyer gehörige, hierſelbſt in der Blumenſtraße Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2442 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,918 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 2. März 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderſtraße Nr. 28 und der projectirten Neuen Straße von der Neuen Jacobsſtraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Kaufmann Jacob Fränkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Stellmachermeiſter Carl Ludwig Semradt gehörige, hier in der Weinſtraße Nr. 14 belegene, und im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 37 Nr. 2339 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 7030 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Rentier Meyer, Sophie Dorothee Eliſabeth geborne Gernburg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das den Erben der ſeparirten Ehefrau des Conducteurs Seeger, Johanne Wilhelmine Amalie gebornen Krauſe gehörige, hier in der Chauſſeeſtraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 2 Nr. 64 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 16. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunſt, Sophie Friederike geborne Winkel gehörige, hierſelbſt in der Lietzmannsgaſſe Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2419 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 5864 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Gelbgießermeiſter Johann Friedrich Peters zugehörige, in der Sebaſtiansſtraße Nr. 41 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 14 Nr. 928 eingetragene Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,405 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 19. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Auguſt 1848.

Die dem Gaſtwirth Carl Friedrich Auguſt Borchardt gehörigen, hierſelbſt in der Gartenſtraße Nr. 14 und 15 belegenen und im Hypothekenbuche von den Umgebungen Berlins Vol. 7 Nr. 495 verzeichneten Grundſtücke nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt zu 3636 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf., ſollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1848.

Das in der Gertrautenstraße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 3 Nr. 283 verzeichnete, den Geschwistern Leddihn gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 38,463 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf., soll

am 10. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 2. August 1848.

Das in der Petristraße Nr. 2 und 2a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 480 eingetragene, den Geschwistern Leddihn gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,828 Thlr. 1 Sgr 3 Pf., soll

am 6. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Landsberger Straße Nr. 4 und 5 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1466[2] Pag. 560 verzeichnete, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,831 Thlr., soll

am 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Gollnowsstraße Nr. 19 bis 21 belegene, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 18 Nr. 1326 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 26,284 Thlr., soll

am 12. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin den 9. August 1848.

Die dem Apotheker Carl Gustav Albert Clement zugehörigen Realitäten, als:

1) die im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow, Vol. III. Nr. 115 Fol. 100 verzeichnete Apothekergerechtigkeit in Teltow, abgeschätzt auf 6000 Thlr., nebst den am 30. Mai d. J. in der Clementschen Apotheke vorhanden gewesenen Arzneimitteln, Standgefäßen, Utensilien ꝛc., abgeschätzt auf 569 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,
2) das in der Stadt Teltow unter den Hausnummern 93 und 92 belegene, Vol. II. Nr. 93 Fol. 230 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von Teltow verzeichnete Gärtnergut, mit sämmtlichen Zubehörungen abgeschätzt auf 3172 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxen, sollen

am 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. August 1848.

Das dem Saffianfabrikanten Friedrich Wilhelm Mitan gehörige, auf dem Gesundbrunnen in der Coloniestraße Nr. 32 belegene, Vol. VII Nr. 434 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 506 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,
2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,
3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:

a) eine halbe Hufe Acker,
b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr., sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothenkenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Oehlke mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäusern in der Kirchstraße und 3 Hauskavels, abgeschätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Der sub. Nr. 5 in Köthen belegene Nr. 13 Pag. 143 des Hypothekenbuches verzeichnete Kossäthenhof der verehelichten Leuendorf, Charlotte Christiane gebornen Block, abgeschätzt auf 942 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, den 10. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin soll das hierselbst belegene, dem Drechslermeister Christian Bennecke gehörige und Vol III Fol. 70 Nr. 487 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 609 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur werktäglich einzusehenden Taxe,

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle, hierselbst vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Zedelt subhastirt werden. Neu-Ruppin, den 11. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 12. Juli 1848.

Das dem Handelsmann Herrmann Martin Schrakamp gehörige, zu Rüthnick belegene, Vol. I Nr. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1000 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Stall, Hof und Garten, soll Schulden halber in dem

am 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die Weideparcelle auf der Mäsche, welche dem hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 243 Nr. 175 verzeichneten Wohnhause bei der Separation an Stelle der Weidegerechtigkeit zugetheilt, dem Bäckermeister Wenzel laut Contracts vom 9. Juli 1846 verkauft, von dem Hauptgrundstück noch nicht abgeschrieben, und gerichtlich auf 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt ist, soll in nothwendiger Subhastation Schulden halber in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 21. December 1848, Vormittags 10 Uhr, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Gericke angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzu-

sehen. Zugleich werden alle Realprätendenten, deren Forderungen bei der Weideparcelle noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen sind, aufgefordert, dieselben in dem anberaumten Termine anzumelden, unter der Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Neu-Ruppin, den 16. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Wilhelm Fleischmann gehörige, hierselbst in der Schicklerstraße Nr. 6 belegene, und Vol. V Nr. 270 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 832 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 19. Juli 1848.

Das vormals dem Rentier Friedrich Wilhelm Bütow gehörige, hierselbst in der Steinstraße unter Nr. 447 belegene, im Hypothekenbuche Vol. VI Nr. 447 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3298 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll wegen nicht erfolgter Zahlung der Kaufgelder Seitens des früheren Adjudicatars anderweitig

am 11. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Hypothekengläubiger zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das hierselbst in der Nagelstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. VIII Nr. 444 verzeichnete Wohnhaus der verehelichten Maurer Rossow, Wilhelmine gebornen Kavelmacher, gerichtlich abgeschätzt auf 1721 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., soll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Bergbrück gelegene Ziegeleigrundstück des Lieutenants a. D. Nölbechen, abgeschätzt auf 2912 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Taßdorf subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 13. August 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Taßdorf ꝛc.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 17. August 1848.

Das dem abwesenden Schlächtermeister Carl Krohn gehörige, hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 753 belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. X Nr. 753 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1354 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer des Grundstücks Schlächtermeister Carl Krohn zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Schuhmachermeister Gottlob Tossäth senior gehörige, vor dem Luckauer Thor hierselbst belegene, Vol. II Pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Berggrundstück, abgeschätzt auf 179 Thlr. 5 Sgr., soll

am 8. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Baruth, den 25. August 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Nadler Kleinschen Erben gehörigen, im Hypothekenbuche von Oberberg Vol IV Nr. 185 verzeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten:

1) ein Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum im Kiezer Bezirk Nr. 40,

2) eine Weideberechtigung auf der Oberberger gemeinen Stadtweide u. in der Königl. Lieper Forst,

3) eine Berechtigung auf 3 Klafter Deputatholz,

zusammen abgeschätzt auf 595 Thlr. 4 Sgr. 10½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. December 1848, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Oderberg, den 23. August 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

P r o c l a m a.

Das Fol. 2 unseres Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Oeconomen Martin Ludwig Fiddicke zugehörige Ackergrundstück hierselbst, das einen Flächeninhalt von 26 Morgen 165 $\frac{10}{100}$ □Ruthen hat, und zu 1509 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Oeconom Martin Ludwig Fiddicke wird aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame einzufinden.

Cremmen, den 30. August 1848.

Die Gerichte des Ritterguts Cremmen.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und à 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm Sipmann, in **Potsdam Hoditzstraße Nr. 2.**

☞ Von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten u. Chemikern geprüft.

Goldberger's

Galvano-electrische

K. K. patentirte

Rheumatismus-Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr.

Diese nach chemisch-physicalischen Grundsätzen construirten galvano-electrischen Ketten sind ein sehr bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen **nervöse, rheumatische** und **gichtische** Uebel aller Art, als:

Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen u. Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- u. Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. s. w. und hat dieser so wohlthätige und leicht anwendbare Apparat bei seiner großen Verbreitung in Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schweiz, ja selbst in den Vereinigten Nordamericanischen Staaten schon Tausenden von Leidenden Hülfe und vollständige Genesung gebracht, so daß ich denselben mit vollkommenem Rechte empfehlen kann. Die beste Bürgschaft für die heilkräftige Wirksamkeit der Goldbergerschen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten sind wohl auch die attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn **Zweihundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen, die in einer Brochüre zusammengestellt, in meinen untenbenannten Depot gratis ausgegeben werden. Jede Goldbergersche K. K. patentirte galvano-electrische Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite den K. Oesterreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

In **Cremmen** befindet sich das **alleinige** Depot meiner Rheumatismus-Ketten bei Herrn **Carl Schulze**, so wie in **Potsdam** bei Herrn Kaufmann **C. F. Meise** und in **Brandenburg** bei Herrn Buchhändler **Müller.**

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk,

Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 40ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 6. October 1848.

Steckbrief.

Die nachſtehend näher bezeichneten, in gerichtlicher Unterſuchung befindlichen Individuen, 1) der Unteroffizier Carl Ferdinand Mettke, 2) der Schütze Cäſer Wilhelm Kuttenberger, beide vom Garde-Schützen-Bataillon, 3) der Grenadier Johann Pollack, 4) der Füſilier Carl Ettinger, beide vom Kaiſer-Franz-Grenadier-Regiment, haben Gelegenheit gefunden, auf dem Transporte von Rendsburg hierher in der Stadt Altona, aus Veranlaſſung eines Volksauflaufs am 8. September d. J. aus dem Arreſthauſe zu entkommen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf die genannten Individuen zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle feſtzunehmen und mittelſt Transports an die hieſige Königliche Commandantur abzuliefern. Auch wird Jedermann, welcher um den Aufenthalt der Entwichenen weiß, aufgefordert, davon ungeſäumte Anzeige bei ſeiner nächſten Obrigkeit zu machen. Potsdam, den 27. September 1848.

Königl. Diviſionsgericht der 2ten Garde-Diviſion.

Signalement 1) des ꝛc. Mettke. Derſelbe iſt 24 Jahre alt, evangeliſch, zu Cüſtrin geboren, früher Handlungsdiener geweſen, iſt 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat ſchwarze Haare, ſchwarze Augen, ſchwarze Augenbrauen, rundes Kinn, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, proportionirte Naſe, kleinen Mund, ſtarken ſchwarzen Bart, vollſtändige Zähne, iſt von ſchlanker Geſtalt und ſpricht die deutſche Sprache,

2) des ꝛc. Kuttenberger. Derſelbe iſt 22 Jahre alt, katholiſch, zu Merſeburg geboren, 5 Fuß 7 Zoll groß, Conditor von Profeſſion, hat hellblonde Haare und Augenbrauen, blaue Augen, längliches Geſicht ohne Bart, ſpitzes Kinn, ſehr blaſſe Geſichtsfarbe, ſchlechte Zähne, von denen die beiden Vorderzähne fehlen und ſpricht den niederſchleſiſchen Dialect,

3) des ꝛc. Pollack. Derſelbe iſt 21 Jahre alt, katholiſch, zu Jaſchkowitz, Regierungsbezirk Oppeln geboren, 6 Zoll 2 Strich groß, hat ſchwarze Haare, blaue Augen, rundes Kinn, längliche Geſichtsbildung, große Naſe, gewöhnlichen Mund, kleinen ſchwarzen Schnurrbart, weiße Zähne, geſunde braune Geſichtsfarbe, iſt von ſtarkem Körperbau, ſpricht polniſch und gebrochen deutſch,

4) des ꝛc. Ettinger. Derſelbe iſt 23 Jahre alt, evangeliſch, zu Münſterberg, Regierungsbezirk Breslau geboren, Hutmacher von Profeſſion, 8 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, gewöhnliche Naſe, ovales Kinn, kleinen Mund, vollſtändige gute Zähne, geſunde Geſichtsfarbe und ſpricht die deutſche Sprache.

Sämmtliche Entwichene ſollen die Montirungen ihres Truppentheils mit Civilkleidern vertauſcht haben, welche nicht näher bezeichnet werden können.

Steckbrief.

Der nachſtehend näher ſignaliſirte, bei uns wegen verſuchten Raubmordes in Unterſuchung befindliche Gärtner Johann Friederich Ernſt Hamann hat am 22. d. M. Gelegenheit gefunden, aus unſerm Gefängniß zu entweichen.

Wir erſuchen alle reſp. Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, auf den ꝛc. Hamann zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite hierher abzuliefern.

Wir verſichern die ungeſäumte Erſtattung aller Koſten und den verehrlichen Behörden des Auslandes vorkommenden Falls eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Neuſtadt-Eberswalde, den 28. Sept. 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Namen: Johann Friedrich Ernſt Hamann, Stand: Gärtner, Geburtsort: Ogerſchütz bei Schwiebus, Alter: 21 Jahre, Religion: evangeliſch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond und kraus, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Naſe: lang und ſpitz, Mund: breit, Bart: fehlt, Zähne: gut, Kinn: oval, Geſicht: breit, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: klein. Beſondere Kennzeichen: auf dem Zeigefinger und kleinen Finger der linken Hand Narben.

Bekleidung.

1) Eine graue leinene Jacke,
2) eine blauschwarz breitgestreifte Sammetweste,
3) blau- und schwarzgestreifte wollene Hosen,
4) ein rothwollener Shawl,
5) ein Paar gestrickte wollene Halbstrümpfe,
6) ein Paar sehr schadhafte geflickte Morgenschuhe mit gelben Blumen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Gegen den Schreibegehülfen Carl Ferdinand Nowatzky, aus Bahn, ist von uns die Untersuchung wegen Veruntreuung eingeleitet, und soll ihm das Erkenntniß publizirt werden. Er hat sich im Laufe der Untersuchung von hier entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen daher alle Behörden, auf den Nowatzky, welcher 19 Jahre alt ist und dessen Signalement nicht mitgetheilt werden kann, zu vigiliren und uns von seinem jetzigen Aufenthalte ungesäumt Nachricht zu geben.

Schönfließ, den 24. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der Schlächtergeselle Carl Wilhelm Foy, aus Züllichau, welcher im Anfange dieses Jahres hier in Arbeit gestanden hat, ist von uns wegen Betruges zur Criminaluntersuchung gezogen, hat sich aber von hier weiter auf die Wanderschaft begeben, und ist sein jetziger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. Sein Wanderpaß ist zuletzt unter dem 6. März d. J. von dem Magistrate zu Züllichau zur Reise nach Königsberg in Preußen visirt, am letztern Orte aber der ꝛc. Foy noch nicht angekommen.

Alle verehrlichen Behörden ersuchen wir ergebenst, den ꝛc. Foy, dessen Signalement wir hier beifügen mit seinem Wanderpasse anzuhalten, uns von seinem Aufenthalte gefälligst schleunigst Nachricht zu geben und ihn nicht eher aus seinem Aufenthaltsorte zu entlassen, als bis wir auf die empfangene Nachricht weitere Mittheilungen gemacht haben. Pasewalk, den 14. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des ꝛc. Foy. Vor- und Zunamen: Foy Carl Wilhelm, Stand: Fleischergeselle, Geburts- und Wohnort: Züllichau, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 10. November 1817, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: halbbedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: defect, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: feine Pockennarben im Gesicht.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der durch den Steckbrief der Königlichen Commandantur zu Wittenberg vom 1. Mai. d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum 20sten Stück des Amtsblattes 1848 Pag. 221) verfolgte Landwehrsträfling Friedrich Wilhelm Hilf, auch Groß genannt, ist in Hamburg ergriffen und jener Steckbrief dadurch erledigt. Potsdam, den 2. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht vom 25. zum 26. v. M. ist durch gewaltsamen Einbruch bei dem hiesigen Kaufmann A. Krause ein Prämienschein von 50 Thlr. Serie 2122 Nr. 212,183 entwendet, welchen Diebstahl wir zur Warnung, wegen des Ankaufs dieses Prämienscheins, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Neustadt-Eberswalde, den 1. October 1848.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Bauer Simon Kluth, in Prützke, sind aus der dortigen Nachtweide in der vergangenen Nacht

a) eine Stute, schwarzbraun, 8 Jahre alt, 4 Fuß einige Zoll groß, in den Mähnen einige weiße Haare und am Mastdarm eine Narbe,
b) eine Stute, braun, 14 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit kleinem Stern, am linken Hinterschenkel eine Narbe,

gestohlen worden.

Wir warnen hiermit vor dem Ankauf dieser Pferde, und ersuchen alle Diejenigen, welche hierüber etwas Näheres bekunden können, uns schleunige Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 30. September 1848.

Der Magistrat.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Carl Friedrich Wilhelm Siebert aus Berlin hat sein von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio unterm 10. Juni 1847 ausgestelltes, bis 1. Juni 1851 für das In- und Ausland gültiges Wander-

buch, welches zuletzt von dem Magistrate zu Rietenberg am 8. Juli d. J. nach Frankfurt an der Oder visirt worden ist, angeblich am 4. August d. J. auf dem Wege von Friedland in Mecklenburg bis Straßburg in der Ukermark verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 23. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Carl Friedrich Wilhelm Siebert. Stand: Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: schwarzbraun, Stirn: rund, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: blau, Nase und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird der diesjährige hiesige Herbstmarkt vom 23. auf den 26. October d. J. verlegt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält.

Alt-Landsberg, den 28. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Königliche Commission für den Bau des Schifffahrts-Canals bei Berlin und für die Bauten im Cöpnicker Felde beabsichtigt zur Gewältigung des Grundwassers in der Baugrube der untern Schleuse des Canals bei Berlin, am Unterhaupte derselben, eine zweite Dampfmaschine aufzustellen.

Dies wird in Gemäßheit des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Amte anzubringen und zu begründen.

Charlottenburg, den 28. September 1848.

Königliches Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Imme zu Stücken beabsichtigt, den Fachbaum seiner, mit Genehmigung der Königl. Regierung an der früheren Stelle neu zu erbauenden Mühle, 4 Zoll niedriger als den früheren Fachbaum zu legen. Indem dies Vorhaben hierdurch in Verfolg der Verfügung der Königl. Regierung vom 28. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Diejenigen, welche der beabsichtigten Veränderung widersprechen zu können meinen, in Gemäßheit des § 29 ꝛc. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Orts-Polizeibehörde anzumelden, indem bemerkt wird, daß ein Verfahren über Feststellung und Regulirung des Wasserstandes der Mühle aus Veranlassung der beabsichtigten Umwandelung derselben von einer oberschlächtigen in eine mittelschlächtige noch schwebt.

Stücken, den 3. October 1848.

Die Orts-Polizeibehörde.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tuchmachermeister Töbling hierselbst gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 636 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Patrimonialgericht Gantzer im Ruppinschen Kreise.

Kyritz, den 1. September 1848.

Die zum Nachlasse des Musikus Christian Dräger gehörige, Vol. II Nr. 13 im Hypothekenbuche verzeichnete, und zu 90 Thlr. gerichtlich gewürdigte Erbzinsbüdnerstelle zu Gantzer, wovon Taxe und Hypothekenschein im Geschäftszimmer des Richters zu Kyritz einzusehen, soll

am 16. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Gantzer schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission zu Freyenwalde a. O., den 18. September 1848.

Das dem Bürger Johann Schure gehörige, unter Nr. 145 hierselbst auf der Berliner Vorstadt am Brunnenwege belegene Wohn- und Bürger-Haus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 968 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion Jüterbogk, den 12. September 1848.

Das zur Concursmaſſe des Kaufmann Carl Julius Robig gehörige, hierſelbſt am Markt Nr. 16 gelegene, im ſtädtiſchen Hypothekenbuche Nr. 124 verzeichnete Grundſtück nebſt Hütungsparcelle, gerichtlich abgeſchätzt auf 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. ſoll, da in dem angeſtandenen Termine zuläſſige Gebote nicht erfolgt ſind, anderweit am

9. December 1848, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Zu dieſem Termin wird der Kaufmann Carl Robig vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 16. September 1848

Das in der Stadt Pritzerbe, in der Marktſtraße sub Nr. 79 belegene, und im Hypothekenbuche der Stadt Pritzerbe eingetragene, den minorennen Geſchwiſtern Voigt gehörige Neukleinbürgergut nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1542 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Kaufbedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 25. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Auguſtin ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Schulzendorf gelegene, Vol. 5 Fol. 108 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zum Nachlaß der Wittwe Heſſe gehörige, auf 300 Thlr. abgeſchätzte Büdnerhaus, ſoll auf

den 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Etwanige unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präcluſion zu dieſem Termine mit vorgeladen. Alt-Ruppin, den 17. Sept. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Lenzen, den 18. September 1848.

Der den Schuhmachermeiſter Bruſch'ſchen Eheleuten gehörige, neben der Mühlenwieſe belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 209 eingetragene Garten, abgeſchätzt, zu Folge der nebſt neueſtem Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 200 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., ſoll

den 10. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsſtube ſubhaſtirt werden.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 23. September 1848.

Der am 31. October d. J. laut Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. anſtehende Termin zum öffentlichen Verkaufe des Benthinſchen Grundſtücks zu Neu-Lögow Nr. 11 wird hiermit aufgehoben.

Die Eiſenhandlung, Kurstrasse Nr. 31 in Berlin, empfiehlt ihr Lager von Schleſiſchem, Schwediſchem und Engliſchem Eiſen, Kölniſchem, Steyerſchem, Tyroler und Engliſchem Stahl, Deutſchen und Engliſchen Blechen, eiſernen Achſen, Amboſſen, Sperrhörnern, Schraubſtöcken, Balgenformen und graphitnen Schmelztiegeln bei F. Kolbe.

Vorſtellungen an die Königliche Staats- und Polizei-Verwaltungsbehörden, Beſchwerdeſchriften über die Verfügungen derſelben, Recursgeſuche gegen die von ihnen ergangenen Reſolute, und Immediat-Eingaben an des Königs Majeſtät verfaſſe ich für Andere gegen gleich baare Zahlung.

Heinrich Schneider,
Concipient und Calculator, Königl. Lieutenant a. D., ꝛc. in Berlin, Schäfergaſſe Nr. 26.

☞ Eine Erzieherinn, ſo wie eine Wirthſchafterin und ein Revierjäger können ſogleich gute Stellen erhalten durch W. E. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. October. 1848.

Bekanntmachung,

betreffend die Ressort-Veränderung in Landarmensachen der Kurmark.

Vor Emanation des Kurmärkischen Landarmen-Reglements vom 14. Januar 1848 — Gesetzsammlung Seite 37 — war der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg diejenige Behörde, welche in allen gegen die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark in landespolizeilicher Beziehung anhängig gemachten Beschwerden zu entscheiden hatte. Der § 14 jenes Reglements hat es auch im Wesentlichen bei diesem Ressortverhältniß belassen, indem er dem Ober-Präsidenten nach wie vor die Beaufsichtigung der gedachten Ständischen Behörde bei Ausübung der ihr überwiesenen landespolizeilichen Funktionen, ingleichen die Recursinstanz in den hierauf bezüglichen Beschwerde-Sachen überträgt.

Nur hinsichtlich Eines Punktes ist von dieser Regel durch den Schluß des § 14 des Reglements eine Ausnahme gemacht, nemlich in Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Kurmärkischen Land-Armenverband und einzelnen, zu demselben gehörigen Orts-Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege, wobei die Landespolizei-Behörde nach § 34 des Armengesetzes vom 31. December 1842 eine interimistische Entscheidung mit Vorbehalt des Rechtswegs zu treffen hat. In diesen Fällen soll nach § 14 des Reglements die Regulirung des Interimisticums der Königl. Regierung zu Potsdam zustehen.

Diese letztere Bestimmung läßt es zweifelhaft, ob auch in Betreff der Streitigkeiten der zum Kreise Lebus, Regierungs-Bezirks Frankfurt, gehörigen Orts-Armen-Verbände mit dem Landarmen-Verbande der Kurmark, die Königl. Regierung zu Potsdam als competent zur Entscheidung zu betrachten sei, so wie denn gleichzeitig dabei auch eine Festsetzung darüber vermißt wird, welches Ressortverhältniß eintreten solle, wenn die drei besondern Landarmen-Verbände von Berlin, Potsdam und Frankfurt über die Verpflichtung zur Armenpflege mit der Land-Armen-Direction der Kurmark in Streit gerathen.

Auf die dieserhalb an das Königl. Hohe Ministerium des Innern gerichtete Anfrage hat dasselbe mittelst Rescriptes vom 5. d. M. hierüber nachstehende Entscheidung erlassen:

Der § 14 des Reglements vom 14. Januar d. J., nach welchem Streitigkeiten zwischen dem Kurmärkischen Landarmen-Verbande und einzelnen zu demselben gehörenden Ortsarmen-Verbänden, über die Verpflichtung zur Armenpflege, in den Fällen des § 34 des Gesetzes vom 31. December 1842 von der Königl. Regierung zu Potsdam zu entscheiden sind, ist insofern nicht umfassend genug, als zu dem gedach-

ten Landarmen-Verbande auch einige Ortſchaften des Frankfurter Regierungsbezirks gehören, und daher jener Beſtimmung hätte hinzugefügt werden ſollen, daß, wenn der Landarmen-Verband einen dieſer Ortsarmen-Verbände in Anſpruch nimmt, in Gemäßheit des § 34 die Regierung zu Frankfurt zu entſcheiden habe. Dies verſteht ſich indeſſen für jetzt und ſo lange bis dieſe Competenz-Verhältniſſe durch die neue Geſtaltung der Staatsformen anderweitig geregelt ſein werden, auch ohne ausdrückliche Beſtimmung von ſelbſt, da dasjenige, was der § 14 von der bisherigen Verfaſſung Abweichendes enthält, nur darin beſteht, daß die Kurmärkiſche Landarmen-Direktion, wenn ſie, als Vertreterin des Landarmen-Verbandes, wegen Uebernahme der Landarmenpflege in Anſpruch genommen wird, nicht mehr der Entſcheidung des Königl. Ober-Präſidiums, ſondern der, der Regierung zu Potsdam unterworfen iſt.

Was ſodann die zwiſchen dem Kurmärkiſchen Landarmen-Verbande und den Landarmen-Verbänden der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt entſtehenden Streitigkeiten betrifft, ſo wird, wenn die Landarmen-Direction oder die Städte Berlin oder Potsdam als Verklagte anzuſehen ſind, die Entſcheidung der Regierung zu Potsdam zuſtehen, wogegen über Anſprüche an die Stadt Frankfurt als Landarmen-Verband die dortige Regierung zu entſcheiden hat.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. October 1848.

Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. October 1848.

№ 191. Preis des, den Kammerjägern anzuwenden geſtatteten Arſenikgemengs in den Apotheken. I. 1251. Juli.

Nach der Verfügung der Königlichen Miniſterien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Bedingungen betreffend, unter welchen künftig die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen iſt, vom 11. Juli d. J. (ſ. das heutige Stück des Amtsblattes) dürfen die von den Kammerjägern anzuwendenden Giftſtoffe nur aus inländiſchen conceſſionirten Apotheken, und, ſoweit ſie in Arſenik beſtehen, nur im präparirten Zuſtande mit Kienruß und Saftgrün gemiſcht, entnommen werden.

Der Preis dieſes, in der Circular-Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. April 1839 (Amtsblatt 1839, S. 211, 212) vorgeſchriebenen Arſenikgemenges, iſt von der Commiſſion zur Reviſion der Arznei-Taxe für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. feſtgeſetzt, und von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenhgiten in einer Verfügung vom 11. Juli d. J. eben ſo beſtimmt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 192. Berliner, Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1848. I. 426. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	17	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	8	"	10	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	5	"	7	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	2	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	15	"	3	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	11	"
für das Schock Stroh	5	"	19	"	3	"
für den Centner Hopfen	10	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 193. Verlooſete vormals Sächſiſche Kammer-Credit-Caſſenſcheine. I. 1988. Septr.

Bei der unter dem heutigen Tage hierſelbſt ſtattgehabten 54ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.

№ 133. 352. 706.

von Litt. D. à 50 Thlr.

№ 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.

von Litt. Aa à 1000 Thlr.

№ 265. 293. 495. 812. 825. 919. 978. 985. 1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494. 2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen Litt. E à 38 Thaler die Scheine № 2260, 2427, 2763, 2823 und 3664 zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſter-Termins 1849, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B, D und Aa aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe in Conventionsgelde zu erheben. Merſeburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident v. Kroſigk.

* * *

Potsdam, den 7. October 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung der, im diesjährigen Michaelis-Termine ausgelooſeten, vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

№ 194.

Nachweiſung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte
ſtattgefundenen Getreide- und
pro September

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.					
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	2	6	1	1	6	—	26	9	—	17	6	1	10	—	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	8	7	1	6	—	—	28	5	—	20	1	1	22	6	—	17	3
3	Dahme	2	1	2	1	1	6	—	23	7	—	20	11	1	29	6	—	18	6
4	Havelberg	2	12	2	1	5	11	—	27	11	—	20	2	1	10	3	—	20	—
5	Jüterbogk	2	6	10	2	5	1	—	25	6	—	19	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	12	3	1	7	3	—	27	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	2	13	5	1	4	—	1	3	11	—	20	—	1	11	9	—	20	—
8	Oranienburg	2	17	6	1	7	6	—	28	9	—	20	—	1	10	—	—	17	6
9	Perleberg	2	7	4	1	3	10	—	27	7	1	—	—	2	—	—	—	28	8
10	Potsdam	2	11	10	1	9	8	1	—	3	—	22	3	1	12	6	—	14	10
11	Prenzlau	2	12	1	1	8	8	1	—	—	—	21	1	1	12	6	—	10	—
12	Rathenow	2	8	1	1	6	8	—	29	3	—	17	2	1	20	5	—	13	9
13	Neu-Ruppin ...	2	9	8	1	6	—	—	26	6	—	18	5	1	10	5	—	—	—
14	Schwedt	2	18	4	1	8	4	1	—	11	—	20	5	1	10	11	—	—	—
15	Spandau	2	13	3	1	6	10	—	27	—	—	18	9	1	7	9	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	3	—	20	4	—	18	8	1	9	4	—	—	—
17	Templin	2	13	6	1	7	6	—	23	6	—	18	9	1	18	6	—	15	—
18	Treuenbrietzen ...	2	7	7	1	4	8	—	24	7	—	18	2	2	—	—	—	20	—
19	Wittſtock	2	11	11	1	5	11	—	25	11	—	18	8	1	29	8	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	2	8	7	1	3	11	1	2	4	—	19	2	1	12	6	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	10	—	—	10	2	1	3	3	—	7	5	1	3	1	3	6	—	5	—	5	—
4	15	—	—	9	8	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	6	—
4	4	6	—	10	3	—	6	3	—	6	6	1	3	1	6	2	6	4	6	5	—
5	—	—	—	9	3	—	6	2	6	8	6	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	12	2	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
5	—	3	—	11	9	1	—	3	—	7	6	1	—	1	2	4	—	17	4	5	—
4	15	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	4	—	9	—	6	6
6	13	11	—	12	4	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	8	—	7	—
5	7	11	—	10	9	—	—	3	3	8	7	1	5	1	10	3	6	10	—	6	5
6	—	—	—	13	4	—	8	3	—	7	9	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
3	22	6	—	8	11	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
—	—	—	—	12	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	3	11	6	5	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	10	8	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	12	6	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	3	—	9	—	5	—
—	—	—	—	10	3	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	13	10	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 195. Empfehlung eines Werks über Sterbe-Caſſen-Vereine. I. 1895. Septr.

Der Dr. Unger zu Erfurt, iſt durch die große Mangelhaftigkeit der Organiſation der meiſten Sterbe-Caſſen und die daraus für einen erheblichen Theil des Publikums hervorgehenden weſentlichen Nachtheile veranlaßt worden, dieſem Gegenſtande ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen und beabſichtigt das Reſultat ſeiner in Bezug hierauf gemachten Studien in einem Werke unter dem Titel:

„Practiſche Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Caſſen-Vereine"

zu veröffentlichen. Die Königl. Regierung zu Erfurt hegt von dieſem Werke und deſſen Einfluß auf die Umgeſtaltung beſtehender und die Bildung neuer Sterbe-Caſſen-Vereine die günſtigſten Erwartungen, und hat daher, da daſſelbe nur dann erſcheinen und zu dem beabſichtigten niedrigen Preiſe von 10 Sgr. für das Exemplar abgelaſſen werden kann, wenn ſich eine hinreichende Zahl von Subſcribenten findet, das Geſuch des ꝛc. Unger um Erlaß einer Anweiſung für die Regierungen zur öffentlichen Ankündigung des Werkes und Beauftragung geeigneter Perſonen mit dem Sammeln von Subſcriptionen unterſtützt.

Da auch das Königl. Miniſterium des Innern die Verbreitung richtigerer Anſichten über das, worauf es bei ſolchen Vereinen vorzugsweiſe ankommt, für um ſo wünſchenswerther hält, als vielfachen Beſchwerden über die früher gebildeten Inſtitute der in Rede ſtehenden Art, eingegangen ſind, ſo ſind wir von dem genannten Königl. Miniſterium beauftragt worden, das obige Werk zu empfehlen, und ſind die Herren Landräthe, das hieſige Polizei-Directorium und der Magiſtrat zu Brandenburg veranlaßt worden, Subſcriptionen auf daſſelbe anzunehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. October 1848.

№ 196. Sanitäts-Berichte. I. 560. Juli.

Von dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ſind mittelſt Verfügung vom 1. Juli d. J. die Verordnungen vom 8. Auguſt 1810 und 3. Juli 1829 Seite 220, wonach die, nicht im Staatsdienſte ſtehenden Medicinalperſonen vierteljährige Beiträge zu den, Seitens der Phyſiker an die Königlichen Regierungen zu erſtattenden Quartal-Kreis-Sanitäts-Berichten zu liefern hatten, aufgehoben worden. Doch ſoll für die Herren Kreis- und Stadt-Phyſiker die Verpflichtung zur vierteljährigen Erſtattung der Kreis-Sanitäts-Berichte an die betreffenden Königlichen Regierungen (Behufs der, von dieſen höheren Orts zu erſtattenden jährlichen Verwaltungs-Berichte) fortbeſtehen. Auch haben wir zu denjenigen Medicinalperſonen des diesſeitigen Regierungsbezirks, welche ſeither durch Einſendung werthvoller Beiträge zu den Sanitäts-Berichten ſich ausgezeichnet haben, das Vertrauen, daß ſie aus freiem Antriebe mit der Erſtattung dieſer Beiträge, namentlich inſofern dieſe ſich auf den herrſchend geweſenen genius epidemicus und die, etwa vorgekommenen epidemiſchen, endemiſchen und contagiöſen Krankheiten beziehen, um ſo mehr fortfahren werden, als Mittheilungen dieſer Art uns vorzugsweiſe das Material liefern, auf welches wir, wenn es ſich um Anmel-

dungen zur Physikatsprüfung, oder um Vorschläge wegen Wiederbesetzung erledigter Medicinal-Beamten-Stellen handelt, unsere Entscheidung gründen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 68. Angestellte Hebammen in Berlin.

Da die Erfahrung wiederholt ergeben hat, daß wider die bestehenden Vorschriften die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind, so wird zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, welche aus jenem unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, hiermit ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, welche nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publikum hierdurch gewarnt, erforderlichen Falls sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 15. September 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Taubenstraße № 37.
2) " Arendt, Carlstraße № 29.
3) " Bock, Mohrenstraße № 10.
4) " Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79 a.
5) Unverehelichte Burtz, Neue Friedrichsstraße № 79 a.
6) Frau von Deinert, Alexandrinenstraße № 43.
7) " Dietrich, Papenstraße № 18.
8) " Döhler, Klosterstraße № 81.
9) " Drège, Neue Jacobsstraße № 28.
10) " Franke, Landsberger Straße № 39.
11) " Freyer, Auguststraße № 41.
12) " Freydank, Louisenstraße № 1.
13) " Friedrich, Linienstraße № 94.
14) " Gerstung, Alte Jacobsstraße № 4.
15) " Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
16) " Gravius, Alexanderstraße № 30.
17) " Grünfeld, Klosterstraße № 11.
18) " Jaenicke, Kreuzgasse № 3.
19) " Jacob, Alte Leipziger Straße № 8.
20) " Jung, Kanonierstraße № 2.

21) Frau Junge, Mittelstraße № 59.
22) " Katoli, Invalidenstraße № 59 a.
23) " König, Alte Jacobsstraße № 58.
24) " Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
25) " Krähe, Friedrichsstraße № 239.
26) " Krück, Alte Schönhauser Straße № 2.
27) " Krausnick, Weinmeisterstraße № 10.
28) " Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
29) " Lindner, Dorotheenstraße № 6.
30) " Littmann, Roßstraße № 23.
31) " Ostermann, Frankfurter Straße № 57.
32) " Pappesch, Krausenstraße № 69.
33) " Paul, Leipziger Straße № 38.
34) " Rank, Prenzlauer Straße № 28 a.
35) " Reibe, Wilhelmsstraße № 24.
36) " Reimann, Mohrenstraße № 66.
37) " Rickleß, Wilhelmsstraße № 143.
38) " Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
39) " Schlittchen, Holzmarktstraße № 5.
40) " Schönherr, Schiffbauerdamm № 20.
41) " Schultz, Alexanderstraße № 53.
42) " Stellmacher, Lindenstraße № 99.
43) " Strehl, Charitéstraße № 2 a.
44) " Stürmer, Commandantenstraße № 13.
45) " Tegen, Alte Schönhauser Straße № 33.
46) " Töpfer, Köthner Straße № 36.
47) " Troitsch, Taubenstraße № 21.
48) " Werner, Alte Jacobsstraße № 28.
49) " Wille, Große Hamburger Straße № 36.
50) " Worms, Alte Schönhauser Straße № 32.
51) " Zakrzewski, Linienstraße № 138.
52) " Zimmermann, geb. Meinecke, Neue Königsstraße № 51.
53) " Zimmermann, geb. Regnault, Mauerstraße № 53.
54) " Zimmermann, geb. Petersen, Neue Königsstraße № 73.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{4}{40}$ vom 16. October d. J. an auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath und Director Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine practische Anweisung zur Anfertigung von thierärztlichen Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2. Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über die gesammte Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags statt finden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten, und über den 1sten Theil der Chirurgie täglich von 11 bis 12 Uhr lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

5. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6. Herr Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe, täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorträge halten.

7. Der interimistische Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr Nachmittags über Geburtskunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten und die chirurgischen Operations-Uebungen verrichten lassen.

8. Der Vorsteher der Schulschmieden, Herr Hoffmeister, wird die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

9. Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fürstenberg wird Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, über Arzneimittel-Lehre Repetitionen halten und damit zugleich eine practische Anweisung zum Receptschreiben verbinden. Ferner hält derselbe an denselben Tagen, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr Repetitionen über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie und wird außerdem dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Winterſemeſter wünſchen, ſich bis zum 12. October d. J. bei der unterzeichneten Direction zu melden und ſich über ihre Qualification, nach Maaßgabe des Publicandi vom 5. Juni 1838, auszuweiſen haben.

Berlin, den 3. October 1848.

Königl. Thierarzneiſchul-Direction.

Perſonalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Guſtav Heinrich Koppe und Friedrich Wilhelm Oscar Seidler zu Berlin, ſind als practiſche Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch die Verſetzung des Schleuſenmeiſters Kuntze erledigte Schleuſenmeiſter-Stelle bei der Voß-Schleuſe im Voß-Kanal, iſt dem invaliden Unterofficier Roſinsky zu Oranienburger-Mühlen vom 1. k. M. ab verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Albert Schmidt iſt zum zweiten evangeliſchen Prediger am großen Friedrichs-Waiſenhauſe und neuen Hoſpital zu Berlin und der Predigtamts-Candidat Rudolph Bernhard Ehrenreich Wasmansdorf iſt zum evangeliſchen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi, für die Pfarre zu Reichenberg mit Ihlow und Pritzhagen, im Oberbarnimſchen Kreiſe, beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 30. v. M. dem Handlungsdiener Bernhard Müller zu Berlin für die, durch ihn bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung beſtimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 7. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druckfehler-Berichtigung. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. September d. J. (№ 186 des diesjährigen Amtsblatts, Pag. 319), den Handel mit arſenikhaltigen Kupferfarben betreffend, muß in der zehnten Zeile von oben ſtatt: „auszuſprechen, ſo weit" — „auszuſprechen iſt, weil" — und in der zehnten Zeile von unten ſtatt: „Salmiak (Liquor Ammonic causticus)" — „Salmiakgeiſt (Liquor Ammonii causticus)" — geleſen werden.

(Hierbei eine beſondere Beilage, enthaltend die Ueberſicht des Zuſtandes der Klein-Glienicker Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für die Provinz Brandenburg am Schluſſe des Jahres 1847, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 41sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1847.

In der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins, welche am 22. v. M. stattgefunden hat, erstattete der zeitige Vorsitzende des Waisen-Amts, Herr General-Major von Eberhardt den Verwaltungs-Bericht, woraus wir Folgendes mittheilen:

Die Zahl der Zöglinge betrug mit Einschluß von 5 Pensionairen 29, wovon jedoch nur 27 in der Anstalt, 1 im Schullehrer-Seminar und 1 in dem Civil-Waisenhause erhalten wurden; außerdem besuchten Wilhelm Rath und die beiden Gebrüder Witte unsere Schule.

Die Zöglinge erfreueten sich, mit wenigen Ausnahmen, einer guten Gesundheit; ihre Aufführung, ihr Fleiß und ihre Fortschritte waren befriedigend.

In Folge des Ablebens des Regierungs-Raths von Türk hat leider die Unterweisung der Kinder in der Gartenbaukunst unterbleiben müssen, doch soll dieser wichtige Gegenstand im Auge behalten und sobald als thunlich wieder in den Unterrichts-Plan aufgenommen werden.

Aus den zur Ertheilung der Decharge vorgelegten Rechnungen ergiebt sich:

a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung . 529 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.,

b) an Einnahmen pro 1847:

1) Pacht und Zinsen	3589	"	18	"	6	"
2) Geschenke	47	"	8	"	—	"
3) fortlaufende Beiträge	788	"	20	"	7	"
4) Insgemein	33	"	15	"	—	"
in Summa	4988 Thlr.		24 Sgr.		4 Pf.,	

c) an Ausgabe:

1)	Baukoſten, nach Abzug der Rück-Einnahmen und eines Zuſchuſſes aus der Poſt-Armen-Caſſe von 500 Thlrn.	1876	Thlr.	11	Sgr.	11 Pf.,
2)	Verpflegungs- und Erziehungs-Koſten	2819	"	27	"	4 "
3)	Regie-Koſten	100	"	—	"	— "
4)	Insgemein und zur zinsbaren Belegung	697	"	1	"	5 "
	in Summa	5493	Thlr.	10	Sgr.	8 Pf.
	Die Einnahme betrug	4988	"	24	"	4 "
	mithin iſt ein Vorſchuß von	504	Thlr.	16	Sgr.	4 Pf.

entſtanden, welcher aus den Einnahmen des Jahres 1848 gedeckt werden muß.

Die Koſten für den durch die Beſchlüſſe vom 2. October 1846 und 10. September 1847 genehmigten Einrichtungs- und Erweiterungs-Bau, ſo wie für Beſchaffung der nöthigen Utenſilien haben nach Abzug des zur gewöhnlichen Unterhaltung ausgeſetzten Etats-Quanti . . . . . 2275 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. betragen, gegen die Anſchlags-Summe von . . . 2000 " — " — "

also mehr 275 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Werden von den Geſammtkoſten aber die Rück-Einnahmen und der Zuſchuß des Herrn General-Poſtmeiſters von 500 Thlrn. abgezogen, ſo würde überhaupt nur eine Ausgabe von 1756 Thlrn. 11 Sgr. 11 Pf. ſtattgefunden haben.

Das Stamm-Vermögen der Anſtalt betrug am Schluſſe

des Jahres 1847	44,800	Thlr.
ult. 1846 waren vorhanden	44,150	"
also jetzt mehr	650	Thlr.

Daß den Beſtimmungen des § 16 der Statuten hinſichtlich der zu capitaliſirenden Beträge bis zum Schluſſe des Jahres 1847 Genüge geleiſtet worden iſt, wurde durch eine vorgelegte calculatoriſche Berechnung dargethan.

Die Geſammtkoſten (ausſchließlich der Zinſen von dem, für die Erwerbung des Grundſtücks gezahlten Capitals) für Erhaltung eines Zöglings haben pro 1847 113 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. betragen.

Aus der Rechnung vom Zimmermeister Craatzschen Stiftungs-Fonds ergab sich:

a) an Bestand laut vorhergehender Rechnung . . 75 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.,

b) an Einnahmen pro 1847:

1) Pacht und Miethe	650	—	—
2) Zinsen	180	19	3
3) eingezogenen Forderungen	400	22	5
4) Insgemein	9	10	7
in Summa	1316 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.

c) an Ausgabe:

1) Renten . .	358 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) Baukosten	274	2	9
3) Erziehungskosten . . .	165	—	—
4) Administrationskosten	51	25	7
5) zinsbar belegt sind .	102	5	5
zusammen	951 Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.,
folglich Bestand	364 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.,

welcher inzwischen zinsbar untergebracht worden ist.

Die Activa der Craatzschen Stiftung bestanden am Schlusse des Jahres 1847

in 4180 Thlr. — Sgr. — Pf. zinstragenden Obligationen,
in 256 " 20 " 7 " ausstehenden Forderungen.

Nach vorausgeschickter Prüfung der Rechnungen und Etats ermächtigte der Stiftungs-Verein das Waisen-Amt zur Ertheilung der Decharge über die vorliegenden Rechnungen pro1847 für den Rechnungsleger, vollzog sodann die Etats für das Jahr 1849 und genehmigte in Folge des Beschlusses vom 10. September v. J. die gegen die Anschlags-Summe der 2000 Thlr. entstandene Mehr-Ausgabe an Baukosten von 275 Thlrn. 11 Sgr. 11 Pf., indem dieselbe deren zweckmäßige Verwendung anerkannte.

Die nach Anwendung des § 48 der Statuten aus dem Waiſen-Amte ſcheidenden Mitglieder, die Herren Stadträthe Ruhncke und Freudemann wurden für ihre Aemter wieder gewählt, und in Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Bürgermeiſtes Stöpel wurde der Herr Kammergerichts-Aſſeſſor Fleſche als ſtellvertretender Syndicus berufen. Das Waiſen-Amt iſt hiernach zuſammengeſetzt aus den

Mitgliedern:

1) Herrn General-Major von Eberhardt, als Vorſitzenden,
2) " Geheimen Poſt-Rath Seidel,
3) " Stadtgerichts-Rath Steinhauſen,
4) " Hofprediger Griſſon,
5) " Stadt-Rath Ruhncke,

Stellvertretern:

1) Se. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Baſſewitz,
2) Herrn Stadtrath Müller,
3) " Kammergerichts-Aſſeſſor Fleſche,
4) " Schulvorſteher Stehmann,
5) " Stadtrath Freudemann

und dem Geſchäftsführer, Herrn Landrentmeiſter Herter, unter deſſen Adreſſe alle Gelder und ſchriftliche Zuſendungen erbeten werden.

Das Waiſen-Amt
der Klein-Glienicker Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für die Provinz Brandenburg.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. October 1848.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Zeitungsredacteur Dr. Gustav Julius von hier, ist der Majestäts-Beleidigung und Erregung von Mißvergnügen verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des In- und Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit gestattet.

Berlin, den 30. September 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Dr. Julius: Derselbe ist 38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze lange Haare, dunkelgraue Augen, schwarze Augenbrauen, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Kinnbart, ist hagerer Gestalt und hat als besondere Kennzeichen jüdisches Aussehen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Der mittelst Steckbriefs vom 14. Juni d. J. verfolgte und noch nicht wieder ergriffene Alexander Friedrich Lebrecht Arthur von Plotho ist durch rechtskräftiges, Allerhöchsten Orts bestätigtes Urtel des Adels verlustig erklärt worden, was dem Erkenntnisse gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, am 28. September 1848.

Königl. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Woche vom 15. bis 21 d. M. ist dem Kossäthen Friedrich Maaß aus Grüneiche aus der dortigen Nachthemnung ein 2jähriges Pferd, Wallach, dunkelbraun mit Stern, 4 bis 4½ Fuß groß, muthmaaßlich gestohlen worden.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib Auskunft zu geben vermögen, werden ergebenst ersucht, solche bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich anzubringen.

Belzig, den 27. September 1848.

Königl. Landrath Zauch-Belzigschen Kreises.
von Tschirschky.

Polizeiliche Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20. September d. J. sind im Amtsdorfe Heiligensee mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1) 10 Centner feines Roggenmehl in 5 grauleinenen und 5 grauen Drillich-Säcken von denen 3 mit — Niemand. Tegel — und 7 mit — Mittelstädt. Heiligensee — bezeichnet sind,
2) eine Handsäge,
3) ein eiserner Waagebalken,
4) 5 leere Säcke mit — Mittelstädt. Heiligensee — gezeichnet,

gestohlen worden.

Indem vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, werden alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder sonst über die Thäterschaft des Diebstahls Auskunft geben können, ersucht, diese dem unterzeichneten Rent-Amte oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst mitzutheilen.

Spandau, den 6. October 1848.

Königl. Rent-Amt.

---

10 Thaler Belohnung.

Von der hiesigen Gutsfeldmark sind im vorigen, so wie auch in diesem Jahre mehrere Hackeisen gestohlen worden. Wer mir den Thäter anzeigt, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, erhält obige Belohnung.

Neuendorf bei Neustadt a. d. O., den 7. Oct. 1848.

v. Winterfeldt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst, wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt und zwar in dessen Amtsgelasse

am 14. October d. J., Vormittags 10 Uhr

die Chausseegeld-Erhebung zu Mariendorf auf der Cottbusser Straße zwischen Berlin und Zossen an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. November d. J. zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 180 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 5. October 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Riebel hierselbst beabsichtigt die Erbauung eines Kalkbrennofens auf seinem, neben der Eisenbahn am hiesigen Bahnhofe belegenen Grundstück.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Trebbin, den 21. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1848 von circa 70 Ctr. Butter, 54 Centner Schweineschmalz, 160 Ctr. ord. Graupe, 160 Ctr. Hafergrütze, 8 Ctr. Perlgraupe, 5 Ctr. Reis 8 Ctr. Fadennudeln, 3 Ctr. Gries, 10 Ctr. Roggenmehl, 10 Ctr. Buchgrütze, 600 Schffl. Erbsen, 200 Schffl. Linsen, 48 Schffl. weißen Bohnen, 250 Ctr. Gerstenmehl, 20 Tonnen grüne Seife und 8 Ctr. Lichten dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 6. November 1848, Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslocale der hiesigen Anstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer, dem Lieferungswerthe angemessenen Caution auszuweisen hat. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Spandau, den 5. October 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Bekanntmachung.

Es soll der Bedarf für die hiesige Strafanstalt pro 1848 von circa 450,000 Pfd. Kommisbrod 16,000 Pfd. Weißbrod, dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag den 9. Nov. 1848, Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslocal der hiesigen Strafanstalt angesetzt, wozu Lieferungswillige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter sich zuvor über den Besitz einer Caution von 500 Thlrn. auszuweisen hat und mit zur Stelle gebracht werden muß. Die Lieferungsbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr in unserm Cassenlocale eingesehen werden.

Spandau, den 5. October 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befinden sich folgende seit länger als 56 Jahren niedergelegte Testamente, deren Publication bis jetzt nicht nachgesucht worden ist:

1) das der unverehelichten Wirthschafterin Johanne Charlotte Mertens vom 1. April 1791 und
2) das der Margarethe Bernhardt vom 30. December 1783.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 218 und 219, Titel 12 Theil I Allg. L.-R. werden daher die Interessenten aufgefordert, die Publication der gedachten Testamente binnen 6 Monaten nachzusuchen, widrigenfalls mit der vorgeschriebenen Eröffnung von Amtswegen verfahren werden wird.

Wriezen, den 30. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Publicandum.

In Folge hoher Verfügung sollen mehrere Train- und Feld-Lazareth-Gegenstände, als: Obergestelle von Train-Wagen, Hechsellade, Schrotleitern, Futterkrippen, Hufeisen, Hufnägel, Schmiedehandwerkszeug, Drahtleuchter, Stalllaternen, 292 Stück alte wollne Decken, mehrere Abgänge zerschnittener Decken u. s. w.

am 18. October 1848, Vormittags 9 Uhr,

im Train-Depot hierselbst, Cöpnicker Straße Nr. 163, Remise Nr. 3, im Wege der Auction verkauft werden.

Berlin, den 4. October 1848.

Königl. Train-Depot 3ten Corps.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es sollen zur Tuchfabrikant Eduard Bönickeschen Concurs-Masse, gehörig:

1) zwei eiserne, zu einer Hochdruck-Dampfmaschine von 10 Pferdekraft bestimmte Kessel, resp. 16 Fuß lang und 3 Fuß hoch — und 18 Fuß 6 Zoll lang und 3 Fuß hoch;
2) zwei wenig gebrauchte, neue Cylinder, Walkmaschinen und eine Waschmaschine mit Zubehör;
3) ein sogenannter Wolf zur Kratzmaschine

am 30. October d. J., Vormittags 10 Uhr, hierselbst auf der Burg Nr. 19 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Luckenwalde, den 23. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Mai 1848.

Das dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, hierselbst in der Linienstraße Nr. 109 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 880 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,392 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Müller, Auguste geborne von Forcade gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2029 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,103 Thlr. 29 Sgr., soll am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Rittergutsbesitzer David Seligsohn und Hirsch Falk werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Kunstgießer Johann Ferdinand Bölicke gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße früher Nr. 8 jetzt Nr. 11 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2033 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,513 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Gottlob Julius Alexander Kampfenkel gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlicher

Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1815 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,790 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll
am 22. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juni 1848.

Das dem Maurerstückmeister Friedrich Wilhelm Kamann gehörige, hierselbst in der Puttkammerstraße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 1819 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,478 Thlr. 10 Sgr., soll
am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2018 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,074 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., soll
am 24. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1848.

Das dem Buchbinder Carl August Tornow gehörige, in der Mehner-Straße Nr. 5 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 35 Nr. 2202 c Pag. 49 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,811 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll
am 20. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Königlichen Wagenhalter a. D. Johann Wilhelm Pechartscheck zugehörige, in der Linksstraße Nr. 36 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 31 Nr. 1985 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,316 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll
am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das der Wittwe Redlich und deren Kindern gehörige, hierselbst auf dem hohen Steinweg Nr. 12 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 6 Nr. 501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5015 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll
am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maler Johann Wilhelm Becke wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Seifensiedermeister Carl Friedrich Ferdinand Stephani gehörige, hierselbst an der Communication am Neuen Thore Nr. 6 belegene, und im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 193 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,416 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., soll
am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Hauptmann von Zabeltitz, Caroline geb. von Langen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Juli 1848.

Das hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2012 auf den Namen des Holzhändlers Carl Ludwig Krüger verzeichnete, dem Zimmermeister Christian Gottlieb Julius Eyfferth adjudicirte Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,639 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll
am 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Blau gehörige, hier vor dem Oranienburger Thore belegene und im Hypothekenbuche Vol. IIIb Nr. 80 Pag. 69 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,404 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns August Julius Lüdicke gehörige, in der Chausseestraße Nr. 39 i belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1870 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8144 Thlr. 10 Sgr., soll

am 19. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1848.

Das dem Todtengräber Friedrich Wilhelm Felinuß gehörige, in der Wallstraße Nr. 68 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Neu-Cöln Vol. 1 Nr. 38 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5053 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. März 1849, Vormittags 11 Uhr.

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gastwirth Carl Friederich Ferdinand Müller wird hierzu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das dem Raths-Maurermeister Johann Ferdinand Müller zugehörige, in der Louisenstraße Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 159 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,231 Thlr. 25 Sgr. 10½ Pf., soll

am 16. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1848.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Naatz zugehörige, in der Carlsstraße Nr. 20 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 4 Nr. 107 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,352 Thlr. 28 Sgr. 7½ Pf., soll

am 18. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Rechnungsräthin Krüger, Wilhelmine Henriette geborne Ronthaler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Haberkorn gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2073 verzeichnete, vor dem Potsdamer Thore an der Grabenstraße belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,980 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., soll

am 17. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. September 1848.

Das dem Kaufmann Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt zugehörige, in der Großen Frankfurter Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 26 Nr. 1869 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,333 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., soll

am 20. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registraeur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Oberamtmann Friedrich Schmidt, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmeister Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwischen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundstücken verzeichnete Grundstück, mit den darauf befindlichen Dampfmaschinen und Inventarium, abgeschätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen, den 22. April 1848.

Die hier belegenen Mühlengrundstücke, bestehend aus einer Wassermahl- und Schneidemühle, einer Windmahlmühle, Ländereien, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 23,448 Thlr. 28 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinschen Kreises belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeister Samuel Friedrich Suter gehörige Wassermahl- und Schneidemühle nebst der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wiesen und dem Garten, abgeschätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben subhastirt werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. 1 Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete Wittkopffsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr. (Sechstausend acht und siebenzig Thaler) Courant, soll Schuldenhalber in dem auf

den 24. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 7. Juli 1848.

Bauer'sches Gericht über Werder.

Bekanntmachung.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Oranienburg, den 19. Juli 1848.

Das dem Mühlenmeister Carl Friedrich Eduard Fritze gehörige, hierselbst belegene, Vol. II B Nr. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 1666 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück nebst der darauf erbauten Windmühle, soll in dem

am 16. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin, Schulden halber, meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commission zu Dahme, den 25. Juli 1848.

Das der verwittweten Tuchscheerermeister Graeser, geb. Schwietzke, gehörige Haus hierselbst Bochgasse Nr. 12, abgeschätzt auf 676 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nr. 22 in Groß-Köris belegene, Nr. 15 Pag. 169 des Hypothekenbuches verzeichnete Bauergrundstück des Holzhändlers Friedrich Wilhelm Ferdinand Julius Gotthilf Minkwitz,

abgeschätzt auf 733 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Buchholz, am 29. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Beeskow, den 30. Juli 1848.

Das hierselbst in der Brandstraße sub Nr. 26 belegene, Vol. I Fol. 210 Nr. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mittelwohnhaus nebst dergleichen Luchkavel des Tischlermeisters Johann Benjamin Heyne, abgeschätzt auf 1259 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., soll

am 13. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Gransee, den 31. Juli 1848.

Nachstehende zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Ackerbürgers Friedr. Wilhelm Hartmann gehörige, hierselbst belegene

Viertelhufe Binnenland Nr. 56, taxirt 520 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. August 1848.

Das im Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 verzeichnete Grundstück des Töpfermeisters Johann Conrath, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 1077 Thlr. 18 Sgr. ½ Pf., soll

am 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden.

Die verehelichte Mundt, Marie Elisabeth geborne Schulze, verwittwete Schmidt oder deren Erben, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. August 1848.

Das im Hypothekenbuche des Dorfes Storkow Nr. 29 belegene Schmiedegrundstück des Carl Friedrich Wilhelm Ulrich zufolge der, mit dem Hypothekenschein in unserm Büreau Nr. II einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr., Eintausend Thaler, abgeschätzt, zu welchem außerdem 31 Scheffel 10 Metzen Schärfkorn gehören, wofür Besitzer die Hakeisen von 17 Bauern schärfen muß, soll im Termine

den 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Alt-Landsberg.

Das im Hypothekenbuche vom ehemaligen Justizamte Rüdersdorf Vol. II pag. 489 seq. Nr. 36 verzeichnete, der Wittwe Budow, Anna Dorethea gebornen Streichan gehörige Grundstück zu Storkowfurth, bestehend in 2 Morgen Acker und einem Morgen Wiesewachs, abgeschätzt auf 115 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 9. September 1848.

Das zum Nachlaß der Wittwe Breide, Caroline gebornen Matzdorf gehörige, im Hypothekenbuch von der hiesigen Stadt sub Nr. 174 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 779 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll

am 21. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube Theilungshalber subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter Androhung der Präclusion vorgeladen.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 16. September 1848.

Das in der Stadt Pritzerbe, in der Marktstraße sub Nr. 79 belegene, und im Hypotheken-

buche der Stadt Pritzerbe eingetragene, den minorennen Geschwistern Voigt gehörige Neukleinbürgergut nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1542 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25. October 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Augustin subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- nnd Stadtgericht zu Zehdenick, den 28. September 1848.

Das hier in der langen Mühlenstraße Nr. 211 belegene Budenhaus des Schlächters August Wolff mit einer Parzelle von 2 Morgen 120 □ Ruthen im Wollwinkel, abgeschätzt auf 451 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., soll Schuldenhalber im Termine

den 25. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau II einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 2. October 1848.

Folgende Grundstücke des Handarbeiters Gottfried Grueneberg zu Belzig, abgeschätzt und in dem Hypothekenbuch verzeichnet, wie nebensteht:

1) das Budenhaus, geschätzt 272 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., Nr. 54, Blatt 49 von Belzig in der Brandenburger Straße gelegen;
2) die Landungen Band 33, Nr. 1611 Blatt 161, der Antheil an dem Klemmschen Weinberg zu zwei Fünftheilen geschätzt auf 45 Thlr.

sollen am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendige Subhastation.

Kgl. Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 3 Oct. 1848.

Die zu Erbpachtsrechten von der Emilie Ritter besessene holländische Windmühle nebst Wohnhaus bei Groß-Marzehns, Band 2 Nr. 26 Blatt 13 des Hypothekenbuchs über Groß-Marzehns unter Capitalisirung des Canons zu 5 Procent abgeschätzt auf 1937 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Bekanntmachung.

Krankheitshalber beabsichtige ich, meine zu Giesensdorf belegene Kossäthenwirtschaft

am 13. November d. J.

aus freier Hand öffentlich in meiner Wohnung zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade.

Zur Wirthschaft gehören 70 Morgen Acker, incl. 3 Morgen guter Wiesen und 3 Morgen nachhaltigen Torfstich. Die Gebäude sind im guten Zustande und befinden sich im Hausgarten veredelte Obstbäume.

Giesensdorf bei Brekow, den 1. October 1848.

Der Schulze Bogen.

Der pens. Bürgermeister Woike aus Mittenwalde, jetzt in Berlin, alte Jacobsstraße Nr. 100, dessen langjährige Erfahrungen als Beamter seinem jetzigen Unternehmen von vielfältigem Nutzen sein werden, empfiehlt sich ganz ergebenst zur gesetzlichen und zweckmäßigen Anfertigung aller nur möglichen außerger. **schriftlichen Aufsätze und Arbeiten**, als: Immediatgesuchen, Bitt-, Beschwerde- und Recurtschriften, Contracten, Rechnungen, Inventarien, Informationen für Justiz-Commissarien, Briefen u. s. w., unter Zusicherung einer stets billigen und gewissenhaften Bedienung.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 41sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. October 1848.

Patent-Ertheilung.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maisch- und Kühl-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maisch-Maschine in ihrem ganzen Zusammenhange, sowie auf einen Maischkühler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer F. Winter zu Berlin ist unter dem 3. October 1848 ein Patent

auf einen Ramen zur Befestigung von Musterpappen beim Lochen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Handlungsdiener Richard Ottokar Albert Mirow, aus Königsberg in Preußen, ist des Betruges verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen, bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 4. October 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des ꝛc. Mirow. Derselbe ist 27 Jahre alt, evangelischer Religion, in Heubutter, Oletzkoer Kreises, geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augen und Augenbrauen, ovales Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Nase und Mund, braunen Bart, ist mittlerer Gestalt und hat keine besondere Kennzeichen.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Franz Langer aus Ossig hat seinen von dem Königlichen Landraths-Amte zu Striegau am 4. Mai d. J. ausgestellten, auf zwei Jahre für die deutschen Bundesstaaten gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 4. August d. J. von der Königlichen Polizei-Direction zu Potsdam hierher visirt worden ist, in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 5. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Schneidergesellen Langer. Familienname: Langer, Vorname: Franz, Geburts- und Aufenthaltsort: Ossig, Religion: katholisch, Alter: geb. den 21. Januar 1830, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Oeffentliche Vorladung.

* Nachdem gegen den Kanonier Ludwig Ferdinand August Hoffmann der 2ten Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie zu Luxemburg, geboren am 11. März 1823 in Berlin der Desertions- und

Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, im Local des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 2. October 1848.

Königl. Preuß. Gouvernementsgericht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Dienstgelasse am 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Werftphul, auf der Straße von Berlin nach Stettin, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausbieten. Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt, und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 7. October 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Bollensdorf bei Dahme, den 8 September 1848.

Die zu Bollensdorf belegene Bockwindmühle nebst Häuslernahrung des Müllermeister Gottlieb Stolzenhayn, abgeschätzt resp. auf 860 Thlr. und 850 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., laut der bei dem Justitiar zu Dahme einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Bollensdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Gerichts-Commission zu Beelitz, den 25. September 1848.

Folgende, der jetzt verehelichten Tischlermeister Kaplick, früheren Wittwe Kahnert, Friederike, gebornen Sternberg gehörigen, im Dorfe Wittbrietzen belegenen Grundstücke

a) das halbe Büdnerhaus mit Hof, Stall und Garten rechter Hand, im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 69 Nr. 41b verzeichnet, geschätzt auf 221 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.,

b) das halbe Büdnerhaus im Hypothekenbuche Vol. XV Fol. 17 Nr. 62b eingetragen, gewürdigt auf 727 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 18. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. October. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3035. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. Sept. 1848.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3036. Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848.

№ 3037. Urkunde vom 9. September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Creirung von 115,300 Thlrn. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3038. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1848, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.

№ 3039. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippe-Schifffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Mit Bezug auf die durch die diesjährige Gesetzsammlung Stück 46 sub № 3045 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. August d. J., wegen Verwallung der Oder von Nieder-Wutzen bis unterhalb Stützkow, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 3 dieser Verordnung erwähnte „Königliche Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration“ aus dem Deichhauptmann Naumann und dem Regierungs-Assessor von Ruville besteht, und in Freienwalde an der Oder ihren Sitz hat.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. October 1848.

№ 197. Bedingungen der polizeilichen Erlaubniß zum Kammerjäger-Gewerbe. I. III. August.

Die Bedingungen, unter welchen künftig die nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, sind in einer Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juli d. J., wie folgt festgestellt worden:

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publikum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b) durch eine Prüfung vor dem Kreis-Physikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen, als ihren innern Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a gedachten Zeugnisses darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus concessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

2) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift", so wie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.

3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinal-Behörde angewendet werden.

4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1 bis 6 sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden haben diese Vorschriften bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes und bei der Beaufsichtigung desselben sorgfältig zu beachten und auszuführen.

In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1848.

№ 198. Empfehlung einer Schrift über Gymnastik. I. 278. Oct.

Von der Schrift:

Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein,

deren erste Hefte wir unterm 22. April und 30. September v. J. (Amtsblatt 1847 Seite 167 und 1848 Seite 2) empfohlen haben, ist jetzt auch das dritte Heft bei E. H. Schröder in Berlin erschienen. Wir machen besonders die Inhaber orthopädischer Institute und diejenigen Aerzte, welche sich für den Gegenstand interessiren, auf diese Fortsetzung der genannten Schrift aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 199. Verloosete vormals Sächsische, jetzt Preußische Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 42. October.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassen-Schuldverordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten unverloosbaren Steuerscheine im Jahr 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A à 1000 Thlr.

№ 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028. 3472. 3655. 3708. 4529. 5914. 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10,842. 11,433. 11,695. 12,003. 12,967. 13,675. 13,941.

von Litt. B à 500 Thlr.

№ 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.

von Litt. D à 100 Thlr.

№ 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2) Von den Steuer-Credit-Caſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A à 1000 Thlr.

№ 22. 122. 283. 298.

von Litt. B à 500 Thlr.

№ 130.

von Litt. C à 200 Thlr.

№ 178.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1849, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe, gegen Rückgabe derſelben nebſt den dazu gehörenden Talons und Coupons, erfolgen.

Merſeburg, den 2. October 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident v. Kroſigk.

* * *

Potsdam, den 13. October 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung der, im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Scheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 12. October 1848.

№ 200. Mobiliar-Brand-Entſchädigungsgelder-Ausſchreiben für Geiſtliche, Stadt- und Landſchullehrer. II. J. 4782. Oct.

Seit dem unterm 24. September 1847 erlaſſenen Mobiliar-Brand-Entſchädigungsgelder-Ausſchreiben für Geiſtliche, Stadt- und Landſchullehrer ſind die nachſtehend verzeichneten Brandſchäden vorgekommen, von welchen die Beiträge von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen ſind. Nach § 4 des mit der Aachen- und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft geſchloſſenen Vertrages vom 20. Juni 1845 hat dieſelbe alle Verpflichtungen der Geiſtlichen und Lehrer, welche letzteren den gegenſeitigen Verbänden gegenüber obliegen, für die Zeit ihrer Betheiligung bei der Geſellſchaft übernommen und leiſtet daher für die Geiſtlichen und Lehrer, vom Tage der Verſicherung ab, die reglementsmäßigen Beiträge, tritt dagegen aber auch in alle Rechte der Verbandsmitglieder. Es ſind alſo jetzt die reglementsmäßigen Beiträge, wie ſie in dem nachfolgenden Verzeichniſſe angegeben ſind, nur von allen den Verbandsmitgliedern zu entrichten, welche der Aachen- und Münchener Geſellſchaft auf Grund des erwähnten Vertrags entweder gar nicht beigetreten ſind, oder doch zur Zeit des betreffenden Brandſchadens noch nicht beigetreten, oder wieder ausgetreten waren.

Die Herren Superintendenten und franzöſiſch-reformirten Prediger werden daher aufgefordert, die hiernach aus ihrer Ephorie aufzubringenden Beiträge in Beziehung auf einen jeden der unten genannten einzelnen Brandſchäden zu ermitteln,

von dem Betheiligten einzuziehen und mittelſt, — für die drei Categorien getrennten — Lieferzettel, worin die Zahlungspflichtigen namentlich genannt ſein müſſen, binnen 4 Wochen an die hieſige Haupt-Inſtituten und Communal-Caſſe abzuführen, den Termin aber jedenfalls einzuhalten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verzeichniß
zum Mobiliar-Brand-Entſchädigungsgelder-Ausſchreiben.

№	Der Abgebrannten Stand und Name.	Der Abgebrannten Wohnort.	Superintendentur.	Tag des Brandes.	Der reglementsmäßige Entſchädigungsbetrag iſt feſtgeſetzt auf Thlr.	Sgr.	Pf.	Zahl der Verbandsmitglieder.	Es iſt daher beizutragen: im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	im Ganzen. Thlr	Sgr.	Pf.
	I. Geiſtliche.													
1	Pred. Langer	Glienicke . . .	Beeskow	9. April 1848	100	—	—	700	—	4	6			
2	„ Raſcher	Brodowin . .	Angermünde .	14. Aug. 1848	200	—	—	—	—	9	—			
				Summa	300	—	—	700	—	—	—	—	13	6
	II. Stadtſchullehrer.													
1	Lehrer Johr II.	Prenzlau . .	Prenzlau I. . .	8. Jan. 1848	7	13	—	750	—	—	6			
2	„ Dr. Körner	do. . .	do. . .	25. Sept. „	75	—	—	—	—	3	—			
				Summa	82	13	—	750	—	—	—	—	3	6
	III. Landſchullehrer.													
1	Lehrer Bröcker	Alt-Thymen	Templin	26 Nov. 1846	18	—	—	1510	—	—	6			
2	„ Schulz . . .	Jänichendorf	Luckenwalde . .	29. Dec. 1847	50	—	—	—	—	1	—			
3	„ Milow . . .	Petznick	Templin	13. Dec. 1847	19	10	—	—	—	—	6			
4	„ Zieting . .	Schönermark	Granſee	$\frac{4}{5}$. April 1848	100	—	—	—	—	2	—			
5	„ Behrendts	Betzin	Fehrbellin . . .	$\frac{19}{20}$. Juni 1848	100	—	—	—	—	2	—			
6	„ Hahn	Tangersdorf	Templin	$\frac{6}{7}$. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
7	„ Abel	Königsſtädt .	Granſee	$\frac{7}{8}$. Juli 1848	25	—	—	—	—	—	6			
8	„ Etter	Kemnitz . . .	Altſtadt Brandenburg . . .	12. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
9	„ Löſer	Körzin	Beelitz	19. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
10	„ Hauche . . .	Ruhlsdorf . .	Luckenwalde . .	8. Aug. 1848	100	—	—	—	—	2	—			
11	„ Bion	Brodowin . .	Angermünde .	14. Aug. 1848	100	—	—	—	—	2	—			
12	„ Brachwitz .	Bollensdorf	Dahme	22. Juli 1848	100	—	—	—	—	2	—			
				Summa	912	10	—	1510	—	—	—	—	18	6

Digitized by Google

Potsdam, den 10. October 1848.

№ 201. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1024.

Zu Schwerin a. d. W., Regierungsbezirk Posen, ist der Bau einer evangelischen Kirche begonnen, es fehlt aber gegenwärtig an den nöthigen Geldmitteln, um den Bau fortzusetzen und zur Vollendung zu bringen.

Die evangelische Gemeinde in Schwerin besteht zum größten Theile aus armen Professionisten und Tagelöhnern, welche sich gegenwärtig fast ohne Beschäftigung und daher in großer Noth befinden. Von der Gemeinde kann deshalb die nöthige Geld-Summe nicht aufgebracht werden.

Auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Posen haben die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden bewilligt.

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Collecte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, mittelst vollständigen Lieferungszettels einzusenden. Die Magistrate senden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. October 1848.

№ 202. Der Wochenmarktverkehr in der Stadt Angermünde. I. 287. Oct.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag des Magistrats zu Angermünde das im § 3 des Edicts vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung de 1810 Seite 100) enthaltene Verbot des Auf- und Verkaufs der für die Wochenmärkte der Stadt Angermünde bestimmten Gegenstände an den Markttagen auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt abgerechnet, und zwar auf folgende Ortschaften des Angermünder Kreises, als: Alt-Künkendorf, Blumberg'sche Mühle, Bruchhagen, Cruffow, Dobberzin, Frauenhagen, Gelmersdorf, Görlsdorf, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neu-Künkendorf, Schmargendorf, Welsow und Wolletz, sich erstrecken wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 69. Ernennung der Herren Poppe u. Dünnwald zu Berlin zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Die Inhaber der Firma Johann Friedrich Poppe & Comp., und zwar die Herren Johann Friedrich Poppe und Herrmann Joseph Dünnwald, hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße № 37 wohnhaft, sind zu Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt worden und haben als solche die landespolizeiliche Erlaubniß erhalten, die genannte Gesellschaft als Agenten zu vertreten, was auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 4. Oct. 1848. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 70. Sperrung des Landwehrgrabens.

Zur längern Beschäftigung von Arbeitern und zur Vollendung mehrerer begonnenen Bauten in dem Schifffahrts-Kanale ist es nöthig geworden, die in den Bekanntmachungen vom 14. Januar, 4. April und 11. Mai d. J. nur bis zum Anfange des November d. J. angekündigte Sperrung des Landwehrgrabens zwischen seiner Einmündung oberhalb des Oberbaums und dem Halleschen Thore, noch bis zum 26. November d. J. fortdauern zu lassen.

Das betreffende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 9. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Förster Muhme zu Spring, im Forstreviere Grimnitz, ist am 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand getreten, und auf die dortige Försterstelle der Förster Regling, aus dem Reviere Neu-Glienicke, versetzt worden.

Die Försterstelle zu Neu-Glienicke, im Forstreviere Neu-Glienicke, ist nach Versetzung des dortigen Försters Regling dem versorgungsberechtigten Jäger und bisherigen Ablage-Aufseher Mahnkopf vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Oehlmann zu Berlin ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat September 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Kammergerichts-Referendarius Christian Friedrich Jachnow ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind befördert: Die Kammergerichts-Auscultatoren Heinrich Johann Christoph Lintz, Johann Edmund Angern, Robert Hugo Gustav Havenstein, Friedrich Wilhelm Burich, Hans Eugen Richard Corsep, Rudolph Anton Lucas von Cranach, der Oberlandesgerichts-Referendarius zu Frankfurt a. O. Franz Paul von Kameke.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind bestellt: Die Rechts-Candidaten Carl Otto Jouanne, Friedrich Edmund Stechow, Ernst Christian Gottlieb Heinrich Cantian, Berthold Ottomar Hübner, Rudolph Ferdinand Klotzsch, Gustav Carl von Lentzke, Heinrich Albert Franz Leopold von Eckardstein, der Oberlandesgerichts-Auscultator zu Paderborn Adalbert Vogelsang.

Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste im diesseitigen Departement entlassen worden: Die Referendarien Carl Julius Theodor Mestag und Wilhelm Becker Behufs ihres Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, Carl von Moers Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau. Die Auscultatoren: Ludwig Gelpcke Behufs seines Ueberganges in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, und Arthur von Arnim.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Glowe ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schramm zu Friedland übertragen.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1848 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der vierte Lehrer an der Stadtschule zu Lychen, C. F. W. Scheffler, als Cantor und Küster bei der vereinigten deutsch- und französisch-reformirten Gemeine zu Angermünde, auch gleichzeitig als Lehrer an der vereinigten dortigen Stadtschule. Der Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde, O. H. F. Ohm, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Passow.

Berlin-Cöln. Der Küster und Schullehrer zu Fahlhorst, J. H. Schulze, als Küster und Schullehrer zu Lichterfelde, der zweite Lehrer zu Pankow, C. F. A. Michaelis als Schullehrer zu Böhmisch-Rixdorf, der int. Lehrer zu Mariendorf, F. W. Hoffmann, als zweiter Lehrer und Organist daselbst, und der Hülfslehrer F. W. Krause als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Neustadt Brandenburg. Der int. Lehrer in Bochow, C. F. W. Escher, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Bochow.

Lenzen. Der int. Lehrer zu Zuggelrade, C. C. A. Stottmeister, als Schullehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der int. Lehrer zu Grimmnitz, A. F. Braune, als Schullehrer daselbst.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Perleberg, C. L. Neumann, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Prenzlau II. Der int. Küster und Schullehrer zu Roggow, J. F. Heise, als Küster und Schullehrer daselbst.

Neu-Ruppin. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. W. H. Nagel als Rector an der Töchterschule zu Neu-Ruppin, der Hülfslehrer zu Carwe, A. A. R. Lücke, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer zu Langen, G. L. F. Hinke, als Lehrer an der Töchterschule zu Neu-Ruppin.

Spandau. Der Hülfslehrer zu Behlefanz, C. C. F. Laacke, als zweiter Schullehrer daselbst.

Strausberg. Der Lehrer an der städtischen Kleinschule zu Strausberg, C. F. Florin, als Küster an der dortigen St. Marienkirche und Lehrer an der Stadtschule.

Templin. Der Schullehrer zu Böhmisch-Rixdorf, J. D. Heinlein, als Küster und Schullehrer zu Netzow, und der Lehrer zu Jacobshagen, A. A. T. Becken, als Küster und Schullehrer zu Gandenitz.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Hoherlehme, J. C. Rieck, als Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Münchehofe, J. A. G. Block, als zweiter Lehrer daselbst.

Zehdenick. Der Schullehrer in Louisdorf bei Freistadt, W. Adam, als Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick.

Zossen. Der int. Lehrer zu Dergischow, J. G. Rudolph, als Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Superintendentur:

Berlin-Land. Der emeritirte Lehrer Schröder in Glienecke und der emeritirte Küster und Schullehrer Moebus zu Birkenwerder.

Lenzen. Der Küster und Schullehrer Mellmann zu Mankmuß.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. October 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Professor Dr. Karsten zu Berlin ist unter dem 5. October 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsmann Carl Heinrich Wilhelm Jonas, 25 Jahre alt, von hier gebürtig, ist wegen unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zu 3-monatlicher Strafarbeit verurtheilt worden und hat sich der Strafvollstreckung entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 6. October 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Dritte Abtheilung.

Signalement des ꝛc. Jonas. Derselbe ist 25 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, dunkelbraune Augen, dunkle Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, kleinen Mund, dunklen Kinn- und wenig Schnurrbart, gesunde Zähne und spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

* Der nachstehende

Steckbrief.

Die unverehel. Anna Marie Bommert, auch Quednow genannt, wegen wiederholten und zugleich 6ten Diebstahls zur Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von 20 Jahren von Amtswegen nicht anzutragen, verurtheilt und hier in Verhaft gewesen, hat heute früh Gelegenheit gefunden, aus der Anstalt zu entkommen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf die nachfolgend signalisirte berüchtigte Verbrecherin zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Direction abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 31. August 1848.

wird hierdurch erneuert.

Brandenburg, den 12. October 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Signalement der unverehel. Bommert, auch Quednow genannt. Geburtsort: Graudenz, Alter: 46 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: stumpf, Zähne: vollständig, Mund und Kinn: proportionirt, Gesichtsfarbe: bleich, Gesichtsbildung: oval, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. ein Hemde, gez. Bommert, ein Zwillich-Unterrock, ein do. Oberrock, eine do. Jacke mit Schooß, ein Paar grau melirte wollene Strümpfe.

Bekanntmachung.

* Am 9. Juni d. J. ist in dem Dorfe Schönerlinde ein Knabe aufgegriffen und durch das Rent- und Polizeiamt Oranienburg am 13. desselben Monats an die hiesige Anstalt abgeliefert worden, dessen Verhältnisse bisher nicht haben ermittelt werden können, da er schwerhörig ist. Er spricht sehr undeutlich, schreibt das, was ihm vorgeschrieben wird, nach, jedoch ist von ihm auf diese Weise eine Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen in Bezug auf seine Familie und son-

stigen Verhältnisse nicht zu erlangen gewesen. Wie sich aus seiner lallenden Sprache zusammenstellen läßt, möchte er Carl Otto heißen.

Es werden daher alle Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, im Fall ihnen etwas über den angeblichen schwerhörigen Knaben Carl Otto bekannt sein sollte, uns baldigst darüber Auskunft ertheilen zu wollen.

Strausberg, den 9. October 1848.

Die Inspection des Landarmenhauses.

Signalement: Alter: 15 Jahre, Größe: 4 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: schwerhörig.

Bekleidung: eine schwarze Velbel-Mütze, eine schwarze Schooßjacke von Köper-Parchend mit schwarzen Hornknöpfen, eine dergleichen Weste, eine grüne Parchend-Hose mit bleiernen Knöpfen, ein Hemde, woran am Schlitz mit rother Seide C. O. gezeichnet, ein Paar blau- und weißbaumwollene Strümpfe, gezeichnet 90 oder 0 6, ein Paar Stiefeln. Sämmtliche Sachen sind wenig getragen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Arbeitsmann Johann Andreas Leindorf aus Fredersdorf bei Beelitz ist wieder ergriffen und dadurch unser Steckbrief vom 28. April d. J. erledigt. Potsdam, den 7. October 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Verlornes Wanderbuch.

* Der nachstehend signalisirte Bürstenmachergeselle Carl August Eduard Fuge aus Berlin, hat sein von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio am 18. Juni 1847 ausgestelltes, bis zum 1. Juni 1850 für das In- und Ausland gültiges Wanderbuch, welches zuletzt am 29. September d. J. hier nach Neu-Strelitz visirt worden ist, angeblich auf dem Wege zwischen Teschendorf und Löwenberg bei Oranienburg verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Fuge. Familienname: Fuge, Vorname: Carl August Eduard, Geburts- und Aufenthaltsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: geboren den 11. August 1828, Größe: 4 Fuß, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: gewöhnlich, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein und verwachsen. Besondere Kennzeichen: verwachsen und der linke Fuß kurz.

Verlorne Reiseroute.

* Der nachstehend signalisirte Müllergeselle Johann Broschke aus Vorder-Zinnwald, hat seine, von der Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg unterm 5. v. M. ausgestellte, zuletzt von dem Magistrate zu Werneuchen nach Saarmund visirte Reise-Route angeblich auf dem Wege von Philippsthal nach Gütergotz verloren. Diese Reise-Route wird daher für ungültig erklärt.

Teltow, den 11. October 1848.

Der Landrath von Albrecht.

Signalement. Alter: 40 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: breit, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Kinn und Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Dem Fährpächter Boas zu Sacrow ist in der vergangenen Nacht ein Theil der Fährkette in einer Länge von circa 480 Fuß aus dem Wasser entwendet worden. Die Kette zeichnet sich daran aus, daß sie an den Seiten bereits ziemlich abgenutzt ist, und die Schaken fast die Form eines Dreiecks haben.

Wir warnen vor dem Ankauf dieses gestohlenen Gutes und fordern Jeden, der über dasselbe oder über die Thäter Auskunft zu geben im Stande ist, auf, uns sofort desfalls Anzeige zu machen.

Uebrigens bemerken wir, daß der ꝛc. Boas Demjenigen, welcher ihm zu dem Wiederbringer der Kette verhelfen kann, eine Belohnung von Fünf Thaler zugesichert hat.

Potsdam, den 12. October 1848.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

Der Schwefelholzfabrikant Ernst beabsichtigt auf dem Grundstücke, Linienstraße Nr. 112, eine Zündwaarenfabrik anzulegen.

Nach Vorschrift der §§ 27—36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen

die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 3. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Publicandum.

Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. in den hiesigen öffentlichen Blättern am 14. d. M. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiermit zum 2. Januar 1849:

№ 1031. 5302. 5720. 6474. 7023. 8891. 9245. 9649. 9707. 10,605. 10,623. 11,243. 11,744. 13,032. 14,816 à 50 Thlr.

№ 42. 97. 917. 1035. 2173. 2297. 2732. 3174. 4483. 4682. 6159. 6298. 6306. 6350. 6814. 7844. 8235. 8261. 8418. 9802. 10,017. 10,203. 10,870. 11,052. 11,062. 11,223. 11,225. 11,508. 12,790 à 100 Thlr.

№ 13,605 à 150 Thlr.

№ 1893. 2228. 2680. 6771. 13,776 à 200 Thlr.

№ 9207 à 250 Thlr.

№ 1092. 1701. 5954. 9063 à 300 Thlr.

№ 1799, 2253 à 400 Thlr.

№ 392. 1382. 2398. 2435. 2513. 5254. 7752. 8755. 9019. 9521. 13,476. 14,003 à 500 Thlr.

№ 1091 à 650 Thlr.

№ 112. 1681. 3058. 7524. 13,997 à 1000 Thlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2. Januar 1849 ab durch unsere Stadt-Haupt-Casse an den Tagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, so wie mit den Zins-Coupons von № 9 bis 14 versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1. Januar 1849 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15. Februar künftigen Jahres nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königlichen Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Correspondenz bei dieser Realisirung des Capitals und der Zinsen können weder wir uns, noch unsere Casse sich einlassen.

Königsberg, den 14. Juni 1848.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Aufgebot

verloren gegangener Hypotheken-Instrumente.

Von Seiten der unterschriebenen Justiz-Aemter werden alle diejenigen, welche an nachbenannte Hypotheken-Forderungen, nemlich:

1) an die, auf dem Ackerbürger Peter Gombert'schen Grundstücke zu Brüssow Vol. III Fol. 31 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Stühmke, Christine geborne Ruschen, aus dem Schulze Martin Stühmke'schen Erbrecesse vom 11. Juli 1788 und Protocoll vom 13. December ej. a. nebst Hypothekenschein vom 12. Mai 1789 eingetragenen Restkaufgelder von 323 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.,

2) an die, auf dem Ackerbürger Christian Müller'schen Grundstücke zu Brüssow Vol. III Fol. 109 desselben Hypothekenbuchs, Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Pröfrock, Marie geborne Dittmann, aus dem Ackerbürger Erdmann Pröfrock'schen Erbrecesse vom 12. Februar 1810 nebst Hypothekenschein vom 14. März ej. a. eingetragenen 588 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.,

3) an das, bei demselben Grundstücke Rubrica III sub Nr. 3 aus dem ad 2 vorstehend erwähnten Erbrecesse und Hypothekenscheine für die beiden Pröfrock'schen Kinder:

a) Sophie verehelichte Stieg und
b) Marie Christine verehelichte Müller
eingetragene Vatererbe von
420 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,

4) an die, bei dem Grundstücke des Schmiedemeisters Wilhelm Wolter, jetzt Marggraff zu Grünow, Vol. II Fol. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Schmiedemeister Johann Friedrich Markhoff aus dem Erb- und Uebergabe-Vergleich vom 24. März 1802 nebst Hypothekenschein vom 31. December 1807 eingetragenen rückständigen Uebergabegelder von 200 Thlr.,

5) an die, bei dem Schneidermeister Johann Zappendorff, jetzt Hartwigschen Grundstücke zu Bergholz, Vol. II Fol. 92 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Wittwe Zappendorf, Christine geborne Hartwig, aus dem Kaufcontracte vom 12. Februar 1835 und 14. Mai 1841 nebst Hypothekenschein vom 22. Juli 1841 eingetragenen rückständigen Kaufgelder von 300 Thlr.,

6) an das, bei dem Grundstücke der Wittwe Becken, Louise, gebornen Bischoff zu Bergholz, Vol. II Fol. 47 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Beckenschen Kinder:
Christian und Gottfried
aus dem Erbrecesse des Büdners Christian Becken vom 7. October 1788 nebst Hypothekenschein de eodem eingetragene Vatererbe von . . . . . 51 Thlr. 20 Sgr.,

7) an die, bei dem Ackerbürger David Zimmermannschen, jetzt Johann Gombertschen Grundstücke zu Brüssow, Vol. III Fol. 97 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Ackerbürger und Schmiedemeister David Zimmermann sen. und dessen Ehefrau geborne Saxen aus dem Kaufcontracte vom 7. Mai 1788 nebst Hypothenschein vom 31. Mai ej. a. eingetragenen Kaufgelderrest von . . . . . 321 Thlr.,

8) an das, bei dem Garnwebermeister Johann Friedrich Leutz, jetzt Devantierschen Grundstück zu Gramzow, Vol. 2 Fol. 272 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Geschwister Marie Elisabeth und Johann Friedrich Leutz aus dem Erbvergleich vom 28. September 1782 und 30. September ej. a. nebst Hypothekenschein vom 31. Januar 1785 eingetragene Großmutter- und Muttererbe von
21 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.,

9) an die, bei dem Bauern Christian Drathschen Grundstücke zu Briest, Vol. II Fol. 91 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 1 für die bereits verstorbene Altsitzer-Wittwe Drath, Dorothee geborne Knaack, aus der gerichtlichen Obligation vom 14. September 1824 nebst Hypothekenschein vom 15. November 1830 eingetragene Forderung von . . . . . 650 Thlr.,

10) an die, bei dem Kolonist Carl Dahnschen Grundstück zu Gramzow, Vol. II Fol. 177 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 3 für den Schulhalter Gottfried Köppen aus dem Kaufcontracte vom 12. Mai 1814 nebst Hypothekenschein vom 22. Januar 1816 eingetragenen rückständigen Kaufgelder von . . . . . 100 Thlr.,

11) an das, bei dem früher Hasenbanck, jetzt Emlingschen Grundstücke zu Plömen, Vol. II Fol. 7 des dortigen Hypothenbuchs Rubrica III Nr. 1. für die Charlotte Hasenbanck aus dem Schmiedemeister Hasenbanckschen Erbrecesse vom 31. Januar 1809 nebst Hypothekenschein vom 1. Juli ej. a. eingetragene Erbtheil von 152 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.,

12) an das, bei demselben Grundstücke Rubrica III sub Nr. 2 aus dem, ad 11 vorstehend erwähnten Erbrecesse nebst Hypothekenschein vom 23. Juli 1810 für dieselbe Person eingetragene Erbtheil von 27 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.,

13) an das, bei dem früher Schneidermeister Christian Neuhauß, jetzt Jägerschen Grundstücke zu Brüssow, Vol. IV Fol. 17 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Geschwister Neuhauß:
1) Christian Friederich,
2) David Wilhelm und
3) Johann Gottlieb
aus dem Erbrecesse des Schneidermeisters Christian Neuhauß vom 27. September 1800 nebst Hypothekenschein vom 20. December ej. a. eingetragene Vatererbe von 111 Thlr.,

worüber die Documente abhanden gekommen sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst in irgend einer Art Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich binnen drei Monaten und spätestens auf

den 10. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

hier in Prenzlau im Geschäfts-Locale des unterschriebenen Gerichts in der Klosterstraße als dem angesetzten Termine zu melden, ihre vermeintlichen Ansprüche auszuführen oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, oben erwähnte Hypotheken-Instrumente für amortisirt erklärt, und demnächst mit Löschung der eingetragenen Posten selbst in den betreffenden Hypothekenbüchern verfahren werden wird.

Prenzlau, den 22. August 1848.

Königl. Justiz-Amt Gramzow, Löcknitz u. Brüssow.

Publicandum.

Die zu Trinitatis k. J. pachtlos werdende Fischerei auf den, der hiesigen Stadt-Commune gehörigen Gewässern, als: Straußsee, Bötzowsee, Fängersee, Klostersee und Igelpfuhl, soll auf anderweitige sechs Jahre dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hierzu ein Licitations-Termin auf

den 27. October 1848, Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause hier anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Strausberg, den 5. September 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das dem Kaufmann Philipp August Villaret zugehörige, in der Großen Hamburger Straße Nr. 30 a belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2450 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,959 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das in der Jerusalemer Straße Nr. 36 und 37 an der Ecke der Leipziger Straße belegene Gasthofs-Grundstück, genannt zur Stadt London, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Band I Nr. 51 auf den Namen des Gasthofsbesitzers Georg Ludwig Lämmermann verzeichnet, mit Einschluß des gesammten Gasthofs-Inventarii auf 61,422 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll

am 27. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Gastwirth Johann Friedrich Schmidt und dessen Ehefrau Marie Elisabeth geborne Seidler und der Oeconom Julius August Schmidt, beziehungsweise deren Erben, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. September 1848.

Das hier in der Rosen-Quergasse Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete, dem Maurermeister Carl Ferdinand Beneckenstein adjudicirte Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Beneckenstein'sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg gehörige, in der Barnim-Straße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 36 Nr. 2274 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,683 Thlr. 18 Sgr., soll

am 25. April 1849, Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer des Grundstücks, Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson gehörige, in der Alten Jacobs-Straße Nr. 135 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Weil, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1848.

Das dem Maler Gottlob Traugott Kurtze gehörige, in der Matthäi-Kirch-Straße Nr. 8 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 33 Nr. 2109 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 43,503 Thlr. 27 Sgr., soll

am 28. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schmiedemeister Carl August Güdler gehörige, zu Werder belegene und im Hypothekenbuche dieser Stadt Vol. II Fol. 900 Nr. 200 verzeichnete Grundstück nebst sämmtlichem Zubehör — ausschließlich jedoch der, demselben bei der Separation für die aufgehobene Weidegerechtigkeit zugetheilten, bereits veräußerten Abfindungs-Ländereien, — gerichtlich abgeschätzt nach der, in unserem IIten Büreau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, auf 3648 Thlr. 26 Sgr. 6½ Pf., soll

am 25. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle zu Werder, vor dem Herrn Justiz-Rath Schulz im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Potsdam, den 7. Juli 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 24. Juli 1848.

Das den Gelbgießer Carl Friedrich Mendowschen Eheleuten gehörige, Vol. VII Nr. 374 des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, Kanalstraße Nr. 7, soll

am 21. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

Schuldenhalber verkauft werden. Dasselbe ist auf 713 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt und können Hypothekenschein und Taxe im 2ten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Justiz-Amt Gramzow zu Prenzlau, den 6. August 1848.

Die dem Mühlenmeister Vandrey zu Meltzow zugehörigen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. II Fol. 141 eingetragenen Grundstücke, aus einer Bockwindmühle, einem Wohnhause, Bienenschauer und Stall nebst 1 Morgen 134 □Ruthen Garten und Wördenland bestehend, abgeschätzt auf 1246 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 23. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

in Gramzow an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 31. August 1848.

Die dem Kossäthen Christian Roßow zu Gabel gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Halb-Kossäthenhof zu Gabel, abgeschätzt auf 1213 Thlr. 15 Sgr.;
2) eine sogenannte Lindenwiese, abgeschätzt auf 200 Thlr.;
3) eine sogenannte Stiegelwiese, abgeschätzt auf 175 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Freyenwalde an der Oder, den 5. September 1848.

Das zum Nachlaß der Bergmann Lehmannschen Eheleute gehörige, am Berliner Thor Nr. 132 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 868 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll

am 19. December 1848, Vormittags 11 Uhr. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete und zu 7239 Thlr. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Acker-Land gehören, soll am 8. März 1849, Vormittags 11 Uhr im Locale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden.

Wriezen, den 7. September 1848.

Gräflich von Häselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. September 1848.

Das der verehelichten Färber Merckel, Emilie Auguste geb. Fähndrich gehörige, in Luckenwalde unter Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 29 verzeichnete Kleinerbengut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2433 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 29. Januar 1849, von 11 Uhr an,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 13. September 1848.

Das hierselbst sub Nr. 368 belegene, Vol. 9 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Justine Ludowica Marie Scholzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 2237 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Metz subhastirt werden.

Proclama.

Gericht über Liebenthal zu Heiligengrabe.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Büdners Behrendt gehörige, zu Liebenthal belegene, Vol. II Pag. 561 des Hypothekenbuchs eingetragene Büdnerstelle nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 300 Thlr., soll in termino

den 20. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation.

Schloß Boytzenburg, i. d. Ukm., den 21. Sept. 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Der den Geschwistern Sprung und den Erben der verehelicht gewesenen Götsch gehörige, zu Berckholtz belegene und in unserm Hypothekenbuche von diesem Dorfe Nr. 12 verzeichnete Bauerhof, taxirt auf 2318 Thlr. 10 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein kann in den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 27. September 1848.

Das dem Bürgermeister Knönagel gehörige, hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1423 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Königlichen Land- und Stadtgerichts soll das Mobiliar des in Concurs verfallenen Färbermeisters Wilhelm Purand hierselbst, bestehend in Meubles, Betten, Hausgeräth, mehreren Färberei-Utensilien, gefärbten und gedruckten Waaren-Vorräthen, Farbewaaren, Kupfer, Messing, Wagen und Geschirr

am 6. November 1848

und den folgenden Tagen, jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab im Purandschen Hause gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Mittenwalde, den 24. September 1848.

Lische, Land- und Stadtgerichts-Actuarius.

Bekanntmachung.

Der Antrag auf Subhastation der Leimig-Voßschen Steingrabenstücke Littra A. Nr. 27 bis

33, auf der Feldmark Göricke belegen, ist zurückgenommen und wird daher der auf

den 21. October d. J., Vormittags 11 Uhr, anstehende Bietungstermin hierdurch aufgehoben.

Havelberg, den 9. October 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auction.

Am 16. November d. J., Vormittags 10 Uhr, soll der Nachlaß des zu Fern-Neuendorf verstorbenen Hirten Heinrich, bestehend aus: Meubles, Wirthschaftsgeräthe, Getreide, Flachs, Kartoffeln, Schaafe, Lämmer, einer Kuh und Ferse, im Sterbehause Theilungshalber meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zossen, den 11. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Eine seit vielen Jahren bestehende, und sehr vortheilhaft belegene Schmiede-Werkstatt nebst Wohnung und allem Zubehör ist billig zu verpachten und sogleich in Wusterhausen an der Dosse zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Sattlermeister Marburg ebendaselbst.

☞ Von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten u. Chemikern geprüft.

Goldberger's

Galvano-electrische

K. K. patentirte

Rheumatismus-Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere 1 Thlr. 15 Sgr.

Diese nach chemisch-physicalischen Grundsätzen construirten galvano-electrischen Ketten sind ein sehr bewährtes Heil- und Präservativ-Mittel gegen **nervöse, rheumatische** und **gichtische** Uebel aller Art, als:

Gesichts-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Augenfluß, Ohrenstechen, Harthörigkeit, Sausen u. Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- u. Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. s. w. und hat dieser so wohlthätige und leicht anwendbare Apparat bei seiner großen Verbreitung in Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden, Rußland, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schweiz, ja selbst in den Vereinigten Nordamerikanischen Staaten schon Tausenden von Leidenden Hülfe und vollständige Genesung gebracht, so daß ich denselben mit vollkommenem Rechte empfehlen kann. Die beste Bürgschaft für die heilkräftige Wirksamkeit der Goldberger'schen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten sind wohl auch die attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnissen von mehr denn **Zweihundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen, die in einer Brochüre zusammengestellt, in meinen untenbenannten Depot gratis ausgegeben werden. Jede Goldberger'sche K. K. patentirte galvano-electrische Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite meine Firma und auf der Rückseite den K. Oesterreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

In **Cremmen** befindet sich das **alleinige** Depot meiner Rheumatismus-Ketten bei Herrn **Carl Schulze**, so wie in **Potsdam** bei Herrn Kaufmann **C. F. Meise** und in **Brandenburg** bei Herrn Buchhändler **Müller.**

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk,
Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. October 1848.

Verlornes Wanderbuch.

Der nachstehend signalisirte Bäckergeselle Robert Heinrich aus Striegau, hat seinen von dem Magistrate zu Schweidnitz am 25. August 1847 ausgestellten, auf zwei Jahre für das Inland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 7. October d. J. von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio nach Breslau visirt worden ist, angeblich am 9. d. M. vor Müncheberg verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 13. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Namen: Robert Heinrich, Stand: Bäckergeselle, Geburtsort: Striegau, Wohnort: Schweidnitz, Religion: katholisch, Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Mund: klein, Zähne: vollständig, Bart: blond, Kinn: behaart, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittler. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekanntmachung.

Jahrmarkt in Wusterhausen an der Dosse.

Der auf den 25. und 26. October d. J. angesetzte hiesige Jahrmarkt wird mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam auf Montag und Dienstag den 30. und 31. October d. J. verlegt.

Wusterhausen a. d. D., den 27. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 6 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Prediger E. Doyé zu Luckenwalde

die Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842:

Nr. 38,626 Littr. F. über 100 Thlr. und
" 6,003 " H. " 25 "

angeblich verbrannt sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Doyé anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. October 1848.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Publicandum.

Holzverkauf zur freien Concurrenz.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der aus dem Einschlage des Königlichen Forstreviers Cunersdorf pro 1848 noch vorhandenen unverkauft gebliebenen Kloben-, Knüppel- und Stubben-Klafterhölzer, und zwar:

I. Belauf Flottstelle:
116 Klafter Kiefern-Klobenholz,
75½ " " Knüppelholz,
168¾ " " Stubbenholz.

II. Belauf Schmeerberg:
119½ Klafter Kiefern-Klobenholz,
114½ " " Knüppelholz.

III. Belauf Seddin:
238¾ Klafter Kiefern-Klobenholz,
124 " Knüppelholz,
362¾ " Stubbenholz,

steht auf

Donnerstag, den 26. October d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Gasthause zu Seddin bei Beelitz ein Licitations-Termin an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Kaufgeld sowohl im Termine sofort an den Königl. Forst-Cassen-Rendanten Herrn Domainen-Rentmeister Müller gezahlt, auf Erfordern aber auch eine

gewisse Zeit gekündet werden kann, in welchem Falle indeß mindestens ⅓ der Kaufsumme als Caution zu deponiren ist.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern vorgezeigt, dieselben auch zu Wasser, auf dem das Revier begrenzenden Havelflusse forttransportirt werden können.

Forsthaus Cunersdorf bei Potsdam, den 17. October 1848.

Der Königliche Oberförster Kaplick.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. October 1848.

Das den Kaufleuten Ernst Traugott Ferdinand Hubndorff und Ferdinand Ernst Carl Zimmermann gehörige, in der Ackerstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2058 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 308 Thlr. 10 Sgr., soll

am 30. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Interessenten, und zwar:

1) der Kaufmann Ernst Traugott Ferdinand Hubndorff,
2) der Buchhalter Berthold Kerber

werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Sept. 1848.

Das den Kaufleuten Johann Samuel Lange und Carl Eduard Willing gehörige, an der Lützowerwegstraße belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Landgerichts von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 246 Fol. 115 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt als Baustelle auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. Eckardstein'sches Gericht über Bevay.

Die Schleichertsche Büdnerstelle Nr. 14 zu Bevay, abgeschätzt auf 934 Thlr. 15 Sgr., soll wegen Nichtsberichtigung der Kaufgelder im Termin

den 29. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wriezen subhastirt werden. Wriezen, den 10. October 1848.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende Grundstücke der Lehnschulze Dahmsschen Erben zu Herzsprung bei Angermünde:

1) das Lehnschulzengut nebst Erbpachts-Kirchenland, geschätzt auf 6797 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) die Erbpachts-Kirchen-Scheune, geschätzt auf 200 Thlr.
3) das ehemalige Gemeine-Hirtenhaus, geschätzt auf 200 Thlr., sollen

am 20. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 25 September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

☞ Beachtenswerth! ☜

Ein auswärtiges Geschäftshaus wünscht zur Besorgung seiner Geschäfte Agenten zu engagiren, die solide und ausgedehnte Bekanntschaften haben, **dagegen auch einen lohnenden Nutzen erhalten würden.**

Frankirte schriftliche Anerbietungen wolle man an die Redaction d. Bl. gelangen lassen mit der Aufschrift

„N. C. zur Weiterbeförderung."

Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel.

Der Beitrag zur Deckung der in dem Halbjahr vom 2. März bis 2. September stattgehabten Brandschäden und Kosten beträgt 9 Sgr. 8 Pf. vom Hundert der Versicherung, dagegen der Beitrag zur Deckung der Hagelschäden und Kosten, von denen die Gesellschaft so ungewöhnlich hart betroffen worden, für das Societätsjahr vom 2. März 1848 und 1849. 4 Thlr. vom Hundert. Jedem Mitgliede wird die besondere Beitrags-Berechnung hiernach zugefertigt werden.

Brandenburg, den 7. October 1848.

Die Haupt-Direction.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. October. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3040. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 25. August 1848.

№ 3041. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Actienvereins. Vom 30. September 1848.

№ 3042. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Hallische Zuckersiederei-Compagnie" in Halle gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. October 1848.

№ 3043. Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9. October 1848.

№ 3044. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3045. Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Corporation zu diesem Zwecke betreffend. Vom 22. August 1848.

№ 3046. Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 203. Verlooſete Seehandlungs-Prämienſcheine. C. 107. Oct.

Bei der in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 22. August d. J. heute stattgefundenen Ziehung sind von den Seehandlungs-Prämienscheinen, die 108 Serien:

49. 146. 151. 188. 203. 245. 263. 347. 349. 359. 364. 394.
409. 482. 489. 490. 520. 562. 572. 651. 659. 684. 716. 731.

753. 791. 800. 830. 834. 849. 850. 864. 868. 876. 882. 902.
915. 920. 945. 1002. 1005. 1010. 1012. 1016. 1039. 1050. 1065. 1084.
1097. 1121. 1186. 1190. 1197. 1251. 1256. 1288. 1297. 1298. 1307. 1314.
1327. 1362. 1374. 1381. 1419. 1428. 1435. 1463. 1503. 1511. 1537. 1544.
1609. 1648. 1727. 1781. 1818. 1832. 1833. 1862. 1873. 1916. 1957. 2092.
2101. 2125. 2135. 2141. 2160. 2165. 2171. 2185. 2196. 2214. 2247. 2272.
2287. 2289. 2329. 2333. 2349. 2394. 2408. 2427. 2430. 2470. 2493. 2503.

gezogen worden, welche die Nummern:

von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.	von	bis einschließl.
4801	4900	82901	83000	125501	125600	191501	191600
14501	14600	83301	83400	128701	128800	195601	195700
15001	15100	84801	84900	129601	129700	209101	209200
18701	18800	84901	85000	129701	129800	210001	210100
20201	20300	86301	86400	130601	130700	212401	212500
24401	24500	86701	86800	131301	131400	213401	213500
26201	26300	87501	87600	132601	132700	214001	214100
34601	34700	88101	88200	136101	136200	215901	216000
34801	34900	90101	90200	137301	137400	216401	216500
35801	35900	91401	91500	138001	138100	217001	217100
36301	36400	91901	92000	141801	141900	218401	218500
39301	39400	94401	94500	142701	142800	219501	219600
40801	40900	100101	100200	143401	143500	221301	221400
48101	48200	100401	100500	146201	146300	224601	224700
48801	48900	100901	101000	150201	150300	227101	227200
48901	49000	101101	101200	151001	151100	228601	228700
51901	52000	101501	101600	153601	153700	228801	228900
56101	56200	103801	103900	154301	154400	232801	232900
57101	57200	104901	105000	160801	160900	233201	233300
65001	65100	106401	106500	164701	164800	234801	234900
65801	65900	108301	108400	172601	172700	239301	239400
68301	68400	109601	109700	178001	178100	240701	240800
71501	71600	112001	112100	181701	181800	242601	242700
73001	73100	118501	118600	183101	183200	242901	243000
75201	75300	118901	119000	183201	183300	246901	247000
79001	79100	119601	119700	186101	186200	249201	249300
79901	80000	125001	125100	187201	187300	250201	250300

enthalten.

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooſte Prämie von 90 Thlrn. für jeden Schein, am 15. Januar 1849 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Caſſe (Jägerſtraße № 21) gegen Rückgabe des Original-Prämienſcheins an jeden Inhaber, deſſen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußiſchem Courant gezahlt.

Wer aber ſeine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat ſie nach den näheren Beſtimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämienſcheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Abſendung der Prämien-Beträge durch die Poſt, und der damit verknüpften Correſpondenz, wird ſich die Haupt-Seehandlungs-Caſſe nicht befaſſen.

Berlin, den 16. October 1848.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Potsdam, den 21. October 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 204. Porto für Brief- und Schriftenſendungen. I. 1229. Oct.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeſchriebenen Tax-Beſtimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf ſämmtliche Brief- und Schriftenſendungen die im § 11 des Porto-Regulativs vorgeſchriebene Gewichts-Progreſſion Anwendung finden ſoll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth ſchweren Schriftſendungen mittelſt der Reit- und Courier-Poſten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrift-Taxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progreſſion ſteigt:

von 2 bis 8 Loth dreifaches Porto,
„ 8 „ 16 „ vierfaches „

über 16 Loth ſo lange das vierfache Porto, bis das doppelte Packet-Porto mehr beträgt.

Die Beförderung ſolcher über 2 Loth ſchweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Poſten nur ſo weit erfolgen, als ſolches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und ſchnelle Beförderung dieſer Poſten möglich iſt. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die ſonſt beſtehenden Poſtgelegenheiten.

Berlin, den 14. October 1848.

General-Poſt-Amt.

* * *

Potsdam, den 21. October 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 205. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1848 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	10	2	2	6	7	2	7	3	5½	1	10	6	—	2	½	4	1½	1	3½	2	9	3	7½
2	7	9	2	5	6	8	2	8	3	6	1	10	5	11	2	2	4	1½	1	3½	2	9	3	8
3	7	10	2	2	6	9	2	6	3	6½	1	10	5	11	1	11	4	1½	1	3½	2	10	3	8
4	7	10	2	2	6	10	2	8	3	6	1	10	5	11	2	½	4	2	1	4	2	11	3	8
5	7	11	2	10	6	10	2	9	3	6	1	10	6	—	2	1	4	2	1	4	2	11	3	8
6	7	11	3	—	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	½	2	1	4	1½	1	4½	2	11	3	8
7	7	10	3	—	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	½	2	1	4	1½	1	5	2	11	3	8
8	7	10	2	10	6	10	2	10	3	6	1	9½	6	1	2	½	4	1½	1	5	2	11	3	8
9	7	9	2	10	6	10	2	10	3	6½	1	10	5	11½	2	½	4	1½	1	5	2	11	3	8
10	7	10	2	8	6	10	2	7	3	6½	1	10	6	1	1	11	4	1	1	5	2	11	3	7½
11	7	10	2	8	6	10	2	9	3	5½	1	10	5	10½	1	11½	4	1	1	5	2	11	3	7
12	7	7	3	3	6	11	3	—	3	7	1	10	5	10½	1	11	4	1½	1	5	2	10	3	6½
13	7	7	3	2	6	10	3	—	3	7	1	10½	6	½	2	—	4	1½	1	4	2	10	3	6
14	7	6	3	—	6	9	3	—	3	7	1	10½	6	1	1	11	4	1½	1	4	2	9	3	6
15	7	6	3	—	6	9	2	11	3	7	1	11	6	1½	2	—	4	1½	1	4	2	9	3	6
16	7	6	2	11	6	9	2	10	3	7	2	—	6	2	2	½	4	1½	1	4	2	9	3	6
17	7	6	2	8	6	9	2	7	3	6½	2	—	6	2½	1	10	4	1	1	4	2	9	3	6
18	7	6	2	4	6	9	2	8	3	6½	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
19	7	4	2	8	6	9	2	9	3	6½	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
20	7	5	2	10	6	9	2	9	3	6	2	—	6	2	2	1	4	1	1	4	2	9	3	6
21	7	5	2	10	6	9	2	9	3	6	1	11½	6	2	2	1	4	2	1	4	2	9	3	6
22	7	5	2	8	6	9	2	9	3	6	1	11½	6	3	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6
23	7	5	2	8	6	8	2	8	3	5½	1	11	6	2	2	5	4	1½	1	4	2	9	3	6
24	7	4	2	8	6	9	2	5	3	5	1	10½	6	2½	2	3	4	1½	1	4	2	9	3	6
25	7	4	2	7	6	9	2	6	3	4½	1	10½	6	2	2	3½	4	1½	1	4	2	9	3	6
26	7	4	2	6	6	8	2	8	3	4½	1	10	6	1½	2	3½	4	1½	1	4	2	9	3	6
27	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4½	1	10	6	2	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6
28	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4½	1	9½	6	2	2	1	4	1½	1	4	2	9	3	6½
29	7	4	2	8	6	8	2	8	3	4	1	9½	6	2½	2	2	4	1½	1	4	2	9	3	6½
30	7	4	2	8	6	7	2	7	3	4½	1	9½	6	1½	2	3	4	1½	1	4	2	9	3	7

Potsdam, den 19. October 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. October 1848.

№ 206. Volksversammlungen im Freien. I. 1129. Oct.

In der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April d. J. § 4 (Gesetzsammlung Seite 87) ist bestimmt:

daß Versammlungen unter freiem Himmel, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden können.

Da nach dieser Bestimmung alle Volksversammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß statthaft, mithin ohne oder gegen solche gesetzlich verboten sind, so bestimmen wir für die Fälle, in denen die Polizei-Behörde einer solchen Versammlung deshalb, weil sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefahrbringend erachtet, die Genehmigung versagt hat, oder wo eine derartige Versammlung ohne Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung stattfindet, hierdurch auf Grund der Regierungs-Instruction vom 13. October 1817 (Gesetzsammlung Seite 255), daß Jeder, welcher eine solche Volksversammlung zusammenberuft, oder sich als Redner oder Ordner dabei betheiligt, mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 71. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 28. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 11. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Domainen-Rentmeister Schrötter zu Lenzen ist mit dem 1. October d. J. pensionirt und die Verwaltung des Domainen-Rentamts Lenzen, sowie die damit verbundene Gefälle-Rendantur und Polizei-Verwaltung dem Regierungs-Supernumerar Schulenburg commissarisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Albert Moritz Struck zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Alexander Henschke ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Groeben mit Kietz und Jütchendorf, Siethen, Groß- und Klein-Beuthen, Superintendentur Berlin-Cöln, bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Gustav Angern zu Wusterhausen a. d. D. ist bei dem dortigen Königlichen Stadtgericht, und die Candidaten der Feldmeßkunst:

Carl Friedrich Otto Woltze,
Martin Philipp Carl Gropius,
Heinrich Otto Richard Brix,
Albert Friedrich Wilhelm Marks,

sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin als Feldmesser vereidigt worden.

Der Polizei-Secretair und interimistische Polizei-Commissarius Carl Ludwig Dam ist als Criminal-Polizei-Commissarius bei dem Polizei-Präsidium in Berlin bestellt worden.

Der bisherige interimistische Communal-Lehrer Heinrich Wilhelm Walter ist als Lehrer an der 7ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Tuchscheererbursche Wilhelm Valentin zu Prizwalk hat am 20. Juli d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maurergeselle Johann Wolff zu Storkow hat am 30. Juli d. J. einen Menschen, welcher auf einem Arme der Spree bei Bretschen aus einem Kahne ins Wasser gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Wolff bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Emil Herrmann zu Charlottenburg hat am 19. Juli d. J. einen Knaben, welcher in den neuen Kanal bei Charlottenburg gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung des ꝛc. Herrmann bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 43sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. October 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin ist unter dem 12. October 1848 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Instrumente zur Anfertigung eines genauen Modells der Kiefer, um danach künstliche Gebisse zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Eisenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen ist unter dem 12. October 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Stuhl zur Unterstützung und Verbindung von Eisenbahnschienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbriefs-Erneuerung.

* Nachstehender

Steckbrief.

Der nachstehend näher signalisirte, bei uns wegen versuchten Raubmordes in Untersuchung befindliche Gärtner Johann Friedrich Ernst Hamann hat am 22. d. M. Gelegenheit gefunden, aus unserm Gefängniß zu entweichen. Wir ersuchen alle resp. Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, auf den ꝛc. Hamann zu vigiliren und ihn im Betretungsfall unter sicherem Geleit hierher abzuliefern. Wir versichern die ungesäumte Erstattung aller Kosten, und den verehrlichen Behörden des Auslandes vorkommenden Falls eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Neustadt-Eberswalde, den 28. Septr. 1848.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Name: Johann Friedrich Ernst Hamann, Stand: Gärtner, Geburtsort: Ogerschütz bei Schwiebus, Alter: 21 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond und kraus, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase: lang und spitz, Mund: breit, Bart: fehlt, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: breit, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein. Besondere Kennzeichen: auf dem Zeigefinger und kleinen Finger der linken Hand Narben.

Bekleidung:

1) eine graue leinene Jacke,
2) eine blauschwarze, breit gestreifte Sammet-Weste,
3) blau und schwarz gestreifte wollene Hosen,
4) ein rothwollener Shawl,
5) ein Paar gestrickte wollene Halbstrümpfe,
6) ein Paar sehr schadhafte gestrickte Morgenschuhe mit gelben Blumen.

wird hierdurch von uns erneuert.

Neustadt-Eberswalde, den 16. October 1848.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

* Gegen den Dienstknecht Johann Gottlieb Schultze, jetzt etwa 32 Jahre alt, und zu Kahlenberg bei Neustadt-Eberswalde gebürtig, Sohn des jetzigen Schäferknechts Schultze zu Sommerfelde, soll eine 14tägige Gefängnißstrafe vollzogen werden. Da sich der Schultze aus Klein-Ziethen, wo er zuletzt gedient, entfernt hat, und sein Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle resp. Polizei- und Gerichtsbehörden, auf den Schultze, der näher nicht bezeichnet werden kann, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und hierher zu senden, oder, falls der Transport hierher unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen sollte, die Strafe gegen den Schultze unmittelbar selbst zu vollziehen und uns davon in Kenntniß zu setzen. Die Kosten werden wir sofort erstatten.

Neustadt-Eberswalde, den 12. October 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Nachweisung der im Monat September 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Carl Adolph Silbermann, Webergeselle	Hainichen in Sachsen	23	5	1½	braun	frei	braun
2	Carl Wilhelm Peiselt, Tuchscheerergeselle	Dresden in Sachsen	35	5	5	blond	rund	blond
3	Heinrich Ferdinand Hartig, Webergeselle	Rochlitz in Sachsen	22	5	1	blond	bedeckt	braun
4	Carl Friedrich Olscher, Leineweber	Weida in Sachsen-Weimar	20	5	2	braun	frei	braun

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Zimmerlehrling Julius Alexander Schulz von hier, wegen großen Diebstahls zu fünf monatlicher Strafarbeit verurtheilt, hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 7. October 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Signalement des Schulz. Derselbe ist 18 Jahre alt, evangelischer Religion, in Berlin geboren, hat blonde Haare und Augenbrauen, kleine Augen, proportionirtes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Kanonier Ludwig Ferdinand August Hoffmann der 2ten Festungs-Reserve-Artillerie-Compagnie zu Luxemburg, geboren am 11. März 1823, in Berlin der Desertions- und Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, im Local des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 2. October 1848.

Königl. Preuß. Gouvernementsgericht.

Proclama.

Ueber das Vermögen des hiesigen Färbermeisters Wilhelm Purand, ist von uns der Concurs eröffnet und der Herr Justiz-Commissarius Jahn vorläufig der Masse zum Curator bestellt worden. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines andern zu vereinigen.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Mittenwalde, den 30. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Müller Ferdinand Hänsch, zu Eiche, beabsichtiget auf einem von dem dortigen Bauer Christian Klus erkauften Ackerstücke eine Bockwind-

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
braun	mittel	mittel	rasirt	rund	oval	untersetzt.	Ueberm linken Auge eine Narbe.
braun	mittel	mittel	blond	oval	oval	mittel.	Narbe an der Stirn.
blaugrau	mittel	mittel	rasirt	rund	oval	untersetzt.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	fehlt	rund	oval	untersetzt.	— — —

mühle mit einem Mahlgange und zwei Grützstampfen zu erbauen.

In Gemäßheit des § 28 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben des ꝛc. Hänsch hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, begründete Einwendungen dagegen innerhalb der präclusivischen Frist von vier Wochen hier anzubringen. Blumberg, den 16. October 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Eiche.

Auction von Mühlensteinen.

* Montag den 6. k. M., Vormittags 10 Uhr, sollen Schloßfreiheit Nr. 10 mehrere Mühlensteine, welche theils zur Müllerei, theils zu Schleifsteinen noch brauchbar sind, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Berlin, den 18. October 1848.

Königl. Mühlen-Administration.

Holz-Verkauf.

* Der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. zum Verkaufe von Holz aus dem Spandauer Reviere auf den 3. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzte Termin, wird hiermit aufgehoben, und wird der Verkauf am 6. November, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe Paulsborn hierselbst stattfinden.

Grünenwald, den 19. October 1848.

Der Oberförster Schröder.

Bau-Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 31. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll in der Capitels-Stube zu Brandenburg ein, in der zwischen Brandenburg und Rathenow belegenen Sehlensdorfschen Forst befindliches Holz-Revier, mehrentheils aus starkem Bauholz bestehend auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Der Förster Seifert in Sehlensdorf ist beauftragt, das zuverkaufende Holz nachzuweisen.

Bekanntmachung

Die bei Sommerfeld und Falkenberg befindlichen beiden Hebestellen auf der Neustadt-Freyenwalder Chaussee sollen anderweitig auf ein Jahr, nemlich vom 1. Januar 1849 bis 1. Januar 1850 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben dazu einen Termin auf

den 11. November 1848, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause hierselbst angesetzt, und laden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken ein, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niederlegen, zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 6. October 1848.

Das Comité

der Neustadt-Freyenwalder Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Hansmann.

Bekanntmachung.

* Zur Beobachtung bei Lieferung von Weidenholz in kleinen Partien, machen wir hierdurch bekannt:

Das zur Pulverkohle anwendbare Holz darf durchaus nicht aus dem Stamm, sondern nur aus Zweigen entnommen werden, welche nur höchstens bis 1½ Zoll im Durchmesser haben, oder in ihrer Länge einmal über das Kreuz gespalten, in den

einzelnen Stücken 1½ Zoll höchstens stark sind, so daß bei jedem einzelnen Stück noch an einer Seite zu sehen ist, wo die Rinde gesessen hat; außerdem muß die Rinde vollständig abgeschält sein, und die Stäbe sind 1 Fuß lang zu liefern.

Abweichungen hiervon müssen die Zurückweisung der ganzen Lieferung herbeiführen.

Pulverfabrik bei Spandau, den 16. Oct. 1848.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Es ist angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 1840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold Großfuß, Dorothee Henriette geborne Pohland, frühere Wittwe Kretschmar, dem Particulier Johann Zacharias Logan unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundstücks ausgestellt hat, nebst angehängtem Cessions-Instrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe Magnus, gebornen Barez, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Schuldocumente, deren Erben, Cessionare, Pfandinhaber, oder wer sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenstraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Sello anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Ansprüche daran anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortisirt erklärt werden soll.

Denjenigen, welche verhindert sind in Person zu erscheinen und denen es hier an Bekanntschaft fehlen sollte, werden die Herren Justizräthe Labes und Kremnitz und Justiz-Commissarius Gall zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien, Abtheilung für Credit-, Subhastations- und Nachlaß-Sachen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Mai 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl August Herrmann Oehme gehörige, in der Prenzlauer Straße Nr. 25 belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 16 Nr. 1111 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,375 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., soll

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldschen Concursmasse gehörige, hierselbst an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 402 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9580 Thlr. 5 Sgr 4½ Pf., soll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldensleben und dessen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierselbst in der Matthäi-Kirchstraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tischlermeisters Adolph Friedrich Carl Reyher verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., soll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierselbst in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl August Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gastwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., soll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeister Johann Christian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. August 1848.

Das dem Kaufmann George Heinrich Böhm gehörige, in der Holzmarktstraße Nr. 1 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 27 Nr. 1975 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,139 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das in der zweiten Scheunengasse Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2510 verzeichnete, dem Maurerpolier Johann Christoph Lange gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,181 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. September 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1863 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,968 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das den Geschwistern Riehmer gehörige, in der Lindenstraße Nr. 92 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 23 Nr. 1668 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,411 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 22. April 1848.

Das hier in der Venedigstraße sub Nr. 649 belegene, Vol. 15 Fol. 200 des Hypothekenbuchs der Neustadt hierselbst eingetragene und dem Schönfärber Eduard Kühne gehörige Grundstück, in welchem seit vielen Jahren die Färberei betrieben worden, nebst Hauskavel und Färberei-Utensilien im besten Zustande, gerichtlich abgeschätzt auf 9367 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, den 21. Juli 1848.

Das hier in der Ritterstraße sub Nr. 260 belegene, Vol. VI Fol. 241 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene und den Bauer Voigtschen Erben gehörige Haus nebst Hauskavel und Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2180 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., ingleichen zwei den Voigtschen Erben gehörige, vor dem Plauer Thore am Wege nach Göhrden belegene, im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 23 Pag. 141 verzeichnete sogenannte Lehmkutenstücken, Nr. 1 und 2 des Katasters gerichtlich abgeschätzt auf 600 Thlr. und ferner die denselben gehörigen vor dem Plauer Thore an dem sogenannten großen Mörtel gelegenen, im Hypothekenbuche der Altstadt Vol. 23 Pag. 131 Nr. 27, 28 und 29 verzeichneten drei Mörtelstücke, gerichtlich abgeschätzt auf 300 Thlr., zu-

folge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Bendel einzeln subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 28. Juli 1848.

Das den Erben der Küsterwittwe Langmeyer, Dorothea Elisabeth gebornen Böttcher gehörige, hierselbst in der Lindenstraße unter Nr. 789 belegene und in unserm Hypothekenbuche Vol. XVIII Nr. 6 verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 192 Thlr. 9 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Zugleich wird der, dem Aufenthalte nach unbekannte Miteigenthümer, Schlossergeselle Friedrich Lorenz, zu obigem Termine hierdurch mitvorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. August 1848.

Das dem Kolonisten Johann Carl Unterhuber gehörige, im Dorfe Neu-Trebbin belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 253 Nr. 26 verzeichnete Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 9397 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengericht zu Neu-Trebbin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 6. September 1848.

Das im Hypothekenbuche von Neu-Lüdersdorf Nr. 1 eingetragene, den Erben des verstorbenen Colonisten Christian Schröder gehörig gewesene, unterm 10. April d. J. der Wittwe Dorothee Friederike Schröder, gebornen Fischer, für ihr Meistgebot von 1703 Thlrn. zugeschlagene, auf 847 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu 4 Procent und auf 640 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu 5 Procent, nach Abrechnung des Canons gerichtlich geschätzte Erbpachts-Colonisten-Grundstück, soll wegen nicht erfolgter Kaufgelder-Belegung im Termin

den 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle abermals an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Taxe und Hypothenschein können in unserm Büreau II eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. September 1848.

Der dem Schiffer Ferdinand Peters zu Damm gehörige, mit Nr. I 1231 bezeichnete, nach der in unserem Büreau II sammt den Schiffspapieren einzusehenden Taxe auf 534 Thlr., Fünfhundert Vier und Dreißig Thaler abgeschätzte Oderkahn mit Zubehör, soll im Termine

den 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandsches Amtsgericht.

Die den Erben der Büdner Gieselerschen Eheleute gehörige Büdnerstelle Nr. 13 c zu Alt-Friedland, abgeschätzt auf 600 Thlr., besage der in der Registratur hierselbst nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber im Termin

den 19. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

im Amte Friedland subhastirt werden, und wird der seinen Aufenthalt nach unbekannte Miterbe Zimmermann Ludwig Große hierdurch öffentlich vorgeladen. Wriezen, den 18. September 1848.

Freiwilliger Verkauf.

Das Bauergut nebst Erbpachts-Kirchenland der Erben des Bauern Martin Schwerk zu Herzsprung bei Angermünde, geschätzt auf 2086 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 25. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz zu Prenzlau, den 26. September 1848.

Die dem Mühlenmeister Carl Gierke zugehörigen, zu Grimm bei Brüssow belegenen, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 79 eingetragenen Grundstücke aus

1) dem Erbpachtsrechte an 8 □ Ruthen Grund und Boden und

2) der darauf erbauten Bockwindmühle

bestehend, welche auf 880 Thlr., das Mühlengewerbe aber außerdem auf 3580 Thlr. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Gerichts-Commissar in Brüssow subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Freiwilliger Verkauf.

Das in Saarmund belegene, zum Nachlasse des Sellermeisters Jacob gehörige, und im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I. Fol. 189, Nr. 48 eingetragene Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1422 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. November 1848, Vormittags 11½ Uhr,

an Ort und Stelle in Saarmund subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein sind werktäglich in unserem IIten Büreau einzusehen.

Potsdam, den 6. October 1848.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Freiwilliger Verkauf.

Patrimonialgericht Grube, den 18. Octbr. 1848.

Folgende den Erben des Eigenthümers Daniel Gragert zu Grube gehörige Grundstücke:

1) das Wohnhaus im Dorfe Grube Nr. 36 des Hypothekenbuchs, gerichtlich geschätzt auf 400 Thlr.,

2) die Hälfte der Acker-, Wiesen- und Holzgrundstücke auf der Feldmark von Grube, bestehend aus:

a) einem Ackerplan von ungefähr 5 Morgen, 75 □ Ruthen, geschätzt auf 243 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,

b) mehreren Kaveln Holzgrundstücke, mit darauf stehenden Kiehnenholz, zusammen ungefähr 7½ Morgen, geschätzt auf 261 Thlr.,

c) mehrere Wiesenkaveln, zusammen ungefähr 5 Morgen, geschätzt auf 377 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

sollen einzeln und bei angemessenem Gebote im Ganzen

am 15. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtshause zu Wilsnack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Seit dem 1. October d. J. habe ich den Gasthof zum goldenen Schwan, Waisenstr. Nr. 13, übernommen und empfehle denselben unter dem Versprechen der reellsten und billigsten Bedienung ergebenst. Potsdam, im Oct. 1848. M. Balzer.

☞ **Beachtenswerth!** ☜

Ein auswärtiges Geschäftshaus wünscht zur Besorgung seiner Geschäfte Agenten zu engagiren, die solide und ausgedehnte Bekanntschaften haben, **dagegen auch einen lohnenden Nutzen erhalten würden.**

Frankirte schriftliche Anerbietungen wolle man an die Redaction d. Bl. gelangen lassen mit der Aufschrift

„N. C. zur Weiterbeförderung."

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und à 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm Sipmann, **in Potsdam Hoditzstraße Nr. 2.**

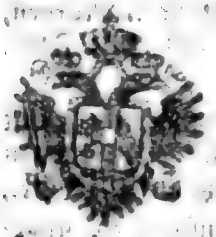

Als ein höchst wichtiges Präservativ und Schutzmittel gegen die Cholera können die Kaiserl. Königl. privilegirten

Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten

gewissenhaft auf Grund vieler ärztlichen Begutachtungen und Zeugnisse empfohlen werden. Der gute und überaus günstige Erfolg, der durch Anwendung meiner galvano-electrischen Ketten in **Petersburg, Riga, Warschau** und **Lemberg** als Präservativ gegen die Cholera, erzielt worden ist, indem keine der Personen, die sie trugen, erkrankt, war für mich Veranlassung, diese **electro-magnetischen Ketten** auch in **Berlin, Magdeburg, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Hamburg** und **Lübeck** als **Schutzmittel** gegen die Cholera zu empfehlen. Zu meiner großen Freude geben wir nun von all diesen Orten die bestimmtesten Mittheilungen zu, daß meine Ketten sich auch daselbst vorzüglich bewährten und vielen Tausend Menschen als schützender Talisman gegen die Cholera dienen. Ich kann daher die **Goldberger'schen** Ketten um so mehr empfehlen, da sich dieselben nicht nur als **Präservativ** und **Schutzmittel gegen die Cholera** bewährt, sondern auch bei allen **nervösen, rheumatischen** und **gichtischen** Leiden in fast allen Ländern Europas mit überraschend günstigem Erfolge angewendet werden und sich bisher als das schnellste und sicherste Heilmittel gegen diese Uebel erwiesen haben. — Vorräthig sind die K. K. privilegirten galvano-electrischen Ketten wie bekannt in **Cremmen** nur einzig allein bei **Herrn Carl Schulze** und werden daselbst zu den Fabrikpreisen a **15** Sgr., stärkere Sorten a **1** Rthlr. und **1** Rthlr. **15** Sgr. stets ächt und unverfälscht verkauft.

J. T. Goldberger in der freien Bergstadt Tarnowitz,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Zeugniß. In so tiefes Dunkel auch noch das Wesen der Cholera gehüllt ist, so ist die Entstehung dieser Krankheit durch die veränderte Luftbeschaffenheit, sowie durch die unmittelbare Berührung außer Zweifel gesetzt. Kann sich vor letzterer Entstehungsweise der Vorsichtige auch hüten, so waren doch zur Verwahrung des miasmatischen Einflusses alle bis jetzt versuchten Mittel erfolglos. Nun ist aber schon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electrischen Fluidums in der Atmosphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electrisirmaschine Funken gab und ein Magnet, der sonst 12 Pfund Eisen emporhob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat also auf das deutlichste bewiesen, daß ein wichtiger Bestandtheil der Atmosphäre, nemlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unserer Existenz ein nothwendiges Bedürfniß ist. Um also durch Zuführung eines künstlich erzeugten electro-magnetischen Fluidums, welches in der Luft **mangelt**, den menschlichen Körper vor den Einflüssen einer veränderten Luftmischung zu bewahren, würde das Tragen der **k. k. privilegirten electro-magnetischen Ketten**, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als **vollkommen zweckdienlich** anzurathen sein; denn diese Ketten **bewirken** eine **fortwährende wohlthätige electrische Strömung** um den Körper und **befördern** gleichzeitig die Transpiration, indem sie stets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien, den 15. August 1848 (L. S.) **Alois Prosper Raspi,**
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshülfe, Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Procurator der kaiserl. königl. Universität zu Wien.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 43sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. October 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Stempel-Revisor E. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 19. August 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

* Dem Fabrikbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz unter dem 21. September 1847 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen, den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Stellmachergeselle Ludwig Gottlieb Eduard Weber aus Barnstädt bei Querfurt, hat seinen, von dem Königlichen Landrathsamte des Querfurter Kreises zu St. Ulrich am 6. September 1847 ausgestellten, bis 1. Mai 1849 gültigen, zuletzt am 25. September d. J. von dem Magistrate zu Greifenhagen nach Potsdam visirten Wanderpaß angeblich am 29. September d. J. auf dem Wege von Werneuchen nach Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Weber, Vorname: Ludwig Gottlieb Eduard, Geburts- und Aufenthaltsort: Barnstädt, Religion: evangelisch, Alter: geb. am 6 Juni 1829, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn: gegrübt, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Behufs der Ausführung einer Reparatur an der Mühlen- und Sietenbrücke hierselbst, auf der Straße von Beelitz resp. Potsdam und Saarmund nach Trebbin, ist die Passage über diese Brücke für Fuhrwerk und Reiter vom 2. bis incl. den 4. November d. J. gesperrt, weshalb Reisende während dieser Zeit ihren Weg über Klein- und Groß-Beuthen zu nehmen haben.

Trebbin, den 23. October 1848.

Der Magistrat.

Holz-Versteigerung.

* Sonnabend den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Nutz- und Brennhölzer vom Einschlage für das Jahr 1848. unter freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, nemlich:

1. aus dem Forst-Revier Menz.

102¾	Klafter	Eichen-Kloben,
36	"	desgleichen Knüppel,
37½	"	Buchen desgleichen,
4¾	"	Birken-Kloben,
8½	"	desgleichen Knüppel,
1458¾	"	Kiefern-Kloben,
61¼	"	desgleichen Knüppel,
103¾	"	desgleichen Stubben,

2. aus dem Forst-Revier Zechlin:

7 Stück Pletteichen Nutzenden

185½	Klafter	Eichen-Kloben,
247	"	Buchen desgleichen,
38½	"	Birken desgleichen,
389½	"	Kiefern desgleichen,

3. aus dem Forst-Revier Rüthnick:
25 Klafter Kiefern-Kloben,

4. aus dem Forst-Revier Neuendorf:
9 Klafter Eisen-Kloben,
549 " Kiefern desgleichen,
44 " desgleichen Knüppel,

5. aus dem Forst-Revier Neu-Glienicke:
a) auf den Verschiffungs-Ablagen
137 Klafter Kiefern-Kloben,
b) in der Forst
113 Klafter Eichen-Kloben,
14¼ " desgleichen Knüppel,
86¼ " Buchen-Kloben,
273½ " Kiefern desgleichen,

6. aus dem Forst-Revier Alt-Ruppin:
a) auf den Verschiffungs-Ablagen
20 Klafter Kiefern-Kloben
b) in der Forst
67½ Klafter Eichen-Kloben,
34¾ " Kiefern desgleichen.

Die speciellen Verzeichnisse von diesen Hölzern können bei dem unterzeichneten Forstmeister und den betreffenden Herren Oberförstern eingesehen werden und die Forstschutzbeamten und Ablagenwärter sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Holzverkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und ist in demselben nach ertheiltem Zuschlage der sechste Theil des Kaufgeldes als Angeld zu zahlen.

Rheinsberg, den 19. October 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung
der Forstmeister von Schlegell.

Holzverkauf zu Biesenthal.

Es sind aus der hiesigen Stadtforst zu verkaufen:

I. 150 Klaftern trocknes Kiefern-Klobenholz im Winter gehauen à Klafter 3 Thlr. Das Holz steht in der Nähe des hiesigen Eisenbahnhofs.

II. 500 Klaftern Kiefern-Klobenholz von guter Beschaffenheit und mäßigen Preisen. Das Holz steht in der Forst eine Viertelmeile von der Stadt und vom Finow-Kanal, Grafenbrück und Marienwerder eine Meile entfernt.

Biesenthal, den 23. October 1848.

Der Magistrat.

Jahrmarkts-Verlegung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige hiesige Martini-Markt nicht am 6. und 7. November d. J., sondern am 9. und 10. desselben Monats wird abgehalten werden.

Dahme, den 20. October 1848.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3047. Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

№ 3048. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

№ 3049. Patent über die Publication des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 17. October 1848.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat — wie bereits unterm 21. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist — die der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris ertheilte Concession zurückgenommen. Es dürfen daher fortan in Preußen keine neuen Versicherungen der gedachten Gesellschaft durch Agenten angenommen werden.

Dagegen ist es keineswegs beabsichtigt worden, durch diese Maaßregel die Rechte der Versicherten oder der Versicherungs-Gesellschaft aus den abgeschlossenen Verträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen. Das Königliche Ministerium hat vielmehr in Erwägung des Umstandes, daß die Versicherungen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen worden und nach den Bestimmungen der Statuten mit einer solchen Art der Versicherung besondere Rechte verbunden sind, gestattet, daß die einmal abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, sofern in denselben nicht eine kürzere Zeit verabredet, auf die Dauer von fünf Jahren von dem Tage des Eintritts der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft bleiben und daß zur Realisirung derselben, Agenten in den diesseitigen Staaten beibehalten und resp. bestellt werden. Um die Thätigkeit der Letzteren in dieser Beziehung überwachen zu können, ist den Regierungen die Befugniß vorbehalten, von den Agenten die Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Policen, unter Angabe der Zeit der Ausstellung und der Dauer derselben zu verlangen.

So wie hiernach die vollständige Abwickelung der Geschäfte der Gesellschaft in den diesseitigen Staaten spätestens ultimo December 1852 erfolgt sein muß, so versteht es sich übrigens von selbst, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen

die Conceſſion ertheilt war, in Kraft bleiben und dieſelben Seitens der Geſellſchaft und deren Agenten erfüllt werden müſſen.

Potsdam, den 28. October 1848.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Brandenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. October 1848.

№ 207. Wochenmarkt in der Ortſchaft Alt- und Neu-Moabit bei Berlin. I. 1166. Oct.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ortſchaft Alt- und Neu-Moabit bei Berlin ein Wochenmarkt bewilligt iſt, welcher in den Vormittagsſtunden des Dienſtags und Freitags in jeder Woche, und zwar in dem ſogenannten kleinen Thiergarten wird abgehalten werden.

Stättegeld iſt nicht zu entrichten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. October 1848.

№ 208. Die Betheiligung bei dem ſogenannten Badenſchen Eiſenbahn-Lotterie-Anlehn. I. 1874. Oct.

Nach Anzeigen, welche den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen zugegangen ſind, findet ein Vertrieb von Looſen zu dem ſogenannten Badenſchen Eiſenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesſeitigen Staaten auf die Weiſe ſtatt, daß den Theilnehmern gegen eine gewiſſe Einzahlung Anſprüche auf den Gewinn einer beſtimmten Nummer, Falls letztere in einer beſtimmten Ziehung herauskommt, zugeſtanden werden. Wenn gleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenſchen Eiſenbahn-Anleihe an und für ſich nicht für verboten und ſtrafbar zu erachten iſt, ſo fällt doch der Verkauf von Looſen, Actien oder Schluß-Certificaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz, oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſeinen Einſatz, d. h. das Kaufgeld für die Actie, (in mehreren Einladungen zur Theilnahme an dem obengedachten Anlehn „Cours-Differenz" genannt), zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den beſtehenden Vorſchriften den diesſeitigen Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotterieſpiel dieſer Art nicht geſtattet werden.

In Folge eines desfallſigen Erlaſſes der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen bringen wir Vorſtehendes zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir die Contravenienten, welche der Theilnahme an dem obengedachten Lotterieſpiel ſich ſchuldig machen, zur gerichtlichen Unterſuchung ziehen laſſen werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. October 1848.

№ 209. Versendung von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen. I. 352. Oct.

Nach einem Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. September d. J. soll der Transport von Kupferzündhütchen auf Eisenbahnen ohne weitere Beschränkung, unter der Bedingung gestattet werden, daß

a) die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt sein muß, und
b) die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineralsäuren sich befinden.

Mit Bezug auf den § 3 des Regulativs vom 27. September 1846 wegen Versendung von chemischen Präparaten auf Eisenbahnen (Amtsblatt 1846 Seite 309) wird Vorstehendes hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. October 1848.

№ 210. Befreiung der in der 11ten und 12ten Stufe veranlagten Personen, welche die Kriege von 180⅞ und 18¹³⁄₁₄ mitgemacht haben, von der Classensteuer. III. d. 283. Oct.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. d. M. zu bestimmen geruhet, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 18⅛, die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Classensteuer-Stufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde:

a) auf die Krieger aus den Feldzügen von 18⁰⁶⁄₀₇,
b) auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c) unter Zurechnung dieser beiden unter a und b bezeichneten Categorien auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11ten Stufe einzuschätzen sein würden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ansehung der Zeit und Art der Militairdienste und des Nachweises derselben die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 15. April 1846 (Amtsblatt de 1846 Stück 17 № 100 Pag. 136) zur Anwendung kommen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 31. October 1848.

№ 211. Die freiwillige Staatsanleihe. C. 124. Oct.

Zu der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. eröffneten verzinslichen freiwilligen Staatsanleihe sind bei unserer Haupt-Casse bis heute 956 Mark 3½ Loth Gold- und Silber-Gegenstände und 461,823 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. baar eingegangen.

Durch die bisher zu jener Anleihe eingezahlten Beiträge ist jedoch der Bedarf noch nicht gedeckt und wird deshalb die Zwangs-Anleihe, wozu der Gesetzentwurf der National-Versammlung vorliegt und bei derselben alsbald zur Berathung kommen wird, im Fall der Annahme dieses Gesetzes unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge die ausreichenden Mittel gewährt haben möchten.

Wie sehr wünschenswerth es sein würde, wenn es der Zwangsanleihe gar nicht bedürfte, spricht von selbst, und wir stellen daher an die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks das dringende Ersuchen, sich bei gedachter freiwilligen verzinslichen Anleihe baldigst fernerweit angemessen zu betheiligen.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. October 1848.

№ 212. Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes. l. 1780. Oct.

Behufs gleichmäßiger und schleuniger Ausführung des in dem 47sten Stücke der Gesetzsammlung (S. 289 fg.) publicirten Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. October d. J. und der dazu gehörigen transitorischen Verordnung de eod. (Gesetzsammlung, S. 310) werden hiermit in Folge Circular-Erlasses des Herrn Ministers des Innern an die Regierungen vom 20. d. M. folgende Bestimmungen zur Nachachtung der Kreis- und Ortsbehörden im Regierungsbezirke bekannt gemacht.

1. Die Gemeinde-Vorstände in den Städten und auf dem Lande haben nach § 13 des gedachten Gesetzes die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen sofort anzulegen, und bei Feststellung derselben die im § 14 für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen innezuhalten. Hiernach muß die Feststellung der Stammlisten durch die Gemeinde-Vertretung (oder wo letztere auf dem Lande noch nicht besteht, durch die Gemeinde-Verwaltung nach § 129 ibid.) spätestens bis zum 1. Januar k. J. erfolgt sein.

2. Nach erfolgter Feststellung der Stammlisten ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (Hülfswehrliste) nach § 18 des Gesetzes zu schreiten, und sind zu diesem Behufe Diejenigen, welche auf Grund jenes § die Befugniß zur Aufnahme in die Hülfswehr zu haben glauben, mit kurzer, jedoch nicht präclusivischer Frist, zur Anmeldung aufzufordern. Die erste Dienstliste (über Dienstwehr-Mannschaft) ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle Diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die Hülfswehrliste aufgenommen sind.

3. Domanial- und Rittergüter, welche noch nicht im Gemeinde-Verbande sich befinden, sind vorläufig einer Gemeinde gleich zu achten, und die Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter zur Anfertigung und Feststellung der Stamm- und Dienstlisten für den Gutsbezirk nebst dessen Trennstücken in gleicher Weise wie die Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Verwaltungen verpflichtet. Der Recurs gegen diese Feststellungen geht ebenmäßig an das Landrathsamt.

4. Wenn bei Aufstellung der Stammlisten Zweifel entstehen, zu welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke einzelne Besitzungen, Etablissements ꝛc. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen sind, so hat hierüber provisorisch (bis zur Ein-

führung der vorbehaltenen neuen Gemeinde-Ordnung) das Landrathsamt zu entscheiden; gegen derartige Entscheidung steht der Recurs an die Regierung offen.

5. Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Compagnien und Unterabtheilungen nach § 35 und 36 des Gesetzes, und bei Abgrenzung der Bezirke derselben, werden die Kreis- und Gemeinde-Behörden dahin mitwirken, die Formation so viel als möglich an die bestehenden Ortsbezirke, deren Reviere und Sectionen, anzuschließen.

6. Die Behörden werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes und der Ausführungs-Verordnung vom 10. October d. J., welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Gemeinde-Behörden, und die vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Vergehen betreffen, auch auf die nach der Verordnung vom 19. April d. J. (Gesetzsammlung, S. 111) an mehreren Orten bereits gebildeten Bürgerwehren einstweilen bis zu deren Reorganisation Anwendung finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Dem Förster Zimmermann zu Bernöwe, im Forstrevier Liebenwalde, ist vom 1. November d. J. ab die Försterstelle zu Eggersdorf, im Forstrevier Rüdersdorf, übertragen, und dagegen der interimistische Förster Feist von letzterer Stelle auf die Försterstelle in Bernöwe versetzt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Adolph Reinhard Käthe, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Militair-Anwärter Carl Friedrich Wilhelm Mießner ist als Polizei-Secretair bei dem Königlichen Polizei-Präsidio in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

Abgang.

Der Intendantur-Referendarius Windelband zum Königlichen Kriegs-Ministerio.

Zugang.

Der Regierungs-Referendarius v. Rüts, unter Ernennung zum Intendantur-Referendarius von der Intendantur des Garde-Corps.

Der Intendantur-Secretair Döring von der Intendantur 8ten Armee-Corps.

Nachdem der Schleusenmeister Kuntze bei der Voß-Schleuse die Annahme der erledigten Schleusenmeister-Stelle bei der Ragöser Schleuse, im Finow-Kanal, abgelehnt hat, und derselbe darnach auf seinen Wunsch in seiner bisherigen Stelle belassen worden ist, ist die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Ragöser Schleuse, im Finow-Kanal, nunmehr dem invaliden Unterofficier Rosinsky, zu Oranienburger Mühlen, vom 1. November d. J. ab verliehen worden.

Bei der am 29. und 30. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminariſten für anſtellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Adolph Ludwig Dölling aus Herzberg,
Friedrich Johann Wilhelm Gräbke aus Lenzen,
Chriſtian Friedrich Wilhelm Haaſe aus Bagemühl bei Brüſſow,
Guſtav Eduard Hinneberg aus Bruchhagen,
Friedrich Wilhelm Theodor Kaplick aus Mützlitz bei Ketzin,
Friedrich Carl Ernſt Kröpſch aus Buckau bei Herzberg,
Andreas Friedrich Louis Mathis aus Spandau,
Eduard Friedrich Carl Meißner aus Iſeriz bei Brandenburg,
Friedrich Wilhelm Ludwig Meyntz aus Peſſin bei Nauen,
Friedrich Auguſt Möhring aus Nitzow bei Havelberg,
Chriſtian Johann Joachim Neumann aus Premslin bei Perleberg,
Adolph Albert Schmidt aus Niden bei Prenzlau,
Heinrich Wilhelm Herrmann Schulze aus Potsdam,
Eduard Chriſtoph Carl Senff aus Struvenberg bei Zieſar,
Johann Carl Friedrich Siebert aus Lenzen,
Albert Julius Süßbier aus Eichſtedt,
Johann Heinrich Wilhelm Tewaag aus Seedorf bei Lenzen,
Ernſt Gottfried Ludwig Wanglin aus Groß-Pankow,
Herrman Rudolph Wille aus Wernickow bei Wittſtock,
Johann Chriſtoph Zemlin aus Birkhorſt bei Beelitz,
Theodor Carl Auguſt Ludwig Zierep aus Potsdam.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen.

Es wird hiermit beifällig bekannt gemacht, daß die Kirchengemeine von Beiersdorf, Superintendentur Bernau, bei Gelegenheit einer Kirchen-Reparatur zur Ausſchmückung der Kirche und des Kirchthurms über 100 Thlr. aus eigener Bewegung zur Bethätigung ihrer kirchlichen Geſinnung verwendet hat.

Zum diesjährigen Erndte-Dankfeſte iſt die Kirche zu Diedersdorf, Parochie Groß-Beeren, Superintendentur Berlin-Cöln-Land, mit einer neuen Kanzel- und Altar-Bekleidung von feinem ſchwarzen Tuche mit ſtarken, handbreiten ſeidenen Frangen beſchenkt worden.

In dem zur Parochie Treuenbrietzen gehörigen Filialdorfe Nichel hat eine Familie der dortigen Gemeine, die nicht genannt ſein will, der Ortskirche eine neue Kanzel- und Schalldeckel-Bekleidung von ſchwarzem Tuche mit gelben wollenen Frangen geſchenkt.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. November 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Maschinenmeister der Prinz Wilhelms-Eisenbahn, E. Blumhoffer zu Langenberg, ist unterm 19. October 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur schnellen Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der Dienstknecht August Noack aus Stülpe, hat am 22. d. M. bei seiner Entfernung aus dem Dienst des Brauereibesitzers Falckenthal hierselbst folgende Gegenstände entwendet:

einen ledernen Beutel, in welchem sich 3 Thlr. in ¼ Stücken befunden,
ein Paar blauwollene Strümpfe,
ein Paar weiße lederne Handschuhe,
ein Paar neubesohlte Commißstiefeln.

Alle resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Noack zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle mit allen bei sich habenden Sachen gegen Erstattung der Transportskosten uns zuführen zu lassen. Luckenwalde, den 24. October 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Vor- und Zuname: August Noack, Geburtsort: Stülpe, Stand: Dienstknecht, Alter: 22 Jahre, Statur: klein, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Haare: blond. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe:
1) mit einer schwarzen Tuchmütze,
2) = einem schwarzen Tuchrock,
3) = einer blaugestreiften Zeugweste,
4) = einer dergleichen Hose.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der unterm 2. September d. J. hinter den Handlungsdiener Bernhard Otto Müller erlassene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Berlin, den 19. October 1848.

Königliches Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Jahrmarkts-Verlegung.

* Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige vierte hiesige Jahrmarkt vom 25. November d. J. mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf Donnerstag den 23. November d. J. verlegt worden ist.

Storkow, den 21. October 1848.

Der Magistrat.

Holz-Versteigerung.

* Sonnabend den 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst nachbenannte Nutz- und Brennhölzer vom Einschlage für das Jahr 1848 unter freier Concurrenz meistbietend verkauft werden, nemlich:

1. aus dem Forst-Revier Menz:
102¾ Klafter Eichen-Kloben,
36 = desgleichen Knüppel,
37½ = Buchen desgleichen,
4¾ = Birken-Kloben,
8½ = desgleichen Knüppel,
1458¾ = Kiefern-Kloben,
61¼ = desgleichen Knüppel,
103¾ = desgleichen Stubben,

2. aus dem Forst-Revier Zechlin:
7 Stück Plettreichen Nutzenden
185½ Klafter Eichen-Kloben,
247 = Buchen desgleichen,
38½ = Birken desgleichen,
389½ = Kiefern desgleichen,

3. aus dem Forst-Revier Rüthnick:
25 Klafter Kiefern-Kloben,

4. aus dem Forst-Revier Neuendorf:
9 Klafter Eisen-Kloben,
549 " Kiefern desgleichen,
44 " desgleichen Knüppel,
5. aus dem Forst-Revier Neu-Glienicke:
a) auf den Verschiffungs-Ablagen
137 Klafter Kiefern-Kloben,
b) in der Forst
113 Klafter Eichen-Kloben,
14¼ " desgleichen Knüppel,
86¼ " Buchen-Kloben,
273½ " Kiefern desgleichen,
6. aus dem Forst-Revier Alt-Ruppin:
a) auf den Verschiffungs-Ablagen
20 Klafter Kiefern-Kloben
b) in der Forst
67½ Klafter Eichen-Kloben,
34¾ " Kiefern desgleichen.

Die speciellen Verzeichnisse von diesen Hölzern können bei dem unterzeichneten Forstmeister und den betreffenden Herren Oberförstern eingesehen werden und die Forstschutzbeamten und Ablagenwärter sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Holzverkaufs-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und ist in demselben nach ertheiltem Zuschlage der sechste Theil des Kaufgeldes als Angeld zu zahlen.

Rheinsberg, den 19. October 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.
Der Forstmeister von Schlegell.

Bekanntmachung.

* Die Lieferung von circa
15 Centner Talglichten à 10 und 14 Stück pro Pfund,
110 Centner raffinirten Rüböls,
45 Pfund Dochtgarn und
900 Ellen Dochtband,
für die hiesigen Königlichen Garnison- und Lazareth-Anstalten pro 1849, soll im Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden. Zur Aufnahme der Offerten haben wir einen Termin auf den 10. k. M., Vormittags um 11 Uhr, in unserem Büreau, Breite Straße Nr. 29 anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu diesen Lieferungen bei uns täglich eingesehen werden können.

Potsdam, den 25. October 1848.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

* Nachstehend verzeichnete Wirthschafts-Bedürfnisse für die hiesige Strafanstalt pro 1849, als circa 180 Centner Gerstenmehl, 130 Centner ordinaire Graupe, 5 Centner feine Graupe, 110 Ctr. Hafergrütze, 4 Centner Caroliner Reis, 2 Centner Gries, 6 Centner Fadennudeln, 8 Centner Buchweitzengrütze, 16 Winspel Erbsen, 6 Winspel Linsen, 2 Winspel weiße Bohnen, 50 Centner Butter, 40 Centner Schmalz, 6 Centner Lichte, 30 Centner Elain-Seife, sollen in den dazu auf
den 10. November 1848, Vormittags 10 Uhr,
in unserm Geschäftslocale anberaumten Termin öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, und indem wir hierdurch zu dem gedachten Termine einladen, bemerken wir zugleich, daß jeder Lieferungswillige im Termine eine, dem Lieferungswerthe angemessene Caution niederzulegen hat.

Brandenburg, den 25. October 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Bekanntmachung.

* Es soll der Brodbedarf für die hiesige Straf-Anstalt pro 1849 von circa 350,000 Pfd. Commisbrod und 9000 Pfd. Weißbrod dem Mindestfordernden in Lieferung gegeben werden. Hierzu wird ein Termin auf
den 13. November 1848, Vormittags 10 Uhr,
im Geschäfts-Locale der hiesigen Anstalt angesetzt, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter eine Caution von 500 Thlr. im Termine niederzulegen hat. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Brandenburg, den 25. October 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

---

* Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. April 1848.

Das hierselbst in der Jerusalemer Straße Nr. 3 belegene und im Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. I Nr. 35 auf den Namen der verwittweten Geheimen Posträthin Weck, Johanne Charlotte gebornen Knorr, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5477 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., soll am 5. December 1848, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. April 1848.

Das dem Kaufmann Moritz Gerson Fürst, früher dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, in der Linienstraße Nr. 110 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 879 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7355 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Mai 1848.

Das dem Schiffbaumeister Friedrich Wilhelm Kammholz gehörige, hierselbst am Schiffbauerdamm Nr. 28 und 29 belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrichs-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 204 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8145 Thlr. 5 Sgr. 7½ Pf., soll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Mai 1848.

Das dem Weinhändler Gustav Alexander Maykowski zugehörige, in der Klosterstraße Nr. 32 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 8 Nr. 626 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 10,039 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., soll

am 15. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Mai 1848.

Das hierselbst in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 55 belegene, im stadtgerichtlichen, früher kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. I Fol. 481 auf den Namen des Weinhändlers Johann George August Schnur verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,966 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennschütz gehörige, hier in der Blumenstraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schlossermeister Jean Paul Battré gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Auguste Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tischlermeister Carl Heinrich Oesselmann gehörige, hierselbst in der Petristraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schlesischen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magistratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wiese, gerichtlich abgeschätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., soll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1848.

Das dem Schneidermeister Heinrich Schulz gehörige, in der Mathäikirch-Straße Nr. 7, künftig Nr. 10, belegene, Vol. 32 Nr. 2071 des Hypo-

thekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 28,498 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., soll

am 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Ernst Leberecht Meyer gehörige, hierselbst in der Blumenstraße Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2442 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 11,918 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderstraße Nr. 28 und der projectirten Neuen Straße von der Neuen Jacobsstraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Kaufmann Jacob Fränkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das den Erben der separirten Ehefrau des Conducteurs Seeger, Johanne Wilhelmine Amalie gebornen Krause gehörige, hier in der Chariteestraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 2 Nr. 64 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 16. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Stellmachermeister Carl Ludwig Semradt gehörige, hier in der Weinstraße Nr. 14 belegene, und im Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 37 Nr. 2339 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 7030 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Rentiers Meyer, Sophie Dorothee Elisabeth geborne Gernburg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike geborne Winkel gehörige, hierselbst in der Lietzmannsgasse Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 39 Nr. 2419 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5864 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters zugehörige, in der Sebastiansstraße Nr. 41 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 14 Nr. 928 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,405 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 19. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Landsberger Straße Nr. 4 und 5 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche der Königsstadt Vol. 31 Nr. 1466[2] Pag. 560 verzeichnete, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 19,831 Thlr., soll

am 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. August 1848.

Das in der Gollnowsstraße Nr. 19 bis 21 belegene, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Pappritz, Christine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 18 Nr. 1326 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 26,284 Thlr., soll

am 12. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. September 1848.

Das dem Restaurateur Joseph Kroll, jetzt dessen Erben gehörige, hierselbst im Thiergarten am Exercier-Platz belegene, im vormals kammergerichtlichen, jetzt stadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 15 Pag. 337 verzeichnete Etablissement, der Wintergarten genannt, gerichtlich abgeschätzt zu 136,011 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 14. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten Hypotheken-Gläubiger:

1) der Director Christoph Nicolaus Bramer,
2) der Kaufmann Lange in Breslau,
3) der Dachdecker Burghardt,
4) der Kaufmann P. Landsberg zu Breslau,
5) der Schlossermeister Schütz, oder deren Erben,
6) die Inhaber der Handlung Gerth und Schmidt in Breslau, so wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich, letztere unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1848.

Das dem Gärtner Friedrich Wilhelm Schultze gehörige, vor dem Frankfurter Thore, jenseit des Schlößchens am Wege nach Rummelsburg belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 3 Nr. 174 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 14,984 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 9. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Schultze, Dorothee Catharine geb. Rückelt oder Rückert, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1848.

Das dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierselbst in der Krautsgasse an der Ecke der Blumenstraße Nr. 55a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., soll

am 7. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1848.

Das der verehelichten Majorin von Britzke, Henriette Dorothee Friederike geb. von Damitz gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 21a belegene und im Hypothekenbuche von den Niederschönhausenschen Parcellen Vol. 2 Nr. 60 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,133 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., soll

am 8. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Sophie Friederike gebornen Winkel gehörige, in der Lietzmannsgasse Nr. 2a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2541 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5883 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 11. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1848.

Die den Geschwistern Leddihn gehörigen Grundstücke:

1) das in der Gertrautenstraße Nr. 24. belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 3 Nr. 283 verzeichnete, zu 38,403 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf. taxirte Grundstück,
2) das in der Petristraße Nr. 2 und 2a belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von

Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 480 verzeichnete, zu 14,828 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. taxirte Grundstück, sollen

am 15. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin den 9. August 1848.

Die dem Apotheker Carl Gustav Albert Clement zugehörigen Realitäten, als:

1) die im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow, Vol. III. Nr. 115 Fol. 100 verzeichnete Apothekergerechtigkeit in Teltow, abgeschätzt auf 6000 Thlr., nebst den am 30. Mai d. J. in der Clementschen Apotheke vorhanden gewesenen Arzneimitteln, Standgefäßen, Utensilien ꝛc., abgeschätzt auf 569 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,
2) das in der Stadt Teltow unter den Hausnummern 93 und 92 belegene, Vol. II. Nr. 93 Fol. 230 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von Teltow verzeichnete Gärtnergut, mit sämmtlichen Zubehörungen abgeschätzt auf 3172 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxen, sollen

am 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Webermeisters Carl Wilhelm Krüger gehörig gewesene, der Wittwe Krüger laut Adjudications-Bescheides vom 19. Februar d. J. zugeschlagene, in Nowaweß am Kirchplatz Nr. 136 belegene, in unserm Hypothekenbuche von Nowaweß Vol. II Nr. 136 verzeichnete, auf 859 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, wegen nicht erfolgter Kaufgelder-Belegung anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 20. September 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke zugehörigen, auf hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, und zwar:

1) die Vol. VII Fol. 45 des neuen Hypothekenbuchs der Stadt Cremmen verzeichnete ehemalige Ziegelei,
2) eine Vol. VIII Fol. 20 eodem verzeichnete Hufe Acker,
3) folgende Vol. XI Fol. 26 eodem aufgeführte Grundstücke:
   a) eine halbe Hufe Acker,
   b) eine tiefe Wiese nebst Horstland Nr. 27 des Katasters,
   c) eine tiefe Wiese Nr. 29 am Damm,
   d) eine Seekavelwiese Nr. 54 des Katasters,
   e) eine Hüchtkavelwiese Nr. 50 des Katasters,
   f) eine Binningswiese,

Alles zusammen abgeschätzt zu 8576 Thlr. 20 Sgr., sollen am 4. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden. Der neueste Hypothenkenschein nebst Taxe sind in der diesseitigen Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Ackerbürger Martin Ludwig Fiddicke wird hiermit zu dem obigen Termine vorgeladen.

Cremmen, den 14. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde, den 20. Mai 1848.

Das hierselbst in der Brautstraße Nr. 10 belegene, Vol. II Nr. 87 des städtischen Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Kaufmanns Oehlke mit Zubehör, namentlich den 2 Nebenhäusern in der Kirchstraße und 3 Hauskavels, abgeschätzt auf 5686 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll Schuldenhalber

am 12. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die hierselbst vor dem Mühlenthor auf der

Baruther Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V Fol. 271 verzeichnete Wassermühle nebst Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, dreien Gärten und einer Wiese, taxirt auf 30,075 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., soll

am 28. November 1848, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Mittenwalde, den 17. Mai 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Das zu Bergbrück gelegene Ziegeleigrundstück des Lieutenants a. D. Nölbechen, abgeschätzt auf 2912 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle zu Taßdorf subhastirt werden.

Alt-Landsberg, den 13. August 1848.

Das Patrimonial-Gericht über Taßdorf ꝛc.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Schuhmachermeister Gottlob Cossäth senior gehörige, vor dem Luckauer Thor hierselbst belegene, Vol. II Pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Berggrundstück, abgeschätzt auf 179 Thlr. 5 Sgr., soll

am 8. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Baruth, den 25. August 1848.

Gräflich Solmssches Justiz-Amt.

Proclama.

Das Fol. 2 unseres Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Oeconomen Martin Ludwig Fiddicke zugehörige Ackergrundstück hierselbst, das einen Flächeninhalt von 26 Morgen 165 $\frac{10}{100}$ □Ruthen hat, und zu 1509 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist, soll

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden. Taxe und Hypothekenschein können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Oeconom Martin Ludwig Fiddicke wird aufgefordert, sich in dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame einzufinden.

Cremmen, den 30. August 1848.

Die Gerichte des Ritterguts Cremmen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tuchmachermeister Töbling hierselbst gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 636 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission I Jüterbogk, den 12. September 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Julius Rodig gehörige, hierselbst am Markt Nr. 16 gelegene, im städtischen Hypothekenbuche Nr. 124 verzeichnete Grundstück nebst Hütungsparcelle, gerichtlich abgeschätzt auf 5028 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. soll, da in dem angestandenen Termine zulässige Gebote nicht erfolgt sind, anderweit am

9. December 1848, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Zu diesem Termin wird der Kaufmann Carl Rodig vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission zu Freyenwalde a. d. O., den 18. September 1848.

Das dem Bürger Johann Schure gehörige, unter Nr. 145 hierselbst auf der Berliner Vorstadt am Brunnenwege belegene Wohn- und Bürger-Haus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 968 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Nachstehende hierselbst belegene, der verehelichten Kaufmann Klingebeil gehörige, auf den Namen des Kaufmanns August Sigismund Wilhelm Stichel eingetragene Grundstücke:

1) das in der Richtstraße sub Nr. 125 belegene, Vol. III Pag. 217 des Hypothekenbuchs

verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 3131 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf,

2) das in der Richtstraße sub Nr. 126 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. III Pag. 229 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1543 Thlr. 1 Sgr. taxirt,

3) das in der Mühlenstraße sub Nr. 118 belegene, Vol. III Pag. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 2167 Thlr. — Sgr. 6 Pf., sollen in termino den 8. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten und der Kaufmann August Sigismund Wilhelm Stichel zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Angermünde, den 23. September 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Storkow, den 13. Oct. 1848.

Das in der Gablower Ziegelei hiesigen Amtsbezirks belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Blatt 115 verzeichnete, zum Nachlasse des Schiffers Johann Friedrich Elias Paulick gehörige Büdnerhaus, auf 180 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll im Termine

den 14. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht zu Strasburg in der Uckermark, den 21. October 1848.

Die der Stellmacher-Wittwe Melis, gebornen Willfahrt gehörigen Grundstücke, als:

1) das Wohnhaus nebst Zubehör, Burgstraße Nr. 123 Tom. I Vol. V Nr. CCXCIX Fol. 473, taxirt 374 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf.,

2) der Garten vor dem Jüteritzschen Thor, an der Stadtmauer, Tom. I Vol. V Nr. CCCVIII Fol. 527, taxirt 91 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., sollen

am 30. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind die Taxen und Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehen, die Bedingungen aber sollen im Termine festgesetzt werden.

Carl Schulze in Cremmen

empfiehlt seine Niederlage der echten Kaiserl. Königl. privilegirten

Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., stärkere Sorten à 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. neuerdings um so mehr zur geneigten Beachtung, als die Goldberger'schen Ketten von vielen Seiten **als Schutz- und Präservativ-Mittel gegen die Cholera** angepriesen und empfohlen werden und sollten daher in keiner Familie hiesiger, von der Cholera so bedrohten Gegend dergleichen Ketten fehlen. Wohl zu bemerken ist es aber, daß diese Ketten **nicht als Heilmittel** bei Cholera-Anfällen Nutzen bringen, sondern daß sie nur dazu dienen, überhaupt vor Cholera-Anfällen zu **bewahren.** Vielfache Erfahrungen und Versuche, die mit den Goldberger'schen Ketten in Petersburg, Warschau, Riga, Lemberg, Bochnia, Berlin, Magdeburg, Frankfurt a. d. O., Stettin, Hamburg ꝛc. gemacht wurden, haben es gezeigt, daß Personen, die diese Ketten trugen, von der Cholera **verschont** blieben, während rings umher und in deren nächster Nachbarschaft diese fürchterliche Krankheit ein Opfer nach dem Andern forderte. Ich empfehle daher die Goldberger'schen Ketten sowohl als **Schutz- und Verwahrungs-Mittel gegen die Cholera** als auch überhaupt gegen **rheumatische, gichtische** und **nervöse** Uebel aller Art und bin im Stande **viele Hundert** attestirte Beweise über die günstigen Resultate, welche durch diese Ketten bereits erzielt worden, zu Jedermanns Einsicht vorzulegen. Jede echte Goldberger'sche Rheumatismus-Kette ist in einem Käschen wohl verpackt, das auf der Vorderseite die Firma „J. T. Goldberger" und auf der Rückseite den K. K. östreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt, worauf genau zu achten bitte, da diese Ketten vielfach nachgebildet und anderweitig angekündigt werden.

Carl Schulze in Cremmen.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. November 1848.

Steckbrief.

* Die nachstehend näher bezeichnete unverehel. Bertha Marie Therese Thiele aus Frankfurt a. d. O. ist des Betrugs dringend verdächtig und hat sich von hier heimlich entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 23. October 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement der unverehel. Thiele. Dieselbe ist 21 Jahre alt, evangelischer Religion, am 27. November 1827 geboren, 5 Fuß 2 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliches Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch, polnisch und etwas französisch.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der am 24. v. M. aus der Strafanstalt zu Spandau mittelst Reise-Route nach Lychen entlassene Maurergeselle Friedrich Wilhelm Rudolph Menzel, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist bis heute hier nicht eingetroffen, weshalb wir auf denselben aufmerksam machen.

Lychen, den 19. October 1848.

Der Magistrat.

Signalement des ꝛc. Menzel. Namen: Friedrich Wilhelm Rudolph, Stand: Maurergeselle, Geburts- und Wohnort: Lychen, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas aufgeworfen, Zähne: vorn vollständig, Bart: schwach, Kinn und Gesicht: oval, Statur: klein. Besondere Kennzeichen: Zwei Leberflecke im Gesicht rechts und links des Mundes.

Verlorner Reisepaß.

Dem nachstehend signalisirten Geschäftsführer Carl Ebruy, aus Berlin, ist sein von dem Magistrate zu Ermsleben am 26. Juli d. J. ausgestellter, auf ein Jahr gültiger, zur Reise nach Berlin und sonst nicht weiter visirter Paß angeblich am 29. Juli d. J. hier entwendet worden. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 25. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Ebruy. Familienname: Ebruy, Vorname: Carl, Geburtsort: Berlin, Aufenthaltsort: Meisdorf, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3½ Zoll, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelblond, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: Narbe über dem rechten Auge.

Verlorner Reisepaß.

* Der Arbeitsmann Johann Friedrich Barth, am 22. Juni 1829 hier geboren, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat den von uns am 14. Juni d. J. sub Nr. 24 erhaltenen Paß angeblich in Torgau verloren. Derselbe war ihm zur Reise nach Flensburg, wo er in das Militair treten wollte ausgestellt und ist, nachdem er nicht angenommen war, der Paß von uns am 20. Juli d. J. auf ein Jahr prolongirt worden.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, der qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß Barth heut ei-

nen neuen Paß nach Wollmirſtädt, um daſelbſt beim Bau der Eiſenbahn zu arbeiten, erhalten hat.

Brandenburg, den 17. October 1848.

Der Magiſtrat.

Gerichtliche Bekanntmachung.

* Mit Bezug auf unſere unter dem 28. September und 16. d. M. erlaſſene Steckbriefe, betreffend die Flucht des hier wegen verſuchten Raubmordes inhaftirten Gärtners Johann Friedrich Ernſt Hamann, bringen wir hierdurch zur anderweiten Kenntniß, daß am Abend des 24. September d. J. auf dem Gute Bietikow, bei Prenzlau, bei einem dortigen Wirthſchafts-Beamten nachbenannte Gegenſtände:

1) ein Landwehrpaß auf den Wehrreiter Friedrich Fiſcher zu Bietikow lautend,
2) ein feiner, ruſſiſch grüner Tuchüberrock mit ſchwarzem Camlott gefüttert,
3) ein brauner Tuchmantel mit roth carrirtem wollenen Zeuge gefüttert,
4) ein Paar einnäthige genarbte Schmierſtiefeln,
5) ein brauner wollener Shwal,
6) eine alte graue Tuchmütze,

und zwar nicht unwahrſcheinlich durch ꝛc. Hamann entwendet worden ſind, um ſowohl mittelſt des Landwehrpaſſes, als der geſtohlenen Kleidungsſtücke ſeine Flucht zu erleichtern.

Wir erſuchen alle verehrlichen Behörden, von dieſem Umſtande bei der Vigilirung auf den Inculpaten gefälligſt Notiz zu nehmen.

Neuſtadt-Eberswalde, den 26. October 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung

* In der Nacht vom 25. zum 26. October d. J. ſind dem Goldarbeiter Zech, aus Prenzlau, hierſelbſt von ſeinem Wagen nachſtehende, in einem verſchloſſenen, mit Eiſen beſchlagenen Koffer befindlichen Gegenſtände:

1) neun Stück ſilberne Kaffeelöffel mit Zech gezeichnet,
2) ſechs Stück Colliers,
3) einige 30 goldene Ringe,
4) fünf goldene Brochen,
5) ein goldener Broche,
6) ein goldener Broche,
7) achtzehn verſchiedene Tuchnadeln,
8) einige ſechszig vergoldete bunte und glatte Tuchnadeln,
9) fünfundſechszig Bernſteinketten, vier zweiſchnürige, eine dreiſchnürige und drei einſchnürige Ketten,
10) hundert Paar ſilberne und vergoldete Ohrringe,
11) drei Brochen mit Ohrringen zuſammengemacht mit blauen und rothen Steinen, Türkiſen und Granaten,
12) dreißig bis vierzig Paar goldene Ohrringe,
13) funfzig Paar verſchiedene ſilberne Ohrringe,
14) drei goldene Uhrketten, worunter eine mit einem Petſchaft verſehen,
15) ſiebenzig ſilberne Ringe, bunte und glatte,
16) einem guten braunen Ueberrock,

entwendet worden. Alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieſer Sachen Nachricht zu ertheilen im Stande ſind, werden aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gerichte ſchriftlich oder in termino

den 8. November 1848, Vormittags 11 Uhr,

anzuzeigen. Vor dem Ankaufe dieſer Sachen wird gewarnt. Angermünde, den 26. October 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht

Bekanntmachung.

* Vom 15. d. M. werden die auf der Jüterbogk-Rieſaer-Eiſenbahn eingerichteten Dampfwagenzüge zu Poſt-Transporten benutzt; in Folge deſſen ſind im Laufe der Poſten folgende Aenderungen eingetreten:

Vom 15. d. M. ab ſind aufgehoben:

1) die tägliche Perſonen-Poſt zwiſchen Herzberg und Großenhain,
2) die tägliche Perſonen-Poſt zwiſchen Luckau und Elſterwerda,
3) die wöchentliche dreimalige Fahr-Poſt zwiſchen Luckau und Finſterwalde über Drehna,
4) die wöchentliche viermalige Perſonen-Poſt zwiſchen Torgau und Liebenwerda über Belgern und Mühlberg,
5) die wöchentliche zweimalige Cariol-Poſt und " " viermalige Boten-Poſt zwiſchen Herzberg und Schlieben,
6) die tägliche Cariol-Poſt zwiſchen Vetſchau und Calau.

Neu errichtet ſind:

a) eine Poſt-Expedition in Uebigau, ¼ Meile von dem Bahnhofe der Jüterbogk-Rieſaer-Eiſenbahn zu Falkenberg entfernt,
b) eine Poſt-Expedition auf dem Bahnhofe zu Burxdorf, 1¼ Meile öſtlich von Liebenwerda.

Neu eingerichtet sind folgende Post-Course:

1) eine tägliche Cariol-Post zwischen Herzberg und Schlieben zum Anschluß in Herzberg an die ersten Züge zwischen Berlin und Dresden,
2) eine täglich zweimalige Personen-Post zwischen Liebenwerda und Burxdorf,
3) eine täglich zweimalige Cariol-Post zwischen Mühlberg und Burxdorf zum Anschluß in Burxdorf an sämmtliche Züge der Eisenbahn,
4) eine täglich viersitzige Personen-Post zwischen Luckau und Liebenwerda über Sonnenwalde, Kirchhain und Dobrilugk zum Anschluß in Liebenwerda an die erste Post nach und an die zweite Post von Burxdorf,

aus Luckau 1 Uhr früh, in Liebenwerda 8 Uhr früh,
aus Liebenwerda 8 Uhr Abends, in Luckau 3 Uhr früh,

5) eine tägliche Personen-Post zwischen Finsterwalde und Cottbus über Calau und Vetschau,

in Finsterwalde 1 Uhr früh, in Cottbus 7½ Uhr früh,
aus Cottbus 8 Uhr Abends, in Finsterwalde 2 Uhr 30 Minuten früh,
zum Anschluß in Finsterwalde an die Post nach und von Dobrilugk,
zum Anschluß in Cottbus an die Post nach und von Guben,

6) eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Liebenwerda und Elsterwerda,
aus Elsterwerda 6½ Uhr früh, in Liebenwerda 7 Uhr 50 Minuten früh,
aus Liebenwerda 1 Uhr 40 Minuten früh, in Elsterwerda 3 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
zum Anschluß in Liebenwerda an die erste Post nach und von Burxdorf,
zum Anschluß in Elsterwerda an die erste Cariol-Post nach und von Mückenberg,

7) eine tägliche viersitzige Personen-Post zwischen Torgau und Mühlberg über Bilgern,

aus Torgau 4½ Uhr früh, in Mühlberg 8 Uhr früh,
aus Mühlberg 1½ Uhr Nachmittags, in Torgau 5 Uhr Abends,
zum Anschluß in Mühlberg an die erste Cariol-Post nach und von Burxdorf,

8) eine wöchentlich dreimalige Boten-Post zwischen Luckau und Drehna,

aus Luckau Montag, Mittwoch, Freitag 6 Uhr früh,
aus Drehna an denselben Tagen 4 Uhr Nachmittags,
zum Anschluß in Luckau an die Post nach und von Berlin p. Golßen.

Verändert ist der Gang folgender Posten:

1) die Personen-Post zwischen Luckau und Jüterbogk über Dahme
geht aus Jüterbogk 5 Uhr Abends, in Luckau 11 Uhr 56 Minuten Nachts,
aus Luckau 5½ Uhr früh, in Jüterbogk 12 Uhr 10 Minuten Mittags,
zum Anschluß in Jüterbogk an den ersten Zug von Cöthen nach Berlin und an die zweiten Züge von Cöthen und Berlin, in Luckau an die Personen-Post aus Berlin p. Golßen,
2) die Personen-Posten zwischen Holzdorf nnd Prettin über Annaburg,
Holzdorf und Jessen über Schwine;
aus Holzdorf 1 Uhr Mittags,
aus Jessen 8 Uhr früh,
aus Holzdorf 12 Uhr Mittags,
aus Prettin 6 Uhr 45 Minuten früh,
zum Anschluß in Holzdorf an die ersten Züge nach und von Berlin und Dresden,
3) die Personen-Post zwischen Torgau und Herzberg,
zum Anschluß in Herzberg an den ersten Zug nach und an den letzten Zug von Berlin,
4) die Personen-Post zwischen Dobrilugk und Finsterwalde;
aus Dobrilugk um 10 Uhr 25 Minuten Abends, in Finsterwalde um 3 Uhr früh, } Beförderungszeit 2 Stunden,
zum Anschluß in Dobrilugk an die Post nach und von Liebenwerda, in Finsterwerda an die Post nach und von Cottbus,
5) die Cariol-Post zwischen Mückenberg und Elsterwerda;
aus Elsterwerda 3 Uhr 45 Minuten Nachm. in Mückenberg 3 Uhr früh,
zum Anschluß in Elsterwerdg an die Post nach und von Liebenwerda. Die Post-Expedition in Uebigau ist mit den ersten Dampfwagen-Zügen der Jüterbogk-Riesaer Eisenbahn durch eine Boten-Post nach und von Falkenberg in Verbindung gesetzt.

Das Personen-Geld beträgt bei der Personen-Post 5 Sgr. bei der Cariol-Post 4 Sgr. } Person und Meile.

Luckau, den 20. October 1848.

Der Post-Inspector Schröder.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt auf dem Grundstücke, Mühlenstraße Nr. 60, ein Mahlwerk mit excentrischen Mühlenanlagen und durch die daselbst bereits

vorhandene Dampfmaschine in Betrieb setzen zu lassen.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 28. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Schalling beabsichtigt auf dem Grundstücke, Brüderstraße Nr. 12, einen Dampfkessel nebst Dampfmaschine von circa drei Pferdekraft aufzustellen.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 6. Mai 1838 und der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden diejenigen, welche durch die gedachte Anlage sich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden. Berlin, den 21. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse

am Freitag den 10. November 1848,

Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung bei Werftpfuhl, auf der Straße von Berlin nach Stettin, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausbieten.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 500 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebestelle nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns, von heute an, während der Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt-Eberswalde, den 28. October 1848.

Königl. Preuß. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird, da der am 5. d. M. abgehaltene Termin keine annehmbaren Gebote ergeben hat, das unterzeichnete Hauptamt im Locale des Steueramtes Belzig

am 13. November 1848, Nachmittags 3 Uhr,

den Transport des, der Salzfactorei zu Belzig nöthigen Salzes von hier nach dort auf das Kalenderjahr 1849 an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages, verdingen.

Nur ansässige Fuhrwerksbesitzer, welche vor dem Termine 25 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei der Steueramts-Casse zu Belzig deponirt haben, werden zur Abgabe von Geboten zugelassen werden.

Die Contractsbedingungen sind von heute ab in unserer Registratur und bei dem Steueramte Belzig zur Einsicht offen gelegt worden.

Brandenburg, den 24. October 1848.

Königliches Haupt-Steueramt.

Holzverkauf.

* Aus den Schlägen pro 1849 des hiesigen Forstreviers sollen circa 1500 Stück Kiefern extrastarke, starke und Mittelbaukölzer verkauft werden. Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf

den 27. November 1848, Nachmittags 2 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer anberaumt, welches ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Hölzer die Förster Eisentraut zu Moosfier, Schuster zu Dennewitz und Blumenberg zu Jägerhorst auf Verlangen vorzeigen werden. Die Verkaufsbedingungen können hier zu jeder Zeit eingesehen werden, und wird von denselben nur erwähnt, daß der Meistbietende den vierten Theil seines Gebots im Termin zu deponiren hat.

Linichen bei Tempelburg in Pommern, den 22. October 1848.

Der Königl. Oberförster Jeckel.

Bekanntmachung.

Es sollen Mittwoch den 15. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Forsthause hierselbst 20 Stück eichene Nutzenden verschiedener Länge und Stärke, darunter Schiffsbauholz, Schlittenbäume, Fleisch- und Ambos-Klötze ꝛc., sowie ½ Klafter eichenes und ¼ Klafter kiefernes 3füßiges Nutzholz, im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Das Holz kann täglich in Ansicht genommen werden und die näheren Bedingungen sind im Termine selbst einzusehen.

Ferch, den 30. October 1848.

Der Förster Co. Meix.

Bekanntmachung.

Das Königliche Kammergericht hat aus der Kaufgeldermasse des Vorwerks Zerpenschleuse das Liedlohn:

des Gärtners Heinicke mit 3 Thlr Sgr. Pf.
der Wirthschaft. Detsch " 26 " 7 6
des Knechts Burwich " 10 " " "

zu unserer Deposital-Casse eingezahlt; der Aufenthalt dieser Personen ist unbekannt, dieselben werden daher hiermit öffentlich aufgefordert, vorgedachte Summen binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls deren Ablieferung zur Justiz-Officianten-Wittween-Casse erfolgt.

Liebenwalde, den 14. October 1848.

Das Erbpachtsgericht Zerpenschleuse.

Die Ausfertigung des Contractes vom 15. Januar 1833 mit Hypothekenschein vom 2. October 1833 über 100 Thlr., rückständige Kaufgelder eingetragen nebst fünf Prozent Zinsen und Kosten für den Barbier Gottfried Schmidt zu Fredersdorff, auf das zu Belzig gelegene den Leinwebermeister Franz'schen Erben gehörig gewesene und dem Scharrwerker Hanitzsch, im Wege der nothwendigen Subhastation zugeschlagene Budenhaus, Vol. 7 Nr. 307 Pag. 97 des Hypothekenbuchs über Belzig am 2. October 1833 ist angeblich nicht aufzufinden.

Es werden daher auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1838 alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die 63 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. betragende auf jene 100 Thlr. ertheilte Specialmasse zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion auf

den 31. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle vorgeladen.

Belzig, den 27. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 10. October 1848.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Carl Kunz gehörige, hierselbst in der Töpferstraße Nr. 2 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1101 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 2. October 1848.

Die Besitzung des Büdners Gottfried Radbatz zu Senftenhütte, bestehend aus nachbenanten Realitäten:

1) einer Büdnerstelle Nr. 8 des Hypothekenbuchs von Senftenhütte, taxirt auf 765 Thlr nebst dazu gehörigen 12 Morgen Erbpachtsland, welches zu 5 Procent veranschlagt, auf 231 Thlr. und zu 4 Procent auf 333 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist,
2) einem Antheile an den sub Nr. 49 des Hypothekenbuchs von Senftenhütte verzeichneten 8 Morgen Erbpachtlandes, von welchem sich ein besonderer Werth nicht herausgestellt hat,
3) einer Fläche Landes von 5 Morgen, in der Feldmark Großziethen sub Nr. 74 des Hypothekenbuchs dieses Dorfes verzeichnet und auf 134 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 14. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können im IIten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neustadt-Eberswalde den 14. October 1848.

Das den Erben des Kossäthen Michael Hann gehörige Kossäthengut zu Brodowin, im Angermünder Kreise, welches auf 124 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. geschätzt ist und dessen Gebäude abgebrannt sind, soll der Theilung wegen

am 26. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 14. October 1848.

Das zu Beyersdorf belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes unter Nr. 1 verzeichnete Lehnschulzengut des früheren Oekonomie-Inspectors

Ernst Heinrich Julius Böhm, abgeschätzt auf 4199 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Ilten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Salbernschis Amtsgericht zu Wilsnack, den 16. October 1848.

Das von den Geschwistern Röhl zu Legde besessene, im Hypothekenbuche des Gerichts unter Nr. 44 auf den Namen ihres Vaters, Kossäthen Johann Friedrich Röhl, eingetragene Kossäthengut zu Legde, soll

am 2. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Wilsnack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts zu erfahren.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Fürstenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 105 Pag. 1021 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Ferdinand Fischer gehörige Budenstelle, in welcher ein Material-Waarengeschäft betrieben wurde, abgeschätzt auf 2318 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. Februar 1849, Vormittags 12 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Fürstenwerder subhastirt werden.

Prenzlau, den 16. October 1848.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht der Herrschaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrschaft Putlitz, am 20. Oct. 1848.

Die in Buckow bei Putlitz belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfs Vol. I Nr. 51 verzeichnete Besitzung des Eigenthümers Christian Wieglow, abgeschätzt auf 650 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkauf eines Mühlengrundstücks.

Ich beabsichtige, mein ¼ Meile von der Stadt Spandau an der Hamburger Chaussee belegenes Mühlengrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Garten und einer Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und einem Cylinder, aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Sowohl das Haus als auch die Mühle befinden sich in gutem baulichen Zustande. — Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst bei mir melden.

Closterfelde, den 27. October 1848.

Der Mühlenmeister Ehling.

Auction.

Es sollen am Montag den 13. November d. J., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Fischers Bielitz hierselbst, die zu dem Nachlasse des verstorbenen Invaliden Krohß gehörige Gegenstände, bestehend in: Silber, Messing, Kupfer, Blech, Betten, Leinenzeug und Wäsche, Hausgeräth, Manns- und Frauenkleidungsstücke, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Zehdenick, den 30. October 1848.

Busse, gerichtlicher Auctions-Commissarius.

☞ Eine ganz neue Feuerspritze mittler Größe, deren Kraft außerordentlich und nicht mehr als zwei Menschen zum Druck erfordert, soll billig verkauft werden. Es eignet sich dieselbe für ein kleines Dorf oder Amt, kann mit Pferden oder auch durch Menschen zur Brandstätte schnell geschafft werden. Näheres in Potsdam, Brandenburger Straße Nr. 48 beim Kaufmann Dippold, woselbst diese Spritze zur Ansicht steht. ☜

☞ **Beachtenswerth!** ☜

Ein auswärtiges Geschäftshaus wünscht zur Besorgung seiner Geschäfte Agenten zu engagiren, die solide und ausgedehnte Bekanntschaften haben, **dagegen auch einen lohnenden Nutzen erhalten würden.**

Frankirte schriftliche Anerbietungen wolle man an die Redaction d. Bl. gelangen lassen mit der Aufschrift

„**N. C.** zur Weiterbeförderung."

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3050. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. December 1824.

№ 3051. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin.

№ 3052. Privilegium wegen Emission von 800,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. October 1848.

Das diesjährige 49ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3053. Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Das diesjährige 50ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3054. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1848, wegen Unterordnung des statistischen Büreaus unter das Ministerium des Innern.

№ 3055. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

№ 3056. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. November 1848.

№ 213. Die polizeiliche Controlle des schleichhändlerischen Verkehrs an den Landesgrenzen. I. IV. 2040. October.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 19. September 1843 (Amtsblatt Seite 265) nach einem damaligen Ministerial-Beschlusse für die, an Mecklenburg grenzenden landräthlichen Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks angeordnete Einführung des, zur Verstärkung des Grenzschutzes gegen den schleichhändlerischen Verkehr ergangenen Regulativs vom 12. Januar 1839, die Paßpflichtigkeit verdächtiger Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, soll nach einem weiteren Erlasse der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. October d. J. bei den jetzt veränderten Verwaltungs-Grundsätzen aufgehoben, und das bisher zur Anwendung gekommene Regulativ vom 12. Januar 1839 überhaupt außer Geltung gesetzt werden. Wir bringen diese anderweite Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern die landräthlichen Behörden, Haupt-Zoll-Aemter, städtischen und ländlichen Polizei-Obrigkeiten in den gedachten Grenzkreisen auf, den ihnen nach obiger Bekanntmachung übertragenen gemeinsamen Vollzugsbetrieb des besagten Regulativs sofort aufhören zu lassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 37. Die Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten.

Sämmtliche Untergerichte des Departements des Kammergerichts werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. August 1840 (Amtsblatt Seite 270) angewiesen, die bei Untersuchungen über die Entstehungsart von Feuersbrünsten aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen in Zukunft von den polizeilichen zu trennen und darüber besondere Acten anzulegen.

Berlin, den 21. October 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Hermann Sentrup ist in gleicher Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Magdeburg versetzt worden.

Der Compagnie-Chirurgus im Königl. Garde-Jäger-Bataillon Friedrich Andreas Ferdinand Pollack hierselbst ist als ausübender Wundarzt erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Hesse ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Adolph Julius Goetze aus Wriezen,
August Wilhelm Bernhard Hertel aus Ketzür,
Friedrich Ferdinand Julius Kantzow aus Prenzlau,
Johann Herrmann Eduard Klaeber aus Bocho,
Ernst Carl Wilhelm Koch aus Wugarten,
Carl Heinrich Maywald aus Cottbus,
Wilhelm Theodor Hugo Mettke aus Crossen,
Rudolph Alexander Ottomar Pusch aus Berlin,
Carl Louis Tils aus Kohlow und
Wilhelm Gottlieb August Walter aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Finkel, aus Waltersdorf, im Teltowschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Dem im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Kammergerichts-Assessor Niedlich in Luckenwalde ist durch das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt, und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Thiele zu Lühnsdorf, im Zauch-Belzigschen Kreise, ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 3ten Bezirks dieses Kreises gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Theil der von Rathenow über Bamme führenden Straße nach Brandenburg, vom Berliner Thor zu Rathenow bis hinter Neufriedrichsdorf, wegen der in Ausführung begriffenen Chaussirung desselben bis auf Weiteres für Reiter und Fuhrwerk gesperrt ist, und daß Reisende, während der Sperre, die an den geeigneten Punkten durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Wege zu nehmen haben.

Potsdam, den 31. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem, bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Hausdiener Barutta hierselbst, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 30. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem 17 Jahre alten Buchhändler-Lehrling Theodor Thiele, einem Sohne des hiesigen Schornsteinfegermeisters Thiele, ist für die am 14. Juli d. J. bewirkte Rettung eines dreizehnjährigen Mädchens vom Tode des Ertrinkens in der Spree, die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 25. October 1848.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Locto, in der Superintendantur Belzig, hat zur Beschaffung einer neuen Orgel in der dortigen Kirche die Summe von 270 Thlrn. aus eigenen Mitteln, theils durch Verkauf von, der Gemeinde zugehörigem Holze, theils durch besondere Geldbeiträge, an welchen sich auch jeder Häusler betheiligt hat, freiwillig aufgebracht und dadurch ihr Gotteshaus nicht bloß verschönert, sondern auch zur Förderung der kirchlichen Andacht wesentlich beigetragen. Diese Handlungsweise der Gemeinde Locto verdient um so mehr belobende Anerkennung, als solche vor wenigen Jahren durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesucht wurde, bei welcher, bis auf wenige Familien, sämmtliche Uebrigen Haus und Habe verloren. Es muß auch bei dieser Gelegenheit der Kunst und Geschicklichkeit, so wie der hierbei bewiesenen uneigennützigen Gesinnung des Orgelbaumeisters Bär aus Niemegk gedacht werden.

Die Ehefrau des Hüfners und Gerichtsschöppen Gottlieb Haseloff, zu Deutsch-Bork, Superintendentur Treuenbrietzen, hat der Kirche daselbst einen Tauftisch mit faltiger Bedeckung von schwarzem feinem Tuche und mit weißen Frangen zwei Mal besetzt, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 45sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. November 1848.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Arbeitsbursche Friedrich Gustav Fraentzel, aus Schmiedeberg bei Wittenberg gebürtig, wegen dritten, zugleich unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zu 18 Monaten, resp. drei Wochen Strafarbeit nebst Erwerbs- und Besserungs-Detention rechtskräftig verurtheilt, ist am 25. März d. J. wegen Wassersucht zur Charité befördert und aus derselben in der Nacht vom 1. zum 2. Juli d. J. entwichen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 30. October 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Fünfte Abtheilung.

Signalement des Fraentzel. Derselbe ist 18 Jahre alt, evangelischer Religion, in Schmiedeberg bei Wittenberg geboren, 5 Fuß 3 Zoll 6 Strich groß, hat dunkle Haare, braune Augen, dunkle Augenbrauen, proportionirtes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbe Gesichtsfarbe, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, ist hagerer Gestalt, spricht die deutsche Sprache und ist auf dem linken Auge erblindet und leidet in Folge Hornhautflecks am Sehvermögen auf dem rechten Auge.

Die Kleidungsstücke können nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Die nachstehend näher bezeichnete unverehelichte Wilhelmine Schubel, aus Grünow, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2 November 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement der Schubel. Dieselbe ist 31 Jahre alt, evangelischer Religion, in Grünow bei Prenzlau geboren, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, blaugraue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, gedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, ist untersetzter Gestalt und hat keine besondere Kennzeichen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 28. October ist der blödsinnige Carl Ziegler seinem Bruder, dem Kossäthen Wilhelm Ziegler aus Fliet, bei Gelegenheit der Anwesenheit in Angermünde entlaufen. Alle verehrlichen Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Ziegler, dessen Signalement nachstehend bemerkt ist, gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mit einem Begleiter versehen, hierher transportiren zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden sofort erstattet werden.

Suckow b. Greifenberg i. d. Ukm., den 30. Oct 1848.

Die Polizei-Obrigkeit über Fliet.

Signalement des blödsinnigen Carl Ziegler. Alter: 50 Jahre, Aufenthaltsort: Fliet, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarz, Augen: blau, Nase: kurz und dick, Mund: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: eine in die Augen fallende Narbe am linken Fuß, von einem Beinbruche herrührend.

Bekleidung: ein blauer Tuchrock mit weiß wollenem Unterfutter und runden Metallknöpfen, ein paar schwarzlederne Hosen, eine blaue Tuchweste mit runden Metallknöpfen, ein blau kattunes Halstuch mit gelben Streifen, eine braune Tuchmütze mit Pelz verbrämt, ein paar wollene Faustshandschuhe, ein weißleinenes Hemde, ein paar zweinäthige lange Stiefeln.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns unterm 19. September d. J. hinter den Schiffer Tietz, aus Friedrichsberg bei Landsberg an der Warthe, erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Tietz erledigt.

Joachimsthal, den 31. October 1848.

Königl. Schulamtsgericht zu Neuendorf.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* In der Nacht zum 26. d. M. ist einem hiesigen Goldarbeiter in Angermünde sein Marktkasten mit den unten verzeichneten Sachen entwendet worden. Es wird ersucht, auf dieselben zu vigiliren und falls Jemand mit ihnen betroffen wird, denselben festzunehmen und uns davon zu benachrichtigen. Der Bestohlene hat demjenigen eine Belohnung von 50 Thalern ausgesetzt, welcher ihm zur Wiedererlangung seines Eigenthums verhilft.

Prenzlau, den 27. October 1848.

Der Magistrat.

Verzeichniß.

a) Goldsachen:

Ein Collier, eine Broche und ein Paar Ohrringe mit blauen Steinen.
Ein Collier, eine Broche und ein Paar Ohrringe mit ächten Perlen und Granaten.
Ein Armband mit Türkisen und ein emaillirtes.
Eine lange Panzerkette mit emaillirtem Schieber.
Drei kurze do. mit Petschaftchen und Schlüsseln, wovon die eine emaillirt ist.
14 Paar Ohrringe mit Bommeln, welche mit Türkisen, Perlen und Granaten besetzt sind.
16 Paar dergl. mit Bernstein- und anderen verschiedenen Bommeln.
30 bis 40 Stück verschiedene Ringe.
Drei verschiedene Colliers.
Acht Brochen mit Türkisen und Granaten, wobei eine emaillirte.
Acht Uhrschlüsseln.
Zehn Sprengringe.
Acht Medaillons, 4 davon emaillirt.
Ein Dutzend verschiedene Tuchnadeln.
Ein emaillirter Uhrhaken.

b) Silbersachen:

9 Kaffeelöffel, 5½ Loth schwer, „Zech" gestempelt.
2 Uhrketten, eine mit Petschaft und Schlüssel.
2 Colliers.
2 dergl., vergoldet.
50 bis 60 Paar Ohrringe mit Schleifen, mehrere darunter mit Bernstein-Bommeln.
30 bis 40 Paar dergl. vergoldet, darunter auch mehrere runde mit Bernsteinbommeln.
Eine Kinderklapper.
Drei Cigarrenspitzen.
60 bis 70 bunte und glatte Fingerringe.
60 — 70 dergleichen vergoldet.
Zwei Armketten.
Eine Patentbleifeder.
15 Stück Fingerhüte.
Ein Uhrschlüssel.

c) Bernstein-Sachen:

Zwei Bernsteinringe.
4 zweischnürige Bernsteinschnüre.
3 einschnürige do.
1 dreischnüriges Bernsteinschnur.

d) Andere Gegenstände:

Ein guter brauner Oberrock mit schwarzem Futter.
Eine rothe Bettdecke.
Ein altes rothseidenes Taschentuch.
Drei Steppdecken (2 hellgrün, 1 hellblau).
Zwei Glaskasten 2½ Fuß lang und 1½ Fuß breit.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam soll das dem Königlichen Fiscus gehörige Grundstück zu Perleberg, auf welchem das ehemalige Mühlenwaage-Gebäude gestanden hat, von neuem zum Verkauf ausgeboten werden, zu welchem Behuf ein Bietungs-Termin auf den

13. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

in dem Dienstgelasse des Steueramts zu Perleberg angesetzt wird.

Nur dispositionsfähige Personen werden zum Bieten zugelassen werden. Die Kaufbedingungen

sind sowohl bei uns, als auch bei dem Steueramt zu Perleberg während der Dienststunden einzusehen.

Warnow, den 16. October 1848.

Königl. Haupt-Zollamt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Mai 1848.

Das dem Schlächtermeister Johann Gottfried Christian Hüncher gehörige, hierselbst in der Linienstraße Nr. 109 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 12 Nr. 880 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 13,392 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das der Ehefrau des Rittergutsbesitzers Müller, Auguste geborne von Forcade gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2029 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 23,103 Thlr. 29 Sgr., soll am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Rittergutsbesitzer David Seligsohn und Hirsch Falk werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Kunstgießer Johann Ferdinand Bölicke gehörige, hierselbst in der Matthäikirchstraße früher Nr. 8 jetzt Nr. 11 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 31 Nr. 2033 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,513 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. Juni 1848.

Das dem Kaufmann Gottlob Julius Alexander Kampfenkel gehörige, hierselbst in der Bernburger Straße Nr. 30 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 28 Nr. 1815 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,790 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., soll

am 22. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Juni 1848.

Das dem Maurerstückmeister Friedrich Wilhelm Kamann gehörige, hierselbst in der Puttkammerstraße Nr. 18 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 26 Nr. 1819 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,478 Thlr. 10 Sgr., soll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Heinrich Gottlieb Knoll gehörige, hierselbst in der Linksstraße Nr. 24 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2018 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,074 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. Juli 1848.

Das dem Buchbinder Carl August Tornow gehörige, in der Mehner-Straße Nr. 5 belegene, und im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 35 Nr. 2202 c Pag. 49 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,811 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., soll

am 20. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1848.

Die dem Gastwirth Carl Friedrich August Borchardt gehörigen, hierselbst in der Gartenstraße Nr. 14 und 15 belegenen und im Hyp[illegible]enbuche

von den Umgebungen Berlins Vol. 7 Nr. 495 verzeichneten Grundstücke nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 3636 Thlr. 17 Sgr. 10½ Pf., sollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das dem Raths-Maurermeister Johann Ferdinand Müller zugehörige, in der Louisenstraße Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 159 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,231 Thlr. 25 Sgr. 10½ Pf., soll

am 16. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1848.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Naatz zugehörige, in der Carlsstraße Nr. 20 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 4 Nr. 107 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,352 Thlr. 28 Sgr. 7½ Pf., soll

am 18. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Rechnungsräthin Krüger, Wilhelmine Henriette geborne Nonthaler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Haberkorn gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2073 verzeichnete, vor dem Potsdamer Thore an der Grabenstraße belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,980 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., soll

am 17. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. September 1848.

Das dem Kaufmann Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt zugehörige, in der Großen Frankfurter Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 26 Nr. 1869 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,333 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., soll

am 20. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Oberamtmann Friedrich Schmidt, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. October 1848.

Das dem Gastwirth Carl Adolph Friedrich Liesen gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chausseestraße Nr. 39 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 8 Nr. 568 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 18,746 Thlr. 2 Sgr., soll

am 16. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1848.

Das hierselbst in der Schönhauser Allee Nr. 27 belegene, auf den Namen der verehelichten Kaufmann Schultz im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., soll

am 18. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger,

1) der Rentier August Leonhard von Kalkreuth, modo dessen Erben,
2) der Lehrer Wilhelm August Adolph Giese,

sowie die unbekannten Real-Prätendenten, letztere bei Vermeidung der Präclusion, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1848.

Das dem Gastwirth Christoph Hermann Bauer gehörige, hier in der Spandauer Straße Nr. 73 belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 417 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,858 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 19. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,
an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmeiſter Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwiſchen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundſtücken verzeichnete Grundſtück, mit den darauf befindlichen Dampfmaſchinen und Inventarium, abgeſchätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 23. Auguſt 1848.

Das dem Saffianfabrikanten Friedrich Wilhelm Mitan gehörige, auf dem Geſundbrunnen in der Colonieſtraße Nr. 32 belegene, Vol. VII Nr. 434 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundſtück, abgeſchätzt auf 506 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 13. December 1848, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die Weideparcelle auf der Mäſche, welche dem hierſelbſt belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 243 Nr. 175 verzeichneten Wohnhauſe bei der Separation an Stelle der Weidegerechtigkeit zugetheilt, dem Bäckermeiſter **Wenzel** laut Contracts vom 9. Juli 1846 verkauft, von dem Hauptgrundſtück noch nicht abgeſchrieben, und gerichtlich auf 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeſchätzt iſt, ſoll in nothwendiger Subhaſtation Schulden halber in dem an hieſiger Gerichtsſtelle auf

den 21. December 1848, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor **Gericke** angeſetzten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind werktäglich in der Regiſtratur einzuſehen. Zugleich werden alle Realprätendenten, deren Forderungen bei der Weideparcelle noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ſind, aufgefordert, dieſelben in dem anberaumten Termine anzumelden, unter der Warnung, daß ſie mit ihren Anſprüchen auf das Grundſtück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Neu-Ruppin, den 16. Juli 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinſchen Kreiſes belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeiſter Samuel Friedrich **Suter** gehörige Waſſermahl- und Schneidemühle nebſt der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wieſen und dem Garten, abgeſchätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsſtube zu Walsleben ſubhaſtirt werden.

Wuſterhauſen an der Doſſe, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinſchen Gerichte über Walsleben.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 17. Auguſt 1848.

Das dem abweſenden Schlächtermeiſter Carl **Krohn** gehörige, hierſelbſt auf der Neuſtadt unter Nr. 753 belegene und in unſerm Hypothekenbuche Vol. X Nr. 753 verzeichnete Wohnhaus nebſt Pertinenzien, abgeſchätzt auf 1354 Thlr. — Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer des Grundſtücks Schlächtermeiſter Carl **Krohn** zu obigem Termine hierdurch mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Nadler **Kleinſchen** Erben gehörigen, im Hypothekenbuche von Oderberg Vol IV Nr. 185 verzeichneten Grundſtücke und Gerechtigkeiten:

1) ein Wohnhaus nebſt Stallung und Hofraum im Kiezer Bezirk Nr. 40,
2) eine Weideberechtigung auf der Oderberger gemeinen Stadtweide u. in der Königl. Lieper Forſt,
3) eine Berechtigung auf 3 Klafter Deputatholz,

zuſammen abgeſchätzt auf 395 Thlr. 4 Sgr. 10½ Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen

am 14. December 1848, Vormittags 9 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Oderberg, den 23. August 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 24. September 1848.

Die von Driebergschen Gerichte zu Protzen.

Das dem Arbeitsmann Johann Siebmann gehörige, im Dorfe Protzen belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 38 verzeichnete, und auf 275 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus, soll in termino

den 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Protzen subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Bollensdorf bei Dahme, den 8 September 1848.

Die zu Bollensdorf belegene Bockwindmühle nebst Häuslernahrung des Müllermeisters Gottlieb Stolzenhayn, abgeschätzt resp. auf 860 Thlr. und 850 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., laut der bei dem Justitiar zu Dahme einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Bollensdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Gerichts-Commission zu Beelitz, den 25. September 1848.

Folgende, der jetzt verehelichten Tischlermeister Kaplick, früheren Wittwe Kahnert, Friederike, gebornen Sternberg gehörigen, im Dorfe Wittbrietzen belegenen Grundstücke

a) das halbe Büdnerhaus mit Hof, Stall und Garten rechter Hand, im Hypothekenbuche Vol. XIII Fol. 69 Nr. 41b verzeichnet, geschätzt auf 221 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.,

b) das halbe Büdnerhaus im Hypothekenbuche Vol. XV Fol. 17 Nr. 63b eingetragen, gewürdigt auf 727 Thlr. 15 Sgr.,

sollen am 18. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in der Registratur einzusehen.

Nothwendige Subhastation.

Kgl. Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 3. Oct. 1848.

Die zu Erbpachtsrechten von der Emilie Ritter besessene holländische Windmühle nebst Wohnhaus bei Groß-Marzehns, Band 2 Nr. 26 Blatt 13 des Hypothekenbuchs über Groß-Marzehns unter Capitalisirung des Canons zu 5 Procent abgeschätzt auf 1937 Thlr. 10 Sgr., soll

am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuß. Hausfideicommiß-Herrschafts-Gericht zu Rheinsberg, den 6. October 1848.

Die den sechs ehelichen Kindern der verstorbenen verehelichten Bauer Müller, Maria Dorothee Sophie, geborne Gain, zu Rheinsberg-Glienicke gehörige Hälfte der auf hiesiger Feldmark belegene, im Hypothekenbuche Vol. X Fol. 6 eingetragenen Wördelandswiese Nr. 23, abgeschätzt auf 287 Thlr. 15 Sgr., soll

am 14. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe des Grundstücks, so wie der neueste Hypothekenschein können werktäglich in der Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden hierdurch alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Zossen, den 17. October 1848.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernst Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich gewürdigte Wassermühlenbesitzung soll in dem anderweitig auf

den 16. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termin Schulden halber nothwendig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 27. October 1848.

Das zum Nachlasse der Hanne Caroline Wilhelmine Schröder, Ehefrau des Schiffers Ludwig

Templiner gehörige, von dem Koſſäthenhofe Storkow Nr. 33 abgezweigte, aus Wohnhaus und Stall, 20 □ Ruthen Garten und 174 □ Ruthen Wörde beſtehend, auf

250 Thlr.

Zweihundert funfzig Thaler abgeſchätzte Büdnergrundſtück, von welchem ein eignes Hypothekenbuch noch nicht exiſtirt, ſoll im Termine

den 14. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr Erbtheilungshalber, öffentlich an hieſiger Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Die Taxe und die Grundakten ſind in unſerm Büreau II. einzuſehen.

Die etwanigen unbekannten Realprätendenten werden hierzu gleichfalls vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Das Patrimonialgericht über Britz, den 28. October 1848.

Die zur erbſchaftlichen Liquidations-Prozeßmaſſe des, zu Britz verſtorbenen Büdners Johann Friedrich Carl **Bethge** gehörige ideelle Hälfte des im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 41 Fol. 204 verzeichneten Erbpachtsgrundſtücks, welches aus einem Wohngebäude und aus 20 Morgen 70 □ Ruthen Ackerland beſteht, ſoll in termino

den 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsſtelle zu Britz reſubhaſtirt werden.

Der Reinertrag des ganzen Grundſtücks von 124 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. gewährt zu 5 Procent einen Taxwerth von 2492 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. und zu 4 Procent einen Taxwerth von 3115 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.; das Gebäude iſt auf 170 Thlr. gewürdigt.

Auf dem ganzen Grundſtück haftet ein jährlicher Erbpachts-Canon von 81 Thlr. 5 Sgr., welcher zu 4 Procent gerechnet ein Capital von 2029 Thlr. 5 Sgr. darſtellt mit ſolidariſcher Verbindlichkeit der Beſitzer auf der zu reſubhaſtirenden ideellen Hälfte, außerdem zwei lebenslängliche Altentheile.

Die Taxe nebſt Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur zu Berlin täglich eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf

zur Auflöſung der Gemeinſchaft.

Die Gerichte zu Holbſeelen.

Der zum Nachlaſſe des Joachim Chriſtian **Kuſel** gehörige, auf deſſen Wittwe und beide Kinder vererbte, in dem Dorfe Deibow belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 176 eingetragene Halbhüfnerhof, abgeſchätzt zu 2061 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

den 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Holdſeelen ſubhaſtirt werden. Lenzen, den 30. October 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Das Gericht zu Pinnow.

Das zum Nachlaſſe des Schneiders Friedrich Lenz gehörige, zu Pinnow belegene und im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 120 eingetragene Haus mit Zubehör, abgeſchätzt zu 241 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe, ſoll

den 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsſtube zu Pinnow ſubhaſtirt werden.

Lenzen, den 30. October 1848.

Der auf den 2. Januar 1849 zum öffentlich meiſtbietenden Verkauf des den Geſchwiſtern Röhl zu Legde gehörigen Koſſäthenhofs Nr. 44 anberaumte Termin iſt wieder aufgehoben.

Wilsnack, den 31. October 1843.

Das Amtsgericht.

Guts-Verkauf.

Ein im Ruppiner Kreiſe belegenes Gut von 500 Morgen, worunter nahe an 40 Morgen Wieſen Iſter Claſſe, 60 Morgen gut beſtandene Forſt und 14 Morgen Seen, ſoll für den Preis von 12,500 Thlr. verkauft werden. Die Ackerfläche von circa 400 Morgen enthält faſt durchweg kleefähigen Boden, welcher im beſten Cultur-Zuſtande ſich befindet. Kaufliebhaber belieben ſich zu wenden an **W. E. Seibel in Zehdenick.**

☞ Einige Candidaten der Theologie und Philologie, ſo wie Schulamts-Candidaten, ☜ welche im Beſitze vorzüglicher Atteſte über ihre bisherige Wirkſamkeit ſind und von denen mehrere auch Clavier-Unterricht ertheilen, wünſchen Hauslehrerſtellen anzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt **W. E. Seibel in Zehdenick.**

☞ **Ein Revierjäger** ☜ kann ſogleich vortheilhaft placirt werden durch

W. E. Seibel in Zehdenick.

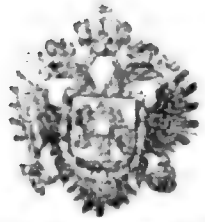

Als ein höchst wichtiges Präservativ und Schutzmittel gegen die Cholera können die Kaiserl. Königl. privilegirten

Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten

gewissenhaft auf Grund vieler ärztlichen Begutachtungen und Zeugnisse empfohlen werden. Der gute und überaus günstige Erfolg, der durch Anwendung meiner galvano-electrischen Ketten in **Petersburg, Riga, Warschau** und **Lemberg** als Präservativ gegen die Cholera, erzielt worden ist, indem keine der Personen, die sie trugen, erkrankt, war für mich Veranlassung, diese **electro-magnetischen Ketten** auch in **Berlin, Magdeburg, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Hamburg** und **Lübeck** als **Schutzmittel** gegen die Cholera zu empfehlen. Zu meiner großen Freude geben wir nun von all diesen Orten die bestimmtesten Mittheilungen zu, daß meine Ketten sich auch daselbst vorzüglich bewährten und vielen Tausend Menschen als schützender Talisman gegen die Cholera dienen. Ich kann daher die **Goldberger'schen Ketten** um so mehr empfehlen, da sich dieselben nicht nur als **Präservativ** und **Schutzmittel gegen die Cholera** bewährt, sondern auch bei allen **nervösen, rheumatischen** und **gichtischen** Leiden in fast allen Ländern Europas mit überraschend günstigem Erfolge angewendet werden und sich bisher als das schnellste und sicherste Heilmittel gegen diese Uebel erwiesen haben. — Vorräthig sind die K. K. privilegirten galvano-electrischen Ketten wie bekannt in **Cremmen** nur einzig allein bei **Herrn Carl Schulze** und werden daselbst zu den Fabrikpreisen a **15** Sgr., stärkere Sorten a **1** Rthlr. und **1** Rthlr. **15** Sgr. stets ächt und unverfälscht verkauft.

J. T. Goldberger in der freien Bergstadt Tarnowitz,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Zeugniß. In so tiefes Dunkel auch noch das Wesen der Cholera gehüllt ist, so ist die Entstehung dieser Krankheit durch die veränderte Luftbeschaffenheit, sowie durch die *unmittelbare* Berührung außer Zweifel gesetzt. Kann sich vor letzterer Entstehungsweise der Vorsichtige auch hüten, so waren doch zur Verwahrung des miasmatischen Einflusses alle bis jetzt versuchten Mittel erfolglos. Nun ist aber schon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electrischen Fluidums in der Atmosphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electrisirmaschine Funken gab und ein Magnet, der sonst 12 Pfund Eisen emporhob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat also auf das deutlichste bewiesen, daß ein wichtiger Bestandtheil der Atmosphäre, nemlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unserer Existenz ein nothwendiges Bedürfniß ist. Um also durch Zuführung eines künstlich erzeugten electro-magnetischen Fluidums, welches in der Luft **mangelt**, den menschlichen Körper vor den Einflüssen einer veränderten Luftmischung zu bewahren, würde das Tragen der **k. k. privilegirten electro-magnetischen Ketten**, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als **vollkommen zweckdienlich** anzurathen sein; denn diese Ketten **bewirken** eine **fortwährende wohlthätige electrische Strömung** um den Körper und **befördern** gleichzeitig die Transpiration, indem sie stets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien, den 15. August 1848. (L. S.) **Alois Prosper Raspi,**
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Geburtshülfe, Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Procurator der kaiserl. königl. Universität zu Wien.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 45ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. November 1848.

Patent-Ertheilung.

• Dem Büchſenmacher du Moulin zu Rieſenburg iſt unter dem 26. October 1848 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Percuſſionsſchloß, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

• Der eines großen Hausdiebſtahls verdächtige Schneidergeſelle Carl Heinrich Eduard **Neumeier** aus Spandau, hat ſich ſeiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle verehrlichen Civil- und reſp. Militair-Behörden werden hierdurch dienſtergebenſt erſucht, auf den unten näher ſignaliſirten ꝛc. **Neumeier** gefälligſt vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Die dadurch entſtehenden Auslagen werden ſofort von uns erſtattet.

Zehdenick, den 2. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement des ꝛc. **Neumeier**. Name: Carl Heinrich Eduard **Neumeier**, Stand: Schneidergeſelle, Geburtsort: Spandau, Wohnort: in Zehdenick gearbeitet, Religion: katholiſch, Alter: neunzehn Jahre, Größe: fünf Fuß vier Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: ſtumpf, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: fehlt, Kinn: rund, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

Verlorner Reiſepaß.

• Nach einer amtlichen Mittheilung hat der Wollkämmer Michael John aus Hildebrandshauſen, Kreis Mühlhauſen, ſeinen ihm am 17. Mai 1847 unter Nr. 672 ausgefertigten, auf zwei Jahre gültigen, und zur Reiſe über Magdeburg, Havelberg, Kyritz nach Wittſtock lautenden Arbeits-Reiſepaß auf der Rückkehr in die Heimath zwiſchen Wittenberge und Oſterburg verloren.

Dieſen Verluſt bringe ich hiermit und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gültigkeit des in Rede ſtehenden Paſſes erloſchen iſt.

Perleberg, den 1. November 1848.

Königl. Landrath der Weſtpriegnitz.

von **Saldern**.

Bekanntmachung.

• Ein junger Mann, etwa zwanzig und einige Jahre alt, ſechs Zoll hoch, ſchlanker Figur mit einer Narbe am rechten Kinnbacken und am Halſe, mit lichtbraunem Haare und bekleidet mit einem blauwollenen Ueberrock, einem dunkeln wollenen Ueberzieher mit dunkeln ſeidenen Kragen, mit einem grauwollenen Shwal, grau geſtreiften Buckskin-Beinkleidern, mit Stiefeln von ſtarkem Leder und anſcheinend nicht gewichſt, endlich mit einer grau tuchenen Mütze mit Schirm, hat am 26. d. M. einem hieſigen Einwohner einen braunen Wallach ohne Abzeichen, 12 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, auf der rechten Seite mit dem Preuß. Geſtüt-Zeichen, auf der linken Seite mit einem beſonderen Geſtüt-Zeichen und mit dem Zeichen des Garde-Dragoner-Regiments, ferner verſehen mit einem engliſchen Sattel mit neuſilbernen Bügeln, einer carrirten Unterdecke, einem ſchwarzledernen Stangen-Zaume mit neuſilbernen Schnallen und Spitzen auf einige Stunden abgemiethet, iſt aber bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Es wird ergebenſt erſucht, jenen jungen Mann mit dem Pferde, wo er ſich betreffen läßt, anzuhalten, feſtzunehmen und uns ſchleunigſt unter portofreier Rubrik davon Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 30. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der im hiesigen Kreise, auf Grund der Feuer-Ordnung vom 26. Januar 1701 unter den contribuablen Unterthanen errichtete Brandhülfs-Verein, dessen Zweck es ist, im Fall eines Brandes sich mit den nöthigen Baufuhren und mit einer gewissen Strohlieferung zu unterstützen, ist, dem jetzigen Verhältnisse nicht mehr entsprechend, für die Unternehmer zu einer mehr lästigen, als vortheilhaften Einrichtung geworden. Die Kreis-Stände haben daher in der Versammlung am 14. d. M. die gänzliche Aufhebung dieses Vereins beschlossen, und die Genehmigung dazu bei der Königl. Regierung unter dem Vorbehalte in Antrag gebracht:

daß jederzeit nach dem Bedürfniß neue Vereine, sowohl für den ganzen Kreis als für kleinere Bezirke desselben, unter der Bedingung gegründet werden dürfen, daß

a) die Verbundenen sich nicht umsonst, sondern gegen angemessene gleichförmige Preise unterstützen,
b) es in jedem einzelnen Falle, in der freien Wahl des Brandbeschädigten stehen, ob und wieweit er von der Unterstützung Gebrauch machen will, und
c) die Statuten solcher Vereine von der Königl. Behörde geprüft und genehmigt, auch ihr Dasein, so wie ihre Leistungen der Land-Feuer-Societäts-Direction bekannt gemacht werden.

Der Antrag sowohl, als die vorbehaltene Befugniß hat die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten und ist demgemäß mittelst Verfügung vom 26. d. M. (I. 1430. October) festgesetzt worden, daß der gedachte Brandhülfs-Verein mit dem Anfange des ersten Januar Eintausend achthundert neun und vierzig aufhören und aufgelöset sein soll.

Indem ich dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß jeder, der aus dieser Maaßregel eine Veranlassung hernehmen möchte, seine Gebäude bei der Land-Feuer-Societät höher versichern zu lassen, bei den betreffenden Anträgen die Vorschriften ad VII des Nachtrages vom 24. October 1845 zum Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 18. December 1824 (Amtsblatt 1845, Beilage zum 47sten Stück) zu beachten haben wird. Wulkow, den 31. October 1848.

Königl. Landrath Ruppinschen Kreises. v. Schenckendorff.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in dessen Amtsgelasse

am 11. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung am Wannsee, auf der Berlin-Potsdamer Straße an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht auszustellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 4. November 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt und zwar in seinem Amtsgelasse

am 18. November d. J., Vormittags 9 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Weißensee auf der Berlin-Freienwalder Chaussee an den Meistbietenden mit Vorbehalt des höheren Zuschlages vom 1. Januar 1849 zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 420 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 6. November 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung

Der Müller Solle in Canin beabsichtigt, seine daselbst abgebrannte Bockwindmühle auf einem andern, geeigneten, nahe liegenden Platze durch eine neue zu ersetzen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen dies Unternehmen binnen vier

Wochen präcluſiver Friſt an die unterzeichnete Orts-Obrigkeit zu richten ſind.

Großen-Kreutz, den 4. November 1848.

Die Orts-Obrigkeit über Canin.

Holzverkauf.

Aus dem Einſchlage des Königl. Forſt-Reviers Dippmannsdorf-Brück pro 1848, ſollen folgende trockene Brennhölzer, welche bereits in den Licitationen vom 5. und 6. October d. J. zum Verkauf geſtellt waren, aber den Zuſchlag der Königl. Regierung nicht erhalten haben, nochmals öffentlich verſteigert werden, und zwar:

I. Am Montag den 20. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Dippmannsdorf.

1. Aus der Dippmannsdorfer Hohen Heide:

25½	Klafter	eichen	Klobenholz,
1½	=	rüſtern	=
½	=	elſen	Knüppelholz,
278	=	kiefern	Klobenholz,
240	=	=	Knüppelholz.

2. Aus dem Ragöſener Vorderbuſch:

54½	Klafter	eichen	Klobenholz,
14½	=	=	Knüppelholz,
14½	=	rüſtern	Klobenholz,
6	=	=	Knüppelholz,
½	=	buchen	=
27	=	elſen	=

II. Am Dienſtag den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Neuen Kruge bei Brück.

1. Aus der Brücker Heide:

48½	Klafter	eichen	Klobenholz,
60	=	kiefern	=

2. Aus dem Linther Oberbuſch.

5¼	Klafter	rüſtern	Klobenholz,
2½	=	=	Knüppelholz,
372	=	elſen	=

Kaufluſtigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der ſechste Theil des Kaufpreiſes ſofort im Termin als Angeld gezahlt werden muß, daß die übrigen Verkaufsbedingungen in den Terminen erfolgen werden, daß das im Linther Oberbuſch eingeſchlagene Holz ſämmtlich beim Dorfe Neuendorf aufgeklaftert ſteht, und daß die betreffenden Förſter die Hölzer auf Verlangen vorzeigen werden.

Dippmannsdorf, den 5. November 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförſter Krebs.

Bekanntmachung.

Da die Parthie Weidenholz, welche wir nur ausnahmsweiſe als Pulverkohlenholz anzukaufen autoriſirt waren, nunmehr erreicht iſt, ſo können wir derartiges Holz vom 11. d. M. ab nicht mehr annehmen und machen dies zur Beachtung der bisherigen Lieferanten hierdurch bekannt.

Pulverfabrik bei Spandau, den 6. Nov. 1848.

Die Direction.

Offener Arreſt.

Ueber das Vermögen dis Kaufmanns Guſtav Hartmann hierſelbſt iſt heute der Concurs eröffnet worden. Es werden alle Diejenigen, welche von demſelben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefſchaften hinter ſich haben, aufgefordert, ihm nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern, unter der Warnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden ſollte, dieſes für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurück halten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands- und anderen Rechts für verluſtig erklärt werden wird.

Putlitz, den 1. November 1848.

Das Gericht der Herrſchaft Putlitz.

Oeffentliche Vorladungen.

Es iſt auf das Aufgebot nachſtehender, angeblich verloren gegangener Hypothekendocumente und eingetragener Poſten, deren Inhaber unbekannt ſind, Behufs Amortiſation und Löſchung angetragen worden:

1) der Ausfertigung des Teſtaments des Gottlieb Heinrich vom 13. Januar 1836 nebſt Ertheilangs-Verhandlungen vom 13. April und 4. Mai 1836, wonach für den Bauer Wilhelm Heinrich zu Schulzendorf auf dem Schulzengerichtsgute zu Neuendorf Nr. 1, 91 Thlr. 15 Sgr. hypothekariſch verſichert ſtehen;

2) des Hypothekendocuments, nach welchem auf dem Wohnhauſe des Ackerbürgers Friedrich

August Lintow, Nr. 98, Vol. II. Fol. 283 sub Nr. 6, 100 Thlr. zu 4½ Procent für den Bäckermeister Johann Jacob Seehaus eingetragen stehen;

3) des Recesses über den Nachlaß der verehelichten Seehaus, gebornen Zeschel vom 29. August 1820, wonach auf dem Wohnhause des Bäckermeisters Johann Jacob Seehaus, Nr. 3, Vol. I Fol. 13 noch eine Restforderung von 63 Thlr. 20 Sgr. für die verehelichte Schlächtermeister Erdmann, geborne Seehaus eingetragen stehet;

4) des Contracts vom 20. Mai 1814, wonach auf dem Wohnhause des Maurergesellen Colari Nr. 23, Vol. I Fol. 133 sub 2, 28 Thlr. rückständige Kaufgelder für Marie Elisabeth Voigt, Wittwe Howald eingetragen stehen;

5) der Schuldpost, nach welcher auf dem Wohnhause der Wittwe Stolpe, Dorothea Sophie gebornen Erdmann, Nr. 76 Vol. II Fol. 151 sub 2, 200 Thlr. resp. Ausstattung und Remuneration für die resp. Tochter und Schwester, ad 3, 60 Thlr. der 3 Geschwister Stolpe nach dem Tode des Letzteren der Eltern und ein Auszug für die Stolpeschen Eheleute Johann Friedrich und Hanne Louise geborne Lehmann eingetragen stehen;

6) des Erbrecesses vom 19. October 1818, wonach auf dem Grundstücke der verehelichten Seilermeister Kauert Vol. II Fol. 271 sub Nr. 1, 14 Thlr. 5 Sgr. 2½ Pf. für die 3 Geschwister Heuseler, Sophie, Charlotte Caroline und Carl Friedrich Wilhelm, eingetragen stehen;

7) des Erbrecesses über den Nachlaß des Ackerbürgers Christoph Lorenz vom 14. November 1816, wonach auf dem Wohnhause Nr. 97 Vol. II Fol. 277 ad 1, 124 Thlr. 7 Sgr. Ackerpachtschuld an die Bürgermeister Krügerschen Minorennen, Wilhelm Ludwig und Auguste Wilhelmine zu 5 Procent eingetragen stehen;

8) der gerichtlichen Obligation vom 8. Juni 1808, wonach auf dem zu Cliestow belegenen Lehnbauergute Nr. 3 Vol. I Fol. 13, 140 Thlr. an die von Thümenschen Patrimonialgerichte zu Jüterbogk sub Nr. 5 eingetragen stehen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche auf die gedachten Obligationen und die auf Grund der Documente eingetragenen Capitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem

am 15. Februar 1849, Morgens 10 Uhr,

anstehenden Termine, entweder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justiz-Commissarius Jahn in Mittenwalde in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen, ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Documente für amortisirt und mit der Löschung der gedachten Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

Trebbin, den 28. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Der Richter Hellmar,
Justizrath.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Königlichen Wagenhalter a. D. Johann Wilhelm Pechartscheck zugehörige, in der Linksstraße Nr. 36 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 31 Nr. 1985 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,316 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das der Wittwe Redlich und deren Kindern gehörige, hierselbst auf dem hohen Steinweg Nr. 12 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 6 Nr. 501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5015 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maler Johann Wilhelm Becke wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Seifenſiedermeiſter Carl Friedrich Ferdinand Stephani gehörige, hierſelbſt an der Communication am Neuen Thore Nr. 6 belegene, und im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 10 Nr. 193 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,416 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., ſoll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Hauptmann von Zabeltitz, Caroline geb. von Langen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Juli 1848.

Das hierſelbſt in der Linksſtraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2012 auf den Namen des Holzhändlers Carl Ludwig Krüger verzeichnete, dem Zimmermeiſter Chriſtian Gottlieb Julius Eyfferth adjudicirte Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 16,639 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle anderweitig ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Blau gehörige, hier vor dem Oranienburger Thore belegene und im Hypothekenbuche Vol. IIIb Nr. 80 Pag. 69 verzeichnete Erbpachts-Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 22,404 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., ſoll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. Auguſt 1848.

Das zur Concursmaſſe des Kaufmanns Auguſt Julius Lüdicke gehörige, in der Chauſſeeſtraße Nr. 39 i belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1870 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 8144 Thlr. 10 Sgr., ſoll

am 19. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden: Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. Auguſt 1848.

Das dem Todtengräber Friedrich Wilhelm Felinuß gehörige, in der Wallſtraße Nr. 68 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Neu-Cöln Vol. 1 Nr. 38 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 5053 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 26. März 1849, Vormittags 11 Uhr.

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gaſtwirth Carl Friederich Ferdinand Müller wird hierzu vorgeladen.

Nothwendige Subhaſtation.

Das zu Bieſenthal in der Schulſtraße Nr. 118 belegene, im Hypothekenbuch der Stadt Bieſenthal, Vol. III Nr. 142 verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, den Stadtförſter Philippſchen Erben gehörig, abgeſchätzt auf 850 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratue einzuſehenden Taxe, ſoll

am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

zu Bieſenthal an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Bernau, den 16. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Storkow, den 24. October 1848.

Das dem Wilhelm Noack und ſeiner Ehefrau, gebornen Schmidt zugehörige, in Niederlehme Nr. 34 belegene neu erbaute Büdnerhaus nebſt ½ Morgen Land, abgeſchätzt auf 300 Thlr., ſoll im Termine

den 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtrarur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Freiwillige Subhastation.

Folgende, den minderjährigen Kindern des, hierselbst verstorbenen Kaufmanns F. W. Gräbener gehörige Grundstücke, auf der Feldflur der Stadt Wilsnack:

1) die als Zubehör der Besitzung Nr. 21 Band I des Hypothekenbuchs eingetragenen, jetzt von derselben abgetrennten Ziegelbergstücke, zwischen dem Garten des F. W. Gräbenerschen Hauses und der Scheune von 1 Morgen 46 □ Ruthen, gerichtlich taxirt zu 125 Thlr.,
2) die ein Viertel große Wiese Nr. 148 Band II Pag. 666 des Hypothekenbuchs, gerichtlich taxirt zu 250 Thlr.,

sollen im Termin

am 29. November 1848, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts einzusehen.

Wilsnack, den 4. November 1848.

Das Sadtgericht

Bekanntmachung.

Der am 13. December d. J. anstehende Subhastationstermin des den sieben Geschwistern Franke zu Marienwerder zugehörigen Erbpachtsrechtes an 5 Morgen 147 □ Ruthen Wiese und Sandland, wird aufgehoben.

Liebenwalde, am 31. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Circa 25 Morgen, am Rhin belegener guter Torfboden, soll zum Austorfen verpachtet werden. Näheres hierüber bei Fischmüller in Cremmen.

☞ Gesuche und Beschwerden an des Königs Majestät, die Hohen Ministerien und Regierungen, so wie alle sonstige Schriften werden angefertigt, auch Rechnungs- und Regulirungs-Sachen bearbeitet von Woike, pensionirter Bürgermeister in Berlin, Alte Jacobsstraße Nr. 100.

☞ Berlin: Oeconomie-Administratoren, Wirthschafts-Inspectoren, Forst- und Domainen-Beamte, Rentmeister, Secretaire, Oberkellner, Braumeister, Fabrikaufseher, Pharmaceuten, Buchhalter und Handlungs-Commis, (für Banquier-, Comtoir-, Fabrik-, Manufactur-, Schnitt-, Material-, Reise- und sonstige Geschäfte), können sehr gute und dauernde mit hohem Gehalt verbundene Stellen erhalten und wollen sich baldigst brieflich wenden an die Agentur des Apothekers Schultz in Berlin, Alexanderstraße Nr. 63.

☞ Ein Ungarischer weißer Wolfshund mit langer Ruthe ist am 29. October in Rummelsburg bei Berlin fortgekommen; wer von dem Verbleib dieses Hundes mich in Kenntniß setzt, erhält eine gute Belohnung. Eichmann, Gastwirth daselbst.

Habt Acht!

Am 7. d. M. ist auf hiesigem Jagdrevier ein dunkelbrauner glatthaariger, 7 Jahr alter Hühnerhund, stark gebaut, gut behangen, kleine weiße Brust, mit breitem ledernem Halsband versehen und auf den Namen Boncoeur hörend, abhanden gekommen. Es wird gebeten, selbigen an den Jäger Elsholz in Demerthin bei Kyritz abzugeben, und außer Futterkosten ein gutes Douceur in Empfang zu nehmen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November. 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 214. Berliner, Getreide- ꝛc. Marktpreiſe pro October 1848. I. 839. Novbr.

Potsdam, den 12. November 1848.

Die Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten, der Erbſen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	16	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	=	8	=	5	=
für den Scheffel große Gerſte	1	=	6	=	3	=
für den Scheffel kleine Gerſte	1	=	1	=	1	=
für den Scheffel Haſer	—	=	22	=	5	=
für den Scheffel Erbſen	1	=	17	=	4	=
für den Centner Heu	—	=	19	=	1	=
für das Schock Stroh	6	=	—	=	—	=
für den Centner Hopfen	10	=	—	=	—	=
die Tonne Weißbier koſtete	4	=	5	=	—	=
die Tonne Braunbier koſtete	4	=	5	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete	—	=	4	=	—	=
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete	—	=	2	=	—	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 215. Veränderungen in den Beſtimmungen der Arznei-Taxe. I. 567. Nov.

Potsdam, den 11. November 1848.

Die Einkaufspreiſe des Chinioidin, des Chinin und der Königs-Chinarinde ſind neuerdings wieder ſo ſehr geſtiegen, daß die Commiſſion zur Reviſion der Arznei-Taxe ſich veranlaßt geſehen hat, eine dem entſprechende Veränderung in den Taxpreiſen jener Droguen und ihrer Präparate vorzunehmen, und werden deshalb, in Gemäßheit eines Reſcripts des Königlichen Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. die, hier folgenden Veränderungen in den Beſtimmungen der Arznei-Taxe zur Kenntniß der Herren Apotheker und des Publikums gebracht.

Chinioideum	1	Drachme	4	Sgr.	6	Pf.,
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	14	=	10	=
= sulphuricum	1	=	10	=	8	=
Cortex Chinae regius	1	Unze	9	=	6	=
= = = contusus et gr. mod. pulveratus	1	=	11	=	2	=
= = = subt. pulveratus	1	Drachme	1	=	8	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 216.

Nachweiſung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

ſtattgefundenen Getreide- und

pro October

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Der Centner Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	6	11	1	—	8	—	29	6	—	17	6	1	13	9	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	8	2	1	4	5	—	25	9	—	20	—	1	18	11	—	18	5
3	Dahme	1	28	1	—	29	4	—	22	6	—	18	3	1	18	6	—	19	6
4	Havelberg	2	15	5	1	2	9	—	29	2	—	19	5	1	8	4	—	20	—
5	Jüterbogk	2	6	—	1	2	2	—	23	10	—	19	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	8	9	1	4	9	—	28	—	—	21	9	—	—	—	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	2	14	10	1	5	5	1	5	3	—	20	—	1	15	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	17	6	1	7	6	1	—	—	—	20	—	1	12	6	—	20	—
9	Perleberg	2	6	5	1	1	4	—	26	4	1	—	—	1	12	6	1	—	—
10	Potsdam	2	12	2	1	7	6	1	2	3	—	21	—	1	16	3	—	15	—
11	Prenzlau	2	9	3	1	7	—	1	1	5	—	20	2	1	12	4	—	10	—
12	Rathenow	2	10	—	1	6	2	—	28	9	—	19	—	1	19	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	12	6	1	4	6	—	28	5	—	18	4	1	11	9	—	17	6
14	Schwedt	2	13	4	1	5	5	1	2	6	—	20	2	1	13	5	—	—	—
15	Spandau	2	14	9	1	7	2	1	—	7	—	22	3	1	15	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	1	—	21	11	—	18	5	1	10	8	—	—	—
17	Templin	2	12	6	1	8	—	—	23	6	—	18	6	1	18	—	—	15	—
18	Treuenbriezen ...	2	7	11	1	3	4	—	24	5	—	19	—	2	—	—	—	20	—
19	Wittſtock	2	9	—	1	1	1	—	27	—	—	17	4	1	14	3	—	—	—
20	Wriezen a. d. O.	2	15	2	1	4	5	1	4	3	—	20	—	1	15	—	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	12	7	—	9	1	1	3	3	—	7	9	1	3	1	3	6	—	—	—	—	—
4	15	—	—	9	8	1	3	3	6	7	6	1	—	1	1	2	6	12	4	7	—
4	15	—	—	8	—	—	6	3	—	6	6	1	3	1	6	2	6	6	—	5	—
5	—	—	—	9	5	—	6	2	6	8	3	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
4	28	9	—	10	—	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	3	—	8	—	6	—
4	29	6	—	11	9	—	11	3	—	7	6	—	10	1	—	4	—	19	—	5	4
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	—	—	4	—	9	—	6	—
6	14	2	—	11	7	—	10	3	—	6	6	1	—	1	—	4	—	7	—	7	—
5	2	11	—	12	9	—	—	3	3	10	2	1	4	1	10	3	6	12	—	6	6
5	15	—	—	10	6	—	8	3	—	8	—	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	8	3	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	4	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	—	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	6	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	10	—	—	7	3	—	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	8	—
5	—	—	—	10	—	—	10	2	6	7	6	1	3	1	9	3	6	9	—	5	—
4	15	—	—	10	9	1	—	3	—	9	—	2	—	2	6	4	—	10	—	8	—
—	—	—	—	12	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

№ 217.
Agentur-Beſtätigung.
I. 1497. Oct.

Potsdam, den 31. October 1848.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle des bisherigen Agenten der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Spandau, Kaufmann Schumacher, der Kaufmann Heinrich Koeppen daſelbſt als Agent dieſer Geſellſchaft für die Stadt Spandau und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablöſungs-Capitalien.
III. 1836. Nov.

Potsdam, den 9. November 1848.

Die von der Regierungs-Haupt-Caſſe hierſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im dritten Quartale dieſes Jahres zur Ablöſung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und ſonſtige Veräußerungsgelder, ſind nach erfolgter vorſchriftsmäßiger Beſcheinigung derſelben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden denjenigen Special-Caſſen, an welche die Zahlungen von den Intereſſenten geleiſtet ſind, zur Aushändigung an die Letzteren überſandt worden. — Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die beſcheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Caſſen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

№ 219.
Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der ſalzconſcriptionspflichtigen Gemeinden.
IV. 196. Nov.

Potsdam, den 10. November 1848.

Sämmtliche Gemeinden, welche der Salz-Conſcription unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchſt vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundſätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr feſtgeſetzten Salz-Zwangsquanta rechtzeitig und vollſtändig abzunehmen, widrigenfalls für diejenigen Theile, welche bis 31. Januar 1849 nicht bezogen ſind, die Ablöſungsgelder mit Acht Pfennigen pro Pfund von den im Rückſtande verbliebenen Gemeinden werden beigetrieben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 72.
Agentur-Beſtätigung.

Der Fabrikbeſitzer Herr C. L. Leonhardt, hierſelbſt, Mühlenſtraße № 49/50, iſt unter dem heutigen Tage als Agent der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden. Dies wird auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. October 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Perſonalchronik.

Dem verſorgungsberechtigten Jäger Neuendorf iſt die erledigte Förſterſtelle zu Lietzenhütte, im Forſtrevier Grünau, definitiv übertragen worden.

Die practiſchen Aerzte und Operateurs Dr. Johann Heinrich Middendorf und Dr. Herrmann Otto Robert Taubner zu Berlin ſind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. November 1848.

Steckbrief.

Der Kellner **Herrmann Hurtiene**, 23 Jahr alt, aus Potsdam, iſt des Betrugs durch Unterſchlagung dringend verdächtig und hat ſich von hier am 31. October heimlich entfernt, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln geweſen iſt.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen, und mit allen bei ihm ſich vorfindenden Gegenſtänden und Geldern mittelſt Transports an die hieſige Gefängnißexpedition abliefern zu laſſen.

Es wird die ungeſäumte Erſtattung der dadurch entſtandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit verſichert.

Berlin, den 8. November 1848.

Königl. Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Abtheilung für Vorunterſuchungen.

Steckbrief.

Der Oeconom Wilhelm Heinrich Friedrich **Böhn** iſt wegen Unterſchlagung mit Feſtungs-Arreſt rechtskräftig beſtraft, hat ſich aber der Vollſtreckung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen. Wir erſuchen deshalb ſämmtliche Polizei-Behörden, auf den ꝛc. **Böhn**, deſſen Signalement hierunter folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns hiervon ſchleunigſt zu benachrichtigen.

Deutſch-Crone, den 10. November 1848.

Königl. Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement. Familiennamen: Böhn, Vornamen: Wilhelm Heinrich Friedrich, Geburtsort: Potsdam, Aufenthaltsort: zuletzt in Berlin, Religion: evangeliſch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 10 Zoll 1 Strich, Haare: ſchwarzbraun, Stirn: breit, Augenbrauen: ſchwarzbraun, Augen: blau, Naſe und Mund: proportionirt, Bart: ſchwarzbraun, trägt gewöhnlich einen ſtarken Backenbart, Zähne: fehlt ein Backzahn im rechten Oberkiefer, Kinn: etwas länglich, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: ſchlank, Sprache: hochdeutſch. Beſondere Kennzeichen: der rechte Arm iſt verdorrt und trägt er die Hand deſſelben in der Regel in der Rocktaſche.

Bekleidung: unbekannt.

Steckbrief.

Der aus der Landarmen-Anſtalt zu Prenzlau entſprungene, nachſtehend ſignaliſirte Arbeitsmann Carl Ferdinand **Hoffmann**, 23 Jahre alt, aus Stettin gebürtig, welcher auf dem Transporte in gedachte Anſtalt begriffen, hat heute früh Gelegenheit gefunden, vom hieſigen Gefängnißhofe durch Ueberſteigung des Zauns zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Landarmenhaus-Inſpection zu Prenzlau abzuliefern.

Brüſſow, den 10. November 1848.

Der Magiſtrat.

Signalement. Geburts- und Aufenthaltsort: Stettin, Alter: 23 Jahre, Religion: evangeliſch, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: röthlich, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Zähne: vorne gut, Kinn und Geſichtsbildung: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: mittel, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: Sommerſproſſen im Geſicht.

Bekleidung: grautuchene Jacke, Weſte und Hoſen, ein Paar weiße wollene Strümpfe, ſchwarztuchene Mütze und Schuhe (Prenzlauer Landarmenhaus-Kleidung).

Seckbriefs-Erledigung.

Der gegen den Redacteur der Zeitungshalle Dr. Guſtav **Julius** unter dem 30. September d. J. erlaſſene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 10. November 1848.

Königliches Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Abtheilung für Vorunterſuchungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Kolbe, zu Blabbermühle bei Goersdorf, diesseitigen Amtsbezirks, beabsichtigt bei dem Retablissement seiner am 11. September d. J. abgebrannten Wasser-, Mahl- und Oel-Mühle ein damit verbundenes Roßwerk anzulegen.

Nach Vorschrift der §§ 27 bis 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Amt Beeskow, den 7. November 1848.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 18. November d. J., Vormittags 11 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Blumberg, auf der Chaussee zwischen Berlin und Stettin an den Meistbietenden, unter Vorbehalt des höheren Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 9. November 1848.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Wegen der am 11. d. M. abgegebenen ungenügenden Gebote auf die Pacht der Chausseegeld-Hebestelle am Wannsee, zwischen Berlin und Potsdam, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in seinem Amtsgelasse

am 18. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, die gedachte Chausseegeld-Erhebung an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. December d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Hauptamte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen sind bei uns während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 11. November 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Jagd-Verpachtung.

Zur anderweiten Verpachtung der hohen, mittel und kleinen Jagd in der hiesigen Stadtforst, auf den Stadtseen und sonstigen Gewässern, der Kämmerei-Pacht-Ländereien und Wiesen stehet auf

den 25. November d. J., Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause ein Termin an, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Verpachtung der Jagd auf drei Jahre geschehen soll, und die sonstigen Bedingungen, die der Verpachtung zum Grunde liegen, in unserer Registratur eingesehen werden können.

Neustadt-Eberswalde, den 9. November 1848.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung.

Die der hiesigen Stadtcommune zugehörige hohe, mittlere und niedere Jagd in der Stadtforst von circa 2300 Morgen Flächeninhalt, soll in termino

den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rathhause auf 9 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termine eingeladen. Trebbin, den 12. November 1848.

Der Magistrat.

Jagd-Verpachtung.

Die der hiesigen Stadt gehörige Jagd soll am Montag den 20. November d. J., Vormittags 10 Uhr, im Magistrats-Sitzungssaale zu Rathhause an den Meistbietenden, entweder im Ganzen oder in 4 Parcellen, auf 5 Jahre verpachtet werden, und laden wir Pachtlustige hierzu ergebenst ein.

Treuenbrietzen, den 13. November 1848.

Der Magistrat.

Aufgebot

verloren gegangener Hypotheken-Instrumente.

Von Seiten der unterschriebenen Justiz-Aemter werden alle diejenigen, welche an nachbenannte Hypotheken-Forderungen, nemlich:

1) an die, auf dem Ackerbürger Peter Gumbertschen Grundstücke zu Brüssow Vol. III Fol. 31 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Stühmke, Chri-

ſtine geborne Ruſchen, aus dem Schulze Martin Stühmkeſchen Erbreceſſe vom 11. Juli 1788 und Protocoll vom 13. December ej. a. nebſt Hypothekenſchein vom 12. Mai 1789 eingetragenen Reſtkaufgelder von
323 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.,

2) an die, auf dem Ackerbürger Chriſtian Müllerſchen Grundſtücke zu Brüſſow Vol. III Fol. 109 deſſelben Hypothekenbuchs, Rubrica III sub Nr. 2 für die Wittwe Pröfrock, Marie geborne Dittmann, aus dem Ackerbürger Erdmann Pröfrockſchen Erbreceſſe vom 12. Februar 1810 nebſt Hypothekenſchein vom 14. März ej. a. eingetragenen
588 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.,

3) an das, bei demſelben Grundſtücke Rubrica III sub Nr. 3 aus dem ad 2 vorſtehend erwähnten Erbreceſſe und Hypothekenſcheine für die beiden Pröfrockſchen Kinder:
a) Sophie verehelichte Stieg und
b) Marie Chriſtine verehelichte Müller
eingetragene Vatererbe von
420 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,

4) an die, bei dem Grundſtücke des Schmiedemeiſters Wilhelm Wolter, jetzt Marggraff zu Grünow, Vol. II Fol. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Schmiedemeiſter Johann Friedrich Markhoff aus dem Erb- und Uebergabe-Vergleich vom 24. März 1802 nebſt Hypothekenſchein vom 31. December 1807 eingetragenen rückſtändigen Uebergabegelder von 200 Thlr.,

5) an die, bei dem Schneidermeiſter Johann Zappendorff, jetzt Hartwigſchen Grundſtücke zu Bergholz, Vol. II Fol. 92 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Wittwe Zappendorf, Chriſtine geborne Hartwig, aus dem Kaufcontracte vom 12. Februar 1835 und 14. Mai 1841 nebſt Hypothekenſchein vom 22. Juli 1841 eingetragenen rückſtändigen Kaufgelder von 300 Thlr.,

6) an das, bei dem Grundſtücke der Wittwe Becken, Louiſe, gebornen Biſchoff zu Bergholz, Vol. II Fol. 47 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Beckenſchen Kinder:
Chriſtian und Gottfried
aus dem Erbreceſſe des Büdners Chriſtian Becken vom 7. October 1788 nebſt Hypothekenſchein de eodem eingetragene Vatererbe von . . . . 51 Thlr. 20 Sgr.,

7) an die, bei dem Ackerbürger David Zimmermannſchen, jetzt Johann Gombertſchen Grundſtücke zu Brüſſow, Vol. III Fol. 97 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für den Ackerbürger und Schmiedemeiſter David Zimmermann sen. und deſſen Ehefrau geborne Saxen aus dem Kaufcontracte vom 7. Mai 1788 nebſt Hypothekenſchein vom 31. Mai ej. a. eingetragenen Kaufgelderreſt von . . . . 321 Thlr.,

8) an das, bei dem Garnwebermeiſter Johann Friedrich Lentz, jetzt Devantierſchen Grundſtück zu Gramzow, Vol. 2 Fol. 272 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die beiden Geſchwiſter Marie Eliſabeth und Johann Friedrich Lentz aus dem Erbvergleich vom 28. September 1782 und 30. September ej. a. nebſt Hypothekenſchein vom 31. Januar 1785 eingetragene Großmutter- und Muttererbe von
21 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.,

9) an die, bei dem Bauern Chriſtian Drathſchen Grundſtücke zu Brieſt, Vol. II Fol. 91 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 1 für die bereits verſtorbene Altſitzer-Wittwe Drath, Dorothee geborne Knaack, aus der gerichtlichen Obligation vom 14. September 1824 nebſt Hypothekenſchein vom 15. November 1830 eingetragene Forderung von . . . . 650 Thlr.,

10) an die, bei dem Koloniſt Carl Dahnſchen Grundſtück zu Gramzow, Vol. II Fol. 177 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III Nr. 3 für den Schulhalter Gottfried Köppen aus dem Kaufcontracte vom 12. Mai 1814 nebſt Hypothekenſchein vom 22. Januar 1816 eingetragenen rückſtändigen Kaufgelder von . . . . 100 Thlr.,

11) an das, bei dem früher Haſenbanck, jetzt Emlingſchen Grundſtücke zu Plöwen, Vol. II Fol. 7 des dortigen Hypothenbuchs Rubrica III Nr. 1. für die Charlotte Haſenbanck aus dem Schmiedemeiſter Haſenbanckſchen Erbreceſſe vom 31. Januar 1809 nebſt Hypothekenſchein vom 1. Juli ej. a. eingetragene Erbtheil von 152 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.,

12) an das, bei demſelben Grundſtücke Rubrica III sub Nr. 2 aus dem, ad 11 vorſtehend erwähnten Erbreceſſe nebſt Hypothekenſchein vom 25. Juli 1810 für dieſelbe Perſon eingetragene Erbtheil von 27 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.,

13) an das, bei dem früher Schneidermeister Christian Neuhauß, jetzt Jägerschen Grundstücke zu Brüssow, Vol. IV Fol. 17 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III sub Nr. 1 für die Geschwister Neuhauß:
1) Christian Friederich,
2) David Wilhelm und
3) Johann Gottlieb
aus dem Erbrecesse des Schneidermeisters Christian Neuhauß vom 27. September 1800 nebst Hypothekenschein vom 20. December ej. a. eingetragene Vatererbe von 111 Thlr., worüber die Documente abhanden gekommen sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst in irgend einer Art Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich binnen drei Monaten und spätestens auf

den 10. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

hier in Prenzlau im Geschäfts-Locale des unterschriebenen Gerichts in der Klosterstraße als dem angesetzten Termine zu melden, ihre vermeintlichen Ansprüche auszuführen oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, oben erwähnte Hypotheken-Instrumente für amortisirt erklärt, und demnächst mit Löschung der eingetragenen Posten selbst in den betreffenden Hypothekenbüchern verfahren werden wird.

Prenzlau, den 22. August 1848.

Königl. Justiz-Amt Gramzow, Löcknitz u. Brüssow.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. September 1848.

Das hier in der Rosen-Quergasse Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete, dem Maurermeister Carl Ferdinand Beneckenstein adjudicirte Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Beneckenstein'sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle resubhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg gehörige, in der Barnim-Straße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 36 Nr. 2274 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,683 Thlr. 18 Sgr., soll

am 25. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer des Grundstücks, Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson gehörige, in der Alten Jacobs-Straße Nr. 135 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Weil, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1848.

Das dem Maler Gottlob Traugott Kurtze gehörige, in der Matthäi-Kirch-Straße Nr. 8 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 33 Nr. 2109 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 43,503 Thlr. 27 Sgr., soll

am 28. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Schulden- und Theilungshalber nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1848.

Die beiden, auf den Namen der Wittwe Kuhlich, Caroline Christiane Henriette gebornen Löff-

ler und deren Kinder, Carl Auguſt Theodor, Carl Eduard Alexander, Johann Heinrich Guſtav und Marie Mathilde Auguſte Geſchwiſter **Kuhlich** eingetragenen Grundſtücke, nemlich

1) das hierſelbſt in der Holzmarktſtraße an der Ecke der Krautsgaſſe belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 28 Nr. 2035 verzeichnete und zu 5315 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. taxirte Grundſtück,
2) das hierſelbſt in der Krautsgaſſe Nr. 27 und 28 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels Vol. 25 Nr. 1841 verzeichnete und zu 7880 Thlr. taxirte Grundſtück,

ſollen am 22. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger

a. die Wittwe des Kaufmanns **Warnatz**, Caroline Friederike geborne **Drunck** reſp. deren Erben,
b. die ſeparirte **Bennecke**, Dorothea Wilhelmine Sophie geborne **Warnatz**, reſp. deren Erben,
c. der Controlleur Eduard Wilhelm Theodor **Warnatz**,
d. der Hutfabricant Albert Guſtav Florentin **Warnatz**,
e. der Schriftſetzer Wilhelm Heinrich Alexander **Hundt**,
f. der Carl Auguſt Daniel **Kuhlich**,

ſowie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere unter der Verwarnung der Präcluſion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. October 1848.

Das dem Holzvermeſſungpolier Johann Chriſtian Friedrich **Schwarzhans** gehörige, in der Stallſchreiberſtraße belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 21 Nr. 1233 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 15,125 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 23. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. October 1848.

Das dem Kleidermacher Daniel **Hintze** gehörige, hierſelbſt in der Dresdner Straße Nr. 3 belegene und im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 19 Nr. 1200 pag. 441 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,679 Thlr. 19 Sgr., ſoll

am 21. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. October 1848.

Das dem Gold- und Silber-Drahtzieher Carl George Ferdinand **Rolle** gehörige, in der Orangenſtraße Nr. 105 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 14 Nr. 905 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 17,657 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 25. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendige Subhaſtation.

Das im Dorfe Werder bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. 1 Fol. 1 Nr. 1 verzeichnete **Wittkopff**ſche Schulzengut, gerichtlich abgeſchätzt auf 6078 Thlr. (Sechstauſend acht und ſiebenzig Thaler) Courant, ſoll Schuldenhalber in dem auf

den 24. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsſtube zu Werder anberaumten Termine meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und neueſter Hypothekenſchein ſind im Geſchäftslocale des **Richters** einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 7. Juli 1848.

Bauer'ſches Gericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 4. Auguſt 1848.

Das im Hypothekenbuche von Joachimsthal unter Nr. 19 verzeichnete Grundſtück des Töpfermeiſters Johann **Conrath**, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1077 Thlr. 18 Sgr. $\frac{1}{2}$ Pf., ſoll

am 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in der hieſigen Gerichtsſtube ſubhaſtirt werden.

Die verehelichte **Mundt**, Marie Eliſabeth geborne **Schulze**, verwittwete **Schmidt** oder deren Erben, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 30. August 1848.

Das im Hypothekenbuche des Dorfes Storkow Nr. 29 belegene Schmiedegrundstück des Carl Friedrich Wilhelm Ulrich zufolge der, mit dem Hypothekenschein in unserm Büreau Nr. II einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr., Eintausend Thaler, abgeschätzt, zu welchem außerdem 34 Scheffel 10 Metzen Schärfkorn gehören, wofür Besitzer die Hakeisen von 17 Bauern schärfen muß, soll im Termine

den 20. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock, den 31. August 1848.

Die dem Kossäthen Christian Roßow zu Gabel gehörigen Grundstücke, als:

1) ein Halb-Kossäthenhof zu Gabel, abgeschätzt auf 1213 Thlr. 15 Sgr.;
2) eine sogenannte Lindenwiese, abgeschätzt auf 200 Thlr.;
3) eine sogenannte Stiegelwiese, abgeschätzt auf 175 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Freyenwalde an der Oder, den 5. September 1848.

Das zum Nachlaß der Bergmann Lehmannschen Eheleute gehörige, am Berliner Thor Nr. 132 hierselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der, nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 868 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., soll

am 19 December 1848, Vormittags 11 Uhr.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 13. September 1848.

Das hierselbst sub Nr. 368 belegene, Vol. 9 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Justine Ludowica Marie Scholzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 2237 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Metz subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete und zu 7239 Thlr. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Acker-Land gehören, soll am 8. März 1849, Vormittags 11 Uhr, im Locale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden.

Wriezen, den 7. September 1848.

Gräflich von Häselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Bekanntmachung.

Königl. Schulamts-Gericht zu Joachimsthal, den 9. September 1848.

Das zum Nachlaß der Wittwe Breide, Caroline gebornen Matzdorf gehörige, im Hypothekenbuch von der hiesigen Stadt sub Nr. 174 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe auf 779 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., soll

am 21. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

in hiesiger Gerichtsstube Theilungshalber subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter Androhung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendige Subhastation.

Schloß Boytzenburg, i. d. Ukm., den 21. Sept. 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Der den Geschwistern Syrung und den Erben der verehelicht gewesenen Götsch gehörige, zu Berckholtz belegene und in unserm Hypothekenbuche von diesem Dorfe Nr. 12 verzeichnete Bauerhof, taxirt auf 2818 Thlr. 10 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein kann in den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Potsdam, den 11. December 1848.

№ 242. Aufgehobene Viehsperre. I. 466. Dec.

Nachdem seit länger denn 12 Wochen die unter dem Rindviehstande des Heinrich v. Knoblauchschen Ritterguts zu Pessin ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 207) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam, und Victualien-Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	13	1	—	9	3	1	3	3	—	7	4	1	3	1	3	6	—	4	—	4	8
4	15	—	—	9	2	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	6
4	15	—	—	8	8	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	2	4	4
—	—	—	—	9	3	—	6	2	6	8	3	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	10	2	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—
5	1	9	—	12	6	—	11	3	—	8	—	—	10	1	—	4	—	19	—	6	—
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	1	—	4	—	9	—	6	—
5	26	—	—	11	6	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
5	7	—	—	13	—	—	—	3	3	9	1	1	5	1	11	3	6	12	1	6	6
5	15	—	—	9	4	—	8	3	—	8	6	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	9	3	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	6	6
5	15	—	—	9	6	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	7	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	—	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	7	—	—	2	—	8	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
5	7	6	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	6	—	3	—
4	9	2	—	10	9	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

12 Stück verschiedenartige Wagen,
12 " " Pflüge,
15 " " Harken,
6 " " Eggen,
1 Krümmer,
20 Schock eichene Lohpfosten,
20 " kehnene Ricke

und noch manche andere Gegenstände, zu deren Ankauf hiermit eingeladen wird.

Wortsbrügge, den 7. November 1848.

von Kröcher.

☞ Gesuche und Beschwerden an des Königs Majestät, die Hohen Ministerien und Regierungen, so wie alle sonstige Schriften werden angefertigt, auch Rechnungs- und Regulirungs-Sachen bearbeitet von Woike, pensionirter Bürgermeister in Berlin, Alte Jacobsstraße Nr. 100.

Mein zu Beeskow, in der Junkerstraße, in einer lebhaften Gegend belegenes Wohnhaus, in welchem bisher die Bäckerei mit gutem Erfolge betrieben worden ist, beabsichtige ich aus freier Hand mit den Bäckerei-Utensilien, entweder zu verkaufen oder zu verpachten.

Beeskow, den 11. November 1848.

Die Wittwe Neumann.

Beste frische Rappskuchen zu sehr billigen Preisen empfiehlt die

Neue Oel-Raffinerie in Potsdam,
Friedrichsstraße Nr. 5.

Königlich Preußisches und Königlich Sächsisches concessionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuse ohne Gift.

Die Wirksamkeit kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden, und ist nebst Gebrauchs-Anweisung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und à 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm Sipmann, **in Potsdam Hoditzstraße Nr. 3.**

Carl Schulze in Cremmen

empfiehlt seine Niederlage der echten Kaiserl. Königl. privilegirten

Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung **15** Sgr., stärkere Sorten à **1** Thlr. und **1** Thlr. **15** Sgr. neuerdings um so mehr zur geneigten Beachtung, als die **Goldberger**'schen Ketten von vielen Seiten **als Schutz- und Präservativ-Mittel gegen die Cholera** angepriesen und empfohlen werden und sollten daher in keiner Familie hiesiger, von der Cholera so bedrohten Gegend dergleichen Ketten fehlen. Wohl zu bemerken ist es aber, daß diese Ketten **nicht als Heilmittel** bei Cholera-Anfällen Nutzen bringen, sondern daß sie nur dazu dienen, überhaupt vor Cholera-Anfällen **zu bewahren.** Vielfache Erfahrungen und Versuche, die mit den **Goldberger**'schen Ketten in **Petersburg, Warschau, Riga, Lemberg, Bochnia, Berlin, Magdeburg, Frankfurt a. d. O., Stettin, Hamburg** ꝛc. gemacht wurden, haben es gezeigt, daß Personen, die diese Ketten trugen, von der Cholera **verschont** blieben, während rings umher und in deren nächster Nachbarschaft diese fürchterliche Krankheit ein Opfer nach dem Andern forderte. Ich empfehle daher die **Goldberger**'schen Ketten sowohl als **Schutz- und Verwahrungs-Mittel gegen die Cholera** als auch überhaupt gegen **rheumatische, gichtische** und **nervöse Uebel** aller Art und bin im Stande **viele Hundert** attestirte Beweise über die günstigen Resultate, welche durch diese Ketten bereits erzielt worden, zu Jedermanns Einsicht vorzulegen. Jede echte **Goldberger**'sche Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite die Firma „J. L. Goldberger" und auf der Rückseite den K. K. östreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt, worauf genau zu achten bitte, da diese Ketten vielfach nachgebildet und anderweitig angekündigt werden.

Carl Schulze in Cremmen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November. 1848.

Proclamation!

Der in Meiner Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin ſeit geraumer Zeit herrſchende geſetzloſe Zuſtand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu ſtürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Miniſter, die zur Vereinbarung der Staats-Verfaſſung berufene Verſammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieſelbe, damit dieſe Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. d. M. zu vertagen. Aus demſelben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieſer Meiner Haupt- und Reſidenzſtadt anſehnlich verſtärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rückſicht auf ihr ungeſetzliches Verhalten in Gemäßheit des § 3. des über die Errichtung der Bürgerwehr unterm 17. October d. J. ergangenen Geſetzes bis zu deren Reorganiſation auflöſen müſſen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß dieſe Maaßregeln mannichfacher Mißdeutung ausgeſetzt und von einer Umſturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei ſonſt gut geſinnten Staatsbürgern Beſorgniſſe über den Vollbeſtand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben ſo klar bewußt, daß Preußens und Deutſchlands Zukunft dieſen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieſer entſcheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treue Preußen Alle, mit der Zuverſicht, daß Ihr den ungeſetzlichen Widerſtand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Verſammlung entgegenſtellt, ernſt und entſchieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüſterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen conſtitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feſtſteht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geſchichte Meines Königlichen Hauſes und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner feſtzuhalten, in guten wie in böſen Tagen! — Ihr aber, die Ihr ſchon darin zu wanken beginnt, Euch beſchwöre Ich, Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Verſicherung, daß Euch nichts verkümmert werden ſoll an Euren conſtitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligſtes Beſtreben ſein wird, Euch

Digitized by Google

mit Gottes Hülfe ein guter constitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache, zum Frommen Unseres Preußischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten, wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen!

Dazu wolle Gott seinen Segen verleihen!

Sanssouci, den 11. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contr. Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel.

Berlin, den 14. November 1848.

Bekanntmachung.

Obgleich Se. Majestät der König, dem Rechte der Krone gemäß, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8. d. M., die Verlegung der, zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27. d. M. angeordnet hat, so fährt doch ein Theil der Abgeordneten zu dieser Versammlung noch fort — statt sich der Anordnung zu fügen und zur festgesetzten Zeit in Brandenburg, fern von dem Einflusse gesetzwidriger Einwirkungen, die dem Volke und der Regierung gestellte Aufgabe in würdiger Weise lösen zu helfen — hier Sitzungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, welche die beklagenswerthesten Folgen herbeiführen und den Frieden gewaltsam stören müssen, aus welchem allein nur die allseitige Wohlfahrt hervorgehen kann. Dieses gesetzwidrige Verfahren erscheint um so weniger gerechtfertigt, je maßloser und unbegründeter die Vorwürfe sind, mit welchen die Mitglieder des Staats-Ministeriums belastet werden. Beseelt von dem reinsten Streben, die in der heutigen Proclamation Sr. Majestät des Königs wiederholt ausgesprochenen Verheißungen auf das Gewissenhafteste zur Erfüllung zu bringen und die Wohlfahrt des Volkes auf dem Grunde einer wahren Freiheit herbeizuführen, muß das Staats-Ministerium jeden verläumderischen Angriff auf sein Pflichtgefühl und seine Absichten entschieden zurückweisen. Das Staats-Ministerium sieht sich durch das Verfahren der erwähnten Abgeordneten veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Verhandlungen und Beschlüsse, welche von Seiten jenes Theils der Versammlung, seit ihrer Vertagung, ausgegangen sind oder etwa noch ausgehen möchten, aller und jeder Gültigkeit entbehren, daher auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs in keiner Weise anerkannt werden können. — Das Publikum wird deshalb in seinem eigenen Interesse wohlmeinend gewarnt, sich durch das ungesetzliche Verfahren der hier noch versammelten Abgeordneten nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, wodurch die öffentliche Ordnung irgendwie gestört wird, und welche in keinem Falle ungeahndet bleiben würden. Berlin, den 11. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 51ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält:

№ 3057. Allerhöchſter Erlaß vom 9. October 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeſchriebene Ruhr-Schiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird.

№ 3058. Allerhöchſter Erlaß vom 9. October 1848, betreffend die den Kreisſtänden zu Herford in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisſtraße von Herfurt über Enger und Hückerskreuz bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiscaliſchen Vorrechte.

№ 3059. Allerhöchſter Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Miniſteriums und die Ernennung des General-Lieutenants **Grafen von Brandenburg** zum Präſidenten deſſelben.

Bekanntmachung.

Die Geſuche um Befreiung oder Zurückſtellung vom Militairdienſte, um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben, welche von Privatperſonen mit Umgehung des vorgeſchriebenen Weges bei den Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern angebracht werden, haben ſich in neuerer Zeit dergeſtalt vermehrt, daß daraus eine läſtige Erſchwerung des Geſchäftsbetriebes entſtanden iſt, indem die Königlichen Miniſterien in allen ſolchen Fällen ſich wegen Unkenntniß der obwaltenden, ſpeciellen Verhältniſſe, die in der Regel nicht genau, oft ſogar unrichtig vorgetragen werden, nur darauf beſchränken können, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittſteller auf den vorgeſchriebenen Weg zu verweiſen.

In Gemäßheit eines Erlaſſes des Königlichen Kriegs-Miniſteriums vom 23. October d. J. wird daher in Verfolg der Bekanntmachung vom 12. März 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1839 Seite 109) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Geſuche um **Befreiung oder Zurückſtellung** vom Militairdienſte, mit den erforderlichen Beweismitteln unterſtützt, zunächſt im Muſterungs-Termine bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion, in weiterer Inſtanz im Aushebungs-Termine bei der Departements-Erſatz-Commiſſion, ſodann beim Ober-Präſidium und erſt, wenn die Bittſteller ſich auch bei der hierauf ergangenen Entſcheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern anzubringen ſind.

2) Die Geſuche um **Entlaſſung** aus dem Militairdienſte ſind zunächſt bei der Kreis-Behörde, in weiterer Inſtanz bei der Königlichen Regierung; ſodann beim Ober-Präſidium und erſt, wenn die Bittſteller ſich auch bei der hierauf ergangenen Entſcheidung nicht beruhigen zu können vermeinen, bei den Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern anzubringen.

3) Die Geſuche um **Beurlaubung** aus dem Militairdienſte ſind, mit den erforderlichen Beweismitteln unterſtützt, an den Commandeur des betreffenden

Digitized by Google

Regiments zu richten, welcher, so weit es die Umstände gestatten, denselben Folge zu geben ermächtigt ist oder nöthigenfalls die Genehmigung der vorgesetzten höheren Militairbehörde hierzu einholen wird. Wenn die Bittsteller bei diesen Gesuchen die Befürwortung der Civil-Behörden in Anspruch nehmen wollen, so muß dies in dem ad 2 bei den Entlassungsgesuchen angegebenen Instanzenzuge geschehen, so daß also auch die Gesuche um Beurlaubung erst dann bei den Königlichen Ministerien angebracht werden dürfen, wenn die übrigen Behörden dieselben zurückgewiesen haben.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß bei allen obenbezeichneten Gesuchen die dafür sprechenden Gründe ausführlich anzugeben und mit glaubhaften Bescheinigungen über die Richtigkeit derselben zu versehen sind, daß aber auch jedesmal die vorhergegangenen, ablehnenden Bescheide denselben beigefügt werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Nov. 1848. Potsdam, den 20. Nov. 1848.

Der commandirende General des dritten Armee-Corps-General-Lieutenant. v. Weyrach.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. November 1848.

№ 220. Aufgehobene Viehsperre. I. 1169. Nov.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Ruhlsdorf, bei Dahme, seit länger als drei Monaten vollständig aufgehört hat, so ist die, durch die Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (Amtsblatt d. J. S. 256) verordnete Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. November 1848.

№ 221. Chausseegeld-Erhebung auf der Wittstock-Kyritzer Chaussee. I. 1109. Nov.

Nachdem der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Chausseebau zwischen Wittstock und Kyritz so weit vorgeschritten ist, daß von Wittstock aus eine über 2 Meilen lange Strecke der Chaussee bereits vor einiger Zeit dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und nachdem der Chausseebau-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. M. die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatskunststraßen verliehen ist, wird auf der erwähnten Chausseestrecke und zwar an einer Barriere beim Scharfenberger Kruge das Chausseegeld für 2 Meilen in jeder Richtung jetzt nach den Sätzen und nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die Wittstock-Kyritzer Chaussee alle die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen für die Staatskunststraßen gültig sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 222.
Einziehung
der Steuern.
III. d. 194.
November.

Es wird der Königl. Regierung ſchon bekannt geworden ſein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfaſſungs-Vereinbarung einberufenen Verſammlung, welcher, die Botſchaft Sr. Majeſtät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet laſſend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zuſammenkünfte hier fortgeſetzt hat, nächſt Anderem auch der Beſchluß gefaßt worden iſt, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maaßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern ſei.

Wenn auch vorauszuſetzen iſt, daß dem geſunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schritts wohl einleuchten wird, der in ſeinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zuſtand völliger Geſetzloſigkeit und in unabſehbare Verwirrung ſtürzen würde, ſo halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königl. Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß wenn und wo ſich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben ſollte, hiergegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die ſchweren ſtrafrechtlichen Folgen einer ſolchen Widerſetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der ſtrengſten Zwangsmittel einzuſchreiten iſt. Die ſämmtlichen Truppenbefehlshaber ſind angewieſen, den desfallſigen Requiſitionen der Königl. Regierung und der von Ihr für dieſen Zweck zu bezeichnenden Commiſſarien zu genügen.

Dabei bleibt aber der Königl. Regierung ganz beſonders empfohlen, dafür zu ſorgen, daß die wegen eingetretener Widerſetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaaßregeln nicht auf die Beitreibung ſolcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückſtand geblieben ſind, indem es, wenn gleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatscaſſe den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern ſehr wünſchenswerth erſcheinen laſſen, dennoch ganz außer der Abſicht liegt, die Rückſichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen geſetzt zu ſehen. Dieſem entſprechend werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnlichen Zwangsmaaßregeln verurſachten Koſten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen ſein, welche die ſchuldigen Steuerzahlungen aus Widerſetzlichkeit nicht geleiſtet haben.

Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Miniſterium.
Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. Rintelen.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

* *

Potsdam, den 21. November 1848.

Indem wir vorſtehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir auf die Allerhöchſte Königliche Proclamation vom 11. d. M. hin und machen darauf aufmerkſam, daß Einheit und Wohlfahrt nur auf dem Boden der Geſetzlichkeit und Ordnung gedeihen können, daß dieſe mit aller Kraft aufrecht erhalten werden müſſen und jedem Einzelnen die Pflicht obliegt, an ſeinem Theile dazu mitzuwirken. Wir hegen das Vertrauen zu dem guten Sinne der Einwohner

unſeres Verwaltungsbezirks, daß ſie im Bewußtſein deſſen, gerade in der jetzigen Zeit vorzugsweiſe es ſich werden angelegen ſein laſſen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und dadurch die oft bewährte Achtung vor dem Geſetz, die alte Treue, die alte Hingebung für König und Vaterland aufs Neue zu bethätigen, ſo daß wir der traurigen Nothwendigkeit überhoben werden, die für den Fall einer Widerſetzlichkeit bei Erhebung der Steuern angeordneten Maaßregeln zur Anwendung zu bringen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

№ 223. Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornſtädt und Saarmund und der damit vereinigten Forſtcaſſe. III. 1898. Oct.

Potsdam, den 12. November 1848.

Mit Bezug auf die im Amtsblatt pro 1844, Seite 67 und 68 enthaltene Bekanntmachung vom 21. März 1844, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Domainen-Rentmeiſter Müller die Verwaltung der Rent- und Polizei-Aemter Potsdam, Bornſtädt und Saarmund und der damit vereinigten Forſtcaſſe nunmehr definitiv übertragen worden iſt.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

№ 224. Agentur-Beſtätigung. I 166. Nov.

Potsdam, den 6. November 1848.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. F. Lemcke zu Wittenberge als Agent der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft (Colonia) für die Stadt Wittenberge von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Regierungs-Aſſeſſor Herrmann Joſeph Freiherr v. Eichendorff iſt dem hieſigen Regierungs-Collegio überwieſen und in daſſelbe eingeführt worden.

Die Verwaltung des Döhner'ſchen Patrimonialgerichts über Zwiſchendeich iſt mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 20. September d. J. dem unterzeichneten Königlichen Stadtgericht übertragen und von dem Letzteren am 24. v. M. übernommen worden.

Perleberg, den 5. November 1848. Königl. Stadtgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Einwohner Chriſtian Tismer zu Lunow, im Angermündeſchen Kreiſe, hat am 21. September d. J. einen Menſchen, welcher aus einem Kahn in die Oder gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Dieſe verdienſtliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. November 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 47ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. November 1848.

Patent-Verlängerung.

• Das dem Mechaniker C. Hummel in Berlin unterm 10. December 1842 auf 6 Jahre für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staats ertheilte Patent auf eine, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaſchine für fünf Farben, wie ſolche durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſen iſt, iſt auf fernere vier Jahre verlängert worden.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der von uns unterm 2. d. M. in Betreff des Schneidergeſellen Carl Heinrich Eduard Naumeier erlaſſene Steckbrief iſt, da derſelbe bereits hier eingeliefert worden, erledigt.

Zehdenick, den 10. November 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Reiſepaß.

Der Nagelſchmidtgeſelle Friedrich Ferdinand Herrmann Bartmann aus Bellgard, in Hinter-Pommern, hat angeblich ſein, ihm vom Magiſtrate zu Bellgard unterm 5. Mai 1848 ausgeſtelltes, zuletzt in Angermünde am 8. November d. J. zur Reiſe nach Granſee viſirtes Wanderbuch auf der Reiſe nach Zehdenick hierher verloren. Zur Vermeidung jeden Mißbrauchs wird daſſelbe hiermit für ungültig erklärt.

Granſee, den 14. November 1848.
Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der diesjährige hieſige Chriſtmarkt am Freitag den 15. December d. J. abgehalten werden ſoll. Brück, den 13. Nov. 1848.
Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Bei der hieſigen Stadtarmenſchule ſoll vom 1. Januar k. J. ab die Stelle eines zweiten Lehrers mit einem jährlichen Gehalte von 160 Thlr. beſetzt werden.

Qualificirte Perſonen können ſich um dieſelbe unter Vorlegung ihrer Atteſte bis zum 1. k. M. bei uns melden.

Wriezen a. O., den 27. October 1848.
Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Chriſtoph Lehmann hat ſeit dem Jahre 1846, bei ſeiner an der Sernow im freien Felde belegenen Tuchfabrik und Spinnerei, eine Dampfmaſchine zur Vermehrung ſeiner Betriebskraft aufgeſtellt, ohne hierzu die Bauerlaubniß beſeſſen zu haben. Nach den Beſtimmungen des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird das intereſſirende Publikum von der geſchehenen Anlage nachträglich mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, etwanige Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzumelden und zu begründen. Treuenbrietzen, den 16. Nov. 1848.
Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Julius Buſſe beabſichtigt auf ſeinem, Treuenbritzener Straße Nr. 31 belegenen Grundſtück, einen Dampfentwickler Behufs Heitzung von Arbeitsräumen aufzuſtellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorſchrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in Folge Verfügung der Königl. Regierung vom 1. November d. J. hierdurch bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen, welche durch die beabſichtigte Anlage in ihren Rechten ſich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf ſpätere Einſprüche keine Rückſicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 12. November 1848.
Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Nachweiſung der im Monat October 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Johann Chriſtian Strüber, Fuhrknecht	Lutter am Barenberge im Herzogth. Braunſchweig	48	5	5½	dunkelbraun	frei	braun
2	Peter Meyer, Scharfrichterknecht	Staboldensdorf im Herzogthum Braunſchweig	34	5	8	dunkelblond	niedrig	dunkelblond
3	Selig Jonas, Schneidergeſelle	Kirchoſen im Königreich Hannover	24	5	2	blond	flach	blond
4	Johann Georg Jahn, Webergeſelle	Zſchockan im Königreich Sachſen	48	5	3	braun	hoch	braun

---

Edictal-Citation.

Durch Verfügung vom 1. d. M. iſt über das Vermögen des Kaufmanns Guſtav Hartmann in Putlitz der Concurs eröffnet und zur Anmeldung der Forderungen auf

den 21. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt worden. Zu demſelben werden die unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die in dieſem Termine nicht Erſcheinenden mit allen Forderungen an die Maſſe präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſoll.

Den auswärtigen Gläubigern werden der Juſtizrath Litzmann und Juſtiz-Commiſſarius Ritter in Perleberg als Mandatarien in Vorſchlag gebracht. Putlitz, den 5. November 1848.

Das Gericht der Herrſchaft Putlitz.

Bekanntmachung.

Es iſt angeblich die gerichtliche Obligation vom 13. Februar 1840 über 6000 Thlr., welche die Ehefrau des Kaufmanns Johann Carl Leopold Großfuß, Dorothee Henriette geborne Pohland, frühere Wittwe Kretſchmar, dem Particulier Johann Zacharias Logan unter Verpfändung des damals ihr gehörigen, hier in der Stralauer Straße Nr. 44 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 verzeichneten Grundſtücks ausgeſtellt hat, nebſt angehängtem Ceſſions-Inſtrument vom 19. Juni 1843, wodurch dies Capital der Wittwe Magnus, gebornen Barez, übereignet wurde, verloren gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieſer Schulddocumente, deren Erben, Ceſſionare, Pfandinhaber, oder wer ſonſt aus irgend einem Rechtsgrunde Anſprüche an das bezeichnete Hypotheken-Document herleitet, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ſich in dem

am 12. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgerichte, Jüdenſtraße Nr. 59, Verhörszimmer Nr. 21, vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Sello anberaumten Termine einzufinden, das bezeichnete Document mit zur Stelle zu bringen, ihre Anſprüche daran anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ſie damit präcludirt und das bezeichnete Hypotheken-Document für amortiſirt erklärt werden ſoll.

Denjenigen, welche verhindert ſind in Perſon zu erſcheinen und denen es hier an Bekanntſchaft fehlen ſollte, werden die Herren Juſtizräthe Lades und Kremnitz und Juſtiz-Commiſſarius Gall zu Mandatarien in Vorſchlag gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenzien,
Abtheilung für Credit-, Subhaſtations- und Nachlaß-Sachen.

Bekanntmachung

Das allhier in der Brauerſtraße, nahe der Kirche belegene, der hieſigen Commune gehörende bisherige Küſter- und Schulhaus nebſt Zubehör iſt durch den Bau eines neuen Schulhauſes überflüſſig geworden, auch in anderer Art Communezwecken nicht ferner nutzbar zu machen, vielmehr vortheilhafter zu veräußern und ſoll daher laut Communeſchluſſes in dem, auf

den 9. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

im rathhäuslichen Sitzungszimmer hier anſtehenden Termin öffentlich an den Meiſtbietenden vererbpachtet oder verkauft werden.

Digitized by Google

die Landesgrenze gewieſenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Naſe.	Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.
blaugrau	mittel	mittel	braun	rund	oval	mittel.	Der rechte Arm iſt gelähmt.
braun	gebogen, groß	gewöhnlich	blond	länglich	länglich	ſchlank.	Das rechte Auge iſt ſtets entzündet.
braun	ſtark	gewöhnlich	raſirt	rund	oval	unterſetzt.	— — —
hellblau	ſtark	mittel	röthlich	rund	oval	mittel.	— — —

Demgemäß wird zu dieſem Termin hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß in demſelben die werktäglich in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Veräußerungsbedingungen werden bekannt gemacht werden. Beelitz, den 9. November 1848.

Der Magiſtrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Mai 1848.

Das zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Eduard Heroldſchen Concursmaſſe gehörige, hierſelbſt an der Ecke der Spandauer Straße und Nicolaikirchgaſſe belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 402 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 9580 Thlr. 5 Sgr $4\frac{1}{2}$ Pf., ſoll am 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Rendant Carl Ludwig Friedrich Haldensleben und deſſen Ehefrau, Caroline Henriette geb. Heidenreich werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das hierſelbſt in der Matthäi-Kirchſtraße Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 32 Nr. 2072 auf den Namen des Tiſchlermeiſters Adolph Friedrich Carl Reyher verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 29,297 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., ſoll

am 5. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierſelbſt in der Krautsgaſſe Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., ſoll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl Auguſt Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gaſtwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenſtraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeiſter Johann Chriſtian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. Auguſt 1848.

Das dem Kaufmann George Heinrich Böhm gehörige, in der Holzmarktſtraße Nr. 1 belegene und im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt Band 27 Nr. 1975 verzeichnete Grund-

stück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,139 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das in der zweiten Scheunengasse Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2510 verzeichnete, dem Maurerpolier Johann Christoph Lange gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,181 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das den Geschwistern Riehmer gehörige, in der Lindenstraße Nr. 92 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 23 Nr. 1668 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,411 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. September 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1863 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,968 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. October 1848.

Das dem Wagenhalter Johann Wilhelm Pechartscheck gehörige, in der Blumenstraße Nr. 66 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2387 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8958 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 1. Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Apotheker August Theodor Ferdinand Schultz wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Sept. 1848.

Das den Kaufleuten Johann Samuel Lange und Carl Eduard Willing gehörige, an der Lützowerwegstraße belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Landgerichts von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 246 Fol. 115 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt als Baustelle auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. August 1848.

Das dem Kolonisten Johann Carl Unterhuber gehörige, im Dorfe Neu-Trebbin belegene, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 253 Nr. 26 verzeichnete Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 9397 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengericht zu Neu-Trebbin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 6. September 1848.

Das im Hypothekenbuche von Neu-Lüdersdorf Nr. 1 eingetragene, den Erben des verstorbenen Colonisten Christian Schröder gehörig gewesene, unterm 10. April d. J. der Wittwe Dorothee Friederike Schröder, gebornen Fischer, für ihr Meistgebot von 1703 Thlrn. zugeschlagene, auf 847 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zu 4 Procent und auf 640 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. zu 5 Procent, nach Abrechnung des Canons gerichtlich geschätzte Erb-

pachts-Coloniſten-Grundſtück, ſoll wegen nicht erfolgter Kanfgelder-Belegung im Termin

den 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle abermals an den Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden.

Taxe und Hypothenſchein können in unſerm Büreau II eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. September 1848.

Das der verehelichten Färber **Merckel**, Emilie Auguſte geb. **Fähndrich** gehörige, in Luckenwalde unter Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 29 verzeichnete Kleinerbengut nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 2433 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., ſoll

am 29. Januar 1849, von 11 Uhr an,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenſchein liegen in der Regiſtratur zur Einſicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 16. September 1848.

Der dem Schiffer Ferdinand **Peters** zu Damm gehörige, mit Nr. I 1231 bezeichnete, nach der in unſerem Büreau II ſammt den Schiffspapieren einzuſehenden Taxe auf 534 Thlr., Fünfhundert Vier und Dreißig Thaler abgeſchätzte Oderkahn mit Zubehör, ſoll im Termine

den 3. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 27. September 1848.

Das dem Bürgermeiſter **Knönagel** gehörige, hierſelbſt belegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 1423 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäfts-Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Gräflich von Itzenplitz-Friedlandſches Amtsgericht.

Die den Erben der Büdner **Gieſeler**ſchen Eheleute gehörige Büdnerſtelle Nr. 13 c zu Alt-Friedland, abgeſchätzt auf 600 Thlr., beſage der in der Regiſtratur hierſelbſt nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen einzuſehenden Taxe, ſoll Theilungshalber im Termin

den 19. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

im **Amte Friedland** ſubhaſtirt werden, und wird der ſeinen Aufenthalt nach unbekannte Miterbe Zimmermann Ludwig **Große** hierdurch öffentlich vorgeladen. Wriezen, den 18. September 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. Eckardſtein'ſches Gericht über Vevay.

Die **Schleichert**ſche Büdnerſtelle Nr. 14 zu Vevay, abgeſchätzt auf 934 Thlr. 15 Sgr., ſoll wegen Nichtberichtigung der Kaufgelder im Termin

den 29. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Wriezen ſubhaſtirt werden. Wriezen, den 10. October 1848.

Freiwilliger Verkauf.

Patrimonialgericht Grube, den 18. Octbr. 1848.

Folgende den Erben des Eigenthümers Daniel **Gragert** zu **Grube** gehörige Grundſtücke:

1) das Wohnhaus im Dorfe Grube Nr. 36 des Hypothekenbuchs, gerichtlich geſchätzt auf 400 Thlr.,
2) die Hälfte der Acker-, Wieſen- und Holzgrundſtücke auf der Feldmark von Grube, beſtehend aus:
    a) einem Ackerplan von ungefähr 5 Morgen, 75 □Ruthen, geſchätzt auf 243 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.,
    b) mehreren Kaveln Holzgrundſtücke, mit darauf ſtehenden Kiehnenholz, zuſammen ungefähr $7\frac{1}{2}$ Morgen, geſchätzt auf 261 Thlr.,
    c) mehrere Wieſenkaveln, zuſammen ungefähr 5 Morgen, geſchätzt auf 377 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.,

ſollen einzeln und bei angemeſſenem Gebote im Ganzen

am 15. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Gerichtshauſe zu Wilsnack öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und Kaufbedingungen können in der Regiſtratur des Gerichts eingeſehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das Bauergut nebſt Erbpachts-Kirchenland der Erben des Bauern Martin **Schwerk** zu Herzſprung bei Angermünde, geſchätzt auf 2056 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

Digitized by Google

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Neuſtadt-Eberswalde, den 25. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Das in unſerm Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 196 verzeichnete Haus des Krahnmeiſters Heinrich Friedrich **Garlin** in der Wallſtraße hierſelbſt, abgeſchätzt nach der in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehenden Taxe auf 500 Thaler, ſoll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, auf der Gerichtsſtube hierſelbſt meiſtbietend verkauft werden.

Subhaſtations-Patent.

Gericht über Zaatzcke zu Heiligengrabe, den 24. October 1848.

Das dem Tiſchlermeiſter Daniel **Strobach** gehörige, zu Zaatzcke belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 331 dieſes Dorfes verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1323 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 28. Oct. 1848.

Das **Ziemſche** Hüfnergut Vol. I Nr. 17 Fol. 257 des Hypothekenbuchs über Lobbeſee ſoll, ſoweit es nicht in Lehn, ſondern in freiem Eigenthum beſteht, alſo die Hofſtelle mit Gebäuden und Hausgarten, geſchätzt auf 317 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., ferner ſollen die dabei bewirthſchafteten zwei ſächſiſchen Morgen Wieſe, Landungen Nr. 865, geſchätzt auf 73 Thlr. 25 Sgr.,

am 28. Februar 1849, Vormittags um 11 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle zu Belzig verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein liegen zur Einſicht in der Regiſtratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde.

Das dem Ziegler **Bluhme** gehörige ſogenannte Hegemeiſter-Grundſtück zu Britz im Angermünder Kreiſe mit der darauf befindlichen Ziegelei, abgeſchätzt auf 2397 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäfts-Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Spandau, den 31. October 1848.

Die dem Gaſtwirth **Reine** gehörige, etwa ¼ Meile von Spandau entfernt, im Egelpfahl belegene und Vol. VII Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hauskaveln, Wieſe von 1 Morgen 41 □ Ruthen Flächen-Inhalt, abgeſchätzt auf 61 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem IIten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 22. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Subhaſtations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Stadt und Herrſchaft Greifenberg.

Das allhier in der Burgſtraße belegene, im Hypothekenbuche sub Nr. 66 Vol. I Fol. 333 und Cont. Vol. II Fol. 311 verzeichnete, *dem* Schlächtermeiſter Carl Ludwig **Kalbitz** gehörige Grundſtück, beſtehend in einem Hauſe, Stalle ꝛc., Garten, Acker- und Wieſenparcellen, abgeſchätzt auf 944 Thlr. — Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll, da in dem erſten Termin kein Gebot abgegeben worden, anderweitig am

29. December 1848, von Vormittags 11 Uhr ab, in hieſigem Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Greifenberg in der Ukermark, den 1. Nov. 1848.

Proclama.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 3 Nov. 1848.

Die dem Bauer Johann **Gäbe** gehörigen, zu Schönebeck belegenen, Vol. I Pag. 91 des Hypothekenbuchs dieſes Dorfes eingetragenen Pfarr-Erbpachts-Grundſtücke, aus Gebäuden, Aeckern, Wieſen, Weiden und Wörden beſtehend, gerichtlich abgeſchätzt auf 1236 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., ſoll in termino

den 23. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle in nothwendiger Subhaſtation öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Bekanntmachung.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion Zoſſen, den 4. November 1848.

Das jetzt der Wittwe des Bauern Johann Friedrich Schulze gehörige, im Dorfe Töpchin belegene, im Hypothekenbuche Vol. XI Pag. 13 verzeichnete, auf 1462 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. gerichtlich gewürdigte Bauergut ſoll Schulden halber im Termine

den 1. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Gottberg bei Neu-Ruppin belegene, zum Nachlaſſe des verſtorbenen Altſitzers Johann Ernſt Füllgraff gehörige, Vol. I pag. 309 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut, abgeſchätzt auf 250 Thlr., ſoll Theilungshalber in dem auf

den 28. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzengericht zu Gottberg anberaumten Termin meiſtbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind im Locale des unterzeichneten Stadtgerichts einzuſehen.

Wuſterhauſen a. d. Doſſe, am 8. Nov. 1848.

Königl. Stadtgericht.

Auctions-Anzeige.

Auf dem, auf dem Wege zwiſchen Havelberg und Neuſtadt a. d. D. gelegenen Gute Vortsbrügge, ſollen am Donnerſtag den 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr, nachſtehende Ackergeräthſchaften öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, als:

12 Stück verſchiedenartige Wagen,
12 = = Pflüge,
15 = = Harken,
6 = = Eggen,
1 Krümmer,
20 Schock eichene Lohpfoſten,
20 = kehnene Ricke

und noch manche andere Gegenſtände, zu deren Ankauf hiermit eingeladen wird.

Vortsbrügge, den 7. November 1848.

von Kröcher.

Bekanntmachung.

Folgende bisher bei der Elb-Fährſtelle zu Wittenberge benutzten, jetzt in der Stepnitz dem Krahne Nr. 7 daſelbſt gegenüberliegende Schiffsgefäſſe

1) zwei Fähren,
2) drei Kähne,

ſollen am 25. Novemb. d. J., Vormittags 12 Uhr, an Ort und Stelle von unſerem Commiſſarius dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Barſekow meiſtbietend, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Perleberg, den 10. November 1848.

Königl. Stadtgericht.

Auctions-Bekanntmachung.

Dienſtag den 28. November d. J., von früh 9 Uhr ab, ſoll der Mobiliar-Nachlaß der Koſſäth Johann Schröderſchen Eheleute zu Herzfelde, beſtehend aus Meubles und Hausgeräth, verſchiedenen Ackergeräthſchaften, drei großen Ochſen, zwei Stieren, einer Kuh, 5 Haufen eingekuhlten Kartoffeln, etwa 25 Mandeln Roggen, ſowie die vorhandenen Stroh- und Heuvorräthe in dem Schröderſchen Koſſäthengute zu Herzfelde öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Alt-Landsberg, den 14. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beſte friſche Rappskuchen zu ſehr billigen Preiſen empfiehlt die

Neue Oel-Raffinerie in Potsdam,
Friedrichsſtraße Nr. 5.

☞ Einige Inſpectoren, ☜ welche auch cautionsfähig ſind und ſich über ihre Tüchtigkeit und Zuverläſſigkeit durch glaubhafte Zeugniſſe legitimiren können, wünſchen anderweit placirt zu ſein. Koſtenfreie Auskunft ertheilt

W. E. Seibel in Zehdenick.

Eine Wirthſchafterin, welche bereits ſeit einer Reihe von Jahren der Molkerei und dem Hausweſen auf großen Gütern vorgeſtanden, ſucht zum 1. Januar k. J. eine andere Stelle. Das Nähere bei W. E. Seibel in Zehdenick.

Als **ein höchſt wichtiges Präſervativ und Schutzmittel gegen** die Cholera können die Kaiſerl. Königl. privilegirten

Goldberger'ſchen galvano-electriſchen Ketten

gewiſſenhaft auf Grund vieler ärztlichen **Begutachtungen** und Zeugniſſe empfohlen werden. Der gute und überaus günſtige Erfolg, der durch Anwendung meiner galvano-electriſchen Ketten in **Petersburg, Riga, Warſchau** und **Lemberg** als Präſervativ gegen die Cholera, erzielt worden iſt, indem keine der Perſonen, die ſie trugen, erkrankt, war für mich Veranlaſſung, dieſe **electro-magnetiſchen Ketten** auch in **Berlin, Magdeburg, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Hamburg** und **Lübeck** als **Schutzmittel** gegen die Cholera zu empfehlen. Zu meiner großen Freude geben wir nun von all dieſen Orten die beſtimmteſten Mittheilungen zu, daß meine Ketten ſich auch daſelbſt vorzüglich bewährten und vielen Tauſend Menſchen als ſchützender Talisman gegen die Cholera dienen. Ich kann daher die **Goldberger'ſchen** Ketten um ſo mehr empfehlen, da ſich dieſelben nicht nur als **Präſervativ** und **Schutzmittel gegen die Cholera** bewährt, ſondern auch bei allen **nervöſen, rheumatiſchen** und **gichtiſchen** Leiden in faſt allen Ländern Europas mit überraſchend günſtigem Erfolge angewendet werden und ſich bisher als das ſchnellſte und ſicherſte Heilmittel gegen dieſe Uebel erwieſen haben. — Vorräthig ſind die K. K. privilegirten galvano-electriſchen Ketten wie bekannt in **Cremmen** nur einzig allein bei **Herrn Carl Schulze** und werden daſelbſt zu den Fabrikpreiſen a **15 Sgr.**, ſtärkere Sorten a **1** Rthlr. und **1** Rthlr. **15** Sgr. ſtets ächt und unverfälſcht verkauft.

J. T. Goldberger in der freien Bergſtadt Tarnowitz,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetiſchen Apparaten.

Zeugniß. In ſo tiefes Dunkel auch noch das Weſen der Cholera gehüllt iſt, ſo iſt die Entſtehung dieſer Krankheit durch die veränderte Luftbeſchaffenheit, ſowie durch die **unmittelbare Berührung** außer Zweifel geſetzt. Kann ſich vor letzterer Entſtehungsweiſe der Vorſichtige auch hüten, ſo waren doch zur Verwahrung des miasmatiſchen Einfluſſes alle bis jetzt verſuchten Mittel erfolglos. Nun iſt aber ſchon bei den früheren Cholera-Epidemien der Mangel des electriſchen Fluidums in der Atmoſphäre beobachtet worden, und man hat namentlich vor dem letzten Ausbruche der Cholera in Petersburg die Bemerkung gemacht, daß keine Electriſirmaſchine Funken gab und ein Magnet, der ſonſt 12 Pfund Eiſen emporhob, kaum 4 Pfund anzog. Dies hat alſo auf das deutlichſte bewieſen, daß ein wichtiger Beſtandtheil der Atmoſphäre, nemlich die Magnet-Electricität, fehlt, der gerade zu unſerer Exiſtenz ein nothwendiges Bedürfniß iſt. Um alſo durch Zuführung eines künſtlich erzeugten electro-magnetiſchen Fluidums, welches in der Luft **mangelt**, den menſchlichen Körper vor den Einflüſſen einer veränderten Luftmiſchung zu bewahren, würde das Tragen der k. k. **privilegirten electro-magnetiſchen Ketten**, die Herr Goldberger in Tarnowitz erfunden hat, als **vollkommen zweckdienlich** anzurathen ſein; denn dieſe Ketten **bewirken** eine **fortwährende wohlthätige electriſche Strömung** um den Körper und **befördern** gleichzeitig die Tranſpiration, indem ſie ſtets einen gelinden Schweiß hervorrufen.

Wien, den 15. Auguſt 1848 (L. S.) **Alois Proſper Raspi,**
Doctor der Medicin und Chirurgie, Magiſter der Geburtshülfe, Mitglied der mediciniſchen
Facultät und academiſcher Procurator der kaiſerl. königl. Univerſität zu Wien.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 47ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. November 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Schlarbaum zu München iſt unter dem 9. November 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petſchaften auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Herrn J. Nering Bögel zu Iſſelburg unterm 31. Auguſt v. J. ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, iſt wegen unterbliebener Anwendung erloſchen.

Steckbrief.

Der Dienſtknecht Wilhelm Voigt, diſſen Signalement unten folgt, hat ſich der Vollſtreckung einer gegen ihn rechtskräftig erkannten vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe durch die Flucht entzogen. Wir erſuchen, auf den ꝛc. Voigt zu vigiliren und ihn arretiren zu laſſen, uns davon aber Behufs ſeiner Abholung ſofort in Kenntniß zu ſetzen.

Wrietzen a. d. Oder, den 7. November 1848.
Gräflich von Itzenplitzſches Amtsgericht Friedland.

Signalement. Wilhelm Voigt iſt 18 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Reichnow gebürtig, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbrauen, gewöhnliche Naſe und Mund, vollſtändige Zähne, rundes Kinn, etwas breites Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, kräftige Geſtalt und keine beſondere Kennzeichen. Er iſt bekleidet mit blauem Tuchüberrock, hellgrauen Tuchbeinkleidern, bunter Tuchweſte, Hemde ohne Zeichen, weißen wollenen Strümpfen, zweinäthigen langen Stiefeln, ſchwarzer Tuchmütze mit Schirm.

Steckbrief.

Der Kammergerichts-Auscultator Johann Maximilian Ludwig Dortu von hier, 22 Jahre alt, iſt des Aufruhrs und der Urheberſchaft an der am Sonntag den 12. d. M. auf der hieſigen Eiſenbahn verübten Exceſſe, namentlich der Demolirung der Eiſenbahnſchienen dringend verdächtig und hat ſich der Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Dortu deſſen Perſonal-Beſchreibung und Bekleidung nachſtehend angegeben wird, gefälligſt Acht haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Begleitung in unſere Gefängniſſe abliefern zu laſſen. Potsdam, den 18. November 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Perſon-Beſchreibung. Größe: etwa 5 Fuß 5 Zoll, Statur: ſchlank, Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: ſehr geſund, Haare: dunkel, Augenbrauen: ſchwarz, Augen: braun, Stirn: frei, Naſe: klein, Mund: gewöhnlich, Kinn: breit, Zähne: unvollſtändig. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

Inculpat trug zuletzt einen braunen Bart über dem Munde und am Kinn.

Die Kleidung, in welcher derſelbe zuletzt geſehen iſt, beſtehend in einem dunkeln Sackpaletot und hellen Beinkleidern.

Verlorner Wanderpaß.

Dem Töpfergeſellen Carl Heinrich Müller, aus Neu-Damm, iſt der ihm von dem Magiſtrat zu Neu-Damm am 22. März d. J. ertheilte, zuletzt am 30. October d. J. hier zur Reiſe nach Brandenburg viſirte Wanderpaß angeblich in Berlin abhänden gekommen.

Der Müller iſt am 6. November 1821 geboren, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braunes Kopfhaar, breite Stirn, braune Augenbrauen und Au-

Digitized by Google

gen, spitze Nase, dicke Lippen, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und über dem rechten Daumen eine Narbe.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird obiger Wanderpaß hiermit für ungültig erklärt.

Cöpenick, den 4. November 1848.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

Der bereits unterm 29. Juli und 31. August d. J. steckbrieflich verfolgte ehemalige Studirende der Philosophie Johann Gottfried Friedrich, ist wegen Hochverraths in den Anklagestand versetzt worden, weil er am 14. Juni d. J., Abends nach 7 Uhr einem theilweise bewaffneten Volkshaufen eine rothe Fahne vorgetragen und „vive la république" gerufen haben soll.

Derselbe wird zu seiner Verantwortung zu dem auf den 24. Februar 1849, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin zum mündlichen Verfahren unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch allen sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so weit es geschehen kann, sofort an seiner Person aber sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 1. November 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Ein goldener Siegelring mit schwarzem Steine ist unter Umständen in Beschlag genommen, die es wahrscheinlich machen, daß er gestohlen ist. Wir fordern den Eigenthümer und alle diejenigen, welche zur Aufklärung der Sache Auskunft geben können auf, sich bei uns Behufs ihrer Vernehmung zu melden, oder wofern sie in einem andern Gerichtsbezirk wohnen, dem Gerichte ihres Wohnorts Anzeige zu machen.

Brandenburg, den 14. November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht

Bekanntmachung.

Der Tischlermeister Carl Grassow beabsichtigt auf seinem, an der Eisenbahn in der Nähe des Bahnhofes belegenen Grundstück eine Dampfmaschine von 12 Pferdekraft zum Betriebe einer Mahlmühle aufzustellen.

Indem wir dies Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. d. M. bekannt machen, fordern wir zugleich Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage in ihren Rechten sich beeinträchtigt glauben, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen a dato bei uns anzumelden und zu belegen, da auf spätere Einsprüche keine Rücksicht genommen werden kann.

Luckenwalde, den 12. November 1848.

Der Magistrat.

Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1849 sind, wie folgt, festgesetzt:

1) für das Neu-Glienicker Revier auf den 10. Januar, den 7. März, den 23. Mai, den 11. Juli, den 12. September und den 7. November.

2) für das Menzer Revier: auf den 10. und 11. Januar, den 7. und 8. März, den 23. und 24. Mai, den 11. und 12. Juli, den 12. und 13. September und den 7. und 8. Novbr.

3) für das Zechliner Revier: auf den 10. und 11. Januar, den 7. und 8. März, den 23. und 24. Mai, den 11. und 12. Juli, den 12. und 13. September und den 7. und 8. Novbr.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zechlin, am 7. November 1848.

Königl. Gerichts-Commission.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd in der hiesigen 7941 Morgen 108 □ Ruthen großen Stadtforst, soll in dem

auf Montag den 4. December 1848,

Vormittags 10 Uhr,

im rathhäuslichen Sitzungszimmer hier anstehenden Termin nach unserer Wahl, entweder in 4 verschiedenen Abtheilungen oder im Ganzen auf 6 Jahre an Meistbietende verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen können werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, aber auch im Termin, zu welchem wir hiermit einladen, bekannt gemacht werden.

Beelitz, den 16. November 1848.

Der Magiſtrat.

Holz-Verkauf.

Am Donnerſtag den 7. December d. J, Vormittags um 10 Uhr, ſollen aus dem hieſigen Königlichen Forſtrevier im Gaſthofe „zum Prinzen Carl" in der Teltower Vorſtadt hierſelbſt, folgende Hölzer unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen Bedingungen, zu denen namentlich die ſofortige Erlegung des vierten Theils des Kaufgeldes als Angeld gehört, öffentlich verſteigert werden:

1. aus dem Schutzbezirk Plantagenhaus, Jagen 39 a
   71 Klafter Kiefern-Kloben,
2. aus dem Schutzbezirk Kl. Glienicke, Jagen 61 a,
   $137\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern-Kloben,
   $8\frac{1}{4}$ " " Knüppel,
   66 " " Stubben,
3. aus dem Schutzbezirk Ahrensdorf, Jagen 77 a,
   56 Klafter Kiefern-Kloben,

Die Hölzer ſind ſämmtlich von dem Einſchlage im letztverfloſſenen Winter und werden Kaufluſtigen auf Verlangen vor dem Termin örtlich zur Anſicht durch die betreffenden Förſter vorgezeigt werden. Potsdam, den 18. November 1848.

Königl. Oberförſterei.

Brennholz-Verkauf.

Zur Etatserfüllung des Jahres 1848 ſollen aus den Revieren Bieſenthal, Liepe und Grimnitz folgende Brennhölzer und zwar:

I. aus dem Revier Bieſenthal:

Belauf Schönholz $10\frac{1}{2}$ Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., $14\frac{3}{4}$ Klafter Birken Kloben, 4 Klafter desgl. Knüppel, $527\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern Kloben, 100 Klafter desgl, Stubben; Belauf Melchow 152 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Bornemannspfuhl $47\frac{1}{2}$ Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., $1\frac{1}{2}$ Klafter Birken Kloben, 7 Klafter Elſen Kloben, 461 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Heegermühle $\frac{1}{4}$ Klafter Birken Kloben, 194 Klafter Kiefern Kloben, $105\frac{1}{2}$ Klafter desgl. Stubben; Belauf Eiſerbude $96\frac{3}{4}$ Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., $102\frac{3}{4}$ Klafter desgl. 2ter Kl., 10 Klafter desgl. Knüppel, $51\frac{3}{4}$ Klafter Birken Kloben, $13\frac{1}{4}$ Klafter desgl. Knüppel, $73\frac{1}{2}$ Klafter Elſen Kloben, 33 Klafter desgl. Knüppel, $1125\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern Kloben, $70\frac{1}{2}$ Klafter desgl. Knüppel, $304\frac{1}{2}$ Klafter desgl. Stubben;

II. aus dem Revier Liepe:

a. aus dem Einſchlage pro 1847, Ablage Kahlenberg $45\frac{1}{4}$ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl., 107 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Kahlenberg $9\frac{3}{4}$ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl, $7\frac{3}{4}$ Klafter Kiefern Kloben; b. aus dem Einſchlage pro 1848, Belauf Breitelege 30 Klafter Kiefern Kloben; Belauf Maienpfuhl $13\frac{3}{4}$ Klafter Eichen Kloben 1ſter Kl; Belauf Breitenfenn $24\frac{3}{4}$ Klafter Eichen Kloben 1ſter Kl.; Belauf Mazöſe $16\frac{1}{2}$ Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 115 Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., $170\frac{1}{4}$ Klafter desgl. 2ter Kl., $32\frac{3}{4}$ Klafter desgl. Knüppel, $109\frac{1}{2}$ Klafter desgl. Stubben; Belauf Nettelgraben $377\frac{1}{4}$ Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., $160\frac{1}{4}$ Klafter desgl. 2ter Kl., $13\frac{3}{4}$ Klafter Birken Kloben; Belauf Britz 11 Klafter Eichen Kloben 1ſter Kl., 8 Klafter desgl. 2ter Kl., $197\frac{1}{2}$ Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl.; $92\frac{1}{4}$ Klafter desgl. 2ter Kl., $28\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern Kloben;

III. aus dem Revier Grimmnitz:

a. auf der Ablage Rohrpfuhl, 168 Klafter Kiefern Kloben; b. auf der Ablage Edelmann 140 Klafter Kiefern Kloben; c. im Walde, Belauf Schorfheide $6\frac{1}{2}$ Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., $165\frac{1}{2}$ Klafter Eichen Stubben, $90\frac{3}{4}$ Klafter Birken Kloben, $4\frac{3}{4}$ Klafter desgl. Knüppel, 237 Klafter Kiefern Kloben, $6\frac{1}{2}$ Klafter desgl. Knüppel, 12 Klafter desgl. Stubben; Belauf Joachimsthal $985\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern Kloben, 43 Klafter desgl. Stubben; Belauf Cölln 212 Klafter Kiefern Kloben, 72 Klafter desgl. Knüppel, 29 Klafter desgl. Stubben; Belauf Altenhoff 35 Klafter Eichen Stubben; Belauf Hüttendorff $7\frac{1}{2}$ Klafter Birken Kloben, $\frac{1}{2}$ Klafter Elſen Knüppel; Belauf Ziethen 36 Klafter Eichen Stubben, 1 Klafter Birken Kloben, $1\frac{1}{4}$ Klafter Kiefern Kloben; Belauf Glambeck 1 Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 1 Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., 2 Klafter desgl. 2ter Kl., 11 Klafter Birken Knüppel, 2 Klafter Linden Kloben, $3\frac{1}{2}$ Klafter dgl. Knüppel; Belauf Schmelze 7 Klafter Eichen Kloben 1ſter Kl., $6\frac{1}{2}$ Klafter desgl. 2ter Kl., 6 Klafter Buchen Kloben 1ſter Kl., 3 Klafter desgl. 2ter Kl., 6 Klafter Elſen Kloben, 1 Klafter desgl. Knüppel, 42

Klafter desgl. Stubben, 5 Klafter Linden Kloben, ½ Klafter Kiefern Kloben, 2 Klafter dgl. Knüppel; Belauf Bärendicke 2 Klafter Eichen Kloben 2ter Kl., 1¾ Klafter Buchen Kloben 2ter Kl., 11 Klafter desgl. Stubben, 61 Klafter Birken Kloben, 8 Klafter desgl. Knüppel, 1 Klafter desgl. Stubben, 3 Klafter Elsen Knüppel, 9¼ Klafter desgl. Stubben, ¼ Klafter Linden Knüppel, 256¼ Klafter Kiefern Kloben, 31 Klafter desgl. Knüppel, 172½ Klafter desgl. Stubben; Belauf Pehlenbruch 3 Klafter Kiefern Kloben,

öffentlich meistbietend versteigert werden, und steht hierzu ein Termin auf

Freitag den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst an.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Verzeichnisse der Hölzer bei den resp. Herren Revier-Verwaltern 8 Tage vor dem Termin zur Einsicht bereit liegen und daß die betreffenden Förster und Ablaze-Aufseher angewiesen sind, die Hölzer auf Verlangen an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termin und muß der sechste Theil des gebotenen Kaufpreises als Angeld gezahlt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 13. November 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Forstmeister Schmidt.

---

* Am Donnerstag den 30. November 1848, Vormittags 10 Uhr, sollen im Locale des Gastwirths Brause zu Damm an der Havelbrücke, aus den nachstehend bezeichneten Hiebsschlägen des Königlichen Zehdenicker Forstreviers pro 1849 unter freier Concurrenz folgende Bauhölzer-Schneideenden und zu Eisenbahnschienen geeignete kiefern Nutzenden öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. Belauf Hammelspring, Jagen 110,

111 Stück kiefern starke Bauhölzer à 46 Fuß lang, 8 bis 11 Zoll Zopfstärke,

66 Stück rindschälige kiefern starke Bauhölzer à 45 bis 48 Fuß lang, 7 bis 12 Zoll Zopfstärke,

31 Stück rindschälige zu Eisenbahnschienen geeignete kiefern Enden von 16 bis 32 Fuß Länge, und 11 bis 13 Zoll Zopfstärke,

II. Belauf Wesendorf, Jagen 78.

15 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang zu Eisenbahnhölzern geeignet,

III. Belauf Wesendorf, Jagen 83.

17 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 42 bis 54 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

7 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 36 bis 39 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll Zopfstärke,

10 Stück kiefern mittel und rindschälige Bauhölzer a 38 bis 40 Fuß lang, 10 bis 15 Zoll Zopfstärke.

7 Stück kiefern mittel zu Eisenbahnschienen geeignete Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 15 Zoll Zopfstärke.

IV. Belauf Burgwall, Jagen 104 u. 137,

117 Stück kiefern mittel und starke Bauhölzer a 48 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

21 Stück kiefern rindschälige und starke Bauhölzer a 40 bis 56 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll Zopfstärke,

43 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 13 Zoll Zopfstärke, zu Eisenbahnschienen geeignet.

V. Belauf Deutschboden, Jagen 100,

73 Stück rindschälige kiefern mittel und starke Bauhölzer von 36 bis 48 Fuß Länge, 7 bis 12 Zoll Zopfstärke.

20 Stück kiefern Bohlstämme à 36 Fuß lang, 5 Zoll Zopfstärke,

25 Stück kiefern Enden à 16 bis 32 Fuß lang, 11 bis 13 Zoll Zopfstärke, zu Eisenbahnschienen geeignet.

Die Verkaufsbedingungen, welche die sofortige Erlegung eines Angeldes zum Viertheile der Kaufsumme in sich schließen, sollen im Termin näher bekannt gemacht werden.

Die specielle Nummerverzeichnisse liegen vom 25. d. M. ab zur täglichen Einsicht im hiesigen Geschäftslocale bereit und werden die betreffenden Förster auch von da ab die Hölzer auf Verlangen der Käufer in den Schlägen vorzeigen.

Forsthaus Zehdenick, den 18. Nov. 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung.

Der Oberförster v. Ladenberg.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 7. Novemb. 1848.

Die dem Färbermeister Heinrich Sommer gehörigen Grundstücke:

a) das in der Meyenburger Straße hierſelbſt Nr. 21 belegene, im Vol. I Nr. 148 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 3219 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,

b) der vorm Meyenburger Thor hierſelbſt belegene, im Vol. I Nr. 333 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeſchätzt auf 202 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der nebſt Hypothekenſcheinen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxen, ſollen

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittſtock.

Das der minorennen Friederike Marie Roſalie Lopcke gehörige, in der kleinen Burgſtraße belegene Wohnhaus, abgeſchätzt auf 2318 Thlr. — Sgr. 1 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 22. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Auf den Antrag der Erben des verſtorbenen Koſſäthen Abraham Haulick zu Britz, ſollen

a) das zu Britz belegene und in unſerm Hypothekenbuche sub Nr. 9 Fol. 40 verzeichnete Koſſäthengut, beſtehend aus einem Wohn- und einem Scheunengebäude und circa $38\frac{3}{4}$ Morgen Garten-, Acker- und Wieſenland, ſowie die dazu gehörigen Inventarienſtücke,

b) das im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 13 Fol. 64 verzeichnete Erbpachts-Grundſtück, im Flächeninhalte von 7 Morgen 31 □Ruthen und 21 Morgen 168 □Ruthen, wovon ein jährlicher Erbpachts-Canon von 57 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. zu entrichten iſt,

c) das im Hypothekenbuche Vol. I Nr. 19 Fol. 94 verzeichnete Erbpachts-Grundſtück im Flächeninhalte von 1 Morgen $81\frac{31}{34}$ □Ruthen, wovon ein jährlicher Erbpachts-Canon von 8 Thlrn. 14 Sgr. $1\frac{7}{17}$ Pf. zu entrichten iſt,

in termino

den 2. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an Gerichtsſtelle zu Britz Erbtheilungshalber ſubhaſtirt werden.

Alle drei Grundſtücke gewähren einen jährlichen Ertrag von . . . . . 194 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
Nach Abzug der davon zu entrichtenden Laſten mit . . . . 92 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.
bleiben — 101 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

ſo daß der eigentliche Werth des Koſſäthengutes und der beiden Erbpachts-Gerechtigkeiten zu 5 Procent veranſchlagt 2042 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., zu 4 Procent — 2540 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. beträgt.

Die Taxe und die neueſten Hypothekenſcheine können in unſerer Regiſtratur zu Berlin, Alexandrinenſtraße Nr. 46, täglich eingeſehen werden.

Berlin, den 10. November 1848.

Das Patrimonialgericht über Britz.
Bernard.

Auction.

Montag den 4. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, ſoll am Wilhelmsplatz Nr. 20, Eingang Nauener Straße, die zur Concursmaſſe des Leihbibliotheker Carl Auguſt Thomas Craſſmus Hanke gehörige Leihbibliothek, beſtehend aus circa 5700 Bänden deutſcher, franzöſiſcher und engliſcher Werke, wiſſenſchaftlichen und belletriſtiſchen Inhalts und einige Laden-Utenſilien öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in Courant verſteigert werden.

Bemerkt wird, daß zwar der Verkauf der Bibliothek im Ganzen erfolgt, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden aber von der zuvor einzuholenden Genehmigung der Gläubiger abhängig iſt, welche indeß in möglichſt kürzeſter Friſt und binnen längſtens 14 Tagen beſchefft werden ſoll.

Der Katalog der zu verkaufenden Bücher liegt übrigens in der Buchhandlung des Herrn Otto Janke, am Wilhelmsplatz Nr. 20, zur Einſicht aus.

Potsdam, den 14 November 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.
Pſnauſchner, im Auftrage.

Bekanntmachung.

Es ſollen Donnerſtag, den 30. d. M. auf dem Oberförſter-Etabliſſement zu Neubrück verſchiedene Haus- und Wirthſchaftsgeräthe, einige Meubles, als: Kommoden, Stühle, Tiſche, worunter ein Ausziehetiſch von Eichenholz für 20 Perſonen befindlich, Betten, Bettſtellen, ein Verdeckwagen, zwei Ackerwagen, wobei einer mit eiſernen Axen und

beschlagenen Rädern, Holz- und Jagdschlitten, zwei kleine Handkähne, ein Fischerzeug (Wate,) Holz- und Viehketten, verschiedene Schildereien, worunter sich eine Sammlung der Rüdingschen Jagdstücke unter Glas und Rahmen befindet, Sattel-, Siel- und Zaumzeug, einige Gartenbänke — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf am genannten Tage früh um 10 Uhr beginnt.

Neubrück, den 19. November 1848.

Der Oberförster Ehber.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen städtischen Ziegelei auf sechs Jahre, vom 1. Januar 1849 ab, ist auf

Mittwoch den 29. d. M., Vormittags 11 Uhr, ein anderweiter Termin zu Rathhause hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können bei uns eingesehen werden, auch wird auf Verlangen schriftlich Auskunft darüber ertheilt.

Perleberg, den 20. November 1848.

Der Magistrat.

Der Büdner Huschke in Stücken bei Beelitz will sein neugebautes massives Haus, welches für einen Tischler ꝛc. eine gute Gelegenheit sein wird, wozu etwa 12 Morgen Land gehören, verkaufen. Käufer mögen bis zum 25. März dasselbe ansehen.

---

5 Morgen Wiese, bei Beelitz gelegen, sind zum 1. December d. J. meistbietend zu verkaufen. Näheres bei Remke in Beelitz.

Das Dampf-Carousell, welches auf der Garnison-Plantage aufgestellt ist, ist Familienveränderungshalber um einen billigen Preis zu verkaufen. Kauflustige mögen sich bei dem Eigenthümer des Dampf-Carrousells melden. Carl Röhrborn.

Ein Schulamts-Candidat sucht eine Stelle als Hauslehrer. Adressen werden durch W. Steffen in Angermünde erbeten.

Warnung.

Meine Ehefrau Marie Bartel, geb. Redder, lebt von mir getrennt, ohne geschieden zu sein, und verrichtet die auf meine Kosten erlernte Hebeammenkunst. Da nun nach den Gesetzen Alles, was eine Ehefrau während der Ehe erwirbt, dem Manne gehört, so warne ich hierdurch Jedermann, die Gebühren für die von meiner Ehefrau verrichtete Entbindungen, so wie für Schröpfen und Klistirsetzen ꝛc. an sie zu zahlen, weil ich gegründete Ansprüche darauf mache, und diese allenfalls im Wege Rechtens geltend machen würde. Zugleich warne ich hierdurch Jedermann, dieser meiner Frau auf meinen Namen Geld oder Sachen zu borgen, indem ich für keine Zahlung einstehe.

Koeritz bei Neustadt a. d. D., den 13. Nov. 1848.

Der Stellmachermeister Friedrich Bartel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. December. 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3060. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 18. October 1848.

№ 3061. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August d. J. die durch die diesjährige Gesetzsammlung Stück 46 sub № 3045 publicirte Verordnung, wegen der Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzen bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Corporation, zu vollziehen geruht haben, und in Folge dessen die Königl. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration, deren Mitglieder in der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. v. M. namhaft gemacht worden sind, in Wirksamkeit getreten ist, haben die Arbeiten zur Ausführung der gedachten Melioration am 18. September d. J. begonnen, und bisher schon einen guten Fortgang gehabt. —

Für die Abschätzung der zur Ausführung der Meliorationsanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke hat in Gemäßheit des § 5 der obigen Verordnung die hiesige Regierung den Oeconomie-Commissions-Rath Kencke zu Prenzlau zum Commissarius und die Schulzen Ewald zu Alt-Gersdorf und Kaumann zu Ruhlsdorf zu Taxatoren ernannt.

Demnächst kam es darauf an, nach Maßgabe des § 9 der Verordnung die Wahl der Repräsentanten für die zu bildende Deich-Bau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs zu veranlassen.

Es ist zu dem Ende der Landrath des Oberbarnimschen Kreises, Graf von Häseler, beauftragt worden, die Besitzer oder Vertreter nachstehender Domainen-, Schulfonds- oder Rittergüter:

1) Haselberg, 2) Prötzel, 3) Batzlow, 4) Cöthen, 5) Falkenberg, 6) Schulzendorf, 7) Hohensinow, 8) Frankenfelde, 9) Ranft, 10) Cunersdorf, im Oberbarnimschen Kreise;

11) Neuendorf, 12) Stolzenhagen, 13) Stolpe, 14) Schönberg,
15) Gelmersdorf, 16) Crüssow, im Angermünder Kreise;
17) Neu-Reetz, 18) Ferdinandshof, 19) Butterfelde, 20) Neuenhagen,
21) Hohenlübbichow, im Königsberger Kreise,

zusammenzuberufen, um durch dieselben die Wahl zweier Repräsentanten und zweier Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Was die Vertretung der Städte anlangt, so ist bereits für die Stadt Oderberg durch die dortige Stadtverordneten-Versammlung der Amtsrath Karbe zu Neuendorf zum Repräsentanten und der Apotheker Koeppel zu Oderberg zu dessen Stellvertreter erwählt worden.

Ferner sind für Wriezen der Kaufmann Leist daselbst,

" Freienwalde der Hof-Apotheker Sala daselbst,

" Zehden der Stadtverordneten-Vorsteher Langhammer daselbst,

durch die Stadtverordneten-Versammlungen als Wahlmänner gewählt und werden ungesäumt durch den Landrath, Grafen v. Häseler, zur Wahl des Repräsentanten für diese drei Städte und eines Stellvertreters für denselben zusammen berufen werden. Endlich ist mit der durch § 9 der obigen Verordnung angeordneten Bildung von sieben, nach Maaßgabe der Betheiligung bei der Melioration möglichst gleichmäßigen Bezirken aus den betheiligten Landgemeinden, diesseits in der Weise vorgegangen worden, daß

zu dem I. Bezirk die Gemeinden: Nieder-Lübbichow, Hohensaathen, Lunow, Stolzenhagen, Stolpe, Stützkow und Nieder-Wutzen;

zu dem II. Bezirk die Gemeinden: Liepe, Niederfinow, Brotchsdorf, Hohenfinow;

zu dem III. Bezirk die Gemeinden: Falkenberg, Alt-Kietz bei Freienwalde a. d. O.;

zu dem IV. Bezirk die Gemeinden: Alt-Tornow, Neu-Kietz bei Freienwalde a. d. O., Alt-Ranft, Gaul, Rathsdorf;

zu dem V. Bezirk die Gemeinden: Gabow, Neu-Tornow, Neu-Ranft, Neu-Cüstrinchen, Adlich-Reetz, Königlich Reetz, Neu-Rüdnitz, Neu-Wustrow, Bienenwerder und Poulaibrie, Neuenhagen, Brahlitz.

zu dem VI. Bezirk die Gemeinden: Alt-Glietzen, Neu-Glietzen, Alt-Cüstrinchen, Alt-Rüdnitz, Zäckerick, Hohenwutzen;

zu dem VII. Bezirk die Gemeinden: Alt-Kietz bei Wriezen, Neu-Kietz bei Wriezen, Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf, Vevay und Burgwall, Alt-Trebbin, Eichwerder, Jäkelsbruch, Herrnhof, Wusing, Neu-Barnim, Neu-Lewin, Alt-Lewin, Neu-Trebbin, Alt-Medewitz, Neu-Medewitz

gehören sollen.

Die Landräthe der Kreise, in denen diese Gemeinden belegen sind, haben den Auftrag erhalten, aus jeder derselben nach Vorschrift der Verordnung vom 22. August d. J., insbesondere unter Beachtung der im § 9 derselben enthaltenen Bestimmung, wonach die nicht schon durch anderweitigen Grundbesitz betheiligten Besitzer einzelner, einem Communal-Verbande nicht angehörigen Etablissements an der Ernennung des

Wahlmanns derjenigen Gemeinde, welcher ſie zunächſt belegen ſind, Theil nehmen ſollen, zunächſt einen Wahlmann in der nach dem Ortsgebrauch für Wahlen üblichen Weiſe ſchleunigſt wählen zu laſſen. Die gewählten Wahlmänner werden ſodann nach den obigen Bezirken einberufen werden, um in jedem Bezirk einen, zuſammen alſo ſieben Repräſentanten und eben ſo viel Stellvertreter für die Landgemeinden zu wählen.

Indem Vorſtehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Beſitzer oder Vertreter aller in der obigen Aufzählung sub № 1 bis 21 nicht namhaft gemachten Domainen-, Schulfonds- oder Rittergüter, welche bei der Oderbruchs-Melioration betheiligt und daher zur Mitwirkung bei der Wahl der Repräſentanten berechtigt zu ſein glauben, hierdurch veranlaßt, ſich dieſerhalb binnen vierzehn Tagen bei dem Wahl-Commiſſarius, Landrath Grafen von Haeſeler zu Freienwalde zu melden, und ihre Zuziehung zu beantragen.

Eben ſo werden diejenigen Gemeinden, welche bei der Sache ein Intereſſe zu haben glauben, bei Bildung der obigen Bezirke aber nicht berückſichtigt, und demzufolge zur Veranlaſſung der Wahl eines Wahlmanns oder zur Theilnahme an derſelben nicht aufgefordert ſind, hierdurch veranlaßt, ſich dieſerhalb binnen vierzehn Tagen bei dem Landrathe ihres Kreiſes zu melden, und ihre Zuziehung in Antrag zu bringen. Potsdam, den 27. November 1848.

Königl. Oberpräſidium der Provinz Brandenburg
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. November 1848.

№ 225.
Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde.
I. 1330. Nov.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Ueberſicht beträgt der Durchſchnitt der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen iſt, für das Jahr 1848 in nachbenannten Kreiſen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	16	Sgr.	5	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	12	=	3	=
=	Teltow	=	Berlin	1	=	16	=	5	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde	=	Jüterbogk	1	=	12	=	—	=
=	Oſt-Havelland	=	Potsdam	1	=	15	=	7	=
=	Weſt-Havelland	=	Brandenburg	1	=	13	=	5	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin.....	1	=	11	=	9	=
=	Oſt-Priegnitz	=	Wittſtock	1	=	10	=	5	=
=	Weſt-Priegnitz.....	=	Perleberg	1	=	11	=	—	=
=	Prenzlau	=	Prenzlau	1	=	13	=	5	=
=	Templin	=	Templin	1	=	14	=	1	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	12	=	10	=
=	Beeskow-Storkow ..	=	Beeskow	1	=	10	=	3	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-
Durchſchnitts-Marktpreiſe des Roggens in den Getreide-Markt-

Der Martini-Marktpreis des Roggens in nachbenannten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1835 bis incl. 1848, und zwar:	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wriezen.			im Teltowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	1835	1	5	7	1	1	11	1	5	7	1	4	6	—	29	5	1	4	6
2	1836	1	6	—	1	1	3	1	6	—	1	5	—	—	28	8	1	5	—
3	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
4	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
5	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
6	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
7	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
8	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
9	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
10	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
11	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
12	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
13	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
14	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
	Summa	22	18	1	20	16	10	22	18	1	22	5	8	20	11	2	22	5	8
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit..............	7	4	1	6	14	6	7	4	1	6	29	8	6	11	7	6	29	8
	bleiben mithin für zehn Jahre..........	15	14	—	14	2	4	15	14	—	15	6	—	13	29	7	15	6	—
	Der Durchſchnitt beträgt............	1	16	5	1	12	3	1	16	5	1	15	7	1	12	—	1	15	7

Ordnung vom 7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-
ſtädten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1848.

Städten war in den letzten 14 Jahren folgender, nemlich:

im West-Havelländiſchen Kreiſe zu Brandenburg.			im Ruppinſchen Kreiſe zu Neu-Ruppin.			im Oſt-Priegnitzſchen Kreiſe zu Wittſtock.			im West-Priegnitzſchen Kreiſe zu Perleberg.			im Prenzlauſchen Kreiſe zu Prenzlau.			im Templinſchen Kreiſe zu Templin.			im Angermündeſchen Kreiſe zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowſchen Kreiſe zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	—	4	1	—	6	—	28	2	1	—	—	1	5	7	1	8	9	1	1	11	—	27	2
1	2	8	1	2	6	1	2	5	1	2	7	1	5	3	1	3	9	1	2	8	—	27	8
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
21	2	5	20	12	11	19	24	4	19	28	11	20	29	1	21	10	6	20	27	9	19	18	6
6	18	4	6	15	4	6	10	—	6	8	10	6	14	11	6	20	—	6	19	1	6	6	3
14	14	1	13	27	7	13	14	14	13	20	1	14	14	2	14	20	6	14	8	8	13	12	3
1	13	5	1	11	9	1	10	5	1	11	—	1	13	5	1	14	1	1	12	10	1	10	3

№ 226.
Haupt-Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe.
I. 1330. Nov.

Ueberſicht

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Roggen, von der Gerſte, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1848, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarſchirte Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreiſe.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe berechnet worden ſind.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerſte.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	1	8	10	—	29	7	—	23	2	—	18	9	6	14	6
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	1	2	7	—	28	5	—	18	4	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	8	10	—	29	7	—	23	2	—	18	9	6	14	6
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	—	9	—	26	4	—	17	4	—	—	—	4	14	—
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	1	—	6	—	23	11	—	16	9	—	—	—	—	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	—	29	7	—	22	5	—	17	10	—	—	—	5	—	—
7	Oſt-Havelland ..	Spandau ...	1	5	5	—	29	3	—	21	—	—	—	—	—	—	—
8	Weſt-Havelland ..	Brandenburg	1	2	4	—	23	—	—	18	7	—	20	—	4	15	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	3	6	—	26	5	—	17	6	—	17	6	5	15	—
10	Oſt-Priegnitz ...	Wittſtock ...	1	—	3	—	24	—	—	15	8	—	16	—	4	7	6
11	Weſt-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	1	—	—	25	7	—	24	2	—	26	—	5	29	5
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	4	2	—	27	6	—	18	11	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	5	6	—	24	6	—	19	6	—	15	—	5	7	6
14	Angermünde	Schwedt ...	1	3	6	1	—	7	—	20	—	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	1	5	3	—	29	7	—	20	2	—	15	7	5	5	9
		Summa	16	22	—	13	10	8	9	22	1	4	27	7	53	3	2
		Der Durchſchnitt beträgt	1	3	6	—	26	9	—	19	6	—	18	5	5	9	4

Potsdam, den 23. November 1848.

Nach der vorſtehenden Ueberſicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe im hieſigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen .... 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.,
„ „ „ Gerſte .... — „ 26 „ 9 „
„ „ „ Hafer .... — „ 19 „ 6 „

für den Centner Heu .... — Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.,
= das Schock Stroh .... 5 = 9 = 4 =

wonach die Vergütung für die, an durchmarſchirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1849 zu berechnen iſt. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 227.
Martini-Marktpreiſe zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen.
I. 1330. Nov.

Ueberſicht

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Weizen, Roggen, von der Gerſte, vom Hafer und von den Erbſen für das Jahr 1848 in den nachſtehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betragen pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerſte.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbſen.		
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Berlin	2	14	7	1	8	10	—	29	7	—	23	2	1	18	8
2	Beeskow	2	7	2	1	—	9	—	26	4	—	17	4	1	10	—
3	Brandenburg	2	6	2	1	2	4	—	23	—	—	18	7	1	18	8
4	Dahme	1	28	1	—	28	2	—	19	5	—	16	6	1	22	6
5	Havelberg	2	8	5	1	1	9	—	27	9	—	18	10	1	7	1
6	Jüterbogk	2	4	—	—	29	7	—	22	5	—	17	10	—	—	—
7	Neuſtadt-Eberswalde ..	2	10	—	1	4	—	1	4	—	—	20	—	1	11	—
8	Potsdam	2	8	8	1	5	3	—	29	7	—	20	2	1	12	7
9	Neu-Ruppin	2	9	4	1	3	6	—	26	5	—	17	6	1	9	7
10	Prenzlau	2	6	7	1	4	2	—	27	6	—	18	11	1	9	8
11	Spandau	2	10	7	1	5	5	—	29	3	—	21	—	1	14	—
12	Wittſtock	2	6	2	1	—	3	—	24	—	—	15	8	1	9	1

Potsdam, den 23. November 1848.

Vorſtehende Ueberſicht von den Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſen des Weizens, Roggens, der Gerſte, des Hafers und der Erbſen in den Getreide-Marktſtädten des hieſigen Regierungsbezirks für das Jahr 1848, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 228. Stutenbedeckung im Brandenburgſchen Landgeſtüt in den Jahren 1847 und 1848. I. 1330. Nov.

1) Reſultat der Bedeckung im Jahre 1847 von 4533 Stuten durch 131 Stück Brandenburgiſche Landbeſchäler:

Mit Einſchluß von 13 Stück vierjährigen Remonte⸗Hengſten hat im Jahre 1847 durchſchnittlich jeder Hengſt
34¼ Stuten gedeckt,
davon 22½ ⸗ befruchtet und
1848 19¼ lebende Fohlen erzeugt.

2) In dem gegenwärtigen Jahre 1848 haben 133 Brandenburgiſche Landbeſchäler folgende Anzahl Stuten bedeckt:

I. Im Potsdamer Regierungs⸗Bezirk:

1) zu Marſtall Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe

a)	durch Landbeſchäler	105
b)	durch Hauptbeſchäler	39
		144 Stück.

2)	zu Döllen in der Oſtpriegnitz durch Landbeſchäler			64	⸗
3)	⸗ Blandikow	i. d. Oſtpriegnitz	⸗ do.	115	⸗
4)	⸗ Wernikow		⸗ do.	68	⸗
5)	⸗ Pankow		⸗ do.	44	⸗
6)	⸗ Stavenow	i. d. Weſtpriegitz	⸗ do.	34	⸗
7)	⸗ Lentzen		⸗ do.	89	⸗
8)	⸗ Rühſtädt		⸗ do.	61	⸗
9)	⸗ Berlin		⸗ do.	90	⸗
10)	⸗ Naſſenheide bei Oranienburg		⸗ do.	153	⸗
11)	⸗ Falkenberg	im Ober⸗Barnimer Kreis	⸗ do.	92	⸗
12)	⸗ Alt⸗Mädewitz		⸗ do.	107	⸗
13)	⸗ Neu⸗Trebbin		⸗ do.	129	⸗
14)	⸗ Angermünde (Kreis⸗Stadt)		⸗ do.	166	⸗
15)	⸗ Templin (Kreis⸗Stadt)		⸗ do.	101	⸗
16)	⸗ Lübbenow	im Prenzlauer Kreis	⸗ do.	145	⸗
17)	⸗ Brüſſow		⸗ do.	88	⸗
18)	⸗ Brandenburg		⸗ do.	49	⸗
19)	⸗ Beelitz im Zauch⸗Belziger Kr.		⸗ do.	110	⸗
20)	⸗ Kotzen im Weſthavelländiſchen Kreiſe		do.	49	⸗
	im Potsdamer Regierungs⸗Bezirk alſo			1898	Stück.

II. Im Frankfurter Regierungs⸗Bezirk:

zu Friedrichsaue im Cüſtriner Kreiſe	304	⸗
III. Im Magdeburger Regierungs⸗Bezirk:	866	⸗
IV. Im Stettiner Regierungs⸗Bezirk:	1381	⸗
V. Im Stralſunder Regierungs⸗Bezirk:	585	⸗
Summa aller bedeckten Stuten	5034	Stück.

Friedrich⸗Wilhelms⸗Geſtüt, den 14. November 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Potsdam, den 22. November 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 25. November 1848.

№ 229. Evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1172.

Am 18. November 1846 iſt in dem Städtchen Medzibor, Kreis Wartenberg, Regierungs-Bezirk Breslau, das dortige evangeliſche Schulhaus ein Raub der Flammen geworden. Daſſelbe ſoll jetzt neu errichtet werden, die Schulgemeinde Medzibor iſt aber außer Stande, die auf ſie fallenden Bau-Koſten aufzubringen. Auf den dringenden Antrag der Regierung und des Königlichen Ober-Präſidiums in Breslau haben die Königlichen Hohen Miniſterien des Innern und der Geiſtlichen und Unterrichts-Verwaltung eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden bewilligt. Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magiſträte unſeres Regierungs-Bezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Collecte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe, mittelſt vollſtändiger Lieferungszettel einzuſenden.

Die Magiſträte ſenden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Caſſe ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 25. November 1848.

№ 230. Evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. 1171.

Die Gemeinde Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, iſt im verfloſſenen Jahre von zwei einander im kurzen Zwiſchenraume folgenden Brandfällen betroffen worden, welche das ganze Dorf mit Ausnahme weniger Gehöfte in Aſche gelegt und insbeſondere auch die Kirche, die Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude zerſtört haben.

Es iſt jetzt die Wiederherſtellung der Kirche und der übrigen geiſtlichen und Schulgebäude im Werke, die Gemeinde Stücken, welche auch in dieſem Jahre durch Hagelſchlag große Verluſte erlitten hat, aber außer Stande, die auf ſie fallende Baukoſten aufzubringen.

Auf den dringenden Antrag der unterzeichneten Regierung, haben die Königl. hohen Miniſterien des Innern und der Geiſtlichen und Unterrichts-Verwaltung, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden bewilligt.

Digitized by Google

Wir fordern daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und Magiſträte unſers Regierungsbezirks auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Collecte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe mittelſt vollſtändigen Lieferungs-Zettels einzuſenden.

Die Magiſträte ſenden den Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Caſſe ein. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 26. November 1848.

№ 231. Katholiſche Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1173.

In der Nacht vom 20. zum 21. Auguſt d. J. wurde das Dorf Falkenhain, Kreis Schönau, Regierungsbezirk Liegnitz, von einer bedeutenden Feuersbrunſt betroffen, durch welche außer vielen Privat-Gehöften auch die katholiſche Kirche nebſt Kapelle und die katholiſche Schule daſelbſt ein Raub der Flammen geworden ſind.

Die katholiſche Gemeinde in Falkenhain iſt außer Stande, die ſie treffenden Koſten des Retabliſſements der Kirche und Schule aufzubringen.

Die Herren Miniſter des Innern und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, haben auf den Antrag der Königlichen Regierung in Liegnitz eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholiſchen Einwohnern der Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magiſträte auf, die Haus-Collecte bei den katholiſchen Hausvätern zu veranlaſſen und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe mittelſt vorſchriftsmäßigen Liefer-Zettels einzuſenden.

Von Seiten der Magiſträte wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Caſſe eingeſandt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 6. November 1848.

№ 232. Agentur-Beſtätigung. I. 1083. Nov.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann J. C. F. Maſſuthe zu Wriezen als Agent der National-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die durch die Verſetzung des Heegemeiſters Vogelgeſang erledigte Förſterſtelle zu Schmachtenhagen, im Forſtrevier Oranienburg, iſt vom 1. November d. J. ab dem forſtverſorgungsberechtigten Oberjäger, bisherigen ſtationairen Hülfsaufſeher Bock übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schulze ist zum Diaconus zu Trebbin und zum evangelischen Prediger zu Thyrow, Superintendentur Zossen, und der Predigtamts-Candidat Herrmann Friedrich Bauer zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Heinsdorf mit Niebendorf und Waltersdorf, Superintendentur Baruth, bestellt worden.

Der seitherige interimistische Communal-Lehrer August Seifert und der Lehrer Carl Ludwig Friedrich Vorpahl sind als Lehrer an der zweiten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. C. W. A. Klotz zu Potsdam ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Uebersicht
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat October 1848 eingetretenen Personal-Veränderungen.

Der Kammergerichts-Referendarius Paul Rudolph Siegfried Rödenbeck ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt worden.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt worden: die Oberlandesgerichts-Referendarien Adolph Wilhelm Brunswicker und Gustav Emil Johann Weiland.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind bestellt worden die Rechts-Candidaten: Gustav Theodor Albert Janensch, Heinrich Wilhelm Dirksen, Carl Herrmann Wilhelm Schmieden und Theodor Franz Adalbert Fröhner.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Georg Wolffgang Eberhard von Hartmann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Folgende Kammergerichts-Auscultatoren sind auf ihren Antrag aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen, und zwar: Gabriel Bernhard von Wedell Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin, und Rudolph Bernhard Alexander von Thile Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Aus dem Justizdienste sind folgende Kammergerichts-Auscultatoren auf ihren Antrag entlassen: Valentin Friedrich von Massow, Carl Friedrich Gustav Pieper, Johann Friedrich Röse und Albert Friedrich Paul Bärwald.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Waßmannsdorff und Hermsdorff ist dem Landgerichtsrath Ulfert zu Berlin, desgleichen Rietz dem Kammergerichts-Assessor Prieve zu Beeskow, desgleichen die Verwaltung des Patrimonialgerichts Tuersdorff und Pieskow dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow und Zwischendeich (Döhnersche Antheil) dem Stadtgericht zu Perleberg übertragen.

Verzeichniß
der im Monat October gewählten Schiedsmänner.

Der Senator Johann Friedrich Wilhelm Mollius zu Neu-Ruppin für den zweiten und dritten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin.

Vermischte Nachrichten.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen, muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände dient die Chaussee von Bromberg bis Nakel.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die ansässigen Einwohner der Stadt Rhinow und des Dorfes Kiez haben der Kirche zu Rhinow eine neue Orgel zum Geschenk gemacht, und dazu außer andern Leistungen 650 Thaler baar durch freiwillige Collecte aufgebracht. Auch haben sich Einige der nicht angesessenen Einwohner bei dieser Collecte rühmlichst betheiligt. Das Patronat hat dagegen zur nöthigen Erweiterung des Chors 200 Thlr. aus den Mitteln der Kirchencasse bewilligt.

So hat Rhinow eine vortreffliche Orgel mit 11 Registern von dem bereits rühmlichst bekannten Orgelbauer Lütkemüller zu Wittstock erhalten, welche unter großer Theilnahme der Gemeine und der umliegenden Ortschaften am diesjährigen Erntedankfeste eingeweihet wurde, und so Gott will, wird dieses schöne Werk noch Jahrhunderte lang eine Zierde des Gotteshauses sein, zur Freude und zum Segen der Geschenkgeber und ihrer Nachkommen.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 48ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. December 1848.

Nachſtehender Steckbrief:

• Der unten näher ſignaliſirte, bei uns wegen verſuchten Raubmordes in Unterſuchung befindliche Gärtner Johann Friedrich Ernſt Hamann, hat am 22. d. M. Gelegenheit gefunden, zu entweichen. Wir erſuchen alle reſp. Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes, auf den ꝛc. Hamann zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite hierher abzuliefern. Wir verſichern die ungeſäumte Erſtattung aller Koſten und den verehrlichen Behörden des Auslandes vorkommendenfalls eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Neuſtadt-Eberswalde, den 28. Sept. 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement: Name: Johann Friedrich Ernſt Hamann, Stand: Gärtner, Geburtsort: Ogerſchütz bei Schwiebus, Alter: 21 Jahre, Religion: evangeliſch, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, kraus, Stirn: frei, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: blau, Naſe: lang, ſpitz, Mund: breit, Bart: fehlt, Zähne: gut, Kinn: oval, Geſicht: breit, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: klein. Beſondere Kennzeichen, auf dem Zeigefinger und kleinen Finger der linken Hand Narben. **Bekleidung:** 1) eine grau leinene Jacke, 2) eine blauſchwarz breit geſtreifte Sammetweſte, 3) blau und ſchwarz geſtreifte wollene Hoſen, 4) ein rothwollener Shawl, 5) ein Paar geſtrickte wollene Halbſtrümpfe, 6) ein Paar ſehr ſchadhafte geſtickte Morgenſchuhe mit gelben Blumen,

wird hierdurch von uns erneuert, mit dem Bemerken: daß es höchſt wahrſcheinlich iſt, daß der Inculpat am 24. September d. J. in der Abendſtunde auf dem Gute Bietikow bei Prenzlau folgende Gegenſtände:

a) einen Landwehrpaß auf den Wehrreiter Friedrich **Fiſcher** zu Bietikow lautend,
b) einen feinen ruſſiſch-grünen Tuchüberrock mit ſchwarzem Camelott gefüttert,
c) einen braunen Tuchmantel mit rothcarrirtem wollenem Zeuge gefüttert,
d) ein Paar einnäthige genarbte Schnürſtiefeln,
e) einen braunen wollenen Shawl,
f) eine alte graue Tuchmütze,

entwendet hat, und ſich derſelben auf der Flucht bedient, um ſo mehr, als am Orte des Diebſtahls am Tage darauf die oben bemerkten ſchadhaften Morgenſchuhe aufgefunden ſind.

Neuſtadt-Eberswalde, den 16. Novbr. 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief.

• Der nachſtehend näher bezeichnete Brauerei-Pächter und Brenner Carl Eif, welchem von dem hieſigen Magiſtrate unterm 26. September 1848 ein auf ein Jahr gültiger Paß nach Berlin in Privatangelegenheiten ertheilt worden, und welcher dringend verdächtig iſt, während ſeines zuletzt ſtattgefundenen hieſigen Aufenthalts mehrere große Diebſtähle mit großer Liſt und Verwegenheit verübt zu haben, hat ſich der, gegen ihn einzuleitenden Unterſuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt iſt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir ergebenſt, auf den ꝛc. Eif zu vigiliren ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter ſicherer Begleitung an unſer Gefängniß abliefern zu laſſen. Flatow, den 18. November 1848.

Königl. Patrimonial-Landgericht.

Signalement des Inculpaten. Carl Eif, Brauer und Brenner,

a. **Beſchreibung der Perſon:**

Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Naſe: breit, lang, gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: es fehlen vorne mehrere Zähne, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank.

b. **Beſondere Kennzeichen:**

Eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

c. Persönliche Verhältnisse:
Alter: 29 Jahre, Religion: evangelisch, Gewerbe: Brauer und Brenner, Sprache; deutsch, Geburtsort: Cerpiez bei Thorn, Aufenthaltsort: bisher Flatow.

d. Bekleidung:
Einen schwarztuchenen Palletot, schwarze Weste, schwarztuchene Hosen, schwarzlederne Stiefeln, grüntuchene Mütze mit einem sammtnen Streifen, als Halstuch eine schwarze Halsbinde, leinenes Hemde.

Steckbrief.

* Die nachstehend bezeichneten Strafgefangenen, der Buchbindergeselle Carl August Kurth und der Cigarrenmacher Friedrich Wilhelm Ludwig Almendinger, welche wegen Betruges und Diebstahls in Verhaft gewesen, sind heute Abend von der Arbeit außerhalb der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entsprungenen Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Direction abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 23. November 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Signalement des Cigarrenmachers Almendinger. Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Berlin, Alter: 21 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: bleich, Gesichtsbildung: länglich, Statur: schwächlich. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: eine braune Tuchmütze, eine braune Tuchjacke, ein Paar braune kurze Tuchhosen, ein Paar Zwillich-Unterhosen, eine braune Tuchweste, eine braune Halsbinde, ein Paar grauwollene lange Strümpfe, ein Paar Lederschuhe, ein weiß leinenes Hemde, gez. Almendinger.

Signalement des Buchbindergesellen Kurth. Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort: Berlin, Alter: 19 Jahre, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: dunkel, Stirn: hoch, Augenbrauen: dunkel, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: fehlen einige Backenzähne, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsbildung: oval, Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: am Halse und auf dem Rücken mehrere schwarzbraune kleine Leberflecken.

Bekleidung, wie bei Almendinger, nur daß das Hemde des Kurth mit seinem Namen gezeichnet ist.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Unterofficier Willibald Heufemann der 1sten Compagnie 20sten Infanterie-Regiments, hat sich am 21. October d. J. unter dem dringenden Verdacht 19 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Königliche Verpflegungsgelder veruntreut zu haben, aus seiner hiesigen Garnison heimlich entfernt und ist sein Aufenthalt bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23. November 1848.

Das Königl. Commandantur-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Willibald Heufemann ist aus Potsdam gebürtig, 22 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar und Augenbrauen, sehr schwachen blonden Bart und vollständige Zähne.

Bekleidet war derselbe mit 1) einer Militairmütze ohne Schirm, 2) einem abgetragenen Waffenrock mit Tressen, 3) einem Paar neuen Tuchhosen, 4) einem Paar kalbledernen Stiefeln mit halblangen Schäften, 5) einem schwarzseidenen Halstuche.

Außerdem führte derselbe mit sich: 1) einen Militair-Säbel mit Koppel, Schloß und Unterofficier-Troddel, gez. Nr. 9, 2) ein Commis-Gewehr ohne Bajonett, gez. Nr. 9 und circa 20 scharfe Patronen und eben so viel Zündhütchen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der Schreibegehülfe Carl Ferdinand Novatzky aus Bahn, ist in Driesen ermittelt worden, weshalb unser Steckbrief vom 24. September d. J. erledigt ist.

Schönfließ, den 12. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlorner Wanderpaß.

* Der nachstehend signalisirte Webergeselle Florian Zossna, aus Lehn-Langenau bei Katscher, hat

ſeinen, von dem Magiſtrate zu Katſcher am 14. Juni d. J. ausgeſtellten, für das Inland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 23. October d. J. von dem Magiſtrate zu Frankfurt a. d. O. nach Magdeburg viſirt worden iſt, angeblich am 30. October d. J. in Berlin verloren. Dieſe Reiſelegitimation wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. November 1848.
Königl. Polizei-Präſidium IVte Abtheilung.

Signalement. Familienname: Zoſſna, Vorname: Florian, Geburts- und Aufenthaltsort: Lehn-Langenau, Religion: katholiſch, Alter: 19 Jahre, Größe: 4 Fuß 10 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: braun, Naſe: klein, Mund: breit, Kinn und Geſichtsbildung: rund, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: mittel.

Beſondere Kennzeichen fehlen.

Proclama.

* Die Amtscaution des bei uns angeſtellt geweſenen verſtorbenen Gerichtsdieners **Dieterle** ſoll zurückgezahlt werden. Alle diejenigen, welche Anſprüche darauf zu machen ſich berechtigt halten, werden aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen und ſpäteſtens im Termin

den 19. Januar 1848, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslocale allhier anzumelden, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt werden.

Neuſtadt an der Doſſe, den 20. Nov. 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter **Gumtau** hierſelbſt beabſichtigt, anſtatt ſeiner in der Nacht vom 15. bis zum 16. Juli d. J. abgebrannten Waſſer-Erbpachts-Mahlmühle

eine neue Mahlmühle mit 3 Mahlgängen und einem Schrootgange

zu erbauen, wobei jedoch die bisherige Lage der Archen und Gerinne ſo wenig, als die Höhe des Fachbaumes verändert werden ſollen.

In Gemäßheit einer Regierungs-Verfügung bringen wir dies nach den Beſtimmungen des § 29 seq. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung etwanige Einwendungen gegen dieſes Unternehmen binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 4 Wochen bei uns anzumelden.

Rheinsberg, den 22. November 1848.
Königl. Hausfideicommiß-Herrſchafts-Amt.

Bekanntmachung.

* Wegen der am 18. d. M. abgegebenen ungenügenden Gebote auf die Pacht der Chauſſeegeld-Erhebung zu Weißenſee an der Berlin-Freienwalder Kunſtſtraße wird im Auftrage der Königlichen Regierung hierſelbſt das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar in ſeinem Amtsgelaſſe

am 9. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

die gedachte Chauſſeegeld-Erhebung nochmals an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuſchlages zur Pacht ausſtellen.

Nur dispoſitionsfähig ſich ausweiſende Perſonen, welche vorher mindeſtens 420 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen.

Die Pachtbedingungen ſind bei uns während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Potsdam, den 23. November 1848.
Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hieſigen Amtsgelaſſe am Montag den 4. December d. J., Vormittags 10 Uhr, die Chauſſeegeld-Erhebung bei Schulzendorf an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuſchlages vom 1. Januar 1849 zur Pacht ausſtellen. Nur dispoſitionsfähige Perſonen, welche mindeſtens 150 Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren nach dem Courswerth bei dem hieſigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Hebeſtelle nöthige Vermögen beſitzen und nachgewieſen haben, werden zum Bieten zugelaſſen. Die Pachtbedingungen ſind bei uns von heute an während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Neuſtadt-Eberswalde, den 24. Nov. 1848.
Das Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung

* Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird, da auch der am 13. d. M. abgehaltene Termin kein annehmbares Gebot ergeben hat, das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar diesmal hier in ſeinem Locale

am 9. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

den Transport des, der Salzfactorei zu Belzig nöthigen Salzes von hier dahin auf das Kalenderjahr 1849, an den Mindeſtfordernden, mit Vorbehalt des höheren Zuſchlages, verdingen.

Nur anſäſſige Fuhrwerksbeſitzer, welche vor dem Termine 25 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, werden zur Abgabe von Geboten zugelaſſen werden.

Die Contracts-Bedingungen ſind von heute ab in unſerer Regiſtratur und bei dem Steueramte Belzig zur Einſicht offen gelegt worden.

Brandenburg, den 24. November 1848.
Königl. Haupt-Steueramt.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. Juni 1848.

Das dem Maurerpolier Ernſt Leberecht Meyer gehörige, hierſelbſt in der Blumenſtraße Nr. 62 belegene, im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2442 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 11,918 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 2. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Auguſt 1848.

Das in der Landsberger Straße Nr. 4 und 5 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 31 Nr. 1466^{2} Pag. 560 verzeichnete, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Papprit, Chriſtine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,831 Thlr., ſoll

am 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. Auguſt 1848.

Das in der Gollnowsſtraße Nr. 19 bis 21 belegene, der vormaligen Wittwe Kanzow, jetzigen Majorin Papprit, Chriſtine Henriette Amalie, gebornen Nickel gehörige, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 18 Nr. 1326 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 26,284 Thlr., ſoll

am 12 März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. September 1848.

Das dem Reſtaurateur Joſeph Kroll, jetzt deſſen Erben gehörige, hierſelbſt im Thiergarten am Exercier-Platz belegene, im vormals kammergerichtlichen, jetzt ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche Vol. 16 Nr. 15 Pag. 337 verzeichnete Etabliſſement, der Wintergarten genannt, gerichtlich abgeſchätzt zu 136,011 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 14. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten Hypotheken-Gläubiger:

1) der Director Chriſtoph Nicolaus Bramer,
2) der Kaufmann Lange in Breslau,
3) der Dachdecker Burghardt,
4) der Kaufmann P. Landsberg zu Breslau,
5) der Schloſſermeiſter Schütz, oder deren Erben,
6) die Inhaber der Handlung Gerth und Schmidt in Breslau, ſo wie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich, letztere unter der Verwarnung der Präcluſion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. September 1848.

Das dem Gärtner Friedrich Wilhelm Schultze gehörige, vor dem Frankfurter Thore, jenſeits des Schlößchens am Wege nach Rummelsburg belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 3 Nr. 174 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 14,984 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 9. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Schultze, Dorothee Catharine geb. Rückelt oder Rückert, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. September 1848.

Das dem Kaufmann Chriſtian Friedrich Wilhelm Alexander Holtze gehörige, hierſelbſt in der Krautsgaſſe an der Ecke der Blumenſtraße Nr. 55 a belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels, Vol. 26 Nr. 1908 ver-

zeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 9007 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 7. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1848.

Das der verehelichten Mojorin von Britzke, Henriette Dorothee Friederike geb. von Damitz gehörige, hier in der Brunnenſtraße Nr. 21a belegene und im Hypothekenbuche von den Niederſchönhauſenſchen Parcellen Vol. 2 Nr. 60 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 10,138 Thlr. 23 Sgr. 1½ Pf., ſoll

am 8. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur eizuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. September 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunſt, Sophie Friederike gebornen Winkel gehörige, in der Lietzmannsgaſſe Nr. 2a belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 40 Nr. 2541 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 5883 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 11. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Theilungshalber. Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. October 1848.

Die den Geſchwiſtern Leddihn gehörigen Grundſtücke:

1) das in der Gertrautenſtraße Nr. 24. belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 3 Nr. 283 verzeichnete, zu 38,403 Thlr. 13 Sgr. 2½ Pf. taxirte Grundſtück,
2) das in der Petriſtraße Nr. 2 und 2a belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 480 verzeichnete, zu 14,828 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. taxirte Grundſtück, ſollen

am 15. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und Hypothekenſcheine ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präcluſion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin den 9. Auguſt 1848.

Die dem Apotheker Carl Guſtav Albert Clement zugehörigen Realitäten, als:

1) die im landgerichtlichen Hypothekenbuche von Teltow, Vol. III. Nr. 115 Fol. 100 verzeichnete Apothekergerechtigkeit in Teltow, abgeſchätzt auf 6000 Thlr., nebſt den am 30. Mai d. J. in der Clementſchen Apotheke vorhanden geweſenen Arzneimitteln, Standgefäßen, Utenſilien ꝛc., abgeſchätzt auf 569 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,
2) das in der Stadt Teltow unter den Hausnummern 93 und 92 belegene, Vol. II. Nr. 93 Fol. 230 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von Teltow verzeichnete Gärtnergut, mit ſämmtlichen Zubehörungen abgeſchätzt auf 3172 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.,

zufolge der nebſt Hypothekenſcheinen in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxen, ſollen

am 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 29. Oct. 1848.

Das dem Oekonomen Auguſt Ludwig Freudenberg adjudicirte, in der Müllerſtraße Nr. 118 belegene, im betreffenden Hypothekenbuche Vol. V Nr. 275 verzeichnete Erbpachtsgrundſtück, abgeſchätzt auf 462 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in dem zweiten Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 7. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle, Zimmerſtraße Nr. 25, reſubhaſtirt werden. Die verehelichte Viehhalter Ruſicke, Marie Dorothee geborne Mehls, oder deren Erben werden hierzu vorgeladen.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verſtorbenen Webermeiſters Carl Wilhelm Krüger gehörig geweſene, der Wittwe Krüger laut Adjudications-Beſcheides vom 19. Februar d. J. zugeſchlagene, in Nowaweß am Kirchplatz Nr. 136 belegene, in unſerm Hypo-

thekenbuche von Nowawes Vol. II Nr. 136 verzeichnete, auf 859 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation, wegen nicht erfolgter Kaufgelder-Belegung anderweit verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

den 8. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54, anberaumt.

Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 20. September 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Tuchmachermeister Töbling hierselbst gehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 636 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Nachstehende hierselbst belegene, der verehelichten Kaufmann Klingebeil gehörige, auf den Namen des Kaufmanns August Sigismund Wilhelm Stichel eingetragene Grundstücke:

1) das in der Richtstraße sub Nr. 125 belegene, Vol. III Pag. 217 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 3131 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf,
2) das in der Richtstraße sub Nr. 126 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, Vol. III Pag. 229 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1543 Thlr. 1 Sgr. taxirt,
3) das in der Mühlenstraße sub Nr. 118 belegene, Vol. III Pag. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 2167 Thlr. — Sgr. 6 Pf., sollen in termino

den 8. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten und der Kaufmann August Sigismund Wilhelm Stichel zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen. Angermünde, den 23. September 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz zu Prenzlau, den 26. September 1848.

Die dem Mühlenmeister Carl Gierke zugehörigen, zu Grimm bei Brüssow belegenen, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 79 eingetragenen Grundstücke aus

1) dem Erbpachtsrechte an 8 □ Ruthen Grund und Boden und
2) der darauf erbauten Bockwindmühle

bestehend, welche auf 880 Thlr., das Mühlengewerbe aber außerdem auf 3580 Thlr. abgeschätzt worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Gerichts-Commissar in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 10. October 1848.

Das dem Nagelschmidtmeister Friedrich Carl Kunz gehörige, hierselbst in der Töpferstraße Nr. 2 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1101 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Freiwilliger Verkauf.

von Salbernsches Amtsgericht zu Wilsnack, den 16. October 1848.

Das von den Geschwistern Röhl zu Legde besessene, im Hypothekenbuche des Gerichts unter Nr. 44 auf den Namen ihres Vaters, Kossäthen Johann Friedrich Röhl, eingetragene Kossäthengut zu Legde, soll

am 2. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Wilsnack öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Kaufbedingungen sind in der Registratur des Gerichts zu erfahren.

Nothwendiger Verkauf.

Die zu Fürſtenwerder belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Nr. 105 Pag. 1021 verzeichnete, dem Kaufmann Ernſt Ferdinand Fiſcher gehörige Budenſtelle, in welcher ein Material-Waarengeſchäft betrieben wurde, abgeſchätzt auf 2318 Thlr. 25 Sgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 6. Februar 1849, Vormittags 12 Uhr,

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle in Fürſtenwerder ſubhaſtirt werden.

Prenzlau, den 16. October 1848.

Reichsgräflich von Schwerinſches Patrimonialgericht der Herrſchaft Wolfshagen.

Nothwendiger Verkauf.

Gericht der Herrſchaft Putlitz, am 20. Oct. 1848.

Die in Buckow bei Putlitz belegene, im Hypothekenbuche dieſes Dorfs Vol. I Nr. 51 verzeichnete Beſitzung des Eigenthümers Chriſtian Wieglow, abgeſchätzt auf 650 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 12 Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Nauen, den 1. November 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die dem Kaufmann Carl Friedrich Vilter zu Berlin gehörige, im Bauerfelde sub Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. III Pag. 263 verzeichnete und auf 1114 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., gerichtlich abgeſchätzte eine Viertel-Hufe Acker, ſoll

am 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

im hieſigen Stadtgerichtszimmer ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein dieſes Grundſtücks ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Auction.

Montag den 4. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, ſoll am Wilhelmsplatz Nr. 20, Eingang Nauener Straße, die zur Concursmaſſe des Leihbibliothekers Carl Auguſt Thomas Eraſſmus Hanke gehörige Leihbibliothek, beſtehend aus circa 5700 Bänden deutſcher, franzöſiſcher und engliſcher Werke, wiſſenſchaftlichen und belletriſtiſchen Inhalts und einige Laden-Utenſilien öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung in Courant verſteigert werden.

Bemerkt wird, daß zwar der Verkauf der Bibliothek im Ganzen erfolgt, der Zuſchlag an den Meiſtbietenden aber von der zuvor einzuholenden Genehmigung der Gläubiger abhängig iſt, welche indeß in möglichſt kürzeſter Friſt und binnen längſtens 14 Tagen beſchafft werden ſoll.

„Der Katalog der zu verkaufenden Bücher liegt übrigens in der Buchhandlung des Herrn Otto Janke, am Wilhelmsplatz Nr. 20, zur Einſicht aus.

Potsdam, den 14 November 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Pfnauſchner, im Auftrage.

(Beachtenswerth für Militairs, Bürgerwehr, Geſchäftsleute, Aerzte, Landwirthe, Feldmeſſer, Forſtmänner, Jagdliebhaber und alle, die ſich viel im Freien bewegen müſſen.)

Von der neu erfundenen, ganz eigenthümlichen, bisher unübertroffenen

engliſchen waſſerdichten Compoſition

des Dr. Auſtin Bailiff in Glasgow (Schottland) à ⅛ Pfund-Kruke 7½ Sgr. nebſt Gebrauchs-Anweiſung zum Selbſtgebrauch, um drei Paar Stiefeln und Schuhe für immer waſſerdicht zu machen und ſich vor Erkältungen und allen daraus entſtehenden Krankheiten zu ſchützen, machen wir fortwährend Verſendungen nach allen Orten. Preis à Kruke 7½ Sgr., 3 Kruken 15 Sgr., 6 Kruken 1 Thlr., 12 Kruken 2 Thlr., nebſt Gebrauchs-Anweiſung. Aufträge nebſt Betrag franco erbeten.

Das engl. Hauptdepot für Deutſchland in Berlin Landsbergerſtr. 72/91.

Atteſt. Die Dr. Bailiffſche waſſerdichte Compoſition beſteht aus Subſtanzen, welche durchaus nicht dem Leder unzuträglich, daſſelbe corrodirend ſind, ſondern auf ſelbiges geſchmeidig einwirken, demſelben ſchönen Glanz geben, und was die Hauptſache iſt, die Ausdünſtungen des Fußes nicht hemmen, ſondern dadurch, daß ſie die Wärme zurückhalten, jene Ausdünſtung vielmehr befördern.

Dr. Graefe, Königl. Medicinalrath und Docent an der Univerſität zu Berlin.

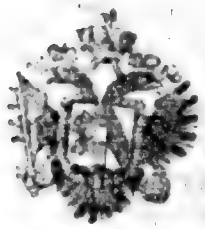

Carl Schulze in Cremmen

empfiehlt seine Niederlage der echten Kaiserl. Königl. privilegirten

Goldberger'schen galvano-electrischen Ketten

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., stärkere Sorten à 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr. neuerdings um so mehr zur geneigten Beachtung, als die Goldberger'schen Ketten von vielen Seiten **als Schutz- und Präservativ-Mittel gegen die Cholera** angepriesen und empfohlen werden und sollten daher in keiner Familie hiesiger, von der Cholera so bedrohten Gegend dergleichen Ketten fehlen. Wohl zu bemerken ist es aber, daß diese Ketten **nicht als Heilmittel** bei Cholera-Anfällen Nutzen bringen, sondern daß sie nur dazu dienen, überhaupt vor Cholera-Anfällen **zu bewahren.** Vielfache Erfahrungen und Versuche, die mit den Goldberger'schen Ketten in Petersburg, Warschau, Riga, Lemberg, Bochnia, Berlin, Magdeburg, Frankfurt a. d. O., Stettin, Hamburg ꝛc. gemacht wurden, haben es gezeigt, daß Personen, die diese Ketten trugen, von der Cholera verschont blieben, während rings umher und in deren nächster Nachbarschaft diese fürchterliche Krankheit ein Opfer nach dem Andern forderte. Ich empfehle daher die **Goldberger'schen Ketten sowohl als Schutz- und Verwahrungs-Mittel gegen die Cholera** als auch überhaupt gegen **rheumatische, gichtische und nervöse Uebel** aller Art und bin im Stande **viele Hundert** attestirte Beweise über die günstigen Resultate, welche durch diese Ketten bereits erzielt worden, zu Jedermanns Einsicht vorzulegen. Jede echte **Goldberger'sche** Rheumatismus-Kette ist in einem Kästchen wohl verpackt, das auf der Vorderseite die Firma „J. L. Goldberger" und auf der Rückseite den K. K. östreich. Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt, worauf genau zu achten bitte, da diese Ketten vielfach nachgebildet und anderweitig angekündigt werden.

Carl Schulze in Cremmen.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Curatoriums und zweier Stellvertreter derselben an die Stelle der statutenmäßig mit dem Schlusse des Jahres ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie zur Wahl zweier Revisions-Commissarien und zweier Stellvertreter derselben für die Jahre 1849 und 1850 ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 15. December 1848, Vormittags 10 Uhr,

im Geschäftslocale derselben (Mohrenstraße Nr. 59) anberaumt, zu welcher die Stimm-Berechtigten, unter Bezugnahme auf die im § 57 der Statuten enthaltenen Bestimmungen, mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die Candidaten-Liste vom 1. December ab in dem gedachten Geschäftslocale eingesehen werden kann. Berlin, den 3. November 1848.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. Schulze.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)
zum 48ſten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 1. December 1848.

Steckbrief.

Der von uns wegen gewaltſamen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene, nachſtehend näher beſchriebene Dienſtknecht Auguſt **Berendt** hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. aus dem hieſigen Gefängniſſe zu entweichen. Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenſt erſucht, auf den **Berendt** vigiliren, denſelben im Betretungsfalle verhaften und ihn unter ſicherem Geleit in das hieſige Gefängniß abliefern zu laſſen. Wuſterhauſen a. d. D., den 25. Nov. 1848.

von Kriegsheim'ſches Gericht über Barſickow.

Signalement. Familiennamen: **Berendt**, Vornamen: Auguſt, Geburts- und Aufenthaltsort: Dreetz, Religion: evangeliſch, Alter: 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: ſchwarzbraun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Naſe u. Mund: proportionirt, Zähne: unvollſtändig, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: ſchlank, Sprache: deutſch.

Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung. Blaue Militairmütze, eine blaue Militair-Jacke, ein Paar buntgeſtreifte Sommerhoſen, ein Paar Schuhe.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem Kellner Auguſt Carl **Gallin** aus Treuenbrietzen, deſſen Perſonbeſchreibung beigefügt wird, wurde unterm 24. v. M. die Reiſe-Route in die Heimath ertheilt, er hat ſolche unbefolgt gelaſſen, weshalb wir die Polizeibehörde ſeines Ermittelungsortes ergebenſt erſuchen, wider ihn, der Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juli 1840 Amtsblatt 1840 Pag. 229 gemäß, zu verfahren.

Wittenberge, den 24. November 1848.

Der Magiſtrat.

Signalement. Religion: evangeliſch, Alter: 16 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haare: braun, Stirn: frei, breit, Augen: blau, Augenbrauen: braun, Naſe und Mund: gewöhnlich, Kinn und Geſicht: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: klein. Beſondere Kennzeichen: keine.

Verlorner Wanderpaß

Der nachſtehend ſignaliſirte Buchdruckergehülfe Gottlieb **Wierſing** aus Militſch gebürtig, in Krotoſchin wohnhaft, hat ſeinen von dem Königlichen Landrathsamte zu Krotoſchin am 25. November v. J. ausgeſtellten, auf drei Jahre für das Inland gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt am 23. October d. J. hier nach Frankfurt an der Oder viſirt worden iſt, angeblich am 24. d. M. in hieſiger **Stadt** verloren. Dieſe Reiſelegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 24. November 1848.

Königl. Polizei-Präſidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Buchdruckergehülfen **Wierſing**. Familienname: **Wierſing**, Vorname: Gottlieb, Geburtsort: Militſch, Aufenthaltsort: Krotoſchin, Religion: evangeliſch, Alter: 27 Jahre, Größe; 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: ſtark, Mund: mittel, Bart: blond, Kinn und Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Jagd auf den Kämmerei-Grundſtücken der Stadt Fürſtenwalde, namentlich in den bedeutenden, theilweiſe an der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn belegenen Gemeindewaldungen, ſoll vom 1. Januar 1849 ab auf Sechs Jahre, alſo bis ultimo December 1855, diſtrictweiſe gegen Vorausbezahlung der Pacht bei Beginn des jedesmaligen Pachtjahres, meiſtbietend verpachtet werden. Wir haben zu dieſem Behuf einen Licitations-Termin auf

den 20. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhauſe anberaumt und laden cautionsfähige Pachtluſtige ein, ſich zahlreich einzufinden. Die Pacht-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können jedoch ſchon 8 Tage vor demſelben in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Fürſtenwalde, den 25. November 1848.

Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 7. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen aus dem hiesigen Königlichen Forstrevier im Gasthofe „zum Prinzen Carl" in der Teltower Vorstadt hierselbst, folgende Hölzer unter freier Concurrenz und den gewöhnlichen Bedingungen, zu denen namentlich die sofortige Erlegung des vierten Theils des Kaufgeldes als Angeld gehört, öffentlich versteigert werden:

1. aus dem Schutzbezirk Plantagenhaus, Jagen 39a
71 Klafter Kiefern-Kloben,
2. aus dem Schutzbezirk Kl. Glienicke, Jagen 61a,
137¼ Klafter Kiefern-Kloben,
8¼ " " Knüppel,
60 " " Stubben,
3. aus dem Schutzbezirk Ahrensdorf, Jagen 77a,
56 Klafter Kiefern-Kloben,

Die Hölzer sind sämmtlich von dem Einschlage im letztverflossenen Winter und werden Kaufslustigen auf Verlangen vor dem Termin örtlich zur Ansicht durch die betreffenden Förster vorgezeigt werden. Potsdam, den 18. November 1848.

Königl. Oberförsterei.

Holz-Verkauf.

Dienstag den 5. December d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke aus allen Beläufen des Königlichen Neu-Glienicker Reviers vom jetzigen Einschlage bei freier Concurrenz

200 Stück kiefern starke Bauhölzer und Sägeblöcke,
100 Stück dergleichen mittel und kleine Bauhölzer,

meistbietend verkauft werden. Die Aufmaaße können hier inzwischen eingesehen werden, auch sind die Forstschutzbeamten angewiesen, die Hölzer vor dem Termintage auf Verlangen vorzuzeigen. Die Verkaufsbedingungen, welche die gewöhnlichen sind, werden im Termin bekannt gemacht.

Neu-Glienicke, den 20. November 1848.

Der Oberförster Gadow.

Bekanntmachung.

Wegen Veränderung des Wohnsitzes des jetzigen Besitzers soll eine, an einer frequenten Straße in der Perleberger Vorstadt zu Wittenberge belegene Bürgerstelle, in welcher seither Gastwirthschaft mit Tabagie betrieben ist, und welche aus einem 39 Fuß langen Wohngebäude, dessen Räume noch mit einem 19 Fuß langen Angebäude verbunden sind, aus einem 40 Fuß langen Stallgebäude und einer 26 Fuß langen Scheune auf dem geräumigen Hofe bestehen, und von denen das Wohnhaus vier heizbare Zimmer bietet, imgleichen einen Tanzsaal, eine Kammer, einen Keller, eine Küche, zwei Flure und Dachboden, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Lage und Räumlichkeit der Gebäude macht das Gehöft zu jedem bürgerlichen und gewerblichen Betriebe geeignet, weshalb ich Käufer zu dem

am Sonnabend den 30. December 1848,

in meinem Hause angesetzten Termin von Auftragswegen hiermit ergebenst einlade.

Wittenberge, Priegnitz, den 18. Novbr. 1848.

Der concessionirte Commissionair Fr. Holzer.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadtgericht Pritzwalk, den 14. Nov. 1848.

Das dem Arbeitsmann Joachim Neumann adjudicirte, in der Havelberger Straße Nr. 19 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit halber Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 1292 Thaler 19 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Suhler Jagdgewehre,

als einfache Flinten, Doppel-Flinten, Büchs-Flinten, Büchsen, empfiehlt die Messerfabrik und Stahlwaaren-Handlung von L. Fritz, Nauener Straße Nr. 24 am Wilhelmsplatz in Potsdam.

Mehrere sehr tüchtige Oeconomen und Rechnungsführer welche anderweite Stellen suchen, weist kostenfrei nach W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ Ein Forstsecretair ☜

welcher mit dem Forstrechnungswesen gründlich vertraut ist, eine gute Hand schreibt, und vorzügliche Empfehlungen besitzt, wünscht wiederum bei einem der Herren Oberförster placirt zu sein. Das Nähere bei W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ Ein Candidat der Theologie ☜

welcher beide theologische Examen bestanden, Clavier-Unterricht ertheilt und im Besitz der anerkennenswerthesten Zeugnisse sich befindet, wünscht baldigst wieder als Hauslehrer placirt zu sein. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. December. **1848.**

Bei dem Königlichen Kriegs-Ministerium sind in neuerer Zeit verschiedene Gesuche ehemaliger Soldaten, um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, zum Theil auch um Erhöhung der Pensionen, in deren Genusse sie sich bereits befinden, eingegangen.

Die Gesuche der erstgedachten Art, von Personen angebracht, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pensionen bisher nicht nachgewiesen haben, können erst dann ihre Erledigung finden, wenn die Ermittelungen beendet sein werden, welche in Folge des Beschlusses der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vom 1. September d. J. eingeleitet sind. — Ebenso bedürfen die Gesuche um Erhöhung der Invaliden-Pensionen, ehe darüber entschieden werden kann, zuvörderst einer näheren Prüfung durch die Landwehr-Bataillons-Commando's, welche dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Das Königliche Kriegs-Ministerium kann hiernach über die Gesuche beiderlei Art nicht unmittelbar entscheiden, sich vielmehr nur darauf beschränken, solche an die Unterbehörden zur weiteren, bestimmungsmäßigen Veranlassung zu überweisen. Dadurch entsteht aber ein Zeitverlust, welcher für die betheiligten Personen selbst nicht wünschenswerth ist.

Im eignen Interesse der Letzteren wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, welche die Bewilligung von Invaliden-Pensionen in Anspruch nehmen, sich an die Landräthe ihres Kreises zu wenden haben, diejenigen Personen aber, welche eine Erhöhung der ihnen bereits bewilligten Invaliden-Pensionen nachsuchen, ihre desfallsigen Anträge an die Landwehr-Bataillons-Commandos einreichen müssen.

Potsdam, den 4. December 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 233. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nov.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung № 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beiträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich, zur Wieder-

auszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich, in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht

zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Casse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. November 1848.

№ 234. Falsche Banknoten. P. S. 1093.

Nachstehende Bekanntmachung vom 10. August d. J. nebst dem Republications-Vermerk vom 21. November d. J.:

Bekanntmachung.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischer Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung.
von Lamprecht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen,
welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1848 beobachteten Wasserstände. № 235.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	4	2	8	6	8	2	4	3	4	1	9½	6	2½	2	1	4	2	1	4	2	10	3	7
2	7	4	—	3	6	9	2	2	3	3½	1	9	6	2½	2	3	4	2	1	4	2	10	3	7
3	7	9	—	2	6	9	2	—	3	3	1	8½	6	1½	2	3	4	2	1	4½	2	10	3	8
4	7	11	—	2	6	9	1	11	3	2	1	8	6	1½	2	3	4	1½	1	4½	2	10	3	8
5	7	11	2	9	6	9	2	4	3	1½	1	8	6	—	2	3	4	1½	1	4½	2	10	3	8
6	7	10	3	4	6	9	2	8	3	2	1	8	6	—	2	1	4	2	1	5	2	10	3	8
7	7	9	3	5	6	9	2	10	3	2½	1	7½	6	½	1	11	4	2	1	5	2	10	3	8
8	7	8	3	4	6	10	2	7	3	3	1	7½	6	2	1	9	4	1½	1	5	2	10	3	8
9	7	8	3	2	6	10	2	9	3	3½	1	8½	6	½	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	8
10	7	8	3	4	6	10	2	10	3	4	1	8½	6	½	1	11½	4	1½	1	5	2	10	3	7½
11	7	8	3	5	6	10	2	10	3	4	1	9	6	½	2	—	4	2	1	5	2	10	3	7½
12	7	6	3	2	6	10	2	10	3	5	1	9½	6	1½	1	11½	4	1½	1	4	2	10	3	7½
13	7	6	3	2	6	10	2	10	3	5	1	10	6	2½	2	1	4	2	1	4	2	10	3	8
14	7	7	3	2	6	10	2	9	3	5	1	10½	6	2	2	3½	4	2	1	4	2	10	3	8
15	7	8	3	—	6	11	2	6	3	5	1	11	6	2½	2	4½	4	2	1	4	2	11	3	9
16	7	8	3	2	6	11	2	9	3	5	1	11½	6	2	2	5½	4	2	1	4½	3	—	3	9
17	7	8	3	2	6	11	2	11	3	7	1	11½	6	2	2	6	4	1½	1	5	3	1	3	9½
18	7	6	3	4	7	—	2	11	3	6	2	—	6	1½	2	6	4	1½	1	6	3	2	3	10
19	7	6	3	3	7	1	2	11	3	6	2	—	6	1	2	5½	4	2	1	6	3	6	3	11
20	7	7	3	2	7	1	2	11	3	6	2	½	6	3	2	5	4	2	1	6½	3	8	3	11½
21	7	8	3	3	7	1	2	10	3	6	2	½	6	2½	2	8½	4	1½	1	8	3	10	3	11½
22	7	8	3	—	7	2	2	6	3	6½	2	1	6	2½	2	4½	4	2	1	9½	4	—	4	—
23	7	9	3	—	7	4	2	9	3	6½	2	1	6	2	2	6	4	2	1	10	4	2	4	—
24	7	10	3	2	7	5	2	10	3	6½	2	1	6	2	2	9	4	2	1	11	4	2	4	—
25	7	11	3	4	7	5	2	11	3	7	2	1	6	3	2	10	4	2	2	—	4	2	4	—
26	7	10	3	1	7	5½	2	11	3	7½	2	1	6	2½	2	10½	4	2	2	—	4	2	4	—
27	7	11	3	2	7	6	2	11	3	6½	2	1	6	3	2	11½	4	2	2	1	4	2	4	—
28	7	11	3	1	7	6	2	11	3	7	2	1	6	2½	2	10½	4	2	2	1	4	2	4	—
29	8	—	3	—	7	7	2	8	3	7	2	½	6	3	2	9	4	1½	2	2	4	1	4	—
30	8	1	3	—	7	8	2	10	3	7	2	½	6	3	2	11	4	1½	2	2	4	1	4	—
31	8	2	3	—	7	8	2	10	3	7	2	½	6	2½	3	—	4	1½	2	2	4	—	4	—

Potsdam, den 19. November 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 236.
Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausſtellung der in dieſer Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteſte.
I. 1477. Nov.

In Gemäßheit des Allerhöchſten Erlaſſes vom 29. April d. J. ſind in den in der nachſtehenden Nachweiſung aufgeführten Ortſchaften, die in dieſer Nachweiſung bezeichneten Behörden und polizeilichen Beamten mit Aufnahme der Anzeigen von Geburten und Sterbefällen bei den Juden und Ausſtellung der in dieſer Beziehung erforderlichen Beglaubigungs-Atteſte beauftragt.

№	Namen der Ortſchaften.	Kreis.	Bezeichnung der Beamten, denen die Beglaubigungen der Geburten und Sterbefälle bei den Juden übertragen worden ſind.
1	Haſelberg	Oberbarnim	Schulze Lutter zu Haſelberg.
2	Steinbeck.....	do.	„ Pirenz zu Steinbeck.
3	Leuenberg	do.	„ Behring zu Leuenberg.
4	Bieſenthal....	do.	Magiſtrat zu Bieſenthal.
5	Alt-Gersdorf .	do.	Schulze Ewald zu Alt-Gersdorf.
6	Grünthal.....	do.	Oberamtmann Schütz zu Grünthal.
7	Hohenfinow ...	do.	Schulze Mätzkow zu Hohenfinow.
8	Melchow	do.	„ Wendt zu Melchow.
9	Schöpfurth ...	do.	„ Angern zu Schöpfurth.
10	Prötzel	do.	„ Kiehl zu Prötzel.
11	Werneuchen ...	do.	inter. Ortsvorſteher Brandt zu Werneuchen.
12	Alt-Friedland .	do.	Schulze Krieling zu Alt-Friedland.
13	Neu-Barnim..	do.	„ Loewig zu Neu-Barnim.
14	Neu-Lewin ...	do.	„ Neubauer zu Neu-Lewin.
15	Neu-Trebbin..	do.	„ Schuch zu Neu-Trebbin.
16	Ketzin	Oſthavelland	Magiſtrat zu Ketzin.
17	Pritzerbe	Weſthavelland	Magiſtrat zu Pritzerbe.
18	Plaue	do.	Erblandhofmeiſter Graf von Königsmark Excellenz, zu Plaue.
19	Strodehne....	do.	Rittergutsbeſitzer von der Hagen zu Stölln.
20	Retzow	do.	Lieutenant von Erxleben zu Selbelang.
21	Haage.......	do.	Hauptmann von Bredow zu Haage.
22	Hohennauen...	do.	Major Kleiſt von Bornſtaedt zu Hohennauen.
23	Semlin	do.	
24	Lindow	Ruppin	Magiſtrat zu Lindow.

Berlin, den 14. November 1848.
Königl. Preuß. Kammergericht.

Potsdam, den 27. November 1848.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 237.
Erhebungsſätze bei der Alt-Ruppiner Anlandeſtelle vom 1. Januar 1849 ab.
III. 944. Nov.

Potsdam, den 24. November 1848.

Die in dem Regulativ für die Benutzung der Schloßmühlen-Bauſtelle bei Alt-Ruppin als Anlandeſtelle vom 17. März 1843 (Amtsblatt vom Jahre 1843 Stück 15) § 3 feſtgeſtellten Erhebungsſätze werden vom 1. Januar 1849 ab auf die Hälfte ermäßigt, ſo daß dieſelben von dieſem Zeitpunkte ab betragen:

Digitized by Google

I. Für einen Aufenthalt von höchſtens zwei Tagen:
   a) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit von 1000 Centnern und darüber Sieben Silbergroſchen Sechs Pfennige,
   b) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit von 100 bis 999 Centnern Fünf Silbergroſchen,
   c) von einem Fahrzeuge zu einer Tragfähigkeit unter 100 Centnern Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige.

II. Für einen längeren Aufenthalt:
   für jede zwei Tage und weniger eine um die Hälfte geſteigerte Abgabe.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 24. November 1848.

№ 238. Agentur-Beſtätigung. I. 890. Nov.

Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns Bramigk & Co. der Kaufmann F. E. Pohl hierſelbſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Gotha, für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns beſtätigt worden iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 73. Agentur-Beſtätigung.

Der Holzhändler S. S. Friedlaender, Schiffbauerdamm № 20 hierſelbſt, ſo wie der Kaufmann F. W. Zimmermann, hierſelbſt Fiſcherbrücke № 15 wohnhaft, ſind als Agenten der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft in Stettin beſtätigt. Auf Grund des § 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1848. Königl. Polizei-Präſidium.

Der 22ſte Communal-Landtag der Kurmark hat in ſeiner Plenar-Sitzung vom 9. December 1847 beſchloſſen:

„die Landarmen-Direction zu autoriſiren, auch im Jahre 1849, falls die Bedürfniſſe in der Verwaltung es nöthig machen ſollten, mit den Landarmen-Gelder-Beiträgen einen Zuſchlag bis zu 50 Procent auszuſchreiben und zu erheben"

und es iſt dieſer Beſchluß Seitens der Miniſterien des Innern und der Finanzen unterm 29. Februar 1848 beſtätigt worden.

Da nun einerſeits wegen der in dem Jahre 1847 ſtatt gehabten großen Theuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe und der damit in Zuſammenhang ſtehenden außergewöhnlich ſtarken Anfüllung der Anſtalten, namentlich zu Strausberg und Prenzlau, ſo wie wegen der durch mehrere in den diesſeitigen Anſtalten nothwendig geweſene und von dem Communal-Landtag genehmigte Bauten entſtandenen Koſten es nicht möglich geweſen iſt, das Defizit beim Kurmärkiſchen Landarmen-

Fonds aus den Revenüen der Jahre 1847 und 1848 zu decken, andererseits auch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und großen Nothstände gerade den Landarmen-Fonds sehr schwer treffen, und die Ueberfüllung der Anstalten fortgesetzt mit sich führen, so sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, den obgedachten Communal-Landtags-Beschluß zur Ausführung zu bringen.

Es werden daher auch im Jahre 1849. 50 Procent der gewöhnlichen Landarmengelder-Beiträge in halbjährigen Theilen praenumerando erhoben werden, was wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Berlin, den 30. November 1848.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Personalchronik.

Die evangelische Pfarrstelle zu Falkenrehde mit Buchow-Carpzow, in der Superintendentur Potsdam II., ist durch den Tod des Predigers Lehnert zu Falkenrehde erledigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Fröhlich zu Badingen, Superintendentur Zehdenick, ist das Prädicat: „Cantor" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem im Schutzbezirke Pütten des Forstreviers Mühlenbeck, am Gorin-See, an Stelle des abgebrannten und eingegangenen Forsthauses Pütten, neu errichteten Förster-Etablissement, ist die Benennung „Forsthaus Gorin" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 4. December 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der verstorbene Vice-Superintendent und Ober-Prediger Stechow zu Spandau hat ein zinsbar zu belegendes Capital von 25 Thlrn. dem Ministerium der Nicolaikirche zu Spandau überwiesen, um den Zinsenbetrag mit denjenigen 15 Thlrn., welche alljährlich aus einem von Lynarschen Legate an arme Mitglieder der Gemeinde zu Tuch verwendet werden, zu vertheilen.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. December 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Werkmeister Franz Tapper in Krefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Buchhalter Friedrich Jacob, gebürtig aus Wust an der Elbe, ist des Betruges verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 2. Dec. 1848.

Königl. Criminalgericht.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Buchhalters Jacob. Derselbe ist 38 Jahre alt, zu Wust an der Elbe geboren, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, braune Augen, dunkelbraune Augenbrauen, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, frische Gesichtsfarbe, lange nach unten gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, ist starker voller Gestalt, spricht die hoch- und plattdeutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen. Er trägt einen starken Backenbart, der um das Kinn herumgehet. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der von uns hinter den Kellner Julius Gottfried Bernhard Paul aus Stettin unter dem 18. September d. J. erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Ersteren erledigt.

Berlin, den 27. November 1848.

Königl. Criminalgericht.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Steckbriefs-Erledigung.

* Der hinter den am 23. v. M. aus hiesiger Anstalt entwichenen Buchbindergesellen Carl August Kurth erlassene Steckbrief, ist durch die heute erfolgte Wiedereinlieferung des ꝛc. Kurth erledigt.

Brandenburg, den 1. December 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

* Der von uns wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogene ehemalige Oeconom Elß aus Wilsnack ist geständig, vor etwa 1½ Jahre einen silbernen Theelöffel, B. v. W. gezeichnet, auf einem Gute in der Nähe von Neustadt a. D. aus der Küche, und vor etwa 3 Monaten aus einem Pfarrhause, eine Meile von Perleberg, einen silbernen Eßlöffel, gezeichnet J. Nölting 1836, entwendet zu haben. Die Namen der Orte und der Bestohlenen sind dem Entwender angeblich entfallen. Wir fordern die unbekannten Eigen-

thümer der Löffel auf, ſich bei dem unterzeichneten Gericht ſchleunigſt zu melden.

Putlitz, den 2. December 1848.

Das Gericht der Herrſchaft Wolfshagen.

Verlornes Wanderbuch.

° Der Müllergeſelle Carl Ernſt **Schuſter** aus Herbingsdorf bei Löbau in Sachſen, hat angeblich ſein ihm vom Landgerichte zu Löbau unterm 4. December 1844 ausgeſtelltes, zuletzt hierſelbſt am 23. November d. J. zur Reiſe nach Schönfließ viſirtes Wanderbuch, auf der Reiſe zwiſchen hier und Neuſtadt-Eberswalde verloren.

Zur Vermeidung jeden Mißbrauchs wird daſſelbe hiermit für ungültig erklärt und zugleich bemerkt, daß dem ꝛc. Schuſter eine Reiſe-Route in ſeine Heimath ertheilt worden iſt.

Freienwalde a. d. Oder, den 28. Nov. 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

* Vom heutigen Tage ab iſt bei der Poſt-Expedition in Zehlendorf eine regelmäßige, wöchentlich dreimalige Landbrief-Beſtellung eingerichtet worden, welche folgende Ortſchaften umfaßt: Grunewald, Schönow, Osdorf, Ruhlsdorf, Gütergotz, Stahnsdorf Kl.-Machnow, Neu-Zehlendorf.

Mit dem 1. Januar k. J. wird in der Kreisſtadt Teltow eine Briefſammlung ins Leben treten und dem dortigen Kaufmann Kümmel übertragen werden.

Die Verbindung zwiſchen Zehlendorf und Teltow ſoll durch eine Botenpoſt unterhalten werden, welche täglich nach Ankunft des Mittagszuges aus Berlin in Zehlendorf ihre Abfertigung erhält und um 2½ Uhr Nachmittags dahin zurückkehrt.

Potsdam, den 1. December 1848.

Königl. Poſt-Amt. Bötticher.

Offener Arreſt.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Guſtav Hartmann hierſelbſt iſt heute der Concurs eröffnet worden. Es werden alle Diejenigen, welche von demſelben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefſchaften hinter ſich haben, aufgefordert, ihm nicht das Mindeſte davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depoſitum abzuliefern, unter der Warnung, daß, wenn dennoch dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden ſollte, dieſes für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe beigetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurück halten ſollte, er noch außerdem alles ſeines daran habenden Unterpfands- und anderen Rechts für verluſtig erklärt werden wird.

Putlitz, den 1. November 1848.

Das Gericht der Herrſchaft Putlitz.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des hieſigen Färbermeiſters Wilhelm Eichhorn iſt der Concurs eröffnet und der Juſtiz-Commiſſarius Jahn der Maſſe zum Interims-Curator beſtellt worden.

Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinſchuldners werden daher aufgefordert,

am 9. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt zu erſcheinen, ihre Anſprüche an die Maſſe anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, auch ſich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des beſtellten oder die Wahl eines andern Curators zu vereinigen.

Wer nicht erſcheint, wird mit allen Anſprüchen präcludirt und ihm gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillſchweigen auferlegt.

Mittenwalde, den 18. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Proclama.

* Die Amtscaution des bei uns angeſtellt geweſenen verſtorbenen Gerichtsdieners Dieterle ſoll zurückgezahlt werden. Alle diejenigen, welche Anſprüche darauf zu machen ſich berechtigt halten, werden aufgefordert, ſolche binnen 6 Wochen und ſpäteſtens im Termin

den 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslocale allhier anzumelden, widrigenfalls ſie mit denſelben präcludirt werden.

Neuſtadt an der Doſſe, den 20. Nov. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt im hiesigen Amtsgelasse am Montag den 11. December d. J., Vormittags um 10 Uhr, die Chausseegeld-Erhebung bei Polsen, zwischen Angermünde und Prenzlau, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1. Januar 1849 an, zur Pacht ausstellen. Nur dispositionsfähige Personen, welche mindestens 100 Thaler baar oder in annehmlichen Staatspapieren nach dem Courswerth, bei dem hiesigen Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt und das für die Pacht der Chausseegeld-Erhebung nöthige Vermögen besitzen und nachgewiesen haben, werden zum Bieten zugelassen werden. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute an während der Dienststunden einzusehen.

Neustadt-Eberswalde, den 30. Novemb. 1848.

Das Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in seinem Amtsgelasse
am Sonnabend den 9. d. M., Vormittags 8 Uhr, die Chausseegeld-Hebestelle bei Nassenheide, auf der Kunststraße zwischen Berlin und Neustrelitz vom 1. Januar 1849 ab zur Pacht ausstellen.

Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns von heute ab während der Dienststunden einzusehen.

Potsdam, den 1. December 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Jagd auf den Kämmerei-Grundstücken der Stadt Fürstenwalde, namentlich in den bedeutenden, theilweise an der Berlin-Frankfurter Eisenbahn belegenen Gemeindewaldungen soll vom 1. Januar 1849 ab auf 6 Jahre, also bis ultimo December 1855, districtweise gegen Vorausbezahlung der Pacht bei Beginn des jedesmaligen Pachtjahres meistbietend verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Licitationstermin auf den 20. December 1848, Vormittags 10 Uhr, zu Rathhause anberaumt und laden cautionsfähige Pachtlustige ein, sich zahlreich einzufinden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können jedoch schon 8 Tage vor demselben in unserer Registratur eingesehen werden.

Fürstenwalde, den 25. November 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtforst sollen am 18. December d. J. und folgende Tage, Morgens 9 Uhr, 500 Stück kiefern Bauhölzer (extra und ordenair stark), sowie 100 Stück Eichen in verschiedenen Dimensionen öffentlich an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden und werden Kauflustige ersucht, sich zur gedachten Zeit in dem Forsthause zu Alt-Daber einzufinden.

Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und wird hier nur bemerkt, daß $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises beim geschehenen Zuschlage sogleich im Termin baar entrichtet werden muß.

Wittstock, den 1. December 1848.

Der Magistrat.

Bock-Verkauf.

Der Merino-Bock-Verkauf pro 1849 beginnt in hiesiger Stamm-Schäferei wiederum
am 8. Januar k. J.
und zwar wie früher zu festen, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preisen, welche jedoch mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse bedeutend ermäßigt worden sind. Auch werden von dem genannten Termin an 100 Stück Mutterschaafe, gleichfalls zu festen Preisen, zum Verkauf bereit stehen.

Frankenfelde bei Wriezen an der Oder, den 27. November 1848.

Königl. Administration der Stamm-Schäferei.

Oeffentliche Vorladungen.

Es ist auf das Aufgebot nachstehender, angeblich verloren gegangener Hypothekendocumente und eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt sind, Behufs Amortisation und Löschung angetragen worden:

1) der Ausfertigung des Testaments des Gottlieb Heinrich vom 13. Januar 1836 nebst

Ertheilungs-Verhandlungen vom 13. April und 4. Mai 1836, wonach für den Bauer Wilhelm Heinrich zu Schulzendorf auf dem Schulzengerichtsgute zu Neuendorf Nr. 1, 91 Thlr. 15 Sgr. hypothekariſch verſichert ſtehen;

2) des Hypothekendocuments, nach welchem auf dem Wohnhauſe des Ackerbürgers Friedrich Auguſt Lintow, Nr. 98, Vol. II Fol. 283 sub Nr. 6, 100 Thlr. zu 4½ Procent für den Bäckermeiſter Johann Jacob Seehaus eingetragen ſtehen;

3) des Receſſes über den Nachlaß der verehelichten Seehaus, gebornen Zeſchel vom 29. Auguſt 1820, wonach auf dem Wohnhauſe des Bäckermeiſters Johann Jacob Seehaus, Nr. 3, Vol. I Fol. 13 noch eine Reſtforderung von 63 Thlr. 20 Sgr. für die verehelichte Schlächtermeiſter Erdmann, geborne Seehaus eingetragen ſtehet;

4) des Contracts vom 20. Mai 1814, wonach auf dem Wohnhauſe des Maurergeſellen Colari Nr. 23, Vol. I Vol. 133 sub 2, 28 Thlr. rückſtändige Kaufgelder für Marie Eliſabeth Voigt, Wittwe Howald eingetragen ſtehen;

5) der Schuldpoſt, nach welcher auf dem Wohnhauſe der Wittwe Stolpe, Dorothea Sophie gebornen Erdmann, Nr. 76 Vol. II Fol. 151 sub 2, 200 Thlr. reſp. Ausſtattung und Remuneration für die reſp. Tochter und Schweſter, ad 3, 60 Thlr. der 3 Geſchwiſter Stolpe nach dem Tode des Letzteren der Eltern und ein Auszug für die Stolpeſchen Eheleute Johann Friedrich und Hanne Louiſe geborne Lehmann eingetragen ſtehen;

6) des Erbreceſſes vom 19. October 1818, wonach auf dem Grundſtücke der verehelichten Seilermeiſter Kauert Vol. II Fol. 271 sub Nr. 1, 14 Thlr. 5 Sgr. 2½ Pf. für die 3 Geſchwiſter Heuſeler, Sophie, Charlotte Caroline und Carl Friedrich Wilhelm, eingetragen ſtehen;

7) des Erbreceſſes über den Nachlaß des Ackerbürgers Chriſtoph Lorenz vom 14. November 1816, wonach auf dem Wohnhauſe Nr. 97 Vol. II Fol. 277 ad 1, 124 Thlr. 7 Sgr. Ackerpachtſchuld an die Bürgermeiſter Krügerſchen Minorennen, Wilhelm Ludwig und Auguſte Wilhelmine zu 5 Procent eingetragen ſtehen;

8) der gerichtlichen Obligation vom 8. Juni 1808, wonach auf dem zu Clieſtow belegenen Lehnbauergute Nr. 3 Vol. I Fol. 13, 140 Thlr. an die von Thümenſchen Patrimonialgerichte zu Jüterbogk sub Nr. 5 eingetragen ſtehen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Inhaber Anſprüche auf die gedachten Obligationen und die auf Grund der Documente eingetragenen Capitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem

am 15. Februar 1849, Morgens 10 Uhr,

anſtehenden Termine, entweder perſönlich, oder durch einen geſetzlich zuläſſigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Juſtiz-Commiſſarius Jahn in Mittenwalde in Vorſchlag gebracht wird, zu erſcheinen und ihre Anſprüche nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben mit allen ihren Anſprüchen werden ausgeſchloſſen, ihnen ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt, die Documente für amortiſirt und mit der Löſchung der gedachten Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden.

Trebbin, den 28. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion.

Der Richter Hellmar,
Juſtizrath.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 27. Mai 1848.

Das dem Rentier Friedrich Wilhelm Brennſchütz gehörige, hier in der Blumenſtraße Nr. 50 a belegene und im Hypothekenbuche von der Königsſtadt, Stralauer Viertels, Vol. 38 Nr. 2415 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 15,300 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 5. Juni 1848.

Das dem Schloſſermeiſter Jean Paul Battré gehörige, hier in der Bernburger Straße Nr. 32 belegene, und im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Band 28 Nr. 1808 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 15,454 Thlr. 12 Sgr., ſoll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläu-

Digitized by Google

bigerin Auguste Amalie Adelheid Pfaff wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. Juni 1848.

Das dem Tischlermeister Carl Heinrich Oeſſelmann gehörige, hierſelbſt in der Petriſtraße Nr. 29 belegene und im Hypothekenbuche von Alt-Cöln Vol. 6 Nr. 453 verzeichnete Grundſtück nebſt Zubehör und der dazu gehörigen, vor dem Schleſiſchen Thore, Ausgangs rechter Hand hinter der Magiſtratsheide in der Richtung nach Rixdorf zu, im fünften Schlage belegenen Wieſe, gerichtlich abgeſchätzt zu 6851 Thlr. 29 Sgr., ſoll

am 13. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 23. Juni 1848.

Das dem Schneidermeiſter Heinrich Schulz gehörige, in der Mathäikirch-Straße Nr. 7, künftig Nr. 10, belegene, Vol. 32 Nr. 2071 des Hypothekenbuchs von den Umgebungen verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 28,498 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., ſoll

am 10. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Julius Bloch gehörige, hier an der Ecke der Neanderſtraße Nr. 28 und der projectirten Neuen Straße von der Neuen Jacobsſtraße nach dem projectirten Kirchplatze belegene, und im Hypothekenbuche von der Louiſenſtadt Vol. 14 Nr. 899 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 23,779 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, Kaufmann Jacob Fränkel, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 11. Juli 1848.

Das der Ehefrau des Maurerpoliers Kunſt, Sophie Friederike geborne Winkel gehörige, hierſelbſt in der Lietzmannsgaſſe Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsſtadt Vol. 39 Nr. 2419 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 5864 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., ſoll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das dem Stellmachermeiſter Carl Ludwig Semradt gehörige, hier in der Weinſtraße Nr. 14 belegene, und im Hypothekenbuche der Königsſtadt Vol. 37 Nr. 2339 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 7030 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., ſoll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Ehefrau des Rentiers Meyer, Sophie Dorothee Eliſabeth geborne Gernburg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das den Erben der ſeparirten Ehefrau des Conducteurs Seeger, Johanne Wilhelmine Amalie gebornen Krauſe gehörige, hier in der Chauſſeeſtraße Nr. 10 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsſtadt Vol. 2 Nr. 64 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 19,294 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., ſoll

am 16. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 2. October 1848.

Das dem Gaſtwirth Carl Adolph Friedrich Lieſen gehörige, vor dem Oranienburger Thore in der Chauſſeeſtraße Nr. 39 belegene, im ſtadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 8 Nr. 568 verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 18,746 Thlr. 2 Sgr., ſoll

am 16. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Gelbgießermeister Johann Friedrich Peters zugehörige, in der Sebastiansstraße Nr. 41 belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 14 Nr. 928 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,405 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf., soll

am 19. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1848.

Das hierselbst in der Schönhauser Allee Nr. 27 belegene, auf den Namen der verehelichten Kaufmann Schultz im Hypothekenbuche der Umgebungen Vol. 25 Nr. 1596 eingetragene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6508 Thlr. 15 Sgr., soll

am 18. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger,

1) der Rentier August Leonhard von Kalkreuth, modo dessen Erben,
2) der Lehrer Wilhelm August Adolph Giese,

sowie die unbekannten Real-Prätendenten, letztere bei Vermeidung der Präclusion, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. November 1848.

Das in der Bernburger Straße Nr. 12 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen, Vol. 31 Nr. 2030 auf den Namen des Bäckermeisters Friedrich Wilhelm August Schucht und dessen Ehefrau Marie Louise, gebornen Senkleiter, verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,416 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., soll

am 11. Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. October 1848.

Das dem Gastwirth Christoph Hermann Bauer gehörige, hier in der Spandauer Straße Nr. 73 belegene, und im Hypothekenbuche von Berlin Vol. 5 Nr. 417 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt zu 17,858 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., soll

am 19. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission zu Freyenwalde a. d. O., den 18. September 1848

Das dem Bürger Johann Schure gehörige unter Nr. 145 hierselbst auf der Berliner Vorstadt am Brunnenwege belegene Wohn- und Bürger-Haus nebst Zubehör, abgeschätzt zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 968 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., soll

am 9. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 2. October 1848.

Die Besitzung des Büdners Gottfried Radbatz zu Senftenhütte, bestehend aus nachbenanten Realitäten:

1) einer Büdnerstelle Nr. 8 des Hypothekenbuchs von Senftenhütte, taxirt auf 765 Thlr nebst dazu gehörigen 12 Morgen Erbpachtsland, welches zu 5 Procent veranschlagt, auf 231 Thlr. und zu 4 Procent auf 333 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt ist,
2) einem Antheile an den sub Nr. 49 des Hypothekenbuchs von Senftenhütte verzeichneten 8 Morgen Erbpachtlandes, von welchem sich ein besonderer Werth nicht herausgestellt hat,
3) einer Fläche Landes von 5 Morgen, in der Feldmark Großziethen sub Nr. 74 des Hypothekenbuchs dieses Dorfes verzeichnet und auf 134 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. taxirt, soll

am 14. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können im Ilten Büreau des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation.

Kgl. Land- u. Stadtgericht zu Belzig, den 3. Oct. 1848.

Die zu Erbpachtsrechten von der Emilie Ritter besessene holländische Windmühle nebst Wohnhaus bei Groß-Marzehns, Band 2 Nr. 26 Blatt 13

des Hypothekenbuchs über Groß-Morzehns unter Capitaliſirung des Canons zu 5 Procent abgeſchätzt auf 1937 Thlr. 10 Sgr., ſoll

am 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein liegen zur Einſicht in der Regiſtratur vor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neuſtadt-Eberswalde, den 14. October 1848.

Das zu Beyersdorf belegene, im Hypothekenbuche dieſes Dorfes unter Nr. 1 verzeichnete Lehnſchulzengut des früheren Oekonomie-Inſpectors Ernſt Heinrich Julius Böhm, abgeſchätzt auf 4199 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im IIten Geſchäfts-Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll

am 13. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
im Gerichtshauſe an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Das zu Bieſenthal in der Schulſtraße Nr. 118 belegene, im Hypothekenbuch der Stadt Bieſenthal, Vol. III Nr. 142 verzeichnete Wohnhaus nebſt Zubehör, den Stadtförſter Philippſchen Erben gehörig, abgeſchätzt auf 850 Thlr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 21. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
zu Bieſenthal an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Bernau, den 16. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commiſſion Zoſſen, den 17. October 1848.

Die im Dorfe Mellen belegene, im Hypothekenbuche Vol. XV Pag. 133 verzeichnete, dem Kaufmann Ernſt Wilhelm Engel gehörige, auf 9118 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. gerichtlich gewürdigte Waſſermühlenbeſitzung ſoll in dem anderweitig auf

den 16. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,
an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumten Termin Schuldenhalber nothwendig ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Die in hieſiger Stadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 178 eingetragene Großbürgerſtelle der drei Kinder des verſtorbenen Schmiedemeiſters Wegener, abgeſchätzt mit Ausſchluß des Antheils an der Bürgerhaide auf 1059 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. Cour. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 8. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle allhier ſubhaſtirt werden. Friſack, den 29. October 1848.

Das Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf
zur Auflöſung der Gemeinſchaft.

Die Gerichte zu Holdſeelen.

Der zum Nachlaſſe des Joachim Chriſtian Kuſel gehörige, auf deſſen Wittwe und beide Kinder vererbte, in dem Dorfe Deibow belegene und im Hypothekenbuche Vol. II Fol. 176 eingetragene Halbhüfnerhof, abgeſchätzt zu 2061 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

den 9. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsſtube zu Holdſeelen ſubhaſtirt werden. Lenzen, den 30. October 1848.

Subhaſtations-Patent.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 4. Nov. 1848.

Das im Dorfe Damlack belegene, Vol. I Pag. 221 des Hypothekenbuchs dieſes Dorfes eingetragene Wohnhaus, der Wittwe Kuhirt, gebornen Schneidewind gehörig, gerichtlich abgeſchätzt auf 253 Thlr. 10 Sgr., ſoll in termino

den 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Proclama.
Nothwendiger Verkauf.

Königliches Juſtiz-Amt zu Potsdam, den 17. November 1848.

Das der Wittwe Engel, Marie Eliſabeth geborenen Pardemann gehörige, zu Philippsthal belegene, und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 211, Nr. 19b verzeichnete Coloniſten-Etabliſſement nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 537 Thlr. 15 Sgr., ſoll

am 15. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsſtelle, Friedrichsſtraße Nr. 7 hierſelbſt, im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind werktäglich in unſerm IIten Büreau einzuſehen.

Digitized by Google

Zugleich werden alle Dieſenigen, welche aus irgend einem Grunde einen dinglichen Anſpruch an das bezeichnete Etabliſſement zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ſpäteſtens in dem obengedachten Termine anzumelden und zu beſcheinigen, widrigenfalls die ſich Nichtmeldenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf das Etabliſſement werden präcludirt werden.

Subhaſtations-Patent.

Das unfern der hieſigen Stadt vor dem Cöllniſchen Thore unmittelbar am linken Spree-Ufer belegene, in unſerm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 281 Nr. 34 verzeichnete, früher dem Mühlenmeiſter Johann Chriſtoph **Küſter**, jetzt dem Mühlenbeſcheider Carl Gottlob Auguſt **Küſter** gehörige Mühlengrundſtück, abgeſchätzt auf 2419 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 14. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtshauſe des hieſigen Königlichen Land- und Stadtgerichts nothwendig ſubhaſtirt werden.

Cöpenick, den 23. November 1848.

Das Patrimonialgericht Cöpenick.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgerichts-Commiſſion zu Buchholz.

Der bei Egsdorf, unweit Teupitz belegene, Nr. 58 Pag. 685 des Hypothekenbuches verzeichnete Weinberg der Wittwe **Aſchke**, Maria Louiſe gebornen **Benneckenſtein**, abgeſchätzt nebſt Zubehör auf 717 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 14. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Gleichzeitig werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der Wittwe **Aſchke** hierdurch vorgeladen. Buchholz, den 23. November 1843.

Ein kleines, 6 Meilen von Berlin, angenehm belegenes Gut iſt Veränderung wegen billig zu verkaufen, oder mit einem ſtädtiſchen oder ländlichen zu vertauſchen. Das Nähere darüber ertheilt auf portofreie Anfragen **Lange**
in Potsdam, Lindenſtraße Nr. 34.

Mehrere hundert Schock grades ſchönes See-Rohr zu billigen Preiſen verkauft der Schulze **Müller** in Sperlingsberg bei Havelberg.

Beſte friſche **Rappkuchen** zu den billigſten Preiſen Friedrichsſtraße Nr. 138a in Berlin.

Königlich Preußiſches und Königlich Sächſiſches conceſſionirtes neu erfundenes Geheimmittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten u. Mäuſe ohne Gift.

Die Wirkſamkeit kann durch mehrere amtliche Atteſte bewieſen werden, und iſt nebſt Gebrauchs-Anweiſung die Kruke à 25 Sgr., 20 Sgr. und à 15 Sgr. zu haben bei Wilhelm **Sipmann**, in Potsdam Hoditzſtraße Nr. 2.

☞ Ein mit dem Juſtiz-Subalternen-Dienſt gründlich vertrauter junger Mann, ☜ welcher im Beſitze glaubwürdiger ſehr günſtiger Zeugniſſe iſt, und eine gute Hand ſchreibt, wünſcht als Rechnungsführer oder auch als Secretair ein Engagement. Nähere Auskunft über denſelben ertheilt W. E. **Seidel** in Zehdenick.

Ein Gut zum Preiſe von 10—12000 Thlrn. wird von einem zahlungsfähigen Käufer ſogleich zu kaufen gewünſcht. Um Ueberſendung von Verkaufs-Offerten bittet W. E. **Seidel** in Zehdenick.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn.

Am 30. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird in dem Geſchäftslocale des unterzeichneten Directorii zu Berlin auf dem dortigen Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahngeſellſchaft die Verlooſung der ſtatutenmäßig im Jahre 1849 zu amortiſirenden Stückzahl Prioritäts-Actien der aufgelöſeten Berlin-Potsdamer Eiſenbahngeſellſchaft ſtattfinden. Wir bringen dies in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Potsdamer Eiſenbahngeſellſchaft vom 13. März 1839 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierſelbſt de 1839 Pag. 169) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Inhabern von dergleichen Prioritäts-Actien geſtattet iſt, der Verlooſung beizuwohnen.

Potsdam, den 1. December 1848.

Das Directorium.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. December. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 53ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3062. Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3063. Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. October 1848.

Regulativ,
die Eisenbahn-Commissariate betreffend.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Commissariate Folgendes bestimmt:

§ 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Commissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, so wie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Commissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, so wie der mit der Handhabung des letzte-

ren beauftragten Bahn-Beamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Straf-Gewalt, namentlich die wegen der Bahn-Anlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§ 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojects und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§ 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§ 4.

In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate, den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern
von Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Am Allerhöchsten Auftrage
von Pommer-Esche.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. December 1848.

Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg
von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 239. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nov.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung № 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beiträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich, in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe wie bei zurückgeſandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Caſſe abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruction verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. December 1848.

№ 240. Verkauf und Ausgebot von Arzneien oder Geheimmitteln. I. 1167. Nov.

Der Verkauf und das Ausbieten sogenannter Geheimmittel und anderer Arzneien ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats ist nach den älteren Medicinal-Gesetzen, so wie nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (§ 26) und nach den, zur Zeit noch geltenden Strafgesetzen verboten und mit Strafe bedroht. Namentlich ist in den §§ 693 u. 694 des Allgem. Landrechts Thl. II Tit. 20 die Zubereitung und der Verkauf oder die anderweitige Ueberlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats, bei Strafe von Zwanzig bis Hundert Thalern untersagt, ein Verbot, worunter offenbar auch die öffentliche Ankündigung als ein Versuch zum Verkauf fällt.

Es haben demnach, um dem Mißbrauche, welcher mit dem unbefugten Verkaufe von sogenannten Geheim- und andern Arzneimitteln getrieben wird, entgegenzutreten, die Polizei-Behörden, insbesondere aber die Kreis-Physiker, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die, ohne vorgängige Ankündigung stattfindenden Verkäufe von Geheimmitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Rüge zu bringen.

Den gedachten bestehenden Gesetzen zufolge wird demnach jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien als strafbar verfolgt werden, die nicht durch ein amtliches Attest des betreffenden Kreis-Physikus ausdrücklich nachgelassen sind. Die Kreis-Physiker aber haben dergleichen Atteste nur auszustellen, wenn die oberste Medicinal-Behörde den Debit des betreffenden Geheimmittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen jedoch, nach wie vor, öffentlich ergangen sein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. December 1848.

№ 241. Chausseegeld-Erhebung auf der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Kunststraße. I. 779. Dec.

Der von einer Actien-Gesellschaft unternommene Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg ist jetzt so weit beendet, daß diese Kunststraße dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden kann. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Chaussee-Bau-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. Januar 1847 die Berechtigung zur Chausseegeld-Erhebung verliehen ist und daß auf der erwähnten Kunststraße einstweilen an zwei Barrieren, von denen die eine am Mönchsberge, und die andere für jetzt in dem Zimmermeister Müller'schen Etablissement unweit Oderberg errichtet ist, das Chausseegeld nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1848, und zwar an jeder Barriere für Eine Meile in beiden Richtungen erhoben werden wird.

Die allgemeinen Verordnungen und Vorſchriften, welche in Betreff der Chauſſeegeld-Erhebung und wegen Chauſſeegeld- und Chauſſeepolizei-Contraventionen für die Staatskunſtſtraßen gültig ſind, kommen auch auf der Neuſtadt-Eberswalde-Oderberger Chauſſee zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

№ 243.

Nachweiſung ſämmtlicher in den Städten des
in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, ſtattgefundenen Getreide-

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.			Heu.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	5	7	1	—	3	1	—	4	—	17	1	1	10	2	—	—	—
2	Brandenburg ...	2	4	6	1	2	5	—	23	1	—	18	6	1	18	9	—	20	—
3	Dahme	1	28	1	—	28	3	—	20	9	—	16	9	1	21	2	—	20	—
4	Havelberg	2	9	9	1	1	11	—	27	9	—	18	11	1	7	—	—	—	—
5	Jüterbogk	2	3	5	—	29	11	—	22	1	—	17	7	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	5	9	1	2	6	—	25	10	—	20	6	1	22	6	—	—	—
7	Neuſtadt-Ebersw.	2	10	—	1	3	11	1	3	1	—	20	—	1	10	7	—	20	—
8	Oranienburg	2	20	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	20	—
9	Perleberg	2	4	—	1	—	9	—	25	1	—	24	—	1	8	6	—	26	—
10	Potsdam	2	8	5	1	5	1	1	—	9	—	20	2	1	11	11	—	15	7
11	Prenzlau	2	4	6	1	3	9	—	27	—	—	18	5	1	8	10	—	12	6
12	Rathenow	2	6	—	1	3	2	—	26	5	—	19	6	1	16	—	—	15	—
13	Neu-Ruppin ...	2	9	4	1	3	2	—	26	5	—	17	9	1	9	1	—	17	6
14	Schwedt	2	8	9	1	3	5	1	1	11	—	19	10	1	7	6	—	—	—
15	Spandau	2	8	8	1	5	1	—	28	10	—	20	10	1	13	9	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	3	—	—	27	2	—	18	6	1	10	11	—	—	—
17	Templin	2	12	9	1	5	6	—	24	6	—	19	6	1	19	—	—	15	—
18	Treuenbrietzen ...	2	1	9	1	—	4	—	22	10	—	16	9	1	15	—	—	22	—
19	Wittſtock	2	6	4	1	—	6	—	23	8	—	16	—	1	9	7	—	17	—
20	Wriezen a. d. O.	2	11	—	1	2	9	—	28	11	—	19	1	1	13	10	—	—	—

Digitized by Google

Potsdam, den 11. December 1848.

№ 242.
Aufgehobene Viehſperre.
I. 466. Dec.

Nachdem ſeit länger denn 12 Wochen die unter dem Rindviehſtande des Heinrich v. Knoblauchſchen Ritterguts zu Peſſin ausgebrochene Lungenſeuche aufgehört hat, ſo iſt die nach unſerer Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Amtsblatt 1848 Pag. 207) angeordnete Sperre dieſes Ritterguts und ſeiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Bezirks der Königlichen Regierung zu Potsdam,
und Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro November 1848.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtſ.	Sgr	₰	Rtſ.	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
4	13	1	—	9	3	1	3	3	—	7	4	1	3	1	3	6	—	4	—	4	8
4	15	—	—	9	2	1	3	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	12	4	6	6
4	15	—	—	8	8	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	4	2	4	4
—	—	—	—	9	3	—	6	2	6	8	3	1	3	1	3	3	—	6	—	6	—
5	—	—	—	10	2	—	9	3	—	7	6	1	—	2	—	2	6	7	6	6	—
5	1	9	—	12	6	—	11	3	—	8	—	—	10	1	—	4	—	19	—	6	—
4	15	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	3	1	—	4	—	9	—	6	—
5	26	—	—	11	6	—	10	3	—	7	—	1	—	1	—	4	—	7	—	6	—
5	7	—	—	13	—	—	—	3	3	9	1	1	5	1	11	3	6	12	1	6	6
5	15	—	—	9	4	—	8	3	—	8	6	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	9	3	—	9	3	—	8	6	1	—	1	3	3	6	12	—	6	6
5	15	—	—	9	6	1	1	3	—	7	6	1	—	1	3	2	9	11	6	7	6
—	—	—	—	10	—	1	3	3	6	8	—	1	3	1	6	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	12	—	—	10	4	—	8	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	7	—	—	2	—	8	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
5	7	6	—	10	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	6	10	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	—	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	6	—	3	—
4	9	2	—	10	9	1	—	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	10	—	—	9	3	—	8	—	1	—	1	6	2	6	9	—	8	6

Bekanntmachung.

№ 244. Schlußtermin für die freiwillige Staats-Anleihe. C. 37. Dec.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck wird hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin **nur noch** Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, **nicht aber** in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1848.

Finanz-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Kühne.

Potsdam, den 11. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung wird, in Gemäßheit des desfalls ergangenen Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 7. d. M., hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich darnach insbesondere die mit der Annahme der Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe beauftragten Cassen genau zu achten. Zugleich werden die von uns abhängigen Special-Cassen hierdurch angewiesen, die bei denselben etwa noch eingehenden Beiträge, wie bisher, wenigstens wöchentlich einmal, die in den letzten Tagen dieses Monats einkommenden Beiträge aber jedenfalls mit der nach dem 31. d. M. abgehenden nächsten Post an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen. Königl. Regierung.

Personalchronik.

Der bisher beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Regierungs-Assessor Schneider ist zur Königl. Regierung in Stettin versetzt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Peter August Heinrich Conrad und Carl August Soltmann zu Berlin und der Assistenz-Arzt im Königl. Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Gustav Heinrich Gottlieb Saro sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die beiden andern als practische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangelische Oberpfarre zu Belzig, in der Superintendentur Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Erler, und die evangelische Pfarrstelle zu Mariendorf mit Marienfelde, in der Superintendentur Cöln-Land, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Klette zu Mariendorf erledigt worden.

Der bisherige Rector und Prediger Friedrich Robert Hering, zu Zossen, ist zum evangelischen Diaconus an der St. Jacobi-Kirche zu Nauen bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Weg von Brandenburg bis zum Dorfe Brielow wird wegen Chaussirung desselben für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Während der Dauer der Sperre haben Reisende den, zwischen beiden Orten am Beetz-See entlang führenden Weg zu benutzen. Potsdam, den 10. December 1848.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 50ſten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. December 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin iſt unter dem 20. Nov. 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaſchine in der durch eine Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachſtehend näher bezeichnete Unterofficier Willibald **Heufemann** der 1ſten Compagnie 20ſten Infanterie-Regiments, hat ſich am 21. October d. J. unter dem dringenden Verdacht, 19 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Königliche Verpflegungsgelder veruntreut zu haben, aus ſeiner hieſigen Garniſon heimlich entfernt und iſt ſein Aufenthalt bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu laſſen.

Cüſtrin, den 23. November 1848.

Das Königl. Commandantur-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Willibald **Heufemann** iſt aus Potsdam gebürtig, 22 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar und Augenbrauen, ſehr ſchwachen blonden Bart und vollſtändige Zähne.

Bekleidet war derſelbe mit 1) einer Militairmütze ohne Schirm 2) einem abgetragenen Waffenrock mit Treſſen, 3) einem Paar neuen Tuchhoſen, 4) einem Paar kalbledernen Stiefeln mit halblangen Schäften, 5) einem ſchwarzſeidenen Halstuche.

Außerdem führte derſelbe mit ſich: 1) einen Militair-Säbel mit Koppel, Schloß und Unterofficier-Trodbel, gez. Nr. 9, 2) ein Commiß-Gewehr ohne Bajonett, gez. Nr. 9 und circa 20 ſcharfe Patronen und eben ſo viel Zündhütchen.

Steckbrief.

* Der nachſtehend näher bezeichnete Brauerei-Pächter und Brenner Carl **Eif**, welchem von dem hieſigen Magiſtrate unterm 26. September 1848 ein auf ein Jahr gültiger Paß nach Berlin in Privatangelegenheiten ertheilt worden, und welcher dringend verdächtig iſt, während ſeines zuletzt ſtattgefundenen hieſigen Aufenthalts mehrere große Diebſtähle mit großer Liſt und Verwegenheit verübt zu haben, hat ſich der, gegen ihn einzuleitenden Unterſuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt iſt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir ergebenſt, auf den ꝛc. **Eif** zu vigiliren ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter ſicherer Begleitung an unſer Gefängniß abliefern zu laſſen. Flatow, den 18. November 1848.

Königl. Patrimonial-Landgericht.

Signalement des Inculpaten. Carl **Eif**, Brauer und Brenner,

a. Beſchreibung der Perſon:

Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Naſe: breit, lang, gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: es fehlen vorne mehrere Zähne, Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Statur: ſchlank.

b. Beſondere Kennzeichen:

Eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

c. Perſönliche Verhältniſſe:

Alter: 29 Jahre, Religion: evangeliſch, Gewerbe: Brauer und Brenner, Sprache: deutſch, Geburtsort: Cerpiez bei Thorn, Aufenthaltsort: bisher Flatow.

d. Bekleidung:

Einen ſchwarztuchenen Palletot, ſchwarze Weſte, ſchwarztuchene Hoſen, ſchwarzlederne Stiefeln, grüntuchene Mütze mit einem ſammtnen Streifen, als Halstuch eine ſchwarze Halsbinde, leinenes Hemde.

Digitized by Google

Steckbrief.

* Carl Adolph Gustav Weber, aus Perleberg gebürtig, am 21. Mai 1829 geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarzen etwas krausen Haupthaars, blonden Augenbrauen, schwachen blonden Barts, freier Stirn, graublauer Augen, kurzer Nase, ovaler Gesichtsbildung und gesunder Gesichtsfarbe, bekleidet mit kurzem blauem Tuchrock und kornblauer Tuchhose, hat sich der Untersuchung und Verhaftung wegen begangener Prellerei durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen alle Behörden dienstergebenst, auf dies Individuum vigiliren, seine Verhaftung bewirken und uns davon schleunige Anzeige machen zu wollen. Seehausen in der Altmark, den 28. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission II.
Der Richter v. Tabouillot,
Land- und Stadtgerichts-Director.

Bekanntmachung.

* Der einjährige Freiwillige, Kanonier der Garde-Artillerie-Brigade, Marcus Cohnheim, aus Fraustadt, jüdischen Glaubens, und den 13. December 1823 geboren, wird hierdurch öffentlich aufgefordert, sich bei seinem Truppentheile wieder einzufinden oder im Verhinderungsfalle schriftlich zu melden. Findet beides bis zum 1. Januar 1849 nicht statt, so wird gegen ꝛc. Cohnheim als Deserteur gerichtlich eingeschritten werden.

Berlin, den 6. December 1848.
Für den abcommandirten Brigadier.
von Wedell, Major.

Bekanntmachung.

* Der zweite Jahrmarkt hierselbst ist zurückverlegt und wird, statt, wie im Kalender auf Donnerstag in der Trinitatis-Woche angegeben ist, fortan wieder am Dienstag nach Misericordia Domini, also schon im nächsten Jahre 1849 am 24. April, und Tags vorher, wie gewöhnlich, Viehmarkt abgehalten werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wittstock, den 6. November 1848.
Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

* Am 28. December 1848, 17. Januar, 27. Januar, 14. Februar, 24. Februar, 14. März, 27. März, 14. April, 27. April, 23. Mai, 20. Juni, 11. Juli, 8. August, 12. September und 17. October 1849, jedesmal Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthofe Paulsborn hierselbst kleine Licitationen hauptsächlich zur Befriedigung der Brennholzbedürfnisse der ärmeren Volksklassen, in denen daher auch meistens nur Knüppelholz und Stubben zum Verkauf kommt, abgehalten werden.

Diese Termine werden hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Holzhändler und Gewerbetreibende nicht zum Bieten zugelassen werden, der Verkauf unter den bekannten Bedingungen und gegen sofortige baare Bezahlung im Termin geschieht. Bemerkt wird, daß in den Terminen am 28. December und 17. Januar kiefern Reisig zum Verkaufe kommt. Grünewald, den 3. December 1848.

Der Oberförster Schröder.

Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, auf dem hiesigen städtischen Hospitalgrundstücke in der Pallisadenstraße:

1) drei kleine Dampfkessel Behufs Entwickelung von Wasserdämpfen zum Kochen von Speisen und
2) einem Dampfkessel nebst Dampfmaschine von fünf Pferdekraft zum Betriebe einer Waschanstalt,

aufzustellen.

Nach Vorschrift der §§ 29 u. 33 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachten Anlagen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 1. December 1848.
Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

* Vor ungefähr 8 Wochen hat sich im hiesigen Amtsdorfe Kiekebusch ein brauner Hühnerhund eingefunden, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Hundes wird daher aufgefordert, gegen Erstattung der Futter- und Bekanntmachungskosten, selbigen hier in Empfang zu nehmen.

Sollte sich binnen 14 Tagen der Eigenthümer nicht gemeldet haben, so wird dieser Hund öffentlich verkauft werden.

Königs-Wusterhausen, den 5. December 1848.
Königl. Haus-Fidei-Commiß-Rentamt.

---

image
not
available

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 10. Juli 1848.

Das der Wittwe Redlich und deren Kindern gehörige, hierselbst auf dem hohen Steinweg Nr. 12 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 6 Nr. 501 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5015 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Maler Johann Wilhelm Becke wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 12. Juli 1848.

Das dem Seifensiedermeister Carl Friedrich Ferdinand Stephani gehörige, hierselbst an der Communication am Neuen Thore Nr. 6 belegene, und im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 10 Nr. 193 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,416 Thlr. 3 Sgr. 10½ Pf., soll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Hauptmann von Zabeltitz, Caroline geb. von Langen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 16. August 1848.

Das zur Concursmasse des Kaufmanns August Julius Lüdicke gehörige, in der Chausseestraße Nr. 39 i belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1870 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8144 Thlr. 10 Sgr., soll

am 19. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 15. Juli 1848.

Das hierselbst in der Linksstraße Nr. 31 belegene, im Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 31 Nr. 2012 auf den Namen des Holzhändlers Carl Ludwig Krüger verzeichnete, dem Zimmermeister Christian Gottlieb Julius Chyfferth adjudicirte Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,639 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 26. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 22. Juli 1848.

Das dem Kaufmann Heinrich Ferdinand Blau gehörige, hier vor dem Oranienburger Thore belegene und im Hypothekenbuche Vol. IIIb Nr. 80 Pag. 69 verzeichnete Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 22,404 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf., soll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 17. August 1848.

Das dem Todtengräber Friedrich Wilhelm Felinuß gehörige, in der Wallstraße Nr. 68 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von Neu-Cöln Vol. 1 Nr. 38 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 5053 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 26. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Gastwirth Carl Friederich Ferdinand Müller wird hierzu vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das dem Raths-Maurermeister Johann Ferdinand Müller zugehörige, in der Louisenstraße Nr. 43 belegene, im Hypothekenbuche der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 8 Nr. 159 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,231 Thlr. 25 Sgr. 10½ Pf., soll

am 16. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 1. September 1848.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Naatz zugehörige, in der Carlsstraße Nr. 20 hierselbst

belegene, im Hypothekenbuche von der Friedrich-Wilhelmsstadt Vol. 4 Nr. 107 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 27,352 Thlr. 28 Sgr. 7½ Pf., soll

am 18. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Rechnungsräthin Krüger, Wilhelmine Henriette geborne Ronthaler, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Haberkorn gehörige, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2073 verzeichnete, vor dem Potsdamer Thore an der Grabenstraße belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,980 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., soll

am 17. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 8. September 1848.

Das dem Kaufmann Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt zugehörige, in der Großen Frankfurter Straße Nr. 54 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 26 Nr. 1869 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,333 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., soll

am 20. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Oberamtmann Friedrich Schmidt, modo dessen Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Schulden- und Theilungshalber nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. October 1848.

Die beiden, auf den Namen der Wittwe Kuhlich, Caroline Christiane Henriette gebornen Löffler und deren Kinder, Carl August Theodor, Carl Eduard Alexander, Johann Heinrich Gustav und Marie Mathilde Auguste Geschwister Kuhlich eingetragenen Grundstücke, nemlich

1) das hierselbst in der Holzmarktstraße an der Ecke der Krautsgasse belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 28 Nr. 2035 verzeichnete und zu 5315 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. taxirte Grundstück,
2) das hierselbst in der Krautsgasse Nr. 27 und 28 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt, Stralauer Viertels Vol. 25 Nr. 1841 verzeichnete und zu 7880 Thlr. taxirte Grundstück,

sollen am 22. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger

a. die Wittwe des Kaufmanns Warnatz, Caroline Friederike geborne Drunck resp. deren Erben,
b. die separirte Bennecke, Dorothea Wilhelmine Sophie geborne Warnatz, resp. deren Erben,
c. der Controlleur Eduard Wilhelm Theodor Warnatz,
d. der Hutfabricant Albert Gustav Florentin Warnatz,
e. der Schriftsetzer Wilhelm Heinrich Alexander Hundt,
f. der Carl August Daniel Kuhlich,

sowie die unbekannten Realprätendenten werden hierdurch, letztere unter der Verwarnung der Präclusion, öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 14. October 1848.

Das dem Kleidermacher Daniel Hintze gehörige, hierselbst in der Dresdner Straße Nr. 3 belegene und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 19 Nr. 1200 pag. 441 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,679 Thlr. 19 Sgr., soll

am 21. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 24. October 1848.

Das dem Holzvermessungpolier Johann Christian Friedrich Schwarzhans gehörige, in der Stallschreiberstraße belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 21 Nr. 1233 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 15,125 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. October 1848.

Das dem Gold- und Silber-Drahtzieher Carl George Ferdinand Nolle gehörige, in der Orangenstraße Nr. 105 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 14 Nr. 905 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,657 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll

am 25. Mai 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 27. Juni 1848.

Das dem Schwimmmeister Friedrich Andreas Lutze gehörige, im Thiergarten unweit der Moabiter Brücke zwischen dem Bellevüe-Graben und dem an der Spree liegenden Trödeldamm belegene, Vol. I Nr. 7 des landgerichtlichen Hypothekenbuchs von einzelnen Grundstücken verzeichnete Grundstück, mit den darauf befindlichen Dampfmaschinen und Inventarium, abgeschätzt auf 35,938 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das der verehelichten Viehmäster Stanislaus gehörige, zu Nowaweß in der Priesterstraße Nr. 69 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Colonie Nowaweß Vol. I Nr. 69 verzeichnete, auf 1566 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein neuer Bietungstermin auf

den 16. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen im Stadtgericht, Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 7. November 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Die beim Dorfe Walsleben, Ruppinschen Kreises belegene, Vol. I Nr. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Mühlenmeister Samuel Friedrich Suter gehörige Wassermahl- und Schneidemühle nebst der dazu gehörigen Bockwindmühle, dem Acker, den Wiesen und dem Garten, abgeschätzt auf 20,682 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Walsleben subhastirt werden.

Wusterhausen an der Dosse, den 12. Juni 1848.

Die Reichsgräflich von Schwerinschen Gerichte über Walsleben.

Nothwendige Subhastation.

Das im Dorfe Werder bei Neu-Ruppin belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. I Fol. I Nr. I verzeichnete Wittkopffsche Schulzengut, gerichtlich abgeschätzt auf 6078 Thlr. (Sechstausend acht und siebenzig Thaler) Courant, soll Schuldenhalber in dem auf

den 24. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Werder anberaumten Termine meistbietend verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind im Geschäftslocale des Richters einzusehen.

Neu-Ruppin, den 7. Juli 1848.

Bauer'sches Gericht über Werder.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Bollensdorf bei Dahme, den 8. September 1848.

Die zu Bollensdorf belegene Bockwindmühle nebst Häuslernahrung des Müllermeisters Gottlieb Stolzenhayn, abgeschätzt resp. auf 860 Thlr. und 850 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., laut der bei dem Justitiar zu Dahme einzusehenden Taxe, soll

am 17. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle zu Bollensdorf subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 13. October 1848.

Das hier in der Plauerthorstraße sub Nr. 266 belegene, Vol. 6 Fol. 349 des Hypothekenbuchs der Altstadt eingetragene, und der verehelichten Gastwirth Stuhlmann gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 1229 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Siebert subhastirt werden.

Zu diesem Termin werden die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) der Pferdehändler Joachim Köhler und dessen Erben,
2) die verwittwete Prediger Bocke, Johanne Charlotte Louise, geborne Lentze, und deren Erben zur Wahrnehmung ihrer Rechte

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Hypothekenbuche Nr. 4 verzeichnete und zu 7239 Thlr. abgeschätzte Ackerwirthschaft im Dorfe Alt-Wriezen, wozu circa 90 Morgen Acker-Land gehören, soll am 8. März 1849, Vormittags 11 Uhr, im Locale des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts subhastirt werden und können die Taxe und der Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden.

Wriezen, den 7. September 1848.

Gräflich von Häselersches Patrimonialgericht über Antheil Alt-Wriezen.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Justiz-Kammer zu Schwedt, den 28. October 1848.

Die zur Kaufmann und Fabrikbesitzer Friedrich Wilhelm Tancréschen Concurs-Masse hierselbst zugehörigen, in Schwedt belegenen Grundstücke, als:

1) das im Hypothekenbuche von Schwedt, Vol. II. Nr. 26 Fol. 101 verzeichnete Wohnhaus nebst Nebengebäuden und sonstigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 3745 Thlr. 10 Sgr.,
2) das im genannten Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 53 Nr. 16 verzeichnete Essigfabrikgebäude nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 5533 Thlr. 15 Sgr.,
3) das im genannten Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 74 verzeichnete Erbpachtsgrundstück, worauf sich ein Stearin-Licht-Fabrikgebäude befindet, nebst Zubehör unter Berücksichtigung des Materials und Ertragswerths, letzterer zu 5 pCt. kapitalisirt, auf 3449 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., und zu 4 pCt. zu Capital erhoben, auf 3593 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

abgeschätzt, wogegen der Reinertrag des Grundstücks von 250 Thlr. 15 Sgr. zu 5 pCt. einen Taxwerth von 5010 Thlr. und zu 4 pCt. einen Taxwerth von 6262 Thlr. 15 Sgr. gewährt, und wenn die darauf haftenden Abgaben von 35 Thlr. 15 Sgr. zu 4 pCt. ein Capital von 892 Thlr. 15 Sgr. darstellen, der Werth des Erbpachtsgrundstücks

zu 5 pCt. veranschlagt 4117 Thlr. 15 Sgr.
zu 4 " " 5370 " — "

beträgt,

4) der hinter den zu 1 b/s 3 erwähnten Gebäuden belegene Straßenfleck von 3 □Ruthen 78 □Fuß, abgeschätzt auf 55 Thlr. 10 Sgr.,

zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, wobei bemerkt wird, daß in den Gebäuden des Grundstückes zu 2 und 3 eine Essig- und Stearin-Fabrik, verbunden mit einem Dampfkessel-Apparat, eingerichtet ist, und die zu demselben gebrauchten Dampfkessel und sonstigen Gefäße und Werkzeuge, abgeschätzt auf 3740 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. mit zum Verkaufe gestellt werden sollen.

Alle unbekannten Realprätendenten rücksichtlich des Grundstückes ad 4 werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden, auch wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Tancré hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Wittenberge.

Das in unserm Hypothekenbuche Vol. IV sub Nr. 196 verzeichnete Haus des Krahnmeisters Heinrich Friedrich Garlin in der Wallstraße hierselbst, abgeschätzt nach der in unserer Registratur täglich einzusehenden Taxe auf 500 Thaler, soll

am 23. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

auf der Gerichtsstube hierselbst meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Gerichts-Commission zu Beelitz, den 4. November 1848.

Das der jetzt verehelichten Tischlermeister Kaplick, früheren Wittwe Kahnert, Friederike, gebornen Sternberg zugehörige, in Wittbrietzen belegene halbe Büdnerhaus, in unserm Hypotheken-

buche Vol. XV Fol. 17 sub Nr. 62b eingetragen, zu 727 Thlr. 15 Sgr. gewürdigt, soll

am 18. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur zu ersehen.

Der Antrag auf den Verkauf der früher sub hasta gestellten Kaplick'schen Halbbüdnerstelle Nr. 41b ist zurückgenommen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- u. Stadtgericht zu Wittstock, den 29. Oct. 1848.

Das den minorennen G.schwistern Harendt gehörige, in hiesiger Stadt in der kleinen Burgstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1100 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 31. October 1848.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV Pag. 181 Nr. 161 verzeichnete, der verehelichten Nagelschmidt Kremming, Erneſtine Henriette, gebornen Sanne gehörige Grundstück zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 387 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 20. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Prenzlau, den 5. November 1848.

Patrimonialgericht über Schenkenberg.

Der den Bauer Lemminschen Eheleuten zugehörige, zu Schenkenberg belegene, und im Hypothekenbuche Nr. 9 Pag. 61 verzeichnete Bauerhof, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune, zwei Viehställen, einer Wörde hinter dem Hause von etwa 2 Morgen 55 Quadratruthen Ackerland, und 9 Morgen Wiesen, abgeschätzt auf 2484 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 19. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

zu Schenkenberg subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Das hierselbst in der Klosterstraße sub Nr. 44 belegene, Vol. I Pag. 505 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus des Bürgers Christian Händler, taxirt auf 912 Thlr. 20 Sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 16. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Angermünde, den 9. November 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 20. November 1848.

Der zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Weinhardt gehörige, vor hiesigem Jederitzer Thore belegene, und im Hypothekenbuche der Gärten Vol. 3 Fol. 58 verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 125 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden.

Möbel-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin von A. Hasselkampf, Tischlermstr., Kirchstraße Nr. 12, hinter der Neuen Kirche zu Potsdam.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum der Umgegend erlaubt sich der Unterzeichnete auf sein großes Magazin der dauerhaftesten, modernsten Möbel-, Spiegel- und Polsterwaaren ergebenst aufmerksam zu machen, und empfiehlt demnach die größte Auswahl fertiger Mahagony-, birkener und kiehnener Möbel, Trümeaux, Spiegel mit Gold- und anderen Rahmen, Lehnstühle und Sopha's, so wie namentlich einen bedeutenden Vorrath sich zu nützlichen Weihnachtsgeschenken eignender Gegenstände, als: Näh-, Nipp-, Spiel-, Sopha-, Damen-, Schreib- und Schach-Tische, Servanten, Silberspinden, Damenstühle u. s. w. Da ich sämmtliche Möbel, so wie auch Sopha's und alle Polsterwaaren selbst anfertigen lasse, so bin ich im Stande, bei nur solider und guter Arbeit die Preise sehr billig zu stellen. Emballagen werden nach dem Kostenpreise berechnet.

A. Hasselkampf, Kirchstraße Nr. 12 in Potsdam.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. December 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Posamentier J. J. Mertens zu Geldern ist unter dem 24. November 1848 ein Patent

auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf, ist unter dem 30. November 1848 ein Patent

auf eine Doppel-Locomotive zum Befahren geneigter Ebenen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln, ist unter dem 5. December 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Feder-Construction für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Bäckergeselle Christoph Heinrich Görsch (aus Alsleben a. S.) ist des betrüglichen Spiels verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Görsch: Derselbe ist 29 Jahre alt, evangelischer Religion, in Alsleben a. S. geboren, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, graue Augen, schwarze Augenbrauen, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, kleine Nase, Mund proportionirt, Bart fehlt, vollständige Zähne, ist mittler Statur, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Tafeldecker Friedrich August Runnecke, von hier, ist des betrüglichen Spiels verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 2. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Runnecke. Derſelbe iſt 35 Jahre alt, evangeliſcher Religion, in Berlin geboren, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, blaue Augen, braune Augenbrauen, gewöhnliches Kinn, längliche Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, kleine Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwachen Bart, unvollſtändige Zähne, iſt ſchlanker Geſtalt, ſpricht die deutſche Sprache und hat keine beſondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Der nachſtehende

Steckbrief.

Der nachſtehend näher bezeichnete Handlungsdiener Richard Ottocar Albert Mirow von hier, aus Königsberg in Preußen, iſt des Betruges verdächtig und hat ſich von hier entfernt, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln geweſen iſt.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen und mit allen bei ihm ſich vorfindenden Gegenſtänden und Geldern mittelſt Transports an die hieſige Gefängniß-Expedition abliefern zu laſſen.

Es wird die ungeſäumte Erſtattung der dadurch entſtandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit verſichert.

Berlin, den 4. October 1848.

Königl. Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Abtheilung für Vorunterſuchungen.

Signalement des ꝛc. Mirow. Derſelbe iſt 27 Jahre alt, evangeliſcher Religion, in Heubutten, Oletzkoer Kreiſes geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, braune Augenbrauen, ovales Kinn, dergleichen Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Naſe, desgleichen Mund, braunen Bart, iſt mittler Geſtalt und hat keine beſondere Kennzeichen,

wird, da derſelbe bisher ohne Erfolg geblieben iſt, hiermit anderweitig veröffentlicht.

Berlin, den 7. December 1848.

Der Unterſuchungs-Richter
des Königl. Criminalgerichts.

Steckbrief.

Der nachſtehend näher bezeichnete Fuhrknecht Johann Gottlieb Herrmann, aus Tiefenſee, iſt hier des Betrugs ſehr dringend verdächtig und hat ſich von hier entfernt, ohne daß ſein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln geweſen iſt.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle feſtnehmen, und mit allen bei ihm ſich vorfindenden Gegenſtänden und Geldern mittelſt Transports an die hieſige Gefängniß-Expedition abliefern zu laſſen.

Es wird die ungeſäumte Erſtattung der dadurch entſtandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit verſichert.

Berlin, den 7. December 1848.

Königl. Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Abtheilung für Vorunterſuchungen.

Signalement des Herrmann. Derſelbe iſt 44 Jahre alt, evangeliſcher Religion, in Tiefenſee bei Eilenburg geboren.

Näher kann derſelbe nicht bezeichnet werden.

Steckbrief.

Die nachſtehend näher bezeichnete unverehelichte Clara Magdalene Fütterer, aus Winſen, iſt des Betruges durch Fälſchung von Urkunden verdäch- und hat ſich von hier entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln geweſen iſt.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienſtergebenſt erſucht, auf dieſelbe zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle feſtnehmen und mit allen bei ihr ſich vorfindenden Gegenſtänden und Geldern mittelſt Transports an die hieſige Gefängnißexpedition abliefern zu laſſen.

Es wird die ungeſäumte Erſtattung der dadurch entſtandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit verſichert. Berlin, den 8. Dec. 1848.

Königl. Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Abtheilung für Vorunterſuchungen.

Signalement der Fütterer. Dieſelbe iſt 28 Jahre alt, evangeliſcher Religion, in Winſen geboren, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, braune Augenbrauen, rundes Kinn, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, ſpitze

Digitized by Google

Nase, gewöhnlichen Mund, ist untersetzter Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Stuckateur Johann Friedrich August Höllendach von hier, wegen Diebstahls zu 15jähriger Strafarbeit verurtheilt, hat am 6. d. M. Gelegenheit gefunden, aus der Stadtvoigtei zu entspringen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition, Molkenmarkt Nr. 1, abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 9. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Erste Abtheilung.

Signalement des ꝛc. Höllendach. Derselbe ist 38 Jahre alt, evangel. Religion, zu Berlin geboren, 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich groß, hat braune krause Haare, braun-graue Augen, starke blonde Augenbrauen, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, dunkelbraunen Bart, defecte Zähne, ist untersetzter Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit schwarztuchenem Leibrock, schwarztuchenen Hosen, schwarzseidener Weste, weißkattunem Hemde, halblangen Stiefeln, weißbaumwollenen Strümpfen.

Steckbrief.

Der wegen Tumults verhaftete Zimmerlehrling Karl Ludwig Stolzmann hat gestern Nachmittag Gelegenheit gefunden, während seiner Freistunde vom Hofe des Hausvoigtei-Gefängnisses zu entweichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den nachstehend signalisirten Flüchtigen zu viligiren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen bei ihm gefundenen Effecten an die Hausvoigtei-Inspection hierselbst abliefern zu lassen. Wir versichern die ungesäumte Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten und den Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Berlin, am 11. December 1848.

Königl. Preuß. Kammergerichts-Inquisitoriat.

Signalement des Stolzmann. Der Zimmerlehrling Karl Ludwig Stolzmann ist am 23. Mai 1829 in Berlin geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat hellblonde Haare, eine kleine Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittler Gestalt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem braunen Tuchrocke, beschorner Manchesterhose, schwarzer Sammtweste, rothseidenem Halstuch, weißleinenem Hemde, Stiefeln, einer gestickten wollenen, schwarz-roth-goldnen Mütze und roth gestreiften seidenem Schnupftuche.

Steckbrief.

Der Tischlergeselle Wagener, welcher nachstehend näher bezeichnet ist, ist wegen Legitimations-Mangels zur Haft gebracht und wegen Beschädigung fremden Eigenthums bei einem, zu Stettin stattgehabten Tumulte zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahr 6 Monat verurtheilt, auf dem Transport indeß entwichen. Er hat auch am Morgen des heutigen Tages Gelegenheit gefunden, aus unserm Gefängniß zu entweichen, und wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militair-Behörden, ergebenst, auf den ꝛc. Wagener sorgfältig Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Begleitung in unser Gefängniß einliefern zu lassen.

Signalement des Wagener. Der Herrmann Rudolph Ottokar Wagener geboren zu Bielguth bei Oels in Schlesien, ist 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, Augenbrauen und Augen: braun, (etwas dicke Wimpern) Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Bart: im Entstehen, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, gesund, Gestalt: schmächtig, Haltung: ge-

bückt, Sprache: deutſch, etwas ziehend. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung. Einen kurzen ſchwarzen Tuchrock, ein Paar dunkel geſtreifte Tuchhoſen, eine karirte Weſte, ein Paar Stiefeln. Eine Kopfbedeckung trug er bei ſeiner Entweichung nicht.

Potsdam, den 7. December 1848.

Königl. Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

Steckbrief.

• Der nachſtehend näher ſignaliſirte Juſtitiarius Johann Gottfried **Schaller**, hat ſich unter dem dringenden Verdachte bedeutender Kaſſendefecte und ſonſtigen ſchweren Dienſtvergehen, von hier entfernt und iſt ſein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Sämmtliche Civil- und Mililair-Behörden des In- und Auslandes werden dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. **Schaller** Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu laſſen.

Sommerfeld, den 7. December 1848.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu
Frankfurt a. d. Oder.
Richter Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.

Signalement. Der ꝛc. Johann Gottfried **Schaller** iſt aus Leippa in Schleſien gebürtig, einige 40 Jahre alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, ſchlanker Statur und blaſſer Geſichtsfarbe, hat hellgraue Augen, ſchwarzes, etwas mit grau gemiſchtes Haar, desgleichen ſtarken Kinnbart, hervorſtehendes Kinn, ſtarke Naſe, unvollſtändige Zähne und dienen als beſondere Kennzeichen, eine theilweiſe Lähmung des 4ten und 5ten Fingers der rechten Hand, Pockennarben im Geſicht und ein gelber Fleck in einem Auge. — Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Polizeiliche Bekanntmachung.

• Der aus der Straf-Anſtalt zu Spandau nach Lychen entlaſſene Maurergeſelle Friedrich Wilhelm Rudolph **Menzel**, auf den wir unterm 19. October d. J. durch dieſes Blatt aufmerkſam gemacht haben, iſt hier eingetroffen.

Lychen, den 5. December 1848.

Der Magiſtrat.

• Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Am 13. November d. J., iſt auf dem Wege von Strausberg nach Garzin der Leichnam eines unbekannten Mannes, mit dem Geſicht im Wagengeleiſe liegend, gefunden worden. Der Verſtorbene iſt ein Mann von etwa 50 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß und von wohlgenährter Körper-Beſchaffenheit geweſen. Das noch ziemlich vollſtändige Haar auf dem Kopfe war faſt ganz ergraut, die Stirne hoch, die Naſe gebogen, das Kinn oval, der Mund gewöhnlich, die Zähne unvollſtändig, und der Bart, bis auf einen kleinen Backenbart, raſirt.

Bekleidet war der Verſtorbene mit einer ſchwarz tuchnen Mütze mit ledernem Schirm, auf deſſen innerer Seite die Buchſtaben K. B. A. eingeſchnitten waren, mit einem weiß wollenen Shawl mit gelben Enden, einem blauen, noch ziemlich guten, mit Kittei gefütterten Tuchrock, einer gewirkten grau wollenen Unterjacke, einer Weſte von gleichfalls grau wollenem Zeuge mit blanken Knöpfen, bunten gewirkten Hoſenträgern, Beinkleidern von grauem Sommerzeuge, grau leinenen Unterbeinkleidern, einem weiß leinenen Hemde, auf der Bruſt A. K. 18 gezeichnet und mit weiß wollenen, unten mit Leinwand beſetzten Strümpfen.

Spuren äußerer Verletzung waren an dem Leichnam nicht ſichtbar.

Alle Diejenigen, welche über die perſönlichen Verhältniſſe und die Todesart des Verſtorbenen Auskunft zu geben wiſſen, werden aufgefordert, ſich bei uns oder bei der nächſten Behörde zu melden.

Müncheberg, den 7. December 1848.

Königl. Stadtgericht.

Verlorner Wanderpaß.

• Der Schmiedegeſelle Carl Gottlieb **Schulz** aus Bomſt, hat ſeinen Paß, d. d. Wollſtein, den 26. April 1848 Nr. 115, welcher am 25 October in Wachow und am 9. November d. J. in Halberſtadt nach Bomſt viſirt worden, angeblich hier verloren. Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dies bekannt gemacht, der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt und bemerkt, daß **Schulz** von uns mit Zwangspaß in ſeine Heimath gewieſen iſt. Brandenburg, den 3. December 1848.

Der Magiſtrat.

Digitized by Google

Verlorner Reiſepaß.

Der Gärtnergehülfe Friedrich Zapf aus Thierbach, bei Zeitz, 40 Jahre alt, 5 Fuß 7¼ Zoll groß, hat angeblich ſeinen von dem Landraths-Amte zu Zeitz am 6. Mai 1847 ausgeſtellten, 2 Jahre gültigen, zuletzt am 28. November d. J. in Potsdam nach Erfurt viſirten Paß von Potsdam hierher verloren. Es wird der qu. Paß daher hierdurch für ungültig erklärt, und bemerkt, daß Zapf von uns mit Zwangs-Paß nach Zeitz zurückgewieſen iſt.

Brandenburg, den 4. December 1848.

Der Magiſtrat.

Signalement. Familienname: Zapf, Vorname: Friedrich, Geburtsort: Thierbach, bei Zeitz, Aufenthaltsort: daſelbſt, Religion: evangeliſch, Alter: 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich, Haare: braun, Stirn: frei und hoch, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Naſe und Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Schnurrbart, Zähne: gut, Kinn: breit, Geſichtsbildung: rund, Geſichtsfarbe: munter, Geſtalt: unterſetzt, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: einen Hieb auf der rechten Backe.

Bekleidung. Graumelirten Sackrock, blaugraue Hoſe, ſchwarze Tuchmütze, Halbſtiefeln, braunes Halstuch, rothmelirte Weſte.

Bekanntmachung.

Wegen der am 9. d. M. auf die Pacht der Chauſſeegeld-Erhebung zu Naſſenheide an der Berlin-Neuſtrelitzer Kunſtſtraße abgegebenen, ungenügenden Gebote, wird im Auftrage der Königlichen Regierung hierſelbſt das unterzeichnete Haupt-Steueramt und zwar in ſeinem Amtsgelaſſe

am 19. d. M., Vormittags 10 Uhr,

die gedachte Chauſſeegeld-Erhebung nochmals an den Meiſtbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuſchlags, zur Pacht ausſtellen.

Nur als dispoſitionsfähig ſich ausweiſende Perſonen, welche vorher mindeſtens 200 Thlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem unterzeichneten Haupt-Steueramte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelaſſen.

Die Pachtbedingungen ſind bei uns während der Dienſtſtunden einzuſehen.

Potsdam, den 11. December 1848.

Königl. Haupt-Steueramt.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1846 und theils im Jahre 1847 ſind an dem, der verwittweten Frau Kaufmann Berns hierſelbſt gehörigen, vor dem Sandauer Thore hieſiger Stadt belegenen Kalkofen, bauliche Veränderungen ausgeführt. Der Oberbau, früher ein Kugelgewölbe, iſt in ein Spitzbogengewölbe mit aufgeſetztem Schornſtein verwandelt, die Einheitzöffnungen ſind erweitert, die Roſte früher aus Mauerſteinen beſtehend, ſind jetzt von Eiſen.

Eine Zeichnung und Beſchreibung der früheren und der jetzigen Einrichtung des Kalkofens iſt in unſerm Geſchäftslocale zur Einſicht ausgelegt.

Da die Veränderungen ohne Genehmigung der Regierung vorgenommen ſind, und die nachträgliche Genehmigung nachgeſucht iſt, ſo werden mit Bezug auf die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 26 bis 36 diejenigen, welche durch die qu. baulichen Veränderungen des Kalkofens ſich beeinträchtigt glauben, aufgefordert, ihre desfallſigen Einwendungen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen.

Havelberg, den 5. December 1848.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Der Mühlenmeiſter Köhler beabſichtigt auf dem Lütke-Felde hierſelbſt eine holländiſche Windmühle mit zwei Mahlgängen und einem Beutel-Cylinder zu erbauen. In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieſes Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt bei uns anzubringen ſind.

Lindow, den 10. December 1848.

Der Magiſtrat.

Schaafvieh-Verkauf.

Montag den 10. Januar 1849 beginnt aus hieſiger Stammheerde der Bockverkauf zu herabgeſetzten Preiſen.

Gleichzeitig kann das pro 1849 hier überzählig und daher verkäuflich werdende ſonſtige Schaafvieh (500 zuchtfähige Mütter und 250 vollſätzige Hammel) beſichtigt und behandelt, aber erſt nach bevorſtehender Frühjahrs-Wollſchur abgenommen werden. Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rent-Amt.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. November 1848:

Das in der Grabenſtraße Nr. 2 belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Stadtgerichts von den Umgebungen Vol. 32 Nr. 2080 auf den Namen des Dr. der Philoſophie Guſtav Adolph Wetzſtein verzeichnete Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt zu 35,082 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., ſoll

am 18. Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierſelbſt in der Kloſterſtraße belegene, im Hypothekenbuche des hieſigen Stadtgerichts Vol. II. Fol. 107 Nr. 304 verzeichnete, auf 480 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Zubehör des Maurergeſellen Carl Friedrich Rhode ſoll in nothwendiger Subhaſtation in dem auf

den 22. März 1849, Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke angeſetzten Termine, öffentlich meiſtbietend verkauft werden und ſind der neueſte Hypothekenſchein und die Taxe werktäglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 17. November 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hierſelbſt in der Heinrichsſtraße belegene, im Hypothekenbuche des hieſigen Stadtgerichts Vol. 1 Fol. 33 Nr. 33 verzeichnete Wohnhaus des Schuhmachermeiſters Carl Friedrich Hermann Schulz, welches mit Einſchluß der beiden Weideparcellen auf 886 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll in nothwendiger Subhaſtation in dem auf

den 22 März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke an ordentlicher Gerichtsſtelle angeſetzten Termin, öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Die gerichtliche Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind werktäglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 19. October 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. II Fol. 122 Nr. 309 verzeichnete, auf 553 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. geſchätzte Wohnhaus und der hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX. Fol. 217 Nr. 153 verzeichnete, auf 85 Thlr. 5 Sgr. geſchätzte Garten und das hierſelbſt belegene, im Hypothekenbuche Vol. VII Fol. 262 Nr. 23 verzeichnete, auf 48 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. geſchätzte Wördeland der verehelichten Zirkelſchmidt Dechert geb. Ernſt, ſollen Schuldenhalber in dem auf

den 22. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke, an ordentlicher Gerichtsſtelle angeſetzten Termine öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxen und neueſten Hypothekenſcheine dieſer Grundſtücke ſind werktäglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Neu-Ruppin, den 30. October 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königlichen Stadtgericht zu Neu-Ruppin ſoll das, dem abweſenden Fuhrmann Jacob Chriſtian Oldenburg gehörig geweſene, in nothwendiger Subhaſtation der ſeparirten Ehefrau deſſelben Anna Sophia, geborne Schliep hierſelbſt zugeſchlagene, zu 1376 Thlr. 12 Sgr. $2\frac{2}{3}$ Pf. abgeſchätzte, und Vol. III Fol. 288 Nr. 594 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus in der Ferdinandſtraße hierſelbſt, wegen nicht bezahlter Kaufgelder

am 22. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Gericke an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt reſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können werktäglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Neu-Ruppin, den 3. November 1848.

Königl. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Oranienburg.

Das dem Zimmermeiſter George Gottfried Rührmund gehörige, im Hypothekenbuche des vormaligen Juſtiz-Amts Bötzow Vol. IV Fol. 41 verzeichnete Grundſtück von 29 Quadratruthen nebſt darauf errichtetem Wohnhauſe, zu Borgsdorf belegen und auf 200 Thlr. taxirt, ſoll im Wege der Reſubhaſtation

am 20. März 1849, Vormittags von 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein können in der Gerichts-Regiſtratur eingeſehen werden.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 5. December 1848.

Das auf dem Kietz hierselbst Nr. 12 belegene, im Vol. III Nr. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus der Wittwe Hoppe, geb. Hohn, mit Garten, abgeschätzt auf 187 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Storkow den 5. December 1848.

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Schlächtermeisters Carl Schadow gehörigen Grundstücke, als:

1) Das am Markt unter Nr. 91 hier belegene, im Hypothekenbuche, Band III Blatt 67, verzeichnete Wohnhaus nebst Freiheitsgarten, Graskavel und sonstigem Zubehör, gerichtlich taxirt auf 809 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.;
2) die Hälfte der in der Stadtfeldmark belegenen, im Hypothekenbuche Band IV Blatt 325 verzeichneten Aecker und Wiesen und außerdem 2 Scheunen, zusammen auf 1780 Thlr. taxirt, sollen im Termine

den 21. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxen und Hypothekenscheine können werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Die unbekannten Inhaber des, auf dem Wohnhause zu 1 für die Tiniussche Deposital-Masse eingetragenen Capitals von 200 Thlr. werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Wegen Veränderung des Wohnsitzes des jetzigen Besitzers soll eine, an einer frequenten Straße in der Perleberger Vorstadt zu Wittenberge belegene Bürgerstelle, in welcher seither Gastwirthschaft mit Tabagie betrieben ist, und welche aus einem 39 Fuß langen Wohngebäude, dessen Räume noch mit einem 19 Fuß langen Angebäude verbunden sind, aus einem 40 Fuß langen Stallgebäude und einer 26 Fuß langen Scheune auf dem geräumigen Hofe bestehen, und von denen das Wohnhaus vier heizbare Zimmer bietet, imgleichen einen Tanzsaal, eine Kammer, einen Keller, eine Küche, zwei Flure und Dachboden, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Lage und Räumlichkeit der Gebäude macht das Gehöft zu jedem bürgerlichen und gewerblichen Betriebe geeignet, weshalb ich Käufer zu dem

am Sonnabend den 30. December 1848,

in meinem Hause angesetzten Termin von Auftragswegen hiermit ergebenst einlade.

Wittenberge, Priegnitz, den 18. Novbr. 1848.

Der concessionirte Commissionair Fr. Holzer.

Der Bockverkauf

in meiner hiesigen **reinen Negretti-Stammschäferei** beginnt für diesen Winter auf vielfachen Wunsch schon

am 3. Januar.

Sabow bei Pyritz, den 10. December 1848.

C. H. O. Runge.

Entgegnung.

Ich lese zu meiner Verwunderung aus dem Oeffentlichen Anzeiger zum 47sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. November 1848, daß der Stellmacher Friedrich Bartel, zu Köritz, sich für berechtigt hält, die Einnahmen, welche ich in Folge meines Hebammenamtes erziele, für sich einzuziehen, indem er vorgiebt, ich hätte diese Kunst auf seine Kosten erlernt. Ebenso warnt er, daß Niemand mir auf seinen Namen etwas borgen möge und er für keine Zahlung einstehe. Da der Vorgenannte jetzt noch mein Mann ist, gegen ihn aber die haltbarsten und triftigsten Gründe der Scheidung vorliegen, letztere auch bald geschehen muß, so halte ich mich der Wahrheit gemäß verpflichtet, öffentlich zu entgegnen, daß der ꝛc. Bartel in Folge der Scheidungsgründe nicht mehr gesetzlich berechtigt ist, meine Gebühren für sich in Anspruch zu nehmen, zumal ich auch nur auf seinen Namen, nicht aber auf seine Kosten diese Kunst erlernt habe. Ferner werde ich auch auf keinen Fall in seinem Namen Etwas borgen, weil ich alsdann nur den Borger, nicht aber den Bartel beuntreuen könnte, indem letzterer Nichts besitzt, sondern sein Hab und Gut mir und seinen anderweitigen Creditoren gehört.

Köritz bei Neustadt an der Dosse, den 6. December 1848.

Marie Räder verehelichte Bartel, Hebamme.

Eine bedeutende Quantität caſſirter Acten ſoll am Mittwoch den 20. December 1848, Mittags 1 Uhr, im Land- und Stadtgerichtslocale zu Belzig meiſtbietend verſteigert werden. Thiele. **Decker.**

Berichtigung. Das im Oeffentlichen Anzeiger zum 49ſten Stück des dießjährigen dieſſeitigen Amtsbl. Pag. 546 zum Verkauf oder Tauſch ausgebotene Gut ſoll verkauft oder mit einem ſtädtiſchen oder ländlichen Grundſtück vertauſcht werden.

☞ Für Gicht- und Rheuma-Leidende. ☜

Von den faſt in allen Ländern Europas rühmliſt bekannten, von der Mediciniſchen Facultät zu Wien und von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten und Chemikern geprüften und empfohlenen

Goldbergerſchen Kaiserl. Königl. patentirten

Galvano-electriſchen Rheumatiſmus-Ketten

à Stück nebſt Gebrauchs-Anweiſung 15 Sgr., ſtärkere Sorten 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr.

hält Herr Kaufmann **Carl Schulze** in **Cremmen**, einzig und allein in dieſer Stadt, ſtets Lager, ſo wie auch in **Angermünde** Herr **W. Rehfeld**, in **Havelberg** Herr **C. L. Strempel** und in **Potsdam** Herr **C. F. Meiſe**, Brandenburger Straße Nr. 70.

Die ſchnelle und ſichere Heilkraft der **Goldbergerſchen** Ketten gegen **rheumatiſche, gichtiſche** und **nervöſe** Uebel aller Art, als:

Kopfgicht, Geſichts- und Halsweh, Zahnſchmerzen, Ohrenſtechen, Bruſt-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Herzklopfen, Schlafloſigkeit, Harthörigkeit u ſ. w.

iſt wohl ſo bekannt, daß ſie nicht weiter empfohlen zu werden braucht, und ſind namentlich die, in einer gedruckten Brochüre zuſammengeſtellten, atteſtirten Erfahrungen und äußerſt günſtigen Zeugniſſe von mehr denn **Zweihundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatperſonen über die **überraſchenden Heilungen**, welche durch die **Goldbergerſchen** Ketten bewirkt wurden, die beſte Bürgſchaft für deren Nützlichkeit und Bewährtheit und wird dieſe Atteſtſammlung in meinen **ſämmtlichen** Niederlagen gratis ausgegeben. —

☞ Da meine Ketten bereits vielfach nachgebildet und anderweitig ausgeboten werden, ſo bitte ich darauf zu achten, daß jede K. K. patentirte Goldbergerſche galvano-electriſche Kette auf der Vorderſeite ihres Etuis meinen Namen und auf der Rückſeite den K. K. Oeſterreichiſchen Adler und das Wappen der freien Bergſtadt Tarnowitz trägt.

J. T. Goldberger in **Tarnowitz**, im Oberſchleſiſchen Bergbezirk,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetiſchen Apparaten.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. December. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 55ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3064. Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. December 1848.

№ 3065. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. December 1848.

№ 3066. Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. December 1848.

№ 3067. Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. December 1848.

№ 3068. Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. December 1848.

Das diesjährige 56ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3069. Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

№ 3070. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848 betreffend die der Schlesischen Landschaft gestatteten Errichtung einer Darlehns-Casse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 245. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten. I. 1846. Nov.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung № 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beiträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich, in caſſenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſt-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung ſolcher Beträge haftet die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe, wie bei der Verſendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleiſtungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adreſſe muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf.“

enthalten ſein. Die Thalerſumme muß in Buchſtaben, der Betrag an Groſchen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt ſein. Seinen Namen braucht der Abſender dieſem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleiſtete Einzahlung wird dem Abſender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht ſtatt. Wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſtanſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe wie bei zurückgeſandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Caſſe abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung

Digitized by Google

unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den, für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruction verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.

* * *

Potsdam, den 3. December 1848.

Vorſtehende Bekanntmachung des Königl. General-Poſtamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. December 1848.

№ 246. Wegfall der Oeffentlichen Anzeiger bei den Frei-Exemplaren des Amtsblatts. I. 1063. Dec.

Nach einem Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern vom 31. Auguſt d. J. ſoll den Frei-Exemplaren des dieſſeitigen Amtsblatts der Oeffentliche Anzeiger nicht mehr beigefügt werden, mit Ausnahme derjenigen Amtsblatts-Exemplare, welche den Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks und der Stadt Berlin vorſchriftsmäßig frei verabreicht werden.

Inſofern Behörden oder Beamte, welche das Amtsblatt frei erhalten, den Oeffentlichen Anzeiger mit dem Amtsblatt zu erhalten wünſchen, wollen ſich dieſelben

an die betreffende Postanstalt wenden, durch welche dieselben den Oeffentlichen Anzeiger gegen Zahlung eines Pränumerationsbetrages von 7 Sgr. 6 Pf. jährlich beziehen können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. December 1848.

№ 247. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1848. I. 625. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thaler	14	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	3	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	29	"	2	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	14	"	11	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	9	"
für das Schock Stroh	6	"	9	"	9	"
für den Centner Hopfen	10	"	7	"	6	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. December 1848.

№ 248. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 803. Dec.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Gebersdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche ist dies Dorf und dessen Feldmark bis auf weitere Verfügung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 249. Verpackung und Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien. I. 773. Dec.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. In's Besondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824, Abschnitt VI., § 80—89 — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, ingleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1) alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und

2) mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. December 1848.

General-Postamt.

Potsdam, den 16. December 1848.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. General-Postamts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. December 1848.

№ 250. Aufnahme der Bevölkerungs-Listen ꝛc. pro 1848. I. 380. Dec.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Civil- und Militairprediger, sowie die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Bevölkerungslisten ꝛc. pro 1848 nach den, in unserer Bekanntmachung vom 28. October 1843 (Amtsblatt de 1843, Seite 301) ertheilten Vorschriften anzufertigen und bis spätestens am 1. Februar 1849 an uns einzureichen sind.

Die an der Cholera gestorbenen Personen sind in die, für die Todesfälle durch innere hitzige Krankheiten bestimmten Rubriken 87 und 88 des Formulars zu den Bevölkerungslisten mit aufzunehmen. Unter den, in diesen, so wie in den Rubriken von 22. bis 25. incl. anzuführenden Summen der Gestorbenen ist aber die Zahl der darunter begriffenen Cholera-Sterbefälle mit rother Tinte besonders anzugeben. Im Uebrigen ist dabei nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 5. November 1831 (Amtsblatt de 1831, Pag. 312), insbesondere nach den darin sub 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

Da es von Wichtigkeit ist, außer der Zahl der an der Cholera verstorbenen Personen auch die Zahl der Erkrankten und Genesenen, so wie das Datum des Ausbruchs und des Aufhörens der Krankheit in den einzelnen Ortschaften zu erfahren, so haben die Herren Superintendenten Verzeichnisse nach dem nachfolgend abgedruckten Formulare anzufertigen, und solche, nachdem darin die Colonnen 1, 2, 3, 6 and 7 von ihnen ausgefüllt worden, den betreffenden Kreispolizeibehörden zugehen zu lassen, von welchen die übrigen Colonnen nach den ihrer Seits von den Localpolizeibehörden zu diesem Behufe einzuziehenden Nachrichten auszufüllen sind,

und welche demnächst die Verzeichnisse, in denen jede einzelne Stadt, sowie jeder einzelne Ort, wo Menschen an der Cholera gestorben oder erkrankt sind, aufgeführt sein müssen, an uns einzureichen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. December 1848.

№ 251. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte. II. D. 1274.

Im Jahre 1844 wurde durch eine Feuersbrunst die katholische Kirche zu Leubusch, Kreises Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, eingeäschert.

Sie ist seitdem neu erbaut worden. Die zu der Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften, Groß und Klein-Leubusch, Neu-Leubusch, Louisenthal, Charlottenrode, Michelwitz, Neu-Moselach, Groß-Biesenthal, Scheidelwitz, Neu-Limburg, Döbern, Tschöplowitz und Alt-Moselach, welche mehrere Jahre hintereinander durch Ueberschwemmungen der Oder beträchtliche Verwüstungen erlitten haben, sind aber außer Stande, die auf sie zu repartirenden Beiträge zu den Baukosten aufzubringen.

Die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben deshalb auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unter den katholischen Einwohnern der Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und Magistrate auf, die Haus-Collecte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Collecte unmittelbar an die gedachte Casse eingesandt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 13. December 1848.

№ 252. Agentur-Bestädigung. I. 2000. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Maurermeister J. Gerhard, zu Strausberg, die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

№ 38. Mittheilung des Behufs der Aufstellung der Bevölkerungslisten erforderlichen Notizen Seitens der Gerichtsbehörden.

Nachdem von den betheiligten Königl. Ministerien die Bestimmung getroffen worden ist, daß die alljährlich dem Königl. Statistischen Büreau einzureichenden Bevölkerungs-Listen bis auf weitere Bestimmung auch in Ansehung der Dissidenten und Juden nach wie vor von den Polizeibehörden zusammengestellt werden sollen, werden die Untergerichte im Departement des Kammergerichts hierdurch angewiesen, den mit Aufnahme der Bevölkerungs-Listen von den Dissidenten und Juden beauftragten Landräthen, Magistraten und Polizei-Aemtern auf deren Requisition die in Folge der Verordnung vom 30. März v. J. und des Gesetzes vom 23. Juli

v. J. geführten Verzeichniſſe in Betreff der Geburts-, Heirathe- und Todesfälle bei den neueren Religions-Geſellſchaften und reſp. den Juden mitzutheilen.

Berlin, den 10. December 1848.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat November 1848 eingetretenen Perſonal-Veränderungen.

Aſſeſſoren.

Der bisher bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt angeſtellt geweſene Aſſeſſor Rudolph Ludwig Georg Siemens iſt an das Kammergericht verſetzt worden.

Zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt worden: die Kammergerichts-Referendarien Ludwig Albert Otto Ritter, Carl Auguſt Wilhelm Maurer, Cäſar Achatius von Auerswald und der Oberlandesgerichts-Referendarius Chriſtian Theodor Ludwig Liman.

Referendarien.

Der bisher im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg beſchäftigt geweſene Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Georg Dörk iſt an das Kammergericht verſetzt worden. Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ulrich Ludwig Franz von Winterfeld iſt Behufs ſeines Ueberganges in das Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. aus ſeinen Geſchäfts-Verhältniſſen im Departement des Kammergerichts entlaſſen.

Aus dem Königl. Juſtizdienſte ſind entlaſſen: der Kammergerichts-Referendarius Ernſt Carl Chriſtoph von Eckardſtein, der Kammergerichts-Referendarius Carl Heinrich Violet auf ſeinen Antrag, der Kammergerichts-Referendarius Guſtav Heinrich Raſch.

Zu Kammergerichts-Referendarien ſind ernannt worden: die Kammergerichts-Auscultatoren Guſtav Adolph Groſche und Emil Herrmann Guſtav Freymark.

Auscultatoren.

Der bisher im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn beſchäftigt geweſene Auscultator Theodor Wilhelm Schwiete und der bisher im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt beſchäftigt geweſene Auscultator Friedrich Cuno Ehrenreich von Katte ſind in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt worden.

Der Kammergerichts-Auscultator Alexander Böck iſt an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau und der Kammergerichts-Auscultator Emil Heinrich Oscar von Heyne in gleicher Eigenſchaft an das Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg verſetzt worden.

Der Rechtscandidat Otto Theodor von Carow iſt zum Kammergerichts-Auscultator ernannt worden.

Patrimonialgerichte.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Grünthal iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor Seyer zu Neuſtadt-Eberswalde und die des Patrimonialgerichts Tempelhoff dem Kammergerichts-Aſſeſſor Böhm zu Berlin übertragen.

Der Predigtamts-Candidat Joachim Benn iſt zum evangeliſchen Prediger zu Mansfeldt mit Lockſtädt und Hülſebeck, in der Superintendentur Puttlitz, beſtellt worden.

Dem Oberlehrer Liebetreu, am Berlinſchen Gymnaſium zum grauen Kloſter, iſt der Titel „Profeſſor" verliehen worden.

Verzeichniß
der im Monat November neugewählten Schiedsmänner.

1) der Conrector der städtischen Töchterschule Friedrich Hieronimus Eduard Zschiesche zum Schiedsmann des ersten Stadtbezirks in Charlottenburg,
2) der pensionirte Stadtrichter Friedrich Leopold Schumacher zum Schiedsmann des zweiten Stadtbezirks in Charlottenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Zimmerpolier Gottfried Lessig zu Wittenberge hat am 28. September d. J. einen Menschen, welcher in die Elbe gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im sogenannten Hammellande, bei Krummensee im Niederbarnimschen Kreise, neu errichteten Schäferei-Etablissement ist der Name: „Wilhelminenhof" beigelegt, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß durch diese Namenbeilegung in den polizeilichen und sonstigen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 14. December 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der St. Marien-Stadtkirche zu Strausberg sind von dem dort verstorbenen Rentier Prawitz zur Anfertigung von zwei silbernen Armleuchtern 2 Fuß 8 Zoll hoch, mit 7 Armen und einem silbernen Taufbecken, 500 Thlr. testamentarisch geschenkt und ist von der hinterbliebenen Frau Wittwe desselben der Mehrbetrag der Kosten dieser Armleuchter mit 105 Thlr. 16 Sgr. gedeckt und nachträglich zur Aufstellung eines marmornen Taufsteins eine Summa von 200 Thlrn. geschenkt worden; die Leuchter und das Taufbecken, kunstvoll gearbeitet, sind, die erstern mit passender Inschrift, die letztern mit angemessnen Verzierungen versehen, auch der Taufstein enthält eine Inschrift zum ewigen Andenken an den Geschenkgeber.

Die Ehefrau des Lehrers und Küsters Traller zu Strubensee, Superintendentur Lindow, hat der Kirche daselbst ein Crucifix aus Gußeisen geschenkt.

Die Gemeinde zu Kaltenborn, Superintendentur Jüterbogk, hat ihren Kirchhof mit einem schönen Stacket umgeben und die Gemeinde zu Lindow, Parochie Kaltenborn, hat freiwillig ein neues Schulhaus erbaut und nicht blos für ein geräumiges Schulzimmer, sondern auch für eine angemessene Wohnung des Lehrers gesorgt.

(Hierbei eine Beilage enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1848; imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. December 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Mechaniker H. F. Clément zu Berlin ist unter dem 9. December 1848 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte und für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Kaloschenhalters

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

* Der verehelichten Marie Trenn, gebornen Pape zu Berlin ist unter dem 11. Dec. 1848. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher beschriebene Arbeitsmann Johann Carl Ludwig Stegemann ist heute Nachmittag 3 Uhr aus hiesiger Anstalt heimlich entwichen, welche Entweichung wir hierdurch öffentlich bekannt machen und sämmtliche Wohllöbliche Militair- und Civilbehörden dienstergebenst ersuchen, denselben im Betretungsfalle anhalten und gegen Erstattung der Kosten an uns gefälligst zurückliefern zu lassen.

Strausberg, den 11. December 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Personen-Beschreibung.

Stand: Schiffsknecht und Arbeitsmann, Geburtsort: Seegrund bei Ueckermünde, heimathlos, Alter: 44 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: braun, Stirn: niedrig, Augenbrauen: dunkel, Augen: graublau, tief, Nase: stumpf, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: schwarz, Kinn: rund und kurz, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: am linken Daumen eine Narbe.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grautuchnen, kurzen, runden Jacke, einem Paar grautuchnen Hosen, einer naturell tuchnen Weste, einem braungestreiften Halstuche, einem Paar wollnen, kurzen Strümpfen, einem Paar ledernen Schuhen, einer stahlgrünen Tuchmütze mit Schirm, einem leinenen Hemde, gezeichnet Nr. 138 und einer grau leinenen Schürze.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Schneider von hier, wegen betrüglichen Banqueruts zu dreijähriger Strafarbeit rechtskräftig verurtheilt, früher hierselbst wohnhaft, hat sich aus seiner letzten Wohnung entfernt und soll nach Amerika gegangen sein. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängnißexpedition abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 8. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Erste Abtheilung.

Signalement des Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schneider. Derselbe ist 30 Jahre alt, zu Berlin geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augen, dunkle Augenbrauen, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, Backen- und Kinnbart, vollständige Zähne, ist mittler Gestalt, spricht die deutsche Sprache und hat keine besondere Kennzeichen. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Nachweisung der im Monat November 1848 über

Nummer.	Namen und Stand.	Geburtsort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Eberhard Hasse, Buchdrucker	Gießen im Großherzogthum Hessen	37	5	5	blond	frei	blond
2	Heinrich Friedrich Georg Reimers, Zimmergeselle	Lübeck	26	5	5	braun	frei	braun
3	Salomon Aebli, Buchbindergeselle	Glarus in der Schweiz	20	5	—	braun	frei	braun
4	Ernst Ludwig Gering, Webergeselle	Auerbach im Königreich Sachsen	21	5	1	blond	frei	braun
5	Levi Wolff, Federkielzubereiter	Saar im Königreich Böhmen	35	5	3½	dunkelbraun	frei	braun

Steckbrief.

Der in unserem Gefängniß detinirte, wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche Arbeitsmann und Schlossergeselle August Friedrich Wilhelm Bernhardt hat Gelegenheit gefunden, heute Vormittag zwischen 8 und 9 Uhr aus dem Gefängnisse zu entweichen.

Alle Wohllöbliche Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf vorgedachten, nachstehend näher bezeichneten ꝛc. Bernhardt gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß, Breite Straße Nr. 17, abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Potsdam, den 27. Juli 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Vorstehender Steckbrief wird hierdurch wiederholt. Potsdam, den 20. November 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Signalement. Familienname: Bernhardt, Vorname: August Friedrich Wilhelm, Geburtsort: Wittenberg, Aufenthaltsort: Pretsch, Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahre, Größe: circa 5 Fuß 3 Zoll, Figur: stark und untersetzt, Sprache, deutsch, Dialect: sächsisch, Augen: grau, Augenbrauen und Haare: blond, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Ansehen: gesund, Gesichtsfarbe: gesund, Mund: klein: Bart: blond. Besondere Kennzeichen fehlen.

Die Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberrock, schwarzer Atlas-Weste, schwarzen Tuchbeinkleidern, kurzen Stiefeln, weißen wollenen Strümpfen, einem weißen leinenen Hemde ohne Zeichen und einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm.

Steckbrief.

Die in unserem Gefängnisse detinirten, wegen Diebstahls resp. Straßenraubs in Untersuchung befindlichen

1) Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Stumpf;
2) Arbeitsmann Wilhelm Eduard Fackert;
3) Kutscher Johann Friedrich Schumann (genannt Trieb);

haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 6. bis 7. d. M. zwischen 11 und 12 Uhr aus dem Gefängnisse zu entweichen.

Alle Wohllöbl. Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf vorgedachte unten näher bezeichnete Individuen gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß, Breitestraße Nr. 17 abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Potsdam, den 8. December 1848.

Königl. Justiz-Amt.

Signalement

1) des ꝛc. Stumpf. Familienname: Stumpf, Vorname: Friedrich Wilhelm, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 22 Jahre, Größe: 5 Fuß 2″, Figur: schlank, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, Stimme: hell, Augen: dunkelbraun, Haare: schwarz, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Ansehen

die Landesgrenze gewiesenen Bettler und Vagabonden.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Statur.	Besondere Kennzeichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rothblond	rund	oval	mittel.	— — —
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	braun	rund	oval	mittel.	— — —
blau	mittel	mittel	fehlt	rund	oval	klein.	Auf der linken Hand eine Narbe.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt	rund	oval	untersetzt.	— — —
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	braun	oval	oval	mittel.	Schwerhörig

und Gesichtsfarbe: gesund, Mund: gewöhnlich, Bart: keinen. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einer grün gestrickten wollenen Unterjacke, weiß und grau carrirten Weste, einem roth wollenen Shawl, grauen neuen Tuchhosen, grauen wollenen Strümpfen, einem weißleinenen Hemde, ledernen Pantoffeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm.

Signalement

2) des ꝛc. Fackert: Familien-Name: Fackert, Vorname: Wilhelm Eduard, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahre, Größe: 5′ 3″, Figur: schlank, Haltung: gerade, Sprache: deutsch, Stimme: hell, Augenbraunen: braun, Haare: braun, Augen: braun, Nase: gewöhnlich, Zähne: vorn vollständig, Kinn: gewöhnlich, Ansehen: gesund, Gesicht: schmal, länglich, Gesichtsfarbe: bräunlich, Mund: klein, Bart: im Entstehen und blond. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuch-Ueberrock mit 2 Reihen besponnener Knöpfe, einer rothbunt carrirten Weste, neuen grauen Tuchhosen, grünen gestrickten wollenen Unterziehjacke, grauen wollenen Strümpfen, neuen Militair-Stiefeln, blauem wollenen Shawl, leinenem weißen Hemde ohne Zeichen und einer schwarzen Tuchmütze mit ledernem Schirm.

Signalement

3) des ꝛc. Schumann. Familien-Name: Schumann, auch nach seinem Stiefvater Trieb genannt, Vorname: Johann Friedrich, Geburts- und Aufenthaltsort: Potsdam, Religion: evangelisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 5′ 5″, Figur: schlank, Haltung: gerade, Sprache: hell, Stimme: deutlich, Haare: dunkelblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Ansehen und Gesichtsfarbe: gesund, Mund: groß, Bart: keinen. Besondere Kennzeichen nicht vorhanden.

Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke, wollener grün carrirter Weste, rothem wollenen Shawl, neuen grauen Tuchhosen, ledernen Halbstiefeln, weißem leinenen Hemde, wollenen grauen Strümpfen und schwarzer Tuchmütze mit Schirm.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 6. November d. J. ist in Werneuchen eine Frauensperson ergriffen und demnächst in hiesige Anstalt eingeliefert worden, über deren Verhältnisse weiter keine Ermittelungen angestellt werden können, da sie nach ärztlichem Ausspruch taubstumm ist. Indem wir nachstehend das Signalement und eine Beschreibung ihrer Bekleidung beifügen, ersuchen wir hierdurch alle Behörden dienstergebenst, im Fall ihnen etwas über diese Person bekannt sein sollte, uns baldigst darüber Nachricht zukommen lassen zu wollen. Strausberg, den 4. December 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Signalement. Alter: circa 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Zähne: defect, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: klein, stark. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: 1 bunte Kattunjacke, 2 weiße leinene Hemden, 1 bunte Kattunschürze, 2 bunte kattunene Tücher, 1 Paar schwarzwollene Strümpfe.

Verlorner Wanderpaß

* Der nachstehend signalisirte Seidenwirkergeselle Jacob Bohnes, aus Crefeldt, hat seinen, vondem Königlichen Landrathsamte daselbst am 28. Juli d. J. ausgestellten, auf fünf Jahre gültigen Wanderpaß, welcher zuletzt von dem unterzeichneten Polizei-Präsidium am 18. November d. J. nach Leipzig visirt worden ist, angeblich an demselben Tage in Berlin verloren. Diese Reiselegitimation wird daher für ungültig erklärt.

Berlin, den 12. December 1848.

Königl. Polizei-Präsidium. IVte Abtheilung.

Signalement des Seidenwirkergesellen Bohnes. Familienname: Bohnes, Vorname: Jacob, Geburts- und Aufenthaltsort: Crefeldt, Religion: katholisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase: stumpf, Mund: aufgeworfen, Bart: rasirt, Kinn und Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Proclama.

* Die Amtscaution des bei uns angestellt gewesenen verstorbenen Gerichtsdieners Dieterle soll zurückgezahlt werden. Alle diejenigen, welche Ansprüche darauf zu machen sich berechtigt halten, werden aufgefordert, solche binnen 6 Wochen und spätestens im Termin

den 19. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichtslocale allhier anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt werden.

Neustadt an der Dosse, den 20. Nov. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

* Auf den Antrag des interimistischen Auctions-Commissarius, Calculators John, werden alle unbekannte Interessenten, welche an die Amts-Caution des rc. John während seiner interimistischen Verwaltung des Resener'schen Auctions-Commissariats-Postens aus der Zeit vom 1. April 1846 bis dahin 1848 Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen in dem auf dem Kammergericht vor dem Kammergerichts-Assessor Dircksen

auf den 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Goldschmidt, Justiz-Räthe Lüdicke und Vogler vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Caution zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an dieselbe präcludirt und an die Person des rc. John verwiesen werden müssen, die Rückzahlung der von dem rc. John bestellten Amts-Caution aber erfolgen wird.

Berlin, den 16. November 1848.

Instructions-Senat des Kgl. Pr. Kammergerichts.

Bekanntmachung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet sich eine Masse, benannt Steinecksche Masse ex actis, betreffend die Uebergabe der Schäferei an den Steinecke de 1800, zu welcher sich weder Acten noch Interessenten haben ermitteln lassen, und die jetzt 103 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. beträgt. Es werden daher diejenigen, welche an die Masse einen Anspruch zu glauben haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls die Masse an die Justiz-Officianten-Wittwencasse abgesandt werden wird.

Wriezen, den 28. November 1848.

Freiherrlich v. Eckardsteinsches Gericht über Prötzel.

Bekanntmachung.

* Die Forstgerichtstage im Jahre 1849 werden

am 2. Januar, 6. Februar, 6 März, 3. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 4. September, 2. October, 6. November und 4. December

abgehalten werden.

Havelberg, den 6. November 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bock-Verkauf.

* Der Merino-Bock-Verkauf pro 1849 beginnt in hiesiger Stamm-Schäferei wiederum

am 8. Januar k. J.

und zwar wie früher zu festen, für jeden einzelnen Bock bestimmten Preisen, welche jedoch mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse bedeutend ermäßigt worden sind. Auch werden von dem genannten Termin an 100 Stück Mutterschaafe, gleichfalls zu festen Preisen, zum Verkauf bereit stehen.

Frankenfelde bei Wriezen an der Oder, den 27. November 1848.

Königl. Administration der Stamm-Schäferei.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 7. September 1848.

Das hier in der Rosen-Quergasse Nr. 14 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2368 verzeichnete, dem Maurermeister Carl Ferdinand Beneckenstein abzudicirte

Maurermeister Johann Heinrich Ferdinand Beneckenstein'sche Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8207 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 9. September 1848.

Das dem Schlossermeister Christian Friedrich Hahn gehörige, in der Ritterstraße Nr. 63 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 15 Nr. 951 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 29,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll

am 23. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg gehörige, in der Barnim-Straße Nr. 3 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 36 Nr. 2274 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,683 Thlr. 18 Sgr., soll

am 25. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Eigenthümer des Grundstücks, Tabagiewirth Wilhelm David Stolzenberg, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 18. September 1848.

Das dem Schlossermeister Joseph Samson gehörige, in der Alten Jacobs-Straße Nr. 135 belegene, im Hypothekenbuche von der Louisenstadt Vol. 12 Nr. 807 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 17,983 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., soll

am 27. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte Wittwe Weil, modo deren Erben, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 20. September 1848.

Das dem Maler Gottlob Traugott Kurtze gehörige, in der Matthäi-Kirch-Straße Nr. 8 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 33 Nr. 2109 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 43,503 Thlr. 27 Sgr., soll

am 28. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 30. Nov. 1848.

Das dem Baron Heinrich Friedrich Christian von Lowtzow gehörige, am neuen Schifffahrtskanal, rechts von der Potsdamer Straße belegene, im Hypothekenbuche von Alt-Schöneberg Vol. V Nr. 259 Fol. 193 verzeichnete Büdnergrundstück von noch 1 Morgen 105,8 □Ruthen Flächeninhalt, als Baustellenland, abgeschätzt auf 5164 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in dem 2ten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 29. Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Das den Erben des verstorbenen Uhrmachers Alexander Schubert gehörige, in der Waisenstraße Nr. 67 belegene, in unserm Hypothekenbuche von der Stadt Vol. X Nr. 739 verzeichnete, auf 2804 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll im Wege der nothwendigen Subhastation Theilungshalber verkauft werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf

den 29. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Stadtgerichtsrath Herrn Steinhausen, im Stadtgericht Lindenstraße Nr. 54, anberaumt. Der Hypothekenschein, die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Potsdam, den 18. November 1848.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Brandenburg an der Havel, den 13 September 1848.

Das hierselbst sub Nr. 368 belegene, Vol. 9 Fol. 73 des Hypothekenbuchs eingetragene, und den Justine Ludowica Marie Scholzschen Erben gehörige Wohnhaus nebst Hauskavel, gerichtlich abgeschätzt auf 2237 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Metz subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Schloß Boytzenburg, i. d. Ukm., den 21. Sept. 1848.

Gräflich von Arnimsches Gericht der Herrschaft Boytzenburg.

Der den Geschwistern Sprung und den Erben der verehelicht gewesenen Götsch gehörige, zu Berckholtz belegene und in unserm Hypothekenbuche von diesem Dorfe Nr. 12 verzeichnete Bauerhof, taxirt auf 2818 Thlr. 10 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein kann in den Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

Das Bauergut nebst Erbpachts-Kirchenland der Erben des Bauern Martin Schwerk zu Herzsprung bei Angermünde, geschätzt auf 2056 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. zufolge der, in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 25. September 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Folgende Grundstücke der Lehnschulze Dahmsschen Erben zu Herzsprung bei Angermünde:

1) das Lehnschulzengut nebst Erbpachts-Kirchenland, geschätzt auf 6797 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) die Erbpachts-Kirchen-Scheune, geschätzt auf 200 Thlr.,
3) das ehemalige Gemeine-Hirtenhaus, geschätzt auf 200 Thlr., sollen

am 20. April 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Neustadt-Eberswalde, den 25. September 1848

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde, den 27. September 1848.

Das dem Bürgermeister Knönagel gehörige, hierselbst belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1423 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 23. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Subhastations-Patent.

Gericht über Zaatzcke zu Heiligengrabe, den 24. October 1848.

Das dem Tischlermeister Daniel Strobach gehörige, zu Zaatzcke belegene, und im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 331 dieses Dorfes verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1323 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., soll

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde.

Das dem Ziegler Bluhm gehörige sogenannte Hegemeister-Grundstück zu Britz im Angermünder Kreise mit der darauf befindlichen Ziegelei, abgeschätzt auf 2397 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im IIten Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 27. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das der minorennen Friederike Marie Rosalie Loycke gehörige, in der kleinen Burgstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 2318 Thlr. — Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Proclama.

Stiftsgericht zu Heiligengrabe, den 3 Nov. 1848.

Die dem Bauer Johann Gäde gehörigen, zu Schönebeck belegenen, Vol. I Pag. 91 des Hypothekenbuchs dieses Dorfes eingetragenen Pfarr-Erbpachts-Grundstücke, aus Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden und Wörden bestehend, gerichtlich abgeschätzt auf 1236 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., soll in termino

den 23. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Pritzwalk, den 7. Novemb. 1848.

Die dem Färbermeister Heinrich Sommer gehörigen Grundstücke:

a) das in der Meyenburger Straße hierselbst Nr. 21 belegene, im Vol. I Nr. 148 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3219 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.,

b) der vorm Meyenburger Thor hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 333 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 202 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 24. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das Wohnhaus Nr. 23 in der Fischerstraße allhier belegen, und im Hypothekenbuche Vol. III Pag. 133 Nr. 142 verzeichnet, dem Glaser Friedrich Wilhelm Korte gehörig, abgeschätzt auf 1387 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. März 1849, Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht Rathenow, den 27. November 1848.

Das zum Nachlaß des Bäckermeisters Christian Friedrich Fleischmann gehörige, auf hiesiger Altstadt in der Marktstraße sub Nr. 28 belegene, Vol. I Fol. 28 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst sämmtlichem Zubehör, abgeschätzt auf 2290 Thlr. 24 Sgr. 1½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16. März 1849, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Stadtgerichts-Rath Seemann, öffentlich subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Nov. 1848.

Der im Dorfe Beenz bei Prenzlau belegene, im Hypothekenbuche unter Nr. 19 verzeichnete Erbpachts-Bauerhof des Bauern Carl Lebrecht Kannenberg, abgeschätzt auf 1298 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1849, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Novemb. 1848.

Das hierselbst am Strom in der Kastanien-Allee belegene, im Hypothekenbuche Vol. XI B Nr. 28 verzeichnete Grundstück des Gastwirths Joachim Regelin, abgeschätzt auf 1275 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28. März 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 27. Novemb 1848.

Das hierselbst am Berliner Thore neben der Bade-Anstalt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XVIII Nr. 48 verzeichnete Grundstück des Fuhrmanns Johann Hoefke, abgeschätzt auf 1257 Thlr. 3 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. März 1849, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Die auf Freienstein'er Feldmark belegene, Vol. I Nr. 39 des Hypothekenbuchs der Hufen von Freienstein eingetragene halbe Hufe Acker, der verehelichten Räthcke, Wilhelmine Friederike Caroline geb. Genn, abgeschätzt zu 636 Thlr. 20 Sgr., nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 22. März 1849, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtsstube zu Freienstein subhastirt werden.

Freienstein, den 9. December 1848.

Das von Winterfeld'sche Burggericht allhier.

Am zweiten Januar beginnt in hiesiger Schäferei der Verkauf von eigengezüchteten zwiejährigen Sprungböcken.

Zützen bei Schwedt a. d. O., im December 1848.

C. Lüdecke.

Nothwendiger Verkauf.

Das Wohnhaus nebst Acker- und Weide-Plan des Eigenthümers Johann Heinrich Hoppe auf Beveringer Feldmark, Vol. I Nr. 41 Pag. 321 des Hypothekenbuchs von Beveringen verzeichnet, abgeschätzt auf Vierhundert Thaler, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
in der Gerichtsstube zu Freienstein

subhastirt werden.

Freienstein, den 8. December 1848.

Das von Winterfeld'sche Burggericht allhier.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1849 die Zahlung der für das Jahr **1848** fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1847 sowohl hier, bei unserer Haupt-Casse (Mohrenstraße Nr. 59), als bei den sämmtlichen **Agenturen** nach Bestimmung des § 26 der Statuten stattfinden wird.

Die fälligen Renten-Coupons sind mit dem im § 27 der Statuten vorgeschriebenen Lebensatteste zu versehen, und wird in dieser Beziehung noch bemerkt, daß, wer **mehrere** Coupons für **Eine** Person zu **gleicher** Zeit abhebt, auch nur **Ein** Lebensattest beizubringen nöthig hat, und daß dergleichen Atteste von jeder Person, die ein öffentliches Siegel führt, — unter Beidrückung desselben und dem Vermerk des Amts-Charakters, — ausgestellt werden können.

Die Renten betragen:

von der Jahres-Gesellschaft.	In Klasse: I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1839	3	16	6	3	27	6	4	10	—	4	22	6	5	7	—	6	28	6
1840	3	11	—	3	23	—	4	4	—	4	15	—	4	28	—	6	16	6
1841	3	13	—	3	21	—	4	2	6	4	13	—	4	24	6	6	14	—
1842	3	13	6	3	24	6	4	4	6	4	15	—	4	27	—	5	27	6
1843	3	16	6	3	25	6	4	5	6	4	19	—	5	11	—	6	17	6
1844	3	7	—	3	14	—	3	20	6	4	2	—	4	19	6	—	—	—
1845	3	6	—	3	13	6	3	22	—	4	3	—	4	19	6	—	—	—
1846	3	4	6	3	12	—	3	21	6	4	2	6	4	19	6	—	—	—
1847	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In Betreff der früher schon fällig gewesenen, aber noch nicht abgehobenen Renten wird der § 28 der Statuten in Erinnerung gebracht, nach welchem jede **baar** zu erhebende Rente verjährt, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben worden ist. **Berlin**, den 5. December 1848.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 51sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. December 1848.

Edictal-Citation.

Der bereits unterm 29. Juli und 31. August d. J. steckbrieflich verfolgte ehemalige Studirende der Philosophie Johann Gottfried Friedrich, ist wegen Hochverraths in den Anklagestand versetzt worden, weil er am 14. Juni d. J., Abends nach 7 Uhr einem theilweise bewaffneten Volkshaufen eine rothe Fahne vorgetragen und „vive la république" gerufen haben soll.

Derselbe wird zu seiner Verantwortung zu dem auf den 24. Februar 1849, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin zum mündlichen Verfahren unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch allen sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt und das Urtel an seinem zurückgelassenen Vermögen und sonst, so weit es geschehen kann, sofort an seiner Person aber sobald man seiner habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Berlin, den 1. November 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Erste Abtheilung.

Holzverkauf.

Es sollen im Termine den 5. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr, im Forsthause zu Camern, bei Sandau, die Hölzer der unten verzeichneten Forstreviere zur Abholzung durch die Käufer in einzelnen Kaveln meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Förster Busse zu Camern mit Anweisung der Kaveln und vorläufiger Vorlegung der Bedingungen beauftragt ist und daß die Erklärung über Ertheilung oder Versagung des Zuschlages sofort im Termin erfolgen wird.

Parey, den 18. December 1848.

Der Justizrath Berendes.

1) Im Camerschen Forstreviere: 32 Morgen 101 □Ruthen Elslaken in 4 Kaveln; 15 M. 168 □R. Kiefern in der vordersten Schonung in 3 Kaveln:
2) Im Mahlitzschen Forstreviere: 11 M. 160 □R. Birken (Nutzholz für Stellmacher) in 2 Kaveln; 21 M. 5 □R. Elsen in 2 Kaveln, 42 M. 23 □R. Kiefern in 4 Kaveln.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd in der hiesigen Stadtforst und auf dem Plessower See, soll am Sonnabend

den 30. December 1848, Vormittags 11 Uhr,

und zwar auf 3 Jahre hier zu Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Termin wir Pachtlustige hiermit einladen. Die Pachtbedingungen können täglich in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Werder, den 17. December 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 3. December 1848.

Das zur Partikulier Carl Ludwig Greiertschen erbschaftlichen Liquidations-Proceß-Masse gehörige, hierselbst in der Bessel-Straße Nr. 9 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Friedrichsstadt Vol. 25 Nr. 1792 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 16,568 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., soll

am 2. Juli 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden hierdurch unter der Verwarnung der Präclusion öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 14. August 1848.

Das dem Kolonisten Johann Carl Unterhuber gehörige, im Dorfe Neu-Trebbin belegene

und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 253 Nr. 26 verzeichnete Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 9397 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

im Schulzengericht zu Neu-Trebbin vor dem Hrn. Land- und Stadtgerichts-Rath v. Piper subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen, den 8. December 1848.

Das zu Rathsdorf Nr. 1 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Pag. 13 verzeichnete, dem Gärtner Wilhelm Balke gehörige Grundstück, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1353 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll

am 30. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend resubhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Wittstock.

Das dem Böttchermeister Köhler gehörige, in hiesiger Stadt in der Oberkettenstraße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1280 Thlr. 4 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Ich bin gewilligt, mein in hiesiger Residenz belegenes Grundstück, worin seit vielen Jahren die Gastwirthschaft, Ausspannung, Brau-, Brennerei und Bäckerei nebst Gärtnerei, (Blumen- und Samenhandlung) betrieben worden, mit geringem Angelde zu verkaufen oder gegen ein Bauergut zu vertauschen. Das Grundstück hat die erforderlichen Gebäude, gewölbte Keller, Stallungen, Remisen ꝛc., 2 Höfe, Brunnen und einen circa 1 Morgen großen, mit edlen Früchten, Spargelbeeten ꝛc. bestandenen Garten. Die darin betriebene Gastwirthschaft und Ausspannung ist noch im ganzen Havellande und der hiesigen Umgegend rühmlichst bekannt und würde eben für einen Landmann oder Jemand der in den Besitz einer einträglichen Wirthschaft gelangen will, sehr vortheilhaft sein. Zudem ist der Mangel an hiesigen Ausspannungen und Gastwirthschaften schon längst, besonders aber jetzt und deshalb fühlbar, als unser schöner Ort nun auch theilweise die Winterresidenz des Allerhöchsten Königl. Hofes ist. Dabei ist das Haupthaus mit herrschaftlichen Zimmern versehen, massiv und im besten Stande.

Potsdam, den 22. December 1848.

Heinr. C. Schmoock-Smok,
Königl. Auct.-Commiss.

Die Gemeinde zu Wendeberg bei Havelberg hat mehrere hundert Schock gutes grades Rohr zu billigen Preisen zu verkaufen. Käufer belieben sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Schöppen Richter in Wendeberg Nr. 3 zu wenden.

Eine unweit Kyritz nur einige Hundert Schritt vom schiffbaren Wasser belegene Forstparcelle von 120 Morgen, welche mit durchweg haubaren Kiefern sehr geschlossen bestanden ist, soll unter sehr annehmbaren Bedingungen verkauft werden. Den resp. Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft

W. E. Seidel in Zehdenick.

☞ Ein Domainen-Actuarius, ☜ welch auch mit dem Cassen-Wesen gründlich vertraut ist und vorzüglich empfohlen wird, sucht als solcher oder als Rechnungsführer eine andere Stelle. Kostenfreie Auskunft ertheilt

W. E. Seidel in Zehdenick.

Agentengesuch.

Für ein lucratives Geschäft, welches ohne Fonds in allen deutschen Ländern betrieben werden kann. Die Provision ist 33 Procent und wird nur ausgebreitete Bekanntschaft und Reellität verlangt. Besonders Bewohnern kleiner Orte anzuempfehlen. Anmeldungen werden unter C. B. № 1 Poste restante Frankfurt a. M. erbeten.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Spandau vom 31. October 1848, Pag. 520 des Oeffentl. Anz. zum 47sten Stück des diesjährigen Amtsblatts, wegen der sub hasta stehenden Wiese, ist der Besitzer Reine statt Keine genannt, was hiermit berichtigt wird.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. December. **1848.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 57ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3071. Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3072. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Thlrn. Vom 4. December 1848.

№ 3073. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

№ 3074. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

№ 3075. Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

№ 3076. Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend. Vom 8. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. December 1848.

№ 253. Chausseegeld-Erhebung auf der Boytzenburg-Greifenbergschen Chaussee. I. 1528. Dec.

Der Bau der, durch eine Actien-Gesellschaft auszuführenden Chaussee von Boytzenburg nach Greifenberg ist so weit vorgeschritten, daß die Strecke der Kunststraße von Greifenberg bis Flieth befahren werden kann. Nachdem der Chaussee-Bau-Gesellschaft von des Königs Majestät unterm 4. d. Mts. die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Boytzenburg-Greifenberger Kunststraße nach dem für die Staats-Chausseen gültigen Tarif, verliehen worden ist, ist der

genannten Gesellschaft gestattet worden, die Chausseestrecke zwischen Greifenberg und Flieth dem allgemeinen Verkehre zu eröffnen und für jetzt an einer, im Dorfe Wilmersdorf interimistisch errichteten Barriere das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile in jeder Richtung, nach den Sätzen und Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 zu erheben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, welche in Betreff der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen für die Stratskunststraßen bestehen, auch auf der Boytzenburg-Greifenberger Chaussee zur Anwendung kommen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. December 1848.

№ 254. Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. l. 1260. Dec.

Da die Preise der gemeinen Nahrungsmittel seit unserer Bekanntmachnng vom 21. December 1846 (Amtsblatt S. 402) wieder beträchtlich gesunken sind und die gewöhnliche Höhe nicht mehr übersteigen, so wird die durch jene Bekanntmachung festgesetzte Erhöhung des täglichen Verpflegungssatzes für jeden Polizeigefangenen in den Ortsgefängnissen des diesseitigen Departements auf drei Silbergroschen vom 1. Januar 1849 ab hierdurch wieder aufgehoben, und es dürfen daher von diesem Tage ab nur die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1842 (Amtsblatt S. 364) festgesetzten Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige Verpflegungskosten für jeden Polizeigefangenen täglich liquidirt werden.

Die Polizeibehörden haben sich hiernach zu achten, und ihre Gefangenwärter weiter zu instruiren. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Wasserbauinspectors Martins erledigte Wasserbauinspector-Stelle zu Thiergartenschleuse ist dem zum Wasserbauinspector ernannten bisherigen Wasserbaumeister Zicks vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Alexander Herrmann Geiseler zu Wriezen, ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Schloßprediger zu Crossen, Eduard Hanstein ist zum evangelischen Prediger zu Pankow und Nieder-Schönhausen, in der Superintendentur Berlin, bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Rudolph zu Borsdorf, Superintendentur Treuenbrietzen, ist das Prädicat „Cantor" beigelegt worden.

Druckfehler-Berichtigung. Die dem 51sten Stück des Amtsblattes beigefügte Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kurmark und der Nieder-Lausitz betrifft nicht das Jahr 1848, sondern das Jahr 1847.

(Hierbei eine Beilage über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847 und die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1848 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Beilage

zum 52sten Stück des Amtsblatts 1848

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1847.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. October v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 45 und außerordentliche Beilage zum 44sten Stück des Amtsblatts pro 1847 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	366	48	127	541
im Jahre 1847 sind eingeliefert worden	1031	140	21	1192
worunter sich 390 Rückfällige, und zwar 346 Männer und 44 Weiber befanden.				
Summa	1397	188	148	1733
Davon sind:				
1) gestorben	41	5	9	55
2) entwichen	7	1	—	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	43	4	—	47
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	848	108	9	965
5) in andere Anstalten versetzt	16	1	—	17
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	15	7	3	25
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	970	126	21	1117
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1847 noch ..	427	62	127	616
im Hause blieben.				

Die 127 Kinder — nemlich 78 Knaben und 49 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ..... 526 Personen befunden, worunter:

a) Kranke 42,
b) Schulkinder, incl. 8 Kranke 121,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 19,
d) interimistische Domestiken 2,

184

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich ..... 342 übrig blieben.

Hiervon sind noch ..... 10 schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 332 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum ..... 200, und zum halben Pensum 132 66,

überhaupt also ..... 266 Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2425	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2) " " Leinwand-Fabrication	1098	"	21	"	—	"
3) " " Tuchweberei	234	"	—	"	—	"
4) als Lohnarbeiter beim Bau des neuen Lazareth-Gebäudes	258	"	15	"	—	"
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1515	"	26	"	—	"
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	565	"	23	"	—	"
7) " " Kälberhaarspinnerei	642	"	14	"	3	"
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	260	"	24	"	—	"
zusammen	7001	Thlr.	18	Sgr.	3	Pf.

Zu dieser Summe treten noch ..... 2295 " — " — " hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 167 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	193	21	214
im Jahre 1847 sind eingeliefert worden	633	90	723
worunter sich 352 Rückfällige, und zwar 326 Männer und 26 Weiber befanden.			
Summa	826	111	937
Davon sind:			
1) gestorben	11	3	14
2) entwichen	18	—	18
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	14	1	15
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	567	72	639
5) in andere Anstalten versetzt	12	3	15
6) in Dienst untergebracht	2	—	2
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	624	79	703
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1847 noch	202	32	234
verbleiben.			

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 210
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 26,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 7,
c) interimistische Domestiken 1,

34

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 176
Personen blieben.

Von diesen gehen noch 5
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 171,
von welchen zum vollen Pensum 101,
und zum halben Pensum 70 35,
überhaupt also 136
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei ..... 2116 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) " " Leinwand-Fabrication ..... 176 " 24 " 3 "

Latus 2293 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Transport	2293	Thlr.	23	Sgr.	5	Pf.
3) bei der Tuchweberei	67	"	—	"	—	"
4) " " Düngergyps-Fabrication	425	"	6	"	—	"
5) " " Schneiderei und Schuhmacherei	222	"	18	"	9	"
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	956	"	22	"	2	"
Summa	3965	Thlr.	10	Sgr.	4	Pf.

Dieſer Summe ſind noch ..... 1326 " — " — "
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beſchäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Koſten erſpart worden ſind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödſinnigen beſtimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauſes bei Wittſtock

	Hospitaliten.	Blödſinnige.	Kinder.	Summa.
befanden ſich am Schluſſe des Jahres 1846	178	90	11	279
im Jahre 1847 ſind eingeliefert worden	41	31	5	77
Summa	219	121	16	356
Davon ſind:				
1) geſtorben	37	25	3	65
2) entwichen	1	—	—	1
3) nach anderen Anſtalten translocirt	—	—	—	—
4) in Dienſt ꝛc. untergebracht	2	—	—	2
5) entlaſſen	10	2	2	14
Es betrug alſo der Abgang im Jahre 1847	50	27	5	82
und der Beſtand am Schluſſe des Jahres	169	94	11	274
				= 263

Unter den 263 Erwachſenen befanden ſich 159 Männer und 104 Weiber, unter den 11 Kindern 2 Knaben und 9 Mädchen.

Im Durchſchnitt haben ſich in der Anſtalt täglich 257 Pfleglinge und darunter 99 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 158 Perſonen haben durch Federnreißen, Strumpfſtricken, Wolleſpinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beſchäftigung außerhalb der Anſtalt gegen Tagelohn baar 1316 Thlr. 25 Sgr. verdient.

Die Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1388 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,

	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1846	87	44	131
Der Abgang im Jahre 1847 beträgt	18	3	21
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	69	41	110

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1846	103	56	159
im Jahre 1847 sind aufgenommen worden	23	13	36
Summa	126	69	195
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	10	5	15
2) gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	8	7	15
4) nach andern Anstalten translocirt	14	7	21
Es sind also im Jahre 1847 überhaupt	34	19	53
abgegangen und am Schlusse desselben	92	50	142

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1847 täglich 158.

Unter den 158 Pfleglingen befanden sich 52, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 106 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	30 Thlr.	— Sgr.	11 Pf.
2) = Federnreißen	66 =	1 =	6 =
Latus	**96 Thlr.**	**2 Sgr.**	**5 Pf.**

	Transport	96 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten		158 "	10 "	3 "
4) " Handarbeiten außerhalb der Anstalt		264 "	15 "	— "
	zusammen	518 Thlr.	27 Sgr.	8 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt		521 "	8 "	1 "
im Ganzen also		1040 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1847 betragen für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
405	Detinirte	27,234	29	10
121	Kinder	8,071	1	10
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
210	Detinirte	14,697	8	9
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
74	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	20,137	23	6
257	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
158	Geisteskranke	15,949	3	1
1225	Summa	86,090	7	—

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebene Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anſtalt zu Strausberg:			
für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	59	—	9
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	37	22	5
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	60	19	6
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	39	11	2
für ein Kind, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	58	11	8
für ein ſolches, mit Ausſchluß derſelben	37	3	4
2. in der Anſtalt zu Prenzlau:			
für einen geſunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	59	14	5
für einen ſolchen, mit Ausſchluß der Verwaltungskoſten	37	1	6
für einen Kranken, mit Einſchluß der Verwaltungskoſten	58	12	10
für einen ſolchen, mit Ausſchluß derſelben	36	—	—
3. in der Anſtalt zu Wittſtock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentſchädigung Beurlaubten, durchſchnittlich	47	11	—
für einen Hospitaliten oder Blödſinnigen	64	29	1
4. in der Anſtalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geiſteskranken durchſchnittlich	100	28	4

VI. An Armen-Unterſtützungen, erſtatteten Kur- und Verpflegungskoſten ſind an Privaten und andere Anſtalten ... 2504 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.,
an Detentionskoſten ... 388 " 3 " 8 "
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V C für Invaliden angegebenen Koſten aus der Landarmen-Haupt-Caſſe direct noch ... 2058 " 2 " 6 "
ſo wie zur Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts 500 " — " — "

zuſammen alſo 5450 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds

	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbeſtände in den Anſtalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schluſſe des Jahres 1846 einen Beſtand von	.....	..	..	10,023	21	6
ſo wie ein Minus von	10,857	16	7			
und weiſet am Schluſſe des Jahres 1847 ein Minus von	17,999	12	10			
ſo wie einen Beſtand von	.....	..	..	13,482	8	3
nach. Es haben ſich daher im Jahre 1847 das Minus um	7,141	26	3			
und die Natural-Beſtände ihrem Geldwerthe nach um	.....	..	..	3,458	16	9
vermehrt, ſo das nach Abrechnung des letztern Betrages der	3,458	16	9			
von obigem Minus, ſich die Summe von	3,683	9	6			

ergiebt, um welche ſich das Geſammt-Vermögen im Jahre 1847 vermindert hat, was in den theueren Preiſen und der Ueberfüllung der Anſtalten ſeinen Grund hat.

Von den erwähnten Naturalbeſtänden im Werthe von 13,482 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. befanden ſich:

in der Anſtalt zu Strausberg	für	5630 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.
" " " " Prenzlau	"	2527 "	23 "	11 "
" " " " Wittſtock	"	3494 "	13 "	6 "
" " " " Neu-Ruppin	"	1829 "	27 "	2 "
		13,482 Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundſtücke und der Gebäude, ſo wie das geſammte Inventarium der genannten vier Anſtalten. Hierbei iſt jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhauſe zu Prenzlau ein Kaufgelder-Reſt von 9000 Thlrn. hypothekariſch eingetragen ſteht.

Berlin, den 16. November 1848.

Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark.

noch nicht erfolgen können, weil den durch das Reglement vorgeschriebenen Erfordernissen in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude ꝛc. bis dahin nicht genügt worden war.

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahin:

Einnahme.

Es sind eingegangen	241,404 Thlr.	27 Sgr.	7 Pf.
In Rest sind verblieben	1,762 "	19 "	4 "
Summa	243,167 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.

Ausgabe.

Ausgegeben sind	215,495 Thlr.	1 Sgr.	4 Pf.
Ausgabe-Rückstände sind verblieben	19,856 "	7 "	5 "
sind	235,351 "	8 "	9 "
Es ergiebt sich mithin ein Soll-Bestand von	7,816 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.

Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der 241,404 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit 215,495 " 1 " 4 "
so stellt sich ein Kassen-Bestand von 25,909 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.
heraus und zwar in Documenten 14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar 11,909 " 26 " 3 "

Der baare Bestand ist jedoch zu den laufenden Ausgaben pro 1848 bereits verwendet worden.

Zur Deckung der Schäden ꝛc. sind für das Jahr 1847 erforderlich gewesen und aufgebracht:

für die erste Klasse	3 Sgr. 8 Pf.	vom Hundert der Versicherungs-Summe.
" " zweite "	11 " — "	
" " dritte "	18 " 4 "	
" " vierte "	25 " 8 "	

Verwaltungs-Kosten sind beim laufenden Fonds nicht zu verausgaben gewesen, da solche aus dem eisernen Fonds bestritten werden.

B. Eiserner Fonds.

I. Einnahme.

Die Rechnung für das Jahr 1846 schloß mit einem Bestand ab
von 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
in Documenten.

Latus 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Transport 237,666 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

			in Rest sind verblieben
Im Laufe des Jahres 1847 sind hinzugetreten:			
1) An Einnahme-Resten	95 . — . — .		1,173 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
2) An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	2 . 21 . 10 .		
3) An Zinsen	8,491 . — . 4 .		
4) An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	45 . 26 . — .		
5) An erstatteten den Communen zur Anschaffung von Spritzen geleisteten Vorschüssen			300 . — . — .
6) An außerordentlichen Einnahmen	458 . 26 . 1 .		
7) An erworbenen Documenten, so wie an wieder eingezogenen Capitalien	17,200 . — . — .		
Summa der Einnahme	263,959 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.		
und in Rest sind verblieben			1,473 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
Ausgefallen sind im Wege des Prozesses die in der Stadt Lübben durch Einbruch entwandten.			316 . 21 . — .

II. Ausgabe.

			in Rest sind verblieben
Die Ausgaben haben betragen:			
1) An Ausgabe-Rückständen . .	1,433 Thlr. 10 Sgr. — Pf.		4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.
3) An Besoldungen	5,340 . — . — .		
3) Büreau-Kosten incl. Miethe .	888 . 20 . 3 .		
4) An Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	102 . — . 3 .		
5) An, den Communen zur Anschaffung von Spritzen gezahlten Vorschüssen	300 . — . — .		
6) An außerordentlichen Ausgaben	536 . 27 . 6 .		
7) An Capitalien für erworbene Documente, so wie an wieder verausgabten Documenten .	17,200 . — . — .		
8) An Gebühren den technischen Mitgliedern der Revisions-			
Latus	25,800 Thlr. 28 Sgr. — Pf.		4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Transport	25,800 Thlr. 28 Sgr. — Pf.,	4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.	
Commissionen für Revision der Gebäude-Beschreibungen .	686 " 5 " 6 "		
Hierzu tritt			
9) noch der nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1846 beim Baar-Fonds verbliebene Vorschuß mit	4,567 " 21 " 3 "		
so daß die sämmtlichen Ausgaben betragen haben	31,054 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.		
und im Rückstande verblieben sind		4,373 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.	

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt		263,959 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.	
Die Ausgabe "		31,054 " 24 " 9 "	
Es verbleibt mithin ein Kassen-Bestand von		232,904 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.	
und zwar in Documenten . . .	232,466 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.		
und baar	438 " 19 " 6 "		
Werden diesem Bestande von		232,904 Thlr 22 Sgr. 11 Pf.	
zugerechnet die Einnahme-Reste mit		1,473 " 10 " 7 "	
und von diesen		234,378 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.	
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit		4,373 " 8 " 10 "	
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1847 auf		230,004 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.	

und hat sich derselbe gegen den Schluß der Rechnung pro 1846 um 1,127 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. erhöht.

Die Einziehung der Einnahme-Reste wird unausgesetzt verfolgt; die Ausgabe-Rückstände betreffen solche Brandentschädigungs-Gelder, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den reglementsmäßigen Bestimmungen noch nicht genügt worden ist. Es wird jedoch auf Beseitigung dieser Rückstände nach allen Seiten hingewirkt.

Im Kalenderjahre 1847 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 167 Brände stattgefunden, davon haben 4 Brände gar keinen Schaden verursacht, 2 Brände sind so unbedeutend gewesen, daß die Eigenthümer auf Schadenersatz verzichtet haben, 11 Brände haben solche Gebäude betroffen, die bei Privat-Societäten oder gar nicht versichert waren, so daß 150 Brände das Societäts-Interesse berühren, durch welche 486 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es sind 6 Brände durch Gewitter, 3 Brände durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 Brand durch muthmaßliche Brandstiftung entstanden, von 130 Bränden ist die Ursache unermittelt geblieben und von 10 Bränden ist das Resultat der Untersuchung der Direction noch nicht bekannt geworden.

Nach der Zahl und Gattung der Gebäude sind:

	ganz eingeäschert	mehr oder weniger beschädi.
Wohnhäuser	89	104
Stall- und Seitengebäude	205	69
Scheunen	215	16
Schuppen	2	1
Mühlen	6	2
Verschiedene andere Gebäude	21	10
Summa	538	202.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind:
ein Eigenthümer zu dreijähriger Zuchthausstrafe,
ein Miether zu dreijähriger Festungsstrafe und
ein anderer Miether zu fünfjähriger Zuchthausstrafe
verurtheilt worden.

Berlin, den 23. November 1848.

Ständische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. December 1848.

Patent-Ertheilung.

* Dem Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Cölner Eisenbahn zu Bonn, ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsenschenkel an Eisenbahn-Wagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

* Der unten näher bezeichnete ehemalige Regierungs-Referendarius Dr. juris Alexander Miruß von hier, ist der Unterschlagung resp. des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 19. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.
Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Miruß. Derselbe ist 39 Jahre alt, in Berlin geboren. Etwas Weiteres kann über denselben mit Sicherheit nicht angegeben werden.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Brauerei-Pächter und Brenner Carl Eif, welchem von dem hiesigen Magistrate unterm 26. September 1848 ein auf ein Jahr gültiger Paß nach Berlin in Privatangelegenheiten ertheilt worden, und welcher dringend verdächtig ist, während seines zuletzt stattgefundenen hiesigen Aufenthalts mehrere große Diebstähle mit großer List und Verwegenheit verübt zu haben, hat sich der, gegen ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht von hier entzogen, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bekannt ist.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Eif zu vigiliren ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherer Begleitung an unser Gefängniß abliefern zu lassen. Flatow, den 18. November 1848.

Königl. Patrimonial-Landgericht.

Signalement des Inculpaten. Carl Eif, Brauer und Brenner,

a. Beschreibung der Person:

Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: breit, lang, gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: es fehlen vorne mehrere Zähne, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: schlank.

b. Besondere Kennzeichen:

Eine Schnittnarbe am Zeigefinger der linken Hand.

c. Persönliche Verhältnisse:

Alter: 29 Jahre, Religion: evangelisch, Gewerbe: Brauer und Brenner, Sprache: deutsch, Geburtsort: Cerpiez bei Thorn, Aufenthaltsort: bisher Flatow.

d. Bekleidung:

Einen schwarztuchenen Palletot, schwarze Weste, schwarztuchene Hosen, schwarzlederne Stiefeln, grüntuchene Mütze mit einem sammtnen Streifen, als Halstuch eine schwarze Halsbinde, leinenes Hemde.

Steckbrief.

* Der nachstehend näher bezeichnete Unterofficier Willibald Heufemann der 1sten Compagnie 20sten Infanterie-Regiments, hat sich am 21. October

d. J. unter dem dringenden Verdacht, 19 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Königliche Verpflegungsgelder veruntreut zu haben, aus seiner hiesigen Garnison heimlich entfernt und ist sein Aufenthalt bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 23. November 1848.

Das Königl. Commandantur-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Willibald Heufemann ist aus Potsdam gebürtig, 22 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar und Augenbrauen, sehr schwachen blonden Bart und vollständige Zähne.

Bekleidet war derselbe mit 1) einer Militairmütze ohne Schirm 2) einem abgetragenen Waffenrock mit Tressen, 3) einem Paar neuen Tuchhosen, 4) einem Paar kalbledernen Stiefeln mit halblangen Schäften, 5) einem schwarzseidenen Halstuche.

Außerdem führte derselbe mit sich: 1) einen Militair-Säbel mit Koppel, Schloß und Unterofficier-Troddel, gez. Nr. 9, 2) ein Commiß-Gewehr ohne Bajonett, gez. Nr. 9 und circa 20 scharfe Patronen und eben so viel Zündhütchen.

Wiederholt erneuerter Steckbrief.

* Da der von uns unterm 22. März 1845 erlassene, am 31. Mai ejd. a. und 20. Juli 1847 wiederholte Steckbrief gegen den Seifensieder und späteren Leinewandhändler Peter Bouffler aus Hüfelsheim, bei Kreuznach noch nicht erledigt ist, so bringen wir dieselben hierdurch mit der Bitte in Erinnerung, alle Civil- und Militair-Behörden wollen sich der Habhaftwerdung des Verfolgten gefälligst dringend angelegen sein lassen.

Beelitz, am 7. December 1848.

Königliche Gerichts-Commission.

Steckbrief.

* Die nachstehend signalisirte unverehelichte Friederike Dorothee Ernstine Schlei, aus Drewitz bei Liebenwalde gebürtig, welche sich hierselbst im Dienst befand, hat sich in der Nacht vom 12 zum 13. December d. J. heimlich entfernt und ist dringend verdächtig einer andern Dienstmagd folgende Kleidungsstücke entwendet zu haben:

1) ein blauwollnes Kleid,
2) einen weißen baumwollnen Unterrock,
3) einen blautuchnen Unterrock,
4) einen blau carrirten baumwollnen Oberrock,
5) ein leinenes Hemde, gezeichnet R.,
6) ein baumwollenes Hemde gez. P. R.,
7) ein Paar blaue wollene Strümpfe,
8) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe gez. P. R.,
9) eine gelb und weiß gestreifte Schürze,
10) eine dunkelgrün carrirte Schürze,
11) zwei Halstücher,
12) ein großes, weißbuntes, wollenes Umschlagetuch,
13) ein Paar lederne Schuhe,
14) ein weißes baumwollenes Taschentuch.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf die Schlei gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon Kenntniß zu geben.

Oranienburg, den 16. December 1848.

Der Magistrat.

Signalement. Familienname: Schlei, Vorname: Friederike Dorothee Ernstine, Geburtsort: Drewitz bei Liebenwalde, Aufenthaltsort: Oranienburg, Religion: evangelisch, Alter: 18 Jahre, Haare: schwarzblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: bläulich, Nase: proportionirt, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Die Verfolgte wird mit dem gestohlenen Zeuge bekleidet sein und einen Handkorb bei sich tragen.

Steckbrief.

* Am 19. December, Nachmittags gegen 4 Uhr, ist der Dienstknecht August Heine, welcher bei dem Bauer Friedrich Leuendorff zu Löwendorf bei Trebbin in Diensten gestanden, von diesem unter Entwendung einer dem Leuendorff gehörigen

1) silbernen zweigehäusigen Taschenuhr mit neusilberner Kette, bezeichnet auf dem Zifferblatte Ricot Potsdam,
2) eines grautuchnen alten Mantels mit dergl. Knöpfen, und
3) einer einfachtn Flinte mit neuem Percussionsschloß, von welcher am untern Schafttheil ein Stück Blech abgerissen,

und welche der Heine, angeblich im Auftrage des Leuendorff, von dem Schlossermeister Ferdinand

Leben in Trebbin abgeholt, entwichen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein.

Alle Wohllöbl. Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Heine, der beim 20. Infanterie-Regiment zu Torgau im 1. Bataillon 4. Compagnie gedient haben soll, und jedenfalls seinen Urlaubspaß bei sich führt, dessen Signalement aber nachstehend folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das Gericht zu Trebbin zur Bestrafung abliefern zu lassen. Zugleich wird vor dem Ankauf der Sachen gewarnt.

Blankensee bei Potsdam, den 20. Dec. 1848.

Die Ortspolizei-Obrigkeit über Blankensee, Stangenhagen, Schönhagen, Ehrensdorf, Löwendorf Glau und Mietgendorf.

Herrmann, vereideter Polizei-Verwalter.

Signalement des August Heine, Geburtsort: Jädickendorf bei Luckenwalde, Religion: evangelisch, Alter: 25—27 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 bis 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Nase: spitz, Mund: klein, Kinn: lang, Gesichtsbildung: hager, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schmächtig, klein, Sprache: deutsch, Besondere Kennzeichen: eine Wunde am linken Schienbein, sowie eine an demselben Fuße gesprungene, in Heilung begriffene Ader, sowie am Kinn Ausschlag.

Nachstehender

Steckbrief.

• Der nachstehend bezeichnete Strafgefangene und Cigarrenmacher Friedrich Wilhelm Ludwig Almendinger, welcher wegen Betruges und Diebstahls in Verhaft gewesen, ist heute Abend von der Arbeit außerhalb der Anstalt entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Almendinger Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Direction abliefern zu lassen.

Brandenburg, den 23. November 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

wird hiermit republicirt.

Brandenburg, den 28. December 1848.

Königl. Direction der Strafanstalt.

Signalement des Cigarrenhändlers Almendinger. Geburtsort: Berlin, gewöhnlicher Aufenthalt: Berlin, Alter: 21 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: bleich, Gesichtsbildung länglich, Statur: schwächlich.

Bekleidung. 1 braune Tuchmütze, 1 dito Tuchjacke, 1 Paar do. kurze Tuchhosen, 1 Paar Zwillich-Unterhosen, 1 braune Tuchweste, 1 do. Halsbinde, 1 Paar grauwollene lange Strümpfe, 1 Paar lederne Schuhe, 1 weißleinenes Hemde gez. „Almendinger."

Steckbriefs-Erledigung.

• Der unterm 6. October d. J. hinter den Arbeitsmann Carl Heinrich Wilhelm Jonas erlassene Steckbrief ist durch dessen erfolgte Einlieferung zum Arreste erledigt.

Berlin, den 15. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Dritte Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der gegen den Handlungsreisenden Joseph Sonnemann unter dem 29. September 1847 erlassene Steckbrief wird, als durch die Gestellung und Vernehmung des ꝛc. Sonnemann erledigt, zurückgenommen. Berlin, den 16. Dec. 1848.

Der Staatsanwalt beim Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz. Neumann.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der von uns im Oeffentl. Anzeiger zum 51sten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Pag. 563 hinter den Arbeitsmann Johann Carl Ludwig Stegemann erlassene Steckbrief, wird hiermit zurückgenommen, da der Stegemann inzwischen zur hiesigen Anstalt zurückgeliefert worden ist.

Strasburg, den 21. December 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Bekanntmachung.

Der hier wohnhafte Rendant Classe hat sich am 12. d. M., Nachmittags, in einem kranken Zustande entfernt und die Angehörigen desselben sind über sein Schicksal sehr bekümmert.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden und Personen, welche über den Aufenthalt und Verbleib des Hrn. Classe Auskunft zu geben im Stande sind, werden dringend gebeten, uns davon sofort Anzeige zu machen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen sogleich dankbar erstattet werden.

Bernau, den 19. December 1848.

Der Magistrat.

Beschreibung des ꝛc. Classe.

5 Fuß und 3 bis 4 Zoll groß, Haar: blond, Augen: blaugrau, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittler. Bekleidung: einen schwarztuchenen Palletot, grauweiße Mütze, schwarztuchene Beinkleider u. Stiefeln.

Bekanntmachung.

* Am 26. November d. J. ist von Trampe bei Neustadt-Eberswalde der nachstehend näher beschriebene, angebliche Arbeitsmann Gottlieb Schulz wegen Bettelns in die hiesige Anstalt eingeliefert worden, dessen Verhältnisse seiner ungenauen Angaben wegen, schwer zu ermitteln sind. Er will von seinem 10ten Jahre ab, von 1809 bis 1825 im Oderbruche gedient haben, dort auch eingesegnet sein, kann aber keinen Ort nennen. Sein Vater sei im Kriege geblieben, seine Mutter vor circa 30 Jahren in einem ihm unbekannten Orte im Oderbruche als Wittwe verstorben. Seiner Militairpflicht hat er angeblich von 1825—1828 in der 7ten Compagnie 18ten Infanterie-Regiments genügt. Nach der Entlassung vom Militair giebt er ferner an, sich als Arbeitsmann bei der Fortification in Posen und Modlin, an den Eisenbahnen bei Krakau, Wien, Stettin und Stargard ernährt zu haben und vor 4 Jahren nach Polen gekommen zu sein, wo er von dem Thierbändiger Willard in den Dienst genommen und bei demselben bis zu Anfang September d. J. gewesen sein will. Seine demnächstige Meldung beim Polizei-Präsidio zu Berlin wegen Aufnahme als ein geborner Berliner sei fruchtlos geblieben, und habe er sich hierauf, Arbeit suchend, bis zu seiner Arretirung im Oderbruche befunden. Wir ersuchen nun hierdurch alle Behörden dienstergebenst, im Fall ihnen etwas über den angeblichen Schulz bekannt geworden sein sollte, uns hierüber gefälligst bald Auskunft ertheilen zu wollen. Strausberg, den 18. December 1848.

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Personsbeschreibung.

Name: Gottlieb Schulz, Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahre, Größe: 5 Fuß 3¾ Zoll, Zähne: defect, Bart: braun, Kinn: rund, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung. 1 grüne Tuchmütze, 1 blautuchner Rock, 1 blautuchene Weste, 1 bunte Unterjacke, 1 Paar grautuchene Hosen, 1 weiß leinen Hemde, 1 Paar blauwollne Strümpfe, 1 Paar lange lederne Stiefeln.

Polizeiliche Bekanntmachung.

* Der Arbeitsmann und Invalide Friedrich Heller von hier, 46 Jahre alt, hat sich hier mit einem von uns unterm 7. April v. J. ausgestellten, nach Stralsund visirten Passe entfernt, um Handarbeit bei der Chaussee oder Eisenbahn zu suchen. Er ist in Stralsund nicht eingetroffen und da wir über seinen Aufenthaltsort Auskunft geben sollen, so ersuchen wir diejenige Behörde, in deren Bezirk der Heller sich gegenwärtig aufhält, oder wo über den ꝛc. Heller sonst etwas bekannt ist, uns so schleunig wie möglich davon in Kenntniß zu setzen.

Belgard, den 18. December 1848.

Der Magistrat.

Edictal-Citation.

* Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk, den 20. April 1848.

Gegen den von hier nach New-York entwichenen Kaufmann Carl Julius Rodig ist wegen betrüglichen Bankerutts die Criminal-Untersuchung eröffnet, und zu seiner verantwortlichen Vernehmung ein Termin auf

den 29. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Zu diesem Termin wird der C. J. Rodig hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungsgründe verlustigt geht, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtel in sein zurückgelassenes Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man solcher habhaft wird, vollstreckt werden wird.

Verlorner Legitimationsschein.

Dem Handelsmann Christian Friedrich Bree hierselbst, ist der vom Königlichen Landrathsamte Osthavelländischen Kreises pro 1. October 1848 bis dahin 1849 zum Handel mit landwirthschaftlichen Producten ihm ertheilte Erlaubnißschein ver-

loren gegangen, und wird vor dem Mißbrauch mit demselben hierdurch gewarnt.

Staffelde, den 18. December 1848.

Die Orts-Obrigkeit.

Bekanntmachung.

Der Wehrmann Julius Wilhelm Noack des 1sten Bataillons (Berlin) 20sten Landwehr-Regiments am 26. Mai 1815 zu Potsdam geboren, ist mittelst Erkenntnisses des Oberappellations-Senats des Königl. Kammergerichts vom 22. Juni d. J. bestätigt, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juli d. J. wegen wiederholten kleinen gemeinen und zugleich dritten Diebstahls, wie auch des Betrugs durch Unterschlagung mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeit zu Staats- und Communalämtern und Ehrenstellen, Verlust der National-Kokarde und dreimonatlicher Strafarbeit bestraft worden, welches auf Grund des Theil II Titel II § 193 des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Berlin, den 22 December 1848.

Das Commando des 20sten Landwehr-Regiments.

Die Forstgerichtstage bei dem unterzeichneten Gericht für das Jahr 1849 sind, wie folgt, festgesetzt:

1) für das Neu-Glienicker Revier

auf den 10. Januar, den 7. März, den 23. Mai, den 11. Juli, den 12. September und den 7. November.

2) für das Menzer Revier:

auf den 10. und 11. Januar, den 7. und 8. März, den 23. und 24. Mai, den 11. und 12. Juli, den 12. und 13. September und den 7. und 8. Novbr.

3) für das Zechliner Revier:

auf den 10 und 11. Januar, den 7. und 8. März, den 23. und 24. Mai, den 11. und 12. Juli, den 12. und 13. September und den 7. und 8. Novbr.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zechlin, am 7. November 1848.

Königl. Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1849 werden die Forstgerichtstage des Königlichen Grünaueschen Forstbezirks

am 10 Januar
" 14. März,
" 16. Mai,
" 18. Juli,
am 19. September,
" 21. November,

jedesmal von 10 Uhr Vormittags ab an hiesiger Gerichtsstelle abgehalten werden.

Rathenow, den 27. November 1848.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Die mittlere und hohe Jagd in hiesiger Forst soll verpachtet werden und steht hierzu ein Termin auf den 15. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr, allhier zu Rathhause an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen können in den Arbeitsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Nauen, den 15. December 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 26. Juni 1848.

Das dem Viehhalter Johann George Stechert gehörige, hierselbst in der Krautsgasse Nr. 37 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 25 Nr. 1853 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 12,627 Thlr. 13 Sgr., soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Particulier Carl August Klooß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 28. Juni 1848.

Das dem Gastwirth Georg Heinrich Ferdinand Männer gehörige, hier in der Brunnenstraße Nr. 26 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 5 Nr. 390 von den Umgebungen Berlins verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 6523 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf, soll

am 3. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Mühlenmeister Johann Christian Reuß wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 25. August 1848.

Das dem Kaufmann George Heinrich Böhm gehörige, in der Holzmarktstraße Nr. 1 belegene

und im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Band 27 Nr. 1975 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 21,139 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., soll

am 2. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das in der zweiten Scheunengasse Nr. 6 belegene, im Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 40 Nr. 2510 verzeichnete, dem Maurerpolier Johann Christoph Lange gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,181 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., soll

am 30. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 30. August 1848.

Das den Geschwistern Riehmer gehörige, in der Lindenstraße Nr. 92 hierselbst belegene, im Hypothekenbuche der Friedrichsstadt Vol. 23 Nr. 1668 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 10,411 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., soll

am 4. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 6. September 1848.

Das dem Zimmerpolier Ernst Johann Heinrich König gehörige, in der Köthener Straße Nr. 23 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von den Umgebungen Vol. 29 Nr. 1863 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 20,968 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., soll

am 3. April 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Berlin, den 21. October 1848.

Das dem Wagenhalter Johann Wilhelm Pechartscheck gehörige, in der Blumenstraße Nr. 66 belegene, im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche von der Königsstadt Vol. 38 Nr. 2387 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt zu 8958 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., soll

am 1. Juni 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Apotheker August Theodor Ferdinand Schultz wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Landgericht zu Berlin, den 28. Sept. 1848.

Das den Kaufleuten Johann Samuel Lange und Carl Eduard Willing gehörige, an der Lützowerwegstraße belegene, im Hypothekenbuche des Königl. Landgerichts von Alt-Schönebera Vol. V Nr. 246 Fol. 115 verzeichnete Grundstück, abgeschätzt als Baustelle auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem zweiten Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 5. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle, Zimmerstraße Nr. 25, subhastirt werden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde, den 8. September 1848.

Das der verehelichten Färber Merckel, Emilie Auguste geb. Fähndrich gehörige, in Luckenwalde unter Nr. 8 belegene, im Hypothekenbuche Vol. I Fol. 29 verzeichnete Kleinerbengut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2433 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll

am 29. Januar 1849, von 11 Uhr an,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe und der Hypothekenschein liegen in der Registratur zur Einsicht vor.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Justiz-Amt Löcknitz zu Prenzlau, den 26. September 1848.

Die dem Mühlenmeister Carl Gierke zugehörigen, zu Grimm bei Brüssow belegenen, und im dortigen Hypothekenbuche Vol. III Fol. 79 eingetragenen Grundstücke aus

1) dem Erbpachtsrechte an 8 □ Ruthen Grund und Boden und

2) der darauf erbauten Bockwindmühle

bestehend, welche auf 880 Thlr., das Mühlengewerbe aber außerdem auf 3580 Thlr. abgeschätzt

worden, zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 29. Januar 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Gerichts-Commissar in Brüssow subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Freiherrlich v. Eckardstein'sches Gericht über Vevay.

Die Schleichertsche Büdnerstelle Nr. 14 zu Vevay, abgeschätzt auf 934 Thlr. 15 Sgr., soll wegen Nichtberichtigung der Kaufgelder im Termin
den 29. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle zu Wriezen subhastirt werden. Wriezen, den 10. October 1848.

Nothwendige Subhastation. Theilungshalber.

Land- und Stadtgericht zu Belzig, den 28. Oct. 1848.

Das Ziemsche Hüfnergut Vol. I Nr. 17 Fol. 257 des Hypothekenbuchs über Lobbese soll, soweit es nicht in Lehn, sondern in freiem Eigenthum besteht, also die Hofstelle mit Gebäuden und Hausgarten, geschätzt auf 317 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., ferner sollen die dabei bewirthschafteten zwei sächsischen Morgen Wiese, Landungen Nr. 865, geschätzt auf 73 Thlr. 25 Sgr.,
am 28. Februar 1849, Vormittags um 11 Uhr,
an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Belzig verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur vor.

Bekanntmachung.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission Zossen, den 4. November 1848.

Das jetzt der Wittwe des Bauern Johann Friedrich Schulze gehörige, im Dorfe Töpchin belegene, im Hypothekenbuche Vol. XI Pag. 13 verzeichnete, auf 1462 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. gerichtlich gewürdigte Bauergut soll Schulden halber im Termine
den 1. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Blankenberg zu Neustadt a. d. D., den 30. November 1848.

Die zum Nachlaß der Wittwe Neumann geb. Wolff gehörige, zu Blankenberg belegene, und in unserm Hypothekenbuche Vol. I Fol. 39 verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 1000 Thlr, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am
29. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
in unserm Gerichtslocale zu Neustadt a. d. D. subhastirt werden.

Subhastations-Patent.

Das dem Krüzer Heinrich Bick gehörige, in unserm Hypothekenbuche Vol. VIII Fol. 151 verzeichnete Hopfengärtnergut zu Giesenhorst, abgeschätzt auf 2800 Thlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 30. März 1849, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Land- und Stadtgericht Neustadt a. d. D., den 9. December 1848.

Nothwendiger Verkauf.

Stadtgericht zu Prenzlau, den 13. Dec. 1848.

Das hierselbst auf der Neustadt unter Nr. 714 belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX Nr. 714 verzeichnete Wohnhaus des Schlossermeisters Louis Roquette, abgeschätzt auf 1002 Thlr. 9 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 31. März 1849, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Krüger Rhinow, Louise gebornen Müller gehörige, zu Gottberg bei Neu-Ruppin belegene Büdnergut, abgeschätzt zu 300 Thlr, soll in dem auf
den 30. März 1849, Vormittags 10 Uhr,
im Schulzengericht zu Gottberg anberaumten Termin subhastirt werden. Die Taxe ist im Locale des unterzeichneten Gerichts einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zu diesem Termin unter der Verwarnung der Präclusion hierdurch öffentlich vorgeladen.

Wusterhausen a. d. D. am 14. Dec. 1848.
Königl. Stadtgericht.

Das den Ziegler Johann Joachim Bornholzschen Erben gehörige, zu Hackenberg belegene, im Hypothekenbuche Vol. XI Fol. 217 Nr. 54 verzeichnete, auf 1806 Thlr. — Sgr. 3 Pf. gewürdigte Ziegelei-Grundstück, bestehend aus Gebäude und 14 Morgen 116 □Ruthen Acker soll Theilungshalber

am 26. März 1849, Vormittags 11 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Fehrbellin, den 19. December 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am zweiten Januar beginnt in hiesiger Schäferei der Verkauf von eigengezüchteten zweijährigen Sprungböcken.

Zützen bei Schwedt a. d. O., im December 1848.

C. Lüdecke.

Agentengesuch

Für ein lucratives Geschäft, welches ohne Fonds in allen deutschen Ländern betrieben werden kann. Die Provision ist 33 Procent und wird nur ausgebreitete Bekanntschaft und Reellität verlangt. Besonders Bewohnern kleiner Orte anzuempfehlen. Anmeldungen werden unter C. B. № 1. Poste restante Frankfurt a. M. erbeten.

Bekanntmachung.

Ein weiß und braun klein gefleckter Hühnerhund mit braunem Kopf und braunem Behang, vor der Stirne einen weißen Fleck, mit grün ledernem Halsbande, hat sich am 10. d. M. auf der Straße nach Berlin, zwischen Tasdorf und Vogelsdorf, verlaufen. Man bittet, denselben gegen Erstattung der Kosten an A. Naumann in Berlin, Stralauer Straße Nr. 44 abzugeben. Vor dem Ankaufe wird hierdurch gewarnt.

☞ Für Gicht- und Rheuma-Leidende. ☜

Von den fast in allen Ländern Europas rühmlist bekannten, von der Medicinischen Facultät zu Wien und von vielen Sanitäts-Behörden, renommirten Aerzten und Chemikern geprüften und empfohlenen

Goldbergerschen **Kaiserl.** **Königl. patentirten**

Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten

à Stück nebst Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., stärkere Sorten 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr.

hält Herr Kaufmann **Carl Schulze** in **Cremmen**, einzig und allein in dieser Stadt, stets Lager, so wie auch in **Angermünde** Herr **W. Rehfeld**, in **Havelberg** Herr **C. L. Strempel** und in **Potsdam** Herr **C. F. Meise**, Brandenburger Straße Nr. 70.

Die schnelle und sichere Heilkraft der **Goldbergerschen** Ketten gegen **rheumatische, gichtische** und **nervöse** Uebel aller Art, als:

Kopfgicht, Gesichts- und Halsweh, Zahnschmerzen, Ohrenstechen, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Krämpfe, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Harthörigkeit u. s. w.

ist wohl so bekannt, daß sie nicht weiter empfohlen zu werden braucht, und sind namentlich die, in einer gedruckten Brochüre zusammengestellten, attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn **Zweihundert** geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen über die **überraschenden Heilungen, welche** durch die **Goldbergerschen** Ketten bewirkt wurden, die beste Bürgschaft für deren Nützlichkeit und Bewährtheit und wird diese Attestsammlung in meinen **sämmtlichen** Niederlagen gratis ausgegeben. —

☞ Da meine Ketten bereits vielfach nachgebildet und anderweitig ausgeboten werden, so bitte ich darauf zu achten, daß jede K. K. patentirte **Goldbergersche** galvano-electrische Kette auf der Vorderseite ihres Etuis meinen Namen und auf der Rückseite den K. K. **Oesterreichischen Adler** und das **Wappen** der freien Bergstadt **Tarnowitz** trägt.

J. T. Goldberger in **Tarnowitz**, im Oberschlesischen Bergbezirk,
K. K. privil. Fabrik von electro-magnetischen Apparaten.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 52sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. December 1848.

Patent-Ertheilung.

Dem Advocaten Haag zu Trier ist unter dem 17. December 1848 ein Patent

auf einen Kohlenofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Dr. med. Lessing zu Berlin ist unter dem 19. December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker S. Elster zu Berlin ist unter dem 20. December 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Anfüllen der Gasmesser, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Dr. phil. Siegfried Ludwig Eichler von hier, evangelischen Glaubens, wegen Majestätsbeleidigung und versuchten Aufruhrs in den Anklagezustand versetzt, hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 12. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Vierte Abtheilung.

Signalement des ꝛc. Eichler. Derselbe ist 31 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, ist schwächlicher Gestalt, spricht die deutsche Sprache u. trägt eine Brille.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Cigarrenmacher Lazarus Lilienfeld aus Quedlinburg, ist des qualificirten Betruges verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 19. December 1848.

Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz.

Abtheilung für Voruntersuchungen.

Signalement des Lilienfeld. Derselbe ist 32 Jahre alt, jüdischer Religion, in Quedlinburg

bei Halberſtadt geboren, 4 Fuß 7 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, braune Augen, ſchwarzbraune Augenbrauen, ovales Kinn und Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, proportionirte Naſe und Mund, ſchwarzbraunen Bart, ſpricht die deutſche Sprache und iſt verwachſen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden und iſt Lilienfeld vor einigen Tagen in Brandenburg geſehen worden.

Steckbrief.

• Der nachſtehend ſignaliſirte, wegen gewaltſamen Diebſtahls in unbewohnten Gebäuden durch das in erſter Inſtanz ergangene Erkenntniß des hieſigen Gerichts zu neunmonatlicher Einſtellung in eine Strafſection verurtheilte vormalige Schmidt und Landwehrmann Friedrich Michael **Mützel** hat ſich nach Publicacion des erſten Erkenntniſſes von ſeinem bisherigen Wohnorte Mohrin entfernt und iſt ſein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Alle Wohllöblichen Civil- und Militair-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. **Mützel** gefälligſt vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und hierher transportiren zu laſſen.

Die ungeſäumte Erſtattung der baaren Auslagen wird zugeſichert. Zehden, den 16. Dec. 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Familienname: Mützel, Vorname: Friedrich Michael, Geburtsort: Amt Prillwitz, Aufenthaltsort: Mohrin, Religion: evangeliſch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich, Haar: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: ſchwarz, Augen: dunkelbraun, Naſe: ſtark, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelbraun, Zähne: gut: Kinn: rund, Geſichtsbildung: oval, Geſichtsfarbe: geſund, Geſtalt: groß und ſtark, Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: an der linken Seite eine Warze.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief.

• Der Schneidergeſelle Carl Eduard **Kleiſt** aus Havelberg, welcher wegen Vagabondirung dort verhaftet, und auf den Transport nach dem Landarmenhauſe zu Prenzlau gegeben, hat Gelegenheit gefunden, dem Transporteur auf dem Wege von hier nach Prenzlau am 19 d. M. zu entſpringen.

Wir erſuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden, auf den unten näher bezeichneten **Kleiſt** viligiren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und an uns, zur weitern Beförderung an die Landarmen-Anſtalt zu Prenzlau abliefern zu laſſen.

Templin, den 21. December 1848.

Der Magiſtrat.

Perſonsbeſchreibung. Der Schneidergeſelle Carl Eduard **Kleiſt** aus Havelberg, iſt 37 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbrauen, dunkelblaue Augen, eingedrückte Naſe, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, und eine mittlere Geſtalt.

Steckbriefs-Erledigung.

• Der unterm 9. d. M. hinter den Stuccateur Johann Friedrich Auguſt **Höllenbach** erlaſſene Steckbrief hat ſich durch die inzwiſchen erfolgte Wiederergreifung deſſelben erledigt.

Berlin, den 18. December 1848.

Königl. Criminalgericht hieſiger Reſidenz.
Erſte Abtheilung.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

• Als muthmaßlich geſtohlen ſind bei der von uns zur Unterſuchung gezogenen unverehelichten Charlotte Friederike **Mewis** hierſelbſt folgende Gegenſtände:

1) ein ſchwarzbuntes, baumwollenes Umſchlagetuch,
2) ein Felbel-Cravattentuch,
3) ein blauſeidenes desgleichen,
4) ein grau geſtreiftes wollenes desgleichen,
5) ein ſchwarzſeidener Handſchuh,
6) ein Notizbuch mit 2 Stücken Siegellack,
7) eine meſſingene Broſche,
8) ein zerbrochenes Trinkglas,
9) eine Zahnbürſte,
10) ein Stück rothe Seife,

in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer derſelben werden hierdurch aufgefordert, ſich zu ihrer koſtenfreien Vernehmung, den Umſtänden nach auch zur Empfangnahme der Sachen, in dem vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius **Meißner**
am 27. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,
anſtehenden Termin allhier im Gerichtshauſe einzufinden. Havelberg, den 18. December 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 18. d. M. Abends, ist auf dem Wege von Briesen nach Görne dem Bauer Laake in Retzow eine schwarze Stute, 10 Jahre alt, 5 Fuß, ohne besondere Kennzeichen, entlaufen. Indem vor dem Ankaufe dieses Pferdes gewarnt wird, werden alle Polizei-Behörden ergebenst ersucht, dasselbe im Betretungsfalle anhalten zu lassen und mir davon gefälligst Mittheilung zu machen.

Rathenow, den 23. December 1848.

Der Landrath v. Bredow.

Brennholz-Verkauf.

Zur Befriedigung des Brennbedarfs der nächsten Umgegend, sollen angemessene Quantitäten Brennholz aus den verschiedenen Forstdistricten des Neubrücker Reviers in den nachfolgenden Terminen, als

am 6. Januar 1849,
" 20. Januar 1849,
" 3. Februar 1849,
" 17. Februar 1849,
" 3. März 1849,
" 17. März 1849,

im Gasthofe des Herrn Schildknecht hierselbst im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen jedes Mal Vormittags um 10 Uhr, hiermit eingeladen werden. Holzhändler und größere Gewerbtreibende sind von diesem Termin indeß ausgeschlossen.

Neubrück, den 23. December 1848.

Der Oberförster Werneburg.

Bauholz-Verkauf.

Freitag den 5. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr, sollen im Kruge zu Gühlen-Glienicke bei freier Concurrenz circa

300 Stück starke Kiefern-Bauhölzer und Säzeblöcke und

200 Stück desgl. mittel und kleine,

meistbietend versteigert werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, wobei nur noch bemerkt wird, daß ¼ des Kaufgeldes als Angeld im Termin bezahlt werden muß.

Die Forstschutz-Beamten sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vor dem Termin vorzuzeigen.

Neu-Glienicke, den 18. December 1848.

Der Oberförster Gadow.

Eichenborke-Verkauf.

Höheren Anordnungen gemäß wird zur Versteigerung der im nächsten Frühjahr in den nachbenannten Forstrevieren zu gewinnenden Eichenborke, nemlich:

30 Klafter in dem Forstrevier Menz,
11 " " " " Alt-Ruppin u.
4 " " " " Neu-Glienicke.

ein Termin auf Montag den 12. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zum Rathskeller hierselbst schon jetzt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die allgemeinen Verkaufsbedingungen in dem Termin bekannt gemacht werden und daß die Käufer in demselben den vierten Theil des Kaufgeldes als Caution zu deponiren haben.

Rheinsberg, den 23. December 1848.

Im Auftrage der Königl. Regierung
Der Forstmeister v. Schlegell.

Die Forstgerichtstage werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Jahre 1849.

am 17. Januar,
" 21. Februar,
" 21. März,
" 18. April,
" 23. Mai,
" 20. Juni,
" 28. August,
" 29. August,
" 19. September,
" 17. October,
" 21. November,
" 12. December,

abgehalten werden.

Alt-Ruppin, den 20. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1849 folgende Forstgerichtstage abgehalten werden:

1) für das Königliche Forstrevier Biesenthal: 23. Januar, 27. März, 5. Juni, 21. August, 16. October, 11. December;
2) für das Königliche Forstrevier Liepe: 3. Februar, 14. April, 23. Juni, 1. September, 3. November, 15 December;
3) für das Königliche Forstrevier Grimnitz und Schmargendorf: 30. Januar, 13. März, 8. Mai, 12. Juni, 17. Juli, 28. August, 2. October, 27. November;

4) für das Forstrevier der Stadt Neustadt-Eberswalde: 13. Februar, 22. Mai, 4. September, 4. December.

Neustadt-Eberswalde, den 13. December 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Patent.

Patrimonialgericht Meseberg zu Gransee, den 30. October 1848.

Die halbe Büdnerstelle Nr. 18 in Baumgarten, dem Garnwebermeister August Wilhelm Gienow gehörig, und taxirt 200 Thlr., soll im Termin

den 30. März 1849, Vormittags 10 Uhr,

in Meseberg, zufolge der nebst Taxe und Hypothekenschein einzusehenden Bedingungen, Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Havelberg.

Das der Wittwe Granzow und den vier Geschwistern Granzow gehörige, zu Barenthin belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I Pag. 373 seq. verzeichnete Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 445 Thlr. Courant zufolge der, nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungshalber in termino

den 31. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

K. Stadtgericht zu Pritzwalk, den 12. Dec. 1848.

Das der verwittweten Barbier Schlegel Friederike gebornen Drenkow adjudicirte, in der Marktstraße Nr. 41 hierselbst belegene, im Vol. I Nr. 186 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Kammermarkscher Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 971 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31. März 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Bekanntmachung.

Der zum Nachlaß des Schiffers Schneider, zu Neu-Hartmannsdorf, gehörige Oderkahn I Nr. 3428 zu 662 Centner Tragelast vermessen und auf 471 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. nebst Zubehör abgeschätzt, soll

am 2. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle zu Alt-Hartmannsdorf an den Meistbietenden verkauft werden.

Königs-Wusterhausen, den 14. December 1848.

Patrimonialgericht über Alt- und Neu-Hartmannsdorf.

Freiwilliger Verkauf.

Das von Arnimsche Patrimonialgericht über Klockow bei Prenzlau, den 18. December 1848.

Der der Wittwe Riemer, Louise, gebornen Krause zugehörige, im Hypothekenbuche Band I Seite 37 verzeichnete Bauerhof zu Klockow, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einem Garten, einer Haus- und einer Feldwörde, ferner 64 Morgen 148 □ Ruthen Ackerland, einem gemeinschaftlich mit den übrigen Klockower Bauerwirthen benutzten Hütungsreviere von 82 Morgen 160 □ Ruthen, auch mit gemeinschaftlichem Torfstiche und kleinem Anger, gerichtlich abgeschätzt auf 4058 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf, soll

am 1. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle auf dem Rittergute zu Klockow meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen sind nebst Taxe und Hypothekenschein bei uns in Prenzlau einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehdenick, den 21. December 1848.

Das dem Büdner Christian Franke gehörige, zu Himmelpfort belegene, auf 180 Thlr. abgeschätzte Erbpachtebüdner-Grundstück soll, da im Bietungstermine den 8. November d. J. kein Gebot erfolgt ist, im Termine

den 7. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr,

hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle abermals öffentlich versteigert werden. Die Taxe ist in unserem Büreau II. einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten hiermit vorgeladen.

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Holtzendorff auf Vietmannsdorf, ist aus dem Sparcassen-Verein für den Templiner Kreis als Garant auf seinen eigenen Antrag ausgeschieden und in Folge dessen nach § 11 des Statuts von seiner Verbindlichkeit entbunden. Templin, den 16. December 1848.

Das Curatorium der Sparcasse für den Templiner Kreis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google